

MITTHEILUNGEN

DES

K. K. FINANZ-MINISTERIUMS.

IV. JAHRGANG.

1. HEFT.

AUSGEGEBEN IM MÄRZ 1898.

PREIS DIESES HEFTES FL. 2 Ö. W.

WIEN.
AUS DER KAISERLICH-KÖNIGLICHEN HOF- UND STAATSDRUCKEREI
1898.

Inhaltsverzeichnis.



Index

zum IV. Jahrgang.

1. Heft:

2. Heft:



Seite

3. Heft:

4. Heft:



Register

zum IV. Jahrgang.



Mittheilungen
des
k. k. Finanz-Ministeriums.

1. Heft. Ausgegeben im März 1898. IV. Jahrgang.

Das Zahlenlotto in Österreich.

I. Geschichte des Zahlenlottos in Österreich.

Glücksspiele erfreuten sich bereits in alten Zeiten in den Gebieten der gegenwärtigen österreichisch-ungarischen Monarchie einer solchen Beliebtheit, dass zur Eindämmung der immer mehr um sich greifenden Spielleidenschaft schon im 16. und 17. Jahrhundert mehrfache staatliche Spielverbote erlassen werden mussten. Von diesem Verbote waren nur die sogenannten Glückshäfen ausgenommen, welche bei gewissen Anlässen, wie Jahrmärkten, Kirchtagen etc. veranstaltet werden durften.

Ende des 17. Jahrhundertes trat das Bestreben zutage, die unüberwindliche Spielleidenschaft in den Dienst der Wohlthätigkeit zu stellen. Diese Tendenz lag auch dem Patente des Kaisers Leopold I. vom 2. April 1696 zugrunde, mit welchem dem Wechselhause Carlo-Bartholitti'schen Erben die Durchführung eines Glückshafens zur Errichtung eines Feld- und Soldatenspitals übertragen wurde.

Nach dem Spielplane dieses Glückshafens*) erhielt derjenige, welcher bei der Hauptcassa in Wien oder bei einer der Filialcassen in Breslau, Brünn, Graz, Linz oder Prag einen Geldbetrag von 4 fl. 6 kr. erlegte, eine Urkunde mit der Berechtigung, einen Zettel aus dem Glückshafen herauszuziehen. Für den Fall aber, als der Glückshafen wegen der geringen Betheiligung nicht zustande kommen sollte, wurde angeordnet, dass von dem Einsatze per 4 fl. 6 kr. der Betrag von 4 fl. gegen Vorweisung der Urkunde zurückgestellt werde. Der Restbetrag von 6 kr. sollte jedoch zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen zurückbehalten werden.

Eine Verallgemeinerung erfuhr das Lottospiel mittels Glückshäfen durch das Patent des Kaisers Leopold vom 18. März 1703, indem nunmehr derartige Glückshäfen nicht nur in Wien, sondern auch „in allen Erbkönigreichen und Landen“ errichtet wurden.

*) Die Treffer des erwähnten Glückshafens bewegten sich zwischen 25 fl. und 30.000 fl.

Von den umfangreicheren Lotterien*), welche anfangs des 18. Jahrhundertes Allerhöchst bewilligt wurden, sind folgende bemerkenswert:

1. Die Lotterie durch den „Juden Levi“ im Jahre 1704 in Wien mit 100.000 Losen à 2 Reichsthaler. Von dem Gesammtbetrage von 400.000 fl. waren 100.000 fl. an die Hofkammer abzuführen;

2. die Hamburger Lotterie vom Jahre 1707. Diese war eine Leibrentenverlosung mit einem Gesammtcapitale von 150.000 Thalern Banco;

3. die Lotterie durch den Wiener Magistrat im Jahre 1718 mit 50.000 Losen à 4 fl.;

4. die Lotterie der Orientalischen Compagnie vom Jahre 1721;

5. die Lotterie in Wien vom Jahre 1729. Diese Lotterie dürfte eine Staatslotterie gewesen sein;

6. die sogenannte Porzellan-Lotterie im Jahre 1746 in Wien.

Auf dem Gebiete des Lottospieles trat in Österreich Mitte des 18. Jahrhunderts insofern eine Wendung ein, als das fiscalische Interesse an den Glücksspielen das Wohlthätigkeitsmoment als Hauptzweck des Spieles völlig in den Hintergrund drängte.

Das genuesische oder Zahlenlotto, dessen Entstehung in das Jahr 1620**) gesetzt wird, hatte nämlich die Aufmerksamkeit der österreichischen Regierung auf sich gelenkt, da diese Spielart anderwärts nach den auch in Rom, Florenz, Mailand und Mantua prakticierten Mustern als neue staatliche Einnahmsquelle immer mehr und mehr Verbreitung fand.

Mit dem Patente vom 13. November 1751 führte die Kaiserin Maria Theresia das genuesische Lotto in den böhmischen und österreichischen Erblanden ein. Dieses Patent begründet die Einführung des „Loto di Genova“ in der Einleitung, wie folgt: „Dahero sind Wir hierzu umso mehrers bewogen worden, als Uns glaubwürdig beygebracht worden ist, dass viele in Unseren Erblanden befindliche Insassen und besonders die Fremde hierzu eine Neigung, und Verlangen tragen, auch würklich auf auswärtigen Loterien spielen, von welchen Loterien nicht allein hier in Wien, sondern auch in

---

*) Dr. Freiherr von Mensi „Die Finanzen Österreichs von 1701—1740“.

**) Friedrich Endemann „Beiträge zur Geschichte der Lotterie und zum heutigen Lotterierechte“, Bonn 1882. Wilhelm Roscher „System der Finanzwissenschaft“, Stuttgart 1894.

Es war in Genua Sitte, dass die neuen Rathsherren durch das Los aus der Zahl der Candidaten bestimmt wurden. Die Bevölkerung pflegte zu wetten, dass dieser oder jener Candidat ausgelost werde.

Als dieses Spiel sich verallgemeinerte, bemächtigten sich die Banken desselben. Das spielende Publicum, welchem im Laufe der Zeit die Candidaten gleichgiltig wurden, wettete schließlich nur mehr, dass diese oder jene Zahl gezogen werde.

Nach Endemann soll übrigens Genua keineswegs die erste und einzige Stadt gewesen sein, in welcher Wetten dieser Art stattgefunden haben.

vielen anderen Hauptstädten und Orten die Collectores und Commissarien aufgestellt seynd.

Weilen nun unter denen verschiedenen Arten deren Loterien, diejenige vielen Beyfall findet, welche in Italien unter dem Namen Loto di Genova bekannt und nicht allein in Unseren und Unsers Herzgeliebtesten Herrn Gemahls des Röm. Kaysers Majestät und Liebden Erblanden, sondern auch von vielen Jahren her, in dem Päpstlichen Gebiet und fast in allen anderen Ländern und Staaten eingeführet ist, massen dieser Loto di Genova den leichtesten Begrif und geschwindesten Ausgang hat, auch dergestalten beschaffen ist, dass jedermann den Preis des Spiels, auch in der mindesten Gestaltung des Geldes von selbsten erwehlen, mithin in vollkommener Freyheit, nach seinem Vermögen, Stand und Neigung, etwas aussetzen und dem Glück unterwerfen kann."

Das „Loto di Genova" wurde an Octavio di Cataldi — welcher dasselbe in dem Großherzogthume Toscana zur allseitigen Zufriedenheit eingerichtet hatte — mittelst eines Privilegiums zunächst auf die Dauer von zehn Jahren, nämlich vom 1. April 1752 bis 31. März 1762, gegen einen Pachtschilling von 260.000 fl. per Jahr verpachtet.

In dem an Octavio di Cataldi ertheilten „privilegium privativum" ist das Verbot des Spieles in auswärtigen Lotterien für die österreichischen Unterthanen statuiert. Ferner ist darin der Staatsverwaltung das Recht vorbehalten, die Silber-Glückshäfen nach Maßgabe specieller Allerhöchster Bewilligungen in den größeren Städten der böhmischen und österreichischen Erblande auch weiterhin zu gestatten.

Nach dem Spielplane, welcher dem Privilegium beigeheftet ist, erhielt der Spielende einen Interimsschein. Dieser Schein, in welchem die Marginalzahl, die erwählte Nummer, der erlegte Einsatz, sowie der allfällige Gewinn angeführt waren, konnte einen Tag nach dem abgeschlossenen Spiele gegen einen von der Lotterie-Kammer und vom Impresario gefertigten Original-Schein umgetauscht werden.

Von den 90 in einer Urne befindlichen Losen, von welchen jedes mit einer Nummer und mit dem Namen eines „armen, vom Impresario zu erwählenden Mädchens" versehen war, wurden am Ziehungstage — in Gegenwart von 4 seitens der Lotterie-Kammer zu entsendenden Commissarien — 5 Lose gehoben.

Wenn die erwählte Nummer gezogen wurde (Extract), so erhielt der Spieler den 12fachen Einsatz. Wurde aber auch der Platz der ausgelosten Nummer errathen (Nominat), so wurde der 60fache Betrag als Gewinn ausgezahlt. Für Ambo wurde der 225fache und für Terno der 3000fache Betrag gezahlt. Als Gewinner gingen aber auch jene 5 armen Mädchen hervor,

deren Namen die gezogenen 5 Lose trugen. Dieselben erhielten nämlich von der Lotterie-Kammer eine „Heirat-Steuer“ von je 30 fl.

Die Regierung behielt sich vor, zum Schutze des spielenden Publicums besondere, vom Pächter besoldete Officianten unter dem Titel „Loterie-Secretarii“ zu bestellen, welche die Mitsperre der Lotterie-Archive führten.

Ferner wurde dem Unternehmer der Erlag einer Caution per 300.000 fl. zur Sicherstellung der auszuzahlenden Gewinste vorgeschrieben.

Der Pachtvertrag mit Cataldi wurde mit dem Patente vom 4. December 1761 — welches dem Staate nebst der Bewilligung von Silber-Glückshäfen auch das Recht zur Gestattung von etwa künftig zu veranstaltenden größeren Lotterien mit der geringsten Einlage von 100 fl. reservierte — auf die Dauer von weiteren 8 Jahren, d. i. bis 31. März 1770 erneuert, da der Genannte bei der von der Hofkammer eingeleiteten Concurrenz das annehmbarste Anbot gestellt und seine Geschäftsführung die allgemeine Zufriedenheit des Publicums gefunden hatte.

Kurz vor Ablauf des erneuerten Cataldi'schen Privilegiums wurde die Exploitierung des „Loto di Genova“ dem Andre Baratta und dessen Compagnie mit dem Patente vom 17. März 1770 auf die Dauer von acht Jahren, das ist bis 31. März 1778 gegen einen Pachtschilling von anfänglich 400.000 fl. später 525.000 fl. überlassen. Nebst diesen Beträgen hatte der Staat Anspruch auf ein Viertel, später vier Fünftel des die bezeichneten Summen übersteigenden Reingewinnes der Unternehmung.

Das Geltungsgebiet für das „Loto di Genova“ umfasste damals die deutschen und ungarischen Erblande mit Einschluss der Grafschaft Tirol. Die vorderösterreichischen Lande, sowie das Großfürstenthum Siebenbürgen und das Temesvarer Banat waren ausgenommen.

Das Patent vom 17. März 1770 reservierte für den Staat das Recht, Silber-Glückshäfen, Wiener Porzellanlotterien und größere Lotterien mit der geringsten Einlage von 50 fl. zu bewilligen, sowie andere kleinere, in verschiedenen Classen abgetheilte Lotterien in jenen Provinzen, Städten und Ortschaften einzuführen, welche vom „Loto di Genova“ ausgeschlossen waren.

Der diesem Patente zugrunde liegende Spielplan weist gegenüber dem früher bestandenen insoferne eine Änderung auf, als der Maßstab für die Gewinstauszahlungen erhöht wurde. Für Extract wurde der 14fache, für Nominat der 67fache, für Ambo der 240fache und für Terno der 4800fache Betrag des Einsatzes erfolgt.

Im Baratta'schen Privilegium wurde dss Recht zur Veranstaltung größerer Lotterien zu dem Zwecke vorbehalten, um durch die Einführung solcher Lotterien dem lebhaften Verlangen der Unterthanen nach derartigen Glücksspielen zu entsprechen, beziehungsweise um der trotz Verbotes

zunehmenden Betheiligung an den holländischen*) oder anderen großen Lotterien vorzubeugen.

Zu dem Ende wurde auch schon mit dem Patente**) vom 29. März 1770 der Firma von Dürfeld u. Cie. unter dem Titel der „privilegierten k. k. großen Lotteriedirection in Wien“ ein privilegium privativum für die Veranstaltung von Geldlotterien in den deutschen und ungarischen Erblanden auf acht Jahre vom 1. April 1770 an ertheilt.

Nach dem diesem Privilegium zugrunde gelegenen Spielplane hatte die Ziehung in Wien an einem öffentlichen Orte im Beisein von zwei Commissarien stattzufinden. Zwölf Procente wurden von den entfallenden Gewinsten abgezogen, welche theils zur Bestreitung der großen Kosten, theils zu einer milden Stiftung bestimmt waren. Für die richtige Auszahlung der Gewinste hatte eine Caution des privilegierten Unternehmens zu haften.

Die Treffer dieser Lotterie waren folgende:

1. Preis à	50.000 fl.	50.000 fl.
2. Preis à	30.000 „	30.000 „
3. Preis à	20.000 „	20.000 „
4. Preis à	15.000 „	15.000 „
5. Preis à	10.000 „	10.000 „
6. Preis à	6.000 „	6.000 „
7. und 8. Preis à	4.000 „	8.000 „
9. bis 18. Preis à	1.000 „	10.000 „
19. bis 30. Preis à	500 „	6.000 „
31. bis 50. Preis à	300 „	6.000 „
51. bis 90. Preis à	200 „	8.000 „
91. bis 200. Preis à	100 „	11.000 „
201. bis 1.000. Preis à	75 „	60.000 „
1.001 bis 2.000 Preis à	60 „	60.000 „
	2.000 Preise per	300.000 fl.

Die Bilanz dieser Lotterie war:

Einnahmen: 6.000 Lose à 50 fl. . . . . 300.000 fl.
Ausgaben: 2.000 Preise per . . . . 300.000 fl.

*) Unter der „holländischen Lotterie“, auch „Lotterie schlechtweg“ verstand man die Classenlotterie, bei welcher fest bestimmte Geldgewinste unter einer bestimmten Anzahl von Losen verlost wurden.

**) Aus der Einleitung dieses Patentes ist Folgendes zu entnehmen: „Dahero Wir Uns auch hierzu um so mehr bewegen lassen, als Uns glaubwürdig vorgestellt worden ist, dass viel in Unseren Erblanden befindliche Insassen und besonders die Fremden hierzu eine Nelguog und Verlangen tragen, und das sie würklich, des durch Unsere bisherigen Patente ergangenen Verhots uogeachtet, in die holländischen und andere dergleichen auswärtigen Lotterien unter der Hand häufig spielen, auch sogar hier, und in vielen anderen Hauptstädten und Orten Collecteurs und Commissarien heimlich aufgestellt seynd.“

Mit einem weiteren Patente gleichen Datums wurde die privilegierte Direction der großen Lotterie auch damit betraut, eine in Classen abgetheilte Lotterie in den österreichischen Vorlanden, dann in Siebenbürgen und im Temesvarer Banate, d. i. in jenen Gebieten, welche von der oben erwähnten großen Lotterie ausgeschlossen waren, einzuführen. Der geringste Einsatz dieser Lotterie wurde per Los und Classe mit 1 fl. 30 kr. festgesetzt.

Den Einwohnern der gesammten deutschen Erbländer wurde gestattet, sich an der kleinen vorderösterreichischen Classenlotterie zu betheiligen; die Lotteriedirection durfte jedoch in diesen Ländern keine öffentlichen Collecturen mit Aushängeschild aufstellen.

Vom Einlage-Capitale jeder einzelnen derartigen Classenlotterie nahm der Staat einen Abzug von 25 Procent für die Bestreitung der „großen" Kosten, sowie für milde Stiftungen in Anspruch. Dem Patente ist der Plan der ersten Classenlotterie beigeschlossen, nach welchem 15.000 Lose per Classe mit einem gesammten Einlagecapitale von 285.000 fl. (19 fl. per Los für alle 5 Classen, nämlich je 3 fl. für die I. und II., je 4 fl. für die III. und IV. und 5 fl. für die V. Classe) zur Ausgabe gelangen sollten. Die Treffer waren folgende:

Classe	Gewinste			
	Anzahl	höchster	niedrigster	Gesammtbetrag
		Gulden		
I	600	4.000	5	16.450
II	600	5.000	8	18.400
III	600	6.000	12	22.550
IV	600	7.000	16	26.600
V	2.600	12.000	20	129.750
Summe..	5.000			213.750

Die Trefferanordnung ist demnach eine solche, dass die höchsten Gewinste in der letzten Classe enthalten sind, wodurch das Interesse der Spieler rege erhalten werden sollte.

Da der staatliche Abzug von 25 Procent sich mit 71.250 fl. bezifferte, so war hiemit das ganze Einlagecapital von 285.000 fl. erschöpft.

Für die Dauer dieses Privilegiums blieb die Anzahl der zu veranstaltenden Classenlotterien vollständig unbeschränkt. Die öffentlichen Ziehungen fanden zu Günzburg in Vorderösterreich statt.

Obwohl angesichts der bisher gekennzeichneten Ausdehnung des Lotteriewesens in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhundertes wohl nicht behauptet werden kann, dass es an Spielgelegenheiten fehlte, so hat doch das Spielen im Rahmen staatlicher Observanz dem Bedürfnisse der Bevölkerung nicht völlig genügt. Immer mehr und mehr trat der Unfug zu tage, dass Privat-Ausspielungen von Geschmeide, Malereien, Galanteriewaren und dergleichen theils heimlich, theils öffentlich nach Abfindung mit dem Pächter des Zahlenlottos auf die Ziehungen desselben oder auf eigene Ziehungen veranstaltet wurden. Dies gereichte namentlich der privilegirten großen Lotterie zum Nachtheile. Es wurde daher infolge einer Anzeige der niederösterreichischen Regierung unterm 18. Mai 1770 ein diesbezügliches ausdrückliches Verbot von Effecten-Auspielungen aller Art ohne vorher eingeholte Bewilligung der Direction der großen Lotterie erlassen.

Vor Ablauf der 1770er Verpachtung des „Loto di Genova“ an die Baratta'sche Compagnie (31. März 1778) erschien ein weiteres Patent der Kaiserin Maria Theresia vom 30. December 1777, mit welchem dieser Gesellschaft ein neues Privilegium für die Dauer von acht Jahren, d. i. bis Ende März 1786 ertheilt wurde. In das Gebiet des Zahlenlottos wurden Galizien, Lodomerien, Auschwitz und Zator neu einbezogen. Die österreichischen Vorlande blieben auch diesmal ausgenommen.

Das Patent enthielt in seinem Punkte 1 die Zusicherung, dass während der Dauer der Pachtperiode „keine anderen Lotterien oder Glückshäfen ohne von der politischen Stelle und der Lottoadministration vorläufig dazu ertheilte Erlaubnis eingeführt oder gehalten werden würden“. Ferner wurde das im Jahre 1770 erlassene Verbot der Effecten-Ausspielungen auf die Ziehungen des Zahlenlottos ohne vorher erwirkte Erlaubnis*), dann das Glückshafen-Reservat des Staates, sowie der Vorbehalt von Classenlotterien erneuert. Auch wurde dem Verbote des Spielens in auswärtigen Lotterien durch eine hohe, sowohl den Losverschleißer, als den Losabnehmer treffende Geldstrafe**) besonderer Nachdruck verliehen. In diesem Patente wurde die

*) Die Ertheilung der Erlaubnis zu Effecten-Ausspielungen war inzwischen in die alleinige Competenz der Lotto-Oberadministration gestellt.

**) 50 Ducaten für jedes Los.

Beibehaltung der bisherigen Einrichtung des Lottospieles und die Abstellung der etwa eingeschlichenen Missbräuche dem Unternehmer zur besonderen Pflicht gemacht. Zur Beruhigung des Publicums wurde ein Special-Commissär hiefür bestellt.

An Stelle der bisherigen Verpflichtung des Pächters, bei jeder Ziehung fünf armen Mädchen, deren Namen ausgelost wurden, eine Heiratssteuer auszufolgen, wurde für die neue Pachtperiode die Zahlung eines Geldpauschales zu Gunsten milder Stiftungen stipuliert. Ferner wurde die Frist für die Behebung der Gewinste von sechs Monaten auf drei Monate herabgesetzt und die Sperrung oder Minderung der Einsätze als zulässig erklärt. Diese letzterwähnte Bestimmung, welche sich als eine Begrenzung der Gefahr der Spielunternehmung gegenüber den Spielern, also als die Einführung, einer portata di risico darstellt, hatte zur Folge, dass der Wettcontract nicht wie bisher, mit dem Erlage des Spieleinsatzes, sondern erst durch Annahme des Einsatzes seitens der Unternehmung perfect wurde.

Die Pachtgesellschaft wurde dem Schutze der politischen Landesstellen empfohlen. Letztere wurden gleichzeitig verpflichtet, darauf zu achten, dass die Unternehmung nicht gegen das Privilegium verstoße.

Das Spiel in auswärtigen Lotterien scheint zur damaligen Zeit immer weiter um sich gegriffen zu haben; denn schon im Jahre 1779 wurde dieses Spielverbot unter Hinweisung auf die vorausgegangenen Patente neuerlich verlautbart.

Die letzten Entwicklungsphasen des Zahlenlottos zeigen bereits ziemlich deutlich die Tendenz der Staatsverwaltung, das Terrain der Pachtunternehmung immer mehr und mehr einzuengen und anderseits die Einflussnahme der Regierung auf diesem Gebiete zu erweitern.

Wie in anderen Staaten, so hatte sich auch in Österreich die Erkenntnis Bahn gebrochen, dass der Modus der Verpachtung von Monopolen und Regalien wohl bequem, doch keineswegs im Staatsinteresse gelegen sei. Unter diesen Umständen war der Übergang zur Verwaltung des Lottoregales in eigener Staatsregie bald gefunden.

Als nämlich die Pachtzeit, welche offenbar noch auf kurze Zeit verlängert wurde, seinem Ende entgegenging, fand sich Kaiser Josef II. bestimmt, mit dem Patente vom 21. October 1787 die Übernahme des Lottos in staatliche Verwaltung auszusprechen und die Administration einer in Wien dazu bestellten Kammerdirection zu übertragen.

Der dem Patente vom 30. December 1777 beigeheftete Spielplan, sowie die Bestimmungen hinsichtlich der Ziehungen in den Provinzen und Städten wurden aufrechterhalten.

Im Jahre 1798 wurde mit dem Patente vom 15. März das Zahlenlotto auch in Westgalizien eingeführt.

Anfangs des 19. Jahrhundertes hat sich das Spielen im Zahlenlotto außerordentlich gesteigert. Dieser Umstand machte die Ausfertigung patentmäßig gedruckter Lose*) mit den gesetzten Zahlen und der Promesse schlechterdings unmöglich. Es wurde daher eine neue Art Lose**) eingeführt. Diese Lose enthielten weder die von den Parteien gesetzten Zahlen, noch die Spielart, noch den Gewinstbetrag, mithin gar nichts, woraus das spielende Publicum auf die Richtigkeit der Eintragung ihrer Einsätze schließen konnte. Ein Los von dem anderen war durch nichts, als durch die Marginalzahl und die Geldeinlage — welche Merkmale aber oft auch ganz fehlten — unterschieden.

Der Anordnung gemäß hatten die Collectanten den Spielern über ihre gemachten Einsätze Interimsscheine auszuhändigen, gegen welche nach einigen Tagen ämtlich ausgefertigte Lose behoben werden konnten. In der That haben sich jedoch viele Spieler mit den Interimsscheinen begnügt und die Originallose im Besitze der Collectanten belassen.

Den Zweck, die hiedurch verursachten mannigfachen Misstände zu beseitigen und solche Einrichtungen zu schaffen, welche die Rechte der Spieler ebenso, wie die des Ärars in ganz unzweifelhafter Weise sicherstellen, verfolgte das Patent des Kaisers Franz I. vom 13. März 1813. Dieses Patent, welches die bestandenen Lottobestimmungen außer Kraft setzte, führte ämtlich controlierte Einlagscheine***) ein und ordnete an, dass die Original-Spiellisten für den „Wettcontract" allein als entscheidend bezeichnet

---

*) B 1811 Wien am 23. Nov.
Leiste die Archivmäßige Zahlung den Duk. zu 4 fl. W. K.
Ambe Duk. Ein
Terne Duk. Sechzig
2 Zwei, 4 Vier, 12 Zwölf

**) B 1811 Wien am 23. Nov.
Leiste die archivmäßige Zahlung nach dem Plane W. K.
Promesse und Nr. nach dem Antrage.

***)

Coll. Nr. Ziehung in am A 1 Fol. —	Kais. königl. Commercial-Lotto-Gefälls-Direction.	K. k. Lottoeinlagschein der Col. Nr. zur Ziehung am in A 1 Fol. —
A 2 Fol. —		A 2 Fol. —

werden, und dass die Gewinstauszahlungen nur gegen Rückstellung der Originaleinlagscheine in — an den Unterscheidungsmerkmalen — nicht beschädigtem Zustande erfolgen. Abgesehen von diesen neuen Grundsätzen, sowie von den in der Vorperiode bereits bestandenen, in präciserer Fassung herübergenommenen Bestimmungen enthielt dieses Patent noch Normen über die Ausspielungen, welche neben dem Zahlenlotto in Übung standen, und die Strafsanctionen für die Übertretungen desselben.

Das Lottopatent vom 13. März 1813 wurde in Illyrien im Jahre 1814, in Dalmatien 1815, in Tirol und Vorarlberg 1816, in der Lombardei und Venetien 1817, in Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien und in der Serbischen Wojwodschaft mit dem Temesvarer Banate 1853*), schließlich im Gebiete des ehemaligen Freistaates Krakau 1854**) kundgemacht.

Die im Patente vom 13. März 1813 enthaltenen Strafbestimmungen wurden durch das 18. Hauptstück des Gesetzes über die Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835 für alle Gebietstheile der Monarchie mit Ausnahme des Kronlandes Dalmatien außer Kraft gesetzt.

Gelegentlich der Schaffung des Dualismus wurde zwischen der diesseitigen und der ungarischen Reichshälfte folgendes Übereinkommen***) abgeschlossen: 1. das Lottogefälle ist in jedem der beiden Verwaltungsgebiete bis zu einer Abänderung im gesetzlichen Wege selbständig nach den bisherigen Vorschriften und Einrichtungen zu verwalten; 2. die Lottocollectanten haben nur mit den Lottoämtern des eigenen Verwaltungsgebietes zu verrechnen; 3. alle Spieleinsätze, welche bei Lottocollectanten in der diesseitigen Reichshälfte einfließen, bilden eine Einnahme der diesseitigen Reichshälfte, wenn sie auch für Nummern, welche bei einer ungarischen Ziehung gehoben werden, gemacht werden. Der gleiche Grundsatz gilt auch für die Einsätze in den ungarischen Ländern.

In der ungarischen Reichshälfte hörte das Zahlenlotto laut des Gesetzartikels VII ex 1897 mit 1. October 1897 zu bestehen auf. An dessen Stelle trat bereits mit 1. Mai 1897 eine Classenlotterie, deren Durchführung einer privaten Unternehmung im Pachtwege übertragen wurde. Diese Classenlotterie wird in Österreich als eine ausländische Lotterie behandelt; das Spiel in derselben ist demnach verboten.

II. Maßregeln zur Einschränkung des Spieles im Zahlenlotto.

Bereits im Jahre 1869 hat das Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes eine Resolution wegen Aufhebung des Zahlenlottos gefasst.

*) F. M. E. vom 20. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 159, S. 959.
**) F. M. E. vom 6. März 1854, Z. 38.674, V. Bl. S. 150.
***) F. M. Z. 5083 ex 1867.

Seither wurden zahlreiche Resolutionen des gleichen Inhaltes seitens des Abgeordnetenhauses beschlossen. In der Resolution, welche gelegentlich der Berathung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1894 gefasst worden ist, wurde die Regierung aufgefordert, die Aufhebung des Lottos bei Gelegenheit der in Aussicht genommenen Finanzreform in Erwägung zu ziehen und durch die weitere Einschränkung der Ziehungen und Collecturen bereits derzeit vorzubereiten.

Dem Wunsche des Abgeordnetenbauses hat die Finanzverwaltung vorerst dadurch Rechnung getragen, dass sie im Laufe der Zeit Verfügungen zur Eindämmung der Spiellust erlassen hat.

Schon im Jahre 1871 wurde die Anzahl der Ziehungen bei den Lottoämtern mit Ausnahme bei jenem in Innsbruck*) von 30 auf 26 per Jahr reduciert. Ferner wurde die Handhabung der im Lottopatente enthaltenen Bestimmungen wegen Nichtannahme von nicht rechtzeitig eingelangten Spiellisten im Jahre 1874 strengstens eingeschärft. Weiters wurde die Annahme telegraphischer Spiele, die Errichtung neuer Collecturen, sowie die Zuweisung neuer Spielsammlungen an schon bestehende Lottocollecturen und die Verlegung von zur Erledigung gelangenden Collecturen von einem Orte an einen anderen untersagt. Im Jahre 1879 wurde auch angeordnet, dass die sogenannte Portata di Risico, welche für jedes Lottoamt mit einem dem Umfange desselben entsprechenden Maximalbetrage per Ziehung und Spielart hemessen ist, nicht überschritten werden dürfe, und dass daher die Spieleinsätze. durch welche die Portata di Risico überschritten werden könnte, nicht angenommen werden dürfen. Hinsichtlich der Löschung von Spielsammlungen wurden im Jahre 1886 über Anregung des Budgetausschusses des Abgeordnetenhauses folgende Normen aufgestellt: *a)* Wenn sich in einer Hauptstadt in geringer Entfernung von einer erledigten Collectur eine oder mehrere Collecturen befinden, welche dieselben Spielsammlungen führen, so ist die erledigte Collectur ohne Rücksicht auf die Spieleinnahmen nicht mehr zu besetzen; *b)* aufzulassen sind auch jene Spielsammlungen, deren Spieleinnahmen nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre in Städten mit Ausnahme der Hauptstädte nicht mehr als 1500 fl., außerhalb der Städte nicht mehr als 1000 fl. betragen haben. Die Bestimmungen über die Löschung von Spielsammlungen haben auf die Collecturen im Bereiche der blauen Lotterie**) und an den Grenzen der diesseitigen Reichshälfte keine Anwendung.

---

*) In Innsbruck und in den Ziehungsexposituren Brixen und Trient finden im Jahre 35 Ziehungen statt.

**) Die blaue Lotterie, worunter die Winkellotterie zu verstehen ist, kommt im Kronlande Böhmen vor.

Auf die Spiellust haben — wie weiter unten ziffermäßig dargethan wird — auch einschränkend gewirkt das Gesetz vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, betreffend die Einführung einer 15procentigen Gebür für die Lottogewinste, welche den Betrag von 2 fl. erreichen, ferner das Gesetz vom 24. März 1893, R. G. Bl. Nr. 41, betreffend die Aufhebung der Gebürenfreiheit für die Lottogewinste unter 2 fl., und endlich die Verordnung vom 9. Juni 1895, Z. 15489, V. Bl. Nr. 98 des Finanzministeriums, mit welcher die Lottocollecturen der Sonntagsruhepflicht unterworfen wurden.

Schließlich wurden noch vom 1. Jänner 1896 an die Ziehungsstellen*) dadurch vermindert, dass die Spielsammlungen für die ungarischen Ziehungen des Zahlenlottos aufgelassen wurden.

III. Statistik des Zahlenlottos.

Die Spieleinlagen, die Gewinste, sowie die Reineinnahmen für das Ärar und für den Pächter während des letzten Quinquenniums der Verpachtung des Zahlenlottos „Militärjahre 1783 bis 1787" stellten sich, wie folgt:

Militärjahr	Spieleinlagen	Gewinste	Nettoertrag für	
			Ärar	Pächter
	Gulden			
1783	2,557.000	1,384.000	804.000	91.000
1784	2,267.000	1,199.000	737.000	75.000
1785	2,360.000	1,299.000	722.000	71.000
1786	2,469.000	1,360.000	751.000	78.000
1787	2,770.000	1,549.000	822.000	96.000

Wie aus der angeschlossenen Tabelle I zu entnehmen ist, betrug der Reingewinn im Militärjahre 1788, das ist im ersten Jahre des Betriebes des Zahlenlottos auf Rechnung des Staates 1,142.609 fl.; im Jahre 1802 erreichte derselbe mit 2,067.967 fl. seinen Höhepunkt für eine Reihe von Jahren.

*) Die Zahl der Ziehungen verminderte sich hiedurch um 78, die der Spielsammlungen um 50.

Die Kriegsereignisse im ersten Decennium des 19. Jahrhundertes haben die Ertragsverhältnisse des Zahlenlottos nicht unberührt gelassen. Vom Jahre 1809 an zeigt sich eine Periode ganz bedeutenden Niederganges. Im Jahre 1812 hat allerdings auch der außergewöhnlich hohe Betrag der auf die Spieleinlagen entfallenen Gewinste (68·15 Procent) den Reingewinn ungünstig beeinflusst. Mit dem Jahre 1813 beginnt eine allmählige Zunahme des Nettoertrages des Zahlenlottos. Der höchste Reingewinn wurde im Jahre 1884 mit 9,294.283 fl. bei einer Bruttoeinnahme von 22,151.347 fl. erzielt.

Als ertragsreichstes Decennium stellt sich jenes vom Jahre 1878 bis 1887 dar, in welchem an Bruttoeinnahmen 213·3 Millionen Gulden, an Nettoeinnahmen 82·7 Millionen Gulden in die Staatscassen geflossen sind.

Seit dem 1. November 1787, d. i. dem Zeitpunkte des Betriebes des Zahlenlottos auf Rechnung des Staates bis Ende 1896 hat das Lottoregal dem Staate einen Nettoertrag von 423,796.482 fl. abgeworfen.

Die in diesem Betrage nicht inbegriffene 15procentige Gebür, welche zufolge der Gesetze vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, und vom 24. März 1893, R. G. Bl. Nr. 41, von den Gewinsten im Zahlenlotto eingehoben wird, beläuft sich bis Ende 1896 auf 8,924.877 fl.

Der Staat hat demnach von den im Zahlenlotto gemachten Spieleinlagen per 1,140,841.614 fl. einen Reingewin von 432,721.359 fl. bezogen.

An Gewinsten wurden während der Gesammtperiode 649,266.134 fl. ausbezahlt, welcher Betrag 56·91 Procent der Spieleinlagen repräsentirt.

Für den alljährlichen Nettoertrag des Lottogefälles sind nur die beiden Rubriken „Spieleinlagen“ und „Lottogewinste“ ausschlaggebend, da die sonstigen Einnahmen und Ausgaben in der Gebarung dieses Gefälles eine untergeordnete Rolle spielen.

Den Spieleinlagen als Gradmesser der Spiellust des Publicums steht in den Gewinsten eine Ausgabe gegenüber, welche den mannigfaltigsten Schwankungen unterworfen ist; dies zeigt sich insbesonders dann recht deutlich, wenn ihre Bewegung nicht nach den Jahreserfolgen, sondern nach den Ergebnissen in den einzelnen Monaten des Jahres näher betrachtet wird. Das Angeführte versinnbildlichen die graphischen Tabellen II. und III.

Was die Spieleinlagen betrifft, so bilden die Monatseinnahmen von 1.121.159 fl. (Juli 1894) und von 2,256.458 fl. (März 1890) die Unter-, beziehungsweise Obergrenze der Bewegung während des Decenniums 1887/1896; dem Minimum steht demnach ein Maximum gegenüber, welches mehr als das Doppelte des ersteren beträgt. Dazwischen variieren die Einlagesummen der einzelnen Monate in den verschiedenen Jahren dieses Decenniums und zwar in einem auf eine gewisse Regularität hindeutenden

Maße. Nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre lieferte an Spieleinlagen der Monat:

Jänner	1,680.685 fl.	(8·8%)
Februar	1,622.649 „	(8·5%)
März	1,806.330 „	(9·5%)
April	1,652.843 „	(8·7%)
Mai	1,542.175 „	(8·2%)
Juni	1,454.920 „	(7·7%)
Juli	1,473.400 „	(7·8%)
August	1,454.423 „	(7·7%)
September	1,390.182 „	(7·3%)
October	1,613.193 „	(8·5%)
November	1,522.696 „	(8·0%)
December	1,769.017 „	(9·3%)

der Jahres-Einnahmen an Spieleinlagen nach dem zehnjährigen Durchschnitte (1887/1896) per 18,982.514 fl.

Aus der Reihenfolge der Monate nach der durchschnittlichen Ertragshöhe in Bezug auf die Spieleinsätze geht im allgemeinen hervor, dass die Wintermonate größere Einnahmen liefern, als die Sommermonate; dies dürfte wohl damit im Zusammenhange stehen, dass die Periode des geringeren Arbeitsverdienstes gegenüber theilweise erhöhten Bedürfnissen den Anreiz zum Spiele steigert.

Während der Periode 1887/1896 zeigt sich übrigens ein wesentlicher Rückgang der Jahressummen an Spieleinlagen vom Jahre 1891 an; dieselben betrugen:

1887	22,044.590 fl.
1888	22,874.796 „
1889	21,208.923 „
1890	21,460.939 „
1891	17,591.748 „
1892	17,453.492 „
1893	16,858.070 „
1894	16,533.803 „
1895	17,144.322 „
1896	16,654.464 „

Die Ursachen dieser Erscheinung sind die im Interesse einer Einschränkung der Spiellust des Publicums erlassenen gesetzlichen Maßregeln, nämlich die (ab 1. Juli 1890 wirksame) Gebürennovelle vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, mit welcher die den Betrag von 2 fl. erreichenden Gewinste im Zahlenlotto einer 15procentigen Gebür unterworfen werden, dann die (seit 1. April 1893 wirksame) weitere Novelle vom 24. März 1893, R. G. Bl. Nr. 41, welche die Gebürenfreiheit der Lottogewinste unter 2 fl. aufgehoben hat.

Der unmittelbare Effect dieser Maßregeln tritt am deutlichsten hervor, wenn die Jahressummen an Spieleinlagen vor und nach Beginn der Wirksamkeit der erwähnten Gesetze näher in's Auge gefasst werden. Die Spieleinlagen in der Zeit

vom 1. Juli bis 30. Juni		
1889	1890	22,167.127 fl.
1890	1891	18,715.534 „
1891	1892	16,948.473 „
1892	1893	17,756.834 „
vom 1. April bis 31. März		
1891	1892	17,297.102 „
1892	1893	17,904.886 „
1893	1894	16,419.624 „
1894	1895	16,696.688 „
1895	1896	16,825.466 „

Im Sinne einer Einschränkung des Zahlenlottos haben neben diesen gesetzlichen Verfügungen auch die administrativen Dispositionen ihre Wirkung geäußert, zufolge welcher die Anzahl der Spielsammlungen von Jahr zu Jahr verringert wurden (Ende 1887 : 3.681; Ende 1896 : 3.415 Spielsammlungen).

Ein interessantes Bild der Antheilnahme der Bevölkerung am Zahlenlotto in den einzelnen Verwaltungsgebieten liefert die graphische Tabelle IV, betreffend die jährlichen Durchschnittsquoten an Spieleinlagen per Einwohner.

Während im Jahre 1887 durchschnittlich eine Quote von 94 kr. auf den Kopf der Bevölkerung — ohne Unterschied des Verwaltungsgebietes — entfiel, erscheint diese Quote im Jahre 1896 bereits auf den Betrag von 66 kr. reduciert.

In den einzelnen Kronländern ist die Theilnahme der Bevölkerung am Zahlenlotto eine sehr verschiedene. Die Reihenfolge der Kronländer nach dem Spieleinlagendurchschnitte per Einwohner im Jahre 1896 ist folgende:

Niederösterreich	2 fl. 68 kr.
Küstenland	96 „
Salzburg	88 „
Oberösterreich	65 „
Steiermark	59 „
Krain	54 „
Böhmen	52 „
Schlesien	39 „
Kärnten	33 „
Mähren	31 „
Galizien	26 „

Tirol und Vorarlberg . . . . 23 kr.
Bukowina . . . . 11 „
Dalmatien . . . . 9 „

Wie sehr die Spielleidenschaft der Bevölkerung während des Decenniums 1887/1896 abgenommen hat, beweisen am besten die Spieleinlagen-Quoten per Einwohner im ersten gegenüber dem letzten Jahre dieser Periode:

Kronland	1887	1896	Abnahme	Zunahme
	Kreuzer			
Niederösterreich	372	268	104 (27·9 %)	—
Oberösterreich	110	65	45 (40·9 %)	—
Salzburg	159	88	71 (44·7 %)	—
Tirol und Vorarlberg	40	23	17 (42·5 %)	—
Steiermark	137	59	78 (56·9 %)	—
Kärnten	40	33	7 (17·5 %)	—
Krain	65	54	11 (16·9 %)	—
Küstenland	140	96	44 (31·4 %)	—
Dalmatien	11	9	2 (18·2 %)	—
Böhmen	75	52	23 (30·6 %)	—
Mähren	58	31	27 (46·5 %)	—
Schlesien	75	39	36 (48 %)	—
Galizien	25	26	—	1 (4 %)
Bukowina	12	11	1 (8·3 %)	—
Durchschnitt	94	66	28 (29·8 %)	—

Die procentuell größte Abnahme der Einlagenquote hat in Steiermark (56·9 Procent). die geringste in der Bukowina (8·3 Procent) platzgegriffen. In Galizien hat eine Zunahme der Einlagenquote (4 Procent) stattgefunden.

Die Lottogewinste sind — wie es in der Natur der Sache begründet ist — weit größeren Schwankungen unterworfen, als die Spieleinlagen. Für die Periode 1887/1896 ist als monatliches Minimum der Betrag von 441.593 fl. (Mai 1894) und als monatliches Maximum ein solcher von 1,716.425 fl. (Jänner 1890) zu verzeichnen; in dem ersten Falle haben die Lottogewinste 34·14 Procent der Spieleinlagen von 1,293.555 fl., in dem letzteren Falle 85·8 Procent der Spieleinlagen von 1,999.870 fl. betragen.

Abgesehen von den Lottogewinsten bilden die sogenannten „Einhebungsprocente der Gefällseinnahmen", das sind die den Lottocollectanten

für das Sammeln der Spieleinsätze zukommenden Procentualprovisionen die größte Post des Administrations-Aufwandes. Dieselben bezifferten sich nach dem 1896er Erfolge mit 585.914 fl. (3·5 Procent von den Spieleinlagen per 16,654.464 fl.)

Die Administration des Lottogefälles wird von der Lottogefälls-Direction in Wien, mit welcher zugleich das Wiener Lottoamt vereinigt ist, dann von den Lottoämtern in Linz, Innsbruck, Graz, Triest, Prag, Brünn und Lemberg besorgt. Der Personalstand dieser Ämter besteht aus 148 Beamten und 14 Dienern und erfordert einen jährlichen Aufwand von rund 200.000 fl. an Personalgebüren.

Tabelle I

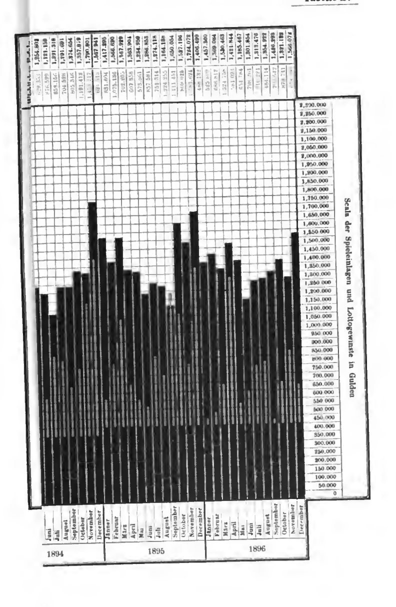
über die Einnahmen, Ausgaben und den Nettoertrag im Lottogefälle, sowie über den Ertrag der 15procentigen Gebür von den Lottogewinsten.

Zeitperiode	Einnahmen	Ausgaben	Nettoertrag	An Gewinsten	15procentige Gebür von Gewinsten
	Gulden			Procente	Gulden
1	2	3	4	5	6
Militärjahr 1788	3,364.180	2,221.571	1,142.609	55·22	—
„ 1789	3,486.600	2,384.429	1,102.171	58·03	—
„ 1790	3,215.758	2,122.707	1,093.051	55·07	—
„ 1791	3,545.020	2,357.168	1,188.852	55·82	—
„ 1792	4,074.435	2,764.296	1,310.139	58·60	—
„ 1793	3,841.668	2,551.029	1,290.639	57·15	—
„ 1794	4,168.340	2,911.379	1,256.961	58·31	—
„ 1795	4,511.302	3,288.168	1,223.134	63·99	—
„ 1796	4,391.534	3,057.705	1,333.829	60·65	—
„ 1797	4,220.175	2,930.959	1,289.216	60·24	—
„ 1798	5,052.149	3,281 035	1,771.114	56·27	—
„ 1799	5,000.907	3,353.388	1,647.519	58·01	—
„ 1800	4,662.956	3,018.237	1,644.719	55·80	—
„ 1801	4,444.873	3,089.081	1,355.792	60·44	—
„ 1802	6,149.203	4,071.236	2,067.967	57·95	—
„ 1803	5,083.921	3,177.760	1,906.161	53·79	—
„ 1804	5,142.599	3,519.113	1,632.486	59·28	—
„ 1805	4,928.539	3,036.203	1,892.336	52·19	—
„ 1806	2,954.831	2,009.110	945.721	57·23	—
„ 1807	3,739.928	2,536.896	1,203.032	58·41	—
„ 1808	3,943.885	2,680.799	1,263.086	59·34	—
„ 1809	2,059.572	1,351.802	707.770	55·85	—
„ 1810	1,738.450	1,149.823	588.627	55·08	—
„ 1811	1,069.668	775.129	294.539	59·58	—
„ 1812	1,701.846	1,338.165	363.681	68·15	—
„ 1813	3,330.770	2,207.630	1,123.140	57·33	—
„ 1814	2,884.750	1,745.469	1,139.281	51·42	—
„ 1815	3,004.225	1,905.087	1,099.138	56·40	—
„ 1816	3,954.993	2,202.450	1,752.543	58·69	—
„ 1817	3,747.200	2,337.932	1,409.268	54·25	—
„ 1818	4,558.746	2,672.153	1,886.593	49·84	—
„ 1819	4,450.602	2,831.640	1,618.962	55·63	—
„ 1820	4,133.698	2,522.068	1,611.630	51·43	—
„ 1821	4,266.437	2,679.191	1.587.246	55·11	—
„ 1822	4.463.037	2,838.187	1,624.850	57·09	—

Zeitperiode	Einnahmen	Ausgaben	Nettoertrag	An Gewinsten	15procentige Gebür von Gewinsten
	Gulden			Procente	Gulden
1	2	3	4	5	6
Militärjahr 1823	4,668.093	2,805.009	1,863.084	53·77	—
" 1824	4,651.390	3,006.409	1,644.981	53.79	—
" 1825	5,054.668	2,984.003	2,070.665	52·28	—
" 1826	5,399.170	3,283.725	2,115.445	53·83	—
" 1827	5,189.511	3,291.933	1,897.578	53·23	—
" 1828	5,558.889	3,742.734	1,816.155	57·80	—
" 1829	5,526.046	3,339.011	2,187.035	51·97	—
" 1830	5,952.240	3,961.877	1,990.363	59·02	—
" 1831	6,323.984	4,330.709	1,993.275	61·15	—
" 1832	6,341.796	4,142.005	2,199.791	56·85	—
" 1833	6,618.761	4,103.274	2,515.487	55·09	—
" 1834	7,331.378	4,657.272	2,674.106	56·99	—
" 1835	7,135.787	4,375.388	2,760.399	56·14	—
" 1836	7,380.879	4,514.071	2,866.808	54·66	—
" 1837	6,858.811	3,968.948	2,889.863	51·28	—
" 1838	7,044.347	4,558.854	2,485.493	57·67	—
" 1839	8,067.420	5,185.166	2,882.254	58·22	—
" 1840	8,206.942	5,158.800	3,048.142	54·77	—
" 1841	8,984.605	5,904.704	3,079.901	58·99	—
" 1842	9,835.462	7,227.227	2,608.235	66·91	—
" 1843	10,465.062	6,323.627	4,141.435	53·69	—
" 1844	9,429.429	5,990.844	3,438.585	56·65	—
" 1845	9,508.326	5,948.119	3,560.207	55·66	—
" 1846	10,275.437	6,267.488	4,007.949	54·28	—
" 1847	9,428.194	5,754.507	3,673.687	53·80	—
" 1848	7,190.835	4,374.284	2,816.551	52·88	—
" 1849	5,112.405	3,266.233	1,846.172	54·61	—
" 1850	6,684.581	4,536.133	2,148.448	59·65	—
" 1851	9,268.217	6,262.821	3,005.396	50·01	—
" 1852	11,073.392	6,579.768	4,493.624	52·40	—
" 1853	11,520.427	7,150.792	4,369.635	55·08	—
" 1854	12,444.629	7,734.915	4,709.714	55·29	—
" 1855	13,167.182	7,742.640	5,424.542	52·02	—
" 1856	13,659.999	9,473.349	4,187.650	62·50	—
" 1857	16,636.063	10,667.841	5,968.222	57·52	—
" 1858	16,108.032	10,346.501	5,761.531	57·54	—
" 1859	14,852.746	9,978.710	4,874.036	60·16	—
" 1860	15,411.604	9,674.534	5,737.070	55·78	—
" 1861	15,475.898	10,495.614	4,980.284	60·94	—
" 1862	16,639.090	9,941.793	6,697.297	52·92	—
" 1863	16,192.723	11,092.690	5,100.033	62·00	—

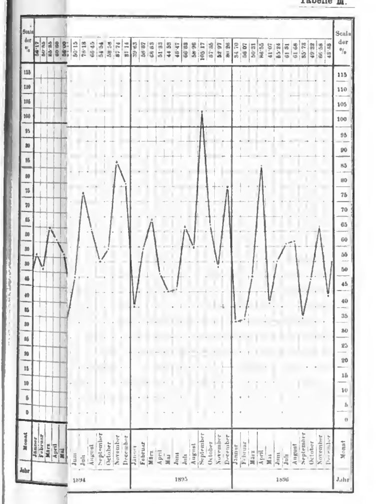
Zeitperiode	Einnahmen	Ausgaben	Nettoertrag	An Gewinsten	15procentige Gebür von Gewinsten
	Gulden			Procente	Gulden
1	2	3	4	5	6
1. XI. 1863 bis 31. XII. 1864	24,243.870	15,031.834	9,212.036	55·74	—
Verwaltungsjahr 1865	19,087.100	12,327.419	6,759.681	58·71	—
„ 1866	15,341.572	9,438.258	5,903.314	55·06	
„ 1867	14,177.101	9,247.757	4,929.344	59·23	
„ 1868	13,804.348	8,503.879	5,300 469	55·67	—
„ 1869	13,646.167	8,041.632	5,604.535	53·07	—
„ 1870	13,746.491	8,665.713	5,080.778	57·20	—
„ 1871	15,259.130	9,271.157	5,987.973	55·24	
„ 1872	16,037.615	9,899.535	6,138.080	56·30	
„ 1873	19,329.539	12,663.500	6,666.039	60·29	
„ 1874	20,239.607	13,459.146	6,780.461	61·10	—
„ 1875	20,783.917	12,985.221	7,798.696	57·10	
„ 1876	22,678.471	14,371.297	8,307.174	58·16	
„ 1877	21,733.847	12,800.475	8,933.372	53·78	—
„ 1878	19,951.221	11,732.626	8,218.595	53·72	—
„ 1879	20,931.783	13,222.369	7,709.414	58·13	—
„ 1880	20,166.528	12,078.507	8,088.021	54·88	
„ 1881	21,912.911	13,305.423	8,607.488	55·87	—
„ 1882	20,071.409	11,779.778	8,291.631	53·76	—
„ 1883	21.814.463	14,349.587	7,464.876	60·95	—
„ 1884	22,151.347	12,857.064	9,294.283	53·29	—
„ 1885	22,042.019	13,923.690	8,118 329	58·43	—
„ 1886	22,188.161	13,687.989	8,500.172	56·98	—
„ 1887	22,069.499	13,619.176	8,450.323	57·09	—
„ 1888	22.896.504	14,296 290	8,600.214	57·86	—
„ 1889	21,233.149	12,705.944	8,527.205	5·23	—
„ 1890	21,479.173	13,384.035	8,095.138	57·71	657.538
„ 1891	17,610.485	10,359.782	7,250.703	53·96	1,156.308
„ 1892	17,704.821	12,219.727	5,485.094	65·01	1,319.348
„ 1893	16,778.471	10,248.811	6,529.660	55·95	1,313.749
„ 1894	16,551.328	11,249.103	5,302.225	62·92	1,571.463
„ 1895	17,181.761	11,418.895	5,762.866	61·53	1,597.349
„ 1896	16,675.309	9,474.946	7,200.363	51·76	1,309.122

Tabelle II.



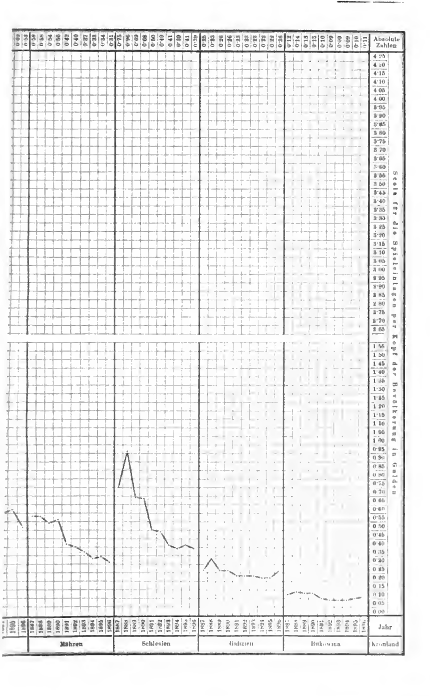
Scala der Spieleinlagen und Lottogewinste in Gulden
2,300.000
2,250.000
2,200.000
2,150.000
2,100.000
2,050.000
2,000.000
1,950.000
1,900.000
1,850.000
1,800.000
1,750.000
1,700.000
1,650.000
1,600.000
1,550.000
1,500.000
1,450.000
1,400.000
1,350.000
1,300.000
1,250.000
1,200.000
1,150.000
1,100.000
1,050.000
1,000.000
950.000
900.000
850.000
800.000
750.000
700.000
650.000
600.000
550.000
500.000
450.000
400.000
350.000
300.000
250.000
200.000
150.000
100.000
50.000
0
Juni
Juli
August
September
October
November
December
Jänner
Februar
März
April
Mai
Juni
Juli
August
September
October
November
December
Jänner
Februar
März
April
Mai
Juni
Juli
August
September
October
November
December
1894
1895
1896

Tabelle III.



Scala der %
Monat
Jahr
Janner
Februar
März
April
Mai
Juni
Juli
August
September
October
November
December
1894
1895
1896

Tabelle IV



Absolute Zahlen
Scala für die Spieleinlagen per Kopf der Bevölkerung in Gulden
Jahr
Kronland
Mähren
Schlesien
Galizien
Bukowina

Die Grundsteuerabschreibungen aus dem Titel des Elementarschadens von 1888 bis 1897.*)

(Mit 3 Tabellen.)

Die Frage der Grundsteuerabschreibung wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse wurde seit dem Abschlusse der Grundsteuerregelung zweimal gesetzlich neu geregelt, und zwar zuerst durch das Gesetz vom 6. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 81, dann durch jenes vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 118.

Das erstere Gesetz unterscheidet bezüglich der landwirtschaftlichen Culturen zwei Gruppen von Elementarschäden, von welchen die eine die Hagel-, Wasser- und Feuerschäden, die andere alle übrigen unabwendbaren und in außergewöhnlicher Art auftretenden (durch Witterungseinflüsse oder durch thierische oder pflanzliche Schädlinge verursachten) Schäden umfasst.

Für die Fälle der ersten Gruppe, zu welcher seit dem Gesetze vom 3. October 1891, R. G. Bl. Nr. 150, auch die Rehlausschäden in Weingärten gehören, gewährt das citierte Gesetz im §. 1 einen Anspruch auf Grundsteuerabschreibung, wenn bei Parcellen bis zu vier Hektar Ausmaß mindestens der vierte Theil des Naturalerträgnisses der Parcelle, bei Parcellen von über vier Hektar Ausmaß aber das Naturalerträgnis von mindestens ein Hektar vernichtet wurde.

Für die Fälle der zweiten Gruppe wurde ein solcher Anspruch nicht eingeräumt, sondern lediglich die Finanzverwaltung ermächtigt, unter gewissen Bedingungen die nach Maßgabe des erhobenen Schadens entfallende Abschreibung zu bewilligen, nämlich dann, wenn entweder die Mehrheit der Wirtschaftskörper in der Steuergemeinde durch das Elementarereignis betroffen und der Gesammtreinertrag der für die Abschreibung in Betracht kommenden Wirtschaftskörper zu mehr als ein Drittel vernichtet wurde, oder aber die betreffenden Grundbesitzer durch den erlittenen Schaden in eine zeitweilige Nothlage gerathen waren.

*) Vergl. den Artikel: Statistische Daten über die directen Steuern, Tabelle 11, Band I, Heft 1, der Mittheilungen des k. k. Finanz-Ministeriums.

Das neue Gesetz vom 12. Juli 1896 hat die erwähnte Zweitheilung aufrechterhalten, jedoch die Beschädigung durch Mäusefraß, die nach dem früheren Gesetze zur zweiten Gruppe der Elementarschäden gehörte, in die erste Gruppe eingereiht, und überdies für die Schäden der zweiten Gruppe die Erlangung einer Grundsteuerabschreibung wesentlich erleichtert, indem nunmehr in den betreffenden Fällen eine Abschreibung schon dann beansprucht werden kann, wenn durch das Elementarereignis mehr als ein Viertel des Gesammtreinertrages der bebauten landwirtschaftlichen Culturen des in einer Steuergemeinde gelegenen Besitzes des Grundsteuerträgers vernichtet wurde.

Außerdem wurden den Grundsteuerträgern in Bezug auf die Grundsteuerabschreibungen durch das neue Gesetz auch noch einige andere Erleichterungen zugewendet, welche in ihrer finanziellen Tragweite minder einschneidend sind, und daher hier, gleich den praktisch wenig belangreichen Bestimmungen über die Grundsteuerabschreibungen wegen Waldschäden, hier nicht näher erörtert werden.

Der Umfang der in den Jahren 1888 bis einschließlich 1897 thatsächlich bewilligten Grundsteuerabschreibungen ist aus den folgenden Tabellen I bis III zu ersehen. Insbesondere enthält die Tabelle II eine übersichtliche Zusammenstellung nach Schadenskategorien und Jahressummen.

Die ziffermäßige Wirkung des neuen Gesetzes lässt sich, da dasselbe erst im Juli 1896 in Kraft trat, allerdings dermalen noch nicht genau beurtheilen. Immerhin zeigt aber schon eine Vergleichung der Daten für die Jahre 1896 (in welchem die Wirkung des neuen Gesetzes schon theilweise fühlbar wurde) und 1897 mit jenen für die Vorjahre, dass der den Grundsteuerträgern durch das neue Gesetz zutheil gewordene Vortheil, beziehungsweise der demselben anderseits entsprechende Mehrausfall an Grundsteuer ein sehr beträchtlicher ist. Dies beweist insbesondere die bedeutende Zunahme der Abschreibungen wegen Mäusefraßschadens, welcher nach dem alten Gesetze noch in die zweite Gruppe der Elementarereignisse gehörte, dann jener wegen der verschiedenen auch nach dem neuen Gesetze in die zweite Gruppe gehörigen Schadenskategorien, sowie auch der Umstand, dass der Gesammtbetrag der Abschreibungen sich im Durchschnitte der Jahre 1888 bis 1895 auf jährlich 1,294.612 fl., im Durchschnitte der Jahre 1896 und 1897 aber auf 1,949.179 fl. belauft.

Dass die Abschreibungssummen, sowie die Antheile der einzelnen Kategorien von Elementarschäden an denselben, von Jahr zu Jahr beträchtlich schwanken, liegt in der Natur der Sache.

Der Gesammtdurchschnitt von 1,425.525 fl. pro Jahr wurde in den Jahren 1890, 1894, 1896 und 1897 überschritten, und zwar am stärksten

im Jahre 1894, in welchem Jahre allein wegen anhaltender Dürre Abschreibungen von zusammen 1,266.703 fl. bewilligt werden mussten.

Die relativ kleinsten Schwankungen ergaben sich bei den Hagelschäden (Jahresdurchschnitt: 552.042 fl., Minimum: 397.762 fl., Maximum: 713.799 fl.); die größten bei den Schäden durch anhaltende Dürre (Jahresdurchschnitt: 216.364 fl., Minimum: 312 fl., Maximum: 1,266.703 fl.).

Für die Antheile der einzelnen Schadenskategorien an der Gesammtabschreibung ergibt sich im Durchschnitte folgende Reihenfolge:

1. Hagel: 38·7 Procent.
2. Wasser: 26·6 Procent.
3. Anhaltende Dürre: 15·2 Procent.
4. Rehlaus und Mäusefraß (hauptsächlich letzterer): 8·4 Procent.
5. Schneebruch, Auswinterung, Sturmwind, anhaltendes Regenwetter (insbesondere letzteres): 6·1 Procent.
6. Schäden an Weingärten durch Peronospora viticola, Rost oder Oidium: 2·8 Procent.
7. Frost: 1·6 Procent.
8. Insectenfraß: 0·57 Procent.
9. Feuer: 0·03 Procent.

Die Anzahl der Gemeinden, in welchen Schadenserhebungen behufs Grundsteuerabschreibung gepflogen wurden, beträgt im Durchschnitt von 1888 bis 1897 8.760. In den letzten fünf Jahren wurde dieser Durchschnitt viermal, und zwar beträchtlich überschritten, was sich theils durch die größere Häufigkeit und Ausdehnung gewisser Schadenskategorien, theils durch die obenerwähnten Änderungen der Gesetzgebung, theils wohl auch dadurch erklärt, dass jene Schadensfälle, wo die Erstattung der Anzeige unterbleibt, von Jahr zu Jahr seltener werden.

Tabelle

Nachweisung der in den Jahren 1895, 1896 und 1897 wegen Elementar-

Postnummer	Länder	Jahr	Beschädigung des							
			Hagel		Wasser		Feuer bei ökonomischen Culturen, beim Waldlande		Reblaus, Mäusefraß	
			in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.	in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.	in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.	in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.
1	Nieder-österreich	1895	281	42.255	120	22.025	.	.	25	5.998
		1896	183	29.274	132	14.700	.	.	46	8.010
		1897	230	26.500	612	77.628	.	.	73	20.256
2	Ober-österreich	1895	220	42.554	88	5.466	.	.	.	.
		1896	137	16.999	186	10.626	.	.		.
		1897	110	12.747	465	51.529	4	466	.	.
3	Salzburg	1895	23	997	11	743	1	2	.	
		1896	13	792	20	474	.	.	.	.
		1897	16	2.330	40	644	.	.	.	.
4	Tirol und Vorarlberg	1895	45	7.272	5	159	.	.	.	.
		1896	35	3.402	34	966	.	.	.	.
		1897	36	5.127	9	142	1	73	.	.
5	Steiermark	1895	475	56.389	409	27.089	.	.	18	280
		1896	895	109.881	454	19.613	.	.	155	8.000
		1897	1.089	164.728	628	38.408	.	.	365	14.966
6	Kärnten	1895	90	7.832	2	11	.	.	.	.
		1896	152	8.195	4	166	.	.	.	.
		1897	80	7.640	40	488	.	.	.	.
7	Krain	1895	66	6.106	51	4.254	.	.	51	6.228
		1896	55	4.454	45	2.054	.	.	67	7.856
		1897	82	7.982	56	1.474	.	.	62	7.800

*) Fortsetzung der im I. Jahrgange, I. Heft, Seite 44 u. ff. publicierten Tabelle 11.

1.

schäden bewilligten Abschreibungen an der Grundsteuer. *)

Naturalertrages durch											
Frost		Anhaltende Dürre		Insectenfraß		Peronospora viticola, Rost, Oidium		Schneebruch, anhaltendes Regenwetter, Auswinterung, Sturmwind		Zusammen	
in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.	in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.	in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.	in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.	in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.	in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.
1	1.868	.	.	44	3.485	56	20.718	.	.	527	96.349
.	.		.	11	348	185	21.814	62	5.362	619	79.508
186	41.468	.	.	1	22	24	7.859	115	14.902	1.241	188.635
.	.	.	.	1	11	.	.	.	.	309	48.031
2	131	.	.	.	.	.	.	6	470	331	28.226
.	.	.	.	.	.	.	.	233	61.605	812	126.347
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	35	1.742
.	.	.	.	1	59	.	.	.	.	34	1.325
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	56	2.974
.	.	.	.	1	1.052	.	.	.	.	51	8.483
.	.	23	995	.	.	5	532	.	.	97	5.895
16	1.285	1	.	.	.	.	.	6	1.520	69	8.147
291	25.103	.	.	.	.	39	3.382	.	.	1.232	112.243
81	4.275	.	.	1	41	58	6.945		.	1.614	148.755
86	2.647	.	.	.	.	77	4.315	.	.	2.245	225.064
.	.	.	.	8	461		.	.	.	100	8.304
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	156	8.361
173	2.580	.	.	.	.	.	.	.	.	293	10.718
63	3.803	.	.	4	578	1	2	45	2.839	281	23.810
28	296	.	.	6	587	.	.	8	100	209	15.347
.	.	.	.	.	.	.	.	1	143	201	17.399

Tabelle 1.

Postnummer	Länder	Jahr	Beschädigung des							
			Hagel		Wasser		Feuer bei ökonomischen Culturen, beim Waldlande		Reblaus, Mäusefraß	
			in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.	in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.	in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.	in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.
8	Küstenland	1895	181	44.312	22	4.352	.	.	17	1.183
		1896	151	18.327	99	16.827	.	.	26	2.342
		1897	131	18.378	105	9.636	.	.	38	3.710
9	Dalmatien	1895	46	7.162	9	558	.	.	.	.
		1896	78	5.417	27	1.932	.	.	3	273
		1897	36	6.817	20	1.037	1	115	2	349
10	Böhmen	1895	891	217.802	1.348	166.841	1	22	360	64.091
		1896	916	163.515	1.620	242.635	.	.	868	157.233
		1897	588	158.432	1.479	198.098	2	318	63	46.664
11	Mähren	1895	149	56.695	213	52.822	.	.	2	203
		1896	256	56.007	357	64.180	.	.	23	13.736
		1897	122	25.929	648	150.791	.	.	293	122.770
12	Schlesien	1895	19	5.577	15	362	.	.	1	114
		1896	37	11.278	76	12.143	.	.	.	.
		1897	38	8.398	150	32.822	.	.	.	.
13	Galizien	1895	806	101.700	536	49.122	1	6	75	17.097
		1896	855	110.973	404	29.389	1	11	816	180.245
		1897	872	117.653	969	88.524	3	1.190	173	42.520
14	Bukowina	1895	31	4.428	1	13	.	.	.	.
		1896	77	15.583	1	40	.	.	.	.
		1897	15	3.088	85	11.246	.	.	.	.
15	Zusammen	1895	3.323	601.081	2.830	333.817	3	30	549	95.194
		1896	3.840	554.097	3.459	415.745	1	11	2.004	377.695
		1897	3.445	565.749	5.306	662.467	11	2.162	1.069	259.035

(Schluss.)

Naturalertrages durch											
Frost		Anhaltende Dürre		Insectenfraß		Peronospora, viticola, Rost, Oidium		Schneebruch, anhaltendes Regenwetter, Auswinterung, Sturmwind		Zusammen	
in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.	in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.	in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.	in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.	in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.	in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.
.	.	17	39.441	.	.	8	9.041	.	.	245	98.329
.	.	23	3.458	.	.	68	48.946	16	5.685	383	95.585
.	.	11	2.313	3	40	168	57.649	44	16 682	500	108.408
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	55	7.720
.	.	.	.	.	.	27	2.090	.	.	135	9.712
.	.	.	.	.	.	47	2.515	.	.	106	10.833
152	6.964	41	5.862	.	.	.	.	94	10.284	2.887	471.866
22	2.503	5	2.663	.	.	.	.	222	25.314	3.653	593.863
9	116	42	5.423	.	.	.	.	1 324	187.943	3.507	596.994
41	5.634	108	41.138	5	825	.	.	9	1.132	527	158.449
30	4.197	4	2.553	12	4.600	31	3.647	234	65.925	947	214.845
50	8.440	1	217	.	.	18	2.084	675	240.438	1.807	550.669
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	35	6.053
5	621	40	15.801	.	.	.	.	75	23.747	233	63.590
31	1.844	.	.	.	.	.	.	192	89.772	411	132.836
9	689	7	598	5	252	.	.	5	1.104	1.444	170.568
12	733	13	1.331	39	4.482	.	.	1	117	2.141	327.281
1	40	32	8.063	36	1.664	.	.	279	36.382	2.365	296.036
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	32	4.441
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	78	15.623
.	.	.	.	.	.	2	158	3	901	105	15.393
557	44.061	173	87.039	68	6.664	104	33.143	153	15.359	7.760	1,216.388
180	12.756	108	26.801	70	10.117	374	83.974	624	126.720	10.660	1,607.916
552	58.420	87	16.016	40	1.726	336	74.580	2.875	650.288	13.721	2,290.443

Darstellung der in den Jahren 1888 bis 1897 wegen Elementarschäden bewilligten Grund- Absatz 1 und II. nach §. 2, Absatz 2

1	2		3		4		5		6	
Jahr	[1]) I. Beschädigung des Naturalertrages durch								Summe (2 bis 5)	
	Hagel		Wasser		Feuer		Reblaus, Mäusefraß			
	in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.	in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.	in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.	in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.	in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.
1888	2,868	458.229	2 015	322.705	1	177	15	250	4.899	789 061
1889	3.307	512.479	1.783	187.133	2	147	185	40.344	5.277	740.003
1890	4.151	713.729	3.699	436 054	3	625	518	182 110	8 371	1,332.648
1891	4.114	666.224	2 328	400 681	7	317	88	13 080	6.537	1,080.702
1892	3.387	588 649	2 283	314.624	3	134	246	45 813	5.919	949.220
1893	2.777	397 762	2.147	160.573	10	164	760	121.602	5 694	720.101
1894	3 005	461 954	3.547	518 869	5	847	197	22 903	6 754	1,035.673
1895	3.322	601.081	2 830	333.817	3	30	549	95 194	6 705	1,030 122
1896	3 840	854 097	3 459	415.745	1	11	2 004	377 695	9.304	1,347.548
1897	3.445	565 749	5.306	822 487	11	2.162	1 069	259 035	9.831	1,489 413
Summe.	34.217	5.520.423	29.397	3,790.768	46	4 574	5 631	1,198 726	68 291	10,514.491
Im Durchschnitte auf ein Jahr. .	3.422	552 042	2.940	372 077	5	457	563	118 872	6 930	1,051 448
d. i. in Procenten der Gesammtanzahl . .	39·0	.	33·2	.	0·1		6·4		72·1	.
d. i. in Procenten der Gesammtabschreibung		38·7	.	26·6	.	0·08		8·1		73·73

[1]) I. Grundsteuerabschreibung nach §. 2, Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1896.
[2]) II. " " " . 2, " 2 " " " 12. " 1896.

2.

steuerabschreibungen, und zwar getrennt nach den zwei Hauptkategorien: (I. nach §. 2, des Gesetzes vom 12. Juli 1896).

7		8		9		10		11		12		13	
3) II. Beschädigung des Naturalertrages durch													
Frost		Anhaltende Dürre		Insectenfraß		Peronospora viticola, Rost, Oidium		Schneebruch, anhaltendes Regenwetter, Auswinterung, Sturmwind		Summe (7 bis 11)		Zusammen	
in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.	in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.	in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.	in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.	in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.	in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.	in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.
111	12.615	52	40.475	3	268	40	4.936	3	84	209	58.378	5 108	847 439
3	77	236	54.536	44	1.472	20	2.439			305	58.521	5.582	798.527
76	4.265	1.261	372.629	15	1 040	436	72.068	19	3 160	1.807	453 162	10 178	1.785.810
312	18.048	161	68.909	22	3.126	81	15.015	170	20.674	746	126 162	7 283	1,206 864
149	39 324	43	812	178	15.870	136	27.830	9	3.258	515	86 591	6.434	1,035.814
230	25 959	2.707	130.128	57	3 213	270	44.906	7	220	3 280	304.120	8 974	1,024.521
161	7.170	4.210	1.234.703	380	38 861	100	39 220	293	53 895	5.144	1,405 858	11 808	2.441.531
557	44 061	178	87.039	68	6 664	104	33 149	153	15.359	1.055	186 266	7 760	1,216.588
180	12.750	108	26.802	70	10.117	374	83 974	621	126 720	1 356	260 168	10 660	1,607.916
553	58.420	87	16.016	40	1 726	336	71 586	2.875	650.288	3.890	801 036	11 721	2 290 143
2.340	222.689	9.040	2.163.638	877	82 657	1.697	398.120	4.154	873 658	18 307	3.740 762	57 [illegible]	11 255.251
234	22.265	904	916.864	87	8 266	190	39 812	416	87 766	1.830	474 077	8 700	1 425 525
2·7	.	10·3	.	1·0	.	2·2		4·7	.	20·9		100	
.	1·6		15·2	.	0·57		2·8		6·3		26·27		100

3) Durchschnitt: 1,294.612 fl.
4) „ 1,949.179 „

Tabelle 3.

Specification der in den Jahren 1888 bis 1894 wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Insectenfraß, Reblaus und Mäusefraß bewilligten Abschreibungen an der Grundsteuer.

Postnummer	Länder	Jahr	Beschädigung des Naturalertrages durch Insectenfraß, Reblaus und Mäusefraß, zusammen *)		Hievon beträgt wegen			
					Reblaus und Mäusefraß		Insectenfraß	
			in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.	in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.	in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.
1	Niederösterreich	1888	.	.	.	.	.	.
		1889	.	.	.	.	.	.
		1890	1	7	.	.	1	7
		1891	10	3.462	4	1.436	6	2.026
		1892	69	8.343	16	3.850	53	4.493
		1893	21	4.507	18	4.176	3	331
		1894	29	5.593	29	5.593	.	.
2	Tirol und Vorarlberg	1888	.	.	.	.	.	.
		1889	.	.	.	.	.	.
		1890	.	.	.	.	.	.
		1891	1	196	.	.	1	196
		1892	.	.	.	.	.	.
		1893	2	172	.	.	2	172
		1894	.	.	.	.	.	.
3	Steiermark	1888	.	.	.	.	.	.
		1889	19	476	.	.	19	476
		1890	.	.	.	.	.	.
		1891	15	946	15	946	.	.
		1892	70	2.627	70	2.627	.	.
		1893	55	2.815	55	2.815	.	.
		1894	99	5.442	99	5.442	.	.
4	Kärnten	1888	.	.	.	.	.	.
		1889	1	104	.	.	1	104
		1890	.	.	.	.	.	.
		1891	6	19	.	.	6	19
		1892	3	227	.	.	3	227
		1893	4	245	.	.	4	245
		1894	.	.	.	.	.	.

*) In Oberösterreich, Salzburg und Dalmatien haben in den Jahren 1888 bis 1894 Beschädigungen des Naturalertrages durch Insectenfraß, Reblaus und Mäusefraß nicht stattgefunden.

Postnummer	Länder	Jahr	Beschädigung des Naturalertrages durch Insectenfraß, Reblaus und Mäusefraß, zusammen *) in einer Anzahl von Gemeinden	Beschädigung des Naturalertrages durch Insectenfraß, Reblaus und Mäusefraß, zusammen *) Abschreibung fl.	Hievon beträgt wegen Reblaus und Mäusefraß in einer Anzahl von Gemeinden	Hievon beträgt wegen Reblaus und Mäusefraß Abschreibung fl.	Hievon beträgt wegen Insectenfraß in einer Anzahl von Gemeinden	Hievon beträgt wegen Insectenfraß Abschreibung fl.
		1888	.	.	.	.	.	.
		1889	2	105	.	.	2	105
		1890	4	454	.	.	4	454
5	Krain	1891	9	1.573	6	1.511	3	62
		1892	85	13.386	55	11.785	30	1.601
		1893	70	8.567	44	6.459	26	2.108
		1894	47	6.796	43	6.640	4	156
		1888	.	.	.	.	.	.
		1889	.	.	.	.	.	.
		1890	2	310	2	310	.	.
6	Küstenland	1891	1	210	1	210	.	.
		1892	4	207	4	207	.	.
		1893	8	909	8	909	.	.
		1894	8	733	8	733	.	.
		1888	.	.	.	.	.	.
		1889	.	.	.	.	.	.
		1890	1	96	.	.	1	96
7	Böhmen	1891	.	.	.	.	.	.
		1892	61	97	.	.	61	97
		1893	21	.		.	21	.
		1894	49	1.766	.	.	49	1.766
		1888	.	.	.	.	.	.
		1889	.	.	.	.	.	.
		1890	.	.	.	.	.	.
8	Mähren	1891	2	700	.	.	2	700
		1892	5	503	.		5	503
		1893	1	357	.	.	1	357
		1894	7	1.816	1	29	6	1.787

Postnummer	Länder	Jahr	Beschädigung des Naturalertrages durch Insectenfraß, Reblaus und Mäusefraß, zusammen *)		Hievon beträgt wegen			
					Reblaus und Mäusefraß		Insectenfraß	
			in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.	in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.	in einer Anzahl von Gemeinden	Abschreibung fl.
		1888	.	.	.	.	.	.
		1889	.	.	.	.	.	.
		1890	.	.	.	.	.	.
9	Schlesien	1891	1	20	1	20	.	.
		1892	30	8.155	30	8.155	.	.
		1893	.	.	.	.	.	.
		1894	1	299	1	299	.	.
		1888	18	1.218	15	950	3	268
		1889	182	41.131	160	40.344	22	787
		1890	515	179.768	506	179.285	9	483
10	Galizien	1891	64	8.943	60	8.520	4	423
		1892	96	28.138	70	19.189	26	8.949
		1893	635	147.243	635	147.243	.	.
		1894	337	39.319	16	4.167	321	35.152
		1888	.	.	.	.	.	.
		1889	25	.	25	.	.	.
		1890	10	2.515	10	2.515	.	.
11	Bukowina	1891	1	437	1	437	.	.
		1892	1	.	.	.	.	.
		1893	.	.	.	.	.	.
		1894	.	.	.	.	.	.
		1888	18	1.218	15	950	3	268
		1889	229	41.816	185	40.314	44	1.472
		1890	533	183.150	518	182.110	15	1.010
12	**Zusammen**	1891	110	16.506	88	13.080	22	3.426
		1892	424	61.683	246	45.813	178	15.870
		1893	817	164.815	760	161.602	57	3.213
		1894	577	61.764	197	22.903	380	38.861

Die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters.

Im Sinne des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters ist die Steueranforderung an den jeweiligen factischen Besitzer nach Maßgabe seines steuerpflichtigen Besitzumfanges zu richten.

Zu diesem Zwecke müssen die hinsichtlich der Person des Besitzers und im Umfange der steuerpflichtigen Objecte eingetretenen Veränderungen alljährlich erhoben und in den Operaten des Grundsteuercatasters nachgetragen werden. Insoferne eine Anzeige des Besitzers über die eingetretene Veränderung vorliegt, dient diese Anzeige zum Ausgangspunkte der Erhebung.

Da jedoch der Zweck der Evidenzhaltung, die Steueranforderung an den jeweiligen factischen Besitzer richten zu können, nicht zu erreichen wäre, wenn es vom Belieben des Grundbesitzers abhängig bleiben sollte, ob eine Veränderung im Besitze oder im Objecte zur Anzeige gebracht wird oder nicht, sind die zur Evidenzhaltung berufenen Organe verpflichtet, in Zwischenräumen von je drei Jahren periodische Revisionen des Besitzstandes vorzunehmen (§. 24 des bezogenen Gesetzes) und sohin die eingetretenen Veränderungen von amtswegen zu constatieren.

Wie aus den beigeschlossenen Tabellen zu entnehmen ist, wurden im letzten Decennium durchschnittlich per Jahr 735.930 Veränderungen (Evidenzhaltungsfälle) mit 1,612.112 Parcellen, welche eine Durchführung in den Operaten erfordern, constatiert.

Im bezogenen Gesetze ist auch Vorsorge getroffen, dass die Ergebnisse der Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters dem Grundbuche dienstbar gemacht werden, damit die, bekanntlich auf dem Grundsteuercataster aufgebauten neuen Grundbücher mit der materiell begründeten Rechtslage möglichst im Einklange erhalten werden können. Zu diesem Behufe ist in das mehrerwähnte Gesetz (§. 11) die Bestimmung aufgenommen worden, dass die neuen Grundbücher mit dem Grundsteuercataster in steter Übereinstimmung zu erhalten sind, zu welchem Zwecke die von den Evidenzhaltungsbeamten constatierten Veränderungen, insoweit hierüber nicht bereits Tabularbescheide vorliegen, dem Grundbuchsgerichte mitgetheilt werden müssen (§. 42). Das Grundbuchsgericht leitet auf Grund dieser Mittheilung

das im §. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 82, behufs Herstellung der Ordnung im Grundbuche vorgezeichnete Verfahren ein. In dieser Beziehung ist übrigens bemerkenswert, dass die Grundbuchsgerichte nicht selten, insbesondere bei Liegenschaften von nur geringem Werte, von der Ausübung eines Zwanges auf die Partei wegen Ordnungsherstellung im Grundbuche abzusehen genöthigt sind, weil sich der grundbücherlichen Durchführung der seitens des Evidenzhaltungsbeamten constatierten Veränderungen des Besitzstandes vielfach Schwierigkeiten entgegenstellen, welche ohne ganz unverhältnismäßige Kosten nicht beseitigt werden können, oder geradezu unüberwindlich erscheinen.

Dem im §. 11 des Evidenzhaltungsgesetzes ausgesprochenen Grundsatze betreffend die Übereinstimmung der Grundbücher mit dem Grundsteuercataster wird in solchen Fällen gemäß §. 44, Absatz 3 dieses Gesetzes dadurch Rechnung getragen, dass im Catastraloperate nebst dem Namen des factischen Besitzers auch der Name desjenigen ersichtlich gemacht wird, welcher im Grundbuche als Besitzer (Eigenthümer) eingetragen erscheint.

In derartigen Fällen ist der Grundsteuercataster das einzige Institut, durch welches es ermöglicht wird, in Kenntnis des factischen Besitzstandes zu gelangen.

Es liegt also nicht nur im Interesse der Grundsteuerveranlagung, sondern auch in jenem des Realitätenverkehres und des Realcredites, dass der Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters von Seite der Finanzverwaltung besondere Sorgfalt zugewendet werde.

Zum Vollzuge des Evidenzhaltungsgesetzes wurden im Jahre 1883 im Ganzen 360 Beamte bestellt, wovon auf den ausführenden Dienst 320, die übrigen 40 Functionäre auf den Dienst in den Landesmappenarchiven und den Überwachungsdienst entfielen.

Die Wahrnehmung, dass mit diesem Personalstande nur mit unausgesetzter Anspannung aller Kräfte und unter erheblicher Überbürdung der einzelnen Functionäre den gesetzlichen Anforderungen betreffend die Constatierung der zur Anzeige gebrachten Änderungen genügegeleistet werden konnte, wogegen andere mit dem Evidenzhaltungsgeschäfte in Verbindung stehende, gleichfalls wichtige Agenden nur im beschränkten Umfange berücksichtigt oder gänzlich zurückgestellt werden mussten, gaben Anlass zur Erwirkung einer Personalvermehrung. Mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Juli 1894 wurde eine Vermehrung des Personalstandes der Beamten zur Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters um 100 Beamte genehmigt.

Diese Vermehrung ist mit Ausnahme der Besetzung von 16 Stellen in Galizien, welche wegen Mangels an geeigneten Bewerbern bisher offen bleiben mussten, auch durchgeführt worden.

Überdies hat, und zwar aus Anlass der Anlegung der Grundbücher in Tirol, im Jahre 1897 eine Vermehrung um 4 Beamte stattgefunden.

Eine weitere Vermehrung um 29 Beamte (im Küstenland, in Krain, Kärnten, Dalmatien, Mähren, Bukowina, dann für Neuvermessungen) ist im Zuge.

Nach vollständiger Durchführung der erwähnten Personalvermehrungen werden im ganzen 414 Amtsbezirke (Vermessungsbezirke) mit je 1 Evidenzhaltungsbeamten bestehen*), so dass auf je einen Vermessungsbezirk im Durchschnitte per Jahr rund 1780 Evidenzhaltungsfälle mit 3900 Parcellen, welche eine Durchführung in den Operaten erfordern, entfallen.

Nebst der Lösung dieser nicht unerheblichen Aufgabe sind aber dem Evidenzhaltungsbeamten noch andere wichtige Agenden, wie die Beschaffung von Situationsplänen für das Grundbuch, die geometrische Darstellung der Veränderungen in den Grundbuchsmappen u. s. w. zugedacht. Zur Erwirkung der grundbücherlichen Theilung von Catastralparcellen bedarf es nämlich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, der Beibringung richtiger Situationspläne, deren Herstellung jedoch nur auf Grund einer vorausgegangenen Vermessung möglich ist. Die Grundbesitzer sind nicht immer in der Lage, sich die benöthigten Situationspläne zu verschaffen, soferne ihnen nicht von Seite des Evidenzhaltungsbeamten an die Hand gegangen wird. Mit Rücksicht hierauf wurde schon in die zum Evidenzhaltungsgesetze erflossene Vollzugsordnung vom 11. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 91 (§. 23), die Vornahme von Vermessungen durch den Evidenzhaltungsbeamten über Privatansuchen grundsätzlich als zulässig erklärt. Da jedoch aus mehrfachen Gründen zu gewärtigen war, dass sich die eigentliche Evidenzhaltungsaufgabe in den ersten Jahren nach dem Zustandekommen des Gesetzes besonders umfangreich gestalten werde, mussten in Betreff der Vornahme von Vermessungen über Privatansuchen bis auf weiteres die in der Vollzugsverordnung näher bezeichneten Beschränkungen platzgreifen. Hienach

*) Nach den einzelnen Geschäftszweigen wird sich folgende Eintheilung ergeben:

Ausführender Evidenzhaltungsdienst	414	Beamte
Überwachung des Evidenzhaltungsdienstes bei den Finanzlandesbehörden	32	„
Catastralmappenarchive bei den Finanzlandesbehörden	16	„
Triangulierungs- und Calculbureau und Neuvermessungen	27	„
Lithographisches Institut	8	„
Centralmappenarchiv	1	„
Grundbuchsanlegung in Tirol	4	„
Centralleitung	2	„
Zusammen	504	Beamte.

konnte den Anforderungen der Grundbesitzer in den wenigsten Fällen Rechnung getragen werden. Anderseits geht seit Jahren das Bestreben sowohl der Grundbesitzer als auch der Grundbuchsgerichte dahin, behufs Erleichterung der grundbücherlichen Eintragungen den Grundbesitzern die Möglichkeit zu bieten, zur Beschaffung der benöthigten Situationspläne die Evidenzhaltungsbeamten in ausgedehntem Maße in Anspruch zu nehmen.

Die Schwierigkeit der Beschaffung der zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Behelfe hat in einigen Bezirken so weit geführt, dass die Parteien über Parcellentheilungen, welche in Wirklichkeit nach physischen Antheilen vorgenommen wurden, die Erwerbungsurkunden als auf ein Miteigenthumsverhältnis lautend, verfassen ließen und dementsprechend die grundbücherliche Eintragung erwirkten. Gelegentlich der periodischen Revisionen des Besitzstandes werden solche Grundtheilungen zwar von amtswegen durch den Evidenzhaltungsbeamten constatiert und dem Grundbuchsgerichte mitgetheilt. Da jedoch nicht selten der grundbücherliche Miteigenthümer, dem in Wirklichkeit ein Recht auf ein bestimmt abgetheiltes Stück der Parcelle zusteht, dieses Trennstück weiter veräußerte, mussten sich Differenzen ergeben, welche mit einem geregelten Grundbuchswesen nicht vereinbar sind. Damit nun einem dringenden und gerechtfertigten Wunsche der Grundbesitzer nach Thunlichkeit entsprochen werde, wurden die in der bezogenen Vollzugsordnung bezeichneten Beschränkungen hinsichtlich der Vornahme von Vermessungen über Privatansuchen aufgehoben (Finanzministerialerlass vom 25. Mai 1890, Z. 17.576 für Galizien, und vom 14. Jänner 1893, Z. 40.497 ex 1892 für die übrigen Länder).

Insoweit es sich mit dem Interesse des Dienstes verträgt, wird nunmehr den Anforderungen der Grundbesitzer in der bezeichneten Richtung seitens der Evidenzhaltungsbeamten Rechnung getragen.

Die Anzahl der im letzten Decennium über Privatansuchen ausgeführten Vermessungen ist in Colonne 10 der beigeschlossenen Übersicht angesetzt.

Anbelangend die geometrische Darstellung der Veränderungen in den Grundbuchsmappen ist zu bemerken, dass dieselbe sämmtliche Grundtheilungen und alle sonstigen im Umfange der einzelnen Parcellen eingetretenen Veränderungen umfasst. Da den Grundbuchsgerichten Sachverständige nicht zur Verfügung stehen, musste die Lösung dieser alljährlich sehr umfangreichen Aufgabe den Organen der Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters übertragen werden.

Den gedachten Organen obliegen u. a. auch Ausarbeitungen für statistische Zwecke, auf Grund welcher nachstehende Daten festgestellt und der k. k. statistischen Centralcommission mitgetheilt werden: Die Anzahl der Besitzveränderungen, die Flächen- und Reinerträge der steuerpflichtigen dann die Flächen der steuerfreien Grundstücke, welche an andere Besitzer

übergegangen sind, die Anzahl der Objectsveränderungen, den Zuwachs und Abfall am Flächeninhalte und Reinertrage der steuerpflichtigen Objecte, die Ursachen der entstandenen Objectsänderungen.

Wesentlich erhöht wurden die Aufgaben der Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters dadurch, dass nunmehr auch die eingetretenen dauernden Culturveränderungen, welche bis zum Zustandekommen des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 121, über die Revision des Grundsteuercatasters keinen Gegenstand der Evidenzhaltung bildeten, im Evidenzhaltungswege zu berücksichtigen sind. Infolge des bezogenen Gesetzes hat nämlich der Evidenzhaltungbeamte auch die Veränderungen dieser Kategorie zu erheben und die betreffenden Grundflächen in die ihnen zukommende Culturgattung und Bonitätsclasse einzuschätzen.

Weitere unausgesetzt zunehmende Anforderungen an das Institut der Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters ergeben sich aus der Nothwendigkeit der Vornahme von Neuvermessungen ganzer Gemeindegebiete. Wenn in einem Gemeindegebiete Veränderungen, welche durch die Anlage von Eisenbahnen und Straßen, durch die Umlegung von Straßen und Wegen, Regulierung und Eindämmung von Flüssen, Parcellirungen, Neubauten u. dgl. entstanden, in solcher Ausdehnung eingetreten sind, dass dieselben auf den vorhandenen alten Mappen nicht mehr dargestellt werden können, muss zur Neuvermessung geschritten werden. Letzteres war beispielsweise hinsichtlich der Gemeinde Chiunschi im Küstenlande der Fall. Diese Gemeinde enthielt im Jahre 1828 Parcellen in der Anzahl von 2077 und umfasste im Jahre 1896, wie die vollzogene Neuvermessung ergeben hat, rund 11.700 Parcellen. Eine gleiche Zerstückelung der Liegenschaften kommt auch in vielen anderen Gemeinden vor, so dass deren Neuvermessung dringend geboten erscheint. Zur Ausführung solcher Neuvermessungen einschließlich der erforderlichen Vorarbeiten hiezu (Triangulierung) werden nach erfolgter Durchführung der Personalvermehrung 27 Beamte zur Verfügung stehen.

Die Oberleitung aller Agenden der Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters ist in Anbetracht der Bedeutung derselben dem Finanzministerium vorbehalten, welches durch die demselben periodisch vorzulegenden Revisionsjournale der Überwachungsfunctionäre in unausgesetzter Kenntnis von dem Fortgang und der Art der Ausführung der diesfälligen Amtshandlungen erhalten wird.

Übersicht über die Thätigkeit der Organe der Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters in den Jahren 1888 bis 1897.

Postnummer	Land	Jahrgang	In der Sommerperiode wurden abgefertigt Evidenzhaltungsfälle, deren Constatierung eine Untersuchung am Felde erforderte: Anzahl der Fälle	erforderte: Anzahl der Parcellen	nicht erforderte: Anzahl der Fälle	nicht erforderte: Anzahl der Parcellen	Zusammen: Anzahl der Fälle	Zusammen: Anzahl der Parcellen	Über Privatansuchen vorgenommene Vermessungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Nieder-österreich	1888	9.915	19 232	57.676	88.714	67,591	107.946	42
		1889	10.026	19.945	61 126	88.959	71.152	108 904	64
		1890	10.214	21.015	57.220	83.679	67.434	104.694	89
		1891	8.977	19 202	46 252	69.306	55,229	88.508	91
		1892	11.527	23.739	49 668	69.606	61.195	93.345	106
		1893	12.600	25 882	49 879	67.087	62 479	92.969	166
		1894	14.450	28.304	51.045	74 183	65.495	102.487	214
		1895	13.652	26.541	48.095	63.494	61.747	90.035	124
		1896	14.938	37.997	45.957	69 353	60.895	107.350	293
		1897	17.605	43.797	42 356	69.246	59.961	113 043	275
2	Oberösterreich	1888	4.871	8 698	15.480	12.259	20.351	20.957	18
		1889	4 621	9.026	16 050	15.560	20 671	24.586	21
		1890	4 455	8 765	13.763	11.743	18.218	20.508	18
		1891	3.872	9.494	13.907	12.443	17.779	21,937	9
		1892	4.138	8 522	14.209	12.657	18.347	21 179	20
		1893	4.683	10.048	16.636	16.482	21.319	26 530	144
		1894	4.397	9.184	14.253	11.508	18 650	20.692	151
		1895	3.712	8.116	13.424	10.444	17.136	18.560	88
		1896	5 259	11.293	14.304	17.911	19.563	29.204	115
		1897	8.420	13.968	11.465	9.964	19.885	23.932	146
3	Salzburg	1888	6.744	9 378	16.741	17 515	23 485	26.893	8
		1889	2.838	4.726	12 592	16,294	15.430	21.020	8
		1890	2.585	5.022	9.483	12.917	12 068	17.939	3
		1891	1.612	3 491	4.540	7.383	6 152	10.874	4
		1892	1.263	3 251	3 516	2 779	4 779	6.030	7
		1893	1.455	3.265	2.988	2.273	4.443	5 538	4
		1894	1.158	3,055	2 818	2.361	3.976	5 416	16
		1895	1.333	3.693	2.505	1 851	3 838	5.544	50
		1896	1 564	3 371	2.783	2.503	4 347	5.874	51
		1897	4 618	7 321	2 615	2.564	7 233	9.885	28

Postnummer	Land	Jahrgang	In der Sommerperiode wurden abgefertigt Evidenzhaltungsfälle						Über Privatansuchen vorgenommene Vermessungen
			deren Constatierung eine Untersuchung am Felde				Zusammen		
			erforderte		nicht erforderte				
			Anzahl der						
			Fälle	Parcellen	Fälle	Parcellen	Fälle	Parcellen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
4	Tirol und Vorarlberg	1888	14.564	29.177	31.845	55.010	46.409	84.187	44
		1889	12.964	24.540	30.573	53.993	43.537	78.533	35
		1890	13.791	24.941	29.009	57.311	42.800	82.252	26
		1891	14.084	27.238	28.751	50.770	42.835	78.008	20
		1892	10.641	22.559	28.645	54.658	39.286	77.217	22
		1893	12.875	26.584	39.922	68.792	52.797	95.376	18
		1894	10.529	21.969	26.596	43.891	37.125	65.860	11
		1895	6.721	15.576	25.004	40.490	31.725	56.066	27
		1896	9.392	22.756	28.296	48.243	37.688	70.999	11
		1897	9.272	21.385	28.452	46.227	37.724	67.612	10
5	Steiermark	1888	7.375	16.376	33.706	42.006	41.081	58.382	231
		1889	6.455	15.583	27.357	32.154	33.812	47.737	192
		1890	7.088	18.331	28.496	33.226	35.584	51.557	135
		1891	4.731	13.672	20.939	20.157	25.670	33.829	163
		1892	4.449	11.969	20.101	18.502	24.550	30.471	135
		1893	6.934	16.145	26.239	20.967	33.173	37.112	516
		1894	5.924	16.370	25.683	20.195	31.607	36.565	684
		1895	9.603	19.015	25.132	23.028	34.735	42.043	558
		1896	6.779	17.135	25.234	31.545	32.013	48.680	574
		1897	22.455	40.004	29.915	36.932	52.370	76.936	542
6	Kärnten	1888	2.353	4.927	6.017	8.308	8.370	13.235	22
		1889	1.974	4.426	5.208	5.833	7.182	10.259	21
		1890	3.060	7.596	4.897	4.521	7.957	12.117	9
		1891	3.248	6.874	4.728	5.214	7.976	12.088	8
		1892	2.356	5.485	3.919	4.930	6.275	10.415	17
		1893	2.455	5.072	4.354	6.166	6.809	11.238	35
		1894	3.317	6.876	4.520	4.897	7.837	11.773	39
		1895	3.789	7.178	4.598	3.908	8.387	11.086	50
		1896	3.421	7.039	4.308	3.701	7.729	10.740	37
		1897	10.474	16.934	4.495	4.510	14.969	21.444	62

Postnummer	Land	Jahrgang	In der Sommerperiode wurden abgefertigt Evidenzhaltungsfälle						Über Privatansuchen vorgenommene Vermessungen
			deren Constatierung eine Untersuchung am Felde				Zusammen		
			erforderte		nicht erforderte				
			Anzahl der						
			Fälle	Parcellen	Fälle	Parcellen	Fälle	Parcellen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7	Krain	1888	7.482	16 539	13.565	29.744	21,047	46.283	68
		1889	5 451	13.212	10.519	15.779	15.970	28 991	57
		1890	3.834	10 101	9.927	12 643	13.761	22.744	76
		1891	3 459	9.439	9.875	12.195	13,334	21.634	56
		1892	3 374	8.772	8 486	10.195	11 860	18 967	27
		1893	3.736	9 816	7 766	7.639	11.502	17 455	119
		1894	4 543	12.593	8 791	10 026	13.334	22 619	41
		1895	3.596	10.682	8 505	14 573	12 101	25 255	46
		1896	4.334	13,679	8.134	8 511	12 468	22.190	46
		1897	5 735	18 502	19.358	16,838	25,093	35.340	18
8	Küstenland	1888	8.020	19 800	21.800	72.700	29 820	92.500	106
		1889	5.317	20 762	22.766	69 402	28,083	90 164	76
		1890	6 052	20.623	18.088	49.002	24.140	69.625	55
		1891	4.869	17.988	19.562	48.400	24.431	66,388	34
		1892	5 735	20 393	20 610	56 224	26 345	76,617	27
		1893	5.289	18 846	17 019	42.190	22.308	61.036	20
		1894	6.419	24.047	16.805	43.125	23.224	67.172	37
		1895	5.895	19.033	15,038	36 840	20.933	55.873	46
		1896	11,323	31.150	16.935	43.476	28,258	74.626	36
		1897	13,453	63.697	41 906	119.602	55.359	183.299	15
9	Dalmatien	1888	13.640	35,100	77.570	186 900	91.210	222 000	.
		1889	14.650	37.224	61.724	201.166	76.374	238.690	1
		1890	22.504	65.095	53.251	124.475	75.755	189,570	1
		1891	17.489	45 943	67,950	140.194	85.439	186.137	1
		1892	18.387	50.096	47.664	112.043	66,051	162.133	.
		1893	19.816	60.288	46.625	98.030	66 441	158.318	5
		1894	16.131	58.285	33.421	90.019	49.552	148.304	19
		1895	8.806	37.491	17.857	78.118	26.663	115.609	26
		1896	10.884	52.494	14.747	53 040	25.631	105.534	31
		1897	11.035	154.831	16.408	66.184	27.443	221.015	21

Postnummer	Land	Jahrgang	In der Sommerperiode wurden abgefertigt Evidenzhaltungsfälle						Über Privatansuchen vorgenommene Vermessungen
			deren Constatierung eine Untersuchung am Felde				Zusammen		
			erforderte		nicht erforderte				
			Anzahl der						
			Fälle	Parcellen	Fälle	Parcellen	Fälle	Parcellen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
10	Böhmen	1888	31.784	69.447	130.147	215.004	161.931	284.451	62
		1889	27.468	71.073	114.179	166.560	141.647	237.633	143
		1890	24.854	64.235	103.858	154.385	128.712	218.620	134
		1891	21.501	52.397	93.873	133.726	115.374	186.123	89
		1892	21.870	55.183	90.290	139.025	112.166	194.208	77
		1893	23.530	57.645	99.369	164.822	122.899	222.467	158
		1894	22.336	56.586	95.679	171.836	118.015	228.422	168
		1895	25.782	55.721	83.340	142.882	109.122	198.603	74
		1896	27.273	65.335	89.622	164 845	116.895	230.180	213
		1897	48.606	113.666	90.742	172.334	139.348	286.000	148
11	Mähren	1888	25.763	51.848	76.880	157.260	102.643	209.108	70
		1889	19.732	43.024	65.938	143.931	85.670	186.958	110
		1890	20.203	45.537	68.160	153.264	88.363	198.801	51
		1891	17.618	38.666	61.591	139.878	79.209	178.544	86
		1892	18.302	41.190	64.443	138.309	82.745	179.499	42
		1893	18.599	40.514	65.260	146.018	83.859	186.532	134
		1894	23.028	50.755	68.186	158.065	91.214	208.820	181
		1895	17.207	38.073	60.541	111.298	77.748	149.371	85
		1896	28.147	57.827	73.704	135.282	101.851	193.109	95
		1897	48.365	90.930	78.230	141.713	126.595	232.643	73
12	Schlesien	1888	2.245	5.193	8.383	10.263	10.628	15.456	18
		1889	1.613	4.821	7.042	11.724	8.655	16.545	27
		1890	2.447	5.800	6.157	10.869	8.904	16.669	10
		1891	1.805	4 739	6.288	7.931	8.093	12.670	6
		1892	2.231	4.898	6.820	6.991	9.051	11.889	12
		1893	2.526	6.098	7.872	8.933	10.398	15.031	11
		1894	3.279	8.708	8.018	14.387	11.297	23.095	8
		1895	2.673	7.675	8.588	14.235	11.261	21.910	9
		1896	4.405	10.968	10.384	16.689	14.789	27.657	30
		1897	8.818	16.440	9.137	17.649	17.955	34.089	19

Postnummer	Land	Jahrgang	In der Sommerperiode wurden abgefertigt Evidenzhaltungsfälle, deren Constatierung eine Untersuchung am Felde erforderte: Anzahl der Fälle	Parcellen	nicht erforderte: Fälle	Parcellen	Zusammen: Fälle	Parcellen	Über Privatansuchen vorgenommene Vermessungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
13	Galizien	1888	65.700	187.855	158.300	389.903	224.000	577.758	50
		1889	44.212	162 934	153.065	420.670	197.277	583.604	97
		1890	44.732	159.522	142.635	404.676	187.367	564.198	110
		1891	43.373	152 262	149.628	419.302	193.001	571.564	63
		1892	40.871	137.181	160.549	436.604	201.420	573.785	63
		1893	40.731	136.883	167.242	454.008	207.973	590.891	299
		1894	43.131	141 396	154.749	382.139	197.880	523.535	267
		1895	34.211	111.425	145.254	345.600	179.465	457.025	157
		1896	46.824	156.692	169.423	414.650	216.247	571.342	256
		1897	36.559	172.289	213.160	509.939	249.719	682.228	143
14	Bukowina	1888	6.973	12 985	16.315	28.255	23.288	41.240	.
		1889	7.725	14 394	12.706	23.518	20.431	37.912	2
		1890	6.099	12.434	13.935	23.689	20.034	36.123	1
		1891	6.006	13.411	13.577	27.273	19.583	40.684	5
		1892	7.175	15.847	13.412	26.885	20.587	42.732	3
		1893	7 439	18.181	14.242	29.999	21.681	48 180	7
		1894	7.525	16.460	14.798	28.867	22.323	45.323	19
		1895	7.974	18.876	15.724	34.495	23.698	53.371	47
		1896	8.860	18.764	13.734	28.838	22.594	47.602	136
		1897	10.316	24 485	28.593	60.156	38.909	84.641	128
	Zusammen	1888	207.429	486.555	664.425	1,313.841	871.854	1,800.396	739
		1889	165.046	445.690	605.845	1,265 846	765.891	1,711.536	854
		1890	171.918	469 017	559.179	1,136 400	731.097	1,605 417	718
		1891	152.644	414.816	541.461	1,094.172	694.105	1,508.988	635
		1892	152.325	409.079	532 332	1,089 408	684.657	1,498.487	558
		1893	162.668	435.267	565.413	1,133.406	728.081	1,568.673	1.636
		1894	166.167	454.588	525.362	1,055 495	691.529	1,510.083	1.855
		1895	144.954	379.095	473.605	921.256	618.559	1 300.351	1.387
		1896	183.403	506.500	517.565	1,038.587	700.968	1 545.087	1.918
		1897	256.031	798 249	616.532	1,273 858	872.563	2,072.107	1.628
	Durchschnitt						735.930	1,612.112	

Zur Erläuterung der vorstehenden Tabelle wird bemerkt, dass jede Veränderung, welche sich in Bezug auf ein ganzes Besitzthum oder auf eine einzelne Parcelle oder einen Parcellencomplex ergibt, als ein Evidenzfall gilt.

In welcher Weise hienach in den verschiedenen vorkommenden Veränderungsfällen die Evidenzhaltungsfälle und die den Gegenstand derselben bildenden Parcellen gezählt werden, ist aus folgenden Beispielen zu ersehen:

Beispiele betreffend die Ermittlung der Evidenzhaltungsfälle.

1. Der Besitzer A veräußert seinen ganzen den Gegenstand des Grundbesitzbogens Nr. 7 bildenden Besitz, bestehend aus der Bauparcelle Nr. 33 und den Grundparcellen Nr. 121 bis 140, und zwar verkauft derselbe an den B die Bauparcelle Nr. 33 mit den Grundparcellen Nr. 121 bis 127, an den C die Grundparcellen Nr. 128 und 129, an den D die Grundparcellen Nr. 130 bis 140.

Hieuach liegen 3 Besitzerwerbungen vor, daher auch 3 Evidenzhaltungsfälle zu zählen sind, deren Durchführung sich auf 21 Parcellen erstreckt.

2. Der gesammte den Gegenstand des Besitzbogens Nr. 50 bildende Besitz wird an den Erwerber E veräußert.

Es liegt nur 1 Erwerbungsact, somit nur 1 Evidenzhaltungsfall vor, bei welchem die Zahl der betreffenden Parcellen, als belanglos, außer Betracht bleibt.

3. Von den im Grundbesitzbogen Nr. 37 enthaltenen Parcellen Nr. 903 bis 1017 erwirbt F die Parcellen 903 bis 907; der Rest bleibt im Besitze des bisherigen Besitzers.

Hieraus ergibt sich 1 Evidenzhaltungsfall, von dessen Durchführung 5 Parcellen berührt werden.

4. Durch Tausch gehen die Parcellen Nr. 270 und 271 von dem Besitzer F an den Besitzer G, dagegen die Parcellen 1020 und 1021 von dem Besitzer G an den Besitzer F über.

Hieraus resultieren, da 2 Besitzerwerbungen vorliegen, 2 Evidenzhaltungsfälle, deren Durchführung 4 Parcellen umfasst.

5. Von der Parcelle 702 erwirbt der Besitzer H einen Theil (Grundtheilung).

Die Veränderung enthält 1 Evidenzhaltungsfall, dessen Durchführung sich auf 2 Parcellen erstreckt.

6. Die Ackerparcelle 90 und die angrenzende Wiesenparcelle 91 gehen je zur Hälfte an den Erwerber J über.

Es liegt 1 Evidenzhaltungsfall vor, dessen Durchführung sich auf 4 Parcellen erstreckt.

7. Von der Ackerparcelle 92 und der Wiesenparcelle 93 erwerben die Besitzer K und L je ein Drittel, der Rest bleibt dem bisherigen Besitzer.

Hiernach treten 2 Besitzerwerbungen, somit 2 Evidenzhaltungsfälle ein. Der neue Stand enthält 6 Parcellen, welche eine Durchführung erfordern.

8. Auf Grund der Bewilligung des Landesausschusses wurde die der Gemeinde N gehörige Weideparcelle Nr. 517 unter die 40 Anspruchsberechtigten vertheilt.

Aus dieser Veränderung ergeben sich 40 Evidenzhaltungsfälle (10 Besitzwerbungen) mit 40 Parcellen des neuen Standes.

9. Der der Gemeinde N gehörige Grundcomplex, bestehend aus den Parcellen Nr. 2019 Alpe, Nr. 2020 Wald und Nr. 2021 Hutweide wird unter die 40 Anspruchsberechtigten zu gleichen Theilen vertheilt. Aus dem beigebrachten Situationsplane ist zu entnehmen,

dass dieser Grundcomplex durch die Theilung (und zwar mit Rücksicht auf die als besondere Parcellen behandelten verschiedenen Culturabschnitte) in 120 Parcellen zerfällt.

Es sind 40 Evidenzhaltungsfälle (40 Besitzerwerbungen) mit 120, eine Durchführung erfordernden Parcellen des neuen Standes zu zählen.

10. Für die Zwecke des Eisenbahnbaues werden eingelöst von dem Besitzer A die Parcellen 420 und 421, von dem Besitzer B die Parcellen 422, 423 und 424, von dem Besitzer C die Parcelle 425.

Hienach liegen 3 Besitzerwerbungen somit 3 Evidenzhaltungsfälle vor. Die eingelösten Parcellen bilden zusammen das Eisenbahnterritorium in der betreffenden Gemeinde. Das Eisenbahnterritorium erhält zwar nur eine Parcellennummer, die Durchführung dieser Veränderung erstreckt sich jedoch, da anlässlich der Ausfertigung eines Grundbesitzbogens über dieses Eisenbahnterritorium die eingelösten Parcellen in den Grundbesitzbögen der bisherigen Besitzer gelöscht werden müssen, auf 7 Parcellen (einschließlich der das Bahnterritorium bildenden Parcelle).

11. Für die Zwecke des Eisenbahnbaues werden eingelöst von dem Besitzer D ein Theil der Parcelle 1103, von dem Besitzer E ein Theil der Parcelle 1104 und von dem Besitzer F ein Theil der Parcelle 1105.

Die eingelösten Theile liegen in der Mitte dieser Parcellen, so dass den Besitzern D, E und F je zwei durch das Eisenbahnterritorium getrennte Theile verbleiben.

Aus dieser Veränderung ergeben sich 3 Evidenzhaltungsfälle mit 7 durchzuführenden Parcellen.

12. Durch Abschwemmung werden die Parcellen 1207 und 1208, beide dem Besitzer G gehörig, weiters ein Theil der dem Besitzer H gehörigen Parcelle Nr. 1209 vernichtet.

Bei vorkommenden Veränderungen dieser Kategorie sind ebenso viele Evidenzhaltungsfälle zu zählen, als Besitzer in Betracht kommen.

Hienach ergeben sich 2 Evidenzhaltungsfälle, deren Durchführung sich auf 4 Parcellen (einschließlich der Flussparcelle) erstreckt.

13. Die Begrenzungslinie zwischen den Parcellen 77 und 78 (Eigenthumsgrenze) ist auf der Catastralmappe unrichtig dargestellt. Die Berichtigung dieses Fehlers ergibt 1 Evidenzhaltungsfall, dessen Durchführung sich auf 2 Parcellen erstreckt.

14. Von den im Grundbesitzbogen Nr. 44 verzeichneten Parcellen Nr. 60 bis 92 gehen die Parcellen 60 und 61 in den gemeinschaftlichen Besitz dreier Personen über.

Hieraus resultiert 1 Evidenzhaltungsfall, dessen Durchführung sich auf 2 Parcellen erstreckt.

Die Colonne 9 (Parcellenzahl) umfasst hienach nur die von Objectsänderungen betroffenen, oder durch Grundtheilungen neu entstandenen, oder von ganzen Realitäten abgetrennten Parcellen.

Die Übertragungen des gesammten, den Gegenstand eines Grundbesitzbogens bildenden Besitzes (Beispiel 2 der Erläuterungen) kommen in dieser Colonne nicht zum Ausdruck.

In den für das Jahr 1897 in Colonne 9 ausgewiesenen Daten sind auch die auf Grund des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 121, über die Revision des Grundsteuercatasters constatierten dauernden Culturänderungen, umfassend 382.000 Parcellen enthalten.

Personal- und Lohnverhältnisse bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stand und Besoldung der Bediensteten.

Das Personale der k. k. Hof- und Staatsdruckerei besteht theils aus definitiven Beamten und Dienern, theils aus zeitlich Bediensteten.

Nach dem Stande mit Ende 1896 zählte die k. k. Hof- und Staatsdruckerei im ganzen 1536 Personen, und zwar 1235 männlichen und 301 weiblichen Geschlechtes. Hievon waren:

59 Beamte,
2 Amtsdiener,
1357 im Gelöbnis stehende Bedienstete.
49 Passanten,
13 jugendliche Hilfsarbeiter und
56 Lehrlinge.

An definitiven Dienstposten sind systemisiert:

der Director . . . . in der V. Rangsclasse,
der Vice-Director . . . . „ „ VII. „
der technische Inspector . . . . „ „ VIII. „
11 Dienstposten . . . . „ „ IX. „
24 „ . . . . „ „ X. „
26 „ . . . . „ „ XI. „ und
2 Amtsdienerstellen.

Gegenüber dem systemisierten Stand von 64 Beamtenposten erschienen sonach 5 Dienststellen unbesetzt.

Unter den 1357 im Gelöbnis stehenden Bediensteten befanden sich unter Anderen 4 Abtheilungsleiter, 1 Obermaschinist, 13 Substituten, 25 Correctoren, 19 Kanzleifunctionäre, 21 Buchführer und Manipulanten, 1 Inventarführer, 14 Verschleißfunctionäre, 2 Photographen; unter den 49 Passanten war auch 1 Volontär inbegriffen.

Die Staatsbeamten und Amtsdiener stehen im Genusse der systemmäßigen Bezüge. Die zeitlich angestellten leitenden Personen, als Factore, Obermaschinenmeister, Abtheilungsleiter und Factors-Substituten, die Correctoren, ferner die Kanzlei- und Verschleißfunctionäre, die Buchführer, der Inventarführer, die Manipulanten und die Photographen beziehen einen Monats-, beziehungsweise Wochenlohn, und zwar die ersten vier Kategorien zwischen 80 fl. und 120 fl. per Monat, beziehungsweise 20 fl. bis 30 fl. per Woche, die letztbezeichneten zwischen 50 fl. und 100 fl. per Monat, beziehungsweise 12 fl. und 25 fl. per Woche. Das übrige Arbeitspersonale

steht theils im fixen Wochenlohne, theils im Accordlohne; die Auszahlung erfolgt wöchentlich nach den mit den Arbeitern vereinbarten und vom Finanzministerium bewilligten Lohntarifen.

In Tabelle 1 werden die mindesten und die höchsten Accord- und fixen Wochenlöhne nach den einzelnen Arbeitskategorien nebst der Anzahl des beschäftigten Personals, sowie die Bezüge der Lehrlinge ausgewiesen.

Tabelle 1.

Anzahl der Arbeiter	Arbeiter-Kategorien	Accordlohn				Fixer Lohn			
		mindester		höchster		mindester		höchster	
		per Woche				per Woche			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
321	Schriftsetzer	12	30	35	.	10	50	22	.
48	Handpressendrucker	11	.	19	.	13	.	17	.
59	Maschinenmeister	13	.	33	.	10	50	24	.
20	Lithographen	.		.		10	.	22	.
26	Steindrucker	.	.	.	.	10	.	21	.
11	Xylographen	20	.	30	.	.	.	.	.
35	Schriftgießer	15	.	29	80	10	50	20	.
89	Buchbinder	14	90	25	.	10	50	15	.
36	Kupferdrucker	14	70	24	.	.	.	.	.
15	Wertzeichen-Revidenten	15	.	25	.	.	.	.	.
8	Graveure	.	.	.	.	18	.	18	.
9	Maschinisten, Kesselwärter	.	.	.		10	.	13	.
22	Schlosser, Tischler, Schmiede und Spängler	.	.	.	.	11	.	16	.
9	Portiere, Thorwärter, Nachtwächter	.	.	.	.	10	.	15	.
111	Hausdiener	.	.	.	.	8	.	12	.
3	Mechaniker	.	.	.	.	13	.	17	.
1	Zinkograph	.	.	.	.	.	.	19	.
1	Retoucheur	.	.	.	.	.	.	20	.
1	Galvanoplastiker	.	.	.	.	.	.	16	.
179	Männliche Hilfsarbeiter	10	50	15	90	7	.	16	.
13	Jugendliche Hilfsarbeiter	.	.	.	.	3	50	7	.
301	Weibliche Hilfsarbeiterinnen	4	50	13	20	5	.	9	.

Anzahl der Arbeiter	Arbeiter-Kategorien	Lehrjahr	Kostgeld	Überstundenvergütung per Stunde
56	Lehrlinge aller Branchen	1.	fl. 1.50	10 kr.
		2.	fl. 2.—	12 kr.
		3.	fl. 3.—	15 kr.

Die normale Arbeitszeit ist mit Ausnahme jener für die Kanzleifunctionäre, Lithographen, Xylographen und Photographen, für welche eine acht-, beziehungsweise siebenstündige Arbeitszeit normiert ist, im allgemeinen eine neunstündige und währt von 1/28 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 1/22 Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends.

Die unter Beobachtung der gewerbegesetzlichen Bestimmungen auszuführende Sonn- und Feiertagsarbeit, sowie die Überzeitarbeit an Werktagen wird besonders vergütet.

Schriftsetzer, Schriftgießer, Buchdruckmaschinenmeister, Handpressendrucker, sowie Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen bei den Buchdruckschnellpressen erhalten diese Vergütung auf Grund des in den Privatdruckereien in Anwendung stehenden und auch bei der Hof- und Staatsdruckerei seit 1. Jänner 1896 giltigen Normallohntarifes.

Schriftsetzer, Schriftgießer, Buchdruckmaschinenmeister und Handpressendrucker im fixen Wochenlohne erhalten für jede Überstunde an Werktagen außer dem auf dieselbe entfallenden aliquoten Theil ihres Lohnes

von 6 Uhr früh bis 9 Uhr abends . . . . . . 13 kr.,
„ 9 Uhr abends bis 12 Uhr nachts . . . . 18 „ und
„ 12 Uhr nachts bis 6 Uhr früh . . . . . 38 „

vergütet.

Für **Feiertagsarbeit** von 1/28 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 1/22 Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends erhalten die obigen im fixen Lohne stehenden Arbeiter für die factische Arbeitszeit außer ihrem Lohne noch den auf jede Stunde ihres Lohnes entfallenden Betrag als Vergütung.

Außerhalb dieser Arbeitszeit tritt die gleiche Entschädigung wie an Werktagen in Kraft.

Die im Stücklohn stehenden Arbeiter dieser Kategoriea erhalten für Überstunden an Werk- und Feiertagen außer ihrem Arbeitsverdienst gleichfalls

von 6 Uhr früh bis 9 Uhr abends . . . . . . 13 kr.,
„ 9 Uhr abends bis 12 Uhr nachts . . . . . 18 „ und
„ 12 Uhr nachts bis 6 Uhr früh . . . . . . 38 „

pro Stunde Entschädigung.

Für **Sonntagsarbeit** wird den im fixen Lohn stehenden Arbeitern obiger Kategorien für die Zeit von 6 Uhr früh bis 12 Uhr nachts außer dem auf eine Stunde entfallenden Lohn noch eine Entschädigung von 18 kr., nach 12 Uhr nachts bis 6 Uhr früh eine solche von 38 kr. per Arbeitsstunde bezahlt.

Im Stücklohne wird diesen Bediensteten außer dem Arbeitsverdienste die Vergütung von 18 kr., respective 38 kr. per Arbeitsstunde geleistet.

Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen im fixen Lohn bei den Buchdruckschnellpressen werden für Überstunden an Werktagen von 6 Uhr früh bis 9 Uhr abends mit 2 kr., von 9 Uhr abends bis 12 Uhr nachts mit $2^1/_2$ kr. und von 12 Uhr nachts bis 6 Uhr früh mit 3 kr. per Lohngulden entschädigt.

An Feiertagen erhalten dieselben für die factische Arbeitszeit innerhalb $^1/_2$8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und $^1/_2$2 Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends außer ihrem Lohn noch den auf jede Stunde entfallenden Betrag desselben als Entschädigung. Außerhalb dieser Arbeitszeit tritt die gleiche Entschädigung wie an Werktagen in Kraft.

An Sonntagen erhalten dieselben von 6 Uhr früh bis 12 Uhr nachts $2^1/_2$ kr., von 12 Uhr nachts bis 6 Uhr früh 3 kr. pro Stunde und Lohngulden. Im Stücklohn erhalten dieselben außer ihrem Arbeitsverdienst an Werk- und Feiertagen 5 kr., an Sonntagen 7 kr. pro Stunde Entschädigung.

Factore, Obermaschinenmeister, Abtheilungsleiter und deren Substituten, Kanzlei- und Verschleißfunctionäre, Buchführer, Inventarführer und Manipulanten erhalten bis zum Wochenlohn von $22^1/_2$ Gulden für jede Überstunde, ob an Werk-, Feier- oder Sonntagen 2 kr. per Stunde und Lohngulden, wenn der Wochenlohn obige Höhe übersteigt, 45 kr. per Stunde als Entschädigung.

Correctoren erhalten für jede Überstunde ohne Unterschied auf die Lohnhöhe und ob die Stunden an Werk-, Sonn- oder Feiertagen gemacht werden, eine Entschädigung von 45 kr.

Lithographen und Photographen erhalten für jede Überstunde bei siebenstündiger Arbeitszeit den auf eine Stunde ihres Lohnes entfallenden Betrag.

Das übrige im fixen Lohne stehende Personale wird für jede Überstunde mit 2 kr. per wöchentlichen Lohngulden entschädigt.

Buchbinder, Kupferdrucker, Steindrucker, Wertzeichen-Revidenten und Steindruckmaschinenmeister im Stücklohne erhalten 10 kr. per Stunde. Alle übrigen nicht in die obigen Kategorien zählenden Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen ohne Unterschied erhalten im Stücklohne außer ihrem Arbeitsverdienste 5 kr. per Stunde.

Während der Tagung des Reichsrathes und des niederösterreichischen Landtages besteht eine Nachtschicht in der Dauer von 7 Uhr abends bis 7 Uhr früh mit Gewährung der gesetzlichen Ruhepause, für welche den Arbeitern im Stücklohne außer ihrem Verdienste noch eine Schichtentschädigung von 13 kr. per Stunde gezahlt wird. Die gleiche Entschädigung erhalten auch die im fixen Wochenlohne stehenden Arbeiter. Den Metteuren und Correctoren wird eine Entschädigung von 17 kr. per Stunde außer ihrem Wochenlohn bezahlt.

Die definitiven Beamten beim Betriebe und Verschleiße erhalten für jede Überstunde, ob an Werk-, Feier- oder Sonntagen 45 kr. per Stunde Entschädigung.

Für die Direction der Hof- und Staatsdruckerei und das Anstaltspersonale gelten ein eigener Amtsunterricht nebst Durchführungsvorschrift zu demselben, die in Kraft stehende Arbeitsordnung, die Disciplinarvorschrift, sowie auch specielle Bestimmungen für die einzelnen Arbeiterkategorien.

Die Arbeiter der Anstalt sind gehalten, während der Arbeitszeit in Arbeitskleidern zu erscheinen, welche bei den Setzern aus dunkelgrauem, bei den übrigen aus blauem Leinenstoffe gefertigt und von den Arbeitern aus eigenen Mitteln beizustellen sind. Die Schutzkleidung der Hilfsarbeiter, welche die Zustellung und Lieferung nach auswärts zu besorgen haben, besteht aus grünem Zwilchkittel und Gummimantel, und wird von der Anstalt beigestellt.

Zur Überwachung der Nachtarbeit und für etwaige sonstige dienstliche Vorkommnisse ist der nächtliche Inspectionsdienst während der Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr früh eingerichtet, welcher von einem hiezu bestellten Factor im Range eines Staatsbeamten versehen wird. Diesem Beamten obliegt auch die Controle über die zum nächtlichen Feuerwachdienste bestellten Diener.

Pensionen und Erziehungsbeiträge.

Für die definitiven Beamten und Diener, sowie deren Witwen und Waisen gelten diesbezüglich die allgemeinen gesetzlichen Normen.

Dem im Gelöbnisse stehenden zeitlich bediensteten Personale erwächst mit Ablauf einer ununterbrochenen und tadellosen Dienstzeit von zehn Jahren und nach vollendetem 35. Lebensjahre bei eintretender Dienstuntauglichkeit oder ohne Verschulden erfolgter Dienstesenthebung der Anspruch auf Ruhegebüren. Das Personale ist nach Maßgabe seiner Berufstellungen in sechs Gruppen eingereiht und erhält im gegebenen Falle je nach der vollstreckten Dienstzeit Pensionen, deren Bemessung zwei Drittel des letzten Jahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt werden, welche jedoch in den einzelnen Gruppen die Maximalhöhe von 800 fl., beziehungsweise 700 fl., 600 fl., 500 fl., 350 fl. und 250 fl. per Jahr nicht überschreiten dürfen. Auch den Witwen und Waisen nach Mitgliedern dieser sechs Pensionsgruppen kommen Pensionen, beziehungsweise Erziehungsbeiträge nach besonderen Normen zu.

Eine Beitragsleistung der zeitlich Bediensteten zu den staatlichen Ruhegebüren findet nicht statt und bleiben auch allfällige Unterstützungen aus dem später behandelten Pensions-Unterstützungsvereine bei der Bemessung der Ruhegebüren und Erziehungsbeiträge vollkommen außer Betracht.

Wohlfahrts- und sonstige gemeinnützige Einrichtungen.

Die Krankencasse.

Die Krankencasse der k. k. Hof- und Staatsdruckerei wurde auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, ins Leben gerufen und sind die Statuten derselben vom Finanzministerium genehmigt.

Die Beiträge der Mitglieder sind mit 2 Procent, jene des Ärars mit 1 Procent festgesetzt. Für die Lehrlinge werden die Beiträge zur Gänze vom Ärar bestritten. Anstaltsbedienstete mit einem jährlichen Arbeitsverdienste von über 1200 fl. bezahlen die ganzen Beiträge selbst. Der für die Berechnung der Beiträge sowohl wie der Unterstützungen maßgebende Maximal-Tagesverdienst-Betrag erscheint mit 2 fl. 70 kr. normiert.

Tabelle

Jahre	Anzahl der Mitglieder am Anfange des Jahres			Anzahl der Mitglieder am Ende des Jahres			Einnahmen			
	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	Beiträge der Mitglieder		Beiträge des Ärars	
1891	1.082	275	1.357	1.264	323	1.587	19.067	40	9.512	84·5
1892	1.264	323	1.587	1.254	346	1.600	21.321	18	10.642	28
1893	1.254	346	1.600	1.242	334	1.576	20.482	37	10.342	82·5
1894	1.242	334	1.576	1.199	312	1.511	19.402	08	9.808	25·5
1895	1.199	312	1.511	1.246	316	1.562	19.895	88	10.057	86
1896	1.246	316	1.562	1.200	317	1.517	19.613	97	9.932	56·5

*) Darunter 1.000 fl. } auf Grund des §. 19 der Statuten vom Ärar gewährte Darlehen.
**) „ 4.000 „ }

Tabelle

Jahre	Anzahl der Versicherten			Anzahl der Erkrankungen *)			Anzahl der bezahlten Krankentage *)
	am Anfange des Jahres	am Ende des Jahres	im Durchschnitte	männl.	weibl.	zus.	
1891	1.357	1.587	1.472	517	141	658	13.342
1892	1.587	1.600	1.593	631	219	850	20.028
1893	1.600	1.576	1.588	639	278	917	20.716
1894	1.576	1.511	1.543	591	208	799	19.879
1895	1.511	1.562	1.536	692	242	934	19.852
1896	1.562	1.517	1.535	672	219	891	20.688

*) Ohne Wöchnerinnen. **) Einschließlich der Wöchnerinnen.

Die Mitglieder der Krankencasse erhalten die im §. 6 des vorbezogenen Gesetzes (§. 11 der Statuten) normierte Krankenunterstützung in der Höhe von 60 Procent des zuletzt bezogenen wirklichen Tagesverdienstes, mit der vorangeführten Begrenzung, freie ärztliche Behandlung und die Heilmittel, jedoch nicht länger als durch zwanzig Wochen, und im Ablebensfalle einen Beerdigungskostenbeitrag in der Höhe des zwanzigfachen Tagesverdienstes.

Die Bewegung der Mitgliederzahl, sowie die Gebarung der Krankencasse in den Jahren 1891 bis inclusive 1896 ist aus Tabelle 2 ersichtlich.

Über die Krankenbewegung in den Jahren 1891 bis 1896 gibt die Tabelle 3 Aufschluss.

2.

in Gulden ö. W.				Auslagen in Gulden ö. W.		Überschuss in Gulden ö. W.		Passiva		Reservefond	
Sonstige		Zusammen								Reservefond Ende 1890 824 fl. 86 kr.	
586	15	29.166	39·5	28.093	46·5	1.072	93	.	.	1.897	79
251	13	32.214	59	33.270	30	.	.	.	.	842	08
1.569	09*)	32.394	28·5	33.131	20	.	.	.	.	105	16·5
4.410	20**)	33.620	53·5	31.789	98	1.830	55·5	.	.	1.935	72
378	94	30.332	68	30.498	91	.	.	.	.	1.769	49
1.162	51***)	30.709	04·5	32.667	82	.	.	189	28·5	.	.

***) Darunter 1.000 fl. auf Grund des § 19 der Statuten vom Ärar gewährte Darlehen.

3.

Wöchnerinnen		Zusammen **)		Todesfälle			Durchschnittsdauer einer Erkrankung*) in Tagen
					in Procenten		
Anzahl	Krankentage	Anzahl der Erkrankungen	Krankentage	Anzahl	der Erkrankungen	der Mitglieder	
24	664	682	14.106	21	3·19	1·43	20·3
17	476	867	20.504	21	2·47	1·32	23·6
20	560	937	21.276	23	2·52	1·45	22·6
28	771	827	20.650	18	2·25	1·17	24·9
35	984	969	20.836	12	1·28	0·78	21·3
18	559	909	21.247	20	2·24	1·30	23·2

Die Anzahl der erkrankten Mitglieder betrug (exclusive Wöchnerinnen):

	männliche	weibliche	zusammen
im Jahre 1891 . .	392	110	502
„ 1892 . .	453	158	611
„ 1893 . .	476	175	651
„ 1894 . .	448	146	594
„ 1895 . .	479	179	658
„ 1896 . .	476	152	628

Von sämmtlichen beschäftigten Mitgliedern erkrankten demnach:

im Jahre 1891 . .	34·10 Procent	im Jahre 1894 . .	38·50 Procent
„ 1892 . .	38·36 „	„ 1895 . .	42·84 „
„ 1893 . .	41·00 „	„ 1896 .	40·91 „

Von den Erkrankungen entfielen auf Mitglieder:

	1891	1892	1893	1894	1895	1896
männliche	78·57%	74·24%	69·68%	73·97%	74·09%	75·42%
weibliche	21·43%	25·76%	30·32%	26·03%	25·91%	24·58%
	100·00%	100·00%	100·00%	100·00%	100·00%	100·00%

Die Todesfälle vertheilen sich auf folgende Ursachen:

	1891	1892	1893	1894	1895	1896
Acuter Bronchialkatarrh und Oedem	2	.	.	.	.	.
Altersschwäche	.	.	.	.	.	1
Bauchfellentzündung	.	.	.	1	.	1
Blutarmut	.	.	.	.	1	.
Bösartige Neubildung	.	3	.	.	.	.
Fallsucht (Epilepsie)	.	.	.	.	.	1
Gehirnhautentzündung	.	1	.	.	.	1
Gehirnschwund	.	1	.	.	.	.
Herzschlag und Herzfehler	1	2	1	3	3	2
Leberentartung	.	1	2	.	.	.
Lungenblutung	3	.	.	.	.	.
Lungenemphysem	.	.	.	.	.	1
Lungentuberculose	.	1	.	.	.	.
Lungen- und Rippenfellentzündung	.	.	3	1	.	1
Magengeschwür	.	.	.	.	1	.
Nieren- und Leberentzündung	1	1	1	.	.	.
Rothlauf	.	.	.	.	1	.
Schlagfluss	1	1	1	.	.	1
Selbstmord	1	1	1	1	1	.
Tuberculose, allgemeine	10	8	14	12	5	11
Zellgewebsentzündung	2	1	.	.	.	1
	21	21	23	18	12	20

Die Vertheilung der Krankheits- und Todesfälle nach dem Lebensalter zeigt Tabelle 4.

Tabelle 4.

	Es erkrankten						Es starben					
im Alter von Jahren	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1891	1892	1893	1894	1895	1896
86	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
85	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
84	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
83	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
82	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
81	.	.	2	.	.	.	.	.	1	.	.	.
80	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
79	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
78	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.
77	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.
76	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
75	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
74	1	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
73	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
72	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
71	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
70	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
69	.	.	2	.	.	1	.	.	1	.	.	.
68	1	4	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.
67	3	1	2	1	.	.	1	.	1	.	.	.
66	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
65	3	3	.	1	2	3	.	.	.	.	.	.
64	5	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.
63	1	2	3	4	1	2	.	2	1	.	.	.
62	3	4	3	3	5	4	.	1	.	.	.	.
61	2	5	2	4	5	2	.	.	.	.	.	.
60	4	2	3	3	4	1	.	.	.	1	.	.
59	2	3	3	1	3	1	.	.	.	.	.	.
58	4	3	2	4	1	2	.	.	.	.	.	.
57	2	2	2	2	3	1	.	.	.	.	.	.
56	.	3	2	2	2	1	.	.	.	.	.	.
55	1	2	4	4	1	3	.	.	.	.	.	.
54	4	2	3	2	1	4	.	.	1	.	1	1
53	1	4	1	2	6	7	.	.	.	.	.	.
52	6	.	3	4	8	7	1	.	1	.	1	1
51	2	4	4	10	6	2	.	.	.	1	.	.
50	3	4	6	9	1	5	.	2	.	1	1	.
49	6	7	8	1	5	9	.	.	1	.	.	.
48	9	8	6	6	5	4	.	.	1	.	.	1
47	11	6	4	5	4	12	1	.	.	.	.	.
46	3	5	7	5	5	8	.	.	.	.	.	.
45	4	6	6	7	9	9	.	.	1	1	.	.
44	5	6	11	10	10	15	.	1	.	.	1	.
43	6	6	11	8	16	10	.	.	.	.	.	.
42	7	10	13	9	8	14	1	1	2	.	1	.
41	9	19	10	9	9	10	.	2	1	.	1	1
40	13	18	13	6	15	17	.	.	.	.	1	.
39	12	12	8	17	13	14	1	2	.	.	.	.

Tabelle 4 (Schluss).

im Alter von Jahren	Es erkrankten						Es starben					
	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1891	1892	1893	1894	1895	1896
38	8	14	17	10	23	19	.	1	2	.	.	1
37	10	18	15	16	17	22	.	1	.	1	.	1
36	17	16	16	25	16	21	1	.	.	.	.	.
35	9	22	17	19	16	18	2	.	1	1	.	1
34	17	22	21	18	26	26	1	2	1	.	.	.
33	15	21	26	19	25	23	1	1	.	2	1	1
32	17	18	21	26	22	29	2	1	1	1	.	1
31	16	28	28	28	32	25	.	.	.	1	1	2
30	25	27	26	33	33	17	2	.	.	1	2	.
29	20	19	36	27	27	27	2	2	1	1	.	2
28	13	30	29	17	21	21	.	.	1	.	.	1
27	24	21	16	28	27	19	.	.	.	.	.	1
26	28	11	30	23	21	29	1	.	.	.	.	1
25	17	30	20	18	36	15	.	.	1	.	1	.
24	21	17	20	18	15	23	.	1	1	.	.	.
23	22	15	23	11	25	19	2	.	.	2	.	2
22	16	36	22	21	19	19	.	1	.	.	.	.
21	16	22	31	24	24	14	.	.	.	1	.	.
20	10	21	19	19	16	15	2	.	.	.	.	1
19	14	17	26	14	24	19	.	.	.	.	.	.
18	8	15	13	15	13	11	.	.	1	1	.	.
17	9	7	13	11	9	8	.	.	1	1	.	.
16	6	11	11	8	7	11	.	.	.	.	.	.
15	6	6	4	3	11	4	.	.	.	.	.	.
14	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	502	611	651	594	658	628	21	21	23	18	12	20

Die Zahl der Erkrankten in den einzelnen Altersclassen im Verhältnisse zur Gesammtzahl der Erkrankten in allen Altersclassen ist aus Tabelle 5 ersichtlich.

Tabelle 5.

Altersclasse	Procente der Erkrankten					
	1891	1892	1893	1894	1895	1896
Bis zum 25. Lebensjahre	28·88	30·61	31·03	27·27	30·40	25·16
Vom 26. bis zum 35. Lebensjahre . .	36·65	35·84	38·40	40·07	38·00	37·26
„ 36. „ „ 45. „ . .	18·13	20·46	18·43	19·69	20·67	24·04
„ 46. „ „ 55. „ . .	9·16	6·87	7·07	8·08	6·38	9·71
„ 56. „ „ 65. „ . .	5·18	4·42	3·23	4·21	4·10	2·87
„ 66. „ „ 70. „ . .	1·00	0·98	0·92	0·34	0·15	0·16
Über 70 Lebensjahre	1·00	0·82	0·92	0·34	0·30	0·80
Zusammen .	100·00	100·00	100·00	100·00	100·00	100·00

Zu Anfang des Jahres 1893 widmete die Hausküchen-Verwaltung der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zum erstenmale 1000 fl. zum Zwecke der Unterstützung solcher Mitglieder, welche über zwanzig Wochen krank sind, daher statutenmäßig keine Krankenunterstützung mehr erhalten können und keine staatliche Gebür beziehen. Dies bildete die Initiative zur Gründung des ungemein wohlthätigen „Hausküchenfondes", welchem die Hausküchenverwaltung seither alljährlich je weitere 1000 fl. spendete, und welchem auch noch sonstige kleinere Beiträge zuflossen.

Aus der Tabelle 6 auf Seite 56 und 57 ist die Gebarung des Hausküchenfondes in den Jahren 1893 bis 1896 zu ersehen.

Für die ärztliche Behandlung der Krankencassemitglieder sind sieben Ärzte bestellt, von denen der der Anstalt zunächst wohnende dreimal in der Woche mittags eine Ordinationsstunde in dem eigens zu diesem Zwecke in der Hof- und Staatsdruckerei vollständig eingerichteten Ordinationszimmer hält.

In der Ausübung der Krankencontrole werden die Ärzte von dem Vorstande der Krankencasse und einigen Mitgliedern derselben unterstützt.

Die Unfallversicherung.

Sämmtliche Betriebsbeamte und Arbeiter der k. k. Hof- und Staatsdruckerei sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, bei der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich gegen Unfall versichert. Die für diese Versicherung entfallenden Beiträge werden auf Grund des Erlasses des Finanzministeriums vom 29. Juli 1889, Z. 27212, zur Gänze aus dem Etat der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bestritten und hat letztere auf das derselben als Unternehmer nach §. 17 des Gesetzes zustehende Recht, 10 Procent der tarifmäßigen Versicherungsbeiträge von dem Lohne der Arbeiter in Abzug zu bringen, verzichtet.

Die von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei gezahlten Beiträge betrugen:

1889	1.539 fl. 72 kr.	(zwei Monate)
1890	8.515 „ 43 „	ganzjährig
1891	9.569 „ 74 „	„
1892	9.918 „ 48 „	„
1893	9.209 „ 61 „	„
1894	8.585 „ 57 „	„
1895	5.710 „ 58 „	„
1896	5.653 „ 07 „	„

Tabelle

Jahre	Einnahmen in Gulden ö. W.						Anzahl der unterstützten Mitglieder	Kürzeste	Längste	Durchschnittliche
	Spenden der Hausküchenverwaltung		sonstige		zusammen			Unterstützungsdauer in Wochen		
1893	1.000	.	11	17	1.011	17	19	1	21	7·9
1894	1.000	.	427	76	1.427	76	18	2	53	15·5
1895	1.000	.	28	48	1.028	48	21	1	36	10·3
1896	1.000	.	78	81	1.078	81	22	1	39	12·3

Seit Beginn der Unfallversicherung ereigneten sich in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei im ganzen 215 Unfälle, von denen jedoch keiner einen tödtlichen Verlauf genommen hat. Die vorbezifferten Unfälle vertheilten sich auf die einzelnen Jahre, wie folgt:

Im Jahre 1889 (zwei Monate)	0
„ „ 1890	7
„ „ 1891	15
„ „ 1892	22
„ „ 1893	30
„ „ 1894	29
„ „ 1895	40
„ „ 1896	72

Von den durch Unfälle betroffenen 215 Individuen erlitten nur 3 infolge von Verletzungen an den Händen eine dauernde Erwerbsbeeinträchtigung; dieselben konnten jedoch in der Anstalt für leichtere

6.

Niedrigster	Höchster	Durchschnittlicher	Ausgaben in Gulden ö. W.						Überschuss für das nächste Jahr in Gulden ö. W.	
Unterstützungsbetrag per Woche in Gulden ö. W.			Wöchentliche Unterstützungen		außerordentliche Unterstützungen		zusammen			
2	10	4·61	692	.	75	.	767	.	244	17
3	6	4·04	1.127	.	59	30	1.186	30	485	63
3	8	3·89	844	.	40	.	884	.	630	11
2	6	4·36	1.063	.	10	.	1.073	.	635	92

Beschäftigungen Verwendung finden und beziehen von der Unfallversicherungsanstalt die dem Maße der Beeinträchtigung entsprechende dauernde Rente. Die übrigen von Unfällen Betroffenen wurden vollständig geheilt und konnten ihren Dienst ungeschmälert wieder aufnehmen. Die Heilungsdauer variierte zwischen 2 und 140 Tagen. Die meisten der Unfälle waren mehr oder minder leichte Verletzungen an den Händen und hauptsächlich an den Fingern mit Riss- und Quetschwunden oder Contusionen. In fünf angemeldeten Fällen war eine Arbeitsunterbrechung überhaupt nicht nothwendig geworden.

Zur thunlichsten Vermeidung von Unfällen sind insbesondere beim maschinellen Betriebe die weitgehendsten Schutzvorrichtungen angebracht.

Der Betrieb der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erscheint nach der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 76 als Buch- und Steindruckerei (Großbetrieb, auch in Verbindung mit Schriftgiesserei, Stereotypie, Galvanoplastik etc.) in die Gruppe XV polygraphische Gewerbe eingereiht und fiel als solcher anfänglich in die Gefahren-

classe IV und in das Gefahrenprocent 16 mit der Prämieneinzahlung von 0·91 kr. für je 100 Verdienstgulden. Am 1. Juli 1892 erfolgte die Einreihung in das mindere Gefahrenprocent 14 mit 0·79 kr. und vom 1. Jänner 1895 ab in die Gefahrenclasse II und Gefahrenprocent 9, d. i. mit nur 0·51 kr. für je 100 Verdienstgulden.

Hilfeleistung bei Unfällen oder plötzlichen Erkrankungen.

Für die erste Hilfeleistung bei Unfällen oder plötzlichen Erkrankungen sind folgende Einrichtungen und Anordnungen getroffen:

Ein ärztliches Ordinationszimmer ist eingerichtet, woselbst alle für Unfälle oder plötzliche Erkrankungen nothwendigen Utensilien, Arzneien. Labemittel, ferner Verbandzeug u. dgl. zur Verfügung stehen. Vier Bedienstete der Anstalt, ausgediente Sanitätssoldaten, versehen freiwillig unter Gelöbnis den Sanitätsdienst und wurden von dem ordinierenden Arzte der Anstalts-Krankencasse ihrer Bestimmung gemäß unterrichtet.

Die von einem Unfalle oder einer plötzlichen Erkrankung Betroffenen werden in der Regel von dem in allen Fällen sofort verständigten Anstaltsarzte und der freiwilligen Rettungsgesellschaft nach ärztlichem Beistande der Spitals- eventuell häuslichen Pflege zugeführt. Für den Fall des Vorkommens einer infectiösen oder epidemischen Erkrankung ist ein Epidemiezimmer nach den Anordnungen der Sanitätsbehörde eingerichtet.

Pensions-Unterstützungsverein der Mitglieder der k. k. Hof- und Staatsdruckerei und der kais. Wiener Zeitung.

Dieser am 25. August 1877 gegründete Verein zählte am 31. December 1896 977 Mitglieder mit einem Vereinsvermögen von 314.417 fl. 73 kr.

Jeder in der Anstalt Bedienstete (Lehrlinge und weibliche Hilfsarbeiter ausgenommen), welcher das 18. Lebensjahr erreicht und das 40. Lebensjahr nicht überschritten hat, kann dem Pensions-Unterstützungsvereine beitreten.

Die Vereinsmitglieder haben nach 10jähriger Carenzzeit im Falle ihrer ärztlich constatierten Arbeitsunfähigkeit auf eine Pensionsunterstützung Anspruch. Desgleichen sind die Frauen und Kinder nach Mitgliedern, welche nach Ablauf der Carenzzeit gestorben sind, zum Bezuge einer Witwen-, respective Waisen-Pensionsunterstützung berechtigt.

Der jährlich abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung steht die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Pensionsunterstützungen zu und sind dermalen die Mitgliedsbeiträge mit 50 kr. in der ersten und 25 kr. in der zweiten Classe pro Woche festgesetzt.

Die jährlichen Pensionsunterstützungen für Invalide betragen in der 1. Classe 200 fl., in der 2. Classe 100 fl., für Witwen in der 1. Classe 150 fl.,

Tabelle 7.

Einnahmen

	1891		1892		1893		1894		1895		1896		zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einschreibgebüren	1.033	25	278	75	39	75	146	10	358	.	43	75	1.899	60
Mitgliedsbeiträge	22.067	94	20.699	90	19.269	16	18.258	84	18.285	10	17.772	50	116.353	71
Zinsen des Vereinsvermögens	10.053	99	10.211	01	10.809	90	11.166	23	11.752	77	12.538	31	66.532	21
Subventionszinsen	775	.	940	.	876	.	816	.	816	.	816		5.039	.
Bar-Subvention der Wr. Zeitung	300	.	300	.	300	.	.		.	.			900	.
Reingewinn des Jahrbuches „Herbstblüten“	588	83	328	54	591	19	250	23	359	01	279	47	2.400	27
Spenden etc.	535	55	193	84	763	50	707	98	1.065	50	960	50	4.226	87
Zusammen	35.354	56	32.952	04	32.652	80	31.345	38	32.636	38	32.110	53	197.351	69

Ausgaben

	1891		1892		1893		1894		1895		1896		zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Pensions-Unterstützungen														
an Invalide	3.625	.	4.287	50	4.388	95	5.133	97	4.608	.	6.183	11	26.826	56
an Witwen	10.491	94	11.706	15	12.066	90	10.269	[illegible]	7.906	34	8.500		60.943	42
an Waisen	1.875	.	1.787	.	1.683	.	1.759	.	1.669	.	1.627		10.400	.
Abfertigung an Witwen	.	.		.	2.025	.	5.250	.	150	.	900		8.625	.
Rückzahlungen an die Hinterbliebenen von während der Carenz Verstorbenen	437	51	369	50	447	75	668	12	178	87	428	50	2.520	25
Rückzahlungen an Austretende	271	95	.		.	.	.	.	.	.			271	95
Verwaltungsauslagen:														
Ärztliche Untersuchungen	310	.	52		16		120		[illegible]		52		608	
Honorar des Cassiers	300	.	300	.	300	.	300		300		300		1.800	.
Drucksorten	161	71	100	39	136	87	15	47	9	47	.		423	91
Diverse Auslagen	99	75	82	77	98	40	134	[illegible]	103	79	154	58	673	84
Zusammen	17.581	86	18.685	31	21.152	87	21.950	10	[illegible]	[illegible]	[illegible]	22	[illegible]	93

in der 2. Classe 75 fl., endlich für Waisen ohne Unterschied der Classe bis zum 7. Lebensjahre 24 fl., vom 7. bis 14. Lebensjahre 36 fl.

Die Vereinseinnahmen bestehen in den Einschreibgebüren, in den Beiträgen der Mitglieder, in den Zinsen der vinculierten Subvention des Finanzministeriums und den Zinsen des Vereinsvermögens, ferner in den dem Vereine zugewendeten Aufding- und Freisprechgeldern, in Spenden der Direction, des Hausküchenfondes, des fachtechnischen Clubs und des Spar- und Vorschussconsortiums, endlich in dem Reinerträgnisse des Jahrbuches „Herbstblüten" und etwaigen für diesen Zweck speciell einlaufenden Spenden.

Die Vereinsausgaben bestehen in Pensionsunterstützungen an Invalide, Witwen und Waisen, Abfertigungen an Witwen, Rückzahlungen an die Hinterbliebenen von während der Carenzzeit verstorbenen Mitgliedern und in Verwaltungsauslagen (Honorare des Cassiers, Arztes, Kosten der Drucksorten etc.) und diversen anderen Auslagen.

Die Gebarung des Pensions-Unterstützungsvereines in den Jahren 1891 bis 1896 zeigt Tabelle 7. (Seite 59.)

Außerhalb des Vereinsstatutes besteht seit dem Jahre 1884 der Aushilfsfond, welcher aus Spenden der Mitglieder, Reinerträgnissen oder Überschüssen von Festivitäten und Unterstützungen des Hausküchenfonds gebildet wird. Derselbe hat in den Jahren 1891 bis 1896 an unverschuldet in Nothlage gerathene Vereinsmitglieder oder Angehörige derselben 583 fl. 43 kr. verausgabt.

Spar- und Vorschuss-Consortium.

Die unter dem Titel: „Spar- und Vorschuss-Consortium der Mitglieder der k. k. Hof- und Staatsdruckerei" als handelsgerichtlich registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung gebildete Vereinigung von Bediensteten der Anstalt bezweckt, den Mitgliedern durch Übernahme von Antheils- und Spareinlagen die Gelegenheit zur fruchtbringenden Anlage von Ersparnissen zu bieten und denselben im Falle eintretender Nothlage durch Benützung des Consortialvermögens Vorschüsse unter möglichst billigen Bedingungen zuzuwenden.

Das Consortium zählte Ende 1896 139 Mitglieder mit 520 Antheilseinlagen à 20 fl., auf welche der Betrag von 9.545 fl. 05 kr. effectiv eingezahlt worden war. Ferner wurden 67 Spareinlagen mit 5.114 fl. — kr. geleistet, welche mit 3 Procent verzinst werden.

Im Jahre 1896 wurden 1.297 Vorschüsse im Gesammtbetrage von 45.688 fl. ertheilt.

Das Cassenvirement hat im Jahre 1896 die Summe von 101.456 fl. ergeben.

Nach den statutenmäßigen Bestimmungen werden von dem sich ergebenden Reingewinne alljährlich zwei Procent dem in der Anstalt bestehenden Pensions-Unterstützungsvereine zugewendet.

Hausküche.

Um es den Arbeitern zu ermöglichen, für billiges Geld ein warmes Mittagessen zu erhalten, wurde im Jahre 1873 zufolge Erlasses des Finanzministeriums vom 17. Februar 1873, Z. 3587, in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei eine Anstaltsküche ins Leben gerufen. Dieselbe wurde seinerzeit auf Kosten des Finanzministeriums eingerichtet und wird von einem aus den Mitgliedern der Anstalt gebildeten Ausschusse verwaltet.

Die Einnahmen werden nach Abzug der Materialbeschaffungskosten zunächst zur Entlohnung des Küchenpersonals, dann zu Neu- und Nachanschaffungen von Koch- und Speisegeschirr, Essbestecken, Wäsche und Beheizung verwendet.

Von den Überschüssen wurden den in der Anstalt bestehenden humanitären Instituten (Krankencasse und Pensions-Unterstützungsverein) in den Jahren 1891 bis 1896 folgende Geldbeträge zugeführt:

	Krankencasse	Pensions-Unterstützungsverein
1891 . . .	—	279·98 fl. (3 Stück Notenrente)
1892 . . .	—	—
1893 . . .	1000 fl.	503·77 „ (5 „ „)
1894 . . .	1000 „	500·— „ *) bar 500·— „ „
1895 . . .	1000 „	500·— „ „
1896 . . .	1000 „	500·— „ „
Vom Jahre 1891 bis incl. 1896	4000 fl.	2783·75 fl.

Vom Anstaltspersonale benützt ungefähr der dritte Theil die Hausküche.

Die Preise der Speisen sind wie folgt festgesetzt:

1 Portion eingekochte Suppe, 25 Centiliter	. . .	3 kr.
1 „ Gemüse, 40 Centiliter	. . . .	4 „
1 „ Fleisch, 13 Deka mit Gemüse	. . . . .	18 „
1 kleine Portion Fleisch, 7 Deka mit Gemüse	. . .	10 „

*) An den Aushilfsfond des Pensionsvereines.

1 Portion Braten	. . . .	12—28 kr.
1 „ Mehlspeise	. . . .	10 „
Getränke: $^1/_2$ Liter Bier	. . . .	7 „
$^1/_4$ Liter Roth- oder Weißwein	. . . .	10 „

Bäder.

Im Kellergeschoße des Anstaltsgebäudes sind in getrennten Räumen je ein Männer- und ein Frauenbad eingerichtet, welches dem Personale zur freien Benützung eingeräumt ist.

Diese Bäder bestehen in den beiden Abtheilungen aus je 10 Douchen, und zwar je 8 warmen und je 2 kalten und wird die Bedienung und erforderliche Wäsche, bestehend in Mantel, Schürze und Handtuch von der Anstalt kostenfrei beigestellt.

Die Benützung der Bäder ist nur nach Schluss der Arbeitszeit gestattet und sind in den Wintermonaten, d. i. November bis incl. März, wöchentlich 2 Badetage für die Männer und 1 Badetag für die Frauen, in den Sommermonaten, d. i. April bis incl. October, 4, beziehungsweise 2 Badetage festgesetzt.

Die durchschnittliche Frequenz der Bäder ergibt im Männerbade 51 und im Frauenbade 23 Personen pro Badetag.

Freiwillige Feuerwehr.

Seit dem Jahre 1882 besteht eine aus den Mitgliedern der k. k. Hof- und Staatsdruckerei gebildete freiwillige Feuerwehr, welche zur ersten Hilfeleistung für den Fall des Ausbruches eines Brandes in der Anstalt berufen erscheint. Der Wirkungskreis derselben wird durch die Feuerlöschordnung und durch eine eigene Instruction und Dienstordnung bestimmt.

Die Feuerwehr zählt 44 Mann und einen von der Anstaltsdirection ernannten Commandanten nebst einem Stellvertreter desselben. Die Mannschaft wird durch periodisch abgehaltene Übungen im Feuerwehrdienste geschult, mit der Handhabung der Löschrequisiten, der Hydranten, sowie der Signalapparate vertraut gemacht und hat auch für die Instandhaltung aller dieser der Anstalt gehörigen Apparate und Requisiten zu sorgen.

Die Mannschaft ist auf Kosten der Anstalt mit einer entsprechenden Equipierung, bestehend in Beinkleid und Blouse aus imprägniertem Zwilch und Kappe, versehen und wird auch bei eventuell sich ergebenden außerordentlichen Anlässen zur Besorgung des nächtlichen Sicherheitsdienstes herangezogen.

Fachtechnischer Club.

Die Beamten und die zeitlich angestellten leitenden Personen, sowie die Kanzlei- und Verschleißfunctionäre der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bilden einen fachtechnischen Club, welcher an der Hand einer technischen und belletristischen Bibliothek, sowie mit Zuhilfenahme von Vorträgen, Cursen und Excursionen die theoretische Fortbildung seiner Mitglieder, gleichzeitig aber auch die Geselligkeit und Collegialität unter denselben zu fördern bestrebt ist.

Dieser vom Finanzministerium subventionierte Club zählte Ende 1896 142 Mitglieder und verfügte über eine Bibliothek von 1400 Bänden, diverse Fachzeitschriften und eine reichhaltige Sammlung von Mustervorlagen etc.

Statistische Mittheilungen über das österreichische

I. Abschnitt. Stand der Beamten und Diener im Dienst-

Effectiver Stand der Beamten

Tabelle

Nr.	Dienstverwendung	Be- Rangs- IV.	V.	VI.	VII	VIII.	IX.
							An-
	A. Bei der General-Direction:						
1	Conceptsdienst	1	1	5	3	7	**)9
2	Rechnungs-Departement	.	.	.	1	3	**)9
3	Hilfsämter-Direction	.	.	.	.	1	1
4	General-Directions-Cassa	.	.	.	.	1	1
	Summe	1	1	5	4	12	20
	B. Bei den unterstehenden Ämtern:						
5	Havana-Cigarren-Magazin in Wien	.	.	.	.	1	2
	Tabak-Hauptfabriken, I. Kategorie:						
6	Hainburg	.	.	1	.	2	5
7	Sedletz	.	.	1	.	1	5
8	Laibach	.	.	1	.	1	8
9	Winniki	.	.	1	.	1	4
	Tabak-Hauptfabriken, II. Kategorie:						
10	Göding	.	.	.	1	1	3
11	Linz	.	.	.	1	1	4
12	Fürstenfeld	.	.	.	1	1	1
13	Neutitschein	.	.	.	1	1	3
14	Iglau	.	.	.	1	1	5
15	Schwaz	.	.	.	1	1	2
16	Sacco	.	.	.	1	1	1
17	Wien-Rennweg	.	.	.	1	1	4
18	Wien-Rosseau	.	.	.	1	1	4
19	Budweis	.	.	.	1	1	6
20	Krakau	.	.	.	1	1	3
	Tabak-Fabriken:						
21	Stein	.	.	.	.	1	3
22	Klagenfurt	.	.	.	.	1	2
23	Joachimsthal	.	.	.	.	1	2
24	Landskron	.	.	.	.	1	2
25	Sternberg	.	.	.	.	1	2
26	Monasterzyska	.	.	.	.	1	3
27	Zablotów	.	.	.	.	1	2
28	Jagielnica	.	.	.	.	1	2
29	Hallein	.	.	.	.	1	1
30	Tabor	.	.	.	.	1	2
31	Bautsch	.	.	.	.	1	1
32	Rovigno	.	.	.	.	1	1
33	Zwittau	.	.	.	.	1	2
34	Tabak-Einlösungsamt in Gravosa	.	.	.	.	.	1
35	" " " Imoski	.	.	.	.	.	1
36	" " " Sinj	.	.	.	.	.	1
37	" " " Vergorac	.	.	.	.	.	1
	Summe	.	.	4	11	30	89
	Im Ganzen	1	1	9	15	42	109

*) Siehe „Mittheilungen des k. k. Finanzministeriums", II. Jahrgang, IV. Heft.

**) Darunter zur Dienstleistung zugewiesen IX. Rangsclasse 5 Beamte, X. Rangsclasse 8 Beamte.

Recapitulation. Anzahl der Beamten 424, Anzahl der Diener 229 – zusammen 653. Jahres-

Tabakmonopol für das Jahr 1896.*)

bereiche der k. k. General-Direction der Tabakregie.

und Diener mit Ende 1896.

1.

amte					Diener					
classe			Summe	Ausgezahlte Jahresgebüren pro 1896	Werkführer	Amtsdiener	Portiere	Summe	Ausgezahlte Jahresgebüren pro 1896	
X.	XI.	Praktikanten								
zahl				Gulden	Anzahl				Gulden	
**) 13	**) 3	**) 9	51	85.974.93						1
8	8	4	33	43.579.89	.	9	.	9	5.787.26	2
.	.	.	2	4.733.30						3
1	1	.	4	6.125.00						4
22	12	13	90	140.413.12	.	9	.	9	5.787.66	
2	.	1	6	8.418.33	2	1	.	3	2.037.50	5
9	3	2	22	27.202.45	13	1	1	15	9.520.62	6
5	1	6	19	19.729.88	9	1	1	11	6.616.66	7
3	2	3	18	23.701.21·5	9	1	1	11	6.875.00	8
2	5	2	15	18.167.47	8	1	1	10	6.270.82	9
5	4	.	14	16.089.95	8	1	1	10	5.979.11	10
2	2	.	10	14.253.31	6	1	1	8	5.250.00	11
6	4	1	14	15.319.09	8	1	1	10	5.583.36	12
3	3	4	15	14.616.64	8	1	1	10	5.802.07	13
1	3	2	13	16.024.99	6	1	1	8	5.145.92	14
4	2	1	11	14.426.53	7	.	1	8	5.052.01	15
1	7	1	12	12.345.81	5	1	1	7	5.406.63	16
.	1	4	11	14.593.34	3	1	1	5	2.992.72	17
1	2	3	12	16.168.27	4	1	1	6	3.912.50	18
2	2	3	15	17.207.98	7	1	1	9	5.208.60	19
2	3	1	11	13.617.50	4	1	1	6	3.217.07	20
.	.	1	5	7.006.67	4	1	1	6	3.187.50	21
3	2	1	9	10.103.31	3	1	1	5	3.197.85	22
1	3	2	9	8.476.63	6	1	1	8	4.781.11	23
1	3	2	9	9.109.97	5	1	1	7	3.624.96	24
2	1	1	7	7.944.97	5	1	1	7	3.947.90	25
3	2	.	9	10.234.68	5	1	1	7	4.218.75	26
1	1	.	5	7.020.03	4	1	1	6	3.125.00	27
1	2	1	7	6.693.26	3	1	1	5	2.718.70	28
1	3	.	6	6.246.66	3	1	1	5	2.562.50	29
2	.	3	8	9.510.00	5	1	1	7	3.770.76	30
1	3	.	6	6.510.82	3	1	1	5	2.562.50	31
2	.	4	8	6.911.66	4	1	1	6	3.364.59	32
1	2	2	8	6.933.30	3	1	1	5	2.562.50	33
1	2	1	5	6.999.08	.	1	.	1	375.00	34
1	1	1	4	6.265.00·5	1	1	.	2	1.062.50	35
2	3	.	6	3.419.25·5	.	.	.	.	.	36
2	2	.	5	5.954.76	.	1	.	1	432.29	37
73	74	53	334	387.254·08·5	161	31	28	220	130.364.26	
95	86	66	424	527.667.20·5	161	40	28	229	136.151.52	

XI. Rangsclasse 3 Beamte, Praktikanten 6 Beamte = zusammen 22 Beamte.
gebüren: der Beamten fl. 527.667·20.5, der Diener fl. 136.151·52 = zusammen fl 663.818·72.

II. Abschnitt. Arbeiterverhältnisse, Arbeiterversicherung, Wolfahrts-einrichtungen, Gesundheitsverhältnisse.

Capitel I.

Arbeiterverhältnisse.

Bei den der k. k. Generaldirection der Tabakregie unterstehenden Ämtern (28 Tabakfabriken, 4 Tabak-Einlösungsämter und Havana-Cigarren- und Specialitätenmagazin) waren mit Ende December 1896 zusammen 38.011 (3850 männliche und 34.161 weibliche) Arbeiter in Verwendung. Gegenüber dem Stande mit Ende December 1895 zeigt sich eine durch die Ausdehnung der Fabrication bedingte Standesvermehrung um 162 männliche und 2247 weibliche Arbeiter.

Von obiger Gesammtzahl wurden 36.103 (3104 männliche und 32.999 weibliche) Arbeiter auf systemisierten Arbeitsposten dauernd beschäftigt; sie gehörten der Diensteintheilung nach dem „bestimmten" (stabilen) Arbeiterstande an, während 1908 (746 männliche und 1162 weibliche) Arbeiter nur zeitweise, z. B. zur Zeit der Tabakeinlösung, zu vorübergehenden Arbeiten etc., als unbestimmte (nicht stabile) Arbeiter im Taglohne verwendet wurden.

Von den 36.103 stabilen Arbeitern standen 612 männliche und 6 weibliche Arbeiter im Wochenlohne, 1444 männliche und 2064 weibliche Arbeiter im Taglohne, endlich 1048 männliche und 30.929 weibliche Arbeiter im Gedinglohne.

Die Details über den Arbeiterstand mit Ende des Jahres 1896 zeigt die Tabelle 2 (Seite 70), während die durchschnittliche Anzahl der Arbeiter, welche in den einzelnen Tabakregie-Etablissements während des Jahres 1896 beschäftigt waren, in der Tabelle 3 (Seite 71) dargestellt ist.

Von der für den Jahresdurchschnitt berechneten Anzahl von 34.825 Arbeitern waren 32.189 (3433 männliche und 28.756 weibliche) Arbeiter voll entlohnt, während 2636 (101 männliche und 2535 weibliche) Arbeiter theils mit Rücksicht auf ihr jugendliches Alter vom 14. bis zum vollendeten 15. Lebensjahre, theils als (ältere) Anfänger, nicht zum vollen normalen

Arbeitsverdienste gelangten. Von den letzteren 2636 für den Jahresdurchschnitt berechneten Anzahl von jugendlichen Arbeitern standen 2345 im Lebensalter vom 14. bis zum vollendeten 15. Jahre; als ältere Anfänger werden 291 (29 männliche und 262 weibliche) Arbeiter ausgewiesen.

Von dem stabilen Arbeiterstande zu Ende December 1896 befanden sich im Lebensalter

von 14	bis 16	Jahren	39	männl.	und	2174	weibl.	Arbeiter	zus.	2213
„ 16	„ 20	„	85	„	„	5856	„	„	„	5941
„ 20	„ 25	„	170	„	„	6500	„	„	„	6670
„ 25	„ 30	„	463	„	„	5420	„	„	„	5883
„ 30	„ 35	„	560	„	„	3807	„	„	„	4367
„ 35	„ 40	„	586	„	„	3334	„	„	„	3920
„ 40	„ 45	„	367	„	„	2056	„	„	„	2423
„ 45	„ 50	„	293	„	„	1586	„	„	„	1879
„ 50	„ 55	„	239	„	„	1056	„	„	„	1295
„ 55	„ 60	„	148	„	„	659	„	„	„	807
„ 60	„ 65	„	84	„	„	349	„	„	„	433
„ 65	„ 70	„	48	„	„	147	„	„	„	195
	über 70	„	22	„	„	55	„	„	„	77

Von den 32.189 vollentlohnten Arbeitern, welche 92·5 Procent des gesammten Arbeiterstandes bilden, wurden 4877 (2325 männliche und 2552 weibliche) Arbeiter im Zeitlohne und 27.312 (1108 männliche und 26.204 weibliche) Arbeiter im Gedinglohne verwendet.

Die Zeitlöhne kommen theils als Wochen- und theils als Taglöhne in Rechnung und zur Auszahlung. Von den 586 (580 männlichen und 6 weiblichen) Wochenlöhnern gehörten 214 dem Stande der Arbeiteraufseher an, welchen die Aussicht auf die Ernennung zu Werkführern mit Jahresgehalt und Pensionsberechtigung eröffnet ist.

Im Taglohne standen 4291 (1745 männliche und 2546 weibliche) Arbeiter.

Von den 34.825 durchschnittlich verwendeten Arbeitern waren 31.291, also 89·8 Procent weiblichen und bloß 3534, d. i. 10·2 Procent männlichen Geschlechtes.

Dieses Verhältnis erklärt sich daraus, dass die Fabrication von Cigarren und Cigaretten, sowie die leichten Verpackungsarbeiten sich im Bereiche der österreichischen Tabakregie zu einer specifisch weiblichen Berufsarbeit gestaltet haben, da es hier auf manuelle Geschicklichkeit und Handfertigkeit ankommt, für welche sich die in der Regel zartere Handbildung weiblicher Arbeiter besser eignet.

Die bei der Cigarrenfabrication ausgewiesenen 363 (1·7 Procent) männlichen Arbeiter (Tabelle 5, Seite 73) werden in dieser Fabricationsabtheilung nicht bei der eigentlichen Fabrication der Cigarren, sondern nur zu den schwereren Arbeiten (wie bei der Pressung, bei der Verpackung in Kisten, bei der Manipulation mit den vollen Cigarrenkisten etc.) verwendet.

Ähnlich verhält es sich bei der Cigaretten-Fabrication, wo von den verwendeten 6794 Arbeitern die überwiegende Mehrzahl von 6649 (97·9 Procent) weiblichen Geschlechtes ist und nur 145 (2·1 Procent) dem männlichen Geschlechte angehören.

Bei den anderen Fabricationsabtheilungen verschiebt sich dieses Procentverhältnis einigermaßen zu Gunsten der männlichen Arbeiter.

Es sind beschäftigt bei der

	Männer	Weiber
Rauchtabak-Fabrication . . .	664 (25·7 Procent)	1925 (74·3 Procent)
Gespunst-Fabrication	157 (84·9 „)	28 (15·1 „)
Schnupftabak-Fabrication . .	71 (59·8 „)	48 (40·2 „)
Cartonage	39 (13·6 „)	247 (86·4 „)
in den Werkstätten	524 (91·3 „)	52 (8·7 „)
bei anderen Verrichtungen . .	1568 (59·8 „)	1053 (40·2 „)

Von den 2636 jugendlichen Arbeitern sind 2025 (76·8 Procent) bei der Cigarren-Fabrication, 508 (19·3 Procent) bei der Cigaretten-Fabrication und der Rest von 103 (3·9 Procent) bei anderen Tabakfabriks-Abtheilungen in Verwendung.

Die Lohnverhältnisse der Tabakfabriksarbeiter einerseits in den einzelnen Dienstorten und anderseits in den gleichartigen Fabricationsabtheilungen aller Tabakfabriken sind in den Tabellen 4 und 6 (Seite 72 und 74) dargestellt.

Bei der Beurtheilung der nachgewiesenen durchschnittlichen Lohnsätze kommt wesentlich in Betracht, dass eine relativ große Anzahl von Tabakfabriken sich in Orten befindet, wo der bezirksübliche Taglohn, welcher die Grundlage für die Feststellung der Lohnsätze bilden muss, ein geringer ist.

Die General-Direction strebt bei Erstellung der Gedinglohnsätze für die einzelnen Etablissements und Arbeiterkategorien die Ermöglichung eines ausreichenden Verdienstes auch für jene Arbeiter an, welche eine geringere als die normale Leistungsfähigkeit besitzen.

Die successive Erhöhung der Gedinglohnsätze für jene Arbeiten, bei welchen ein relativ geringerer Verdienst erzielt wird, erfolgt jährlich nach Maßgabe der hiefür zur Verfügung gestellten Credite.

Das in der Tabelle 6 zum Ausdruck gelangende Verhältnis des Wochenverdienstes in den einzelnen Fabricationszweigen ist insoferne nicht vollkommen zutreffend, als beispielsweise Arbeiter der Gespunst-Fabrication in manchen Fabriken während der durch den Bedarf regulierten zeitweisen Unterbrechung dieses Betriebes in anderen Abtheilungen Verwendung und separate Entlohnung finden.

Die Erscheinung, dass der Wochenverdienst für weibliche jugendliche Arbeiter und für weibliche Anfänger sich höher stellt, als für die männlichen Altersgenossen, findet darin ihre Erklärung, dass die der Cigaretten- und Cigarren-Fabrication zugewiesenen weiblichen Anfänger bereits nach einer dreimonatlichen, im Taglohne zugebrachten Lehrzeit im Gedinglohne arbeiten und sodann nach einigen Monaten einen dem normalen sich annähernden Wochenverdienst erreichen, während die männlichen Anfänger für andere Fabricationsabtheilungen (Werkstätten, Rauchtabak-Fabrication etc.) herangebildet werden und eine längere Lehrzeit bis zur Erreichung der erforderlichen Qualification zurückzulegen haben.

a) Effectiver Stand der Arbeiter mit Ende December 1896.

Tabelle 2.

	Tabakregie-Etablissement	Stabile Arbeiter						Summe der stabilen Arbeiter			Summe der nicht stabilen Arbeiter (Taglöhner)			Gesammtsumme aller Arbeiter mit Ende Decemb. 1896		
		Zeitlöhner				Gedinglöhner										
		Wochenlöhner		Taglöhner												
		männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	Zusammen	männliche	weibliche	Zusammen	männliche	weibliche	Zusammen
		Anzahl														
	a) Tabakfabrik in:															
1	Bautsch	8	.	17	30	19	848	44	878	922	.	.	.	44	878	922
2	Budweis	32	.	58	94	43	1 33	133	1.425	1.558	1	.	1	134	1.425	1.559
3	Fürstenfeld	38		47	81	63	1.893	148	1.974	2.122	25	93	118	173	2.067	2.240
4	Göding	45	.	81	115	89	1.665	215	1.780	1.995	16	148	164	231	1.928	2.159
5	Hainburg	19	.	218	139	181	1.501	418	1.640	2.058	63	42	105	481	1.682	2.163
6	Hallein	7	.	13	33	21	420	41	453	494	1	.	1	42	453	495
7	Iglau	34	.	77	153	22	1.989	133	2.142	2.275	10	7	17	143	2.149	2.292
8	Jaglelnica	8	.	28	21	.	261	36	282	318	90	405	495	126	687	813
9	Joachimsthal	16	.	31	43	91	859	138	902	1.040	6	.	6	144	902	1.046
10	Klagenfurt	18	.	24	35	14	640	56	675	731	5	.	5	61	675	736
11	Krakau	22	.	35	52	20	844	77	896	973	2	.	2	79	896	975
12	Laibach	51	.	75	115	53	1.957	179	2.072	2.251	.	.		179	2.072	2.251
13	Landskron	14	.	27	149	28	1.920	69	2.069	2.138	3	.	3	72	2.069	2.141
14	Linz	17	.	32	43	28	713	77	756	833	.	6	6	77	762	839
15	Monasterzyska	21	.	51	44	28	710	100	754	854	51	87	138	151	841	992
16	Neutitschein	27	.	53	88	30	1.457	110	1.545	1.655	6	16	22	116	1.561	1.677
17	Rovigno	8	2	25	55	10	761	43	818	861	1	.	1	44	818	862
18	Sacco	36	.	52	92	13	1.463	101	1.555	1.656	13	3	16	114	1.558	1.672
19	Schwaz	22	3	53	68	41	1.072	116	1.143	1.259	30	.	30	146	1.143	1.289
20	Sedletz	61	.	89	134	90	2.062	240	2.196	2.436	15	.	15	255	2.196	2.451
21	Stein	6	1	19	24	1	454	26	479	505	.		.	26	479	505
22	Sternberg	8	.	31	59	5	1.347	44	1.406	1.450	8	.	8	52	1.406	1.458
23	Tabor	13		23	58	10	1.351	46	1.409	1.455	3	.	3	49	1.409	1.458
24	Wien-Rennweg	9	.	22	96	.	516	31	612	643			.	31	612	643
25	Wien-Rossau	14	.	32	119	1	574	47	693	740	2	5	7	49	698	747
26	Winniki	37	.	134	61	94	1.107	265	1.168	1.433	8	5	13	273	1.173	1.446
27	Zabłotów	8	.	76	18	37	160	121	178	299	108	39	147	229	217	446
28	Zwitlau	13	.	21	45	16	1.054	50	1.099	1.119	2	.	2	52	1.099	1.151
	b) Havanna-Cigarren-Magazin in:															
29	Wien	.	.		.		.	.	.		17	11	28	17	11	28
	c) Tabak-Einlösamt in:															
30	Gravosa	.		.	.	.	.	.	.	.	71	74	145	71	74	145
31	Imoski	.				.		.		.	76	95	171	76	95	171
32	Sinj	.	.				.		.		55	50	105	55	50	105
33	Vergorac		.	.	.	.	.	.	.		58	76	134	58	76	134
	Summe	612	6	1.444	2.064	1.048	30.929	3.104	32.999	36.103	746	1.162	1.908	3.850	34.161	38.011

b) Durchschnittliche Anzahl der Arbeiter, welche in den einzelnen Tabakregie-Etablissements während des Jahres 1896 beschäftigt waren,

geordnet nach den einzelnen Lohnsformen und Dienstorten.

Tabelle 3.

Nr.	Tabakregie-Etablissement	Vollentlohnte Arbeiter						Jugendliche Arbeiter und Anfänger		Gesammtsumme aller Arbeiter				Nr.
		Zeitlöhner				Gedinglöhner								
		Wochenlöhner		Taglöhner										
		Aufseher	Andere	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	jugendliche	Zusammen	
		Anzahl												
	a) Tabakfabrik in:													
1	Bantsch	4	4	16	30	20	774	.	39	44	804	39	887	1
2	Budweis	9	22	56	114	42	1.063	3	111	129	1.177	114	1.420	2
3	Fürstenfeld	13	22	60	82	60	1.708	4	165	155	1.790	169	2.114	3
4	Göding	15	28	88	116	93	1.680	2	111	224	1.796	113	2.133	4
5	Hainburg	17	3	219	153	208	1.226	37	120	447	1.379	157	1.983	5
6	Hallein	2	3	15	18	12	361	7	34	32	382	41	455	6
7	Iglau	12	21	76	144	25	1.748	4	125	134	1.892	129	2.155	7
8	Jagielnica	3	5	70	275	.	247	.		78	522	.	600	8
9	Joachimsthal	5	11	34	40	99	742	.	111	149	783	111	1.016	9
10	Klagenfurt	5	11	21	39	17	511	3	45	54	550	48	652	10
11	Krakau	5	13	41	44	20	806	.	6	79	850	6	935	11
12	Laibach	12	30	63	128	57	1.537	9	157	162	1.665	166	1.993	12
13	Landskron	8	6	29	71	26	1.589	.	216	69	1.660	216	1.945	13
14	Linz	6	10	29	40	28	653	3	35	73	693	38	804	14
15	Monasterzyska	5	13	75	101	28	615	1	41	121	716	42	879	15
16	Neutitschein	10	17	51	94	36	1.241	7	138	114	1.335	145	1.594	16
17	Rovigno	[1] 4	6	22	37	12	638	.	73	42	677	73	792	17
18	Sacco	11	24	57	139	20	1.018	.	159	112	1.157	159	1.428	18
19	Schwaz	[2] 11	12	58	68	49	886	11	112	127	951	123	1.201	19
20	Sedletz	13	43	92	130	88	1.840	.	124	236	1.970	124	2 330	20
21	Stein	2	[3] 4	19	23	1	381	.	40	25	405	40	470	21
22	Sternberg	4	3	30	52	12	1.039	1	149	49	1.091	150	1.290	22
23	Tabor	6	7	23	63	11	1.136	.	114	47	1.199	114	1.360	23
24	Wien-Rennweg	3	6	21	69	.	471	.	38	30	540	38	608	24
25	Wien-Rossau	5	7	32	132	2	503	.	35	46	635	35	716	25
26	Winniki	13	23	125	58	93	986	5	51	254	1.044	56	1.354	26
27	Zabłotów	3	5	133	50	41	136	2	14	182	186	16	384	27
28	Zwittau	5	6	20	36	8	671	1	169	39	707	170	916	28
	b) Havana-Cigarren-Magazin in:													
29	Wien	.	.	17	11	.	.	.	.	17	11	.	28	29
	c) Tabak-Einlösamt in:													
30	Grovnsa	.	6	41	72	.	.	.		47	72	.	119	30
31	Imnski	.	.	43	46	.	.	1	.	43	46	1	90	31
32	Sinj	2	.	36	36	.	.	.	.	38	36	.	74	32
33	Vergorac	1	1	33	35	.	.	.	.	35	35		70	33
	Summe	[1][2] 214	[3] 372	1.745	2.546	1.108	26.201	101	2.535	3.433	28.756	2.636	34.825	

[1]) Darunter 2 weibliche Aufseher. — [2]) Darunter 3 weibliche Aufseher. — [3]) Darunter 1 weiblicher Wochenlöhner.

c) Lohnverhältnisse der Tabakfabriks-Arbeiter auf Grundlage des Wochenverdienstes im Jahre 1896,

dargestellt nach den einzelnen Lohnsformen und Dienstorten.

Tabelle 4.

	Tabakregie-Etablissement	Arbeitszeit: Arbeitstage im Jahre	Arbeitszeit: Durchschnittliche Anzahl der Arbeitsstunden pro Woche	Arbeitszeit: Tägliche Arbeitspausen in Minuten	Gesammt-Summe der im Jahre 1896 ausgezahlten Arbeits-Löhne	Vollentlohnte Arbeiter: Zeitlöhner: Wochenlöhner: Aufseher	Wochenlöhner: Andere	Taglöhner: männliche	Taglöhner: weibliche	Gedinglöhner: männliche	Gedinglöhner: weibliche	Jugendliche Arbeiter und Anfänger: männliche	Jugendliche Arbeiter und Anfänger: weibliche	Durchschnitts-Wochenverdienst für alle Arbeiter: männliche	weibliche	jugendliche	
					Gulden	Durchschnitts-Wochenverdienst in Gulden per Kopf								Gulden per Kopf			
	a) Tabakfabrik in:																
1	Bautsch	298	57.8	90	176.965.07	7.72	6.75	4.65	4.06	4.72	3.19		2.70	4.86	3.99	2.70	1
2	Budweis	295	56.7	90	303.822.64	7.71	6.04	4.93	3.77	5.61	4.22	2.19	2.74	5.42	4.18	2.73	2
3	Fürstenfeld	296	56.9	60	426.101.91	6.55	5.63	4.44	4.18	5.57	3.94	2.93	2.66	5.24	3.05	2.00	3
4	Göding	300	57.7	75	423.069.50	6.21	6.07	4.26	3.30	7.28	3.91	2.65	2.94	5.23	3.89	2.93	4
5	Hainburg	297.5	57.3	110	537.913.43	8.33	8.87	6.12	4.34	8.48	4.95	3.22	3.53	7.26	4.58	3.47	5
6	Hallein	292	56.1	60	102.280.59	8.97	7.02	4.97	4.09	5.56	4.47	2.28	3.20	5.81	4.45	3.00	6
7	Iglau	300	58.7	120	442.548.74	7.98	7.36	4.7	3.98	6.12	3.94	2.93	2.88	5.65	3.95	2.88	7
8	Jagielnica	292	56.1	82	71.423.37	6.81	6.37	2.70	2.09	.	2.70	.		3.12	2.36	.	8
9	Joachimsthal	297	57.1	60	227.779.35	7.58	6.37	4.67	4.34	5.12	4.42	.	2.73	5.20	4.41	2.73	9
10	Klagenfurt	297.5	57.3	60	148.578.25	8.18	7.02	5.21	4.35	7.11	4.41	2.82	2.72	6.21	4.40	2.73	10
11	Krakau	297.5	57.2	60	225.154.94	7.73	7.25	4.80	4.03	6.11	4.75	.	1.43	5.20	4.71	1.43	11
12	Laibach	297	57.1	75	479.222.64	8.22	7.81	5.21	4.14	7.65	4.71	3.18	2.70	6.30	4.87	2.71	12
13	Landskron	296	56.9	72	390.369.63	8.45	6.72	4.50	4.23	5.44	3.95	.	2.70	5.12	3.98	2.70	13
14	Linz	297	57.1	90	203.065.83	8.02	6.21	5.28	4.41	6.84	4.81	3.07	2.74	6.12	4.80	2.86	14
15	Monasterzyska	297	56.0	82	125.245.47	6.69	5.72	2.98	2.33	2.90	2.62	1.79	2.08	3.42	2.57	2.08	15
16	Neutitschein	296.5	57.0	120	343.136.07	8.40	7.56	4.28	3.83	5.94	4.34	2.70	3.16	5.33	4.22	3.14	16
17	Rovigno	295.5	56.3	90	165.035.33	7.98	7.69	4.95	3.64	7.11	4.03	.	2.57	6.12	4.02	2.57	17
18	Sacco	301	55.7	90	256.879.81	7.75	6.10	4.72	3.27	6.56	3.50	.	2.14	5.26	3.49	2.14	18
19	Schwaz	301	56.2	150	257.788.10	7.95	7.20	4.53	3.25	4.8.	4.20	2.70	2.59	5.15	4.19	2.18	19
20	Sedletz	296.5	57.0	60	520.006.19	7.81	7.39	4.52	3.42	6.00	4.21	.	3.08	6.00	4.17	3.08	20
21	Stein	297.5	57.2	60	116.249.05	8.72	7.44	5.25	4.66	6.83	4.78	.	3.52	6.40	4.76	3.52	21
22	Sternberg	297.5	57.3	90	273.395.69	9.25	7.25	4.73	4.16	7.34	4.16	2.80	3.37	5.55	4.12	3.22	22
23	Tabor	295	56.7	60	272.923.28	7.87	6.92	4.58	3.77	6.12	3.88	.	2.22	5.71	3.87	2.28	23
24	Wien-Rennweg	300	51.9	60	182.285.17	9.91	9.91	7.80	5.42	.	6.01	.	3.95	8.48	5.03	3.96	24
25	Wien-Rossau	301	52.0	60	211.010.64	9.94	9.48	7.16	5.02	9.76	5.61	.	3.32	7.35	5.51	3.37	25
26	Winniki	296	56.9	90	262.495.51	8.24	6.69	3.70	3.19	5.21	3.76	2.39	2.39	4.79	3.75	2.30	26
27	Zabłotów	281.5	53.1	90	52.667.22	6.56	5.19	2.51	2.03	3.56	2.53	1.97	1.88	2.65	2.39	1.87	27
28	Zwittau	296	56.3	105	202.843.90	7.51	7.05	4.93	4.28	5.98	4.16	3.25	3.32	5.85	4.44	3.30	28
	b) Havana-Cigarren-Magazin in:																
29	Wien	302	40.6	30	9.518.78		.	7.94	4.88	.	.	.	.	7.94	4.88	.	29
	c) Tabak-Einlösamt in:																
30	Gravosa	296.5	50.8	100	14.790.60	.	7.06	3.98	2.54	.	.	.	.	4.32	2.54	.	30
31	Imoski	300	50.9	90	13.266.52	.	.	3.17	2.32	.		1.98	.	3.17	2.32	1.98	31
32	Sinj	286.5	48.7	90	13.284.05	7.99		3.60	2.60		.	.	.	3.39	2.60	.	32
33	Vergorac	286	48.6	60	10.939.19	6.85	5.92	4.04	2.41		.	.	.	4.51	2.41		33
	Summe	296.5	56.8	75	7,162.057.02	8.08	7.9.	4.09	3.78	6.11	4.22	2.75	2.59	5.61	4.20	2.88	

d) **Übersicht über die Dienstverwendung der Tabakfabriks-Arbeiter in den gleichartigen Abtheilungen aller Tabakfabriken.**

Tabelle 5.

	Tabakfabriks-Abtheilung	Vollentlohnte Arbeiter: Zeitlöhner: Wochenlöhner: Aufseher	Vollentlohnte Arbeiter: Zeitlöhner: Wochenlöhner: Andere	Vollentlohnte Arbeiter: Zeitlöhner: Taglöhner: männliche	Vollentlohnte Arbeiter: Zeitlöhner: Taglöhner: weibliche	Vollentlohnte Arbeiter: Gedinglöhner: männliche	Vollentlohnte Arbeiter: Gedinglöhner: weibliche	Jugendliche Arbeiter und Anfänger: männliche	Jugendliche Arbeiter und Anfänger: weibliche	Gesammt-Summe aller Arbeiter: männliche	Gesammt-Summe aller Arbeiter: weibliche	Gesammt-Summe aller Arbeiter: jugendliche	Gesammt-Summe aller Arbeiter: Zusammen	
		Anzahl												
1	Cigarren-Fabrication	*) 92	**) 5	126	1.004	146	18.257	3	2.022	363	19.267	2.025	21.655	1
2	Cigaretten-Fabrication	19	2	22	337	98	5 808	4	504	141	6 145	508	6.794	2
3	Rauchtabak-Fabrication	27	2	113	116	500	1.807	22	2	612	1.923	24	2.589	3
4	Gespunst-Fabrication	4	.	9	6	112	22	32	.	125	28	32	185	4
5	Schnupftabak-Fabrication	4	.	26	8	40	40	1	.	70	48	1	119	5
6	Cartonage	6	2	6	27	25	219	.	1	39	246	1	286	6
7	Werkstätten (einschließlich der Sacknäherei)....	.	243	129	14	130	37	22	1	502	51	23	576	7
8	Andere Verrichtungen	62	118	1.314	1.034	57	14	17	5	1.551	1.048	22	2.621	8
	Alle Abtheilungen zusammen......	*) 214	**) 372	1.745	2.546	1.108	26.204	101	2.535	3.433	28.756	2.636	34.825	

*) Darunter 5 weibliche Aufseher.

** Darunter 1 weiblichen Wochenlöhner.

e) Übersicht über die Lohnverhältnisse der Tabakfabriks-Arbeiter in den gleichartigen Abtheilungen aller Tabakfabriken.

Tabelle 6.

	Tabakfabriks-Abtheilung	Arbeitszeit: Arbeitstage im Jahre	Arbeitszeit: Durchschnittliche Anzahl der Arbeitsstunden per Woche	Arbeitszeit: Tägliche Arbeitspausen in Minuten	Gesammt-Summe der im Jahre 1896 ausgezahlten Arbeits-Löhne	Vollentlohnte Arbeiter: Zeitlöhner: Wochenlöhner: Aufseher	Vollentlohnte Arbeiter: Zeitlöhner: Wochenlöhner: andere	Vollentlohnte Arbeiter: Zeitlöhner: Taglöhner: männliche	Vollentlohnte Arbeiter: Zeitlöhner: Taglöhner: weibliche	Vollentlohnte Arbeiter: Gedinglöhner: männliche	Vollentlohnte Arbeiter: Gedinglöhner: weibliche	Jugendliche Arbeiter und Anfänger: männliche	Jugendliche Arbeiter und Anfänger: weibliche	Durchschnitts-Wochenverdienst für alle Arbeiter: männliche	Durchschnitts-Wochenverdienst für alle Arbeiter: weibliche	Durchschnitts-Wochenverdienst für alle Arbeiter: jugendliche
					Gulden	Durchschnitts-Wochenverdienst in Gulden per Kopf								Gulden per Kopf		
1	Cigarren-Fabrication ..	296.5	56.8	75	4,412.316.98	7.98	7.97	4.82	4.31	5.78	4.09	2.86	2.80	5.06	4.18	2.82
2	Cigaretten-Fabrication ...	296.5	56.8	75	1,571.959.25	8.25	8.75	5.12	4.58	6.98	4.63	3.07	3.21	6.80	4.62	3.24
3	Rauchtabak-Fabrication	296.5	56.8	85	614.768.17	8.16	6.88	4.45	3.88	6.06	4.18	3.08	2.88	5.80	4.18	2.96
4	Gespunst-Fabrication ...	276.0	53.4	85	33.908.58	7.89	.	3.95	2.90	3.72	3.75	2.58	.	3.92	3.68	2.56
5	Schnupftabak-Fabrication	296.5	56.8	85	32.433.26	8.61	.	5.08	3.56	6.58	4.31	2.28	.	5.98	4.68	2.85
6	Cartonage.... .	296.5	56.8	75	74.056.65	7.09	8.27	5.88	3.98	6.85	5.80		4.04	6.85	5.17	4.04
7	Werkstätten (einschließlich der Sacknäherei)	296.5	56.8	75	202.621.54	.	7.05	5.08	3.49	7.81	4.78	2.56	1.89	6.88	4.17	2.69
8	Andere Vorrichtungen	296.5	56.8	75	519.993.81	8.18	6.87	4.65	3.05	6.04	3.85	2.48	1.98	4.99	3.76	2.34
	Alle Abtheilungen zusammen	296.5	56.8	75	7,462.057.02	8.08	7.76	4.68	3.78	6.11	4.22	2.75	2.69	5.81	4.20	2.68

f) Quinquennal-Übersicht der Bewegung des Arbeiterstandes.

Tabelle 7.

Stand mit Ende December des Jahres	Männliche Arbeiter (Anzahl)	Weibliche Arbeiter (Anzahl)	Gesammtsumme der Arbeiter (Anzahl)
1875	3.512	22.076	25.588
1880	3.071	20.617	23.688
1885	3.182	28.066	31.248
1890	3.510	29.786	33.296
1895	3.688	31.914	35.602
1896	3.850	34.161	38.011

Capitel 2.

Arbeiterversicherung.

a) Krankenversicherung.

Den Arbeiter-Krankeninstituten der Tabakfabriken ist eine zweifache Aufgabe zugewiesen: Einerseits die Krankenversicherung im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, also die Function als Betriebskrankencassen, anderseits die Unterstützung activer und ehemaliger Mitglieder; die Gebarung scheidet sich demgemäß in jene des Krankenfondes und die des Unterstützungsfondes. Der Bestand des letzteren ist darauf zurückzuführen, dass bei den meisten Tabakfabriken schon mehrere Decennien vor dem Inslebentreten des Kranken-Versicherungsgesetzes Institute bestanden, welche außer der Gewährung von Hilfe in Krankenfällen auch andere Unterstützungen zum Ziele hatten. Der Zusammenhang der beiden Fonde innerhalb des einzelnen Krankeninstitutes ist — unbeschadet der

getrennten Verrechnung — insofern ein inniger, als die Vermögensverwaltung beider cumuliert ist.

Das gesammte Institutsvermögen aller Arbeiter-Krankeninstitute betrug zu Ende des Jahres 1896 689.751 fl. 96½ kr., wovon auf den Vermögensantheil der Krankenfonde, d. i. als gesetzlicher Reservefond der Betriebskrankencassen 412.157 fl. 57½ kr. entfallen, während als Vermögensantheil der Unterstützungsfonde der Betrag von 277.594 fl. 39 kr. erübrigt.

Bis auf drei Arbeiter-Krankeninstitute (in Sacco, Schwaz und Wien-Rossau) waren im abgelaufenen Jahre sämmtliche anderen (25) Institute in der günstigen Lage, Vermögensantheile des Unterstützungsfondes aufzuweisen.

Die Gebarung der Krankeninstitute war im allgemeinen eine günstige, indem die Gesammteinnahmen von 263.403 fl. 98 kr., welche sich außer den gesetzmäßigen Beiträgen der Mitglieder (148.685 fl. 12½ kr.) und des Ärars (73.331 fl. 74 kr.), hauptsächlich aus den Zinsen (26.612 fl. 3 kr.) des Institutsvermögens zusammensetzen, um zusammen 35.607 fl. 41½ kr. größer waren als die Gesammtausgaben (227.796 fl. 56½ kr.).

Unter den 28 Krankeninstituten hat bloß das Institut in Hallein eine übrigens nicht wesentliche Vermögensverminderung von 70 fl. 87 kr. erfahren, während alle anderen (27) Arbeiter-Krankeninstitute Vermögensvermehrungen zu verzeichnen haben, welche sich in den Grenzen von 59 fl. 63½ kr. (Schwaz) bis 3159 fl. 49½ kr. (Göding) bewegen.

Unter den Ausgaben in der Gesammthöhe von 227.796 fl. 56½ kr. nehmen jene für Krankengelder mit 147.461 fl. 45 kr. (64.7 Procent der Ausgaben) den ersten Rang ein. Von den restlichen Ausgaben entfallen für Ärzte und Krankencontrole 24.948 fl. 50 kr. (10.9 Procent), weiters für Medicamente und sonstige Heilmittel 30.404 fl. 63 kr. (13.3 Procent), Spitalskosten 4221 fl. 84 kr. (1.9 Procent) und Beerdigungskosten 7876 fl. 70 kr. (3.5 Procent).

Die Einnahmen der Unterstützungsfonde mit 40.966 fl. 63 kr. bestehen aus den bei 21 Instituten eingeführten Beiträgen der Arbeiter mit 28.598 fl. 41 kr., den Überweisungen aus dem Krankenfonde (12.116 fl. 89 kr.) und aus sonstigen Einahmen (251 fl. 33 kr.). An den Ausgaben in der gleichen Höhe von 40.966 fl. 63 kr. participieren die bei 25 Instituten aus den Institutsmitteln gewährten, mit der staatlichen Invalidenversorgung nicht zusammenhängenden Zulagen an die in den Invalidenstand versetzten Institutsmitglieder mit dem größten Antheile, und zwar mit 33.937 fl. 16 kr. (83 Procent der Gesammtausgaben des Unterstützungsfondes), weiters die Ausgaben für Medicamente und sonstige Heilmittel an invalide ehemalige

Mitglieder mit 695 fl. 44½ kr., die Leichenkostenbeiträge für dieselben mit 2088 fl. 80 kr., die Abfertigungen an solche Arbeiter, welche vor der Erreichung der für die Invalidenversorgung normierten geringsten Dienstzeit von 15 Jahren aus dem Tabakfabriksdienste ausscheiden mussten, mit 752 fl., die außerordentlichen Unterstützungen mit 1460 fl., endlich verschiedene Auslagen mit 17 fl. 26 kr.

Nach Deckung aller dieser effectiven Ausgaben des Unterstützungsfondes im Gesammtbetrage von 38.950 fl. 66½ kr. bilancierte die selbstständige Gebarung der Unterstützungsfonde noch bei 8 Instituten mit einem Überschusse von zusammen 2015 fl. 96½ kr., welcher an das Institutsvermögen zur Abfuhr gelangte. Zur Leistung von Unterstützungen unvermögend war nur das Krankeninstitut der Tabakhauptfabrik in Sacco.

In der Ausgabensumme des Unterstützungsfondes von 38.950 fl. 66½ kr. erscheint jene Gesammtleistung repräsentiert, welche die Arbeiter-Krankeninstitute der Tabakfabriken den Tabakfabriks-Arbeitern über den Rahmen des Kranken-Versicherungsgesetzes hinaus bieten. Die Cassagebahrung der einzelnen Arbeiter-Krankeninstitute im Jahre 1896 ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Übersicht über die Gebarung der Arbeiter-

Tabelle

	Arbeiter-Krankeninstitut bei der Tabakfabrik in	Krankenfond									
		Gesetzmäßige Beiträge				Andere Einnahmen		Summe der			
		der Mitglieder		des Ärars				Einnahmen		Ausgaben	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Bautsch	3.729	54	1.857	57	1.143	77	6.730	88	5.823	72.5
2	Budweis	4.611	23	2.273	15	1.336	39	8.220	77	6.992	48
3	Fürstenfeld	11.184	75.5	5.524	91.5	2.129	36	18.839	03	16.779	95
4	Göding	7.177	56	3.543	46	3.369	93.5	14.090	95.5	10.931	46
5	Hainburg	10.278	50.5	5.091	29	2.549	60	17.919	39.5	15.860	97.5
6	Hallein	1.516	47	742	34	910	25	3.169	06	3.239	93
7	Iglau	9.568	93	4.785	64	1.668	13	16.022	70	15.278	19
8	Jagielnica	1.517	97	756	95	397	36	2.672	28	2.166	71.5
9	Joachimsthal	4.463	83	2.209	09	1.172	33.5	7.845	25.5	6.906	35
10	Klagenfurt	2.942	29.5	1.458	69	916	09	5.317	07.5	4.603	61.5
11	Krakau	4.157	41	2.056	75	1.958	30	8.172	46	6.866	62
12	Laibach	8.925	77	4.370	66	1.774	75	15.071	18	12.308	44
13	Landskron	6.309	05.5	3.091	87.5	2.926	38	12.327	31	10.074	49
14	Linz	4.385	75	2.188	54	1.543	31.5	8.117	60.5	7.600	20
15	Monasterzyska	2.167	72	1.058	.	819	60	4.045	32	3.359	45
16	Neutitschein	5.887	52.5	2.861	05.5	1.457	70	10.206	28	9.093	36
17	Rovigno	3.695	56	1.767	90	989	.	6.152	46	3.692	85
18	Sacco	7.053	81	3.386	05	1.191	66.5	11.631	52.5	10.964	23.5
19	Schwaz	6.460	05.5	3.196	33	1.205	25	10.861	63.5	10.802	.
20	Sedletz	10.320	11.5	5.105	28.5	3.078	79	18.504	19	18.243	36
21	Stein	3.081	94	1.512	79	1.078	94	5.673	67	4.656	68
22	Sternberg	4.812	91.5	2.395	31.5	1.280	99	8.489	22	6.146	20
23	Tabor	4.109	18	2.183	01	2.120	70	8.713	19	8.111	42
24	Wien-Rennweg	3.997	01	1.966	75	754	14	6.717	90	5.381	43
25	Wien-Rossau	4.694	82.5	2.316	92	585	81	7.597	55.5	7.372	94
26	Winniki	5.999	17.5	2.986	21.5	2.040	23.5	11.025	62.5	8.430	17
27	Zablotow	1.216	21	594	96	367	68	2.178	88	1.554	59.5
28	Zwittau	4.119	68.5	2.050	21	620	65	6.790	57.5	4.824	73.5
	Summe	148.685	12.5	73.331	71	41.387	11.5	263.403	98	227.796	56.5

Krankeninstitute bei den Tabakfabriken im Jahre 1896.

8.

Unterstützungsfonds-Einnahmen und Ausgaben in gleicher Höhe		Institutsvermögen						Vermögensantheil				
		am Anfange des Jahres 1896		am Ende des Jahres 1896		Vermehrung (+) Verminderung (—)		des Krankenfonds		des Unterstützungsfonds		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
152	52	14.785	80.5	15.692	96	(+) 907	15.5	10.736	50	4.956	46	1
299	21	21.594	41	22.822	70	(+) 1.228	29	13.100	75	9.721	95	2
3.972	54	36.624	63	38.683	71	(+) 2.059	08	32.001	92	6.681	79	3
3.936	27	54.230	35.5	57.389	85	(+) 3.159	49.5	19.363	16	38.026	69	4
3.201	90	37.408	36	39.466	78	(+) 2.058	42	32.281	50	7.185	28	5
333	30	15.944	47	15.873	60	(—) 70	87	5.617	92	10.255	68	6
1.919	61	26.427	97	27.172	48	(+) 744	51	26.702	68	469	80	7
40	.	6.540	20.5	7.045	77	(+) 505	56.5	4.134	62	2.911	15	8
1.091	69	18.338	01	19.276	91.5	(+) 938	90.5	12.570	68	6.706	23.5	9
739	35	13.955	21	14.668	67	(+) 713	46	8.335	71	6.332	96	10
503	47	31.700	95	33.006	79	(+) 1.305	84	14.388	22	18.618	57	11
502	04	24.810	93.5	27.573	67.5	(+) 2.762	74	25.029	08	2.544	59.5	12
402	98	47.665	81	49.918	63	(+) 2.252	82	18.497	62	31.421	01	13
2.528	14	26.653	62	27.171	02.5	(+) 517	40.5	12.212	76	14.958	26.5	14
681	37	13.747	70	14.433	57	(+) 685	87	5.651	66	8.781	91	15
629	68	23.057	34.5	24.170	26.5	(+) 1.112	92	18.597	30	5.572	96.5	16
392	70	15.000	67	17.760	82	(+) 2.759	61	7.312	60	10.447	68	17
29	80	18.521	32.5	19.458	16.5	(+) 937	29	19.458	61.5	.	.	18
808	01	10.915	04.5	10.974	68	(+) 59	63.5	10.974	68	.	.	19
8.346	59	49.380	30.5	49.641	13.5	(+) 260	83	28.818	89	20.822	24.5	20
1.941	09	26.820	39	27.837	38	(+) 1.016	99	9.239	50	18.597	88	21
691	48	17.450	47	19.793	49	(+) 2.343	02	12.882	13	6.911	36	22
741	10	29.478	44	30.080	21	(+) 601	77	14.529	50	15.550	71	23
1.678	50	11.571	45.5	12.907	92.5	(+) 1.336	47	10.986	76	1.921	16.5	24
2.473	90	11.151	76.5	11.376	38	(+) 224	61.5	11.376	38	.	.	25
2.653	77	33.928	53.5	36.523	99	(+) 2.595	45.5	17.080	45	19.443	54	26
35	98	6.279	28.5	6.903	57	(+) 624	28.5	2.999	18	3.904	39	27
239	64	10.161	08	12.126	92	(+) 1.965	84	7.276	81	4.850	11	28
40.966	63	654.144	55	689.751	96.5	(+) 35.607	41.5	412.157	57.5	277.594	39	

Im Berichtsjahre hat eine Reihe von Instituten über Anregung der Generaldirection eine Erhöhung der Krankengelder eintreten lassen; der Ausgangspunkt für diese Action war die vom Ministerium des Innern eingeleitete Revision der bezirksüblichen Taglöhne und weiters die Erkenntnis, dass die Krankengelder den neu festgestellten Taglöhnen und dem durch die Lohnserhöhungen der letzten Jahre ermöglichten höheren Wochenverdienste nicht durchwegs mehr entsprachen.

Mit dieser Erhöhung musste allerdings auch eine Erhöhung der Cassenbeiträge Hand in Hand gehen; erfreulicherweise war es jedoch im Hinblicke auf die zumeist günstige Vermögenslage der Arbeiter-Krankeninstitute möglich, bei fast allen Instituten — mit Ausnahme jener in Schwaz und Sedletz — die Mitgliederbeiträge in einem wesentlich geringeren, als dem gesetzlich zulässigen Maximalausmaße (von 3 Procent des der Berechnung des Krankengeldes zugrunde gelegten Lohnbetrages) festzusetzen, und zwar mit 2.5, 2.4 und auch 2 Procent.

Die Vollendung dieser Action blieb dem Jahre 1897 vorbehalten.

b) Unfallversicherung.

Im abgelaufenen Jahre kamen 23 Betriebsunfälle vor, für welche von den betreffenden Unfallversicherungs-Anstalten die normierten Entschädigungen gezahlt wurden. Nur einer der Betriebsunfälle hatte die dauernde gänzliche Erwerbsunfähigkeit des Verunglückten zur Folge, während die anderen 22 Unfälle leichterer Natur waren und nur eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit verursachten. Im Territorium der Unfallversicherungs-Anstalt in Wien kamen die meisten Unfälle, nämlich 7, vor; dann folgen die Anstalten in Brünn mit 5, in Graz mit 4, in Salzburg und Prag mit je 3 Unfällen, endlich die Anstalt in Triest mit einem Unfalle, während im Territorium der Unfallversicherungs-Anstalt in Lemberg (4492 versicherte Personen, Versicherungsbeitrag 1813 fl. 6 kr.) sich gar kein Unfall ereignete und demgemäß auch keine Belastung der Anstalt erfolgte.

Nach den bisher vorliegenden, die Jahre 1890 bis 1894 umfassenden statistischen Gebarungsergebnissen sämmtlicher Unfallsanstalten bleibt die Inanspruchnahme derselben durch Betriebsunfälle bei den Tabakfabriken gegenüber den correspondierenden Prämienzahlungen des Ärars beträchtlich zurück.

Die Unfallsgefahr ist denn auch bei dem im Tabakfabriksdienste vorherrschenden Handbetriebe eine bloß minimale; anderseits sind in jenen Fabricationsabtheilungen, bei welchen Motoren und Maschinen zur Verwendung gelangen, weitgehende Schutzvorkehrungen getroffen.

Die auf den Umfang und die Wirksamkeit der Unfallversicherung im Jahre 1896 bezüglichen statistischen Daten sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

Umfang und Wirksamkeit der Unfallversicherung im Jahre 1896.

Tabelle 9.

Unfall-Versicherungsanstalt	Zahl der Tabakfabriken	Zahl der versicherten Personen mit Ende 1896	Versicherungspflichtige Gehalts- und Lohnsummen	Versicherungsbeiträge	Anzahl der Betriebsunfälle, für welche von den Unfalls-Versicherungsanstalten Entschädigung gezahlt wurden				
			Gulden		mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit von mehr als 4 Wochen	mit dauernder theilweiser Erwerbsunfähigkeit	mit dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit	mit tödtlichem Ausgange	Zusammen
Wien	4	4.104	1,108.544	2.225	7	.	.	.	7
Salzburg . . .	4	4.329	859.496	1.912	3	.	.	.	3
Prag	5	8.742	1,781.843	3.686	2	.	1	.	3
Brünn	6	9.729	1,932.710	4.039	5	.	.	.	5
Graz	2	2.971	602.415	1.291	4	.	.	.	4
Triest	2	3.110	675.465	1.450	1	.	.	.	1
Lemberg . . .	5	4.492	788.293	1.813	.	.	.	.	.
Summe . .	28	37.477	7,748.766	16.416	22	.	1	.	23

c) Invalidenversorgung.

Ebenso wie die Kranken- und Unfallversicherung für die Tabakfabriks-Arbeiter (letztere in Form der Gewährung des halben Taglohnes und der Heilungskosten an verunglückte Arbeiter) lange vor der gesetzlichen Statuierung einer Versicherungspflicht bestand, bethätigte sich die Fürsorge des Staates für die Tabakfabriks-Arbeiterschaft auch schon seit vielen Decennien hinsichtlich der Altersversorgung.

Ein wesentliches Fortschreiten ist jedoch im letzten Lustrum hinsichtlich des Ausmaßes und Charakters der den Tabakfabriks-Arbeitern „des bestimmten (stabilen) Standes für den Invaliditätsfall zugesicherten staat-

lichen Leistungen zu verzeichnen. Bis zum 1. Jänner 1892 wurden nur „Almosen“ gewährt, welche die Mittellosigkeit der zu Betheilenden zur Voraussetzung hatten und gewissermaßen im Gnadenwege verliehen wurden. Mit dem genannten Termine wurden nun die „Almosen“ unter Erhöhung des Ausmaßes zu „Invalidenbezügen“ ausgestaltet, auf welche den Arbeitern unter bestimmten Voraussetzungen ein rechtlicher Anspruch zusteht.

Das Schema dieser Invalidenbezüge war folgendes:

Tabelle 10.

Invalidenbezüge					
für		nach			
		15—20	20—30	30—40	40
		Dienstjahren			
Aufseher	täglich kr.	18	21	25	30
	jährlich fl.	65.70	76.65	91.25	109.50
Arbeiter	täglich kr.	16	18	21	24
	jährlich fl.	58.40	65.70	76.65	87.60
Arbeiterinnen	täglich kr.	12	14	17	20
	jährlich fl.	43.80	51.10	62.05	73.00

In das Berichtsjahr fallen nun zwei sehr wesentliche Maßnahmen zur Verbesserung der Lage invalider Tabakfabriks-Arbeiter.

Die erste, auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 16. April 1896 (mit dem 1. Mai 1896) activierte bezieht sich auf jene ehemaligen Arbeiter, welchen vor dem 1. Jänner 1892 „Almosen“ gewährt worden waren und bestand darin, dass diese Bezüge auf jenes Ausmaß erhöht wurden, welches der vorstehenden Tabelle der Invalidenbezüge entspricht.

Die zweite, weitergreifende Maßregel, welche noch im Berichtsjahre mit der Allerhöchsten Entschließung vom 20. December 1896 genehmigt wurde, hat eine durchgreifende bedeutende Erhöhung des Ausmaßes der ab 1. Jänner 1897 zu verleihenden Invalidenbezüge zum Inhalte.

Hiebei ergab sich die Nothwendigkeit einer Differenzirung nach der Art der Arbeitsleistung, da einerseits das Festhalten einheitlicher Sätze eine entsprechende Versorgung höher qualificierter Arbeiterkategorien vereitelt hätte, und anderseits eine Bemessung der Invalidenbezüge nach dem Wochenverdienste mit Rücksicht auf den variablen Charakter des Gedinglohn-Verdienstes nicht möglich erschien.

Die einzelnen Sätze sind aus folgender Tabelle zu ersehen:

Tabelle 11.

Invalidenbezüge für die Arbeiter der		mit einer Dienstzeit über 15—20 Jahre	20—30 Jahre	30—40 Jahre	40 Jahre
Kategorie I, nämlich: die definitiven Aufseher	täglich kr.	40	48	64	80
	jährlich fl.	146.00	175.20	233.60	292.00
Kategorie II, hieher gehören: 1. die Krankenväter; 2. der Laborant des chemischen Laboratoriums; 3. die geprüften Dampfmaschinenwärter und Dampfkesselheizer; 4. diejenigen Schlosser, Mechaniker und Schmiede, welche die Prüfung für die Wartung der Dampfmaschinen oder Dampfkessel mit günstigem Erfolge abgelegt haben.	täglich kr.	35	42	56	70
	jährlich fl.	127.75	153.30	204.40	255.50
Kategorie III, hieher gehören: 1. die übrigen Professionisten (Schlosser, Mechaniker, Schmiede, Gießer, Communications-Schmierer, Spengler, Riemer, Tischler, Zimmerleute, Wagner, Binder, Maurer, Dachdecker); 2. die Tabakmüller; 3. die Feuerwächter.	täglich kr.	30	36	48	60
	jährlich fl.	109.50	131.40	175.20	219.00
Kategorie IV, hieher gehören: 1. die übrigen Arbeiter (Männer); 2. die Aufseherinnen; 3. die Übernehmerinnen, 4. die Auswägerinnen } der Cigarren- und Cigarretten-Fabrication.	täglich kr.	25	34	40	50
	jährlich fl.	91.25	109.50	146.00	182.50
Kategorie V, nämlich: die übrigen Arbeiterinnen.	täglich kr.	20	24	32	40
	jährlich fl.	73.00	87.60	116.80	146.00

Der in diesem Schema durchgeführte Grundsatz, dass bei Eintritt der Invalidität nach vollendetem 15. Arbeitsjahre bereits die Hälfte des nach 40jähriger Dienstleistung gebürenden Invalidenbezuges gewährt wird, entspricht der im Gesetze vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, für die Versorgungsbezüge der Staatsbeamten aufgestellten Norm.

Unter den durch die bisherigen Erfahrungen begründeten Annahmen, dass von den dem bestimmten Arbeiterstande angehörenden Tabakfabriksarbeitern 27 Procent eine anrechenbare Dienstzeit von mehr als 15 Jahren

zurückgelegt baben, ferner dass von diesen nach ihrer Dienstzeit für den Invaliditätsfall zum Invalidenbezuge berechtigten Arbeitern ungefähr 5 Procent jährlich wegen Arbeitsunfähigkeit in den Invalidenstand übernommen werden, ergeben die Berechnungen, dass bei gleichbleibender Höhe des Arbeiterstandes der volle finanzielle Effect dieser Maßregel mit einer Jahresleistung des Ärars von rund 612.000 fl. nach 17 Jahren eintreten werde.

Die Bewegung in dem Stande der Almosisten und Invaliden, sowie in deren Bezügen während des Jahres 1896 ist in der folgenden Übersicht zusammengestellt.

Übersicht der Almosisten- und Invalidenbewegung.

Tabelle 12.

Stand mit Ende des Jahres	Almosen			Invalidenbezüge				Almosen und Invalidenbezüge zusammen
	Männer	Weiber	Zusammen	Aufseher	Arbeiter	Arbeiterinnen	Zusammen	
	Anzahl							
1896	98	1.382	1.480	6	118	1.116	1.240	2.720
1895	106	1.453	1.559	6	102	916	1.024	2.583
Vermehrung	.	.	.	.	16	200	216	137
Verminderung	8	71	79	.	.	.	.	.
	Angewiesener Geldbetrag in Gulden							
1896	6.622	70.070	76.692	627	8.603	62.196	71.426	148.118
1895	4.617	47.456	52.073	627	7.612	51.099	59.338	111.411
Vermehrung	2.005	22.614	24.619	.	991	11.097	12.088	36.707
Verminderung	.	.	.	.	.	.	.	.

Die Erscheinung, dass trotz der Standesverminderung um 79 Almosisten (ca. 5 Procent) der Aufwand für die Almosenbezüge von 52.073 fl. im Vorjahre auf 76.692 fl., somit um 24.619 fl. im Berichtsjahre stieg, findet in der erwähnten Erhöhung der Almosen ihre Erklärung.

Die Anzahl der angewiesenen Invalidenbezüge erfuhr im Berichtsjahre eine Vermehrung um 216 Einzelbezüge. Im ganzen waren an Almosen- und Invalidenbezügen für ehemalige Tabakfabriks-Arbeiter auf Rechnung des allgemeinen Civilpensions-Etat mit Ende des Jahres 1896 148.118 fl. (um 36.707 fl. mehr als im Vorjahre und um 45.786 fl. mehr als im Jahre 1894) angewiesen.

Von den 310 Arbeitern, welche während des Jahres 1896 in den Invalidenstand versetzt wurden, waren 167 älter als 50 Jahre. Was die zurückgelegte Dienstzeit betrifft, so überwiegen die Invaliden mit mehr als

25 Dienstjahren über jene mit einer geringeren Dienstdauer. Dienstzeiten mit weit über 40 und sogar 50 und mehr Dienstjahren gehören im Tabakfabriksdienste nicht zu den Seltenheiten.

Capitel 3.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Auch die im Wirkungsbereiche der k. k. Generaldirection der Tabakregie bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen, welche die Bestimmung haben, den Tabakfabriks-Arbeitern in wirtschaftlicher Hinsicht Erleichterungen zu bieten, haben im Berichtsjahre, soweit es die budgetären Mittel zuließen, eine weitere Ausgestaltung erfahren.

a) Wärmküchen.

Es bestehen bei 24 (von 28) Tabakfabriken sogenannte Wärmküchen, welche die Bestimmung haben, jenen Tabakfabriks-Arbeitern während der Mittagszeit einen Speiseraum und die Möglichkeit zum Wärmen mitgebrachter Speisen zu bieten, deren Wohnstätten in zu weiter Entfernung von der Tabakfabrik liegen, als dass die Mittagspause auch zu einem Wege nach Hause ausreichen könnte. Nur bei den Tabakfabriken in Rovigno, Schwaz und Zabłotów hat sich bisher nicht die Nothwendigkeit herausgestellt, eine solche Wärmküche von staatswegen zu errichten; für Hallein hat sich ein solches Bedürfnis erst im Berichtsjahre ergeben.

Bei 15 Tabakfabriken sind die Wärmküchen in eigens hiefür erbauten Gebäuden untergebracht und sind auch weitere Neubauten für Wärmküchen theils bereits in Ausführung begriffen, theils in Aussicht genommen. Mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 sind Credite für die Erbauung von Wärmküchengebäuden bei den Tabakfabriken in Fürstenfeld, Hainburg und Hallein eröffnet worden. Die beiden letzteren sind bereits im Baue begriffen. Im Berichtsjahre wurden die neugebauten Wärmküchen bei den Tabakfabriken in Bautsch, Krakau und Sternberg der Benützung übergeben. Bei der neuen, noch nicht in Betrieb gesetzten Tabakfabriksanlage in Wien-Ottakring wurde eine Wärmküche mit dem Kostenaufwande von ca. 8150 fl. hergestellt.

Im Durchschnitte stellen sich die Kosten für den Neubau einer Wärmküche auf ca. 8000 fl. An Bauerhaltungs- und Betriebskosten für alle bei den Tabakfabriken bereits bestehenden 24 Wärmküchen sind im abgelaufenen Jahre 28.135 fl. 97 kr. verausgabt worden, somit im Durchschnitte für eine Wärmküche 1172 fl. Bis Ende 1896 betrugen die Herstellungs- und Einrichtungskosten der Wärmküchen 167.131 fl., weiters die Erhaltungs- und Betriebskosten 60.389 fl. Die tägliche Frequenz aller Wärmküchen zusammen stellt sich im Durchschnitte auf ungefähr 7500 Arbeiter.

Eine Ansicht der bei der Tabakfabrik in Joachimsthal bestehenden Wärmküche bieten die nachfolgenden Illustrationen.



Wärmküche bei der k. k. Tabakfabrik in Joachimsthal.
(Vorderansicht.)



Wärmküche bei der k. k. Tabakfabrik in Joachimsthal.
(Grundriss.)

Eine eigene Wärmküchenordnung regelt die Benützung dieser Anstalten, welche sich bisher nach jeder Richtung hin gut bewährt haben; insbesondere heben die Fabriksärzte deren günstigen Einfluss auf die Ernährungsweise und den Gesundheitszustand der Tabakfabriks-Arbeiter hervor.

b) Suppenanstalten.

Die örtlichen Verhältnisse in manchen Standorten der Tabakfabriken, insbesondere die Theuerung der Lebensmittel, veranlassten die Schaffung von Suppenanstalten, welche zumeist mit bereits bestehenden Wärmküchen in Verbindung gebracht sind. Es sollte jenen Tabakfabriks-Arbeitern, welchen das Mitbringen von in der Wärmküche aufzuwärmenden Speisen nicht möglich ist, Gelegenheit zum Bezuge einer nahrhaften und billigen Mittagssuppe geboten werden. Zu den bereits früher bestandenen, sich recht gut bewährenden Suppenanstalten bei den Tabakfabriken in Göding, Sedletz, Wien-Rossau, Winniki und Zwittau kamen im Berichtsjahre neu hinzu die Suppenanstalten bei den Tabakfabriken in Joachimsthal, Rovigno und Stein; auch wurden Einleitungen getroffen, um bei den Tabakfabriken in Budweis, Fürstenfeld, Iglau, Jagielnica, Krakau, Laibach, Sacco, Sternberg und Tabor theils im Zusammenhange mit den Wärmküchen, theils abgesondert Suppenanstalten zu errichten.

Bei dem Neubaue der Tabakfabriksanlage in Wien-Ottakring wurde ein eigenes Gebäude zur Unterbringung der Suppenanstalt mit einem Kostenaufwande von circa 11.350 fl. hergestellt.

Bei manchen Fabriken werden Zubauten zu den Wärmküchengebäuden erforderlich, wie z. B. in Laibach und Fürstenfeld; ersterer ist bereits in Ausführung begriffen, letzterer unmittelbar bevorstehend.

Maßgebend für die Errichtung einer Suppenanstalt ist einerseits der locale Bedarf, anderseits der Wunsch der Arbeiterschaft. Anlässlich einer im Berichtsjahre veranlassten Umfrage bei allen jenen Tabakfabriken, bei

welchen bisher noch keine Suppenanstalten bestanden, wurde erhoben, dass in mehreren Fabriken die Errichtung einer Suppenanstalt sich als nicht erforderlich erweist.

Bei den einen ist z. B. die Entfernung der Tabakfabrik von den Wohnungen der Arbeiter keine große, so dass sie während der Mittagspause leicht nach Hause gehen können, bei den anderen bestehen in der Umgebung der Tabakfabrik in genügender Anzahl private Speiseanstalten, welche von den Tabakfabriks-Arbeitern mit Vorliebe frequentiert werden.

In Monasterzyska beispielsweise lehnten die Arbeiterinnen die Betheiligung an einer solchen Institution aus dem Grunde ab, weil sie während der Mittagspause nach Hause gehen wollen, um für ihre Familie ein warmes Mittagmahl zu bereiten, während letztere sonst auf kalte Speisen angewiesen wäre.

Dort jedoch, wo das Bedürfnis nach einer Suppenanstalt thatsächlich vorhanden ist, wird deren Errichtung nach Maßgabe der Wünsche der Arbeiterschaft bewerkstelligt.

Das Hauptgewicht wird darauf gelegt, dass die Arbeiter eine vollkommen rationell zubereitete Rindsuppe, eventuell auch Mittagskost um den Selbstkostenpreis der betreffenden Herstellung erhalten, wobei die Kosten für Feuerung, Bedienung, Entlohnung des Küchenpersonals etc. vom Ärar getragen werden und für die Preiserstellung außer Betracht bleiben. Bei der Suppenanstalt der Tabakfabrik in Zwittau beispielsweise enthält die dort um den Preis von 3 kr. abgegebene Portion Suppe 40.123 Gramm gehacktes Rindfleisch, 24.691 Gramm Mehl (in Form von Nudeln, Knödeln, geriebenem Gerstel etc.), 13.0 Gramm Grünzeug, Gewürz und Salz und 0.1 Stück Eier.

Im Berichtsjahre verursachten die Suppenanstalten dem Ärar einen Gesammtaufwand von 15.803 fl. 29 kr.

c) Arbeiterbäder.

Das Bestreben, die hygienischen Einrichtungen im Tabakfabriksbetriebe zu vervollkommnen, führte auch zur Errichtung eigener Badeanstalten für die Tabakfabriks-Arbeiter. In manchen Standorten der Tabakfabriken fehlt es an privaten Badeunternehmungen oder sind dieselben den Tabakfabriks-Arbeitern des hohen Preises der Bäder wegen schwer oder gar nicht zugänglich. Um den aus zu seltenen Gebrauche von Bädern entspringenden sanitären Übelständen vorzubeugen, lässt es sich die k. k. Generaldirection der Tabakregie angelegen sein, successive bei den einzelnen Tabakfabriken Arbeiterbäder einzurichten, deren Benützung für die Tabakfabriks-Arbeiter unentgeltlich sein soll.

Arbeiterbadehaus bei der k. k. Tabakhauptfabrik in Budweis.

(Vorderansicht.)

Arbeiterbadehaus bei der k. k. Tabakhauptfabrik in Budweis.
(Grundriss.)

Die Kosten eines Arbeiterbadehauses, wie sie für die Tabakfabriken projectiert sind, stellen sich durchschnittlich auf 8000 fl.

Bisher bestanden ein Dampf-, Douche- und Wannenbad in Hainburg, ein Wannenbad in Rovigno und ein Dampf- und Wannenbad in Sedletz. Im Gegenstandsjahre wurde beim Neubaue der Tabakhauptfabrik in Wien-Ottakring ein weiteres Arbeiterbad mit einem Kostenaufwande von 7000 fl. eingerichtet. Eigene Gebäude für Arbeiterbäder sind in Budweis mit einem Kostenaufwande von 8200 fl., in Krakau (8000 fl.), in Hallein, und zwar in Verbindung mit der Wärmküche und einer Waschhalle (7700 fl.), und in Laibach, gleichfalls im Zusammenhange mit einer Waschhalle und einem Kranken-Isolierzimmer (12.000 fl.) in Aussicht genommen. Bei der Tabakfabrik in Jagielnica ist die Adaptierung eines vorhandenen Gebäudes zu einem Arbeiterbade im Zuge.

Die voranstehenden Illustrationen veranschaulichen die Façade und den Grundriss des bei der Tabakhauptfabrik in Budweis projectierten Arbeiterbades.

Um die Arbeiterbäder, welche sämmtlich nach einem ziemlich gleichen Typus zur Einrichtung gelangen, einer möglichst großen Anzahl von Tabakfabrik-Arbeitern und möglichst häufig zugänglich zu machen, wurden über Anempfehlung des k. k. Obersten Sanitätsrathes in erster Linie Brausebäder, in zweiter Wannenbäder vorgesehen.

Jedes Brausebad ist mit einem abschließbaren Auskleideraume versehen und enthält eine Vertiefung im Cementboden. Weiters umfasst das

Gebäude noch Warteräume, Wäschedepots und Aborte. Die Beheizung erfolgt, wo Dampf zu Gebote steht, durch Dampfröhren. Bei Tabakfabriken ohne Dampfbetrieb erfolgt die Beheizung durch eiserne Füllöfen.

Die Zuleitung des kalten und warmen Wassers zu den Bädern, sowie des Dampfes zu den Heizungen geschieht vom Kesselhause aus, in welchem zu diesem Zwecke zwei Reservoirs aufgestellt sind, die mittelst eines Rückschlagventils derart verbunden sind, dass die Nachspeisung des kalten Wassers in das Warmwasser-Reservoir selbstthätig erfolgt. In letzterem wird das Wasser durch Einleitnng des Dampfes in einem kupfernen Düsenrohr erwärmt. Bei den Badewannen erfolgt die Mischung des kalten mit dem warmen Wasser in einem seitlich angelegten Mischkasten, während das Wasser für die Brausebäder in einem im Gange aufgestellten Mischapparate gemiscbt wird.

Im abgelaufenen Jahre erforderten die Arbeiterbäder einen Geldaufwand von 7055 fl. 60 kr.

d) Arbeiterwohnungen.

Die wohnungsstatistischen Erhebungen, welche im Vorjahre in den Standorten aller Tabakfabriken vorgenommen wurden, haben im allgemeinen zu der Anschauung geführt, dass die den Arbeitern in vielen Stationen derzeit zu Gebote stehenden Wohnungen den hygienischen Anforderungen in Bezug auf Luftraum, Licht und Bauart wenig entsprechen und dass die Mietzinse sich relativ hoch stellen.

Im Berichtsjahre wurde nun das erste Arbeiterwohnhaus bei der Tabakhauptfabrik in Hainburg fertiggestellt und im Laufe des Monates August 1896 bereits bezogen.

Dieses Wohnhaus, welches durch entsprechende Adaptierung eines früheren Magazins gewonnen wurde, bietet in jeder Etage 7, zusammen 28 Arbeiterwohnungen, von welchen 22 aus Zimmer, 1 oder 2 Cabineten und Küche und 6 aus Zimmer und Küche bestehen. Für jede Wohnpartei ist ein Boden- und Kellerraum abgetheilt, ebenso erhält jede Partei einen eigenen Abort, während zwei Waschküchen und zwei Rollkammern zur gemeinsamen Benützung vorhanden sind. Die Vermietung der Wohnungen an Tabakfabriks-Arbeiter, sowie die Besorgung aller auf das Mietsverhältnis bezüglichen Angelegenheiten obliegt der Tabakfabriksvorstehung in Hainburg. Nach dem betreffenden Reglement erfolgt die Vermietung zunächst:

a) an Tabakfabriks-Arbeiter, welche mit einer Tabakfabriks-Arbeiterin verheiratet sind, worunter jene Ehepaare, deren Kinder gleichfalls im Tabakfabriksdienste stehen, den Vorzug haben; dann

b) an Tabakfabriks-Arbeiter, welche mit einer nicht im Tabakfabriksdienste stehenden anständigen Person verehelicht sind; endlich

c) an verwitwete Tabakfabriks-Arbeiter und Arbeiterinnen mit wenigstens einem Kinde.

Innerhalb jeder dieser Gruppen erfolgt die Berücksichtigung von Wohnungsbewerbern nach Maßgabe ihrer Dienstzeit.

Nach Verschiedenheit der Größe und Lage der Wohnungen werden folgende Mietzinse entrichtet:

a) für die im ersten Stockwerke gelegenen Wohnungen mit einem Zimmer zwei Cabineten und Küche wöchentlich 80 kr. (d. i. jährlich 41 fl. 60 kr.), für solche Wohnungen im Parterre und im zweiten Stocke wöchentlich 75 kr. (d. i. jährlich 39 fl.);

b) für Wohnungen im ersten Stocke mit Zimmer, Cabinet und Küche wöchentlich 65 kr. (d. i. jährlich 33 fl. 80 kr.), für solche Wohnungen im Parterre, im zweiten und dritten Stocke wöchentlich 60 kr. (d. i. jährlich 31 fl. 20 kr.); und

c) für Wohnungen mit einem Zimmer und Küche in allen Geschoßen wöchentlich 45 kr. (d. i. jährlich 23 fl. 40 kr.).

Diese Jahresmietzinse entsprechen 10, 8, resp. 6 Procent vom Durchschnittslohne, während die wohnungsstatistischen Erhebungen 27, 18 resp. 11 Procent als analoge Verhältniszahlen für Privatmiete ergaben.

Die Parterrewohnungen werden nach Thunlichkeit den Familien mit einer relativ größeren Anzahl von Kindern vorbehalten.

Dieses Arbeiterwohnhaus hat den Neubauten-Etat der Tabakregie mit rund 40.000 fl. belastet, wobei der Buchwert der ehemaligen Magazinsrealität mit einem minimalen Betrage veranschlagt wurde. Die Barauslagen für die Adaptierung betrugen 30.305 fl. 23 kr., wovon 20.705 fl. 23 kr. auf das Berichtsjahr entfielen. Das Zinserträgnis wird das Anlagecapital mit kaum mehr als 1 Procent verzinsen.

Gegenwärtig sind drei weitere Arbeiterhäuser in Hainburg, und zwar zwei Doppelhäuser und ein einzelnes Wohnhaus mit einem Kostenaufwande von rund 65.000 fl. im Baue begriffen; sie werden bis Ende October 1897 unter Dach gebracht und bis Ende Juli 1898 gänzlich vollendet sein. Die beiden Doppelhäuser, welche in den nachfolgenden Illustrationen veranschaulicht sind, enthalten in jedem Geschoße (Parterre, I. und II. Stock) je vier Wohnungen, bestehend aus Zimmer, Cabinet, Küche, Speiseraum und Abort; das einzelne Wohnhaus enthält sechs Wohnungen, und zwar in jedem Geschoße je zwei Wohnungen, von denen die eine aus Zimmer, zwei Cabineten, Küche, Speiseraum und Abort, die andere aus Zimmer, Cabinet, Küche, Speiseraum und Abort besteht.

Diese zweite Anlage umfasst also 30 Wohnungen, von denen 27 aus Zimmer, Cabinet, Küche, Speiseraum und Abort und drei aus Zimmer, zwei Cabineten, Küche, Speiseraum und Abort bestehen.

Alle Wohnungen enthalten mehr als das im Gesetze vom 9. Februar 1892, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend Begünstigungen für Neubauten von Arbeiterwohnungen, normierte Minimum von 40 Quadratmeter Flächenraum, und zwar 40·45 bis 52·20 Quadratmeter, weiters beträgt die lichte Höhe der Wohnräume 280 Centimeter, d. i. um 20 Centimeter mehr als das in der niederösterreichischen Bauordnung bestimmte Minimalmaß von 260 Centimeter.

Zu jeder Wohnung gehört ein Keller- und ein Bodenraum; in jedem Hause ist weiters in einem Dachgiebelaufbaue eine unterwölbte Waschküche mit Betonpflaster und einer Decke aus Cementdielen hergestellt. Behufs Ventilation der Wohnungen sind in den Wohnräumen verstellbare Luftflügel an den Fenstern und in den Küchen und Aborten Ventilationsschläuche angebracht; die Aborte werden mit Wasserspülung versehen. Die Versorgung mit Wasser erfolgt durch eine Wasserleitung von einem Brunnen der Tabakhauptfabrik in Hainburg mittelst einer Dampfpumpenanlage. Der rückwärtige Theil des Baugrundes verbleibt als Garten für die Bewohner der Arbeiterhäuser.

Das Anlagecapital dürfte sich nach dem Voranschlage mit etwa 1·6 Procent verzinsen. Mit der Erbauung von Wohnhäusern für Tabakfabriks-Arbeiter wird auch in den folgenden Jahren fortgeschritten werden. So ist bereits mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 ein Credit von 60.000 fl. für die Erbauung von Arbeiterhäusern in Joachimsthal und Winniki verfassungsmäßig genehmigt worden.

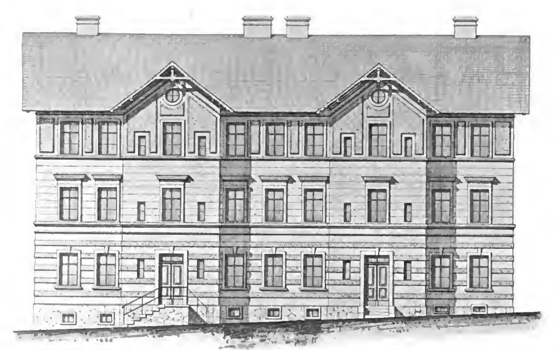
Alle diese Arbeiterhäuser sind für verheiratete oder solche verwitwete Tabakfabriks-Arbeiter bestimmt, in deren Versorgung noch unmündige Kinder stehen. Für ledige weibliche Arbeiter, welche während der Woche getrennt von ihrer Familie am Standorte der Fabrik als „Bettgeher“ zu übernachten gezwungen sind, wird eine Vorsorge durch Herstellung von Schlafsälen ins Auge gefasst.

Ein solcher Schlafsaal ist bei der Tabakhauptfabrik in Hainburg eingerichtet worden; derselbe umfasst 31 Betten, einen Waschraum, eine Garderobe und ein Isolierzimmer für Erkrankte; auf jedes Bett entfällt ein Luftraum von 16·7 Cubikmeter, somit beträchtlich mehr als das in der einschlägigen Fachliteratur für eine erwachsene Person angenommene Minimum von 12 Cubikmeter.

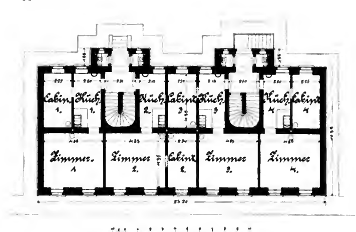
Zur Erzielung einer leichten und ausgiebigen Ventilation des Schlafsaales sind überdies die Oberflügel der Fenster auf horizontalen Achsen drehbar hergestellt worden.

Arbeiterwohnhaus bei der k. k. Tabakhauptfabrik in Hainburg.

(Vorderansicht.)



Arbeiterwohnhaus bei der k. k. Tabakhauptfabrik in Hainburg.
(Rückansicht.)



Arbeiterwohnhaus bei der k. k. Tabakhauptfabrik in Hainburg.
(Grundriss.)

Die Herstellungskosten des Schlafsaales stellen sich einschließlich der Auslagen für die inneren Einrichtungsgegenstände (Betten, Bettzeug, Kästen, Tische etc.) auf rund 5000 fl.

Ein besonderes Reglement, welches auf den gleichen Grundsätzen fußt, wie die Vermietung der Arbeiterwohnungen, regelt die Benützung des Schlafsaales.

Bei der Vermietung werden in erster Linie die physisch schwächlicher entwickelten Arbeiterinnen berücksichtigt, deren Wohnung in größerer Entfernung von der Fabrik liegt.

Sollte sich diese Einrichtung bewähren, dann wird die Herstellung weiterer Schlafsäle auch bei anderen Tabakfabriken ins Werk gesetzt werden.

e) Subventionen und sonstige freiwillige Geldleistungen des Ärars.

Außer dem Aufwande für die unter *a)* bis *d)* geschilderten Wohlfahrtseinrichtungen hat der Staat auch andere periodisch wiederkehrende Geldleistungen zum Wohle der Arbeiterschaft übernommen. Besonders die Fürsorge für die activen Tabakfabriks-Arbeiter im Erkrankungsfalle erheischt außer den gesetzlichen Krankeninstitutsbeiträgen (im Berichtsjahre 73.332 fl.) noch weitere Zuschüsse des Ärars.

In erster Linie leistet der Staat zu den Honoraren der Tabakfabriks-Ärzte einen procentuellen Zuschuss, welcher im Gegenstandsjahre die Gesammtsumme von 7996 fl. erreichte.

Der Aufwand für die Entlohnung der sogenannten „Krankenväter" bei den Fabriks-Krankeninstituten betrug 11.624 fl.; die „Krankenväter" sind gewissermaßen Hilfsorgane der Fabriksärzte im Verkehre mit den Erkrankten und in der Krankencontrole, sowie Hilfskräfte der Fabriksvorstehungen in der Verwaltung der Krankeninstitute.

Die Administration der Krankeninstitute wird gleichfalls vom Ärar, und zwar mit dem geringen effectiven Aufwande von 1288 fl. bestritten, endlich wurde ein Betrag von 687 fl. unter dem Titel von Contumazgeldern seitens des Ärars an die Krankeninstitute refundiert; es sind dies individuelle Entschädigungen für den Verdienstentgang solcher Arbeiter, denen das Erscheinen bei der Fabriksarbeit wegen contagiöser Krankheiten in ihrem Haushalte untersagt werden musste.

Die im Sinne des Unfallversicherungs-Gesetzes von den Arbeitern selbst zu entrichtende Quote ($^1/_{10}$) des Versicherungsbeitrages, welche der Staat für die Tabakfabriks-Arbeiter aus eigenem zu leisten übernommen hat, betrug im abgelaufenen Jahre 1642 fl.

Weiters wurden solchen fremden Wohlfahrtsanstalten (Kindergärten, Kinderbewahranstalten, Schulen etc.), an deren humanitären Einrichtungen auch Familienangehörige von Tabakfabriks-Arbeitern theilnehmen, mit specieller Bewilligung des Finanzministeriums Subventionen im Gesammtbetrage von 1831 fl. zugewendet.

Insgesammt beziffert sich der Aufwand für die hier erörterten Subventionen und sonstigen freiwilligen Geldleistungen des Ärars im Berichtsjahre mit 25.068 fl.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht über die staatlichen Geldleistungen für Wohlfahrtsanstalten, insoferne sie auf die Arbeiterschaft im Tabakfabriksdienste Bezug nehmen.

Tabelle 13.

Geldleistungen für Wohlfahrtsanstalten	Einzeln	Zusammen
	Gulden	
I. Gesetzmäßige Geldleistungen.		
Ärarialbeitrag zur Krankenversicherung ($^1/_3$ der Gesammtbeiträge)	73.332	
Ärarialbeitrag zur Unfallversicherung ($^9/_{10}$ der Prämie)	14.774	
Summe der gesetzmäßigen Geldleistungen		88.106

Tabelle 13 (Schluss).

Geldleistungen für Wohlfahrtsanstalten	Einzeln	Zusammen
	Gulden	
II. Freiwillige Geldleistungen.		
a) Invalidenversorgung	....	131.561
b) Eigene Wohlfahrtsanstalten:		
1. Wärmküchen	28.136	
2. Suppenanstalten	15.803	
3. Bäder	7.056	
4. Arbeiterwohnungen	20.705	71.700
c) Sonstige freiwillige Geldleistungen:		
1. Beitrag zu den Honoraren der Fabriksärzte	7.996	
2. Löhne der Krankenväter	11.624	
3. Administrationsauslagen der Krankeninstitute	1.288	
4. Contumazgelder	687	
5. Arbeiterbeitrag zur Unfallversicherung (1/10 der Prämie)	1.642	
6. Subventionen an fremde Wohlfahrtsanstalten	1.831	25.068
Summe der freiwilligen Geldleistungen	....	228.329
Zusammen: Gesetzmäßige und freiwillige Geldleistungen	....	316.435

Der Gesammtaufwand des Staates auf dem Gebiete der Wohlfahrtseinrichtungen für Tabakfabriks-Arbeiter betrug im Berichtsjahre 316.435 fl. (um 81.002 fl. mehr als im Vorjahre), von welcher Summe 228.329 fl. (um 75.528 fl. [49·4 Procent] mehr als im Vorjahre) auf die freiwilligen Geldleistungen entfallen.

f) Ehrengaben.

Es erübrigt noch einer im Berichtsjahre getroffenen Einrichtung zu gedenken, welche, wenn sie auch nicht zu den Wohlfahrtseinrichtungen im engeren Wortsinne gehört, doch ebenso wie die sub *g)* zu erwähnenden Stiftungen den Lebensabend manches Arbeiters verschönern mag.

Das Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 22. Juli 1896, Z. 34929, über Antrag der Generaldirection der Tabakregie die Verfügung getroffen, dass den Tabakfabriks-Arbeitern nach einer fünfzigjährigen Dienstzeit entsprechend ausgestattete Anerkennungsdiplome und gleichzeitig Ehrengaben bis zum Betrage von 100 fl. verliehen werden.

Im abgelaufenen Jahre war die Generaldirection der Tabakregie in der Lage, an sechs Arbeiterjubilare, welche alle eine mehr als fünfzigjährige belobte Dienstzeit aufwiesen, in Würdigung ihrer vieljährigen treuen Arbeitsleistung im Tabakfabriksdienste und ihres tadellosen Verhaltens solche Anerkennungs-Diplome, sowie Ehrengaben ausfolgen zu können.

g) Stiftungen.

Für Tabakfabriks-Arbeiter und mindere Bedienstete der Tabakregie bestehen zwei Stiftungen, die Carlo d'Ottavio Fontana-Stiftung (Stiftsbrief vom 31. December 1886) und die Rudolf W. Lehmann-Stiftung (Stiftsbrief vom 18. Mai 1892), deren Verwaltung von der Generaldirection der Tabakregie besorgt wird.

Aus der „Carlo d'Ottavio Fontana-Stiftung zu Gunsten der Arbeiter und minderen Bediensteten der k. k. Tabakregie" mit einem Stiftungscapitale von 5000 fl. in Wertpapieren, dessen Zinsenerträgnis von 210 fl. stiftsbriefgemäß alljährlich am 4. August, und zwar untheilbar nur an eine Person entweder zur Belohnung außerordentlicher Verdienste oder aber zur Unterstützung im Falle von Arbeitsunfähigkeit infolge eines Unfalles im Dienste verliehen werden soll, gelangte im Berichtsjahre zum angesetzten Termine der erwähnte Stiftungsbetrag an einen ehemaligen Arbeiter der Tabakhauptfabrik in Sedletz zur Auszahlung. Der Betheilte, welcher im Alter von 70 Jahren stand, erlitt wärend seiner Dienstzeit im Jahre 1880 eine schwere körperliche Verletzung durch einen Unglücksfall im Dienste (Herabfallen von einer Leiter), wodurch seine Arbeitsfähigkeit herabgemindert wurde, so dass er nur zu leichter und sitzender Beschäftigung verwendet werden konnte. Im Jahre 1893 wurde derselbe nach einer Dienstzeit von 43 Jahren in den Invalidenstand versetzt; er hat auch noch für die Erhaltung seiner 69jährigen, gleichfalls erwerbsunfähigen Gattin Sorge zu tragen.

Aus der „Rudolf W. Lehmann-Stiftung zur Unterstützung invalid gewordener Arbeiter der k. k. Tabakfabriken", welche mit Ende des Jahres 1896 über ein Stiftsvermögen von 19.250 fl. in Wertpapieren und 161 fl. 55 kr. in Sparcasseneinlagen verfügte, gelangten im Berichtsjahre zu den stiftsbriefgemäßen Terminen, 22. März und 16. September, an vierzehn „im Dienste oder sonst durch unverschuldete Unfälle verunglückte und dadurch hilfslos gewordene Arbeiter der k. k. Tabakregie" — wie es in der Stiftungsurkunde bestimmt erscheint — zusammen 770 fl. in Theilbeträgen von 50 bis 85 fl. zur Auszahlung.

Die Betheilten, sämmtlich dem Invalidenstande angehörende ehemalige Tabakfabriks-Arbeiter, standen im Lebensalter von 39 bis 85 Jahren, hatten eine belobte Dienstzeit von 14 bis 48 Dienstjahren im Tabakfabriksdienste zurückgelegt und waren nach den mit den bezüglichen Berichten der Tabakfabriken eingelangten documentarischen Nachweisen der aus dieser Stiftung fließenden Gaben im vollsten Maße würdig.

Capitel 4.

Gesundheitsverhältnisse.

a) Krankenbewegung.

Insoferne die im nachstehenden zusammengestellten Daten einen Einblick in die Krankheitsverhältnisse der versicherten Krankeninstituts-Mitglieder gewähren, lassen diese charakteristischen Durchschnittsziffern aus der Krankheits- und Sterblichkeits-Statistik keine ungünstige Beurtheilung der Gesundheitszustände der Arbeiterschaft der k. k. Tabakfabriken zu.

Übersicht der Krankenbewegung bei den Arbeiter-

Tabelle

Anzahl der Kranken-Institutsmitglieder (active Arbeiter und Diener) im Jahresdurchschnitte				Erkrankungen ohne					
				Krankheitsfälle (inclusive jener in der Dauer unter drei Tagen, für welche kein Krankengeld bezahlt wurde)					
				ohne Entbindungen		Entbindungen		Zusammen	
				Anzahl	Verhältnis zur Mitgliederanzahl	Anzahl	Verhältnis zur Zahl der weiblichen Mitglieder	Anzahl	Verhältnis zur Mitgliederanzahl
für das Jahr	Männer	Weiber	Zusammen		%		%		%
1896	3.439	32.931	36.370	18.401	50.6	4.452	13.7	22.853	62.9
Gegenüber d. J. 1895	3.363	31.027	34.390	17.664	58.9	4.425	14.2	22.089	64.2
mehr .	76	1.904	1.980	737	.	27	.	764	1.3
weniger	.	.	.	.	8.3	.	0.5	.	.

Anmerkung. Unter den obigen Krankheitsfällen wurden sämmtliche Erkrankungen, sonach auch jene Krankentagen auch jene ohne Krankengeldbezug berücksichtigt. Ferner kommt in dieser Beziehung noch bei- von 20 Wochen in der Dauer bis zu einem Jahre gewährt wird.

Das Erkrankungsprocent, das ist die durchschnittliche Zahl der auf 100 Mitglieder verzeichneten Krankheitsfälle, stellt sich seit der auf Grund des Krankenversicherungs-Gesetzes erfolgten Änderung der Statuten der Krankeninstitute, somit seit acht Jahren im Berichtsjahre am niedrigsten: 50.6 Procent.

Die Zahl der pro Mitglied im Jahresdurchschnitte entfallenden Krankentage — 11.0 — im Jahre 1896 differiert nicht wesentlich von jener in den anderen Jahren des gedachten Zeitraumes.

Im Berichtsjahre sind insgesammt 393 Mitglieder gestorben. — Das Sterblichkeitsprocent beträgt 1.08 und ist geringer als die bezüglichen Durchschnittszahlen in den einzelnen Jahren der Vergleichsperiode.

Kranken-Instituten der Tabakfabriken im Jahre 1896.

14.

Ambulante							Ambulante		Verstorbene			
Krankheitsdauer (Arbeitsverlust)					Auslagen für		Anzahl der ambulanten Krankheitsfälle	Auslagen für Heilmittel pro Krankheitsfall	Kranken-Institutsmitglieder ohne Wöchnerinnen	Wöchnerinnen	Kranken-Institutsmitglieder insgesammt	Sterblichkeitsprocent unter den Kranken-Institutsmitgliedern
aller Kranken-Instituts-mitglieder	der Wöchnerinnen	der Kranken-Institutsmitglieder ohne Wöchnerinnen			Krankengeld	Heilmittel						
		beträgt daher	pro Kopf	pro Krankheitsfall	pro Krankheitsfall							
Tage					Gulden			Gulden				
478.079	127.020	351.059	11.0	19.0	6.60	0.79	39.900	0.34	389	4	393	1.08
475.110	125.070	350.040	10.2	19.8	6.68	0.85	34.972	0.37	400	15	415	1.20
2.969	1.950	1.019	0.8	.	.	.	4.928	.	.	.	.	.
.	.	.	.	0.8	0.08	0.06	.	0.03	11	11	22	0.12

ohne Krankengeldbezug (dass ist nur bis zu drei Tagen dauernden) ausgewiesen. Ebenso wurden von den zufügen, dass den Institutsmitgliedern in nicht seltenen Fällen das Krankengeld über das gesetzliche Ausmaß

b) Erkrankungen und Sterbefälle nach Altersgruppen.

Die nachstehende Übersicht gibt Aufschluss über den Procentsatz der erkrankten und verstorbenen Krankeninstituts-Mitglieder nach größeren Altersgruppen.

Tabelle 15.

Altersgruppe	Auf je 100 Mitglieder derselben Altersgruppe entfielen: Krankheitsfälle	Todesfälle	Von der Gesammtanzahl der Krankheits- / Todesfälle entfielen auf dieselbe Altersgruppe: Krankheits-	Todesfälle
	Procente		Procente	
bis zum 25. Lebensjahre ...	38.96	0.67	38.27	28.21
vom 25.—35. „ ...	49.08	1.25	29.21	31.80
„ 35.—45. „ ...	48.10	1.14	17.49	17.81
„ 45.—55. „ ...	43.67	1.29	9.67	10.43
„ 55.—65. „ ...	52.80	2.30	4.15	7.39
„ 65.—75. „ ...	59.54	5.37	1.16	3.82
über 75 „ ...	60.00	13.33	0.05	0.51
			100.00	100.00

Übersicht des Mitgliederstandes, der Erkrankungen und Sterbefälle

Geordnet nach

Tabelle

Altersgruppe	Anzahl der Kranken-Instituts-: zu Anfang des Jahres 1896			welche im Laufe des Jahres 1896 erkrankten			starben		
	Männer	Weiber	Summe	Männer	Weiber	Summe	Männer	Weiber	Summe
bis zum 25. Lebensjahre	410	13.261	13.671	127	5.067	5.191	1	110	111
vom 25.—35. Lbsj.	1.238	8.779	10.017	289	3.724	4.013	8	117	125
„ 35.—45. „	985	5.330	6.315	252	2.174	2.426	6	64	70
„ 45.—55. „	541	2.827	3.368	178	1.111	1.289	8	33	41
„ 55.—65. „	253	1.190	1.443	101	458	559	6	23	29
„ 65.—75. „	74	275	349	25	138	163	3	12	15
über 75 „	9	8	17	3	5	8	2	.	2
Summe..	3.510	31.670	35.180	975	12.677	13.652	34	359	393
Gegenüber dem Jahre 1895...........	3.273	29.513	32.786	1.017	12.191	13.208	43	372	415
mehr	237	2.157	2.394	42	486	444	.	.	.
weniger	.	.	.	.	.	.	9	13	22

Zwei Drittel der beschäftigten Arbeiter standen im Alter bis zu 35 Jahren, circa 14 Procent entfielen auf Arbeiter im Alter über 45 Jahren und von jugendlichen Arbeitern (im Alter von 14 bis zum vollendeten 15. Lebensjahre) waren mit Ende December 1896 2213 in Verwendung.

Unter den jüngeren Arbeitern stellten sich im allgemeinen die Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältnisse am günstigsten. Erst nach dem 55. Lebensjahre nahm die Erkrankungshäufigkeit, insbesondere aber das Sterblichkeitsprocent wesentlich zu.

Die männlichen Arbeiter erkrankten seltener als die weiblichen (und zwar von je 100 männlichen 28·3, von je 100 weiblichen Arbeitern 38·5); auch ereigneten sich verhältnismäßig weniger Sterbefälle unter den männlichen (0·99), als unter den weiblichen (1·09) Mitgliedern.

Im Jahresdurchnitte entfielen ferner pro männliches Mitglied 7·4, pro weibliches 9·7 Krankentage.

Was die Entbindungen anbelangt, so beziehen sich die meisten auf Mitglieder im Alter vom 23. bis 32. Lebensjahre; bei Arbeiterinnen bis zum 20. Lebensjahre kamen nur vereinzelte Geburtsfälle vor.

bei den Arbeiter-Krankeninstituten der Tabakfabriken im Jahre 1896.

Altersgruppen.

16.

Mitglieder zu Ende des Jahres 1896			Anzahl der Krankheitsfälle ohne Entbindungen im Laufe des Jahres 1896			Anzahl der für diese Krankheitsfälle ausbezahlten Krankentage im Laufe des Jahres 1896			Anzahl der Entbindungen im Laufe des Jahres	Anzahl der für Entbindungen gezahlten Krankentage im Laufe des Jahres
Männer	Weiber	Summe	Männer	Weiber	Summe	Männer	Weiber	Summe		
528	15.995	16.523	155	6.182	6.437	2.140	103.701	105.841	1.501	42.049
1.247	8.780	10.027	343	4.383	4.726	6.980	93.842	100.822	2.311	65.812
975	5.139	6.114	326	2.615	2.941	6.219	61.673	67.892	634	19.013
532	2.640	3.172	230	1.395	1.625	5.298	35.581	40.879	5	118
240	1.080	1.320	126	571	697	3.565	17.237	20.802	1	28
63	216	279	31	163	194	1.054	7.005	8.059	.	.
7	8	15	4	5	9	403	411	814	.	.
3.592	33.858	37.450	1.215	15.414	16.629	25.659	319.450	345.109	4.452	127.020
3.510	31.670	35.180	1.317	15.886	17.203	29.111	319.690	348.801	4.125	125.070
82	2.188	2.270	.	.	.	.	.	.	27	1.950
.	.	.	102	472	574	3.452	240	3.692	.	

c) Krankheitsformen.

Unter den Krankheitsformen erheischen vor allen jene einer besonderen Beachtung, welche nach der einschlägigen Literatur vielfach als Berufskrankheiten der Tabakfabriks-Arbeiter erachtet werden.

In dieser Richtung kommen in erster Linie Tuberculose, ferner Krankheiten des Blutes, der Athmungsorgane, des Magens, sowie Krankheiten der Geschlechtsorgane zu erörtern.

Krankheitsfälle an Tuberculose und Scrophulose wurden im Berichtsjahre unter 36.370 Tabakfabriks-Arbeitern, beziehungsweise -Arbeiterinnen 719, ferner Sterbefälle infolge der gedachten Krankheiten 216 verzeichnet. Durchschnittlich entfallen auf je 1000 Arbeiter 19·8 Krankheits- und 5·9 Todesfälle an Tuberculose und Scrophulose.

Diese Verhältniszahlen erheben sich durchaus nicht über die diesbezüglichen statistischen Daten anderweitiger verwandter Fabricationszweige, und muss sogar die Gleichheit der Mortalitätsprocente aus dem Grunde in einem dem Tabakfabriksdienste günstigen Sinne ausgelegt werden, weil in den Ausweisen der Tabakfabriks-Institute auch jene Sterbefälle unter den Tabakfabriks-Arbeitern verzeichnet werden, welche sich während der Gewährung des Krankengeldes nach Ablauf der gesetzlich gewährleisteten Frist von 20 Wochen ereignet haben (siehe Anmerkung auf der Seite 100), was bei den übrigen Krankencassen in der Regel aus dem Grunde nicht der Fall ist, weil bei den letzteren nach Ablauf von 20 Krankenwochen der Anspruch der erkrankten Personen auf die Cassaleistungen erlischt. Auch kommt in Betracht, dass die bei den Tabakfabriks-Instituten beobachteten Fälle von Tuberculose sich hauptsächlich auf weibliche Arbeiter beziehen, die sich häufig wegen ihrer schwächlichen Körperconstitution der physisch verhältnismäßig wenig anstrengenden Arbeit in den Tabakfabriken zuwenden und während der Verwendung daselbst der Tuberculose, für welche sie die Anlage vielfach mitgebracht haben, erliegen.

Unter den Arbeitern der 28 Tabakfabriken ist die Tuberculose keineswegs gleichmäßig verbreitet; die Höhe des Durchschnittes ist durch die Disposition des Arbeiterstandes einiger weniger Fabriken bedingt, in den meisten Etablissements bleibt der Stand an Tuberculosen unter jenem Durchschnitte und geht sogar bis zu 1 Promille herab. Der Tabakfabrication kann also kein specifischer Einfluss auf die Erkrankung an Tuberculose zugeschrieben werden.

Von den Fabriksärzten werden die ungünstigen Wohnungsverhältnisse, die unrationelle und oft nothdürftige Ernährung, ferner die sitzende Lebensweise, sowie die schlechte Kleidung bei raschem Temperaturwechsel als die Tuberculose begünstigende Momente angeführt.

An acuten und chronischen Bronchialkatarrhen wurden 1703 Erkrankungen (46·8 auf je 1000 Arbeiter) und 4 Sterbefälle beobachtet.

An Magenkatarrhen, und zwar in acuter und chronischer Form zusammen, sind 1507 Krankheitsfälle (41·5 auf je 1000 Arbeiter) vorgekommen.

Seitens der Fabriksärzte wird mehrfach die Wahrnehmung hervorgehoben, dass die Einführung der Suppenanstalten bei einer Reihe von Tabakfabriken einen unverkennbaren Einfluss auf die Abnahme der Zahl der Verdauungsstörungen ausgeübt hat.

Auch die Krankheitsfälle an acutem und chronischem Rheumatismus traten relativ wenig häufig auf. Die Zahl der Erkrankungen beläuft sich im Berichtsjahre auf 1363 (37·5 auf je 1000 Arbeiter), jene der Sterbefälle auf 3.

An Bleichsucht und Blutarmut wurden 829 Erkrankungen (22·8 auf je 1000 Mitglieder) verzeichnet, ferner an Menstruations-Anomalien 249 Erkrankungen (7·2 auf je 1000 weibliche Mitglieder).

Die angeführten krankheits-statistischen Daten beweisen heuer wie in den Vorjahren, dass die sogenannten Berufskrankheiten der Tabakfabriks-Arbeiter in den österreichischen Fabriken durchaus nicht stärker vertreten sind, als in den sonstigen industriellen Betrieben, wobei allerdings in Betracht kommt, dass die österreichischen Fabriken speciell nur vermöge der bestehenden, auf die Förderung der Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter gerichteten Einrichtungen (und zwar einerseits die sorgfältige Ventilation und Reinlichkeit in den Arbeitsräumen, sowie die verbesserten Einrichtungen zur Hintanhaltung der Staubentwicklung beim Schneiden, Sieben u. s. w., anderseits die Einführung von Wärmküchen, Suppenanstalten, Bädern und anderweitiger Wohlfahrtseinrichtungen) bessere Gesundheitsverhältnisse erzielt haben, als die fremdländischen Tabakfabriken.

Von Infectionskrankheiten wurden beobachtet: Blattern in 4 Fällen in Jagielnica und in einem Falle in Hainburg;

Diphtheritis (21 Fälle), Scharlach (13) und Masern (12), nur vereinzelt in mehreren Fabriken;

Darmtyphus hingegen häufiger, und zwar in 63 Fällen vertheilt auf 18 Fabriken. Sechsmal ist die Krankheit tödtlich verlaufen.

An Wochenbettfieber sind 9 Wöchnerinnen erkrankt, darunter 3 gestorben.

Mit Ausnahme von Laibach, wo Ruhr zahlreicher (58 Fälle) aufgetreten ist, sind die Arbeiter der sonstigen Fabriken von dieser Krankheit — bis auf 8 vereinzelte Fälle — verschont geblieben.

Vom Wechselfieber sind die Arbeiter in Rovigno (48 Fälle), Krakau (36), Jagielnica (14) und Göding (11) öfters ergriffen worden, sonst in den einzelnen Fabriken in wenigen Fällen (21), darunter achtmal in Hainburg, woselbst sich das Wechselfieber in früheren Jahren bedeutend häufiger einstellte.

Übersicht der bei den Arbeiter-Krankeninstituten der Tabakfabriken im Jahre 1896 beobachteten Krankheitsformen.

Tabelle 17.

	Krankheitsgruppe	Summe der			Procentverhältnis zur Gesammtzahl der		
		Krankheitsfälle	Krankheitstage	Sterbefälle	Krankheitsfälle	Krankheitstage	Sterbefälle
I	Entwicklungskrankheiten	687	14.680	3	3.2	3.1	0.8
II	Infectionskrankheiten	2.932	86.368	251	13.9	18.3	63.9
III	Venerische und syphilitische Krankheiten	15	420	.	0.1	0.1	.
IV	Neubildungen	65	3.711	19	0.3	0.8	4.8
V	Krankheiten des Blutes und mehrsitzige	2.262	46.085	9	10.7	9.8	2.3
VI	Krankheiten des centralen und peripheren Nervensystems	1.033	20.683	23	4.9	4.1	5.9
VII	Krankheiten des Auges	452	8.421	.	2.1	1.8	.
VIII	Krankheiten des Gehörorganes	54	930	.	0.2	0.2	.
IX	Krankheiten der Athmungsorgane	2.285	51.558	28	10.9	10.9	7.1
X	Krankheiten der Circulationsorgane	319	11.368	21	1.5	2.4	5.4
XI	Krankheiten der Verdauungsorgane	4.164	54.496	16	19.7	11.5	4.0
XII	Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane	604	14.960	10	2.9	3.1	2.5
XIII	Krankheiten der Haut	691	11.494	.	3.2	2.1	.
XIV	Krankheiten der Bewegungsorgane	264	7.145	1	1.3	1.5	0.2
XV	Verletzungen	743	11.416	4	3.5	2.4	1.0
XVI	Unbestimmte Diagnosen	57	1.372	.	0.3	0.3	.
XVII	Vergiftungen	1	.	1	.	.	0.2
XVIII	Selbstmorde	1	2	3	.	.	0.8
XIX	Entbindungen	4.452	127.020	4	21.3	27.0	1.0
	Summe	21.081	472.129	393	100·0	100·0	100·0
XX	Anzahl der versicherungspflichtigen Mitglieder zu Ende des Jahres	37.428					
XXI	Anzahl der nicht versicherungspflichtigen Mitglieder zu Ende des Jahres	22					

Pellagra (20 Fälle) wurde nur in Sacco beobachtet.

An Influenza erkrankten in 12 Tabakfabriken 790 Arbeiter.

Die Zahl der Verletzungen ist eine sehr geringe zu nennen, nämlich 743 (auf je 1000 Mitglieder 20·4 Verletzungen, zumeist leichter Art).

Die Zahl der Entbindungen belief sich auf 4452, von welchen sich 4321 auf rechtzeitige und 131 auf Frühgeburten beziehen.

Die Geburtshäufigkeit war demnach eine ziemlich bedeutende, auf je 100 weibliche Mitglieder entfielen rund 14 Geburten, beziehungsweise auf je 100 Geburtsfähige (d. i. im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre) über 15 Geburten.

d) Allgemeine Bemerkungen.

Den Fabriksärzten, deren Zahl sich mit Schluss das Jahres 1896 auf 43 in 28 Dienstorten belief, obliegt sowohl die Behandlung der erkrankten Mitglieder als auch die Überwachung und Förderung der sanitären Verhältnisse.

Den Berichten der Institutsverwaltungen zufolge kommen die Fabriksärzte den übernommen Pflichten in allseitig zufriedenstellender Weise nach.

Der geburtshilfliche Beistand wird in allen Fabriken durch geprüfte Hebammen auf Rechnung der Krankeninstitute geleistet.

In der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen wurde auch im Berichtsjahre von den Fabriksärzten eine Anzahl von Arbeitern unterwiesen. Für derlei Fälle ist in sämmtlichen Fabriken Vorsorge getroffen und besteht überall ein entsprechend eingerichtetes Local, ausgestattet mit Verbandsartikeln, den erforderlichen Instrumenten, Apparaten, beziehungsweise auch mit Krankentragbahre.

Im Falle des Auftretens von Infectionskrankheiten im Hausstande der Tabakfabriks-Arbeiter werden dieselben — insolange die Einschleppungsgefahr besteht — von der Fabriksarbeit ferngehalten und beziehen sie für die betreffenden Arbeitstage das sogenannte Contumazgeld auf Kosten des Tabakgefälles, und zwar in der Höhe des statutengemäßen Krankengeldes.

Auf die klaglose Wasserversorgung in den Tabakfabriken wird allenthalben gebürende Rücksicht genommen; im Berichtsjahre wurden bei der Tabakhauptfabrik in Krakau Wasserfilter eingeführt.

Wie bereits in den „Mittheilungen des k. k. Finanzministeriums“ für die vorgehenden Jahre erwähnt wurde, wird auf die zweckmäßige und wirksame Ventilation der Arbeitsräume besonders Gewicht gelegt, desgleichen auf die Reinhaltung der Hände der Arbeiter (Beistellung von Waschvorrichtungen und Desinfectionsmitteln etc.).

III. Abschnitt. Motoren und Maschinen.

a) Motoren.

Bei den Fabriken in Budweis, Fürstenfeld, Göding, Hainburg, Iglau, Joachimsthal, Klagenfurt, Krakau, Laibach, Linz, Monasterzyska, Neutitschein, Rovigno, Sacco, Schwaz, Sedletz, Wien-Rossau, Winniki und Zabłotów.

Tabelle 18.

Gattung	Anzahl	Pferdekräfte	Transmissionslänge in Metern	Kessel-Heizfläche m^2	Anschaffungskosten fl.
Dampfmotoren	23	615	4.114	2.263	536.883
Wassermotoren	4	75	417	.	26.261
Gasmotoren	1	4	42	.	2.640
Zusammen.	28	694	4.573	2.263	565.784

b) Maschinen.

Tabelle 19.

Tabakfabriks-Abtheilung	Für Motorenbetrieb	Für Handbetrieb	Zusammen
	Anzahl		
Cigarren- Fabrication	1	9.457	9.458
Cigarretten- „	62	4.034	4.096
Rauchtabak- „	365	278	643
Gespunst- „	24	51	75
Schnupftabak- „	121	63	184
Werkstätten	160	65	225
Verschiedene	307	1.638	1.945
Zusammen.	1.040	15.586	16.626

IV. Abschnitt. Tabak-Material-Gebarung.

a) Tabak-Material-Bewegung im Jahre 1896.

Tabelle 20.

Gebarung im Jahre 1896	Rohstoffe			Halbfabrikate	Ganzfabrikate	Zusammen Rohstoffe, Halbfabrikate und Ganzfabrikate
	Ausländer	Inländer	Zusammen			
	Metrische Centner					
Empfänge.						
Vorrath zu Anfang des Jahres 1896	71.318.06	722.642.17	793.961.13	44.640.66	55.182.05	893.784.14
Erwerbung und Erzeugung	118.531.69	218.354.55	336.886.21	346.156.70	331.641.20	1,014.683.71
Zusammen..	189.850.65	940.997.02	1,130.847.67	390.796.90	386.823.25	1,908.467.88
Ausgaben.						
Ausgabe zur Verarbeitung	100.371.61	248.258.11	348.629.72	345.630.92	.	694.260.61
Verschleiß im Inlande und Exportverschleiß	.	306.00	306.00	.	332.459.69	332.765.69
Abgaben an die königliche ungarische und bosnisch-herzegowinische Tabakregie.......	.	.	.	80.2[illegible]	333.21	413.44
Calo und sonstige buchmäßige Ausgaben	4.018.94	21.952.81	25.971.75	1.230.73	692.25	27.894.73
Zusammen..	104.390.55	270.516.9[illegible]	374.907.47	346.941.85	333.485.18	1,055.334.5[illegible]
Vorrath zu Ende des Jahres 1896................	85.460.10	670.480.10	755.940.20	43.855.11	53.338.07	853.133.38

b) Anschaffung von Tabak-Material im Jahre 1896.

α) Anschaffung im Inlande.

Tabelle 21.

Gebarung im Jahre 1896	in Galizien	in Südtirol grünes Material	in Südtirol maceriertes Material	in Dalmatien	in Ungarn	Zusammen
a) Rechnungsmäßige Zugänge *q*	50.853.87	.	5.480.09	11.954.51	149.970.35	218.258.82
b) Ergebnisse der letzten Ernte.						
Anbau-Area .... *ha*	3.495	362		800	15.861	20.518
Ausgesetzte Pflanzen 1000 St.	.	14.501	.	37.701	.	.
Gemeinden .... Anzahl	302	57	.	47	250	656
Pflanzer .... Anzahl	33.721	2.754	.	13.509	3.411	58.395
Erntemenge .... *q*	48.467.68	29.630.05	4.504.5	11.954.51	201.562.51	266.489.28
Einlösungskosten*) im ganzen . fl.	885.661.19	126.969.25	**) 164.782.82	680.155.29	3,373.930.55	5,104.829.85
Einlösungskosten*) per 1 *q* ... fl.	18.27	4.28	36.58	56.92	16.74	19.15
Ernte-Erträgnis, und zwar:						
1. an Tabakblättern:						
per *ha* .... *q*	13.87	81.85	12.41	14.94	12.71	12.99
„ 1000 Pflanzen .... *q*	.	2.04	0.31	0.32	.	.
„ Pflanzer .... *q*	1.83	10.76	1.64	0.88	59.09	4.56
2. im Geldbetrage:						
per *ha* ....fl.	249.11	316.57	451.09	849.28	209.99	248.79
„ 1000 Pflanzen ....fl	.	8.75	11.36	18.05	.	.
„ Pflanzer ....fl.	22.87	46.10	.	50.37	989.13	87.41

*) Umfassend: Einlösepreise, Frachtbeiträge und Additionalpreise.
**) incl. Macerationskosten.

β) Anschaffung im Auslande.

Tabelle 22.

1. Tabak-Rohstoffe.	Menge	Anschaffungskosten	Durchschnittspreis per 1 q
	Metrische Centner	Gulden	
Westindische	14.289.49	2,268.816.01	158.76
Ostindische	38.935.56	7,377.066.41.5	189.46
Südamerikanische	21.217.71	2,088.913.21	98.92
Nordamerikanische	10.225.75	874.133.45	85.48
Türkisch-macedonische	25.417.11	3,215.259.90	126.16
Türkisch asiatische	72.39	18.716.11.5	258.75
Herzegowiner	7.094.06	797.725.73	112.43
Russische	152.09	6.111.10.5	40.20
Holländer	899.80	61.954.85	68.84
Tabakproben	226.89	34.353.50	151.31
Zusammen.	118.531.6	16,753.050.64.5	141.31

2. Tabak-Fabrikate.	Menge		Anschaffungskosten	Durchschnittspreis per 1 q
	Stück	Gewicht q	Gulden	
Havana-Cigarren	3,127.845	197.88	475.322.83	2.401.16
Manila-Cigarren	238.625	14.46	19.360.62	1.338.91
Mexico-Cigarren	587.900	42.33	72.562.32.5	1.714.21
Havana-Cigaretten	70.000	0.69	433.53	651.93
Türkische Cigaretten	3,150.000	40.95	51.412.79	1.255.50
Egyptische Cigaretten	5,340.400	80.11	118.413.29	1.478.21
Zusammen.	12,514.770	375.89	737.505.58.5	1.962.02

c) Verarbeitung von Tabak-Rohstoffen im Jahre 1896.

Tabelle 23.

Gebarung im Jahre 1896	Verarbeitung zu				
	Cigarren	Rauchtabak und Cigaretten	Gespunsten	Schnupftabak	Zusammen
	Metrische Centner				
Ausländer Rohstoffe	50.557.31	45.969.26	649.84	3.195.20	100.371.61
Inländer Rohstoffe	16.544.27	214.919.78	10.676.11	6.117.95	248.258.11
Zusammen.	67.101.58	260.889.04	11.325.95	9.313.15	348.629.72

d) Erzeugung von Tabak-

Tabelle

	Tabakregie-Etablissement	Cigarren	Cigaretten
		Stück	
1	Bautsch, Tabakfabrik	51,327.000	.
2	Budweis, Tabakhauptfabrik	61,155.000	72,405.000
3	Fürstenfeld, Tabakhauptfabrik	76,386.000	137,075.000
4	Göding, Tabakhauptfabrik	56,156.000	155,229.000
5	Hainburg, Tabakhauptfabrik	22,169.400	223,561.140
6	Hallein, Tabakfabrik	25,998.000	.
7	Iglau, Tabakhauptfabrik	88,130.000	171,328.000
8	Jagielnica, Tabakfabrik	10,692.200	.
9	Joachimsthal, Tabakfabrik	38,279.000	73,328.000
10	Klagenfurt, Tabakfabrik	20,163.000	36,153.000
11	Krakau, Tabakhauptfabrik	24,226.000	101,742.000
12	Laibach, Tabakhauptfabrik	74,511.000	206,770.000
13	Landskron, Tabakfabrik	84,359.000	77,868.000
14	Linz, Tabakhauptfabrik	36,809.000	.
15	Monasterzyska, Tabakfabrik	22,888.000	.
16	Neutitschein, Tabakhauptfabrik	53,244.000	131,410.500
17	Rovigno, Tabakfabrik	26,596.000	78,482.000
18	Sacco, Tabakhauptfabrik	85,765.000	.
19	Schwaz, Tabakhauptfabrik	47,836.000	51,255.000
20	Sedletz, Tabakhauptfabrik	83,535.000	129,073.500
21	Stein, Tabakfabrik	26,212.605	.
22	Sternberg, Tabakfabrik	58,422.000	90,000.000
23	Tabor, Tabakfabrik	63,725.000	73,700.000
24	Wien-Rennweg, Tabakhauptfabrik	20,980.022	.
25	Wien-Rossau, Tabakhauptfabrik	17,232.200	15,024.300
26	Winniki, Tabakhauptfabrik	24,100.000	98,219.000
27	Zabłotów, Tabakfabrik	5,124.500	.
28	Zwittau, Tabakfabrik	36,418.000	74,024.000
	Zusammen	1.242,438.927	1.996,647.440

Fabrikaten im Jahre 1896.

24.

Cigarren	Cigaretten	Rauchtabak	Gespunste	Schnupf-tabak	Zusammen	
Metrische Centner						
2.389	.	.	.	.	2.389	1
2.893	704	19.751	.	.	23.348	2
3.538	1.318	15.908	886	.	21.650	3
2.643	1.649	23.088	.	.	27.380	4
1.074	2.428	35.222	206	3.750	42.680	5
1.197	.	.	855	.	2.052	6
4.232	1.592	12.674	.	.	18.498	7
506	.	.	.	.	506	8
1.776	778	8.422	.	.	10.976	9
899	410	8.842	.	.	10.151	10
1.138	943	3.335	.	.	5.416	11
3.600	2.344	9.790	846	2.536	19.116	12
4.007	639	.	.	.	4.646	13
1.692	.	16.050	550	.	18.292	14
1.035	.	5.714	439	.	7.188	15
2.498	1.336	8.750	407	.	12.991	16
1.248	712	2.759	.	.	4.719	17
4.208	.	.	.	2.829	7.037	18
2.217	429	5.823	5.427	.	13.896	19
3.990	1.381	29.536	100	3.710	38.717	20
1.255	.	.	.	.	1.255	21
2.740	738	.	.	.	3.478	22
2.974	604	.	.	.	3.578	23
1.029	.	.	.	.	1.029	24
873	175	21	.	.	1.069	25
1.119	1.322	15.104	1.361	2.496	21.402	26
237	.	3.681	1.561	.	5.479	27
1.720	607	.	.	.	2.327	28
58.727	20.109	224.470	12.638	15.321	331.265	

e) Verbrauch der wichtigsten Ökonomie-Artikel.

Tabelle 25.

	Artikel	Einheits-Maß	Gesammt-Menge	Geldwert in Gulden	
1	Bändchen, ungebleichte, graue	*m*	151.619	1.196	1
2	Bändchen, seidene	"	425 198	8.966	2
3	Bleche { Eisen- und Kesselbleche	*q*	114	2.131	3
	Kupferbleche	"	4	426	
	Messingbleche	"	12	1.174	
4	Blechkammern	*m*	3,937.634	59.330	4
5	Blechtafeln { Weißblechtafeln	Stück	9.507	1.939	5
	Zinkblechtafeln	"	1.139	2 280	
6	Bleiplumben	*q*	91	2.737	6
7	Bretter, diverse	m^3	7 843	140.171	7
8	Ceresin	*q*	530	30.731	8
9	Cigarrenkistchen-Fourniere	Garnituren	1 228.670	97.545	9
10	Drahtstiften und Nägel	*q*	596	11 677	10
11	Drilch- und Hausleinwand	*m*	278.889	61.971	11
12	Eisen { Rohgusseisen	*q*	657	6.906	12
	Schmiedeisen	"	390	5.500	
13	Fassdauben, harte und weiche	Stück	3.896	981	13
14	Goldbronze	*q*	6	1.056	14
15	Gusswaren { Gusswaren	"	512	7.454	15
	Metallgusswaren	"	31	2.826	
16	Holzstoffdeckel	"	9.177	81.255	16
17	Kupfer, roh	"	7	524	17
18	Mehl und Stärke	"	565	8.794	18
19	Messer { Papierschneidmesser	"	4	1.247	19
	Tabakschneidmesser	"	154	8.838	
20	Messing	"	7	567	20
21	Mousseline	*m*	5.217	1.008	21
22	Näh- und Packspagat	*q*	434	22.730	22
23	Öl { Maschinenöl	"	157	9.437	23
	Petroleum	"	406	8.056	
	Rübbrennöl	"	916	24.720	
24	Papier { Bedrucktes Papier	"	2.475	167.437	24
	Unbedrucktes Papier	"	16.014	250.357	
	Cigaretten-Papier { bedruckt	"	224	64.556	
	unbedruckt	"	497	69.599	
25	Pfosten	m^3	337	6.596	25
26	Quellgummi	*q*	53	6.770	26
27	Reife	Stück	814.129	10.235	27
28	Rum	Liter	750	1.611	28
29	Salz	*q*	1.234	12 345	29
30	Siegelwachs, schwarz und roth	"	205	9.407	30
31	Soda	"	216	1.547	31
32	Tischlerleim	"	268	7.094	32
33	Weingeist	Liter	17.580	7.599	33
34	Zwirn, ordinärer und Maschin-	*q*	7	1.838	34

f) Verwendung von Brennstoffen.

Tabelle 26.

Gebarung im Jahre 1896	Motoren	Dörren und Warmlager	Werkstätten	Arbeitslocale	Zusammen	Geldwert
	Metrische Centner					Gulden
Hartes Holz	1.680	5.109	619	7.523	14.931	9.227
Weiches Holz	270	5.763	247	4.049	10.329	5.319
Abfallholz	6.318	7.085	427	4.217	18.047	5.989
Braunkohle	13.575	18.381	348	11.627	43.931	35.680
Steinkohle	45.279	29.402	1.180	18.021	93.882	96.698
Holzkohle	.	.	496	.	496	511
Summe	67.122	65.740	3.317	45.437	181.616	153.424
Reduciert auf Steinkohle *)	59.177	52.179	2.578	35.126	149.060	.
Gegenüber der Verwendung im Jahre 1895	58.557	50.203	2.408	35.627	146.795	183.494
mehr	620	1.976	170	.	2.265	.
weniger	.	.	.	501	.	30.070

*) Der Reduction auf den Brennwert der Steinkohle wurden nachstehende Verhältniszahlen zugrunde gelegt: Holzkohle 100 Procent, Braunkohle 80 Procent, hartes Scheiterholz 60 Procent, weiches Scheiterholz 50 Procent, Abfallholz 30 Procent des Brennwertes der Steinkohlen.

V. Abschnitt. Der Verschleiß.

Ergebnisse des Tabakverschleißes.

Die Totalergebnisse des Tabakfabrikaten-Verschleißes im Jahre 1896 sind in der Tabelle 30 „Recapitulation des gesammten Tabakverschleißes“ (Seite 137) zur Darstellung gebracht.

Bei einer Absatzmenge von 332.460 *q* wurde ein Gelderlös von 93,588.565 fl. erzielt, wonach sich gegenüber den Verschleißresultaten des Jahres 1895 (323.247 *q* mit 90,045.336 fl.) eine erhebliche Zunahme ergibt, nämlich an Materiale 9213 *q* (2·85 Procent), im Gelde 3,543.229 fl. (3·93 Procent).

Dieses Plus ist ausschließlich auf den höheren Inlands-Verbrauch zurückzuführen (Tabelle 28, Recapitulation des Verschleißes im Inlande, Seite 135), nachdem die finanziell überhaupt nicht belangreichen Ergebnisse des Verkaufes in das Ausland (Tabelle 29, Export-Verschleiß *a*, Fabrikate, Seite 136) sich nur unbedeutend von jenen des Jahres 1895 abheben.

Bei dem Verschleiße im Inlande hat der Absatz von 331.490 *q* einen Gelderlös von 93,204.469 fl. eingebracht, an welchem die Fabrikate des allgemeinen Verschleißes mit 315.102 *q* = 88,818.747 fl., jene des Limitoverschleißes mit 14.207 *q* = 539.515 fl., endlich die des Specialitätenverschleißes mit 2181 *q* = 3,846.207 fl. participieren. Die procentuell größte Steigerung gegen das Vorjahr unter diesen 3 Gruppen zeigt der Specialitätenverschleiß mit 4·28 Procent, die geringste der Limitoverschleiss mit 3·37 Procent, während der den Ausschlag gebende allgemeine Verschleiß eine Steigerung von 3·94 Procent (8743 *q* mit 3,363.842 fl.) ausweist.

Die Verschleißzunahme vertheilt sich auf die meisten Fabrikatengruppen und ist bei den Cigaretten procentuell am größten.

Nach dem Gelderlöse vertheilt sich die Steigerung auf die einzelnen Fabrikatengruppen in folgender Weise:

	Mehreinnahme gegen 1895	
Cigaretten eigener Erzeugung....	1,364.935 fl.	(9·07 Procent)
Cigarren „ „	1,301.183 „	(3·06 „)
Rauchtabake	803.683 „	(2·89 „)
Importierte Cigaretten	168.404 „	(131·58 „)
Gespunste	21.097 „	(1·94 „).

Tabelle b.

Antheil der einzelnen Cigarren-Sorten am Erlös der Cigarren in Procenten

in den Jahren 1882—1896.

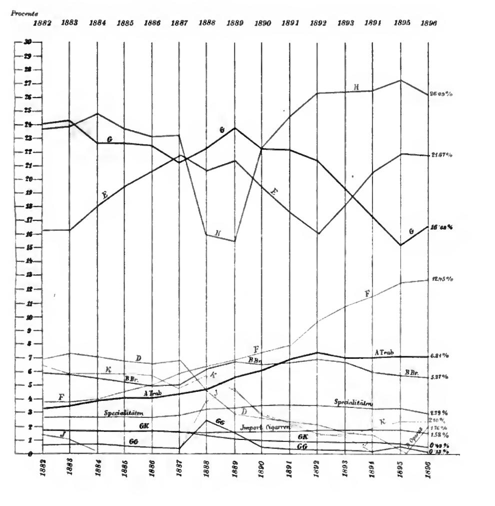




Tabelle b.

Antheil der einzelnen Cigarren-Sorten am Erlös der Cigarren in Procenten

in den Jahren 1882—1896.

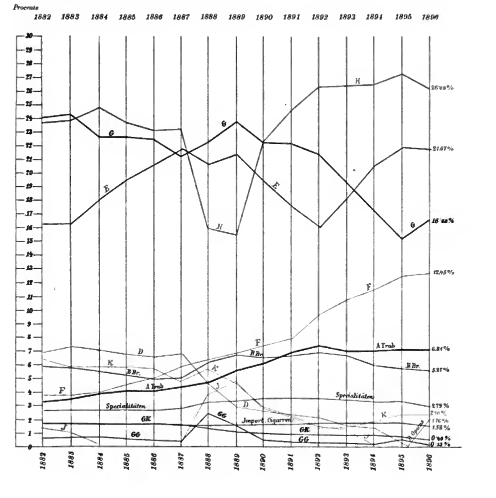


Tabelle c.

Antheil der Cigarren-Sorten am Erlös der Cigarren

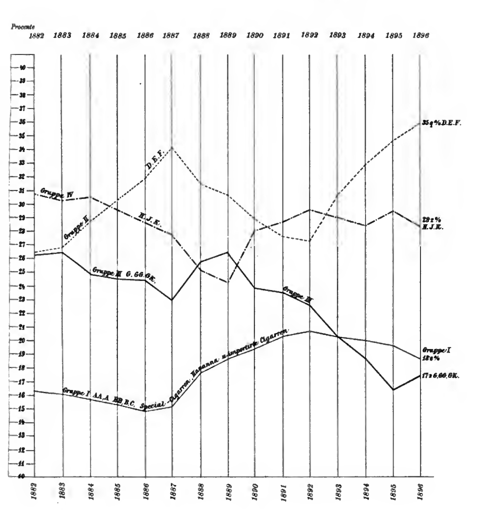
(nach 4 Gruppen).

Gruppe I.
AA, A, BB, B, C, sämmtl. Special-Cigarren.
Havana-Cigarren.
Importirte Cigarren.

Gruppe II.
D, E und F.

Gruppe III.
G, GG, Gk.

Gruppe IV.
H. J. K.



Zurückgegangen ist, wie schon seit einer Reihe von Jahren, der Verbrauch von Schnupftabak; auch importierte Cigarren haben im Jahre 1896 weniger Absatz gefunden als im Vorjahre. Der Wenigererlös betrug gegen 1895

bei Schnupftabak.........73.066 fl. (2·86 Procent)
„ importierten Cigarren ..43.007 „ (4·53 „).

Betreffs der wichtigsten Fabrikatengruppen und Sorten ist die Verschleißbewegung und der Antheil am finanziellen Ergebnisse in den Jahren 1882 bis 1896, also in den letzten 15 Jahren, in den graphischen Tabellen *a* bis *g* und in den zugehörigen Zusammenstellungen (Seite 148 bis 152) zur Darstellung gebracht.

Cigarren.

Die Tabelle *a* stellt die „Verschleißergebnisse der einzelnen Cigarrensorten" (in Gulden) durch Curven (absolute Curven) dar.

Übereinstimmend kommt für die meisten Sorten das im großen und ganzen steigende Verschleißergebnis durch das Aufstreben der Linien zum Ausdruck, welches nur im Gefolge der allgemeinen Tarifregulierung des Jahres 1888 eine charakteristische Brechung erfährt.

Sehr auffallend ist hier der Rückschlag, den die Curve der (seit 1884 finanziell belangreichsten) lit. H-Cigarre als Folge des Preisaufschlages um $^1/_2$ kr. (von 2 kr. auf $2^1/_2$ kr.) im Jahre 1888 zeigt.

Die lit. G-Cigarre, deren Curve vor der Tarifregulierung der lit. H-Linie den ersten Rang fast streitig machte, hat trotz der Preiserhöhung des Jahres 1888 um $^1/_2$ kr. (von 5 kr. auf $5^1/_2$ kr.) keinen unmittelbaren Nachtheil gehabt und Ende 1889 absolut und relativ den höchsten Stand erreicht. Seither zeigt die lit. G-Curve das constante Fallen des Verschleißes an, welchem erst die Herabsetzung des Preises auf 5 kr. (Februar 1896) ein Ende machte.

Die lit. E-Cigarre weist bis zur Tarifregulierung einen lebhaft steigenden Verschleißgang aus, der Rückschlag infolge der Preiserhöhung (von 4 kr. auf 5 kr.) ist anfangs kein sehr hervortretender, vom Jahre 1889 an zeigt sich jedoch ein rasches Fallen, so dass im Jahre 1892 die Curve den im Jahre 1882 innegehabten Tiefpunkt erreicht. Von da an macht sich ein neuer energischer Aufschwung geltend, welcher unzweifelhaft eine Folge der damaligen Façonänderung bei gleichzeitiger Qualitätsverbesserung war.

Den besprochenen Sorten nähert sich dem Gelderlöse nach die lit. F-Cigarre, welche einen durch die Preiserhöhung im Jahre 1888 (von 3 kr. auf $3^1/_2$ kr.) nicht unterbrochenen Aufschwung zeigt.

Die Verschleißcurven der übrigen Cigarrensorten stehen sämmtlich bedeutend tiefer als jene der vorbesprochenen Sorten, speciell jene der höher tarifierten Cigarren; die feinen Sorten haben durch die Tariferhöhung keinen Eintrag erlitten, dagegen ist die lit. D-Cigarre unaufhaltsam gefallen; dieselbe wurde im Jahre 1896 durch die neue Sorte D-Operas ersetzt, welche jedoch ebenfalls noch keine finanziell belangreiche Rolle spielt. Ins Auge fallend ist der Aufschwung, welchen die Curve der großen Inländer-Cigarre (2 kr.) [lit. J] im Gefolge der Tarifregulierung genommen hat, um jedoch schon im folgenden Jahre wieder zu sinken.

Die Tabelle *b* stellt den procentuellen Antheil der einzelnen Sorten am Erlöse der Cigarre für die genannte Zeitperiode graphisch dar (relative Curven).

In der Tabelle *c* ist der procentuelle Antheil der einzelnen Cigarren-Gruppen am Erlöse für alle Cigarren dargestellt.

In der Gruppe I (Havana-Gruppe) wurden alle feinen Cigarren des allgemeinen Tarifes (vom Preise von 6½ kr. aufwärts) nebst den Special-Cigarren (eigener Erzeugung und importierte) zusammengefasst.

Die Gruppe II ist aus den mittelfeinen Cigarren lit. D, E, F (Brasil-Gruppe), die Gruppe III aus den Virginiersorten lit. G, GG und GK, die Gruppe IV aus den ordinären Cigarren (lit. H, J, K) gebildet.

Während des größten Theiles der 15jährigen Verschleißperiode hat die Gruppe II der mittelfeinen Cigarren das größte Erträgnis geliefert.

Dieser Gruppe zunächst kommt jene der ordinären Cigarren (Gruppe IV), welche in ihrem procentuellen Antheil ziemlich stationär blieben.

Die Gruppe der Virginiersorten kam im Jahre 1882 mit dem Antheil von 26·4 Procent dem damaligen Stande der im Preise nahestehenden Gruppe II (der mittelfeinen Cigarren) ziemlich nahe, zeigt aber seither fast das Widerspiel der Curve dieser Gruppe, indem ihr Antheil, wenn von der Brechung zur Zeit der Tarifregulierung abgesehen wird, bis zum Jahre 1895 fällt und bereits pro 1893 die Curve der feinen Cigarren-Gruppe (I) kreuzt.

Cigaretten.

Der ganz außerordentliche Aufschwung, welchen der Cigarettenverschleiß seit dem Jahre 1882 (mit dem Gelderlöse von 1,210.584 fl., das ist 1·8 Procent Antheil am Gesammterlöse) bis zum Jahre 1896 (mit dem Gelderlöse von 16,655.626 fl., das ist 17·9 Procent Antheil am Gesammterlöse) genommen hat, wird in den graphischen Tabellen *d* und *e* nach den einzelnen Sorten veranschaulicht. Im Unterschiede von der schrittweisen Bewegung des Verschleißes der einzelnen Cigarrensorten zeigt sich bei den Cigaretten ein rapides Emporschnellen der Gelderlös-Ziffern einiger Sorten,

Tabelle d.

Verschleiß-Ergebnisse der einzelnen Cigarretten-Sorten

in den Jahren 1882—1896 (in Gulden).

Cigarretten:	Preis per Stück	**Cigarretten:**	Preis per Stück
Stambul	$2^1/_2$ kr.	Sport	1 kr.
Sultan	2 „	Drama	$^1/_2$ „
Damen	$1^1/_2$ „	Virginier	$^1/_2$ „
Hercegoviner	$1^1/_2$ „	Special- und importierte Cigarretten	diverse Preise.

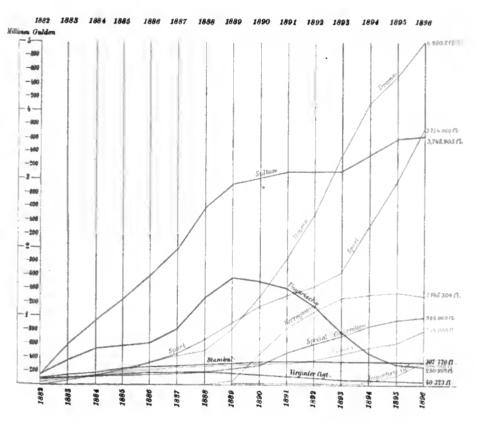
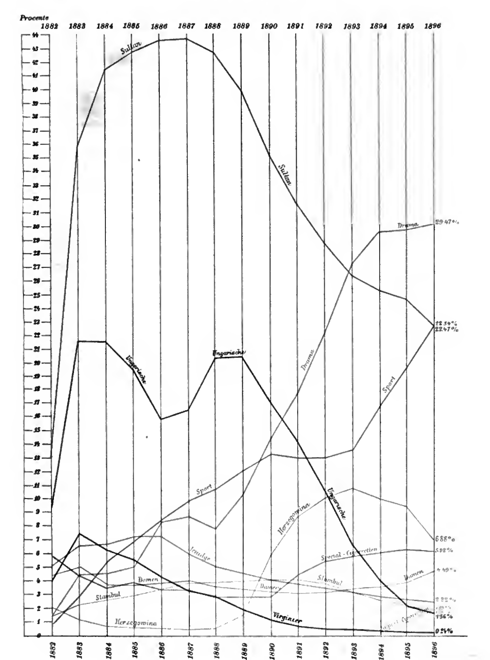
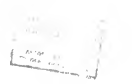


Tabelle e.

Antheil der einzelnen Cigarretten-Sorten am Erlös der Cigarretten in Procenten

in den Jahren 1882—1896.





welches in einer sehr wesentlichen Differenz zwischen den absoluten Curven der einzelnen Sorten — Tabelle *d* — und den relativen Curven — Tabelle *e* — graphisch zum Ausdrucke kommt.

Typisch sind in dieser Beziehung die beiden Curven der mit dem Gelderlöse bis 1892 weit hervorragenden Sultan-Cigarette (in der Preislage von 2 kr.). Während nach der Tabelle *d* die Curve dieser Cigarette eine durchaus aufsteigende Richtung einhält, zeigt die relative Curve im großen und ganzen die Gestalt einer Parabel, welche im Jahre 1882 mit einem Antheil von 12·72 Procent des Gesammterlöses für Cigaretten beginnt, im Jahre 1887 mit einem Antheil von 43·42 Procent den Scheitel erreicht und bis 1896 auf 22·47 Procent des Gesammterlöses für Cigaretten allmählich sinkt.

Im procentuellen Antheil des Gesammterlöses, wie auch absolut, war nach der Sultan-Cigarette bis zum Jahre 1890 die Ungarische Cigarette (im Preise von $^{1}/_{2}$ kr.) die wichtigste Sorte. Vom Verschleißhöhepunkte im Jahre 1889 (1,557.110 fl.) ist ihr Erträgnis bis 1896 auf einen Erlös von 250.890 fl. (Antheil am Gesammterlöse 1·56 Procent) gesunken, so dass diese Cigarette heute finanziell belanglos erscheint; die Ursache des Rückganges dürfte vor allem darin zu suchen sein, dass die Consumenten den türkischen Füllstoff, wie er beispielsweise in der ebenfalls mit $^{1}/_{2}$ kr. tarifierten Drama-Cigarette geboten wird, immer mehr dem ungarischen Tabake vorziehen. Diese letztere Cigarettensorte hat von dem bescheidenen Anfange eines Ertrages per 15.034 fl. (Antheil am Gesammterlöse 1·24 Procent) im Jahre 1882 ausgehend, unausgesetzt steigenden Absatz gefunden, so dass der mit ihr im Jahre 1893 erzielte Gelderlös (3,304.387 fl.) bereits jenen für die viermal so theure Sultan-Cigarette überflügelte. Im Jahre 1896 hat die Drama-Cigarette durch einen Gelderlös von 4,990.812 fl. mit 29·97 Procent an dem Gesammterlös für Cigaretten an erster Stelle participiert.

Einen sehr wichtigen Antheil am Erlöse für Cigaretten nahm insbesondere im späteren Theile der betrachteten Verschleißperiode die Sport-Cigarette (im Preise von 1 kr.). Der Absatz derselben beginnt vom Jahre 1894 an sprunghaft zu steigen, so dass der mit ihr im Jahre 1896 erzielte Erlös von 3,753.890 fl. (= 22·54 Procent Antheil) jenen für Sultan-Cigaretten von 3,742.905 fl. (= 22·47 Procent Antheil) hinter sich gelassen hat. Vielleicht nicht bedeutungslos für das rapide Steigen des Verschleißes vom Jahre 1894 an mag der Umstand sein, dass die früher mit unbedrucktem Cigarettenpapier versehene Sport-Cigarette ab Ende des Jahres 1893 mit einem Goldaufdruck ausgestattet in Vertrieb gesetzt worden ist. Erwähnenswert, wenn auch finanziell von geringer Bedeutung, ist der Consum der von der Monopolsverwaltung importierten Cigaretten, welcher insbesondere seit Einführung der egyptischen Marken, einen sehr lebhaften Aufschwung nimmt.

Gegenwärtig bilden nach dem oben Gesagten die Hauptfactoren des Cigarettenverschleißes die Sorten:

	Preis per Stück	Gelderlös fl.	Antheil am Gesammterlös in Procenten
Drama........	½ kr.	4,990.812	29·97
Sport	1 „	3,753.890	22·54
Sultan........	2 „	3,742.905	22·47

dieselben repräsentieren fast 75 Procent des Gesammterlöses für Cigaretten.

Vor 10 Jahren betrug der Antheil am Gesammterlöse für die damals wichtigsten Sorten:

Sultan (2 kr.)..........	43·36 Procent	
Sport (1 kr.)	8·46 „	
Drama (½ kr.)	8·06 „	23·88 Procent.
Ungarische (½ kr.).....	15·82 „	

Die Bilanz hat sich demnach, wenn von dem absoluten Mehrertrag abgesehen wird, gegen damals zu Ungunsten der mit 2 kr. tarifierten Sultan-Cigarette und zu Gunsten der **billigen** Sorten verschoben, ein Beweis dafür, dass die Cigarette seit dem letzten Jahrzehnt immer mehr Consumenten, namentlich in den weniger kaufkräftigen Bevölkerungskreisen findet.

Sollte sich der Cigarettenconsum in diesen breiteren Volksschichten für die Folge nur annähernd im gleichen Maße ausdehnen, wie in den letzten Jahren, so steht die Monopolsverwaltung binnen Kurzem vor einer völligen Umwälzung der Verschleißverhältnisse. Es dürfte dann ein Rückgang des Cigarrenconsumes erfolgen, ganz insbesondere aber dürfte der Verbrauch an

Rauchtabak

Abbruch leiden, welcher gegenwärtig dem Gelderlöse nach (pro 1896 28,514.907 fl.) mit dem Ertragsantheile von 30·59 Procent — ohne Gespunste — noch immer nach den Cigarren unbestritten den zweiten Rang einnimmt.

Der Verschleiß**menge** nach bildet der Rauchtabak mit seinem Antheil von 67·32 Procent (unter Einrechnung der Gespunste 71·13 Procent) des Gesammtverschleißes die wichtigste Fabrikatengruppe.

In der graphischen Tabelle *f* sind die den Zeitraum von 15 Jahren umfassenden (relativen) Verschleißcurven für die wichtigsten in diese Gruppe gehörenden Fabrikate zusammengestellt. Aus dem Graphikon und der einschlägigen Tabelle (Seite 110) wird ersichtlich, dass der gleichsam die Tarifseinheit bildende Landtabak, als das insbesondere von der bäuerlichen Bevöl-

Tabelle f.

Antheil der einzelnen Rauchtabak-Sorten am Erlös der Rauchtabake und Gespunste

in den Jahren 1882—1896.

Rauchtabak:

Preis per Stück

Feiner Türkischer in Päckchen à 25 *g* ... 24 kr. *)
„ Hercegovina „ „ „ 25 *g* ....17 „
Mittelf. Türkischer „ „ „ 25 *g* ....13 „ **)
Drama in Briefen à 25 *g* .... 8 „
Feinst. ung. Cigarrettentabak in Päckchen à 25 *g*. 7 kr.

*) bis 1. Juni 1888: 22 kr. **) bis 1. Juni 1888: 11 kr.

Rauchtabak:

Preis per Stück

Türkischer Grenz-Rauchtabak in Briefen à 25 *g* .4 kr.
Grenz-Rauchtabak in Briefen à 38 *g* ....4 „
Landtabak in Briefen à 30 *g* ....4 „
Cserbeltabak in Briefen à 32 *g* ....4 „
Gespunste ....diverse Preise.

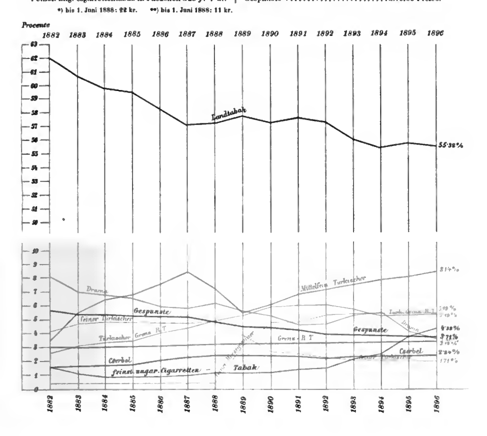
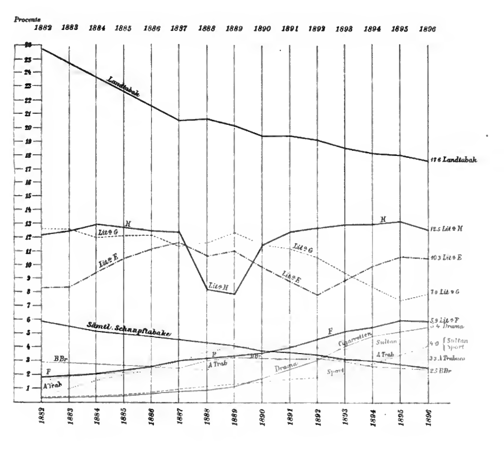


Tabelle g.

Antheil der hervorragendsten Sorten von Tabakfabrikaten am Gesammt-Erlöse

in den Jahren 1882—1896 (in Procenten).



kerung consumierte Tabakfabrikat, weitaus den bedeutendsten Antheil am Gesammterlös für Rauchtabak erzielt; immerhin zeigt er eine langsam rückläufige Verschleißbewegung.

Weitere wichtige, wenn auch finanziell nicht so belangreiche, als Pfeifengut verwendete Fabrikate sind die Gespunste (Erlös im Jahre 1896 = 1,101.828 fl.), und die in Vertretung des Landtabakes an den Grenzen des Monopolgebietes in Vertrieb stehenden Fabrikate, und zwar die Grenz-Rauchtabake (Erlös im Jahre 1896 = 922.795 fl.) und der Cserbel-Rauchtabak (Erlös im Jahre 1896 = 664.569 fl.).

Während die wichtigen Pfeifentabake (die ordinären Rauchtabake und Gespunste) ein theils stationäres, theils rückläufiges Verschleißbild geben, zeigt sich bei den Cigarettentabaken im ganzen eine Zunahme des Verbranches.

Der den Übergang von den Cigaretten- zu den Pfeifentabaken bildende Türkische Grenz-Rauchtabak zeigt eine von 1882 bis 1893 aufstrebende Curve, seither ist ein kleiner Rückgang zu verzeichnen.

Eine recht lebhafte Verschleißsteigerung zeigt seit 1889 (Erlös 285.909 fl.) der feinste ungarische Cigarettentabak (Päckchen à 7 kr.), welcher im Jahre 1896 mit einem Erlöse von 1,297.756 fl. abschließt.

Der durch den Gelderlös absolut, wie durch den Antheil am Gesammterlöse relativ hervortretende Mittelfeine Türkische Rauchtabak hat infolge der Preiserhöhung des Jahres 1888 (von 11 kr. auf 13 kr. per Päckchen) einen starken Rückgang erfahren, welcher jedoch seither wieder eingebracht ist; der Gelderlös für diese Sorte betrug im Jahre 1896 2,412.289 fl. gegen 904.813 fl. im Jahre 1882.

Einen lebhaften Aufschwung im Verschleiße zeigt auch der durch die Tarifsregulierung des Jahres 1888 nicht betroffen gewesene feine Herzegowina (Päckchen à 17 kr.), welcher vordem finanziell belanglos (Gelderlös im Jahre 1882 nur 20.844 fl.), sich nunmehr einer steigenden Beliebtheit erfreut. Die Verschleißcurve desselben zeigt insbesondere seit 1889 das Widerspiel der Curve des Feinen Türkischen, welch letzterer durch die Erhöhung des Tarifspreises im Jahre 1888 (von 22 kr. auf 24 kr. per Päckchen) einen starken Verschleißrückgang erfahren hat, indem der Gelderlös von 1,249.307 fl. im Jahre 1888 auf 505.700 fl. im Jahre 1896 gesunken ist.

Antheil einzelner Sorten an der Verschleißbewegung.

Ein Bild des Antheiles, mit welchem die hervorragendsten Fabrikatensorten aller der besprochenen Gruppen zum Gesammterlöse in den Jahren 1882 bis 1896 beigetragen haben, gibt die graphische Tabelle *g* und die zugehörige Zusammenstellung (Seite 154).

In der ganzen Zeitperiode dominiert trotz des allmählichen Verschleißrückganges der Landtabak, welcher noch im Jahre 1896 zum Erträgnis mit 17·58 Procent den größten Antheil lieferte.

Die dem Landtabak am nächsten kommenden Fabrikate, welche sich von den übrigen Sorten jedoch noch lebhaft abheben, sind die drei Cigarrensorten lit. H ($2^1/_2$ kr.), dann lit. E (5 kr.) und lit. G (5 kr.), von denen die lit. H-Cigarre mit einem durchschnittlichen Antheil von nicht ganz 12 Procent fast in der ganzen 15jährigen Periode den ersten Platz einnimmt; im Jahre 1896 trug der Verschleiß der lit. H-Cigarren 12·45 Procent zum Gesammterlöse bei.

In der ersten Hälfte der 15jährigen Periode war der Antheil, den die lit. G-Cigarre zum Gesammtverschleiß-Erlöse lieferte, jenem der H-Cigarre ungefähr gleich, ist aber seither wesentlich kleiner geworden und schließt im Jahre 1896 mit 7·96 Procent ab. Einen im Durchschnitte etwas steigenden Antheil nimmt die lit. E-Cigarre; derselbe schwankte zwischen 8·12 Procent und 11·62 Procent des Gesammterlöses und beträgt für das letzte Jahr 10·34 Procent.

Über 5 Procent des Gesammterlöses brachten in den letzten Jahren nur noch zwei weitere Fabrikate ein, die lit. F-Cigarre und die Drama-Cigarette; ungefähr 4 Procent betrug seit 1889 der Antheil der Sultan-Cigarette, welchen Antheil im Jahre 1896 auch die Sport-Cigarette erreicht hat.

In der graphischen Tabelle *g* sind außer den genannten Sorten noch die zwischen 3·36 Procent und 2·52 Procent sich bewegende Curve der lit. B-Britanica-Cigarre und die zwischen 1·57 Procent und 3·55 Procent schwankende Curve der lit. A-Trabucos-Cigarre aufgenommen, von welchen erstere eine fallende, letztere eine steigende Tendenz zeigt. Auch ist als Vergleichscurve noch der Antheil, welchen der Erlös für sämmtliche Schnupftabaksorten bildet, den genannten einzelnen Fabrikatensorten gegenübergestellt.

In jeder der drei großen Fabrikatengruppen — Cigarren, Rauchtabake, Cigaretten — trägt eine der billigst tarifierten Sorten — die lit. H-Cigarre (à $2^1/_2$ kr.), der Landtabak (4 kr. per Brief à 35 Gramm) und die Drama-Cigarette (à $^1/_2$ kr.) — den größten Antheil zum Verschleißerlöse bei.

a) Verschleiß im Inlande.

Verschleiß-Tarife mit Angabe der Verschleiß-Menge und des Gelderlöses von jeder Sorte.

Tabelle 27.

Tarifs-Nr.	Tabakfabrikate	Verpackung in	Verpackung zu Gramm	Verschleiß-Preis für	fl	kr	Verschleiß-Gebiet	Verschleiß-Menge Kilogramm	Gelderlös Gulden	
	I. Allgemeiner Verschleiß.									
	A. Schnupftabake.									
1	Wiener Rapé	Paketen	500 u. 250	500 *g*	1	80	nicht beschränkt	998	3.594	1
2	Scaglia di lusso, grossetta e sottile	"	250	"	1	80	"	7.243	26.075	2
3	Scaglia di lusso, ad uso Trento	"	"	"	1	80	"	30.046	108.167	3
4	Nostran Scagliato grosso e sottile	"	500 u. 250	"	1	80	"	957	3.445	4
5	Levante	"	250	"	1	32	"	4.352	11.491	5
6	Debröer	"	"	"	1	32	"	16	43	6
7	Sanspareil	"	500 u. 250	"	1	32	"	26.917	71.061	7
8	Tiroler	"	"	"	1	32	"	27.130	71.624	8
9	Hainburger Rapé	"	"	"	1	32	"	327	863	9
10	Hainburger, feinkörnig	"	"	"	1	32	"	359	950	10
11	Galizier Rapé	"	"	"	1	32	"	129.034	340.650	11
12	Galizier, feinkörnig, Albanier	"	"	"	1	32	"	8.051	21.254	12
13	Scaglia paësana fina	"	250	"	1	32	"	1.152	3.040	13
14	Radica paësana fina, grossetta e sottile	"	"	"	1	32	"	13.296	35.100	14
15	Feiner Nostran	"	500 u. 250	"	1	32	"	2.471	6.523	15
16	Inländer	"	"	"	.	90	"	369.344	661.819	16
17	Scaglia paësana II. Sorte	"	250	"	.	90	"	3.491	6.283	17
18	Foglia di Levante (sottile)	"	"	"	.	90	"	4.119	7.468	18
19	Radica paësana mischiata	"	"	"	.	90	"	2.125	1.365	19
20	Alte feine Radica d'Albania	"	500 u. 250	"	.	90	Dalmatien	1.150	2.070	20
21	Grenzschnupftabak, grobkörnig	"	"	"	.	65	Grenze	16.752	21.777	21
22	Grenzschnupftabak, feinkörnig	"	"	"	.	65	ohne ung. Grenze	553.002	718.903	22
		Päckchen	50	"	.	70	Galizien und Bukowina	30.029	42.041	
23	Scaglia naturale, grossetta e sottile	Paketen	500 u. 250	"	.	65	Tirol, Kärnten, Triest und Görz	59.788	77.724	23
24	Scaglia fermentata	"	"	"	.	65	Tirol, Salzburg, Kärnten, Triest und Görz	87.917	114.292	24
25	Nostran Radica	"	"	"	.	65	Tirol, Küstenland, Krain, Dalmatien	58.069	75.489	25
26	Radica	"	"	"	.	65	Küstenland und Dalmatien	5.691	7.398	26
							Summe	1,444.156	2,446.509	

Tabelle 27

Tarifs-Nummer	Tabakfabrikate	Verpackung in	Verpackung zu Gramm	Verschleiß-Preis für	Verschleiß-Preis fl.	Verschleiß-Preis kr.
	B. Rauchtabak.					
1	Feinster Türkischer	Cassetten	250	500 *g*	7	40
		Cartons	125	„	7	40
		Päckchen	25	100 St.	34	.
2	Feiner Türkischer (Macedonischer Cigarettentabak)	Paketen	125	500 *g*	4	40
		Päckchen	25	100 St.	22	50
3	Feiner Asiatiacher*)	Paketen	125	500 *g*	3	.
		Päckchen	25	100 St.	15	.
4	Feiner Herzegowina	Paketen	125	500 *g*	3	15
		Päckchen	25	100 St.	15	90
5	Mittelfeiner Türkischar	Paketen	125	500 *g*	2	40
		Päckchen	25	100 St.	12	.
6	Drama	Paketen	125	500 *g*	1	50
		Briefen	25	100 St.	7	50
7	Varinas	Paketen	125	500 *g*	2	30
8	Knaster	Päckchen	25	100 St.	6	50
9	Krull	Paketen	125	500 *g*	1	60
		Päckchen	25	100 St.	8	.
10	Extrafein Drei-König	Paketen	125	500 *g*	1	40
		Briefen	25	100 St.	6	50
11	Feinster ungariacher Cigarettentabak	Päckchen	25	100 St.	6	50
12	Feiner Ungar (kurz und lang geschnitten)	Paketen	125	500 *g*	1	16
		Briefen	20	100 St.	4	50
13	Mittelfeiner Ungar	Paketen	125	500 *g*	.	73
		Briefen	25	100 St.	3	60
14	Feiner Galizier	Paketen	125	500 *g*	.	73
		Briefen	25	100 St.	3	60
15	Türkischer Grenz-Rauchtabak	„	25	„	3	60
16	Grenz-Rauchtabak, II. Sorte	Paketen	125	500 *g*	.	48
		Briefen	38	100 St.	3	60
17	Grenz-Rauchtabak, III. Sorte	„	30	„	2	70
18	Landtabak, feingeschnitten	Paketen	70	„	8	.
		Briefen	30	„	3	60
19	Landtabak	„	35	„	3	60
20	Landtabak	„	40	„	3	60
		„	20	„	1	80
21	Cserheltabak	„	32	„	3	60
22	Debrecziner	„	25	„	2	70

*) Im Ausverkaufe.

(1. Fortsetzung.)

Verschleiß-Gebiet	Verschleiß-Menge: Einzeln (Stück)	Verschleiß-Menge: Einzeln (Kilogramm)	Verschleiß-Menge: Zusammen (Kilogramm)	Gelderlös (Gulden)	Tarifs-Nummer
nicht beschränkt „ „	81.899	1.956 2.275 2.047	6.278	90.457	1
„ „	1,369.968	22.439 34.249	56.688	505.700	2
„ „	116.200	106 2.905	3.011	18.064	3
„ „	7,977.122	42.696 199.428	242.124	1,537.347	4
„ „	18,199.802	47.565 454.995	502.560	2,412.289	5
„ „	13,497.545	7.209 337.438	344.647	1,033.942	6
„		1.407	1.407	6.471	7
„	3,483.209	87.080	87.080	226.409	8
„ „	95.073	2.908 2.377	5.285	16.913	9
„ „	3,379.308	7.233 84.483	91.716	239.908	10
„	19,965.480	499.137	499.137	1,297.756	11
„ „	70.797	5.593 1.416	7.009	16.163	12
„ „	5,805.800	30.165 145.145	175.310	253.049	13
Galizien, Bukowina	32.200	1.126 805	1.931	2.803	14
Dalmatien, Bukowina nordöst. Grenze	43,796.435	1,094.911	1,094.911	1,576.672	15
ausländische Grenze	14,521.400	99.106 551.813	650.919	617.912	16
ungarische und bosnische Grenze	11,291.950	338.759	338.759	304.883	17
nicht beschränkt	1,651.132 1,374.900	115.579 41.247	156.826	181.587	18
ohne Galizien und Bukowina	435,773.500	15,252.073	15,252.073	15,687.846	19
Galizien und Bukowina	8,462.975 11,760.200	338.519 235.204	573.723	516.351	20
Grenze	18,460.250	590.728	590.728	664.569	21
Galizien und Bukowina	6,080.650	152.016	152.016	164.178	22
Summe..	.	.	20,834.138	27,371.269	

Tabelle 27.

Tarifs Nr.	Tabakfabrikate	Verpackung in	Verpackung zu	Verschleiß-Preis für	fl.	kr.	Verschleiß-Gebiet	Verschleiß-Menge Kilogramm	Gelderlös Gulden	
	C. Gespunste.									
1	Hanauer Rollen	Säcken	25 Stück	500 g		73	nicht beschränkt	6.703	9.786	1
2	Rollen und Stämme. . . .	"	20, 48 und 96 Stück	"	.	58	"	544.321	631.413	2
3	Nordtiroler Kautobak . . .	Kistchen	25—30 kg	"	.	39	Tirol, Salzburg, Kärnten	153 355	119.617	3
4	Vorarlberger Kautabak . . .	Kübel	56, 28 und 14 kg	"	.	25	Tirol	50.318	25.159	4
5	Kübeltabak	"	56 u. 28 kg	"	.	25	"	387.104	193.552	5
6	Zablotower Skrutliks 1 Stück = 70 Gramm . .	Bünden	24 Stück	1 Bund	1	70	Galiz. u. Bukow.	Stück 1,726.608 oder Kilogramm 120 863	122.301	6
							Summe . .	1.262.664	1,101.828	
	D. Cigarren.							Stück		
1	Lit. AA, Regalitas .	Kistchen	100 Stück	100 St.	8	20	nicht beschränkt	5,515.175	460.444	1
2	" A, Trabucos	"	"	"	7	30	"	41,503.944	3 029.788	2
3	" BB, Britanica	"	"	"	6	40	"	36,630 403	2,344 346	3
4	" B, Millares*) . . .	"	"	"	5	96	"	4.300	256	4
5	" C, Panetelas	"	"	"	5	96	"	4,769.950	284.289	5
6	" D, Operas.	"	"	"	5	50	"	14,247.693	783.623	6
	" D, Cuba*)	Paketen	"	"	5	50	"	6.338	349	
7	" E, Cuba Portorico . .	"	"	"	4	60	"	209,531.428	9,638.446	7
8	" F, Portorico	"	"	"	3	15	"	175,659.667	5,533.279	8
9	" G, Feine Virginier. .	"	50 Stück	"	5 4	05 60 **)	"	13.203.950 146,729.208	7,416.343	9
10	" GG, Vevey*)	"	100 Stück	"	2	70	"	2,127.975	57.455	10
11	" GK, Kurze Virginier . .	"	"	"	3	15	"	6,964.850	219.393	11
12	" H u. HH, Gemischte Ausländer	"	"	"	2	25	"	515,729.170	11,603 906	12
14	" K u. KB, kleine Inländer	"	"	"	1	35	"	70,912.141	957.314	14
	Probe-Cigarren	"	"	"			"	1 800	66	
							Summe . .	1 243,637.989 oder Kilogramm 5,947.415	42,329.297	
	E. Cigaretten.							Stück		
1	Austrio m. M.	Cartons	50 Stück	100 St.	2	80	nicht beschränkt	853 817	23.907	1
2	Stambul o. M.	"	"	"	2	35	"	13,096 600	307.770	2
3	Sultan m. M. . .	"	"	"	1	80	"	207,939.192	3.742.905	3
5	Damen m. M. . .	"	"	"	1	34	"	55,838.967	748.242	5
6	Herzegowina m. M.	"	"	"	1	34	"	85,470.460	1,145.304	6
7	Sport o. M.	"	"	"	.	90	"	417,098.850	3,753.890	7
8	Jenidge m. M . .	"	100 Stück	"		90	"	41,004 600	369.041	8
9	Drama o. M .	"	"	"	.	45	"	1.109,069.252	4,990.812	9
10	Virginier m. M.	"	"	"	.	45	"	8,960.600	40.323	10
11	Ungarische o. M.	"	"	"	.	45	"	55,753.300	250.890	11
							Summe . .	1.995,085.636 oder Kilogramm 2,013.722	15,373.084	

*) Im Ausverkauf. — **) Seit 15. Februar 1896.

Tarifs-Nummer	Tabakfabrikate	In Kistchen: zu Stück	In Kistchen: Preis per 100 Stück fl.	kr	In Kistchen: Verschleiß-Menge Stück	In Kistchen: Gelderlös Gulden	In Päckchen zu 4 Stück: Preis per 100 Stück fl	kr	In Päckchen zu 4 Stück: Verschleiß-Menge Stück	In Päckchen zu 4 Stück: Gelderlös Gulden	Zusammen: Verschleiß-Menge Stück	Zusammen: Gelderlös Gulden	
	F. Havana-Cigarren. (Verschleißgebiet nicht beschränkt.)												
1	Regalia Britanica	50	26	.	42.055	10.933	26	50	950	252	43.000	11.185	1
2	Regalia Londres *)	50	21	.	400	81	21	50	.	.	400	84	2
3	Regalia Media	50	17	.	368.300	62.611	17	50	4.900	857	373.200	63.468	3
4	Londres	100	12	50	180.100	22.512	13		5.200	676	185.300	23.188	4
5	Galanes	100	11	50	842.000	96.830	12		16.700	2.001	858.700	98.834	5
	Summe	.	.	.	1,432.850	192.970		.	27.750	3.789	1,460.600 oder Kilogr. 8,061	196.759	

*) Im Ausverkauf.

Tarifs-Nummer	Tabakfabrikate	Verpackung		Verschleiß-Preis			Verschleiß-Menge	Gelderlös
		in	zu Gramm	für	fl.	kr.	Kilogramm	Gulden
	II. Limito-Verschleiß (in beschränkten Mengen zu Ausnahmspreisen).							
	A. Schnupftabak. (Für Ordens-Personen.)							
.	Hainburger, feinkörnig	Dosen	500	375 *g*	.	32	45	38
				500 „	.	42	2.614	2.196
				625 „	.	53	160	136
.	Inländer	„	„	500 „	.	21	895	376
.	Tabakstaub.......	Paketen	„	„	3	50	35	245
	Summe..	.	.	.	.	.	3.749	2.991
	B. Rauchtabak.						Stück	
.	Limito für das k. u. k. Militär	Paketen	107	1 Stück	.	4	11,876.847	475.074
.	Limito für andere Bezugsberechtigte etc...........	„	„	„	.	4·5	1,365.559	61.450
		.	.	.	.	.	13,242.406	.
							oder Kilogramm	
	Summe..	.	.	.	.	.	1,416.937	536.524

(3. Fortsetzung.)

Tarifs-Nummer	Tabakfabrikate	Verpackung		Verschleiß-Preis			Verschleiß-Menge	Gelderlös	
		in	zu Gramm	für	fl.	kr.	Kilogramm	Gulden	
	III. Specialitäten-Verschleiß. (In besonderen Verschleiß-Stätten zu Abbazia, Aussee, Baden, Bozen, Bregenz, Bruck a. d. L., Brünn, Czernowitz, Franzensbad, Gastein, Gmunden, Görz, Graz, Innsbruck, Ischl, Karlsbad, Klagenfurt, Krakau, Laibach, Lemberg, Linz, Marienbad, Meran, Olmütz, Pilsen, Pola, Prag, Przemyśl, Reichenberg, Riva, Salzburg, Teplitz, Tetschen, Trient, Triest, Troppau, Wien und Zara.)								
	A. Schnupftabak.								
1	James River	Flaschen	500	500 *g*	2	80	10	59	1
2	Louisville	"	"	"	2	80	20	109	2
3	Special-Rapé	"	"	"	2	80	93	518	3
4	La Civette	"	"	"	2	50	37	185	4
5	Nostran scieltissimo asciutto	Blechbüchs	250	"	2	52	529	2.667	5
6	Scaglia soprafina di lusso ad uso Trento	"	"	"	2	30	56	258	6
7	Feinster Debröer	"	125	"	5	.	8	81	7
8	Feiner Debröer	"	"	"	3	.	11	66	8
9	Rapé area preta..	Flaschen	"	"	2	60	271	1.410	9
10	Façon d'Espagne	Blechbüchs.	"	"	3	72	51	376	10
	Summe..	.	.	.	.	.	1.086	5.729	

Tarifs-Nummer	Tabakfabrikate	Verpackung		Verschleiß-Preis			Verschleiß-Menge			Gelderlös
							Einzeln		Zusammen	
		in	zu Gramm	für	fl.	kr.	Stück	Kilogramm	Kilogramm	Gulden
	B. Rauchtabak.									
1–6	Sultan flor	Casetten	250 u. 125	500 *g*	13	.	.	906	906	23.553
7–12	Sultan............	"	"	"	11	20	.	474	474	10.620
13–18	Superfeiner Türkischer..........	"	"	"	9	60	.	974	.	.
		Päckchen	30	100 St.	56	.	4.282	129	1.103	21.099
		Cartons	125	500 *g*	5	.	.	7.154	.	.
19–20	Feiner Kir	Paketen	500	"	4	80	.	2.177	.	.
		Päckchen	30	100 St.	28	.	45.206	1.356	10.687	105.098
		Cartons	125	500 *g*	4	40	.	14.187	.	.
21–22	Feiner Pursitschan .	Paketen	500	"	4	20	.	889	.	.
		Päckchen	30	100 St.	25	.	53.887	1.617	16.693	145.784
23	Feinster Herzegowina	Cartons	125	500 *g*	4	80	.	23.682	.	.
		Päckchen	30	100 St.	27	.	153.718	4.611	28.293	268.850
24	Feinster Asiatischer	Cartons	125	500 *g*	3	52	.	762	.	.
		Päckchen	30	100 St.	20	.	5.132	154	916	6.393
25	Echter Gibelli	Paketen	125	500 *g*	3	.	.	371	.	.
		Päckchen	30	100 St.	17		9.026	271	642	3.762
26	Echter Latakia.....	Paketen	125	500 *g*	2	52	.	733	.	.
		Päckchen	30	100 St.	14		19.407	372	1.105	5.429
28	Feinster Ungar:									
	a) Siebenbürger..	Paketen	125	500 *g*	1	72	.	573	.	.
		Päckchen	30	100 St.	10	.	30.105	903	1.476	4.979
	b) Lettinger (Verpelether)......	Paketen	125	500 *g*	1	72	.	1.563	.	.
		Päckchen	30	100 St.	10	.	23.740	712	2.275	7.751
	c) Csetneker (Muscatelier).......	Paketen	125	500 *g*	1	72	.	766	.	.
		Päckchen	30	100 St	10	.	11.613	348	1.114	3.796
	Summe..	.	.	.	.	.	.	.	65.684	607.114
	C. Gespunste.									
27	Varinas...........	Rollen	.	500 *g*	3	10	.	364	364	2.256

(4. Fortsetzung)

Tarifs-Nummer	Tabakfabrikate	Packung: In Kistchen: zu Stück	In Kistchen: Preis per 100 Stück fl.	kr.	In Kistchen: Verschleiß-Menge Stück	In Kistchen: Gelderlös Gulden	In Päckchen zu 4 Stück: Preis per 100 Stück fl.	kr.	In Päckchen zu 4 Stück: Verschleiß-Menge Stück	In Päckchen zu 4 Stück: Gelderlös Gulden	Zusammen: Verschleiß-Menge Stück	Zusammen: Gelderlös Gulden	
	D. Cigarren.												
	a) Aus feinen Havanna-Tabakblättern. (Vuelta de abajo.)												
1	Imperiales	25	25	.	19.600	4.900	25	50	6.676	1.702	26.276	6.602	1
2	Austria*)	50	20	.	.	.	20	50	48	10	48	10	2
3	Regalia especial	„	20	.	30.600	6.120	20	50	19.236	3.943	49.836	10.063	3
4	Regalia de la Reina*)	„	18	.	100	18	18	50	.	.	100	18	4
5	Bouquets	25	18	.	40.100	7.218	18	50	17.040	3.152	57.140	10.370	5
6	Princesas	50	15	.	14.000	2.100	15	50	12.500	1.938	26.500	4.038	6
8	Prensados flor	100	13	.	4.100	533	13	50	2.200	297	6.300	830	8
9	Trabuquillos flor	50	13	.	23.600	3.068	13	50	11.100	1.499	34.700	4.567	9
12	Damas flor*)	100	10	.	12.300	1.230	10	50	6.840	718	19.140	1.948	12
13	Tom Pouce	„	6	50	13.800	897	7	.	11.832	828	25.632	1.725	13
14	Sport	„	6	.	26.500	1.590	6	50	18.200	1.183	44.700	2.773	14
14a	En tout cas	„	18	.	14.600	2.628	—	.	.	.	14.600	2.628	14a
	*) Im Ausverkaufe.												
	b) Aus diversen überseeischen Tabakblättern.												
15	Regalia Favorita	50	11		1,042.750	114.703	11	50	293.500	33.752	1,336.250	148.455	15
15a	Operas*)	100	9	.	408.350	36.752	9	50	166.152	15.784	574.502	52.536	15a
15a	Operas especial	50	10		755.700	75.570	10	50	252.200	26.481	1,007.900	102.051	15a
16	Trabucos especial	100	9	.	378.000	34.020	9	50	142.020	13.482	520.020	47.512	16
17	Elegantes	„	8	.	256.400	20.512	8	50	105.388	8.958	361.788	29.470	17
18	Regalia	„	8	.	741.200	59.296	8	50	208.152	17.693	949.352	76.989	18
19	Prensados	„	8	.	298.600	23.888	8	50	131.008	11.136	429.608	35.021	19
20	Medianos	„	7	50	430.900	32.317	8	.	160.340	12.827	591.240	45.144	20
21	Regalia Media	„	7	.	1,595.250	111.667	7	50	389.844	29.238	1,985.094	140.905	21
22	Brevas	„	7	.	550.100	38.507	7	50	164.932	12.370	715.032	50.877	22
23	Trabuquillos	„	7	.	501.300	35.091	7	50	188.344	14.126	689.644	49.217	23
24	Manila	„	6	.	103.400	6.204	6	50	52.681	3.424	156.084	9.628	24
25	Portorico especial	„	6	.	1,246.200	71.772	6	50	375.516	24.409	1,621.716	99.181	25
26	Galanes	„	5	50	346.000	19.030	6	.	88.914	5.337	434.914	24.367	26
	Transport	.	—	.	8,853.450	712.631		.	2,824.696	241.297	11,678.146	956.928	

*) Im Ausverkaufe.

Tarifs-Nummer	Tabakfabrikate	Packung: in Kistchen: zu Stück	Preis per 100 Stück fl.	Preis per 100 Stück kr.	Ver-schleiß-Menge Stück	Gelderlös Gulden	in Päckchen zu 4 Stück: Preis per 100 Stück fl.	Preis per 100 Stück kr.	Ver-schleiß-Menge Stück	Gelderlös Gulden	Zusammen: Ver-schleiß-Menge Stück	Zusammen: Gelderlös Gulden	
	Transport..	.	.	.	8,853.450	712.631	.	.	2,824.696	244.297	11,678.146	956.928	
27	Damas	100	4	.	1,132 900	45.316	4	50	479.600	21.582	1,612.500	66.898	27
28	Havana-Virginier...	„	8	.	1,413.600	115.488	8	50	655.614	55.730	2,099.244	171.218	28
29	Virginia especial ...	„	5	50	307.900	16 935	6	.	99.200	5.952	407.100	22.887	29
30	Vevey especial...	„	4	50	44.200	1 989	5		22.600	1.130	66.800	3.119	30
31	Señoritas	200**	5	.	414.510	20.725	.	.	.	.	414.510	20.725	31
											im Gewichte 78,969 *kg*		
	Summe .	.	.		12,196.560	913.084	.	.	4,081.710	328.691	16,278.300	1,241.775	
		in Cartons					in Büchsen à 10 Stück				Stück		
	E. Cigaretten.												
	a) Mit Decke aus Papier.												
2	Bouquets o. M.*) ..	50	5	.	.	.	5	30	20	1	20	1	2
4	Club o. M	„	3	.	642.000	19.260	3	30	204.180	6.738	846.180	25.998	4
5	La Fleur m. M.. ...	„	3	.	1,554.750	46.643	3	30	530.260	17.499	2,085.010	64.142	5
6	La Favorite m. M. .	„	2	50	580.650	14 516	2	80	277 310	7.765	857.960	22.281	6
7	Princesas m. M.. ..	„	2	.	16,532.200	330.644	2	30	1,823.090	41.931	18,355.290	372.575	7
8	Richmond m. M. ...	„	2	.	93.550	1.871	2	30	73.090	1.681	166.640	3.552	8
11	Egyptische I. Sorte	100	5	.	234.100	11.705	.	.	.	.	498 675	25.463	11
	o. M.	25	5	20	264.575	13.758	.	.	.	.			
12	Egyptische II. Sorte	100	3	50	909 600	31.836	.	.	.	.	1,615.400	57.245	12
	o. M	25	3	60	705.800	25.409	.	.	.	.			
13	Egyptische III. Sorte	100	2	50	9,866 500	246.662	.		.	.	15,521.000	393.679	13
	o. M	25	2	60	5,654.500	147.017		.	.	.			
14	Yaká o. M.	25	4	.	313.725	12.549	.	.	.	.	313.725	12.549	14
	b) Mit Decke aus Tabakblatt.												
9	Salon m. M..	50	6	.	13.150	789	6	30	18.870	1.189	32 020	1.978	9
10	Havana o. M... ...	„	4	.	73.900	2.956	4	30	88.220	3.793	162.120	6.749	10
											im Gewichte 44.694 *kg*	.	
	Summe..	.	.	.	37,439.000	905.615		.	3,015.040	80.597	40,454 040	986.212	

*) Im Ausverkaufe.

**) In Cartons (20 Büchsen à 10 Stück)

(5. Fortsetzung.)

Nr.	Importierte Fabrikate	Packung in Kistchen: Verschleiß-Menge	Packung in Kistchen: Gelderlös	Packung in Päckchen zu 4 Stück: Verschleiß-Menge	Packung in Päckchen zu 4 Stück: Gelderlös	Zusammen: Verschleiß-Menge	Zusammen: Gelderlös	Nr.
		Stück	Gulden	Stück	Gulden	Stück	Gulden	
	F. Importierte Cigarren.							
	I. Havana-Cigarren.							
1	Fabrik: Flor de Tabacos (Partagas y Cia)	14.050	4.197	6.576	1.584	20.626	5.781	1
2	" H De Cabañas y Carbajal (C. A. R. B. L.)	29.825	6.778	18.416	3.820	48.241	10.598	2
3	" H. Upmann	160.745	39.523	82.976	20 736	243·721	60.259	3
4	" La flor de Morales (J. M.)	44.508	13.086	19.108	4.901	63 616	17.987	4
5	" La flor de Cuba (M. Valle y Cia)	78.425	25.553	32.880	10.313	111.305	35.866	5
6	" La Carolina (Bances y Suarez)	53.250	10.401	26.672	5.381	79.922	15.782	6
7	" La Comercial (Bengochea y Fernandez)	17.650	4.073	6.496	1.613	24.146	5.686	7
8	" Romeo y Julieta (Alvarez y Garcia)	51.950	12.700	18.400	4.940	70.350	17.640	8
9	" La Corona (Manuel Lopez y Cia)	42.375	13.713	13 888	4.615	56.263	18.328	9
10	" La flor Solitaria (B. B.)	69.600	14.661	19.824	4.387	89.424	19.051	10
11	" El Aquila de Oro (Bock y Cia)	256.050	54.434	92.772	21.565	348.822	75.999	11
12	" La Intimidad (G. V. C. Antonino Caruncho)	22.475	6.477	9.400	2 711	31.875	9.188	12
13	" La Aristocratica (B. Celorio y Cia)	83.175	20.510	36 892	10.930	120.067	31.440	13
14	" La flor de Henry Clay (Julian Alvz)	258.925	72.700	107.040	32.534	365.965	105.234	14
15	" Flor de J. S. Murias y Cia (Jose Suarez Murias y Cia)	36.600	11.626	13.552	4.177	50.152	15.803	15
16	" La flor de Yuclan (F. Ynclan)	35.850	11.208	14.100	4.509	49.950	15.717	16
17	" Eden (Bances y Lopez)	94.620	25 329	32.912	9.191	127.532	31.820	17
18	" Por Larrañaga (Rivero Martinez y Cia)	43.150	11.917	14.600	4 243	57.750	16.160	18
19	" Don Quijote (Juan Cuelo)	185.550	50.966	54.000	15.697	239.550	66.663	19
20	Diverse Fabriken	35.235	17.965	.	.	35 235	17.965	20
	Summe	1,614.008	427.820	620.504	168.147	2,234.512	595 967	
	II. Manila-Cigarren.							
21	Fabrik: La flor de la Isabela (Compañia General de Tabacos de Filipinas)	235.275	41.267	116.832	22.276	352.107	63.543	21
	III. Mexico-Cigarren.*)							
22	Fabrik: El Valle Nacional (E. Gabarrot y Cia)	143 150	26 673	101 900	20 608	245.050	17 281	22
	Zusammen importierte Cigarren.	.	.	.	.	(i Gewichte kg 17.840) 2,831,669	706.791	

*) Seit 1. Mai 1896 im Verschleiße.

Tabelle 27. (Schluss.)

Importierte Fabrikate	Packung in	Packung zu Stück	Verschleiß-Menge Einzeln (Stück)	Verschleiß-Menge Zusammen (Stück)	Gelderlös Einzeln (Gulden)	Gelderlös Zusammen (Gulden)
G. Importierte Cigaretten.						
I. Havana-Cigaretten:						
Fabrik: El Aquila de Oro (Bock y Cia)	Cartons	500	30.000	.	800	.
	Paketen	20	61.500	91.500	1.487	2.287
II. Türkische Cigaretten						
von der „Turkish Regie-Export-Company Limited" in Constantinopel	Cassetten	100	1,331.700	.	48.282	.
	Cartons	25	1,838.200	3,169.900	67.311	115 593
III. Egyptische Cigaretten.*)						
a) Fabrik: Dimitrino & Co. in Cairo	Blech-cassetten	100	.	1,713.170	.	65.218
b) „ Kyriazi frères in Cairo	„	100	.	679.012	.	34.060
c) „ Nestor Gianaclis in Cairo	„	100	.	1,692.960	.	79.172
Summe der Egyptischen Cigaretten	.	.	.	4,085.142	.	178.450
Zusammen importierte Cigaretten	.	.	.	(i. Gewichte kg 9.507) 7,346.542	.	296.330
Im Ganzen importierte Cigarren und Cigaretten	.	.	.	(i. Gewichte kg 27.347) 10,178.211	.	1,003.121

*) Seit 1. Mai 1896 im Verschleiße.

a) Recapitulation des Verschleißes im Inlande.

Tabelle 28.

	Tabak-Fabrikate	Allgemeiner		Limito-		Special-		Zusammen				
		Verschleiß										
		Ver-schleiß-Menge	Gelderlös	Ver-schleiß-Menge	Geld-erlös	Ver-schleiß-Menge	Gelderlös	Ver-schleiß-Menge	Antheil am Gesammt-Verschleiß	Gelderlös	Antheil am Gesammt-Erlös	
		q	Gulden	q	Gulden	q	Gulden	q	%	Gulden	%	
1	Schnupftabak	14.442	2,446.509	38	2.991	11	5.729	14.491	4.37	2,455.229	2.63	1
2	Rauchtabak . .	208.341	27,371.269	14.169	536.524	657	607.114	223.167	67.32	28,514.907	30.59	2
3	Gespunste . . .	12.627	1,101.828	.	.	4	2.256	12.631	3.81	1,104.084	1.18	3
4	Cigarren eigener Erzeugung. . . .	59.474	42,329.297	.	.	789	1,241.775	60.263	18.18	43,571.072	46.75	4
5	Cigaretten eigener Erzeugung	20.137	15,373.084	.	.	447	986.212	20.584	6.21	16,359.296	17.55	5
6	Importierte Cigarren.	81	196.760	.	.	178	706.791	259	0.08	903.551	0.97	6
7	Importierte Cigaretten	.	.	.	.	95	296.330	95	0.03	296.330	0.33	7
	Ergebnis im Jahre 1896 .	315.102	88,818.747	14.207	539.515	2.181	3,846.207	331.490	100.00	93,204.469	100.00	
	Gegenüber dem Ergebnisse im Jahre 1895 . . .	306.359	85,454.905	13.734	521.907	2.075	3,688.420	322.168	.	89,665.232	.	
	zeigt sich im Jahre 1896											
	mehr	8.743	3,363.842	473	17.608	106	157.787	9.322	.	3,539.237	.	
	in Percenten . . .	2.85	3.94	3.44	3.37	5.08	4.28	2.89	.	3.95	.	

b) Export-Verschleiß.

α) Tabakfabrikate.

Tabelle 29.

Tabak-fabrikate	1. An den Privathandel im Auslande		2. An die k. u. k. Truppen im Limgebiete		3. An die k. u. k. Kriegs-Marine und den österreichischen Lloyd		Zusammen	
	Verschleiß-Menge	Gelderlös	Verschleiß-Menge	Gelderlös	Verschleiß-Menge	Gelderlös	Verschleiß-Menge	Gelderlös
	kg	Gulden	*kg*	Gulden	*kg*	Gulden	*kg*	Gulden
Schnupftabak	18.360	23.624	.	.	.	.	18.360	23.624
Rauchtabak	10.241	44.948	*) 22.816	*) 12.667	3.919	12.227	36.976	69.842
Gespunste	302	248	.	.	.	.	302	248
Cigarren	31.492	209.517	1.879	10.544	2.418	15.939	35.789	235.999
Cigaretten	5.161	49.909	10	141	358	2.983	5.529	53.034
Import. Cigarren	18	1.103	8	183	1	9	27	1.295
" Cigaretten	1	54	.	.	.	.	1	54
Summe	65.575	329.403	24.713	23.535	6.696	31.158	96.984	384.096
Hiezu:								
a) für Emballagen	.	84	.	589	.	269	.	942
b) an Münzgewinn	.	270	.	.	.	.	.	270
Zusamman	.	329.757	.	24.124	.	31.427	.	385.308
Hievon:								
Verschleißer-Rabatt	.	47.345	.	.	.	.	.	47.345
Retourn. Geschirr.	.	.	.	49	.	.	.	49
Ergebnis pro 1896	.	282.412	.	24.075	.	31.427	.	337.914
Gegenüber dem Ergebnisse im Jahre 1895	.	**) 270.989	.	30.765	.	39.315	.	**) 341.069
Zeigt sich i. Jahre 1896: mehr i. Gelde	.	11.423	.	.	.	.	.	.
Zeigt sich i. Jahre 1896: wenig. i. Gelde	.	.	.	6.690	.	7.888	.	3.155
Zeigt sich i. Jahre 1896: in Procenten	.	4.1	.	21.7	.	20.1	.	1.0

*) Hievon sind 21.700 *kg*, resp. 8.112 fl. Limito-Rauchtabak. **) Incl. des Münzgewinnes per 3.878 fl.

β) Tabakblätter und Tabak-Extractiv-Stoff.

	Speditierte Menge *q*	Gelderlös in Gulden
Für Tabak-Blätter	306	16.570
" Tabak-Extractivstoff	1.632	82.458
Zusammen für Tabak-Blätter und Extractivstoff	.	99.028
Hierzu die oben für Fabrikate ausgewiesenen		337.914
Im Ganzen für Tabakfabrikate, -Blätter und Extractivstoff		436.942

i) Recapitulation des gesammten Tabakverschleißes.

Tabelle 30.

Tabakfabrikate	Gesammt-Verschleiß				Zusammen			
	im Inlande		im Auslande					
	Verschleiß-Menge	Gelderlös	Verschleiß-Menge	Gelderlös	Verschleiß-Menge	Antheil am Gesammt-Verschleiß	Gelderlös	Antheil am Gesammt-Erlös
	q	Gulden	q	Gulden	q	%	Gulden	%
Schnupftabak	14.491	2,455.229	184	23.624	14.675	4.41	2,478.853	2.65
Rauchtabak	223.167	28,514.907	370	69.842	223.537	67.24	28,584.749	30.54
Gespunste	12.631	1,004.084	3	248	12.634	3.80	1,104.332	1.18
Cigarren eigener Erzeugung	60.263	43,571.072	358	235.999	60.621	18.23	43,807.071	46.80
Cigaretten eigener Erzeugung	20.584	16,359.296	55	53.034	20.639	6.21	16,412.330	17.54
Importierte Cigarren	259	903.551	—	1.295	259	0.08	904.846	0.97
Importierte Cigaretten.	95	296.330	—	54	95	0.03	296.384	0.32
Ergebnis im Jahre 1896.	331.490	93,204.469	970	384.096	332.460	100.00	93,588.565	100.00
Gegenüber dem Ergebnisse im Jahre 1895.	322.168	89,665.232	1.079	380.104	323.247	.	90,045.336	.
zeigt sich im Jahre 1896								
mehr	9.322	3,539.237	.	3.992	9.213	.	3,543.229	.
weniger. ...	.	.	109	.	.	.	.	.
in Procenten. .	2.89	3.95	10.15	0.99	2.85	.	3.93	.

d) Verschleißergebnisse und Consumtionsquoten nach den

Tabelle

	Verwaltungs-Gebiet	Bevölkerung (nach der Berechnung der k. k. statistischen Central-Commission für das Ende des Jahres 1895)	Cigarren eigener Erzeugung							Impor-	
			Jahres-Verschleiß				Consumtions-Quote per Kopf		Consumtionspreis per 100 Stück	Jahres-	
			Verschleiß-Menge	Antheil am Verschleiß in	Gesammt-Erlös	Antheil am Erlös in				Verschleiß-Menge	Antheil am Verschleiß in
		Seelen	Stück	%	Gulden	%	Stück	Gulden		Stück	%
1	Österreich unter der Enns	2,861.229	346,864.212	27.53	14,617.142	33.55	121.25	5.12	4.21	2,887.248	67.27
2	Österreich ob der Enns	810.642	45,124.400	3.58	1,564.871	3.59	55.63	1.93	3.47	78.830	1.84
3	Salzburg	179.748	12,574.800	1.00	477.104	1.09	69.95	2.65	3.79	38.225	0.89
4	Tirol und Vorarlberg	938.738	40,794.525	3.24	1,389.540	3.19	43.42	1.48	3.40	60.128	1.40
5	Steiermark	1,324.259	73,002.650	5.80	2,470.955	5.67	55.18	1.86	3.38	124.272	2.90
6	Kärnten	368.297	16,905.300	1.34	566.875	1.30	45.93	1.54	3.35	27.425	0.64
7	Krain..	506.230	18,328.700	1.46	543.028	1.25	36.21	1.07	2.96	6.200	0.15
8	Küstenland	719.400	33,670.750	2.67	870.876	2.00	47.00	1.21	2.58	76.150	1.77
9	Dalmatien	560.611	6,076.908	0.48	140.835	0.33	10.04	0.23	2.31	600	0.01
10	Böhmen........	6,022.885	419,124.075	33.29	13,176.513	30.24	69.58	2.18	3.14	666.214	15.52
11	Mähren	2,352.648	125,240.175	9.94	4,006,299	9.19	53.23	1.70	3.20	133.142	3.10
12	Schlesien	634.428	56,441.000	4.48	1,737.592	3.99	88.97	2.74	3.08	32.755	0.76
13	Galizien........	7,010.100	63,752.444	5.08	1,925.721	4.42	9.10	0.28	3.02	153.246	3.57
14	Bukowina	688.174	2,016.350	0.16	83.721	0.19	2.93	0.12	4.15	7.764	0.18
	Summe..	24,977.439	1.259,916.289	100.00	43,571.072	100.00	50.44	1.74	3.46	4,292.269	100.00

einzelnen Verwaltungsgebieten und Fabrikatengattungen.

31.

tierte Cigarren					Zusammen Cigarren							
Verschleiß		Consumtions-Quote per Kopf		Consumtionspreis per 100 Stück	Jahres-Verschleiß				Consumtions-Quote per Kopf		Consumtionspreis per 100 Stück	
Gesammt-Erlös	Antheil am Erlös im				Verschleiß-Menge	Antheil am Verschleiß in	Gesammt-Erlös	Antheil am Erlös in				
Gulden	%	St.	Gulden		Stück	%	Gulden	%	Stück	Gulden		
625.549	69.23	1.01	0.22	21.21	349,751.460	27.66	15,242,691	34.26	122.27	5.33	4.38	1
14.544	1.61	0.09	0.02	18.45	45,203.230	3.57	1,579.415	3.55	55.73	1.94	3.48	2
8.146	0.90	0.21	0.05	21.36	12,613.075	1.00	485.250	1.09	70.17	2.70	3.84	3
11.162	1.23	0.06	0.01	18.57	40,854.653	3.23	1,400.702	3.14	43.52	1.40	3.43	4
23.531	2.60	0.09	0.02	18.93	73,126.922	5.78	2,494.486	5.62	55.28	1.88	3.41	5
4.520	0.49	0.08	0.01	16.50	16,932.725	1.34	571.395	1.28	45.97	1.55	3.37	6
1.077	0.12	0.01	.	17.87	18,334.900	1.45	544.105	1.22	36.31	1.07	2.97	7
15 511	1.71	0.13	0.02	20.38	33,746.900	2.67	886.387	1.99	46.31	1.33	2.63	8
84	0.01	.	.	14.00	6,077.508	0.48	140.919	0.31	10.84	0.25	2.32	9
137.893	15.26	0.11	0.02	20.69	419,790.289	33.21	13,314.406	29.93	69.30	2.21	3.17	10
25.754	3.84	0.06	0.01	19.35	125,373.317	9.92	4,032.053	9.06	54.59	1.75	3.22	11
4.724	0.52	0.05	0.01	14.40	56,473.775	4.47	1,742.316	3.91	89.01	2.73	3.07	12
29.109	3.22	0.02	.	19.00	63,905.690	5.05	1,954.830	4.40	9.12	0.28	3.06	13
1.947	0.21	.	.	24.97	2,024.114	0.16	85.668	0.18	2.94	0.12	4.23	14
903.551	100.00	0.18	0.04	21.05	1.264,208.558	100.00	44,474.623	100.00	50.60	1.78	3.52	

Tabelle 31

	Verwaltungs-Gebiet	Cigaretten eigener Erzeugung							Impor-	
		Jahres-Verschleiß				Consum-tions-Quote per Kopf		Consumtionspreis per 100 Stück	Jahres-	
		Verschleiß-Menge	Antheil am Verschleiß in	Gesammt-Erlös	Antheil am Erlös in				Ver-schleiß-Menge	Antheil am Ver-schleiß in
		Stück	%	Gulden	%	Stück	Gulden		Stück	%
1	Österreich unter der Enns	574,121.037	28.24	5,502.601	33.63	200.66	1.95	0.56	4,656.992	63.40
2	Österreich ob der Enns	26,901.800	1.32	297.407	1.82	33.18	0.36	1.10	204.100	2.77
3	Salzburg	8,020.000	0.39	95.314	0.58	44.63	0.52	1.19	102.700	1.39
4	Tirol und Vorarlberg	28,535.445	1.40	282.293	1.73	30.10	0.30	0.99	129.050	1.75
5	Steiermark	73,937.600	3.63	572.401	3.50	55.84	0.43	0.77	365.200	4.97
6	Kärnten	20,638.600	1.01	167.901	1.03	56.04	0.45	0.81	32.200	0.44
7	Krain	33,085.950	1.62	228 857	1.40	65.36	0.44	0.68	23.300	0.32
8	Küstenland	172,594 850	8.47	1,005.607	6.15	240.00	1.39	0.58	375.800	5.12
9	Dalmatien	29,570.065	1.45	168 766	1.03	52.75	0.31	0.59	11.000	0.15
10	Böhmen	500,022.919	24.5[illegible]	3,903.708	23.86	83.02	0.65	0.78	877.550	11.95
11	Mähren	149,006.350	7.32	1,159.931	7.09	64.90	[illegible]	0.78	256.200	3.49
12	Schlesien	61,245.260	3.01	478.817	2.93	121.53	0.95	0.78	10.300	0.14
13	Galizien	344,281.600	16.91	2,373.464	14.[illegible]	49.12	0.34	0.69	238.000	3.24
14	Bukowina	13,578.200	0.66	122.229	0.74	19.73	0.18	0.90	64.150	0.87
	Summe	2 035,539.676	100.00	16,359 296	100.00	81.19	0.6	0.80	7,346.542	100.00

(1. Fortsetzung).

tierte Cigaretten					Zusammen Cigaretten							
Verschleiß		Consumtions-Quote per Kopf		Consumtionspreis per 100 Stück	Jahres-Verschleiß				Consumtions-Quote per Kopf		Consumtionspreis per 100 Stück	
Gesammt-Erlös	Antheil am Erlös in				Verschleiß-Menge	Antheil am Verschleiß in	Gesammt-Erlös	Antheil am Erlös in				
Gulden	%	St.	Gulden		Stück	%	Gulden	%	Stück	Gulden		
188.216	63.51	1.63	0.07	4.04	578,778.029	28.33	5,690.817	34.1.	202.30	2.00	0.98	1
7.833	2.64	0.35	0.01	3.83	27,105.900	1.33	305.240	1.84	33.43	0.38	1.13	2
4.051	1.37	0.57	0.02	3.94	8,122.700	0.40	99.365	0.6[illegible]	45.20	0.55	1.22	3
5.239	1.77	0.14	.	4.06	28,664.495	1.40	287.532	[illegible]	30.54	0.30	1.00	4
14.843	5.01	0.25	0.01	4.07	74,302.800	3.64	587.241	3.5	56.12	0.41	0.79	5
1.271	0.43	0.09	.	3.98	20,670.800	1.01	169.172	1[illegible]	56.13	0.15	0.81	6
900	0.30	0.05	.	3.8.	33,109.250	1.63	229.757	1.38	65.41	0.45	0.69	7
14.912	5.04	0.52	0.02	3.97	172,970.650	8.47	1,020.519	6.0[illegible]	210.52	1.42	0.55	8
369	0.12	0.02		3.36	29,581.065	1.45	169.135	1.[illegible]	52.77	0.31	0.57	9
36.113	12.19	0.15	.	4.11	500,900.469	24.48	3,939.824	23.65	83.17	0.65	0.78	10
9.972	3.37	0.11	.	3.89	149,262.550	7.33	1,169.903	7.[illegible]	64.91	0.51	0.81	11
370	0.12	0.01	.	3.61	61,255.500	3.00	479.187	2.88	121.54	0.95	0.78	12
9.582	3.23	0.03	.	4.0[illegible]	344,519.600	16.87	2,383.016	14.3[illegible]	49.15	0.34	0.69	13
2.659	0.90	0.09	.	4.14	13,642.350	0.67	124.888	0.75	19.82	0.18	0.91	14
296.330	100.00	0.29	0.01	4.01	2,042,886.218	100.00	16,655.626	100.00	81.78	0.67	0.81	

Tabelle 31

	Verwaltungs-Gebiet	Zusammen Cigarren und Cigaretten						
		Jahres-Verschleiß				Consumtions-Quote per Kopf		Consumtionspreis per 100 Stück
		Verschleiß-Menge	Antheil am Verschleiß in	Gesammt-Erlös	Antheil am Erlös in			
		Stück	%	Gulden	%	Stück	Gulden	Gulden
1	Österreich unter der Enns	928,529.489	28.07	20,933.508	34.25	324.57	7.33	2.25
2	Österreich ob der Enns	72,309.130	2.17	1,884.655	3.09	89.10	2.32	2.60
3	Salzburg	20,735.775	0.63	584.615	0.96	115.37	3.25	2.82
4	Tirol und Vorarlberg	69,519.148	2.09	1,688.234	2.76	74.06	1.79	2.43
5	Steiermark	147,429.722	4.45	3,081.730	5.04	111.35	2.32	2.09
6	Kärnten	37,603.525	1.12	740.567	1.21	102.10	2.00	1.98
7	Krain	51,444.150	1.54	773.862	1.26	101.62	1.52	1.50
8	Küstenland	206,717.550	6.24	1,906.906	3.12	287.43	2.65	0.92
9	Dalmatien	35,658.573	1.07	310.054	0.51	63.61	0.56	0.87
10	Böhmen	920,690.758	28.02	17,254.227	28.22	152.77	2.86	1.87
11	Mähren	274,635.867	8.29	5,201.956	8.51	119.44	2.36	1.90
12	Schlesien	117,729.335	3.55	2,221.503	3.63	210.55	3.68	1.88
13	Galizien	408,425.290	12.34	4,337.876	7.1[illegible]	58.27	0.62	1.06
14	Bukowina	15,666.464	0.43	210.556	0.34	22.78	0.30	1.35
	Summe	3,307,094.776	100.00	61,130.249	100.00	132.38	2.45	1.85

(2. Fortsetzung).

Rauchtabak und Gespunste							
Jahres-Verschleiß				Consumtions-Quote per Kopf		Consumtionspreis per 1 Kilogramm	
Verschleiß-Menge	Antheil am Verschleiß in	Gesammt-Erlös	Antheil am Erlös in				
Kilogramm	%	Gulden	%	Kilogramm	Gulden	Gulden	
2,998.954	12.72	3,900.634	13.17	1.05	1.37	1.31	1
1,246.727	5.29	1,336.152	4.51	1.54	1.05	1.07	2
317.636	1.34	328.873	1.11	1.77	1.82	1.03	3
1,427.565	6.05	1,190.631	4.02	1.52	1.28	0.83	4
1,679.168	7.12	1,833.413	6.19	1.27	1.38	1.09	5
485.507	2.06	504.020	1.70	1.33	1.98	1.04	6
473.392	2.01	521.143	1.76	0.94	1.02	1.10	7
576.738	2.15	993.798	3.35	0.80	1.38	1.72	8
190.236	0.81	296.735	1.00	0.34	0.53	1.55	9
7,138.149	30.27	7,355.722	24.84	1.19	1.22	1.03	10
2,303.479	9.77	2,371.751	8.01	1.00	1.09	1.03	11
727.459	3.08	774.062	2.61	1.15	1.22	1.06	12
3,541.717	15.02	7,178.549	24.24	0.51	1.03	2.02	13
473.060	2.01	1,033.508	3.49	0.69	1.51	2.19	14
23,579.787	100.00	29,618.991	100.00	0.95	1.18	1.26	

Tabelle 31

	Verwaltungs-Gebiet	Zusammen Cigarren, Cigaretten, Rauchtabak und Gespunste — Jahres-Verschleiß: Ver-schleiß-Menge	Antheil am Ver-schleiß in	Gesammt-Erlös	Antheil am Erlös in	Consumtions-Quote per Kopf		Consumtionspreis per 1 Kilogramm	Schnupf- — Jahres-: Ver-schleiß-Menge	Antheil am Ver-schleiß in
		Kilogr.	%	Gulden	%	Kilgr.	Gulden		Kilogr.	%
1	Österreich unter der Enns	5,372.536	16.94	24,834.142	27.37	1.88	8.66	4.61	102.872	7.10
2	Österreich ob der Enns	1,484.455	4.67	3,220.807	3.55	1.83	3.97	2.17	32.712	2.26
3	Salzburg	387.330	1.21	913.488	1.01	2.15	5.[illegible]	2.36	12.150	0.84
4	Tirol und Vorarlberg	1,650.081	5.24	2,878.865	3.17	1.75	3.06	1.74	196.064	13.51
5	Steiermark	2,101.570	6.63	4,915.143	5.41	1.59	3.72	2.34	23.793	1.64
6	Kärnten	584.191	1.83	1,244.587	1.3[illegible]	1.58	3.58	2.13	20.616	1.42
7	Krain	588.497	1.84	1,295.005	1.37	1.16	2.5[illegible]	2.20	15.610	1.08
8	Küstenland	893.491	2.80	2,900.704	3.20	1.24	4.01	3.24	212.337	14.65
9	Dalmatien	246.301	0.77	606.789	0.67	0.14	1.08	2.46	9.192	0.63
10	Böhmen	9,613.398	30.32	24,609.949	27.12	1.60	4.09	2.56	350.184	24.17
11	Mähren	3,045.840	9.6[illegible]	7,573.707	8.34	1.32	3.20	2.17	44.360	3.06
12	Schlesien	1,049.836	3.31	2,995.565	3.30	1.06	4.73	2.85	11.716	0.81
13	Galizien	4,185.654	13.20	11,516.425	12.69	0.60	1.65	2.75	403.732	27.86
14	Bukowina	496.814	1.57	1,244.064	1.37	0.72	1.8[illegible]	2.50	13.653	0.94
	Summe	31,699.994	100.00	90,749.240	100.00	1.27	3.63	2.86	1,448.991	100.00

tabak					Alle Tabakfabrikaten-Gattungen zusammen							
Verschleiß		Consum-tions-Quote per Kopf		Consumtionspreis per 1 Kilogramm	Jahres-Verschleiß				Consum-tions-Quote per Kopf		Consumtionspreis per 1 Kilogramm	
Gesammt-Erlös	Antheil am Erlös in				Verschleiß-Menge	Antheil am Verschleiß in	Gesammt-Erlös	Antheil am Erlös in				
Gulden	%	Klgr.	Gulden		Kilogr.	%	Gulden	%	Klgr.	Gulden		
247.535	10.08	0.04	0.09	2.40	5,475.408	16.52	25,081.677	26.92	1.92	8.75	4.56	1
65.879	2.68	0.04	0.09	2.01	1,517.167	4.58	3,286.686	3.53	1.87	4.06	2.16	2
21.115	0.86	0.07	0.12	1.74	399.480	1.20	934.603	1.00	2.22	5.14	2.33	3
338.285	13.78	0.21	0.36	1.73	1,846.145	5.57	3,217.150	3.45	1.97	3.42	1.74	4
49.908	2.03	0.02	0.04	2.10	2,125.363	6.41	4,965.051	5.34	1.61	3.76	2.34	5
29.275	1.19	0.05	0.07	1.42	604.807	1.84	1,273.862	1.36	1.64	3.65	2.10	6
24.873	1.01	0.03	0.05	1.60	604.107	1.82	1,319.878	1.42	1.19	2.60	2.18	7
306.298	12.48	0.29	0.42	1.45	1,105.828	3.34	3,207.002	3.14	1.53	4.44	2.90	8
15.125	0.62	0.02	0.03	1.64	255.493	0.77	621.914	0.67	0.45	1.11	2.43	9
686.823	27.97	0.06	0.12	1.96	9,963.582	30.06	25,296.772	27.14	1.66	4.21	2.54	10
99.230	4.04	0.02	0.04	2.25	3,090.200	9.32	7 672.937	8.23	1.34	3.30	2.48	11
22.670	0.92	0.02	0.04	1.94	1,061.552	3.20	3,018.235	3.24	1.68	4.77	2.84	12
529.931	21.50	0.06	0.08	1.31	4,589.386	13.85	12,046.356	12.92	0.66	1.75	2.62	13
18.282	0.75	0.02	0.04	0.90	510.467	1.54	1,262.346	1.35	0.71	1.82	2.47	14
2,455.229	100.00	0.06	0.10	1.70	33,148.985	100.00	93,204.469	100.00	1.33	3.73	2.82	

e) Durchschnitts-Gewicht und Durchschnitts-Preis der einzelnen Tabak-Fabrikaten-Gattungen.

Tabelle 32.

Fabrikaten-Gattung	Verschleiß-Menge		Gelderlös	Durchschnitts-Gewicht pro 100 Stück	Durchschnitts-Preis per	
					100 St.	Kilogr.
	Stück	Kilogramm	Gulden	Gramm	Gulden	
Cigarren { eigener Erzeugung	1.259,916.289	6,026.384	43,571.072	478	3.45	7.23
Cigarren { importierte	4,292.269	25.901	903.551	603	21.05	34.88
Cigaretten { eigener Erzeugung	2.035,539.676	2,058.416	16,359.296	101	0.80	7.94
Cigaretten { importierte	7,346.542	9.507	296.330	129	4.03	31.17
Rauchtabak	.	22,316.759	28,514.907	.	.	1.28
Gespunste	.	1,263.028	1,104.084	.	.	0.87
Schnupftabak	.	1,448.991	2,455.229	.	.	1.69
Alle Fabrikaten-Gattungen zus.	.	33,148.986	93,204.469	.	.	2.81

f) Quinquennal-Nachweisungen über die Ergebnisse des Tabakverschleißes im Inlande.

α) Material-Verschleiß.

Tabelle 33.

Ergebnis im Jahre	Cigarren	Cigaretten	Cigarren: Verschleiß-Menge	Cigarren: Antheil am Gesammtverschleiß	Cigaretten: Verschleiß-Menge	Cigaretten: Antheil am Gesammtverschleiß	Rauchtabak und Gespunste: Verschleiß-Menge	Rauchtabak und Gespunste: Antheil am Gesammtverschleiß	Schnupftabak: Verschleiß-Menge	Schnupftabak: Antheil am Gesammtverschleiß	Gesammt Verschleiss	
	1000 Stück		q	%	q	%	q	%	q	%	q	
1875	1,014.407	48.157	50.742	16.5	802	0.3	233.135	75.8	22.982	7.4	307.661	75
1880	1,009.772	66.295	50.832	16.0	723	0.2	244.760	77.0	21.552	6.8	317.867	80
1885	1,294.306	343.085	63.279	19.[illegible]	4.270	1.3	231.337	72.4	20.667	6.5	310.553	85
1890	1,136.523	1,057.607	55.808	18.1	12.608	4.1	221.369	71.9	17.934	5.9	307.719	90
1895	1,228.451	1,839.495	58.597	18.2	18.746	5.8	229.925	71.3	14.900	4.7	322.168	95
1896	1,264.209	2.042.886	60.522	18.3	20.679	6.2	235.798	71.1	14.491	4.4	331.490	96

β) **Gelderlös.**

Tabelle 34.

Ergebnis im Jahre	Cigarren		Cigaretten		Rauchtabak und Gespunste		Schnupftabak		Gesammterlös	
	Gelderlös	Antheil am Gesammterlös	Gelderlös	Antheil am Gesammterlös	Gelderlös	Antheil am Gesammterlös	Gelderlös	Antheil am Gesammterlös		
	Gulden	%	Gulden	%	Gulden	%	Gulden	%	Gulden	
1875	29,018.454	50.6	567.236	1.0	23,535.635	41.0	4,259.979	7.4	57,376.304	75
1880	29,516.579	48.0	747.778	1.2	27,304.553	44.4	3 958.692	6.4	61,527.602	80
1885	38,485.991	52.7	3,032.558	4.	27,866.783	38.1	3,689.092	5.1	73,074.424	85
1890	40,672.346	50.9	8,864.059	11.1	27.241,650	34.1	3,141.599	3.9	79,919.654	90
1895	43,212.054	48.3	15,136.290	16.8	28,785.549	32.1	2,531.339	2.8	89,665.232	95
1896	44.474.623	47.7	16,655.626	17.9	29,618.991	31.8	2,455.229	2.7	93,204.469	96

γ) **Consumtionsquoten.**

Tabelle 35.

Ergebnis im Jahre	Materialquote per Kopf					Geldquote per Kopf					Consumtionspreise					
											p. 100 Stück		per 1 Kilogramm			
	Cigarren	Cigaretten	Rauchtabak u. Gespunste	Schnupftabak	Summe	Cigarren	Cigaretten	Rauchtabak u. Gespunste	Schnupftabak	Summe	Cigarren	Cigaretten	Rauchtabak u. Gespunste	Schnupftabak	im Durchschnitte für alle Fabrikate	
	Stück		Kilogramm			Gulden					Gulden					
1875	49.73	2.36	1.15	0.11	1.51	1.42	0.05	1.15	0.91	2.81	2.96	1.18	1.01	1.85	1.87	75
1880	45.54	2.98	1.10	0.09	1.43	1.33	0.03	1.24	0.18	2.78	2.92	1.13	1.11	1.84	1.94	80
1885	56.61	15.00	1.01	0.09	1.40	1.68	0.13	1.22	0.17	3.20	2.97	0.88	1.20	1.78	2.29	85
1890	47.56	44.96	0.93	0.08	1.29	1.70	0.37	1.11	0.13	3.34	3.59	0.84	1.93	1.75	2.60	90
1895	49.66	74.36	0.93	[1]) 0.06	1.3	1.75	0.61	1.16	0.10	3.62	3.52	0.82	1.95	1.70	2.78	95
1896	50.6	81.78	0.91	[2]) 0.06	1.33	1.78	0.66	1.18	0.10	3.73	3.52	0.81	1.26	1.70	2.82	96

[1]) Genau 0·060.

[2]) „ 0·058.

g) Verschleißergebnisse der einzelnen Cigarrensorten und ihr

(Hiezu die graphischen Tabellen

Tabelle

	Jahr	Lit. A Trabucos		Lit. BB Britanica		Lit. D Cuba (Operas)		Lit. E Cuba-Portorico		Lit. F Portorico		Lit. G Virginier	
		Gulden	%	Gulden	%	Gulden	%	Gulden	%	Gulden	%	Gulden	%
1	1882	1,048.131	3.10	1,948.878	5.76	2,290.738	6.7	5,437.858	16.06	1,222.371	3.61	8,327.809	24.01
2	1883	1,232.568	3.42	1,972.554	5.59	2,483.530	7.04	5,715.202	16.20	1,283.407	3.64	8,575.178	24.30
3	1884	1,437.819	3.84	1,982 845	5.29	2,568.971	6.86	6,756.399	18.03	1,450.566	3.87	8,535.280	22.78
4	1885	1,524.587	3.96	1,927.861	5.01	2,500.160	6.50	7,526.801	19.56	1,658.180	4.31	8,741.076	22.70
5	1886	1,566.163	3.93	1,906.179	4.78	2,534.013	6.36	8,238.414	20.67	1,966.408	4.93	8,941.560	22.44
6	1887	1,700.736	4.16	2,007.223	4.91	2,680.211	6.55	8,910.453	21.79	2,348.382	5.74	8,628.822	21.10
7	1888	1,797.920	4.61	2.330.741	6.02	1,694.711	4.39	8,066.077	20.83	2,395.861	6.18	8.796.400	22.20
8	1889	2,136.663	5.37	2,623.719	6.5	1,102.766	2.77	8,477.312	21.30	2,661.301	6.69	9,492.589	23.85
9	1890	2,377.451	5.87	2,535.667	6.24	1.009.440	2.48	7,838.382	19.27	2.913 764	7.16	9;041.268	22.23
10	1891	2,700.883	6.67	2,619 238	6.45	895.217	2.20	7,148.214	17.6	3,164.025	7.79	8,993.217	22.15
11	1892	2,929.108	7.19	2,754.677	6.76	811.841	1.99	6,493.811	15.9	3,825.136	9.39	8,721.100	21.40
12	1893	2,828.651	6.89	2,677.453	6.46	639.175	1.54	7,477.273	18.04	4,342.636	10.5	8,025.106	19.36
13	1894	2,906.889	6.95	2.455.534	5.79	523.130	1.23	8,650.572	20.3	4,781.452	11.27	7,297.485	17.20
14	1895	2,995.409	6.93	2,416.526	5.59	111.723	0.26	9,461.184	21.90	5,373.789	12.43	6,562.863	15.19
15	1896	3,029.788	6.88	2,344.346	5.27	[1] 783.623	1.76	9,638.446	21.67	5,533.279	12.45	7,416.343	16.68

[1] Lit. D Operas.

Antheil am Gesammterlöse der Cigarren in den Jahren 1882—1896.

a, b und c, Seite 117.)

36.

Lit. GG Vevey		Lit. GK kurze Virginier		Lit. H gem. Ausländer		Lit. K Inländer		Lit. J gr. Inländer		Cigarren-Specialitäten der Regie-erzeugung		Importierte Cigarren		
Gulden	%	Gulden	%	Gulden	%	Gulden	%	Gulden	%	Gulden	%	Gulden	%	
226.949	0.67	548.725	1.62	8,005.761	23.65	2,069.693	6.11	387.318	1.14	869.050	2.5	525.782	1.55	1
233.316	0.66	579.402	1.64	8,431.837	23.89	1,976.469	5.60	306.364	0.87	929.518	2.63	578.408	1.64	2
215.821	0.58	592.555	1.58	9,306.549	24.84	2,082.083	5.56	18.839	0.05	976.280	2.61	568.665	1.51	3
168.947	0.44	579.416	1.51	9,181.150	23.88	2,193.456	5.71	.	.	1,048.322	2.72	570.195	1.48	4
157.305	0.40	630.954	1.58	9,194.499	23.07	2,222.075	5.58	.	.	1,019.541	2.56	623.865	1.56	5
148.056	0.36	617.473	1.51	9,439.511	23.09	1,871.872	4.58	.	.	1,138.342	2.79	576.011	1.41	6
920.890	2.38	509.019	1.31	6,140.575	15.85	2,132.170	5.51	1,401.006	3.70	1,214.902	3.14	528.243	1.38	7
595.318	1.50	464.972	1.17	6,063.297	15.23	1,768.841	4.45	1,773.839	4.46	1,294.486	3.25	585.287	1.47	8
247.204	0.61	398.565	0.99	9,073.952	22.61	1,127.588	2.77	1,183.013	2.95	1,398.986	3.44	669.502	1.64	9
141.721	0.35	393.964	0.97	9,977.160	24.57	818.712	2.09	820.569	2.02	1,394.360	3.43	655.379	1.61	10
96.072	0.24	395.845	0.97	10,428.617	26.20	632.719	1.55	671.782	1.65	1,402.581	3.45	685.714	1.68	11
68.145	0.16	395.332	0.98	10,903.260	26.30	594.693	1.43	550.319	1.32	1,330.413	3.21	679.654	1.64	12
55.057	0.13	369.248	0.85	11,494.030	26.47	724.929	1.71	94.771	0.22	1,330.860	3.14	727.643	1.71	13
210.512	0.19	317.733	0.75	11,762.127	27.92	921.235	2.13	.	.	1,335.233	3.17	747.582	1.78	14
57.455	0.13	219.393	0.49	11,603.906	26.02	957.314	2.10	.	.	1,241.775	2.79	706.791	1.58	15

h) Verschleißergebnisse der einzelnen Cigarettensorten und ihr

(Hiezu die graphischen

Tabelle

	Jahr	Stambul		Sultan		Damen		Herzegowiner		Sport	
		Gulden	%	Gulden	%	Gulden	%	Gulden	%	Gulden	%
1	1882	15.962	1.32	154.058	12.72	52.590	4.34	22.556	1.86	11.766	0.95
2	1883	38.499	2.20	626.551	35.87	87.937	5.04	17.833	1.02	52.484	3.00
3	1884	62.174	2.56	1,000.164	41.15	90.864	3.74	12 579	0.52	127.656	5.25
4	1885	86.095	2.84	1,286.968	42.44	111.691	3.68	12.487	0.41	207.809	6.65
5	1886	128.950	3.38	1,654.150	43.36	149.355	3.99	11.830	0.31	322.644	8.46
6	1887	177.504	3.70	2,080.503	43.42	192.407	4.02	11.582	0.24	471.781	9.85
7	1888	235.491	3.72	2,685.695	42.43	224.116	3.54	19.312	0.31	676.187	10.68
8	1889	292.980	3.85	2,996.554	39.25	248.430	3.20	92.648	1.22	914.117	12.01
9	1890	353.203	3.99	3,077.255	34.71	275.434	3.11	474.952	5.36	1,171.736	13.23
10	1891	390.967	3.93	3,173.261	31.20	315.155	3.09	844.225	8.30	1,318.181	12.96
11	1892	408.841	3.67	3,172.683	28.48	341.132	3.06	1,097.843	9.86	1,438.584	12.92
12	1893	371.532	3.01	3,186.815	26.07	416.073	3.40	1,289.978	10.55	1,639.125	13.40
13	1894	367.176	2.64	3,474.584	24.96	496.230	3.57	1,370.155	9.84	2,335.490	16.78
14	1895	304.562	2.01	3,678.353	24.30	579.079	3.83	1,384.116	9.14	2,971.440	19.63
15	1896	307.770	1.89	3,742.905	22.47	748.242	4.49	1,145.301	6.88	3,753.890	22.54

Antheil am Gesammterlöse der Cigaretten in den Jahren 1882—1896.

Tabellen *d* und *e*, Seite 118.)

37.

Jenidge		Drama		Virginier		Ungarische		Cigaretten-Specialitäten der Regie-erzeugung		Importierte Cigaretten		
Gulden	%	Gulden	%	Gulden	%	Gulden	%	Gulden	%	Gulden	%	
50.589	4.84	15.034	1.24	47.193	3.90	111.411	9.22	69.309	5.72	.	.	1
108.966	6.24	71.954	4.19	127.333	7.29	377.642	21.62	74.187	4.25	3.203	.	2
156.088	6.42	103.129	4.24	148.796	6.12	523.871	21.55	84.263	3.47	6.545	.	3
211.799	6.99	147.298	4.86	163.805	5.40	586.742	19.35	115.631	3.81	3.043	.	4
267.188	7.00	307.630	8.06	160.630	4.21	603.440	15.82	123.429	3.23	2.322	.	5
274.782	5.74	402.262	8.40	152.370	3.18	795.929	16.61	157.550	3.29	1.562	.	6
304.166	4.81	474.137	7.49	181.300	2.86	1,282.071	20.25	175.898	2.78	1.907	.	7
321.672	4.22	768.899	10.01	150.980	1.98	1,557.110	20.44	208.016	2.73	2.063	.	8
341.171	3.85	1,242.742	14.02	104.611	1.18	1,510.504	17.04	251.130	2.83	3.288	.	9
364.806	3.59	1,777.177	17.47	82.442	0.81	1,426.946	14.03	421.225	4.14	2.206	.	10
354.010	3.18	2.435.237	21.86	62.732	0.56	1,192.514	10.70	574.264	5.16	1.668	.	11
361.284	2.96	3,304.387	27.02	55.576	0.45	786.609	6.43	675.626	5.53	2.053	.	12
371.229	2.67	4,079.130	29.30	50.977	0.37	459.886	4.02	811.184	5.83	35.197	0.25	13
367.721	2.43	4,446.021	29.37	42.058	0.28	298.691	1.97	907.617	6.00	127.980	0.85	14
359.041	2.22	4,990.812	29.97	40.323	0.24	250.890	1.56	986.212	5.99	296.330	1.78	15

i) Verschleißergebnisse der einzelnen Rauchtabaksorten und ihr Antheil am

(Hiezu die graphische

Tabelle

	Jahr	Feiner Türkischer		Feiner Herzegowiner		Mittelfeiner Türkischer		Drama-Rauchtabak		Feinster Ungarischer Cigarettentabak	
		Gulden	%	Gulden	%	Gulden	%	Gulden	%	Gulden	%
1	1882	1,096.081	3.93	20.844	.	904.813	3.24	2,203.757	7.90	413.610	1.18
2	1883	1,228.961	4.37	4.857	.	1.464.549	5.21	1,919.887	6.83	300.188	1.07
3	1884	1,271.434	4.46	6.676	.	1.741.513	6.12	1,859.336	6.52	251.746	0.88
4	1885	1,243.039	4.46	6.701	.	1,828.462	6.56	1,758.536	6.31	234.822	0.81
5	1886	1,201.508	4.35	10.232	.	2,020.125	7.31	1,613.818	5.84	228.066	0.82
6	1887	1,218.614	4.43	9.969	.	2,238.552	8.14	1,559.348	5.67	262.038	0.95
7	1888	1,249.307	4.59	31.938	.	1,928.272	7.00	1,645.738	5.98	319.365	1.16
8	1889	1,002.825	3.66	773.356	2.82	1.439.489	5.25	1.483.110	5.41	285.909	1.01
9	1890	653.641	2.40	1,241.064	4.56	1,570.734	5.77	1,381.741	5.07	300.812	1.10
10	1891	583.271	2.11	1,248.528	4.51	1,784.890	6.47	1,227.712	4.45	393.952	1.42
11	1892	548.133	1.98	1,393.590	5.03	1,888.154	6.81	1,233.960	4.45	410.164	1.48
12	1893	513.783	1.83	1,457.553	5.20	2,013.885	7.19	1,414.097	5.05	590.880	2.11
13	1894	511.986	1.80	1,476.970	5.20	2,166,364	7.62	1,529.106	5.36	716,729	2.52
14	1895	506.706	1.76	1,504.725	5.23	2,242.020	7.79	1,145.827	3.98	1,115.209	3.87
15	1896	505.700	1.71	1,537.347	5.19	2,412.289	8.14	1.033.942	3.49	1,297.756	4.38

Gesammterlöse der Rauchtabake und Gespunste in den Jahren 1882—1896.

Tabelle *f*, Seite 120.)

38.

Türkischer Grenz-Rauchtabak		Grenz-Rauchtabak alle Sorten		Landtabak (fein und grob)		Cserbel-Rauchtabak		Gespunste		
Gulden	%	Gulden	%	Gulden	%	Gulden	%	Gulden	%	
724.910	2.60	807.686	2.89	17,315.173	62.06	450.285	1.61	1,573.577	5.64	1
849.844	3.02	801.065	2.85	17,095.607	60.81	469.933	1.67	1,501.206	5.34	2
913.757	3.20	819.243	2.87	17,090.804	59.91	505.989	1.77	1,511.729	5.30	3
936.027	3.36	797.664	2.86	16,607.716	59.60	483.422	1.74	1,448.468	5.20	4
1,106.605	4.00	824.667	2.98	16,095.029	58.27	554.900	2.01	1.423.910	5.16	5
1,178.081	4.28	828.099	3.01	15,678.373	56.99	621.774	2.26	1,393.005	5.06	6
1,302.104	4.73	847.041	3.07	15,706.276	57.04	658.374	2.39	1,321.287	4.80	7
1.465.738	5.34	837.966	3.05	15,822.541	57.67	660.209	2.41	1,248.012	4.55	8
1,574.070	5.78	844.033	3.09	15,540.172	57.05	652.796	2.40	1,198.803	4.40	9
1.626.457	5.89	875.596	3.17	15.874.736	57.50	628.264	2.28	1,147.218	4.16	10
1.644.690	5.94	871.384	3.15	15,830.943	57.14	596.761	2.15	1.092.296	3.94	11
1,575.621	5.62	863.763	3.08	15,678.553	55.99	644.908	2.30	1,093.153	3.90	12
1.480.050	5.21	892.274	3.14	15,713.869	55.97	672.882	2.37	1.099.323	3.87	13
1.491.260	5.18	896.551	3.11	15,993.673	55.55	681.432	2.37	1.080.460	3.75	14
1,576.672	5.32	922.795	3.12	16,385.784	55.02	664.569	2.24	1,101.828	3.71	15

k) Antheil der hervorragendsten Tabakfabrikatensorten am Gesammterlöse in den Jahren 1882—1896.

(Hiezu die graphische Tabelle *g*, Seite 120.)

Tabelle 39.

	Jahr	Landtabak	Cigarren Litera A Trabucos	Cigarren Litera BB Britanica	Cigarren Litera E Cuba-Portorico	Cigarren Litera F Portorico	Cigarren Litera G feine Virginier	Cigarren Litera H Gem. Ausländer	Cigaretten Sultan	Cigaretten Sport	Cigaretten Drama	Schnupftabake
		Procente										
1	1882	25.86	1.57	2.91	8.12	1.88	12.44	11.96	0.85	.	.	5.90
2	1883	24.77	1.72	2.86	8.28	1.86	12.43	12.22	0.91	.	.	5.60
3	1884	23.60	1.99	2.75	9.35	2.01	11.81	12.89	1.38	0.18	0.18	5.20
4	1885	22.73	2.00	2.64	10.70	2.27	11.96	12.56	1.76	0.28	0.20	5.10
5	1886	21.51	2.09	2.55	11.01	2.63	11.95	12.28	2.21	0.43	0.41	4.80
6	1887	20.48	2.24	2.63	11.62	3.06	11.26	12.81	2.72	0.62	0.52	4.50
7	1888	20.69	2.37	3.07	10.62	3.15	11.58	8.09	3.54	0.99	0.67	4.40
8	1889	20.24	2.74	3.36	10.85	3.41	12.15	7.76	3.34	1.17	0.98	4.20
9	1890	19.11	2.97	3.17	9.81	3.65	11.31	11.85	3.85	1.47	1.56	3.90
10	1891	19.54	3.82	3.22	8.78	3.99	11.65	12.29	3.97	1.62	2.18	3.70
11	1892	19.12	3.55	3.34	7.87	4.64	10.58	12.64	3.85	1.74	2.95	3.50
12	1893	18.57	3.85	3.17	8.86	5.14	9.50	12.91	3.77	1.94	3.91	3.20
13	1894	17.9[illegible]	3.32	2.90	9.50	5.47	8.35	12.85	3.07	2.67	4.67	3.10
14	1895	17.83	3.34	2.70	10.55	5.99	7.32	13.11	4.10	3.31	4.98	2.90
15	1896	17.58	3.75	2.52	10.34	6.94	7.96	12.45	4.07	4.03	5.36	5.00

VI. Abschnitt. Finanzielle Ergebnisse.

Die Gesammteinnahmen aus der Verwaltung des Tabakmonopols erreichten im Jahre 1896 rund 95·5 Millionen Gulden.

Hiezu trugen bei:

Der Verschleiß im Inlande	97·5	Procent
der Erlös aus der Fabrikatenabgabe an die königlich ungarische Tabakregie und an die occupierten Länder, dann der Exportverschleiß, zusammen	0·5	„
die Einfuhrs-Licenzgebüren	0·2	„
die Gewinnrückzahlungen der Verschleißorgane	1·7	„
und die restlichen Einnahmen	0·1	„

Gegenüber dem Vorjahre zeigen die Gesammteinnahmen eine Zunahme um 3·4 Millionen Gulden, die Gesammtausgaben im Belaufe von 34 Millionen Gulden eine solche von rund 4·1 Millionen Gulden.

An letzteren participieren:

die Kosten des Tabakmaterialkaufes mit	63·9	Procent
„ Fabricationskosten mit	26·7	„
„ Administrationskosten mit	3·2	„
„ sonstigen Auslagen mit	6·2	„

Die Cassagebarung ergab demgemäß einen Überschuss von 61·5 Millionen Gulden, welcher um 0·7 Millionen Gulden geringer ist als jener des Vorjahres.

Während nun aber im Vorjahre dem Einnahmen-Überschusse von 62·2 Millionen Gulden eine Verminderung der Vermögensbestände um 6·1 Millionen Gulden gegenüberstand, bilanciert das Jahr 1896 einerseits mit dem erwähnten Überschusse von 61·5 Millionen Gulden, anderseits mit einer Vermögensvermehrung um 1·3 Millionen Gulden, sonach mit einem Reinertrage von 62·8 Millionen Gulden, welcher den pro 1895 ausgewiesenen Reinertrag um 6·7 Millionen Gulden, jenen pro 1889 — den bislang höchsten — um rund 6 Millionen Gulden hinter sich lässt.

Die nachfolgenden Tabellen *a* bis *c* bieten die genauen ziffermäßigen Details zu den besprochenen finanziellen Ergebnissen.

a) Stand des anfänglichen und

Tabelle

Post	Vermögensstand
	A. Activvermögen.
	I. Immobilien.
1	Wert der Administrations- und Fabricationsgebäude, Magazine und Grundstücke mit Rücksicht auf die Amortisierung ....
	II. Tabakmaterialien.
2	Wert der Vorräthe bei den Fabriken: Ausländer Rohstoffe ....
3	„ „ „ „ „ „ Inländer „ ....
4	„ „ „ „ „ „ Halbfabrikate ....
5	„ „ „ „ „ „ Ganzfabrikate ....
6	„ „ „ „ „ Verschleiß-Magazinen: Ganzfabrikate .. ..
	III. Ökonomie-Gegenstände.
7	Wert der Vorräthe an Ökonomie-Artikeln ....
8	„ „ „ „ Inventar-Hilfs-Journal-Gegenständen ....
	IV. Maschinen.
9	Wert der Maschinen und Werkvorrichtungen mit Rücksicht auf die Amortisierung.
	V. Mobiliar.
10	Wert der Einrichtungsgegenstände in den Kanzleien, Arbeitssälen, Magazinen und sonstigen Depositorien mit Rücksicht auf die Amortisierung ....
	VI. Forderungen.
11	Forderungen des Gefälles beim Tabakverschleiß-Etat ... .
12	„ „ „ „ Tabakregie-Etat.................. ....
	Summe der Activa.
	B. Passivstand.
1	Schuldigkeiten des Gefälles beim Tabakverschleiß-Etat .. ..
2	„ „ „ „ Tabakregie-Etat.................. ....
	Summe der Passiva..
	Reines Vermögen..

*) Einschließlich der Guthabungen der Exportkunden im Betrage von fl. 9350·76.

des schließlichen Vermögens.

40.

Anfang 1896		Ende 1896		Daher Ende 1896		
Einzeln	Zusammen	Einzeln	Zusammen	Vermehrung	Verminderung	
.	6,953.536.17.5	.	7,008.987.00	55.450.99.5	.	1
.	9.674.474.48	.	12,202.486.00	2,528.011.52	.	2
.	22,458.772.91	.	21,705.373.00	.	753.399.21	3
	3,707.083.70	.	3,734.962.00	27.878.30	.	4
11,228.704.94	.	10,805.720.00	.	.	.	5
2,558.644.86	13,787.349.80	2,803.677.00	13,609.397.00	.	177.952.80	6
1,087.286.31	.	1,106.561.00	.	.	.	7
11.962.73	1,099.249.04	12.459.00	1,119.020.00	19.770.99	.	8
.	860.090.04.5	.	1,006.798.00	146.707.95.5	.	9
.	1,105.208.79	.	1,066.484.00	.	38.724.79	10
1,926.344.74.5	.	1,862.410.89.5	.	.	.	11
2.014.59.5	1,928.359.31	299.718.95.5	2,162.129.15	233.769.81	.	12
.	61,574.123.55	.	63,615.636.15	2,041.512.60	.	
21.914.86.5	.	15.494.50.5	.	.	.	1
*) 9.724.96	.	758.066.62.5	.	.	.	2
.	31.639.89.5	.	773.561.13	741.921.30.5	.	
.	61,542.483.79.5	.	62,842.075.09	1,299.591.29.5	.	

b) Geldgebarung

Tabelle

Empfang	Erzeugungs-Etat	Tabakregie-Etat	Zusammen
	Gulden		
Verschleiß im Inlande	.	93,153.647.29.5	93,153.647.29.5
Fabrikaten-Abgabe an die k. ung. Regie	17.283.79	.	17.283.78
Fabrikaten-Abgabe an die occupierten Länder	80.688.93	.	80.688.33
Export-Verschleiß	473.547.38	.	437.547.78
Licenz-Gebüren	.	175.494.28.5	175.494.23.5
Miet- und Pachtzinse	1.965.70	.	1.965.70
Ersätze aller Art	14.661.74.5	6.513.91.5	21.175.66
Gewinnrückzahlungen d. Verschleißergane	.	1.594.936.58	1,594.936.58
Verschiedene Einnahmen	48.141.97.5	3.542.90.5	51.684.88
Rückersetzte Ausgaben		2.462.07.5	2.462.07.5
	600.289.32	94,936.596.34.5	
Summe			95,536.885.66.5

Der oben nachgewiesene Cassa-Eingang an Verschleißgeldern von ... fl. 93,153.647.29.5
ist gegen die im Abschnitte V als Ergebnis des Verschleißes im Inlande nachgewiesene Summe von ... „ 93,204.469.01
kleiner um . fl. 50.821.71.5

Diese Differenz findet in Folgendem ihre Begründung:

Bei den Cassen ergab sich:

A. Eine Weniger-Einnahme, und zwar:

1. Durch eine Verminderung der schließlichen Guthabungen der Verleger um fl. 27.095.00
2. Durch eine Erhöhung der schließlichen Schuldreste der Verleger um ... „ 13.760.78 fl. 40.855.78

B. Eine Mehr-Einnahme:

Durch die Differenz zwischen den erfolgten und rückgestellten Geschirren um ... fl. 3.944.78

Daher im ganzen eine Weniger-Einnahme von ... fl. 36.911.08

Hiezu der Wert der von den Verlegern retournierten Tabakfabrikate ... „ 13.910.69.5

gibt die oben ausgewiesene Differenz von ... fl. 50.821.71.5

und Ertrag im Jahre 1896.

41.

Ausgabe	Tabakregie-Etat	Verschleiß-Etat	Zusammen	
	Gulden			
Bezüge der Beamten und Functionäre	520.883.58.5	93.045.38	613.928.91.5	1
„ „ Diener	138.380.87	32.969.15.5	171.350.02.5	2
Belohnungen und Aushilfen	7.970.00	3.285.00	11.255.00	3
Mietzinse	9.021.95.5	9.106.59	18.128.54.5	4
Reise- und Übersiedlungskosten	72.141.42.5	170.00	72.311.42.5	5
Gebäude-Erhaltung	132.363.69	10.143.95.5	142.506.94.5	6
Kanzleikosten	38.280.79	9.007.37.5	47.288.16.5	7
Stiftungen und Äquivalente	.	7.000.00	7.000.00	8
Tabak-Material-Ankauf, Ausländer	16,580.019.29.5	.	16,580.019.29.5	9
Inländer	5,183.795.45.5	.	5.183.795.45.5	
Contrebande	1,025.10.5	.	1.025.10.5	
Fabricationskosten und Arbeitslöhne	9,086.918.69.5	.	9.086.948.69.5	10
Verpflegskosten der Kranken	89.636.17.5	.	89.636.17.5	11
Frachtkosten	486.089.03.5	278.318.70	764.407.73.5	12
Neubanten	341.934.52	69.491.39	111.425.84	13
Hinauszuzahlende Ersätze aller Art	.	.	.	14
Verschiedene Ausgaben	2.621.50.5	14.732.59.5	17.354.10	15
Gefälls-Rückgaben	.	45.032.50	45.032.50	16
Einhebnngs-Procente	.	773.147.67	773.147.67	17
Rückersetzte Einnahmen	.	853.98	853.98	18
Cassabewachungs-Auslagen	.	488.67	488.67	19
Summe	32,691.112.05	1,346.792.19	34.037.904.24	
Geldgebarungs-Überschuss	.	.	61,198.981.42.5	

Geldgebarungs-Überschuss . . . . fl. 61,498.981.42.5

Hiezu die Vermehrung der Activa 1,299.591.29.5

Reinertrag fl. 62,798.572.72

c) Quinquennal-Übersicht der finanziellen Ergebnisse des Tabakmonopols.

Tabelle 42.

Jahr	Gesammt-		Die Einnahmen waren größer um	Hievon ab die Verminderung	Hiezu die Vermehrung	Reinertrag	Procentual-Verhältnis				
	Einnahme	Ausgabe		der Activa			der Ausgaben	des Überschusses		des Reinertrages	
	Gulden						zu den Einnahmen		zu den Ausgaben	zu den Einnahmen	zu den Ausgaben
1875	59,246.782	23,907.607	35,339.175	.	.	.	40.35	59.65	147.81	.	.
1880	62.844.005	20.985.137	41,858.868	373.233	.	41.485.635	33.39	66.81	199.47	66 01	197.69
1885	75.179.715	27,226.151	47,953.564	.	422.389	48,375.953	36.21	63.79	176.13	64.35	177.68
1890	82,052.499	30,185.751	51,866.748	.	4,790.353	56,657.101	36.79	63.21	171.82	69.05	187.69
1895	92,091.078	29,927.240	62,163.838	6,098.953	.	56,064.885	32.50	67.50	207.70	60.88	187.34
1896	95,536.886	34,037.904	61,498.982	.	1,299.591	62,798.573	35.63	64.37	180.68	65.73	184.50

Mittheilungen

des

k. k. Finanz-Ministeriums.

2. Heft. Ausgegeben im Juni 1898. IV. Jahrgang.

Der neue Budgetentwurf pro 1898.*)

Der im Herbste des Jahres 1897 im Reichsrathe eingebrachte Entwurf des Finanzgesetzes für das Jahr 1898 sammt dem bezüglichen Staatsvoranschlage und dem Investitionspräliminare konnte in der abgelaufenen XIII. Session des Reichsrathes der Erledigung nicht zugeführt werden, und hat sich daher die Nothwendigkeit ergeben, den Budgetentwurf bei Beginn der gegenwärtigen XIV. Session des Reichsrathes neuerlich zur verfassungsmäßigen Behandlung in Vorlage zu bringen.

Seit der Feststellung des ersten Budgetentwurfes pro 1898 haben sich eine Reihe von Mehrerfordernissen und vielfache Änderungen in den der Präliminirung zugrunde gelegenen Verhältnissen ergeben, die im Interesse der Budgetrichtigkeit im Präliminare entsprechend zum Ausdrucke zu bringen waren.

Die an dem Budgetentwurfe vorgenommenen Änderungen sind hauptsächlich folgende:

Gemäß dem mit Allerhöchster Entschließung vom 26. December 1897 genehmigten Voranschlage über die gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Jahr 1898 wurde die Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen um 1,189.167 fl., die Beitragsquote zum außerordentlichen Heereserfordernisse für die Bedürfnisse der in Bosnien und Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen um 2477 fl. niedriger präliminiert.

Bei dem Etat des Ministeriums des Innern ergiebt sich ein Mehrerfordernis von 320.820 fl., welches hauptsächlich auf höhere Militärassistenz- und Straßenbauauslagen aus Anlass der Elementarschäden des Vorjahres zurückzuführen ist; diese Mehrerfordernisse werden jedoch zum größten Theile dadurch ausgeglichen, dass aus dem bisherigen Voranschlage des Ministeriums

*) Siehe „Mittheilungen des k. k. Finanz-Ministeriums“, III. Jahrgang, III. Heft, Seite 451.

des Innern Erfordernisse von zusammen 172.873 fl. — meist außerordentliche Credite für Straßenbauten — und aus dem Investitionspräliminare des Ministeriums des Innern Credite von zusammen 98.000 fl. eliminiert wurden.

Der Etat des Landesvertheidigungs-Ministeriums hat dadurch eine Modification erfahren, dass die schon längere Zeit schwebende Frage einer anderweitigen Unterbringung dieses Ministeriums durch die Erwerbung der Häuser in der inneren Stadt, Babenbergerstraße Nr. 5 und Nibelungenstraße Nr. 10, zur Lösung gebracht wurde. Der Kaufpreis beträgt 1,150.000 fl., und wird der im laufenden Jahre bar auszuzahlende Theilbetrag durch Inanspruchnahme eines Credites von 770.000 fl. pro 1898 bedeckt, während der Rest in drei Jahresraten in den Jahren 1899, 1900 und 1901 beglichen werden soll. Zur finanziellen Ausgleichung dieses Mehrerfordernisses wurde der für Kasernbauten in Dalmatien und Galizien bei dem Etat des Landesvertheidigungs-Ministeriums im Investitionspräliminare pro 1898 vorgesehene Credit von 634.000 fl. eliminiert; das Erfordernis pro 1898 von 770.000 fl. wurde in den Staatsvoranschlag unter Erforderniscapitel 23 des Finanzministeriums „Dicasterialgebäude" einbezogen.

Bei dem Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht wurde für den Bau der Kunstakademie in Prag als erste Rate das außerordentliche Erfordernis von 50.000 fl. in den Voranschlag einbezogen. Die zum Grundankaufe für diesen Bau neu präliminierte Ausgabe von 20.000 fl. ist lediglich eine durchlaufende Post, indem der gleiche Betrag von 20.000 fl. in die Bedeckung als Beitrag der Stadtgemeinde Prag für den vorbezeichneten Zweck aufgenommen wurde. Weitere Mehrerfordernisse haben sich ergeben bei dem Religionsfonde in Görz (12.000 fl.), für die Restaurierung des Glockenthurms in Spalato (10.000 fl.) und im Titel Hochschulen für Herstellungen an der deutschen Universität in Prag (20.000 fl.) und für den Bau der technischen Hochschule in Lemberg (35.000 fl.).

Bei dem Etat des Finanz-Ministeriums resultiert die Erhöhung des ordentlichen Credites der Centralleitung um 43.604 fl. zum größten Theile lediglich aus einer Verschiebung in der Präliminierung, indem das Erfordernis für eine Anzahl von Functionären des Finanz-Ministeriums, welche bisher bei den Etats einzelner Dienstzweige präliminiert war, in die Centralleitung überstellt wurde; hiemit steht auch die Ermäßigung des ordentlichen Erfordernisses für den Grundsteuer-Cataster um 10.190 fl. und für Salzerzeugungs- und Einlösungskosten um 14.900 fl. im Zusammenhange. Das ordentliche Erfordernis der leitenden Finanzbehörden wurde durch Herabsetzung der vorgesehenen Creditreserve um 30.000 fl., jenes für die Verwaltungsauslagen der Verzehrungssteuer um 19.080 fl. restringiert; dagegen mussten erhöht werden: der ordentliche Credit für den directen Steuerdienst erster Instanz um 63.100 fl., da sich anlässlich der Durchführung der

Steuerreform unabweisbare Mehransprüche geltend machen, dann der ordentliche Credit des Stempelgefälles um 50.000 fl. infolge höherer Erzeugungskosten der neuen Stempelwertzeichen. Der außerordentliche Credit von 503.200 fl. für Neubauten der Salzerzeugung konnte mit Rücksicht auf die für diese Zwecke noch aus dem Vorjahre verfügbaren Creditreste um 200.000 fl. ermäßigt werden. Die durchlaufende Post von 100.000 fl., welche bisher als Antheil des Staates an den Überschüssen der Gefällsstrafgelder unter den Einnahmen und als Belohnungen aus diesem Antheile unter den Ausgaben der Finanzverwaltung präliminiert war, wurde sowohl im Erfordernisse, als in der Bedeckung in das Capitel „Allgemeine Cassenverwaltung“ überstellt. Schließlich ist im Münzwesen anlässlich der Ausprägung von Medaillen Erfordernis und Bedeckung um je 10.000 fl. höher präliminiert.

In dem Präliminare des Eisenbahn-Ministeriums ergab sich die Nothwendigkeit zahlreicher Änderungen. Das Erfordernis der Centralleitung wurde erhöht um netto 214.000 fl., wovon 184.000 fl. auf die, entsprechend den günstigen Betriebsergebnissen des Jahres 1897 erhöhte Vorschreibung an Erwerbsteuer sammt Umlagen, 30.000 fl. auf eine Aufbesserung der Pensionsverhältnisse der Staatseisenbahn-Bediensteten entfallen. Das ordentliche Erfordernis für den Staatsbahnbetrieb zeigt eine Erhöhung von 2,103.700 fl., welche aus einem Aufwande von 297.000 fl. zur Einführung günstigerer Normen für die Dienst- und Ruhezeit des Personals und mit dem Reste hauptsächlich aus der nach den nunmehr vorliegenden Ergebnissen des Jahres 1897 zu gewärtigenden Verkehrszunahme resultiert.

Andererseits konnte aber auf Grundlage dieser Ergebnisse auch die Bedeckung an Einnahmen aus dem Staatsbahnbetriebe um 2,064.200 fl. erhöht werden. Als außerordentliche Ausgabe für den Staatsbahnbetrieb wurde der Aufwand für Investitionen auf der ehemaligen Pilsen-Priesener Bahn mit 29.600 fl. neu präliminiert; diese Post ist jedoch durchlaufend, da derselben als Bedeckung der von der vormaligen Verwaltung der genannten Bahn erlegte Abfindungsbetrag von 29.600 fl. gegenübersteht.

Nachdem weiters einige bisher präliminierte außerordentliche Credite für den Staatsbahnbetrieb im Betrage von 242.500 fl. zur vollständigen Ausscheidung aus dem Voranschlage des Eisenbahn-Ministeriums gelangen, erfährt schließlich die Bilanz dieses Voranschlages keine wesentliche Änderung. Dagegen war im Investitionspräliminare des Eisenbahn-Ministeriums eine effective Erhöhung des Erfordernisses nicht zu vermeiden, da in dieses Präliminare vor allem das Erfordernis von 2,000.000 fl. für Herstellungen und Einrichtungen zum Zwecke der Erhöhung der Verkehrssicherheit auf den Staatsbahnen eingestellt werden musste, andererseits aber nur zwei Posten, nämlich die Erfordernisse von 160.000 fl. und 150.000 fl. zur Betheiligung

des Staates an der Capitalsbeschaffung für den Bau der Bahnen Hinter-Trübau — Lochowitz und Jenbach — Mairhofen, ausgeschieden werden konnten. Die weiteren Mehrerfordernisse von 260.000 fl. für den Bau der Eisenbahnlinien Freudenthal—Klein Mohrau, Haugsdorf—Weidenau und Barzdorf— Jauernigg, von 44.700 fl. für Investitionen auf der Wiener Verbindungsbahn und von 50.000 fl. für die Anlage des Rangierbahnhofes Podgorze-Plaszów werden durch Interessenten-Beiträge und Realisierungen von Investitions-Fonds im Gesammtbetrage von 305.000 fl. größtentheils ausgeglichen.

Im Voranschlage des Ackerbau-Ministeriums ergibt sich, abgesehen von der geringfügigen Erhöhung des ordentlichen Erfordernisses der Forst- und Domänen-Directionen um 1.120 fl. und einem außerordentlichen Mehrerfordernisse von 25.500 fl. für productive Anlagen der Montanwerke, der bedeutende Mehrbedarf von 200.000 fl. zur Behebung der durch die vorjährige Hochwasser-Katastrophe in den Staats- und Religionsfonds-Forsten und Domänen verursachten Schäden.

Im Etat des Justiz-Ministeriums wurde der ordentliche Credit für die Justizverwaltung in den Königreichen und Ländern im Hinblicke auf den erhöhten Bedarf an Diurnisten, der sich zu Beginn dieses Jahres infolge der Justizreform geltend machte, um 113.000 fl., der außerordentliche Credit für Errichtung neuer Gerichte und Änderungen im Personale mit Rücksicht auf die bevorstehende Errichtung neuer Gewerbegerichte um 10.000 fl. erhöht. Für das neu activierte Consular-Obergericht in Constantinopel wurde ein Credit von 15.470 fl., für Herstellungen bei der Strafanstalt Wisnicz ein außerordentlicher Credit von 13.197 fl. vorgesehen. Die Erhöhung des ordentlichen Credites der Strafanstalten um 29.000 fl., welche durch Mehranschaffung von Arbeitsmaterial verursacht ist, wird durch eine in das Präliminare einbezogene Erhöhung des Erlöses für Arbeitsproducte um 44.000 fl. überdeckt. Da es weiter möglich war, die Baucredite, welche im Voranschlage und Investitionspräliminare des Justiz-Ministeriums eingestellt waren, um den Betrag von 125.500 fl. zu reducieren, so wird durch die vorgenommenen Änderungen die Bilanz des Gesammtpräliminares des Justiz-Ministeriums (Voranschlag und Investitionspräliminare) nur um 11.167 fl. zu Lasten des Erfordernisses verschoben.

Beim Capitel „Subventionen und Dotationen“ war in den Entwurf des Voranschlages pro 1898 eine Bedeckungspost von 100.000 fl. als „Abschlagszahlung aus dem Reinertragsüberschusse auf die 4procentige Garantie-Zinsenschuld der österreichischen Nordwestbahn“ einbezogen worden. Die Betriebsergebnisse der k. k. priv. österreichischen Nordwestbahn (garantiertes Netz) im Jahre 1897 waren jedoch derart, dass die Bahn nicht nur keine Abschlagszahlung auf die Garantieschuld zu leisten haben, sondern die

Garantie wieder mit rund 380.000 fl. in Anspruch nehmen wird. Es musste daher obige Bedeckungspost von 100.000 fl. aus dem Voranschlage ausgeschieden, dagegen das Garantie-Erfordernis von 380.000 fl. präliminiert werden, und resultiert somit hieraus eine Bilanz-Verschlechterung des Voranschlages von 480.000 fl.

Bei der früheren Präliminierung des Erfordernisses an Zinsen der Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wurde ein Pauschalbetrag von 500.000 fl. für die im Jahre 1898 zu begebende Investitionsrente in Rechnung gestellt und hiebei von der Voraussetzung der Begebung der Rente zu Beginn des Jahres 1898 ausgegangen. Mit Rücksicht auf die Verschiebung der Emission der Investitions-Rente konnte das erwähnte Zinsenerfordernis um 400.000 fl. herabgesetzt werden.

Schließlich wurde die Einnahme aus der Theilung der Kaufschillings-Einzahlung der Südbahn-Gesellschaft um 503.900 fl. höher präliminiert, da nunmehr auch die für das Betriebsjahr 1897 zu leistende und im Jahre 1898 zur Abstattung gelangende Abschlagszahlung in Rechnung gestellt werden konnte.

Nach Durchführung dieser Änderungen würde sich im Staatsvoranschlage ein Erfordernis von . . . . 717,946.604 fl.
und eine Bedeckung von . . . . 722,271.982 „
somit ein Präliminar-Überschuss von . . . . 4,325.378 fl.
ergeben, während bei der ersten Aufstellung des Voranschlages ein Überschuss von . . . . 3,979.455 fl.
resultierte. Es musste aber damals mit einer Erhöhung der Beitragsquote für die gemeinsamen Angelegenheiten, welche provisorisch nur mit der pro 1897 bewilligten Ziffer ins Budget pro 1898 einbezogen war, um circa 3,000.000 fl. gerechnet werden, so dass nur ein Überschuss von rund 980.000 fl. disponibel erschien.

Nach den am 26. December 1897 Allerhöchst sanctionierten Delegations-Beschlüssen hat jedoch die Beitragsquote eine Erhöhung nicht erfahren, so dass der ganze Überschuss des Voranschlages von 4,325.378 fl. präliminarmäßig zur Verfügung steht.

Dieser Umstand wurde dazu benützt, das Investitionspräliminare, dessen Nettoerfordernis durch die vordargestellten Änderungen sich gegen das ursprüngliche Präliminare um 927.700 fl. erhöhen müsste, zu entlasten, indem die im Investitionspräliminare der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht, der Finanzen, des Handels und der Justiz vorgesehenen Credite für Neubauten im Gesammtbetrage von 3,976.450 fl. und gleichzeitig

die im Investitionspräliminare des Ministeriums für Cultus und Unterricht vorgesehene correspondierende Bedeckungspost von 100.000 fl. aus dem Investitionspräliminare ausgeschieden und in die entsprechenden Aufwands- beziehungsweise Einnahmszweige des Voranschlages überstellt wurden.

Bezüglich der Bauerfordernisse für die Hochschulen in Wien und Prag von zusammen 598.000 fl. wurde von dieser Überstellung in den Voranschlag Umgang genommen, da es sich hiebei, wenngleich in dem vorliegenden Präliminare verhältnismäßig nicht allzu hohe Summen in Betracht kommen, doch im Ganzen um große und weitausgreifende Bauactionen handelt.

Durch die Einbeziehung der Bauerfordernisse von zusammen 3,976.450 fl. in die obbezeichnete Voranschlagssumme erhöht sich das Erfordernis im Staatsvoranschlage auf . . . . 721,923.054 fl.
und erübrigt im Entgegenhalte der Bedeckung von . . . . 722,371.982 „
ein Überschuss von . . . . 448.928 fl.

Dagegen reduciert sich das obbezifferte Erfordernis des Investitionspräliminares um den gleichen Betrag von 3,976.450 fl. auf 26,436.030 fl., so dass sich nach Abzug der Bedeckung von 1,729.050 fl. das durch Begebung von Obligationen der Investitionsrente zu deckende Netto-Investitions-Erfordernis auf 24,706.980 fl. (gegen 27,655.730 fl. nach dem ersten Präliminarentwurfe pro 1898) stellt.

Die nachfolgenden Tabellen enthalten die Differenzen zwischen dem Voranschlage des Jahres 1897 und dem nunmehr geänderten Voranschlagsentwurfe pro 1898:

Tabelle 1

Erfordernis	Voranschlag		Voranschlag 1898	
	(geänderter) 1898	1897 sammt Nachtrags-crediten	mehr	weniger
	Gulden in österr. Währ.			
Allerböcbster Hofstaat	4,650.000	4,650.000	.	.
Cabinetskanzlei Seioer Majestät	76.864	79.500	.	2.636
Reichsrath	1,308.262	1,340.874	.	32.612
Reichsgericht	23.300	22.725	575	.
Ministerrath:				
Ministerratbspräsidium	183.333	187.313	.	3.980
Dispositionsfond	100.000	100.000	.	.
Kosten der officiellen Zeitungen	660.800	677.100	.	16.300
Telegraphencorrespondenzbureau	145.000	142.000	3.000	.
Verwaltungsgerichtshof	230.188	210.604	19.584	.
Beitragsleistung zom Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten:				
Überschüsse des Zollgefälls	46,672.790	43,149.030	3,523.760	.
Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	72,398.285	73,587.452	.	1,189.167
Occupatioosauslagen für Bosoien, Hercegovina und Limgebiet	2,393.454	2,396.198	.	2.744
Ministerium des Innern	27.432.488	24,510.875	2,921.613	.
Ministerium für Laodesvertheidigung	24,072.681	23,094.170	978.511	.
Ministerium für Cultus und Unterricht:				
Centrale	2,590.279	2,395.373	194.906	.
Cultus	8,576.748	8,226.671	350.077	.
Unterricht	19,830.133	17,298.621	2,531.512	.
Summe des Ministeriums für Cultus und Unterricht	30,997.160	27,920.665	3,076.495	.
Ministerium der Finanzen:				
Finanzverwaltung	28,583.031	26,416.163	2,166.868	.
Allgemeine Cassenverwaltung	7,129.468	6,701.524	427.944	.
Betriebseinhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen:				
Directe Steuern	4,095.300	903.800	3,191.500	.
Zoll	2,504.500	2,285.500	219.000	.
Indirecte Abgaben:				
Verzehrungssteuer	15,024.120	15,010.000	14.120	.
Salz	4,389.100	4,307,888	81.212	.
Tabak	36,304.200	33,770.400	2,533.800	.
Stempel	989.200	557.324	431.876	.
Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	926.000	887.973	38.027	.
Lotto	10,056.000	10,170.000	.	114.000
Mauten	22.500	20.280	2.220	.
Punzierong	136.055	123.360	12.695	.
Besondere Abgabe für gebrannte geistige Getränke	27.100	22.100	5.000	.
Dikasterialgebäude	1,019.768	254.957	764.811	.
Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	17.000	12.000	5.000	.
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	2,022.725	1,889.993	132.732	.
Münzwesen	518 273	513.415	4.858	.
Summe des Finanz-Ministeriums	113,764.340	103,846.677	9,917 663	.
Fürtrag...	325,108.945	305,915.183	19,193.764	.

Tabelle 1 (Fortsetzung.)

Erforderuis	Voranschlag		Voranschlag 1898	
	(geänderter) 1898	1897 sammt Nachtrags-crediten	mehr	weniger
	Gulden in österr. Währ.			
Übertrag ...	325,108.945	305,915.183	19,193.764	.
Handels-Ministerium:				
A. Eigentlicher Staatsaufwand ..	4,456 110	3,959.860	496.250	.
B. Post- und Telegraphenbetrieb .	41,553.909	40,223.344	1,330.565	.
C. Postsparcassenamt	3,576.780	3,143.100	433.680	.
Summe des Handels-Ministeriums .	49,586.799	47,326.304	2,260.495	.
Eisenbahn-Ministerium:				
Eigentlicher Staatsaufwand	10,508.400	10,232.950	275.450	.
Staatseisenbahnbau	.	150.000	.	150.000
Betrieb verpachteter Staatsbahnen	76.300	90.650	.	14.350
Staatseisenbahnbetrieb	88,052.500	83,501.110	4,551.390	.
Summe des Eisenbahn-Ministeriums .	98,637.200	93,974.710	4,662.490	.
Ackerbau-Ministerium:				
A. Eigentlicher Staatsaufwand ...	6,620.825	7,338.498	.	717.673
B. Forst-, Domänen- und Montanwesen	12,194.026	11,521.676	672.350	.
Ministerium der Justiz	29,066.254	25,036.808	4,029.446	.
Oberster Rechnungshof	176.600	175.200	1.400	.
Pensionsetat	22,898.800	22,378.650	520.150	.
Subventionen und Dotationen:				
A. an Landesfonde	452.905	1,941.840	.	1,488.935
B. an Verkehrsanstalten.... ...	6,376.600	5,709.040	667.560	.
C. an Grundentlastungsfonde ...	.	.	.	.
Staatsschuld:				
A. Zinsen der allgemeinen Staatsschuld	84,810.641	85,768.932	.	958.291
B. Tilgung der allgemeinen Staatsschuld	11,163.211	10,719.669	443.542	.
C. Zinsen der Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	69,117.755	66,669.256	2,448.499	.
D. Tilguug der Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	3,893.303	4,980.002	.	1,086.699
E. Tilgung der Staatsschuld auf Grund des Artikel IV des Gesetzes vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 33	1,169.000	.	1,169.000	.
Verwaltung der Staatsschuld	650.190	666.490	.	16.300
Gesammt-Erfordernis ..	721,923.054	690,122.258	31,800.796	.

Tabelle 1 (Fortsetzung.)

Bedeckung	Voranschlag 1898	Voranschlag 1897 sammt Nachträgen	Voranschlag 1898 mehr	Voranschlag 1898 weniger
	Gulden in österr. Währ.			
Allerhöchster Hofstaat	.	.	.	.
Cabinetskanzlei Seiner Majestät	.	6.185	.	6.185
Reichsrath	.	.	.	.
Reichsgericht	.	.	.	.
Ministerrath	791.300	807.300	.	16.000
Gemeinsame Angelegenheiten	.	.	.	.
Ministerium des Innern	1,379.996	1,227.743	152.253	.
Ministerium für Landesvertheidigung	408.679	394.126	14.553	.
Ministerium für Cultus und Unterricht:				
Centrale	60.795	40.865	19.930	.
Cultus	4,748.229	4,650.464	97.765	.
Unterricht	2,162.709	2,078.654	84.055	.
Summe des Ministeriums für Cultus und Unterricht	6,971.733	6,769.983	201.750	.
Ministerium der Finanzen:				
Finanzverwaltung	1,934.286	1,949.554	.	15.268
Allgemeine Cassenverwaltung	2,921.732	2,634.039	287.693	.
Directe Steuern	123,087.900	114,325.000	8,762.900	.
Zoll	52,067.653	47,945.319	4,122.334	.
Indirecte Abgaben:				
Verzehrungssteuer	129,095.000	126,724.700	2,370.300	.
Salz	22,181.500	21,929.194	252.306	.
Tabak	98,502.300	93,617.500	4,884.800	.
Stempel	22,553.400	22,087.600	465.800	
Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	44,545.600	43,122.800	1,422.800	
Lotto	16,071.000	16,420.000	.	349.000
Mauten	1,036.600	1,045.800	.	9.200
Punzierung	355.300	363.840	.	8.540
Besondere Abgabe für gebrannte geistige Getränke	1,140.000	1,135.000	5.000	.
Dikasterialgebäude	207.706	115.702	92.004	.
Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	285.000	270.000	15.000	.
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	2,142.725	2,014.993	127.732	.
Münzwesen	572.140	555.395	16.745	.
Summe des Finanz-Ministeriums	518,699.842	496,256.436	22,443.406	.
Fürtrag	528,251.550	505,461.773	22,789.777	.

Tabelle 1 (Fortsetzung.)

Bedeckung	Voranschlag		Voranschlag 1898	
	1898	1897 sammt Nachträgen	mehr	weniger
	Gulden in österr. Währ.			
Übertrag...	528,251.550	505,461.773	22,789.777	.
Handels-Ministerium:				
A. Eigentliche Staatseinnahmen .	1,669 790	1.761.890	.	92.100
B. Post- und Telegraphenbetrieb.	47,205.580	45,313 000	1,892.580	.
C. Postsparcassenamt	3,576.780	3,143.100	433.680	.
Summe des Handels-Ministeriums .	52,452.150	50,217.990	2,234.160	.
Eisenhahn-Ministerium:				
Centralleitung	441.600	375.120	66.480	.
Staatseisenbahnbau	.	8.640	.	8.640
Betrieb verpachteter Staatsbahnen	406.900	303.480	103.420	.
Staatseisenbahnbetrieb	118,475.100	111,819.020	6,656.080	.
Antheil des Staates am Reingewinn der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	1,600.000	1,300.000	300.000	.
Summe des Eisenbahn-Ministeriums	120,923.600	113,806.260	7,117.340	.
Ackerbau-Ministerium:				
A. Eigentliche Staatseinnahmen ...	806.448	1,777.553	.	971.105
B. Forst-, Domänen- und Montanwesen	13,766.270	13,072.734	693.536	.
Ministerium der Justiz........	1,117.231	1,048.279	68.952	.
Oberster Rechnungshof......	.	.	.	.
Pensionsetat....................	1,311.297	1,310.123	1.174	.
Subventionen und Dotationen:				
B. Verkehrsanstalten	154.300	255.300	.	101.000
C. Grundentlastungsfonde	10 000	10.000	.	.
Staatsschuld	1,048.286	3,011.834	.	1,963.548
Verwaltung der Staatsschuld	10.850	10.850	.	.
Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	170.000	150.000	20.000	.
Antheil des Staates an der Kaufschillingseinzahlung der Südbahngesellschaft..........	2,350.000	.	2,350.000	.
Gesammt-Bedeckung .	722,371.982	690,132.696	32,239.286	.
Erfordernis..........	721,923.054	690,122.258	31,800.796	.
Überschuss	448.928	10.438	438.490	.

Tabelle 2

Vergleichung des Netto-Voranschlages pro 1898 mit jenem pro 1897.

Staats-Ausgabs-Zweige	Netto-Voranschlag 1898	Netto-Voranschlag 1897	Im Jahre 1898 mehr / weniger
	Gulden österr. Währ.		
Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	4,650.000	.
Cabinetskanzlei	76.864	79.500	2.636
Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten	74,791.739	75,983.650	1,191.911
Zollüberschüsse	46,672.790	43,149.030	**3,523.760**
Ministerium für Landesvertheidigung	23,664.002	22,700.044	**963.958**
Verwaltungs-Auslagen:			
Reichsrath	1,308.262	1,334.689	26.427
Reichsgericht	23.300	22.725	**575**
Ministerrath und Verwaltungsgerichtshof	528.021	509.717	**18.304**
Ministerium des Innern	26,052.492	23,283.132	**2.769.360**
Ministerium für Cultus und Unterricht	24,025.427	21,150.682	**2,874.745**
Finanzverwaltung (eigentlicher Aufwand)	26,648.745	24,466.609	**2,182.136**
Handels-Ministerium (eigentlicher Aufwand)	2,786.320	2,197.970	**588.350**
Ackerbau-Ministerium (eigentlicher Aufwand)	5,814.377	5,560.945	**253.432**
Justiz-Ministerium	27,949.023	23,988.529	**3.960.494**
Oberster Rechnungshof	176.600	175.200	**1.400**
Pensionsetat	21,587.503	21,068.527	**518.976**
Summe	136,900.070	123,758.725	**13,141.345**
Allgemeine Staats-Ausgaben:			
Allgemeine Cassenverwaltung	7,129.468	6,701.524	**427.944**
Subventionen an:			
Verkehrsanstalten	6,222.300	5,453.740	**768.560**
Landesfonde und Gemeinden	442.905	1,931.840	1,488.935
Staatsschuld:			
a) allgemeine	95,973.852	96,488.601	514.749
b) der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	73,131.772	68,637.424	**4,494.348**
Verwaltung der Staatsschuld	639.340	655.640	16.300
Summe	183,539.637	179,868.769	**3.670.868**
Gesammt-Erfordernis	470,295.102	450,189.718	**20,105.384**
Gesammt-Bedeckung	470,744.030	450,200.156	20.543.874
Überschuss	448.928	10.438	438.490

Tabelle 2 (Fortsetzung.)

Staats-Einnahms-Zweige	Netto-Voranschlag		Im Jahre 1898 mehr **weniger**
	1898	1897	
	Gulden österr. Währ.		
Directe Steuern	118,992.600	113,421.200	5,571.400
Indirecte Abgaben:			
Verzehrungssteuer	114,070.880	111,714.700	2,356.180
Salz	17,792.400	17,621.306	171.094
Tabak	62,198.100	59,847.100	2,351.000
Stempel	21,564.200	21,530.276	33.924
Gebühren und Taxen	43,619.600	42,234.827	1,384.773
Lotto	6,015.000	6,250.000	**235.000**
Mauten	1,014.100	1,025.520	**11.420**
Punzierung	219.245	240.480	**21 235**
Schanksteuer	1,112.900	1,112.900	.
Summe	267,606.425	261,577.109	6,029.316
Allgemeine Cassenverwaltung	2,921.732	2,634.039	287.693
Einnahmen vom Staatseigenthume:			
Dikasterialgebäude	**812.062**	**139.255**	**672.807**
Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	268.000	258.000	10.000
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	120.000	125.000	**5.000**
Münzwesen	53.867	41.980	11.887
Post- und Telegraphenanstalt	5,651.671	5,089.656	562.015
Staatsbahnverwaltung (Eisenbahnministerium)	20,686.400	18,531.550	2,154.850
Forste und Montanwerke	1,572.214	1,551.058	21.186
Summe	27,540.120	25,457.989	2,082.131
Andere Staats-Einnahmen:			
Postsparcassenamt	.	.	.
Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	170.000	150.000	20.000
Münzgewinn, beziehungsweise Münzbewertungsdifferenz beim Zollgolde	2,890.363	2,510.789	379.574
Antheil am Reingewinne der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	1,600.000	1,300.000	300.000
Einnahmen aus der Theilung der Kaufschillingseinzahlung der Südbahngesellschaft	2,350.000	.	2,350.000
Summe	7,010.363	3,960.789	3,049.574
Zollüberschüsse	16,672.790	43,149.030	3,523.760
Im ganzen	470,744.030	450,200.156	20,543.874

Rede des Finanzministers Dr. Josef Kaizl, anlässlich der Einbringung des Staatsvoranschlages pro 1898.

(7. Sitzung der XIV. Session des Abgeordnetenhauses am 31. März 1898.)

Hohes Haus! Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung habe ich die Ehre, dem hohen Hause den Staatsvoranschlag für das Jahr 1898 neuerdings vorzulegen. Es ist dies der Voranschlag, welcher am 1. October 1897 seitens Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers Ritter von Biliński dem hohen Hause mit einer sehr eingehenden Begründung und Erläuterung vorgelegt worden ist.

Dieser Umstand enthebt mich der Aufgabe, dem hohen Hause neuerdings eine eingehende Motivierung mitzutheilen, und es genügt nach meinem Erachten, wenn ich mich darauf beschränke, dem hohen Hause blos die Differenzen zur Kenntnis zu bringen, welche sich zwischen dem im October eingereichten und dem jetzt von mir eingebrachten Staatsvoranschlage herausstellen.

Im October 1897 war der Staatsvoranschlag derartig eingerichtet, dass ein Erfordernis von 715,920.827 fl. aufgewiesen wurde, dagegen eine Bedeckung von 719,900.282 fl., so dass sich ein Überschuss von 3,979.455 fl. ergab. Das jetzt vorgelegte Budget weist auf ein Erfordernis von 721,900.000 fl.; dem gegenüber steht eine Bedeckung von 722,300.000 fl., so dass sich ein Überschuss von blos 448.900 fl. ergibt.

Neben dem ordentlichen Verwaltungsbudget steht bekanntlich seit einem Jahre das Investitionspräliminare. Dasselbe weist nach der Zusammenstellung im October des vorigen Jahres auf ein Nettoerfordernis von 27·6 Millionen. Nach der Fassung, die ich die Ehre habe hier vorzulegen, weist das Investitionspräliminare nur ein Nettoerfordernis von 24·7 Millionen auf.

Den Herren dürfte nicht entgangen sein, dass auf der einen Seite vis-à-vis dem ersteingebrachten Budget der relativ hohe Überschuss von nahezu vier Millionen Gulden beinahe verschwunden ist, wohingegen sich das Nettoerfordernis des Investitionsbudgets beinahe um dieselbe Summe von fast vier Millionen Gulden vermindert hat. Dieser Umstand erklärt sich daraus, dass im Erfordernisse des Budgets vom October 1897 gerechnet

wurde mit einem bedeutend höheren Erfordernisse zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen. Diese Erhöhung ist für das Jahr 1898 thatsächlich nicht eingetreten. Infolge dessen sind die Summen, welche hiefür in Reserve waren, frei geworden, und ich habe nicht verabsäumt, sofort diese freigewordenen Summen dazu zu benützen, um aus dem Investitionspräliminare eine Gruppe von Erforderniszifferu in das ordentliche Verwaltungsbudget hinüberzustellen. Es ist dies — und damit reagiere ich auf die Bemerkung, die ich gerade gehört habe — ganz in dem Geiste geschehen, in welchem seit Uranbeginn das Investitionspräliminare begründet und aufgefasst wurde.

Nun wollen die Herren freundlichst in Erwägung ziehen, dass es Aufgabe des Investitionspräliminares gewesen ist, zunächst aufzuräumen mit dem bisherigen Usus der mehr oder minder verdeckten Ressortschulden, dass es daher nicht möglich war, auf den ersten Wurf dahin zu gelangen, wo wir, wie ich hoffe, mit Gottes und des hohen Hauses Hilfe seinerzeit gelangen werden, nämlich dazu, das Investitionspräliminare in seiner vollen Reinheit darzustellen als die Summe jener Erfordernisse, welche dazu bestimmt sind, wirklich wirtschaftlich productive Anlagen oder, wie ein wissenschaftlicher Terminus lautet, werbende Capitalsanlagen zu schaffen und zu decken.

Thatsächlich kann ich nur soviel constatieren, dass die Schwierigkeiten, welche sich anfangs gegenüberstellten, immer mehr weichen, und dass der jetzige Zustand auch bereits besser ist, als derjenige, welcher mit den besagten Ressortschulden alle Augenblicke zu rechnen hatte, und wo es schwierig war, den Gesammtstand der staatlichen Verbindlichkeiten und staatlichen Schulden und die Grenze der Erfordernisse eigentlich genau festzustellen.

Ich will in die Details der Änderungen, welche sich im Staatsvoranschlage durch diese Überstellungen aus dem Investitionspräliminare in das Normalbudget ergeben, nicht eingehen. Es wäre das eine mühselige und vielleicht auch langweilige Anfzählung einer Reihe von Detailposten. Ich begnüge mich damit, zu erwähnen, dass zur Überweisung aus dem Investitionspräliminare gerade jene Erfordernisse für Neubauten der verschiedenen Verwaltungszweige in erster Linie in Betracht gekommen sind, welche mit den staatlichen Einnahmszweigen in keinem Zusammenhange stehen, sondern welche lediglich zur Unterbringung von Administrativbehörden, von Schulen und dergleichen dienen, welche somit als Investition im wirtschaftlichen Sinne nicht aufgefasst werden können.

Es wurden daher die im Investitionspräliminare im Ministerium des Innern, im Ministerium für Cultus und Unterricht, im Finanzministerium, im Justizministerium für dergleichen Neubauten vorgesehenen Credite im

Gesammtbetrage von 3,976.000 fl., sowie die im Investitionspräliminare des Ministeriums für Cultus und Unterricht vorgesehene correspondierende Bedeckungspost von 100.000 fl. aus dem Investitionspräliminare ausgeschieden und in das Normalbudget hinübergestellt.

Ich begnüge mich, meine Herren, zunächst mit diesen Bemerkungen die Unterschiede zwischen dem ursprünglich vorgelegten und nun wieder eingebrachten Staatsvoranschlage pro 1898 zu markieren.

Ich habe jedoch eine weitere Aufgabe und diese besteht darin, das hohe Haus darauf aufmerksam zu machen, dass dieses Budget, welches am 1. October des vorigen Jahres allerdings in einer anderen Sessionsperiode dem hohen Hause vorgelegt wurde, seit der Zeit bis heute nicht erledigt ist, und dass diese nicht rechtzeitige Erledigung des Staatsvoranschlages zur Folge hatte, dass wir — und zwar auf Grund einer etwas außergewöhnlichen Verfügung — durch ein auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes erlassenes Provisorium, die staatliche Wirtschaft zu führen haben.

Aus dieser Thatsache allein — ich glaube, sie ist vielleicht der öffentlichen Aufmerksamkeit bisher nicht ganz nahe gerückt worden — und aus dem Umstande, dass wir jetzt nicht mehr bloß mit einem normalen Verwaltungsbudget, sondern auch mit einem Investitionsbudget zu operieren haben, ergibt sich eine Reihe von äußerst üblen und bedenklichen Folgen, welche zunächst allerdings die Regierung einerseits als die verantwortliche Hüterin der staatlichen finanziellen Interessen, anderseits aber auch als Verwalterin der betreffenden Ressorts trifft, welche aber natürlich in unvermeidlicher Fortpflanzung zunächst die betheiligten Ressort- und Verwaltungsangelegenheiten, damit aber auch die betheiligten Kreise der Wählerschaften und der Bevölkerung und dadurch indirect wohl auch das hohe Abgeordnetenhaus trifft.

Seien wir uns dessen bewusst, dass das Provisorium, welches am 28. December 1897 promulgiert wurde, die Regierung bis Ende Juni ermächtigt, die Verwaltungsauslagen, und nicht bloß diese, sondern alle erforderlichen Auslagen nach Maßgabe des Bedürfnisses zu decken; allein, meine Herren, wozu wir eine provisorische Ermächtigung nach Artikel 14 nicht haben, das ist, der Regierung die Ermächtigung zu ertheilen, die nach den Bestimmungen des Investitionsanlehens erforderliche staatliche Investitionsrente zu emittieren, das heißt den Staatsschatz dauernd zu belasten.

Daraus, meine Herren, ergibt sich nun die Thatsache, welche ich folgendermaßen charakterisieren möchte. Das ordentliche große Verwaltungsbudget weist auf einen Bedarf von 721,900.000 fl., das Investitionspräliminare erfordert einen Aufwand von 24,700.000 fl., das ist eine Summe von mehr als 746 Millionen Gulden. Das ist die Summe für die verschiedenartigen Aufgaben des Staates und seiner Administration, welche diesen budgetären

Ausdruck findet. Nun, meine Herren, für dieses Erfordernis von 746 Millionen Gulden wird der Regierung durch das Provisorium nur eine Bedeckung von 722 Millionen Gulden zur Verfügung gestellt, und das Problem der Gesammtregierung, insbesondere des mit der finanziellen Gestion betrauten Finanzministers ist dies, es irgendwie einzurichten, dass das Erfordernis im Betrage von 746 Millionen Gulden durch eine Bedeckung von 722 Millionen Gulden bestritten wird.

Nachdem aber niemand von der Regierung, auch der Finanzminister nicht, ein Hexenmeister ist, so erübrigt selbstverständlich gar nichts anderes als die Ressorts, das Finanzressort mit inbegriffen, zu bestimmen, solange die Verhältnisse so sind, wie sie eben liegen, eine Reihe von Ausgaben, wie der technische Ausdruck lautet, zurückzustellen, das heißt aber, wieder ins Gemeinverständliche übersetzt, eine Reihe von mehr oder minder dringenden Bedürfnissen der Verwaltung id est der Bevölkerung einfach unbefriedigt zu lassen.

Das sind die Folgen, welche der bisherige Zustand, dass wir das Budgetprovisorium allein zur Verfügung haben, mit sich bringt. Es ist nicht meine Aufgabe, zu analysieren, woher dieser Zustand gekommen ist. Ich als Finanzminister habe einfach die finanziellen Consequenzen zu ziehen, und wenn die Herren mir ein geneigtes Ohr leihen wollen, Ihnen die Consequenzen recht eindringlich mitzutheilen.

Meine Herren! Die Sachen stehen, wie gesagt, so, dass, mag das noch drei oder sechs Monate oder zwölf Jahre dauern, solange das Investitionspräliminare, respective die darin erhaltene Ermächtigung zur Ausgabe der Investitionsrente nicht verfassungsmäßig vom hohen Hause erledigt ist, sich eben diese nothwendigen Rückstellungen als unvermeidlich erweisen.

Meine Herren! Ich werde mir erlauben, Ihnen einige Details über diese Rückstellungen mitzutheilen. Und wenn ich davon spreche, so kann ich das thun, gestützt auf einen einhelligen Beschluss des Ministerrathes, welcher die Verfügung getroffen hat, dass aus dem großen normalen Verwaltungsbudget 5,813.000 fl. und aus dem Investitionspräliminare nicht weniger als 16,635.000 fl. zurückgestellt werden. Zusammen sind daher bisher 22·4 Millionen Gulden zurückzustellen, welche Auslagen das Schicksal trifft, eventuell ins Unbestimmte vertagt zu werden.

Ich sage, ins Unbestimmte, weil ja der Finanzminister schließlich damit zu rechnen hat, dass sich die Erledigung des Staatsvoranschlages noch eine Weile verzögert, dass also diese Rückstellung vielleicht bis in die zweite Hälfte, ja vielleicht bis ins letzte Viertel des Jahres 1898 wird dauern müssen. Allerdings — ich bitte das nicht als eine Suggestion aufzufassen — wäre die Möglichkeit, diesem Zustande abzuhelfen, in einem Provisorialgesetze gegeben.

Ich erlaube mir, die Herren aufmerksam zu machen, dass die kaiserliche Verordnung auf Grund des §. 14, welche das provisorische Budget verfügt, dem hohen Hause bereits überreicht wurde, und der genehmigenden Erledigung seitens des hohen Hauses barrt, und dass es nicht unthunlich wäre, selbst in einer provisorischen Ermächtigung zur Weiterführung der staatlichen Finanzwirtschaft einen neuen Passus, eine neue Bestimmung aufzunehmen, wodurch die Regierung ermächtigt wird, die in dem vorgelegten Investitionspräliminare angeforderte Summe der Investitionsrente zu emittieren.

Es kann also der erwähnte Zustand kurze Zeit währen, er kann aber auch recht lange währen, so dass wir unsere Wirtschaft auf einer provisorischen Grundlage führen müssen.

Nun gestatten Sie mir einige kurze Bemerkungen über die zurückzustellenden Angelegenheiten.

Im Ressort des Ministeriums des Innern erwähne ich zum Beispiel das Erfordernis für die Pflasterung auf den Reichsstraßen in und bei Wien, die Pflasterung der Prager und der Brünner Reichsstraße, die Herstellung der Salzachbrücke bei Oberndorf, den Bau einer Brücke in Hallein, einer Brücke über die Mur bei Frohnleiten, einer Brücke bei Gobernitz, zweier Brücken bei Flitsch, dann für die Correction der Agramer Reichsstraße, für die Isonzobrücke; für die Brücken- und Straßenbauten in Tirol, und ich mache da insbesondere auf einen Beschluss und ein promulgiertes Gesetz des Tiroler Landtages aufmerksam, wonach in den am meisten besuchten und von Touristen frequentiertesten Gegenden eine Reihe hochwichtiger Straßen und Brücken auf ärarische Kosten zu errichten wäre, deren Ausführung jedoch von der verfassungsmäßigen Genehmigung des Staatsvoranschlages, id est des Investitionspräliminares abhängt. Es sind da Beträge, welche auf einige Millionen sich belaufen, und welche selbstverständlich zurückgestellt werden müssen, wenn die Regierung nicht die Folgen, welche ich andeuten werde, riskieren will, und welche sich aus einer Nichteinhaltung der eben dargestellten Vorsichten ergeben.

In Böhmen ist das Erfordernis für die Egerflußbrücke bei Laun, in Schlesien für die Oderflußbrücke bei Schönberg, dann in Oberösterreich die Donau-Strombauten, die Innflußbauten, die Salzachbauten, die Traunflußbauten, in Böhmen für die Moldauregulierung, Elberegulierung, in Schlesien die Oderregulierung, in Galizien beispielsweise für die Dunajecbauten zurückgestellt. Auch die Errichtung der Floßhäfen an der Moldau und Elbe im Betrage von 340.000 fl. ist zurückgestellt.

Ich bitte, meine Herren, in Galizien sind noch weiter zurückgestellt, abgesehen von den Dunajecbauten: die Sanbauten, die Dniesterbauten, die Anschaffung eines Dampfbaggers für den Weichselfluß, ferner in der

Bukowina die Pruthflussbauten. Ich will die Herren nicht damit ermüden, dass ich alle Details anführe. Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich die von den Herren hier vermissten Posten durch Zufall übersprungen habe.

Im Gebiete des Handelsressorts erlaube ich mir nur anzuführen, dass zurückgestellt ist ein Theil des Credites für Gewerbeförderung, dann Erfordernisse für Häfen und Seesanität im Betrage von 130.000 fl., dann Credite für die Errichtung von neuen Telegraphen und pneumatischen Rohrleitungen, die Errichtung neuer Staatstelephonleitungen im Gesammtbetrage von 600.000 fl.

Im Ressort des Eisenbahnministeriums Erfordernisse für die Neuherstellung und Verbesserung von elektrischen Starkstromanlagen, für die Erneuerung von Fahrbetriebsmitteln, dann im Investitionspräliminare für den Bau der Eisenbahnen Linz—Urfahr, Lemberg—Sambor, Gravosa—Bocche di Cattaro, Przeworsk—Rozwadów und Stryj—Chodorów, dann für galizische Localbahnen, dann eine Reihe von wichtigen Herstellungen, so zum Beispiel die Herstellung zweiter Geleise von Tulln—Absdorf, Salzburg—Reichsgrenze, dann von Wohngebäuden für die Beamten und Diener 500.000 fl., Vermehrung des Fahrparks der k. k. Staatsbahnen, die gesammte erste Rate im Betrage von 3·4 Millionen.

Im Bereiche des Ressorts des Ministeriums für Ackerbau für den Grundankauf der landwirtschaftlichen Lehranstalt in Spalato, Erfordernis 40.000 fl.; von dem Credite für Investitionen in den Staatsforsten sind 400.000 fl. ebenfalls zurückzustellen.

Dann kommen die Erfordernisse im Ressort des Ministeriums für Cultus und Unterricht, und auch da erlaube ich mir einiges mitzutheilen: Von dem Pauschalcredit für Kunstaufträge sind 26.000 fl., von den außerordentlichen Crediten für Bauten und Renovierungen 34.100 fl., von den Künstlerstipendien 5000 fl. zurückzustellen. Im Gebiete der Mittelschulverwaltung, Gymnasien, Extraordinarium, die Subventionen für die Stadtgemeinden Hall, Aussig, Beneschau, Königinhof; gewerbliches Bildungswesen, ein Pauschalerfordernis für die Staatsgewerbeschule in Prag zur Einrichtung einer chemischen Abtheilung per 6000 fl., weiters ein Theilbetrag vom Credite für einen Zubau bei der Staatsgewerbeschule in Reichenberg, dann Beiträge für Unterrichtszwecke für die Gesellschaft zur Förderung der deutschen Wissenschaft in Prag 3500 fl., für das Museum in Prag 5000 fl., čecho-slavisch ethnographisches Museum in Prag, Erfordernisse für volksthümliche Curse in Wien, Graz, Innsbruck.

Bei Hochschulen: Universität Wien, Erfordernisse für das hygienische Institut, Universitäten Prag, für das physiologische Institut an der deutschen Universität und das physikalisch-mathematische Institut an der böhmischen Universität. Technische Hochschule Wien, bauliche Ausgestaltungen, Brünn

ebenfalls. Gymnasien in Wien im II. und XIII. Bezirk, Prag, akademisches Gymnasium, dann das Gymnasium in der Stefansgasse, dann die Gymnasien in Olmütz und Czernowitz. Realschulen Wien II. Bezirk, Graz, Prag. Industrielles Bildungswesen, Ausbau der Staatsgewerbeschule in Prag, Volksschulen, Bauerfordernisse für die Lehrerbildungsanstalten in Ragusa, Budweis, Troppau, Lemberg und Sambor.

Ich begnüge mich, meine Herren, mit diesen Andeutungen. Ich bitte, meine Herren, um Entschuldigung, ich habe nichts anderes gethan als Thatsachen angeführt, welche sich als unabwendbare Consequenz des Zustandes ergeben, in welchem sich die legislatorischen Actionen über den Staatsvoranschlag in diesem hohen Hause derzeit befinden.

Wenn die Herren es wünschen, dass die Regierung ohne Rücksicht auf das Zureichen oder Nichtzureichen der verfassungsmäßig zu Gebote stehenden Mittel Ausgaben macht und in ein Deficit geräth, so mögen es die Herren, welche so freundlich waren, Zwischenrufe zu machen, auf sich nehmen; der verantwortliche Finanzminister darf sich zu einer derartigen Politik nicht hinreißen lassen.

Ich erkläre, meine Herren, weiters, dass wir jetzt auf Grund des §. 14 die provisoriale Ermächtigung zu den Staatsausgaben haben. Wenn je, meine Herren, so ist es Pflicht der Regierung, sich in dem Augenblicke, wo sie auf Grund einer provisorialen Verfügung, welche auf Grund des §. 14 erlassen wurde, die finanziellen Geschäfte weiterführt, ganz streng ihre constitutionellen Verpflichtungen und Grenzen vor Augen zu halten, und sich gerade deshalb vor Überschreitungen zu hüten, welche die Finanzen des Staates in Unordnung bringen könnten.

Wenn es überhaupt eine unbedingte Verpflichtung für die Finanzverwaltung ist, darauf zu sehen, dass die Staatseinnahmen durchaus hinreichen zur Deckung der erforderlichen Staatsausgaben, so ist es dermalen eine Verpflichtung, welche doppelt schwer auf dem Finanzminister lastet, weil er sich jetzt nur auf dem provisorischen Boden der Verordnung bewegt, und weil wir zweitens mitten in der Regulierung der Valuta stehen und das Auftreten eines Deficits in diesem Augenblicke nicht nur den Staatscredit Österreichs überhaupt, sondern insbesondere die Valutaregulierungsaction aufs bedenklichste gefährden könnte.

Ich bitte, mir zu gestatten, nach diesen ohne jegliche Tendenz ganz sachlich gehaltenen thatsächlichen Ausführungen über den Stand des Staatsvoranschlages und die Nothwendigkeit, in welche sich die Regierung durch die Restriction versetzt sieht, einige Worte über andere Belange in Erwägung zu bringen, und hauptsächlich auf eine Illusion hinzuweisen, welche sich hinsichtlich der Erträge gewisser neu eingeführter Steuern in weiten

Kreisen bemerkbar gemacht hat und welche mitunter zur Annahme verleitet, dass die Regierung eigentlich recht überflüssige Gelder zur Verfügung habe.

Ich muss deshalb davon Erwähnung thun, weil gerade die Zwischenrufe bei der Aufzählung jener Erfordernisse, welche die Regierung zurückstellen muss, nicht will, es mir zu verstehen gegeben haben, dass wir eigentlich überflüssige Gelder zur Verfügung hätten. Da wird zunächst auf die Einkommensteuer hingewiesen, und es wird gesagt, das sei ja die Quelle eines sehr großen überschüssigen Einkommens für die Regierung. Die Herren nicken mir freundlich zu; ich werde mir dagegen erlauben, auf die Ziffern hinzuweisen. Auf Grund der bisherigen Einbekenntnisse und der Schätzungen, welche bei jenen Personen stattgefunden haben, die zur Einbringung von Fassionen nach dem Gesetze nicht verpflichtet sind, das heißt bei den kleinen Einkommen bis zu 1000 fl., ergibt sich, dass bisher gerade so viel von der Einkommensteuer zu erwarten ist, als das Minimum der legislatorischen Feststellung dieser gesetzlich präliminierten Beträge beträgt, das sind nämlich netto 18 Millionen Gulden. Das ist bisher das Ergebnis der Einbekenntnisse.

Wenn die Herren sich darauf gefasst machen, dass das mit 5 multipliciert wird, so könnte sich die Finanzverwaltung dafür bedanken, aber ich glaube, es würde seitens der hohen Volksvertretung eine Übereinstimmung mit einer derartigen Praktik der Steuergesetze kaum zu erwarten sein.

Die Vorschreibung bedeutet 18 Millionen Gulden pro 1898. Im Staatsvoranschlage wurden eingestellt 15 Millionen; aus dem Grunde, weil ja, wie bei jeder Steuer, gewisse Rückstände und Nachzahlungen für das laufende Jahr verbleiben, welche in das nächste Jahr übertragen werden. Heute haben wir kaum diese 18 Millionen an Einbekenntnis, respective an Abschätzungen zu verzeichnen.

Ich bin mir gewiss dessen bewusst, dass jetzt noch die Einschätzungscommissionen in Thätigkeit zu treten haben.

Ich werde mich, meine Herren, in die Details jener Bemängelungen rücksichtlich der Personaleinkommensteuer, welche mir bisher in einer Reihe von Interpellationen zur Kenntnis gekommen sind, bei dieser Gelegenheit nicht einlassen. Aber ich kann nur so viel sagen, dass ich bemüht sein werde, den Sachverhalt auf das Gründlichste und Unvoreingenommenste zu prüfen, und dass, soviel ich aus meiner allerdings kurzen Amtsführung bei der Centrale erfahren habe, bei dieser Stelle von einem Fiscalismus in Sachen der Einkommensteuer gewiss nicht die Rede sein kann. Meine Herren! Ich glaube nicht der erste unter den Finanzministern zu sein, welche mit dieser Neuregulierung der Personalsteuern zu amtieren haben, welche behaupten, dass ich es gerade als unerlässliches Erfordernis einer richtigen Inslebensetzung dieser Steuern erachte, hier nicht im geringsten fiscalisch,

sondern mit der größten Benevolenz vorzugehen, ja mitunter ein Auge zuzudrücken, damit die Steuer in ihrem Anbeginne ja nicht durch das fiscalische und vexatorische Vorgehen der Behörden gefährdet werde.

Wenn ich den Herren zum Beweise der Richtigkeit dieser meiner Anschauungen ein Argument vorführen darf, so sei mir gestattet, einiges aus einem Erlasse vorzulesen, welcher an alle Finanzlandesbehörden gerade am heutigen Tage hinausgegeben wurde und welcher sich auf die Thätigkeit der Commissionen, welche jetzt erst ihre Actionen beginnen, bezieht. Da heißt es:

„Die richtige Durchführung des Grundsatzes, die Veranlagung der Personaleinkommensteuer in einer Weise auszuführen, dass nicht etwa diejenigen, welche ihre Bekenntnisse gesetzmäßig abgeben, einer strengeren Behandlung unterzogen werden als jene, welche ihre Pflichten minder gewissenhaft erfüllen, stellt an die Sachkenntnis und den Takt der Commissionen und der Behörden eine sehr schwierige Aufgabe; denn es ist nicht leicht, im Beginne des Verfahrens ein richtiges Urtheil zu gewinnen, welche Bekenntnisse den Anspruch auf Glaubwürdigkeit haben und welche nicht, und die Anwendung eines eindringlichen Erhebungsverfahrens oder gar einer strengen Einschätzung in Fällen, in denen sich dann später die Richtigkeit des Bekenntnisses herausstellt, wirkt ebenfalls, wie bereits in Artikel 54, Z. 2 der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke dargelegt wurde, in höchst nachtheiliger Weise auf die künftigen Bekenntnisse des Betroffenen sowie anderer Steuerträger ein.

Auch der allgemein verbreitete Ruf über die Vermögensverhältnisse eines Steuerpflichtigen kann nur mit der größten Vorsicht als ein Anzeichen gegen die Glaubwürdigkeit eines mit demselben im Widerspruche stehenden Bekenntnisses angesehen werden.

Es ist hier insbesondere zu beachten, in welchen Kreisen der Bevölkerung sich dieser Ruf gebildet hat, ob dieselben mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, ihre Berufsstellung, Bildungsgrad u. s. w. in der Lage sind, sich über die Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen ein sachlich begründetes Urtheil zu bilden; ferner erhält sich nicht selten eine in früherer Zeit begründete Meinung dieser Art auch noch ziemlich lange, nachdem sich die Verhältnisse geändert haben.

Endlich darf auch nicht vergessen werden, dass das Gesetz nicht das Vermögen, sondern das Einkommen als Besteuerungsgrundlage aufstellt, welches in einzelnen bestimmten Jahren, durch Zwischenfälle aller Art, Elementarereignisse, Misserntе, Geschäftsconjuncturen und dergleichen ungünstig beeinflusst sein kann.

Die Commissionen und die Behörden werden daher in Fällen, in denen das Bekenntnis mit der verbreiteten Meinung über die Vermögens-

verhältnisse nicht übereinstimmt, mit aller Vorsicht vorzugehen haben und den Steuerpflichtigen unter strengster Wahrung der Formen der Höflichkeit zunächst zu veranlassen suchen müssen, diesen Widerspruch aufzuklären.

In schwierigen Fällen bildet die in §. 214 vorgesehene Berücksichtigung des Aufwandes unter den in Artikel 58 der Vollzugsvorschrift angegebenen Vorsichten eine wirksame Handhabe angemessener Besteuerung.

Dieses Mittel wird auch dann in Anwendung gebracht werden müssen, wenn in einzelnen Kreisen der Bevölkerung — wie dies nach eingelangten Nachrichten thatsächlich der Fall zu sein scheint — den Vorschriften über die Verfassung der Bekenntnisse noch nicht das richtige Verständnis entgegengebracht wird.

Auch bei Anwendung der hier erörterten Grundsätze ist, wie dies bereits mit dem hierortigen Erlasse vom 3. März 1898, Z. 6981, angeordnet wurde, ein kleinliches Vorgehen zu vermeiden und die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, die Strenge der Einschätzung in solchen Fällen eintreten zu lassen, wo eine auffällige Verschiedenheit des Bekenntnisses von dem wirklichen Einkommen vorliegt.

Sofern eine absichtliche Unrichtigkeit oder Verschweigung unzweifelhaft erkannt werden sollte, ist auch mit der Einleitung des Strafverfahrens vorzugehen.

Bei allen diesen Maßnahmen ist zu beachten, dass die Wirkung der Strenge eine umso günstigere ist und in umso höherem Maße auf die Zustimmung der gewissenhaften Steuerträger zu rechnen hat, je mehr es gelingt, dieselbe auf solche Fälle zu beschränken, in denen der Steuerpflichtige durch Außerachtlassung oder Übertretung der gesetzlichen Vorschriften dazu offenbaren Anlass gegeben hat, zumal wenn dies bei Personen der Fall sein sollte, deren Vermögens- und Einkommensverhältnisse auch im concreten Falle ihre Leistungsfähigkeit zur Entrichtung der gesetzlichen Steuer außer Frage stellen.

In diesem Sinne wird es hoffentlich den Veranlagungsorganen gelingen, zwischen übertriebener Strenge und einer auch im Sinne der gerechten Anwendung des Steuergesetzes nicht zu rechtfertigenden oberflächlichen Behandlung der Bekenntnisse die richtige Mitte zu finden."

Das also, meine Herren, kennzeichnet den Geist, in welchem nicht nur meine Amtierung, sondern auch die Amtierung meiner verehrten Amtsvorgänger, die Durchführung der neuen Steuergesetze und insbesondere der Personaleinkommensteuer auffasst.

Nun gestatten Sie mir eine weitere Bemerkung hinsichtlich eines Umstandes, welcher geeignet ist, Illusionen, denen man sich bezüglich etwaiger Überschüsse oder einer etwaigen Überfülle an staatlichen Einnahmen

hingeben könnte, zu zerstreuen. Es ist dies das bedauerliche Zurückgehen der Abgabe aus der Zuckerbesteuerung, welche eine Folge des immer lebhafter hervortretenden Einganges des Saccharins und ähnlicher Producte ist. Die Saccharineinfuhr — das sind interessante Ziffern — welche sich zu Beginn dieses Decenniums, im Jahre 1890, 1891, 1892 und 1893, auf kaum 10 bis 15 Metercentner belief, hat im Jahre 1896 25 Metercentner betragen und ist im Jahre 1897 auf 415 Metercentner gestiegen. Das sind, meine Herren, nur die Quantitäten, die bei den Zollbehörden ausgewiesen werden. Wie ich vermuthe, ist zu befürchten, dass ein so leicht als Contrebande hereinzubringendes Versüßungsmittel, wie es das Saccharin ist, auch in anderen Mengen als jenen, die hier ausgewiesen sind, zum Importe und Consum gelangt.

Wenn ich mich jedoch mit den 415 metrischen Centnern begnüge, und wenn ich die oft gelesene Behauptung, wenigstens in hypothesi, für wahr annehme, dass ein Centner Saccharin so viel süßende Kraft besitzt, wie 500 Centner Rübenzucker, so kommen wir zu dem Ergebnisse, dass durch den nicht erfolgten Consum des substitutiven Quantums von Saccharin das Ärar bereits eine Schädigung von 2,600.000 fl. an Einbuße erleidet, welche sich allerdings bedeutend vermehrt, wenn dieses hier officiell ausgewiesene Quantum nicht die Summe des gesammten Importes an Saccharin erschöpft. Ich will mich über diese Frage nicht des weiteren auslassen, aber ich nehme keinen Anstand, zu erklären, dass angesichts der chemischen Beschaffenheit des Saccharins und angesichts des finanziellen Effectes des Importes die Regierung gar keinen Anstand nehmen wird, Vorsorge zu treffen, dass dieser überhandnehmende Consum von Saccharin eingedämmt werde.

Ebenso muss ich bemerken, dass wenigstens in den ersten Monaten Jänner und Februar dieses Jahres sogar bei der Salzsteuer gegen die zwei Monate des vorigen Jahres ein Rückgang um 200.000 fl. wahrzunehmen ist.

Ich habe, meine Herren, heute Veranlassung getroffen, dass die Ausweise über die Eingänge der Steuern im Jahre 1897 officiell publiciert werden. Aus diesen Eingängen wird sich den Herren ein auf den ersten Blick ziemlich günstiges Bild ergeben.

Die Überschüsse der Steuergebarung im Jahre 1897 sind allerdings, so wie sie sich in den Publicationen herausstellen, noch nicht die definitiven Ziffern. Allein, sowie sie sich definitiv herausstellen werden, sind diese Ziffern durch eine Reihe von erforderlichen Ausgaben belastet, wie zum Beispiel die Nothstandsausgaben, welche mit dem größten Theile, beinahe mit dem Betrage von acht Millionen Gulden das Jahr 1898 zu belasten haben; dies sind bevorstehende außerordentliche Belastungen.

Da muss ich übrigens anführen, dass die Überschüsse aus dem Jahre 1897, sowie die anderen Cassenbestände durch die vorgekehrten

Maßnahmen, respective Pläne für die Weiterführung der Valutaregulierung in einem so ausgiebigen Maße in Anspruch genommen sind, dass dem hohen Hause kaum viel Gelegenheit bleiben wird, jene Bestimmung in Ausführung zu bringen, welche ja, wie bekannt, durch den beim letzterledigten Budget gefassten Beschluss des hohen Hauses in Artikel VIII dem hohen Hause die Facultät einräumt, über die Überschüsse der Cassegebarung im Laufe des dem betreffenden Jahre nächstfolgenden Jahres eine gesetzliche Verfügung zu treffen. Die Anschauung, als ob auf Grund der jetzigen Staatseinnahmen irgend eine höhere Ausgabe geleistet werden könnte, ist eine durchaus unzutreffende. Denn der Zustand unseres Staatsvoranschlages ist der, dass wir mit den gegebenen Ausgaben und mit den gegebenen Einnahmen gerade knapp auskommen. Wie knapp es zugeht, meine Herren, wollen Sie — und ich möchte das gleich jetzt zur Rechtfertigung anführen — schon daraus entnehmen, dass ich zur Deckung der Ausgaben, welche die Justizreform heuer erheischt, in das ordentliche Budget einen Betrag einstellen musste, welcher eigentlich recht außerordentlicher Natur ist, nämlich die für das heurige Jahr erfolgte Zahlung eines restlichen Kaufschillingsbetrages der Südbahn im Betrage von 2,350.000 fl., das ist das, was auf Grund des Schiedsspruchs als Rückstand für mehrere Jahre in diesem Jahre eingegangen ist, also eine Post, die wenigstens in dieser Höhe nicht wiederkehrt und eine ganz extraordinäre Einnahme darstellt.

Wenn es sich jedoch darum handeln wird und muss, die uns bevorstehenden nothwendigen größeren Ausgaben zu machen — und ich führe, meine Herren, als solche die weiteren Erfordernisse der Justizreform an — die endliche Gewährung der erhöhten Gehalte an die Beamten, die entsprechende Fürsorge für die Landesfinanzen, dann die nothwendigen Erfordernisse für die Weiterführung der socialpolitischen Action und weiters unabwendbare höhere Erfordernisse des Heeres und der Kriegsmarine, wenn ich das alles erwäge, so glaube ich darin den Grund zur Behauptung zu finden, dass man mit den gegebenen Mitteln diese Zwecke nicht erreichen kann und dass die schon lange in Aussicht genommene Erhöhung der indirecten Steuern unvermeidlicherweise wird an die Beschlußfassung des hohen Hauses herantreten müssen.

Doch ich schweife zu weit, wenn ich im gegebenen Augenblicke von diesen weiteren Zielen spreche, zumal die Erreichung derselben davon abhängig ist, dass das hohe Haus die erforderlichen höheren Mittel und Staatseinnahmen bewilligt. Ich will mich deshalb über die Ausgleichsaction in eine Erörterung hier nicht weiter einlassen, weil ich weiß, dass diese Action zunächst insofern rückständig ist, als kaum anzunehmen ist, dass vor Beginn des nächsten Jahres die praktische Wirksamkeit dieser Gesetze,

welche ich die Ehre haben werde, nach den Ferien sofort dem hohen Hause zu unterbreiten, eintreten könnte. Ich muss mich daher bescheiden, nur davon zu reden, dass auf Grund des Ergebnisses der Ausgleichsgesetze ein finanzpolitisches Programm dermalen nicht aufgestellt werden kann, sondern, dass sich die Regierung begnügen muss, für die allernächste Zukunft irgendwelche Maßnahmen ins Auge zu fassen und — wenn ich so sagen darf — irgend ein actuelles finanzielles Programm dem hohen Hause mitzutheilen.

Es gibt gewisse finanzpolitische und rein politische Exigenzen, deren rechtzeitige Befriedigung unbedingt zu gewähren wäre, gleichgiltig ob die Ausgleichsvorlagen wirklich ab 1. Jänner 1899 Gesetzeskraft erlangen werden. Als solche Exigenzen betrachtet die Regierung eine Reihe von Dingen, und erlauben sie mir, meine Herren, dieselben — und damit eile ich dem Schlusse entgegen — anzuführen. Zunächst ist Vorsorge zu treffen, dass endlich einmal — und das soweit als möglich im Laufe des heurigen Jahres — den Beamten die durch den Beschluss des hohen Hauses geradezu zugesagte Erhöhung ihrer Gehalte zutheil werde. Das hohe Haus hat fünf Gesetze, betreffend die Beamtengehalte und das Gesetz über die Congrua bereits votiert. Ich habe also damit zu rechnen, dass das hohe Haus einverstanden ist, dass diese Gesetze endlich einmal in praxi durchgeführt werden können.

Das hohe Haus hat aber bisher ein Gesetz noch nicht votiert, welches in diese Gruppe von Gesetzen gehört; ich mache das hohe Haus aufmerksam, dass ich neuerdings eine Gesetzesvorlage, betreffend die Erhöhung der Dienerbezüge auf den Tisch des hohen Hauses gelegt habe und das Haus hiemit ersuche, seine Aufmerksamkeit diesem Gesetze zuzuwenden, welches in der That als eine richtige Nothstandsvorlage angesehen werden kann.

Ich freue mich daher, mich vielleicht in Übereinstimmung mit dem hohen Hause zu befinden, wenn ich die Erwartung ausspreche, dass auch dieses Gesetz, sowie es bereits bei den anderen geschehen ist, die legislatorische Durchführung und Vollendung erfährt.

Eine zweite Exigenz, meine Herren, welche die Regierung nicht aufschieben wollte und welche, wie ich schon hervorgehoben habe, nicht abhängig zu machen wäre von der schließlichen Finalisierung des österreichisch-ungarischen Ausgleiches, ist die Aufhebung des Zeitungsstempels.

Nun, meine Herren, es handelt sich hier um einen Wunsch, welcher seitens des hohen Hauses ausgesprochen wurde, nicht erst jezt, auch nicht vor einem Jahre, die ganze Action zieht sich vielmehr schon durch Jahre.

Ich nehme keinen Anstand, zu erklären, dass, sowie ich mich früher ihr angeschlossen habe, ich mich auch jetzt ihr anschließe, und auch nicht einen Moment zögern werde, diese Action nach Möglichkeit zu fördern.

Meine Herren! Eine weitere Exigenz ist die Aufhebung der recht odiosen und nicht rationellen ärarischen Wegmauten. Es ist das ein Einkommenszweig, den ich — ich bitte, meine Herren, sich keinen Täuschungen hinzugeben — wenn er in anderen Zeitläuften und unter anderen Verhältnissen bestände, nicht im geringsten aufgeben wollte, weil ich dafür bin, dass eine Leistung, welche auf wirtschaftlichem Gebiete gethan wird, auch thatsächlich bezahlt werden soll. Aber das System der Wegmauten ist heutzutage in einen derartigen Zustand der Verkümmerung und des Eintrocknens gerathen, dass an eine Vivificierung, das heißt an eine rationelle Ausgestaltung derselben heutzutage wirklich nicht mehr zu denken ist. Ich möchte mich auch der vergeblichen Mühe nicht unterziehen, einen derartigen Versuch zu machen. Thatsache ist, dass für die Erhaltung und Herstellung von Straßenbauten der Staat mit einer Ausgabe von mehr als 5 Millionen Gulden belastet ist. Dem entgegen sollte gewiss eine correspondierende Einnahme stehen.

Allein, wie gesagt, es ist heute kaum mehr möglich, diese Einnahme besser auszugestalten, es hat aber gar keinen Sinn, die Einnahme in dem verkümmerten Zustande, in dem sie sich befindet, weiter zu erhalten, abgesehen davon, dass die Einnahme irrationell ist; sie steht nämlich im Widerspruche mit dem obersten Principe einer ordentlichen Steuerverwaltung, denn diese Einnahme erfordert so viel Scherereien, Plackereien, Unannehmlichkeiten und Kosten, dass diese Abgabe kaum mehr in einem tolerablen Verhältnisse zu den erzielten Einnahmen besteht.

Und nun komme ich zu der vierten Exigenz, das ist die unbedingte Nothwendigkeit, für diese drei Punkte, welche den Staatsvoranschlag gewiss in ausgiebiger Weise belasten, auch eine vielleicht zunächst nur provisorische Deckung zu beschaffen.

Ich will mich über die Art dieser Bedeckung nicht auslassen. Aber ich erwähnte, es wird das hohe Haus in Anbetracht der Wichtigkeit, und wenn ich vielleicht sagen darf, der Popularität und Beliebtheit der Ziele, um die es sich handelt, und zwar ohne Unterschied der Parteien — da könnten wir uns in einer Aufgabe bewegen, wo die Unterschiede der Parteien aufhören könnten — vielleicht nicht zögern, eine wohlwollende Stellung zu dieser Bedeckung einzunehmen.

Die Regierung legt das größte Gewicht darauf, dass das hohe Haus ihr bei der Durchführung dieses Programmes seine hilfreiche Hand bietet; die Regierung will hiemit nicht Worte und Versprechungen gegeben haben, sondern die Regierung betrachtet das, was ich hier angeführt habe, als ihren festen und aufrichtigen, und wenn ich das sagen darf, einmüthigen Beschluss, welcher begleitet ist von dem Willen, alles daran zu setzen, damit diese Maßnahmen zur Thatsache werden.

Noch eines Projectes habe ich zu gedenken, und dasselbe betrifft die in diesem hohen Hause und auch an dieser Stelle schon so viel besprochene Nothwendigkeit, eine Reihe von großen Härten auf dem Gebiete der Gebührengesetzgebung endlich abzuschleifen. Den Herren ist bekannt, dass insbesondere auf dem Gebiete der Immobiliargebühren, da, wo es sich um Übertragungen der kleinsten und kleineren bäuerlichen Anwesen und Grundstücke handelt, bisher, man kann wirklich sagen, vexatorische Bestimmungen des Gebührengesetzes in Geltung sind, und es hat das Finanzministerium auf Initiative des Finanzministers Ritter v. Biliński einen Entwurf ausgearbeitet, welcher jetzt vervollkommnet und weiter verarbeitet wurde und welchen ich hoffentlich die Ehre haben werde, recht bald dem hohen Hause mittheilen zu können, dessen Grundprincipien wirklich socialpolitischen Charakters sind, indem sie bestrebt sind — allerdings muss der Finanzminister auch sein Recht behalten — die Compensation im Rahmen des Gesetzes selbst herzustellen, das heißt, da, wo eine patente Überlastung besteht, die Überlastung wegzuschaffen, da, wo eine höhere Belastung möglich und thunlich ist, dieselbe vorzunehmen.

Ich hoffe, es wird dieser Gesetzentwurf seinerzeit die Zustimmung des hohen Hauses finden, ich hoffe aber auch, es wird darin seitens des hohen Hauses und seitens der Öffentlichkeit das Bestreben der Regierung anerkannt werden, wirklich da, wo es möglich und nothwendig ist, einzugreifen, um die Lasten der kleinen und kleineren Besitzer. um die es sich hier handelt, womöglich zu erleichtern.

Hiemit, meine Herren, bin ich am Schlusse meiner Ausführungen. Vielleicht finden Sie das Programm, welches ich hier entwickelt habe, klein und bescheiden. Meine Herren! In Zeitläuften, wie die jetzigen sind, wo man ja kaum die Ereignisse der allernächsten Zeit voraussehen und vermuthen kann, wäre es ein Wagnis, mit einem weit ausgreifenden Programme hier aufzutreten, welches vielleicht schon beim ersten Anstoße ein kleiner, winziger Zufall gaukelnd umwandeln oder umstoßen kann. Ich glaube daher, es ist klug und angezeigt, sich zunächst mit kleineren und erreichbaren Zielen zu begnügen. Die nächste Bitte, welche die Regierung an das hohe Haus stellt, ist die, das Budget rechtzeitig zu erledigen, und zunächst wenigstens das Budgetprovisorium, welches dem hohen Hause zur Genehmigung vorliegt, in der Weise zu erledigen, dass es uns die Möglichkeit gewährt, auch wenn wir nur auf Grund des Budgetprovisoriums weiter wirtschaften, das Investitionsanlehen zu begehen und alle diese Rückstellungen, welche von einer Seite mit so wenig Beifall aufgenommen wurden, einfach aufzuheben.

Die zweite Bitte bezieht sich darauf, dass das hohe Haus nach Maßgabe der Vorlagen, welche die Regierung zur Realisierung des jetzt

angeführten zunächst actuellen Finanzprogrammes unterbreiten wird, rüstig an die Arbeit gehe und uns helfe, diese Dinge im legislatorischen Wege auszuführen.

Nach Darlegung dieses Programmes schließe ich mein Exposé und erlaube mir hiemit, den Staatsvoranschlag für das Jahr 1898 auf den Tisch des hohen Hauses zu legen.

Die Ausgleichsvorlagen der österreichischen Regierung.

Anlässlich der Erneuerung des Ausgleiches mit den Ländern der ungarischen Krone brachte die österreichische Regierung in der Sitzung vom 20. April 1898 20 Gesetzesvorlagen ein, von welchen 11 die Fortsetzung der Währungsreform und die Erneuerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, 9 die Verzehrungssteuer- und die Zollgesetzgebung betreffen.

Im Nachstehenden soll der Inhalt dieser Gesetzentwürfe nebst den wichtigsten Stellen aus den Motiven-Berichten in Kürze wiedergegeben werden.

I. Die Gesetzentwürfe, betreffend die Fortsetzung der Währungsreform und die Erneuerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank.

Einleitung.

Die Reform unserer Währung beruht auf den im Jahre 1892 kundgemachten Münz- und Währungsgesetzen. Bereits damals hatte die Regierung bei der Vorlage der betreffenden Gesetzentwürfe darauf hingewiesen, dass die Lösung der vielfachen zum Zwecke der Valutaregelung gestellten Aufgaben nur ein schrittweises Vorgehen gestatten werde, und zwar dies umsomehr, als sich die zu treffenden Maßnahmen in ihrer zeitlichen Folge gegenseitig bedingen.

Als Hauptaufgabe der initiierten Währungsreform wurde betrachtet, diese Reform zu einer vollständigen zu machen und dieselbe daher dadurch zu vollenden, dass in beiden Staatsgebieten der Monarchie die Barzahlungen aufgenommen werden. Die Erreichung dieses, in der Herstellung der metallischen Circulation auf Grund der Goldwährung bestehenden endlichen Zieles erfordert zunächst eine entsprechende Ordnung der Papiergeldcirculation.

Dieser hat die Einlösung der Staatsnoten vorauszugehen. Schon bei dieser Einlösung aber müssen die für die Zukunft maßgebenden Gesichtspunkte, nämlich die Vereinheitlichung des Papiergeldumlaufes und die Stärkung des Goldbesitzes der Bank ausschlaggebend sein.

In Beobachtung dieser Grundsätze wurden durch die 1894er Gesetze die ersten Maßnahmen getroffen. Von der gemeinsamen schwebenden Schuld von 312 Millionen Gulden österr. Währ. in Staatsnoten wurde ein Theilbetrag von 200 Millionen Gulden österr. Währ. durch Ausgabe von Einkronenstücken, dann durch die mittels Erläge von Landesgoldmünzen der Kronenwährung bei der Österreichisch-ungarischen Bank beschafften Einguldenstücke und Banknoten zur Einlösung gebracht.

Die gegenwärtigen Gesetzentwürfe stellen einen weiteren und gleichzeitig einen bedeutungsvollen Schritt in der Fortführung der Währungsreform dar. Nach der nahezu vollständig durchgeführten Einlösung des größeren Theiles der in Staatsnoten bestehenden gemeinsamen schwebenden Schuld bezwecken dieselben unseren Papiergeldumlauf nunmehr einer definitiven und endgiltigen Ordnung dadurch zu unterziehen, dass die gesammte in Staatsnoten noch bestehende schwebende Schuld getilgt und unser inländischer Geldverkehr auf die Grundlagen der banktechnischen Organisation gestellt wird. Die gänzliche Tilgung der schwebenden Schuld in Staatsnoten ist aber von der Ordnung der mit dem Staatsnotenumlaufe gesetzlich in Wechselbeziehung stehenden schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen abhängig. Die Gesetzentwürfe ordnen an, dass die seit dem Jahre 1866 bestandene Verbindung aufgelöst und die schwebende Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen von den Staatsnoten getrennt wird. Die an Stelle der Partial-Hypothekaranweisungen ausgegebenen Noten werden, da sie keinen Bestandtheil der auf gemeinsame Kosten einzulösenden Staatsnotenschuld bilden, von der k. k. Finanzverwaltung allein eingelöst. Die wesentliche Bedeutung dieser Maßregeln besteht darin, dass die seit 1866 laufende Periode des Zwangscurses nicht einlöslichen Staatspapiergeldes gänzlich abgeschlossen wird. Das Papiergeld wird künftig lediglich aus Banknoten bestehen.

Der Credit unseres Geldes wird auf diese Weise noch vor Aufnahme der Barzahlungen dauernd gesichert sein. Im Abgehen von der bisherigen Bestimmung der Bankstatuten wird aber die Österreichisch-ungarische Bank nicht verpflichtet sein, gleichzeitig mit der Aufhebung des Zwangscurses der Staatsnoten die Barzahlungen aufzunehmen und ihre Noten gegen gesetzliche Münzen einzulösen. Die Bestimmung des Zeitpunktes, wann der letzte Schritt der Währungsreform zu unternehmen sei und daher auch die Verpflichtung der Bank zur Aufnahme der Barzahlungen einzutreten haben wird, ist einer besonderen gesetzlichen Anordnung vorbehalten.

Bei der projectierten gänzlichen Einziehung der Staatsnoten hat die Regierung den bereits in den 1894er Gesetzen zum Ausdrucke gebrachten Grundsatz, jede Verengung der Umlaufsmittel zu vermeiden, streng befolgt. Nachdem durch die gänzliche Einziehung der Staatsnoten die kleinsten

noch circulierenden Appoints à 5 fl. aus der Circulation verschwinden, werden der Circulation gleichartige kleinere Zahlungsmittel im äquivalenten Umfange zugeführt. An Stelle der Staatsnoten treten zwei neue Zahlungsmittel, und zwar das silberne Fünfkronenstück und die Zehnkronenbanknote. Die neue Silbermünze, welche unseren nunmehr allein auf Eingulden-münzen und Einkronenstücke beschränkten Hartgeldverkehr erleichtern wird, wird auch einen bleibenden Bestandtheil der Geldcirculation bilden. Die Schaffung der Zehnkronenbanknoten bezweckt zunächst, das ist für die Zeit, bis die Goldmünzen in den Verkehr gesetzt werden, dem Geldumlaufe eine der Fünfguldenstaatsnote analoge Geldsorte zu erhalten. Diese Noten haben daher voraussichtlich einen nur provisorischen Charakter, welcher darin zum Ausdrucke kommt, dass dieselben von der Bank auf Grund eines Specialgesetzes und nicht kraft statutarischer Berechtigung ausgegeben werden.

Bei dem Ersatze der an Stelle der Partial-Hypothekaranweisungen bisher im veränderlichen Umfange ausgegebenen Staatsnoten musste bei dem Umstande, als es sich hier nicht um einen festen Zusatz zur Circulation handelt, in einer verschiedenen Weise vorgegangen werden. Die bisher durch die Verbindung des Staatsnotenumlaufes mit den Partial-Hypothekaranweisungen thatsächlich herbeigeführte Elasticität der Circulation kann rationell nur auf banktechnischer Grundlage bewirkt werden. Um dies zu ermöglichen, wird die Emissionsfähigkeit der Bank durch eine reichlichere Dotierung des geschäftlich verwendbaren Goldschatzes erweitert. Der Goldbesitz der Bank wird um 45 Millionen Gulden österr. Währ. auf die Weise erhöht, dass die k. k. Staatsverwaltung 30 Millionen Gulden österr. Währ. auf die sogenannte Achtzig-Millionenschuld abzahlt und die Bank aus dem Reservefonde 15 Millionen Gulden österr. Währ. in den Metallschatz überträgt.

Der die k. k. Staatsverwaltung treffende Aufwand in Gold setzt sich zusammen aus dem 70procentigen Antheile an der Fundierung der Zehnkronenbanknoten im Betrage von 80 Millionen Gulden österr. Währ. per 56 Millionen Gulden österr. Währ., aus der Beschaffung von 22·4 Millionen Gulden österr. Währ. in Silberguldenstücken bei der Österreichisch-ungarischen Bank zur Ausprägung von Fünfkronenstücken und aus der zuletzt genannten Abzahlung von 30 Millionen Gulden österr. Währ. auf die Schuld des Staates bei der Österreichisch-ungarischen Bank. Derselbe beträgt daher zusammen 108·4 Millionen Gulden österr. Währ. Die zur Deckung dieses Aufwandes erforderlichen Mittel sind im vollen Betrage vorhanden.

Durch die Vorlagen werden auch die Verhältnisse bezüglich der bei der Österreichisch-ungarischen Bank bereits effectuierten und noch zu effectuierenden Golderläge der Regierung definitiv geordnet. Leitend bleibt hiebei das Motiv, dass das bei der Österreichisch-ungarischen Bank erlegte

Gold seiner ursprünglichen Bestimmung zu Gunsten der endlichen Vollendung der Valutareform dauernd erhalten bleibt. Bis zur Aufnahme der Barzahlungen steht der Regierung das Verfügungsrecht über dieses Gold im vollen Umfange zu; sobald aber die Bank verpflichtet sein wird, ihre Noten bar einzulösen, müssen ihr von der Regierung die Mittel zur Einlösung jener Noten, welche zur Einziehung von Staatsnoten emittiert wurden, definitiv zugewiesen werden.

Gleichzeitig mit der Aufhebung der Verbindung der Partial-Hypothekaranweisungen mit den Staatsnoten wird auch die in Partial-Hypothekaranweisungen noch bestehende, bereits auf 70 Millionen Gulden österr. Währ. reducierte schwebende Schuld einer definitiven Ordnung unterworfen. Durch die Tilgung dieser Schuld, welche ihren ursprünglichen Charakter einer vorübergehenden Cassaschuld längst verloren hat, wird der Finanzverwaltung die Möglichkeit geboten, in der Zukunft im Bedarfsfalle im modernen Sinne durch Ausgabe von Cassa- oder Schatzscheinen zur vorübergehenden Stärkung des Betriebsfondes der Staatscasse den Credit in Anspruch zu nehmen.

Nachdem seit dem Jahre 1892 mit Ausnahme der Silberguldenstücke österreichischer Währung bereits alle Münzen der österreichischen Währung durch die neuen Münzen der Kronenwährung im Verkehre ersetzt wurden, ist es dringend geworden, unter Aufhebung der bisherigen österreichischen Währung die Kronenwährung als Landeswährung in Wirksamkeit treten zu lassen. Im Systeme dieser Währung behalten die Einguldenstücke österreichischer Währung ihre volle unbeschränkte Zahlkraft.

Im Interesse der begonnenen Währungsreform liegt unbedingt die Aufrechterhaltung der gemeinsamen Notenbank. Es muss aber einerseits den durch die Währungsreform bedingten Verhältnissen in den Bankstatuten Rechnung getragen werden, anderseits ergibt sich mit Rücksicht auf das staatsrechtliche Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone die Nothwendigkeit von Änderungen an der Organisation und der Verwaltung der Bank. Die Bank behält auch weiter ihren Charakter als Privatactiengesellschaft, wird aber im Hinblicke auf die ihr bei der Mitwirkung an der Valutareform zufallenden Aufgaben und den Umstand, dass ihr Goldvorrath zum größeren Theile vom Staate beigestellt wird, einem größeren Einflusse des Staates unterworfen. Andere Änderungen verfolgen den Zweck, der Bank Berechtigungen zu gewähren, welche ihr ermöglichen, in ausgedehnter und kräftiger Weise zur Stabilisierung des Wertes unserer Währung mitzuwirken. Angesichts ihrer wichtigen Rolle werden die öffentlichen Pflichten der Bank in den Statuten ausdrücklich markiert, von welchen an dieser Stelle die Verpflichtung zur gleichmäßigen Berücksichtigung aller Creditsbedürfnisse, darunter insbesondere auch der landwirtschaftlichen hervorzuheben ist.

Die große Wichtigkeit der continuierlichen Fortführung der Zettelbankgeschäfte haben die Regierung veranlasst, bereits gegenwärtig für die Erhaltung des Bankgeschäftes über die Privilegiumsperiode hinaus gesetzlich Vorsorge zu treffen. Die finanziellen Beziehungen der Bank zum Staate, welche im Hinblicke auf das bestehende Schuldverhältnis der diesseitigen Reichshälfte äußerst schwierig zu regeln waren, haben schließlich in einem Compromisse einen befriedigenden Abschluss gefunden. Die Antheile beider Staatsgebiete an dem Reingewinne der Bank, deren Actiencapital gleichzeitig erhöht wird, wurden bedeutend vergrößert, und die sogenannte Achtzig-Millionenschuld, unter Reduction derselben auf 30 Millionen Gulden neu geordnet.

A. Fortsetzung der Währungsreform.

(Gesetzentwürfe I bis incl. VIII.)

I. Gänzliche Einlösung der noch bestehenden schwebenden Schuld in Staatsnoten.

Das am 24. Juli 1894 auf Grund des Gesetzes vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 154, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossene und die Einlösung des Theilbetrages von 200 Millionen Gulden österr. Währ. der 312 Millionen Gulden österr. Währ. betragenden gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten betreffende Übereinkommen wurde nahezu vollständig durchgeführt.*) Die gemeinsame, in Staatsnoten bestehende schwebende Schuld wurde sohin auf den Betrag von 112 Millionen Gulden österr. Währ. reduciert und besteht gegenwärtig fast allein aus Staatsnoten zu 5 fl. österr. Währ. Der erste Gesetzentwurf der Regierungsvorlage ermächtigt die Regierung der diesseitigen Reichshälfte zum Abschlusse eines Übereinkommens mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone über die Einlösung dieses Restbetrages.

Die gänzliche Tilgung der Staatsnotenschuld erfordert aber auch die Aufhebung der zwischen dem Umlaufe der Partial-Hypothekaranweisungen und Staatsnoten im Sinne des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868, bestehenden gesetzlichen Wechselbeziehung und die Einlösung der an ihrer Stelle umlaufenden Staatsnoten.**) Die Aufhebung der genannten Verbindung wird zur Folge haben, dass von dem Tage, an welchem das Übereinkommen mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossen wird, Partial-Hypothekaranweisungen nicht mehr durch Staatsnoten in der Circulation ersetzt werden

*) Über den Fortgang der Staatsnoteneinlösung vide Tabellen 1, 2, 3, 4 und 5.

**) Über den Umlauf der Staatsnoten, Partial-Hypothekaranweisungen und der an Stelle von Partial-Hypothekaranweisungen ausgegebenen Staatsnoten vide Tabellen 6, 7 und 8.

dürfen. Hiedurch wird die bisher schwankende Höhe des Staatsnotenumlaufes beseitigt. Insoweit an dem bezeichneten Tage Partial-Hypothekaranweisungen durch Staatsnoten in der Circulation ersetzt, d. h. Staatsnoten über den Betrag von 112 Millionen Gulden ausgegeben sind, wird die k. k. Finanzverwaltung dieselben innerhalb des Zeitraumes eines Jahres, ohne besondere Einberufung, gegen bestehende gesetzliche Zahlungsmittel einlösen.

Für die Einberufung und Einlösung der die gemeinsame schwebende Schuld bildenden Staatsnoten per 112 Millionen Gulden österr. Währ. sind im Gesetzentwurfe genaue Vorschriften getroffen. Zunächst aber bleibt deren im obigen Sinne festgesetztes Contingent unter den bisherigen Modalitäten im Umlaufe, da vorerst die an die Stelle dieser Noten tretenden neuen Circulationsmittel hergestellt werden müssen. Sobald diese Voraussetzung erfüllt sein wird, was den Zeitraum eines Jahres in Anspruch nehmen dürfte, wird im Verordnungswege die Einberufung ausgesprochen und die Einlösung angeordnet, dabei auch festgesetzt, in welchem Termine der Cassencurs und der allgemeine Zwangscurs der Staatsnoten aufzuhören hat. Der letzte Termin zur Einlösung durch die hiezu berufenen Cassen muss aber sechs Jahre nach dem Tage der Kundmachung der bezüglichen Verordnung sein.

Die Einlösung der auf gemeinsame Kosten einzulösenden 112 Millionen Gulden Staatsnoten wird der Österreichisch-ungarischen Bank, welche bislang nur zur Mitwirkung bei der Staatsnoteneinlösung berufen war, gänzlich übertragen, was aber die Mitwirkung der Staatscassen an dieser Operation nicht ausschließen wird. Über die Durchführung der Einlösungsoperation legt die Bank monatlich Rechnung, nach dem Ablaufe des letzten Einlösungstermines eine besondere Schlussrechnung.

Die eingelösten Staatsnoten werden sofort der Vertilgung zugeführt und als getilgt zur Abschreibung gebracht. Die Kosten der Einlösung der 112 Millionen Gulden Staatsnoten werden nach Artikel XIX des Münz- und Währungsvertrages von den Ländern der ungarischen Krone mit 30 Procent, von der diesseitigen Reichshälfte mit 70 Procent getragen. Ein aus der Schlussrechnung der Bank sich etwa zu Gunsten der Regierungen ergebendes Saldo fällt den letzteren im selben Verhältnisse zu.

Da zur Einlösung dem größten Theile nach nur mehr Staatsnoten à 5 fl. werden gebracht werden, ist, wie bemerkt, deren Ersatz im Verkehre durch Zehnkronenbanknoten und durch Ausgabe von Fünfkronenstücken in Aussicht genommen.

Zum Ersatze der 112 Millionen Gulden Staatsnoten werden 32 Millionen Gulden = 64 Millionen Kronen in Fünfkronenstücken und 80 Millionen Gulden = 160 Millionen Kronen in Zehnkronenbanknoten ausgegeben werden. Das Fünfkronenstück bildet eine neue Type im Systeme der

Kronenwährung. Es wird aus Silber, nur auf Rechnung des Staates geprägt, und bei einer Feinheit von $^{900}/_{1000}$ ein Rohgewicht von 24 Gramm besitzen. Es wird daher leichter und im Umfang kleiner sein, als die analogen Silbermünzen der lateinischen Union und des Deutschen Reiches. Im System der Kronenwährung kommt ihm die Eigenschaft einer Theilmünze, jedoch mit auf 250 Kronen erhöhter Zahlkraft zu. Wie die Erfahrung gezeigt hat, ist der actuelle Bedarf nach Silberguldenstücken*) ein geringer und steht mit dem vorhandenen, auf 200 Millionen Gulden österr. Währ. geschätzten, zum größeren Theile bei der Bank liegenden Vorrathe in keinem richtigen Verhältnisse. Es erscheint daher zweckmäßig, zur Ausprägung der Fünfkronenstücke einen entsprechenden Theilbetrag von Silberguldenstücken zu verwenden, welcher den Beständen der Bank gegen Erlag von Goldmünzen entnommen wird.

Bei dieser Umprägung wird sich für die Finanzverwaltung ein Münzgewinn bis zur Höhe von 55.000 Kilogramm Feinsilber ergeben, welcher nach dem gegenwärtigen Silberpreise mit etwa $2^1/_2$ Millionen Gulden österr. Währ. angenommen werden kann.

Die neuen Zehnkronennoten, deren Ausgabe im Sinne der Vereinheitlichung der Papiergeldcirculation auf banktechnischer Grundlage der Bank übertragen wird, werden die Form und den Charakter der Banknoten der Österreichisch-ungarischen Bank besitzen und durch das von den Regierungen bei der Bank zu erlegende Gold, welches speciell und allein zur Deckung dieser Noten dienen wird, vollkommen fundiert. Ihre Emission wird sich nach den allgemeinen statutarischen Bestimmungen richten, jedoch mit den folgenden Abänderungen:

Mit der Ausgabe der Banknoten wird die Bank erst dann beginnen, wenn die zu ihrer Fundierung erforderlichen Goldbeträge bei derselben durch die Regierungen in vollem Umfange deponiert sein werden.

Die Ausgabe hat Hand in Hand mit der Einlösung der Staatsnoten zu erfolgen. Das von den Regierungen deponierte Gold dient ausschließlich zur Deckung der neuen Banknoten, kann daher in den Metallschatz nicht in dem Sinne eingerechnet werden, dass hiedurch die zulässige Höhe des Banknotenumlaufes entsprechend den Bestimmungen des Artikels 84 erweitert werde.

Das Contingent der neuen Noten wird auf 80 Millionen Gulden österr. Währ. beschränkt, kann aber auch bis zum Höchstbetrage von 90 Millionen Gulden erhöht werden. Die Zulassung einer Mehrausgabe von 10 Millionen Gulden in Zehnkronennoten, welche jederzeit revociert werden kann und welche Mehrausgabe nur gegen Zurückhaltung des gleichen Betrages in Fünfkronenstücken erfolgen darf, bezweckt eine vorübergehende Sub-

*) Vide Tabelle 9.

stitnierung, da die Fünfkronenstücke nur langsamer im Verkehre untergebracht werden können.

Für den Fall der Tilgung dieser Noten ist im Gesetze eine besondere Vorsorge getroffen. Solange die Barzahlungen durch die Bank auf Grund gesetzlicher Anordnung nicht aufgenommen sind, braucht die Staatsverwaltung, welche für die Beschaffung der zur Tilgung dieser Banknoten erforderlichen Zahlungsmittel der Bank gegenüber rechtlich verpflichtet ist, die Einlösungsmittel nicht in effectivem Golde beizustellen. Es wird ihr das Recht eingeräumt, entweder die zur Tilgung der Banknoten à 10 Kronen nothwendigen Mittel durch Überweisung des bei der Bank deponierten Goldes oder durch Erlag anderer Zahlungsmittel der Bank zur Verfügung zu stellen. Die an Stelle der Fünfkronenstücke emittierten Banknoten wird die Bank mit diesen Silbermünzen einlösen, oder die Regierung wird hiezu andere gesetzliche Zahlungsmittel beistellen.

Für den Fall der Aufnahme der Barzahlungen werden der Bank, welche sodann verpflichtet sein wird, alle ihre Noten, also auch die Zehnkronennoten gegen gesetzliches Metallgeld jederzeit auf Verlangen einzulösen, die erlegten Goldmünzen in das definitive Eigenthum überwiesen.

Die der Bank aus der Herstellung und Gebarung der neuen Zehnkronenbanknoten erwachsenden Kosten sind von derselben zu tragen, auch wird für ihre Mühewaltung keine Vergütung geleistet. Dagegen gewähren die Regierungen der Bank Postportobegünstigungen.

Wie bemerkt, werden für die restliche Einlösung der Staatsnoten per 112 Millionen Gulden österr. Währ., das ist sowohl zur Fundierung der Zehnkronennoten per 80 Millionen Gulden, als auch zur Erwerbung der umzuprägenden Einguldenstücke per 32 Millionen Gulden österr Währ. von den beiden Regierungen Landesgoldmünzen der Kronenwährung verwendet und bei der Österreichisch-ungarischen Bank erlegt. Auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfällt die 70procentige Quote mit 78·4 Millionen Gulden österr. Währ.

Gemäß Artikel V, Punkt 6 des Übereinkommens vom 24. Juli 1894, betreffend die Erläge von Landesgoldmünzen bei der Österreichisch-ungarischen Bank zwecks der Einlösung des Theilbetrages von 200 Millionen Gulden österr. Währ. der auf gemeinsame Kosten einzulösenden Staatsnoten, ist anlässlich der Verlängerung des Bankprivilegiums der Inhalt desselben endgiltig zu ordnen. Auf Grund dieses Übereinkommens haben die beiden Regierungen bis Ende Jänner 1898 zusammen 159,241.650 fl. österr. Währ. in Zwanzigkronenstücken bei der Bank erlegt und dafür die zur Einlösung des ersten Theilbetrages der Staatsnoten per 200 Millionen Gulden österr. Währ. erforderlichen Zahlungsmittel und zwar: 38,649.419 fl. österr.

Währ. in Silberguldenstücken und 120,237.752 fl. österr. Währ. in Banknoten bezogen.*)

Die endgiltige Ordnung dieses Gegenstandes erfolgt im Wege eines neuen, sich an das frühere Übereinkommen anschließenden und daher zum Theile mit dem alten identischen Übereinkommens. Die bisher erlegten Goldmünzen werden unter den bisherigen Cautelen bei der Bank weiter belassen und ein neuer Golderlag behufs Beschaffung der Einguldenstücke effectuiert. Die erlegten Goldmünzen werden in den Metallschatz der Bank eingerechnet. Soweit die Bank den Gegenwert der Golderläge in Einguldenstücken geleistet haben wird, erwirbt sie bezüglich dieser Golderläge alle ihr statutarisch zustehenden Rechte, das heißt, sie ist berechtigt, diese Erläge auch in den Barvorrath zur Bedeckung des Gesammtbetrages des Banknotenumlaufes einzurechnen. Diejenigen Landesgoldmünzen der Kronenwährung dagegen, für welche von der Bank Banknoten bezogen wurden, dienen ausschließlich zur Bedeckung dieser Noten und können, solange dieselben in das definitive Eigenthum derselben nicht überwiesen worden sind, in den Barvorrath zum Zwecke der Erhöhung des gesammten Notenumlaufes im Sinne des Artikels 84 der Statuten nicht eingerechnet werden. Die Finanzverwaltung wahrt sich aber auch das Recht, solange die Aufnahme der Barzahlungen gesetzlich nicht angeordnet ist, die erlegten Goldmünzen jederzeit von der Bank gegen Ersatz des erhaltenen Gegenwertes (Banknoten und Silbergulden) zurückzuverlangen. Dieses Recht wird der Regierung sofort erwachsen, wenn das verlängerte Privilegium erloschen ist oder die Bank vor dieser Zeit in Liquidation treten sollte. Außer diesen zwei Fällen kann das Rückforderungsrecht von den Regierungen nicht selbständig, sondern erst über ein neues, diesbezüglich zwischen den Regierungen der beiden Staatsgebiete mit Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen abgeschlossenes Übereinkommen ausgeübt werden.

Sollte das Bankgeschäft der Österreichisch-ungarischen Bank im Sinne der abgeänderten Statuten von den beiden Staatsgebieten vor der Aufnahme der Barzahlungen übernommen werden, so gehen alle aus diesem Übereinkommen entspringenden Rechte und Pflichten selbstverständlich auf die beiden Staatsverwaltungen über. Diese Verpflichtung zur Rückstellung der erlegten Goldmünzen ist ausdrücklich festgesetzt.

Alle diese Cautelen beziehen sich auf die Zeit vor Aufnahme der Barzahlungen. Mit dem Zeitpunkte der gesetzlichen Verfügung der Aufnahme der Barzahlungen wird die Bank verpflichtet, ihre Noten gegen gesetzliches Metallgeld einzulösen. Mit dem Eintritte dieses Tages müssen der Bank

*) Vergl. Tabellen 4 und 5.

die Mittel zur eventuell vom Publicum beanspruchten Einlösung derjenigen Banknoten zugewiesen werden, welche die Bank den Regierungen gegen Deckung durch die erlegten Landesgoldmünzen zum Zwecke der Einlösung der Staatsnoten abgegeben hat. Die Golderläge haben sonach in jenem Zeitpunkte in das Eigenthum der Bank definitiv überzugehen.

Aber auch nach der Aufnahme der Barzahlungen wird den beiden Regierungen das Recht gewahrt, im beiderseitigen Einverständnisse und nach Maßgabe des Vorrathes der Bank, gegen Erlag von Silbergulden al pari, kosten- und abzugsfrei Zwanzigkronenstücke zu beziehen. Analoge Cautelen werden im Übereinkommen bezüglich der von der k. k. Finanzverwaltung auf Rechnung der sogenannten Achtzig-Millionenschuld zu deponierenden 30 Millionen Gulden österr. Währ. in Zwanzigkronenstücken mit durch die rechtliche Natur dieses Erlages als Zahlung gerechtfertigten Abweichungen getroffen.

Die Einlösungsoperation der restlichen noch im Umlaufe befindlichen, auf gemeinsame Kosten einzuziehenden Staatsnoten erfordert, wie erwähnt, einen Aufwand in Gold, von welchem auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der Betrag von 78,400.000 fl. österr. Währ. entfällt. Außerdem hat die Finanzverwaltung, wie bereits erwähnt, 30 Millionen Gulden österr. Währ. in Gold an die Österreichisch-ungarische Bank auf die sogenannte Achtzig-Millionenschuld zurückzuzahlen. Der die k. k. Finanzverwaltung allein treffende, aus den gegenwärtigen Vorlagen entspringende Goldaufwand beläuft sich sohin insgesammt auf den Betrag von 108,400.000 fl. österr. Währ.

Das zur Deckung dieses Aufwandes erforderliche Gold ist im vollen Betrage bereits vorhanden. Es setzt sich zum Theile aus dem restlichen Erlöse der zur Goldbeschaffung auf Grund der im Jahre 1892 ertheilten gesetzlichen Ermächtigung emittierten Goldrentenanleihe, theilweise aus den verfügbaren und von der Regierung im Laufe der letzten Jahre angesammelten Cassavorräthen zusammen.*)

---

*) Erfordernis.

I. Zur Beschaffung von 22·4 Millionen Gulden österr. Währ. = 44·8 Millionen Kronen) in Silberguldenstücken bei der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel II, 1 des Gesetzentwurfes II) . .	22,400.000 fl.
II. Zum Erlage von 56 Millionen Gulden österr. Währ. (= 112 Millionen Kronen) an die Österreichisch-ungarische Bank zur Fundierung der Zehnkronenbanknoten (Art. III, 1 des Gesetzentwurfes IV)	56,000.000 „
III. Zur Abzahlung von 30 Millionen Gulden österr. Währ. in Gold an die Österreichisch-ungarische Bank auf die Darlehensschuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden (§. 2 des Gesetzentwurfes X)	30.000,000 „
zusammen .	108,400.000 fl.

Die Regierung hat mittels Begebung von 150,000.000 Goldgulden 4 procentiger Goldrente einen Betrag von 143,773.958 fl. 87$^1/_2$ kr. österreichischer Goldgulden im effectiven Golde beschafft, aus welchem Landesgoldmünzen der Kronenwährung im Betrage von 342,318.940 K. = 171,159.470 fl. österr. Währ. ausgeprägt wurden. Dieser Gesammtbetrag sammt einem Theilbetrage von 9 Kronen 71 Heller wurde an die Staatscentralcasse abgeführt und unter Gegensperre der Staatsschuldencontrolcommission erlegt.

Von diesem Betrage ist dem Finanzminister mit dem Gesetze vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 155, zur Ausführung der ersten Staatsnoteneinlösungsoperation ein Betrag von 112 Millionen Gulden österr. Währ., gleich 224 Millionen Kronen angewiesen worden. Bis auf einen vorläufig noch bis zum Ablaufe des letzten Termines zur Einlösung der Staatsnoten zu 1 fl. österr. Währ. zu reservierenden Theilbetrag von 458.350 fl. österr. Währ. wurde der angewiesene Betrag bei der Österreichisch-ungarischen Bank erlegt. Von dem Golderlöse der Anleihe verbleibt sohin ein Restbetrag per 118,318.940 Kronen = 59,159.470 fl. österr. Währ., welcher seiner ursprünglichen gesetzlichen Bestimmung gemäß zur theilweisen Deckung des oben ausgewiesenen Goldaufwandes zu verwenden sein wird. Nach Abzug dieses Betrages verbleibt noch ein restliches Erfordernis per 38,481.060 Kronen = 19,240.350 fl. österr. Währ. für die Staatsnoteneinlösung, beziehungsweise von 49,240.350 fl. österr. Währ. = 98,480.700 Kronen nach Hinzurechnung der von der k. k. Staatsverwaltung an die Bank zu effectuierenden Abzahlung auf Rechnung der sogenannten Achtzig-Millionenschuld. Dieses Resterfordernis findet in den angesammelten und frei verfügbaren Cassabeständen des Staates seine volle Bedeckung. Die Staatsverwaltung war nämlich in Befolgung der im Jahre 1892 gegebenen Zusage, die mit der Valutaregulierung verbundenen Kosten thunlichst zu beschränken, bestrebt, planmäßig ihre Goldbestände durch die regelmäßigen budgetären Einnahmen in Gold zu stärken.

Bedeckung.

I. Die unter Gegensperre der Staatsschuldencontrolcommission des Reichsrathes erliegenden Landesgoldmünzen	59,617.820 fl.
II. Cassenvorrath der k. k. Staatscentralcasse an Zwanzigkronen- und Zehnkronenstücken	30,030.000 „
III. Guthaben bei der Österreichisch-ungarischen Bank durch Elocierung von Cassebeständen in Landesgoldmünzen	10,000.000 „
IV. Zurückziehung des zur Erwerbung von Partial-Hypothekaranweisungen bei der Österreichisch-ungarischen Bank erlegten Betrages in Landesgoldmünzen gegen Erlag in Staats- oder Banknoten . . .	10,000.000 „
zusammen .	109,647.820 fl.

Der zur Zeit der Inangriffnahme der Valutaaction noch sehr geringe cassamäßige Vorrath in Gold wurde successive bis über den Betrag von 50 Millionen Gulden österr. Währ. erhöht*). Dagegen wurde von der gesetzlichen Ermächtigung zur Beschaffung von 183,456.000 österreichischen Goldgulden durch Begebung von Goldrente nur theilweise Gebrauch gemacht.

II. Ordnung der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen (Salinenscheinen).

Die schwebende Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen, welche auf den k. k. Salinen Gmunden, Hallein und Aussee grundbücherlich sichergestellt ist, wurde im Jahre 1848 creiert und ursprünglich auf 30 Millionen Gulden beschränkt; dieses Maximum der Ausgabe wurde dann nach und nach erhöht, bis es im Jahre 1863 mit dem Betrage von 100 Millionen Gulden festgesetzt wurde. Im Jahre 1866 wurde die Ausgabe der Partial-Hypothekaranweisungen mit dem Umlaufe der Staatsnoten in Verbindung gesetzt. Formell hat diese Schuld ihren Charakter als schwebende Schuld bewahrt, in der Finanzgebarung des Staates hat sie aber einen dauernden Charakter angenommen. Obwohl es nun finanztechnisch nicht richtig ist, eine schwebende Schuld in diesem Umfange beizubehalten, so erlaubte doch die Rücksicht auf die Nothwendigkeit der Erhaltung der durch das Verhältnis des Wechselbezuges mit den Staatsnoten hergestellten allerdings mangelhaften Elasticität der Circulationsmittel so lange nicht die gänzliche Beseitigung dieser Schuld, bis nicht auf einem anderen Wege und zwar auf dem Wege der Banktechnik für dieses unbedingt nothwendige Requisit des Umlaufes Vorsorge getroffen wird. Infolge der oben besprochenen Vorlagen entfällt die Nothwendigkeit einer weiteren Verbindung dieser Schuld mit den Staatsnoten. Durch die Auflösung derselben, wie sie die Vorlagen beantragen, wird diese schwebende Schuld nunmehr allein aus Partial-Hypothekaranweisungen bestehen und es kann auch jetzt zu deren

*) Für alle Finanzcassen (also inclusive Steuer- und sonstiger Perceptionsämter) stellt sich der effective Goldbestand der k. k. Finanzverwaltung mit Ende 1897 auf 38,745.020 fl. 47 kr. österr. Währ.

Hiezu sind noch die Goldguthaben der k. k. Staatscentralcasse bei diversen Anstalten per 22,563.699 fl. 89 kr. zu rechnen. Einschließlich derselben besaß das k. k. Finanzministerium 61,308.720 fl. 36 kr. österr. Währ. in Gold.

In Zusammenziehung dieser der Cassagebarung angehörigen Goldbestände der Finanzverwaltung und der mit 31. December 1897 noch unter Gegensperre der Staatsschuldencontrolcommission des Reichsrathes erlegenen Goldmünzen ergab sich für Ende 1897 unter Einbeziehung der in jenem Zeitpunkte ausgestandenen Goldguthabungen ein Goldbestand von 120,926.540 fl. 36 kr. oder nach Abzug der Goldguthabungen von 98,362.840 fl. 47 kr. effectiv.

endgiltiger Ordnung geschritten werden. Diese Ordnung bezweckt die gänzliche Tilgung dieser Schuld.

Schon in den grundlegenden Valutagesetzen vom Jahre 1892 (Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 130, Artikel VI) war die definitive Ordnung dieser Schuld in Aussicht gewesen. Durch das Gesetz vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 156, wurde die Regierung ermächtigt, mittels Begebung von Rente diese Schuld von 100 Millionen Gulden auf den Betrag von 70 Millionen herabzumindern. Diese Reduction ist seither ohne Inanspruchnahme des gesetzlich eingeräumten Credites aus den vorhandenen Cassabeständen durchgeführt worden. Gegenstand der gegenwärtig beantragten Tilgung bildet daher der auf 70 Millionen, beziehungsweise nach Abzug der verjährten Titres auf 69,981.952 fl. 50 kr. reducierte Rest.*) Die Tilgung dieses Restes soll durch Verwendung von Gebarungsüberschüssen, sonst aber mittels Begebung von $3^1/_2$% Schuldtitres geschehen.

Diese Tilgung soll aber nicht sofort erfolgen. Der Finanzminister wird nur ermächtigt, sie in ihm angemessen erscheinenden Momenten und eventuell auch in Theilbeträgen vorzunehmen. Zunächst bleibt daher diese Schuld bestehen, und es tritt in derselben mit Ausnahme der Auflösung ihrer bisherigen Verbindung mit dem Umlaufe der Staatsnoten keine unmittelbare Änderung ein. Es können daher auch weiter Salinenscheine ausgegeben werden.

Nach gänzlicher Tilgung der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen wird die bücherliche Löschung der für dieselben seinerzeit ob den k. k. Salinen bestellten Hypothek veranlasst werden.

III. Einführung der obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung.

Das grundlegende Gesetz vom Jahre 1892 hat nur die Kronenwährung festgestellt, dieselbe aber in den bürgerlichen Verkehr nicht allgemein eingeführt. Es musste nämlich die Feststellung der Währung von ihrer Durchführung im gemeinen Verkehre zeitlich getrennt werden. Darin folgte die Regierung dem Vorgange unserer Gesetzgebung anläßlich der Einführung der österreichischen Währung. Die Regelung des Münzgesetzes verfügte das kaiserliche Patent vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, dagegen wurde die neue Landeswährung erst durch das kaiserliche Patent vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 63, eingeführt. Zur Anbahnung des Münzverkehres in der neuen Währung wurde aber die Prägung der neuen Münzen angeordnet und ihnen sofort die Zahlkraft neben den Münzen der österreichischen Währung eingeräumt. Seit dem Jahre 1892 sind die Münzen der Kronenwährung fast zur Gänze an Stelle der hisherigen Münzen der öster-

*) Über die Bewegung im Stande dieser Schuld vgl. Tabelle 10.

reichischen Währung in den Verkehr gesetzt worden. Mit Ausnahme der Einguldenstücke weist unser Hartgeldverkehr keine Münze der österreichischen Währung mehr auf.*) Auch sind die mit der Einführung einer kleineren Münzeinheit zu erwartenden Vortheile erst mit deren thatsächlicher allgemeinen Benützung und Verrechnung erreichbar.

Gleichzeitig mit der Einführung der Kronenwährung als Landeswährung sind auch die Verhältnisse des allgemeinen Münzverkehres zu ordnen und die Anwendung der neuen Währung auf die Rechtsverhältnisse zu regeln.

Die neue Währung tritt mit 1. Jänner 1899 als ausschließliche Landeswährung in Kraft. Mit demselben Tage wird die bisherige österreichische Währung außer Kraft gesetzt. Die Wertberechnung der österreichischen Währung in die Kronenwährung ist eine so einfache (1 fl. österr. Währ. = 2 Kronen, 1 kr. österr. Währ. = 2 Heller Kronenwährung), dass der Übergang zu der neuen Währung keine Schwierigkeit bieten wird.

Eine Consequenz der Einführung der Kronenwährung als ausschließliche Landeswährung ist, dass der Staatshaushalt sowie jeder andere öffentliche Haushalt (Cassen und Ämter der Königreiche und Länder, der Gemeinden, Bezirke, Kreise, Concurrenzverbände etc.) in der Kronenwährung zu führen ist, und dass die gesammte Verrechnung der Staats- und der übrigen öffentlichen Cassen und Ämter in dieser Währung zu erfolgen hat. Nur an den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Entrichtung und Verrechnung der Zölle in Gulden Gold wird durch die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung nichts geändert. Aber auch die Präliminierung und die Schlussabrechnung im Zollgefälle wird in der Kronenwährung erfolgen.

Auch alle einen öffentlichen Charakter tragenden Anstalten haben sich der neuen Währung zu bedienen; dahin gehören die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten oder öffentlichen Zwecken dienenden Körperschaften, Fonde, Vereine und Anstalten, namentlich Bank-, Geld- und Creditanstalten, Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen etc.

---

*) Der Einlösungstermin lief, beziehungsweise läuft ab:
Für die Conventionssilbermünzen mit .... 31. December 1892;
für Zwei- und Einviertelguldenstücke mit .... 31. Juli 1893;
für die Vereinsthaler österreichischen und ausländischen Gepräges mit .... 30. Juni 1893;
für 20 kr. und 4 kr. österr. Währ. mit .... 31. December 1895;
für 10 kr. und 5 kr. österr. Währ. mit .... 31. December 1898;
für 1 kr. und 1/2 kr. österr. Währ. mit .... 31. December 1899.
Über die Ausprägung der Münzen in Kronenwährung vergl. Tabellen 11, 12 und 13.

Bei Zahlungen an öffentliche oder Staatscassen sind natürlich regelmäßig die in das neue Münzsystem aufgenommenen Geldsorten zu verwenden. Ausnahmsweise kann aber die Regierung auch andere ausländische oder inländische Münzen, sowie andere Zahlungsmittel (Noten, Checks etc.) bei besonders zu benennenden Staats- und öffentlichen Cassen zur Zahlung zulassen. Als Handelsmünzen werden auch für die Zukunft die österreichischen Ducaten und die Levantiner Thaler, sowie die Acht- und Vier-Goldguldenstücke, soweit solche bis zum Jahre 1892 ausgeprägt wurden, beibehalten.

Zur Erhaltung der Münzordnung räumt der Gesetzentwurf der Regierung das Recht ein, die Verwendung bestimmter ausländischer Münzen bei Zahlungen für bestimmte Gebietstheile oder allgemein zu untersagen.

Eine besondere Sorgfalt wurde denjenigen Bestimmungen zugewendet, welche die Anwendung der neuen Währung auf die Rechtsverhältnisse regeln, wobei die neuen Normen im engen Anschlusse an die bestehende österreichische Gesetzgebung entwickelt wurden. Von besonderer Bedeutung ist die Zulassung der sogenannten Goldclausel. Hiedurch wird die Begründung von Verbindlichkeiten in effectiven Münzsorten oder in einer ausländischen Währung effectiv allgemein ermöglicht.

Tabelle

Ausweis über die Einlösung von Staatsnoten

Monat	Durch die k. k. Finanz-verwaltung	Durch die königl. ungar. Finanz-verwaltung	Durch die k. und k. Reichs-Centralcasse		
			direct	Landescasse Sarajevo	Zusammen
	Gulden österreichischer Währung				
vom 24. Juli bis 31. August 1894	15,653.133	2,585.900	45.102	100.999	146.101
September 1894	5,127.948	3,128.884	31.375	64.998	96.373
October 1894	4,341.937	1,305.959	25.942	44.000	69.942
November 1894	3,333.995	999.949	20.175	110.700	130.875
December 1894	3,134.747·45	1,867.926·60	13.571·20	95.800	109.371·20
Jänner 1895	3,320.500·85	1,208.399·85	22.177·05	68.508	90.685·05
Februar 1895	1,675.476·45	824.968	13.069·55	24.000	37.069·55
März 1895	823.277·65	652.222·95	61·40	6.500	6.561·40
April 1895	656.189·20	210.136·25	11.026·55	4.500	15.526·55
Mai 1895	501.239·30	360.175·90	5.019·80	5.000	10.019·80
Juni 1895	328.181·15	185.085·15	11·70	2.000	2.011·70
Juli 1895	278.163·40	124.188·95	5.596·65	1.500	7.096·65
August 1895	162.135·30	150.964	2.080·70	3.000	5.080·70
September 1895	136.709·45	58.112·70	19·85	.	19·85
October 1895	141.138·30	80.128·35	1.317·35	1.000	2.317·35
November 1895	171.618	53.048·10	22·90	2.000	2.022·90
December 1895	61.916·75	50.103·30	2.036·95	2.000	4.036·95
Jänner 1896	152.738·90	48.736·60	1.259·50	1.500	2.759·50
Februar 1896	73.264·45	33.116·15	212·40	1.000	1.212·40
März 1896	86.549·10	24.033·75	50·15	500	550·15
April 1896	14.633·80	18.038	81·20	.	81·20
Mai 1896	26.158·20	8.044·40	1·40	500	501·40
Juni 1896	31.708	8.009·05	365·95	.	365·95
Juli 1896	42.507·75	16.057·40	168·85	1.000	1.168·85
August 1896	14.042·05	5.032·15	5·80	.	5·80
September 1896	16.951·60	.	143·40	.	143·40
October 1896	7.624·70	2.400	51·30	.	51·30
November 1896	3.754·75	16·70	245·55	.	245·55
December 1896	7.457·35	.	226·65	.	226·65
Jänner 1897	5.513	4.018·95	60·05	.	60·05
Februar 1897	1.203·10	2.000·—	335·90	.	335·90
März 1897	3.549·95	3.500·—	12·05	.	12·05
April 1897	3.143·10	14·85	15·05	.	15·05
Mai 1897	3.143·90	7·35	224·75	.	224·75
Juni 1897	2.147·40	1.000·—	1·60	.	1·60
Juli 1897	3.051·50	6·—	6·50	.	6·50
August 1897	1.126·75	48·05	0·20	.	0·20
September 1897	1.332·—	1.000·—	140·—	.	140·—
October 1897	1.172·45	0·50	42·05	.	42·05
November 1897	171·35	602·65	19·—	.	19·—
December 1897	1.423·25	2·90	62·85	.	62·85
Jänner 1898	2.385·80	799·—	27·20	.	27·20
Februar 1898	3.824·70	0·95	104·35	.	104·35
Summe..	40,358,885·15	14,022,637·50	202.469·35	541.005	743.474·35

1.

zu einem Gulden österreichischer Währung.

Durch die Österr.-ungar. Bank	Zusammen (über vollzogene Vernichtung als getilgt abgeschrieben)	Von den mit 24. Juli 1894 in Ausgabe gewesenen 57,883.361 fl. in Staatsnoten zu 1 fl. verbliehen ausgegeben	Hievon Vorrath der k. k. Staatscassen	Hievon Vorrath der königl. ungarischen Staatscassen
Gulden österreichischer Währung				
290.000	18,675.134	39,208.227	1,370.832	1,113.575
419.999	8,773.204	30,435.023	723.105	.
250.000	5,967.838	24,467.185	674.129	113.264
240.000	4,704.819	19,762.366	630.324	61.963
180 000	5,292.045·25	14,470.320 75	908.202	159.555
320.000	4,939.585·75	9,530.735	636.289	120.101
60.000	2,597.514	6,933.221	190.948	50.728
130.000	1,612.062	5,321.159	185.409	51.794
20.000	901.852	4,419.307	229.614	21.599
50.000	921.435	3,497.872	115.826	47.448
20.000	535.278	2,962.594	121.962	20.040
20.000	429.449	2,533.145	125.860	41.827
30.000	348.180	2,184.965	124.807	19.430
.	194.842	1,990.123	76.642	9.271
.	223.584	1,766.539	33.574	12.850
10.000	236.689	1,529.850	53.809	16.602
.	116.057	1,413.793	56.792	10.089
.	204.235	1,209.558	72.408	29.506
20.000	127.593	1,081.965	35.852	16.797
.	111.133	970.832	26.351	13.847
.	32.753	938.079	26.502	3,990
2.447	37.151	900.928	30.946	1.447
.	40.083	860.845	21.494	1.410
.	59.734	801.111	17.837	2.022
.	19.080	782.031	17.424	1.221
.	17.095	764.936	6.171	2.300
.	10.076	754.860	5.202	1.138
.	4.017	750.843	6.609	2.411
.	7.684	743.159	6.897	1.773
.	9.582	733.567	4.816	481
.	3.539	730.028	6.367	1.443
.	7.062	722.966	5.702	228
.	3.173	719.793	3.596	351
.	3.376	716.417	4.427	307
.	3.149	713.268	3.420	365
.	3.064	710.204	3.115	449
.	1.175	709.029	3.602	377
.	2.472	706.557	3.680	403
.	1.215	705.342	4.029	403
.	793	704.549	5.052	391
.	1.489	703.060	4.992	383
.	3.212	699.848	2.974	185
.	3.930	695.918	914	210
2,062.446	57,187.443	.	.	.

Ausweis über die Einlösung von Staatsnoten zu fünf

Monate	Von der k. k. Finanzverwaltung eingelöst			Von der königl. ungar. Finanzverwaltung eingelöst		
	5	50	zusammen	5	50	zusammen
	Gulden österreichischer Währung					
August 1894	1,166.630	1,166.700	2 333.330	500.000	500.000	1,000.000
September 1894	30	2,333.300	2 333.330	.	1,000.000	1,000.000
October 1894	30	2,333.300	2,333.330	.	1,000.000	1,000.000
November 1894	30	2,333.300	2,333.330	.	1,000.000	1,000.000
December 1894	30	2,333.300	2,333.330	.	1,000.000	1 000.000
Jänner 1895	1,025.000	3,875.000	4,900,000	1,000.000	1.100 000	2,100.000
Februar 1895	.	4.900 000	4,900,000	.	2,100.000	2,100.000
März 1895	.	4.900.000	4.900.000	499.990	1,600.000	2,099.990
April 1895	.	4,900 000	4,900.000	1,199.955	900.000	2,099.955
Mai 1895	.	4.900 000	4,900.000	599.990	1,500.000	2,099.990
Juni 1895	.	4,900.000	4,900.000	400.000	1,700 000	2,100.000
Juli 1895	.	4,900.000	4.900 000	1,100.000	1,100.000	2,100.000
August 1895	.	4,900.000	4,900.000	899.995	1,200.000	2,099.995
September 1895	.	4.900.000	4,900.000	699.975	1,400.000	2,099.975
October 1895	.	4.900.000	4.900.000	500.000	1,600 000	2,100.000
November 1895	.	4.900.000	4,900.000	1,599.985	500.000	2,099.985
December 1895	.	4.900.000	4,900.000	700.000	1.400.000	2,100.000
Jänner 1896	700.000	4,200.000	4,900,000	300.000	1,800.000	2,100.000
Februar 1896	700 000	4.200,000	4,900.000	1,900.000	200.000	2,100.000
März 1896	700.000	4,200.000	4,900,000	1,500.010	600.000	2,100.000
April 1896	.	4,900.000	4,900.000	1,400,000	700.000	2,100.000
Mai 1896	.	4,900.000	4,900.000	.	2,100.000	2,100.000
Juni 1896	15	4,515.050	4,515.065	25	1,935.000	1,935.025
Juli 1896	.	.	.	.	.	.
August 1896	.	.	.	.	.	.
September 1896	.	.	.	.	.	.
October 1896	.	.	.	.	.	.
November 1896	.	.	.	.	.	.
December 1896	.	.	.	.	.	.
Jänner 1897	.	.	.	.	.	.
Februar 1897	.	.	.	.	.	.
März 1897	.	.	.	.	.	.
April 1897	.	.	.	.	.	.
Mai 1897	.	.	.	.	.	.
Juni 1897	.	.	.	.	.	.
Juli 1897	.	.	.	.	.	.
August 1897	.	.	.	.	.	.
September 1897	.	.	.	.	.	.
October 1897	.	.	.	.	.	.
November 1897	.	.	.	.	.	.
December 1897	.	.	.	.	.	.
Jänner 1898	.	.	.	.	.	.
Februar 1898	.	.	.	.	.	.
Zusammen	4,291.765	95,189.950	99,481.715	14,699.925	27,935.000	42,634.925

*) Von diesem Betrage sind auf gemeinsame Kosten noch 111,999.999 fl. einzulösen. Der Rest per 5,489.751 fl.

2.

und zu fünfzig Gulden österreichischer Währung.

Summe			Am Ende des Monates in Ausgabe		
5	50	zusammen	5	50	zusammen
Gulden österreichischer Währung					
1,666.630	1,666.700	3,333.330	139.784.585	140,332.250	280,116.835
30	3,333.300	3,333.330	141.817.055	154,185.400	296,002.455
30	3,333.300	3,333.330	144,512.505	153,768.200	298,280.705
30	3,333.300	3,333.330	144.926.640	146,437.700	291,364.340
30	3,333.300	3,333.330	143.143.925	145,691.650	288,835.575
2,025.000	4,975.000	7,000.000	137,861.220	121,659.500	259.530.720
.	7,000,000	7,000,000	135,335.230	110,315.400	245,650.630
499.990	6,500.000	6,999.990	130,244.130	108,057.400	238,301.530
1,199.955	5,800.000	6,999.955	126,800.795	99,452.050	226,252.845
599.990	6,400.000	6,999.990	122.602.755	96,236.450	218,839.205
400.000	6,600.000	7,000.000	120,273.155	88,433.400	208,706.555
1,000.000	6,000.000	7,000.000	118,416.905	107,127.950	225,544.855
899.995	6,100.000	6,999.995	118,858.610	104,371.450	223,230.060
699.975	6,300.000	6,999.975	118,455.185	98,170.000	216,625.185
500.000	6,500.000	7,000 000	119,217.735	90,601.050	209,818.785
1,599.985	5,400.000	6,999.985	118,458.150	81,249.200	199,707.350
700.000	6,300.000	7,000.000	118,766.950	73,358.850	192,125.800
1,000.000	6,000.000	7,000.000	116.856.150	63,253.700	180,109.850
2,600.000	4,400.000	7,000.000	111,465.000	63,086.750	174,551.750
2,200.010	4,800.000	7,000.010	106,050.690	59,532.200	165,582.890
1,400.000	5,600.000	7,000.000	104,854.490	52,180.400	157,034.890
.	7,000.000	7,000.000	104.843.540	43,829.050	148,672.590
40	6,450.050	6,450.090	104,795.150	37,872.650	142,667.800
.	.	.	106,651.600	39,260.250	145,911.850
.	.	.	108,214.550	34.267.850	142,482.400
.	.	.	108,267.750	36,314.100	144,581.850
.	.	.	109,712.250	36,565.850	146,278.100
.	.	.	109,494.300	37,652.000	147,146.300
.	.	.	109,589.850	28,616.100	138,205.950
.	.	.	110,005.050	28,307.400	138,312.450
.	.	.	109,083.150	25,165.450	134,248.600
.	.	.	108,603.550	21,699.800	130,303.350
.	.	.	107,914.700	17,771.150	125,685.850
.	.		107,442.050	18,171.700	125,613.750
.	.	.	106,933.650	15,798.350	122,732.000
.	.	.	107,258.150	16,817.950	124,076.100
.	.	.	107,562.100	15,292.000	122,854.100
.	.	.	108,157.800	17,190.500	125,348.300
.	.	.	109,199.900	11,960.000	121,159.900
.	.	.	109,605.850	9,543.700	119,149.550
.	.	.	109,562.550	9,049.800	118.612.350
.	.	.	109.464.550	9,013.200	118,477.750
.	.	.	108,462.100	9,027.650	*) 117,489.750
18,991.690	123,124.950	142,116.640	.	.	

war an Stelle von Partial-Hypothekaranweisungen ausgegeben.

Tabelle 3.

Nachweisung über die durch die k. k. Finanzverwaltung zur Einlösung der Staatsnoten ausgegebenen Ein-Kronenstücke.

Monate	Verausgabter Betrag Gulden österr. Währung	
Juli 1894 / August 1894	12,764.047 *)	
September 1894	780.000	
October 1894	54.000	14,000.000
November 1894	1.475·50	
December 1894	400.477·50	
Jänner 1895	2,500.000	
Februar 1895	540.000	
März 1895	575.000	
April 1895	525.000	
Mai 1895	700.000	
Juni 1895	670.000	
Juli 1895	1,242.000	11,957.000
August 1895	1,800.000	
September 1895	426.000	
October 1895	874.000	
November 1895	1,950.000	
December 1895	155.000	
Jänner 1896	115.000	
Februar 1896	15.000	
März 1896	150.000	
April 1896	50.000	2,043.000
Mai 1896	250.000	
Juni 1896	1.463.000	
Zusammen	28.000.000	

*) Inclusive der schon vor dem 24. Juli 1894 gegen Rückhaltung von Staatsnoten zu 1 fl. verausgabten Ein-Kronenstücke.

Von der königl. ungarischen Staatsverwaltung sind zur Einlösung der Staatsnoten Ein-Kronenstücke im Betrage von 12 Millionen Gulden österr. Währung bis Ende December 1895 verausgabt worden. Zusammen wurden daher, dem geschlossenen Übereinkommen entsprechend, 40 Millionen Gulden österr. Währung in Ein-Kronenstücken zur Einlösung von Staatsnoten ausgegeben.

Tabelle 4.

Nachweisung über die Erläge von Zwanzig-Kronenstücken bei der Österreichisch-ungarischen Bank.

Monate	Durch die k. k. Finanz-verwaltung	Durch die königl. ungar. Finanz-verwaltung	Zusammen
	in Gulden österreichischer Währung		
Vom 24. Juli bis 31. August 1894	16,333.330		
September 1894	2,333.330		
October 1894	9,333.330	16,000.000	48,666.650
November 1894	2,333.330		
December 1894	2,333.330		
Jänner 1895	3,875.000	2,100.000	5,975.000
Februar 1895	4,900.000	2,100.000	7,000.000
März 1895	4,900.000	2,100.000	7,000.000
April 1895	4,900.000	2,100.000	7,000.000
Mai 1895	4,900.000	2,100.000	7,000.000
Juni 1895	4,900.000	2,100.000	7,000.000
Juli 1895	4,900.000	2,100.000	7,000.000
August 1895	4,900.000	2,100.000	7,000.000
September 1895	4,900.000	2,100.000	7,000.000
October 1895	4,900.000	2,100.000	7,000.000
November 1895	4,900.000	2,100.000	7,000.000
December 1895	4,900.000	2,100.000	7,000.000
Jänner 1896	4,200.000	1,300 000	5,500.000
Februar 1896	4,200.000	1,300.000	5,500.000
März 1896	4,200.000	1,300.000	5,500.000
April 1896	4,200 000	1,300.000	5,500.000
Mai 1896	4,200.000	1,300.000	5,500.000
Juni 1896	.	.	.
Juli 1896	.	.	.
August 1896	.	.	.
September 1896	100.000	.	100.000
October 1896	.	.	.
November 1896	.	.	.
December 1896	.	.	.

Tabelle 4 (Fortsetzung).

Monate	Durch die k. k. Finanzverwaltung	Durch die königl. ungar. Finanzverwaltung	Zusammen
	in Gulden österreichischer Währung		
Jänner 1897	.	.	.
Februar 1897	.	.	.
März 1897	.	.	
April 1897	.	.	.
Mai 1897	.	.	.
Juni 1897	.	.	.
Juli 1897	.	.	.
August 1897	.	.	.
September 1897	.	.	.
October 1897	.	.	.
November 1897	.	.	.
December 1897	.	.	.
Jänner 1898	.	.	.
Februar 1898	.	.	.
Summe..	111,541.650	47,700.000	159,241.650
Von den durch die k. k. und die königl. ungar. Finanzverwaltung zusammen nach Maßgabe des Bedarfes zu erlegenden 160 Millionen Gulden in Zwanzig-Kronenstücken waren daher bis Ende Februar 1898 noch nicht erlegt	.	.	758.350

Tabelle 5.

Nachweisung über die gegen Erlag von Zwanzig-Kronenstücken bei der Österreichisch-ungarischen Bank zur Einlösung von Staatsnoten bezogenen Zahlungsmittel.

Monate	Für Rechnung der k. k. Finanzverwaltung		
	Silbergulden	Noten	Zusammen
	Gulden österreichischer Währung		
Vom 24. Juli bis 31. August 1894	5,701.000	2,333.330	8,034.330
September 1894	5,810.000	2,333.330	8,143.330
October 1894	3,820.835·40	2,333.330	6,154.165·40
November 1894	307.999·30	2,333.330	2,641.329·30
December 1894	426.000	2.333.330	2,759.330
Jänner 1895	2,480.463·12	3,875.000	6,355.463·12
Februar 1895	67.000	4,900.000	4,967.000
März 1895	185.834·66½	4,900.000	5.085.834·66½
April 1895	235.565·77	4,900.000	5,135.565·77
Mai 1895	35.000	4,900.000	4,935.000
Juni 1895	135.744·34	4,900.000	5,035.744·34
Juli 1895	45.105·26	4,900.000	4,945.105·26
August 1895	24.483·24½	4,900.000	4,924.483·24½
September 1895	.	4.900.000	4,900.000
October 1895	.	4,900.000	4,900.000
November 1895	207.000	4.900.000	5,107.000
December 1895	.	4,900.000	4,900.000
Jänner 1896	.	4,200.000	4,200.000
Februar 1896	11.000	4,200.000	4,214.000
März 1896	.	4,200.000	4,200.000
April 1896	.	4,200.000	4,200.000
Mai 1896	1.712·90	4,200.000	4,201.712·90
Juni 1896	.	1,429.960	1,429.960
Juli 1896	28.055·20	.	28.055·20
August 1896	41.813·80	.	41.813·80
September 1896	13.356	.	13.356
October 1896	11.966·50	.	11,966·50
November 1896	7.053·20	.	7.053·20

Tabelle 5 (Fortsetzung).

Monate	Für Rechnung der k. k. Finanzverwaltung		
	Silbergulden	Noten	Zusammen
	Gulden österreichischer Währung		
December 1896	2.811·90	.	2.811·90
Jänner 1897	5.378·80	.	5.378·80
Februar 1897	5.555·03½	.	5.555·03½
März 1897	3.636·66½	.	3.636·66½
April 1897	.	.	.
Mai 1897	7.164·50	.	7.164·50
Juni 1897	2.363·20	.	2.363·20
Juli 1897	2.204·30	.	2.204·30
August 1897	2.144·80	.	2.144·80
September 1897	822·50	.	822·50
October 1897	1.730·40	.	1.730·40
November 1897	850·50	.	850·50
December 1897	555·10	.	555·10
Jänner 1898	1.042·30	.	1.042·30
Februar 1898	.	.	.
Summe	19,636.248·70	91,871.610	111,507.858·70
Es könnten sonach noch bezogen werden	.	.	33.791·30
Die königl. ungar. Finanzverwaltung hat bis Ende Februar 1898 bezogen	19,014.212·81½	28,615.100	47,629.312·81½
Beide Finanzverwaltungen haben somit bis Ende Februar 1898 bezogen	38,650.461·51½	120.486.710	159,137.171·51½

Tabelle 6.

Ausweis über die Ausgabe der Staatsnoten und Partial-Hypothekaranweisungen am Ende der Monate Juli 1892 bis Februar 1898.

In Gulden österreichischer Währung.

Am Ende der Monate	Staatsnoten	Partial-Hypothekar-anweisungen	Am Ende der Monate	Staatsnoten	Partial-Hypothekar-anweisungen	Am Ende der Monate	Staatsnoten	Partial-Hypothekar-anweisungen
Juli 1892	346,547.632	65,446.500	August 1893	316,128.713	95,866.600	Sept. 1894	326,437.478	51,437.450
August 1892	346,536.708	65,456.300	Sept. 1893	349,448.775	62,544.650	October 1894	322,747.890	45,823.550
Sept. 1892	336,515.064	75,479.900	October 1893	357,806.496	54,187.950	Nov. 1894	311,126.706	39.411.150
October 1892	343,751.308	68,242.900	Nov. 1893	376,864.661	35,129.400	Dec. 1894	303,305.895	38,606.150
Nov. 1892	746,901.445	65,091.800	Dec. 1893	372,098.255	39,892.900	Jänn. 1895	269,051.455	60,911.600
Dec. 1892	343,970.577	68,023.800	Jänn. 1894	366,779.523	45,210.900	Februar 1895	252,583.851	67.782.700
Jänn. 1893	335,990.463	76,003.150	Februar 1894	350,627.068	61,366.050	März 1895	243,622.689	68,128.150
Februar 1893	322,902.230	89,091.000	März 1894	330,925.756	81,059.950	April 1895	230,672.152	73,185.900
März 1893	313,472.307	98,521.950	April 1894	319,464.420	92,528.600	Mai 1895	222,337.077	73,599.550
April 1893	312,465.236	99,528.150	Mai 1894	317,175.263	94.817.050	Juni 1895	211,669.149	76,732.200
Mai 1893	312,491.906	99,501.850	Juni 1894	320,979.663	91,008.900	Juli 1895	228,078,000	52,893.900
Juni 1893	312,534.085	99,459.650	Juli 1894	328.430.659	80,144.050	August 1895	225,417,025	48.205.300
Juli 1893	312,670.679	99,324.350	August 1894	319,325.062	70,653.650	Sept. 1895	218,615.308	47,810.200

Tabelle 6 (Fortsetzung).

Am Ende der Monate	Staatsnoten	Partial-Hypothekar-anweisungen	Am Ende der Monate	Staatsnoten	Partial-Hypothekar-anweisungen	Am Ende der Monate	Staatsnoten	Partial-Hypothekar-anweisungen
October 1895	211,585.324	47,616.600	August 1896	143,264.431	49,502.900	Juni 1897	123,445.268	59,252.550
Nov. 1895	201,237.200	50,728.050	Sept. 1896	145,346.786	47,403.450	Juli 1897	124,786.304	57,908.450
Dec. 1895	193,539.593	41,309.600	October 1896	147,032.960	45,707.200	August 1897	123,563.129	59,130.450
Jänn. 1896	181,319.408	46,325.550	Nov. 1896	147,897.143	44,839.000	Sept. 1897	126,054.857	56,634.150
Februar 1896	175,633.715	44,883.650	Dec. 1896	138,949.109	43,779.350	Oct. 1897	121,865.242	60,822.550
März 1896	166,553.722	46,852.500	Jänner 1897	139,046.017	43,672.100	Nov. 1897	119,854.099	62,832.900
April 1896	157,972.969	48,400.500	Februar 1897	134,978.628	47,735.950	Dec. 1897	119,315.410	*) 63,370.100
Mai 1896	149,573.518	49,762.800	März 1897	131,026.316	51,681.200	Jänner 1898	119,177.598	63,504.200
Juni 1896	143,528.645	49,317.500	April 1897	126,405.643	56,298.700	Febr. 1898	118,185.668	64,492.200
Juli 1896	146,712.961	46,073.450	Mai 1897	126,330.167	56,370.800			

*) Zur Herbeiführung einer größeren Stabilität im Umfange der Ausgabe von Partial-Hypothekaranweisungen, beziehungsweise der Staatsnoten sind im December 1897 von der k. k. Finanzverwaltung für 10 Millionen Gulden Partial-Hypothekaranweisungen gegen Erlag von 20-Kronenstücken bei der Österreichisch-ungarischen Bank angeschafft worden. Aus dem gleichen Grunde hat in analoger Weise die königlich ungarische Finanzverwaltung einen größeren Betrag von Partial-Hypothekaranweisungen erworben.

Tabelle 7.

Ausweis über die am Ende der Monate Juli 1892 bis Februar 1898 ausgegebenen Staatsnoten.

Nach Kategorien in Gulden österreichischer Währung.

Am Ende der Monate	Staatsnoten			Zusammen
	à 50 fl.	à 5 fl.	à 1 fl.	
Juli 1892	142,493.750	132,333.950	71,719.932	346,547.632
August 1892	138,284.200	134,055.670	74,196.838	346,536.708
September 1892	127,805.950	134,675.740	74,033.374	336,515.064
October 1892	129,371.700	138,572.245	75,807.363	343,751.308
November 1892	131,133.450	138,799.315	76,968.680	346,901.445
December 1892	131,771.900	136,809.835	75,388.842	343,970.577
Jänner 1893	127,874.350	134,456.765	73,659.348	335,990.463
Februar 1893	118,825.700	132,314.915	71,761.615	322,902.230
März 1893	112,602.050	131,155.465	69,714.792	313,472.307
April 1893	112,094.200	131,723.610	68,647.426	312,465.236
Mai 1893	111,741.700	131,879.770	68,870.436	312,491.906
Juni 1893	113,805.900	132,538.445	66,189.740	312,534.085
Juli 1893	112,312.950	134,878.080	65,479.649	312,670.679
August 1893	113,643.800	136,805.700	65,679.213	316,128.713
September 1893	142,881.600	140,528.565	66,038.610	349,448.775
October 1893	146,815.350	144,160.790	66,830.356	357,806.496
November 1893	165,309.350	144,997.160	66,558.151	376,864.661
December 1893	161,269.550	143,788.455	67,040.250	372,098.255
Jänner 1894	161,377.050	141,433.325	63,969.148	366,779.523
Februar 1894	147,964.150	139,799.695	62,863.223	350,627.068
März 1894	131,759.450	137,346.695	61,819.611	330,925.756
April 1894	123,217.700	135,455.800	60,790.920	319,464.420
Mai 1894	122,638.150	134,761.865	59,775.248	317,175.263
Juni 1894	125,640.500	136,261.305	59,077.858	320,979.663

Tabelle 7 (Fortsetzung).

Am Ende der Monate	Staatsnoten			Zusammen
	à 50 fl.	à 5 fl.	à 1 fl.	
Juli 1894	136,152.700	137,811.730	54,466.229	328,430.659
August 1894	140,332.250	139,784.585	39,208.227	319,325.062
September 1894	154,185.400	141,817.055	30,435.023	326,437.478
October 1894	153,768.200	144,512.505	24,467.185	322,747.890
November 1894	146,437.700	144,926.640	19,762.366	311,126.706
December 1894	145,691.650	143,143.925	14,470.320	303,305.895
Jänner 1895	121,659.500	137,861.220	9,530.735	269,051.455
Februar 1895	110,315.400	135,335.230	6,933.221	252,583.851
März 1895	108,057.400	130,244.130	5,321.159	243,622.689
April 1895	99,452.050	126,800.795	4,419.307	230,672.152
Mai 1895	96,236.450	122,602.755	3,497.872	222,337.077
Juni 1895	88,433.400	120,273.155	2,962.594	211,669.149
Juli 1895	107,127.950	118,416.905	2,533.145	228,078.000
August 1895	104,371.450	118,858.610	2,184.965	225,415.025
September 1895	98,170.000	118,455.185	1,990.123	218,615.308
October 1895	90,601.050	119,217.735	1,766.539	211,585.324
November 1895	81,249.200	118,458.150	1,529.850	201,237.200
December 1895	73,358.850	118,766.950	1,413.793	193,539.593
Jänner 1896	63,253.700	116,856.150	1,209.558	181,319.408
Februar 1896	63,086.750	111,465.000	1,081.965	175,633.715
März 1896	59,532.200	106,050.690	970.832	166,553.722
April 1896	52,180.400	104,854.490	938.079	157,972.969
Mai 1896	43,829.050	104,843.510	900.928	149,573.518
Juni 1896	32,872.650	104,795.150	860.845	143,528.645
Juli 1896	39,260.250	106,651.600	801.111	146,712.961
August 1896	34,267.850	108,214.550	782.031	143,264.431
September 1896	36,314.100	108,267.750	764.936	145,346.786
October 1896	36,565.850	109,712.250	754.860	147,032.960
November 1896	37,652.000	109,494.300	750.843	147,897.143

Tabelle 7 (Fortsetzung).

Am Ende der Monate	Staatsnoten			Zusammen
	à 50 fl.	à 5 fl.	à 1 fl.	
December 1896	28,616.100	109,589.850	743.159	138,949.109
Jänner 1897	28,307.400	110,005.050	733.567	139,016.017
Februar 1897	25,165.450	109,083.150	730.028	134,978.628
März 1897	21,699.800	108,603.550	722.966	131,026.316
April 1897	17,771.150	107,914.700	719.793	126,405.643
Mai 1897	18,171.700	107,442.050	716.417	126,330.167
Juni 1897	15,798.350	106,933.650	713.268	123,445.268
Juli 1897	16,817.950	107,258.150	710.204	124,786.304
August 1897	15,292.000	107,562.100	709.029	123,563.129
September 1897	17,190.500	108,157.800	706.557	126,054.857
October 1897	11,960.000	109,199.900	705.342	121,865.242
November 1897	9,543.700	109,605.850	704.549	119,854.099
December 1897	9,049.800	109,562.550	703.060	119,315.410
Jänner 1898	9,013.200	109,464.550	699.848	119,177.598
Februar 1898	9,027.650	108,462.100	695.918	118,185.668

Tabelle 8.

Ausweis über die am Ende der Monate Jänner 1879 bis December 1897 an Stelle von Partial-Hypothekaranweisungen in Ausgabe gewesenen Staatsnoten.

In Gulden österreichischer Währung.

Am Ende der Monate	1879	1880	1881	1882	1883
Jänner	**46,274.867**	6.930	13,176.676	6,213.783	40,606.517
Februar	32,922.719	3.164	2,112.982	141.919	31,655.671
März	26,784.810	26.234	17.563	75.087	23,394.319
April	19.268.548	37.078	20.561	225.121	15,768.199
Mai	12,922.767	760.022	10,185.479	713.790	18,214.937
Juni	9,012.022	429.861	9,133.339	1,187.800	21,146.609
Juli	2,618.076	80.221	7,837.593	9,052.836	34,789 472
August	1,618.990	2,630.794	**16,083.847**	23,497.097	**46,792.239**
September	205.427	8,123.728	14,962.869	26.199.283	45,385.356
October	243.827	12,089.442	15,090.282	31,206.439	46,094.718
November	120.435	13,877.775	10.471.455	34.312.072	46,129.172
December	1,030.526	**15,737.769**	8,434.947	**39,493.795**	38,951.770
Durchschnitt	12,751.918	4,483.585	8,960.591	14,384.919	34,077.415
	1884	**1885**	**1886**	**1887**	**1888**
Jänner	21,928.785	**32,080.653**	12,645.137	**28,122.489**	19,521.025
Februar	11,995.433	7,978.439	2,897.370	21,056.684	15,522.050
März	10,260.902	4,565.498	43.110	13,991.437	4,698.656
April	11,016.057	3,534.461	267.299	13,285.296	158.207
Mai	12,639.045	433.498	157.250	14,325.126	38.598
Juni	13,413.700	1,794.984	6,356.784	11,366.372	677.401
Juli	25,059.033	15,283.134	6,425.496	18,619.924	258.664
August	26,816.849	25,596.631	24.217.318	23,651.562	3,183.675
September	31,753.810	23,511.206	33,600.797	26,093.524	14,949.140
October	35,111.100	23,727.195	**33,989.682**	25,984.374	22,515.791
November	35,419.332	26,381.308	33,937.607	26,051.303	24,476.222
December	**42,248.072**	26,248.952	32,176.555	25,394.237	**24,843.175**
Durchschnitt	23,138.510	15,927.997	15,559.534	20,661.857	10,903.550

Tabelle 8 (Fortsetzung).

Am Ende der Monate	1889	1890	1891	1892	1893
Jänner	29,078.814	32,620.977	53,026.916	**66,854.998**	23,990.463
Februar	16,260.420	31,417.963	46,384.379	55,419.740	10,902.230
März	13,736.385	28.425.235	46,945.509	40,127.279	1,472 307
April	5,942 846	21,780.909	41,316.582	38,958.358	465.236
Mai	1,255.906	12,715.025	*39,265.332*	33,542 808	491.906
Juni	1,209.578	11,140.194	39,945.099	33,786.725	534.085
Juli	7,293.147	14,509.838	45,042.144	34,547.632	670.679
August	21,419.514	28,429.538	49,060.878	34,536.708	4,128.713
September	31,381.253	39 091.207	49,410.473	24,515.061	37,448.775
October	39,069.479	47,193.322	64,035.975	31,751.308	45,806.496
November	44,630,950	57,205.707	**67,178.078**	34,901.445	**64.864.661**
December	**45.231.636**	**58.361.103**	66,814.091	31,970.577	60,098.255
Durchschnitt	21,375.827	31,910.085	50,704.605	38,409.387	20,906.151

Am Ende der Monate	1894	1895	1896	1897
Jänner	54,779.523	29,070.731	33,659 751	**26,312.451**
Februar	38,627.068	22.200.641	35,101.651	22,248.601
März	18,925.756	21.851.531	33,132.801	18,303.351
April	7,464 420	16,802.801	31,581.801	13,685.851
Mai	5,175.263	16,389.151	30,222.201	13,613.751
Juni	8,979.663	13,256.501	30,667,801	10,732.001
Juli	6,430.659	37,094.801	33,911.851	12,076.101
August	29,333.526	41,780.001	30,482.401	10.954 101
September	48,552.476	42,175.101	32,581.851	13,348.301
October	54,164.056	**42,368.701**	34,278.101	9,159.901
November	50,581.021	39,257.251	**35,146 801**	7,119.551
December	51,385.586	38,675.701	26.205.951	6,612.351
Durchschnitt	31,199.918	30,076 909	32,247.955	13 674.693
das ist in Procenten	31·2	33·4	40·3	19·5
gegenüber dem Maximum von rund	100,000.000	90,000.000	80,000.000	70,000.000

Tabelle

Nachweisung über den Umlauf der Silbergulden in

In Tausenden Gulden

Ende des Monates	Silbergulden im Metallschatze der Österr.-ung. Bank	Der Silberguldenbestand der Österr.-ung. Bank ist im Vergleiche zum Stande des Vormonates		Silbergulden-	
		höher	niedriger	in den k. k. Staatscassen*)	in den k. ungar. Staatscassen
1894					
21. Juli	[3]) 164.053	.	.	3.067	957
Juli	160.373	.	3 680	4.604	709
August	156.469	.	3.904	3.178	563
September	148.706	.	7.763	5.405	488
October	144.214	.	4.492	4.439	688
November	141.746	.	2.468	3.747	758
December	139.199	.	2.547	3.269	671
1895					
Jänner	137.602	.	1.597	3.052	674
Februar	137.123	.	479	3.369	595
März	137.135	12	.	2.645	576
April	136.010	.	1.125	3.479	636
Mai	135.327	.	683	3.833	684
Juni	134.442	.	885	3.920	521
Juli	133.298	.	1.144	3.482	719
August	132.168	.	1.130	3.258	721
September	130.382	.	1.786	3.530	514
October	128.839	.	1.543	2.910	423
November	128.134	.	705	4.270	735
December	126.603	.	1.531	6.063	1.100
1896					
Jänner	126.953	350	.	7.329	1.355
Februar	126.917	.	36	8.397	1.667
März	127.664	747	.	8.719	1.900
April	127.948	284	.	8.369	2.036
Mai	128.260	312	.	8.565	2.105
Juni	128.588	328	.	7.919	1.935
Juli	128.950	362	.	7.118	1.932
August	128.466	.	484	6.650	2.146
September	127.587	.	879	6.511	2.125
October	125.937	.	1.650	6.223	2.146
November	125.979	42	.	6.288	2.421
December	125.744	.	235	7.239	2 368
1897					
Jänner	126.457	713	.	7.343	2.823
Februar	126.633	176	.	7.860	3.241
März	126.189	.	444	9.075	3.572
April	125.975	.	214	9.093	3.711
Mai	126.291	316	.	9.561	3.884
Juni	126.764	473	.	9.842	3.149
Juli	126.262	.	502	10.239	2.204
August	125.665	.	597	9.364	2.216
September	124.867	.	798	8.658	2.169
October	123.807	.	1.060	7.163	2.066
November	123.943	136	.	6.933	2.560
December	123.341	.	602	7.526	3.264
		— 40.712			

*) Diese Staatscassen sind: die k. k. Staats-Centralcasse, die Staatsschuldencasse, das Ministerial-
ungarischen Monarchie wird mit 200 Millionen Gulden angenommen. [3]) Stand vom 23. Juli 1894.

9.

der Zeit vom August 1894 bis Ende December 1897.

österreichischer Währung.

stücke waren		Der Silberguldenbestand der Staatscassen ist im Vergleiche zum Stande des Vormonates		Silberguldenstücke bei der Österr.-ung. Bank und bei den Staatscassen zusammen	Silberguldenstücke waren im Umlaufe**)	Der Umlauf ist im Vergleiche zum Stande des Vormonates	
in der Landescasse Sarajevo	Zusammen	höher	niedriger			höher	niedriger
s. Umlauf	4.024	.	.	168.077	31.923	.	.
.	5.313	1.289	.	165.686	34.314	2.391	.
,	.3.741	.	1.572	160.210	39.790	5.476	.
28	5.921	2.180	.	154.627	45.373	5.583	.
29	5.156	.	765	149.370	50.630	5.257	.
244	4.749	.	407	146.495	53.505	2.875	.
268	4.208	.	541	143.407	56.593	3.088	.
177	3.903	.	305	141.505	58.495	1.902	.
108	4.072	169	.	141.195	58.805	310	.
57	3.278	.	794	140.413	59.587	782	.
48	4.163	885	.	140.173	59.827	240	.
55	4.572	409	.	139.899	60.101	274	.
43	4.484	.	88	139.926	60.074	.	27
43	4.244	.	240	137.542	62.458	2.384	.
33	4.012	.	232	136.180	63.820	1.362	.
54	4.098	86	.	134.480	65.520	1.700	.
67	3.400	.	698	132.239	67.761	2.241	.
216	5.221	1.821	.	133.355	66.645	.	1.116
214	7.877	2.156	.	133.980	66.020		625
202	8.886	1.509	.	135.839	64.161	.	1.859
135	10.199	1.313	.	137.116	62.884	.	1.277
62	10.681	482	.	138.345	61.655	.	1.229
50	10.455	.	226	138.403	61.597	.	58
28	10.698	243	.	138.958	61.042	.	555
34	9.888	.	810	138.476	61.524	482	.
33	9.083	.	805	138.033	61.967	443	.
26	8.822	.	261	137.288	62.712	745	.
35	8.671	.	151	136.258	63.742	1.030	.
15	8.384	.	287	134.321	65.679	1.937	.
81	8.790	406	.	134.769	65.231	.	418
210	9.817	1.027	.	135.561	64.439	.	792
146	10.312	495	.	136.769	63.231	.	1.208
62	11.163	851	.	137.796	62.204	.	1.027
26	12.673	1.510	.	138.862	61.138	.	1.066
42	12.846	173	.	138.821	61.179	41	.
18	13.463	617	.	139.754	60.246	.	933
30	13.021	.	442	139.785	60.215	.	31
32	12.475	.	546	138 737	61.263	1.048	.
30	11.610	.	865	137.275	62.725	1.462	.
45	10.872	.	738	135.739	64.261	1.536	.
36	9.265	.	1.607	133.072	66.928	2.667	.
123	9.616	351	.	133.559	66.441	.	487
205	10.995	1.379	.	134.336	65.664	.	777
		+ 6.971				+ 33.741	

Zahlamt und die k. k. Ländercassen. **) Der gesammte Bestand an Einguldenstücken der österreichisch-

Tabelle

Ausweis über den Umlauf der Partial-Hypothekaranweisungen

In Gulden

Am Ende der Monate	1879	1880	1881	1882
Jänner	53,724.947·50	99,992.447·50	86,823.197·50	93,785.042·50
Februar	67,076.547·50	99,995.847·50	97,886.497·50	99,557.392·50
März	73,214.547·50	99,973.247·50	99,981.447·50	99,923.242·50
April	80,731.347·50	99,962.047·50	99,977.747·50	99,773.742·50
Mai	87,077.197·50	99,239.247·50	89,813.697·50	99,284.392·50
Juni	90,987.747·50	99,569.197·50	90,866.247·50	98,812.042·50
Juli	97,381.397·50	99,919.647·50	92,161.597·50	90,945.442·50
August	98,380.797·50	97,368.897·50	83,916.347·50	76,502.342·50
September	99,794.197·50	91,875.297·50	85,036.197·50	73,799.392·50
October	99,755.397·50	87,910.197·50	84,908.097·50	68,792.742·50
November	99,878.847·50	86,120.447·50	89,528.297·50	65,686.692·50
December	98,969.397·50	84,261.297·50	91,563.797·50	60,505.342·50
Höchst.	99,878.847·50	99,995.847·50	99,981.447·50	99,923.242·50
Niedrigst	53,724.947·50	84,261.297·50	83,916.347·50	60,505.342·50
Im Durchschnitte.	87,247.650	95,515.600	91,038.550	85,613.900

10.

am Ende der Monate Jänner 1879 bis Februar 1898.

österreichischer Währung.

1883	1884	1885	1886	1887	1888
59,392.642·50	78,069.542·50	67,916.742·50	87,352.512·50	71,875.462·50	80,475.479·50
68,344.142·50	88,002.742·50	92,020.442·50	97,100.262·50	78,940.412·50	84,476.097·50
76,604.792·50	89,737.092·50	95,431.642·50	99,955.012·50	86,007.112·50	95,299.997·50
84, 230.142·50	88,982.842·50	96,464.812·50	99,730.912·50	86,712.712·50	99,840.247·50
81,782.642·50	87,358.842·50	99,564.362·50	99,840.462·50	85,673.047·50	99,959.747·50
78,851.642·50	86,584.792·50	98,201.962·50	93,641.462·50	88,632.547·50	99,320.697·50
65,208.592·50	74,939.692·50	84,714.562·50	93,572.962·50	81,378.947·50	99,740.047·50
53,205.992·50	73,181.742·50	74,400.462·50	75,780.812·50	76,346.197·50	96,815.047·50
54,613.242·50	68,244.092·50	76,488.012·50	66,398.112·50	73,904.547·50	85,049.847·50
53,903.992·50	64,887.042·50	76,270.462·50	66,008.562·50	74,014.047·50	77,481.797·50
53,869.042·50	64,579.042·50	73,616.612·50	66,061.212·50	73,947.397·50	75,521.947·50
61,016.892·50	57,750.342·50	73,748.362·50	67,822.162·50	74,604.447·50	75,154.997·50
84,230.142·50	89,737.092·50	99,564.362·50	99,955.012·50	88,632.547·50	99,959.747·50
53,205.992·50	57,750.342·50	67,916.742·50	66,008.562·50	71,875.462·50	75,154.997·50
65,921.100	76,859.750	84,069.850	84,438.704	79,336.407	89,094.752

Tabelle 10.

Am Ende der Monate	1889	1890	1891	1892
Jänner	70,920.247·50	67,378.340	46,967.400	33,138.950
Februar	83,737.747·50	68,575.850	53,610.500	44,574.600
März	86,261.690·—	71,569.550	53,048.550	59,866.450
April	94,056.090·—	78,213.550	58,677.650	61,036.800
Mai	98,742.190·—	87,249.500	60,728.900	66,451.200
Juni	98,787.240·—	88,854.450	60,050.100	66,208.200
Juli	92,706.240·—	85,484.800	54,952.300	65,446.500
August	78,578.890·—	71,565.650	50,934.300	65,456.300
September	68,617.190·—	60,903.500	50,584.550	75,479.900
October	60,929.340·—	52,800.850	35,958.150	68,242.900
November	55,368.040·—	42,788.250	32,816.000	65,091.800
December	54,767.340·—	41,633.850	33,150.150	68,023.800
Höchst.	98,787.240·—	88,854.450	60,728.900	75,479.900
Niedrigst.	54,767.340·—	41,633.850	32,816.000	33,138.950
Im Durchschnitte	78,622.687·	68,084.845	49,289.879	61,584.783

(Fortsetzung).

1893	1894	1895	1896	1897	1898
76,003.150	45,210.900	60,911.600	46,325.550	43,672.100	63,504.200
89,091.000	61,366.050	67,782.700	44,883.650	47,735.950	64,492.200
98,521.950	81,059.950	68,128.150	46,852.500	51,681.200	—
95,528.150	92,528.600	73,185.900	48,400.500	56,298.700	—
99,501.850	94,817.050	73,599.550	49,762.800	56,370.800	—
99,459.650	91,008.900	76,732.200	49,317.500	59,252.550	—
99,324.350	80,144.050	52,893.900	46,073.450	57,908.450	—
95,866.600	70,653.650	48,205.300	49,502.900	59,130.450	—
62,544.650	51,437.450	47,810.200	47,403.450	56,634.150	—
54,187.950	45,823.550	47,616.600	45,707.200	60,822.550	—
35,129.400	39,411.150	50,728.050	44.839.000	62,832.900	—
39,892.900	38,606.150	41,309.600	43,779.350	63,370.100	—
99,528.150	94,817.050	76,732.200	49,762.800	63,370.100	—
35,129.400	38,606.150	41,309.600	43,779.350	43,672.100	—
79,087.633	66,055.621	59,075.313	46,903.988	56,309.158	—

Tabelle

Ausprägung von Münzen der Kronenwährung in den im

a) Nach der

Jahre	Goldmünzen			Silbermünzen, Einkronenstücke
	Zwanzigkronenstücke	Zehnkronenstücke	Zusammen	
1892	652.909	. . . . . .	652.909	235.000
1893	7,872.023	. . . . . .	7,872.023	50,124.500
1894	6,713.890	. . . . . .	6,713.890	28,002.500
1895	2,265.926	. . . . . .	2,265.926	15,115.500
1896	6,867.570	210.734	7,078.304	3,068.000
1897	5,132.829	1,803.270	6,936.099	2,142 000
Zusammen .	29,505.147	2,014.004	31,519.151	98,687.500

b) Nach Geldbeträgen,

Jahre	Goldmünzen			Silbermünzen, Einkronenstücke
	Zwanzigkronenstücke	Zehnkronenstücke	Zusammen	
1892	6,529.090	. . . . .	6,529.090	117.500
1893	78,720.230	. . . . . .	78,720.230	25,062.250
1894	67,138.900	. . . . . .	67.138.900	14,001.250
1895	22,659.260	. . . . . .	22,659.260	7,557.750
1896	68,675.700	1,053.670	69.729.370	1,534.000
1897	51.328.290	9,016.350	60,344.640	1,071.000
Zusammen .	295,051.470	10,070.020	305,121.490	49,343.750

II.

Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Stückzahl.

Nickelmünzen			Bronzemünzen			Gesammtzahl der ausgeprägten Stücke
Zwanzighellerstücke	Zehnhellerstücke	Zusammen	Zweihellerstücke	Einhellerstücke	Zusammen	
1,500.000	. . . . .	1,500.000	260.000	. . . . .	260.000	2,647.909
41,457.000	43,524.000	84,981.000	41,507.000	29,022.000	70,529.000	213,506.523
50,116.000	45,558.000	95,674.000	78,036.000	30,120.000	108,156.000	238,546.390
32,927.000	78,918.000	111,845.000	25,610.000	49,515.000	75,125.000	204,351.426
. . . . .	. . . . .	. . . . .	43,080.000	15,600.000	58,680.000	68,826.304
. . . . .	. . . . .	. . . . .	98,055.000	12,465.000	110,520.000	119,598.099
126,000.000	168,000.000	294,000.000	286,548.000	136,722.000	423,270.000	847,476.651

in Gulden ö. W.

Nickelmünzen			Bronzemünzen			Gesammtbetrag der ausgeprägten Stücke in Gulden ö. W.
Zwanzighellerstücke	Zehnhellerstücke	Zusammen	Zweihellerstücke	Einhellerstücke	Zusammen	
150.000	. . . . .	150.000	2.600	. . . . .	2.600	6,799.190
4,145.700	2,176.200	6,321.900	415.070	145.110	560.180	110,664.560
5,011.600	2,277.900	7,289.500	780.360	150.600	930.960	89,360.610
3,292.700	3,945.900	7,238.600	256.100	247.575	503.675	37,959.285
. . . . .	. . . . .	. . . . .	430.800	78.000	508.800	71,772.170
. . . . .	. . . . .	. . . . .	980.550	62.325	1,042.875	62,458.515
12,600.000	8,400.000	21,000.000	2,865.480	683.610	3,549.090	379,014.330

Tabelle

Ausprägung von Münzen der Kronenwährung

a) Nach der

Jahre	Goldmünzen			Silbermünzen. Einkronenstücke
	Zwanzigkronenstücke	Zehnkronenstücke	Zusammen	
1892	1,779.327	. . . . . .	1,779.327	15.000
1893	5,088.822	1,086.806	6,175.628	24,385.503
1894	2,525.708	985.510	3,511.218	12,077.290
1895	1.935.250	. . . . . .	1,935.250	18,544.465
1896	1,022.740	31.890	1,054.630	4,977.742
1897	1,818.671	258.891	2,077.562	. . . . . .
Zusammen .	14,170.518	2,363.097	16,533.615	60,000.000

b) Nach Geldbeträgen,

Jahre	Goldmünzen			Silbermünzen, Einkronenstücke
	Zwanzigkronenstücke	Zehnkronenstücke	Zusammen	
1892	17,793.270	. . . . . .	17,793.270	7.500·00
1893	50,888.220	5,434.030	56,322.250	12,192.751·50
1894	25.257.080	4,927.550	30,184.630	6,038.645·00
1895	19,352.500	. . . . . .	19,352.500	9,272.232·50
1896	10,227.400	159.450	10,386.850	2,488.871·00
1897	18,186.710	1,294.455	19,481.165	. . . . . .
Zusammen .	141,705.180	11.815.485	153,520.665	30,000.000·00

12.

in den Ländern der ungarischen Krone.

Stückzahl.

Nickelmünzen			Bronzemünzen			Gesammtanzahl der ausgeprägten Stücke
Zwanzighellerstücke	Zehnhellerstücke	Zusammen	Zweihellerstücke	Einhellerstücke	Zusammen	
695.598	. . . . .	695.598	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2,489.925
27,187.060	15,733.070	42,920.130	17,176.179	8,152.507	25,328.686	98,809.947
26,117.342	39,463.387	65,580.729	39,150.321	8,641.784	47,792.105	128,961.342
. . . . .	16.803.543	16,803.543	65.016.511	9,121.315	74,137.826	111,421.084
. . . . .	. . . . .	. . . . .	53,715.725	5,396.972	59,112.697	65,145.069
. . . . .	. . . . .	. . . . .	37,296.844	5.156.580	42,453.424	44,530.986
54,000.000	72,000.000	126,000.000	212,355.580	36,469.158	248,824.738	451,358.353

in Gulden ö. W.

Nickelmünzen			Bronzemünzen			Gesammtbetrag der ausgeprägten Stücke in Gulden ö. W.
Zwanzighellerstücke	Zehnhellerstücke	Zusammen	Zweihellerstücke	Einhellerstücke	Zusammen	
69.559·80	. . . . .	69.559·80	. . . . .	. . . . .	. . . . .	17,870.329·80
2,718 706·00	786.653·50	3 505.359·50	171.761·79	40.762·535	212.524·325	72,232.885·325
2 611.734·20	1,973.169·35	4,584.903·55	391.503·21	43.208·92	434.712·13	41,242.890·68
. . . . .	840.177·15	840.177·15	650.165·11	45.606·575	695.771·685	30,160.681·335
. . . . .	. . . . .	. . . . .	537.157·25	26.984·86	564.142·11	13,439.863·11
. . . . .	. . . . .	. . . . .	372.968·44	25.782·90	398.751·34	19,879.916·34
5,400,000·00	3,600 000·00	9 000.000·00	2,123.555·80	182.345·79	2,305.901·59	194.826.566·59

Tabelle

Ausprägung von Münzen der Kronenwährung

a) Nach der

Jahre	Goldmünzen			Silbermünzen, Einkronenstücke	Nickel-
	Zwanzigkronenstücke	Zehnkronenstücke	Zusammen		Zwanzighellerstücke
1892	2,432.236	. . . . . .	2,432.236	250.000	2,195.598
1893	12,960.845	1,086.806	14.047.651	74,510.003	68,644.060
1894	9,239.598	985.510	10,225.108	40,079.790	76,233.342
1895	4.201.176	. . . . . .	4,201.176	33,659.965	32,927.000
1896	7,890.310	242.624	8,132.934	8,045.742	. . . . . .
1897	6,951.500	2,062.161	9,013.661	2,142.000	. . . . . .
Zusammen .	43,675.665	4,377.101	48,052.766	158,687.500	180,000.000

b) Nach Geldbeträgen,

Jahre	Goldmünzen			Silbermünzen, Einkronenstücke	Nickel-
	Zwanzigkronenstücke	Zehnkronenstücke	Zusammen		Zwanzighellerstücke
1892	24.322.360	. . . . . .	24,322.360	125.000·00	219.559·80
1893	129,608.450	5,434.030	135,042.480	37,255.001·50	6.864.406·00
1894	92,395.980	4,927.550	97,323.530	20,039.895·00	7,623.334·20
1895	42,011.760	. . . . .	42,011.760	16,829.982·50	3,292.700·00
1896	78,903.100	1,213.120	80,116.220	4,022.871·00	. . . . . .
1897 . . .	69,515.000	10,310.805	79,825.805	1,071.000·00	. . . . . .
Zusammen .	436,756.650	21.885.505	458,642.155	79,343.750·00	18,000.000·00

13.

in beiden Staatsgebieten der Monarchie.

Stückzahl.

münzen		Bronzemünzen			Gesammtanzahl der ausgeprägten Stücke
Zehnhellerstücke	Zusammen	Zweihellerstücke	Einhellerstücke	Zusammen	
. . . . . .	2,195.598	260.000	. . . . . .	260.000	5,137.834
59,257.070	127,901.130	58,683.179	37,174.507	95,857.686	312.316.470
85,021.387	161,254.729	117,186.321	38,761.784	155,948.105	367,507.732
95,721.543	128,648.543	90,626.511	58,636.315	149,262.826	315,772.510
. . . . . .	. . . . . .	96,795.725	20,996.972	117,792.697	133,971.373
. . . . . .	. . . . . .	135,351.844	17,621.580	152,973.424	164,129.085
240,000.000	420,000.000	498,903.580	173,191.158	672,094.738	1.298,835.004

in Gulden ö. W.

münzen		Bronzemünzen			Gesammtbetrag der ausgeprägten Stücke in Gulden ö. W.
Zehnhellerstücke	Zusammen	Zweihellerstücke	Einhellerstücke	Zusammen	
. . . . . .	219.559·80	2.600·00	. . . . . .	2.600·00	24,669.519·80
2,962.853·50	9,827.259·50	586.831·79	185.872·535	772.704·325	182,897.445·325
4,251.069·35	11,874.403·55	1,171.863·21	193.808·92	1,365.672·13	130,603.500·68
4,786.077·15	8.078.777·15	906.265·11	293.181·575	1,199.446·685	68,119.966·335
. . . . . .	. . . . . .	967.957·25	104.984·86	1,072.942·11	85,212.033·11
. . . . . .	. . . . . .	1,353.518·44	88.107·90	1,441.626·34	82,338.431·34
12,000.000·00	30,000.000·00	4,989.035·80	865.955·790	5,834.991·59	573,840.896·59

B. Die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank.

(Gesetzentwürfe IX—XI.)

Die Beibehaltung einer in beiden Staatsgebieten in vollkommen gleicher Weise privilegierten, zweckmäßig ausgestalteten Zettelbank bildet, abgesehen von dem gesammtstaatlichen Interesse, die Voraussetzung einer wirksamen und beschleunigten Durchführung der in Ausführung begriffenen Währungsreform. Die Regierungen der beiden Staatsgebiete sind denn auch zu dem Entschlusse gelangt, die Verlängerung des mit 31. December 1897 abgelaufenen und bis 31. December 1898 provisorisch verlängerten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank bei der Gesetzgebung zu beantragen. Mit Rücksicht auf die mit 31. December 1910 ablaufende Dauer des zwischen den beiden Staatsgebieten bestehenden Münz- und Währungsvertrages soll das Privilegium bis 31. December 1910 verlängert werden. Mit der Erneuerung des Bankprivilegiums sollen keine anderen Veränderungen der bestehenden Organisation und der sonstigen Einrichtungen der Bank verbunden werden, als solche, welche sich als Consequenzen des bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisses beider Staatsgebiete und der im Zuge befindlichen Währungsreform ergeben. Gegenstand der Abänderungen bilden sowohl die Statuten der Notenbank selbst, als auch jene ihrer Hypothekarcredit-abtheilung. An letzteren sind Abänderungen hauptsächlich durch die Einführung der neuen Civilprocessordnung nothwendig geworden.

1. Organisation und Verwaltung der Österreichisch-ungarischen Bank und ihr Verhältnis zu den beiden Staatsverwaltungen.

Nach den bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen steht jedem der beiden Staatsgebiete das Recht zu, selbständige Zettelbanken zu errichten. Die einverständliche Verlängerung des Bankprivilegiums stellt sich demnach als ein selbständiger Act beider Gesetzgebungen dar, und ist daher nur dann erzielbar, wenn gerechten, mit den beiderseitigen Interessen und der zweckentsprechenden Organisation des Zettelinstitutes zu vereinbarenden Wünschen jeder der beiden Gesetzgebungen Rechnung getragen wird.

Nachdem die volle Ausgestaltung der staatsrechtlich begründeten, und im Verhältnisse der beiden Regierungen gegenüber der Bank ohnehin schon bestehenden, Parität in der gesammten Organisation der Bank von der königlich ungarischen Regierung als eine Vorbedingung ihres Eintrittes in die Bankverhandlungen aufgestellt wurde, hat die k. k. Regierung ihre Zustimmung gegeben, dass die Parität in der gesammten Organisation der Bank ihren Ausdruck finde, soweit dies mit der Erhaltung der Einheitlichkeit der Geschäftsführung der Bank verträglich ist. In Durch-

führung dieses Grundsatzes sollen in der Organisation der Bank folgende Änderungen eintreten: Der Generalrath der Bank besteht künftig aus 17 Mitgliedern, von welchen, abgesehen vom Gouverneur, bezüglich dessen Ernennung keine Änderung eintritt, vier ohne Erstattung eines Vorschlages des Generalrathes von Seiner Majestät ernannt werden, und zwar der österreichische Vicegouverneur und dessen Stellvertreter auf Vorschlag des österreichischen, der ungarische Vicegouverneur und dessen Stellvertreter auf Vorschlag des ungarischen Finanzministers. Die 12 Generalräthe sind von der Generalversammlung unmittelbar auf die Weise zu wählen, dass die eine Hälfte der gewählten Generalräthe die österreichische und die andere die ungarische Staatsbürgerschaft besitzt. Die Generalversammlung ist bei deren Auswahl nicht auf Mitglieder der Generalversammlung beschränkt. Der Gewählte muss aber vor dem Antritte seines Amtes den vorgeschriebenen Besitz an Actien der Bank nachweisen. Aus den betreffenden Generalräthen setzen sich die Directionen in Wien und Budapest zusammen. Außerdem gehören jeder der beiden Directionen der betreffende Vicegouverneur und dessen Stellvertreter an, welchen der Vorsitz zukömmt. In das Executivcomité des Generalrathes, sowie in andere Comités desselben ist gleichfalls je eine gleiche Anzahl von Mitgliedern österreichischer und ungarischer Staatsangehörigkeit zu entsenden. Bei der Wahl der Rechnungsrevisoren und deren Ersatzmänner durch die Generalversammlung ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass sich unter denselben Angehörige beider Staatsgebiete befinden. Die Sitzungen der Generalversammlung werden, je nachdem die Mehrheit der Mitglieder derselben aus österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen besteht, in Wien oder in Budapest abgehalten. Die Sitzungen des Generalrathes sind nach Bestimmung des Gouverneurs in Wien oder Budapest, und zwar nach Thunlichkeit abwechselnd zu halten. Das Schiedsgericht der Bank tritt entsprechend der Einladung des Vorsitzenden in Wien oder Budapest zusammen.

Die Functionsdauer der ernannten Functionäre, und zwar des Gouverneurs, der beiden Vicegouverneure und deren Stellvertreter ist künftig auf fünf Jahre beschränkt. Der Wirkungskreis des Gouverneurs ist wesentlich erweitert, indem die Beschlüsse des Generalrathes und der Comités zu ihrer Ausführung seiner Approbation bedürfen, auch ist der Gouverneur dazu berufen, in besonders dringlichen Fällen die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Den Vicegouverneuren, beziehungsweise deren Stellvertretern ist in analoger Weise die Approbation der Directionsbeschlüsse vorbehalten. Auch sie treffen in dringlichen Fällen die erforderlichen Verfügungen und leiten das Bureau der betreffenden Direction.

Die einheitliche Leitung der Bank durch den Generalrath bleibt gesichert. Der fundamentale Grundsatz des Artikels 25 der Statuten, nach

welchem der Generalrath die allgemeinen Grundsätze bestimmt, die jeweilig nöthigen Weisungen für die gesammte Geschäftsführung erlässt und deren Befolgung sichert, bleibt unberührt bestehen.

Den Directionen wird, wie bisher, mit Rücksicht auf ihre besondere örtliche und persönliche Erfahrung das Recht zustehen, den Bankcredit im Escompte- und Darlehensgeschäft in dem betreffenden Staatsgebiete zu bemessen. Diese Competenz der Direction wird im neuen Statute als eine ausschließliche bezeichnet, weil die Bank darlegte, dass eine directe Ingerenz des Generalrathes in die Detailbehandlung dieser Geschäftsthätigkeit nicht möglich sei, so dass auch gegenwärtig schon die Competenz thatsächlich eine ausschließliche ist.

Die Directionen werden in Zukunft auch die Benützung des Credites in jeder Richtung überwachen und das diesfalls Erforderliche verfügen, und zwar wie bereits bemerkt wurde, unter der statutarisch fixirten Oberleitung des Generalrathes. Der Generalrath und die Geschäftsleitung der Bank werden daher stets in der Lage sein, Anordnungen zu treffen und ersichtlich werdende Mängel abzustellen. Das Princip der Zuweisung bestimmter Dotationen*) an die Hauptanstalten und Filialen wird aufgelassen, um der Bank eine den jeweiligen geschäftlichen Verhältnissen entsprechende Verwendung der Mittel zu erleichtern. Wegen der örtlichen und persönlichen Erfahrung der Mitglieder der Directionen wird denselben die Errichtung und die Auflösung der, der Befriedigung der localen Creditbedürfnisse dienenden Banknebenstellen und die Ernennung der Bankcensoren überlassen. Der vom Generalrathe jeder der Directionen als Referent zuzuweisende Beamte fungiert als Centralinspector über die Bankanstalten im betreffenden Staatsgebiete, er ist aber zugleich Mitglied der Geschäftsleitung in Wien. Der Generalrath erlässt die Instruction, nach welcher der Centralinspector, unter Approbation des Vicegouverneurs, seine Functionen auszuüben hat. Der Referent ist Vorsitzender der Disciplinarcommission, welche in Wien und Budapest eingesetzt wird.

Der Generalsecretär, welchem als obersten Beamten der Bank statutarisch die Oberleitung sämmtlicher Geschäftszweige zukömmt, wird im Verhinderungsfalle durch den Generalsecretär-Stellvertreter vertreten. Dem Generalsecretär wird als Beirath die sogenannte Geschäftsleitung beigegeben, welche sich aus Oberbeamten der Bank, einschließlich der beiden Centralinspectoren, zusammensetzt.

Unter Aufrechthaltung des Charakters der Bank als privater Actiengesellschaft und der strengen Scheidung der Geschäftsführung, insbesondere der Creditgebarung der Bank von jener des Staates, wird der staatliche Einfluss auf die Bank wesentlich erweitert. Entscheidend hiefür

*) Vide die Tabellen 14 und 15.

war die künftige Rolle der Bank in der Durchführung der Währungsreform, eine Mission, welche der steten Ingerenz und der Mitwirkung der öffentlichen Gewalten bedarf. Wozu zu berücksichtigen ist, dass ein sehr grosser Theil des die Basis der künftigen Bankoperationen bildenden Goldschatzes von den Regierungen beigestellt wird. Die Staatsaufsicht werden die von den beiden Regierungen zu entsendenden Regierungcommissäre dahin ausüben, dass die Bank den Gesetzen und Statuten, sowie auch dem Staatsinteresse entsprechend vorgehe.

Ihre Befugnisse sind, wie folgt, erweitert:

a) Dieselben sind künftig berechtigt, nicht allein den Sitzungen der Generalversammlung, des Generalrathes und der betreffenden Direction, sondern auch jenen des Executivcomités und der sonstigen ständigen Comités des Generalrathes beizuwohnen.

Von dringlichen, unaufschiebbaren Verfügungen, welche vom Gouverneur unmittelbar getroffen werden, müssen die Regierungscommissäre ohne Verzug in Kenntnis gesetzt werden.

b) Den Regierungscommissären ist stets die zur Ausübung der ihnen obliegenden Aufsicht nöthige Einsichtnahme in die Geschäftsführung der Bank zu gestatten.

c) Jedem der beiden Regierungscommissäre steht das Recht zu, gegen Beschlüsse der Generalversammlung, des Generalrathes, der Comités desselben oder der betreffenden Direction Einsprache zu erheben, wenn er den Beschluss mit den bestehenden Gesetzen oder mit den Statuten in Widerspruch oder mit den Interessen des betreffenden Staatsgebietes nicht vereinbar findet.

Von diesem Einspruchsrechte aus dem Grunde des Staatsinteresses sind drei Ausnahmen gemacht, und zwar:

1. Der Generalrath setzt nach freiem Ermessen den einheitlichen Zinsfuss im Escompte- und Darlehensgeschäfte fest. Durch die Regierungscommissäre wird nur überwacht, ob die diesfälligen Beschlüsse des Generalrathes den formellen Bestimmungen der Statuten entsprechen.

Dagegen sind aber Escomptierungen zu einem anderen, als dem einheitlich festgesetzten Zinsfuße nur auf Grund eines, dem Einspruchsrechte der Regierungscommissäre in dessen vollem Umfange unterliegenden Beschlusses des Generalrathes oder dessen Comités zulässig.

2. Die Berichte des Generalrathes an die Generalversammlung unterliegen nicht dem Einspruchsrechte der beiden Regierungscommissäre aus dem Grunde des Staatsinteresses.

3. Desgleichen sind von diesem Einspruchsrechte ausgenommen die Beschlüsse des Generalrathes bezüglich der Dienstverhältnisse der Ange-

stellten der Bank, soweit sie nicht eine Änderung des Systems der Dienstbezüge und Pensionen betreffen.

Das geschäftliche Verhältnis zwischen der Bank und den beiden Staatsverwaltungen bleibt, insoferne es sich um die Benützung des Bankcredites zu Gunsten des Staates handelt, den bisherigen rigorosen Vorschriften der Statuten auch weiterhin unterworfen. Die Bank wird aber in stärkerem Maße in den finanziellen Dienst des Staates gestellt. Die Bank wird verpflichtet, für Rechnung jeder der beiden Finanzverwaltungen Gelder zu übernehmen, bis zur Höhe des betreffenden Guthabens Zahlungen zu leisten und die dem Staate kraft der Münz- und Währungsgesetze obliegenden Geldverwechslungen vorzunehmen. Diese Dienstleistungen der Bank haben ohne Entgelt stattzufinden. Die für die Staats- und öffentlichen Cassen hinsichtlich des Münzverkehres festgestellten Normen werden bei den Bankcassen eingeführt.

Schließlich ist zu erwähnen, dass die Bank die Verpflichtung übernimmt, innerhalb der nächsten drei Jahre eine Anzahl von Filialen*) an den von dem betreffenden Ministerium zu bestimmenden Orten in jedem der beiden Staatsgebiete zu errichten.

2. Die Bankgeschäfte, die Banknoten und die Aufnahme der Barzahlungen.

Von Neuerungen ist vor allem die schärfere Accentuierung der Befriedigung der Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Credites zu nennen. Eine vollständige Erfüllung der in dieser Beziehung von landwirtschaftlichen Kreisen gestellten Postulate (Verlängerung der Laufzeit der escomptefähigen Papiere) ist mit Rücksicht auf die Natur und Zweckbestimmung der Zettelbank unthunlich. Der Bank wird aber zur Pflicht gemacht, innerhalb ihrer statutenmäßigen Thätigkeit — sohin bei Aufrechthaltung der statutarischen Bedingungen für die Benützung des Bankcredites — auch für die Befriedigung der landwirtschaftlichen Creditbedürfnisse zu sorgen, zu Censoren müssen auch mit landwirtschaftlichen Verhältnissen vertraute Personen berufen werden und wird den öffentlich beglaubigten Vertretungen landwirtschaftlicher Interessen in den einzelnen Königreichen und Ländern ein entsprechender Einfluss auf die Auswahl der Censoren eingeräumt.

Die für das Escompte- und das Lombardgeschäft**) bestehenden Grundsätze bleiben unberührt. Wie bemerkt, wird aber die Zulässigkeit des sogenannten Escompte unter der officiellen Bankrate***) statutarisch geordnet.

*) Vide Tabelle 16.
**) Vide die Tabellen 17 und 18.
***) Vide die Tabelle 19.

Im Hinblicke auf die im Zuge befindliche Währungsreform und im Interesse ihrer gänzlichen Durchführung wird in den Statuten dafür Sorge getragen, dass sowohl der Creditverkehr im modernen Sinne als auch das gleichfalls, insbesondere für die Übergangszeit hochwichtige Valuten- und Devisengeschäft durch die Bank gefördert werden.

Der entwickelte Creditverkehr macht das Zettelinstitut zum Sammelpunkte der monetären Edelmetallbestände, erspart die Verwendung des Hartgeldes und erleichtert sohin im höchsten Maße — durch die Dazwischenkunft der Creditpapiere und der Abrechnungsstellen den Zahlungsverkehr. Die Statuten verpflichten die Bank zur Förderung des Creditverkehres.*)

Den Devisen- und Valutengeschäften im Zusammenhange mit der Befriedigung der legitimen Bedürfnisse des ausländischen Zahlungsverkehres kommt in der Zeit der Vorbereitung der Aufnahme der Barzahlungen eine so eminente Wichtigkeit zu, dass es nothwendig ist, dieser Geschäftsthätigkeit der Bank eine möglichst breite Grundlage zu geben und ihr alle den Erfolg sichernden Erleichterungen zu bieten.

*) Der Gesammtumsatz der Österreichisch-ungarischen Bank betrug:

Jahr	im Girogeschäft	im Anweisungsgeschäft	Jahr	im Girogeschäft	im Anweisungsgeschäft
		in tausenden Gulden österr. Währ.			
1878	954.935	184.830	1888	3,044.619	74.096
1879	687.605	161.847	1889	3.861.591	66.597
1880	732.698	182.098	1890	4,476.617	52.150
1881	745.366	183.531	1891	5,007.785	43.780
1882	723.984	182.762	1892	5,261.543	35.649
1883	873.120	171.037	1893	6,828.817	31.262
1884	916.170	175.583	1894	7,049,522	28.488
1885	706.458	155.628	1895	7,929.747	28.605
1886	817.202	129.957	1896	7.941.388	24.284
1887	817.391	126.318	1897	8,770.040	20.502

Der Abrechnungsverkehr der bestehenden Saldierungsvereine betrug in tausenden Gulden österr. Währ.

Jahr	Wien	Budapest	Prag	Brünn
1888	264.667	48.261	—	—
1889	262.884	91.157	—	—
1890	297.749	99.488	—	—
1891	300.655	107.218	—	—
1892	277.991	110.183	—	—
1893	277.383	156.808	—	—
1894	281.149	170.538	—	—
1895	351.297	173.710	143.631	18.316
1896	387.701	161.282	178.425	25.337
1897	449.122	255.022	221.628	26.228

Die Bank wird daher berechtigt sein, außer den Devisen, Checks und ausländischen Noten auch im Geltungsgebiete der Statuten zahlbare, nicht auf die Kronenwährung lautende — daher sonst nicht escomptefähige — Wechsel im Inland und Ausland anzuschaffen und zu verkaufen; sie wird weiters Checks und Anweisungen auf auswärtige Plätze abgeben, im Ausland Incassi besorgen, Zahlungen für fremde Rechnung leisten und zu dem Zwecke die erforderlichen Guthabungen im Auslande halten können.

Aus denselben Motiven werden die sonst nicht escomptefähigen Inlandswechsel und Devisen zum Lombard zugelassen, dann der Bank die Möglichkeit geboten, regelmäßig Geschäfte einzugehen, welche zu ihren Gunsten in Münzsorten oder in einer bestimmten ausländischen Währung effectiv zu erfüllen sind. Behufs Heranziehung der im freien Verkehre befindlichen Münzsorten in die Bankcassen steht der Bank das Recht zu, bei Führung ihrer Geschäfte auch bestimmte Münzsorten oder bares Geld in Noten oder Münze einer ausländischen Währung mit der Verbindlichkeit der Rückstellung in der betreffenden effectiven Münz- oder Geldsorte zu übernehmen. Analoge Zwecke und zwar hauptsächlich die Ermöglichung des Hereinnehmens ausländischer Barmittel verfolgt die Bestimmung, nach welcher die Bank berechtigt wird, Geldeinlagen auch unter Verzinsung gegen Verbriefung zu übernehmen. Silber wird die Bank nur mit Zustimmung beider Finanzminister kaufen und belehnen.

Bezüglich der Banknoten*) und deren Bedeckung sind einzelne Neuerungen, welche gleichfalls in erster Linie der Währungsreform Rechnung tragen, eingeführt. Die Noten lauten künftighin nur auf die Kronenwährung und auf keinen niedrigeren Betrag als 50 Kronen. In der Übergangszeit, das heißt solange die Barzahlungen nicht aufgenommen sind, bleibt aber die Bank berechtigt, Zehnguldennoten, beziehungsweise Zwanzigkronennoten in einem von den beiderseitigen Finanzministern zu bestimmenden Umfange zu emittieren.

Bezüglich des aus der Verjährung der Banknoten resultierenden Gewinnes, welcher bislang dem Reservefonde der Bank zufiel, bestimmen die Statuten, dass derselbe nunmehr den beiden Staatsverwaltungen gebürt. Diese Bestimmung hat aber keine rückwirkende Kraft und bezieht sich nur auf die auf Kronen lautenden, neu zu emittierenden Noten. Die Bestimmungen über das Notencontingent und das System der indirecten Contingentierung, welche sich bewährt haben, erleiden keine Änderung. Die Bedeckungsvorschriften**) werden nur in einzelnen Richtungen präcisiert.

Die im Interesse der Erhöhung der Ertragsfähigkeit des Bankgeschäftes eingeführte Bestimmung, wonach Devisen bis zum Höchstbetrage von 30 Mil-

*) Vide die Tabelle 20.

**) Vide die Tabellen 21, 22, 23 und 24.

lionen Gulden ö. W. = 60 Millionen Kronen in den Metallschatz eingerechnet werden dürfen, bleibt bis zur Aufnahme der Barzahlungen mit der Modification bestehen, dass auch ausländische Noten, welche gleichfalls, wie die Devisen in Gold oder in mit Gold gleichwertiger, effectiver Metallwährung und innerhalb dreier Monate zahlbar sind, sowie zwei Unterschriften tragen, in den Metallschatz eingerechnet werden dürfen. Solche Devisen, beziehungsweise ausländische Noten werden auch zur bankmäßigen Bedeckung der Banknoten zugelassen.

In der Zusammensetzung des Metallschatzes,*) welcher künftighin vor allem aus Landesgoldmünzen und dem sonstigen Golde, dann aus den silbernen Courantmünzen bestehen wird, tritt insoferne eine Änderung ein, als die Bank berechtigt wird, in die metallische Bedeckung der Noten, ähnlich wie die deutsche Reichsbank, ihren Besitz an Theilmünzen der Kronenwährung einzurechnen. Diese Neuerung ist eine Consequenz des Charakters der Kronenwährung als einer Goldwährung, welche nothwendigerweise mit einem verstärkten Umlaufe von Theilmünzen verbunden ist. Der Metallschatz der Bank erfährt bei Durchführung der Vorlagen eine namhafte Verstärkung. Unter Einrechnung der von den beiden Staatsverwaltungen anlässlich der Einziehung von 200 Millionen Gulden Staatsnoten geleisteten Golderläge per 160 Millionen Gulden werden die beiden Regierungen zusammen 302 Millionen Gulden ö. W. in Gold bei der Bank erlegen.

Hiezu kommt noch ein Betrag von 15 Millionen Gulden ö. W. in Devisen, welche die Bank behufs Erhöhung des Actiencapitals aus dem Reservefonde in den Metallschatz übertragen wird.

Wenngleich die gesetzliche Anordnung der Aufnahme der Barzahlungen einem späteren Zeitpunkte vorbehalten wird, wird die Bank schon vordem berechtigt sein, ihre Noten gegen bar nach ihrem geschäftlichen Ermessen zu verwechseln.

3. Finanzielle Abmachungen und Ordnung der sogenannten 80-Millionenschuld.

Die Ordnung der mit der Verlängerung des Bankprivilegiums in Verbindung stehenden finanziellen Angelegenheiten stieß auf die größten Schwierigkeiten, welche erst nach langwierigen Verhandlungen in einem finanziellen Compromiss ihre Lösung fanden. Dasselbe umfasst die Gewinnparticipation der beiden Staatsverwaltungen an den Jahreserträgnissen der Bank und die Ordnung der sogenannten 80-Millionenschuld, welche Ab-

*) Vide die Tabellen 25, 27 und 28.

machung zugleich die Regelung des bekannten aus der Umrechnung des Gold- und Devisenvorrathes der Bank und auf Grund des Münzfußes der Kronenwährung im Jahre 1892 resultierten Cursgewinnes in sich begreift. Die bisher sehr bescheidene Participation des Staates an dem Reingewinne der Bank*) wird bedeutend erhöht.

*) Die Participation der beiden Staatsverwaltungen an dem Reingewinne der Österreichisch-ungarischen Bank betrug:

Im Jahre	Gesammt-participation		Hievon entfielen auf			
			Österreich 70 Procent		Ungarn 30 Procent	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1878	251.081	22	175.756	85	75.324	37
1879	.		.	.	.	.
1880	.	.	.	.	.	.
1881	.	.	.	.	.	.
1882	153.650	24	107.555	17	46.095	07
1883	146.866	08	102.806	26	44.059	82
1884	45.015	80½	31.511	06½	13·504	74
1885	.	.	.	.	.	.
1886	.	.	.	.	.	.
1887	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	596.613	34½	417.629	34½	178.984	.

In der Privilegiumsperiode 1888–1897:

Im Jahre	Gesammt-participation		Hievon entfielen auf			
			Österreich 70 Procent		Ungarn 30 Procent	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1888	167.317	02½	117.121	91¾	50.195	10¾
1889	232.974	40	163.082	08	69.892	32
1890	783.380	91	548.366	64	235.014	27
1891	705.116	04	493.581	23	211.534	81
1892	68.287	74½	47.801	42	20.486	32½
1893	347.201	74	243.041	22	104.160	52
1894	126.971	98	88.880	39	38.091	59
1895	338.985	45	237.289	81½	101.695	63½
1896	205 595	47	143.916	83	61.678	64
1897	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	3,310.841	58	2,317.589	11	993.252	47

Das Präcipuum der Actionäre wird von 5 Procent beziehungsweise 7 Procent auf 4 Procent herabgesetzt, welche Herabsetzung mit Rücksicht darauf, dass gleichzeitig das Actiencapital der Bank pro 90 Millionen Gulden auf 105 Millionen Gulden durch Übertragung des Betrages von 15 Millionen Gulden aus dem Reservefonde erhöht wird, sich rechnungsmäßig eigentlich auf 4²/₃ Procent des bisherigen Capitales stellt. Die Reduction des Präcipuums bedeutet die nennenswerte Minderung desselben um 2,100.000 fl. = 4,200.000 Kronen, welche künftighin auch den Gegenstand der Participation der Staatsverwaltungen bilden werden.

Von dem nach Abzug des Präcipuums der Actionäre verbleibenden reinen Jahreserträgnisse sind zunächst dem Reserve- und dem Pensionsfond Quoten zuzuweisen. Die Quote des Reservefondes soll von 8 Procent auf 10 Procent des nach Abzug des Präcipuums der Actionäre resultierenden Restbetrages erhöht werden, um eine successive Wiedererstarkung des Reservefondes*) zu bewirken.

Die 2procentige Dotation des Pensionsfondes bleibt unverändert. Diese Dotierung kann mit Zustimmung der beiderseitigen Finanzminister jeweils auf 4 Procent erhöht werden.

Nach Abzug des 4procentigen Präcipuums der Actionäre und der 12procentigen Dotierung des Reserve- und Pensionsfondes, ist der verbleibende Gewinnrest, solange die Gesammtdividende der Actionäre 6 Procent, das ist den Betrag von 6,300.000 fl. = 12.600.000 Kronen nicht übersteigt, unter die Actionäre und die Staatsverwaltungen zu gleichen Hälften aufzutheilen. Von dem nach Erreichung einer 6procentigen Gesammtdividende der Actionäre noch verbleibenden Theile des Gewinnes fallen zwei Drittel den Staatsverwaltungen und nur ein Drittel den Actionären zu.

Wird angenommen, dass der Reingewinn der Bank während der neuen Privilegiumsperiode den Durchschnittsbetrag der abgelaufenen Privilegiumsperiode per rund 7,000.000 fl. erreichen wird, so würden, wie die folgende Berechnung zeigt, die Actionäre 5,432.000 fl. und die Regierungen 1,232.000 fl. erhalten:

Die Auftheilung des Reingewinnes von 7,000.000 fl. ist nämlich nach dem neuen Privilegium folgende:

Präcipuum der Actionäre	4,200.000 fl.
12procentige Quote des Restes von 2,800.000 fl. für Reserve- und Pensionsfond	336.000 „
zusammen .	4,536.000 fl.

*) Vide Tabelle 26.

Der Rest per		2,464.000 fl.
zur Hälfte	beide Staatsverwaltungen	1,232.000 „
	Actionäre	1,232.000 „
Gesammtdividende der Actionäre		5,432.000 „

das ist 5·173 Procent des erhöhten oder 6·035 Procent des alten Actiencapitales von 90 Millionen Gulden.

Nach den gegenwärtigen Statuten wäre dagegen die Auftheilung folgende:

Präcipuum der Actionäre 5 Procent	4,500.000 fl.
Quote des Reservefondes	—
Quote des Pensionsfondes 4 Procent von 2,500.000 fl.	100.000 „
zusammen	4,600.000 fl.
Weitere Erhöhung der Dividende um 2 Procent	1,800.000 „
zusammen	6,400.000 „

Der Rest per rund		600.000 „
zur Hälfte	Staatsverwaltungen	300.000 „
	Actionäre	300.000 „
Gesammtdividende der Actionäre		6,600.000 „

oder gegen oben + 1,168.000 fl., das ist 7·333 Procent des alten Actiencapitals von 90 Millionen Gulden oder 6·286 Procent des auf 105 Millionen Gulden erhöhten Actiencapitales.

Der Gewinnantheil der Regierung aber wäre gegen oben geringer um 932.000 fl.

Die Auftheilung der Gewinnantheile des Staates zwischen den beiden Staatsverwaltungen, welche bisher nach dem festen Verhältnisse von 70 : 30 vorgenommen wurde, wird künftighin nach einem beweglichen Schlüssel stattfinden. Der bisherige feste Schlüssel von 70 : 30 entspricht nämlich seit einigen Jahren nicht mehr dem Verhältnisse der geschäftlichen Beziehungen der beiden Staatsgebiete zur Bank.*)

Der Auftheilungsschlüssel wird künftig jährlich nach den thatsächlich in jedem der beiden Staatsgebiete erzielten Erträgnissen ausgerechnet. Diese Berechnung ergibt sich sehr einfach aus dem Verhältnisse des in jedem Staatsgebiete steuerpflichtigen Einkommens**), welches ohnedies schon bisher nach denselben Grundsätzen amtlich festgestellt werden muss.

*) Vide die Tabellen 29 und 30.

**) Vide die Tabellen 31, 32 und 33.

Von dem steuerpflichtigen Einkommen entfielen im Durchschnitte der zehn Jahre der abgelaufenen Privilegiumsperiode 1888 bis 1897 auf Österreich 63·54 Procente, auf Ungarn 36·46 Procente.

Bisher wurde der den beiden Staatsverwaltungen gebürende Antheil am Reingewinne der Bank, als auch der Ertrag der Notensteuer zur Tilgung der sogenannten 80-Millionenschuld verwendet und von dieser Schuld abgeschrieben. Nach der bezüglich der sogenannten 80 Millionen-Schuld des Staates getroffenen Ordnung wird während der Dauer des neuen Privilegiums eine Tilgung dieser künftighin auf 30 Millionen Gulden herabzusetzenden Schuld nicht stattfinden. Demnach werden die Gewinnantheile den beiden Regierungen von der Bank künftighin bar ausgezahlt werden.

Die sogenannte 80-Millionenschuld war bis zum Jahre 1878 eine Schuld des Gesammtstaates, seit dieser Zeit aber zu einer einseitigen Verpflichtung der diesseitigen Reichshälfte geworden. Durch Abschreibungen der Gewinnantheile und der Notensteuer ist sie bislang auf den Betrag von 76,092.545 fl. reduciert worden.

Die Schwierigkeiten, welche sich bei der Regelung dieses seit dem Jahre 1878 direct nur mehr das diesseitige Staatsgebiet betreffenden Schuldverhältnisses boten, wurden in einem Compromisse ausgeglichen, bei dessen Festsetzung währungspolitische Rücksichten, nämlich die Stärkung des geschäftlich verwendbaren Goldbesitzes der Bank ausschlaggebend waren.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Privilegiums wird diese Schuld auf 30 Millionen Gulden reduciert, d. h. um rund 46 Millionen Gulden herabgemindert und in diesem Restbetrage während der Dauer des neuen Privilegiums unverzinslich und ohne irgend eine weitere Tilgung aufrecht erhalten. Zur Reduction der Schuld trägt einerseits die k. k. Regierung durch bare Einzahlung von 30 Millionen Gulden ö. W. in Gold, andererseits die Bank dadurch bei, dass sie zu Lasten des Reservefondes an dieser Schuld einen solchen Betrag (gegenwärtig rund 16·1 Millionen Gulden) abschreibt, welcher nach Abzug der von der k. k. Regierung geleisteten Theilzahlung zur Reduction der Schuld auf den runden Betrag von 30 Millionen Gulden erforderlich ist. Durch diese Abschreibung findet zugleich die Frage der Verwendung des Cursgewinnes per 13,525.166 fl. 55 kr., für den Fall des Zustandekommens des neuen Bankstatutes, ihre Lösung.

Die in der Höhe des Cursgewinnes seit dem Jahre 1892 im Reservefonde gebundenen Devisen werden zugleich mit dieser Abschreibung und der Erhöhung des Actiencapitales in den Metallschatz der Bank übertragen. Die ungarische Regierung übernimmt in Ausführung der im Jahre 1878 getroffenen grundlegenden Abmachungen die Verpflichtung, zur Tilgung des von der österreichischen Staatsverwaltung abzuzahlenden Theilbetrages von 30,000.000 fl. österr. Währ. in der Weise beizutragen, dass sie einen Betrag

von 9,000.000 fl. österr. Währ. in 50 gleichen, unverzinslichen Jahresraten an die k. k. Staatsverwaltung entrichtet. Die österreichische Staatsverwaltung wird daher vom 1. Jänner 1899 an durch 50 Jahre von der ungarischen Regierung eine Jahresrate von 180.000 fl. ö. W. beziehen. Die Rückzahlungen der ungarischen Regierung auf den während der Dauer des Privilegiums ungetilgt verbleibenden Restbetrag der sogenannten 80-Millionenschuld von 30 Millionen Gulden beginnen mit dem Jahre 1911.

Der k. k. Staatsverwaltung erwachsen demnach aus dem besprochenen finanziellen Compromiss folgende neue Einnahmen:

Erstens die Annuität der ungarischen Staatsverwaltung im fixen Betrage von 180.000 fl.; zweitens der Antheil der k. k. Staatsverwaltung an der Gewinnparticipation bei der Österreichisch-ungarischen Bank. Die Gewinnparticipation des Staates ist in ihrer Höhe nicht fixirt. Wird, wie oben erörtert wurde, angenommen, dass der auf die beiden Staatsverwaltungen entfallende Gewinnantheil bei der Österreichisch-ungarischen Bank jährlich im Durchschnitte 1,232.000 fl. betragen wird, und dass von diesem Gewinnantheile auf die k. k. Staatsverwaltung durchschnittlich rund 60 Procent oder 739.200 fl. entfallen dürften, so würde die k. k. Staatsverwaltung vom Jahre 1899 ab zusammen jährlich etwa 919.200 fl. beziehen.

4. Auflösung der Bank.

Mit Rücksicht auf die grosse Bedeutung, welche die ununterbrochene Fortführung der Zettelbankgeschäfte für die Consolidierung unserer Währung besitzt, werden schon gegenwärtig bestimmte Abmachungen getroffen, welche die Möglichkeit der Aufrechterhaltung und ununterbrochenen Weiterführung des Bankgeschäftes der Österreichisch-ungarischen Bank auch im Falle der Auflösung der Bankgesellschaft sichern. Hiedurch wird insbesondere der Metallschatz der Österreichisch-ungarischen Bank seiner Bestimmung zu öffentlichen Zwecken erhalten.

Den beiden Regierungen wird das Recht vorbehalten, für den Fall des Ablaufes des Bankprivilegiums oder der Auflösung der Bankgesellschaft vor dem Erlöschen des Privilegiums das gesammte, den Gegenstand des Privilegiums bildende Geschäft der Bank, unter Abtrennung des Hypothekarcreditgeschäftes, welches der Bankgesellschaft verbleibt, im bilanzmäßigen Stande und nach dem bilanzmäßigen Werthe zu übernehmen. Die Ausübung dieses Rechtes bedarf des Einverständnisses beider Regierungen und der gesetzlichen Genehmigung. Dagegen haben die beiden Staatsverwaltungen bei der Erwerbung des Bankgeschäftes die Actien zum Preise von 760 fl. = 1520 Kronen, was mit Rücksicht auf das Nominale jeder Actie per 700 fl. einem Mehrpreise von 60 fl. per Actie oder zusammen 9 Millionen Gulden ö. W.

gleichkommt, einzulösen und den Actionären den Betrag der noch nicht zur Vertheilung gelangten Dividende und den für jede Actie entfallenden gleichen Antheil an dem bilanzmäßigen Reservefonde hinauszuzahlen. Wird das Bankgeschäft durch die Staatsverwaltungen übernommen, so bleibt der Bank die Berechtigung, das Hypothekarcreditgeschäft weiter zu betreiben, wenn die Generalversammlung nicht die Liquidation dieses Geschäftszweiges beschließt.

Machen die Regierungen von ihrem Rechte bei Ablauf des Privilegiums keinen Gebrauch, so ist die Bankgesellschaft berechtigt, ihre Fortdauer zum Betriebe des Bank- und Hypothekarcreditgeschäftes, unter Ausschluss der Rechte einer Notenbank und der damit zusammenhängenden Verpflichtungen, zu beschließen. Sie hat sich dann neu und nach neuen Statuten zu constituieren, wozu, soferne diese Statuten den dann bestehenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen, eine besondere staatliche Genehmigung nicht erforderlich sein wird.

Tabelle

Gesammtdotation der Österreichisch-ungarischen Bank für das

(Übersicht in Perioden nach dem

In Tausenden Gulden

Im Durchschnitte der Perioden	Im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder								
	Wien			Filialen			Zusammen		
	Dotation	Benützt	Unbenützt	Dotation	Benützt	Unbenützt	Dotation	Benützt	Unbenützt
1878—1887	75.626·9	69.756·4	5.870·5	63.967·0	55.366·7	8.600·3	**139.593·9**	**125.123·1**	**14.470·8**
1888—1897	91.915·0	73.150·0	18.765·0	87.585·0	67.289·5	20.295·5	**179.500·0**	**140.439·5**	**39.060·5**

14.

Escompte- und Lombardgeschäft und deren Benützung.

Stande am Ende der Jahre.)

österreichischer Währung.)

Länder der ungarischen Krone									Sämmtliche Bankanstalten		
Budapest			Filialen			zusammen					
Dotation	Benützt	Unbenützt	Dotation	Benützt	Unbenützt	Dotation	Benützt	Unbenützt	Dotation	Benützt	Unbenützt
36.313·5	31·051·8	5.261·7	21.222·6	17.498·3	3.724·3	57.536·1	48.550·1	8.986·0	197.130·0	173.678·2	23.456·8
61.750·0	50.112·4	11.637·6	39.950·0	32.689·3	7.260·7	101.700·0	82.801·7	18.898·3	281.200·0	223.241·2	57.958·8

Österreichisch-ungarische Bank. Benützung der

In Tausenden von Gulden

Ende		Im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder		
		Wiea	Filialen	Zusammen
1888	Escompte	69.870	47.539	117 409
	Lombard	16.958	7.987	24 945
	Zusammen.	86.828	55.526	142.354
1889	Escompte	69.513	51.464	120 976
	Lombard	22.709	7.813	30 522
	Zusammen.	92 222	59 276	151.498
1890	Escompte	53.254	56.136	109.390
	Lombard	23.308	8.869	32.177
	Zusammen.	76 562	65 005	141.567
1891	Escompte	59.883	56.884	116.767
	Lombard	15.768	11.719	27.487
	Zusammen.	75.651	68.603	144 254
1892	Escompte	58.669	44 430	103.099
	Lombard	11.910	8.963	20 873
	Zusammen.	70 579	53.393	123 972
1893	Escompte	41.248	48.974	90 222
	Lombard	19.496	11.612	31.108
	Zusammen.	60 744	60.586	121.330
1894	Escompte	41.650	60.380	102.030
	Lombard	18.913	9.188	28.101
	Zusammen.	60.563	69.568	130 131
1895	Escompte	50.245	70.902	121.147
	Lombard	17.761	16.715	34 476
	Zusammen.	68.006	87 617	155.623
1896	Escompte	57.115	73.448	130 563
	Lombard	16.060	10.141	26.201
	Zusammen.	73.175	83 589	156.764
1897	Escompte	54.440	61.342	115.782
	Lombard	12.724	8.390	21.114
	Zusammen.	67.164	69.782	136.896

15.

Dotation für das Escompte- und Lombardgeschäft.

österreichischer Währung.

Länder der ungarischen Krone			Sämmtliche Bankanstalten
Budapest	Filialen	Zusammen	
32.234	18.164	50.398	167.807
3.512	2.804	6.316	31.261
35.746	**20.968**	**56.714**	**199.068**
35.454	22.450	57.904	178.880
3.360	2.802	6.162	36.684
38.814	**25.252**	**64.066**	**215.564**
35.688	21.540	57.228	166.618
5.798	3.422	9.220	41.397
41.486	**24.962**	**66.448**	**208.015**
48.950	24.472	73.422	190.189
2.732	3.153	5.885	33.372
51.682	**27.625**	**79.307**	**223.561**
38.584	30.234	68.818	171.917
4.858	3.256	8.114	28.987
43.442	**33.490**	**76.932**	**200.904**
48.456	33.021	81.477	171.699
6.996	5.210	12.206	43.314
55.452	**38.231**	**93.683**	**215.013**
43.411	34.813	78.224	180.254
5.739	4.662	10.401	38.502
49.150	**39.475**	**88.625**	**218.756**
62.005	36.322	98.327	219.474
7.301	4.498	11.799	46.275
69.306	**40.820**	**110.126**	**265.749**
53.220	33.810	87.030	217.593
3.294	3.919	7.213	33.414
56.514	**37.729**	**94.243**	**251.007**
57.021	34.134	91.155	206.937
2.511	4.207	6.718	27.832
59.532	**38.341**	**97.873**	**234.769**

Tabelle

Bankanstalten der Österreichisch-

Ende	Zahl der					
	Summen				Hie- in den im Reichsrathe und	
	a) Haupt-anstalten	b) Filialen	c) Neben-stellen	d) Zusammen	a) Haupt-anstalten	b) Filialen
1888......	2	50	128	180 (183) *)	1	31
1889......	2	50	132	184 (187) *)	1	31
1890......	2	50	128	180 (183) *)	1	31
1891......	2	54	128	184 (186) **)	1	33
1892......	2	54	135	191 (193) **)	1	33
1893......	2	55	141	198 (199) ***)	1	34
1894......	2	55	143	200 (201) ***)	1	34
1895......	2	55	145	202 (204) †)	1	34
1896......	2	56	144	202 (204) ††)	1	34
1897......	2	56	145	203 (204) †)	1	34

*) Hievon vermitteln: 2 österreichische und 1 ungarische Nebenstelle den Verkehr für zwei Plätze.
**) „ „ 1 „ „ 1 „ „ „ „ „ „ „
***) „ vermittelt 1 ungarische Nebenstelle den Verkehr für zwei Plätze.
†) „ vermitteln 2 „ Nebenstellen „ „ „ je zwei Plätze.
††) „ „ 2 „ „ „ „ „ „ „ „ Im Jahre 1896 wurde

16.

ungarischen Bank.

Bankplätze					
von					
vertretenen Königreichen Ländern		in den Ländern der ungarischen Krone			
c) Nebenstellen	*d)* Zusammen	*a)* Haupt-anstalten	*b)* Filialen	*c)* Nebenstellen	*d)* Zusammen
69	**101 (103)**	1	19	59	**79 (80)**
70	**102 (104)**	1	19	62	**82 (83)**
66	**98 (100)**	1	19	62	**82 (83)**
63	**97 (98)**	1	21	65	**87 (88)**
62	**96 (97)**	1	21	73	**95 (96)**
63	**98**	1	21	78	**100 (101)**
63	**98**	1	21	80	**102 (103)**
64	**99**	1	21	81	**103 (105)**
64	**99**	1	22	80 ††)	**103 (105)**
65	**100**	1	22	80 †)	**103 (105)**

in Marmaros-Sziget eine Filiale errichtet, dagegen die dortige Nebenstelle aufgelassen

Tabelle

Escompte der Österreichisch-ungarischen Bank an

A. Antheil der österreichischen

Im Jahre	Escomptiert											
	in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern						in den Ländern der ungarischen Krone					
	in Wien		bei den österreichischen Filialen		zusammen		in Budapest		bei den ungarischen Filialen		zusammen	
	Gulden österreichischer Währung											
1888	323,527.168	23·0	219,501.596	04·0	**543.028 764**	**27·0**	150,393.999	19·0	94.468.779	32·0	**244.862.778**	51·0
1889	344.823.696	50·5	239,229.712	88·0	**584.053 409**	**38·5**	168,851.549	73·5	99,764.804	04·5	**268,616.353**	78·0
1890	399,491.927	2·0	262,743.681	90·5	**662 235.608**	**92·5**	170.033.631	91·0	107,524.733	57·0	**277,558.365**	48·0
1891	366.138.136	82·5	268,220.975	20·0	**634.359.112**	**2·5**	220,945.202	.	115,541.932	65·5	**336,487.134**	65·5
1892	308,733.406	70·5	254,702.165	60·5	**563.435.572**	**31·0**	191,686.800	17·0	134,120.551	52·0	**325,807.351**	69·0
1893	386,258.317	29·0	225,797 768	88·5	**612.056 086**	**17·5**	272,259.153	25·0	155,305.967	97·5	**427,565.121**	22·5
1894	354,995 953	15·5	288.031 124	30·5	**643.037 077**	**56·0**	266.265.564	63·0	166.804.109	60·5	**433,069.674**	23·5
1895	427,516.929	72·5	346,652.455	49·5	**774.169 385**	**22·0**	301,269.349	28·0	174.962.977	85·0	**476,232.327**	13·0
1896	378,017.686	83·0	366,707 043	31·5	**744.724 780**	**14·5**	275.588.782	46·0	180.466.513	97·0	**456,055.296**	43·0
1897	427,274.668	96·0	355.286.032	31·0	**782.560 701**	**27·0**	269,924.293	70·0	165,005.672	35·0	**434,929.966**	05·0

B. Nach

Im Jahre	Escomptiert								
	in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern						in den Ländern der		
	Wechsel			Warrants *)	Effecten	zusammen **)	Wechsel		
	Platzwechsel	Rimessen	zusammen				Platzwechsel	Rimessen	zusammen
	in Tausenden Gulden								
1888	292.751	197.907	490.658	.	52 371	543.029	191.208	32.921	224.729
1889	296.638	225.590	522.228	.	61 825	584.053	214.758	36 986	251.744
1890	344 722	258 161	602.883	.	59.353	662 235	220 261	38.810	259.071
1891	352 846	249.199	602 045	83	32.231	634.359	266.557	54 593	321.150
1892	273 579	236.128	509 707	49	53 679	563.435	250 350	57.896	308.246
1893	268 462	263.293	531.755	20	80 281	612 056	334.566	74.574	409.140
1894	297.701	316.091	613.792	22	29.223	643.037	349.351	81.960	431.311
1895	388.528	354 714	743.242	40	30.887	774 169	380.264	90.403	470.667
1896	373.512	358 948	732 460	110	12 154	744 724	362.200	92.173	454.373
1897	368 342	404.897	773.239	90	9 231	782.560	337.481	93.909	431.390

*) Zur Escomptierung von Warrants sind folgende Bankanstalten ermächtigt: Wien, Bregenz, Innsbruck, Krakau, Lemberg,
**) Ermächtigt ist die Hauptanstalt Budapest

17.

Wechseln, Warrants und Effecten 1888 bis 1897.

und der ungarischen Bankanstalten.

Gesammt-escompte in Gulden österreichischer Währung		Antheil an dem Gesammtescompte: in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern: Wien	österreichische Filialen	zusammen	in den Ländern der ungarischen Krone: Budapest	ungarische Filialen	zusammen	Totale
		Procente						
787.891.542	78 0	41·06	27·87	68 93	19 08	11·99	31 07	100
852.669 763	16·5	40·42	28 08	68 50	19·80	11·70	31 50	100
939.793.974	40·5	42 51	27 95	70 46	18 09	11·45	29·54	100
970.846.246	68·0	37·71	27·63	65·34	22 76	11 90	34·66	100
889.242.924	00·0	34·72	28 64	63 36	21·56	15·08	36·64	100
1.039.621.207	40 0	37·09	21 71	58 80	26·18	15·02	41·20	100
1 076.106 751	79 5	32·99	26·77	59 76	24·74	15·50	40·24	100
1.250.401.712	35·0	34·19	27·72	61·91	24 10	13·99	38·09	100
1 200.780.026	57·5	31·48	30·54	62·02	22·95	15·03	37·98	100
1 217.490 667	32 0	35 10	29·18	64 28	22·17	13 55	35·72	100

Kategorien.

Escomptiert: ungarischen Krone: Warrants **)	Effecten	zusammen	in beiden Staatsgebieten: Wechsel: Platzwechsel	Rimessen	zusammen	Warrants	Effecten	Hauptsumme
österreichischer Währung								
.	20.134	244.863	484.559	230.828	715.387	.	72.505	787.892
.	16.873	268.617	511.396	262.576	773.972	.	78.698	852.670
.	18.487	277.558	564.983	296.971	861.954	.	77 840	939.794
360	14 977	336.487	619.403	303.792	923.195	443	47.208	970.846
.	17.562	325.808	523.929	294 024	817.953	49	71.241	889.243
.	18.425	427.565	603.028	337.867	940.895	20	98.706	1,039.621
.	1.759	433.070	647.052	398.051	1.045.103	22	30.982	1,076.107
.	5.565	476.232	768.792	415.117	1,213.909	40	36 452	1,250.401
.	1.682	456.055	735.712	451.121	1,186 833	110	13.836	1,200 779
.	3.540	434 930	705.823	498.806	1,204.629	90	12.771	1,217.490

Saaz und Triest.

Tabelle

Lombard der Österreichisch-

Im Jahre	Lombardiert					
	in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern			in den Ländern der ungarischen Krone		
	in Wien	bei den österreichischen Filialen	zusammen	in Budapest	bei den ungarischen Filialen	zusammen
	Gulden österreichischer Währung					
1888	60,936.880	40,091.910	101,028.790	13,587.620	14,449.920	28,037.540
1889	71,519.020	37,068.230	108.587.250	12,525.530	11,740.750	24,266.280
1890	80,649.570	45,531.600	126,181.170	18,137.410	14,947.190	33,084.600
1891	67,565.620	49,041.880	116,607.500	12,563.250	13,167.160	25,730.410
1892	65,525.000	55,653.280	121,178.280	12,577.890	15,615.100	28,192.990
1893	62,794.100	48,254.580	111,048.680	19,737.690	21,220.590	40,958.280
1894	63,454.410	53,725.830	117.180.240	16,477.230	21,116 260	37,593.490
1895	99.314.350	51,435.940	150.750.290	17.251.160	21,889.060	39,140.220
1896	58,722.760	47,879.160	106,601.920	13,685.750	23,546.020	37,231.770
1897	51,606.400	39,615.980	91,222.380	9,749.560	17,904.690	27,654.250
Durchschnitt	68,208.811	46,829.839	115,038.650	14,629.309	17,559.674	32,188.983

18.

ungarischen Bank 1888 bis 1897.

Gesammtlombard in Gulden österreichischer Währung	Antheil an dem Lombard						
	in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern			in den Ländern der ungarischen Krone			Totale
	Wien	österreichische Filialen	zusammen	Budapest	ungarische Filialen	zusammen	
	Procente						
129.066.330	47·22	31·06	78·28	10·53	11·19	21·72	100
132,853.530	53·83	27·90	81·73	9·43	8·84	18·27	100
159,265.770	50·64	28·59	79·23	11·39	9·38	20·77	100
142,337.910	47·47	34·45	81·92	8·83	9·25	18·08	100
149,371.270	43·87	37·26	81·13	8·42	10·45	18·87	100
152.006.960	41·31	31·75	73·06	12·98	13·96	26·94	100
154,773.730	41·—	34·71	75·71	10 65	13·64	24·29	100
189,890.510	52·30	27·09	79·39	9·08	11·53	20·61	100
143.833.690	40·83	33·29	74·12	9·51	16·37	25·88	100
118,876.630	43·41	33·32	76·73	8·21	15·06	23·27	100
147,227.633	46·33	31·81	78·14	9·93	11·93	21·86	100

Tabelle 19.

Zinsfuß der Österreichisch-ungarischen Bank im Escompte- und Darlehensgeschäfte 1888 bis 1897.

Zeitraum	Escomptezinsfuß				Darlehenszinsfuß	
	für Platzwechsel	für Domicile	für Rimessen		für Darlehen auf Staatsrente und Pfandbriefe der Bank	für Darlehen auf andere Wertpapiere
			von und auf Wien	von und auf andere Bankplätze		
	Procent					
Vom 7. October 1887 bis 10. Jänner 1888	4½	.	.	.	.	.
„ 11. Jänner 1888 „ 10. September 1888	4	.	.	.	.	.
„ 11. September 1888 „ 24. Jänner 1889	4½	.	.	.	.	.
„ 25. Jänner 1889 „ 5. November 1889	4	.	.	.	.	.
„ 6. November 1889 „ 23. Jänner 1890	5	.	.	.	.	.
„ 24. Jänner 1890 „ 13. Februar 1890	4½	.	.	.	.	.
„ 14 Februar 1890 „ 4. September 1890	4	.	.	.	.	.
„ 5. September 1890 „ 2. October 1890	4½	.	.	.	.	.
„ 3. October 1890 „ 16. „ 1890	5	.	.	.	.	.
„ 17. „ 1890 „ 8. Jänner 1891	5½	.	.	.	.	.
„ 8. Jänner 1891 „ 4. Februar 1891	4½	.	.	.	.	.
„ 5. Februar 1891 „ 3. September 1891	4	.	.	.	.	.
„ 4. September 1891 „ 8. Jänner 1892	5	.	.	.	.	.
„ 9. Jänner 1892 „ 5. October 1893	4	.	.	.	.	.
„ 6. October 1893 „ 22. Jänner 1894	5	.	.	.	.	.
„ 23. Jänner 1894 „ 8. Februar 1894	4½	.	.	.	.	.
„ 9. Februar 1894 „ 12. September 1895	4	.	.	.	.	.
„ 13. September 1895 „ 23. Jänner 1896	5	.	.	.	.	.
„ 24. Jänner 1896 „ 13. Februar 1896	4½	.	.	.	.	.
„ 14. Februar 1896 „ 31. December 1897	4	.	.	.	.	.
Vom 7. October 1887 bis 10. Jänner 1888	.	.	.	.	5	5
„ 11. Jänner 1888 „ 10. September 1888	.	.	.	.	4½	5
„ 11. September 1888 „ 24. Jänner 1889	.	.	.	.	5	5½
„ 25. Jänner 1889 „ 5. November 1889	.	.	.	.	4½	5
„ 6. November 1889 „ 23. Jänner 1890	.	.	.	.	5½	6
„ 24 Jänner 1890 „ 13. Februar 1890	.	.	.	.	5	5½
„ 14 Februar 1890 „ 4 September 1890	.	.	.	.	4½	5
„ 5. September 1890 „ 2. October 1890	.	.	.	.	5	5½
„ 3. October 1890 „ 16 „ 1890	.	.	.	.	5½	6
„ 17. „ 1890 „ 8. Jänner 1891	.	.	.	.	6	6½
„ 9. Jänner 1891 „ 4. Februar 1891	.	.	.	.	5	5½
„ 5. Februar 1891 „ 3. September 1891	.	.	.	.	4½	5
„ 4. September 1891 „ 8. Jänner 1892	.	.	.	.	5½	6
„ 9. Jänner 1892 „ 5. October 1893	.	.	.	.	4½	5
„ 6. October 1893 „ 22. Jänner 1894	.	.	.	.	5½	6
„ 23. Jänner 1894 „ 8. Februar 1894	.	.	.	.	5	5½
„ 9 Februar 1894 „ 12. September 1895	.	.	.	.	4½	5
„ 13 September 1895 „ 23 Jänner 1896	.	.	.	.	5½	6
„ 24 Jänner 1896 „ 13. Februar 1896	.	.	.	.	5	5½
„ 17 Februar 1896 „ 31. December 1897	.	.	.	.	4½	5

Tabelle 20.

Ausgabe und Umlauf der Banknoten am Ende der Monate Juli 1892 bis Februar 1898.

In Tausenden von Gulden österreichischer Währung.

Datum	Metallschatz	Gesetzliches Notencontingent	Staatsnotenbesitz	Zulässige steuerfreie Banknotenemission	Wirklicher Banknotenumlauf	Steuerfreie Banknotenreserve	Steuerpflichtiger Banknotenumlauf
31. Juli 1892	248.932	200.000	8.009	456.941	415.150	41.791	.
31. August 1892	263.307	200.000	4.950	468.257	417.589	50.668	.
30. September 1892	287.345	200.000	3.726	491.071	459.362	31.709	.
31. October 1892	288.915	200.000	9.507	498.422	491.709	6.713	.
30 November 1892	288.678	200.000	7.352	496.030	462.923	33.107	.
31. December 1892	289.155	200.000	7.563	496.718	477.987	18.731	.
31. Jänner 1893	289.231	200.000	6.368	495.599	439.985	55.614	.
28 Februar 1893	288.757	200.000	2.843	491.599	436.072	55.527	.
31. März 1893	294.953	200.000	2.671	497.624	465.379	32.245	.
30. April 1893	293.640	200.000	1.962	495.602	479.351	16.251	.
31. Mai 1893	289.629	200.000	2.544	492.173	462.710	29.463	.
30. Juni 1893	291.034	200.000	3.095	494.129	469.226	24.903	.
31. Juli 1893	279.452	200.000	2.186	481.638	455.401	26.237	.
31. August 1893	276.446	200.000	2.740	479.186	469.691	9.495	.
30. September 1893	277.081	200.000	22.753	499.834	495.630	4.204	.
31. October 1893	278.084	200.000	14.048	492.133	498.900	.	6.767
30. November 1893	277.200	200.000	30.064	507.265	465.992	41.273	.
31. December 1893	278.234	200.000	24.329	502.563	486.623	15.940	.
31. Jänner 1894	278 413	200.000	29.234	507.647	438 800	68.847	.
28. Februar 1894	278.607	200.000	16.983	495.590	417.217	78.373	.
31 März 1894	279.517	200.000	3.376	482.893	428 642	54.251	.
30. April 1894	279.992	200.000	3.628	483.620	449.070	34.550	.
31. Mai 1894	279.751	200.000	2.236	481.987	436.331	45.656	.
30 Juni 1894	281 236	200 000	9.128	490.364	452.044	38.320	.

Tabelle 20 (Fortsetzung).

Datum	Metallschatz	Gesetzliches Notencontingent	Staatsnotenbesitz	Zulässige steuerfreie Banknotenemission	Wirklicher Banknotenumlauf	Steuerfreie Banknotenreserve	Steuerpflichtiger Banknotenumlauf
31. Juli 1894	282.448	200.000	15.016	497.464	452.437	45.027	.
31. August 1894	286.157	200.000	15.264	501.421	474.632	26.789	.
30. September 1894	293.210	200.000	27.317	520.527	502.943	17.584	.
31. October 1894	297.140	200.000	18.558	515.698	517.742	.	2.044
30. November 1894	301.013	200.000	15.176	516.189	492.123	24.066	.
31. December 1894	301.851	200.000	13.231	515.082	507.808	7.274	.
31. Jänner 1895	306.171	200.000	6.747	512.918	463.290	52.628	.
28. Februar 1895	315.834	200.000	11.855	527.689	463.460	64.229	.
31. März 1895	321.028	200.000	17.217	538.245	483.496	54.749	.
30. April 1895	326.308	200.000	11.697	538.005	503.120	34.885	.
31. Mai 1895	331.321	200.000	13.882	545.203	499.301	45.902	.
30. Juni 1895	338.136	200.000	9.014	547.150	529.408	17.742	.
31. Juli 1895	343.303	200.000	30.153	573.456	534.333	39.123	.
31. August 1895	350.037 *)	200.000	31.271	581.308	558.257	23.051	.
30. September 1895	354.005	200.000	25.959	579.964	586.731	.	**)6.767
31. October 1895	361.450	200.000	20.993	582.443	620.438	.	37.995
30. November 1895	367.684	200.000	15.110	582.794	593.399	.	10.605
31. December 1895	374.888	200.000	13.753	588.641	619.854	.	31.213
31. Jänner 1896	380.298	200.000	10.248	590.546	556.255	34.290	.
29. Februar 1896	384.397	200.000	13.575	597.972	547.641	50.331	.
31. März 1896	392.603	200.000	14.221	606.824	558.782	48.042	.
30. April 1896	400.645	200.000	11.150	611.795	575.381	36.414	.
31. Mai 1896	407.826	200.000	5.209	613.035	568.817	44.218	.
30. Juni 1896	416.477	200.000	3.299	619.776	577.478	42.298	.
31. Juli 1896	422.079	200.000	8.104	630.183	572.289	57.894	.
31. August 1896	432.940	200.000	4.756	637.696	592.176	45.520	.
30. September 1896	438.226	200.000	6.705	644.931	631.656	13.275	.

*) Abzüglich der Guthaben der k. k. österreichischen und der k. ungarischen Finanzverwaltung.
**) 30. September 1895. Zeitweiliger Erlag von 10 Millionen Gulden aus den k. ungarischen Staatscassenbeständen.

Datum	Metall-schatz	Gesetz-liches Noten-con-tingent	Staats-noten-besitz	Zulässige steuer-freie Bank-noten-emission	Wirk-licher Bank-noten-umlauf	Steuer-freie Bank-noten-reserve	Steuer-pflich-tiger Bank-noten-umlauf
31. October 1896	453.626	200.000	7.098	660.724	668.009	.	**)7.285
30. November 1896	455.473	200.000	8.297	663.770	641.440	22.330	.
31. December 1896	447.186	200.000	6.037	653.223	659.726	.	6.503
31. Jänner 1897	445.840	200.000	8.927	654.767	598.726	56.041	.
28. Februar 1897	455.030	200.000	5.353	660.383	588.226	72.157	.
31. März 1897	462.877	200.000	5.574	668.451	605.769	62.682	.
30. April 1897	471.981	200.000	2.812	674.793	615.752	59.041	.
31. Mai 1897	493.492	200.000	3.452	696.944	604.583	92.361	.
30. Juni 1897	512.941 *)	200.000	2.394	715.335	613.052	102.283	.
31. Juli 1897	521.605	200.000	4.052	725.657	628.655	97.002	.
31. August 1897	526.481	200.000	2.782	729.263	653.392	75.871	.
30. September 1897	529.412	200.000	5.222	734.634	689.959	44.675	.
31. October 1897	531.381	200.000	1.061	732.442	706.553	25.889	.
30. November 1897	530.727	200.000	664	731.391	675.825	55.566	.
31. December 1897	505.643	200.000	651	706.294	699.907	6.387	.
31. Jänner 1898	503.992	200.000	687	704.679	627.820	76.859	.
28. Februar 1898	507.943	200.000	922	708.865	622.901	85.964	.

*) Abzüglich der Guthaben der k. k. österreichischen und der k. ungarischen Finanzverwaltung.

**) Erste Octoberwoche Erlag von 10 Millionen Gulden in Gold durch die k. k. Finanzverwaltung und von 6 Millionen Gulden in Gold durch die königlich ungarische Finanzverwaltung. Diese Erläge von zusammen 16 Millionen Gulden in Gold sind noch derzeit in den Metallschatz der Österreichisch-ungarischen Bank eingerechnet. Dieselben können von den beiden Finanzverwaltungen jederzeit zurückgezogen werden.

Metallische und bankmäßige Bedeckung des Banknotenumlaufes nach

Datum	Niederster Stand des Banknotenumlaufes (Millionen Gulden)	Höchster Stand des Banknotenumlaufes (Millionen Gulden)	Bedeckt durch Metall mit Procent	Bedeckt durch Metall und Devisen, Artikel 111, mit Procent	Bedeckt durch Metall und Devisen nach Abzug des Staatsnotenbesitzes, Artikel 111, mit Procent
1888, 23. März	346·133	.	60·54	65·41	65·68
21. October	.	428·046	50·03	54·69	55·31
1889, 23. März	365·115	.	57·71	64·25	64·93
31. October	.	440·930	48·70	54·37	55·06
1890, 23. Mai	387·888	.	55·94	62·38	62·81
31. October	.	471·376	46·68	51·97	52·32
1891, 15. Juni	392·798	.	55·58	61·95	62·73
7. November	.	466·687	47·66	53·01	53·70
1892, 23. März	381·371	.	57·97	64·51	65·28
31. October	.	491·709	56·04	58·76	59·92
1893, 23. Februar	427·292	.	63·79	67·60	68·11
7. October	.	504·292	52·47	55·19	57·41
1894, 23. Februar	409·349	.	64·70	68·04	71·33
	Niederster Stand des Banknotenumlaufes (Millionen Gulden)	Höchster Stand des Banknotenumlaufes (Millionen Gulden)	Bedeckt durch Metall **) Procent	Bedeckt durch Metall **) und Devisen mit Procent	Bedeckt durch Metall **) und Devisen nach Abzug des Staatsnotenbesitzes mit Procent
31. October ***)	.	517·742	55·53	57·39	58·53
1895, 23. Jänner	446·650	.	64·84	67·29	67·55
31. October	.	620·438	57·22	58·26	60·30
1896, 23. Februar	536·832	.	69·73	70·74	72·44
31. October	.	668·009	64·17	67·91	68·64
1897, 23. März	574·368	.	75·79	79·97	80·51
31. October	.	706·552	71·21	75·21	75·32

*) Statutenmäßig eingelöste verfallene Effecten und Coupons.
**) Abzüglich jenes Betrages in Zwanzigkronenstücken, für welchen noch kein Gegenwert an die beiden Finanzverwaltungen
***) Unter Berücksichtigung des zwischen den beiden Finanzverwaltungen und der Österreichisch-ungarischen Bank abge-

21.

dessen höchstem und niederstem Stande in den Jahren 1888—1897.

Bankmäßig zu bedecken			Bankmäßig bedeckt durch						
Nicht durch Metall, Devisen und Staatsnoten bedeckter Banknoten-umlauf	Übernommene, sofort zur Rückzahlung fällige fremde Gelder	Zusammen	Devison	Escompt	Darlehen	*) Diverse	Zusammen	Überschuss der bankmäßigen Bedeckung	Von dem gesammten Banknotenumlaufe bedeckt durch Metall, Devisen, Staatsnoten und Escompte
Millionen Gulden			mit Procent					Procent	
118·278	8·573	126·851	.	91·00	8·99	0·01	100	9·73	99·18
189·106	7·615	196·721	.	86·68	13·02	0·30	100	0·69	95·66
126·703	9·803	136·506	.	91·22	8·68	0·10	100	7·36	99·40
195·685	11·668	207·353	.	88·12	11·70	0·18	100	1·90	97·06
143·245	14·025	157·270	.	89·91	10·05	0·04	100	1·90	99·52
223·258	8·831	232·089	.	86·59	13·09	0·32	100	1·80	95·27
144·577	11·412	155·989	.	90·26	9·73	0·01	100	3·10	99·03
213·267	11·913	225·180	.	90·99	8·88	0·13	100	3·94	98·20
130·842	12·085	142·927	.	87·37	12·63	0·00	100	3·71	98·43
193·287	13·029	206·316	.	90·15	9·75	0·10	100	2·51	98·52
135·242	20·260	155·502	.	87·43	12·57	0·00	100	5·04	101·77
206·485	27·433	233·918	.	86·29	13·71	0·00	100	2·02	99·89
111·939	16·260	128·199	.	83·36	16·64	0·00	100	3·38	98·76

Vom Banknotenumlaufe waren		Von den geschäftlich verausgabten Banknoten waren bankmäßig zu bedecken			Bankmäßig bedeckt durch					
an die k. k. und an die k. ung. Finanzverwaltung gegen Zwanzigkronenstücke abgegeben**)	geschäftlich verausgabt	Nicht durch Metall,**) Devisen und Staatsnoten bedeckter Banknotenumlauf	Übernommene, sofort zur Rückzahlung fällige fremde Gelder	Zusammen	Escompte	Darlehen	*) Diverse	Zusammen	Überschuss der bankmäßigen Bedeckung	Von den geschäftlich beausgabten Banknoten waren bedeckt durch Metall,**) Devisen, Staatsnoten und Escompte
		Millionen Gulden			mit Procent				Procent	
9·950	507·792	202·044	13·357	215·401	87·58	12·42	0·00	100	2·51	97·36
16·667	429·983	144·387	18·342	162·729	87·78	12·22	0·00	100	5·14	99·64
79·907	510·532	237·996	22·447	260·443	87·43	12·57	0·00	100	3·65	98·10
97·107	439·725	144·451	23·627	168·078	84·30	15·70	0·00	100	2·83	99·37
119·537	518·472	207·285	29·111	236·396	88·65	11·35	0·00	100	1·38	100·42
119·537	454·831	111·180	27·965	139·145	86·08	13·92	0·00	100	3·27	101·89
120·237	586·315	174·110	32·327	206·437	88·03	11·97	0·00	100	0·41	101·30

abgegeben wurde.
schlossenen Übereinkommens vom 24. Juli 1894.

Tabelle

Betrag des metallisch (durch Metall und Devisen) nicht bedeckten lichen Staatsnoten) am Schlusse

Im Jahre	Am Schlusse				
	Jänner	Februar	März	April	Mai
	Betrag in Millionen				
1888	134·724	126·464	130·023	150·626	141·051
1889	139·854	132·404	141·083	156·439	143·446
1890	158·518	145·491	154·508	156·046	144·884
1891	156·580	152·357	147·750	155·086	153·592
1892	163·905	147·818	148·785	160·228	148·239
1893	144·386	144·473	167·755	183·749	170·537
1894	131·153	121·627	145·749	165·450	154·344
1895	147·372	135·771	145·251	165·115	154·098
1896	165·710	149·669	151·958	163·586	155·782
1897	143·959	127·843	137·318	140·959	107·639
Im Durchschnitte. .	148·616	138·392	147·018	159·728	147·361

*) Vom 31. Juli 1894 an sind die Guthaben in Gold der beiden Finanzverwaltungen von dem

Tabelle

Metallschatz, Banknotenumlauf und sofort fällige Gelder.

In 1000 Gulden

Im Durchschnitte der Jahre	Metallschatz inclusive Devisen	Banknotenumlauf Brutto	Sofort fällige Gelder
1888	230.137	384.587	7.941
1889	237.142	399.286	9.692
1890	243.123	415.570	10.573
1891	245.179	421.099	10.524
1892	260.075	425.959	11.318
1893	284.395	463.988	14.088
1894	289.323	458 911	*) 21.492
1895	340.331	527.448	*) 20.283
1896	419.277	587 656	*) 22.779
1897	498.141	630.714	*) 31.398

*) Inclusive der besonders ausgewiesenen Guthaben der Finanzverwaltungen in Gold.

22.

Banknotenumlaufes (nach Abzug der im Besitze der Bank befind- jeden Monates 1888—1897.

des Monates						
Juni	Juli	August	September	October	November	December
Gulden österreichischer Währung						
156·736	145·733	163·778	176·656	189·106	165·061	187·280
160·794	167·760	176·028	170·731	195·685	167·391	187·979
160·977	163·266	181·037	192·683	223·257	191·026	192·480
156·141	149·393	190·816	205·895	211·930	186·499	201·986
155·161	158·210	149·332	168·290	193·287	166·893	181·269
175·097	173·763	190·505	195·796	206·767	158·727	184·060
161·680	*) 154·973	173·211	182·416	202·044	175·934	192·726
182·258	160·877	176·949	206·767	237·995	210·605	231·213
157·702	142·106	154·480	186·725	207·285	177·670	206·503
97·718	102·998	124·129	155·325	174·111	144·434	193·613
156,426	151·908	167·526	184·128	204·147	174·424	195·911

Metallschatz in Abzug gebracht.

23.

Durchschnittlich an den statutenmäßigen Abschlusstagen.

österreichischer Währung.

Banknotenumlauf und sofort fällige Gelder		Percentual Metallische Bedeckung	
Zusammen	Hievon durch Metall und Devisen nicht bedeckt	Banknoten allein	Banknoten und sofort fällige Gelder
392.528	162.391	59·8	58·6
408.978	171.836	59·4	58·0
426.143	183.020	58·5	57·1
431.623	186.444	58·2	56·8
437.277	177.202	61·1	59·5
478.076	193.681	61·3	59·5
480.403	191.080	63·0	60·2
547.731	207.400	64·5	62·1
610.435	191.158	71·3	68·7
662.112	163.971	79·0	75·2

Tabelle

Steuerfreie Notenreserve der Österreichisch-ungarischen

Im Jahre	Am Schlusse				
	Jänner	Februar	März	April	Mai
	Betrag in Millionen Gulden				
1888	65·276	73·536	69·977	49·374	58·949
1889	60·146	67·596	58·917	43·561	56·554
1890	41·482	54·509	45·492	43·954	55·116
1891	43·420	47·643	52·250	44·914	46·408
1892	36·095	52·182	51·215	39·772	51·761
1893	55·614	55 527	32·245	16·251	29·463
1894	68·847	78·373	54·251	34·550	45·656
1895	52·628	64·229	54·749	34·885	45·902
1896	34·290	50·331	48·042	36·414	44·218
1897	56·041	72·157	62·682	59·041	92·361
Im Durchschnitte	51·384	61·608	52·982	40·272	52·639

*) Steuerpflichtiger Banknotenumlauf.

Tabelle

Metallschatz und in Metall

Mit Ende	Bestand des Metallschatzes			
	in Gold		in Silber	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1888	59,036.688	94·0	153,965.410	75·0
1889	54,266.584	42·0	162,203.583	75·0
1890	54,047.595	17·5	165,475.910	50·0
1891	54,483.667	74·5	166,597.329	—
1892	103,231.040	25·0	168,954.444	75·0
1893	101,830.267	65·0	161,982.192	—
1894	155,320.985	97·0	139,199.242	—
1895	244,091.527	19·0	126.602.571	—
1896	302,139.591	65·0	125,744.338	—
1897	363,789.113	50·0	123,341.388	—

*) In diesen Devisenbesitz sind die vorläufig dem Reservefonde angewiesenen Devisen per

**) In den Metallschatz sind die gemäss des Übereinkommens vom 24. Juli 1894 anlässlich der 48,666.650 fl. eingerechnet. Der eigene Goldbesitz der Bank betrug daher nur 106,654 335 fl. 97 kr. im Betrage von 25,468.124 fl. 20 kr. abgegeben und 1,379.999 fl. unmittelbar zur Einlösung von Staats-

***) Bis 31. December 1895 waren 131,641.650 fl. in Zwanzigkronenstücken erlegt und Silbergulden

†) Bis 31. December 1896 waren 159,241.650 fl. in Zwanzigkronenstücken erlegt und Silbergulden

††) Bis 31. December 1897 waren 159,241.650 fl. in Zwanzigkronenstücken erlegt und Silbergulden

24.

Bank am Schlusse jeden Monates 1888—1897.

des Monates										
Juni	Juli	August		September		October		November		December
österreichischer Währung										
43·264	54·267	36·222		23·344		10·894		34·939		12·720
39·206	32·240	28·972		29·269		4·315		32·609		12·021
39·023	36·734	18·963		7·317	*)	23·257		8·974		7·520
43·859	50·607	9·184	*)	5·895	*)	11·930		13·501	*)	1·986
44·839	41·790	50·668		31·710		6·713		33·107		18·731
24·903	26·237	9·495		4·204	*)	6·767		41·273		15·940
38·320	45·027	26·789		17·584	*)	2·044		24·066		7·274
17·742	39·123	23·051	*)	6·767	*)	37·995	*)	10·605	*)	31·213
42·298	57·894	45·520		13·275	*)	7·285		22·330	*)	6·503
102·282	97·002	75·871		44·675		25·889		55·566		6·387
43·574	48·092	32·474		15·872	*)	4·147		25·576		4·089

25.

zahlbare Wechsel (Devisen).

Zusammen			Wechsel auf auswärtige Plätze, zahlbar in Gold			Metallschatz (Gold und Silber) und in Metall zahlbare Wechsel auf auswärtige Plätze (Gold) im ganzen	
fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
213,002.099	69·0		19,999.730	92		233.001.830	61·0
216,470.168	17·0		24,975.300	32		241.445.468	49·0
219,523.505	67·5		24,966.862	39		244.490.368	6·5
221,080.996	74·5		24,850.245	2		245.931.241	76·5
272,185.485	—	*)	16,969.983	37		289.155.468	37·0
263,812.459	65·0	*)	14,422.087	27		278.234.546	92·0
294,520.227	97·0	*)	12,485.151	13	**)	307.005.379	10·0
370,694.098	19·0	*)	6,827.247	81	***)	377.521.346	00·0
427,883.929	65·0	*)	20,393.010	92	†)	448.276.940	57·0
487,130.501	50·0	*)	18,868.175	82	††)	505.998.677	32·0

13,525.166 fl. 55 kr. nicht eingerechnet.
Einziehung der Staatsnoten von den beiden Finanzverwaltungen erlegten Zwanzigkronenstücke per
Dagegen sind von der Bank an die k. k. und an die königlich ungarische Staatscasse Silberguldenstücke
noten verausgabt worden (Zusammen 26,846 123 fl. 90 kr
im Betrage von 37,401.548 fl. bezogen.
im Betrage von 38,613 661 fl. bezogen.
im Betrage von 38,649.419 fl. bezogen.

Der Reservefond der Öster-

A. Dem Reservefonde der Österreichisch-

Im Jahre	Verjährte unbehobene Dividenden von Bankactien, Art. 11 der Stat.	Verjährte unbehobene Pfandbriefzinsen, §. 64, St. f. d. H. C. A.	Cursgewinn von angekauften Pfandbriefen. Art. 101 der Stat.	Cursgewinn bei den Effecten des Reservefondes	Die vom Wiener und Budapester Aushilfscomité zurückgezahlten Quoten
1878	2.296·50	1.117·50	35.086·85	.	.
1879	3.000·00	2.150·50	79.813·27	85.681·09	.
1880	1.809·00	3.495·12$_5$	22.846·20	770·00	.
1881	2.512·00	2.820·00	.	2.804·00	22.000·00
1882	2.102·00	1.510·00	.	.	500·00
1883	1.937·00	2.457·50	908·94	490·00	17.000·00
1884	1.922·60	3.582 00	45.876·06	360·00	6.250·00
1885	1.606·00	649·00	36.169 45	.	10.160·00
1886	2.923·00	1.164·75	3.663·65	.	.
1887	2.127·00	142·00	51.914·05	.	.
1888	2.027·70	312·00	8.931·40	.	.
1889	2.056·80	213·50	765·84	8.680·20	.
1890	2.337 40	2.707·75	3.046·71	.	.
1891	1.586·80	1.161·50	5.582·24	.	.
1892	1.909·50	601·25	15.768 02	12.704·40	.
1893	3.103·50	371·75	9.394·93	5.232·80	.
1894	5.854·00	8.789·00	13.030·21	21.309·30	.
1895	3.289·60	9.479·25	1.080·45	25.842·80	.
1896	2.675·80	592·25	14.640·14	2.936·80	.
1897	2.775·20	958·—	3.443·23	.	.
Zusammen..	49.842·10	44.274·62$_5$	351.961·64	166.811·39	55.910·00

B. Dem Reservefonde

Im Jahre	Cursverlust bei den Effecten des Reservefondes und bei Pfandbriefen, Art. 101	Für nicht einbringliche Forderungen im Hypothekar-Creditgeschäfte	Vergütung für verjährte Bankdividenden und Pfandbriefzinsen	Vergutung für präcludierte Banknoten
1878	22.971·25	10.356·11$_5$	1.898·70	
1879	.	.	321·50	4.363·03$_5$
1880	.	24.833·61	633·75	7.030·49
1881	29.514 55	.	943·50	6.407·53
1882	9.660·52	.	1.057·00	7.757·91
1883	.	.	117·50	1.196·60
1884	.	.	460·50	1.270·00
1885	974·30	.	2.167·10	300·00
1886	7.040·70	.	206·50	515·00
1887	2.640·00	.	289·00	680·00
1888	10.181·70	.	.	13.513·50
1889	.	.	1.247·50	20.170·00
1890	9.247·50	.	.	8.487·00
1891	18.763·50	.	1.211·25	7.295·00
1892	.	.	81·00	8.570·00
1893	.	.	430·40	4 960·00
1894	.	.	467·70	2.533·00
1895	.	.	10.070·80	7.980 00
1896	.	.	1.440·50	2.274·00
1897	570·30	.	631·40	3.960·00
Zusammen..	111.564·32	35.189·72$_5$	23.675·60	109.263 06$_5$

Stand des Reservefondes vor 1878: 18,101.186 fl. 73$^1/_2$ kr., Ende 1887: 18,484.970 fl. 08 kr., Ende

reichisch-ungarischen Bank.

ungarischen Bank wurden zugewendet.

Eingänge auf nothleidende Wechsel	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Verjährte Banknoten, Art. 85 und 89 der Stat.	Verjährte Pfandbriefe	Überweisung zur Erhöhung des Reservefondes, Art. 103 der Stat.	Cursgewinn berechnet auf Grund des Gesetzes vom 2. August 1892	Zusammen
.	.	.	.	.	.	38.500·85
.	.	.	.	.	.	170.644·86
.	.	.	.	.	.	28.920·32$_5$
.	.	.	.	.	.	30.136·00
.	.	.	.	.	.	4.112·00
.	.	.	.	.	.	22.793·44
.	.	.	.	186.909·27	.	244.899·93
33.971·69	10.000·00	.	.	.	.	92.556·14
.	.	.	.	.	.	7.751·40
.	.	725.382·00	.	.	.	779.565·05
3.435·62	.	367.185·00	.	.	.	381.891·72
9.333·34$_5$	.	122.950·00	.	.	.	143.999·68$_5$
10.789·23	.	.	.	.	.	18.881·09
8.560·67	.	.	100·00	.	.	16.991·21
.	.	.	.	.	13,525.166·55	13,556.149·72
.	.	.	.	.	.	18.102·98
2.704·80	.	.	.	.	.	51.687·31
.	.	.	.	.	.	39.683·10
24.037·36	.	.	.	.	.	44.882·65
12.154·49	.	.	.	.	.	19.330·92
104.987·50$_5$	10.000·00	1,215.517·00	100·00	186.909·27	13,525.166·55	15,711.480·38

wurden entnommen:

Der Beitrag für eine dem Reservefonde seinerzeit zugewiesene nunmehr bezahlte Bankanweisung	Zur Herabminderung des Bücherwertes der Bankgebäude	Zur Abschreibung vom Fundus instructus	Sonstige Verluste	Nothleidende Wechsel	Zusammen
.	.	.	.	.	35.226·06$_5$
148·95	75.212·11	33.000·00	72.194·61	.	113.045·59$_5$
.	30.345·25	.	.	.	135.037·71
.	.	.	.	.	36.865·58
.	.	.	.	.	18.475·43
.	.	.	.	1.395·36	2.709·46
.	.	.	.	298.103·80	299.834·30
.	.	.	.	.	3.441·40
.	.	.	.	.	7.762·20
.	99.846·36	9.444·79	250.000·00	20.798·76	383.698·91
.	.	.	.	296·17$_5$	23.991·37$_5$
.	.	.	.	.	21.417·50
.	.	.	.	.	17.734·50
.	.	.	4.400·00	.	31.669·75
.	.	.	.	1.057·39	9.708·39
.	.	.	.	38.936·33	44.326·73
.	.	.	.	.	3.000·70
.	.	.	.	84.702·37	102.753·17
.	.	.	.	.	3.714·50
.	.	.	.	.	5.161·70
148·95	205.403·72	42.444·79	326.594·61	445.290·18$_5$	1,299.574·96$_5$

1897: **32,513.092 fl. 15 kr.**

Tabelle 27.

Bewegung des Goldes im Metallschatze der Österreichisch-ungarischen Bank, 1886 – 1897.*)

Im Jahre	Goldstand zu Beginn des Jahres	Erlag der beiden Finanzverwaltungen	Tarifmäßiger Ankauf	In Geschäften eingenommen	Summen: Goldeingang	Summen: Goldausgang	Goldstand zu Ende des Jahres
	Betrag in Tausenden Gulden österreichischer Währung						
1886	69.073	.	.	9.197	9.197	11.534	66.736
1887	66.736	.	.	18.903	18.903	14.657	70.982
1888	70.982	.	.	3.411	3.411	15.356	59.037
1889	59.037	.	.	5.942	5.942	10.712	54.267
1890	54.267	.	.	6.958	6.958	7.177	54.048
1891	54.048	.	.	6.394	6.394	5.958	54.484
1892	54.484	.	40.392	**) 26.101	66.493	17.746	103.231
1893	103.231	.	2	37.160	37.162	38.563	101.830
1894	101.830	48.667	.	82.938	131.605	78.114	155.321
1895	155.321	82.975	1	69.243	152.219	63.418	244.092
1896	244.092	27.600	16.600	108.650	152.850	94.802	302.140
1897	302.140	.	69.373	119.238	188.611	126.962	363.789

*) Bis inclusive 1895 aus E. v. Mecenseffy. Die Verwaltung der Österr.-ung. Bank. 1886 – 1895. Wien, 1896.

**) Hierunter 10·104 Millionen Gulden aus der am 10. August 1892 vorgenommenen Umrechnung des im Besitze der Bank befindlichen effectiven Goldes nach der Relation der Goldwährung.

Tabelle 28.

Bewegung des Silbers im Metallschatze der Österreichisch-ungarischen Bank seit dem Jahre 1892.

Jahre	Zu Beginn des Jahres, Silberstand	Silber-eingang	Verkauft	In Geschäften ausgegeben	Silberausgang	Zu Ende des Jahres Silberstand	Steigerung oder Abnahme des Bestandes (+ oder —)	
	Betrag in Tausenden Gulden österreichischer Währung							
1892 . . .	166.597	11.255	1.032	7.866	8.898	168.945	+	2.357
1893 . . .	168.954	14.162	1.091	20.043	21.134	161.982	—	6.972
1894*) . .	161.982	18.199	181	40.801	40.982	139.199	—	22.783
1895*) . .	139.199	23.865	36.461		36.461	126.603	—	12.596
1896*) . .	126.603	19.350	20.209		20.209	125.744	—	859
1897*) . .	125.744	18.144	20.547		20.547	123.341	—	2.403

*) Die Österreichisch-ungarische Bank hat Silbergulden an die beiden Finanzverwaltungen abgegeben:

Im Jahre	Gegen Gold: direct an die Staatscassen: an die österreichische Finanzverwaltung	Gegen Gold: direct an die Staatscassen: an die ungarische Finanzverwaltung	Gegen Gold: durch Einlösung von Staatsnoten: an die österreichische Finanzverwaltung	Gegen Gold: durch Einlösung von Staatsnoten: an die ungarische Finanzverwaltung	In Verwechslung gegen Banknoten: an die österreichische Finanzverwaltung	In Verwechslung gegen Banknoten: an die ungarische Finanzverwaltung	Zusammen: an die österreichische Finanzverwaltung: gegen Gold	in Verwechslung	Zusammen	Zusammen: an die ungarische Finanzverwaltung: gegen Gold	in Verwechslung	Zusammen	Zusammen: an beide Finanzverwaltungen: gegen Gold	in Verwechslung	Zusammen
	In Tausenden Gulden österreichischer Währung														
1894	15.100	10.366	966	414	5.699	2.010	16.066	5.699	21.765	10.780	2.010	12.790	26.846	7.709	34.555
1895	2.954	6.941	462	198	11.541	5.356	3.416	11.541	14.957	7.139	5.356	12.495	10.555	16.897	27.452
1896	105	1.085	16	7	396	.	121	396	517	1.092	.	1.092	1.213	396	1.609
1897	32	3	.	.	680	.	32	680	712	3	.	3	35	680	715

Tabelle

Operationen der Österreichisch-

In Tausenden Gulden

Jahre	Escompte			Lombard		
	in Österreich	in Ungarn	Zusammen	in Österreich	in Ungarn	Zusammen
1888	543.029	244.862	787.891	101.029	28.037	129.066
1889	584.053	268.616	852.669	108.587	24.266	132.853
1890	662.235	277.558	939.793	126.181	33.084	159.265
1891	634.359	336.487	970.846	116.607	25.730	142 337
1892	563.435	325.807	889 242	121.178	28.193	149.371
1893	612.056	427.565	1,039.621	111.049	40.958	152.007
1894	643.037	433.070	1,076.107	117.180	37.594	154.774
1895	774.169	476.232	1,250.401	150.750	39.140	189.890
1896	744.725	456.055	1,200.780	106.602	37.232	143.834
1897	782.561	434 930	1.217.491	91.222	27.654	118.876
Durchschnitt 1888—1897	**654 366**	**368 118**	**1,022 484**	**115.038**	**32.189**	**147.227**

Jahre	Summe der Bank-Operationen			Hypo-
	in Österreich	in Ungarn	Zusammen	in Österreich
1888	1,021.922	315.936	1,337.858	5.780
1889	1,298.850	357.193	1,656.043	2.892
1890	1,505.940	373.175	1,879.115	2.159
1891	1.450.369	126.372	1,876.741	1.318
1892	1,480.849	421.595	1,902.444	2.309
1893	1,642.959	536.201	2,179.160	1.018
1894	1,754.819	537.821	2,292.640	1 478
1895	1,945.704	575.943	2,521.647	889
1896	2,034.428	551.525	2,585.953	958
1897	2.352.792	523.589	2,876.381	725
Durchschnitt 1888 1897	**1,648 863**	**461.985**	**2,110.798**	**1 958**

*) Ankauf von Devisen Einlösung verfallener Effecten und Coupons, Commissionsgeschäfte, Pfand-

29.

ungarischen Bank.

österreichischer Währung.

Ausgestellte Anweisungen			Diverse Bankgeschäfte*)		
in Österreich	in Ungarn	Zusammen	in Österreich	in Ungarn	Zusammen
38.720	35.376	74.096	339.144	7.659	346.803
34.479	32.117	66.596	571.730	32.193	603.923
24.368	27.781	52.149	693.154	34.751	727.905
22.312	21.467	43.779	677.090	42.687	719.777
16.685	18.964	35.649	779.551	48.630	828.181
14.188	17 074	31.262	905.667	50.603	956.270
13.982	14.505	28.487	980.620	52.652	1,033.272
13.776	14.829	28.605	1,007.008	45.741	1,052.749
11.813	12.471	24.284	1,171.288	45.767	1,217.055
11.193	9.309	20.502	1,467.816	51.696	1,519.512
20 152	**20.389**	**40 541**	**859.807**	**41.238**	**900 545**

thekar-Creditgeschäft		Gesammte Operationen		
in Ungarn	Zusammen	in Österreich	in Ungarn	Zusammen
15.228	21.008	1,027.702	331.164	1,358.866
9.976	12.878	1,301.742	367.168	1,668.910
8,958	11.117	1,508.099	382.133	1,890.232
11.414	12.732	1.451.687	437.786	1,889.473
9.320	11.629	1,483.158	430.916	1,914.074
10.714	11.732	1,643.977	546.915	2,190.892
17.658	19.136	1,756.297	555.479	2,311.776
9.753	10.642	1,946.592	585.695	2,532.289
10.787	11.745	2,035.385	562.312	2,597.697
8.581	9.306	2,353.517	532.170	2,885.687
11.239	**13.192**	**1,650.816**	**473.174**	**2.123 989**

brief-Ankauf und -Verkauf u. s. w.

Tabelle

Operationen der Österreichisch-

In Pro-

Jahre	Escompte			Lombard		
	in Österreich	in Ungarn	Zusammen	in Österreich	in Ungarn	Zusammen
1888	68·92	31·08	100	78·28	21·72	100
1889	68·50	31·50	100	81·73	18·27	100
1890	70 47	29·53	100	79·54	20 46	100
1891	65·34	34·66	100	81·92	18·08	100
1892	63·36	36·64	100	81·12	18·88	100
1893	58·87	41·13	100	73 05	26·95	100
1894	59·75	40·25	100	75·71	24·29	100
1895	61·91	38·09	100	79·39	20·61	100
1896	62·02	37·98	100	74·11	25·89	100
1897	64·28	35·72	100	76 74	23·26	100
Durchschnitt 1888—1897	**64·00**	**36·00**	**100**	**78·14**	**21·86**	**100**

Jahre	Summe der Bank-Operationen			Hypo-
	in Österreich	in Ungarn	Zusammen	in Österreich
1888	71·45	28·55	100	27·52
1889	78·43	21·57	100	23·48
1890	85·46	14·54	100	19·42
1891	77·28	22 72	100	10·36
1892	77·82	22·18	100	19·86
1893	75·39	24·61	100	8·69
1894	76·54	23·46	100	7·73
1895	77·16	22·84	100	8·35
1896	78 66	21·34	100	8·16
1897	81 80	18·20	100	7·79
Durchschnitt 1888—1897	**78·12**	**21·88**	**100**	**14·80**



30.

ungarischen Bank.
centen.

Ausgestellte Anweisungen			Diverse Bankgeschäfte		
in Österreich	in Ungarn	Zusammen	in Österreich	in Ungarn	Zusammen
52·26	47·74	100	97·79	2·21	100
51·77	48·23	100	94·67	5·33	100
46·72	53·28	100	95·22	4·78	100
50·96	49·04	100	94·07	5·93	100
46·80	53·20	100	94·12	5·88	100
45·38	54·62	100	94·80	5·20	100
49·08	50·92	100	94·90	5·10	100
48·16	51·84	100	95·66	4·34	100
48 65	51·35	100	96·24	3·76	100
54·59	45·41	100	96·60	3·40	100
49·71	**50·29**	**100**	**95·42**	**4·58**	**100**

thekar-Creditgeschäft		Gesammte Operationen		
in Ungarn	Zusammen	in Österreich	in Ungarn	Zusammen
72·48	100	75·63	24·37	100
77·52	100	77 99	22·01	100
80 58	100	79·78	20·22	100
89·64	100	76·83	23·17	100
80·14	100	77·49	22·51	100
91·31	100	75·03	24·97	100
92·27	100	75·97	24·03	100
91·65	100	76·86	23·14	100
91·84	100	78·35	21·64	100
92·21	100	81·56	18·44	100
85·20	**100**	**77·72**	**22·28**	**100**

Tabelle

Steuerpflichtiges Einkommen der

Jahre	Hauptsumme	Hie-	
		Hypothekar-creditgeschäft	Übriger Betrag
1888	6,484.314·01	966.964·12	5,517.349·89
1889	6,554.101·32	705.370·16	5,848.731·16
1890	7,175.911·58	728.431·09	6,447.480·49
1891	7,076.625·82	698.380·84	6,378.244·98
1892	6,375.609·37	746.693·62	5,628.915·75
1893	6,699.612·65	757.727·12	5,941.885·53
1894	6,449.769·62	709.800·87	5,739.968·75
1895	6,669.893·62	725.750·84	5,944.142·78
1896	6,523.086·80	715.119·40	5,807.967·40
1897	5,792.028·55	723.690·82	5,068.337·73
Im Durchschnitte	6,580.095·33	747.792·89	5,832.302·44
		In Pro-	
1888	100	14·91	85·09
1889	100	10·76	89·24
1890	100	10·15	89·85
1891	100	9·87	90·13
1892	100	11·71	88·29
1893	100	11·31	88·69
1894	100	11·00	89·00
1895	100	10·88	89·12
1896	100	10·96	89·04
1897	100	12·50	87·50
Im Durchschnitte	100	11·36	88·64

31.



Österreichisch-ungarischen Bank.

v o n

in Österreich			in Ungarn		
Hypothekar-creditgeschäft	eigentliches Bankgeschäft	Zusammen	Hypothekar-creditgeschäft	eigentliches Bankgeschäft	Zusammen
238.743·44	4,032.868·57	4,271.612·01	728.220·68	1,484.481·32	2,212.702·00
168.805·98	4,396.064·73	4,564.870·71	536.564·18	1,452.666·43	1,989.230·61
169.629·58	4,879.552·49	5,049.182·07	558.801·51	1,567.928·00	2,126.729·51
153.459·54	4,616.525·54	4,769.985·08	544.921·30	1,761.719·44	2,306.640·74
156.731·57	3,927.863·40	4,084.594·97	589.962·05	1,701.052·35	2,291.014·40
145.987·23	3,800.825·34	3,946.812·57	611.739·89	2,141.060·19	2,752.800·08
124.820·76	3,622.255·47	3,747.076·23	584.980·11	2,117.713·28	2,702.693·39
116.444·55	3,964.884·17	4,081.328·72	609.306·29	1,979.258·61	2,588.564·90
106.656·92	3,639.936·55	3,746.593·47	608.462·48	2,168.030·85	2,776.493·33
100.441·42	3,442.018·65	3,542.460·07	623.249·40	1,626.319·08	2,249.568·48
148.172·10	4.032.279·49	4,180.451·59	599.620·79	1,800.022·95	2,399.643·74

c e n t e n

5·59	94·41	100	32·91	67·09	100
3·70	96·30	100	26·98	73·02	100
3·36	96·64	100	26·28	73·72	100
3·21	96·79	100	23·62	76·38	100
3·84	96·16	100	25·75	74·25	100
3·70	96·30	100	22·22	77·88	100
3·33	96·67	100	21·64	78·36	100
2·85	97·15	100	23·54	76·46	100
2·85	97·15	100	21·91	78·09	100
2·84	97·16	100	27 66	72·34	100
3 54	96·46	100	24·98	75·02	100

Tabelle

Auftheilungsverhältnis des steuerpflichtigen

Jahre	Hypothekarcreditgeschäft		
	Österreich	Ungarn	Zusammen
1888.	24·68	75·32	100
1889.	23·93	76·07	100
1890.	23·29	76·71	100
1891.	21·97	78·03	100
1892.	20·99	79·01	100
1893.	19·27	80·73	100
1894.	17·57	82·43	100
1895.	16·04	83·96	100
1896.	14·92	85·08	100
1897.	13·88	86·12	100
Im Durchschnitte	19·81	80·19	100

Tabelle

Geschäftsergebnisse der Öster-

Berechnung des

Im Jahre *)	Gesammtgewinn	Auslagen		
		Einkommensteuer u. s. w., dann Gebürenpauschale **)	Regieauslagen und Hausspesen	Notenfabricationskosten
1878	9,600.361·15$_5$	957.192·26$_5$	1,483.707·30	298.110·16$_5$
1879	8,654.169·19$_5$	818.950·74	1,697.127·34	297.231·56
1880	8,375.154·00$_5$	787.854·78$_5$	1,578.886·51$_5$	261.080·91
1881	8,715.305·00	813.623·20	1,640.687·08	406.344·21$_5$
1882	9,544.449·71	884.129·25	1,623.944·67$_5$	429.075·30
1883	9,446.370·38$_5$	900.258·10	1,697.852·78$_5$	254.527·33$_5$
1884	9,396.709·55$_5$	955.710·45	1,650.000·68$_5$	214.057·54
1885	8.604.621·86	862.769·76	1,682.701·27$_5$	259.824·74$_5$
1886	8.629.753·99	826.867·16	1,717.327·67	287.544·11
1887	8,941.923·54	860.968·07	1.822.884·46$_5$	298.385·88
Durchschnitt	8,990.881·84	866.832·38	1,659.511·98	300.618·18
Procent	100	30·66	58·70	10·64

32.

Einkommens der Österreichisch-ungarischen Bank.

Übriger Betrag			Zusammen		
Österreich	Ungarn	Zusammen	Österreich	Ungarn	Zusammen
73·09	26·91	100	65·88	34·12	100
75·15	24·85	100	69·65	30·35	100
75·69	24·31	100	70·36	29·64	100
72·38	27·62	100	67·40	32·60	100
69·77	30·23	100	64·07	35·93	100
63·97	36·03	100	58·92	41·08	100
63·10	36·90	100	58·10	41·90	100
66·70	33·30	100	61·19	38·81	100
68·27	31·73	100	64·50	35·50	100
67·91	32·09	100	61·16	38·84	100
69·14	30·86	100	63·54	36·46	100

33.

reichisch-ungarischen Bank.

Reingewinnes.

Zusammen	Reingewinn	Dividende in Gulden österr. Währ.	Dividende Procent	Antheil des Staates
2,739.009·73	6,861.351·42$_5$	44·00	7·333	251.081·22
2,813.309·64	5,840.859·55$_5$	39·00	6·50	.
2,627.822·21	5,747.331·79$_5$	38·30	6·38	.
2,860.654·49$_5$	5,854.650·50$_5$	39·00	6·50	.
2,937.149·22$_5$	6,607.300·48$_5$	43·00	7·17	153.650·24
2,852 638·22	6,593.732·16$_5$	43·00	7·17	146.866·08
2,819.768·67$_5$	6,576.940·88	42·30	7·05	45.015·80$_5$
2,805.295·78	5.799.326·08	38·70	6·45	.
2,831.738·94	5,798.015·05	38·60	6·43	.
2,984.238·41$_5$	5,959.685·12$_5$	39·80	6·63	.
2,826 962·54	6,163.919·30	41·57	6·76	59.661·33
31·44	68·56	.	.	.
100	.	.	.	.

Tabelle 33

Jahr	Gesammtgewinn	A u s-			
		Einkommensteuer	Gebürenpauschale	Regieauslagen	Banknotenfabricationskosten
1888	9,887.783·06	943.614·02	. . . . . .	1,885.271·11	335.320·80
1889	9,994.281·09	945.564·98	. . . . . .	1,868.936·82$_5$	319.415·95$_5$
1890	11,426.633·73	976.547·68$_5$	54.108·40	1,996.053·94	343.227·41$_5$
1891	11,389.138·04	977.640·96	52.404·20	2,102 450·82$_5$	366.865·17$_5$
1892	10,116.741·99	914.309·49	48.198·20	2,232.022·70$_5$	404.945·46
1893	10,813 031·80$_5$	967.279·90	50.355·80	2,335.479·54	344.884·51
1894	10,440.566·21	933.607·03$_5$	55.928·40	2.443.935·77$_5$	365.440·32
1895	11,504.662·18	960.730·98	67.713 60	2.820.602·98	377.965·73
1896	11,072.647·93	943.860·96$_5$	60.084·40	2,834.340·30	406.719·43$_5$
1897	10.048.105 62	835.256·49	47.962·—	2,888.434·19	455 016·59
Durchschnitt	**10.669.359·17**	**929.841·25**	**43.675·50**	**2.340.752·82**	**371.980·14**
Procent	100	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
	. . . .	25·20	1·17	62·76	9·97

*) Überträge vom Vorjahre sind nicht berücksichtigt.
**) An Steuern und Gebüren jeder Art wurden von der Österreichisch-ungarischen

Im Jahre	In Österreich	In Ungarn	Zusammen	Das reine Abzug in Österreich
	In	Tausend		
1888	636	361	997	5.068
1889	674	325	999	5.452·5
1890	742	351	1.093	6.373
1891	706	380	1.086	5.990
1892	637	378	1.015	4.811
1893	620	453	1.073	4.799
1894	599	447	1.046	4.454
1895	677	431	1.108	5.007
1896	624	472	1.096	4.531
1897	591	383	974	4.151

***) Staat: 4·29 Procent, Actionäre: 95·71 Procent.

(Fortsetzung).

lagen			Dividende		
Notensteuer	Zusammen Auslagen	Reingewinn	in Gulden ö. W.	Procent	Antheil des Staates
. . . . . .	3,164.205·93	6,723.577·13$_5$	43·10	7·18	167,317·02$_5$
. . . . . .	3,133.917 76	6,860.363·33	43 50	7·25	232.974·40
49,652·74	3,419.590·18	8,007,043·56	47·30	7·88	783,380·91
45.785·13	3,545.146·29	7,843.991·75	46·70	7·78	705.116·04
. . . . . .	3,599.475·85$_5$	6,517.266 13$_5$	42·40	7·07	68,287·74$_5$
16.695·10	3,714.694 85	7.098.336·95$_5$	44·30	7·38	347,201 74
2.129 72	3,801.041·25	6,639.524·96	42·90	7·15	126,971 98
196.429·20	4,423.442·49	7,081.219·69	44·20	7·367	338,985·45
24.318·93	4,269.324·03	6.803 323·90	43·40	7·233	205,595·47
. . . . . .	4,226.669·27	5,821.436·35	38·60	6·433	. . . .
33.501·08	**3,729.750·79**	***) **6.989.608·38**	**43·64**	**7·272**	***) **297.583·08**
. . . . . .	34·96	65·04	. . . .	. . . .	. . . .
0·90	100	. . . . . .	. . . .	. . . .	. . . .

Bank bezahlt:

Jahreserträgnis (ohne der Steuern) war		Die Besteuerung betrug in Procenten	
in Ungarn	zusammen	in Österreich	in Ungarn
Gulden			
2.653	7.721	12·5	13·6
2.406·5	7 859	12·3	13·5
2.727	9.100	11·6	12·8
2.941	8.931	11·8	12·9
2.721	7.532	13·2	13·9
3.373	8.172	12·9	13·4
3.231	7.685	13·4	13·8
3.182	8.189	13·5	13·5
3.369	7.900	13·8	14·0
2.614	6.795	14·2	14·5

II. Die Verzehrungssteuer- und Zollgesetzentwürfe.

Gesetzentwürfe XII bis XX.

Von dem Complexe der am 20. April 1898 anlässlich der Erneuerung des Ausgleiches mit Ungarn eingebrachten Regierungsvorlagen betreffen neun Gesetzentwürfe die im Zollgebiete bestehenden indirecten Abgaben auf Bier, Brantwein, Mineralöl und Zucker. Bevor auf eine Besprechung dieser Entwürfe eingegangen wird, muss vor allem bemerkt werden, dass zwei von diesen Gesetzentwürfen, nämlich jener wegen Überweisung eines Theiles der Bier- und Brantweinsteuer an die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und jener wegen Auftheilung des Zuckerausfuhrprämienrückersatzes auf die einzelnen österreichischen Fabriken nicht Gegenstand der Vereinbarung mit Ungarn waren, wohl aber mit einzelnen der übrigen sieben Gesetzentwürfe sachlich zusammenhängen.

Das Schwergewicht der ganzen Action auf dem Gebiete der Verzehrungssteuern liegt in der Erhöhung der Bier-, Brantwein- und Zuckersteuer. Es soll nämlich mit 1. September 1898 die Biersteuer von 16·7 kr. auf 25 kr. pro Hektolitergrad Extract, die Brantweinsteuer von 35, beziehungsweise 45 auf 50, beziehungsweise 60 kr. pro Hektolitergrad (Liter) Alkohol, endlich die Zuckersteuer von derzeit 13 fl. auf 19 fl. per 100 *kg* netto erhöht werden.

Die Erhöhung dieser Steuern findet ihre Rechtfertigung in der budgetären Lage des Staates. Vor allem muss die Regierung mit der Thatsache rechnen, dass ihr eine Reihe von bedeutenden, mit den dermalen zu Gebote stehenden Staatseinnahmen unmöglich zu bedeckenden Ausgaben bevorstehen, die bei dem Umstande, als dieselben theils auf von der Reichsvertretnng bereits beschlossenen, theils auf bestehenden Gesetzen basieren, nicht mehr zu umgehen waren. Es gehören hieher die Auslagen der Gehaltsregulierung und die infolge der Justizreform ab 1899 zu gewärtigende weitere Steigerung des ordentlichen Erfordernisses des Justizetats, sowie die Kosten weiterer Personalvermehrungen anlässlich der Steuerreform. Hiezu kommt noch das Erfordernis für die Aufbesserung der Gagistenbezüge beim k. und k. Heer und der k. k. Landwehr, welche Maßnahme mit der Gehaltsregulierung für die Civilstaatsbediensteten in innigem Connexe steht.

Die vorerwähnten Auslagen werden mit mindestens 23 Millionen Gulden jährlich veranschlagt.

Weiters bedingt eine wohl nicht zu vermeidende intensivere staatliche Förderung der berechtigten Interessen der productiven Stände und die Fort-

führung der socialpolitischen Action eine Steigerung der Staatsausgaben, deren Deckung im Rahmen des Budgets kaum möglich erscheint.

Eine staatliche Action zu Gunsten der Landesfinanzen ist gleichfalls eine dringende Forderung, zu welchem Zwecke zunächst $10^1/_2$ Millionen Gulden aus den erhöhten Steuern bereit gestellt werden sollen.

Die rationelle Fortbildung der mit der Schaffung des Investitionspräliminares inaugurierten Budgetreform erfordert die Überweisung einer Reihe von derzeit im Investitionspräliminare vorgesehenen Posten, welche sich als ein normales Bedürfnis der Staatsverwaltung darstellen und den Charakter ständig wiederkehrender und nicht unmittelbar productiver Auslagen tragen, in den Staatsvoranschlag. Endlich soll durch die erwähnte Steuererhöhung die vom Abgeordnetenhause schon wiederholt gewünschte Aufhebung einiger, vom Standpunkt der modernen Finanzwissenschaft als mehr oder minder rückständig zu bezeichnenden Einnahmsquellen, wie insbesondere des Lottos und des Zeitungs- und Kalenderstempels ermöglicht werden. Bei Berücksichtigung auch dieses Einnahmeausfalles stellt sich das zu bedeckende Gesammterfordernis auf jährlich mindestens 50 Millionen Gulden.

Die Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Consumsteuern werden folgendermaßen veranschlagt:

	Brutto	Netto
	Gulden	
Bier	17,076.000	15,008.000
Brantwein	14,489.000	12,900.000
Zucker	15,368,000	15,214.000
Zusammen .	46,933.000	43,123.000

Bringt man von der letzteren Summe aus dem Titel des möglichen Consumrückganges den Betrag von 4·5 Millionen Gulden in Abzug, so resultiert aus der geplanten Steuererhöhung wenigstens für die ersten Jahre nur eine Mehreinnahme von rund 39 Millionen Gulden. Die vorgeschlagenen Steuererhöhungen reichen somit nicht hin, allen staatsfinanziellen Exigenzen voll Rechnung zu tragen. Die Regierung hofft aber doch, ihr Programm mit den in Aussicht genommenen Steuererhöhungen durchführen zu können, weil nicht alle Punkte desselben sofort realisiert werden müssen und eine mäßige Beihilfe aus anderen Quellen eventuell noch bereitstehen wird.

Verglichen mit den Consumsteuern in fremden Staaten ergibt sich, dass mit Berücksichtigung der beantragten Erhöhungen die österreichische Biersteuer allerdings schon zu den höchsten gehören, hingegen die Brantweinsteuer hinter jener in Frankreich (75 fl. 93 kr.), Großbritannien (237 fl.),

Holland (123 fl. 84 kr.), Italien (87 fl. 48 kr.), Nordamerika (122 fl.), Norwegen (128 fl. 25 kr.) und Russland (158 fl. 05 kr.) und die Zuckersteuer hinter jener in Belgien (21 fl. 60 kr.), Frankreich (28 fl. 80 kr.), Holland (26 fl. 96 kr.) und Italien (31 fl. 37 kr. für Zucker erster Classe und 28 fl. 78 kr. für Zucker zweiter Classe) zurückbleiben wird. *)

In Ungarn bestehen schon seit einer Reihe von Jahren neben den gemeinsam vereinbarten Verbrauchsabgaben auf Bier, Brantwein und Zucker, die sogenannten ungarischen Consumsteuern, und zwar 5 fl. pro *hl* Bier, 15 fl. pro *hl* Alkohol und 6 fl. pro 100 *kg* Zucker.

Da diese besonderen Abgaben nach Maßgabe der gemeinsam vereinbarten Erhöhungen aufgehoben werden sollen, so wird in Ungarn in Wirklichkeit eine Erhöhung der in Rede stehenden Verbrauchsabgaben gar nicht eintreten.

Auch in Österreich wird wenigstens theilweise die Erhöhung der Bier- und Brantweinsteuer durch eine Entlastung des Consumes in anderer Richtung compensiert.

Die beantragte Überweisung eines Theiles aus dem Ertrage der Bier- und Brantweinsteuer an die Länder wird nämlich — und damit sei auf die Besprechung des bezüglichen Gesetzentwurfes übergegangen — an die Bedingung geknüpft, dass während der Dauer der Überweisung Landesauflagen auf Bier und Brantwein nicht eingehoben werden. Solche Landesauflagen bestehen derzeit in der Mehrzahl der Länder, und zwar mitunter in einem Ausmaße, welches jenem der Erhöhung der Bier-, beziehungsweise Brantweinsteuer gleichkommt oder dasselbe gar übersteigt; so erfährt z. B. der Bierconsum in Steiermark effectiv keine Mehrbelastung, in Triest und dem Küstenlande sogar eine Entlastung.

Die Gesammtüberweisung an die Länder beträgt vorläufig $10^1/_2$ Millionen Gulden jährlich und ist in Anlehnung an die anlässlich der Personalsteuerreform zu Gunsten der Länder inaugurierte Action auf die Dauer bis Ende 1909 beschränkt. Die Antheile der einzelnen Länder sind im Entwurfe ziffermäßig bestimmt, und zwar für Niederösterreich 1,757.700 fl., Oberösterreich 386.900 fl., Salzburg 136.200 fl., Steiermark 567.400 fl., Kärnten 173.900 fl., Krain 303.900 fl., Görz und Gradiska 26.200 fl., Istrien 23.200 fl., Triest 115.300 fl., Dalmatien 27.000 fl., Tirol 175.200 fl., Vorarlberg 43.100 fl., Böhmen 3,135.100 fl., Mähren 1,316.200 fl., Schlesien 357.200 fl., Galizien 1,759.700 fl., Bukowina 195.800 fl.

*) Die angeführten fremden Steuersätze wurden unter Zugrundelegung eines 20procentigen Goldagios auf österreichische Währung umgerechnet und beziehen sich beim Brantwein auf 1 *hl* Alkohol und beim Zucker auf 100 *kg* netto.



Rücksichtlich der Auftheilung der $10^1/_2$ Millionen Gulden auf die Länder sei noch bemerkt, dass zunächst 10 Millionen Gulden im Verhältnisse des dem Bier- und Brantweinconsume der einzelnen Länder entsprechenden Steuerertrages vertheilt wurden. Da diese Antheile bei mehreren Ländern (Steiermark, Krain, Istrien, Görz und Gradiska, Triest und Dalmatien) kleiner waren, als der Nettoertrag der bereits bestehenden Landesauflagen auf Bier und Brantwein, somit der Verzicht auf die Landesauflagen für diese Länder einen effectiven Einnahmeausfall bedeuten würde, so wurde ein weiterer Betrag von 500.000 fl. zur Verfügung gestellt, mittels dessen die Antheile der genannten Länder erhöht wurden.

Sollte der Bruttoertrag der Bier- und Brantweinsteuer zusammen abzüglich der Gefällsrückgaben jährlich 98 Millionen Gulden übersteigen, so erhöht sich auch die Überweisung an die Länder um 15 Procent des Überschusses.

Übergehend auf die nebst der Erhöhung beantragte theilweise Reform der Bier-, Brantwein- und Zuckersteuer sei vor allem jener zwei grundsätzlichen Änderungen gedacht, welche sich auf das Verhältnis der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Hercegovina hinsichtlich der gemeinsam vereinbarten Verzehrungssteuern beziehen.

Nach den Bestimmungen des abgelaufenen Zoll- und Handelsbündnisses werden die Steuerrückvergütungen und Ausfuhrbonificationen für den Export von Bier, Brantwein und Zucker in das Ausland von den drei Ländergebieten im Verhältnisse des Bruttoertrages der betreffenden Consumsteuern getragen. Dieser Auftheilungsmodus wird im Entwurfe des neuen Zoll- und Handelsbündnisses aufgegeben; künftighin soll jedes Ländergebiet den auf seine eigene Ausfuhr entfallenden Theil der Steuerrückvergütungen, beziehungsweise Ausfuhrbonificationen selbst tragen.

Infolge dieses geänderten Auftheilungsmodus muss der nach dem gegenwärtigen Brantwein- und Zuckersteuergesetze zulässige Verkehr mit unversteuertem Brantwein, beziehungsweise Zucker zwischen den drei Ländergebieten aufhören, da sonst der Fall eintreten könnte, dass ein Ländergebiet, zum Beispiel für Zucker, welcher in einem anderen Ländergebiete erzeugt wurde, die Ausfuhrprämie tragen müsste. Das Bier wird bei der Erzeugung besteuert, es ist daher schon derzeit ein Verkehr mit unversteuertem Bier ausgeschlossen.

Die zweite einschneidende Änderung besteht darin, dass künftighin die Verbrauchsabgabe für Bier, Brantwein, Mineralöl und Zucker jenem Ländergebiete zufließen soll, in welchem die betreffenden Steuergegenstände thatsächlich verbraucht werden. Der Durchführung dieses Grundsatzes dienen zwei Gesetzentwürfe.

Hinsichtlich des Brantweines hat, insoweit es sich um inländischen handelt, schon das Gesetz vom 18. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 121, die Vergütung der Abgabe für die im Verkehre zwischen den drei Ländergebieten vorkommenden Mengen an versteuertem Brantwein und zu diesem Zwecke die Controle dieses Verkehres mittels des sogenannten Übergangsverfahrens angeordnet. Die im Einfuhrzolle inbegriffene Verbrauchsabgabe für den über die Zollinie eingeführten Brantwein hingegen bildete nach wie vor eine Einnahme des gemeinsamen Zollgefälles.

In Hinkunft soll nun nicht bloß die Abgabevergütung, beziehungsweise das Übergangsverfahren auf den Verkehr mit versteuertem Bier, Mineralöl und Zucker ausgedehnt, sondern auch die derzeit im Zolle inbegriffene Verbrauchsabgabe für die über die Zollinie eingeführten Mengen von Bier, Brantwein, steuerbarem Mineralöl und Zucker aus dem Einfuhrzolle ausgeschieden und nach dem für das Inland bestehenden Ausmaße (bei Brantwein nach dem höheren Satze der Consumabgabe) abgesondert eingehoben werden, so dass auch diese Abgabebeträge jenem Ländergebiete zufließen, in welches der betreffende Steuergegenstand eingeführt wird.

Der Motivenbericht zum Entwurfe des Verkehrsgesetzes bemerkt, dass die einzuführende Abgabevergütung eine Belastung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu Gunsten der Länder der ungarischen Krone und der Länder Bosnien und Hercegovina zur Folge haben wird, dass jedoch der demgemäß in den Staatseinnahmen zu gewärtigende namhafte Ausfall unter der Bedingung keinen genügenden Grund bilden dürfte, dem an und für sich gerechten und billigen Grundsatze, wonach jedem Ländergebiete die seinen Consum an Bier, Mineralöl und Zucker treffende Steuer zuzukommen habe, durch freiwillige Änderung der bisher zu Gunsten der österreichischen Reichshälfte bestehenden Gesetze entgegenzutreten, wenn die hiedurch finanziell gestärkte Position der anderen Reichshälfte in der Erhöhung der Beitragsleistung zu den gemeinsamen Auslagen gleichwertigen Ausdruck findet.

Eine Sonderbestimmung enthält der Entwurf rücksichtlich Bosniens und der Hercegovina. Schon nach dem Gesetze vom Jahre 1894 werden die von den beiden Staaten der Monarchie an Bosnien und die Hercegovina zu leistenden Vergütungsbeträge nicht bar entrichtet, sondern in das dem Occupationsgebiete gemäß §. 13 des Gesetzes vom 20. December 1879, R. G. Bl. Nr. 136, zukommende Zollaversum jährlicher 600.000 fl. Gold eingerechnet und den beiden Staaten als rückbezahltes Zollaversum im Quotenverhältnisse zugewiesen. Die gleiche Verrechnung soll auch künftighin, und zwar rücksichtlich der Vergütungsbeträge für alle vier Steuergegenstände platzgreifen, jedoch mit der Beschränkung, dass diese Einrechnung nur bis

zum Betrage von 300.000 fl. Gold stattfindet, wodurch bewirkt wird, dass dem Occupationsgebiete die eigenen Zolleinnahmen, welche im Durchschnitte der letzten drei Jahre rund 300.000 fl. Gold betrugen, ungeschmälert bewahrt bleiben.

Der Entwurf der Zolltarifsnovelle, welche die bereits besprochene Ausscheidung der Verbrauchsabgabe für Bier, Brantwein, Mineralöl und Zucker zum Gegenstande hat, sieht außerdem die Erhöhung des Rohölzolles (T. Nr. 119) von 2 fl., beziehungsweise 2 fl. 40 kr. auf 3 fl. 50 kr. Gold vor, eine Maßregel, die zwar mit den übrigen Änderungen des Zolltarifes nicht in sachlichem Zusammenhange steht, jedoch, um nicht in den späteren Ausführungen auf diesen Gesetzentwurf wieder zurückkommen zu müssen, hier Erwähnung finden möge.

Durch diese Erhöhung des Rohölzolles soll der inländischen Rohölproduction der mit Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit berechtigte Schutz gewährt und dieselbe auch in den südlich gelegenen Mineralölraffinerien mit dem ausländischen zur Raffinierung importierten Mineralöle concurrenzfähig gemacht werden. Auf die Preisbildung des im Inlande zum Absatze gelangenden Leuchtpetroleums kann, wie der Motivenbericht bemerkt, die Erhöhung des Einfuhrzolles auf Mineralöl zur Raffinierung deshalb keinerlei Einfluss ausüben, weil hiefür bloß der Zoll für das Finalproduct maßgebend ist, dieser aber gegenüber dem geltenden Zolltarife keinerlei Änderung erfahren wird.

Die weiteren Reformen, welche auf dem Gebiete der Bier-, Brantwein- und Zuckerbesteuerung in den bezüglichen Gesetzentwürfen unter voller Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Besteuerungssysteme beantragt werden, sind mannigfachster Art. Im Folgenden seien die wichtigsten derselben kurz angedeutet.

Die Brantweinmenge, welche im ganzen Zollgebiete zum niedrigeren Satze der Consumabgabe erzeugt werden darf (Contingent), wird für die Zeit bis Ende August 1908 wie bisher mit 1,878.000 Hektoliter Alkohol festgesetzt. Hingegen findet in der Auftheilung dieses Contingentes auf die einzelnen Ländergebiete, den seit Einführung der Contingentierung (1888) constatierten thatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragend, eine Verschiebung statt. Das österreichische Contingent soll nämlich von 997.458 auf 1,017.000 Hektoliter erhöht, das ungarische von 872.542 auf 853.000 Hektoliter herabgesetzt werden, während das Contingent des Occupationsgebietes nach wie vor 8000 Hektoliter zu betragen hätte.

Die Regelung der individuellen Vertheilung des Contingentes in den einzelnen Ländergebieten wird wie bisher selbständig erfolgen. Der Entwurf eines Contingentierungsgesetzes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist noch nicht eingebracht worden.

Eine indirecte Reduction erfährt das obige Gesammtcontingent dadurch, dass künftighin zur Essigerzeugung nur mehr Contingentbrantwein abgabefrei verwendet werden darf.

Zur Verhütung der Anhäufung übermäßiger Mengen von Contingentbrantwein in der ersten Zeit der Steuererhöhung, die immerhin einen vorübergehenden Consumrückgang zur Folge haben wird, soll für je 100.000 Hektoliter Contingentalkohol, welche in den folgenden zwei Betriebsperioden über die Zollinie ausgeführt werden, eine Zuschussprämie von 5 fl. per Hektoliter Alkohol gewährt werden; von obiger Menge werden 53.340 Hektoliter der diesseitigen Reichshälfte zugewiesen.

Die Erzeugungsbonificationen der landwirtschaftlichen Brennereien werden um je 1 fl. erhöht, somit künftighin, je nachdem es sich um Contingent- oder Excontingentbrantwein handelt, und je nach der durchschnittlichen täglichen Erzeugung 3, 4 und 5 fl., beziehungsweise 2, 3 und 4 fl. per Hektoliter weggebrachten Alkohol betragen.

Gleichfalls im Interesse der Landwirtschaft liegt die Aufhebung der derzeitigen Beschränkung der Betriebszeit einer landwirtschaftlichen Brennerei auf einen achtmonatlichen Zeitraum in der Betriebsperiode. Künftighin soll nur die Gesammterzeugung einer solchen Brennerei in je einer Betriebsperiode auf 1680 Hektoliter Alkohol beschränkt sein.

Der Ausdehnung der abgabefreien Brantweinerzeugung für den Hausgebrauch zum Nachtheile des Brantweingefälles wird dadurch vorgebeugt, dass diese Begünstigung auf jene Landwirtschaften beschränkt wird, welche dieselbe in einer der beiden letzten Betriebsperioden genossen haben.

Das Ausmaß der Abgaberückvergütung bei der Ausfuhr von versteuertem Brantwein über die Zollinie wird mit Rücksicht auf die Steuererhöhung auf 25 kr. per Liter Alkohol erhöht.

Der Productionsabgabe unterliegende Brennereien von größerem (im Entwurfe näher bezeichneten) Umfange sollen künftighin nicht mehr im Wege der Pauschalierung, sondern nach dem unter Anwendung eines Controlmessapparates oder eines Sammelgefäßes zu ermittelnden wirklichen Erzeugnisse besteuert werden. Um aber diese, immerhin einen landwirtschaftlichen Charakter tragenden Brennereien den gewerblichen Consumbrennereien nicht vollkommen gleichzustellen, wird den ersteren ein 15procentiger Nachlass an dem ermittelten Erzeugnisse gewährt.

Die Pauschalierungsmaßstähe erfahren theilweise eine Erhöhung.

Die Strafbestimmungen des 1888er Gesetzes, welche sich vielfach als zu streng erwiesen haben, werden erheblich gemildert.

Schließlich wird zur Sicherung des ungeschmälerten Ertrages der erhöhten Abgabe für die im Zeitpunkte des Inkrafttretens der Erhöhung vorhandenen Vorräthe an versteuertem Brantwein eine Nachsteuer von 15 kr.

pro Liter Alkohol gefordert. Denselben Zweck verfolgt die gleichfalls vorgesehene Sperrbestimmung, wonach vom Tage der Publication des zu schaffenden Gesetzes bis zum Inkrafttreten desselben Brantwein zum höheren Satze der Consumabgabe gegen Versteuerung nicht weggebracht werden darf.

Der Biersteuergesetzentwurf gewährt den in steter Abnahme befindlichen kleinen Brauereien namhafte Steuernachlässe; es sollen nämlich Brauereien mit einer Jahreserzeugung von höchstens 2000 *hl* 15 Procent, von höchstens 5000 *hl* 10 Procent und von höchstens 15.000 *hl* Bier 5 Procent Nachlass an der Biersteuer genießen. Dieser Steuernachlass würde nach den Betriebsverhältnissen des Jahres 1896/97 gegen 1300 Brauereien zugute kommen und unter Zugrundelegung des erhöhten Steuersatzes insgesammt rund eine Million Gulden betragen.

Bei Ermittlung der zu versteuernden Bierwürzemenge werden in Hinkunft die Menge und der Extractgehalt nicht mehr abgesondert in Rechnung gestellt, sondern es soll das Product dieser beiden Factoren, das ist die Anzahl der Hektolitergrade Extract mit der Anzahl der angemeldeten Hektolitergrade Extract verglichen werden, wobei ein steuerfreier Spielraum von 5 Procent und ein straffreier Spielraum von 10 Procent gewährt wird. Gegenwärtig kann zwar der angemeldete Extractgehalt um drei Fünftel Saccharometergrade ohneweites überschritten werden, hingegen ist jedes Plus an der Flüssigkeitsmenge zu versteuern.

Ferner wird die Volumencorrection vorgesehen, wenn die Mengeerhebung bei einer Würzetemperatur von mehr als + 14° R. erfolgt.

Die Steuerrückvergütung bei der Bierausfuhr wird, soferne dieselbe ohne Berücksichtigung des Extractgehaltes der Stammwürze beansprucht wird, mit 2 fl. 25 kr. per Hektoliter, in allen übrigen Fällen mit 25 kr. per Hektoliter und Saccharometergrad festgesetzt. Die Schwendungsvergütung bei der Ausfuhr wird von vier auf fünf Procent der entfallenden Steuerrückvergütung erhöht.

Der Kühlstock bleibt nicht mehr das ausschließliche Messinstrument. Die Finanzverwaltung wird in Hinkunft die Ermittlung der zu versteuernden Bierwürzemenge mittels eines hiezu bestimmten Controlmessapparates anordnen können. Ein solcher Apparat steht bereits in Erprobung und zwar mit bisher sehr gutem Erfolge, so dass an der Verwendbarkeit desselben kaum mehr zu zweifeln ist.

Für Brauereien mit mehr als 20.000 *hl* Jahreserzeugung wird die Führung eines Brauereiregisters nach Analogie des Brennereiregisters in Brantweinbrennereien vorgeschrieben.

Die derzeit provinziale Verschiedenheiten aufweisenden Borgungsbestimmungen werden durch einheitliche, den Borgungsbestimmungen des Brantwein- und Zuckersteuergesetzes analoge Anordnungen ersetzt.

In gefällsstrafrechtlicher Richtung wird die Verantwortlichkeit des Betriebsleiters und die Haftpflicht des Unternehmens in gleicher Weise wie im Brantwein-und Zuckersteuergesetze präcisiert. Außerdem werden gewisse Übertretungen, welche das Gefälle in hohem Maße zu gefährden geeignet sind, wie Einwirkungen auf die zur Ermittlung der zu versteuernden Bierwürze bestimmte Vorrichtung u. dgl., unabhängig von den wegen allfälliger Abgabeverkürzung eintretenden Folgen, mit einer Geldstrafe von 200 bis 5000 fl. bedroht.

Die Nachsteuer für die im Zeitpunkte der Steuererhöhung vorhandenen Biervorräthe wird unter der Annahme einer 10grädigen Stammwürze mit 83 kr. pro Hektoliter Bier gefordert.

Der die Zuckersteuer betreffende Gesetzentwurf bringt neben der bereits oben besprochenen Erhöhung der Verbrauchsabgabe für Rübenzucker und allen Zucker von gleicher Art und der in Consequenz der Steuererhöhung nothwendigen Forderung der Nachsteuer von 6 kr. per Kilogramm für die im Zeitpunkte der Steuererhöhung im freien Verkehre vorhandenen Zuckermengen einige wichtige Abänderungen der geltenden Bestimmungen über die Ausfuhrbonification, worunter in erster Linie die Festsetzung des Prämiencontingentes für das ganze Zollgebiet mit neun Millionen Gulden anzuführen ist. Das Gesetz vom Jahre 1888 hatte die Gesammtsumme, bis zu welcher die Ausfuhrprämie für den über die Zollinie ausgeführten Zucker gewährt wird, mit fünf Millionen Gulden für je eine Betriebsperiode festgesetzt. Durch zeitliche Verfügungen wurde dieser Betrag für die Betriebsperioden 1896/97 und 1897/98 ohne Änderung der Bonificationssätze auf neun Millionen Gulden erhöht.

Für die Festsetzung der Höhe der Zuckerexportprämie sind internationale Verhältnisse maßgebend, welche im gegenwärtigen Zeitpunkte die fernere Gewährung des erhöhten Prämiencontingentes für unsere Zuckerindustrie unerlässlich machen.

Der Versuch, die Zuckerausfuhrprämien im Wege eines internationalen Übereinkommens aufzuheben, wurde schon wiederholt, jedoch vergeblich unternommen. Die neuerlich aufgenommenen Verhandlungen haben zur Anberaumung einer internationalen Conferenz in Brüssel geführt, welche voraussichtlich gerade in dem Zeitpunkte, in welchem diese Zeilen in Druck gehen, tagen wird.

Zum Zwecke der Durchführung eines etwa zustandekommenden internationalen Übereinkommens soll der Finanzminister gesetzlich ermächtigt werden, im Einvernehmen mit dem königlich-ungarischen Finanzminister die Ausfuhrbonificationen vorübergehend oder dauernd zu ermäßigen oder die Bestimmung über die Gewährung von Ausfuhrbonificationen vollständig außer Kraft zu setzen, sohald in anderen Rübenzucker erzeugenden Ländern,

welche gegenwärtig für die Zuckererzeugung oder Zuckerausfuhr eine Prämie gewähren, diese ermäßigt oder beseitigt wird.

Die Beschränkung des Prämiencontingentes wird gegenwärtig bekanntlich in der Weise durchgeführt, dass zwar jeder über die Zolllinie mit dem Ansprnche auf Ausfuhrbonification ausgeführte Zucker nach Maßgabe seiner Polarisation voll bonificiert wird, dass aber jener Betrag, welcher in einer Betriebsperiode an Ausfuhrbonificationen über neun Millionen Gulden ausbezahlt wurde, von sämmtlichen Zuckererzeugungsstätten rückzuerstatten ist. Dabei soll es auch künftighin bleiben, jedoch mit der Änderung, dass die Regelung der individuellen Auftheilung des von Unternehmern der Zuckererzeugungsstätten zu leistenden Ersatzes jedes Ländergebiet selbständig im Gesetzgebungswege vornehmen soll, während gegenwärtig die Ermittlung der Rückersatzquote jeder einzelnen Erzeugungsstätte im ganzen Zollgebiete nach einem gleichen Schlüssel zu erfolgen hat.

Ein gleichzeitig eingebrachter Gesetzentwurf hat diese Regelung der individuellen Auftheilung rücksichtlich der Zuckererzeugungsstätten in den Reichsrathsländern zum Gegenstande.

Nach dieser Regierungsvorlage wird die Raffinade für die entfallende reine Raffinierungsprämie in gleicher Weise wie bisher zum Rückersatze herangezogen. Hingegen wird die Rohzuckererzeugung in wesentlich anderer Weise mit der Rückzahlung belastet. Die Auftheilung erfolgt nämlich nach einer mit dem Betriebsumfange steigenden Scala, so zwar, dass die auf Ein Metercentner Rohzucker entfallende Rückzahlungsquote nicht bloß von dem aufzubringenden Gesammtrückersatze, sondern auch von der Größe der eigenen Erzeugung der einzelnen Fabriken abhängt. Die Wirkung dieser Auftheilungsart äußert sich darin, dass künftighin die kleineren Fabriken in bedeutend geringerem Maße, die mittleren ungefähr in demselben Maße und die großen Betriebe in höherem Maße als bisher zum Prämienrückersatze werden herangezogen werden.

Die scalamäßige Belastung der Rohzuckererzeugung mit dem Prämienrückersatze verfolgt, wie der Motivenbericht ausführt, den Zweck, einerseits einer sprunghaften Überproduction, welche in erster Linie durch übermäßige Ausdehnung der Production einzelner Großbetriebe hervorgerufen wird, vorzubeugen, anderseits einen Ausgleich in den Productionskostenunterschieden der kleineren und größeren Fabriken herbeizuführen, mit anderen Worten, die im allgemeinen theuerer arbeitenden kleineren Unternehmungen zu unterstützen.

Es sind dies dieselben Ziele, welche die Contingentierung der Zuckerproduction im Vereine mit einer steigenden Betriebsabgabe verfolgen, welche Maßregeln jedoch für Österreich-Ungarn angesichts der verschiedenen Ver-

hältnisse der Zuckerindustrie in den beiden Staaten nicht ins Auge gefasst werden konnten.

In einem weiteren Gesetzentwurfe soll die Regierung ermächtigt werden, gewerblichen Unternehmungen zur Herstellung von zucker- oder alkoholhältigen Producten behufs deren Ausfuhr über die Zollinie den abgabefreien Bezug von Zucker, beziehungsweise von Brantwein unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Cautelen zu bewilligen, ferner Artikel, welche Zucker oder Alkohol zugesetzt enthalten, oder zu deren Herstellung Zucker oder Alkohol verwendet wird und für deren Similäre im Inlande kein abgabefreier Zucker oder Alkohol zur Verfügung steht, bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet mit einem, der Höhe der inneren Zucker-, beziehungsweise Brantweinsteuer entsprechenden Zollzuschlage zu belegen.

Die Gewährung der ersteren Begünstigung entspricht längst gehegten und wiederholt zum Ausdrucke gebrachten Wünschen unserer Industrie, welche umso gerechtfertigter waren, als ähnliche Begünstigungen in mehreren europäischen Staaten bereits bestehen. Brantwein kann allerdings auch heute schon für Exportzwecke zur Liqueur- und Rumerzeugung, sowie zur Vinirung abgabefrei bezogen werden. In Hinkunft wird der abgabefreie Brantweinbezug zur Herstellung von Exportartikeln eine weit größere Bedeutung gewinnen.

Hinsichtlich des Zuckers erhöht sich der Wert dieser Begünstigung noch insoferne, als nach dem die Zuckersteuer betreffenden Gesetzentwurfe für solchen Zucker auch die Ausfuhrbonification zugestanden werden kann.

Die Forderung der Zollzuschläge für zucker- und alkoholhältige Waren stützt sich darauf, dass anlässlich der Brantwein- und Zuckersteuererhöhung im Jahre 1888 nur die Zollsätze der unter Tarif-Nr. 76 fallenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten eine Erhöhung erfahren haben, daher bei der neuerlichen Erhöhung obiger Consumsteuern eine Maßregel zum Schutze der heimischen Production umso nothwendiger ist.

Endlich erbittet sich die Regierung die Ermächtigung — und hiemit ist die Reihe der Gesetzesvorlagen dieser Gruppe erschöpft —, die Zustimmung geben zu dürfen, dass in den Ländern der ungarischen Krone jene Bestimmungen des erneuerten Zoll- und Handelsbündnisses, welche sich auf die Einhebung von Zuschlägen zu den indirecten Abgaben beziehen, in Absicht auf die Bier-, Brantwein- und Zuckersteuer vom 1. September 1898 in Wirksamkeit treten.

In dem abgelaufenen Zoll- und Handelsbündnisse ist nämlich die einseitige Einhebung von Zuschlägen zu den gemeinsam vereinbarten Verzehrungssteuern nicht vorgesehen, wohl aber ist dies in dem Entwurfe

des neuen Zoll- und Handelsbündnisses der Fall. Die in Ungarn derzeit bestehenden besonderen Consumsteuern sollen nun, insoweit deren Ertrag nicht durch die gemeinsam vereinbarten Erhöhungen gedeckt wird, durch einseitige Zuschläge ersetzt werden. Um die Durchführung dieser Maßregel gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Steuererhöhungen, das ist 1. September 1898, zu ermöglichen, ist die Anticipierung der erwähnten neuen Bestimmung des abzuschließenden Zoll- und Handelsbündnisses nothwendig.

Nachweisung der im Jahre 1896 nach den Gesetzen vom 9. Februar vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, von den Finanz- und Gerichts- Todeswegen (Verlassenschaften) und damit im Zusammenhange Erbschaftskauf, jure crediti Einantwortung und

1	2	3	4		5		6	
Land	Armutshalber abgethane und gebürenfreie	Der Gebürenbemessung unterzogene	Verlassen-					
	Verlassenschaften		Realwerte		Werte des beweglichen Vermögens		Abzugsposten	
	Anzahl		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Österreich unter der Enns	36.425	14.423	49,938.740	10	87,566.213	40	29,466.183	11½
Österreich ob der Enns . . .	6.010	4.701	7,198.438	52	9,384.521	96	4,029.609	75
Salzburg	1.745	1.267	1,590.683	13	2,117.586	30	1.094.842	85
Steiermark	9.464	8.457	10,605.431	13	11,965.163	33	5,842.746	95
Kärnten	3.523	2.167	2,687.334	16	2,567.896	93	1,520.416	77
Krain	3.243	3.320	2,073.891	70	1,721.120	18	1,232.609	83
Küstenland	2.910	3.557	6,992.202	14	4,269.990	36	2,853.782	12
Tirol und Vorarlberg	5.640	9.033	12,508.586	16	13,668.296	52	8,290.410	97
Böhmen	39.215	27.493	46,374.075	35	36,140.390	80	26,278.793	12
Mähren	16.806	12.613	14,341.021	64	11,543.151	75	7,517.307	30
Schlesien	5.144	2.913	3,382.299	76	4,384.504	10	1,611.217	68
Galizien	23.922	31.112	21,228.312	85	6,522.148	52	7,868.330	78
Bukowina	2.040	3.368	2,024.769	55	336.044	92	510.683	34
Dalmatien	3.558	2.979	1,285.070	83	636.860	03	240.486	61
Zusammen . .	159.645	127.403	182,230.857	32	192,823.889	10	98,357.421	18½

*) Siehe „Mittheilungen des k. k. Finanz-Ministeriums" III. Jahrgang, Seite 304.

1850, R. G. Bl. Nr. 50, 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und behörden bemessenen Gebüren von Vermögensübertragungen von stehenden Übertragungen unter Lebenden (Erbvergleich, Erbtheilung, Abtretungen in die Verlassenschaftsmasse).*)

7		8		9		10		11		12	
schaften				Abtretungen in die Verlassenschaften						Erbtheilserhöhungen und Schenkungen aus Anlass der Abtretungen in die Verlassenschaft	
Reines Vermögen		Überschuldung		Realwerte		Werte des beweglichen Vermögens		Übernommene Passiven und Gegenleistungen			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
108,483.771	54¼	445.001	16	290.876	98	22.288	50	22.886	30	324.782	12
12,638.615	97	85.265	24	151.453	48	156.704	69	79.633	95	251.158	83
2,647.489	13	34.062	55	22.570	87	100	.	660	.	18.974	57
16,842.219	87	114.372	36	197.989	87	7.777	88	14.460	.	90.588	97
3,775.099	71	40.285	39	4.510	84	.	.	.	.	17.344	98
2,607.928	59	45.526	54	83	30	.	.	.	.	73.967	81
8,456.538	54	48.127	86	1.807	56	624	74	474	64	4.241	59
18,260.052	89	373.581	18	20.838	84	12.600	.	1.807	71	40.512	98
56,615.504	33	379.831	30	1,509.169	65	18.783	44	223.328	05	711.688	48
18,470.151	07	103.284	98	618.908	36	32.472	70	189.083	.	478.105	68
6,191.084	36	35.498	18	80.521	24	404	19	15.538	62	47.920	88
20,207.836	46	325.705	87	119.105	15	5.243	67	10.537	79	112.374	50
1,857.354	85	7.223	72	11.962	45	.	.	212	25	6.763	62
1,698.273	31	16.829	06	1.979	17	.	.	.	.	2.240	06
278,751.920	62¼	2,054.595	39	3,031.777	76	256.999	81	558.622	31	2,180.665	07

13	14	15	16	17	18	
	Bereicherungsgebüren					
Land	1 % sammt Zuschlag	4 % sammt Zuschlag	8 % sammt Zuschlag	Gesammtbetrag der Bemessungsgrundlagen (Col. 14—16)*)	Gesammtbetrag der nach den einzelnen Procentsätzen (Col. 14—16) bemessenen Gebüren	
	Nach §. 7 des Gesetzes vom 13. December 1862 abgerundete Bemessungsgrundlage in Gulden österr. Währ.			Gulden österr. Währ.	fl.	kr.
Österreich unter der Enns	86,516.200	17,044.820	5,399.940	108,960.960	2,473.687	50
Österreich ob der Enns	9,165.740	2,865.180	923.880	12,954.800	350.218	75
Salzburg	1,945.220	607.120	122.260	2,674.600	66.897	25
Steiermark	13,020.960	2,630.800	1,336.400	16,988.160	427.942	.
Kärnten	2,857.760	724.660	229.000	3,811.420	94.855	.
Krain	2,113.480	424.040	169.260	2,706.780	64.546	50
Küstenland	5,928.560	1,594.520	971.500	8,494.580	250.983	.
Tirol und Vorarlberg	11,553.880	4,452.620	1,452.420	17,458.920	512.296	50
Böhmen	47,658.100	7,734.760	2,325.420	57,718.280	1,215.006	25
Mähren	15,368.620	2,964.100	760.920	19,093.640	416.404	75
Schlesien	5,408.120	676.200	190.240	6,274.560	120.435	50
Galizien	18,016.560	1,830.480	779.840	20,626.880	394.715	.
Bukowina	1,700.820	154.000	41.800	1,896.620	33.140	25
Dalmatien	1,347.460	322.380	65.460	1,735.300	39.508	25
Zusammen	222,601.480	44,025.680	14,768.340	281,395.500	6,460.636	50

*) In Tirol und Vorarlberg gelangte die Allerhöchste Entschließung vom 11. Jänner 1860 zur Anwen-

**) Hierunter sind auch die gemäß Punkt 12 der kaiserl. Verordnung vom 17. Mai 1859 in Tirol und

19	20	21	22	23	24
Immobilargebüren					
$3\frac{1}{2}$ % sammt Zuschlag **)	3 % sammt Zuschlag **)	$2\frac{1}{2}$ % sammt Zuschlag **)	2 % sammt Zuschlag **)	$1\frac{1}{2}$ % sammt Zuschlag **)	1 % sammt Zuschlag **)
Nach §. 7 des Gesetzes vom 13. December 1862 abgerundete Bemessungsgrundlage in Gulden österr. Währ.					
1,713 280	148.860	154.560	193.380	196.840	256.460
943.580	21.060	41.180	54.560	46.340	119.660
141.700	16.560	18.440	4.700	6.300	29.520
1,006.380	70.020	103.220	72.780	97.220	110.260
347.760	8.800	43.360	39.500	17.500	12.580
174.840	11.480	22.640	8.100	8.620	9.620
173.080	3.260	4.420	18.100	8.260	12.640
762.700	26.680	52.020	67.280	65.780	28.060
5,319.100	421.540	775.180	409.620	527.320	421.940
1,627.960	145.140	187.260	629.980	185.800	169.020
444.460	51.780	47.800	21.560	39.440	15.120
390.900	19.700	22.280	21.960	17.060	12.300
22.820	120	440	1.260	120	.
15.600	.	.	.	.	.
13,084.160	945.000	1,472.800	1,542.780	1,216.600	1,197.180

dung und wurde daher nicht das ganze reine Nachlassvermögen (Col. 7) der Bereicherungsgebür unterzogen.
Vorarlberg ohne den außerordentlichen Zuschlag bemessenen Gebüren begriffen.

25	26	27	28	29	30
Land	Immobilar-				
	1½ % sammt Zuschlag *)	1 % sammt Zuschlag *)	½ % sammt Zuschlag *)	1½ % ohne Zuschlag **)	1 % ohne Zuschlag **)
	Nach §. 7 des Gesetzes vom 13. December 1862 abgerundete Bemessungs- in Gulden österr.				
Österreich unter der Enns	32,744.100	8,621.400	4,005.140	1,658.580	224.400
Österreich ob der Enns ...	3,670.360	641.920	760.000	773.000	119.020
Salzburg	919 740	122.640	94.220	165.680	47.360
Steiermark	5,396.260	917.620	989.940	1,571.640	218.440
Kärnten	1,396.540	141.120	185.720	421.880	37.080
Krain	761.520	109.100	59.400	697.880	68.860
Küstenland	4,989.240	366.940	228.660	949.300	54.000
Tirol und Vorarlberg	6,003.520	643.860	935.000	1,524.760	110.720
Böhmen	27,583.500	3,677.820	3,365.560	3,906.920	485.900
Mähren	7,064.700	1,114.540	950.380	1,945.060	264.300
Schlesien	1,860.680	200.380	218.920	401.600	50.140
Galizien	10,818.260	1,826.740	987.020	4,455.920	175.880
Bukowina	1,254.560	28.760	31.880	416.480	13.180
Dalmatien	925.200	240	10.160	159.940	2.460
Zusammen ..	105,388.180	18,413.080	12,822.060	19,048.640	1,871.740

*) Hierunter sind auch die gemäß Punkt 12 der kaiserl. Verordnung vom 17. Mai 1859 in Tirol und

**) Übertragungen nach §. 1, Z. 2 der Gebürennovelle vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53.

31	32	33		34		35	
Gebüren						Befreit von der Immobilargebür	
½% ohne Zuschlag **)	Gesammtbetrag der Bemessungsgrundlagen (Col. 19–24, 26–31)	Gesammtbetrag der nach den einzelnen Procentsätzen (Col. 19–24, 26–31) bemessenen Gebüren		Bemessene Scala- und fixe Gebüren		gemäß §. 1, Pkt. 1 des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53	gemäß Allerhöchster Entschließung vom 11. Jänner 1860
						von dem in den Col. 4 und 9 ausgewiesenen Realverkehre	
grundlage Währ.	Gulden österr. Währ.	fl.	kr.	fl.	kr.	Gulden österr. Währ.	
230.400	50,147.400	872.125	45	7.761	94	144.305	.
137.620	7,328.360	142.153	80	2.685	71	39.815	.
41.800	1,608.660	30.536	05	563	28	8.510	.
198.720	10,752.500	200.490	97½	3.144	48	83.020	.
24.900	2,676.740	54.305	75	1.037	76	20.234	.
79.040	2,011.100	36.837	12½	695	78	72.856	.
34.780	6,842.680	123.115	52½	1.275	65	164.928	.
99.140	10,319.520	157.049		3.477	77	223.471	2,036.979
501.600	47,396.000	948.313	67½	12.778	27	587.807	.
259.900	14,544.040	289.317	02½	9.634	34	465.254	.
50.720	3,402.600	69.887	87½	1.387	94	67.828	.
123.280	18,871.300	320.619	.	.		2,586.067	.
10.440	1,780.060	31.563	32½	.		270.532	.
860	1,114.460	20.524	50	367	76	180.214	.
1,793.200	178,795.420	3,296.839	07½	41.810	68	4,914.841	2,036.979

Vorarlberg ohne den außerordentlichen Zuschlag bemessenen Gebüren begriffen.

Nachweisung über die Erzeugung, Ein- und Ausfuhr, sowie über tretenen Königreichen und

Land	1 Anzahl der Spielkarten-Erzeuger	2 Anzahl der Hilfsarbeiter bei den Spielkarten-Erzeugern	3 Anzahl der Drucker, in deren Druckereien Kartenblätter erzeugt werden	4 Anzahl der Coloristen	5 Anzahl der Spielkarten-Verschleißer	6 Gattung der Spiele	7 Anzahl der Spiele: im Inlande erzeugten (und der Abstempelung unterzogenen)	8 Anzahl der Spiele: aus dem Auslande eingeführten (und der Abstempelung unterzogenen)	9 Anzahl der Spiele: hievon lackierten oder waschbaren	10 Anzahl der Spiele: hievon nicht waschbaren	11 Anzahl der Blätter der einzelnen Spiele
	Erzeugung im Inlande und Einfuhr aus dem Auslande										
A. Details nach den Ländern, in											
Österreich unter der Enns	4	227	15	26	1.490	Deutsche	646.704	.	54.854	591.850	32 und 36
						Deutsche	.	12	12	.	32
						Piquet	335.854	.	41.306	294.548	32
						Piquet	.	320	320	.	32
						Whist	101.193	.	4.528	96.665	52
						Whist	.	1.272	1.242	30	52
						Tarok	155.349	.	33.721	121.628	54
						Fürtrag .	1,239.100	1.604	135.983	1,104.721	.

*) Siehe „Mittheilungen des k. k. Finanzministeriums", III. Jahrgang, Seite 288.

die Abstempelung von Spielkarten in den im Reichsrathe ver-Ländern im Jahre 1897.*)

12	13		14	15	16	17
Stempelgebür			Ausfuhr nach dem Auslande			
für ein Spiel	für die in den Colonnen 7, beziehungsweise 8 nachgewiesene Anzahl der Spiele		Anzahl der Spielkarten-Erzeuger, welche Spielkarten in das Ausland erzeugt haben	Anzahl	Gewicht in *kg*	Bestimmungs-Länder
				der ausgeführten Spiele		
kr.	fl.	kr.				
welchen Spielkarten erzeugt werden.						
30, beziehungsweise 15	105.233	70				
30	3	60				
30, beziehungsweise 15	56.574	.				
30	96	.				
60, beziehungsweise 30	31.716	30	3	65.021	7.437	Afrika Amerika Belgien Bosnien Bulgarien Deutschland Italien Montenegro Rumänien Serbien Schweiz Türkei
60, beziehungsweise 30	754	20				
60, beziehungsweise 30	56.721	.				
.	251.098	80				

Land	Spielkarten-Erzeuger	Hilfsarbeiter bei den Spielkarten-Erzeugern	Drucker, in deren Druckereien Kartenblätter erzeugt werden	Coloristen	Spielkarten-Verschleißer	Gattung der	im Inlande erzeugten	aus dem Auslande eingeführten	hievon lackierten oder waschbaren	hievon nicht waschbaren	Blätter der einzelnen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Erzeugung im Inlande und Einfuhr aus dem Auslande										
	Anzahl der						Anzahl der				
							und der Abstempelung unterzogenen				
							Spiele				
Steiermark	1	1	2	.	427	Deutsche	8.685	.	524	8.161	32
							.	1	.	1	32
						Piquet	8.030	.	2.806	5.224	32
							.	169	127	42	32
						Tarok	1.236	.	848	388	54
							.	1	.	1	54
						Whist	525	.	233	292	52
							.	262	262	.	52
						Italienische	504	.	66	438	52
							.	3	3	.	52
						Zusammen .	18.980	436	4.869	14.547	.

12	13		14	15	16	17
Stempelgebür			Ausfuhr nach dem Auslande			
für ein Spiel	für die in den Colonnen 7, beziehungsweise 8 nachgewiesene Anzahl der Spiele		Anzahl der Spielkarten-Erzeuger, welche Spielkarten in das Ausland erzeugt haben	Anzahl	Gewicht in *kg*	Bestimmungs-Länder
				der ausgeführten Spiele		
kr.	fl.	kr.				
30, beziehungsweise 15	1.381	35				
15	.	15				
30, beziehungsweise 15	1.625	40				
30, beziehungsweise 15	44	40				
60, beziehungsweise 30	625	20	.	.	.	.
30	.	30				
60, beziehungsweise 30	227	40				
60	157	20				
60, beziehungsweise 30	171	.				
60	1	80				
.	4.234	20				

Land	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Erzeugung im Inlande und Einfuhr aus dem Auslande										
	Anzahl der					Gattung der	Anzahl der				
	Spielkarten-Erzeuger	Hilfsarbeiter bei den Spielkarten-Erzeugern	Drucker, in deren Druckereien Kartenblätter erzeugt werden	Coloristen	Spielkarten-Verschleißer		im Inlande erzeugten	aus dem Auslande eingeführten	hievon		Blätter der einzelnen
							und der Abstempelung unterzogenen		lackierten oder waschbaren	nicht waschbaren	
							Spiele				
Küstenland	3	21	6	2	42	Deutsche	.	15	3	12	32 und 36
						Trapulir	57.052	.	.	57.052	36, 40 und 52
						Whist	5.100	.	.	5.100	36 und 52
						Italienische	1.443	.	.	1.443	36 und 40
						Piquet	218	.	.	218	36
						Zusammen .	63.813	15	3	63.825	.
Böhmen	4	23	7	3	3.999	Deutsche	178.990	.	26.068	152.922	20, 24, 32 und 36
							.	355	352	3	32 und 36
						Tarok	2.213	.	390	1.823	54
						Fürtrag .	181.203	355	26.810	154.748	.

12	13		14	15	16	17
Stempelgebür			Ausfuhr nach dem Auslande			
für ein Spiel	für die in den Colonnen 7, beziehungsweise 8 nachgewiesene Anzahl der Spiele		Anzahl der Spielkarten-Erzeuger, welche Spielkarten in das Ausland erzeugt haben	Anzahl	Gewicht in *kg*	Bestimmungs-Länder
				der ausgeführten Spiele		
kr.	fl.	kr.				
30, beziehungsweise 15	2	70	3	746.292	109.208	Orient
30, beziehungsweise 15	12.585	60				
30, beziehungsweise 15	900	.				
30, beziehungsweise 15	278	10				
15	32	70				
.	13.799	10				
30, beziehungsweise 15	30.758	70	2	542.625	37.699	Afrika Amerika Deutschland Dänemark England Indien
30, beziehungsweise 15	106	5				
60, beziehungsweise 30	780	90				
.	31.645	65				

Land	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Erzeugung im Inlande und Einfuhr aus dem Auslande										
	Anzahl der					Gattung der	Anzahl der				Blätter der einzelnen
	Spielkarten-Erzeuger	Hilfsarbeiter bei den Spielkarten-Erzeugern	Drucker, in deren Druckereien Kartenblätter erzeugt werden	Coloristen	Spielkarten-Verschleißer		im Inlande erzeugten	aus dem Auslande eingeführten	hievon		
							und der Abstempelung unterzogenen		lackierten oder waschbaren	nicht waschbaren	
							Spiele				
						Übertrag .	181.203	355	26.810	154.748	.
						Whist	315	.	.	315	52
							.	327	315	12	32 und 52
						Piquet	825	.	5	820	32
							.	141	141	.	32 und 36
Böhmen	4	23	7	3	3.999	Trapulir	7.070	.	1.889	5.181	36
							.	2	1	1	36
						Auflegekarten	.	60	60	.	32 und 36
						Zauberkarten	.	1	1	.	32
						Kinderspielkarten	.	8	.	8	32
						Nicht besonders benannte Karten		1	.	1	80
						Zusammen .	189.413	895	29.222	161.086	.

12	13		14	15	16	17
Stempelgebür			Ausfuhr nach dem Auslande			
für ein Spiel	für die in den Colonnen 7, beziehungsweise 8 nachgewiesene Anzahl der Spiele		Anzahl der Spielkarten-Erzeuger, welche Spielkarten in das Ausland erzeugt haben	Anzahl	Gewicht in *kg*	Bestimmungs-Länder
				der ausgeführten Spiele		
kr.	fl.	kr.				
.	31.645	65				
30	94	50				
60, beziehungsweise 30	192	30				
30, beziehungsweise 15	124	50				
30	42	30				
30, beziehungsweise 15	1.343	85				
30, beziehungsweise 15	.	45	2	542.625	37 699	Afrika Amerika Deutschland Dänemark England Indien
30	18	.				
30	.	30				
15	1	20				
30	.	30				
.	33.463	35				

Land	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Erzeugung im Inlande und Einfuhr aus dem Auslande										
	Anzahl der					Gattung der	Anzahl der				
	Spielkarten-Erzeuger	Hilfsarbeiter bei den Spielkarten-Erzeugern	Drucker, in deren Druckereien Kartenblätter erzeugt werden	Coloristen	Spielkarten-Verschleißer		im Inlande erzengten	aus dem Auslande eingeführten	hievon		Blätter der einzelnen
							und der Abstempelung unterzogenen		lackierten oder waschbaren	nicht waschbaren	
							Spiele				
Mähren	1	.	.		662	Deutsche	3.966	.	.	3.966	36
						Tarok	611	.	.	611	54
						Piquet	7.441	.	261	7.180	32 und 36
						Whist	12	.	12	.	52
						Wahrsagekarten	1	.	.	1	32
							.	1	1	.	32
						Zusammen .	12.031	1	274	11.758	.
Summa-											
Österreich unter der Enns	4	227	15	26	1.490	.	1,260.845	1.789	137.296	1,125.338	.
Tirol und Vorarlberg	3	3	.	.	533		2.739	343	57	3.025	.
Steiermark	1	1	2	.	427		18.980	436	4.869	14.547	.
Küstenland	3	21	6	2	42	.	63.813	15	3	63.825	.
Böhmen	4	23	7	3	3.999		189.413	895	29.222	161.086	.
Mähren	1		.	.	622		12.031	1	274	11.758	.
Zusammen .	16	275	30	31	7.113	.	1,547.821	3.479	171.721	1,379.579	.

12	13		14	15	16	17
Stempelgebühr			Ausfuhr nach dem Auslande			
für ein Spiel	für die in den Colonnen 7, beziehungsweise 8 nachgewiesene Anzahl der Spiele		Anzahl der Spielkarten-Erzeuger, welche Spielkarten in das Ausland erzeugt haben	Anzahl	Gewicht in *kg*	Bestimmungs-Länder
				der ausgeführten Spiele		
kr.	fl.	kr.				
15	594	90				
30	183	30				
30, beziehungsweise 15	1.155	30				
60	7	20	.	.	.	.
15	.	15				
30	.	30				
.	1.941	15				
rium (A).						
.	257.068	20	3	65.021	7.437	
.	725	85	.	.	.	
.	4.234	20	.	.	.	
.	13.799	10	3	746.292	109.208	(Siehe vorstehend)
.	33.463	35	2	542.625	37.699	
.	1.941	15	.	.	.	
.	311.231	85	8	1,353.938	154.344	

Land	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Erzeugung im Inlande und Einfuhr aus dem Auslande										
	Anzahl der					Gattung der	Anzahl der				
	Spielkarten-Erzeuger	Hilfsarbeiter bei den Spielkarten-Erzeugern	Drucker, in deren Druckereien Kartenblätter erzeugt werden	Coloristen	Spielkarten-Verschleißer		im Inlande erzeugten	aus dem Auslande eingeführten	hievon		Blätter der einzelnen
							und der Abstempelung unterzogenen		lackierten oder waschbaren	nicht waschbaren	
						Spiele					
B. Details nach den Ländern, in welchen											
Österreich ob der Enns	.	.	.	.	482	Deutsche	.	3	3	.	36
						Whist	.	16	16	.	52
						Piquet	.	2	2	.	52
						Gesellschaftsspiele	.	12	.	12	30 und 64
Salzburg	.	.	.	.	220	.	.	.	.	.	.
Kärnten	.	.	.	.	121	.	.	.	.	.	.
Krain	.	.	.	.	55	.	.	.	.	.	.
Dalmatien	.	.	.	.	36	.	.	.	.	.	.
Schlesien	.	.	.	.	169	.	.	.	.	.	.
Galizien	.	.	.	.	580	.	.	.	.	.	.
Bukowina	.	.	.	.	51	.	.	.	.	.	.
Zusammen	.	.	.	.	1.714	.	.	33	21	12	.
C. Im Ganzen											
Summarium A	16	275	30	31	7.113	.	1,547.821	3.479	171.721	1,379.579	.
„ B	.	.	.	.	1.714	.	.	33	21	12	.
Zusammen	16	275	30	31	8.827	.	1,547.821	3.512	171.742	1,379.591	.
							1,551.333		1,551.333		

12	13		14	15	16	17
Stempelgebühr			Ausfuhr nach dem Auslande			
für ein Spiel	für die in den Colonnen 7, beziehungsweise 8 nachgewiesene Anzahl der Spiele		Anzahl der Spielkarten-Erzeuger, welche Spielkarten in das Ausland erzeugt haben	Anzahl	Gewicht in kg	Bestimmungs-Länder
				der ausgeführten Spiele		
kr.	fl.	kr.				

keine Spielkarten erzeugt werden.

30	.	90				
60	9	60				
60	1	20				
30, beziehungsweise 15	2	85				
.	.	.				
.	.	.	.	.	.	.
.	.	.				
.	.	.				
.	.	.				
.	.	.				
.	.	.				
.	14	55				

(A und B).

.	311,231	85	8	1,353,938	154.344	.
.	14	55	.	.	.	.
.	311,246	40	8	1,353,938	154.344	.

Der Nettoertrag der directen Steuern in den Jahren 1895 und 1896.

Die nachstehenden Tabellen 1 bis 9 bringen den Nettoertrag der directen Steuern in den Jahren 1895 und 1896 nach den einzelnen Steuergattungen und Ländern, sowie eine Vergleichung der Ergebnisse der beiden Jahre zur Darstellung.

Als Nettoertrag ist hier die gesammte, sowohl auf die Rückstände aus den Vorjahren, als auch auf die laufende Schuldigkeit erfolgte Einzahlung nach Abrechnung jener Steuerüberzahlungen angesetzt, welche im betreffenden Jahre den Parteien gutgerechnet, beziehungsweise bar rückvergütet wurden.

Von dem Nettoertrage des Jahres 1896 entfallen
auf die Realsteuern . . . . 59·8 Procent
„ „ Personalsteuern . . . . 39·0 „ und
„ „ Nebengebüren (Executionsgebüren und Verzugszinsen) . . . . 1·2 „

Das Reinerträgnis des Jahres 1896 ist gegenüber jenem des Vorjahres im ganzen um 1,595.110 fl., das ist um 1·3 Procent gestiegen.

In den einzelnen Steuergattungen sind im Jahre 1896 im Vergleiche zum Vorjahre folgende Ergebnisse zu verzeichnen:

Der Nettoertrag der Grundsteuer ist um 409.384 fl. gefallen. Dieser Ausfall ist vorwiegend auf die größeren Steuerabschreibungen wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse (siehe Mittheilungen des Finanz-Ministeriums, IV. Jahrgang, 1. Heft, Seite 24, Tabelle 1 und 2) zurückzuführen und vertheilt sich auf alle Länder mit Ausnahme von Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Galizien.

Während in den zuerst genannten Ländern das Mehrerträgnis ein relativ geringfügiges ist, beträgt dasselbe in Galizien infolge Hereinbringung größerer Rückstände 339.153 fl.

Die Erhöhung des Reinerträgnisses der Gebäudesteuer um 1,159.266 fl. gründet sich auf die Zunahme des steuerpflichtigen Zinsertrages

und den Ablauf der zeitlichen Steuerfreiheit bei einer größeren Anzahl von Gebäuden.

Im Jahre 1895 sind 12.414, im Jahre 1896 aber 13.026, sohin um 612 Objecte mehr in die Steuerpflicht getreten.

Bei der fünfprocentigen Steuer resultirt ein Minderertrag von 18.990 fl., weil der Ansfall infolge Aufhörens der zeitlichen Steuerfreiheit durch die Vorschreibung für neu zugewachsene, dieser Steuer unterliegende Objecte nicht vollständig gedeckt wurde.

Die Erwerbsteuer hat ein Mindererträgnis von 46.425 fl. ergeben, welches hauptsächlich auf die geringere Einzahlung in Niederösterreich zurückzuführen ist.

Der Mehrertrag an der Einkommensteuer per 875.606 fl. beruht auf der zunehmenden Vorschreibung bei den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen infolge der Erzielung günstiger Geschäftserträgnisse.

Das Erträgnis der Steuerexecutionsgebüren und Verzugszinsen ist im ganzen stationär geblieben, nur in Galizien ist an Executionsgebüren ein Betrag von 45.240 fl. mehr eingegangen, weil im Jahre 1896 eine größere Anzahl von bereits der Execution unterzogenen Rückständen nebst den hiezu erwachsenen Executionsgebüren zur Einzahlung gelangt ist.

Tabelle 1.

Nettoertrag der directen Steuern in den Jahren 1895 und 1896.

Post-Nr.	Steuergattung	Nettoertrag im Jahre 1895	Nettoertrag im Jahre 1896	Der Nettoertrag des Jahres 1896 war gegen jenen des Jahres 1895 größer um	Der Nettoertrag des Jahres 1896 war gegen jenen des Jahres 1895 kleiner um	Anmerkung
		Gulden				
1	Grundsteuer	36,242.100	35,832.716	.	409.384	Die Differenzen, welche sich zwischen den in vorliegenden Tabellen für das Jahr 1895 ausgewiesenen Daten und den in den „Mittheilungen des Finanz-Ministeriums", II. Jahrgang, 2. Heft, Seite 182 publicirten Daten ergeben, sind auf rechnungsmäßige Durchführungen, welche erst nachträglich berücksichtigt werden konnten, zurückzuführen.
2	Gebäudesteuer	33,112.596	34,271.862	1,159.266	.	
3	5 procentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	2,372.289	2,353.299	.	18.990	
4	Erwerbsteuer	12,881.077	12,834.652	.	46.425	
5	Einkommensteuer	33,492.023	34,367.629	875.606	.	
6	Steuerexecutionsgebüren	987.921	1,030.970	43.049	.	
7	Verzugszinsen von rückständigen Steuern	400.436	392.424	.	8.012	
	Zusammen	119,488.442	121,083.552	1,595.110	.	

Tabelle 2.

Nettoertrag der Grundsteuer in den Jahren 1895 und 1896.

Post-Nr.		Nettoertrag im Jahre		Der Nettoertrag des Jahres 1896 war gegen jenen des Jahres 1895	
		1895	1896	größer um	kleiner um
		Gulden			
1	Niederösterreich	4,341.687	4,308.244	.	33.413
2	Oberösterreich	2,643.548	2,650.968	7.420	.
3	Salzburg	329.192	330.208	1.016	.
4	Tirol	*1,042.769*	*1,062.807*	*20.038*	.
5	Vorarlberg	*149.947*	*144.765*	.	*5.182*
	Zusammen für Tirol und Vorarlberg	1,192.716	1,207.572	14.856	.
6	Steiermark	2,351.785	2,221.735	.	130.050
7	Kärnten	669.841	665.852	.	3.989
8	Krain	620.613	613.459	.	7.154
9	Triest	*24.232*	*22.899*	.	*1.333*
10	Istrien	*327.470*	*278.581*	.	*48.889*
11	Görz und Gradiska	*289.514*	*267.474*	.	*22.040*
	Zusammen für das Küstenland	641.216	568.954	.	72.262
12	Dalmatien	306.062	305.117		945
13	Böhmen	11,125.368	10,810.283	.	315.085
14	Mähren	5,372.086	5,250.284	.	121.802
15	Schlesien	807.365	733.330	.	74.035
16	Galizien	5,373.823	5,712.976	339.153	.
17	Bukowina	466.798	453.731	.	13.064
	Summe	36,242.100	35,832.716	.	409.384

Tabelle 3.

Nettoertrag der Gebäudesteuer in den Jahren 1895 und 1896.

Post-Nr.		Nettoertrag im Jahre 1895			Nettoertrag im Jahre 1896			Der Nettoertrag des Jahres 1896 war gegen jenen des Jahres 1895	
		Haus-classen-steuer	Haus-zins-steuer	Zu-sammen	Haus-classen-steuer	Haus-zins-steuer	Zu-sammen	größer um	kleiner um
		Gulden							
1	Niederösterreich . . .	103.885	12,715.174	13,119.059	401.594	13,290.520	13,692.114	573.055	.
2	Oberösterreich . . .	315.087	685.250	1,030.337	346.110	686.871	1,032.981	2.644	.
3	Salzburg	56.739	242.986	299.725	57.862	240.999	298.861	.	864
4	Tirol	*215.337*	*593.767*	*809.104*	*217.440*	*620.109*	*837.549*	*28.445*	.
5	Vorarlberg	*54.242*	*50.991*	*105.233*	*55.876*	*49.654*	*105.530*	*297*	.
	Zusammen für Tirol und Vorarlberg . .	269.579	644.758	914.337	273.316	669.763	943.079	28.742	.
6	Steiermark	337.164	1,364.617	1,701.781	335.702	1,409.085	1,714.787	43.006	.
7	Kärnten	103.752	225.742	329.494	109.968	237.142	347.110	17.616	.
8	Krain	143.751	163.621	307.372	141.784	172.188	313.972	6.600	.
9	Triest	*11.262*	*1,226.551*	*1,237.813*	*10.931*	*1,275.277*	*1,286.208*	*48.395*	.
10	Istrien	*94.826*	*126.543*	*221.369*	*88.550*	*135.788*	*224.338*	*2.969*	.
11	Görz und Gradiska .	*65.977*	*144.492*	*210.469*	*64.432*	*149.711*	*214.143*	*3.674*	.
	Zusammen für das Küstenland	172.065	1,497.586	1,669.651	163.913	1,560.776	1,724.689	55.038	.
12	Dalmatien	87.573	157.740	245.313	87.398	189.533	276.931	31.618	.
13	Böhmen	1,295.054	5,430.113	6,725.167	1,278.440	5,630.125	6,908.565	183.398	.
14	Mähren	550.594	1,722.824	2,273.418	548.358	1,759.877	2,308.235	34.817	.
15	Schlesien	113.945	355.909	469.854	114.198	363.848	478.046	8.192	.
16	Galizien	1,688.121	1,926.337	3.614.458	1,746.525	2,020.441	3,766.966	152.508	.
17	Bukowina	190.281	222.349	412.630	186.780	248.746	435.526	22.896	.
	Summe	5,757.590	27,355.006	33.112.596	5,791.948	28,479.914	34,271.862	1,159.266	.

Tabelle 4.

Nettoertrag der fünfprocentigen Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude in den Jahren 1895 und 1896.

Post-Nr.		Nettoertrag im Jahre		Der Nettoertrag des Jahres 1896 war gegen jenen des Jahres 1895	
		1895	1896	größer um	kleiner um
		Gulden			
1	Niederösterreich	1,404.007	1,389.875	.	14.132
2	Oberösterreich	31.369	33.561	2.192	.
3	Salzburg	12.627	16.369	3.742	.
4	Tirol	*28.424*	*28.548*	*124*	.
5	Vorarlberg	*5.672*	*5.566*	.	*106*
	Zusammen für Tirol und Vorarlberg	34.096	34.114	18	.
6	Steiermark	85.133	84.163	.	970
7	Kärnten	15.019	15.315	296	.
8	Krain	6.401	9.239	2.838	.
9	Triest	*22.291*	*23.333*	*1.042*	.
10	Istrien	*17.424*	*16.570*	.	*854*
11	Görz und Gradiska	*5.334*	*5.966*	*632*	.
	Zusammen für das Küstenland	45.049	45.869	820	.
12	Dalmatien	7.966	8.338	372	.
13	Böhmen	393.327	394.919	1.592	.
14	Mähren	95.490	95.434	.	56
15	Schlesien	25.291	24.144	.	847
16	Galizien	202.512	190.752	.	11.760
17	Bukowina	14.002	10.907	.	3.095
	Summe	2,372.289	2,353.299	.	18.990

Tabelle 5.

Nettoertrag der Erwerbsteuer in den Jahren 1895 und 1896.

Post-Nr.		Nettoertrag im Jahre		Der Nettoertrag des Jahres 1896 war gegen jenen des Jahres 1895	
		1895	1896	größer um	kleiner um
		Gulden			
1	Niederösterreich	4,873.973	4,791.717	.	82.256
2	Oberösterreich	418.218	429.006	10.788	.
3	Salzburg	115.145	114.958	.	187
4	Tirol	*201.824*	*199.747*	.	*2.077*
5	Vorarlberg	*64.299*	*65.822*	*1.523*	.
	Zusammen für Tirol und Vorarlberg	266.123	265.569	.	554
6	Steiermark	563.702	561.830	.	1.872
7	Kärnten	145.901	145.553	.	348
8	Krain	152.697	158.447	5.750	.
9	Triest	.	.	.	.
10	Istrien	*53.997*	*56.936*	*2.939*	.
11	Görz und Gradiska	*50.605*	*51.711*	*1.106*	.
	Zusammen für das Küstenland	104.602	108.647	4.045	.
12	Dalmatien	65.578	70.404	4.826	.
13	Böhmen	3,389.699	3,412.752	23.053	.
14	Mähren	1,359.954	1,362.363	2.409	.
15	Schlesien	317.047	311.977	.	5.070
16	Galizien	981.150	982.992	1.842	.
17	Bukowina	127.288	118.437	.	8.851
	Summe	12,881.077	12,834.652	.	46.425

Tabelle 6.

Nettoertrag der Einkommensteuer in den Jahren 1895 und 1896.

Post.-Nr.		Nettoertrag im Jahre		Der Nettoertrag des Jahres 1896 war gegen jenen des Jahres 1895	
		1895	1896	größer um	kleiner um
		Gulden			
1	Niederösterreich	13,887.600	14,577.045	689.445	.
2	Oberösterreich	713.194	814.143	100.949	.
3	Salzburg	249.148	238 882	.	10.266
4	Tirol	*755.188*	*812 672*	*57.484*	.
5	Vorarlberg	*135.572*	*128.170*	.	*7.402*
	Zusammen für Tirol und Vorarlberg	890.760	940.842	50.082	.
6	Steiermark	1,645.699	1,650.054	4.355	.
7	Kärnten	441.481	455.614	14.133	.
8	Krain	403.635	451.143	47.508	.
9	Triest	*920.268*	*889.547*	.	*30.721*
10	Istrien	*119.175*	*134.522*	*15.347*	.
11	Görz und Gradiska	*139.827*	*148.219*	*8.392*	.
	Zusammen für das Küstenland	1,179.270	1,172.288	.	6.982
12	Dalmatien	81 999	84 705	2.706	.
13	Böhmen	7.938.180	7,920 681	.	17.499
14	Mähren	2,691.194	2,570.873		120.321
15	Schlesien	927.132	895.051	.	32.081
16	Galizien	2,191.149	2,362.897	171.748	.
17	Bukowina	251.582	233.411	.	18.171
	Summe	33,492.023	34,367.629	875.606	.

Tabelle 7.

Nettoertrag der Steuerexecutionsgebüren in den Jahren 1895 und 1896.

Post-Nr.		Nettoertrag im Jahre		Der Nettoertrag des Jahres 1896 war gegen jenen des Jahres 1895	
		1895	1896	größer um	kleiner um
		Gulden			
1	Niederösterreich	55.087	61.829	6.742	.
2	Oberösterreich	10.374	9.929	.	445
3	Salzburg	4.165	3.998	.	167
4	Tirol	*48*	*53*	*5*	.
5	Vorarlberg	.	*4*	*4*	.
	Zusammen für Tirol und Vorarlberg	48	57	9	.
6	Steiermark	65 798	62.479	.	3.319
7	Kärnten	14.409	14.264	.	145
8	Krain	22.281	21.946	.	335
9	Triest	*8.513*	*9.499*	*986*	.
10	Istrien	*36.8[illegible]*	*30.108*	.	*6.692*
11	Görz und Gradiska	*14.68[illegible]*	*13.159*	.	*1.530*
	Zusammen für das Küstenland	60.002	52.766	.	7.236
12	Dalmatien	15.874	13.929	.	1.945
13	Böhmen	87.299	87.070	.	229
14	Mähren	36.940	37.745	805	.
15	Schlesien	3.287	3.016	.	271
16	Galizien	567.479	612.719	45.240	.
17	Bukowina	44.878	49.223	4.345	.
	Summe	987.921	1,030.970	43.049	.

Tabelle 8.

Nettoertrag der Verzugszinsen von rückständigen Steuern in den Jahren 1895 und 1896.

Post-Nr.		Nettoertrag im Jahre 1895	Nettoertrag im Jahre 1896	Der Nettoertrag des Jahres 1896 war gegen jenen des Jahres 1895 größer um	kleiner um
		Gulden			
1	Niederösterreich	133.684	125.985	.	7.699
2	Oberösterreich	2.666	2.659	.	7
3	Salzburg	1.896	2.224	328	.
4	Tirol	*3.970*	*4.353*	*383*	.
5	Vorarlberg	*157*	*194*	*37*	.
	Zusammen für Tirol und Vorarlberg	4.127	4.547	420	.
6	Steiermark	13.015	11.859	.	1.156
7	Kärnten	2.543	2.421	.	122
8	Krain	1.980	2.471	491	.
9	Triest	*12.666*	*10.750*	.	*1.916*
10	Istrien	*1.964*	*1.739*	.	*225*
11	Görz und Gradiska	*2.264*	*2.552*	*288*	.
	Zusammen für das Küstenland	16.894	15.041	.	1.853
12	Dalmatien	1.682	1.930	248	.
13	Böhmen	96.418	102.807	6.389	.
14	Mähren	22.263	23.970	1.707	.
15	Schlesien	1.988	1.776	.	212
16	Galizien	94.757	87.724	.	7.033
17	Bukowina	6.523	7.010	487	.
	Summe	400.436	392.424	.	8.012

Tabelle 9

Nettoertrag der sämmtlichen directen Steuern in den Jahren 1895 und 1896.

Post-Nr.		Nettoertrag im Jahre		Der Nettoertrag des Jahres 1896 ist gegen jenen des Jahres 1895	
		1895	1896	größer um	kleiner um
		Gulden			
1	Niederösterreich	37,815.097	38,946.809	1,131.712	.
2	Oberösterreich	4,849.706	4,973.247	123.541	.
3	Salzburg	1,011.898	1,005.500	.	6.398
4	Tirol	*2,841.327*	*2,945.729*	*104.402*	.
5	Vorarlberg	*460.880*	*450.051*	.	*10.829*
	Zusammen für Tirol und Vorarlberg	3,302.207	3,395.780	93.573	.
6	Steiermark	6,426.913	6,336.907	.	90.006
7	Kärnten	1,618.688	1,646.129	27.441	.
8	Krain	1,514.979	1,570.677	55.698	.
9	Triest	*2,225.783*	*2,242.236*	*16.453*	.
10	Istrien	*778.199*	*742.794*	.	*35.405*
11	Görz und Gradiska	*712.702*	*703.224*	.	*9.478*
	Zusammen für das Küstenland	3,716.684	3,688.254	.	28.430
12	Dalmatien	724.474	761.354	36.880	.
13	Böhmen	29,755.458	29,637.077	.	118.381
14	Mähren	11,851.345	11,648.904	.	202.441
15	Schlesien	2,551.964	2,447.640	.	104.324
16	Galizien	13,025.328	13,717.026	691.698	.
17	Bukowina	1,323.701	1,308.248	.	15.453
	Summe	119,488.442	121,083.552	1.595.110	.

Ausspielungen für Privatzwecke.

Das Allerhöchste Lottopatent vom 13. März 1813 unterscheidet zwischen den Effectenausspielungen auf die Ziehungen des Zahlenlottos und anderen Ausspielungen.

Das Ausspielen von Waren u. dgl. auf die Ziehungen des Zahlenlottos seitens Privatpersonen ist nach §. 27 des erwähnten Patentes mit Bewilligung der Lotto-Gefällsdirection oder der Lottoämter gestattet. Von dem durch das Ausspielen einzubringenden Betrage ist jedoch eine Taxe von zehn Procent zu entrichten.

Bei derartigen Ausspielungen dürfen aber nach dem Hofkammerdecrete vom 4. Mai 1818, Z. 16406, nur 90 Lose ausgegeben werden; die Zerlegung der Lose in 90 Serien mit je 90 Nummern ist nicht gestattet.

Dagegen ist das Ausspielen von Realitäten, Geldgewinsten und Effecten auf eigene Ziehungen oder auf Ziehungen größerer Staatslotterien nach §. 28 des Lottopatentes verboten.*)

Von diesem Verbote wurden bereits sehr früh Ausnahmen für specielle Fälle durch Allerhöchste Entschließungen geschaffen.

Da diese Ausnahmen sich bedeutend mehrten, wurden die Hofkammer und die Hofkanzlei**) mit Allerhöchsten Entschließungen aus der vorconstitutionellen Ära ermächtigt, zu Gunsten wohlthätiger, frommer und gemeinnütziger Zwecke unter gänzlicher oder theilweiser Nachsicht***) der zehnprocentigen Lottotaxe die Veranstaltung von Effectenausspielungen den Privatpersonen zu gestatten.

---

*) Unter dieses Verbot fielen nach §. 29 des Lottopatentes nicht die sogenannten Glückshäfen und alle ähnlichen Unternehmungen, bei welchen die Gewinste in Effecten bestanden und bloß durch die von den Spielern selbst aus dem Glückstopfe gehobenen Loszetteln bestimmt wurden. Diese Spiele waren mit ausdrücklicher kaiserlicher Bewilligung gestattet.

**) Bei umfangreicheren Ausspielungen wird stets auch das Einvernehmen mit den hieran betheiligten anderen Ministerien gepflogen.

***) Taxfrei erfolgt die Bewilligung von Effectenausspielungen auf eigene Ziehungen, wenn dieselben zu Gunsten von wohlthätigen und Unterrichtszwecken abgehalten werden, und zwar für die letztgenannten Zwecke nur bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen.

Wenn diese Ausspielungen für fromme oder gemeinnützige Zwecke veranstaltet werden, wird nur die halbe Taxe (fünf Procent) vorgeschrieben.

Um die Mitte des neunzehnten Jahrhundertes haben zahlreiche Verlosungen von Gütern, Geld und Geldeffecten zu Gunsten wohlthätiger Zwecke auf Grund specieller Allerhöchster Bewilligungen stattgefunden.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 28. April 1853 wurde jedoch das Verbot von Güter- und Geldlotterien erneuert und die Institution der Staatslotterien für Wohlthätigkeitszwecke geschaffen.

Während in der ersten Zeit jedes Jahr fast nur eine Staatslotterie für Wohlthätigkeitszwecke veranstaltet worden ist, finden seit dem Jahre 1870 jährlich zwei Staatslotterien statt. Der Reinertrag derselben wird abwechselnd für österreichische Civil-, gemeinsame Militär- oder ungarische Civil-Wohlthätigkeitszwecke verwendet.

Mit der Durchführung der Staatslotterien für gemeinsame Militär- und österreichische Civil-Wohlthätigkeitszwecke ist die Lotto-Gefällsdirection betraut. Die Allerhöchste Willensmeinung hinsichtlich der Widmungen der Reinerträgnisse dieser Staatslotterien wird bei jenen für gemeinsame Militär-Wohlthätigkeitszwecke durch das k. und k. Reichs-Kriegsministerium, bei jenen für österreichische Civil-Wohlthätigkeitszwecke durch das k. k. Ministerium des Innern eingeholt.

Dem k. k. Finanzministerium obliegt nur die Überwachung der finanziellen Durchführung dieser Staatslotterien.

Eine wesentliche Bestimmung für die erwähnten Ausspielungen enthält noch der §. 8 a und b des Gesetzes vom 31. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 53.

Demnach ist bei Ausspielungen von Waren, Pretiosen, Effecten u. dgl. noch vor der Verlosung von der Gesammtsumme aller einzelnen, nach dem Spielplane bedungenen Einlagen und ohne Rücksicht auf den erzielten Absatz die Gebür nach Scala II durch die Spielunternehmung unmittelbar zu entrichten.

Lose der Effectenausspielungen, welche zu wohlthätigen Zwecken stattfinden, oder bei welchen die Gesammtsumme der Spieleinlagen den Betrag von 500 fl. nicht übersteigt, sind von dieser Gebür befreit.

Bei Verlosungen von Schuldverschreibungen mit Prämien und bei anderen Verlosungen von Gewinsten in Geld, in- oder ausländischen Gold- oder ausländischen Silbermünzen oder Wertpapieren ist eine Gebür von 20 Procent der Gewinste nach Abzug der Spieleinlage, das ist des Nominalbetrages des Loses zu entrichten.

Die folgenden Tabellen 1, 2, 3 und 5 enthalten die Anzahl der Bewilligungen von Privatlotterien, die Zahl der hiebei ausgegebenen Lose, das Spielcapital derselben und den eingeflossenen Betrag an Lottotaxen während der Jahre 1893 bis 1897.

Die Tabelle 4 gibt Aufschluss über die in der Zeit vom 1. April 1855 bis 10. Juni 1897 veranstalteten Staats-Wohlthätigkeitslotterien.

Tabelle 1.

Privatausspielungen auf die 90 Nummern des Zahlenlottos.

Jahr	Anzahl der		Spielcapital in Gulden	10% Taxe in Gulden	Durchschnittspreis per Los in Kreuzern
	Aus-spielungen	Lose			
1893	1.516	136.440	22.570	2.257	16
1894	1.641	147.690	23.900	2.390	16
1895	1.103	99.270	18.078	1.807	18
1896	877	78.930	15.026	1.502	19
1897	715	64.350	12.395	1.239	19

Tabelle 2.

Privatausspielungen auf eigene Ziehungen.

Jahr	Anzahl der Ausspielungen für Zwecke						Anzahl der Lose (Karten)	Spiel-capital in Gulden	Anzahl der Aus-spielungen nach dem Taxbetrag			Geldbetrag der Taxe in Gulden
	fromme	wohlthätige	gemeinnützige			Summe			10%	5%	0%	
			landwirt-schaft-liche	Feuer-wehr-	andere							
			187									
1893	11	190	40	103	44	388	3,509.869	1,704.361	32	228	128	10.602
			198									
1894	25	186	50	104	44	409	3,467.878	1,995.772	39	251	119	31.626
			205									
1895	22	208	41	108	56	435	2,903.714	1,319.226	41	254	140	22.587
			236									
1896	22	230	45	122	69	488	2,959.665	1,225.462	37	278	173	18.907
			246									
1897	28	241	44	128	74	515	6,693.089	2,791.961	39	277	199	8.483

Tabelle 3.

Privatausspielungen auf die 90 Nummern des Zahlenlottos und auf eigene Ziehungen.

Jahr	Anzahl der		Spielcapital in Gulden	Taxbetrag in Gulden
	Spielbewilligungen	Lose (Karten)		
1893	1.904	3,646.309	1,726.931	12.859
1894	2.050	3,615.568	2,019.672	34.016
1895	1.538	3,002.984	1,337 304	24.394
1896	1.365	3,038.595	1,240.488	20.409
1897	1.230	6,757 439	2,804.359	9.722

Tabelle

Statistik der von der k. k. Lottogefällsdirection durch-

Post-Nr.	Nummer und Zweck der Lotterien
1	I. Zur Hälfte: Stiftungsplätze für Officierstöchter in der Bildungsanstalt zu Hernals und im englischen Fräuleinstifte, dann zur Hälfte: Gründung weiblicher Correctionsanstalten, ferner Gründung von Krankenhäusern in Linz und Pressburg . . . .
2	II. Gründung einer Militärbadeanstalt in Karlsbad, und Neubau eines zweiten Garnisonsspitales in Wien . . . .
3	III. Für Landesirrenanstalten in Ungarn und Siebenbürgen . . . .
4	IV. Zur Hälfte: Krankenhausbau in Agram und zur Hälfte für Waisen k. k. Officiere und Militärbeamten . . . .
5	V. Zur Hälfte: Bau einer Landesirrenanstalt für Steiermark, Kärnten und Krain, dann für die Taubstummenanstalt in Klagenfurt, und zur Hälfte: Errichtung eines Militärbadehauses in Pistjan . . . .
6	VI. Errichtung einer Landes-Irrenanstalt für Galizien in Lemberg . . . . .
7	VII. Zu Gunsten der durch die Überschwemmungen der Donau, Elbe, Weichsel und ihrer Nebenflüsse Verunglückten . . . .
8	VIII. Zur Hälfte: Bau einer Irrenanstalt in Tirol, Errichtung einer Anstalt zum Schutze weiblicher Sträflinge in Venedig, eventuell zur Betheilung des St. Anna-Kinderspitales in Wien und des Franz Joseph-Kinderspitales in Prag; zur Hälfte für Töchter von k. k. Officieren und Militärbeamten . . . .
9	IX. Zur Hälfte: Gesellschaft der Musikfreunde in Wien; zum Viertheil: Stiftung für die in den Feldzügen 1848, 1849 und 1859 Verwundeten und hinterbliebenen Witwen und Waisen; zum Viertheil: für Witwen und Waisen nach Officieren und Militärbeamten . . . .
10	X. Zur Hälfte: Gesellschaft der Musikfreunde in Wien; zur Hälfte: für mittellose, weibliche Waisen von Oberofficieren, Militärbeamten und Parteien, und für die Tyrnauer Militär-Irrenanstalt . . . .
11	XI. Krankenanstalt „Rudolfs-Stiftung in Wien" . . . .
12	XII. Zur Hälfte: Civilzwecke: Penzinger Schutzverein, Kronprinz Rudolf-Spital zu Neureisch in Mähren und Gartenbaugesellschaft in Wien; zur Hälfte: Militärzwecke: Stiftung für Invaliden, Witwen und Waisen gefallener Krieger, dann für Töchter mittelloser Militärpersonen und für die Tyrnauer Militär-Irrenanstalt . . . .
13	XIII. Errichtung von Etablissements zur Erzeugung feiner Spitzengattungen im böhmischen Erz- und Riesengebirge . . . .
14	I. Gemeinsame Militärlotterie: Für Töchter mittelloser k. k. Officiere, Militärbeamten und Parteien und Gründung von Freiplätzen für verwaiste Töchter solcher Militärs in Klöstern und Anstalten . . . .

4.

geführten Staatslotterien für Wohlthätigkeitszwecke.

Anzahl der ausgegebenen Lose	Anzahl der abgesetzten Lose	Preis der Lose		Anzahl der Treffer	Wert der Treffer in Gulden	Nettoertrag		Durchschnittsprovision für ein verkauftes Los in Kreuzern
		fl.	kr.			fl.	kr.	
270.000	221.169	3	15	4.649	315.000	335.288	24	**22·68**
270.000	181.731	3	15	6.649	323.400	377.767	53	**24·95**
270.000	216.694	3	15	6.698	283.500	337.956	93½	**32·85**
270.000	222.953	3	15	6.698	283.500	342.699	84	**32·94**
270.000	204.924	3	.	4.530	300.000	261.033	80	**31·74**
270.000	198.520	3	.	4.534	300.000	282.030	45	**31·12**
270.000	178.315	3	.	4.534	300.000	230.931	79	**31·14**
270.000	165.625	3	.	4.118	300.000	243.406	60½	**30·98**
270.000	130.599	3	.	10.419	300.000	118.266	68	**30·40**
270.000	103.026	3	.	4.097	300.000	104.217	34	**29·60**
300.000	141.814	2	50	759	300.000	113.667	30½	**26·52**
300.000	106.024	2	50	609	300.000	99.879	58	**28·34**
270.000	102.243	2	50	1.000	300.000	89.551	16	**32·67**
200.000	83.631	2	50	1.311	200.000	51.625	36	**31·90**

Tabelle 4

Post-Nr.	Nummer und Zweck der Lotterien
15	XIV. Errichtung von Etablissements zur Erzeugung feiner Spitzengattungen im böhmischen Erz- und Riesengebirge und für das Kaiserin Elisabeth-Kinderspital zu Hall . . . .
16	II. Gemeinsame Militärlotterie: zwei Drittheile: Handstipendien für Töchter mittelloser k. k. Officiere, Militärbeamten und Parteien; ein Drittheil: Stiftung für Invaliden, dann für Witwen und Waisen von Militärpersonen . . . .
17	XV. Neubau des Spitales und der Gebär- und Findelanstalt in Innsbruck, dem Taubstummeninstitut in Görz und eventuell noch anderen Wohlthätigkeitszwecken . . . .
18	III. Gemeinsame Militärlotterie: Für Kinder und Witwen von k. k. Officieren, Militärbeamten und Parteien und für die Irrenanstalt in Tyrnau . . . .
19	XVI. Der dalmatinischen Irrenanstalt, dem Grazer Spitale für arme Kinder, dem Klagenfurter Frauenvereine für die Mädchenarbeitsschule und der niederösterreichischen Findelanstalt . . . .
20	IV. Gemeinsame Militärlotterie: Gründung von Stiftplätzen in Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten . . . .
21	XVII. Gründung eines Findelhauses in Salzburg, ferner dem Wiener Frauenerwerbvereine und dem niederösterreichischen Findelfonde . . . . . .
22	V. Gemeinsame Militärlotterie: Errichtung eines eigenen Militärwaisenhauses
23	XVIII. Gründung eines Findelhauses in Salzburg, dem Wiener Frauenerwerbvereine, dem Spitale in Pola, der Società igienica in Lesina, dem Spitale und Versorgungshause in Lussingrande, dem Wiener Blindeninstitute etc. . . . .
24	VI. Zur Vermehrung der Plätze im Militärwaisenhause zu Fischau und zur Restaurierung der Militärbadeanstalten in Karlsbad und Schönau bei Teplitz . . . .
25	Außerordentliche Staatslotterie für Reservisten: Zur Unterstützung der Familien der mobilisierten Reservisten der k. k. Armee . . . .
26	XIX. Dem Krakauer Kinderhospitale, den Töchtern der göttlichen Liebe in Wien, der Traunkirchner Kinderbewahranstalt, zur Errichtung einer Kranken- und Irrenanstalt in der Bukowina und dem ruthenischen Nationalinstitute in Lemberg . . . .
27	VII. Für Töchter von Officieren und Militärbeamten, dann für die Töchter und weiblichen Waisen der Unterofficiere und Soldaten . . . . .
28	XX. Errichtung einer Irren- und Krankenanstalt in der Bukowina, dem ruthenischen Nationalinstitute in Lemberg, der Landesirrenanstalt zu Valduna (Vorarlberg), dem Badener Wohlthätigkeitshause, sowie sieben anderen Wohlthätigkeitsvereinen . . . .
29	VIII. Zur Hälfte: den Officierstöchterinstituten zu Hernals und Ödenburg, zur Hälfte: für hilfsbedürftige Witwen und Waisen von Officieren und Militärbeamten . . . .

(Fortsetzung.)

Anzahl der ausgegebenen Lose	Anzahl der abgesetzten Lose	Preis der Lose		Anzahl der Treffer	Wert der Treffer in Gulden	Nettoertrag		Durchschnittsprovision für ein verkauftes Los in Kreuzern
		fl.	kr.			fl.	kr.	
200.000	83.474	2	50	3.358	206.370	99.534	95½	32·62
200.000	80.222	2	50	3.359	226.860	115.639	91½	33·37
200.000	74.879	2	50	4.368	229.700	102.442	92½	32·57
200.000	75.400	2	50	4.590	228.800	103.499	84	32·40
200.000	81.809	2	50	4.882	219.800	111.098	25	32·85
200.000	75.174	2	50	5.258	192.800	60.646	17½	33·18
200.000	70.485	2	50	5.273	220.000	37.658	17	33·44
200.000	77.684	2	50	5.263	215.000	108.666	97½	33·25
200.000	85.385	2	50	1.310	220.000	131.610	60	35·11
200.000	126.248	2	.	5.300	226.800	73.848	21	36·31
300.000	249.474	2	.	7.172	226.200	291.939	99½	36·92
270.000	172.925	2	.	6.272	230.200	127.076	77	39·04
270.000	188.329	2	.	6.272	230.200	182.534	74	40·46
300.000	196.547	2	.	7.421	220.600	184.234	48½	42·22
300.000	169.481	2	.	7.421	220.600	88.289	10½	41·54

Tabelle 4

Post-Nr.	Nummer und Zweck der Lotterien
30	Außerordentliche Staatslotterie für das rothe Kreuz: zur Errichtung und Ausrüstung von Blessiertentransports-Colonnen und der freiwilligen Sanitätsabtheilungen . . . .
31	XXI. Spital und Armenhaus in Ebensee, Kronprinz Rudolfspital in Wien, Haus der Barmherzigkeit in Währing, Rudolfiner-Verein in Wien, Anstalt für geistesschwache Kinder bei Wien, Blindeninstitut in Prag, Krankenhaus zu Oels in Mähren und fünf weitere Wohlthätigkeitsvereine . . . .
32	IX. Gemeinsame Militärlotterie: Verein zur Errichtung eines Militärcurhauses in Marienbad, Militär-Irrenheilanstalt in Tyrnau und dem Fonde für krüppelhafte Waisen von Officieren, Militärbeamten und Parteien .
33	XXII. Krankenhaus zu Rudolfswerth in Krain, Kinderspital in der Leopoldstadt in Wien, Maria Theresien-Frauenspital in Wien, Landes-Irrenanstalt im Küstenland, Erzherzogin Sofien-Spital in Wien, ruthenisches Knabeninternat in Lemberg, Theresienverein in Meidling, Kronprinz Rudolf-Spital zu St. Veit in Kärnten, Erziehungsanstalt für arme Mädchen in Döbling und zwei weitere Wohlthätigkeitsvereine . . . .
34	X. Gemeinsame Militärlotterie: zur Erweiterung der Officierstöchterinstitute
35	XXIII. Landes-Irrenanstalt im Küstenlande, Erzherzogin Sofien-Spital in Wien, ruthenisches Knabeninternat in Lemberg, Theresienverein in Meidling, Kronprinz Rudolf-Spital zu St. Veit in Kärnten, Erziehungsanstalt für arme Mädchen in Döbling, Kleinkinderbewahranstalt in Linz, Dienstbotenbildungsanstalt in Ebensee . . . .
36	XI. Gemeinsame Militärlotterie; drei Viertheile: zur Dotierung von Stiftungsplätzen für Militär-Witwen und -Waisen, und ein Viertheil: für den Marine-Kindergarten zu Pola . . . .
37	XXIV. Erziehungsanstalt der Schwestern vom armen Kinde Jesu in Oberdöbling, Kleinkinderbewahranstalt in Linz, Dienstbotenbildungsanstalt in Ebensee, Landes-Irrenanstalt im Küstenland, Erzherzogin Sofien-Spital in Wien, Spital der Barmherzigen Schwestern in Lemberg, Unterstützungsfond für Witwen und Waisen der Tiroler Kaiserjäger und Landesvertheidiger . . . .
38	XII. Gemeinsame Militärlotterie: Österreichische Gesellschaft vom Weißen Kreuze, Curverein für Militärs in Franzensbad, Militär-Badeanstalt in Schönau bei Teplitz . . . .
39	XXV. Erzherzogin Sofien-Spital in Wien, Spital der Barmherzigen Schwestern in Lemberg, Unterstützungsfond für Witwen und Waisen der Tiroler Kaiserjäger und Landesvertheidiger, Convent der Barmherzigen Brüder in Wien, Verein zum Wohle entlassener Züchtlinge in Prag, Armen-Badespital zu Hall in Oberösterreich, Seehospiz in Grado, Bezirkskrankenhaus in Gnigl, Wohlthätigkeitsinstitut für arme Mädchen in Volosca, Central-Krippenverein in Wien . . . .

(Fortsetzung).

Anzahl der ausgegebenen Lose	Anzahl der abgesetzten Lose	Preis der Lose		Anzahl der Treffer	Wert der Treffer in Gulden	Nettoertrag		Durchschnittsprovision für ein verkauftes Los in Kreuzern
		fl.	kr.			fl.	kr.	
300.000	200.764	2	.	12.066	220.000	156.771	76	**40·03**
300.000	161.217	2	.	12.066	220.000	162.894	64	**38·98**
300.000	145.758	2	.	12.060	211.600	129.184	05½	**39·22**
300.000	144.400	2	.	12.240	208.900	68.928	55½	**39·87**
300.000	137.136	2	.	12.225	205.400	83.021	87	**37·90**
300.000	133.424	2	.	12.183	204.200	66.447	25	**37·43**
300.000	136.941	2	.	11.135	201.000	95.308	19½	**40·14**
300.000	128.558	2	.	10.128	201.000	76.885	37	**41·47**
300.000	129.484	2	.	10.128	201.000	63.495	77	**41·08**
300.000	150.147	2	.	10.215	207.400	152.050	75	**43·11**

Tabelle 4

Post-Nr.	Nummer und Zweck der Lotterien
40	XIII. Gemeinsame Militärlotterie: für hilfsbedürftige Militär-Witwen und -Waisen, Vereinsfond zur Versorgung von Militärkapellmeistern und deren Witwen und Waisen . . . .
41	XXVI. St. Cyrill und Methud-Kinderspital in Brünn, St. Anna-Kinderspital in Wien, Rudolfinerverein in Wien, Isabellen-Kinderspitalverein in Linz, Waisenfond des Landes Krain, Anstalt „zur göttlichen Vorsehung" in Lemberg, Schutzverein für verwahrloste Jugend in Graz . . . .
42	XIV. Gemeinsame Militärlotterie: Curverein für Militärs in Franzensbad, Militär-Badeheilanstalt in Trencsin-Teplitz, Stiftplätze für krüppelhafte Söhne und Töchter von Officieren, Militärbeamten und Militärparteien .
43	XXVII. St. Anna-Kinderspital in Wien, Rudolfinerverein in Wien, Isabellen-Kinderhospitalverein in Linz, Waisenfond des Landes Krain, Anstalt „zur göttlichen Vorsehung" in Lemberg, Schutzverein für verwahrloste Jugend in Graz, Krankenanstalt der evangelischen Gemeinde in Teschen, Wiener Unterstützungsverein für entlassene Sträflinge und Familien der Verhafteten, Asylverein für arme, kranke Kinder in Ischl, Frauenverein für Arbeitsschulen in Wien . . . .
44	XV. Gemeinsame Militärlotterie: Ausbau des Officierstöchter-Erziehungs-institutes zu Ödenburg, Verbesserung der Unterkünfte des Militär-Waisenhauses in Fischau . . . .
45	XXVIII. Waisenfond des Landes Krain, Anstalt „zur göttlichen Vorsehung" in Lemberg, Schutzverein für verwahrloste Jugend in Graz, Krankenanstalt der evangelischen Gemeinde in Teschen, Wiener Unterstützungsverein für entlassene Sträflinge und für Familien der Verhafteten, Asylverein für arme, kranke Kinder in Ischl, Frauenverein für Arbeitsschulen in Wien . . . .
46	XVI. Gemeinsame Militärlotterie: zur Hälfte: für hilfsbedürftige Militärpersonen, deren Witwen und Waisen; zur Hälfte: für die k. k. und k. ungarischen Landwehren . . . .
47	XXIX. Für das Civil-Mädchenpensionat in Wien, Blindeninstitut in Klagenfurt, Mährisch-schlesisches Blindeninstitut in Brünn, Frauen-Schutz- und Arbeitshaus der Barmherzigen Schwestern in Krakau, Kinderasyl und Waisenanstalt des katholischen Volksvereines in Czernowitz, Taubstummeninstitut für Nordtirol in Mils, St. Nothburga-Frauenverein in Prag . . . .
48	XVII. Gemeinsame Militärlotterie: zwei Viertheile: für Handstipendien an Töchter von Officieren und Militärbeamten; je ein Viertheil: Bau der Marine-Pfarrkirche St. Policarpo und Fond zur Versorgung von Militärkapellmeistern, deren Witwen und Waisen . . . .

(Fortsetzung).

Anzahl der ausgegebenen Lose	Anzahl der abgesetzten Lose	Preis der Lose		Anzahl der Treffer	Wert der Treffer in Gulden	Nettoertrag		Durchschnitsprovision für ein verkauftes Los in Kreuzern
		fl.	kr.			fl.	kr.	
300.000	121.443	2	.	8.087	200.000	53.434	96½	38·01
300.000	128.186	2	.	3.083	200.000	34.505	84	39·28
300.000	163.674	2	.	3.083	200.000	91.104	34½	45·53
300.000	127.720	2	.	3.091	170.000	51.003	70	42·06
300.000	147.451	2	.	3.091	170.000	67.491	73	45·41
300.000	155.988	2	.	3.135	170.000	131.368	36	45·74
300.000	127·149	2	.	3.135	170.000	62.518	52	42·31
300.000	124.164	2	.	3.135	170.000	124.196	26	43·21
300.000	122.103	2	.	3.135	170.000	123.018	19	43·34

Tabelle 4

Post-Nr.	Nummer und Zweck der Lotterien
49	XXX. Congregation der Grauen Schwestern in Prag und das Erzherzogin Sofien-Spital in Wien, Anstalt des heiligen Josef für Unheilbare und Reconvalescenten in Lemberg, Frauenspital der Barmherzigen Schwestern in Görz und Karolinen-Kinderspital in Wien, Erzherzogin Marie Valerie-Kinderasyl zu Wels, Kinderspitalverein in Graz, Kindergarten in Ala, Spital in Cormons, Asyl für verwaiste Mädchen in Zara . . . .
50	XVIII. Gemeinsame Militärlotterie: für Reactivierung des Stiftungsplatzes für Töchter von Officieren und Militärbeamten im Civil-Mädchenpensionate und für die Gesellschaft vom Weißen Kreuze . . . .
51	XXXI. Verein zur Unterstützung armer Executen in Graz, Convent der Barmherzigen Schwestern in Lemberg, Verein „ruthenisches Nationalhaus“ in Czernowitz, Maria Theresien-Frauenhospital in Wien, Società Igienica in Lesina, Verein zur Errichtung von Dienstbotenasylen in Wien, Congregation der armen Mägde Christi in Prag, Asylverein der Wiener Universität, Vincentinsverein in Laibach, Elisabeth-Convent in Klagenfurt, Wiener freiwillige Rettungsgesellschaft, Erste Heilcolonie für scrophulöse Kinder in Rymanów, Privat-Blindeninstitut in Linz, Kleinkinderbewahranstalt an den Kaisermühlen in Wien, Lehrlingsoratorium in Wien, Arbeitshaus der Barmherzigen Schwestern in Krakau, Rudolfinerverein, Asyl für Obdachlose, Congregation der Töchter des göttlichen Heilandes und Kleinkinderbewahranstalt in Wien, Kronprinzessin Stefanie-Verein in Marienbad, Katholisches Waisenhaus in Linz und Zufluchtshaus für gefallene Mädchen in Salzburg . . . .

Anmerkung. Der Gesammtreinertrag der ausgewiesenen, in der Zeitperiode beziffert sich mit 7,007.620 fl.

(Fortsetzung).

Anzahl der ausgegebenen Lose	Anzahl der abgesetzten Lose	Preis der Lose		Anzahl der Treffer	Wert der Treffer in Gulden	Nettoertrag		Durchschnittsprovision für ein verkauftes Los in Kreuzern
		fl.	kr.			fl.	kr.	
300.000	150.354	2	.	3.135	170.000	124.858	44	**45·03**
300.000	138.543	2	.	3.135	170.000	89.623	25	**45·96**
300.000	182.387	2	.	7.816	183.450	192.464	46	**35·17**

vom 21. April 1855 bis 10. Juni 1897 durchgeführten 51 Staatswohlthätigkeitslotterien

1895, 1896 u

Mähren			
29.454	4.898	61.573	64.405
1893	1894	1895	1896

1895, 1896 und 1897.

Mähren					Schlesien					Galizien					Bukowina					Spiel-Capital in Tausenden Gulden
30.454	76 4.388	73 61.572	75 64.408	73 214.808	4 8.215	1 2.000	7 8.550	5 200.845	6 32.077	17 817.018	43 728.363	54 55.868	55 144.758	60 19.770		2 600	1 200	1 100	3 40	
1893	1894	1895	1896	1897	1893	1894	1895	1896	1897	1893	1894	1895	1896	1897	1893	1894	1895	1896	1897	
																				2000
																				1975
																				1950
																				1925
																				1900
																				1875
																				1850
																				1825
																				1800
																				1775
																				1750
																				1725
																				1700
																				1675
																				1650
																				1625
																				1600
																				1575
																				1550
																				1525
																				1500
																				1475
																				1450
																				1425
																				1400
																				1375
																				1350
																				1325
																				1300
																				1275
																				1250
																				1225
																				1200
																				1175
																				1150
																				1125
																				1100
																				1075
																				1050
																				1025
																				1000
																				975
																				950
																				925
																				900
																				875

Das Reclamationsverfahren in Zolltarif-Streitfällen.

Das Princip der specifischen Zollsätze, das in dem Zolltarife für das österreichisch-ungarische Zollgebiet vertreten ist, sowie die weitgehende Individualisierung dieses Tarifes bringt es naturgemäß mit sich, dass über die tarifmäßige Einreihung der zur Verzollung gelangenden Waren sowohl bei den zur Declaration verpflichteten Parteien, wie auch bei den abfertigenden Zollämtern vielfach Zweifel auftauchen.

Um nachträgliche Bemänglungen oder Ersatzvorschreibungen zu vermeiden, sind die Zollämter in solchen zweifelhaften Fällen meist für die Subsumption unter die höher belegten Tarifpositionen, während sich begreiflicherweise wieder bei den Parteien das Streben nach einer möglichst niedrigen Verzollung geltend macht.

Die den Zolltarif erläuternden Bestimmungen des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses können in solchen zweifelhaften Fällen nicht immer vollständige Klarheit schaffen, da der unablässige Fortschritt auf allen Gebieten der Production täglich neue tarifarisch relevante Momente schafft, die bei der Anlage des alphabetischen Warenverzeichnisses nicht vorausgesehen werden konnten.

Die nothwendige Folge hievon sind Controversen zwischen den zur Zollzahlung verpflichteten Parteien und den Zollämtern, deren Austragung Aufgabe der Zollverwaltung bildet.

Nach §. 121 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung findet über die Frage, „ob die Bestimmung der zu entrichtenden oder geleisteten Zollgebür den Vorschriften entspricht, ein gerichtliches Verfahren nicht statt. Demjenigen, welcher die Bestimmung einer Zollgebür nicht für vorschriftsmäßig hält, bleibt es freigestellt, bei den die Verwaltung des Zollgefälles leitenden Behörden Klage zu führen, welche verpflichtet sind, über die genaue Vollziehung der Zollvorschriften zu wachen und unter keinem Vorwande eine Abweichung von den letzteren zum Nachtheile einer Partei platzgreifen zu lassen.“

Über das bei Klagen über die Bemessung der Zollgebür zu beobachtende Verfahren bestimmt §. 75 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Ämter vom Jahre 1853 Folgendes: „Wenn eine Partei gegen die bemessene Zollgebür Anstände erhebt und mit der ertheilten Aufklärung sich nicht zufrieden stellt, so ist dieselbe mit ihrer Beschwerde an die Bezirksbehörde zu weisen. Das Amt hat aber in dem Falle, wenn die Ware noch nicht ausgefolgt wurde, und wenn die Entscheidung der Frage, unter welchen Tarifsatz der Gegenstand gehört, von dem Beweise über die Beschaffenheit der

Ware abhängt, der Partei freizustellen, die Waren bis zur erfolgten Erledigung der Beschwerde in amtlicher Verwahrung zu belassen, oder gegen Entrichtung der bemessenen Gebüren Musterstücke, die mit dem Amtssiegel und mit jenem der Partei versehen sind, bei dem Amte zu hinterlegen."

Diese Competenz der Finanzbehörden erster Instanz zur Entscheidung von Zolltarif-Streitfällen ist durch die im Jahre 1874 erfolgte Neuregelung des Wirkungskreises der Finanzbehörden dahin abgeändert worden, dass nur die Finanzlandesbehörden (zweite Instanz) zur Rückstellung der von Parteien erwiesenermaßen ungebürlich bezahlten Beträge ermächtigt wurden und auch dies nur dann, wenn diese Ansprüche innerhalb Jahresfrist erhoben wurden. Auf Grund dieses ihnen eingeräumten Wirkungskreises haben die Finanzlandesbehörden die an sie gelangten Reclamationen in Zolltarif-Streitfällen an der Hand der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses, meist nach vorheriger Einholung von Sachverständigengutachten entschieden. Dem Finanzministerium kamen hiebei nur jene Reclamationsfälle zur Kenntnis, in welchen gegen die Entscheidungen der Landesbehörden recurriert wurde, abgesehen von den relativ seltenen Fällen, in welchen die Finanzlandesbehörden selbst wegen der principiellen Wichtigkeit der aufgeworfenen Tarifierungsfragen die Entscheidung des Finanzministeriums anriefen.

Diese Entscheidungscompetenz der Finanzlandesbehörden hat sich jedoch in der Praxis nicht bewährt und zu nicht unbegründeten Beschwerden der interessierten Geschäfts- und Handelswelt Anlass gegeben.

Der wesentlichste Mangel derselben war darin gelegen, dass sie die sowohl im Interesse der zollpflichtigen Parteien, als auch im Interesse des Staatsschatzes gelegene Einheitlichkeit in den Entscheidungen vermissen ließ. Die ausländische Concurrenz verstand es nämlich sehr bald, widersprechende Entscheidungen verschiedener Landesbehörden sich zunutze zu machen, und hat auf diese Weise den Zollschutz, der den wichtigsten Preisregulator für unsere heimische Production im Wettbewerbe mit dem Auslande bildet, vielfach illusorisch gemacht.

Ein weiterer Übelstand lag darin, dass vielen Landesbehörden der besonders in schwierigeren Tarifierungsfragen so wichtige sachverständige Beirath mangelte und bei der Hinausgabe der Entscheidungen der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Zölle nicht Rechnung getragen wurde, da die Entscheidungen eben nur von Organen der Finanzverwaltung erflossen, welche naturgemäß nur das fiscalische Interesse vertreten konnten.

Das Streben der Zollverwaltung musste daher darauf gerichtet sein, diesen Mängeln des Reclamationsverfahrens abzuhelfen.

Die leitenden Gesichtspunkte, von denen hiebei ausgegangen wurde, waren:

1. die Erzielung einer möglichst einheitlichen Spruchpraxis in Zolltarif-Streitfällen;

2. die obligatorische Anhörung von sachkundigen Parteienvertretern, welche den Organen der Staatsverwaltung zur Auskunftsertheilung sowohl über rein fachtechnische Fragen, als auch über volkswirtschaftlich relevante Momente zur Verfügung stehen sollten;

3. die thunlichste Vereinfachung des Reclamationsverfahrens selbst und Beschleunigung der Erledigungen;

4. die möglichste Publicität aller tarifarisch interessanten Entscheidungen.

Diesen Aufgaben sollte durch das Institut des Zollbeirathes entsprochen werden, welcher durch das Allerhöchst genehmigte Statut vom 12. Mai 1892 ins Leben getreten ist und nach §. 1 dieses Statutes (R. G. Bl. Nr. 77 ex 1892) die Bestimmung hat, vor Entscheidung controverser Fälle der Bemessung der Zollgebür durch die Ministerien der Finanzen und des Handels sein Gutachten abzugeben.

Hand in Hand damit gieng die Neuregelung des Reclamationsverfahrens, welche mit der Verordnung vom 12. Mai 1892, R. G. Bl. Nr. 78, erfolgte. Dasselbe gestaltet sich nunmehr, wie folgt:

1. In allen Fällen, wo der zur Zollzahlung Verpflichtete eine Verfügung eines k. k. Zollamtes, welche auf die Bemessung der Zollgebür von Einfluss ist (also insbesondere die Einreihung einer Ware in eine bestimmte Tarifnummer, die Behandlung derselben nach dem allgemeinen oder einem Vertragstarife, die Tarabemessung etc.) bestreitet, ist die Controverse in einem mit der Partei aufzunehmenden Protokolle zu constatieren.

Den Parteien steht das Recht zu, diesen protokollarischen Reclamationsvorbehalt binnen 30 Tagen in einer besonderen Recursschrift auszuführen. Binnen drei Tagen nach Einlangen dieser Recursschrift, sonst aber nach Ablauf der 30tägigen Frist, hat das Zollamt die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums im Wege der vorgesetzten Finanzlandesbehörden (mithin mit Umgehung der Finanzbehörde erster Instanz) einzuholen, welch letztere jedoch in die Vorlagen auch lediglich Einsicht zu nehmen und dieselben binnen fünf Tagen, ohne eine eigene Entscheidung zu fällen, weiter zu leiten haben.

Nur im Falle eines offenbaren Verstoßes oder Irrthums des Zollamtes haben die Finanzlandesbehörden die Vorlagen mit einer entsprechenden Bemerkung an das Zollamt zurückzustellen.

Auch in jenen Fällen, wo die Partei keinen Vorbehalt des Recurses macht, jedoch die ursprünglich zur Eingangsverzollung erklärte Ware nach Kenntnisnahme von dem von der Erklärung abweichenden Befunde des Zollamtes die Ware zum Transit erklärt, hat das Zollamt binnen acht Tagen im

Wege der vorgesetzten Finanzlandesbehörde an das k. k. Finanzministerium über den Vorfall Bericht zu erstatten.

Die Vorlageberichte der Zollämter sind, wenn thunlich, durch amtlich entnommene und vom Amte und der Partei identificierte Muster zu belegen, von welchen auch Duplicate an die Partei ausgefolgt werden können.

Das k. k. Finanzministerium entscheidet über die Recurse im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium nach Anhörung des beim k. k. Handelsministerium eingesetzten Zollbeirathes. Nur in jenen Fällen, wo offenbar Ungesetzliches begehrt wird, oder bereits genau entsprechende Präjudicate vorliegen, bei deren Zustandekommen der Zollbeirath mitgewirkt hat, kann die Entscheidung direct von den beiden genannten Ministerien ohne neuerliche Anhörung des Zollbeirathes erfolgen.

Die auf diese Weise zustande gekommenen Entscheidungen und getroffenen Verfügungen werden, eventuell nach gepflogenem Einvernehmen mit der kgl. ung. Regierung in principiell wichtig erscheinenden Angelegenheiten, mit thunlichster Beschleunigung im Wege der Finanzlandesbehörden direct den Zollämtern, beziehungsweise den reclamierenden Parteien intimiert, und jene Entscheidungen von allgemeinem Interesse von Zeit zu Zeit in einer besonderen Beilage des Finanzministerial-Verordnungsblattes verlautbart. Gegen solche nach Anhörung des Zollbeirathes erflossene Tarifentscheidungen ist ein weiterer Recurs unzulässig.

Was die Organisation des Zollbeirathes betrifft, so besteht derselbe statutengemäß:

1. aus 18 ständigen Mitgliedern, u. zw. aus je zwei Vertretern des k. k. Handelsministeriums und des k. k. Finanzministeriums, beziehungsweise der Zollverwaltung, sowie je sechs vom k. k. Handels- und k. k. Finanzministerium und zwei vom k. k. Ackerbauministerium nach freiem Ermessen gewählten Persönlichkeiten;

2. aus 34 über Vorschlag der Handels- und Gewerbekammern auf die Dauer von drei Jahren ernannten Mitgliedern.

Den Vorsitz führt der k. k. Handelsminister, beziehungsweise ein von diesem delegierter Functionär des k. k. Handelsministeriums.

Der Zollbeirath vollzieht seine Aufgabe in Plenarversammlungen und in den Sitzungen von Fachabtheilungen, beziehungsweise der allgemeinen Commission.

Das Schwergewicht der Thätigkeit des Zollbeirathes liegt in den Fachabtheilungen, von welchen dermalen neun bestehen, die sich nach den verschiedenen Warengruppen des Zolltarifes, wie folgt, gliedern:

I. Fachabtheilung: Landwirtschaftliche Producte, Esswaren und Getränke, umfasst Waren der Tarifclassen I bis III, V bis X, XIII und XIV.

II. Fachabtheilung: Fette, Droguen und Chemikalien, umfasst Waren der Tarifclassen IV, XI, XII, XVIII bis XXI, XLIV bis XLVIII.

III. Fachabtheilung: Baumwolle, Leinen, Jute, umfasst Waren der Tarifclassen XXII und XXIII.

IV. Fachabtheilung: Wolle, Seide, umfasst Waren der Tarifclassen XXIV und XXV.

V. Fachabtheilung: Papier, literarische und Kunstgegenstände, umfasst Waren der Tarifclassen XXIX und XLIX.

VI. Fachabtheilung: Leder, Kautschuk, Wachstuch, umfasst Waren der Tarifclassen XXX bis XXXIII.

VII. Fachabtheilung: Stein, Glas, Thon, umfasst Waren der Tarifclassen XXXV bis XXXVII.

VIII. Fachabtheilung: Holz, Bein, Stroh und andere Flechtstoffe, Kurzwaren und Instrumente, umfasst Waren der Tarifclassen XVI. XXVII, XXVIII, XXXIV und XLIII.

IX. Fachabtheilung: Metalle, Metallwaren und Maschinen, umfasst Waren der Tarifclassen XXXVIII bis XL.

Reclamationen über Waren der Tarifclassen XV, XVII, XXVI, XLI, XLII und L werden je nach ihrer näheren Verwandtschaft mit Waren der vorbenannten Tarifclassen bald in dieser, bald in jener Fachabtheilung verhandelt.

Während der nunmehr sechsjährigen Wirksamkeit des Institutes des Zollbeirathes wurden in den einzelnen Fachabtheilungen verhandelt

im Jahre 1892/93	in 21 Sitzungen	492	Reclamationsfälle,
„ „ 1893/94	„ 21 „	398	„
„ „ 1894/95	„ 20 „	574	„
„ „ 1895/96	„ 18 „	617	„
„ „ 1896/97	„ 18 „	665	„
„ „ 1897/98	„ 16 „	674	„
	zusammen	3420	Reclamationsfälle.

Damit erscheint jedoch die Zahl der auf Grund des Zollbeirathsstatutes anhängig gemachten Reclamationsfälle beiweitem nicht erschöpft, indem in den vorcitierten Ziffern die große Anzahl der nach §. 7 des Statutes im Sinne von Präjudicaten erflossenen Entscheidungen nicht mitgezählt erscheint.

Das constante Anwachsen der Zahl der Reclamationsfälle ist, abgesehen von der stetigen Zunahme des Warenverkehres, insbesondere darauf zurückzuführen, dass sich das neue Reclamationsverfahren mit Rücksicht auf seine Einfachheit bei den Parteien immer mehr einlebt und sie dazu bestimmt, schon relativ kleine Beträge zu reclamieren.

Durch die nach Anhörung des Zollbeirathes erflossenen Entscheidungen wurde in circa 50 Procent der Fälle der Befund des Zollamtes bestätigt und in circa 34 Procent der Fälle dem Parteibegehren Folge gegeben; in circa 10 Procent der verhandelten Reclamationen wurde auf eine sowohl von der Ansicht des Zollamtes, als auch von jener der Partei abweichende Tarifierung erkannt, während der Rest auf Entscheidungen entfällt, welche über directe Anfragen der Zollämter in zweifelhaften Tarifierungsfragen nach Anhörung des Zollbeirathes getroffen wurden.

Von den auf Grund des Zollbeirathsstatutes erflossenen Zolltarifentscheidungen wurden mit Rücksicht auf ihre principielle Bedeutung bisher 694 Entscheidungen (in 9 Serien) im Finanzministerial-Verordnungsblatte verlautbart.

Diese Publicationen verfolgen den bedeutsamen Zweck, eine möglichst einheitliche Tarifierungspraxis herbeizuführen, und sollen die früher so vielfach prakticierte Dirigierung von Waren über jene Zollämter, welche in zweifelhaften Fällen die niedrigeren Tarifsätze in Anwendung brachten, thunlichst hintanhalten.

Ein weiterer Schritt in dem unablässigen Streben der Zollverwaltung nach Erzielung einer einheitlichen Tarifierungspraxis wurde damit gethan, dass die erwähnten Publicationen von Zolltarifentscheidungen auf Grund einer im Jahre 1897 gepflogenen Vereinbarung von der kgl. ung. Regierung recipiert und auch zur Kenntnis der kgl. ung. Zollämter gebracht wurden, wodurch nunmehr die Einheitlichkeit in der Warentarifierung in den beiden trotz der getrennten Verwaltung ein gemeinsames Zollgebiet bildenden Reichshälften gewährleistet erscheint.

Der Zollbeirath hat aber auch, von concreten Reclamationen ausgehend, wiederholt Anlass genommen, die weitere Ausgestaltung der zolltarifarischen Bestimmungen innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Zulässigkeit anzuregen. So wurden während der sechsjährigen Dauer seiner Wirksamkeit über 50 Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen der Bestimmungen des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses, sowie der hiezu erlassenen besonderen Instructionen durchgeführt, und steht eine große Anzahl solcher Anregungen dermalen noch in Verhandlung.

Aus dem Gesagten erhellt wohl zur Genüge, dass das derzeitige zolltarifarische Reclamationsverfahren einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem früheren bedeutet, indem es der bei Schaffung desselben in erster Linie intendierten Einheitlichkeit der Spruchpraxis weitgehends Rechnung zu tragen geeignet ist.

Ergebnisse des Tabakverschleißes in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1897.*)

Summarnachweisung.

Tabelle 1.

	Erfolg im Jahre		daher im Jahre 1897 gegen 1896	
	1897	1896	mehr um	weniger um
	Gulden			
I. Gesammt-Einnahmen aus dem Verkaufe von Tabakfabrikaten.				
1. Des allgemeinen Verschleißtarifes (incl. Limitotabak)	91,524.910	89,360.422	2,164.488	.
2. Des Specialitätenverschleißtarifes (Regiefabrikate und importierte Fabrikate)	4,091.161	3,845.447	245.714	.
Summe (1+2)	95,616.071	93,205.869	2,410.202	.
3. Nach dem Auslande	615.342	511.291	104.051	.
Im Ganzen (1+2+3)	96,231.413	93,717.160	+2,514.253 oder 2·7%	
II. Einnahmen aus dem allgemeinen Verschleiße in den einzelnen Verwaltungsgebieten.				
Österreich unter der Enns	23,695.549	23,215.390	480.159	.
" ob " "	3,287.825	3,186.512	101.313	.
Salzburg	932.300	880.058	52.242	.
Tirol und Vorarlberg	3,224.474	3.091.695	132.779	.
Steiermark	4,822.614	4,768.171	54.440	.
Kärnten	1,280.813	1,241.951	38.892	.
Krain	1,335.975	1,293.211	42.764	.
Küstenland	3,165.754	3,051.881	113.873	.
Dalmatien	637.126	610.105	27.021	.
Böhmen	24,959.631	24,600.692	358.939	.
Mähren	7,682.674	7,518.783	163.891	.
Schlesien	3,124.473	2,976.495	147.978	.
Galizien	12.152.651	11,731.327	421.324	.
Bukowina	1,223.021	1,194.148	28.873	.
Summe	91,524.910	89,360.422	+2,164.488 oder 2·4%	
III. Einnahmen aus dem Specialitätenverschleiße in den einzelnen Verwaltungsgebieten.				
Österreich unter der Enns	2,014.103	1,866.287	147.816	.
" ob " "	101.528	100.174	1.354	.
Salzburg	55.713	54.545	1.168	.
Tirol und Vorarlberg	125.866	125.455	411	.
Steiermark	216.181	196.877	19.304	.
Kärnten	30.375	31.911	.	1.536
Krain	31.583	26.667	4.916	.
Küstenland	154 210	155.121	.	911
Dalmatien	14.179	11.809	2.370	.
Böhmen	710.705	696.080	14.625	.
Mähren	143.450	154.154	.	10.704
Schlesien	77.134	41.740	35.394	.
Galizien	335.829	315.029	20.800	.
Bukowina	80.305	69.598	10.707	.
Summe	4,091.161	3,845.447	+245.714 oder 6·4%	

*) Siehe „Mittheilungen des k. k. Finanz-Ministeriums", I. Jahrgang, Seite 165 und 310; II. Jahrgang, Seite 151, 779 und 783; III. Jahrgang, Seite 234 und 537.

Nachweisung des Absatze

Tabell

Post-Nr.	Verwaltungsgebiet	Cigarren der eigenen Fabriken 1897	Cigarren der eigenen Fabriken 1896	Cigarren ausländische 1897	Cigarren ausländische 1896	Cigaretten der eigenen Fabriken 1897	Cigaretten der eigenen Fabriken 1896	Cigaretten ausländische 1897	Cigaretten ausländische 1896	Schnupftabak 1897	Schnupftabak 1896	Rauch- … Geschnitten 1897	Rauch- … Gesponnen 1897
		Tausend Stück								Metrische Centner			
	I. Allgemeine												
1	Österreich unter der Enns	341.600	339.863	252	993	606.000	558.747		.	370	1.025	27.185	4
2	„ ob „	43.917	44.579	35	34	30.718	25.662	.		317	227	11.688	5·7
3	Salzburg	12.728	12.2·3	14	1	8.942	7.333	.		120	121	2.406	651
4	Tirol und Vorarlberg	41.323	39.980	18	20	30.343	26.895	.		1.886	1.956	8.005	5.6
5	Steiermark	71.375	71.8·7	33	32	80.800	72.729	.		228	238	15.085	61
6	Kärnten	16.968	16.720	11	15	22.134	20.314			212	206	4.426	1
7	Krain	18.195	18.221	2	2	36.312	32.783	.		158	156	3.749	710
8	Küstenland	33.247	33.265	10	13	168.465	170.428	.	.	2.082	2.123	5.532	195
9	Dalmatien	5.950	6.038	1	.	30.858	29.252	.	.	90	22	1.890	7
10	Böhmen	406.370	415.548	202	21	557.042	482.116	.		2.272	3.501	68.320	96
11	Mähren	122.384	124.476	44	38	169.312	146.956			417	443	21.424	165
12	Schlesien	57.088	56.150	17	21	71.026	60.554		.	117	117	7.080	54
13	Galizien	63.598	62.741	67	65	353.378	341.251	.	.	4.021	4.03	31.850	3.30
14	Bukowina	2.109	1.862	.		13.358	12.766		.	135	137	4.068	622
	Summe (I)	1,236.752	1,243.638	1.106	1.461	2,178.710	1,995.086			14.032	14.479	212.589	12.948
	mithin im Jahre 1897 mehr um	.		.		183.624				.			
	mithin im Jahre 1897 weniger um	6.886		55		.		.		447			
	nach Procenten berechnet*) mehr um	.		.		9·2		.		.			
	nach Procenten berechnet*) weniger um	0·5		3·7		.		.		3·1			
	II. Specialitäten-									Kilogramm			
1	Österreich unter der Enns	6.864	6.995	1.846	1.894	17.232	15.374	7.348	4.657	358	372	.	
2	„ ob „	486	546	37	45	1.348	1.240	302	204	2	14	.	
3	Salzburg	259	292	29	24	665	657	122	103	8	8	.	.
4	Tirol und Vorarlberg	396	815	43	40	1.685	1.641	225	129	506	435	.	.
5	Steiermark	1.142	1.126	102	92	1.813	1.208	586	365	29	21	.	.
6	Kärnten	138	185	11	13	316	325	59	32	18	20	.	.
7	Krain	98	108	4	4	432	308	50	23	6	12	.	.
8	Küstenland	346	405	66	63	1.952	2.167	374	376	77	72	.	.
9	Dalmatien	35	39	2	.	328	318	28	11	.	.		
10	Böhmen	3.204	3.576	454	456	11.401	10.607	1.282	278	58	67	.	.
11	Mähren	570	763	90	25	2.041	2.051	379	256	17	18	.	.
12	Schlesien	409	282	32	2	1.163	691	103	11	20	15	.	.
13	Galizien	830	1.012	101	89	2.777	3.036	327	238	42	33	.	.
14	Bukowina	120	134	16	8	849	212	92	64	2	4	.	
	Summe (II)	14.997	16.278	2.841	2.832	43.326	40.451	11.555	7.347	1.145	1.086	–	
	mithin im Jahre 1897 mehr um	.		9		3.072		4.208		59		.	
	mithin im Jahre 1897 weniger um	1.281		.		.		.		.		.	
	nach Procenten berechnet*) mehr um			0·3		7·6		57·3		5·4		.	
	nach Procenten berechnet*) weniger um	7·9		.		.		.		.		.	
	III. Im Ganzen									Metr. Centr.			
	Im Jahre 1897, bezw. 1896	1,251.749	1,259.916	4.247	4.293	2,222.236	2,035.516	11.555	7.347	14.044	14.490	.	–
	mithin im Jahre 1897 mehr um	.				186.696		4.208		.			
	mithin im Jahre 1897 weniger um	8.167		46		.		.		446			
	nach Procenten berechnet*) mehr um	.				9·2		57·3		.		.	
	nach Procenten berechnet*) weniger um	0·6		1·0		.				3·1		.	

*) Nach Procenten der genauen Stückzahl, beziehungsweise Gewichtsmenge in Kilogramm, dann des Gelderlöses in Gulden

…ch Fabrikatengruppen.

…bak Zusammen 1897 (metrische Centner)	Zusammen 1896 (metrische Centner)	ausländischer **) 1897 (kg)	Cigarren inländische 1897	Cigarren inländische 1896	Cigarren ausländische 1897	Cigarren ausländische 1896	Cigaretten inländische 1897	Cigaretten inländische 1896	Cigaretten ausländische 1897	Cigaretten ausländische 1896	Schnupftabak 1897	Schnupftabak 1896	Rauchtabak inländischen 1897	Rauchtabak inländischen 1896	Rauchtabak ausländischen **) 1897 (Gulden)	Post-Nr.
…chleiß.																
29.822	29.741	.	14.103	14.068	129	133	5.537	5.102	.	.	232	246	9.692	9.067	.	1
12.977	12.453	.	1.527	1.325	5	5	919	267	.	.	64	64	1.979	1.324	.	2
3.134	3.169	.	478	455	2	2	93	78	.	.	21	21	339	993	.	3
14.841	11.260	.	1.395	1.332	3	3	270	243	.	.	330	336	1.237	1.177	.	4
16.528	16.739	.	2.401	2.388	5	5	598	541		.	18	50	1.771	1.785	.	5
4.999	4.848	.	573	553	1	2	172	158		.	30	29	505	438	.	6
4.750	1.723		650	556	.	.	949	222		.	35	35	518	511	.	7
6.006	5.719	.	856	840	1	2	280	950		.	299	306	1.030	955	.	8
1.924	1.901		143	138	.	.	174	162		.	15	15	305	295		9
70.972	71.337	.	19.992	12.901	97	38	4.113	9.669	.	.	649	686	7.480	7.917		10
23.393	23.016	.	3.929	3.948	6	5	1.266	1.111		.	92	99	9.390	9.356		11
7.648	7.370	.	1.758	1.717	2	3	534	464	.	.	22	29	813	770		12
36.243	35.268	.	1.805	1.851	9	9	9.435	9.302	.	.	538	550	7.295	7.036	.	13
4.715	4.693	.	83	74	.	.	110	103	.		18	18	1.012	998	.	14
240.908	235.142	.	49.385	49.328	190	197	16.828	15.873	.	.	2.366	2.450	29.756	29.012	.	
4.440		.	56				1·455		.		.		744		.	
.		.	.		7		.		.		84		.		.	
3·1		.	0·1		.		9·5		.		.		3·6		.	
.		.	.		3·4		.				3·4		.			
…chleiß.											Gulden					
275	249	939	534	549	482	492	499	401	393	188	1.928	1.985	951	234	13.184	1
16	15	94	97	40	8	10	32	30	11	8	51	89	19	12	493	2
7	7	34	30	32	7	6	19	17	9	4	90	19	6	5	469	3
18	16	69	50	37	9	8	99	39	9	5	9.606	9.236	15	13	348	4
56	53	197	35	84	21	19	34	91	24	15	153	111	30	49	1.862	5
8	7	15	10	13	2	2	9	3	3	1	30	107	6	6	217	6
12	11	14	7	7	1	1	10	7	9	1	31	59	19	10	200	7
50	40	63	27	31	14	14	50	56	22	15	398	376	40	39	906	8
3	2	13	9	3	1	.	7	7	1	.	.	.	9	2	181	9
48	44	226	953	276	111	110	250	935	53	30	914	356	40	39	3.960	10
12	18	79	44	58	20	21	48	49	15	10	92	33	16	16	1.113	11
10	4	23	91	91	7	2	26	15	4	.	103	75	8	4	395	12
186	149	97	59	71	23	20	65	71	15	10	254	201	173	143	1.241	13
46	36	12	9	10	4	3	19	19	4	3	13	22	45	37	174	14
734	660	1.735	1.199	1.912	710	707	1.044	386	461	296	8.058	5.729	677	60?	94.553	
94		.	.		9		58		165		330		68			
.		.	73		.		.		.		.		.		.	
14·2		.	.		0·4		5·8		55·7		5·8		11·2		.	
		.	5·9		.		.		.		.		.		.	
… II).											Tausend fl.					
240.742	235.802	1.735	49.554	43.571	900	904	17.872	16.959	461	296	2.372	2.456	30.433	29.621	94.553	
4.919		.	.		.		1.513		165				8·2		.	
.		.	17		4						44		.			
9·1		.			.		3·2		55·7				2·7			
.		.	.		0·4		.		.		3·4		.			

**) Seit 1. Jänner 1897 neu eingeführt.

Absatz an Cigarren und Cigaretten des allgemeinen Verschleißtarifes nach den einzelnen Sorten.

Tabelle 3.

Sorte		Preis per Stück	Verschleiß im Jahre		mithin im Jahre 1897	
			1897	1896	mehr um	weniger um
		kr.	Stück			
			I. Cigarren.			
Regalitas AA		9	5,463.130	5,615.175	.	152.045
Trabucos A		8	42,354.037	41,503.944	850.093	.
Britannica BB		7	35,061 006	36,630.400	.	1,569.394
Milares B (im Ausverkauf)		6 1/2	.	4.300	.	4.300
Panetelas C		6 1/2	4,614.517	4,769.950	.	155.433
Operas D [1])		6	6,952.503	14,247.693	.	7,295.190
Cuba D (im Ausverkauf)		6	6.000	6.338	.	338
Cuba Portorico E		5	206,562.443	209,531.428	.	2,968.985
Portorico F		3 1/2	166,827.074	175,659.667	.	8,832.593
Feine Virginier G	[2])	5	164,152.572	159,933.158	4,219.414	.
Brasil Virginier GB [3])		4	42,501.852	.	42,501.852	.
Vevey GG (im Ausverkauf)		3	3.800	2,129.775	.	2,125.975
Kurze Virginier GK (im Ausverk.)	[4])	3 1/2	5,143.971	6,964.850	.	1,820.879
Gemischte Ausländer H		2 1/2	490,706.903	515,729.170	.	25,022.267
Kleine Inländer K		1 1/2	66,402.194	70,912.141	.	4,509.947
Summe I.			1.236,752.002	1.243,637.989	— 6,885.987 oder 0·5 %	
			II. Cigaretten.			
Austria		3	670.653	853.817	.	183.164
Stambul [5])		2 1/2	9,073.419	13,096.600	.	4,023.181
Sultan		2	202,199.593	207,939.192	.	5,739.599
Memphis [2]) (ohne Mundstück)		2	17,761.499	.	17,761.499	.
Damen		1 1/2	73,418.519	55,838.965	17,579.554	.
Hercegovina		1 1/2	75,921.870	85,470.460	.	9,548.590
Sport [5])		1	525,147.894	417,098.850	108,049.044	.
Jenidge		1	38,722.340	41,004.600	.	2,282.260
Drama [5])		1/2	1.178,315.529	1.109,069.252	69,246.277	.
Virginier		1/2	8,058.742	8,960.600	.	901.858
Ungarische [5])		1/2	49,419.951	55,753.300	.	6,333.349
Summe (II).			2.178,710.009	1.995,085.636	+ 183,624.373 oder 9·2 %	

[1]) Vom 1. Mai 1896 an neu eingeführt.
[2]) Ab 15. Februar 1896.
[3]) Vom 1. März 1897 an neu eingeführt.
[4]) Ab 1. Juni 1897 3 kr.
[5]) Ohne Mundstück.

Statistik der Tabak-Verschleiß-Organe für das Jahr 1896.

A. Statistik des Tabak-Großverschleißes im Jahre 1896.

I. Ärarial-Niederlagen.

(Tabakfabriken, Tabak-Verschleiß-Magazine und Tabak-Verschleiß-Niederlagen, sowie sonstige mit dem Tabak-Verschleiß betraute k. k. Ämter.)

Tabelle 1

Verwaltungsgebiet	Den Tabakverschleiß besorgt	Abgesetzte Tabak-Materiale: Menge		Geldertöse	Anzahl der zur Materialfassung direct zugewiesenen: Großverschleißer	Kleinverschleißer	Anmerkung
		q	kg	Gulden			
Österreich unter der Enns	Tabak-Hauptmagazin in Wien	61.140	21	18,022.395 *)	46		*) Inclusive des Absatzes der Tabak-Hauptfabriken Wien-Rossau und Wien-Rennweg
	Tabakverschleiß-Niederlage in Wien	3.605	73	2,763.792	.	145	
	" Magazin " Stein	10.004	.	1,896.227	28	.	
	" " " Linz	1.951	90	325.606	4	.	
	" " " Göding	326	56	57.922	1	.	
	Tabak-Hauptfabrik in Hainburg	508	95	143.100	2	.	
	Havanna-Cigarren- und Specialitäten-Magazin in Wien	.	11	2.329	.	.	
	Summe	77.549	46	23,218.071	81	145	
Österreich ob der Enns	Tabakverschleiß-Magazin in Linz	14.333	30	3,186.967	26	.	
	" " " Salzburg	831	03	125.729	3	.	
	Summe	15.164	33	3,312.696	29	.	
Salzburg	Tabakverschleiß-Magazin in Salzburg	3.331	90	745.355	7	.	
	Tabakfabrik in Hallein	644	83	135.019	**[illegible]**		
	Summe	3.976	73	[illegible]80.374	**[illegible]** 7	.	
Tirol und Vorarlberg	Tabakverschleiß-Magazin in Triest	5.342	07	919.179	12	.	
	Tabak-Hauptfabrik in Schwaz	12.146	31	1,988.111	16	.	
	" " " Sacco	613	76	124.732	4	.	
	Summe	18.402	14	3,032.022	32	.	
Steiermark	Tabakverschleiß-Magazin in Graz	18.156	05	4,101.494	16	.	
	Tabak-Hauptfabrik in Fürstenfeld	2.958	10	668.013	4	.	
	Summe	21.114	15	4,769.507	20	.	
Kärnten	Tabakfabrik in Klagenfurt	6.016	02	1,246.511	13		
Krain	Tabak-Hauptfabrik in Laibach	6.053	32	1,292.945	19	.	
Küstenland	Tabakverschleiß-Magazin in Triest	9.501	55	2,657.895	17	.	
	Tabakfabrik in Rovigno	1.551	32	393.286	**6**	.	
	Summe	11.052	87	3,051.881	**6** 17	.	

Anmerkung: Die **fettgedruckten Ziffern** bezeichnen Großverschleißer, welche einen Theil des Tabakmateriales aus einem zweiten Tabakverschleißamte beziehen.

Tabelle 1 (Schluss).

Verwaltungs-gebiet	Den Tabakverschleiß besorgt	Abgesetztes Tabak-Materiale: Menge q	kg	Gelderlös Gulden	Anzahl der zur Materialfassung direct zugewiesenen Groß-verschleißer	Klein-verschleißer	Anmerkung
Dalmatien	Tabakverschleiß-Magazin in Zara	712	23	165.455	8	.	
	" " " Spalato	1.099	54	252.579	14	.	
	" " " Ragusa	1.108	50	189.673	10	.	
	Tabak-Einlösungsamt in Imoski	4	56	1.894	.	33	
	" " " Vergoraz	.	8	165	.	7	
	Summe	2.925	16	609.766	32	40	
Böhmen	Tabakverschleiß-Magazin in Prag	39.818	81	10,870.048	49	35	
	Tabak-Hauptfabrik in Budweis	14.750	41	3,010.365	18	.	
	" " " Sedletz	30.533	45	7,311.684	55	.	
	Tabakverschleiß-Magazin in Linz	289	89	43.570	1	.	
	Tabakfabrik in Joachimsthal	10.208	45	2,360.474	**8**	.	
	" " Landskron	181	44	101.508	**2**	.	
	" " Tabor	240	81	115.639	**2**	.	
	Tabakverschleiß-Magazin in Brünn	1.136	51	154.653	**4**	.	
	Tabak-Hauptfabrik in Iglau	2.326	58	377.862	**5**	.	
	Tabakfabrik in Zwittau	539	13	223.903	**3**		
	Hauptzollamt in Eger	.	25	616	**3**	5	
	Havanna-Cigarren- und Specialitäten-Magazin in Wien	.	15	370	.	1	
	Summe	99.823	88	24,800.692	**27** 123	41	
Mähren	Tabakverschleiß-Magazin in Brünn	12.129	26	3,086.819	24	.	
	" " " Göding	10.401	32	2,024.747	19	.	
	Tabak-Hauptfabrik in Nautitschein	3.485	19	762.758	6 **3**	.	
	" " " Iglan	3.219	18	685.212	**6**	.	
	Tabakfabrik in Bautsch	31	25	17.581	**1**	.	
	" " Sternberg	1.382	06	825.939	**5**	.	
	" " Zwittau	275	98	115.597	2	.	
	Summe	30.958	84	7,518.783	**15** 51	.	
Schlesien	Tabak-Hauptfabrik in Neutitschein	10.796	41	2,381.159	9	.	
	Tabakverschleiß-Magazin in Brünn	1.966	10	389.037	1	.	
	" " " Göding } Tabakfabrik in Bautsch }	1.137	58	238.686	1	.	
	Summe	13.900	09	3,018.882	11	.	
Galizien	Tabakverschleiß-Magazin in Lemberg	11.365	25	2,916.850	21	496	
	" " " Kolomea	2.014	45	517.304	11	197	
	" " " Neu-Sandec	1.827	20	469.465	9	187	
	" " " Przemysl	3.373	09	865.755	7	274	
	" " " Rzeszów	2.856	11	731.830	17	162	
	" " " Sambor	2.015	99	517.957	6	149	
	" " " Sanok	1.731	38	445.347	11	109	
	" " " Stanislau	3.229	93	828.849	17	140	
	" " " Tarnopol	2.198	04	561.709	13	231	
	" " " Tarnow	3.519	69	903.492	16	164	
	" " " Wadowice	2.598	17	667.389	11	88	
	Tabak-Hauptfabrik in Krakau	5.927	90	1,518.964	15	.	
	Tabakfabrik in Jagielnica	1.539	48	395.530	13	.	
	" " Monasterzyska	1.159	52	375.062	5	.	
	Summe	45.659	90	11,722.443	175	2.177	
Bukowina	Tabakverschleiß-Magazin in Czernowitz	5.061	17	1,220.408	15	168	

Anmerkung: Die **fettgedruckten Ziffern** bezeichnen Großverschleißer, welche einen Theil des Tabakmateriales aus einem zweiten Tabakverschleißamte beziehen.

Recapitulation.

Tabelle 2

Verwaltungsgebiet	Abgesetztes Tabakmateriale			Anzahl der zur Materialfassung direct zugewiesenen	
	Menge		Gelderlös	Großverschleißer	Kleinverschleißer
	q	kg	Gulden		
Österreich unter der Enns	77.540	46	23,218.071	81	145
Österreich ob der Enns	15.164	33	3,312.696	29	.
Salzburg	3.976	73	880.374	**4** 7	.
Tirol und Vorarlberg	18.402	14	3,092.022	33	.
Steiermark	21.114	15	4,769.507	20	.
Kärnten	6.046	02	1,246.511	16	.
Krain	6.053	32	1,292.945	19	.
Küstenland	11.052	87	3,051.881	**6** 17	.
Dalmatien	2.925	16	609.766	32	40
Böhmen	99.823	88	24,600.692	**27** 124	41
Mähren	30.953	64	7,518.783	**15** 51	.
Schlesien	13.900	09	3,018.882	11	.
Galizien	45.659	90	11,722.443	175	2.177
Bukowina	5.061	17	1,220.408	15	168
Summe.	357.673	86	89,554.981	**52** 630	2.571
Im Vergleiche zu dem Jahre 1895 per	*) 347.234	76	85,967.201	**52** 628	2.006
Im Jahre 1896 mehr um	10.439	10	3,587.780	2	565
Im Jahre 1896 weniger um	.	.	.	.	.

Anmerkung: Die mit **fetten Ziffern** bezeichneten Großverschleißer, welche einen Theil des Tabakmateriales aus einem zweiten Tabakverschleißamte beziehen, sind bei der obigen Gesammtzahl von 630, beziehungsweise 628 Tabak-Großverschleißern bereits in Anschlag gebracht.

*) Richtiggestellte Ziffer.

II. Tabak-

Tabelle

Verwaltungsgebiet	Anzahl der Tabak-Großverschleißer: direct, d. i., bei k. k. Tabakmagazinen oder k. k. Tabakfabriken fassende	Anzahl der Tabak-Großverschleißer: indirect, d. i., bei anderen Tabak-Großverschleißern (Verlegern) fassende	zusammen	hievon betreiben den Großverschleiß: selbständig	hievon betreiben den Großverschleiß: in Verbindung mit einem anderen Gewerbe	Jahres-Umsatz (auf Grund der Tabak-Material-Verrechnung der Verschleiß-Ämter)	Verschleiß-Provisionen, percentuelle, der direct*) (Colonne 2) fassenden Tabak-Großverschleißer	Verschleiß-Provisionen, percentuelle, der indirect*) (Colonne 3) fassenden Tabak-Großverschleißer	Verschleiß-Provisionen, fixe (Pauschalbeträge) der direct fassenden Tabak-Großverschleißer
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
						Gulden			
Österreich unter der Enns	81	28	109	29	80	23,218.071	55.650	4.426	15.117
Österreich ob der Enns	29	10	39	6	33	3,312.696	37.076	2.425	.
Salzburg	7	4	11	.	11	880.374	5.694	2.136	.
Tirol und Vorarlberg	33	19	52	5	47	3,092.022	71.238	10.891	.
Steiermark	20	51	71	19	52	4,769.507	72.551	14.434	.
Kärnten	16	9	25	4	21	1,246.511	9.740	1.726	.
Krain	19	24	43	12	31	1,292.945	26.656	7.579	
Küstenland	17	9	26	13	13	3,051.881	40.781	8.275	.
Dalmatien	32		32	8	24	609.766	15.195	.	.
Böhmen	124	70	194	84	110	24,600.692	169.072	12.289	
Mähren	51	46	97	39	58	7,518.783	44.622	6.641	.
Schlesien	11	13	24	9	15	3,018.882	23.989	676	.
Galizien	175	53	228	161	67	11,722.443	38.145	4.333	.
Bukowina	15	1	16	10	6	1,220.408	6.398	172	.
Summe	630	337	967	399	568	89,554.981	616.807	76.003	15.117
bezw. Durchschnitt	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Im Vergleiche zu dem Jahre 1895 per	628	343	971	401	570	85,967.201	604.282	82.633	14.617
Im Jahre 1896 mehr um	2	.	.	.	.	3,587.780	12.525	.	500
Im Jahre 1896 weniger um	.	6	4	2	2	.	.	6.630	.

*) Die direct fassenden Tabak-Großverschleißer beziehen ihre Verschleiß-Provisionen vom Ärar, die indirect fassen-

Großverschleißer.

3

11	12	13	14	15	16	17	18
Auf einen Tabak-Groß-verschleißer (Colonne 4) entfällt durchschnittlich ein Jahresumsatz (Colonne 7) von	Durchschnittliche Provision eines		Auf je 100 Gulden des Jahresumsatzes (Colonne 7) entfällt durchschnittlich eine Provision (Colonne 8+10) von	Einwohnerzahl nach der Zählung vom 31. December 1890	Auf einen Tabak-Großverschleißer (Colonne 4) entfällt durchschnittlich eine Einwohnerzahl von	Flächenraum	Auf einen Tabak-Großverschleißer (Colonne 4) entfällt durchschnittlich ein Verschleißgebiet von
	direct (Colonne 2)	indirect (Colonne 3)					
	fassenden Tabak-Großverschleißers						
Gulden						km²	
213.009	874	158	0·30	2,661.799	24.420	19.825	181·9
84.941	1.278	242	1·12	785.831	20.149	11.984	307·3
80.034	813	534	0·65	173.510	15.774	7.152	650·2
59.462	2.159	573	2·30	928.769	17.861	29.287	563·2
67.176	3.627	283	1·52	1,282.708	18.066	22.429	315·9
49.860	609	192	0·78	361.008	14.440	10.327	413·1
30.068	1.403	316	2·06	498.958	11.604	9.956	231·5
117.380	2.399	919	1·34	695.384	26.745	7.969	306·5
19.055	475	.	2·49	527.426	16.482	12.834	401·1
126.808	1.363	175	0·69	5,843.094	30.119	51.951	267·8
77.513	875	144	0·59	2,276.870	23.473	22.222	229·1
125.787	2.181	52	0·79	605.649	25.235	5.147	214·5
51.414	218	82	0·33	6,607.816	28.982	78.502	344·3
76.275	426	172	0·52	646.591	40.412	10.441	652·6
.	.	.	.	23,895.413	.	300.026	.
92.611	979	225	0·70	.	24.711	.	310·3
88.535	962	241	0·70	23,895.413	24.609	300.026	309·0
4.076	17	.	.	.	102	.	1·3
.	.	16	.	.	.	.	.

den hingegen von den betreffenden übergeordneten Tabak-Verlagern.

Tabelle 4

(Detailnachweisung zu Tabelle 3, Colonne 2 und 8 mit der Zergliederung nach Verwaltungsgebieten.)

Verwaltungsgebiet	Anzahl der Tabak-Großverschleißer, welche direct (das ist bei k. k. Tabakmagazinen oder k. k. Tabakfabriken) fassen und Provisionen in folgenden Procentsätzen vom Ärar beziehen												Gesammtbetrag der Provisionen
	bis $1/2$ %	über $1/2$ bis 1 %	über 1 bis $1\,1/2$ %	über $1\,1/2$ bis 2 %	über 2 bis $2\,1/2$ %	über $2\,1/2$ bis 3 %	über 3 bis $3\,1/2$ %	über $3\,1/2$ bis 4 %	über 4 bis $4\,1/2$ %	über $4\,1/2$ bis 5 %	über 5 %	zusammen	Gulden
Österreich unter der Enns	16	19	15	10	2	.	.	.	.		.	62	55.650
Österreich ob der Enns	2	9	9	6	2	1	.			.		29	37.076
Salzburg	.	.	1	3	.	.	.	1	.		.	5	5.694
Tirol und Vorarlberg	.	5	5	2	5	5	7	1	1	1	1	33	71.238
Steiermark	3	1	4	4	5	2	.	1	.	.	.	20	72.551
Kärnten	2	1	8	1	.	.	.	.	.	.	.	12	9.740
Krain	3	1	4	.	4	2	1	3	.	.	.	18	26.656
Küstenland	1	.	6	1	2	2	3	2	.	.	.	17	40.781
Dalmatien	1	.	1	1	4	4	2	4	1	5	6	29	15.195
Böhmen	39	40	24	6	1	.	.	.		.		110	169.072
Mähren	12	15	4	2	1	.	.	1	.	.	.	35	44.622
Schlesien	3	5	2	1	.	.	.	.	.		.	11	23.989
Galizien	22	19	13	9	4	1	1	.			.	69	38.145
Bukowina	6	1	1	2	1	1	1	.	.		.	13	6.398
Summe	110	116	97	48	31	18	15	13	2	6	7	463	616.807
Im Vergleiche zu dem Jahre 1895 per	112	107	94	51	26	19	17	12	3	5	8	457	604.282
Im Jahre 1896 mehr um	.	9	3	.	5	.	.	1	.	1	.	6	12.525
Im Jahre 1896 weniger um	2	.	.	6	.	1	2		1	.	1	.	.

Tabelle 5

(Detailnachweisung zu Tabelle 3, Colonne 3 und 9 mit der Zergliederung nach Verwaltungsgebieten.)

Verwaltungsgebiet	Anzahl der Tabak-Großverschleißer, welche indirect (das ist bei Verlegern) fassen und Provisionen in folgenden Procentsätzen von den betreffenden übergeordneten Verlegern beziehen												Gesammtbetrag der Provisionen
	bis ½ %	über ½ bis 1 %	über 1 bis 1½ %	über 1½ bis 2 %	über 2 bis 2½ %	über 2½ bis 3 %	über 3 bis 3½ %	über 3½ bis 4 %	über 4 bis 4½ %	über 4½ bis 5 %	über 5 %	zusammen	Gulden
Österreich unter der Enns	4	5	6	4	1	2	.	.	.	.	.	22	4.426
Österreich ob der Enns	.	5	2	1	.	.	.	.	.	.	.	8	2.425
Salzburg	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	4	2.136
Tirol und Vorarlberg	.	2	1	.	7	3	2	2	1	.	1	19	10.891
Steiermark	7	10	8	9	3	.	.	.	.	.	.	37	14.434
Kärnten	1	3	2	.	.	.	2	.	.	.	.	8	1.726
Krain	2	3	3	4	1	5	2	1	1	1	.	23	7.579
Küstenland	.	4	1	1	.	3	.	.	.	.	.	9	8.275
Dalmatien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Böhmen	14	17	4	.	.	.	.	.	.	.	.	35	12.289
Mähren	14	9	3	1	.	.	.	.	.	.	.	27	6.641
Schlesien	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	3	676
Galizien	4	5	5	5	1	.	.	.	.	.	.	20	4.333
Bukowina	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	172
Summe	47	65	36	25	17	13	6	3	2	1	1	216	76.003
Im Vergleiche zu dem Jahre 1895 per	45	69	34	29	14	11	8	3	2	1	1	217	82.633
Im Jahre 1896 mehr um	2	.	2	.	3	2	.			.	.	.	.
Im Jahre 1896 weniger um	.	4	.	4	.	.	2	.	.	.		1	6.630

Tabelle 6

(Detailnachweisung zu Tabelle 3, Colonne 2 und 3, mit der Zergliederung nach Verwaltungsgebieten.)

Anzahl der Tabak-Großverschleißer (direct und indirect fassende),

a) welche für ihre Geschäftsbesorgung bestimmte Pauschalbeträge aus dem Gefälle beziehen,
b) welche an das Tabakgefälle Pachtschillinge entrichten, und
c) welche weder eine (percentuelle) Provision oder einen Pauschalbetrag beziehen, noch einen Pachtschilling an das Tabakgefälle entrichten.

Verwaltungsgebiet	Anzahl der Tabak-Großverschleißer						Betrag der im Jahre 1896	
	ad *a)*		ad *b)*		ad *c)*		vom Ärar an die Tabak-Großverschleißer (sub *a*) gezahlten Pauschalbeträge	von den Tabak-Großverschleißern (sub *b*) entrichteten Pachtschillinge
	direct	indirect	direct	indirect	direct	indirect		
	fassende						Gulden	
Österreich unter der Enns	11	.	7	2	1	4	15.117	2.012
Österreich ob der Enns	.	.	.	.	.	2		.
Salzburg	.	.	.	.	2	.		.
Tirol und Vorarlberg		.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	.	.	.	10	.	4		960
Kärnten			3	1	1	.		516
Krain	.		.	.	1	1	.	.
Küstenland	.	.	.	.	.	.	.	
Dalmatien	.			.	3	.		
Böhmen	.	.	10	28	4	7	.	7.673
Mähren	.		16	14	.	5		8.510
Schlesien	.	.	.	8	.	2		2.421
Galizien		.	90	29	16	4	.	29.889
Bukowina	.	.	1	.	1	.	.	115
Summe	11	.	127	92	29	29	15.117	52.096
Im Vergleiche zu dem Jahre 1895 per	11	.	133	98	27	28	14.617	55.374
Im Jahre 1896 mehr um	.	.	.	.	2	1	500	.
Im Jahre 1896 weniger um	.	.	6	6	.		.	3.278

Tabelle 7

(Detailnachweisung zur Tabelle 3, Colonne 2, mit der Zergliederung nach dem schematisch abgestuften Geldwerte des abgesetzten Tabakmateriales.)

Geldwert des abgesetzten Tabakmateriales	Anzahl der Tabak-Großverschleißer, welche **direct** (das ist bei k. k. Tabakmagazinen oder k. k. Tabakfabriken) fassen und												
	a) Provisionen vom Ärar beziehen												*b)* fixe Pauschalbeträge vom Ärar beziehen, resp. Pachtschillinge an das Ärar leisten, oder unter keine der vorgenannten Kategorien fallen [1])
	im Ganzen	Percentsatz der Provisionen											
		bis 1/2 %	über 1/2 bis 1 %	über 1 bis 1 1/2 %	über 1 1/2 bis 2 %	über 2 bis 2 1/2 %	über 2 1/2 bis 3 %	über 3 bis 3 1/2 %	über 3 1/2 bis 4 %	über 4 bis 4 1/2 %	über 4 1/2 bis 5 %	über 5 %	
bis 10.000 fl. . .	17	2	.	.	.	2	2	1	2	.	2	6	6
über 10.000 fl. „ 15.000 „ . .	14	1	.	4	2	1	1	1	1	.	3	.	6
„ 15.000 „ „ 20.000 „ . .	14	1	2	3	2	1	1	1	3	.	.	.	12
„ 20.000 „ „ 30.000 „ . .	41	7	8	8	5	2	4	4	2	1	.	.	44
„ 30.000 „ „ 40.000 „ . .	39	5	11	7	6	4	2	1	2	.	1	.	21
„ 40.000 „ „ 60.000 „ . .	70	18	17	14	9	7	3	1	.	.	.	1	25
„ 60.000 „ „ 80.000 „ . .	67	18	14	22	6	3	1	3	.	.	.	.	14
„ 80.000 „ „ 100.000 „ . .	30	6	7	8	4	3	1	.	1	.	.	.	9
„ 100.000 „ „ 120.000 „ . .	19	7	7	3	1	1	.	.	.	.	.	.	4
„ 120.000 „ „ 150.000 „ . .	34	8	15	4	3	2	.	1	1	.	.	.	5
„ 150.000 „ „ 200.000 „ . .	41	11	13	10	1	1	3	1	1	.	.	.	2
„ 200.000 „ „ 300.000 „ . .	32	8	12	3	6	1	.	1	.	1	.	.	3
„ 300.000 „ „ 400.000 „ . .	21	6	6	7	2	.	.	.	.	.	.	.	1
„ 400.000 „ „ 500.000 „ . .	9	3	2	.	1	3	.	.	.	.	.	.	3
„ 500.000 „	15	9	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.	12
Summe . .	463	110	116	97	48	31	18	15	13	2	6	7	167
Im Vergleiche zu dem Jahre 1895 per	457	112	107	94	54	26	19	17	12	3	5	8	171
im Jahre 1896 mehr um . .	6	.	9	3	.	5	.	.	1	.	1	.	.
im Jahre 1896 weniger um . .	.	2	.	.	6	.	1	2	.	1	.	1	4

[1]) Eine detaillirte Darstellung derselben enthält die Tabelle 6 auf Seite 10

Tabelle

(Detailnachweisung zu Tabelle 3, Colonne 3, mit der Zergliederung nach dem

Geldwert des abgesetzten Tabak-Materiales	Anzahl der Tabak-Großverschleißer, a) Provisionen von den betreffenden, im Ganzen	Percentsatz bis $^1/_2$ %	Percentsatz über $^1/_2$ bis 1 %	Percentsatz über 1 bis $1^1/_2$ %
bis 10.000 fl.	18	2	.	2
über 10.000 fl. „ 15.000 „	27	2	5	6
„ 15.000 „ „ 20.000 „	38	9	11	6
„ 20.000 „ „ 30.000 „	49	12	16	8
„ 30.000 „ „ 40.000 „	33	7	14	4
„ 40.000 „ „ 60.000 „	31	6	13	7
„ 60.000 „ „ 80.000 „	13	7	4	2
„ 80.000 „ „ 100.000 „	2	1	1	.
„ 100.000 „ „ 120.000 „	2	.	1	1
„ 120.000 „ „ 150.000 „	2	1	.	
„ 150.000 „ „ 200.000 „	1	.	.	.
„ 200.000 „ „ 300.000 „	.	.	.	.
„ 300.000 . „ 400.000 „	.	.	.	.
„ 400.000 „ „ 500.000 „	.	.	.	.
„ 500.000 „	.	.	.	.
Summe	216	47	65	36
Im Vergleiche zu dem Jahre 1895 per	217	45	69	34
Im Jahre 1896 mehr um	.	2	.	2
Im Jahre 1896 weniger um	1	.	4	.

[1]) Eine detaillirte Darstellung derselben

8

schematisch abgestuften Geldwerte des abgesetzten Tabak-Materiales.)

welche **Indirect** (das ist bei Verlegern) fassen und								
übergeordneten Verlegern beziehen								*b)* fixe Pauschalbeträge vom Ärar beziehen, resp. Pachtschillinge an das Ärar leisten, oder unter keine der vorgenannten Kategorien fallen 1)
der Provisionen								
über $1^1/_2$ bis 2%	über 2 bis $2^1/_2$%	über $2^1/_2$ bis 3%	über 3 bis $3^1/_2$%	über $3^1/_2$ bis 4%	über 4 bis $4^1/_2$%	über $4^1/_2$ bis 5%	über 5%	
4	.	1	4	1	2	1	1	10
3	6	4	1	.	.	.	.	15
5	3	2	.	2	.	.	.	17
5	3	4	1	.	.	.	.	31
4	3	1	.	.	.	.	.	17
4	1	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	3
.	.	.	.	.	.	.	.	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	.	.	.	.	2
.	1	.	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
25	17	13	6	3	2	1	1	121
29	14	11	8	3	2	1	1	126
.	3	2	.	.	.	.	.	.
4	.	.	2	.	.	.	.	5

…enthält die Tabelle 6 auf Seite 10

B. Statistik der Tabak-

Tabelle

1	2	3	4	5	6	7
Verwaltungsgebiet	Anzahl der Tabak-Klein-					
	im Gesammten (öffentliche Kleintrafiken und Haustrafiken)	Hievon				
		im Concessionswege	im Concurrenzwege	öffentliche Kleintrafiken, u. zw.		sogenannte Haustrafiken, d. s. Tabak-Verschleißlicenzen der Gastwirte und Kaffeesieder
		vergeben		selbstständige	mit anderen Gewerben verbundene	
Österreich unter der Enns	10.837	10.166	671	1.587	5.044	4.206
Österreich ob der Enns	3.529	3.101	428	295	2.290	944
Salzburg	759	741	18	15	526	218
Tirol und Vorarlberg	6.011	5.959	52	15	3.487	2.509
Steiermark	5.990	5.798	192	808	4.070	1.112
Kärnten	2.017	1.968	49	141	1.371	505
Krain	2.364	2.318	46	651	1.389	324
Küstenland	2.393	2.329	64	562	1.283	548
Dalmatien	1.388	1.353	35	117	1.262	9
Böhmen	19.523	17.245	2.278	3.676	15.115	732
Mähren	6.704	6.486	218	1.260	4.964	480
Schlesien	2.843	2.771	72	211	2.243	389
Galizien	14.968	14.594	374	1.993	12.799	176
Bukowina	1.299	1.249	50	171	1.126	2
Summe	80.625	76.078	4.547	11.502	56.969	12.154
Im Vergleiche zu dem Jahre 1895 per	79.276	74.202	5.074	10.983	56.556	11.737
Im Jahre 1896 mehr um	1.349	1.876	.	519	413	417
Im Jahre 1896 weniger um	.	.	527	.	.	.

Kleintrafiken im Jahre 1896.

9

8	9	10	11	12	13	14	15	16
Trafiken			Von der Gesammtzahl der					
sind			öffentlichen Kleintrafiken			Haustrafiken		
mit		und zwar von den in Colonne 9 nachgewiesenen Trafiken in Eisenbahnhöfen errichtet	entfallen auf die					
einem	keinem		Kronlandshauptstadt	übrigen Städte	sonstigen Ortsgemeinden	Kronlandshauptstadt	übrigen Städte	sonstigen Ortsgemeinden
Großverschleiße verbunden								
107	10.730	50	1.324	331	4.976	2.796	317	1.093
39	3.490	19	91	178	2.316	94	199	651
11	748	9	70	17	454	49	8	161
52	5.959	18	112	375	3.015	152	386	1.971
71	5.919	19	236	180	4.462	313	241	558
25	1.992	8	33	48	1.431	98	86	321
43	2.321	7	66	55	1.919	62	73	189
26	2.367	6	224	268	1.353	180	200	168
29	1.359	1	14	313	1.052	5	3	1
194	19.329	105	206	2.844	15.741	12	278	442
97	6.607	50	125	659	5.440	49	192	239
24	2.819	32	35	235	2.184	58	168	163
228	14.740	66	475	1.565	12.752	59	96	21
16	1.283	7	71	68	1.158	.	1	1
962	79.663	397	3.082	7.136	58 253	3.927	2.248	5.979
956	78.320	394	3.022	7.015	57.502	3.851	2.174	5.712
6	1.343	3	60	121	751	76	74	267
.	.	.	.	.	.	.	.	.

Tabelle

1	2	3	4	5	6
Verwaltungsgebiet	Jahresumsatz (auf Grund des Absatzes der Großverschleißer an die Kleintrafikanten)	Jahresbetrag der Gewinstrücklässe, beziehungsweise Pachtschillinge			
		der selbstständigen	der mit anderen Gewerben verbundenen	der Haustrafiken	zusammen
		öffentlichen Tabak-Kleintrafiken			
	G u l-				
Österreich unter der Enns	22,761.931	323.094	108.071	5.884	437.049
Österreich ob der Enns	3,258.069	6.158	35.179	3.938	45.275
Salzburg	867.798	360	9.603	537	10.500
Tirol und Vorarlberg	2,962.062	194	24.034	4.670	28.898
Steiermark	4,768.184	17.287	49.739	3.631	70.657
Kärnten	1,225.529	4.755	11.861	2.299	18.915
Krain	1,263.005	4.025	14.194	1.043	19.262
Küstenland	3,040.506	18.483	19.065	2.863	40.411
Dalmatien	446.175	544	4.976	.	5.520
Böhmen	24,349.675	161.102	400.953	2.245	564.300
Mähren	8,465.970	39.420	64.725	3.216	107.361
Schlesien	3,041.620	7.063	30.786	2.940	40.789
Galizien	10,274.692	61.406	86.634	2.003	150.043
Bukowina	1,067.880	9.617	35.883	80	45.580
Summe	87,793.096	653.508	895.703	35.349	1,584.560
Bezw. Durchschnitt	.	.	.	.	.
Im Vergleiche zu dem Jahre 1895 per	85,871.782	614.476	869.763	33.272	1,517.511
Im Jahre 1896 mehr um	1,921.314	39.032	25.940	2.077	67.049
Im Jahre 1896 weniger um	.	.	.	.	.

10

7	8	9	10	11	12
Auf eine Tabak-Kleintrafik (Tabelle 9, Colonne 2) entfällt ein		Einwohnerzahl nach der Zählung vom 31. December 1890	Auf eine Tabak-Kleintrafik (Tabelle 9, Colonne 2) entfällt durchschnittlich eine Einwohnerzahl von	Flächenraum	Auf eine Tabak-Kleintrafik (Tabelle 9, Colonne 2) entfällt durchschnittlich ein Verschleißgebiet von
Jahresumsatz (Colonne 2) von	Gewinstrücklass, bezw. Pachtschilling (Colonne 6) von				
d e n				*km²*	
2.100	40·3	2,661.799	246	19.825	1·8
923	12·8	785.831	223	11.984	3·4
1.143	13·8	173.510	229	7.152	9·4
493	4·8	928.769	154	29.287	4·9
796	11·8	1,282.708	214	22.429	3·7
608	9·4	361.008	179	10.327	5·1
534	8·1	498.958	211	9.956	4·2
1.271	16·9	695.384	290	7.969	3·3
321	4·0	527.426	380	12.834	9·2
1.247	28·9	5,843.094	299	51.951	2·7
1.263	16·0	2,276.870	340	22.222	3·3
1.070	14·3	605.649	213	5.147	1·8
686	10·0	6,607.816	441	78.502	5·2
822	35·1	646.591	498	10.441	8·0
.	.	23,895.413	.	300.026	.
1.089	19·6	.	296	.	3·7
1.083	19·1	23,895.413	301	300.026	3·8
6	0·5	.	.	.	.
.	.		5		0·1

Tabelle

(Detailnachweisung zu Tabelle 9, Colonne 8, mit

Verwaltungsgebiet	Anzahl der Tabak-Kleintrafiken, welche										
	mit einem an das Ärar zu leistenden jährlichen										
	0 fl.	bis 5 fl.	über 5 bis 10 fl.	über 10 bis 20 fl.	über 20 bis 30 fl.	über 30 bis 50 fl.	über 50 bis 70 fl.	über 70 bis 100 fl.	über 100 bis 150 fl.	über 150 bis 200 fl.	über 200 bis 300 fl.
Österreich unter der Enns	99	.	.	.	1	2	.	.	2	1	.
Österreich ob der Enns	38	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Salzburg	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Tirol u. Vorarlberg	52	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	53	1	3	2	1	1	2	6	1	.	.
Kärnten	21	.	.	.	1	1	.	.	1	.	.
Krain	40	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.
Küstenland	17	.	.	2	3	2	2	.	.	.	.
Dalmatien	29	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	146	.	1	3	4	5	3	3	9	4	3
Mähren	61	.	2	1	.	1	6	7	3	2	6
Schlesien	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Galizien	109	2	.	1	2	5	5	12	11	19	27
Bukowina	15	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Summe..	715	3	6	9	12	17	18	29	29	27	36
Im Vergleiche zu dem Jahre 1895 per	703	3	6	9	12	11	22	33	27	29	41
Im Jahre 1896 mehr um	12	.	.	.	.	6	.	.	2	.	.
Im Jahre 1896 weniger um	.	.	.	.	.	.	4	4	.	2	5

11

der Zergliederung nach Verwaltungsgebieten.)

mit einem Großverschleiße verbunden sind													
Gewinstrückklasse, beziehungsweise Pachtschillinge von											Zusammen	Hievon sind vergeben im	
über 300 bis 400 fl.	über 400 bis 500 fl.	über 500 bis 600 fl.	über 600 bis 700 fl.	über 700 bis 800 fl.	über 800 bis 1000 fl.	über 1000 bis 1200 fl.	über 1200 bis 1400 fl.	über 1400 bis 1700 fl.	über 1700 bis 2000 fl.	über 2000 fl.		Concessions-	Concurrenz-
												Wege	
1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	107	.	107
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	39	.	39
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	.	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	52	.	52
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	71	.	71
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	.	25
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	43	.	43
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	26	.	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	29	.	29
6	4	2	.	.	1	.	.	.	.	.	194	.	194
3	3	.	.	1	.	.	.	.	1	.	97	.	97
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24	.	24
16	7	6	3	.	3	.	.	.	.	.	228	.	228
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	16	.	16
28	15	8	3	2	4	.	.	.	1	.	962	.	962
28	16	6	2	2	5	.	.	.	1	.	956	.	956
.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	6	.	6
.	1	.	.	.	1	.	.	.		.	.	.	.

Tabelle

(Detailnachweisung zu Tabelle 9, Colonne 9, mit

Verwaltungsgebiet	Anzahl der Tabak-Klein-Trafiken, welche mit einem an das Ärar zu leistenden jährlichen										
	0 fl.	bis 5 fl.	über 5 bis 10 fl.	über 10 bis 20 fl.	über 20 bis 30 fl.	über 30 bis 50 fl.	über 50 bis 70 fl.	über 70 bis 100 fl.	über 100 bis 150 fl.	über 150 bis 200 fl.	über 200 bis 300 fl.
Österreich unter der Enns	5.089	1.334	1.309	988	461	439	152	226	124	96	116
Österreich ob der Enns	112	1.620	643	567	228	171	59	47	25	12	3
Salzburg	119	242	151	116	49	33	11	16	5	3	1
Tirol und Vorarlberg	429	3.826	1.174	386	87	33	18	1	2	2	1
Steiermark	703	3.451	648	427	211	195	94	70	48	29	26
Kärnten	48	1.359	347	114	36	36	21	8	6	7	6
Krain	198	1.399	415	168	51	55	13	15	1	2	3
Küstenland	522	710	401	336	145	104	48	31	22	17	15
Dalmatien	367	612	240	80	37	17	3	.	3	.	.
Böhmen	1.659	7.381	2.978	2.421	1.174	1.250	661	531	487	267	254
Mähren	547	2.895	1.621	889	236	159	68	46	31	32	33
Schlesien	157	1.553	522	279	106	83	38	26	16	9	9
Galizien	2.349	8.775	2.115	777	272	175	85	53	39	20	36
Bukowina	11	191	262	294	158	144	62	72	38	16	23
Summe	12.310	35.348	12.826	7.842	3.251	2.894	1.333	1.142	847	512	526
Im Vergleiche zu dem Jahre 1895 per	12.227	34.855	12.550	7.691	3.197	2.845	1.264	1.102	814	483	507
Im Jahre 1896 mehr um	83	493	276	151	54	49	69	40	33	29	19
Im Jahre 1896 weniger um	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

12

der Zergliederung nach Verwaltungsgebieten.)

mit keinem Großverschleiße verbunden sind													
Gewinstrückklasse, beziehungsweise Pachtschillinge von											Zusammen	Hievon sind vergeben im	
über 300 bis 400 fl.	über 400 bis 500 fl.	über 500 bis 600 fl.	über 600 bis 700 fl.	über 700 bis 800 fl.	über 800 bis 1000 fl.	über 1000 bis 1200 fl.	über 1200 bis 1400 fl.	über 1400 bis 1700 fl.	über 1700 bis 2000 fl.	über 2000 fl.		Concessions-	Concurrenz-
												Wege	
86	77	56	42	28	41	23	21	10	5	7	10.730	10.166	564
2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3.490	3.101	389
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	748	741	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5.959	5.959	.
7	4	1	3	2	.	.	.	.	.	.	5.919	5.798	121
1	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1.992	1.968	24
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2.321	2.318	3
10	4	1	.	1	.	.	.	.	.	.	2.367	2.329	38
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1.359	1.353	6
118	55	34	16	11	17	6	4	1	1	3	19.329	17.245	2.084
13	14	9	7	1	5	1	.	.	.	.	6.607	6.486	121
5	2	3	2	1	3	.	3	.	2	.	2.819	2.771	48
8	14	4	4	5	6	1	.	2	.	.	14.740	14.594	146
4	4	1	1	1	.	.	.	1	.	.	1.283	1.249	34
257	177	109	75	50	73	31	28	14	8	10	79.663	76.078	3.585
244	159	108	81	52	61	31	21	17	3	8	78.320	74.202	4.118
13	18	1	.	.	12	.	7	.	5	2	1.343	1.876	.
.	.	.	6	2	.	.	.	3	.	.	.	.	533

Tabelle

(Detailnachweisung zu Tabelle 9, Colonne 8, mit

Verwaltungsgebiet	Anzahl der Tabak-Kleintrafiken, welche mit einem an das Ärar zu leistenden jährlichen										
	0 fl.	bis 5 fl.	über 5 bis 10 fl.	über 10 bis 20 fl.	über 20 bis 30 fl.	über 30 bis 50 fl.	über 50 bis 70 fl.	über 70 bis 100 fl.	über 100 bis 150 fl.	über 150 bis 200 fl.	über 200 bis 300 fl.
Österreich unter der Enns	99	.	.	.	1	2	.	.	2	1	.
Österreich ob der Enns	38	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Salzburg	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Tirol u. Vorarlberg	52	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	53	1	3	2	1	1	2	6	1	.	.
Kärnten	21	.	.	.	1	1	.	.	1	.	.
Krain	40	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.
Küstenland	17	.	.	2	3	2	2	.	.	.	.
Dalmatien	29	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	146	.	1	3	4	5	3	3	9	4	3
Mähren	61	.	2	1	.	1	6	7	3	2	6
Schlesien	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Galizien	109	2	.	1	2	5	5	12	11	19	27
Bukowina	15	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Summe	715	3	6	9	12	17	18	29	29	27	36
Im Vergleiche zu dem Jahre 1895 per	703	3	6	9	12	11	22	33	27	29	41
Im Jahre 1896 mehr um	12	.	.	.	.	6	.	.	2	.	.
Im Jahre 1896 weniger um	.	.	.	.	.	.	4	4	.	2	5

13

der Zergliederung nach Verwaltungsgebieten.)

in Eisenbahnhöfen														Im Jahre 1896 sind an Gewinstrücklässen, beziehungsweise Pachtschillingen eingeflossen
Gewinstrückklasse, beziehungsweise Pachtschillinge von											Zusammen	Hievon sind vergeben im		
über 300 bis 400 fl.	über 400 bis 500 fl.	über 500 bis 600 fl.	über 600 bis 700 fl.	über 700 bis 800 fl.	über 800 bis 1000 fl.	über 1000 bis 1200 fl.	über 1200 bis 1400 fl.	über 1400 bis 1700 fl.	über 1700 bis 2000 fl.	über 2000 fl.		Concessions-	Concurrenz-	
												Wege		Gulden
.	1	.	1	.	2	.	2	.	1	1	50	44	6	11.862
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	19	17	2	544
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	9	.	338
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18	18	.	547
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	19	16	3	1.138
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	7	1	734
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	7	.	318
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	6	.	147
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	7
2	.	1	.	.	2	.	.		.	.	105	85	20	8.200
1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	50	47	3	2.290
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	32	31	1	1.109
.	1	.	.	1	.	.	.			.	66	64	2	3.025
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	5	2	526
3	2	2	1	1	4	.	2		1	1	397	357	40	30.785
3	2	2	1	.	3	1	2	1	1	1	394	344	50	30.542
.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	3	13	.	243
.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.		.	10	.

Tabelle

1	2	3
		Anzahl
		Hie-
Brutto-Ertrag der Tabak-Kleintrafiken im Jahre 1896	im Gesammten (öffentliche Kleintrafiken und Haustrafiken)	im Concessionswege
		ver-
bis 50 fl.	45.717	45.359
über 50 fl. bis 100 fl.	16.386	16.014
„ 100 „ „ 150 „	5.943	5.687
„ 150 „ „ 200 „	3.127	2.949
„ 200 „ „ 300 „	3.218	2.866
„ 300 „ „ 400 „	1.651	1.105
„ 400 „ „ 500 „	990	589
„ 500 „ „ 600 „	731	378
„ 600 „ „ 700 „	505	251
„ 700 „ „ 800 „	390	186
„ 800 „ „ 900 „	317	150
„ 900 „ „ 1.000 „	258	116
„ 1.000 „ „ 1.200 „	373	158
„ 1.200 „ „ 1.400 „	292	103
„ 1.400 „ „ 1.600 „	180	60
„ 1.600 „ „ 1.800 „	143	31
„ 1.800 „ „ 2.000 „	96	28
„ 2.000 „ „ 2.500 „	156	26
„ 2.500 „ „ 3.000 „	75	13
„ 3.000 „ „ 3.500 „	33	4
„ 3.500 „ „ 4.000 „	16	2
„ 4.000	28	3
Summe	80.625	76.078
Im Vergleiche zu dem Jahre 1895 per	79.276	74.202
Im Jahre 1896 mehr um	1.349	1.876
Im Jahre 1896 weniger um	.	.

4	5	6	7	8
der Tabak-Kleintrafiken				Jahresbetrag der Gewinstrücklässe, beziehungsweise Pachtschillinge
von sind				
im Concurrenzwege	mit		von den in Colonne 6 nachgewiesenen Trafiken in Eisenbahnhöfen errichtet	
	einem	keinem		
geben	Großverschleiße verbunden			Gulden
358	7	45.710	40	137.142
372	22	16.364	51	162.637
256	33	5.910	48	119.828
178	50	3.077	37	91.075
352	113	3.105	38	136.656
546	117	1.534	30	98.909
401	90	900	25	76.652
353	86	645	25	65.911
254	80	425	16	51.361
204	63	327	13	44.255
167	50	267	9	43.599
142	39	219	8	45.594
215	48	325	14	73.825
189	40	252	12	76.340
120	21	159	7	60.696
112	29	114	4	53.237
68	10	86	5	41.858
130	26	130	7	87.238
62	14	61	1	52.834
29	11	22	1	18.390
14	4	12	2	14.311
25	9	19	4	32.212
4.547	962	79.663	397	1,584.560
5.074	956	78.320	394	1,517.511
.	6	1.343	3	67.049
527	.	.	.	.

Tabelle

(Detailnachweisung zu Tabelle 14, Colonne 5, mit der Zergliederung nach

Brutto-Ertrag der Tabak-Kleintrafiken im Jahre 1896	Anzahl der Tabak-Kleintrafiken, welche mit einem an das Ärar zu leistenden jährlichen										
	0 fl.	bis 5 fl.	über 5 bis 10 fl.	über 10 bis 20 fl.	über 20 bis 30 fl.	über 30 bis 50 fl.	über 50 bis 70 fl.	über 70 bis 100 fl.	über 100 bis 150 fl.	über 150 bis 200 fl.	über 200 bis 300 fl.
bis 50 fl.	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
über 50 fl. „ 100 „	22	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ 100 „ „ 150 „	32	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
„ 150 „ „ 200 „	47	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.
„ 200 „ „ 300 „	96	.	2	1	3	3	1	3	.	3	1
„ 300 „ „ 400 „	90	2	2	1	1	5	7	3	3	2	1
„ 400 „ „ 500 „	64	1	1	1	.	3	1	7	3	.	8
„ 500 „ „ 600 „	62	.	.	2	1	3	2	2	2	7	1
„ 600 „ „ 700 „	52	.	.	1	1	1	2	3	2	3	4
„ 700 „ „ 800 „	41	.	.	1	2	.	.	2	3	5	4
„ 800 „ „ 900 „	27	.	. .	.	.	.	2	3	6	2	3
„ 900 „ „ 1.000 „	20		.	1	1	1	.	2	1	.	7
„ 1.000 „ „ 1.200 „	38	.	.	.	.	1	1	.	.	1	1
„ 1.200 „ „ 1.400 „	25	.	.		.	.	.	.	5	.	3
„ 1.400 „ „ 1.600 „	14	.	.	.	.	.	.	1	2	1	1
„ 1.600 „ „ 1.800 „	20	.	.	1	1	.	1	2	1	.	.
„ 1.800 „ „ 2.000 „	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ 2.000 „ „ 2.500 „	20	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
„ 2.500 „ „ 3.000 „	12	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
„ 3.000 „ „ 3.500 „	8	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
„ 3.500 „ „ 4.000 „	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ 4.000 „...........	7	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.
Summe..	715	3	6	9	12	17	18	29	29	27	36
Im Vergleiche zu dem Jahre 1895 per.....	703	3	6	9	12	11	22	33	27	29	41
Im Jahre 1896 mehr um.....	12	.	.	.	.	6	.	.	2	.	.
Im Jahre 1896 weniger um....	.	.	.	.	.	.	4	4	.	2	5

15

dem schematisch abgestuften Bruttoertrage der Tabak-Kleintrafiken.)

mit einem Großverschleiße verbunden sind													
Gewinstrückklasse, beziehungsweise Pachtschillinge von											Zusammen	Hievon sind vergeben im	
über 300 bis 400 fl.	über 400 bis 500 fl.	über 500 bis 600 fl.	über 600 bis 700 fl.	über 700 bis 800 fl.	über 800 bis 1000 fl.	über 1000 bis 1200 fl.	über 1200 bis 1400 fl.	über 1400 bis 1700 fl.	über 1700 bis 2000 fl.	über 2000 fl.		Concessions-	Concurrenz-
												Wege	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	22	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		33		33
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	50	.	50
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	113		113
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	117	.	117
.	.	.	1	.	.	.	.	.		.	90	.	90
2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	86	.	86
5	2	3	1	.	.	.	.	.	.	.	80	.	80
4	1	.	.	.	.	.	.	.		.	63	.	63
3	3	.	.	.	1	.	.	.	.		50		50
3	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	39		39
3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	48		48
4	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	40	.	40
1	.	.	.		1	.	.	.	.	.	21		21
.	1	1	.	.	1	.	.	.	.		29		29
2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	10		10
1	1	.	.	1	.	.	.	.	1	.	26	.	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		14		14
.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	.	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	.	9
28	15	8	3	2	4	.	.	.	1	.	962	.	962
28	16	6	2	2	5	.	.	.	1	.	956	.	956
.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	6	.	6
.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.

C. Statistik der Tabak- und Cigarren-

Tabelle

Verwaltungs-gebiet	Post-Nr.	Das Verschleißers				
		Standort	Tabak-Material-Bezugsquelle	Umsatz im Jahre 1896	Provision in	
				Gulden	Procenten	Gulden
Österreich unter der Enns	1	Wien	Havanna-Cigarren- u. Specialitäten-Magazin in Wien	1 823.966	1·91, bez. 1·7%	33.976
	2	Baden	dto.	34.363	3	1.031
	3	Bruck a. d. L.	dto. und Tabak-Hauptfabrik in Hainburg	7.883	3	236
Österreich ob der Enns	4	Linz	Havanna-Cigarren- u. Specialitäten-Magazin in Wien	73.292	3·5	2.565
	5	Ischl	dto.	14.846	3·5	520
	6	Gmunden	dto.	12.044	4	482
Salzburg	7	Salzburg	dto. und Tabak-Verschleiß-Magazin in Salzburg	47.158	10, bez. 6	4.429
	8	Bad Gastein	Havanna-Cigarren- u. Specialitäten-Magazin in Wien	7.387	12, bez. 8 ond 5	831
Tirol und Vorarlberg	9	Innsbruck	dto., dann Tabak-Hauptfabrik in Schwaz und Sacco	47.626	6	2.857
	10	Kufstein	Tabak-Hauptfabrik in Schwaz	267	3	8
	11	Bozen	Havanna-Cigarren- u. Specialitäten-Magazin in Wien, dann Tabak-Hauptfabriken in Schwaz und Sacco	28.040	4, bez. 5	1.345
			Fürtrag. .	2,096.872		48.280

Specialitäten-Verschleißer im Jahre 1896.

18

Selbständig oder in Verbindung mit dem allgemeinen Tabak-Verschleiße	Höhe des Bruttoerträgnisses des allgemeinen Verschleißpostens	Beginn	Dauer	Anmerkung	Post-Nr.
	Gulden	des Vertrages			
selbständig	.	12. November 1896	12. November 1900	Vom 12. November 1896 an 1·7%	1
in Verbindung mit dem allgemeinen Tabak-Verschleiße	5.511	17. Mai 1881	unbestimmt	.	2
dto.	1.007	1. Juni 1893	31. Mai 1896	mit stillschweigender Verlängerung auf je ein weiteres Jahr	3
dto.	7.105	15. August 1880	unbestimmt	.	4
dto.	2.870	5. März 1892	dto.	.	5
dto.	3.844	27. Mai 1891	dto.	.	6
dto.	2.922	1. Jänner 1893	dto.	Bei einem Umsatze bis 40.000 fl. . . . . . 10%, über 40.000 fl. . . 6%	7
dto.	475	4. April 1892	dto.	Bei einem Umsatze bis 6.000 fl. . . . . . 12%, über 6.000 bis 8.000 fl. . . . . . . 8%, über 8.000 fl. . . . 5%	8
dto.	2.550	1. Jänner 1882	31. December 1897	.	9
dto.	2.109	1. Mai 1893	unbestimmt	Verschleißt nur Havanna-Virginier	10
dto.	13.500	1. April 1896	dto.	Vom 1. April 1896 an 5%	11

Tabelle 18.

Verwaltungsgebiet	Post-Nr.	Des Verschleißers				
		Standort	Tabak-Material-Bezugsquelle	Umsatz im Jahre 1896	Provision in	
				Gulden	Procenten	Gulden
			Übertrag . .	2,096.872		48.280
Tirol und Vorarlberg	12	Meran	Havanna-Cigarren- und Specialitäten-Magazin in Wien, dann Tabak-Hauptfabriken in Schwaz und Sacco	15.710	10, bez. 8, 6 und 3	1.051
	13	Trient	dto.	18.780	4	751
	14	Riva	dto.	2.598	4	104
	15	Arco	dto.	1.650	4	66
	16	Bregenz	dto.	7.741	7	542
Steiermark	17	Graz	Havanna-Cigarren- u. Specialitäten-Magazin in Wien, dann Tabak-Hauptfabrik in Laibach und Tabakfabrik in Klagenfurt	193.904	2·3 bez. 3·3,	5.263
	18	Gleichenberg	dto.	2.197	2·3 bez. 3·3	72
	19	Aussee	Havanna-Cigarren- u. Specialitäten-Magazin in Wien	775	5	39
Kärnten	20	Klagenfurt	dto. und Tabakfabrik in Klagenfurt	31.912	4	1.276
Krain	21	Laibach	dto. und Tabak-Hauptfabrik in Laibach und Tabakfabrik in Klagenfurt	26.667	2·5	667
Küstenland	22	Triest	Havanna-Cigarren- u. Specialitäten-Magazin in Wien, dann Tabak-Verschleiß-Magazin in Triest	104.574	3·75, bez. 3·5	3.910
	23	Görz	dto.	11.465	4	459
			Fürtrag . .	2,514.845		62.480

(1. Fortsetzung.)

Selbständig oder in Verbindung mit dem allgemeinen Tabak-Verschleiße	Höhe des Bruttoerträgnisses des allgemeinen Verschleißpostens	Beginn	Dauer	Anmerkung	Post-Nr.
	Gulden	des Vertrages			
selbständig	.	1. Jänner 1892	31. December 1894 mit stillschweigender Verlängerung auf je ein weiteres Jahr	Bei einem Umsatze bis 6.000 fl. . . . . 10%, über 6.000 bis 8.000 fl. . . . . 8%, über 8.000 bis 10.000 fl. . . . . 6%, über 10.000 fl. . . 3%	12
in Verbindung mit dem allgemeinen Tabak-Verschleiße	3.029	1. December 1894	unbestimmt	.	13
selbständig	.	1. November 1893	dto	Vom 1. Mai 1895 an 4%, Filialverschleiß in Arco	14
dto.	.	für die Cursaison 1895/96		.	15
in Verbindung mit dem allgemeinen Tabak-Verschleiße	9.113	1. April 1891	unbestimmt	.	16
selbständig		1. August 1889	dto.	Vom 24. August 1896 an 3·3%; Filialverschleiß in Gleichenberg	17
dto.	.	für die Cursaison 1896		Vom 24. August 1896 an 3·3%	18
dto.		15. November 1885	unbestimmt	.	19
in Verbindung mit dem allgemeinen Tabak-Verschleiße	2.834	1. Jänner 1881	dto	.	20
dto.	2.234	6. November 1895	dto	.	21
dto.	1.331	21. October 1890	dto.	Bei einem Umsatze bis 100.000 fl. . 3·75%, über 100.000 fl. 3·50%	22
dto.	405	16. Juni 1881	dto	.	23

Verwaltungsgebiet	Post-Nr.	Des Verschleißers: Standort	Tabak-Material-Bezugsquelle	Umsatz im Jahre 1896	Provision in	
				Gulden	Procenten	Gulden
			Übertrag .	2,514.845		62.480
Küstenland	24	Pola	Havanna-Cigarren- u. Specialitäten-Magazin in Wien, dann Tabak-Verschleiß-Magazin in Triest	25.742	4	1.030
	25	Abbazia	Havanna-Cigarren- u. Specialitäten-Magazin in Wien und Tabak-Hauptfabrik in Laibach	13.339	5	667
Dalmatien	26	Zara	Tabak-Verschleiß-Magazin in Zara	11.809	3·45	407
Böhmen	27	Franzensbad	Havanna-Cigarren- u. Specialitäten-Magazin in Wien	13.470	10	1.347
	28	Carlsbad	dto.	102.572	10, bez. 8 und 6	9.154
	29	Marienbad	dto.	42.325	8	3.386
	30	Pilsen	dto.	50.996	8, bez. 5	4.050
	31	Prag	dto.	328.204	3·5, bez. 2·5	11.205
	32	Teplitz	dto.	66.371	10, bez. 8 und 5	4.619
	33	Tetschen	dto.	24.703	5·5	1.359
	34	Reichenberg	dto.	67.439	9, bez. 8	5.695
			Fürtrag . .	3,261.815		105.399

Selbständig oder in Verbindung mit dem allgemeinen Tabak-Verschleiße	Höhe des Brutto-erträgnisses des allgemeinen Verschleißpostens	Beginn	Dauer	Anmerkung	Post-Nr.
	Gulden	des Vertrages			
in Verbindung mit dem allgemeinen Tabak-Verschleiße	1.577	6. Mai 1885	unbestimmt	.	24
selbständig	.	3. Mai 1893	dto.	.	25
in Verbindung mit dem allgemeinen Tabak-Verschleiße	1.750	24. Mai 1891	dto.	.	26
selbständig	.	1. Juli 1890	dto.	.	27
dto.	.	1. Mai 1893	dto.	Bei einem Umsatze bis 60.000 fl..... 10%, über 60.000 bis 90.000 fl...... 8%, über 90.000 fl. .. 6%	28
dto.	.	5. April 1886	dto.	.	29
dto.	.	19. Juli 1891	dto.	Bei einem Umsatze bis 50.000 fl...... 8%, über 50.000 fl. .. 5%	30
dto.	.	27. Jänner 1894	dto.	Bei einem Umsatze bis 300.000 fl. ....3·5%, über 300.000 fl..2·5%	31
dto.	.	15. November 1885	dto.	Bei einem Umsatze bis 20.000 fl. .....10%, über 20.000 bis 30.000 fl...... 8%, über 30.000 fl... 5%	32
in Verbindung mit dem allgemeinen Tabak-Verschleiße	4.633	15. Juli 1885	dto.	.	33
selbständig	.	1. Juli 1893	dto.	Bei einem Umsatze bis 30.000 fl...... 9%, über 30.000 fl... 8%	34

Tabelle 18

Verwaltungsgebiet	Post-Nr.	Des Verschleißers: Standort	Tabak-Material-Bezugsquelle	Umsatz im Jahre 1896	Provision in	
				Gulden	Procenten	Gulden
			Übertrag. .	3,261.815		105.399
Mähren	35	Brünn	Havanna-Cigarren- u. Specialitäten-Magazin in Wien	121.582	4	4.863
	36	Olmütz	dto.	32.754	3	983
Schlesien	37	Troppau	dto.	41.740	3·4	1.419
Galizien	38	Krakau	dto.	126.962	4	5.078
	39	Lemberg	dto. und Tabak-Hauptfabrik in Winniki	165.892	6, bez. 4·75	9 380
	40	Przemyśl	Havanna-Cigarren- u. Specialitäten-Magazin in Wien	22.175	6, bez. 5	1.331
Bukowina	41	Czernowitz	dto. und Tabak-Hauptfabrik in Winniki	70.358	5, dann 7·5	4.368
			Summe. .	3,843.278		132.821
		Im Vergleiche zu dem Jahre 1895 per.		3,688.541		128.040
		Im Jahre 1896	mehr um	154.737		4.781
			weniger um. .	.		.

(Schluss.)

Selbständig oder in Verbindung mit dem allgemeinen Tabak-Verschleiße	Höhe des Bruttoerträgnisses des allgemeinen Verschleißpostens	Beginn	Dauer	Anmerkung	Post-Nr.
	Gulden	des Vertrages			
selbständig	.	1. Jänner 1893	unbestimmt	.	35
in Verbindung mit dem allgemeinen Tabak-Verschleiße	6.637	dto.	dto.	.	36
selbständig	.	1. October 1874	dto.	.	37
dto.	.	17. Jänner 1893	dto.	.	38
dto.	.	1. December 1892	dto.	Bei einem Umsatze bis 120.000 fl. ....6%, über 120.000 fl. 4·75%	39
dto.	.	10. Mai 1896	dto.	Bei einem Umsatze bis 30.000 fl...... 6%, über 30.000 fl... 5%	40
dto.	.	1. September 1896	dto	Vom 1. September 1896 an 7·5%	41

Die Wiener Münzer-Bruderlade.

1774—1897.

Aus Anlass der Betheiligung des k. k. Haupt-Münzamtes an der im Jahre 1898 in Wien zur Feier des fünfzigjährigen Regierungs-Jubiläums Sr. k. und k. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Joseph I. veranstalteten Wohlfahrtsausstellung verfasst.

Gründung.

Die „Wiener Münzer Bruderlade“ wurde im October des Jahres 1774 ins Leben gerufen, besteht somit gegenwärtig durch hundertvierundzwanzig Jahre. Die Bezeichnung „Bruderlade“ lässt schließen, dass diese Schöpfung auf Rechnung des engen Zusammenhanges zu setzen sei, welcher von jeher zwischen Münz- und Bergwesen bestanden hat.*)

Beim Bergwesen bestanden die Vorbilder in den „Knappschaftscassen“ und „Bergbruderladen“ von altersher und lassen sich in alten Bergordnungen bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts solche Einrichtungen des Arbeiterschutzes nachweisen. So finden wir in der „Zin-Bergwercks-Ordnung der Bergstädte Schlaggenwald, Schönfelden und Lauterbach“ vom 1. Jänner 1548 im XX. Artikel:**)

„Von Büchsen Pfennig und wie es damit gehandelt sol werden. Es sol ein jeglicher Schichtmeister, oder Steiger, einen jeden Arbeiter, die Wochen einen Pfennig an seinem Lohn abziehen, und am Sonnabend, im Anschneiden, dem Bergmeister, Geschwornen, und Ältesten der Knappschafft

---

*) So heißt es in einem Vertrag „Anno 1534, zwischen Röm. Kayserl. Majestät und den Ständen in Böhmen“: „Von Aufrichtung der Müntz. So das Silber oder Goldbergwerk also stattlich getroffen, daß vonnöthen wäre, darbey die Müntz auffzurichten, und man könnte die Müntz genugsam mit Silber verlegen, bey solchem Bergwerck wollen wir unsere Müntz auffrichten und verordnen, würde aber das Bergwerck nicht also stattlich gehen, daß man dasselbe eine sonderliche Müntz nicht halten könnte, so sollen wir in unserer Müntz, die wir auf dem Prager Schloß haben werden, solches Silber auff Müntz des böhmischen Korns lassen vermüntzen, damit die Außbeute und Ablohnung den Arbeitern mit solcher Müntz ganz abgerichtet werde. („Metallicorum Corpus Juris“ von M. Johannes Deucerus, Schlackenwald 1563.)

**) „Metallicorum Corpus Juris“ von J. Deucer, siehe auch „Sociale Gedanken zum Bergrecht“ von Professor Dr. A. Menzel in Wien. Österreich. Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen Nr. 14, 15 und 16 v. J. 1892.

in die Büchsen antworten, dieselhigen sollen fürder der Knappschafft Nutz und Frommen damit zu schaffen, auch Rechnung damit zu thun verpflicht sein, und sol solche Rechnung durch die Ältesten so darzu verordnet sein, durch die Knappschafft alle Quartal, ordentlicher Weise vor gemeiner Knappschafft gehalten werden. So ein Gesell auß der Knappschafft kranck würde, so sol man ihm nach Gelegenheit seiner Krankheit, und nach Bergmeisters, Geschwornen und Ältesten der Knappschaft Erkandnüß auß der Büchsen leihen, doch daß der Krancke so viel müglich zuthun, solches wiederum zuerlegen, einen Vorstand habe.“ In der „Zin-Bergwerck-Ordnung, auff die Bergwercke: Hengst u. s. w. 1548“ heißt es im 43. Artikel: „Es sollen durch unsern Hauptmann oder Verwalter, einer oder zwey Ältesten zur Knapschafft Nothdurfft und die Büchsen-Pfenninge im wöchentlichen Auschnidt, zu Erhaltung armer, gebrechlicher, schadhafftiger Bergarbeiter einzunehmen hestellt, mit Eyde darzu verpflichtet werden.“ Die „Churfürstliche Sächsische Zinn-Bergwercks-Ordnung zum Eybenstock“ vom Jahre 1614 enthält im 34. Artikel ganz ähnliche Bestimmungen. Die Kurtriersche Bergordnung, 1564, setzt im Artikel 16 fest, dass jeder der Knappschaft angehörige Bergarbeiter einen gleichen Beitrag und außerdem noch einen bestimmten Theil seines Verdienstes an die Bruderbüchse abzugeben habe, während die letztere selbst den Armen des Bergbaues zu Nutz und Frommen angewendet werden soll. Nach der Kurkölnischen Bergordnung (1669) soll „aus der Knappschafts-Cassa den erwerbsunfähigen Bergleuten, Witwen und Waisen ein Gewisses als Gnaden-Geld oder als extraordinäre Unterstützung gezahlt werden.“

So entwickelte sich beim Bergbaue die Kranken-, Invaliden-, Alters-, Witwen und Waisen-Versorgung allmählich aus den „Büchsen“ zu den „Knappschafts-Cassen“ und „Bruderladen“. Die Fragen, die bei der modernen Industrie nur zum geringsten Theile gelöst sind, fanden demnach beim Bergbaue, der ältesten Großindustrie mit den ersten freien Arbeitern, schon so frühzeitig ihre glückliche Beantwortung. Im 18. Jahrhundert fanden diese beim Bergbaue bereits sehr ausgebildeten wohlthätigen Arbeitereinrichtungen bei den Münzstätten umso eher Eingang, als diese mit dem staatlichen Bergbaue unter einer einheitlichen Verwaltung standen.

Warum dies nicht schon früher geschehen sei, erklärt sich daraus, dass die Höhe der Erzeugung bei der großen Zahl der Münzstätten für jede einzelne eine verhältnismäßig geringe war; erst nach und nach gelangten einzelne Münzämter zu einem schwunghafteren Betriebe und zu einer größeren Arbeiterzahl, dann wurde aber auch bald mit der Einführung solcher Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, deren Nützlichkeit und Nothwendigkeit man anerkannte, vorgegangen.

Wir finden beim Wiener Münzamte um das Jahr 1684 unter der Leitung des Münzmeisters Mathias Mittermayer v. Waffenberg (der sich im Jahre 1679 während der in Wien herrschenden Pest mit seinem Personale im Münzamte gänzlich von der Außenwelt abschloss) und unter dem Münz-Wardein Sigmund Hammerschmidt ein nur aus: „Schmelzer, Schmiedmeister, Scheider, Schlosser und Haußknecht oder Thorwärtl" bestehendes Arbeitspersonale, zu welchem nach „Nothdurft" und von „Zeit zu Zeit" „Tagwerker" aufgenommen wurden, die „aufs klügste also es sein kann" bezahlt wurden. Die geringe Anzahl ständiger Arbeiter (Hammerschmiedmeister, Geldzähler, Gold-Scheider, Schmelzer, Glüher, Weißsieder, Schlosser), welche als Wochenlöhner, („subordinirte Münz-Bediente") entlohnt wurden und dem „Arrha"-Abzug unterlagen, daher eher mit den heutigen „minderen Dienern" als mit den Arbeitern zu vergleichen sind (obwohl sie noch im Bruderlad-Normale vom Jahre 1774 als „dem Arrha-Abzug unterliegenden ersteren Arbeiter" bezeichnet werden), treffen wir zur Zeit des Münzmeisters v. Waffenberg (Sohn des vorigen) und des Wardeins Schwingerschuch noch um 1730 an, und nebenbei eine stets wechselnde, kaum zwei aufeinanderfolgende Wochen gleiche Zahl von „Münztagwerkern"; diese schwankte zum Beispiel im Jahre 1727 von 0 (durch vier Wochen) bis 5, im Jahre 1735 von 12 bis 84. Die „Tagwerker" standen augenscheinlich in keinem festen Arbeits-Vertragsverhältnisse zum Münzamte, kamen nur nach Bedarf, von Fall zu Fall und über besondere Aufforderung zur Arbeit und wurden mit 18 kr. täglich entlohnt. Gegen Ende der Vierziger-Jahre des vorigen Jahrhunderts rückte schon eine Anzahl dieser Tagwerker in ein festes Lohnverhältnis ein. Die glorreiche Regierungszeit der Kaiserin Maria-Theresia, welche auf allen Verwaltungsgebieten frisches Leben ersprießen ließ, äußerte ihren glücklichen Einfluss auch auf das Wiener Münzamt und 1754 bitten die Münzbeamten um die Erlaubnis, das „dermalen etlich und fünfzig Köpfe zählende Tagwerkspersonale" auf 108 Köpfe vermehren zu dürfen, mit einem Lohn von 6, 7 und 8 Groschen (18, 21 und 24 kr.). Nun entwickelte sich die Wiener Münze rasch zu bedeutender Höhe und um 1767 finden wir unter dem Münzmeister Joseph Augustin Cronberg sieben Beamte, sechs Medailleure und Graveure, acht Praktikanten, sieben Graveur-Scholaren und die entsprechende Anzahl von Arbeitern.

Die als Wochenlöhner genannten: Schmelzer, Goldscheider, Schmiedmeister, Schlosser etc. erhielten Altersversorgungen vom Ärar, ebenso ihre Witwen. Manchmal erscheinen Provisionen von ganz munificenter Höhe; so erhielt der Goldscheider Eschgeföhler nach einer nur 13jährigen Dienstzeit im Jahre 1721 eine Provision von 3 fl. wöchentlich, somit in der ganzen Höhe seiner Activitätsentlohnung; eine Schmiedmeisters-Witwe im Jahre 1744 eine wöchentliche Provision von 1 fl. 30 kr. ($1\frac{1}{2}$ fl.);

auch ein Münztagwerker, Johann Wünckhler erhielt im Jahre 1741 2 kr. täglicher Provision, „in Beherzigung seines erreichten hohen Alters und zugestossener Leibs-Mießfertigkeit". Dem Schmiedemeister Augustin wurde im Jahre 1754 eine Provision von 4 fl. und dem Schmelzer Kafflberger 1771 bei 12jähriger Dienstzeit eine Provision von 1 fl. 30 kr. wöchentlich verliehen. Diese Aufzählung von Arbeiter- und Witwen-Provisionierungen ist keineswegs erschöpfend, da zeitweise solche schon sehr zahlreich vorkommen.

In den ungarischen Bergstädten, wo die Münzämter mit dem Bergwesen in steter Fühlung und den Bergämtern direct untergeordnet waren, erscheinen die Bruderladen zuerst, und zwar am Beginne der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Schmölnitz und Kremnitz; damit war wohl der unmittelbare Anlass zu der Errichtung der Bruderladen an den übrigen Münzämtern gegeben.

Am 8. October 1773 wurde dem Wiener Hauptmünzamte von der k. k. Hofkammer für Münz- und Bergwesen verordnet, dass, „weilen dem Aerario allein die Provisionirung der dortigen Münzarbeiters-Witwen und -Waysen nicht zur Last fallen kann, selbes in Überlegung zu ziehen und sich gutächtlich zu äußern hätte, ob allhier nicht so, wie es in einigen andern Münzämtern üblich ist, eine Bruderlade zu errichten wäre, um hieraus derlei Provision bestreiten zu können".

Das Hauptmünzamt berichtete erst nach einer Erinnerung von Seite der Hofkammer vom 15. Juli 1774 am 23. August 1774. Der von dem Münzmeister Joseph Augustin v. Cronberg, Wardein von Aicherau und Cassier Joh. Anton Weingartner gefertigte Bericht entschuldigt zuerst die Verspätung mit der Erinnerung, „dass die Errichtung der Bruderlade allhier da die Taglöhner wegen bald niederen, bald größeren Münzumtrieb keinen gewissen Verdienst haben zwar etwas schwer, demungeachtet aber doch thunlich sei" . . . und entwickelt dann den vollkommen ausgearbeiteten Vorschlag des Bruderlade-Normales.

Nach diesem sollen alle Münzarbeiter, mit Ausnahme der Wochenlöhner, die dem Arrha-Abzug unterliegen und mit ihren Angehörigen pensionsfähig sind, vom wöchentlichen Verdienstgulden 6 Pfenninge, das ist 1½ kr. zur Bruderlade beitragen. Damit die Bruderlade aber im Anfange nicht zu sehr belastet würde, so wurde beantragt, dass die bereits im Genusse einer Ärarialprovision stehenden 12 Arbeiterswitwen mit dem Gesammtbezuge von 8 fl. 47 kr. wöchentlich (von 30 kr. bis 1 fl. 30 kr. per Individuum), diese auch fernerhin vom Ärar erhalten sollten, da sie an die künftige Bruderlade keinen Anspruch hätten, „es auch derselben aufzubürden weder thunlich noch billig wäre."

Zur Gründung der Bruderlade soll ein anfänglicher Beitrag von 400 bis 500 fl. seitens des Ärars erfolgt oder erlaubt werden, dass ein Theil von den „diesseitigen Confiscationen abgezogen werdenden Antiparte per 20 Procent" für die Bruderlade verwendet werde; dieser Vorschlag wurde damit begründet, dass „die Einkünfte der Bruderlade sonst in etlichen Jahren nicht zureichend, und von dem höchsten Aerario ein jährlicher Beytrag hiezu erforderlich sein würde, wie solches bei der Kremnitzer Bruderlade beschiehet, wo aus Unzulänglichkeit dieser Casse das Aerarium ein namhaftes beiträgt".

Jeder bei der Casse entbehrliche Betrag, der 100 fl. übersteigt, soll beim Kupfer-Amte fruchtbringend angelegt werden.

Die Bruderlade soll folgende Leistungen auf sich nehmen:

1. „Soll, wenn ein Münzarbeiter stirbt, zur Begräbnis ein Beitrag von 6 fl. aus der Lade hiezu beygeschossen werden, gleichwie solches bey dem Kremnitzer Münzamte üblich ist."

2. „Soll kein Mann provisionsfähig sein, er hätte denn vollständig 3 Jahre gedienet, sich folglich theils durch den Dienst, theils durch die Einlage der Provision würdig gemacht."

3. „Soll die Witwe eines

3 bis 5 Jahre dienenden Mannes wochentlich	24 kr.
5 „ 10 „ „ „ „	30 „
10 „ 15 „ „ „ „	36 „
15 „ 20 „ „ „ „	40 „
20 und mehr Jahre „ „ „	45 „

erhalten, welches doch insgesammt ad dies viduitatis zu verstehen, schließlich"

4. „wäre für jedes Kind nach Beispiel des Münzamtes Kremnitz bis zur Erreichung des 12. Jahres wochentlich 3 kr. zu entrichten."

Die Rechnung und Casse wäre dem Zeugschaffer zu übergeben und erstere am Ende jeden Jahres der Hofbuchhaltung einzureichen.

Am Schlusse des Berichtes wurde die Angelegenheit „als eine die Ärmsten Witwen und Waysen betreffende, hochdero Gnade und Christlichem Mitleyd in Unterthänigkeit anempfohlen".

Die k. k. Hofkammer in monetariis et montanisticis fand den Vorschlag des Hauptmünzamtes annehmbar: „waßmaßen Sie gegenwärtigen, nach dem Beispiele anderer Münzämter zur Provisionirung der Münzarbeiters-Witwen und Waysen gemachten Vorschlag so beschaffen zu seyn findet, daß solcher in der Hauptsache zu begenehmigen wäre".

Sie entschied sich für das „semel pro semper titulo elemossinae zu concurrierende quanti von 500 fl." von Seite des Aerars und gegen die „Antiparte der Münz-Contrebanden und Strafgelder, so bereits ihre Bestimmung haben".

Die Hof-Rechenkammer, welche sodann den Vorschlag zur Begutachtung zugewiesen erhielt, erklärte sich gleichfalls mit der „Classification" und dem Gründungsbeitrag von 500 fl. von Seite des Ärars einverstanden, erinnerte jedoch, „dass dieser Antrag punctatim von den Münzoberbeamten den sämmtlichen Münzarbeitern ordentlich bekannt gemacht, und dieselbe, ob sie sich zu diesfälliger Einlage ganz freywillig, ohne Zwang, einverstehen wollen, mündlich einvernommen, auch ihnen besonders bedeutet werden möge, dass, wenn manchmal die Bruderlad-Casse („gegen besseres Vermuthen" wie die Hofkammer für Münz- und Bergw. in den bezüglichen Erlass später einfügte) nicht zureichend seyn sollte, den Witwen die classificirte Provision, vel pro parte, vel in toto, zu verabfolgen hiezu ex aerario kein fernerer Beitrag geleistet werden würde, sondern in diesem Falle die Witwen bis zu einer sich ergebenden Provisions-Apertur, oder sonstigen Geldeinfluss zuzuwarten hätten." — Weiters wurde von der Hof-Rechenkammer wegen der „wechselnden Höhe des Münzumtriebes", bei welcher Arbeiter häufig ohne ihr Verschulden entlassen werden müssen und so nicht Gelegenheit haben, die zur Provisionierung der Witwen erforderliche Dienstzeit zu erreichen, für Witwen von Männern mit weniger als drei Dienstjahren eine Abfertigung, und zwar für jeden Monat Dienstzeit per 10 kr. angeregt.

Das Bruderlad-Normale wurde unterm 14. Oktober 1774, Z. 3434, von der Hofkammer für Münz- und Bergwesen verordnet und damit die Bruderlade ins Leben gerufen.

Im Eingange der Verordnung wird die Zuversicht ausgesprochen, dass „von der Errichtung der Bruderlade den Arbeitern vorläufig die mündliche Eröffnung bereits gemacht worden, und sie sich dazu freiwillig verstanden haben", dann wird der bereits angegebene Vorschlag der Münz-Oberbeamten in allen Hauptpunkten: bezüglich des Gründungs-Zuschusses, des Ausmaßes der Witwen-Provisionen, der Erziehungsbeiträge, des Begräbnisbeitrages vollkommen genehmigt. Nachfolgend sind die geringen Abweichungen vom Vorschlage, oder Ergänzungen hiezu angegeben:

1. Die Bruderlade hat mit dem 1. November 1774 ins Leben zu treten.

2. Bei dem Lohnabzug von 6 Pfennig per 1 fl. (1 Pfennig von 10 kr.) ist ein Betrag unter 10 kr. frei vom Abzug.

3. Der Münzmeister hat die Oberaufsicht über die durch den Zeugschaffer zu besorgende unentgeltliche Verwaltung der Bruderlade zu übernehmen und ist ohne seine schriftliche Passierung nichts zu verausgaben.

4. Die Vorschläge der Hof-Rechenkammer bezüglich der Abfertigung für Witwen, deren Männer weniger als drei Jahre in der Münzarbeit zugebracht haben, mit je 10 kr. für jeden Dienstmonat (ungefähr der Betrag der Einlage), sowie bezüglich der Einvernahme der Arbeiter und deren Verständigung, dass das Ärar außer den 500 fl. keine Unterstützung mehr leisten werde, fanden ebenfalls im Normale Ausdruck. Die Verordnung erscheint unterzeichnet: G. A. Kollowrath und Carl Hasselhaun.

Diese bei dem k. k. Hauptmünzamte eingerichtete Bruderlade unterschied sich in ihrer ursprünglichen Gestalt von den Bergwerks-Bruderladen dadurch, dass sie nur die Hinterbliebenen der Münzarbeiter zu versorgen hatte, während den letzteren auch die Krankenunterstützung der Arbeiter, sowie die Versorgung der Arbeiter und deren Angehörigen oblag. Nach und nach, in dem Maße als die Bruderlade finanziell erstarkte, bildete sie sich jedoch bezüglich des Umfanges der Verpflichtungen vollständig auf die Bergwerks-Bruderladen aus.

Die Gründung der Wiener Münzer-Bruderlade erfolgte im Einvernehmen mit den Arbeitern, welche sich freiwillig zu den zugemutheten Leistungen verstanden; in dem ursprünglichen Normale findet sich jedoch keine Bestimmung, die ihnen einen Einfluss auf die Verwaltung der Bruderlade ausdrücklich einräumt. Allmählich hat sich, ohne dass eine besondere Verfügung hierüber erflossen wäre, aus dem erwähnten ursprünglichen Verkehre mit sämmtlichen Arbeitern, die Delegierung der nach allen Seiten Vertrauen genießenden „Arbeiter-Ältesten“ zu eventuellen Berathungen und Einvernehmungen von selbst herausgebildet und erhalten. Später, nachweisbar von 1820 an, wurde keine Verfügung bezüglich der Bruderlademittel ohne Einwilligung der Bruderlade-Ältesten vorgenommen, somit auch hier, auf dem Gebiete der Bruderlade-Verwaltung, das bergmännische Vorbild erreicht. Die „Ältesten“ trugen, da sie auch auf die Verwaltung der von den Arbeitern unter sich gegründeten Kranken- und Aushilfscassa maßgebenden Einfluss hatten, den Charakter einer ständigen Arbeitervertretung gleich den Knappschafts-Ältesten. Das Amt eines solchen erlosch erst nach der Provisionierung oder mit dem Tode, und wurde erst dann wieder eine Neuwahl vorgenommen. Die „Bruderlade-Ausschussmitglieder“ von heute werden noch gewöhnlich in Erinnerung an die alte Sitte „Bruderlade-Älteste“ oder „Brudermänner“ genannt.

Aus dem ursprünglichen Bruderlade-Normale geht hervor, dass sämmtliche Arbeiter, mit Ausnahme der pensionsfähigen, zur Bruderlade beitrugen und an deren Vortheilen theilnahmen, dass somit damals eine Theilung in „stabile“ und „Aushilfs-Arbeiter“ noch nicht bestand.

In der Entwicklung der Wiener Münzer Bruderlade treten drei Perioden deutlich hervor. Die erste von 1774 bis 1820, die zweite von 1820 bis 1874 und die dritte von 1874 bis in die Gegenwart. In der ersten Periode von 1774 bis 1820, wurden im Sinne des ursprünglichen Normales lediglich an die Hinterbliebenen von Arbeitern Provisionen, Erziehungsbeiträge und Begräbnisgelder ausbezahlt, mit einer später erwähnten Ausnahme. Im zweiten Zeitabschnitte erhielten die provisionierten Münzarbeiter zu ihrer Ärarial-Provision aus der Bruderlade eine zeitliche Zulage, die zumeist größer als die erstere war, welche jedoch immer, „ohne Folge für die Zukunft", mit Einwilligung der Bruderlade-Ältesten, von Fall zu Fall, und über jedesmaligen Antrag erfolgt wurde; die Bewilligung der Zulage wurde von dem Stande der Bruderlademittel abhängig gemacht, die zuerst zu dem ursprünglichen Zwecke reichen mussten, und durfte auf Grund der Zulage kein Anspruch an die Bruderlade oder an das Ärar abgeleitet werden. Von 1874 an übernahm die Bruderlade, zu großem Wohlstande herangewachsen und herangepflegt, die Versorgung sämmtlicher Wochenlöhner und Arbeiter, deren Witwen und Waisen, die Krankenunterstützung der Wochenlöhner und Arbeiter, endlich nach Maßgabe ihrer Mittel, die Verpflichtungen einer Vorschuss- und Aushilfscasse.

I. Periode.

1774—1820.

Ein glücklicher Zufall hat die Original-Rechnung der Bruderlade aus der ältesten Zeit ihres Bestehens bis 1810 vor der Vernichtung bewahrt; wir haben somit ein sehr verlässliches und genaues Bild gerade über die ersten 36 Jahre der Gebarung, über die Schwankungen des Vermögensstandes, die Zahl der Witwen und Waisen etc. etc. In dem angefügten Ausweise über die Bruderlade-Einnahmen und -Ausgaben ist die nett und pedantisch als Casse-Journal vom Zeugschaffer Lytroff geführte Rechnung benützt.

Als erste Empfangspost kommt am 3. November 1774 vor: „Aus der kais. königl. Haupt-Münz-Amtes-Cassa die vermög hoher Verordnung ddo. 14. Octobris a. c. gnädigst verwilligte 500 fl.", als zweite am 5. November: „vermög Wochenlista Nr. 6 . . . 4 fl. 33_2 kr." Arbeiter-Beiträge, die auf eine Arbeiterzahl von ca. 90 Mann schließen lassen. Die erste Ausgabspost vom 3. November 1774 betrifft ebenfalls den Gründungsbeitrag als beim Ankauf einer Kupfer-Amts-Obligation von 450 fl. darauf bezahltes „Interesse" per 1 fl. 36 kr., die zweite „der Kunigunde Jäcklin zur Begräbnis laut Quittung Nr. 1 vermög Anweißung . . . 6 fl.". (Beiläufig bemerkt, erfreute sich die Kunigunde Jäcklin bis zum 8. April 1798 ihrer Provision von wöchentlich 45 kr.). Das erste Jahr schloss mit einem Stande von 4 Witwen und 6 Waisen und

dem Vermögen von 600 fl. 17_2 kr. Im zweiten Verwaltungsjahr erscheint eigenthümlicherweise am 13. Juli 1776 eine Unterstützung an einen Arbeiter, Johann Holbein, mit 30 kr. wöchentlich durch 6 Wochen. Da der Begräbnisbeitrag von 6 fl. an die „Witwe Katharina Holbeinin" anschließt (19. August), so scheint die Unterstützung als Krankengeld ausgelegt worden zu sein, der einzige Fall einer solchen bis 1806, wo auf Grund einer hochortigen Bewilligung ein Betrag von 12 fl. 30 kr. für den gleichen Zweck ausbezahlt wurde. In den folgenden Jahren erhöht sich der Stand der Percipienten allmählich auf 15 Witwen und 7 Waisen bei ca. 4 Todesfällen jährlich. Die Bruderlad-Beiträge steigen gleichfalls von 217 fl. 30_2 kr. im Gründungsjahr, auf 441 fl. 44 kr. im Jahre 1780/81*) und schließt dieses Jahr mit dem Vermögensstand von 1364 fl. 57_2 kr. Im Jahre 1777 wurde für die Bruderlade, „welche ohnehin, wegen der vielen Witwen nicht zum Besten stehet", der Erlös aus einem in der Silberkammer unter alten Geräthen gefundenen, außer Rechnung stehenden „Silber-König" per 203 fl., gespendet.

Nun gestalteten sich aber die Verhältnisse schlechter und drohten das junge Institut der Auflösung zuzuführen. Die Jahre 1782, 1783, 1784 und 1785 weisen bei sinkenden Arbeiterbeiträgen und steigendem Provisionsstande Vermögensminderungen auf, die im letztgenannten Jahre das Vermögen bis auf 401 fl. 32 kr. reducierten. Bei gleichbleibenden Bedingungen war somit die Bruderlade nicht weiter lebensfähig, es musste für ihre Erhaltung ein energischer Schritt gethan werden.

Schon im Jahre 1784 wurde über Antrag des Hauptmünzamtes an zwei Witwen zufolge Allerhöchster Bewilligung die Provision zu drei Viertheilen aus der Hauptmünzamtscassa und nur zu einem Viertel aus der Bruderlade angewiesen. Als nun das Münzamt bei Gelegenheit einer neuerlichen Witwen-Provisionierung denselben Antrag stellte, ergriff die Hof-Buchhalterei bei Begutachtung dieses Antrages die Initiative, wies nach, dass schon im laufenden Jahre das gesammte Bruderlade-Vermögen sammt den „Brudergeldern" (Arbeiter-Beiträgen) kaum zur Deckung der Provisionen hinreichen dürfte und bat, höchsten Ortes mittels Vortrages zu erwirken, dass sämmtliche bisher aus der Bruderlade bezahlten Provisionistinnen nur ein Viertel ihrer Provision aus der Bruderlade und drei Viertel aus der k. k. Hauptmünzamtscassa erhalten sollten, „insolange als sothane Casse sich nicht zu mehreren Kräften erschwingen wird". Es wurde angeführt, dass dies in ähnlichen Fällen bei anderen Werken herkömmlich sei, anderseits, „die Provisionisten ohne alles Verschulden bei in Kürze ganz erschöpfter Casse solche empfindlichst verlieren müssten".

*) Die Rechnungsabschlüsse beziehen sich immer auf die Militärjahre, das ist vom 1. November bis 31. October eines jeden Solarjahres.

Die Hofkammer für Münz- und Bergwesen gieng auf dieses Einrathen bereitwilligst ein, „als ohnedem bei dem Hauptmünzamte alle Provisionen dem aerario ganz allein zu last gefallen seynd“, und das Ärar mittlerweile zufolge der Arbeiterbeiträge mehrere tausend Gulden erspart hätte und künftig wenigstens zum Theile ersparen würde. Der so motivierte Antrag wurde mittels Vortrags vor Seine Majestät gebracht und von Kaiser Joseph II. angenommen. Die eigenhändig vom Kaiser geschriebene Annahms-Clausel lautet: „Ich beangenehme das Einrathen des Montanistici. Josef mp.“

Am 5. März 1785 erscheinen die Provisionsbeträge der Witwen in der Rechnung nur mehr mit einem Viertel der ursprünglichen Höhe bei der Bruderlade in Ausgabe; die Erziehungsbeiträge der Waisen sowie die Begräbnisbeiträge wurden im vollen Betrage weiter von dieser ausgefolgt.

In Erledigung einer Anfrage des Hauptmünzamtes bei bevorstehender Entlassung von über 20 Jahre im Dienste stehenden Arbeitern, wurde am 17. Juni 1783 verordnet, „die Witwen von Arbeitern, die wegen Arbeitsmangel entlassen und später gestorben sind, pro rata der Arbeitsjahre mit den normalmäßigen Gebüren aus der Bruderlade, in welche sie contribuiret haben, in allen so zu behandeln, als wenn sie noch in wirklicher Arbeit wären“.

Im Jahre 1787 wurde verordnet, dass der Leichenkostenbeitrag nur jenen Witwen ausbezahlt werden dürfe, deren Männer nicht in einem öffentlichen Krankenhaus gestorben seien.

Nach der von der warmen Fürsorge der k. k. Hofkammer für die Bruderlade zeugenden Maßregel im Jahre 1785 erholte sich dieselbe, zumal gerade 1786 und 1787 die „Brudergelder“ eine ansehnliche Höhe erreichten (530, beziehungsweise 550 fl.). Die Zahl der Witwen wuchs dann aber wieder sehr rasch, denn es kommen Ende 1791 schon 24, 1792 bereits 28 Witwen vor, weshalb die Verwaltungsjahre 1791, 1792 und 1793 bei sehr herabgeminderten Bruderladebeiträgen (das Jahr 1791/92 weist sogar das Minimum der Bruderlade-Beiträge überhaupt mit 156 fl. 13_2 kr. aus) wieder kleine Gebarungsabgänge ergaben, die jedoch einzeln nicht 100 fl. erreichten.

Vom Jahre 1793 an bleibt die finanzielle Entwicklung constant günstig. Es folgten Jahre mit immer stärkerem Betriebe, daher gesteigerten Arbeiterbeiträgen, das Zinserträgnis des wachsenden Vermögens fiel auch schon beträchtlich in die Wagschale, so dass die gleichzeitige Vermehrung des Provisionistenstandes bei der geringen Provisionsquote, welche auf die Bruderlade entfiel, keinen ungünstigen Einfluss äußern konnte. Am Ende des Jahrhunderts wies die Bruderlade schon einen Vermögensstand von 6772 fl. aus. Im Jahre 1801/2 erscheint das Maximum der Arbeiterbeiträge mit 4123 fl. 56 kr., eine ganz außerordentlich beträchtliche Summe, die auch

bei dem höchstmöglichen Arbeiterverdienste nach den in Kraft gestandenen Löhnen eine Arbeiterzahl von 400 bis 600 Individuen voraussetzt. Das genannte Jahr schließt mit einer Vermögensmehrung von 4142 fl. und einem Vermögensstande von 13.114 fl. Vom Jahre 1799 bis 1810 erscheint jedes Jahr mit dem Bruderladebeitrage von über 1000 fl., drei Jahre mit über 2000 fl. und einem Zinsenerträgnisse von nahezu 1000 fl. Trotz dieser außerordentlich günstigen Entwicklung der Bruderlade, die sich doch gewiss schon „zu mehreren Kräften erschwungen hatte", wurde die Provisionszahlung an Witwen aus der Hauptmünzamtscassa nicht eingestellt. Nur wurden, vom Jahre 1798 an, die neu hinzukommenden Witwen mit der Hälfte der Provision aus der Hauptmünzamts- und der Hälfte aus der Bruderladecassa betheilt, und weiters wurde sechs im Jahre 1803 provisionierten Münzarbeitern die bewilligte Provision von 2 fl. wöchentlich, über Antrag des Hauptmünzamts, je zur Hälfte aus der Hauptmünzamtscasse und Bruderlade angewiesen — ein vereinzelter Fall, dem keine weiteren gleichen Maßregeln folgten. Die Summe der Provisionen hielt sich lange zwischen 200 bis 300 fl., stieg dann allmählich auf 400 bis 600 fl., blieb vier Jahre auf 700 fl. stehen und überstieg erst im Jahre 1810, in welchem Jahre die Zahl der Witwen gleich um 11 (von 36 auf 47) zunahm und gleichzeitig 28 Waisen sowie 3 Männer Bezüge aus der Bruderlade genossen, den Betrag von 1000 fl. Es erscheint infolge dieser günstigen Umstände erklärlich, dass mit Ende des Jahres 1810 die Bruderlade im Besitze eines Vermögens von 28.659 fl. war.

An principiellen Verordnungen sind während der ersten Periode erflossen:

23. November 1792: Witwen, welche einen mehr als 60jährigen Arbeiter geheiratet und, ohne Kinder zu erzeugen, nicht volle vier Jahre mit ihm im Ehestande gelebt haben, sind von dem Provisionsgenusse ausgeschlossen, erhalten aber den Funeralbeitrag.

18. Mai 1798: „Nur Witwen von hohem Alter, oder solche, welche sich wegen Leibesgebrechen nichts mehr verdienen können, dürfen zu Provisionen vorgeschlagen werden. Es soll bei Provisionsertheilungen sehr rigoros vorgegangen werden. In den Provisionsverzeichnissen ist bei den Witwen das Alter und der Gesundheitszustand anzugeben." Zufolge dieser Anordnung kommen in den Jahren von 1798 bis 1810 in 24 Fällen Abfertigungen vor, gegen bloß drei Abfertigungen von 1774 bis 1797.

Bis 1805 bezogen Knaben und Mädchen bis zu ihrem 12. Lebensjahre den Erziehungsbeitrag, von 1805 an bleiben Knaben nach einer allgemein giltigen Allerhöchsten Entschließung vom 21. März 1799 bis zum 14. Lebensjahre im Genusse des Erziehungsbeitrages.

Die Capitalien der Bruderlade wurden anfänglich in Kupferamts-Obligationen angelegt und trugen 5 Procent Interessen. Bei dem Ankaufe von Obligationen wurde, bei einem „Rabatt" von $9\frac{3}{4}$ bis 32 Procent, bis zum Jahre 1810 insgesammt ein Nutzen von 2987 fl. 11 kr. in Rechnung gestellt. Im Jahre 1801 wurden die vorhandenen Kupferamts-Obligationen per zusammen 5600 fl. auf drei Staats-Schulden-Casse-Obligationen per 2000 fl., 2000 fl. und 1600 fl. umgeschrieben, welches Wertpapier sich jedoch nur mit 4 Procent verzinste. In der Folge wurden Stadt-Banco-Obligationen angekauft, die einen Zinsenertrag von 5 Procent abwarfen. Im Jahre 1809 war der Stand der Wertpapiere: 5600 fl. 4procentige Staats-Schulden-Casse-Obligationen und 19.500 fl. 5procentige Stadt-Banco-Obligationen in Appoints von 1000 bis 3000 fl.

Zeugschaffer Lytroff hatte bis zum Jahre 1804, also durch 29 Jahre ohne jede Entschädigung die Bruderlade bei immer steigendem Geschäftsumfange getreu verwaltet, weshalb, unter Hinweis auf den gleichen Vorgang in Kremnitz, eine jährliche Belohnung von 40 fl. in Antrag gebracht und von der k. k. Hofkammer für Münz- und Bergwesen auch bewilligt wurde.

Zufolge einer alle Staatsbeamten, Pensionisten und Provisionisten betreffenden Verordnung wurden vom 1. Mai 1810 angefangen die Provisionen um 80 Procent gleichmäßig erhöht und betraf der Zuschuss gleichmäßig die Cassen, aus welchen die Provisionen gezahlt wurden. Dieser Zuschuss war nur ein zeitlicher und verschwand nach der Zeit der Kriegs- und Finanznoth wieder gänzlich.

Am 22. Mai 1811 wurde verordnet, dass der Begräbniskostenbeitrag mit 6 fl. künftig in der Valuta der Einlösungsscheine aus der Bruderladcasse verabfolgt werde (1 fl. in Einlösungsscheinen = 5 fl. in Bancozetteln).

Am 26. März 1814 erfloss die Verordnung, dass die Familien der montanistischen Arbeiter (also auch der Münzarbeiter), deren Männer oder Väter zum Militär gestellt worden, die normalmäßige Provision solange erhalten, bis diese in die vorige Arbeit zurückgekehrt. Die Familien der vor dem Feinde oder im Felde Gebliebenen erhalten ebenfalls die Provision.

Der erste Fall der Provisionierung eines gewöhnlichen Münzarbeiters (nicht Wochenlöhners), also „Münztagwerkers", wurde bereits erwähnt: er betrifft den Johann Wünkhler, der im Jahre 1741 eine Provision von 2 kr. täglich erhielt. Später mehren sich die Fälle der Provisionierung von

Arbeitern und werden zumeist Provisionen von 1 fl. bis 1 fl. 30 kr. wöchentlich verliehen, ohne dass eine diesbezügliche Vorschrift bestanden hätte.

Die Provisionierungen häuften sich in den Jahren 1784 und 1785 nach Einführung der Gedingsarbeit*) so, dass die Hofkammer bei Gelegenheit der gleichzeitigen Provisionierung von sechs Arbeitern ihr Befremden hierüber äußerte. Das Hauptmünzamt berichtete hierauf unterm 18. Jänner 1786 über die Ursachen dieser Erscheinung.

„Die Ursache ist, dass bei Einführung des Gedinges unter den Münzarbeitern meistens sehr alte entkräftete Leute befindlich waren und noch viele sind, welche ehevor ihre Arbeit nach ihren wenigen Kräften und ohne starke Anstrengung verrichtet und den wochentlichen Lohn sozusagen als eine Provision bezogen haben, nun aber bei dem Geding, wo manchmal auch der thätigste Arbeiter den vorhinein gehabten Verdienst kaum erreichen kann, ihre Unthäthigkeit selbst einsehen und dahero um Provisionierung bitten, weilen sie ihren Mitarbeitern nur zur Last fallen und Ursache sind, dass auch der Fleissigste und Kräftigste nicht auf einen höheren Lohn kommt". Um die Auslage für Provisionen zu „ermäßigen" wird für die Zukunft folgende Classification vorgeschlagen:

Jene Arbeiter, die unter 10 Jahren dienen, erhalten eine Abfertigung von 12 fl.,

von 10 bis 20 Jahren wöchentlich . . . . . 45 kr. Provision
„ 20 „ 30 „ „ . . . . 1 fl. „
„ 30 Jahren und darüber . . . . 1 „ 24 „ „

Gefertigt ist der Bericht: Münzmeister v. Cronberg, Wardein Weingartner und Cassier Seydl.

Die Hofbuchhalterei, welcher dieser Antrag zur Beurtheilung zugewiesen wurde, bestritt die Begründung der Münzbeamten und führte an, dass die Arbeiter vor der Einführung des Gedinges nur 18, 21 und 24 kr. verdient haben, während sie nach dessen Einführung auf einen Lohn von 25 bis 36 kr. per Tag kommen und bemerkte, dass „ersagte Beamten mit Provisionirung der Arbeitsleuten einigermaßen nicht so behänd vorzugehen hätten". Sie sprach sich für ein früheres Eintreten der Provisionsfähigkeit, und zwar mit acht Jahren Dienstzeit aus und gegen die Abfertigung, welche sie „als eine in den Provisions-Normalien ganz ungewöhnliche Sache" bezeichneten. Im übrigen war die Hofbuchhalterei für die Anträge des Hauptmünzamtes.

*) Gedinge, im allgemeinen ein Lohn-Vertrag über eine Leistung nach Maß, Zahl oder Gewicht im Gegensatze zum Taglohn; beim Münzwesen von altersher die Arbeit nach Gewicht des Münzmaterials, die Zahlung per „vermünzter Mark". (S. v. a. Accordarbeit.)

Die Hofkammer für Münz- und Bergwesen setzte mit der Verordnung vom 24. Februar 1786, Z. 1155, die Provisionen für die Münzarbeiter nach dem Antrage des Hauptmünzamtes

bei einer Dienstzeit von 10 bis 20 Jahren mit . . . 45 kr. wöchentlich
" " " " 20 " 30 " " 1 fl. — " "
" " " " 30 Jahre u. darüber " 1 " 24 " " fest,

gieng aber auf die Einführung einer Abfertigung nicht ein. (Sämmtliche Beträge verstehen sich aus der Hauptmünzamtscasse.) Der Erlass schließt: „Des weiteren findet man dem Hauptmünzamte bei dieser Gelegenheit zu erinnern, dass eines der besten Mittel gegen die Anhäufung alter unfähiger Münzer dieses sein werde, wenn, wie hiemit verordnet wird, die Aufnahme der erforderlichen neuen Münz-Arbeiter auf junge und starke und nicht schon anderwärts in verschiedenen privat-Diensten abgemattete Leute beschränket werden wird. Wo übrigens den k. k. Münzoberbeamten die ihnen Instructionsmäßig zukommende Befugnis, derlei Arbeiter, für welche sie haften müssen, selbst aufzunehmen, vollkommen eingeräumet bleibet".

Die Schlusssätze dieser Verordnung finden sich später, bis in die neuere Zeit, sehr häufig in den Provisionsangelegenheiten betreffenden Erlässen citiert.

Die Allerhöchste Entschließung vom 30. Jänner 1797, wonach „allen Beamten, die normalmäßig nicht zu einer Pension, sondern nur zur Provision geeignet sind, als auch den im Geding oder Taglohn arbeitenden Bergleuten, wenn sie über die 40 Jahre gut gedient haben, bei ihrer Jubilirung der ganze Gehalt beigelassen werden", hatte auch für die Provisionsbemessung der Münzarbeiter Geltung.

Im Jahre 1811 wurden die Heilungskosten des verunglückten Oberstreckers Anton Zaininger, dessen Arm zwischen die Walzen gerieth und viermal gebrochen wurde, mit 251 fl. 36 kr. (1258 fl. Bancozettel) für die Apothekerrechnung und 280 fl. (1400 fl. Bancozettel) für den Chirurgen über Antrag des Hauptmünzamtes zur Hälfte ab aerario, zur Hälfte aus der Bruderlade bezahlt.

Eine Vergleichung der um 1801 bestandenen Provisionsnormalien der Münzämter: Wien, Kremnitz, Schmölnitz und Karlsburg *) fördert ganz wesentliche, grundsätzliche Unterschiede zutage. Während Wien und Kremnitz, die großen Münzstätten, die Provision ohne Rücksicht auf die Lohnskategorie nur von der Dienstzeit abhängig machen, binden die beiden kleineren Ämter die Provisionsfähigkeit an eine Dienstzeit von acht Jahren und stufen die Provision der Männer, Witwen und Waisen nach der

*) Der Prager Bruderlade wird später ausführlich gedacht werden.

Stellung des Mannes, nach dessen Lohnsbezug während der Activität ab, ein Princip, das bei der Wiener Münzerbruderlade, in Combination mit dem früher erwähnten, erst im Jahre 1874 Eingang fand.

Die Witwenprovisionen sind in Wien und Kremnitz nahezu gleich, in Karlsburg höher, in Schmölnitz niedriger.

Die Erziehungsbeiträge für die Waisen sind bei allen Ämtern bedeutend höher als in Wien.

Die Männerprovisionen sind in Kremnitz am niedrigsten, in Wien etwas höher, am günstigsten in Karlsburg. Minima: Kremnitz 41 kr. wöchentlich, Wien 45 kr., Schmölnitz $52^1/_2$ kr., Karlsburg 1 fl. 20 kr.

Die Staatsverwaltung hatte, trotzdem sie durch den Wortlaut des Bruderladennormales nicht dazu verpflichtet gewesen wäre, durch die im Jahre 1785 aus eigener Initiative übernommene Zahlung von Dreiviertel der Witwenprovisionen, welche von 1798 an für die neu hinzukommenden Witwen auf die Hälfte der Provision herabgesetzt wurde, bis 1820 circa 32.000 fl. der Bruderlade als Subvention zugewendet; sie hatte damit nicht ausgesetzt, trotzdem die Bruderlade bereits seit langer Zeit ganz besonders günstig stand, und in der Lage gewesen wäre, die ihr nach ihrer Bestimmung zukommenden Pflichten wieder allein zu übernehmen.

Durch 20 Jahre (1800—1820) hatte die Bruderlade bereits über ein ganz ansehnliches Einkommen verfügt, dabei aber mit dem Viertel oder der Hälfte der normalmäßigen Witwenprovisionen nur eine verhältnismäßig geringfügige Auslage zu tragen gehabt; so stand im Jahre 1801/02 einer Einnahme von 4560 fl. eine Ausgabe von 417 fl. gegenüber, im Jahre 1807/08: Einnahmen 3113 fl. 28 kr., Ausgaben 787 fl. Die namhaften Überschüsse wurden capitalisiert und bewirkten, dass im Jahre 1820 die Bruderlade schon über das bedeutende Vermögen von 54.000 fl. verfügte; durch glückliche Ziehungen*) kam die Bruderlade sehr rasch wieder zum vollen Zinsengenuss der im Jahre 1811 entwerteten Stadt-Banco-Obligationen und dadurch für die ganze Zukunft zu einem Einkommen, das nicht nur genügte, die wachsenden Ausgaben zu bestreiten, sondern auch das Capital immer wieder zu vermehren. Es kann daher mit voller Berechtigung behauptet werden, dass die zu kritischer Zeit zugewendete wirksame Staatsfürsorge und Unterstützung, weit in die guten Jahre hinein fortgesetzt, den Grund zu dem heutigen bedeutenden Bruderlade-Capitalstand gelegt hat.

---

*) Diese Ziehungen veränderten den Nominalwert der Obligationen nicht, aber sie vervielfachten das Zinsenerträgnis. Von den Stadtbanco-Obligationen kamen vom Jahre 1818 bis in die Sechziger-Jahre 480 Serien zur Verlosung.



II. Periode.

1820—1874.

Im Jahre 1819 hatte die Bruderlade das Glück mit 38.000 fl. in Wiener-Stadt-Banco-Obligationen in eine im Monat September gezogene Serie zu verfallen, wodurch die Interessen statt gewöhnlicher $2^1/_2$ Procent Wiener Währung (seit 1811) auf 5 Procent Conventionsmünze erhöht wurden, d. h. anstatt 950 fl. W.W. = 380 fl. C. M. in Zukunft 1900 fl. C. M. ausmachten. Außer diesen Papieren besaß die Bruderlade im Jahre 1820 noch 5600 fl. in 2procentigen W. W. Hofkammer-Obligationen und 10.750 fl. $2^1/_2$procentige W. W. Stadt-Banco-Obligationen, welche zusammen noch 152 fl. 18 kr. C. M. trugen. Bei einem voraussichtlichen Arbeiterbeitrage von 728 fl. C. M. (seit 1. Mai 1820 erhielten die Arbeiter die Löhne in C. M.) machte somit das Jahreseinkommen der Bruderlade 2.780 fl. 18 kr. C. M. aus.

Auf Grund dieses günstigen Standes der Bruderladeverhältnisse beantragte das k. k. Hauptmünzamt, dass die Zahlung der Witwenprovisionen von der Bruderladecassa wieder voll zu übernehmen sei und in einem zweiten Berichte des weiteren, dass die Provisionen der Arbeiter in Zukunft zur Hälfte aus der Bruderlade bezahlt werden. Der diesbezügliche Aufwand wurde nach den Ergebnissen der Vorjahre mit 1742 fl. angenommen; es blieben demnach noch immer jährlich 1.038 fl. zur Erhöhung des Capitals.

Die k. k. Allgemeine Hofkammer verordnete unterm 19. Juli 1820, Z. $\frac{9349}{1938}$ (Referent Hofrath v. Lichtenfels), auf die Vorschläge des Hauptmünzamtes eingehend, dass vom 1. August des Jahres1820 an:

a) „die Provision der hauptmünzämtlichen Arbeiterswitwen und Waisen, wie es eigentlich in den ursprünglichen Bestimmungen gegründet ist, allein und gänzlich aus der Bruderlade, und zwar nach dem ursprünglichen Ausmaße in Conventionsmünze“,

b) „jene der provisionirten Arbeiter aber zur Hälfte aus der Bruderlade“,

c) „die Begräbniskosten à 3 fl.*)“ und

d) „dem Bruderlade-Rechnungsführer 40 fl. und dem Controlor 20 fl. in Conventionsmünze, ganz aus der Bruderlade, ausgefolgt werden dürfen, insolange, als die Bruderlade-Einflüsse ohne das Stammcapital anzugreifen es gestatten“.

---

*) Ein Irrthum des Referenten, welcher infolge eines Arbeitergesuches vom Jahre 1828 aufgeklärt wurde.

Bei den diesem Erlasse vorausgegangenen Verhandlungen wurde das erstemal die Zustimmung der Bruderlade-Ältesten zu einer Maßregel bezüglich der Bruderlade eingeholt.

Unter dem 22. April 1821, Z. 2474, erfloss die Verordnung, dass das Werkspersonale und die Arbeiter einzutheilen seien in stabile und provisionsfähige und in die nicht zur Provisionierung geeigneten zeitlichen und unbeständigen Hilfsarbeiter und Tagwerker.

Dieser Erlass ist für die Entwicklung der Bruderlade von einschneidender Bedeutung. Wenn auch durch denselben mit der Zahl der Anspruchsberechtigten die Zahl der Beitragsverpflichteten herabgesetzt wurde, so musste er demungeachtet für die Bruderlade von Vortheil sein, da der Arbeiterbeitrag zu den Provisionen nicht im versicherungstechnischen Verhältnisse stand, sondern bedeutend niedriger war als ein auf versicherungstechnischer Grundlage berechneter, zumal der Anspruch der Witwen schon bei einer Dienstzeit des Mannes von drei Jahren begann, und da das nun schon vorhandene Capital in der Zukunft nur mehr für eine kleinere Zahl von Berechtigten aufzukommen hatte.

Am 20. April 1820, Z. $\frac{4846}{548}$ wurde das Hauptmünzamt verständigt, „dass auch die Münzer-Bruderlade mit den anderen Bergwerks- oder Münzer-Bruderladen im Gegenseitigkeitsverhältnis zu stehen habe, das heißt, dass ein Individuum, welches von einer solchen zu ihr übertritt, provisionsfähig ist, wenn es beweiset, dass es wenigstens acht Jahre ununterbrochen in inländische Bruderladen beigetragen habe, wobei es sich versteht, dass die Wanderzeit von einem Bergwerke zum anderen nicht als Unterbrechung gegen ihn ausgelegt werden könne“.

Diese Verfügung, die von der gemeinsamen Münz- und Bergwesens-Oberverwaltung wahrscheinlich allgemein getroffen wurde, hatte für das Hauptmünzamt praktisches Interesse, da häufig Arbeiter anderer Münzämter und Salinenarbeiter in das Hauptmünzamtpersonale eingereiht wurden.

Eine sehr wichtige Anordnung, welche das Normale vom Jahre 1774 in einem wesentlichen Punkte abänderte, wurde unterm 7. November 1823, Z. $\frac{13206}{2001}$ getroffen. Von dieser Zeit an hatte die Witwe eines verstorbenen Arbeiters, welcher unter acht Jahre gedient hatte, nur mehr den vierteljährigen Lohnsbetrag des Mannes als Abfertigung zu erhalten. Es waren wohl auch schon früher jüngere Witwen, deren Männer mehr als drei Jahre gedient hatten, „weil selbe noch bei guten Kräften und sich etwas zu verdienen im Stande sind“, mit einer Abfertigung abgefunden worden, principiell war aber an der Provisionsberechtigung der Witwe nach einer

dreijährigen Dienstzeit des Mannes festgehalten worden, und wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt wurden, so fand auch die Zuweisung der normalmäßigen Provision statt, wie aus den alten Journalen zu entnehmen ist. Diese Verordnung war, wie die vorhergehende, eine allgemein montanistische.

Am 12. Juli 1826 wurde vom Hauptmünzamte (Hofkammer Z. $\frac{8626}{144}$ ex 1826) ein Vorschlag für ein neues Normale vorgelegt. Die Provisionen der Witwen sollen unverändert bleiben, die der Waisen aber von 3 kr. wöchentlich auf 3 kr. täglich erhöht werden.

Für die Arbeiter wurde beantragt:

I. Classe von 8 bis 20 Dienstjahren, wöchentlich 1 fl. vom Ärar und 45 kr. aus der Bruderlade,

II. Classe von 20 bis 30 Dienstjahren, wöchentlich 1 fl. 24 kr. vom Ärar und 1 fl. aus der Bruderlade.

III. Classe von 30 Jahren und darüber, wöchentlich 1 fl. 45 kr. vom Ärar und 1 fl. 15 kr. aus der Bruderlade.

Zur Provisionsfähigkeit sollte eine Dienstzeit von acht Jahren (auch bezüglich der Witwen) nothwendig sein.

Die k. k. Münz- und Bergwesens-Hofbuchhaltung erklärte sich bei der Begutachtung dieses Vorschlages mit demselben nicht einverstanden und brachte selbst ein sehr sorgfältig und ausführlich ausgearbeitetes Normale in Antrag, bei welchem die Erhöhung sämmtlicher Provisionen vorgesehen war und zum erstenmal neben der Dienstzeit die Lohnkategorien berücksichtigt erscheinen.

Wöchentliche Beträge.

	Arbeiter-Provision				Witwen-Provision			Kinder-Provision	
	Dienstzeit des Mannes							8 Jahre Dienstzeit	
	8—20	20—30	30—40	über 40	8—20	20—30	30—40	Vaterlos	Elternlos
	Jahre								
	in Gulden und Kreuzern Conventions-Münze								
Täglicher Lohn									
$44\frac{3}{4}$ kr.	1·28	2·12	3·18	4·25	0·44	1·06	1·39	6 kr.	12kr.
42 „	1·24	2·06	3·09	4·12	0·42	1·03	1·34		
$39\frac{1}{2}$ „	1·19	1·58	2·57	3·37	0·39	0·59	1·18		
$34\frac{1}{4}$ „	1·04	1·36	2·24	3·13	0·32	0·48	1·12		
Feuerwächter monatl. fl. 18 .. wöchentl. fl. 4.30	1·30	2·15	3·22	4·30	0·45	1·07	1·41		

Die hier zugrunde gelegten Löhne wurden mit Erlass Z. 5682 vom Jahre 1820 festgesetzt. Die vorstehend angeführten Provisionen der Männer sollten je zur Hälfte aus der Hauptmünzamtscasse und aus der Bruderlade, die der Witwen und Waisen zur Gänze aus letzterer bestritten werden. Die Grundsätze zu diesem Provisionsvorschlage wurden dann in 19 Punkten zusammengefasst.

Die beiden Vorschläge führten zu keiner definitiven Regulirung, sie sollten aber bei der Abfassung des allgemeinen montanistischen Provisionsnormales Berücksichtigung finden; vorläufig erhielt das Hauptmünzamt den Auftrag, „bei Gelegenheit des vorzulegenden Verzeichnisses über die am 1. November zu provisionierenden Münzarbeiter mit Rücksichtnahme auf die jährlichen Einflüsse bei der Münzer Bruderlade den Antrag zu machen, welche Beträge den zu provisionierenden Münzarbeitern neben der denselben ab aerario normalmäßig gebührenden Provision, bei deren Ausmaß es vorläufig zu verbleiben hat, aus der Bruderlade zu bewilligen sein dürften“.

Es war mittlerweile, nachdem das Gedinge vom Jahre 1811 an, der stark schwankenden Geldwerte wegen, aufgelassen werden musste, diese Entlohnungsart 1826 wieder eingeführt worden und machte diese Maßregel, wie schon einmal im Jahre 1785, die Provisionierung einer größeren Anzahl von wenig leistungsfähigen Münzarbeitern unabweislich. Nach dem Antrage des Hauptmünzamtes sollten 11 Arbeiter provisioniert werden. Das Einkommen der Bruderlade wird von dem Vermögen von 65.350 fl. (darunter 42.000 fl. 5procentige Wertpapiere) mit . . . . 2.322 fl. 18 kr.
und nach Zuschlag der Arbeiterbeiträge von . . . . . . 614 „ 05 „
mit . . . . 2.936 fl. 23 kr.
angegeben; die Provisionen (vom Jahre 1825) . . . . . . 2.157 „ 11 „
und die Regie . . . . 64 „ 21 „
voraussichtlicher Überschuss . . . . 714 fl. 51 kr.

Die Arbeiter wurden im Vorschlage nach ihrer Dienstzeit in drei Classen eingetheilt und darnach beantragt per Woche:

I. Classe mit 10 bis 20 Dienstjahren: vom Ärar 45 kr., Zulage von der Bruderlade 1 fl.

II. Classe mit 20 bis 30 Dienstjahren: vom Ärar 1 fl., Zulage von der Bruderlade 1 fl. 15 kr.

III. Classe mit 30 bis 40 Dienstjahren: vom Ärar 1 fl. 24 kr., Zulage von der Bruderlade 1 fl. 36 kr.

Die Hofbuchhaltung bezeichnet diesen Antrag als „gegen die Vorschrift vom Jahre 1820“, ist jedoch der Ansicht, dass außerordentliche Verhältnisse, als welche diese Massenprovisionierungen anzusehen seien, auch außerordentliche Mittel erforderten und dass auch bei der Provisionierung von 46 Münzern

des Prager Münzamtes in den Jahren 1811 und 1812 von der Vorschrift abgegangen worden sei: sie empfiehlt daher diesen Vorschlag zur Annahme.

Die Hofkammer stimmte den Anträgen nicht zu, fand aber die Ausmaße des Normales vom Jahre 1786 als zu karg („schon damals unter dem Ausmaße des Karlsburger Normales stehend“) und beschloss nach der Provisionsbemessung für die Cameral- und Gefällsarbeiter vorzugehen. Die Differenz, welche sich bei Entgegenhalt der Behandlung nach den Vorschriften vom Jahre 1786 mit jenen der Münzämter Prag, Mailand und Venedig (10 kr., 12 kr., 15 kr. täglicher Provision und bei 40 Jahren vollen Lohn) zum Nachtheile der Wiener Münzarbeiter ergibt, soll auf die Bruderlade angewiesen werden. Es wurde daher mit „Zustimmung der Bruderlad-Ältesten und ohne Folge für die Zukunft“ am 20. December 1826, Z. $\frac{15535}{2228}$ verordnet:

„Arbeiter unter 10 Dienstjahrnn erhalten vom Ärar nichts, aus der Bruderlade 1 fl. 10 kr. wöchentlich.

Arbeiter mit 10 bis 20 Dienstjahren: vom Ärar 1 fl., aus der Bruderlade 24 kr. wöchentlich.

Arbeiter mit 20 bis 30 Dienstjahren: vom Ärar 1 fl. 24 kr., aus der Bruderlade 21 kr. wöchentlich.

Arbeiter mit mehr als 40 Dienstjahren: vom Ärar 1 fl. 24 kr., aus der Bruderlade 2 fl. 36 kr. wöchentlich.“

Nachträglich wurde jedoch mit der Verordnung vom 28. Februar 1827, Z. $\frac{2066}{201}$ sämmtlichen oben provisionierten Arbeitern die vom Hauptmünzamte beantragten Provisionen, und zwar rückwirkend bis zum Tage der Provisionierung zugesprochen.

Unterm 9. Mai 1827, Z. 5047, wurde das Hauptmünzamt aufmerksam gemacht, dass vermöge der bestehenden Vorschriften nur eine vollkommen ununterbrochene Dienstzeit die Anzahl der Jahre ausmachen darf, die zum Anhaltspunkte bei Provisions- oder Pensionsberechnungen anzunehmen ist.

Im Jahre 1828 brachten die Münzarbeiter bei der Direction ein Gesuch ein, worin sie außer um eine Lohnszulage auch noch um die Erhöhung des Leichenkostenbeitrages von 3 fl. auf 6 fl. und der Erziehungsbeiträge von wöchentlich 3 kr. auf 6 kr. bitten, welches Gesuch das Hauptmünzamt eingehend befürwortete.

Die Hofkammer willfahrte sämmtlichen Bitten, und zwar wurde der Leichenkostenbeitrag von 3 fl. (im Jahre 1820 irrthümlich, wie der Referent bemerkte, mit 3 fl. bestimmt) auf 6 fl., der Erziehungsbeitrag für Waisen aber von 3 kr. wöchentlich auf 2 kr. täglich erhöht, „so lange die Bruderlade dies leisten kann“.

Als im Jahre 1832 der Betrieb bedeutende Einschränkung erfuhr, betrug der Stand der „Gedingarbeiter", wie die stabilen Arbeiter noch lange genannt wurden, 100 Mann, von diesen sollten innerhalb zweier Jahre 32 provisioniert und 9 entlassen werden.

Das Hauptmünzamt beantragte zuerst die Provisionierung von 22 Arbeitern, von diesen wurden aber nur 9 durch den Proto-Medicus für arbeitsunfähig erklärt und thatsächlich provisioniert. Der Antrag lautete dahin, die normalmäßige Provision für die drei Dienstaltersclassen je zur Hälfte aus der Hauptmünzamtscasse und Bruderlade und außerdem aus der Bruderlade Zulagen von 1 fl. 15 kr., 1 fl. 30 kr. und 1 fl. 36 kr. wöchentlich für die I., II. und III. Classe zu bewilligen. Der Münzreferent der Hofkammer für Münz- und Bergwesen recapitulierte bei dieser Gelegenheit, „da der über diesen Gegenstand zu fassende Entschluss zur Richtschnur bei Bemessung der Provision für voraussichtlich eine größere Anzahl von Arbeitern dienen wird", die Vorschriften bezüglich Provisionierung der Münzarbeiter, und bemerkt, dass bis zum Jahre 1826 Fälle der Provisionierung von Münzarbeitern sehr selten vorkamen; die Ursache war die zu karge Bemessung der Provision, daher die Hauptmünzamtsarbeiter selbst bei eingetretenem hohen Alter und Entkräftung in den Löhnungslisten bis zu ihrem Tode als effective Arbeiter fortgeführt worden sind. Nach Wiedereinführung des Gedinges im Jahre 1826 gieng dies nicht mehr, da die anderen Arbeiter hiedurch benachtheiligt worden wären. Bei den Provisionierungen im Jahre 1826 sei die Vorschrift vom Jahre 1820 nicht eingehalten worden und schon damals wurde, um die Provisionisten „dem Verderben nicht preiszugeben" die ganze normalmäßige Provision aus der Hauptmünzamtscassa und hiezu eine etwas größere Zulage aus der Bruderlade über die Bitte und Zustimmung der Bruderlade-Ältesten bewilligt. Der Referent beantragte, die Provision mit Zustimmung der Bruderlade-Ältesten und ohne Folge für die Zukunft zu bemessen, und zwar:

in der I. Classe (von 10 bis 20 Dienstjahren) wöchentlich 45 kr. vom Ärar, 1 fl. von der Bruderlade;

in der II. Classe (von 20 bis 30 Dienstjahren) wöchentlich 1 fl. vom Ärar, 1 fl. 15 kr. von der Bruderlade;

in der III. Classe (von 30 und mehr Dienstjahren) wöchentlich 1 fl. 24 kr. vom Ärar, 1 fl. 36 kr. von der Bruderlade.

Falls die Bruderlade die Zulage auf die Dauer nicht bestreiten könnte, so sollte dieselbe vorschussweise aus der Hauptmünzamts-Casse, gegen seinerzeitigen Rückersatz aus der Bruderlade geleistet werden. Diese Verordnung erfolgte unter Z. $\frac{2357}{391}$ ex 1833.

Unterm 25. Juli 1835, Z. $\frac{8402}{938}$ wird die Verfügung bezüglich der Pro-

visionierung der Familien von zum Militär einberufenen Arbeitern aufgehoben.

Nach einer allgemeinen montanistischen Verordnung vom 8. Juni 1841, Z. $\frac{6406}{734}$ haben Münzarbeiter, welche vor dem erreichten achten Dienstjahre erwerbsunfähig werden, Anspruch auf eine Abfertigung in der Höhe eines Viertels ihres jährlichen Lohnbetrages.

In den folgenden Jahren wurde bei Provisionierungen in den meisten Fällen gleichwie im Jahre 1826 und 1833 vorgegangen; in einigen Fällen wurde aber, in strengerer Beobachtung des Erlasses vom Jahre 1820, Z. 9349, auch nur die Hälfte des normalmäßigen Provisionsbetrages (wöchentlich $22\frac{1}{2}$, 30 und 42 kr.) aus der Hauptmünzamtscasse bewilligt, hingegen die Zulagen aus der Bruderlade in der gewöhnlichen Höhe (1 fl., 1 fl. 15 kr., 1 fl. 36 kr.) belassen. (Diesbezügliche Erlässe sind: Z. 1276 ex 1838, Z. 4756, 15161 und $\frac{541}{88}$ ex 1840, $\frac{10168}{1516}$ ex 1841, Z. 14921 ex 1842 etc.)

Mit dem Erlasse vom 27. December 1845 wurde für die Zukunft allgemein als Normale festgestellt, dass das Ausmaß der Arbeiterprovisionen vom Jahre 1786 (Erlass vom 24. Februar 1786, Z. 1155, siehe Seite 14), mit

45 kr. wöchentlich bei 10 bis 20 Dienstjahren
1 fl. — „ „ „ 20 „ 30 „
1 „ 24 „ „ „ 30 und mehr „

unverändert zu verbleiben habe, dass aber hierauf keine Theilzahlungen aus der Bruderlade stattzufinden haben.

Ferner wurde gestattet, dass die seit dem Jahre 1826 üblichen zeitlichen Zulagen aus der Bruderlade zu den vorangeführten vollen Ärarial-Provisionsausmaßen für dienstuntaugliche Münzarbeiter und zwar mit 1 fl. für die erste, 1 fl. 15 kr. für die zweite und 1 fl. 36 kr. für die dritte Classe mit Zustimmung der Bruderlade - Ältesten von Fall zu Fall bei der k. k. Hofkammer beantragt, und nach erfolgter Genehmigung als zeitliche Zulagen und ohne Folgerung für die Zukunft aus der Bruderlade jedoch nur insolange bestritten werden dürfen, als die übrigen dieser Bruderlade obliegenden Zahlungen — wohin vorzüglich die vermöge Verordnung vom 14. October 1774, Z. 3434 zu bestreitenden Witwen- und Kinderprovisionen gehören — einen solchen Beitrag zur Ärarialprovision der Männer zulässig machen werden, und ohne dass die mit einer derartigen Zulage aus der Bruderlade betheilten Individuen im Falle der Einziehung dieser Zulagen einen Anspruch auf eine Entschädigung aus der Hauptmünzamtscasse stellen können. Hiernach soll künftig bei allen Provisionsfällen der Münzarbeiter unter strenger

Überwachung des Bruderladevermögens „sich zu benehmen sein" bis über das, von dem k. k. Hauptmünzamte bereits mit dem Berichte vom 12. Juli 1826 beantragte, neue Provisionsnormale*) eine andere Bestimmung dem k. k. Hauptmünzamte zugekommen sein wird.

Mit diesem Erlasse wurde somit die Verordnung vom Jahre 1820, Z. 9349, welche eigentlich nie vollkommen durchgeführt worden war, gegenstandslos.

Am 7. März 1846, Z. $\frac{592}{116}$ wurde die Normalverordnung vom Jahre 1845 dadurch ergänzt, dass in Erneuerung der Normalvorschriften vom 6. Hornung 1789, Z. 665, 21. August 1789, Z. 5661 und 22. April 1800, Z. 3953, rücksichtlich der mehr als 40 Jahre dienenden Münzarbeiter eine IV. Provisionsclasse für dieselben geschaffen und gleichzeitig angeordnet wurde, dass solche Individuen mit wöchentlich 2 fl. aus der Hauptmünzamtscasse zu betheilen seien. Außerdem wurde gestattet, dass dieselben gleich den Hauptmünzamts-Provisionisten der drei ersten Dienstaltersclassen und unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen eine zeitliche wöchentliche Zulage von 2 fl. aus der Bruderlade erhalten, jedoch mit der Beschränkung, dass die Gesammtprovision von 4 fl. ihren Lohnsbezug für 298 Arbeitstage nicht übersteigt, widrigenfalls der sich ergebende Mehrbetrag von der zeitlichen Zulage aus der Bruderlade abzuziehen käme.

Die Bruderlade hatte nach dem Jahre 1826 mit den Zulagen an die Arbeiterprovisionisten eine sehr bedeutende Last auf sich genommen und damit ihre Provisionsauslagen bis über den Betrag von 2000 fl. erhöht. Aus den noch erhaltenen Ausweisen und Rechnungsberichten geht hervor, dass dessenungeachtet die Vermögensmehrung constant blieb. So finden wir gegen 54.350 fl. im Jahre 1820, im Jahre 1826 schon 65.350 fl., 1839 bereits 74.730 fl. 1844 = 76.200 fl., 1852 = 84.540 fl. und 1857 = 95.020 fl. Die minderwertigen Papiere „Wiener Währung" kamen nach und nach zur Ziehung und vermehrten dadurch das Einkommen sehr erheblich; 1820 waren 38.000 fl. C. M. und 16.350 fl. W. W. Obligationen, im Jahre 1857 hingegen 86.000 fl. C. M. und nur mehr 7000 fl. W. W. Papiere vorhanden. Die Bruderlade befand sich also schon in einer sehr günstigen Lage, als ihr im Jahre 1858 mit der Auflassung der Prager Münze, deren Arbeiter unter die Hauptmünzamts-Arbeiter eingereiht wurden, das Vermögen der Prager Münzer Bruderlade, gegen Übernahme der Verpflichtungen dieses Instituts, einverleibt wurde. Eine kurze Darstellung der Gründungsgeschichte der Prager Bruderlade ist vielleicht hier nicht am unrechten Platze.

---

*) Siehe Seite 403.

Im Jahre 1780 legten die Oberbeamten des Prager Münzamtes über Auftrag den Vorschlag bezüglich Gründung und Einrichtung einer Bruderlade zur Versorgung der Witwen und Waisen ihrer Münzarbeiter dem „Obersten Münz- und Bergmeisteramte im Königreiche Böheim" vor. Bei dem Entwurfe des Normales hatten sie sich, wie sie angaben, die Wiener Münzer-Bruderlade zum Muster gewählt und den Verhältnissen in Prag angepasst; besonders bemerkenswert ist jedoch der Vorschlag bezüglich Schaffung eines Gründungsfondes. Es heißt in dem Berichte:

„Da die Einlage der Arbeiter nicht erklecklich sein würde und eine Grundlage ohnumgänglich erforderlich sein dürfte, so wird vorgeschlagen, dass von der in der königlichen Bergstadt Kuttenberg seit unvordenklichen Jahren errichteten und wohl fundirten Bruderlade in welche, da Vormals eine Münz allda gestanden hat, vermuthlich auch Münz-Arbeiter ihre Beyträge dürften gemacht haben, ein capital per 1000 fl. der hiesig neuen Münz-Bruderlade herüber genohmen werden." Das Oberste Münz- und Bergmeisteramt unterstützte den Antrag des Münzamtes, obwohl bemerkt wird, dass in Kuttenberg „wo im Jahre 1710 der Münzumtrieb noch bestanden, die Pixen-Gelder summarisch von den Bergarbeitern in Empfang gediehen, daher nicht zu constatiren ob Münzarbeiter beigetragen", betrachtete dies aber als wahrscheinlich und fand, „dass bei der geringen Anzahl des Kuttenberger Bergpersonals nach Hereinbezug der 1000 fl. jedenoch hinlängliches Vermögen überbleiben, und bei dessen Vermehrung (des Bergpersonals) auch die Einlag des Pixen-Pfennigs zunehmen werde". Die k. k. Münz- und Bergwesens-Hofbuchhaltung erhob gegen die Art der Schaffung des Gründungscapitals gewichtige Bedenken: dass man der Kuttenberger Bruderlade, die zwar 1778 ein Vermögen von 15.475 fl. ihr eigen nannte, nicht gut zumuthen könne, an ein Institut, mit dem es früher in einem nicht nachweisbaren Zusammenhange gestanden, in Zukunft gewiss aber nie mehr in einen solchen kommen werde, einen so nambaften Betrag abzugeben, „über dieses kann auch dieser Schritt ohne Einverständnis der gesammten Kuttenberger Bergheuerschaft nicht wohl geschehen, und da stehet zu besorgen, ob ein derlei Vorschlag kein aufsehen, und bey dem ohnehin kurzsichtigen gemeinen Berg-Volk einiges Murren und unzufriedenheit verursachen möchte". Die Hofkammer für Münz- und Bergwesen gab den Bedenken der Hofbuchhaltung statt und nahm die Abänderungsvorschläge derselben vollinhaltlich an. Die Bruderlade sollte insolange nur die Hälfte der Witwenprovisionen, Erziehungsbeiträge und Begräbnisgelder zu tragen haben, bis sich ein Fonds von 500 fl. angesammelt hätte, was bei dem, „an Zahl geringen, doch in dem Verdienst, als dem wahren Fond zu einer Bruderlade, ziemlich hoch kommenden Münzarbeiters Personalis" voraussichtlich nicht sehr lange dauern würde. Bis zur Ansammlung dieses Capitals, nach

welcher die Provisionen etc. ganz aus der Bruderlade zu leisten wären, soll die Hälfte vom Ärar getragen werden, „gleichwie ein solches bey ein so anderer sowohl Hungarischen als auch Böhmischen Bergbruderladen würklich geschiehet".

Der Bruderladenbeitrag der „aus 10 Mann bestehenden Münzer-Gesellschaft", welche sich „bei wichtigeren Silber-Lieferungen und schleiniger Ausmünzung einige Handlanger bei dem prägen zu Hülfe nehmen muß", wird von dem bei jedem Gusse nach dem Gewichte ausgemittelten Lohn (Gedinge) mit 6 Pfennigen vom Gulden abgezogen und der Rest als Lohn unter die Münzer aufgetheilt (wie in Kremnitz). Die von Zeit zu Zeit verwendeten „Handlanger" haben (gegen den Antrag des Prager Münzamtes) keinen Beitrag zu leisten, genießen keinen Provisionsanspruch und wird ihnen die Dienstzeit nicht angerechnet.

Die Provisionen der Witwen wurden festgestellt:

Bei 3 bis 5 Dienstjahren des Mannes	mit	24 kr.	wöchentlich,
„ 5 „ 10 „ „	„	30 „	„
„ 10 „ 15 „ „	„	35 „	„
„ 15 bis 20 u. mehr „ „	„	40 „	„

sie waren demnach etwas geringer als in Wien, wurden jedoch später auf die Beträge der Wiener Münzerbruderlade erhöht. Die Verwaltung der Bruderlade hatte der Cassier unter der Oberaufsicht des Münzmeisters zu besorgen. Die übrigen Punkte des Normales stimmen mit dem des Wiener Bruderladenormales vollständig überein.

Mit dem Erlasse vom 12. März 1858, Z. $\frac{4603}{123}$ wurde die Einreihung der zehn Arbeiter des bestandenen Münzamtes in Prag in den Stand der stabilen Hauptmünzamtsarbeiter mit 45 kr. Grundlohn angeordnet und mit dem Erlasse vom 4. April 1858, Z. $\frac{14979}{326}$ V die Vereinigung des Vermögens der Prager Münzerbruderlade mit dem der Wiener Bruderlade verfügt.

Der Stand des einverleibten Vermögens war:

Bargeld	325 fl. 55½ kr.
5procentige C. M. Staatsschuldverschreibung	6.500 „
4 „ „ „ „	2.600 „
2½ „ W. W. böhmisch ständische Obligationen .	14.900 „
in Summe . .	24,325 fl. 55½ kr.

Diesen Activen stand eine Schuld von 1950 fl. an die Münzcasse gegenüber, welche in den Vierziger-Jahren zufolge hoher Provisionszahlungen

entstanden war, 1847 im Maximum 4800 fl. betragen hatte und durch Abschreibung und Abzahlung bis auf 1950 fl. herabgemindert worden war. Der Bruderlade kam demnach ein reiner Zuwachs von 22.375 fl. 55½ kr. zugute. Das Zinserträgnis war insgesammt 578 fl. jährlich und betrugen die übernommenen Lasten vorläufig als Provisionen von 5 Witwen 175 fl. per Jahr. Wenn in Erwägung gezogen wird, dass die übernommenen 10 Arbeiter, welche die festgesetzte Zahl von stabilen Münzern plötzlich um 10 vermehrten, größtentheils im vorgerückten Alter standen, bald mit einer Provisionszulage der Bruderlade zur Last fallen mussten und dass nach dem Jahre 1874 noch mehrere Prager Münzer bis in die letzten Jahre die hohe Provision aus der Bruderlade bezogen, so kann diese Vereinigung nicht als eine unmittelbar mit Vortheil verbundene bezeichnet werden. Die Vermögensmehrung mit Schluss des Jahres 1858 belief sich auf 25.526 fl. 00⅛ kr., somit war außer dem Prager Bruderladevermögen noch ein Gebarungsüberschuss von 3150 fl. 5 kr. zugewachsen und der Capitalstand auf 120.547 fl. gestiegen.

Am 23. November 1861 legte die Hauptmünzamts-Direction einen eingehenden Vorschlag bezüglich der Verbesserung der Lage der Arbeiter und Provisionisten vor. Die Provisionsbeträge waren mittlerweile aus der Conventionsmünze auf österreichische Währung umgerechnet und von 1859 an in letzterer ausbezahlt worden. Die Erhöhungsanträge des Hauptmünzamt eslauteten, wie folgt:

Für Männer:

I. Classe, 10 bis 20 Dienstjahre, wöchentlich vom Ärar (bisherige Provision) 78¾ kr., Bruderlade 1 fl. 5 kr.; jetzt mehr beantragt um 51¼ kr.

II. Classe, 20 bis 30 Dienstjahre, wöchentlich vom Ärar (bisherige Provision) 1 fl. 5 kr., Bruderlade 1 fl. 31¼ kr.; jetzt mehr beantragt um 63¾ kr.

III. Classe, 30 bis 40 Dienstjahre, wöchentlich vom Ärar (bisherige Provision) 1 fl. 47 kr., Bruderlade 1 fl. 68 kr.; jetzt mehr beantragt um 85 kr.

IV. Classe, über 40 Dienstjahre, wöchentlich vom Ärar (bisherige Provision) 2 fl. 10 kr., Bruderlade 2 fl. 10 kr.; jetzt mehr beantragt um 2 fl. 10 kr

Die erhöhten Provisionen sollten somit betragen: I. Classe 2 fl. 35 kr., II. Classe 3 fl., III. Classe 4 fl., IV. Classe 6 fl. 30 kr. wöchentlich. Während für die drei ersten Classen der Erhöhungsantrag nur die Bruderladzulage betraf, sollte die IV. Classe von Ärar und Bruderlade je um 1 fl. 5 kr. mehr erhalten.

Für Witwen:

I. Classe, 3 bis 5 Dienstjahre, bisher 42 kr. per Woche; beantragt 80 kr.

II. Classe, 5 bis 10 Dienstjahre, bisher 52½ kr. per Woche; beantragt 1 fl.

III. Classe 10 bis 15 Dienstjahre, bisher 63 kr. per Woche; beantragt 1 fl. 25 kr.

IV. Classe 15 bis 20 Dienstjahre, bisher 70 kr. per Woche; beantragt 1 fl. 50 kr.

V. Classe 20 und mehr Dienstjahre, bisher $78^3/_4$ kr. per Woche: beantragt 1 fl. 75 kr.

Eine neue VI. Classe für mehr als 30 Dienstjahre des Mannes sollte 2 fl. wöchentlich erhalten.

Die Erziehungsbeiträge für Arbeiterswaisen, bisher täglich $3^1/_2$ kr., sollten auf täglich 10 kr. erhöht werden, der Begräbniskostenbeitrag von 6 fl. 30 kr. (6 fl. C. M.) auf 20 fl.

Mit dem Erlasse vom 30. Juli 1863, Z. 66994 ex 1862 wurde lediglich auf die Erhöhung des Funeralbeitrages auf 20 fl. eingegangen und zwar sollte derselbe nach jedem verstorbenen Münzer ohne Unterschied, ob der Tod zu Hause oder im Spitale erfolgt sei.*) ausbezahlt werden. Bezüglich der Provisionserhöhungen wurde bemerkt, dass der Antrag des Hauptmünzamtes bei Erlassung des allgemeinen montanistischen Provisionsnormales, „dessen Erledigung im Zuge ist“, Berücksichtigung finden werde.

In den Jahren 1863, 1864 und 1865 wurden, trotzdem auch an active Bruderlademitglieder 3500 fl. an Aushilfen gegeben worden waren, zusammen über 10.000 fl. Gebarungsüberschüsse bei der Bruderlade erzielt. Das Hauptmünzamt erhielt daher den Auftrag, sich darüber zu äußern, ob und unter welchen Bedingungen die gesammten Provisionen von der Bruderlade getragen werden könnten.

In dem Berichte vom 15. Juli 1866, Z. 1042 erklärte sich das Hauptmünzamt gegen die Auflassung der Ärarialprovisionen und wiederholte den Provisions-Regulierungsantrag vom Jahre 1862 in seiner Gänze. Durch Ausführung dieses Vorschlages würden sich die Provisionen nach dem damaligen Stande von jährlich 2323 fl. auf 4687 fl. erhöht haben. In der Äußerung der Hofbuchhaltung zu diesem Vorschlage des Hauptmünzamtes wird unter anderem gesagt, dass es nicht in der Absicht der Staatsverwaltung gelegen sei, die Mehrung des Bruderladevermögens zu große Dimensionen annehmen zu lassen. Die Anträge des Hauptmünzamtes wurden als mit vieler Umsicht und Consequenz ausgearbeitet bezeichnet und deren Annahme in ihrem ganzen Umfange befürwortet. Nur sollten, „da die Annahme des allgemeinen montanistischen Normales im Zuge sei“, die Erhöhungen vorläufig als provisorische Zulagen bewilligt werden. Das Finanzministerium bewilligte hierauf mit dem Erlasse vom 2. April 1867, Z. 45344 ex 1866 für das Jahr 1867 vom 1. Jänner an eine

*) Siehe Seite 395.

Erhöhung der aus der Bruderlade zu zahlenden Provisionen, beziehungsweise Zulagen, und zwar für die Arbeiter um 50 Procent, für die Witwen um 100 Procent und für die Kinder um 200 Procent. Die vom Ärar gezahlten Provisionsbeträge sollten unverändert bleiben. Zu diesen Erhöhungen sei die Einwilligung der Bruderladeältesten einzuholen und solle nach Ablauf des Jahres 1867 unter Vorlage eines Gebarungsausweises der Bruderlade hinsichtlich der weiteren Belassung dieser Zulagen der begründete Antrag eingebracht werden. Nach diesem Erlasse stellten sich die Provisionen nahezu gleich wie nach dem Antrage des Hauptmünzamtes vom Jahre 1862 und 1866, wie folgt:

Münzarbeiter:

I. Classe, 10 bis 20 Dienstjahre, vom Ärar $78^3/_4$ kr. (unverändert), Bruderlade 1 fl. 57 kr., zusammen 2 fl. $35^3/_4$ kr. per Woche.

II. Classe, 20 bis 30 Dienstjahre, vom Ärar 1 fl. 5 kr. (unverändert), Bruderlade 1 fl. 96 kr., zusammen 3 fl. 1 kr. per Woche.

III. Classe, 30 bis 40 Dienstjahre, vom Ärar 1 fl. 47 kr. (unverändert), Bruderlade 2 fl. 52 kr., zusammen 3 fl. 99 kr. per Woche.

IV. Classe, über 40 Dienstjahre, vom Ärar 2 fl. 10 kr. (unverändert), Bruderlade 3 fl. 15 kr., zusammen 5 fl. 25 kr. per Woche.

Arbeiterswitwen.

I. Classe, deren Männer 3 bis 5 Dienstjahre zählen, 84 kr. wöchentlich.

II. Classe, deren Männer 5 bis 10 Dienstjahre zählen, 1 fl. 5 kr. wöchentlich.

III. Classe, deren Männer 10 bis 15 Dienstjahre zählen, 1 fl. 26 kr. wöchentlich.

IV. Classe, deren Männer 15 bis 20 Dienstjahre zählen, 1 fl. 40 kr. wöchentlich.

V. Classe, deren Männer 20 und mehr Dienstjahre zählen, 1 fl. 57 kr. wöchentlich.

Waisen:

Der tägliche Erziehungsbeitrag, per Woche berechnet, 73 kr.

Bei den Witwen war der Antrag auf eine VI. Classe mit 2 fl. wöchentlich nicht angenommen worden.

Die Jahre 1866 und 1867 brachten wieder Vermögensmehrungen von 6000 fl., beziehungsweise 3200 fl. und als das Finanzministerium aus dem Gebarungsausweise des Jahres 1868 ersah, dass dieses Jahr wieder mit einem Überschusse von 6400 fl. abgeschlossen hatte, wurde aus eigener Initiative der Bruderladebeitrag der Arbeiter von $2^1/_2$ auf 1 kr. per Verdienstgulden herabgesetzt.

Die Provisionen blieben in dem obigen Ausmaße bis zur Regulierung im Jahre 1874 in Kraft.

III. Periode.

1874—1897.

Die Erhebungen, Vorarbeiten und Verhandlungen zur radicalen Lösung der Provisions- und Bruderladefrage, welche den ganzen Complex der Arbeiterkranken-, Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenversorgung umfasste, waren schon 1868 im vollen Gange. Das allgemeine montanistische Provisionsnormale, von welchem beinahe in allen Erlässen über die Bruderlade seit 1825 die Rede war, und welches der definitiven Regelung der Provisionen des Hauptmünzamtes stets hindernd im Wege gestanden war, hatte die Genehmigung nicht gefunden, weshalb nun ernstlich daran gegangen wurde, die Frage der Versorgung der Hauptmünzamts-Arbeiter und der Regelung der Bruderladeverhältnisse für sich zur Lösung zu bringen.

Äußerlich wurde der Beginn der Reformarbeiten dadurch bezeichnet, dass mit dem Erlasse vom 4. Juli 1869, Z. 34527 ex 1868, der Entwurf eines Bruderladestatutes an das Hauptmünzamt herabgegeben wurde, damit dasselbe den Bruderlademitgliedern behufs Meinungsabgabe mitgetheilt werde. Zu diesem Zwecke wurde von den stabilen Arbeitern zu den Bruderladeältesten ein Bruderladeausschuss von 12 Mitgliedern gewählt. Dieser Ausschuss brachte eine ganze Reihe von Einwendungen und Bitten zu dem Statutenentwurfe vor, von welchen die wesentlichsten die waren, dass die Krankencasse nicht mit der Bruderlade vereinigt werden solle und dass den Bruderlademitgliedern die als Aushilfsarbeiter geleistete Dienstzeit bei der Provisionsbemessung anrechenbar sei. Die Arbeiten und Berechnungen nahmen im Ministerium ihren Fortgang. Im Jahre 1872 brachte der Arbeiterausschuss ein Gesuch ein, worin er sich mit der Vereinigung von Bruderlade und Krankencasse einverstanden erklärte und um Herausgabe der neuen Statuten bat.

Das Bruderladevermögen betrug im Jahre 1873, trotz einer Minderung desselben um 11.000 fl. zufolge Convertierung im Jahre 1869, und trotz der Bewilligungen von Aushilfen im Betrage von circa 19.000 fl. an stabile Arbeiter in den letzten 10 Jahren, noch 156.900 fl. mit einem Zinseneinkommen von circa 6584 fl. jährlich; das Krankencassenvermögen betrug 15.700 fl. mit 646 fl. Interessen; das Gesammtvermögen stellte sich daher auf 172.600 fl. mit 7230 fl. Zinsenertrag.

Das Finanzministerium hatte sich für die Ablösung der Wochenlöhner und Arbeiter-Ärarialprovisionen zu einer Beitragszahlung entschieden, die nach dem Durchschnitte der Arbeiter-Ärarialprovisionen der letzten Zeitperiode, mit einem entsprechenden Zuschlag, berechnet wurde. Die mit den Eingaben vom Jahre 1869 und 1872 geäußerten Bitten und Wünsche der Arbeiter fanden in allen wesentlichen Punkten Berücksichtigung.

Der letzte, endgiltig beschlossene Statutenentwurf wurde dem Hauptmünzamte behufs Einvernahme der Arbeiter am 8. Jänner 1874, Z. 34442, mit beiläufig nachstehenden Bemerkungen herabgegeben:

Bei der Bemessung der Provisionen wurde unter Berücksichtigung des Einkommens der Bruderlade bis an die äußerste Grenze gegangen; das Provisionsausmaß für die Wochenlöhner und Arbeiter ist so günstig, wie es bei einem anderen Versorgungsinstitut bei so geringen Beitragsleistungen kaum besteht. Eine verhältnismäßig gleiche Erhöhung der Witwenprovisionen konnte mit Rücksicht auf die Bruderlademittel noch nicht stattfinden. Die Wochenlöhner werden in die Reihen der Bruderlademitglieder einbezogen; jedoch sollen die Provisionen der bereits provisionierten Wochenlöhner und deren Witwen und Waisen nach dem bisherigen Ausmaß aus der Bruderlade erfolgt werden. Für die provisionierten Arbeiter und Arbeiterswitwen sollen die Statuten rückwirkende Kraft besitzen und deren Provisionen nach den neuen Statuten mit Zugrundelegung eines Grundlohnes von 1 fl. 30 kr. berechnet werden. Den jetzt vorhandenen Waisen soll aber der bisherige höhere Erziehungsbeitrag von 73 kr. per Woche weiter erfolgt werden. Sollten die Einnahmen der Bruderlade zur Bestreitung der Auslagen nicht hinreichen, so sollen vorerst die Beiträge von 1½ kr. auf 2 kr. per Gulden des Lohnes erhöht werden.

Nach der von Seite des Bruderladeausschusses erfolgten Zustimmung wurden die neuen Statuten mit dem Erlasse vom 18. Februar 1874, Z. 3124, vom Finanzministerium genehmigt und der Beginn ihrer Wirksamkeit für den 1. März 1874 festgesetzt. Durch dieselben war der Zweck und Wirkungskreis der Bruderlade nach allen Richtungen erschöpfend klargelegt und die Möglichkeit geschaffen, in Zukunft bei allen nicht besonders außergewöhnlichen Erscheinungen die Bruderlade ohne specielle hohe Verfügungen verwalten zu können. Die Hauptpunkte dieser Statuten werden nachstehend skizziert:

Die selbständige Krankencasse der Münzarbeiter hat als solche aufzuhören und wird ihr Vermögen mit jenem der Bruderlade vereinigt, an welche auch die Bestimmungen und Leistungen der Krankencasse übergehen. Die Zwecke der Bruderlade sind daher künftig: Die Versorgung und Abfertigung der dienstuntauglichen Bruderlademitglieder, sowie ihrer Witwen und Waisen, die Unterstützung erkrankter activer Mitglieder, oder solcher, welche ohne Verschulden in eine besondere Nothlage gekommen sind.

Jedes Bruderlademitglied zahlt von jedem Gulden seines Normallohnes 1½ kr. in die Bruderlade. Dieser Beitrag kann nach den Bedürfnissen der Bruderlade über Antrag der Bruderladeverwaltung vom Finanzministerium ermäßigt oder erhöht werden.

Die **Hauptmünzamts-Casse** leistet durch 10 Jahre einen Beitrag von **jährlich** 700 fl.

Der Provisions- und Abfertigungsanspruch der Wochenlöhner und Arbeiter, sowie der Witwen und Waisen ist vom Tage der Wirksamkeit der Statuten lediglich an die Bruderlade zu stellen und hat das Ärar für die Zukunft von jeder Zahlung oder Beitragsleistung zu derlei Genüssen befreit zu bleiben.

Jeder zum Münzwesen gehörige Wochenlöhner*) und Arbeiter wird **durch Erlangung der Stabilität actives Bruderlademitglied.** Durch freiwilligen oder strafweisen Austritt verliert ein actives Bruderlademitglied jeden Anspruch an die Bruderlade; die von ihm gemachten Einzahlungen bleiben Eigenthum der Bruderlade. Bei Austritt wegen Betriebseinschränkungen tritt die zeitliche statutenmäßige Provisionierung ein. Doch muss ein solches Mitglied, bei Verlust seiner Ansprüche, über Aufforderung wieder in den Dienst eintreten.

Die Bruderlade wird **unter Controle der Hauptmünzamts-Direction vom Bruderlade-Ausschusse verwaltet.** Derselbe besteht aus fünf von den sämmtlichen stabilen Arbeitern gewählten Mitgliedern mit einer Functionsdauer von einem Jahr. Alle wichtigeren Angelegenheiten, besonders wenn es sich um Auslagen handelt, sind vom Ausschusse unter Leitung eines Hauptmünzamtsbeamten zu berathen. Ist die Hauptmünzamts-Direction mit den Beschlüssen des Ausschusses nicht einverstanden, so entscheidet das Finanzministerium.

Die Bruderlademitglieder beziehen während ihrer Krankheitsdauer neben dem ihnen aus der Hauptmünzamts-Casse bewilligten Krankengelde durch die ersten drei Monate ihrer Erkrankung den halben Normallohn aus der Bruderlade als Krankengeld; ist Aussicht auf Genesung vorhanden, so kann über Antrag des Ausschusses und Bewilligung der Direction das Krankengeld durch höchstens weitere drei Monate erfolgt werden. Tritt dann die Genesung nicht ein oder wurde die Krankheit schon nach den ersten drei Monaten als eine langwierige oder unheilbare erkannt, so wird der Arbeiter provisioniert.

*) Die Wochenlöhner waren bis zum Jahre 1824 mit ihren Angehörigen pensionsfähig gewesen; von dieser Zeit an wurden sie nur mehr für provisionsfähig erklärt und sollten ihre Ansprüche mit dem allgemeinen montanistischen Provisionsnormale geregelt werden. Bis zu dieser Regelung hatte zufolge Hofkammerverordnung vom 22. August 1826 Z. $\frac{8628}{1441}$ und vom 27. December 1845, Z. $\frac{17008}{2763}$ in jedem einzelnen Falle der specielle, motivierte Antrag an die Hofkammer gestellt zu werden. Nachdem das allgemeine montanistische Provisionsnormale nicht zustande gekommen war, wurden die Wochenlöhner welche ohnehin gewöhnlich durch geraume Zeit als Arbeiter Einzahlungen in die Bruderlade geleistet hatten, zufolge der neuen Statuten in die Zahl der Bruderlademitglieder eingereiht

Mitglieder der Bruderlade, welche durch Unglücksfälle unverschuldet in Nothgerathen, können vom Bruderlade-Ausschusse mit Zustimmung der Hauptmünzamts-Direction Unterstützungen aus der Bruderlade bewilligt erhalten.

Diese bestehen nach Umständen:

1. In unverzinslichen Darlehen von 10 bis höchstens 50 fl., rückzahlbar gegen Lohnabzüge in längstens 12 Monaten;

2. in Aushilfen nach Zulässigkeit der Bruderlademittel.

Der Beitrag zu den Begräbniskosten wird mit 25 fl. festgestellt, und zwar für jedes verstorbene active oder passive Bruderlademitglied.

Bei ärztlich constatierter Arbeitsunfähigkeit erhält das Bruderlademitglied aus der Bruderlade eine Provision, welche mit Zugrundelegung des Normallohnes von 52 Wochen, beziehungsweise 300 Arbeitstagen wie folgt festgestellt wird.

Bei einer Dienstzeit	Zehntel des Normallohnes	Für die Arbeiter				Für die Wochenlöhner		
		Auf Grund des Activitätsbezuges von						
		fl. 1·30	fl. 1·40	fl. 1·50	fl. 1·60	fl. 10	fl. 11	fl. 12
		pro Tag				pro Woche		
		Provision pro Jahr in Gulden						
von 10 Jahren	3	117	126	135	144	156	171·6	187·2
„ 10 bis 15 Jahren	4	156	168	180	192	208	228·8	249·6
„ 15 „ 20 „	5	195	210	225	240	260	286·0	312·0
„ 20 „ 25 „	6	234	252	270	288	312	343·2	374·4
„ 25 „ 30 „	7	273	294	315	336	364	400·4	436·8
„ 30 „ 35 „	8	312	336	360	384	416	457·6	499·2
„ 35 „ 40 „ und mehr .	9	351	378	405	432	468	514·8	551·6

Ist ein Bruderlademitglied durch körperliche Verletzung im Dienste arbeitsunfähig geworden, so kann auf Antrag des Ausschusses die Provision erhöht werden, doch darf sie nie mehr als neun Zehntel des Normallohnes betragen.

Die von einem Wochenlöhner oder stabilen Münzer als Aushilfsarbeiter beim Hauptmünzamte, sowie die unmittelbar vor dem Dienstantritte beim Militär abgedienten Jahre werden demselben in seine ganze Dienstzeit eingerechnet.

Die Wochenlöhners-Witwe erhält nach einer Dienstzeit ihres Gatten von 10 Jahren 110 fl. jährliche Provision.

Die Arbeiterswitwe je nach der Dienstzeit ihres Gatten:

von 10 Jahren	täglich 15 kr.,	jährlich	54 fl.	75 kr.
„ 10 bis 15 Jahren	„ 18 „	„	65 „	70 „
„ 15 „ 20 „	„ 21 „	„	76 „	65 „
„ 20 „ 25 „	„ 24 „	„	87 „	60 „
„ 25 „ 30 „	„ 26 „	„	94 „	90 „
„ 30 „ 35 „	„ 28 „	„	102 „	20 „
„ 35 „ 40 „ und mehr	„ 30 „	„	109 „	50 „

Eine Witwe, welche durch eigene Schuld von ihrem Gatten bei dessen Lebzeiten getrennt war, hat keinen Provisionsanspruch.

Bei Wiederverehelichung hört der Provisionsanspruch für die ganze Dauer der neuen Ehe auf.

Der Erziehungsbeitrag für jede eheliche Waise bis zum erreichten 14. Lebensjahre beträgt 10 kr. täglich.

Die Abfertigung der Wochenlöhner oder Arbeiter, welche vor dem erreichten zehnten Jahre arbeitsunfähig wurden, beträgt für jedes Dienstjahr 10 Procent des vollen normalen Arbeitslohnes für 300 Arbeitstage, beziehungsweise 52 Wochen.

Die Witwe eines vor dem erreichten zehnten Dienstjahre verstorbenen Arbeiters erhält ein Drittel, jede Waise unter 14 Jahren ein Sechstel der Abfertigung, die dem Manne, beziehungsweise Vater gebürt hätte.

Sollte das Einkommen der Bruderlade nicht ausreichen, so bleibt es dem Bruderlade-Ausschusse vorbehalten, mit Zustimmung der Hauptmünzamts-Direction und Bewilligung des Finanzministeriums eine Verminderung der Versorgungsgenüsse eintreten zu lassen.

Sobald die Mittel der Bruderlade es gestatten, kann aber auch eine Erhöhung des festgesetzten Ausmaßes, und zwar zuerst für die Witwen und Waisen, dann für die über 40 Jahre dienenden Bruderlademitglieder unter denselben Cautelen eintreten.

Die Cassegebarung und Rechnungsführung der Bruderlade besorgen die Cassebeamten des Hauptmünzamtes ohne Entgelt aus der Bruderladecasse.

Das Finanzministerium entscheidet in allen Fällen, welche in diesen Statuten nicht vorgesehen sind.

Wie aus diesem Statute hervorgeht, wurde die Bruderlade zu einem Institut ausgestaltet, das den modernen Anforderungen des Arbeiterschutzes durch die Kranken-, Unfalls-, Invaliditäts- und Altersversicherung, durch Versorgung der Witwen und Waisen nach verstorbenen Arbeitern entsprach und außerdem dem Arbeiter noch für andere Unglücksfälle, die ihn wirtschaftlich schädigten, statutenmäßig durch Gewährung unverzinslicher Darlehen und Geldaushilfen eine Unterstützung bieten konnte.

Für den minimalen Beitrag von $1^{1}/_{2}$ kr. pro Gulden (47 kr. monatlich vom geringsten Arbeitslohn, 72 kr. vom höchsten Wochenlöhnerbezug) wurde ihm in Krankheitsfällen eventuell durch volle sechs Monate, unter Beisteuerung der Hauptmünzamts-Casse, der volle Grundlohn ausbezahlt, außerdem erwarb er dadurch für sich den Anspruch auf eine Invaliditäts- oder Altersrente, die im Minimum 117 fl., im Maximum 551 fl. betragen konnte, für seine Witwe eine Versorgungsrente von 54 bis 110 fl., für seine Waisen Erziehungsbeiträge von 36 fl. jährlich.

Zu dieser Leistungsfähigkeit war die Bruderlade nach gerade 100jährigem Bestehen herangediehen und bot diese Vortheile seinen Mitgliedern zu einer Zeit, in welcher kaum ein zweites Arbeiter-Wohlfahrtsinstitut dieselben in solcher Höhe bieten konnte.

Bei der Bestimmung der Höhe der Provisionen war man bis an die äußerste Grenze gegangen, ja, wie die Erfahrung lehrte, mit Rücksicht auf die Bruderladeeinkünfte weit darüber hinaus.

Die Zahl der männlichen Provisionisten, wegen der Höhe ihrer Provision für die Gebarungsresultate auschlaggebend, war nämlich in den Jahren 1868 bis 1874 eine sehr geringe, diese wurde aber bei der Bemessung der Provisionen in Rechnung gezogen.

Die Jahre 1874, 1875 und 1876 ergaben zwar noch immer einen Gebarungsüberschuss, aber einen immer geringer werdenden. Im Jahre 1876 wurde mit dem Erlasse vom 18. März, Z. 4184, die Provision der über 40 Jahre dienenden Arbeiter mit zehn Zehntel, das heißt, mit der vollen Höhe des bezogenen Lohnes festgesetzt, und zwar mit rückwirkender Kraft. Mit dem Erlasse vom 6. September 1878 wurde der Funeralbeitrag von 25 fl. auf 40 fl. erhöht.

Die Jahre 1877 und 1878 ergaben bei rasch steigender Provisionistenzahl (im Jahre 1875 11 männliche, im Jahre 1878 19*) bereits Gebarungsabgänge von 544 fl. $94^{1}/_{2}$ kr. und 1752 fl. $57^{1}/_{2}$ kr., und wurden hiedurch die vorhanden gewesenen Reserven aufgezehrt.

Zur Sanierung der Verhältnisse der Bruderlade wurde mit dem Erlasse vom 9. März 1879, Z. 5600, über Antrag der Bruderladeverwaltung verfügt:

1. Die Herabsetzung der Provisionen der über 40 Jahre dienenden Arbeiter auf das ursprüngliche Maß von neun Zehntel ihres Lohnes;

2. die Erhöhung des Beitrages der activen Bruderlademitglieder von $1^{1}/_{2}$ auf $2^{1}/_{2}$ kr. pro Gulden des Normallohnes;

3. Gestattung der Reactivierung von drei Provisionisten.

In den folgenden fünf Jahren bis 1883 fand die Bruderlade infolge dieser Maßnahmen mit ihren Einkommen das Auslangen und erzielte noch kleine

*) Bei Beginn der großen Silberausmünzungen im Jahre 1878 traten mehrere altersschwache Arbeiter in den Ruhestand.

Gebarungsüberschüsse, die in Summa 2500 fl. ausmachten. Im Jahre 1884 erhöhten sich jedoch die Ausgaben für Provisionen um volle 2000 fl., und zwar auf 9100 fl., in den folgenden Jahren auf 10.894 fl., 12.535 fl., 12.809 fl., 13.377 fl. und 13.910 fl., im Jahre 1889 mit einem Provisionistenstande von 21 Arbeiterprovisionisten, 37 Witwen und 6 Waisen.*) Bei den gleichbleibenden Einkünften der Bruderlade wäre eine Herabsetzung der Provisionen, die ja nach den Statuten zulässig war, unausbleiblich gewesen, wenn nicht das Finanzministerium, um diese empfindliche und missliche Maßregel hintanzuhalten, über Antrag des Hauptmünzamtes dem Bedarfe angemessene bedeutende Zuschüsse bewilligt hätte. Diese betrugen 1885 = 1500 fl., 1886 = 4500 fl., 1887 = 5600 fl., 1888 = 6300 fl., 1889 = 6750 fl., 1890 = 6000 fl., das ist in sechs Jahren 30.650 fl.

Durch das Krankencassengesetz vom Jahre 1888 war die Einrichtung einer Betriebskrankencasse nothwendig geworden, welche mit 1. August 1889 erfolgte. Da diese Casse der Bruderlade die Verpflichtung der Krankenunterstützung abnahm, so musste die Bruderlade die Beiträge der stabilen Arbeiter an die Krankencasse leisten, wodurch ihr selbst von den $2^1/_2$ kr. pro Gulden betragenden Bruderladebeiträgen nach Abgabe von 2 kr. an die Krankencasse nur mehr $^1/_2$ kr. pro Gulden, also ein ganz unbedeutender Beitrag verblieb.

Auf die Dauer konnten diese misslichen Verhältnisse der Bruderlade nicht belassen werden. Da eine namhafte Verminderung der Ausgaben in der nächsten Zeit nicht zu erwarten war, so musste bei einer Reorganisation der Bruderlade auf die Vermehrung der regelmäßigen Einnahmen Bedacht genommen werden.

Im Jahre 1889 wurden im Finanzministerium die diesbezüglichen Vorarbeiten aufgenommen und mit dem Erlasse vom 13. August 1890, Z. 32741 ex 1889, eine bedeutende Lohnaufbesserung für die Münzarbeiter verfügt; zugleich wurden neue Statuten für die Bruderlade herabgegeben, damit bezüglich derselben das Einvernehmen mit den Bruderlademitgliedern gepflogen werde.

Nachdem die rückhaltslose Zustimmungserklärung der Bruderlademitglieder erfolgt war, wurden die Statuten mit 28. August 1890, Z. 30640, in Kraft gesetzt.

Sie unterschieden sich von den seit dem Jahre 1874 giltigen Statuten hauptsächlich in folgenden Punkten:

*) Die Ursache der außergewöhnlich zahlreichen Arbeiterprovisionierungen in diesen Jahren lag darin, dass damals die stabile Arbeiterschaft zum großen Theile aus sehr bejahrten Individuen bestand. Von 52 Individuen zählten nur 21 ein Alter zwischen 20 bis 50 Jahren, jedoch 26 ein solches von 50 bis 70 Jahren und 5 Mann standen im Alter zwischen 70 bis 85 Jahren.

Die **Mittel der Bruderlade** sind:

a) Das Erträgnis des Stammvermögens und das Erträgnis eines zu bildenden **Reservefondes**, der aus etwaigen Gebarungsüberschüssen bis zur Höhe eines einjährigen Provisionserfordernisses (nach den Durchschnittserfordernissen der letzten drei Gebarungsjahre festgestellt) angesammelt werden soll und zur Deckung etwaiger Gebarungsabgänge zu dienen hat;

b) die **Beiträge der Bruderlademitglieder**, welche vorläufig mit 5 kr. von jedem Verdienstgulden, mit Ausnahme der Zulagen und Quartiergelder bestimmt werden;

c) die **Eintrittsgelder der stabil gewordenen Aushilfsarbeiter**. Die Aushilfsarbeiter bezahlen von ihrer Aufnahme an, gleich als wären sie bereits stabile Arbeiter, den normierten Beitrag von 5 kr. pro Gulden. Hieraus wird zunächst der Beitrag an die Betriebskrankencasse bestritten, der Rest aber **auf den Namen des Arbeiters in die Postsparcasse eingelegt**. Wird der Arbeiter entlassen, so wird ihm das betreffende Postsparcassenbuch ins **freie Eigenthum** übergeben; ist die Entlassung nur wegen Arbeitsmangel erfolgt, so steht es ihm frei, die Spareinlage bei der Bruderlade zu belassen, in welchem Falle ihm bei seiner Wiederaufnahme die Dienstzeit eingerechnet wird. Wird er in die Zahl der stabilen Arbeiter aufgenommen, so übernimmt die Bruderlade, deren Mitglied er dadurch geworden, die **Postsparcasseneinlage als sein Eintrittsgeld** in ihr Eigenthum;

d) Strafgelder, Schenkungen und Vermächtnisse;

e) **der Beitrag der Staatsverwaltung als Arbeitsgeber**. Dieser Beitrag wird für die Jahre 1891 bis 1900 mit dem dritten Theil des in diesen Jahren jeweilig sich ergebenden Provisionserfordernisses bemessen. In der Folgezeit wird die Höhe desselben von den Ergebnissen einer auf versicherungstechnischer Grundlage je für ein Triennium aufzustellenden Bilanz abhängig gemacht, darf aber den dritten Theil des Gesammt-Provisionserfordernisses der Bruderlade nie überschreiten.

Actives Mitglied der Bruderlade ist jeder Wochenlöhner und stabile Arbeiter.

Tritt ein Bruderlademitglied freiwillig aus oder wird es infolge eines Disciplinarerkenntnisses aus dem Dienste entlassen,*) so erlöschen alle seine Pflichten, aber auch alle seine Rechte und Ansprüche an die Bruderlade

Waisen ohne Unterschied des Geschlechtes treten mit dem 14. Lebensjahre aus dem Genusse des Erziehungsbeitrages, ausgenommen den Fall, wenn ihre durch Krankheit oder Krüppelhaftigkeit bedingte Erwerbsunfähigkeit fortdauert.

*) §. 9 der Arbeitsordnung.

Die Bestimmungen bezüglich der Verwaltung der Bruderlade, der Wahl des Bruderlade-Ausschusses sowie der Rechnungsführung erlitten keine wesentlichen Veränderungen.

Die Provisionen der arbeitsunfähigen Wochenlöhner und Arbeiter stellten sich nach diesen Statuten, wie folgt: *)

Bei einer Dienstzeit	Zehntel des Normallohnes	Lohn pro Tag		Lohn pro Woche		
		fl. 1·80	fl. 2	fl. 12	fl. 13·50	fl. 15
		Jährlich Gulden				
		540	600	624	702	780
		Provision pro Jahr in Gulden				
Von 10 bis 15 Jahren . .	2	108	120	124·8	140·4	156
„ 15 „ 20 „ . .	3	162	180	187·2	210·6	234
„ 20 „ 25 „ . .	4	216	240	249·6	280·6	312
„ 25 „ 30 „ . .	5	270	300	312·0	351·0	390
„ 30 „ 35 „ . .	6	324	360	374·4	421·2	468
„ 35 und darüber . . .	7	378	420	436·8	491·4	546

Die verzeichneten Provisionen kommen den im Jahre 1874 festgesetzten nahezu gleich. Dieselben sind nicht rückwirkend, das heißt, die Provisionisten beziehen die Provisionen im bisherigen Ausmaße weiter und die Arbeiter, welche bis zum Erscheinen des neuen Bruderladestatutes die Mitgliedschaft erworben haben, dürfen keine geringeren Ruhegenüsse erhalten, als ihnen nach dem alten Provisionsnormale und den damals geltenden Löhnen gebürt hätten. Es gelten für sie auch die früheren Bestimmungen bezüglich Anrechenbarkeit der Militärdienstzeit.

Tritt die Arbeitsunfähigkeit infolge eines in der Ausübung des Dienstes ohne eigenes Verschulden erfolgten Unfalles ein so ist der Arbeiter von der Unfall-Versicherungsanstalt zu versorgen.

Die sämmtlichen Hauptmünzamts-Arbeiter sind nämlich bei der Unfall-Versicherungsanstalt versichert und leistet das Hauptmünzamt den ganzen Beitrag für dieselben.

*) Im Jahre 1895 wurden die Normallöhne der stabilen Arbeiter auf 1 fl. 90 kr., beziehungsweise auf 2 fl. 10 kr. erhöht, die Wochenlohnstufe von 12 fl. ganz aufgelassen; dementsprechend sind gegenwärtig die Provisionen größer.

Ist die Versicherungsrente kleiner als die normalmäßige Provision, so erhält der Beschädigte das Fehlende aus der Bruderlade, wobei bei noch nicht zurückgelegten zehn anrechenbaren Dienstjahren das geringste Ausmaß der Provision berechnet wird, bei zehn oder mehr zurückgelegten Dienstjahren die Provision so hemessen wird, als hätte der Verunglückte fünf Dienstjahre mehr zurückgelegt.

In die zur Provisionsbemessung anrechenbare Dienstzeit wird die im nichtstabilen Stande zugebrachte Zeit miteingerechnet, unter den im Eingange, bei den Eintrittsgeldern angeführten Bedingungen. Militärjahre werden nicht miteingerechnet.

Die Abfertigung für Bruderlademitglieder, die vor dem erreichten zehnten Dienstjahre dienstuntauglich werden, beträgt bei einer Dienstzeit unter fünf Jahren den dreifachen, über fünf Jahre den fünffachen Betrag des Monatgrundlohnes (25 Tage, beziehungsweise vier Wochen).

Die Provisionsbeträge der Witwen und die Erziehungsbeiträge der Waisen bleiben unverändert.

Die Abfertigung der Witwen beträgt bei einer Dienstzeit des Mannes von unter fünf Jahren einen einmonatlichen, von über fünf Jahren einen zweimonatlichen, der Waisen einen halb-, beziehungsweise einmonatlichen Lohn des Mannes, beziehungsweise Vaters.

Eine Witwe verliert im Falle der Wiederverehelichung den Provisionsanspruch für die Dauer der neuen Ehe.

Die Versorgung der erkrankten activen Bruderlademitglieder erfolgt durch die Betriebskrankencasse des Hauptmünzamtes, wogegen die auf ihre Mitglieder entfallenden Krankencassenbeiträge von der Bruderlade bestritten werden.

Dauert die Krankheit länger als 20 Wochen, so ist, wenn Hoffnung auf Genesung vorhanden, der Betreffende zeitlich, sonst dauernd zu provisionieren.

Beim Ableben eines activen Bruderlademitgliedes erhalten die Hinterbliebenen den normierten Funeralbeitrag aus der Betriebskrankencasse; ist derselbe geringer als 40 fl., so ergänzt die Bruderlade das darauf Fehlende. Die Hinterbliebenen der männlichen passiven Mitglieder erhalten bei deren Ableben den Betrag von 40 fl. ganz aus der Bruderlade.

Die Bestimmungen bezüglich der unverzinslichen Darlehen und der Aushilfen bleiben nahezu unverändert.

Die vorstehend besprochenen Statuten übten einen sehr wohlthätigen Einfluss auf die Verhältnisse der Bruderlade; im Jahr 1891 trat wegen des ganz besonders hohen Provisionserfordernisses (über 14.000 fl.) noch eine Vermögensminderung ein, die folgenden Jahre zeigen hingegen manchmal ganz bedeutende Überschüsse.

Die gegenwärtigen Verhältnisse der Bruderlade sind eingehend besprochen in den Publicationen des k. k. Finanzministeriums „Lohn- und Dienstverhältnisse beim Hauptmünzamte in Wien".*)

Sind die Bergarbeiter durch das Bruderladengesetz sicherer gestellt als die Arbeiter anderer industrieller Betriebe, weil sie nicht nur gegen Krankheit und Unfall, sondern auch für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes versichert erscheinen, so sind die Münzarbeiter zufolge der besonders für das höhere Dienstalter erreichbaren bedeutenderen Renten noch besser als die montanistischen Arbeiter daran. Die Beitragsleistung der Münzarbeiter zur Bruderlade ist trotzdem nicht größer, als die der Bergarbeiter zur Kranken- und Provisionscasse und nicht bei höherem Alter steigend, wie dies durch die auf den Grundlagen der Versicherungstechnik aufgebauten Bestimmungen der Bergwerksbruderladen bedingt ist. Auch andere beschränkende Bestimmungen der Bergwerksbruderladestatuten, so die Abhängigkeit der Witwen- und Waisenversicherung von einem ärztlichen Gutachten über das Befinden des Mannes**), der gänzliche Verlust des Anspruches einer Witwe im Falle der Wiederverehelichung***) (nach den Münzerbruderladestatuten verliert sie den Anspruch nur für die Dauer der neuen Ehe) u. a. m. sind in den Bruderladestatuten des Hauptmünzamtes nicht enthalten. Auch das Begräbnisgeld der Münzarbeiter ist ein höheres.

Die Ursachen der günstigeren Stellung der Münzarbeiter liegen in dem bedeutenden Stammvermögen der Münzerbruderlade und darin, dass der Beitrag der Staatsverwaltung als Arbeitgeber namhaft höher ist, als der im Bruderladengesetze vom 14. August 1889 für die Werksbesitzer vorgeschriebene. Bei den Bergwerksbruderladen tragen Werksbesitzer und Versicherte je die Hälfte der Beiträge, bei der Hauptmünzamts-Bruderlade betragen die Arbeiter-Beiträge von 1891 bis inclusive 1897: 13.809 fl. die des Staates 27.697 fl., also doppelt so viel als die der Versicherten; außerdem trägt das Hauptmünzamt seit dem Jahre 1874 auch die Verwal-

---

*) „Mittheilungen des k. k. Finanz-Ministeriums", II. Jahrgang (1896), Seite 581 ff. und III. Jahrgang (1897), Seite 576.

**) §. 28, Absatz 1 und 2 des Musterstatutes: „Ein vollberechtigtes Mitglied, welches vor der Verheiratung nicht frei von Krankheiten befunden wurde, die ein vorzeitiges Ableben mit Bestimmtheit voraussehen lassen, kann der Gattin und den Kindern aus dieser Ehe eine Provision nur für den Fall seiner tödlichen Verunglückung im Dienste versichern."

***) Im Falle der Wiederverehelichung einer provisionierten Witwe wird deren Provision für immer eingestellt." „Der Anspruch auf Witwenprovision kann nicht wieder erhoben werden, wenn die ehemalige Provisionistin durch den Tod ihres zweiten Mannes wieder Witwe wird." §. 33 des Musterstatutes.



tungskosten der Bruderlade, indem die Bruderladerechnungsführer aus der Hauptmünzamtscasse remuneriert werden.

Beim Montanisticum sind die Werksbesitzer infolge des Bestehens ihrer Bruderlade vom Unfallversicherungsgesetze nicht berührt; das Hauptmünzamt hat aber auch seine stabilen Arbeiter und Wochenlöhner bei der Unfallversicherungsanstalt gegen Unfall versichert und zahlt die vollen Beiträge für dieselben, dadurch die Bruderlade von dem Unfallsrisico befreiend. Es ist daher die für die Bruderlademitglieder durch den Staat bezahlte Unfallversicherungsprämie auch eine Art Subvention der Bruderlade, welche früher auch die Unfallversicherung zu bestreiten hatte.*)

In dem angefügten Ausweise (Seite 428) erscheint die Gebarung der Wiener Münzerbruderlade während der ganzen Dauer ihres Bestehens zusammengestellt. Von 86 Jahren konnten die betreffenden Positionen nach den Rechnungen, nach Gebarungsausweisen oder nach den in Berichten vorkommenden Ziffern eingesetzt werden, die Einnahmen und Ausgaben der dazwischen liegenden 37 Jahre (einzelne Jahrgänge zwischen 1810 bis 1858), bezüglich welcher die Nachweise scartiert und vernichtet sind, wurden nach den Erfolgen der Nachbarjahre und nach den aus den Acten bekannten gleichzeitigen Verhältnissen der Bruderlade und des Hauptmünzamtes angenommen. Diese Ergänzung ist zur Herstellung eines Gesammtbildes von den Leistungen der Bruderlade nothwendig; es können die dabei begangenen Fehler nicht bedeutend sein, oder sich vielleicht gegenseitig ganz ausgleichen.

Bei der Betrachtung der Einnahmen erscheint der gesammte Staatsbeitrag mit 66.431 fl. 24$^1/_2$ kr. Wenn zu demselben die Unterstützung gerechnet wird, welche der Bruderlade vom Jahre 1785 bis 1820 durch Abnahme von drei Viertel oder der Hälfte der Witwenprovisionen zutheil wurde, und welche circa 32.000 fl. betragen hatte, so stellt sich der gesammte Zusehuss der Staatsverwaltung zur Bruderlade auf nahezu 99.000 fl.

Die Arbeiterbeiträge betragen in Summe 112.062 fl. Bemerkenswert erscheint hier die rasche Steigerung dieser Beiträge von dem absoluten Minimum per 156 fl. im Jahre 1791/92 zum absoluten Maximum im Jahre 1801/2 per 4123 fl. zu einer Zeit, da der Arbeiter im Gedinge per Schicht nur circa 36 kr. verdienen konnte. Diese letztere Summe wurde auch bei dem 5procentigen Beitrag und dem starken Betrieb der letzten Jahre nicht annähernd erreicht. Nach diesen Extremen bewegte sich der Bruderladebeitrag von 1820 an ziemlich gleichmäßig und ohne Sprünge in den Grenzen von 600 bis 1100 fl. Erst im Jahre 1869 sank er, infolge der Ermäßigung des Beitrages

*) Bezüglich der Versorgung der Arbeiterinnen im k. k. Hauptmünzamte besteht ein eigenes im Jahre 1897 erlassenes Provisionsnormale.



von $2^1/_2$ kr. auf 1 kr. pro Gulden, auf 494 fl. und in den folgenden Jahren auf 380 fl. herab, um sich dann wieder langsam infolge der $1^1/_2$, $2^1/_2$procentigen und schließlich 5procentigen Beitragsleistung zu größerer Höhe zu erheben.

Die Capitalsinteressen betragen 387.545 fl., bilden somit den größten Theil der Bruderladeeingänge. Während der ersten 25 Jahre waren dieselben unbedeutend und bildeten die Arbeiterbeiträge die Haupteinnahmsquelle, dann vermehrten sie sich in den guten Jahren der Bruderlade von 1800 bis 1820 rasch und ließen bald die Bruderladebeiträge weit hinter sich. Im Jahre 1811 erfuhren sie infolge der Zinsenreduction einen bedeutenden Rückschlag, da aber die Gesammteinnahmen die Ausgaben noch bedeutend überstiegen, so konnten gerade in der Periode bis 1820 die Überschüsse sehr vortheilhaft durch Ankauf der tief stehenden Bancoobligationen (dürften damals einen Curs zwischen 50 und 60 gegolten haben) capitalisiert werden. Die folgende Rubrik „Gewinn bei dem Ankauf von Wertpapieren“ per 22.462 fl., die den bedeutendsten Zuwachs in den Jahren 1810 bis 1825 nachweist, stellt daher die Wettmachung des durch die Zinsenreduction erlittenen Nachtheiles dar. Die Eintrittsgelder der nichtstabilen Arbeiter, seit 1891 in Kraft stehend, betragen 4008 fl. Unter den „Verschiedenen Einnahmen“ befindet sich wahrscheinlich in den Jahren 1865 bis 1868 der Cursgewinn bei dem Ankaufe von Staatsschuldverschreibungen. Die Summe aller Einnahmen beträgt 612.103 fl.

Die Hauptausgabsposition der Provisionen beträgt 408.944 fl. Die Provisionen stellen, mit wenigen Ausnahmen, eine gleichmäßig ansteigende Linie von der Ziffer des ersten Jahres mit 113 fl. bis zu den Beträgen des letzten Decenniums mit 10.000 bis 14.000 fl. dar. Bedeutendere Sprünge zeigen sich nur bei der Übernahme der ganzen Witwenpensionen und dem Beginne der Zulagenauszahlung an Arbeiter im Jahre 1821, dann bei der Erhöhung der Provisionen im Jahre 1867 und der Regulierung im Jahre 1874. Die Begräbnisgelder beziffern sich auf 4922 fl. 40 kr. Die Summe der Abfertigungen per 665 fl. ist zu gering; da dieselben nur sehr selten von den Provisionen getrennt ausgewiesen erscheinen, ist in der Summe der letzteren auch ein Theil der Abfertigungen enthalten.

Die Krankengelder erscheinen als regelmäßige Ausgabe erst im Jahre 1874 nach Vereinigung der Krankencasse mit der Bruderlade; seit der Gründung der Betriebskrankencasse werden in diese Rubrik die Beiträge eingesetzt, welche für die stabilen Arbeiter an die Krankencasse geleistet werden. Die Summe beträgt 11.228 fl. $97^1/_2$ kr. Aushilfen an active Arbeiter wurden im ganzen 23.877 fl. gegeben. Sie erscheinen zum erstenmale in den Fünfziger-Jahren und waren im Laufe der Sechziger-Jahre am namhaftesten. Nach der Regulierung im Jahre 1874 wurden sie bedeutend eingeschränkt. Die Verwaltungsausgaben, welche seit dem Jahre 1874 ganz vom Hauptmünz-

amte übernommen wurden, setzten sich aus den Entlohnungen der Bruderladeverwalter und den Kosten der Zinsenquittungen zusammen; sie betrugen 4142 fl. Die Gesammtsumme der Ausgaben beträgt 464.840 fl. Die seit 1874 an Arbeiter gegebenen unverzinslichen Darlehen erscheinen als nicht reelle Ausgaben in diesen Ausweisen nicht verzeichnet. Sie wurden zumeist in einer Höhe von 40 bis 50 fl. angesprochen und gewährt, und zwar wurden bisher erfolgt jährlich mindestens 485 fl., höchstens 1940 fl., durchschnittlich 1222 fl. und zusammen in 22 Jahren 26.689 fl. Die Rückzahlung erfolgt in Raten zu 1 fl. pro Woche.

Das Anwachsen des Vermögens der Bruderlade war ein allmähliches, niemals sprunghaftes. Am günstigsten erscheint dasselbe in den Jahren von 1800 bis 1820, und traf damals (1819) die Bruderlade das besondere Glück, dass sie mit 38.000 fl., größtentheils sehr günstig und billig erkauften Stadtbancoobligationen in eine gezogene Serie kam und dadurch das Zinsenerträgnis dieser Papiere auf das Fünffache vermehrt wurde. Der Zufall war um so glücklicher, als die Ziehungen erst im Jahre 1818 begonnen hatten. Nachdem eine so gute Grundlage gewonnen war, blieb die Mehrung des Vermögens constant und bewegte sich zwischen 400 bis 3000 fl. pro Jahr. Einen sehr bedeutenden Zuwachs erhielt das Vermögen im Jahre 1858 durch die Einbeziehung des Vermögens der Prager Bruderlade mit 22.375 fl., dann durch Übernahme des Capitals der Kranken- und Aushilfscasse im Jahre 1874 mit 15.700 fl. Seit dem Jahre 1876 zeigen sich abwechselnd Vermögensmehrungen und -Minderungen, doch innerhalb enger Grenzen. Erst die letzten sechs Jahre weisen wieder gleichmäßige Gebarungsüberschüsse aus. Am 31. December 1897 betrug das Bruderladevermögen 180.557 fl. $24\frac{1}{2}$ kr.

	Empfang																	
	Beiträge des Ärars		Arbeiter-Beiträge		Capitals-Interessen		Gewinn beim Ankauf von Wertpapieren		Eintrittsgelder nichtstabiler Arbeiter		Unverzinsliche Darleben		Verschiedene Einnahmen		Gezogene Obligationen		Zusam[men]	
	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	
1774/75	500	.	217	30½	18	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	73	
1776—1780	.	.	1 638	03	168	58¼	206	58	.	.	.	.	.	.	.	.	2.01	
1781—1785	.	.	1.364	40¼	219	30	23	08	.	.	.	.	.	.	.	.	1.607	
1786—1790	.	.	2.029	09	200	.	1	30	.	.	.	.	.	.	.	.	2.230	
1791—1795	.	.	1.338	18¼	212	.	126	.	.	.	.	.	.	–	.	.	1.676	
1796—1800	.	.	4.839	39½	573	24	962	30	.	.	.	.	.	.	.	.	6.375	
1801—1805	.		11.276	02	2.858	.	764	35	.	.	.	.	.	.	.	.	14.89	
1806—1810	.		7.186	21¼	5.808	.	902	30	.	.	.	.	.	.	.	.	13.896	
1811—1815	.		8.600	.	4 770	.	1.000	.	.	.	.	.	.		.	.	17.37	
1816—1820	.		6.100	.	5.530	.	7.200	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18.830	
1821—1825	.	.	3.410	56	10.974	36	6.100	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20.485	
1826—1830	.	.	3.850	.	11.580	.	200	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15.630	
1831—1835	.	.	4.417	01½	11.652	18	200	.	.	.	.	.	.	.	.	.	16.269	
1836—1840	.		3.914	08	12.185	06	287	.	.	.	.	.	.	.	.	.	16.386	
1841—1845	.		2.816	18¾	12.177	52	.	.	.	.	.	.	6	29	.	.	15.000	
1846—1850	.		3.384	35½	13.790	08	.		.	.	.	.	136	47	2.280	.	19.591	
1851—1855	.	.	4.230	56¾	16.259	17½	473	08½	.		.	.	100	15	.	.	21.063	
1856—1860		.	5.186	51	23.203	53	815	61				.	67	70,5	.	.	29.273	
1861—1865	.		4 720	11,5	29.713	48,5	.				.	.	2.382	03	678	90	37.494	
1866—1870	.		3.920	81	31.705	82,5	.				.	.	8.796	58,5	840	34	45.263	
1871—1875	1.283	33	2.369	13	33.728	57	.				.	.	1.354	.	794	90	39.529	
1876—1880	3.500	.	3.828	13	36.481	98	.				.	.	302	02	.	.	44.112	
1881—1885	4.300	.	4 072	01	36.626	07,5					.	.	12	44	.	.	45.010	
1886	4.500	.	726	76,5	7.247	99			.		.	.	2	01	.	.	12.476	
1887	5.600	.	658	94,5	7.248	80				.	.	.	448	50	.	.	13.956	
1888	6.300	.	638	47	7.272	97			.		.	.	6	32	.	.	14.217	
1889	6.750	.	639	85	7.266	05	.				.	.	.	.	.	.	14.655	
1890	6.000		878	24	7.272	29	.		.		.	.	2	.	.	.	14.152	
1886—1890	29.150		3.542	27	36.308	10	.			.	.	.	458	83	.	.	69.459	
1891	4.726	90	1.443	18	7 268	69	.		81	23	1.500	.	.	.	.	.	15.020	
1892	4 308	09,5	1.763	70,5	7.275	03			493	50	.		.	.	.	.	13.840	
1893	3.950		2.131	40	7.251	10	.		.	.	.		75	60	.	.	13.408	
1894	4.033	64	1.934	12	7 251	40			360	60	.		2	80		.	13.582	
1895	3 775	86	2 012	81	7 251	10			1 223	91	.		1	80		.	14.275	
1891—1895	20.774	49,5	9.315	51	36 297	92	.	.	2 159	24	1.500	.	80	20		.	70.127	
1896	3 623	42	2 142	93	7.251	40	.		706	61	.	.	1	24	.	.	13.725	
1897	3 300	.	2 351	47	7 251	10	.		1 142	97	.	.	.	.	.	.	14 015	

Anmerkung. Die angesetzten Geldbeträge verstehen sich stets nominal in der jeweilig bestehenden Währun[g] ... umgerechnet) bis zum Schlusse sind die Beträge in österr. Währung eingesetzt.

Ausgabe																Vermögensstand am Ende jeder Periode		Vermögens-			
Provisionen		Begräbnis-Beiträge		Abfertigungen		Krankengelder		Aushilfen		Ankauf von Papieren und verschiedenen Ausgaben		Verwaltungs-Ausgaben		Zusammen				Mehrung		Minderung	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
113	57	18	.	1	40	.	.	.	.	1	36	.	.	135	13	600	17½	600	17½	.	.
1.220	08½	48	.	.	.	3	.	.	.	2	44½	.	.	1.273	53	1.340	24	740	06½	.	.
2.419	39¾	126	.	.	.	.	.	.	.	.	30	.	.	2.546	09¾	401	32½	24	33¼	963	25
933	09¾	54	.	5	10	.	.	.	.	.	28¾	.	.	992	48½	1.639	23	1.237	50½	.	.
1.236	33¾	84	.	.	.	.	.	.	.	.	36	.	.	1.321	09¾	1.994	31¾	440	53	85	44½
1.441	18	66	.	78	17	.	.	.	.	12	18	.	.	1.597	53	6.772	12¼	4.777	40½	.	.
2.139	22¾	72	.	60	22	.	.	.	.	38	54½	120	.	2.430	39¾	19.240	10	12.467	57¾	.	.
4.034	21	144	.	77	30	12	30	.	.	9	04	200	.	4.477	25	28.659	36¾	9.419	26¼	.	.
5.460	36¾	132	.	.	.	.	.	.	.	.	.	200	.	5.792	36¾	40.237	.	11.577	23¼	.	.
4.385	.	132	.	.	.	.	.	.	.	.	.	200	.	4.717	.	54.350	.	14.113	.	.	.
9.138	11	63	.	.	.	.	.	.	.	.	.	284	21	9.485	32	65.350	.	11.000	.	.	.
11.100	.	120	.	.	.	.	.	.	.	.	.	320	.	11.540	.	69.440	.	4.090	.	.	.
12.912	14½	108	.	.	.	.	.	.	.	46	05	316	.	13.382	19½	72.327	.	2.887	.	.	.
13.278	42½	90	.	.	.	.	.	.	.	30	42½	316	.	13.715	24½	74.997	49½	2.670	49½	.	.
12.826	55½	102	.	.	.	.	.	.	.	138	35	315	48	13.383	18½	76.615	10½	1.617	21½	.	.
11.821	44½	72	.	.	.	.	.	.	.	2.795	34½	315	48	15.005	06½	81.201	34½	4.586	24		
10.358	08½	54	.	.	.	.	.	900	.	100	.	311	30	11.723	38½	90.541	23½	9.339	49½	.	.
12.265	19	54	30	.	.	.	.	800	.	252	07_5	334	28_5	13.705	85	130.012	89	39.471	50	.	.
15.960	59	179	90	.	.	.	.	8.355	.	2.005	77_5	359	88	26.861	14_5	142.887	47_5	12.874	58_5	.	.
17.501	51	264	20	.	.	.	.	7.450	.	2.415	30_5	342	.	27.973	01_5	149.751	27_5	18.788	54_5	10.949	57_5
23.727	11_5	360	.	.	.	455	25	4.450	.	1.498	28	189	.	30.679	64_5	176.660	18	26.908	90_5	.	.
42.784	41	565	.	.	.	1.535	29_5	785	.	350	10	.	.	46.019	80_5	174.852	50_5	489	84_5	2.297	52
42.180	89	680	.	.	.	2.405	56_5	615	.	277	50	.	.	46.158	95_5	173.708	17_5	2.112	33_5	3.256	66_5
12.535	92	80	.	.	.	342	94	50	.	4	20	.	.	13.013	06	173.206	75	.	.	501	42_5
12.809	48	160	.	.	.	664	70	37	.	413	39	.	.	14.084	57	173.240	26_5	33	51_5	.	.
13.377	64_5	160	.	.	.	366	82_5	25	.	39	20	.	.	13.968	67	173.472	08_5	231	82	.	.
13.910	10	240	.	.	.	484	55	15	.	4	20	.	.	14.653	85	173.340	70_5	.	.	131	38
13.846	49	100	.	.	.	438	58	20	.	49	20	.	.	14.454	27	173.167	45_5	.	.	173	25
66.479	63_5	740	.	.		2.297	59_5	147		510	19		.	70.174	42	173.167	45_5	265	33_5	806	05_5
14.180	69	128	.	.	.	494	85	65	.	.	.	.	.	14.868	54	171.845	05_5		.	1.322	40
12.924	29_5	120	.	.		561	37_5	25	.	.	20	.	.	13.630	87	172.135	38_5	290	33	.	.
11.898	05	84	.	90	.	579	55_5	35	.	65	.	.	.	12.751	60_5	172.758	70	623	31_5	.	
12.052	89	4	.	.	.	595	14	80	.	.	20	.	.	12.732	23	173.495	96	737	26	.	.
11.267	59	160	.	105	.	703	77	40	.		14	.		12.276	50	175.574	04	2.078	08	.	.
62.323	51_5	496	.	195	.	2.934	69	245	.	65	54	.		66.259	74_5	175.574	04	3.728	98_5	1.322	40
10.870	26	42	.	247	50	757	65	50	.	1	21	.	.	11.968	62	177.426	45_5	1.852	41_5	.	.
10.031	23	80	.	.	.	827	43	80	.	500	07_5			11.518	73_5	180.557	24_5	3.130	79	.	

daher eine Hauptsumme nicht möglich ist; vom Jahre 1856 an (die Jahrgänge 1856 und 1857 wurden in österr. Währ.

Mittheilungen

des

k. k. Finanz-Ministeriums.

Redigiert im Präsidialbureau des k. k. Finanz-Ministeriums.

3. Heft. Ausgegeben im October 1898. **IV. Jahrgang.**

Statistik der Ministerialentscheidungen in Angelegenheiten der directen Steuern in den Jahren 1896 und 1897.

Die nachfolgenden Tabellen sind aus einer Anregung hervorgegangen, die von der k. k. statistischen Centralcommission ausgieng und die Ausbildung einer Statistik der Verwaltungsgerichtsbarkeit zum Zwecke hatte. Es ist hier nicht der Ort, die umfassenderen, über diesen Gegenstand eingeleiteten Vorarbeiten zu besprechen.

Zur Erläuterung der vorliegenden Tabellen genügt es zu sagen, dass gerade die Verwaltung der directen Steuern für ihre eigenen Zwecke ein lebhaftes Interesse hatte, eine — wenn auch sehr beschränkte — Aufnahme in dieser Richtung sofort in Angriff zu nehmen.

Einerseits ist es gewiss wertvoll, den so sehr beklagten Zustand unserer bis Ende 1897 bestandenen Gesetzgebung auf diesem Gebiete, wenigstens durch ein statistisches Streiflicht in die auf derselben beruhende Judicatur zu erhellen, anderseits machte es gerade die bevorstehende Steuerreform nothwendig, eine Rechtsmittelstatistik, die auf Grund des neuen Gesetzes unzweifelhaft zu verlangen ist, schon früher in statistisch-technischer Hinsicht dadurch vorzubereiten, dass vorläufig die Judicatur nach dem alten Gesetze statistisch erfasst wird.

Das hier vorliegende Ergebnis dieser Arbeit ist freilich ein sehr bescheidenes, da die Rechtsmittelstatistik bei den Finanzlandesbehörden zwar vorbereitet, und in einigen Ländern auch probeweise durchgeführt, jedoch nicht so weit gefördert werden konnte, dass dieselbe ein verwertbares Material geliefert hätte. Die Ergebnisse dieser probeweisen Erhebungen in einem Departement der Wiener Finanzlandesdirection, dann in Prag folgen im Anhange.

Die Tabellen beziehen sich daher fast ausschließlich auf die Judicatur des Finanzministeriums, die infolge der eigenthümlichen, unten näher zu erörternden Competenzbestimmungen der Steuergesetze in die einzelnen Gebiete in sehr verschiedenem Maße eingreift.

Auffallend und dem Zwecke der Tabellen anscheinend widersprechend, ist die Aufnahme der Erledigungen im Gnadenwege, denn die Ertheilung von Gnaden widerspricht unzweifelhaft dem Begriffe des Rechtsprechens.

Dessen ungeachtet war die Aufnahme dieser Erledigungen unvermeidlich, wenn die Tabellen nicht ein ganz schiefes Bild der von ihnen dargestellten Erscheinungen bieten sollten. Die Tabellen umfassen also nicht bloß die Judicatur des Finanzministeriums in directen Steuerangelegenheiten, sondern auch einen damit enge zusammenhängenden Zweig der Administration, nämlich die gnadenweise Erledigung von Gesuchen und Beschwerden auf diesem Gebiete, beziehungsweise die Ablehnung von solchen Bitten.

Die einschlägigen Ziffern (in den Jahren 1896 und 1897 bei den Personalsteuern 668 und 743, bei den Gebäudesteuern 321 und 284 Entscheidungen im Rechtswege, dann 447 und 390, beziehungsweise 1838 und 1263 Entscheidungen im Gnadenwege) lassen erkennen, wie große Bedeutung dem letzteren Gebiete zukommt; noch bedeutsamer ist es, dass von den Rechtsentscheidungen der Personalsteuern nicht weniger als 562 und 693, bei jenen der Gebäudesteuern 213 und 192 völlig abweisend ausfielen, während von den Entscheidungen im Gnadenwege 447 und 390, beziehungsweise 1838 und 1263 nur 147 und 102, beziehungsweise 517 und 177 abweislich lauteten.

Nimmt man noch hinzu, dass in nicht wenigen Fällen mit dem Rechtsmittel das Gnadengesuch unmittelbar verbunden ist (bei den Personalsteuern 1896 in 44, 1897 in 35 Fällen, bei den Gebäudesteuern in 36 und 26 Fällen), dass ferner jede im Gnadenwege ganz oder theilweise stattgebende Erledigung eines eingebrachten Rechtsmittels eine ganz oder theilweise Abweisung im Rechtswege in sich schließt (bei den Personalsteuern 1896 59, 1897 15 ganz und theilweise stattgebende Erledigungen im Gnadenwege von Rechtsmitteln, bei den Gebäudesteuern 45 und 85), so gelangt man zu der Überzeugung, dass diese zwei Gebiete der Thätigkeit des Finanzministeriums wirklich ein enge zusammenhängendes Ganze bilden.

Dass dieser Umstand selbst als ein neuer Beweisgrund für die Reformbedürftigkeit des hinsichtlich der Personalsteuer nun glücklich beseitigten Steuersystems, sowie als ein Symptom der bisher geringen Entwicklung unseres Verwaltungsrechts überhaupt in Betracht kommt, ist kein Zweifel; indessen ist dieser Gedankengang hier nicht weiter zu verfolgen.

Von einem anderen Gesichtspunkte aus deuten diese Verhältnisse auf manche unnütze Schreibgeschäfte, da die gnadenweise Gewährung der

Bitten in der Regel den untergeordneten Behörden nicht zusteht, und deshalb die Angelegenheit — ohne Rücksicht auf ihre sonstige Wichtigkeit — bloß deswegen, weil sie Gnadensache ist, bis zur höchsten Instanz geführt werden muss.

Muss dieses zahlreiche Vorkommen der gnadenweisen Erledigung eher als eine pathologische Erscheinung, denn als ein rühmenswertes Zeugnis der Milde der obersten Verwaltung angesehen werden, so darf aber anderseits auch nicht verkannt werden, wie sehr alle Kreise des österreichischen Publicums mit dieser Praxis verwachsen sind, und wie schwer es hält, auch dort, wo die gesetzlichen Normen ganz billige sind, die Betheiligten daran zu gewöhnen, dass sie eben nichts anderes als ihre gesetzlichen Ansprüche zu gewärtigen und ihre gesetzlichen Pflichten zu erfüllen haben.

Den Tabellen liegen Zählblätter zugrunde, die gleichzeitig mit der Bearbeitung des Actes angefertigt wurden und die nachstehende Gestalt haben:

Zählblatt.

Z. XIII. 1896. a. c.

a. p.

1. Rechtsmittel.
2. Gnadengesuch (Beschwerde).
3. Von amtswegen.
4. Aus sonstigen Anlässen.

Finanz-Landesbehörde:

Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Laibach, Triest, Zara, Prag, Brünn, Troppau, Lemberg, Czernowitz.

		Steuerpflicht	Befreiungen	Ort: Anwendbarkeit des 1871er Ges. (Steuertheilung)	Ort: Abgesonderte Besteuerung am bestimmten Orte	Ausmaß	Verfahren	Frist	Verjährung	Strafe
1.	Erwerbsteuer privater Steuerträger									
2.	Erwerbsteuer d. z. ö. R. v. U.									
3.	Einkommensteuer I. Cl. privater Steuerträger									
4.	Einkommensteuer I. Cl. d. z. ö. R. v. U.									
5.	Einkommensteuer II. Cl.									
6.	Einkommensteuer III. Cl. privater Steuerträger									
7.	Einkommensteuer III Cl. d. z. ö. R. v. U.									
8.	Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften: *a* Erwerbsteuer									
	b Einkommensteuer n. d. Pat.									
	c Einkommensteuer nach dem Gesetze von 1880.									
9.	Beamtensachen									

Erledigung.

1. *Vorerledigung hat stattgefunden.*
2. *Überlassung der Amtshandlung an andere Behörden und Ämter:*
   a) an andere Ressorts,
   b) an andere Departements,
   c) an Finanz-Landesbehörden,
   d) zur Amtshandlung eventuell Berichterstattung.

		Im Rechtswege	*Im Gnadenwege*
1.	*Stattgebend*		
2.	*Theilweise stattgebend*		
3.	*Abweisend*		
4.	*Cassierend*		

Bei der Fülle des so geschaffenen Materiales (die besonderen Momente der Entscheidung allein geben zum Beispiel in Combination mit den Personalsteuerarten 90 verschiedene Antworten) handelte es sich bei der Bearbeitung nur darum, die richtige Beschränkung zu finden, um nicht einen mit der Wichtigkeit des Gegenstandes außer Verhältnis stehenden Raum zu beanspruchen.

In der Reihenfolge der nachstehenden Tabellen vorgehend, seien folgende Erläuterungen beigefügt: Die in den ersten zwei Spalten ausgewiesene Vor- und Zwischenerledigung bezieht sich auf solche Actenstücke, die dem Finanzministerium in einer zur Entscheidung nicht geeigneten Gestalt vorlagen, die also in der Regel „zur Berichterstattung“ der Finanzlandesbehörde übergeben wurden. Die Zahl dieser Vorerledigungen (bei den Personalsteuern 1896 360, 1897 183, bei den Gebäudesteuern 131 und 25) ist in der Gesammtzahl der Entscheidungen (bei den Personalsteuern 1407 und 1412, bei den Gebäudesteuern 2441 und 1556) nicht mitgezählt.

Von den folgenden Spalten der Tabelle 1 ist die Überlassung der Amtshandlung an die Finanzlandesbehörden (bei den Personalsteuern 180 und 189, bei den Gebäudesteuern 283 und 7) hervorzuheben. Der Natur der Sache nach handelt es sich in allen diesen Fällen nicht um ordentliche, der Competenz des Finanzministeriums unterstehende Rechtsmittel, sondern um mehr oder minder präcis gefasste Beschwerden, deren Inhalt prima facie keinen besonderen Grund zu der Vermuthung geben, dass dem Beschwerdeführer ein wesentliches Unrecht geschehen sei. Die Überlassung der Amtshandlung an die Finanzlandesbehörde führt sehr häufig, aber nicht immer, keineswegs nothwendig, zur Abweisung der Beschwerde.

Die sich daran schließende Spalte enthält solche Fälle, bei denen durch den Zusatz „eventuell Berichterstattung“ die Finanzlandesbehörde aufmerksam gemacht wird, dass im Falle der Richtigkeit der Gesuchsangaben Anlass zu einem Gnadenantrage gegeben sein dürfte (bei den Personalsteuern waren es 1896 107, 1897 87, bei den Gebäudesteuern je 2).

Jene Fälle, in denen das Finanzministerium mit Rücksicht auf den Inhalt der Eingabe in die Verhandlung jedenfalls selbst Einsicht nehmen will, erscheinen bereits in der früheren Spalte „Vorerledigung“ inbegriffen.

Besondere Bemerkungen zu den Tabellen über die Entscheidungen in Angelegenheiten der directen Personalsteuern.

Zum Verständnis der Tabellen ist es nothwendig auf die eigenthümlichen Competenzbestimmungen zurückzukommen.

Hinsichtlich der Erwerbsteuer schließt der ordentliche Instanzenzug sowohl hinsichtlich der ursprünglichen Bemessung als hinsichtlich der

Erhöhung bei der Finanzlandesbehörde ab, dagegen ist hinsichtlich der verweigerten Herabsetzung der Rechtszug an das Finanzministerium zulässig.

Bei der Einkommensteuer aller drei Classen schließt der Instanzenzug bei der Finanzlandesbehörde.

Nur hinsichtlich der Bestimmung des Ortes der Vorschreibung bei Bergwerken, Fabriken und den an bestimmte Standorte gebundenen Unternehmungen ist der Instanzenzug an das Finanzministerium vorbehalten. Desgleichen in Fristangelegenheiten und anderen formal juristischen Fragen.

Dies erklärt das Überwiegen der Erwerbsteuerangelegenheiten privater Steuerträger unter den Rechtsentscheidungen des Finanzministeriums (586 und 694 reine Erwerbsteuerfälle) und die auffällig geringe Zahl von Einkommensteuersachen (reine Einkommensteuerfälle aller Art 67 und 36). Steuerausmaß (1896 in 969, 1897 in 1.049 Fällen) und Steuerpflicht (in 306 und 261 Fällen) sind die vorherrschenden Momente, die durch die Entscheidungen betroffen werden.

Innerhalb der einzelnen Verwaltungsgebiete der Finanzbehörden II. Instanz wiederholen sich im allgemeinen die Verhältnisse, wie sie bei den Staatsziffern vorliegen. Die einzelnen Landesgebiete folgen jedoch nach der Häufigkeit der Fälle durchaus nicht in der Reihe, die ihnen Volkszahl und wirtschaftliche Entwicklung anweisen würden; so hat Galizien die doppelte Zahl (1896 399, 1897 361) der das Land Böhmen betreffenden Entscheidungen (1896 171, 1897 187), und die Ziffern der Bukowina und von Steiermark nähern sich einander.

Noch ist zu erwähnen, dass zur Ergänzung des Bildes die Antworten auf sämmtliche Beschwerden, welche gegen Entscheidungen der Finanzlandesbehörden an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden, durch die Hände des Finanzministeriums gehen, und dasselbe auf diesem Wege die Thätigkeit der Finanzlandesbehörden überblickt und controliert.

Besondere Bemerkungen zu den Tabellen über die Entscheidungen in Angelegenheiten der Gebäudesteuern.

Hinsichtlich der Competenzbestimmungen ist zum Verständnisse der Tabellen Nachstehendes zu bemerken:

Bezüglich der Hauselassensteuer schließt der ordentliche Instanzenzug erst beim Finanzministerium ab, was neben der hervorragenden Verbreitung dieser Steuer auf die Zahl der sie betreffenden Entscheidungen (1896 1387 von 2444 Fällen überhaupt, 1897 918 von 1556) einwirkt.

Es ist jedoch zu bemerken, dass ungeachtet dieses Instanzenzuges der größte Theil der Agenden des Finanzministeriums in Hausclassensteuer-Angelegenheiten Gnadensachen (Entscheidungen im Gnadenwege 1012 und 826) zum Gegenstande hat, ein sprechender Beweis für den Umstand, dass die geltenden, speciell diese Steuergattung betreffenden gesetzlichen Bestimmungen den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen und eine gesetzliche Regelung auf diesem Gebiete dringend nöthig wäre.

Auch hinsichtlich der Hauszinssteuer schließt der gesetzliche Instanzenzug, mit Ausnahme jener Fälle, wo es sich um „eine Änderung des einbekannten Zinsertrages“ handelt, erst beim Finanzministerium ab.

Immerhin sind jedoch in dieser Richtung die Agenden des Finanzministeriums unvergleichlich geringer (1896 591, 1897 372 die Hauszinssteuer allein betreffende Fälle), als jene der Finanzlandesbehörden, weil eben gerade diese „Änderungen des einbekannten Zinsertrages“, worunter auch die große Mehrzahl der wegen Zinsminderfatierungen (Zinsverheimlichungen) auferlegten Strafen und Nachtragssteuern inbegriffen ist, Gegenstand der meisten Beschwerden in Hauszinssteuerangelegenheiten bilden.

Die Judicatur des Finanzministeriums in Gnadensachen beschäftigt sich auf diesem Gebiete vorwiegend mit Strafsachen wegen Zinsverheimlichungen (1896 31 Entscheidungen im Gnadenwege, 1897 38, von 39 und 41 Entscheidungen in solchen Angelegenheiten überhaupt).

Bezüglich der fünfprocentigen Steuer, hinsichtlich deren für den administrativen Instanzenzug dieselben Grundsätze gelten, wie für die Hauszinssteuer, sind die Agenden des Finanzministeriums verhältnismäßig gering (1896 53, 1897 37 diese Steuer allein betreffende Fälle).

Dies erklärt sich daraus, dass die meisten Beschwerden in dieser Richtung lediglich die Ausscheidung von Passivzinsen aus der Steuerbemessungsgrundlage zum Gegenstande haben, in welcher Angelegenheit schon die Finanzlandesbehörden im Rechtswege endgiltig entscheiden. Gnadengesuche kommen, wie bei der Hauszinssteuer, verhältnismäßig selten vor.

Was endlich die Steuerbefreiungen (1896 142, 1897 120 Fälle) anbelangt, schließt der Instanzenzug ausnahmslos erst beim Finanzministerium ab.

Hinsichtlich der an den Verwaltungsgerichtshof ergriffenen Beschwerden gilt auch hier das hinsichtlich der Personalsteuern Erwähnte.

Schließlich ist noch hervorzuheben, dass der Grund der numerischen Verschiedenheit der Agenden bei der $26^2/_3$procentigen Hauszinssteuer (1896 411, 1897 170 Fälle) im Verhältnisse zur 20procentigen (1896 179, 1897 196 Fälle), beziehungsweise zur 15procentigen Hauszinssteuer (1896 1 Fall, 1897 6 Fälle), sowie der Agenden hinsichtlich der verschieden

währenden Steuerbefreiungen (30jährige 1896 und 25jährige 1897 1 Fall, 20jährige 1897 2, 18jährige 5 und 3, 12jährige 70 und 66 Fälle) in der territorialen Beschränkung der Giltigkeit der betreffenden Gesetze selbst, beziehungsweise ihrer Wirkungen zu suchen ist.

Das Verhältnis von Rechtsmitteln und Gnadengesuchen ist bei den Gebäudesteuern nach dem oben Gesagten ein wesentlich anderes, als bei den Personalsteuern. „Gnadengesuch" und „Gesuch" bilden eine so sehr überwiegende Zahl, dass dagegen die eingebrachten Rechtsmittel 1897 nur den dritten, 1896 nicht einmal den fünften Theil erreichen.

Von Land zu Land erscheint das Verhältnis im Laufe der Zeit wechselvoller; in Niederösterreich bilden die Rechtsmittel die Hälfte der Zahl der Gnadengesuche, in Tirol stehen sie sogar wie 1 : 15 und 1 : 14 gegenüber. In Krain haben die Folgen des Erdbebens für beide Berichtsjahre ganz abnormale Verhältnisse geschaffen.

Wie bei den Personalsteuern sind auch hier Steuerausmaß und Steuerpflicht (1896 994 und 267, 1897 1.443 und 310 von 2483 und 2092 nach Unterscheidung der besonderen Beziehungen gezählten Fällen) die bei weitem häufigsten Momente, welche die Ministerialentscheidungen betreffen.

Besondere Bemerkungen zur Tabelle über die Entscheidungen in Angelegenheiten der reformierten Personalsteuern.

Zu den gegenwärtig in Geltung stehenden Personalsteuern führt die letzte Tabelle hinüber. Wohl erscheinen die beiden Erwerbsteuerarten allein, weil nur die Vorbereitung für diese beiden neu geregelten Steuern die Steuerpflichtigen schon im Jahre 1897 berührt hat.

Die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen ist bloß mit einem Falle vertreten, der die Frage der Steuerpflicht oder Befreiung betraf; die überwiegende Mehrzahl der die allgemeine Erwerbsteuer zum Gegenstande habenden Entscheidungen ist durch die Frage der einheitlichen Besteuerung mehrerer Anstalten (in 195 von 220 Fällen) veranlasst, worüber das Finanzministerium im Berufungswege oder dann entscheidet, wenn die einzelnen Zweiganstalten verschiedenen Ländern angehören. Mit dieser Competenzbestimmung hängt zusammen, dass bei den Steuerbehörden der für die Großindustrie bedeutendsten Länder ein so großer Theil der Eingaben eingebracht wurde (in Wien 115, in Prag 32, in Brünn 19).

Das Verhältnis zwischen Rechtsmittel und Gnadengesuch ist hier ein wesentlich anderes geworden; 216 Entscheidungen im Rechtswege stehen nur 2 im Gnadenwege erflossene gegenüber, im Rechts- oder Gnadenwege

ganz oder theilweise stattgebende Entscheidungen bilden nur etwa 6 Procent von deren Gesammtzahl.

Zu erwähnen ist schließlich noch ein in der Tabelle nicht aufgenommener Fall, der eine bei der Finanzlandesdirection in Wien eingebrachte Beschwerde gegen die Einreihung in eine bestimmte Steuerclasse der allgemeinen Erwerbsteuer betraf, worüber die Entscheidung der Finanzlandesbehörde überlassen wurde.

Statistik der Ministerialentscheidungen in Angelegen-

1. Staatssummen nach Ste er-

	Vorerledigung hat stattgefunden	E r-				
		Überlassung der Amtshandlung an andere Behörden und Ämte				
		an andere Ressorts	an andere Departements	an Finanz-Landesbehörden	zur Amtshandlung, eventuell Berichterstattung	zusammen
1. Erwerbsteuer privater Steuerträger ..	196	.	.	106	72	178
2. Einkommensteuer I. Classe privater Steuerträger	39	.	2	27	16	45
3. Erwerbsteuer privater Steuerträger und Einkommensteuer I. Classe privater Steuerträger	52	1	2	27	10	40
4. Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	4	.		2	1	3
5. Einkommensteuer I. Classe der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	6	.		.	1	1
6. Erwerbsteuer und Einkommensteuer I. Classe der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	3		.	.	.	.
7. Einkommensteuer II. Classe.........	22	.	.	6	3	9
8. Erwerbsteuer privater Steuerträger, Einkommensteuer I. Classe privater Steuerträger und II. Classe	.	.		.	.	.
9. Einkommensteuer III. Classe privater Steuerträger	30	.	.	8	4	12
10. Einkommensteuer III. Classe der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	5	.	.	2	.	2
11. Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften:						
a) Erwerbsteuer	.	.		.	.	.
b) Einkommensteuer nach dem Patente	.	.	.	1	.	1
c) Einkommensteuer nach dem Gesetze von 1880............	1	.	.	.	.	.
d) Erwerbsteuer und Einkommensteuer nach dem Patente... .	1	.	.	1	.	1
12. Hausiersteuer	1	.	.	.	.	.
zusammen ..	360	1	4	180	107	292

heiten der directen Personalsteuern im Jahre 1896.

arten und Erledigungen.

ledigungen											
im Rechtswege					im Gnadenwege					zusammen	in Procenten aller Erledigungen
stattgebend	theilweise stattgebend	abweisend	cassierend	zusammen	stattgebend	theilweise stattgebend	abweisend	cassierend	zusammen		
59	29	486	.	574	108	43	57	1	209	961	68
4	4	31	1	40	32	9	23	.	61	149	11
.	3	11	.	14	14	16	28	.	58	112	8
1	.	11	.	12	.	1	1	.	2	17	1
1	.	5	1	7	3	2	3	.	8	16	1
.	.	.	.	.	2	1	2	.	5	5	0
.	.	5	2	7	20	2	9	.	31	47	3
.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	0
.	.	9	.	9	33	6	15	.	54	75	5
.	.	3	.	3	3	1	6	.	10	15	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	1	1	.	1	.	2	4	0
.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	0
.	.	.	.	.	1	1	.	.	2	3	0
.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	0
65	37	562	4	668	217	82	147	1	447	1.407	100

2. Staatssummen nach der Veran-

	Vorerledigung hat stattgefunden	Er- Überlassung der Amtshandlung an andere Behörden und Ämter: an andere Ressorts	an andere Departements	an Finanz-Landesbehörden	zur Amtshandlung, eventuell Berichterstattung	zusammen
1. Rechtsmittel	95	.	.	5	3	8
2. Gnadengesuch	214	1	2	140	85	228
3. Beschwerde	42	.	2	30	18	50
4. Von amtswegen	.	.	.	2	.	2
5. Aus sonstigen Anlässen	1	.	.	.	.	.
6. Rechtsmittel und Gnadengesuch	5	.	.	2	1	3
7. Rechtsmittel und von amtswegen	.	.	.	1	.	1
8. Gnadengesuch und von amtswegen	2	.	.	.	.	.
9. Gnadengesuch und aus sonstigen Anlässen	1	.	.	.	.	.
zusammen	360	1	4	180	107	292

3. Hauptergebnisse der Tabellen 1

Procente der Gesammtzahl der Erledigungen. (Die Abkürzung der Decimalstellen hat bei scheinbare arithmetische

Erwerbsteuer privater Steuerträger	14	.	.	7	5	13
Einkommensteuer I. Classe privater Steuerträger	3	.	0	2	1	3
Erwerbsteuer und Einkommensteuer I. Classe privater Steuerträger	4	0	0	2	1	3
Einkommensteuer II. Classe	2	.	.	0	0	1
Einkommensteuer III. Classe privater Steuerträger	2	.	.	1	0	1
zusammen	24	0	0	12	7	20
Rechtsmittel	7	.		0	0	1
Gnadengesuch	15	0	0	10	6	16
Beschwerde	3	.	0	2	1	4
zusammen	25	0	0	12	7	20
überhaupt	25	0	0	13	8	21

lassung und Art der Erledigung.

ledigungen											
im Rechtswege					im Gnadenwege					zusammen	in Procenten aller Erledigungen
stattgebend	theilweise stattgebend	abweisend	cassierend	zusammen	stattgebend	theilweise stattgebend	abweisend	cassierend	zusammen		
64	32	534	2	632	52	7	2	.	61	701	50
.	4	.	.	4	138	66	115	.	319	551	39
.	1	3	2	6	5	3	25	1	34	90	6
.	.	.	.	.	3	1	.	.	4	6	0
.	.	1	.	1	5	1	.	.	6	7	1
.	.	22	.	22	12	4	3	.	19	44	3
.	.	2	.	2		.	1	.	1	4	0
1	.	.	.	1	1	.	1	.	2	3	0
.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	0
65	37	562	4	668	217	82	147	1	447	1.407	100

und 2 in Relativzahlen.

den einzelnen Procentsätzen und bei den Summen selbständig stattgefunden, was die Nichtübereinstimmung erklärt).

4	2	34	.	41	8	3	4	0	15	68	
0	0	2	.	3	2	1	2	.	5	11	
0	.	1	.	1	1	1	2	.	4	8	
.	.	0	0	1	1	0	1	.	2	3	
.	.	1	.	1	2	0	1	.	4	5	
4	3	38	0	46	15	5	9	0	29	96	
5	2	38	0	45	4	1	0	.	4	50	
.	0	.	.	0	10	5	8	.	23	39	
.	0	0	0	0	0	0	2	0	2	6	
5	3	38	0	45	14	5	10	0	29	95	
5	3	40	0	47	15	6	10	0	32	100	

4. Staatssummen nach Steuerart und Unterscheidung der

	Besondere Momente			
			Ort	
	Steuerpflicht	Befreiung	Anwendbarkeit des 1871er Gesetzes	abgesonderte Besteuerung am bestimmten Orte
1. Erwerbsteuer privater Steuerträger	171	13	2	5
2. Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	5	1	1	7
3. Einkommensteuer I. Classe privater Steuerträger	43	9	1	3
4. Einkommensteuer I. Classe der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	2	1	1	1
5. Einkommensteuer II. Classe	26	2	.	.
6. Einkommensteuer III. Classe privater Steuerträger	44	2	.	.
7. Einkommensteuer III. Classe der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	11	.	.	.
8. Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften:				
a) Erwerbsteuer	2	1	.	.
b) Einkommensteuer nach dem Patente	2	1	.	.
c) Einkommensteuer nach dem Gesetze von 1880	.	.	.	.
9. Hausiersteuer	.	1	.	.
zusammen	306	31	5	16
	In Procenten der			
Erwerbsteuer privater Steuerträger	11	1	0	0
Einkommensteuer I. Classe privater Steuerträger	3	1	0	0
zusammen	14	1	0	1
überhaupt	20	2	0	1

[1]) Die Summen sind hier größere, weil ein und dieselbe Entscheidung oft zwei oder mehrere

besonderen Beziehungen, welche die Entscheidungen betrafen. [1])

der Entscheidungen								
Ausmaß	Verfahren	Frist	Verjährung	Strafe	Verhältnis zu Ungarn	Nicht ärarische Zuschläge	zusammen	In Procenten der Gesammtsumme
778	20	48	.	30	.	.	1.067	70
6	.	2	.	.	1	.	23	1
142	14	35	2	15	.	.	264	17
8	2	2	.	.	1	.	18	1
11	2	6	.	.	.	2	49	3
18	.	5	.	.	.	.	69	5
4	1	.	1	.	.	.	17	1
.	.	.	.	.	.	.	3	0
1	.	1	.	.	.	.	5	0
1	.	.	.	.	.	.	1	0
.	.	.	.	.	.	.	1	0
969	39	99	3	45	2	2	1.517	100

Gesammtsumme von 1.517. (S. Bemerkung S. 442 u. 443.)

51	1	3	.	2	.	.	70	.
9	1	2	0	1	.	.	17	.
60	2	5	0	3	.		87	.
64	2	7	0	3	0	0	100	.

besondere Momente betrifft.

5. Summen nach Ländern

Königreiche und Länder (Verwaltungsgebiete)	Steuer-												
	Erwerbsteuer privater Steuerträger	Einkommensteuer I. Cl. privater Steuerträger	Erwerbsteuer privater Steuerträger und Einkommensteuer I. Cl. privater Steuerträger	Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	Einkommensteuer I. Cl. der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	Erwerbsteuer und Einkommensteuer I. Cl. der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	Einkommensteuer II. Cl.	Erwerbsteuer privater Steuerträger, Einkommensteuer I. Cl. privater Steuerträger und II. Cl.	Einkommensteuer III. Cl. privater Steuerträger	Einkommensteuer III. Cl. der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften: Einkommensteuer nach dem Patente	Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften: Einkommensteuer nach dem Gesetze von 1880	Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften: Erwerb- u. Einkommensteuer nach d. Patente
Niederösterreich	341	36	36	5	3	4	5	1	37	3		.	.
Oberösterreich	20	.	1	.	1	.	.	.	2	2	.	.	.
Salzburg	2	1	.	.	1	.	1		.	.	.	.	.
Tirol und Vorarlberg	25	7	3	1	2	.	.	.	1	.	.	.	.
Steiermark	41	.	1		.	1	3	.	2	.	.	.	.
Kärnten	6	3	.	.	.	.	2	.	1	.	.		.
Krain	19	1	2	1	.	.	2	.	1	.	.	.	.
Küstenland	4	12	2	.	2	.	4	.	.	.	.	.	.
Dalmatien	10	.	2	.	.	.	6	.	6	5	.	.	.
Böhmen	84	32	17	7	1	.	12	.	11	2	3	1	.
Mähren	50	10	4	.	2	.	6	.	6	2	1	.	.
Schlesien	14	1	1	.	.	.	1	.	3	.	.	.	.
Galizien	303	42	34	3	3	.	5	.	5	1	.	.	3
Bukowina	42	4	9	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
zusammen	961	149	112	17	16	5	47	1	75	15	4	1	3

(Verwaltungsgebieten).

a r t		Veranlassung der Entscheidungen										Vorerledigung hat stattgefunden	
Hausiersteuer	zusammen	Rechtsmittel	Gnadengesuch	Beschwerde	Von amtswegen	Aus sonstigen Anlässen	Rechtsmittel und Gnadengesuch	Rechtsmittel und von amtswegen	Gnadengesuch und von amtswegen	Gnadengesuch und aus sonstigen Anlässen	zusammen	in absoluten Zahlen	in Procenten aller Vorerledigungen
.	471	254	187	13	5	.	8	2	1	1	471	134	37
.	26	18	8	.	.	.	.	.	.	.	26	5	2
.	5	1	3	1	.	.	.	.	.	.	5	1	0
.	39	20	14	1	.	2	2	.	.	.	39	6	2
.	48	29	18	1	.	.	.	.	.	.	48	13	3
.	12	8	4	.	.	.	.	.	.	.	12	4	1
.	26	19	7	.	.	.	.	.	.	.	26	5	2
.	24	8	14	2		.	.	.	.	.	24	3	1
.	29	8	8	3	.	.	10	.	.	.	29	8	2
1	171	87	59	4	.	2	15	2	2	.	171	43	12
.	81	31	43	3	1	2	1	.	.	.	81	16	4
.	20	13	7	.	.	.	.	.	.	.	20	4	1
.	399	183	155	52	.	1	8		.	.	399	90	25
.	56	22	24	10	.	.	.	.	.	.	56	28	8
1	1.407	701	551	90	6	7	44	4	3	1	1.107	360	100

5. Summen nach Ländern

Königreiche und Länder (Verwaltungsgebiete) *	Art der Erledigung: Überlassung der Amtshandlung an andere Behörden und Ämter: an andere Ressorts	an andere Departements	an Finanz-Landesbehörden	zur Amtshandlung, eventuell Berichterstattung	zusammen	im Rechtswege: stattgebend	theilweise stattgebend	abweisend	cassierend	zusammen	im Gnadenwege: stattgebend	theilweise stattgebend	abweisend	cassierend	zusammen
Niederösterreich	.		49	25	74	40	21	193	.	254	72	26	45	.	143
Oberösterreich	.	.	.	.	.	2		16	.	18	2	2	4	.	8
Salzburg	.	.	1	1	2	1	.	.	.	1	1	.	1	.	2
Tirol und Vorarlberg	.	.	2	3	5	.	3	14	.	17	9	3	5	.	17
Steiermark	.		5	1	6	3	.	.	.	3	31	3	5	.	39
Kärnten			.	.	.	1		7	.	8	3	.	1	.	4
Krain	.	.	1	.	1	1	.	17	.	18	2	2	3	.	7
Küstenland			7	1	8	2	1	5	.	8	5	1	2	.	8
Dalmatien	.		3	3	6	1	.	12	2	15	6	.	2	.	8
Böhmen	1	.	12	5	18	2	2	79	2	85	36	13	19	.	68
Mähren	.	1	4	2	7	1	2	24	.	27	30	9	8	.	47
Schlesien		.	1	2	3	1	.	12	.	13	.	2	2	.	4
Galizien		.	85	59	144	9	5	165	.	179	14	17	44	1	76
Bukowina		3	10	5	1[illegible]	1	3	18	.	22	6	4	6	.	16
zusammen	1	4	180	107	292	65	37	562	4	668	217	82	147	1	447

*) Die Summe ist hier größer, weil ein und dieselbe Entscheidung oft zwei oder mehrere besondere Momente betrifft

(Verwaltungsgebieten). (Fortsetzung.)

Erledigungen zusammen		Besondere Momente der Entscheidungen[1])												
				Ort									zusammen	
in absoluten Zahlen	in Procenten aller Erledigungen	Steuerpflicht	Befreiung	Anwendbarkeit des 1871er Gesetzes	abgesonderte Besteuerung am bestimmten Orte	Ausmaß	Verfahren	Frist	Verjährung	Strafe	Verhältnis zu Ungarn	Nicht ärarische Zuschläge	in absoluten Zahlen	in Procenten der Gesammtsumme
471	33	76	7	4	2	373	7	14	.	29	2	.	514	34
26	2	8	.		1	19	.	.	.	.	.	.	28	2
5	0	2	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	5	0
39	3	13	1	.	1	17	3	4	.	.	.	.	39	3
48	3	11	.	.	.	39	.	3	.	.	.	.	53	4
12	1	1	1	.	.	7	.	3	.	.	.	.	12	1
26	2	7	.	.	2	16	.	1	.	.	.	.	26	2
24	2	3	2	.	.	15	1	3	.	.	.	.	24	2
29	2	10	3	.	.	10	.	1	.	.	.	2	26	2
171	12	39	3	1	3	112	2	24	1	10	.	.	195	13
81	6	32	2	.	4	40	2	6	.	1	.	.	87	6
20	1	4	.	.	.	17	.	.	.	.	.	.	21	1
399	28	79	10	.	3	262	22	39	2	.	.	.	417	27
56	4	21	2	.	.	39	2	1	.	5	.	.	70	5
1.407	100	306	31	5	16	969	39	99	3	45	2	2	1.517	100

Statistik der Ministerialentscheidungen in Angelegen-

1. Staatssummen nach Steuer-

	Erledigung hat stattgefunden: Vor-	Zwischen-	Er- Überlassung der Amtshandlung an andere Behörden und Ämter: an andere Ressorts	an andere Departements	an Finanz-Landesbehörden	zur Amtshandlung, eventuell Berichterstattung	zusammen
1. Erwerbsteuer privater Steuerträger. .	85	1	.	.	114	47	161
2. Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	3	.	.	.	1	1	2
3. Einkommensteuer I. Classe privater Steuerträger	29	1	.	.	42	22	64
4. Einkommensteuer I. Classe der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.	4	.	.	.	2	3	5
5. Einkommensteuer II. Classe.	9	.	.	.	6	2	8
6. Einkommensteuer III. Classe privater Steuerträger	15	1		.	5	1	6
7. Einkommensteuer III. Classe der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	7	.	.	.	.	1	1
8. Erwerbsteuer und Einkommensteuer I. Classe privater Steuerträger	22	.	.	2	16	9	27
9. Erwerbsteuer privater Steuerträger und Einkommensteuer II. Classe . .	1	.	.		.	.	.
10. Erwerbsteuer und Einkommensteuer I. Classe der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.	1	.	.	.	1	1	2
11. Einkommensteuer I. Classe privater Steuerträger und Einkommensteuer II. Classe	1	.	.	.	.	.	.
12. Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften:							
a) Erwerbsteuer	1	.	.	.	.	.	
b) Einkommensteuer nach dem Gesetze von 1880.	.	.	.	.	.	.	.
c) Erwerbsteuer und Einkommensteuer nach dem Patente	2	.		.	1	.	1
13. Gewerbestrafe	.	.	1		.	.	1
14. Anzeige wegen ungenügender Besteuerung	.	.	.		1	.	1
zusammen. .	180	3	1	2	189	87	279

heiten der directen Personalsteuern im Jahre 1897.

arten und Erledigungen.

ledigung											
im Rechtswege					im Gnadenwege					zusammen	in Procenten aller Erledigungen
stattgebend	theilweise stattgebend	abweisend	cassierend	zusammen	stattgebend	theilweise stattgebend	abweisend	cassierend	zusammen		
30	12	643	.	685	65	41	38	.	144	990	70
.	.	9	.	9	5	1	1	.	7	18	1
4	.	28	.	32	39	10	22	.	71	167	12
.	.	2	.	2	3	2	4	.	9	16	1
.	.	2	.	2	24	4	4	.	32	42	3
.	.	.	.	.	22	19	8	.	49	55	4
.	.	.	.	.	4	4	6	.	14	15	1
1	1	8	1	11	14	26	17	.	57	95	7
.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	0
.	1	1	.	2	.	1	.	.	1	5	0
.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	0
.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	0
.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	2	0
.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	2	0
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	0
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	0
35	14	693	1	743	180	108	102	.	390	1.412	100

2. Staatssummen nach Veranlassung

	Erledigung hat stattgefunden: Vor-	Zwischen-	Er- Überlassung der Amtshandlung an andere Behörden und Ämter: an andere Ressorts	an andere Departements	an Finanz-Landesbehörden	zur Amtshandlung, eventuell Berichterstattung	zusammen
1. Rechtsmittel	37	1	.	.	5	.	5
2. Gnadengesuch	86	2	1	1	90	44	136
3. Gesuch	.	.	.	.	.	.	.
4. Beschwerde	14	.	.	.	23	10	33
5. Von amtswegen	.	.	.	.	.		.
6. Aus sonstigen Anlässen	1	.	.	.	3	1	4
7. Rechtsmittel und Gnadengesuch	1	.	.	.	2	.	2
8. Rechtsmittel und von amtswegen	.	.	.	.	.	.	.
9. Gnadengesnch nnd Beschwerde	39	.	.	1	65	32	98
10. Gnadengesuch und von amtswegen	1	.	.	.	.	.	.
11. Gesuch und Beschwerde	1	.	.	.	1	.	1
zusammen	180	3	1	2	189	87	279

3. Hauptergebnisse der Tabellen

Procente der Gesammtzahl der Erledigungen.

	Vor-	Zwischen-	an andere Ressorts	an andere Departements	an Finanz-Landesbehörden	zur Amtshandlung, eventuell Berichterstattung	zusammen
Erwerbsteuer privater Steuerträger	6	0	.	.	8	3	11
Einkommensteuer I. Classe privater Steuerträger	2	0	.	.	3	2	5
Erwerbsteuer und Einkommensteuer I. Classe privater Steuerträger	2	.	.	0	1	1	2
Einkommensteuer III. Classe privater Steuerträger	1	0	.	.	0	0	0
Einkommensteuer II. Classe	1	.	.		0	0	1
zusammen	11	0	.	0	13	6	19
Rechtsmittel	3	0	.	.	0	.	0
Gnadengesuch	6	0	0	0	6	3	10
Gnndengesuch und Beschwerde	3	.	.	0	5	2	7
zusammen	11	0	0	0	11	5	17
überhaupt	13	0	0	0	13	6	20

und Art der Erledigung.

l e d i g u n g											
im Rechtswege					im Gnadenwege					zusammen	in Procenten aller Erledigungen
stattgebend	theilweise stattgebend	abweisend	cassierend	zusammen	stattgebend	theilweise stattgebend	abweisend	cassierend	zusammen		
35	12	667	1	715	8	7	1	.	16	736	52
.	1	1	.	2	137	78	55	.	270	408	29
.	.	8	.	8	1	.	1	.	2	10	1
.	.	1	.	1	1	1	12	.	14	48	3
.	.	.	.	.	5	1	.	.	6	6	0
.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	6	0
.	1	15	.	16	4	4	9	.	17	35	2
.	.	1	.	1	1	.	.	.	1	2	0
.	.	.	.	.	20	16	23	.	59	157	11
.	.	.	.	.	1	1	1	.	3	3	0
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	0
35	14	693	1	743	180	108	102	.	390	1.412	100

1 und 2 in Relativzahlen.

(S. Bemerkung S. 442 u. 443).

2	1	46	.	49	5	3	3	.	10	70	.
0	.	2	.	2	3	1	2	.	5	12	.
0	0	1	0	1	1	2	1	.	4	7	.
.	.	.	.	.	2	1	1	.	3	4	.
.	.	0	.	0	2	0	0	.	2	3	.
2	1	48	0	52	12	7	6	.	25	96	.
2	1	47	0	51	1	0	0	.	1	52	.
.	0	0	.	0	10	6	4	.	19	29	.
.	.	.	.	.	1	1	2	.	4	11	.
2	1	47	0	51	12	7	6	.	24	92	.
2	1	49	0	53	13	8	7	.	28	100	.

4. Staatssummen nach Steuerart und Unterscheidung der

	Besondere Momente			
			Ort	
	Steuerpflicht	Befreiung	Anwendbarkeit des 1871er Gesetzes	abgesonderte Besteuerung am bestimmten Orte
1. Erwerbsteuer privater Steuerträger	140	16	4	21
2. Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	5	1	1	6
3. Einkommensteuer I. Classe privater Steuerträger	54	8	3	2
4. Einkommensteuer I. Classe der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	2	.	1	.
5. Einkommensteuer II. Classe	18	1	.	.
6. Einkommensteuer III. Classe privater Steuerträger	29	16	.	.
7. Einkommensteuer III. Classe der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	10	.	.	.
8. Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften:				
a) Erwerbsteuer	1	2	.	.
b) Einkommensteuer nach dem Patente	1	1	.	.
c) Einkommensteuer nach dem Gesetze von 1880	1	.	.	.
9. Gewerbestrafe	.	.	.	.
10. Anzeige wegen ungenügender Besteuerung	.	.	.	.
zusammen	261	45	9	29
	In Procenten der Gesammtsumme			
Erwerbsteuer privater Steuerträger	9	1	0	1
Einkommensteuer I. Classe privater Steuerträger	4	1	0	0
zusammen	13	2	0	2
überhaupt	17	3	1	2

[1]) Die Summen sind hier größer, weil ein und dieselbe Entscheidung oft zwei oder mehrere Momente betrifft.
[2]) Steuertheilung.

besonderen Beziehungen, welche die Entscheidungen betrafen. [1])

der Entscheidungen						Zusammen	In Procenten der Gesammt-summe
Ausmaß	Verfahren	Frist	Verjährung	Strafe	andere		
841	6	49	1	14	.	1.092	72
7	1	1	.	.	1[2])	23	2
142	6	30	.	6	.	251	17
15	.	1		.	1[2])	20	1
21	.	2	.	1	.	43	3
16	.	.	.	.	.	61	4
6	.	1	.	.	.	17	1
.	.	.	.	.	.	3	0
.	.	.	.	.	.	2	0
1	.	.	.	.		2	0
.	.	.	.	.	1	1	0
.	.	.	.	.	1	1	0
1.049	13	84	1	21	4	1.516	100

von 1.516 (s. Bemerkung S. 442 u. 443).

55	0	3	0	1	.	72	
9	0	2	.	0	.	17	
65	1	5	0	1		89	
69	1	6	0	1	0	100	

5 Summen nach Ländern

Königreiche und Länder (Verwaltungsgebiete)	Steuer: Erwerbsteuer privater Steuerträger	Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	Einkommensteuer I. Cl. privater Steuerträger	Einkommensteuer I. Cl. der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	Einkommensteuer II. Cl.	Einkommensteuer III. Cl. privater Steuerträger	Einkommensteuer III. Cl. der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	Erwerbsteuer u. Einkommensteuer I. Cl. privater Steuerträger	Erwerbsteuer privater Steuerträger und Einkommensteuer II. Cl.	Erwerbsteuer u. Einkommensteuer I. Cl. der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	Einkommensteuer I. Cl. privater Steuerträger und Einkommensteuer II. Cl.	Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften: Erwerbsteuer	Einkommensteuer nach dem Gesetze 1880	Erwerbsteuer u. Einkommensteuer nach dem Patente
Niederösterreich	366	4	38	6	10	35	7	42	1	2	.		1	.
Oberösterreich	28	.	2	1	.	3	3	4	.	.			.	.
Salzburg	4	.	2	.	.	2	.	.	.	.	.		.	.
Tirol und Vorarlberg	14	2	5	1	1	3	2	.	.	.	.		1	
Steiermark	32	3	3	2	3	2		2	.		.	.	.	.
Kärnten	8	.	3	.	2	1	.	.	.	1	.	.		
Krain	18	.	2	1	1	.		.	.	.	.		.	.
Küstenland	4	.	3	.	1	.	.	3	.		.		.	.
Dalmatien	39	.	3	.	2	.	.	2	.	.	.		.	.
Böhmen	121	1	35	1	13	3	2	10	.	1	.		.	
Mähren	48	.	13	.	7	.	.	6	.	.	.	.	.	.
Schlesien	20	.	2	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
Galizien	258	8	54	3	1	6	1	26	.	1	.	1	.	1
Bukowina	30	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.		1
Zusammen	990	18	167	16	42	55	15	95	1	5	1	1	2	2

¹ Darunter [illegible].

(Verwaltungsgebieten).

a r t etc.			Veranlassung der Entscheidungen												Vor-		Zwi-schen-
															erledigung hat stattgefunden		
Gewerbestrafe	Anzeige wegen ungenügender Besteuerung	zusammen	Rechtsmittel	Gnadengesuch	Gesuch	Beschwerde	von amtswegen	aus sonstigen Anlässen	Rechtsmittel und Gnadengesuch	Rechtsmittel und von amtswegen	Gnadengesuch und Beschwerde	Gnadengesuch u. von amtswegen	Gesuch und Beschwerde	zusammen	in absoluten Zahlen	in Procenten aller Vorerledigungen	in absoluten Zahlen
1	–	513	288	167	7	4	4		17		26		.	513	69	38	1
.		41	22	16	.	1	.	.	.	.	2	.	.	41	2	1	.
		8	5	3	.		.	.	.		.			8	.	.	1
.		29	15	10	.	1	1	1	.		.	1	.	29	1	1	.
		47	27	17	1	.	.	.	1	.	1	.	.	47	6	3	1
.		15	4	6	.		.	.	2	.	3	.	.	15	3	2	.
.		22	19	1	.	1	.	.	.	.	1	.	.	22	3	2	.
.		11	.	5	.	2	.	.	.	.	4	.		11	3	2	.
.		46	39	3	.	1	.	.			3	.	.	46	1	1	
.	.	187	99	57	2	.	1	1	9	2	14	2	.	187	12	7	.
.	.	74	29	35	.	1			4	.	5	.	.	74	7	4	.
.	.	24	18	4	.	.		.	.		2	.	.	24	2	1	.
	1	361	146	78	.	37	.	4	.	.	95	.	1	361	69	38	
.	.	34	25	6	.	.	.	.	2	.	1			34	2	1	–
1	1	1412	1) 736	408	10	48	6	6	35	2	157	3	1	1412	180	100	3

5. Summen nach Ländern

Königreiche und Länder (Verwaltungsgebiete)	Art der Erledigung: Überlassung der Amtshandlung an andere Behörden und Ämter: an andere Ressorts	an andere Departements	an Finanzlandesbehörden	zur Amtshandlung, eventuell Berichterstattung	zusammen	im Rechtswege: stattgebend	theilweise stattgebend	abweisend	cassierend	zusammen	im Gnadenwege: stattgebend	theilweise stattgebend	abweisend	cassierend	zusammen
Niederösterreich	1	1	48	19	69	17	9	270	.	296	58	53	37	.	148
Oberösterreich	.	.	1	1	2	3	.	19	.	22	7	6	4	.	17
Salzburg	.	.	1	.	1	.	.	5	.	5	1	1	.	.	2
Tirol und Vorarlberg	.	.	1	2	3	1		12	.	13	11	2	.	.	13
Steiermark			2	1	3	3	.	26	.	29	8	3	4	.	15
Kärnten	.	.	1	.	1	.	1	4	.	5	5	2	2	.	9
Krain	.	.	.	.	.	.	.	18	.	18	.	3	1	.	4
Küstenland	.	.	.	2	2	.	.	1	.	1	3	2	3	.	8
Dalmatien	.	.	5	2	7	.	.	38	.	38	.	1	.	.	1
Böhmen	.	.	7	4	11	5	1	95	.	101	48	16	11	.	75
Mähren		.	3	.	3	2	.	24	1	27	31	11	2	.	44
Schlesien		.	3	1	4	.	2	15	.	17	2	.	1	.	3
Galizien		1	113	52	166	1	1	143	.	145	6	7	37	.	50
Bukowina	.	.	4	3	7	3	.	23	.	26	.	1	.	.	1
Zusammen	1	2	189	87	279	35	14	693	1	743	180	108	102	.	390

¹) Die Summen weichen hierin ab, weil ein und dieselbe Entscheidung oft zwei oder mehrere Momente betrifft, und [illegible] Gewerbestrafe [illegible] Steuerfindung [illegible] ²) Anzeige wegen ungenügender Besteuerung.

(Verwaltungsgebieten). (Fortsetzung.)

Erledigungen Zusammen		Besondere Momente der Entscheidungen [1])											Zusammen	
				Ort										
in absoluten Zahlen	in Procenten aller Erledigungen	Steuerpflicht	Befreiung	Anwendbarkeit des 1871er Gesetzes	abgesonderte Besteuerung am bestimmten Orte	Ausmaß	Verfahren	Frist	Verjährung	Strafe	andere		in absoluten Zahlen	in Procenten der Gesammtsumme
513	36	48	24	2	10	436	.	16	.	13	[2])	1	550	36
41	3	6	.		.	38		.	.	1	.		45	3
8	1	2	.	.		5	1	.	.		.		8	1
29	2	9	.	.	2	11	.	11	.	.	.		33	2
47	3	4		.	1	43	1	.	.	.	.		49	3
15	1	6	.	.	.	8	.	1	.	.	.		15	1
22	2	2	.	1	2	13	.	2	.	1	.		21	1
11	1	5	2	.	.	7	.	.	.	.	.		14	1
46	3	4	2	.	1	38	.	1	.	.	.		46	3
187	13	49	8	2	6	117	4	13	1	5	[3])	2	207	14
74	5	17		2	2	48	2	6	.	.	.		77	5
24	2	1	.	.	.	22		1	.	.	.		24	2
361	26	104	9	2	5	217	5	32	.	.	[4])	1	395	26
34	2	4	.	.	.	26	.	1	.	1			32	2
1412	100	261	45	9	29	1049	13	84	1	21		4	1516	100

andererseits, weil eine Entscheidung in einzelnen Fällen dasselbe Moment bei zwei oder mehr Steuerarten betrifft.

Statistik der Ministerialentscheidungen in Ange-

1. Staatssummen nach Steuer-

	Vorerledigung hat stattgefunden	Er-				
		Überlassung der Amtshandlung an andere Behörden und Ämter				
		an andere Ressorts	an andere Departements	an Finanz-Landesbehörden	zur Amtshandlung, eventuell Berichterstattung	zusammen
1. Hausclassensteuer	43	.	.	274	.	274
2. 26⅔ % Hauszinssteuer	10	.	.	2	2	4
3. 20 % Hauszinssteuer	17	.	.	.	.	.
4. 15 % Hanszinssteuer	.	.	.	.	.	.
5. 5 % Steuer	12	.	.	.	.	.
6. Hausclassen- und 20 % Hauszinssteuer	3	.	.	.	.	.
7. Hauselassensteuer und 12jährige Steuerfreiheit	.	.	.	1	.	1
8. 26⅔ % Hauszinssteuer u. 5 % Steuer	.	.	.	.	.	.
9. 20 % Hauszinssteuer und 5 % Steuer	.	.	.	.	.	.
10. 26⅔ % Hauszinssteuer, 5 % Steuer und 12jährige Steuerfreiheit	1	.	.	.	.	.
11. Strafen wegen Zinsverheimlichung	14	.	.	2	.	2
12. Ordnungsstrafen	.	.	.	.	.	.
13. Andere Strafen	2	.	.	.	.	.
14. Permanente Steuerbefreiung	14	.	.	2	.	2
15. Zeitliche Steuerbefreiung:						
a) 30jährige	.	.	.	.	.	.
b) 18jährige	1	.	.	.	.	.
c) 12jährige	3	.	.	1	.	1
d) von Arbeiterhäusern	10	.	.	.	.	.
e) andere	.	.	.	.	.	.
16. Freilassung von Umlagen	.	.	.	1	.	1
17. Anzeigerbelohnung	.	.	.	.	.	.
18. Remuneration von Vertrauensmännern	1	.	.	.	.	.
zusammen	131	.	.	283	2	285

legenheiten der Gebäudesteuern im Jahre 1896.

arten und Erledigungen.

ledigung											
im Rechtswege					im Gnadenwege					zusammen	in Procenten aller Erledigungen
stattgebend	theilweise stattgebend	abweisend	cassierend	zusammen	stattgebend	theilweise stattgebend	abweisend	cassierend	zusammen		
24	4	72	1	101	616	21	375	.	1.012	1.387	57
8	.	10	1	19	326	9	53	.	388	411	17
4	.	44	3	51	105	4	19	.	128	179	7
.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	0
3	.	9	1	13	32	.	7	1	40	53	2
.	.	1	.	1	117	1	39	.	157	158	6
.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	2	0
1	.	.	.	1	5	.	.	.	5	6	0
.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	2	0
.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1	0
1	.	3	2	6	5	13	12	1	31	39	2
.	.	1		1	.	1	.	.	1	2	0
4	.	.	.	1	2	.	.	.	2	6	0
16	2	13	.	31	10	2	3	.	15	48	2
.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	0
1	1	2	.	4	1	.	.	.	1	5	0
25	2	36	.	63	3	.	3	.	6	70	3
1	1	15	.	17	9	.	.	.	9	26	1
.	.	.	.	.	20	14	6	.	40	40	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	0
.	.	4	.	4	.	1	.	.	1	5	0
.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	0
88	11	213	9	321	1.253	66	517	2	1.838	2.444	100

2. Staatssummen nach Veranlassung

	Vorerledigung hat stattgefunden	E r- Überlassung der Amtshandlung an andere Behörden und Ämter: an andere Ressorts	an andere Departements	an Finanz-Landesbehörden	zur Amtshandlung, eventuell Berichterstattung	zusammen
1. Rechtsmittel	48	.	.	2	.	2
2. Gnadengesuch	70	.	.	5	2	7
3. Beschwerde	4	.	.	3	.	3
4. Gesuch	1	.	.	.	.	.
5. Von amtswegen	.	.	.	271		271
6. Aus sonstigen Anlässen	5	.	.	1	.	1
7. Rechtsmittel und Gnadengesuch	3	.	.	.	.	.
8. Rechtsmittel und von amtswegen	.	.	.	.	.	.
9. Gnadengesuch und Beschwerde	.	.	.	1	.	1
10. Von amtswegen und aus besonderen Anlässen	.	.	.	.	.	.
zusammen	131	.	.	283	2	285

3. Hauptergebnisse der Tabellen

Procente der Gesammtzahl der Erledigungen.

Hausclassensteuer	2	.	.	11	.	11
26⅔ % Hauszinssteuer	0	.	.	0	0	0
20% Hauszinssteuer	1	.	.	.	.	.
Hausclassen- und 20% Hauszinssteuer	0	.	.	.	.	.
zusammen	3	.	.	11	0	11
Rechtsmittel	2	.	.	0	.	0
Gnadengesuch	3	.	.	0	0	0
Gesuch	0	.	.	.	.	.
Von amtswegen	.	.	.	11	.	11
zusammen	5	.	.	11	0	11
überhaupt	5	.	.	12	0	12

und Art der Erledigung.

Erledigung											
im Rechtswege					im Gnadenwege					zusammen	in Procenten aller Erledigungen
stattgebend	theilweise stattgebend	abweisend	cassierend	zusammen	stattgebend	theilweise stattgebend	abweisend	cassierend	zusammen		
71	11	187	3	272	41	4	2	1	48	322	13
6	.	.	2	8	1.187	55	160	1	1.403	1.418	58
.	.	6	1	7	5	1	1	.	7	17	1
3	.	.	.	3	1	.	348	.	349	352	14
5	.	.	1	6	5	.	.	.	5	282	11
3	.	5	1	9	2	.	.	.	2	12	0
.	.	13	.	13	11	6	6	.	23	36	1
.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	2	0
.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	2	0
.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	0
88	11	213	9	321	1.253	66	517	2	1.838	2.444	100

1 und 2 in Relativzahlen.

(S. Bemerk. S. 442 und 443.)

1	0	3	0	4	25	1	15	.	41	57	
0	.	0	0	1	13	0	2	.	16	17	
0	.	2	0	2	4	0	1	.	5	7	
.	.	0	.	0	5	0	2	.	6	6	
1	0	5	0	7	48	1	20	.	69	87	
3	0	8	0	11	2	0	0	0	2	13	
0	.	.	0	0	49	2	7	0	57	58	
0	.	.	.	0	0	.	14	.	14	14	
0	.	.	0	0	0	.	.	.	0	11	
3	0	8	0	12	50	2	21	0	74	97	
4	0	9	0	13	51	3	21	0	75	100	

4. Staatssummen nach Steuerart und Unterscheidung der

	Besondere			
	Steuerpflicht	Steuerausmaß	Befreiung	
			Umfang	Dauer
1. Hausclassensteuer	143	827	1	1
2. $26^2/_3\,^0/_0$ Hauszinssteuer	15	47	.	1
3. $20\,^0/_0$ Hauszinssteuer	69	64	1	.
4. $15\,^0/_0$ Hauszinssteuer	.	1	.	.
5. $5\,^0/_0$ Steuer	2	47	.	.
6. Strafen wegen Zinsverheimlichung	1	4	.	.
7. Ordnungsstrafen	.	.	.	.
8. Andere Strafen	2	.	.	.
9. Permanente Steuerbefreiung	22	.	1	24
10. Zeitliche Steuerbefreiung:				
a) 30jährige	.	.	.	1
b) 18jährige	.	.	.	5
c) 12jährige	7	4	21	35
d) von Arbeiterhäusern	6	.	.	19
e) andere	.	.	2	42
11. Freilassung von Umlagen	.	.	.	.
12. Anzeigerbelohnung	.	.	.	.
13. Remuneration von Vertrauensmännern	.	.	.	.
zusammen. .	267	994	26	128
	In Procenten der Gesammtsumme			
Hausclassensteuer	6	33	0	0
$26^2/_3\,^0/_0$ Hauszinssteuer	1	2	.	0
$20\,^0/_0$ Hauszinssteuer	3	3	0	.
zusammen. .	9	38	0	0
überhaupt. .	11	40	1	5

[1]) Die Summen sind hier größer, weil ein und dieselbe Entscheidung auch zwei oder mehr Momente

besonderen Beziehungen, welche die Entscheidungen betrafen. [1])

Momente der Entscheidungen						zusammen	In Procenten der Gesammtsumme
Abschreibung im Rechtswege	Nachsicht	Verfahren	Frist-überschreitung	Verjährung	andere		
1	89	1	6	2	[2]) 350	1.421	57
3	339	2	2	.	4	413	17
2	164	1	8	.	.	309	12
.	.	.	.	.	.	1	0
.	4	.	2	.	.	55	2
.	31	1	.	.	.	37	1
.	1	.	.	.	.	1	0
.	2	.	.	.	.	4	0
.	.	.	.	.	.	47	2
.	.	.	.	.	.	1	0
.	.	.	.	.	.	5	0
.	1	3	5	.	.	76	3
.	.	.	.	.	.	25	1
.	38	.	.	.	.	82	3
.	.	.	.	.	1	1	0
.	.	2	.	.	2	4	0
.	.	.	.	.	1	1	0
6	669	10	23	2	[2]) 358	2.483	100
von 2.483. (S. Bemerk. S. 442 und 443.)							
0	4	0	0	0	14	57	
0	14	0	0	.	0	17	
0	7	0	0	.	.	12	
0	24	0	1	0	14	86	
0	27	0	1	0	14	100	

betrifft. [2]) Davon 348 Fälle Nachrevision.

5. Summen nach Ländern

Königreiche und Länder (Verwaltungsgebiete)	Steuer-												
	Hausclassensteuer	26⅔% Hauszinssteuer	20% Hauszinssteuer	15% Hauszinssteuer	5% Steuer	Hausclassen- und 20% Hauszinssteuer	Hausclassensteuer und 12jährige Steuerfreiheit	26⅔% Hauszinssteuer und 5% Steuer	20% Hauszinssteuer und 5% Steuer	26⅔% Hauszinssteuer, 5% Steuer und 12jährige Steuerfreiheit	Strafen: wegen Zinsverheimlichung	Strafen: Ordnungsstrafen	Strafen: andere
Niederösterreich	32	45	19	.	18	1	2	5	.		12	.	5
Oberösterreich	60	3	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.
Salzburg	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Tirol und Vorarlberg	773	1	12	1	2	.	.	.	.	.	2	.	.
Steiermark	57	3	22	.	2	84	.	.	.	.	.	.	.
Kärnten	13	2	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
Krain [1]	38	341	24	.	.	66	.	.	.	.	1	.	.
Küstenland	12	2	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.
Dalmatien	25	1	2	.	.	1	.	.	.	.	1	.	1
Böhmen	186	10	61	.	21	2	.	1	.	.	9	2	.
Mähren	114	.	19	.	1	1	.	.	.	.	4	.	.
Schlesien	11	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Galizien	59	1	14	.	7	2	.	.	.	.	3	.	.
Bukowina	5	2	1	.	.	1	.	.	.	.	5	.	.
zusammen	1.387	411	179	1	53	158	2	6	2	1	39	2	6

[1] Die Höhe der Ziffern bei Krain ist eine Folge der Erdbebenkatastrophe.

(Verwaltungsgebieten).

a r t etc.										Veranlassung der Entscheidungen										
Steuerfreiheit						Freilassung von Umlagen	Anzeigerbelohnung	Remuneration von Vertrauensmännern	zusammen	Rechtsmittel	Gnadengesuch	Beschwerde	Gesuch	von amtswegen	aus sonstigen Anlässen	Rechtsmittel und Gnadengesuch	Rechtsmittel und von amtswegen	Gnadengesuch und Beschwerde	von amtswegen und aus sonstigen Anlässen	zusammen
permanente	zeitliche																			
	30jährige	18jährige	12jährige	von Arbeiterhäusern	andere															
14	1	5	15	5	.	.	.	.	179	58	101	3	3	7	1	6	.	.	.	179
1	.	.	1	1	.	.	1	.	71	15	49	1	.	.	.	6	.	.	.	71
.	.	.	1	.	.	.	.	.	3	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	3
7	.	.	8	.	.	.	.	.	806	36	142	1	348[2]	273	3	3	.	.	.	806
1	.	.	5	2	.	.	2	.	178	17	151	1	.	.	2	7	.	.		178
3	.	.	3	.	.	.	.	.	23	13	8	.	.	.	2	.	.	.	.	23
3	.	.	1	.	39	.	.	.	513	11	500	.	.	.	.	2	.	.	.	513
2	.	.	4	.	.	.	.	.	23	5	15	.	.	.	1	.	2	.	.	23
1	.	.	.	.	.	1	.	.	33	11	22	.	.	.	.	.	.	.	.	33
6	.	.	11	8	1	.	2	.	320	78	227	5	.	.	.	10	.	.	.	320
.	.	.	5	6	.	.	.	1	151	25	119	1	1	2	1	2	.	.	.	151
.	.	.	1	4	.	.	.	.	19	2	16	.	.	.	1	.	.	.	.	19
9	.	.	15	.	.	.	.	.	110	45	60	3	.	.	1	.	.	.	1	110
1	.	.	.	.	.	.	.	.	15	4	7	2	.	.	.	.	.	2	.	15
48	1	5	70	26	40	1	5	1	2.444	322	1.418	17	352	282	12	36	2	2	1	2.444

[2]) Nachrevision.

5. Summen nach Ländern

Königreiche und Länder (Verwaltungsgebiete)	Vorerledigung hat stattgefunden		Art der Erledigung														
			Überlassung der Amtshandlung an andere Behörden und Ämter					im Rechtswege					im Gnadenwege				
	in absoluten Zahlen	in Procenten aller Vorerledigungen	an andere Ressorts	an andere Departements	an Finanz-Landesbehörden	zur Amtshandlung, eventuell Berichterstattung	zusammen	stattgebend	theilweise stattgebend	abweisend	cassierend	zusammen	stattgebend	theilweise stattgebend	abweisend	cassierend	zusammen
Niederösterreich ...	28	21	.		2	.	2	27	5	28	4	64	100	4	9	.	113
Oberösterreich	1	1	.	.	1	.	1	3	2	9	.	14	51	4	1	.	56
Salzburg..........	1	1	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	1	.	.	.	1
Tirol und Vorarlberg	15	11		.	272	.	272	9	1	22	1	33	132	8	361	.	501
Steiermark	4	3	.		1	.	1	4	1	14	.	19	136	2	20	.	158
Kärnten	9	7	–	.	.	.	.	5	.	9	.	14	8	1	.	.	9
Krain [1]	10	8	.	.	1	2	3	4	.	3	.	7	383	22	98	.	503
Küstenland.......	2	2		.	.	.	.	1	.	5	1	7	12	3	1	.	16
Dalmatien.........	14	11	–	–	1	.	1	1	.	7	.	8	16	3	5	.	24
Böhmen	11	8			2	.	2	10	1	63	.	74	223	8	12	1	244
Mähren......	11	8	–		1	.	1	3	.	19	3	25	117	4	4	.	125
Schlesien ..	4	3					.	1	.	2	.	3	15	1	.	.	16
Galizien	17	13	.			.	.	18	1	27	.	46	56	5	3	.	64
Bukowina..	4	3	.	.	2		2	2		3	.	5	3	1	3	1	8
zusammen .	131	100			283	2	285	88	11	213	9	321	1.253	66	517	2	1 838

[1] Die Höhe der Ziffern bei Krain ist eine Folge der Erdbebenkatastrophe.

(Verwaltungsgebieten). (Fortsetzung.)

Erledigungen zusammen		Besondere Momente der Entscheidungen [2])											
				Befreiung								zusammen	
in absoluten Zahlen	in Procenten aller Erledigungen	Steuerpflicht	Steuerausmaß	Umfang	Dauer	Abschreibung im Rechtswege	Nachsicht	Verfahren	Fristüberschreitung	Verjährung	andere	in absoluten Zahlen	in Procenten der Gesammtsumme
179	7	30	93	6	26	2	17	4	2	.	.	180	7
71	3	3	58	.	3	.	1	.	.		1	66	3
3	0	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	0
806	33	39	399	4	7	.	8	.	1	.	348	806	32
178	7	12	45	.	4	1	107	1	4	.	2	176	7
23	1	4	10	3	5	.	1	.	.	.	.	23	1
513	21	3	9	1	42	.	490	.	.	.	4	549	22
23	1	3	12	3	3	.	3	1	1	.	.	26	1
33	1	8	20	.	1	.	3	.	1	.	1	34	1
320	13	71	200	4	18	1	16	3	4	.	1	318	13
151	6	52	78	.	4	1	13	1	3	.	1	153	6
19	1	3	10	.	4	.	1	.	.	.	.	18	1
110	5	35	52	5	10	1	5	.	6	1	.	115	5
15	1	1	8		1	.	4	.	1	1	.	16	1
2.444	100	267	994	26	128	6	669	10	23	2	358	2.483	100

[2]) Die Summen weichen hier ab, weil ein und dieselbe Entscheidung oft zwei oder mehr Momente betrifft und anderseits oft mehrere Veranlassungen der Ministerialentscheidung und mehrere Entscheidungen selbst nur ein und dasselbe Moment betreffen.

Statistik der Ministerialentscheidungen in Ange-

1. Staatssummen nach Steuer-

	Vorerledigung hat stattgefunden	E r-				
		Überlassung der Amtshandlung an andere Behörden und Ämter				
		an andere Ressorts	an andere Departements	an Finanz-Landesbehörden	zur Amtshandlung, eventuell Berichterstattung	zusammen
1. Hausclassensteuer	20	.	.	4	.	4
2. $26\frac{2}{3}$% Hauszinssteuer	.	.	.	.	.	.
3. 20% Hauszinssteuer	2	.	.	3	.	3
4. 15% Hauszinssteuer	.	.	.	.	.	.
5. 5% Steuer	2	.	.	.	.	.
6. Hausclassensteuer und 20% Hauszinssteuer	.	.	.	.	.	.
7. Hausclassensteuer, Hausclassensteuerstrafe und 12jährige Steuerbefreiung	.	.	.	.	.	.
8. 20% Hauszinssteuer und 5% Steuer	.	.	.	.	.	.
9. Strafen wegen Zinsverheimlichung	1	.	.	.	1	1
10. Andere Strafen	.	.	.	.	.	.
11. Permanente Steuerbefreiung	.	.	.	.	.	.
12. Zeitliche Steuerbefreiung:						
a) 25jährige	.	.	.	.	.	.
b) 20jährige	.	.	.	.	.	.
c) 18jährige	.	.	.	.	.	.
d) 12jährige	.	.	.	.	.	.
e) von Arbeiterhäusern	.	.	.	.	.	.
f) andere	.	.	.	.	.	.
13. Verschiedene	.	.	.	.	1	1
zusammen	25	.	.	7	2	9

legenheiten der Gebäudesteuern im Jahre 1897.

arten und Erledigungen.

ledigung												
im Rechtswege					im Gnadenwege					zusammen	in Procenten aller Erledigungen
stattgebend	theilweise stattgebend	abweisend	cassierend	zusammen	stattgebend	theilweise stattgebend	abweisend	cassierend	zusammen		
18	2	68	.	88	694	13	119	.	826	918	59
5	1	9	.	15	138	5	12	.	155	170	11
7	.	40	.	47	130	3	13	.	146	196	13
.	.	1	.	1	4	.	1	.	5	6	0
1	.	4	.	5	25	1	6	.	32	37	2
1	.	1	.	2	3	.	1	.	4	6	0
.	1	.	1	2	.	.	1	.	1	3	0
.	.	.	.	.	3	.	.	.	3	3	0
.	.	2	.	2	11	10	17	.	38	41	3
.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1	0
19	1	10	.	30	16	1	1	.	18	48	3
1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	0
1	.	.	.	1	.	.	1	.	1	2	0
.	.	3	.	3	.	.	.	.	.	3	0
24	2	33	.	59	4	1	2	.	7	66	4
1	.	10	.	11	4	.	.	.	4	15	1
5	1	9	.	15	16	.	2	.	18	33	2
.	.	1	.	1	4	.	1	.	5	7	0
83	8	192	1	284	1.052	34	177	.	1.263	1.556	100

2. Staatssummen nach Veranlassung

	Vorerledigung hat stattgefunden	E r-				
		Überlassung der Amtshandlung an andere Behörden und Ämter				
		an andere Ressorts	an andere Departements	an Finanz-Landesbehörden	zur Amtshandlung, eventuell Berichterstattung	zusammen
1. Rechtsmittel	7	.	.	1	.	1
2. Gnadengesuch	17	.	.	5	2	7
3. Gesuch		.	.	.	.	.
4. Beschwerde	.	.	.	1		1
5. Von amtswegen	1	.	.	.	.	.
6. Aus sonstigen Anlässen	.	.	.	.	.	.
7. Rechtsmittel und Gnadengesuch	.	.	.	.	.	.
zusammen	25		.	7	2	9

3. Hauptergebnisse der Tabellen

Procente der Gesammtzahl der Erledigungen.

Hausclassensteuer	1	.	.	0	.	0
$26^2/_3$ % Hauszinssteuer	.	.	.		.	.
20 % Hauszinssteuer	0	.	.	0	.	0
12jährige Steuerbefreiung	.	.	.	.	.	.
zusammen	1		.	0	.	0
Rechtsmittel	0	.	.	0	.	0
Gnadengesuch	1	.	.	0	0	0
zusammen	1	.	.	0	0	1
überhaupt	2	.	.	0	0	1

und Art der Erledigung.

ledigung											
Im Rechtswege					im Gnadenwege					zusammen	in Procenten aller Erledigungen
stattgebend	theilweise stattgebend	abweisend	cassirend	zusammen	stattgebend	theilweise stattgebend	abweisend	cassirend	zusammen		
75	7	182	.	264	82	3	1	.	86	351	23
5	.	.	.	5	957	28	167	.	1.152	1.164	75
1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	0
.	.	.	.	.	.	1	3	.	4	5	0
1	.	.	.	1	6	.	.	.	6	7	0
.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	2	0
1	1	10	1	13	5	2	6	.	13	26	2
83	8	192	1	284	1.052	34	177	.	1.263	1.556	100

1 und 2 in Relativzahlen.

(S. Bemerk. S. 442 und 443.)

1	0	4	.	6	45	1	8	.	53	59	
0	0	1	.	1	9	0	1	.	10	11	
0	.	3	.	3	8	0	1	.	9	13	
2	0	2	.	4	0	0	0	.	0	4	
4	0	10	.	13	62	1	9	.	73	87	
5	0	12	.	17	5	0	0	.	5	23	
0	.	.	.	0	62	2	11	.	74	75	
5	0	12	.	17	67	2	11	.	80	97	
5	1	12	0	18	68	2	11	.	81	100	

4. Staatssummen nach Steuerart und Unterscheidung der

	Besondere			
	Steuerpflicht	Steuerausmaß	Befreiung Umfang	Befreiung Dauer
1. Hausclassensteuer	146	1.284	.	.
2. 26⅔% Hauszinssteuer	12	50	2	2
3. 20% Hauszinssteuer	124	54	.	1
4. 15% Hauszinssteuer	1	3	.	.
5. 5% Steuer	6	31	.	.
6. Strafen wegen Zinsverheimlichung	.	.	.	.
7. Andere Strafen	.	.	.	.
8. Permanente Steuerbefreiung	15	1	19	12
9. Zeitliche Steuerbefreiung:				
a) 25jährige	.	.	.	1
b) 20jährige	.	.	1	1
c) 18jährige	.	.	2	1
d) 12jährige	6	9	21	23
e) von Arbeiterhäusern	.	1	3	11
f) andere	.	10	2	21
10. Verschiedene	.	.	.	.
zusammen	310	1.443	50	73
	In Procenten der Gesammtsumme			
Hausclassensteuer	7	61	.	.
26⅔% Hauszinssteuer	1	2	0	0
20% Hauszinssteuer	6	3	.	0
zusammen	13	66	0	0
überhaupt	15	69	2	3

¹) Die Summen sind hier größer, weil ein und dieselbe Entscheidung oft zwei oder mehr Momente betrifft.
²) Abschreibungen.

besonderen Beziehungen, welche die Entscheidungen betrafen. [1])

Momente der Entscheidungen						zu- sammen	In Procenten der Gesammt- summe
Ab- schreibung im Rechts- wege	Nach- sicht	Ver- fahren	Frist- über- schreitung	Ver- jährung	andere		
.	16	.	5	.	.	1.451	69
3	100	.	1	.	[2]) 3	173	8
2	17	1	6	2	.	207	10
.	.	.	1	.	.	5	0
.	1	.	2	.	.	40	2
1	39	.	.	.	.	40	2
1	1	.	.	.	.	2	0
.	.	.	.	.	.	47	2
.	.	.	.	.	.	1	0
.	.	.	.	.	.	2	0
.	.	.	.	.	.	3	0
.	.	3	4	.	.	66	3
.	.	.	.	.	.	15	1
.	.	.	.	.	.	33	2
.	.	.	.	.	[3]) 7	7	0
7	174	4	19	2	[4]) 10	2.092	100

von 2092. (S. Bemerk. S. 442 und 443.)

.	1	.	0	.	.	69	
0	5	.	0	.	0	8	
0	1	0	0	0	.	10	
0	6	0	1	0	0	88	
0	8	0	1	0	0	100	

[2]) Darunter zwei Anzeigerbelohnungen.
[4]) Darunter 3 Abschreibungen und zwei A zeigerbelohnungen.

5. Summen nach Ländern

Königreiche und Länder (Verwaltungsgebiete)	Steuer-									
									Strafen	
	Hausclassensteuer	26⅔ % Hauszinssteuer	20% Hauszinssteuer	15% Hauszinssteuer	5% Steuer	Hausclassen- und 20% Hauszinssteuer	Hausclassensteuer, Hausclassensteuerstrafe und 12jährige Steuerbefreiung	20% Hauszinssteuer und 5% Steuer	wegen Zinsverheimlichung	andere
Niederösterreich	22	49	11	.	14	3	.	.	8	.
Oberösterreich	35	.	3	.	.	.	.	.	1	.
Salzburg	5	.	1	.	.	.	.	.	1	.
Tirol und Vorarlberg	408	.	6	6	.	.	.	.	3	.
Steiermark	38	3	17	.	3	.	.	.	3	1
Kärnten	20	1	2	.	.	.	.	.	.	.
Krain[1])	7	99	7	.	.	2	.	.	1	.
Küstenland	17	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dalmatien	20	2	8	.	1	.	3	.	.	.
Böhmen	167	8	103	.	13	1	.	1	11	.
Mähren	70	2	12	.	1	.	.	1	7	.
Schlesien	14	.	2	.	1	.	.	.	1	.
Galizien	90	5	23	.	4	.	.	1	3	.
Bukowina	5	1	1	.	.	.	.	.	2	.
zusammen	918	170	196	6	37	6	3	3	41	1

[1]) Die Höhe der Ziffern bei Krain ist eine Folge der Erdbebenkatastrophe.

(Verwaltungsgebieten).

a r t etc.									Veranlassung der Entscheidung							
Steuerbefreiung																
	zeitliche															
permanente	25jährige	20jährige	18jährige	12jährige	von Arbeiterhäusern	andere	Verschiedene	zusammen	Rechtsmittel	Gnadengesuch	Gesuch	Beschwerde	von amtswegen	aus sonstigen Anlässen	Rechtsmittel und Gnadengesuch	zusammen
13	1	2	2	25	6	4	1	161	50	101	.	1	4	1	4	161
2	.	.	.	1	.	.	.	42	15	27	.	.	.	.	.	42
.	.	.	.	2	1	.	.	10	3	7	.	.	.	.	.	10
[illegible]	.	.	.	6	.	.	.	433	26	403	.	.	.	.	4	433
[illegible]	.	.	.	4	.	.	.	71	26	42	.	1	.	.	2	71
3	.	.	.	2	.	.	1	29	6	22	1	.	.	.	.	29
1	.	.	1	1	.	27	.	146	19	127	.	.	.	.	.	146
1	.	.	.	3	.	.	.	21	8	13	.	.	.	.	.	21
2	.	.	.	1	.	.	1	38	12	21	.	1	.	1	3	38
14	.	.	.	9	5	.	2	334	115	211		.	1	.	7	334
.	.	.	.	2	3	.	.	98	9	87	.	.	.	.	2	98
1	.	.	.	.	.	.	.	19	4	15	.	.	.	.	.	19
4	.	.	.	9	.	2	[illegible]	143	54	81	.	2	2	.	4	143
1	.	.	.	1	.	.	.	11	4	7	.	.	.	.	.	11
48	1	2	3	66	15	33	7	1.556	351	1.164	1	5	7	2	26	1.556

Königreiche und Länder (Verwaltungsgebiete)	Vorerledigung hat stattgefunden		Art der Erledigung: Überlassung der Amtshandlung an andere Behörden und Ämter					Art der Erledigung: im Rechtswege					Art der Erledigung: im Gnadenwege				
	in absoluten Zahlen	in Procenten aller Vorerledigungen	an andere Ressorts	an andere Departements	an Finanzlandesbehörden	zur Amtshandlung, eventuell Berichterstattung	zusammen	stattgebend	theilweise stattgebend	abweisend	cassierend	zusammen	stattgebend	theilweise stattgebend	abweisend	cassierend	zusammen
Niederösterreich	1	4	.	.	.		.	27	.	25	.	52	91	8	10	.	109
Oberösterreich	2	8			.		.	1	1	11	.	13	28	.	1	.	29
Salzburg	1	4			.		.	.	.	3	.	3	7	.	.	.	7
Tirol und Vorarlberg	7	28			.	.	.	6	.	18	.	24	306	1	102	.	409
Steiermark	1	4						3	.	19	.	22	35	6	8	.	49
Kärnten	1	4	.		1	1	2	4	1	2	.	7	20	.	.	.	20
Krain		.		.	.		.	7	1	12	.	20	118	.	8	.	126
Küstenland	.	.					.	.	.	4	.	4	13	3	1	.	17
Dalmatien	1	4		.	1	.	1	5	1	6	1	13	18	2	4	.	24
Böhmen	1	4			.	.	.	14	4	41	.	59	253	6	16	.	275
Mähren	1	4			1	1	2	4	.	6	.	10	76	5	5	.	86
Schlesien	1	4		.	.		.	1	.	3	.	4	12	.	3	.	15
Galizien	8	32			4		4	10	.	39	.	49	71	2	17	.	90
Bukowina	.		.	.	.	.	.	1	.	3	.	4	4	1	2	.	7
zusammen	25	100		.	7	2	9	83	8	192	1	284	1.052	34	177	.	1.263

*) Die Summen sind hier größer, weil ein und dieselbe Entscheidung oft zwei oder mehr Momente betrifft.

(Verwaltungsgebieten). (Fortsetzung.)

Erledigungen zusammen		Besondere Momente der Entscheidungen[1]											
				Befreiung								zusammen	
in absoluten Zahlen	in Procenten aller Erledigungen	Steuerpflicht	Steuerausmaß	Umfang	Dauer	Abschreibung im Rechtswege	Nachsicht	Verfahren	Fristüberschreitung	Verjährung	andere	in absoluten Zahlen	in Procenten der Gesammtsumme
161	10	24	80	22	20	.	9	1	2	.	3	161	8
42	3	2	36	2	1	.	1	.	.	.	.	42	2
10	1	3	3	.	3	.	1	.	1	.	.	11	1
433	28	33	920	6	1	1	3	.	1	.	.	965	46
71	5	11	32	2	1	2	22	1	.	.	.	71	3
29	2	7	18	1	1	.	.	.	1	.	1	29	1
146	9	6	14	1	22	.	104	.	.	.	1	118	7
21	1	6	13	.	1	.	.	.	1	.	.	21	1
38	2	5	25	1	1	1	1	.	3	.	1	38	2
334	22	124	163	10	13	3	14	.	5	.	2	334	16
98	6	27	56	1	3	.	9	1	1	.	.	98	5
19	1	2	16	.	.	.	1	.	.	.	.	19	1
143	9	59	60	3	6	.	6	1	4	2	2	143	7
11	1	1	7	1	.	.	3	.	.	.	.	12	1
1.556	100	310	1.413	50	73	7	174	4	19	2	[2]) 10	2.092	100

[2]) Darunter drei Abschreibungen und zwei Anzeigerbelohnungen.

Ministerialentscheidungen im Jahre 1897 in Angelegenheiten der

1. Staats-

	Vorerledigung hat stattgefunden	Art: Überlassung d. Amtshandlung an Finanz-Landesbeh.
Veranlassung der Entscheidung:		
Rechtsmittel	2	.
Gesuch	¹) 6	1
Gnadengesuch	.	.
Rechtsmittel und Gnadengesuch	.	.
zusammen	8	1
Die Entscheidung betraf:		
Steuerpflicht	²) 1	.
Frage der einheitlichen Besteuerung	7	.
Ausmaß	.	1
Verfahren	.	.
Frist	.	.
Frage der einheitlichen Besteuerung und Frist	.	.
zusammen	8	1

2. Nach Behörden, an welche die betref-

Behörden, an welche die betreffenden Eingaben unmittelbar gelangt sind	Steuerart: allgem. Erwerbsteuer	Steuerart: Erwerbsteuer der zur öffentl. Rechnungslegung verpfl. Untern.	zusammen	Veranlassung d. Entscheidung: Rechtsmittel	Gesuch	Gnadengesuch	Rechtsmittel und Gnadengesuch	zusammen	Vorerledigung hat stattgefunden	Art: Überlassung d. Amtshandlung an Finanz-Landesbehörden
K. k. Finanzministerium	21	.	21	1	20	.	.	21	.	.
K. k. Finanz-landes-behörde Wien	115	.	115	17	98	.	.	115	4	.
Linz	7	1	8	.	¹) 7	1	.	8	²) 1	.
Innsbruck	8	.	8	1	7	.	.	8	.	1
Graz	5	.	5	.	5	.	.	5	1	.
Klagenfurt	1	.	1	.	1	.	.	1	.	.
Triest	4	.	4	.	4	.	.	4	.	.
Prag	32	.	32	13	18	.	1	32	1	.
Brünn	19	.	19	6	11	.	2	19	.	.
Troppau	2	.	2	.	2	.	.	2	.	.
Lemberg	4	.	[illegible]	2	2	.	.	4	1	.
Wien und Graz	2	.	[illegible]	.	.	.	2	2	.	.
zusammen	220	1	221	40	175	1	5	221	8	1

¹) Darunter der Fall der Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unterneh-

directen Personalsteuern nach Ges. v. 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220.

summen.

der Erledigung										
im Rechtswege				im Gnadenwege			im Rechtswege abweisend, im Gnadenwege stattgebend	im Rechts- und Gnadenwege abweisend	zusammen	In Procenten
statt-gebend	theilweise stattgebend	abweisend	zusammen	statt-gebend	abweisend	zusammen				
8	1	29	38	1	.	1	1	.	40	18
.	1	1) 173	174	.	.	.	.	.	175	79
.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	0
2	.	2	4	.	.	.	.	1	5	2
10	2	204	216	1	1	2	1	1	221	100
.	.	3) 1	1	.	1	1	.	.	2	1
.	1	194	195	.	.	.	.	.	195	88
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	0
.	1	.	1	.	.	.	.	.	1	0
7	.	4	11	1	.	1	1	1	14	6
3	.	5	8	.	.	.	.	.	8	4
10	2	204	216	1	1	2	1	1	221	100

fenden Eingaben unmitteibar gelangt sind.

der Erledigung										die Entscheidung betraf							Procente der Hauptsumme
im Rechtswege				im Gnadenwege			im Rechtswege abweisend, im Gnadenwege stattgebend	im Rechts- u. Gnadenwege abweisend	zusammen	Steuerpflicht	Frage der einheitlichen Besteuerung	Ausmaß	Verfahren	Frist	Frage d. einheitl. Besteuerung und Frist	zusammen	
stattgebend	theilweise stattgebend	abweisend	zusammen	stattgebend	abweisend	zusammen											
.	.	21	21	.	.	.	.	.	21	.	20	.	.	1	.	21	9
6	.	107	113	1	.	1	1	.	115	.	104	.	.	9	2	115	52
.	.	1) 7	7	.	1	1	.	.	8	1) 2	6	.	.	.	.	8	4
.	1	6	7	.	.	.	.	.	8	.	6	1	1	.	.	8	4
.	.	5	5	.	.	.	.	.	5	.	5	.	.	.	.	5	2
.	.	1	1	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	1	0
.	.	4	4	.	.	.	.	.	4	.	4	.	.	.	.	4	2
.	.	31	31	.	.	.	.	1	32	.	30	.	.	2	.	32	14
1	.	18	19	.	.	.	.	.	19	.	15	.	.	.	4	19	9
.	.	2	2	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.	.	.	2	1
2	1	1	4	.	.	.	.	.	4	.	2	.	.	2	.	4	2
1	.	1	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	2	1
10	2	204	216	1	1	2	1	1	221	2	195	1	1	14	8	221	100

mungen. 3) Fall der Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.

Ausweis

über die von der k. k. niederösterreichischen Finanzlandesdirection in den Jahren 1896, 1897 und im I. Semester 1898 meritorisch erledigten Recurse in Angelegenheiten der directen Personalsteuern im Gemeindegebiete von Wien.

Postnummer	Gegenstand der Recurse	Jahr	Zahl der meritorisch erledigten Recurse	Davon erledigt durch Erkenntnis					
				endgiltig (in letzter Instanz)	nicht endgiltig (nicht in letzter Instanz)	stattgebend			abweisend
						ganz	theilweise	Summe	
1.	Erwerbsteuer privater Steuerträger	1896	1.835	1.772	63	240	227	467	1.368
		1897	1.562	1.499	63	166	51	217	1.345
		1898 1. Sem.	263	259	4	23	15	38	225
2.	Einkommensteuer I. Cl. privater Steuerträger	1896	1.884	1.876	8	219	556	775	1.109
		1897	1.134	1.121	10	130	283	413	721
		1898 1. Sem.	129	127	2	15	35	50	79
3.	Einkommensteuer II Cl.	1896	276	274	2	119	45	164	112
		1897	110	109	1	51	16	67	43
		1898 1. Sem.	8	8	.	1	4	5	3
4.	Einkommensteuer III. Cl. privater Steuerträger	1896	234	233	1	158	5	163	71
		1897	240	238	2	150	5	155	85
		1898 1. Sem.	33	33	.	8	1	9	24

Ausweis

über die von der k. k. böhmischen Finanzlandesdirection in den Jahren 1896, 1897 und im I. Semester 1898 meritorisch erledigten Recurse in Angelegenheiten der directen Personalsteuern.

Postnummer	Gegenstand der Recurse	Jahr	Zahl der meritorisch erledigten Recurse	Davon erledigt durch Erkenntnis: endgiltig (in letzter Instanz)	nicht endgiltig (nicht in letzter Instanz)	stattgehend: ganz	stattgehend: theilweise	stattgehend: Summe	abweisend
1.	Erwerbsteuer privater Steuerträger	1896	1.102	1.098	4	481	77	558	544
		1897	1 425	1.393	32	490	137	627	798
		1.Sem 1898	278	275	3	103	31	134	144
2.	Einkommensteuer I. Cl. privater Steuerträger	1896	1 665	1.656	9	633	178	811	854
		1897	2.098	2 070	28	852	313	1.165	933
		1.Sem. 1898	530	522	8	218	88	306	224
3.	Einkommensteuer I. Cl der zur öffentl. Rechnungslegung verpflicht Unternehmungen	1896	18	18	.	8	1	9	9
		1897	57	55	2	26	15	41	16
		1.Sem 1898	26	26	.	17	4	21	5
4.	Erwerb- und Einkommensteuer I. Cl. privater Steuerträger	1896	128	128	.	64	15	79	49
		1897	141	136	5	62	23	85	56
		1.Sem 1898	36	36	.	13	8	21	15
5.	Erwerb- und Einkommensteuer der unter das Gesetz vom 27. Dec. 1880 fallenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	1896	10	10	.	7	1	8	2
		1897	9	9	.	1	6	7	2
		1.Sem. 1898	.	.	.	.	.	.	.
6.	Einkommensteuer II. Cl.	1896	109	107	2	63	9	72	37
		1897	402	397	5	254	44	298	104
		1.Sem 1898	111	104	7	67	10	77	34
7.	Einkommensteuer III. Cl. privater Steuerträger	1896	191	186	5	131	12	143	48
		1897	130	129	1	94	9	103	27
		1.Sem 1898	35	31	4	25	2	27	8
8.	Einkommenst. III. Cl. der zur öffentl. Rechnungslegung verpflicht Unternehmungen	1896	15	15	.	5	4	9	6
		1897	28	28	.	14	8	22	6
		1.Sem 1898	11	11	.	5	4	9	2
9.	Örtliche Theilung der Erwerbs- und Einkommensteuer	1896	3	.	3	1	.	1	2
		1897	6	1	5	.	2	2	4
		1.Sem 1898	1	.	1	.	1	1	.

Postnummer	Gegenstand der Recurse	Jahr	Zahl der meritorisch erledigten Recurse	Davon erledigt durch Erkenntnis: end-giltig (in letzter Instanz)	nicht end-giltig (nicht in letzter Instanz)	stattgebend: ganz	stattgebend: theilweise	stattgebend: Summe	abweisend
10.	Allgemeine Erwerbsteuer	1897	4	4	.	2	.	2	2
		1898	[1]) 5	[1]) 5	.	.	[2]) 1	[2]) 1	[3]) 4
11.	Personaleinkommensteuer	1897	1	1	.	.	.	.	1
		1898	27	13	14	3	.	3	24
	Angelegenheiten der directen Personalsteuern zusammen	1896	3.241	3.218	23	1.393	297	1.690	1.551
		1897	4 301	4.223	78	1 795	557	2.352	1.949
		1.Sem. 1898	1.060	1.023	37	451	149	600	460

Ausweis

über die von der k. k. böhmischen Finanzlandesdirection in den Jahren 1896, 1897 und im I. Semester 1898 erledigten Recurse in Angelegenheiten der Gebäudesteuern.

Postnummer	Gegenstand der Recurse	Jahr	Zahl der meritorisch erledigten Recurse	end-giltig	nicht end-giltig	ganz	theilweise	Summe	abweisend
1.	Grundsteuer und Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters	1896	5	1	4	2	.	2	3
		1897	1	.	1	1	.	1	.
		1.Sem. 1898	18	.	18	3	1	4	14
2.	Hausclassensteuer	1896	64	3	61	33	10	43	21
		1897	66	.	66	44	10	54	12
		1.Sem. 1898	14	.	14	12	1	13	1
3.	Hauszinssteuer	1896	1.550	634	916	1 013	337	1.350	200
		1897	1.727	622	1.105	1.258	202	1.460	267
		1.Sem. 1898	446	193	253	291	75	366	80
4.	5% Steuer	1896	224	211	13	173	41	214	10
		1897	208	191	17	145	30	175	33
		1.Sem. 1898	91	87	4	58	22	80	11
5.	Hauszinssteuer und 5% Steuer	1896	38	23	15	25	7	32	6
		1897	20	12	8	10	4	14	6
		1.Sem 1898	15	13	2	11	4	15	.
6.	Befreiungen von der Gebäudesteuer	1896	3	.	3	.	2	2	1
		1897	1	.	1	.	.	.	1
		1.Sem. 1898	.	.	.	.	.	.	.
	Angelegenheiten der Gebäudesteuern zusammen	1896	1.884	872	1.012	1.246	397	1.643	241
		1897	2.023	825	1.198	1.458	246	1.704	319
		1.Sem. 1898	584	293	291	375	103	478	106

[1]) Davon 4 Wandergewerbe betreffend. — [2]) Wandergewerbe betreffend — [3]) Davon 8 Wandergewerbe betreffend.

Die technische Finanzcontrole.

Verfasst von Dr. Adolf Carmine, Sectionsrath im k. k. Finanz-Ministerium.

Die gefällsämtliche Controle bei der Einhebung jener indirecten Abgaben, welche mit der industriellen Production in engem Zusammenhange stehen, das ist bei der Bier-, Brantwein-, Mineralöl- und Zuckerbesteuerung, erfolgte früher ausschließlich durch die k. k. Finanzwache.

Erst im Jahre 1880 gaben die Zuckerindustriellen selbst, aus Anlass der Einführung eigener Zählapparate zur Ermittlung der Anzahl der täglichen Füllungen der Diffuseure mit Rübenschnitten, dem Wunsche Ausdruck, es möge die Überwachung der Functionierung dieser Zählapparate technisch gebildeten Organen anvertraut werden.

Hiemit war der erste Anstoß zur Einführung einer Institution gegeben, welche dann mit Rücksicht auf die gemachten günstigen Erfahrungen auch in der Brantwein- und Bierbesteuerung Eingang fand.

Der Institution liegt der Gedanke zugrunde, dass bei den großen Fortschritten, welche die Bier-, Brantwein- und Zuckerfabrication in technischer Beziehung namentlich in neuerer Zeit gemacht hat und bei der großen Ausdehnung dieser Betriebe eine wirksame Controle seitens der Finanzverwaltung aus Anlass der Steuereinhebung nur dann eintreten könne, wenn selbe durch Organe ausgeübt wird, welche auf Grund ihrer Studien und ihrer bisherigen praktischen Verwendung in solchen Unternehmungen imstande sind, den ganzen Fabriksbetrieb klar zu überblicken und darnach zu beurtheilen, ob die zur Versteuerung angemeldeten Producte auch dem thatsächlichen Umfange des Betriebes entsprechen.

Die ersten technischen Controlorgane wurden zufolge der Finanzministerialerlässe vom 13. Juli und 9. September 1880, Z. 19315 und 26384, nur provisorisch gegen jährlich zu erneuernden Dienstvertrag angestellt.

Dieselben erhielten den amtlichen Titel: Zuckerfabriks-Oberinspectoren und Zuckerfabriksinspectoren.

Den Zuckerfabriksinspectoren, welche den Finanzbehörden erster Instanz untergeordnet waren, oblag instructionsgemäß vorzugsweise die Aufgabe, die in den Zuckerfabriken zur Anzeige der Anzahl der Füllungen

der Diffusionsgefäße mit Rübe angebrachten Zählwerke öfter und unvermuthet zu controlieren und die durch die Anzeigen der Zählwerke dargestellte Leistung mit der nach der Werkseinrichtung als wahrscheinlich anzunehmenden Leistungsfähigkeit zu vergleichen.

Außerdem hatten sie bei der Ausmessung des Rauminhaltes der Diffusionsgefäße mitzuwirken, bei der Aufstellung des Zählwerkes zu intervenieren, allfälligen Ursachen von Störungen nachzuforschen, die Einhaltung der zur Pauschalbemessung angemeldeten Benützungsart der Saftgewinnungsapparate zu überwachen und die factische Leistung der Diffusionsgefäße, insbesondere den Füllungsquotienten, das ist die Rübenmenge, welche bei der verschiedenen Art der Benützung der Diffusionsgefäße auf ein Hektoliter des steuerbaren Rauminhaltes eines solchen Gefäßes bei jeder Füllung durchschnittlich entfiel, zu ermitteln.

Bei den Landesbehörden wurden drei Zuckerfabriks-Oberinspectoren, und zwar zwei in Prag für die Zuckerfabriken in Böhmen, und einer in Wien für die übrigen Zuckerfabriken bestellt, welche dem Finanzministerium unmittelbar unterstellt waren.

Für die Vertragsdauer waren den Oberinspectoren je 400 fl. und den Inspectoren je 300 fl. monatlich an Gehalt und je 300 fl. monatlich an Reisepauschale zugesichert. Die Gesammtkosten dieser Controle für jede Betriebsperiode hatten kraft gesetzlicher Bestimmung die Unternehmer der pauschalierten Rübenzuckerfabriken im Verhältnis der sie betreffenden Rübenzuckervorschreibungen zu vergüten.

Dass sich diese neue Institution bewährt hatte, dafür spricht schon der Umstand, dass das Abgeordnetenhaus im Jahre 1884 gelegentlich der Berathung der Brantweinsteuergesetznovelle eine Resolution beschloss, der gemäß die Regierung aufgefordert wurde, in Erwägung zu ziehen, ob nicht auch die Brantweinbrennereien durch fachmännisch gebildete Personen in ähnlicher Weise einer Überwachung unterzogen werden sollten, wie dies bereits bei den Zuckerfabriken mit Erfolg geschehen sei.

Dementsprechend wurde auch mit dem Finanzministerialerlass vom 16. September 1884, Z. 29370, gleichfalls gegen Dienstvertrag ein Brennereiinspector mit dem Standorte in Prag zunächst zur Controle jener Brennereien in Böhmen, Mähren und Schlesien bestellt, welche die Brantweinsteuer auf Grundlage der Anzeige eines Controlmessapparates nach der Menge des Erzeugnisses unter Annahme eines durchschnittlichen Alkoholgehaltes zu entrichten hatten.

Dieser Brennereiinspector, welcher auch als technischer Beirath der Finanzbehörden auf dem Gebiete der Brantweinbesteuerung fungierte, hatte insbesondere die Aufgabe, die Aufstellung und Verwendung der Spirituscontrolmessapparate, dann alle Vorkehrungen gegen gefällsschädliche Ein-

wirkung auf den Gang dieser Apparate, sowie gegen die Ableitung von gebrannter geistiger Flüssigkeit, welche noch nicht durch den Apparat gemessen worden ist, einer eindringlichen Prüfung zu unterziehen und die Beseitigung allfälliger Gebrechen zu bewirken. Nach dem Dienstvertrage hatte der Brennereiinspector, welcher gleichfalls dem Finanzministerium untergeordnet war, Anspruch auf eine jährliche Entlohnung von 2400 fl., und nach Maßgabe der wirklich vollzogenen Bereisungen auf volle Diäten und Reisegebüren der VIII. Rangsclasse der Staatsbeamten.

Ein für die weitere Entwicklung der technischen Controle bedeutsamer Wendepunkt trat mit der Einführung der Consumsteuern von Brantwein und Zucker im Jahre 1888 ein, weil der Übergang von der Steuerpauschalierung zur Besteuerung des fertigen Productes eine intensivere und sachkundige Überwachung des gesammten Betriebes zum Zwecke der Controle nothwendig machte.

Da die Erfahrungen, welche man bisher mit der Verwendung technisch gebildeter Controlorgane in der Zucker- und Brantweinbesteuerung gemacht hatte, in jeder Beziehung zufriedenstellend waren und es keinem Zweifel unterliegen konnte, dass die genaue praktische Kenntnis des technischen und commerciellen Betriebes der Zuckerfabriken und Brantweinbrennereien die Controlorgane in die Lage versetzen werden, nicht nur die ihnen obliegenden Amtshandlungen klaglos zu verrichten, sondern auch den gesammten Fabricationsbetrieb zu erfassen und richtig zu beurtheilen, so entschied sich die Finanzverwaltung, einem ausdrücklichen Wunsche der Industrie folgend, für die weitere Ausgestaltung der neuen Institution. Dieselbe erfolgte, soweit es sich um die Controle der Zuckererzeugungsstätten handelt, mit dem Finanzministerialerlasse vom 2. April 1888, Z. 2727.

Hienach wurden zur Durchführung der ständigen Überwachung der Zuckererzeugungsstätten fachmännisch vorgebildete Überwachungsorgane in einer dem Betriebsumfange entsprechenden Anzahl unter dem amtlichen Titel: Controlor, Controlsofficial und Controlsassistent bestellt.

Diese Organe waren den Finanzbehörden erster Instanz unmittelbar unterstellt und hatten nicht nur darüber zu wachen, dass den gesetzlichen Vorschriften und Controlmaßregeln vollkommen entsprochen werde, sondern auch den Gesammtbetrieb der zu überwachenden Zuckererzeugungsstätte einer plan- und zweckmäßigen Controle zu unterziehen, um sich darnach ein Bild zu machen, ob die von dem Unternehmer der betreffenden Zuckererzeugungsstätte zu führenden Aufschreibungen mit den Betriebsverhältnissen im Einklange stehen.

Sie waren verpflichtet, in den Zuckererzeugungsstätten zu wohnen, durften aber in den von den Unternehmern auf Kosten der Finanzverwaltung beigestellten Wohnungen ihren Familiengliedern keine Unterkunft gewähren.

Desgleichen war ihnen in der Regel untersagt, ohne vorher eingeholte Bewilligung der vorgesetzten Behörde aus der ihnen zur Überwachung zugewiesenen Zuckererzeugungsstätte sich zu entfernen.

Zur Ausübung der Supercontrole in den Zuckererzeugungsstätten wurden ebenfalls technisch gebildete Organe unter dem Titel: Oberinspector und Inspector für die Zuckersteuercontrole bestellt. Die Oberinspectoren wurden einzelnen Finanzlandesbehörden, die Inspectoren einzelnen Finanzbehörden erster Instanz zugewiesen; den ersteren oblag die Supercontrole in einem oder mehreren Kronländern, den letzteren die Supercontrole in einem oder in mehreren Finanzbezirken.

Alle diese Organe wurden vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren gegen Dienstvertrag aufgenommen und übernahmen die Verpflichtung, insoweit es die Erfüllung ihres eigentlichen Berufes zuließ, über Auftrag der vorgesetzten Behörde sich auch anderweitig im Finanzdienste verwenden zu lassen.

Die Aufnahme in den Controldienst war an den Nachweis der genauen Kenntnis der Zuckerfabrication, sowie einer längeren praktischen Bethätigung in einer Zuckerfabrik gebunden.

Die Bezüge der Oberinspectoren wurden mit jährlich 2420 fl., jene der Inspectoren mit 1700 fl. festgesetzt; außerdem gebürten ihnen nach Maßgabe der wirklich vollzogenen Bereisungen die vollen Diäten und Reisegebüren, und zwar den Oberinspectoren der VI. Rangsclasse und den Inspectoren der VIII. Rangsclasse der Staatsbeamten.

Die Entlohnung der Controlore betrug 1300 fl., die der Controlsofficiale 1060 fl. und die der Controlsassistenten 720 fl. jährlich. Überdies wurde denselben für die Dauer ihrer Verwendung in der Zuckererzeugungsstätte eine besondere Entschädigung, und zwar mindestens für die Dauer von sechs Monaten in jeder Betriebsperiode zugesichert, welche für den Controlor 4 fl., den Official 3 fl. 50 kr., und den Assistenten 3 fl. täglich betrug.

Zur Mitwirkung bei der Brantweinsteuercontrole wurden auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 15. Juli 1888 mit dem Finanzministerialerlasse vom 21. Juli 1888, Z. 24975, 34 Brennereiinspectoren für Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und die Bukowina, dann für Niederösterreich mit Oberösterreich, Steiermark und Kärnten bestellt, welche im wesentlichen die gleichen Dienstesobliegenheiten, wie der bis dahin allein in Verwendung gestandene Brennereiinspector in Prag hatten.

Die Thätigkeit der Brennereiinspectoren wurde durch einen Brennerei-Oberinspector in Prag und zwei Brennerei-Oberinspectoren in Lemberg supercontroliert. Denselben fiel insbesondere die Aufgabe zu, sich davon zu überzeugen, ob die Brennereiinspectoren ihre Dienstesobliegenheiten vorschrifts-

mäßig erfüllen, sowie ob ein einheitlicher Vorgang bei Ausübung der Controle in den Brennereien beobachtet wird.

Zur Erlangung einer Brennerei - Oberinspector-, beziehungsweise Inspectorstelle war der Nachweis der genauen Kenntnis der Technik der Brantweinerzeugung und einer längeren praktischen Verwendung in einer Brantweinbrennerei erforderlich.

Die Bestellung dieser Functionäre erfolgte ebenfalls gegen Dienstvertrag, und zwar auf die Dauer von zwei Jahren mit denselben Bezügen wie die Oberinspectoren und Inspectoren für die Zuckersteuercontrole.

Die während des zweijährigen Provisoriums mit der Verwendung der technisch gebildeten Controlorgane gemachten Erfahrungen waren nach den übereinstimmenden Gutachten der Landesbehörden so günstige, dass sich das Finanzministerium zur definitiven Beibehaltung der Institution und zur Übernahme der technischen Controlorgane in den Staatsdienst entschließen konnte.

Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 3., beziehungsweise 4. Juni 1890 wurden sohin mit den Finanzministerialerlässen vom 10. Juni 1890, Z. 20798 und 12. Juni 1890, Z. 20866 (V. Bl. Nr. 26), unter Aufrechthaltung der bisherigen Organisation des Controldienstes hauptsächlich die persönlichen Dienstesverhältnisse der Controlsorgane der Zucker- und Brantweinbesteuerung einer grundsätzlichen Regelung unterzogen. Die mit der Supercontrole in den Zuckererzeugungsstätten betrauten Organe wurden vom 1. August 1890 unter dem Titel: Zuckersteuer-Oberinspector und Zuckersteuerinspector in die VII., beziehungsweise VIII. Rangsclasse, und die mit der ständigen gefällsamtlichen Überwachung in den Zuckererzeugungsstätten betrauten Organe unter dem Titel: Zuckersteuercontrolore, Zuckersteuerofficiale und Zuckersteuerassistenten in die IX., beziehungsweise X. und XI. Rangsclasse, ferner die Brennerei-Oberinspectoren vom 1. September 1890 an in die VII. Rangsclasse und die Brennereiinspectoren, sowie die neu creierten Brennereicontrolore, welche eine gleiche dienstliche Aufgabe, wie die Brennereiinspectoren erhielten, vom 1. September 1891 an in die VIII., beziehungsweise IX. Rangsclasse der Staatsbeamten eingereiht. Infolge Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1890 wurde jedoch mit dem Finanzministerialerlasse vom 18. August 1890, Z. 29959, von der definitiven Besetzung der für Galizien und die Bukowina systemisierten zwei Brennerei-Oberinspectorstellen vorläufig noch abgesehen und das bisherige Provisorium bis Ende August 1891 beibehalten.

Als Standort wurden den zur ständigen Aufsicht der Zuckererzeugungsstätten berufenen Controlsorganen der Amtssitz von Steuer- oder Zollämtern zugewiesen, bei welchen sie außer der Zeit der Überwachung der Zucker-

erzeugungsstätten zu einer anderweitigen dienstlichen Verwendung herangezogen werden sollten. Dadurch wurden aber diese Organe für die Dauer des Aufenthaltes in den Zuckererzeugungsstätten in der Regel zu ständig außerhalb ihres Standortes commissionierenden Beamten, wodurch sich die Nothwendigkeit einer Regelung ihrer Diätenbezüge ergab.

Den Zuckersteuercontroloren, Officialen und Assistenten wurde daher an Stelle der particularmäßigen Aufrechnung von Diäten für die Zeit, während welcher sie die gefällsämtliche Aufsicht in einer Zuckererzeugungsstätte außerhalb ihres Standortes vollzogen, ein Diätenpauschale bestimmt, das als besondere Entlohnung auch dann zu erfolgen war, wenn sich die Zuckererzeugungsstätte in ihrem Standorte befand.

Dieses Pauschale wurde für die Dauer der Verwendung in den Zuckererzeugungsstätten in halbmonatlichen Raten ausgefolgt, welche in den ersten sechs Monaten für den Controlor 60 fl., den Official 45 fl. und den Assistenten 30 fl., nach sechs Monaten 40 fl., beziehungsweise 30 fl. und 20 fl. betrugen.

Als Maximalgrenze dieses Pauschales für eine Betriebsperiode war für einen Controlor der Betrag von 1200 fl., für einen Official 900 fl. und für einen Assistenten 600 fl. fixiert. Anderseits war diesen Controlsorganen ein Minimalpauschale, und zwar dem Controlor mit 720 fl., dem Official mit 540 fl. und dem Assistenten mit 360 fl. zugesichert, welches ihnen auch dann zukam, wenn die Verwendung innerhalb einer Betriebsperiode die Dauer von sechs Monaten nicht erreichte. Für diese ziemlich reichliche Bemessung der Pauschalien war insbesondere das für diese Organe bestehende Verbot, in ihren Wohnungen den Familienangehörigen Unterkunft zu gewähren, maßgehend.

Die Erfordernisse für die Erlangung einer Stelle in der Zucker- oder Brantweinsteuercontrole wurden insoferne verschärft, als bei solchen Bewerbern, welche nicht bereits auf Grund von Dienstverträgen in Verwendung standen, der Nachweis der Absolvierung der chemisch-technischen Fachabtheilung einer inländischen technischen Hochschule und die mindestens mit dem Calcul „befähigt" erfolgte Ablegung der ersten Staatsprüfung an derselben verlangt wurde.

Außerdem war bei solchen Bewerbern eine mindestens zweijährige Verwendung im technischen Betriebe der Zuckererzeugung, beziehungsweise eine mindestens einjährige praktische Verwendung im technischen Betriebe der Brantweinerzeugung vorgeschrieben.

Die Stelle eines Brennereiinspectors oder Brennereicontrolors konnten überhaupt nur diejenigen erlangen, welche die auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 4. Juni 1890 mit dem Finanzministerialerlasse vom 19. Juni 1890, Z. 11513 (V. Bl. Nr. 30), vorgeschriebene Prüfung, die

insbesondere die gesammte Spiritusfabrication und die Brantweinsteuervorschriften umfasste, mit gutem Erfolge abgelegt haben. Bei den in den Controldienst neu Eintretenden hatte der Aufnahme als Staatsbeamter noch eine einjährige oder nach Umständen zweijährige Probedienstzeit auf Grund eines besonderen Dienstvertrages voranzugehen. Für diesen Probedienst wurden Bezüge, wie sie den Beamten der Zucker- und Brantweinsteuercontrole in den betreffenden Rangsclassen zukamen, gewährt.

In den Dienstesobliegenheiten der Organe der Zuckersteuercontrole trat nur insoferne eine Änderung ein, als den zur unmittelbaren gefällsämtlichen Überwachung der Zuckererzeugungsstätten bestimmten Organen Erleichterungen in Betreff der Verpflichtung zum Verweilen in den Zuckererzeugungsstätten gegen Einführung von Nachtinspectionen zugestanden wurden.

Dagegen wurde die Controlspflicht der Organe der technischen Brantweinsteuercontrole erweitert und auch auf die wichtigeren, der Productionsabgabe unterliegenden Brennereien, auf die Brantweinfreilager und die als Brantweinfreilager erklärten Brantweinraffinerien, sowie auf jene Unternehmungen, welche abgabefreien Brantwein verwenden, erstreckt.

Im Gegensatze zu den Zuckererzeugungsstätten waren bis zum Jahre 1893 die als Freilager erklärten Brantweinraffinerien, welche den Sammelpunkt des unter dem Bande der Consumabgabe stattfindenden Brantweinverkehres bilden und große Brantweinsteuerbeträge in die Staatscasse liefern, indem daselbst der aus den Brennereien unter dem Bande der Consumabgabe bezogene Brantwein nach erfolgter Rectification gegen Abgabeentrichtung in den Consum gelangt, einer unmittelbaren gefällsämtlichen Controle durch technische Organe nicht unterworfen. Die Einführung einer solchen Controle in den wichtigeren dieser Freilager erfolgte erst mit dem Finanzministerialerlasse vom 30. September 1893, Z. 39892 (V. Bl. Nr. 46), auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 23. September 1893.

Die mit dieser Controle betrauten Organe erhielten den Titel Brennereiofficial und die Bezüge der X. Rangsclasse der Staatsbeamten. Dieselben waren im allgemeinen berufen, in den ihnen zur Überwachung zugewiesenen Objecten nicht nur alle Amtshandlungen in Betreff der Ein- und Wegbringung von Brantwein vorzunehmen, sondern auch das ganze Gebaren der Unternehmung beständig mit Sachkenntnis zu überwachen. Befand sich die zu überwachende Unternehmung im Standorte eines Zoll- oder Steueramtes, so wurde dieser, andernfalls aber der Standort der Unternehmung oder ein demselben nahe gelegener Ort den Brennereiofficialen, welche den Finanzbehörden erster Instanz unmittelbar unterstellt wurden, als Amtssitz zugewiesen. An die Stelle der particularmäßigen Aufrechnung von Diäten und Reisegebüren, beziehungsweise Ganggebüren

trat für die Zeit, während welcher sie zur Überwachung der Brantweinfreilager herangezogen wurden, ein in halbmonatlichen Raten zu erfolgendes Pauschale, dessen Ausmaß fallweise nach Maßgabe der localen Verhältnisse, jedoch nicht unter 180 fl. und nicht über 360 fl., vom Finanzministerium bestimmt wurde.

Die Erfordernisse für die Erlangung einer Dienststelle als Brennereiofficial waren die gleichen wie die zur Erlangung einer Brennereiinspector- oder Brennereicontrolorstelle, mit alleiniger Ausnahme der für diese Organe vorgeschriebenen Prüfung.

Zu Staatsbeamten der X. Rangsclasse konnten diese Organe erst nach einer ein-, nach Umständen zweijährigen Probedienstzeit auf Grund eines Dienstvertrages ernannt werden, für welche eine Entlohnung nach dem Ausmaße der X. Rangsclasse der Staatsbeamten gewährt wurde.

Zur Mitwirkung beim Vollzuge der Biersteuerbestimmungen wurden technisch gebildete Personen erst im Jahre 1896 herangezogen.

Mit dem außerordentlichen Aufschwunge, welchen einzelne Brauereien innerhalb der letzten zwanzig Jahre nicht nur hinsichtlich der Production, sondern auch was Ausdehnung und Vervollkommnung der Betriebsanlage anbelangt, genommen hatten, hatte die Ausgestaltung der gefällsämtlichen Überwachung nicht gleichen Schritt gehalten. Es drängte sich immer mehr die Überzeugung auf, dass die bisherige Art der Controle der großen Betriebe trotz allem Diensteifer der Überwachungsorgane eine unzureichende sei und einer gründlichen Änderung bedürfe. Da die Einführung der Controle durch fachmännische Organe in der Zucker- und Brantweinbesteuerung sich bestens bewährt hatte, so lag der Gedanke nahe, auch für Zwecke der Bierbesteuerung Controlsorgane zu bestellen, welche mit nöthigen Fachkenntnissen ausgerüstet, unter Mitwirkung der Finanzwache die hier in Betracht kommenden Betriebe einer erfolgreichen Überwachung selbst dann unterziehen konnten, wenn ein minder verlässliches Messinstrument, wie es der Kühlstock ist, in Verwendung steht.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 25. October 1896 wurden daher mit dem Finanzministerialerlasse vom 31. October 1896, Z. 53478 (V. Bl. Nr. 177), auch für die Biersteuercontrole technisch gebildete Personen, und zwar theils mittels Dienstvertrag, theils als Staatsbeamte bestellt.

Diese Organe erhielten je nach ihrem Range den amtlichen Titel: Brauereiinspectoren, Brauerei-Obercontrolore, Brauereiofficiale und Brauereiassistenten. Als Staatsbeamte wurden die Brauereiinspectoren in die VII., die Brauerei-Obercontrolore in die VIII., die Brauereicontrolore in die IX., die Brauereiofficiale in die X. und die Brauereiassistenten in die XI. Rangsclasse eingereiht.

Den Brauerei-Obercontroloren, Controloren, Officialen und Assistenten, die mit der unmittelbaren gefällsämtlichen Aufsicht jener Bierbrauereien, welche in der Betriebsperiode 1895/96 mindestens 150.000 Hektoliter Bier versteuert hatten, betraut wurden, oblag es, die ihnen zugewiesene Braustätte einer ständigen, plan- und zweckmäßigen Controle unter Mitwirkung der hiezu bestimmten Finanzwachabtheilung zu unterziehen.

Für die Zuweisung von Standorten, sowie für die Gewährung von Pauschalien galten ähnliche Bestimmungen wie bei den Brennereiofficialen, nur mit dem Unterschiede, dass das Pauschale bei einem Obercontrolor nicht unter 400 fl. und nicht über 700 fl., bei einem Controlor nicht unter 350 fl., und nicht über 600 fl., bei einem Official nicht unter 300 fl. und nicht über 500 fl. und bei einem Assistenten nicht unter 250 fl. und nicht über 400 fl. zu bemessen war.

Die Brauereiinspectoren waren Organe jener Finanzlandesbehörden, welchen sie zur Dienstleistung zugewiesen wurden. Ihnen oblag die Supercontrole hinsichtlich der Biersteuer in einem oder in mehreren Kronländern in dem vom Finanzministerium zu bestimmenden Umfange.

Die Erlangung einer Dienststelle in der Biersteuercontrole war an den Nachweis der Absolvierung der chemisch-technischen Abtheilung einer inländischen Hochschule und an die Ablegung der ersten Staatsprüfung an derselben, mindestens mit dem Calcul „befähigt“, ausnahmsweise auch bei genügender allgemeiner Vorbildung an den Nachweis der Absolvierung einer Brauereischule mit gutem Erfolge, sowie an eine mindestens einjährige praktische Verwendung im technischen Betriebe der Biererzeugung gebunden.

Bezüglich der Probedienstzeit galten ähnliche Bestimmungen wie bei den Organen der Zuckersteuercontrole.

Die ausgezeichneten Erfolge der technischen Controle, welche sich unter anderem auch in der erfreulichen Entwickelung des Erträgnisses der Bier-, Brantwein- und Zuckersteuer äußerten, ließen es angezeigt erscheinen, dieselbe auch auf die Mineralölbesteuerung auszudehnen, zumal auch der bedeutende Aufschwung dieser Industrie eine intensivere Ausgestaltung der Controle dringend erforderte. Es entstand nun die Frage, ob es angezeigt sei, die für die Zucker-, Brantwein- und Bierbesteuerung bereits bestehende, verschieden gestaltete Organisation der technischen Controle beizubehalten und für die Mineralölbesteuerung ein neues Institut der technischen Controle anzugliedern oder ob es dem Interesse des Dienstes nicht besser entsprechen würde, eine einheitliche Organisation des Controldienstes für sämmtliche mit der industriellen Production im engeren Zusammenhange stehenden indirecten Abgaben zu schaffen.

Das Finanzministerium entschied sich aus sachlichen Gründen für die Vereinigung der einzelnen technischen Controlen zu einem einheitlichen Organismus, beziehungsweise zu einer Reorganisierung des technischen Controldienstes, zumal bei diesem Anlasse auch den im Laufe der Zeit vorgebrachten Wünschen der Zuckersteuercontrolsorgane noch Gewährung weiterer Erleichterungen bezüglich des Aufenthaltes in den Zuckererzeugungsstätten, Verbesserung der ungünstigen Avancementverhältnisse, Ermöglichung einer mehrseitigen Verwendung im Controldienste, Änderung der Titulatur, Rechnung getragen werden konnte.

Das neue Organisationsstatut für den technischen Controldienst in der Bier-, Brantwein-, Mineralöl- und Zuckerbesteuerung wurde auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 6. December 1897 mit dem Finanzministerialerlasse vom 10. December 1897, Z. 61435 (V. Bl. Nr. 230), erlassen. Mit diesem Statute wurden zur Mitwirkung beim Vollzuge der Bier-, Brantwein-, Mineralöl- und Zuckerbesteuerung Oberinspectoren der technischen Finanzcontrole in der VI., Inspectoren der technischen Finanzcontrole in der VII., Obercontrolore der technischen Finanzcontrole in der VIII., Controlore der technischen Finanzcontrole in der IX., Adjuncten der technischen Finanzcontrole in der X. und Assistenten der technischen Finanzcontrole in der XI. Rangsclasse der Staatsbeamten bestellt.

Die Oberinspectoren der technischen Finanzcontrole sind Organe jener Finanzlandesbehörde, welcher sie zur Dienstleistung zugewiesen werden, und es obliegt ihnen die Supercontrole in einem oder auch in mehreren Kronländern in dem vom Finanzministerium zu bestimmenden Umfange.

Die übrigen Organe der technischen Finanzcontrole können nach Bedarf des Dienstes und nach Maßgabe ihrer Kenntnisse entweder zur Supercontrole in einem oder in mehreren Finanzbezirken erster Instanz oder zur unmittelbaren gefällsämtlichen Aufsicht in jenen Controlsobjecten, zu deren Überwachung sie bestellt werden, verwendet werden. Die Entscheidung über diese Art der Verwendung steht der Finanzlandesbehörde zu. Werden diese Organe zur Supercontrole verwendet, so sind sie Organe der Finanzbehörde erster Instanz, welcher sie zur Dienstleistung zugewiesen werden. Werden dieselben dagegen zur gefällsämtlichen Überwachung einzelner Controlsobjecte bestellt, so sind sie der Finanzbehörde erster Instanz unmittelbar untergeordnet.

Als Amtssitz des überwachenden Organes wird der Standort der zu überwachenden Unternehmung oder ein demselben nahegelegener größerer Ort bestimmt.

Die dienstlichen Obliegenheiten der Organe der technischen Finanzcontrole sind durch die Dienstinstructionen vorgezeichnet. Es haben sich aber sämmtliche Organe, soweit es die Erfüllung ihres eigentlichen Berufes

zulässt, über Auftrag der vorgesetzten Behörde auch anderweitig in den Zweigen des Finanzdienstes verwenden zu lassen.

Die Verpflichtung der mit der ständigen Überwachung von Zuckererzeugungsstätten betrauten Controlorgane sich daselbst dauernd aufzuhalten, wurde aufgehoben, so dass künftighin auch diese Organe, wie die zur Überwachung der Brantweinfreilager und Bierbrauereien bestellten, außerhalb der Zuckererzeugungsstätten, in denen die Finanzwache nach wie vor zur ständigen Überwachung verblieb, wohnen können.

Mit dieser Maßnahme entfiel zugleich jeder Grund zur Gewährung von Diätenpauschalien an die Zuckersteuercontrolsorgane in dem bisherigen hohen Ausmaße.

Es wurden sonach für alle Organe der technischen Finanzcontrole in der VIII., IX., X. und XI. Rangsclasse, sofern sie zur unmittelbaren Überwachung gewisser Controlsobjecte verwendet werden, gleiche jährliche Pauschalien festgesetzt, die als besondere Entlohnungen auch dann erfolgt werden, wenn sich das zu controlierende Object im Amtssitze des Controlorganes befindet.

Das Ausmaß des Pauschales wird für jedes Controlsobject nach Maßgabe der localen Verhältnisse, jedoch für einen Obercontrolor nicht unter 400 fl. und nicht über 700 fl., für einen Controlor nicht unter 350 fl. und nicht über 600 fl., für einen Adjuncten nicht unter 300 fl. und nicht über 500 fl., und für einen Assistenten nicht unter 250 fl. und nicht über 400 fl. vom Finanzministerium bestimmt.

Dasselbe gebürt für die ganze Dauer der Verwendung im Sinne des Statutes.

Um jedoch jene Zuckersteuercontrolsorgane, welche bei der Durchführung der Reform nicht avancieren sollten und daher infolge der Herabsetzung der Diätenpauschalien eine wesentliche Schmälerung ihrer bisherigen Bezüge erfahren hätten, möglichst schadlos zu halten, enthält das Statut die Anordnung, dass das Pauschale für die Zeit bis zur Beförderung in eine höhere Rangsclasse ohne Rücksicht auf die localen Verhältnisse mit dem der Rangsclasse entsprechenden jährlichen Höchstbetrage zu bemessen ist.

Zur Erlangung einer Dienststelle in der technischen Finanzcontrole wird nunmehr außer der Absolvierung einer technischen Hochschule und einer mindestens zweijährigen Praxis im technischen Betriebe der Bier-, Brantwein- oder Zuckererzeugung oder der Mineralölraffinierung für die Stellen in der IX. oder einer höheren Rangsclasse vom 1. Jänner 1899 angefangen die Ablegung der mit dem Finanzministerialerlasse vom 9. April 1898, Z. 13373 (V. Bl. Nr. 55), vorgeschriebenen Verzehrungssteuerprüfung, welche das gesammte für den Controldienst wissenswerte chemisch-technische Gebiet, sowie die einschlägigen Verwaltungsvorschriften umfasst,

gefordert. Der Aufnahme als Staatsbeamter hat überdies noch eine einjährige oder nach Umständen zweijährige Probedienstzeit auf Grund eines besonderen Dienstvertrages voranzugehen, für welche Zeit Bezüge in demselben Ausmaße, wie sie den Beamten der technischen Finanzcontrole in der betreffenden Rangsclasse gehören, gewährt werden.

Die Neusystemisierung der Dienstposten erfolgte mit dem Finanzministerialerlasse vom 10. December 1897, Z. 61.437. Dieselbe bedeutet, wie aus der angeschlossenen Tabelle zu entnehmen ist, gegenüber dem bisherigen Status eine wesentliche Verbesserung der Avancementverhältnisse.

Die Obliegenheiten der Oberinspectoren und der sonstigen zur Supercontrole verwendeten Organe der technischen Finanzcontrole sind in einer einheitlichen Dienstinstruction zusammengefasst.

Gemeinsam für alle diese Organe ist die Bestimmung, dass sie die ihnen nach Bedarf des Dienstes unter Berücksichtigung ihrer Fachkenntnisse zugewiesenen Controlsobjecte (Brauereien, Brennereien, Mineralölraffinerien, Zuckerfabriken, Freilager u. s. w.), beziehungsweise die für die unmittelbare Überwachung dieser Objecte etwa bestellten Organe der technischen Finanzcontrole und soweit es sich um die Ausübung des Überwachungsdienstes durch Finanzwachorgane handelt, auch letztere so oft als möglich unvermuthet zu controlieren und sich zu überzeugen haben, ob allen Anforderungen der diesbezüglichen Vorschriften genau entsprochen wird. Alle diese Organe haben ferner in Angelegenheiten der Bier-, Brantwein-, Mineralöl- und Zuckerbesteuerung als technische Beiräthe der betreffenden Finanzbehörden zu fungieren und die mit der Controle betrauten, nicht technisch gebildeten Organe über technische Fragen zu informieren. Eine specielle Aufgabe der Oberinspectoren ist es, für eine einheitliche Handhabung der Gefällsvorschriften in jenem Zweige der indirecten Besteuerung, für den sie vom Finanzministerium bestellt werden, Sorge zu tragen, sowie sich über die wirtschaftlichen Verhältnisse des betreffenden Besteuerungszweiges eingehend zu informieren und wirtschaftliche Tagesfragen zu studieren.

Die Obliegenheiten der Inspectoren, sowie der übrigen zur Ausübung der Supercontrole herangezogenen Organe der technischen Finanzcontrole haben sich nach der denselben von der Landesbehörde übertragenen Aufgabe zu richten. In der Regel sind diese Organe nach Maßgabe ihrer Kenntnisse und praktischen Verwendung nur für einen bestimmten Zweig der indirecten Besteuerung, also zum Beispiel nur für die Brantweinbesteuerung zu bestellen. Dieselben können jedoch auch in mehreren Zweigen der indirecten Besteuerung verwendet werden. Dies hat insbesondere dann zu geschehen, wenn in dem Bereisungsbezirke eines solchen Supercontrol-

organes, das vorzugsweise für Brennereien bestellt wurde, nur einzelne Zuckerfabriken oder Bierbrauereien vorkommen. Die für die Brantweinbesteuerung bestellten Supercontrolsorgane sind jedoch schon nach der Dienstinstruction verpflichtet, auch die der Productionsabgabe unterliegenden Brennereien und die sonstigen der Brantweinsteuercontrole unterliegenden Unternehmungen, wie die Essigfabriken, Denaturierungsstätten, chemischen Fabriken u. s. w. zeitweise oder aus besonderen Anlässen zu revidieren.

Was die Bereisungspflicht der Supercontrolsorgane anbelangt, so haben die Oberinspectoren jährlich wenigstens einmal die Hälfte der jedem Organe der Supercontrole zur Bereisung zugewiesenen Controlsobjecte des betreffenden Gefällszweiges zu revidieren. Die übrigen zur Supercontrole verwendeten Organe der technischen Finanzcontrole sind dagegen verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Controlsobjecte (Brauereien, Brennereien, Zuckerfabriken, Mineralölraffinerien, Brantwein- und Zuckerfreilager) wenigstens alle zwei Monate einmal, und zwar eingehendst und unvermuthet zu controlieren.

In den von den Supercontrolsorganen zu führenden Tagebüchern sollen auch Fragen von allgemeinem Interesse (Preis- und Verkehrsverhältnisse, Ausfuhr u. dgl.) besprochen und etwa bekannt gewordene Wünsche und Klagen der Parteien in Steuerangelegenheiten berührt werden.

In einer für die mit der unmittelbaren gefällsamtlichen Aufsicht in den Zuckererzeugungsstätten betrauten Organe der technischen Finanzcontrole erlassenen Instruction wird insbesondere die Dauer der Dienstleistung in der Zuckererzeugungsstätte und der Nachtinspectionsdienst neu geregelt.

Dermal werden zur Ausübung der Supercontrole im ganzen 6 Oberinspectoren, 21 Inspectoren, 16 Obercontrolore, 14 Controlore und 3 Adjuncten verwendet.

Der ständigen gefällsämtlichen Aufsicht sind bisher 210 Zuckererzeugungsstätten, 12 Brantwein-Raffineriefreilager und 26 Bierbrauereien unterstellt.

Die Einführung der technischen Finanzcontrole in den größeren Mineralölraffinerien soll noch im Laufe dieses Jahres erfolgen.

Tabellarische Darstellung der Entwicklung der technischen Finanzcontrole.

	Rangsclasse	Österreich unter der Enns	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Zusammen
		Anzahl						
Campagne 1880/81 und 1881/82.								
Zuckerfabriks-Oberinspectoren	.	1	2	.	.	.	.	3
Zuckerfabriks-Inspectoren	.	.	24	6	1	.	.	31
Summe	.	1	26	6	1	.	.	34
Campagne 1882/83 und 1883/84.								
Zuckerfabriks-Oberinspectoren	.	1	3	.	.	.	.	4
Zuckerfabriks-Inspectoren	.	.	24	6	1	.	.	31
Summe	.	1	27	6	1	.	.	35
Campagne 1884/85 und 1885/86.								
Zuckerfabriks-Oberinspectoren	.	1	3	.	.	.	.	4
Zuckerfabriks-Inspectoren	.	.	24	6	1	.	.	31
Brennerei-Inspectoren	.	.	1	.	.	.	.	1
Summe	.	1	28	6	1	.	.	36
Campagne 1886/87 und 1887/88.								
Zuckerfabriks-Oberinspectoren	.	1	2	.		.	.	3
Zuckerfabriks-Inspectoren	.	.	24	6	1	.	.	31
Brennerei-Inspectoren	.	.	1	.	.	.	.	1
Summe	.	1	27	6	1	.	.	35
Campagne 1888/89.								
Zuckersteuer-Oberinspectoren	.		2	1	.	.	.	3
Brennerei Oberinspectoren	.	.	1	.	.	2	.	3
Zuckersteuer Inspectoren	.	.	10	5	1	.	.	16
Brennerei Inspectoren	.	1	9	4	3	15	2	34
Zuckersteuer-Controlore	.	2	32	44	8	1	.	87
Zuckersteuer Officiale	.	1	115	9	2	.	.	127
Zuckersteuer-Assistenten	.	2	15	31	6	1	.	85
Summe		6	211	91	20	19	2	355

	Rangsclasse	Österreich unter der Enns	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Zusammen
		Anzahl						
Campagne 1889/90.								
Zuckersteuer-Oberinspectoren	.	.	2	1	.	.	.	3
Brennerei-Oberinspectoren	.	.	1	.	.	2	.	3
Zuckersteuer-Inspectoren	.		10	5	1	.	.	16
Brennerei-Inspectoren		1	9	4	3	15	2	34
Zuckersteuer-Controlore	.	2	33	44	8	1		88
Zuckersteuer-Officiale	.	1	113	9	2	.	.	125
Zuckersteuer-Assistenten	.	2	49	31	6	1	.	89
Summe	.	6	217	94	20	19	2	358
Campagne 1890/91.								
Zuckersteuer-Oberinspectoren	VII.		2	1	.		.	3
Brennerei-Oberinspectoren	VII.	.	1	.	.	.	.	1
	.	.	.	.	.	2	.	2
Zuckersteuer-Inspectoren	VIII.	.	10	4	1	.	.	15
Brennerei-Inspectoren	.	1	4	2	1	12	1	21
Zuckersteuer-Controlore	IX.	1	18	30	6	1		86
Brennerei-Controlore	.	.	5	2	2	13	1	23
Zuckersteuer-Officiale	X.	2	98	23	4	.	.	127
Zuckersteuer-Assistenten	XI.	3	19	30	5	1	.	88
Summe	.	7	217	92	19	29	2	366
Campagne 1891/92.								
Zuckersteuer-Oberinspectoren	VII.	.	2	1	.	.	.	3
Brennerei-Oberinspectoren	VII.	.	1	.	.	2	.	3
Zuckersteuer-Inspectoren	VIII.	.	10	4	1	.		15
Brennerei-Inspectoren	VIII.	1	1	2	1	12	1	21
Zuckersteuer-Controlore	IX.	1	18	31	6	1	.	87
Brennerei-Controlore	IX.	.	5	2	2	13	1	23
Zuckersteuer-Officiale	X.	2	98	23	4	1		128
Zuckersteuer-Assistenten	XI.	3	19	30	5	1	.	88
Summe	.	7	217	93	19	30	2	368

	Rangsclasse	Österreich unter der Enns	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Zusammen
		Anzahl						
Campagne 1892/93.								
Zuckersteuer-Oberinspectoren	VII.	.	1	1	.	.	.	2
Brennerei-Oberinspectoren	VII.	.	1	.	.	2	.	3
Zuckersteuer-Inspectoren	VIII.	.	10	4	1	.	.	15
Brennerei-Inspectoren	VIII.	1	4	2	1	12	1	21
Zuckersteuer-Controlore	IX.	1	48	31	6	1	.	87
Brennerei-Controlore	IX.	.	5	2	2	13	1	23
Zuckersteuer-Officiale	X.	2	98	23	4	1	.	128
Zuckersteuer-Assistenten	XI.	3	49	30	5	1	.	88
Summe	.	7	216	93	19	30	2	367
Campagne 1893/94.								
Zuckersteuer-Oberinspectoren	VII.	.	1	1	.	.	.	2
Brennerei-Oberinspectoren	VII.	.	1	.	.	2	.	3
Zuckersteuer-Inspectoren	VIII.	.	9	4	1	.	.	14
Brennerei-Inspectoren	VIII.	1	4	2	1	15	1	24
Zuckersteuer-Controlore	IX.	1	48	31	6	1	.	87
Brennerei-Controlore	IX.	.	5	2	2	17	1	27
Zuckersteuer-Officiale	X.	2	98	23	4	1	.	128
Brennerei-Officiale	X.	2	4	.	.	5	.	11
Zuckersteuer-Assistenten	XI.	3	49	30	5	1	.	88
Summe	.	9	219	93	19	42	2	384
Campagne 1894/95.								
Zuckersteuer-Oberinspectoren	VII.	.	1	1	.	.	.	2
Brennerei-Oberinspectoren	VII.	.	1	.	.	2	.	3
Zuckersteuer-Inspectoren	VIII.	.	9	4	1	.	.	14
Brennerei-Inspectoren	VIII.	1	4	2	1	15	1	24
Zuckersteuer-Controlore	IX.	1	48	31	6	1	.	87
Brennerei-Controlore	IX.	.	5	2	2	17	1	27
Zuckersteuer-Officiale	X.	2	98	24	4	1	.	129
Brennerei-Officiale	X.	2	5	1	1	10	.	19
Zuckersteuer-Assistenten	XI.	3	55	32	6	1	.	97
Summe		9	226	97	21	47	2	402

Campagne 1895/96 und vom Campagneschluss bis Ende December 1896.	Rangclasse	Österreich unter der Enns	Steiermark	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Zusammen
		Anzahl							
Zuckersteuer-Oberinspectoren	VII.	.	.	1	1	.	.	.	2
Brennerei-Oberinspectoren	VII.	.	.	1	.	.	2	.	3
Zuckersteuer-Inspectoren	VIII.	.	.	9	4	1	.	.	14
Brennerei-Inspectoren	VIII.	1	.	4	2	1	15	1	24
Zuckersteuer-Controlore	IX.	1	.	48	31	6	2	.	88
Brennerei-Controlore	IX.	.	.	5	2	2	17	1	27
Zuckersteuer-Officiale	X.	2	.	98	24	4	1	.	129
Brennerei-Officiale	X.	3	.	8	2	1	10	.	24
Zuckersteuer-Assistenten	XI.	3	.	57	32	6	1	.	99
Summe	.	10	.	231	98	21	48	2	410

1897.

(Stand mit Ende December.)

	Rangclasse	Österreich unter der Enns	Steiermark	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Zusammen
Zuckersteuer-Oberinspectoren	VII.	.	.	1	1	.	.	.	2
Brennerei-Oberinspectoren	VII.	.	.	1	.	.	2	.	3
Brauerei-Inspectoren	VII.	1	.	.	.	.	.	.	1
Zuckersteuer-Inspectoren	VIII.	.	.	9	4	1	.	.	14
Brennerei-Inspectoren	VIII.	1	.	4	2	1	15	1	24
Brauerei-Obercontrolore	VIII.	4	.	1	.	.	.	.	5
Zuckersteuer-Controlore	IX.	1	.	48	31	6	2	.	88
Brennerei-Controlore	IX.	.	.	5	2	2	17	1	27
Brauerei-Controlore	IX.	4	1	.	.	.	.	.	5
Zuckersteuer-Officiale	X.	2	.	98	24	4	1	.	129
Brennerei-Officiale	X.	3	.	8	2	1	11	.	25
Brauerei-Officiale	X.	1	1	2	1	.	.	.	5
Zuckersteuer-Assistenten	XI.	3	.	57	32	6	1	.	99
Brauerei-Assistenten	XI	9	2	3	1	.	.	.	15
Summe	.	29	4	237	100	21	49	2	442

1898.	Rangsclasse	Österreich unter der Enns	Österreich ob der Enns	Salzburg	Steiermark	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Zusammen
		Anzahl									
Ober-Inspectoren der technischen Finanzcontrole	VI.	1	.	.	.	2	1	.	2	.	6
Inspectoren der technischen Finanzcontrole	VII.	1		.	.	10	4	2	5	1	23
Ober-Controlore der technischen Finanzcontrole	VIII.	5	.	.	1	47	20	4	11	1	89
Controlore der technischen Finanzcontrole	IX.	12	1	.	2	80	31	6	19	.	151
Adjuncten der technischen Finanzcontrole	X.	12	1	1	1	80	31	6	12	.	144
Assistenten der technischen Finanzcontrole	XI.	4	.	.	1	28	12	2	4	.	51
Summe	.	35	2	1	5	247	99	20	53	2	464

Die Pflege der graphischen Künste in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verfasst von Georg Fritz, Regierungsrath und Vice-Director der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Obgleich die Errichtung der k. k. Hof- und Staatsdruckerei im Jahre 1814 vorwiegend einem rein praktischen Bedürfnisse entsprang und dieselbe lediglich berufen war, die Drucksachen für den Allerhöchsten Hof, die k. k. Behörden und Ämter, sowie die aus dem Jahre 1800 stammenden Bankozettel und sonstige Staatswertpapiere zu erzeugen, so galt doch schon zu dieser Zeit als erster und oberster Grundsatz: Die graphischen Künste mit Liebe und Hingebung zu pflegen und bei den vorwiegend zur Ausführung kommenden typographischen Arbeiten stets guten Geschmack, schöne Ausführung und zweckmäßige Anlage anzustreben. Die reproducierende Kunst wurde unterstützt mit Herausgabe von Blättern in Stich und der damals sehr beliebten Aquatinta-Manier. Besonders das in letzterem Verfahren vom Kupferstecher Schloterbek ausgeführte große Blatt: „Der Durchschnitt des Stephansthurmes“, von welchem die Herstellung der Platte allein einen Kostenaufwand von 4250 fl. erforderte, zählte zu den epochalsten Erscheinungen der damaligen Zeit auf graphischem Gebiete.

In dieser an Reproductionsverfahren und Druckmethoden so außerordentlich armen Zeit konnte selbstverständlich eine reiche Entfaltung der Staatsanstalt in künstlerischer Hinsicht nicht gut möglich sein. Mit 1. August 1834 wurde jedoch über höheren Auftrag die im Jahre 1822 errichtete Hofkammer-Lithographie der Staatsdruckerei einverleibt, womit ein wichtiger und erfolgreicher Schritt zur weiteren Ausgestaltung der Kunst-Reproductionen dieses Institutes gemacht wurde.

Die eigentliche Ausbreitung und die Grundlegung zur technischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Bedeutung der Anstalt fällt jedoch in das Ende der Vierziger- und in den Anfang der Fünfziger-Jahre, und dies hängt mit dem allgemeinen damaligen Stande und der ungeahnten Entwicklung der graphischen Künste zusammen.

Hatte schon Alois Senefelder mit seiner Erfindung der Lithographie und Steindruckerei am Ausgange des vorigen Jahrhunderts eine ganz neue, für bestimmte Arbeiten wesentlich vereinfachte und außerordentlich ausgestaltungsfähige Reproductionstechnik geschaffen, die zwar auf ganz

anderen principiellen Grundlagen beruhte, wie die Typographie, aber doch, wenn nothwendig, mit derselben combiniert werden konnte, so erschloss sich erst ein reicher Born der verschiedenartigsten Verfahren für Kunst, Wissenschaft, Industrie und Handel aus der Erfindung der Photographie durch Louis Mandé Daguerre. Das Princip der Photographie beruht auf der chemischen Umgestaltung gewisser Substanzen durch die Einwirkung des Lichtes, und zwar dass deren Farbe nach der dunklen Seite hin verändert wird. Diese Thatsache war schon vor Erfindung der eigentlichen Photographie bekannt, man wusste bereits, dass bestimmte Zonen des Sonnenspectrums eine physikalische, andere eine chemische Action ausübten, und schon um das Jahr 1813 erzeugten die beiden Engländer Weedgewood und Davy in der Weise primitive Bilder, indem sie ein in Chlorsilberlösung gebadetes Blatt Papier mit einem dunklen Gegenstande theilweise bedeckten und das Ganze sodann durch das Sonnenlicht bescheinen ließen. Damit erhielten sie ein weißes silhouettenartiges Bild auf dunklem Grunde. Sie kannten aber kein Mittel, dieses Bild zu fixieren, das heißt haltbar zu machen. Solche Copien mussten im finsteren Raume aufbewahrt werden, sollte es nicht dasselbe Agens, welches es geschaffen hatte — das Licht — wieder zerstören. Erst im Jahre 1838 gelang es Daguerre, haltbare photographische Bilder herzustellen und am 19. August 1839 wurde die genaue Beschreibung dieser Erfindung, welche berufen war, den graphischen Künsten einen so weiten Wirkungskreis zu schaffen und welche das Illustrierungswesen später einer völligen Umgestaltung entgegenführte, in einer öffentlichen Sitzung der Academie française zur allgemeinen Benützung freigegeben. Weitschauende Männer fanden zu dieser Zeit schon, dass die Erfindung Daguerres höheren Zielen zustreben müsse, als einfache photographische Abbildungen zu erzeugen. Das Ideal derselben war: Mit Hilfe des Lichtes Druckplatten zu erzeugen. Hiefür mussten aber noch eine Reihe von anderen Erfindungen, und zwar nach zwei verschiedenen Richtungen, gemacht werden.

Die Lichtbilder Daguerres waren auf Metallplatten hergestellt; das durch eine Aufnahme mit sehr langer Belichtungsdauer (25 bis 40 Minuten) erhaltene Bild konnte nicht weiter vervielfältigt werden. Die Metallplatte war Original und Reproduction zugleich. Eine Reihe von Experimentatoren beschäftigte sich damit, die Metallplatte durch ein anderes Medium zu ersetzen und Niépce de St. Victor erreichte dies mit durch Eiweiß überzogene Glasplatten. Der Engländer Archer ersetzte das leicht verletzbare Eiweißhäutchen durch in Äther und Alkohol aufgelöste Schießbaumwolle, ein weit widerstandsfähigeres Präparat: das sogenannte „Collodium". Mit der photographischen Aufnahme eines Bildes auf Glas erhielt man nun ein negatives Bild, auf welchem alle lichten Stellen des Originales dunkel,

alle dunklen licht waren. Durch Copieren auf einem mit lichtempfindlichen Salzen präparierten Papiere erzielte man dann ein positives Bild, in welchem Licht und Schatten der Wirklichkeit entsprachen. Von der Glasplatte aber konnte man eine beliebig große Anzahl von haltbaren positiven Bildern herstellen. Durch diese Fortschritte war die Photographie als solche schon in die reproducierenden Verfahren eingetreten, und gegenwärtig bestehen eine große Reihe diverser Copiermethoden zur Herstellung rein photographischer Bilder, welche die photochemische Reproduction genannt werden.

Es würde zu weit führen, hier die weiteren Verbesserungen der Photographie näher zu besprechen, es genüge zu erwähnen, dass man derselben frühzeitig eine wissenschaftliche Basis gab, dass man die Lichtempfindlichkeit der Platten so hoch zu steigern imstande war, um selbst in $^1/_{1000}$ Secunde ein Bild zu erhalten, dass die Instrumente so weit verbessert wurden, um ein zeichnerisch richtiges Bild zu erhalten, was früher nicht der Fall war, und dass man — last not least — die Farben in ihrem richtigen Tonwerte wiedergeben lernte.

Diese Errungenschaften waren alle für die Reproductionstechnik von hohem Werte, konnten aber nicht unmittelbar zur Herstellung von Druckplatten führen. Für diesen Zweck musste ein anderer Weg eingeschlagen werden, und da kommt die zweite Richtung der Erfindungen zur Geltung, die zeitlich ziemlich parallel mit der Einführung der Glasplatten statt der Metallplatten laufen.

Mongo Pouton fand, dass die Lösung des doppeltchromsauren Kalisalzes lichtempfindlich war, er erzeugte damit haltbare Silhouettenbilder auf Papier, Fox Talbot entdeckte, dass organische Substanzen, besonders Leim, in Verbindung mit Lösungen der chromsauren Salze durch die Lichteinwirkung eine totale Veränderung erfahren, im heißen Wasser unlöslich werden und im kalten Wasser ihre ursprüngliche Quellbarkeit verlieren; Poitevin fand, dass die belichteten, nicht aufquellbaren Chromleim-Zonen fette Druckfarbe annehmen, während dieselbe von den quellbaren, nicht belichteten Stellen abgestoßen wird.

Mit diesen Entdeckungen, welche in einem Zeitraume von anderthalb Decennien gemacht wurden, war grundsätzlich der Lichtdruck und die Photolithographie in Strichmanier erfunden, es war aber auch die wissenschaftliche Grundlage für eine ganze Reihe von anderen hochwichtigen Reproductionsmethoden geschaffen.

Um jedoch aus einer photographischen Aufnahme von einer Tuschzeichnung in Tönen, einem Gemälde oder Aquarell etc. eine auf der Kupfer-, Stein- oder Buchdruckpresse druckbare Platte herzustellen, musste noch ein Mittel gefunden werden, mit welchem es möglich war, die der Photographie

eigenthümlichen Töne in freistehende Punkte, beziehungsweise in ein mit dem freien Auge sichtbares Korn zu zerlegen, eine Aufgabe, die allen Experimentatoren die größten Schwierigkeiten bereitete.

Um die hohe Bedeutung der photomechanischen Reproductionsverfahren zu beleuchten, ist es nothwendig, hier einige Augenblicke zu verweilen. Bis zur Erfindung der Herstellung von Druckplatten mit Zuhilfenahme der Photographie war man in Reproductionsmethoden sehr beschränkt. Für den höchsten künstlerischen Ausdruck in vervielfältigendem Sinne hatte man den Kupferstich, die Radierung und die sogenannte Aquatinta-Manier, theilweise auch die neue, rasch aufgeblühte Lithographie für selbständige Blätter. Für den illustrativen Schmuck der Bücher waren jedoch diese Verfahren wegen der verschiedenen Drucktechnik nur in beschränktem Maße anwendbar. Für Buchillustration diente daher zumeist nur der Holzschnitt.

Alle diese Verfahren waren mehr oder weniger kostspielig und zeitraubend. Die Typographie konnte sich nach der künstlerischen Seite hin nur sehr schwerfällig bewegen, ihre Aufgabe blieb nahezu ausschließlich darauf beschränkt, durch das gedruckte Wort zu wirken. Illustrierte Werke waren eine Seltenheit, sehr theuer und in der Regel nicht über die Mittelmäßigkeit reichend. Prachtwerke, wie wir solche gegenwärtig um den Preis von einigen Gulden zu erwerben in der Lage sind, waren vom Erscheinen gänzlich ausgeschlossen, und zwar nicht nur ihres hohen Preises wegen allein, sondern weil auch die künstlerischen und technischen Mittel zu deren Ausführung fehlten. Es war daher gewiss der Bemühungen der Würdigsten wert, nach dieser Richtung Methoden zu schaffen, welche geeignet waren, dem Menschen seine geistige Nahrung in einer Form zu bieten, welche stets wieder befruchtend und anregend wirkt, welche ihn nicht nur in beschreibender Weise mit dem Gegenstande seines Studiums bekannt macht, sondern ihm auch die außerordentlich wertvolle, die Wahrheit erreichende oder derselben sehr nahe kommende bildliche Darstellung dazu bietet, und dies alles um einen Kaufpreis, der um das Zehn- und Zwanzigfache niedriger war als der frühere für gewöhnliche, primitiv ausgestattete Bücher.

Diese Bestrebungen, deren hoher idealer Wert gegenwärtig allgemein und rückhaltslos anerkannt wird, sind in der Staatsanstalt zu einer Zeit vorfindlich, als diese Dinge noch sozusagen im Nebel schwammen und noch keine klare Idee, mit welchen Mitteln dieselben zu erreichen wären, vorhanden war. Dabei durften aber auch die Bedürfnisse der Wissenschaft, die Pflege der älteren graphischen Kunstverfahren und die praktische, auf den Lebensunterhalt abzielende Arbeit nicht vergessen werden. Die Stempelschneiderei wurde mit besonderer Sorgfalt gepflegt und entfaltete sich zu hoher Blüte, die Alphabete des ganzen Erdkreises, 104 an der Zahl, waren in Druckschriften vorhanden, über welche keine andere Anstalt der Welt verfügte,

für die Herstellung sprachwissenschaftlicher Werke nahm die Hof- und Staatsdruckerei den ersten Rang ein. Der Kupfer- und Stahlstich, die Photographie, die Xylographie und die Chromolithographie erfreuten sich wohlwollender Pflege, die Typographie mit ihren Hilfsfächern, Schriftgießerei, Stereotypie, Galvanoplastik und Chemietypie wurden erweitert und in einzelnen Fächern wesentlich verbessert. Für die unglücklichen Blinden wurden Schriften zum Lesen und Schreiben, sowie viele geometrische Körper, Pflanzen und Thiere in plastischer Form für den Unterricht hergestellt. Der „Naturselbstdruck" wurde in der Staatsdruckerei erfunden und zu hoher Vollkommenheit gebracht, ein neues Druckverfahren, womit Blätter, Blüten, Spitzen, Stoffe etc. sowohl in ihrer zeichnerischen, sowie in ihrer plastischen Form naturgetreu in Druck vervielfältigt werden können.

Die auf die Nutzbarmachung der Photographie für die Druckplattenherstellung abzielenden Vorgänge, welche sich außerhalb unseres Vaterlandes abspielten, wurden in der Hof- und Staatsdruckerei mit wachsamem Auge und größter Aufmerksamkeit verfolgt.

Man zögerte nicht sofort zu praktischen Versuchen überzugehen und schon Ende der Vierziger-Jahre wurde ein größeres photographisches Atelier für Reproductionsarbeiten eingerichtet. Die höchste und wichtigste Aufgabe aber war, die Photographie für die Druckplattenherstellung zu benützen, um so deren Erzeugnisse der Massenreproduction zugänglich zu machen und die Illustrierungs-Verfahren zu verbilligen.

Um dieses Ziel zu erreichen, begann der damalige Factor der Hof- und Staatsdruckerei Paul Pretsch im Jahre 1852 mit staatlicher Unterstützung diesbezügliche Arbeiten und zwei Jahre später schon brachte er mit Hilfe der Photographie hergestellte Druckplatten zustande. Man nannte dieses Verfahren „Photogalvanographie", als dessen Erfinder Pretsch gegenwärtig von der gesammten Fachwelt anerkannt wird. Der Hof- und Staatsdruckerei aber gebürt auf diesem Gebiete das Verdienst, die nur in unbestimmten Umrissen vorhandenen Ideen wissenschaftlicher Capacitäten in die Praxis übersetzt und fruchtbringend gestaltet zu haben.

Die Photogalvanographie, welche einen außerordentlich wichtigen Schritt auf dem Gebiete der photographischen Reproductionstechnik darstellt und welche den Impuls zu weiteren Erfindungen gab, basiert zunächt auf der schon vorher erwähnten Veränderung des Chromleimes durch das Licht. Eine plane Glasplatte wird mit einer in bestimmtem Verhältnisse zusammengesetzten Gelatinelösung, welcher eine geringe Quantität Jodsilber, salpetersaures Silber, Jodkalium und Eisessig zugesetzt wird, je nachdem ein Tiefdruck oder eine Hochdruckplatte resultieren soll, unter einem photographischen Negativ oder einem Positiv belichtet. Nach Gewinnung des richtigen Lichteindruckes wird die Platte in stufenweise erwärmten, mit Boraxlösung

versetzten Bädern entwickelt, wodurch ein Relief erzielt wird, welches auf den Druckstellen ein schlangenförmiges Korn besitzt. Dieses Relief wäre jedoch für den Druck noch nicht geeignet, es wird daher der galvanoplastische Process angewendet, um damit eine metallene Druckplatte zu erhalten, von der man imstande ist, Tausende der schönsten und schärfsten Abdrücke zu machen.

Hiemit war der Anfang auf dem gegenwärtig so weit verzweigten Gebiete der photomechanischen Reproductionstechnik für Buch- und Kupferdruck gemacht, und wenn auch später viele neue Verfahren entstanden oder die vorgenannten verbessert und vereinfacht wurden, das vorerwähnte ist doch der mächtigste Grundpfeiler zu den nachfolgenden geblieben.

In die neue Zeit, die mit Erfindung der Photographie, der großen Reihe von Reproductionsverfahren künstlerischen und commerziellen Wertes, der vorwiegend maschinellen Arbeit und den hochgespannten Anforderungen an die graphischen Künste beginnt, trat die k. k. Hof- und Staatsdruckerei, welche aus kleinen, eng begrenzten Anfängen mit hauptsächlich praktischer Tendenzrichtung bereits zu einem mächtigen hochangesehenen Kunstinstitute geworden war, wohlgerüstet ein.

Gegenwärtig gibt es kaum ein graphisches Verfahren, welches in dieser Staatsanstalt nicht ausgeübt oder welches nicht zum mindesten — wenn der Dienst zur Ausübung keine Gelegenheit bietet — eingehend erprobt und auf seinen Wert geprüft wird. Die Anstalt entbehrt daher nicht neben den für die Staatsverwaltung nothwendigen gewöhnlichen Druckarbeiten, der Herstellung von Kunstreproductionen in anerkannt gutem Sinne.

Von den alten Vervielfältigungsverfahren blüht gegenwärtig der Holzschnitt, der Kupferstich und die Radierung mehr als je. Das von weiland Seiner kaiserlichen Hoheit dem Kronprinzen Rudolf ins Leben gerufene Werk: „Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild“, sowie mehrere für den eigenen Verlag geschaffene Prachtwerke boten Veranlassung, den im Niedergange begriffenen Holzschnitt nicht nur zu erhalten, sondern frisch zu beleben. Im Verlaufe eines Jahrzehntes sind eine Reihe von eminent künstlerischen Kupferstichen und Radierungen aus der Anstalt hervorgegangen. Die mächtige Hilfskraft für die neueren Kunstdruckverfahren: die Photographie, welche den graphischen Fächern ihre gegenwärtige hohe Bedeutung für Wissenschaft, Kunst und Industrie trotz des mehr als vierhundertjährigen Bestandes des Buchdruckes und des Kupferdruckes, sowie des einhundertjährigen Bestandes der Lithographie zu einem sehr hervorragenden Theile verdankt, und welche sich mit Hilfe derselben in einigen der letzten Decennien sowohl quantitativ wie qualitativ mehr entwickelt haben als früher in Jahrhunderten, findet ausgedehnte Verwendung für die Druckplatten-Herstellung.

Dem typographischen Drucke wurde durch die Photographie die Phototypie und die Autotypie zugeführt, zwei Reproductionsmethoden, welche einerseits Eigenart des Künstlers bis zum höchst erreichbaren Grade von Originaltreue schützen, anderseits eine Illustrierung selbst sehr billiger Druckwerke ermöglichen. Beide aber besitzen den kaum schätzbaren Vortheil der schnellen Herstellung. Nachdem man auch gelernt hatte, sich vom Sonnenlichte zu emancipieren, kann eine Platte, ob zur Tages- oder Nachtzeit im Bedarfsfalle in sechs Stunden erzeugt werden, wozu der Holzschnitt mindestens so viele Tage, unter Umständen sogar Wochen benöthigt. Der Preis der Platte aber stellt sich unter den ungünstigsten Umständen um mindestens zwei Drittel billiger als der der früheren Methoden.

Unter Phototypie, beziehungsweise Photolithographie versteht man die Reproducierung einer in Punkten oder Linien ausgeführten Zeichnung. Die beliebig große Zeichnung wird in derjenigen Größe, in welcher die Reproduction erscheinen soll, ohne eine weitere Vorrichtung photographisch aufgenommen, da hier die Vorbedingung für die Möglichkeit des typographischen Druckes, die Zerlegung der Töne in freistehende Punkte oder Striche, bereits in der Zeichnung erfüllt ist. Das durch den photographischen Process erhaltene Negativ, welches zunächst die Zeichnung latent enthält, wird entwickelt, bis das Bild vollständig zum Vorschein gekommen ist, hierauf verstärkt, gewaschen und getrocknet, worauf es zu jeder Copierung auf Papier, Stein oder Metall tauglich ist.

Früher wurde unter diesem Negativ ein mit Gelatinelösung überzogenes, in doppeltchromsaurem Kali lichtempfindlich gemachtes Papier copiert und so lange (etwa 15—50 Minuten) belichtet, bis die vom Lichte getroffenen Zeichnungsstellen eine tiefbraune Färbung angenommen hatten. Dann wurde die Copie im dunklen Raume, beziehungsweise bei Anwendung von gelbem Lichte mit fetter Druckerschwärze in dünner Lage vollständig überzogen, hierauf zweckentsprechend gewaschen, womit man eine Copie in fetter Druckfarbe erhält, welche die Eignung besitzt, mittels Umdruck auf eine Stein- oder Metall- (Zink-, Messing- oder Kupfer-) Platte übertragen zu werden. Im ersteren Falle resultiert eine Photolithographie, und können vom Stein Tausende von Abdrücken erzielt werden. Wenn jedoch eine Phototypie, also eine für die typographische Presse zur Vervielfältigung bestimmte Platte erhalten werden soll, erfolgt der Umdruck auf eine Metallplatte, zumeist Zink. Bei diesem Übertragungsverfahren, welches wie oben angegeben, circa dreißig Jahre allgemein üblich war, ergaben sich für feinere Arbeiten wesentliche Übelstände, die einestheils in der Dimensionsveränderung der Copie, anderntheils in der bei dem complicierten Processe nicht immer zu vermeidenden Unschärfe der Zeichnung bestanden. In der Hof- und Staatsdruckerei wurde daher vor circa drei Jahren ein directer Über-

tragungsprocess ausgearbeitet, wobei die Zwischenmanipulation der Copierung auf Papier entfällt und dieselbe direct auf dem Stein oder der Platte vorgenommen wird. Dieser Process, welcher nicht nur eine wesentliche Abkürzung der Arbeit, sondern auch ein bedeutend besseres qualitatives Resultat ergibt, besteht darin, dass der Stein oder die Platte mit einer sehr dünnen gleichmäßigen Schichte von lichtempfindlichem Chromleim überzogen und unter dem Negativ belichtet wird. Infolge der hohen Lichtempfindlichkeit dieses Präparates kann die Belichtungsdauer wesentlich herabgesetzt werden. Die belichtete Platte, welche das latente Bild enthält, wird in kaltem Wasser entwickelt, in welchem sich alle nichtbelichteten Stellen lösen, die belichteten hingegen fest an der Platte haften bleiben. Wurde die Copie auf einem Stein gemacht, um von diesem zu drucken, so wird das Bild vor dem Entwickeln mit fetter Farbe eingelassen und nach dem Entwickeln die Steinoberfläche mit einer Lösung von Gummi arabicum überzogen, trocknen gelassen, hierauf geätzt, und nach etwa nothwendigen kleineren Retouchen ist der Stein druckfertig.

Handelt es sich jedoch darum, eine Druckplatte für die typographische Hand- oder Schnelldruckpresse zu erzielen, so muss das Leimbild gehärtet und gegen die Einwirkung der Säure unempfindlich gemacht werden. Dies geschieht, indem das copierte und entwickelte Leimbild bei einer Hitze von circa 150 ° C. gehärtet wird. In diesem Zustande hält das Leimbild der Einwirkung einer zweiprocentigen Alkohol-Salpetersäure vollkommen stand. Die Säure zerstört alle diejenigen Stellen, welche nicht drucken sollen, das heißt am Abdrucke weiß erscheinen müssen. Die von der gehärteten Leimschicht und nachher mit fetter Farbe bedeckten Stellen, welche das Bild vorstellen, bleiben hingegen unversehrt, es entsteht damit eine Hochplatte, welche auf jeder Art von Buchdruckpresse in einer beliebigen Anzahl von Abdrücken vervielfältigt werden kann. Dieses Verfahren ist jedoch nur für die Reproduction von Zeichnungen anzuwenden, welche keine geschlossenen Töne, sondern freistehende Linien und Punkte enthalten. Für die Reproduction von Bildern mit geschlossenen Tönen, wie z. B. lavierte Tuschzeichnungen, Aquarelle, Ölgemälde, photographische Naturaufnahmen etc. muss ein anderer Weg eingeschlagen werden, da es eine unbedingte Nothwendigkeit ist, die geschlossenen Töne in Punkt- oder Korntöne umzugestalten.

Um dies zu erreichen, gibt es gegenwärtig drei principiell verschiedene Methoden, und zwar:

1. Die von Paul Pretsch anfangs der Fünfziger-Jahre in der Hof- und Staatsdruckerei gemachte Erfindung der Zerklüftung der geschlossenen Töne des Leimbildes durch Einwirkung von Chemikalien und Hitze, womit diese Töne in ein schlangenförmiges Korn umgewandelt werden;

2. die zu Anfang der Achtziger-Jahre gemachte Entdeckung von G. Meisenbach in München, bei der photographischen Aufnahme eine mit einem schwarzen Punktton versehene durchsichtige Glasplatte vor die lichtempfindliche Platte zu placieren und durch die Rasterplatte hindurch die photographische Aufnahme zu machen, womit alle geschlossenen Töne in Punkttöne zerlegt werden, und endlich

3. das Verfahren, das in geschlossenen Tönen auf Stein oder Platte übertragene Leimbild durch ein Sandgebläse derart zu bearbeiten, dass die geschlossenen Töne in Punkttöne aufgelöst werden.

Der von Paul Pretsch eingeschlagene Weg hat sich für die Herstellung heliographischer(Tiefdruck-)Platten außerordentlich gut bewährt und wird noch gegenwärtig mit einigen Modificationen ausgeübt, wurde jedoch für die Anfertigung typographischer Platten durch die von G. Meisenbach angewendete Methode überholt. Auch das sub 3 genannte Verfahren hat sich bis jetzt nicht allgemeine Anwendung verschaffen können.

Obwohl das Meisenbach'sche Verfahren gegenüber den sub 1 und 3 genannten Methoden manche Schwächen in künstlerischer Wirkung aufweist, so ist es gegenwärtig wegen seiner sicheren, schnellen und einfachen Handhabung das nahezu allein in Gebrauch stehende. Wie bereits angedeutet, ermöglicht dasselbe die Zerlegung der geschlossenen Mitteltöne bei der photographischen Aufnahme. Zu diesem Zwecke wird eine mit einem Kreuzraster in schwarzer undurchdringlicher Farbe versehene Glasplatte in einer geringen Entfernung, je nach der Tonwirkung des Originales, etwa 1 bis 1·5 Millimeter vor die lichtempfindliche Platte gestellt. Das Licht, welches durch das Objectiv eintritt, hat die Rasterplatte zu passieren und zeichnet diese auf der lichtempfindlichen Platte ab. Da jedoch mit dem Lichte auch zugleich das zu photographierende Bild durch das Objectiv auf die lichtempfindliche Platte fällt, so kommen Raster und Bild zugleich auf die Platte.

Die lichten Töne des Originales reflectieren je nach dem Grade ihrer Helligkeit mehr oder weniger intensive Lichtstrahlen auf die photographische Platte. Da aber die Lichtstrahlen den zwischen dem Originale und der lichtempfindlichen Platte eingeschalteten Raster zu passieren haben, so wird auf dem Negativ kein voller, sondern ein von den Linien der Rasterplatte durchkreuzter Ton entstehen. Ist der Originalton dunkler, so werden nicht so intensive Lichtstrahlen reflectiert. Diese haben nicht die Kraft, den Raster in seiner ganzen Stärke zu zeichnen, es entsteht daher ein Ton, welcher schwächere Linien enthält; diese Stellen sind am Negativ licht, auf der Copie dunkel. Von tiefschwarzen Flächen endlich werden gar keine Lichtstrahlen reflectiert, der Raster kann sich daher hier nicht abzeichnen, es resultiert daher ein voller Ton. Durch die wenn auch geringe Entfernung

der Rasterplatte von der lichtempfindlichen Platte kommt der für diesen Fall sehr wichtige physikalische Grundsatz der Beugung des Lichtes zur Geltung. An den hellsten Stellen des Originales, wo das Licht in stärkster Intensität wirkt, beugt es sich über, zeichnet daher am Negativ die Linien stärker, welche dann in der Copie umgekehrt, das heißt lichter, beziehungsweise breiter kommen, auf den lichteren Mitteltönen werden die Linien normal, auf den dunkleren Mitteltönen lichter gezeichnet, kommen daher auf der Copie dunkler. Durch die Beugung des Lichtes sind daher mit ein und derselben Rasterplatte eine Reihe von verschiedenen lichteren und dunkleren Mitteltönen bei ein und derselben photographischen Aufnahme zu erreichen, und darin liegt der große Vortheil des Meisenbach'schen Verfahrens. Die Copierung des Negativs auf Stein oder Platte findet so statt, wie bereits besprochen. Dieser Process wird Autotypie genannt.

Muss jedoch ein Original mit seinen vollen Tönen, ähnlich einer Photographie, mittels Druck reproduciert werden, so wird der Lichtdruck angewendet. Die Grundlage dieses Processes ist wieder der lichtempfindliche Chromleim. Die photographische Aufnahme erfolgt ohne Vorschaltung der Rasterplatte, die Copierung des Negativs auf einer, auf eine Glasplatte gezogenen Schicht von Chromleim. Hier wird von der Leimschicht direct gedruckt, und es resultieren Reproductionen, welche selbst in den lichtesten Stellen geschlossene Töne haben und unter Umständen eine täuschende Ähnlichkeit mit einer Photographie haben können. Durch verschiedene chemische und mechanische Mittel hat man es jedoch in der Hand, den Tönen bis zu einem bestimmten Grade auch ein mehr oder weniger grobes Korn zu geben, und diesen Weg hat Paul Pretsch gezeigt. Mit Anwendung eines gröberen Kornes ist es möglich, diese Abdrücke auf Stein, Zink- oder Kupferplatten zu übertragen, um damit für diese Techniken taugliche Druckplatten herzustellen.

Für die Hof- und Staatsdruckerei bildeten die vorgenannten Processe, welche theilweise zweckentsprechend modificiert werden mussten und in eine glückliche originelle Combination mit der Lithographie gebracht wurden, in den letzteren Jahren den Ausgangspunkt für Darstellungen diverser moderner und antiker Kunstobjecte in chromolithographischer Technik, welche die Anerkennung und Bewunderung von Künstlern und Fachleuten des In- und Auslandes in hohem Maße erregten.

Für die Reproduction eines farbigen Bildes gibt es gegenwärtig zwei verlässliche Methoden, und zwar: Die Zerlegung des Bildes in seine einzelnen Farbentöne mit dem Über- und Nebeneinanderdruck aller einzelnen Platten, das heißt der Bogen muss so oftmal gedruckt werden, als Farbenplatten anzuwenden sind; diese Methode wird bei Reproductionen in Buch-, Stein- und Lichtdruck nahezu ohne Ausnahme eingeschlagen. Die zweite ist die Auf-

tragung sämmtlicher angewendeten Farben auf eine Platte, womit durch einen einzigen Abdruck das farbige Bild erzeugt wird; diese Methode findet zumeist für den Druck farbiger Kupferstiche, Radierungen und Heliogravuren Anwendung. Das erstere, als das complicierter scheinende Verfahren ist das billigere für eine größere Anzahl von Abdrücken, das zweite wird angewendet für die Herstellung einer beschränkten Anzahl von Abdrücken, garantiert aber bei guter Ausführung einen hohen künstlerischen Ausdruck. Die Reproduction auf die ersterwähnte Art erfordert eine Reihe von Vorarbeiten, deren wichtigste die Zerlegung der Farbentöne und die Anfertigung der Conturplatte sind, welch letztere die fixierten Complexe der einzelnen Farbentöne enthält und zeichnerisch originalgetreu sein soll.

Nach dem früheren Verfahren musste von dem betreffenden Gemälde oder Aquarell eine Zeichnung, eventuell eine farbige Copie in der richtigen Reproductionsgröße und nach der Copie eine Gelatinepause angefertigt werden. In die Gelatinefolie wurde die Zeichnung mit einer spitzen Nadel eingeritzt, die Vertiefungen mit Farbepulver ausgefüllt und als sogenannte Klatschdrucke auf den Stein übertragen, welche dem Lithographen in zeichnerischer Beziehung als Anhaltspunkt dienten. Bei diesem Vorgange ist die Richtigkeit der Zeichnung selbstredend vollständig abhängig vom Können des Zeichners und dieses reicht leider nur in seltenen Fällen bis zur künstlerischen Vollendung, ist aber, wenn die Reproduction kleiner als das Orignal werden soll, eine sehr mühevolle zeitraubende Arbeit, wobei Unrichtigkeiten kaum zu vermeiden sind und Erhaltung der Originalität des Künstlers in der Reproduction nahezu ein Ding der Unmöglichkeit ist.

Bei dem neuen Verfahren tritt an die Stelle der manuellen Arbeit die in diesem Punkte viel verlässlichere, schnellere und billigere Photographie.

Den Anlass zur Einführung dieses Verfahrens gab zunächst das vom k. k. österreichischen Handelsmuseum der Staatsdruckerei zur Herstellung übertragene Prachtwerk: „Der altorientalische Teppich“. Die Anforderungen, welche an die Reproduction gestellt wurden, waren: absolute Richtigkeit in Zeichnung und Farbe, sowie getreue Wiedergabe in stofflicher Hinsicht. Wollte man diese Aufgaben erfüllen, so mussten die bisherigen breitgetretenen Wege der chromolithographischen Technik verlassen werden, weil hiemit weder die zeichnerische Richtigkeit mit der Unmasse von oft winzigen Ornamenten, Blumen, Blättern, Blüten und Gestalten, noch der stoffliche Charakter des Gewebes mit den charakteristischen Feinheiten der Structur zu erreichen gewesen wären. Derartige Reproductionen, welche mit dem alten Verfahren schon oft zu Tausenden gemacht wurden, tragen ausnahmslos den Stempel der Unvollkommenheit in Zeichnung und Farbe, in stofflicher Beziehung repräsentieren sie in der Regel ein glattes Mosaik ohne richtiger Wirkung des Textil-Charakters.

Die Combination der vorgenannten Verfahren hat übrigens für jede Art von chromolithographischer Reproduction nach Ölgemälden, Aquarellen, Pastell- oder Gouache-Bildern ihren ganz entschiedenen Wert, und zeugen hievon die ebenfalls in der Staatsdruckerei hergestellten Werke: „Die Rinderracen der österreichischen Alpenländer“, „Orientalische Glasgefäße“, die Blätter für das Prachtwerk: „Die antike Kunst“ und andere.

Bei diesem Farbendruckprocesse dient die Photographie nur als Hilfskraft, sie hat sozusagen den zeichnerischen Theil zu besorgen, die Herstellung der Farbenplatten muss dem Lithographen überlassen bleiben.

Ein anderes Verfahren ist der von der Fachwelt so bezeichnete Dreifarbendruck, bei welchem der Photographie in Verbindung mit der Autotypie die Herstellung der Farbenplatten ohne wesentlich manueller Arbeit ganz übertragen ist.

Es muss hier bemerkt werden, dass die Photographie noch vor 25 Jahren weder in zeichnerischer Beziehung, noch in der richtigen Wiedergabe der Töne wahr gewesen ist. Den Verzerrungen der Zeichnung begegnete man mit der Verbesserung der Instrumente, besonders der Objective. Die Wiedergabe der Farben in ihren richtigen Tonwerten wird dadurch erreicht, dass den photographischen Platten eine eigene technische Präparation ertheilt wird, welche sie für alle Farben gleichmäßig empfindlich macht, während früher z. B. helleres Blau ganz weiß, gelb orange und lichtroth vollständig schwarz erschienen. Man heißt dies die orthochromatische oder farbenempfindliche Photographie. Nachdem diese Entdeckung gemacht war, war nur noch ein Schritt zu machen, um mit anderen Plattenpräparationen und farbigen Lichtfiltern aus einem Gemälde eine bestimmte Farbengruppe, und zwar die rothe, die gelbe oder die blaue herauszuphotographieren.

Mit den drei technischen Grundfarben roth, gelb und blau können durch Mischung auf der Palette oder Übereinanderdruck von Platten bis zu einem gewissen Grade einerseits alle Nuancen der secundären und tertiären Farbentöne, anderseits alle der achromatischen Tonleiter angehörigen Töne bis hinauf zum Schwarz erreicht werden; es ist daher klar, dass durch den Übereinanderdruck von drei in ihren Tonverhältnissen entsprechend verschiedenen Platten mit den erwähnten Grundfarben ein farbiges Bild erhalten werden kann. Das Princip dieser Thatsache ist wohl schon länger als ein Jahrhundert bekannt und wurde in der Kupfer- und Buchdrucktechnik auch einigemale mit geschabten, beziehungsweise in Holz geschnittenen Platten angewendet. Allein die Platten mussten stets durch manuell-künstlerische Arbeit hergestellt werden. Bei der Druckplattenherstellung für den gegenwärtigen Dreifarbendruck ist jedoch jede manuelle Arbeit bis auf geringe Retouchen nahezu ganz ausgeschlossen und ist die

Grundlage hiefür ein physikalisch-chemischer Vorgang. Die drei in ihren Tonverhältnissen verschiedenen Negative, welche, wie bereits früher erwähnt, zur Druckplattenerzeugung dienen, werden durch Photographie unter Anwendung verschieden gefärbter Lichtstrahlen und Sensibilisieren der photographischen Schichte für die betreffende Farbe, welche aus dem Gemälde herausgezogen werden soll, erhalten.

Im Principe stellt sich dies folgendermaßen dar: Jede der drei Platten ist unter Anwendung derjenigen complementären Lichtstrahlen photographisch aufzunehmen, für welche sie dienen soll und mit demselben Sensibilisator empfindlich zu machen, welcher für die Farbe, in der sie später gedruckt werden soll, zweckdienlich ist. Zur photographischen Aufnahme der für Rothdruck bestimmten Platte müssen daher blau-grüne Lichtstrahlen, für die gelbe violette Lichtstrahlen und für die blaue gelbe Lichtstrahlen angewendet werden.

Mit dieser Reproductionsmethode kann bis jetzt eine vollkommen richtige Wiedergabe der Farbenwirkung des Originales in allen Details nicht erreicht werden, es ist jedoch eine gute charakteristische Gesammtwirkung zu erzielen, und damit erhält dieses Verfahren für solche Drucksachen, wo es weniger auf Originaltreue, sondern auf eine möglichst gute harmonische Farbenwirkung ankommt und besonders für Massenerzeugnisse billigeren Preises einen hohen Wert.

Ein Farbendruckverfahren, welches bei guter Ausführung den höchsten künstlerischen Ausdruck garantiert, ist die färbige Radierung, der Kupferstich und die Heliogravure. Hiebei werden alle Farben mit einem einzigen Drucke von einer Platte gemacht. Die Radierung und der Kupferstich sind an und für sich manuell-künstlerische Verfahren und können nur von vollendeten und in dieser Reproductionstechnik wohlerfahrenen Künstlern mit Erfolg ausgeübt werden. Bei der ersteren wird die Zeichnung auf eine mit Ätzgrund (Asphalt, Wachs und Colophonium) in dünner Lage überzogene Kupferplatte übertragen, sodann mit einer spitzen Nadel in den Ätzgrund eingeritzt und hernach mittels Eisenchlorid-Lösung, verdünnter Salpetersäure oder Chlorlösung tiefgeätzt. Dabei muss so vorgegangen werden, dass die tiefen Töne des Bildes successive entstehen.

Beim Kupferstiche hingegen werden nur die Conturen auf die vorerwähnte Weise geätzt, während im übrigen jede Linie und jeder Punkt mit dem Stichel und mit der Nadel in die Platte eingegraben werden muss. Die letztere ist daher die mühsamere und weit kostspieligere Methode. Die Qualität dieser beiden vornehmsten Reproductionsmethoden kann in künstlerischer Beziehung gleich sein, doch zielt die Radierung darauf ab, hauptsächlich durch lichtere und dunklere Töne zu wirken, geht daher mehr der malerischen Richtung zu, während beim Kupferstich die Tonwirkung aller-

dings auch bis zu einem bestimmten Grade vorhanden sein muss, aber im großen und ganzen doch der präcis geführten Linie der Haupttheil an der Darstellung zufällt.

Wird nun von einer solchen Platte, welche in der Regel in nur einer Farbe: Schwarz, Braun etc. gedruckt wird, ein mehrfarbiger Abdruck gemacht, so müssen alle Farben, welche am Abdrucke erscheinen sollen, an den betreffenden Stellen der Platte mit kleinen Tampons oder Pinseln in die Vertiefungen der Platte gebracht werden. Diese Arbeit erfordert eine ausgebildete Empfindung für gute Farbenwirkung, sowie eine genaue Kenntnis der Drucktechnik und geht nur sehr langsam von statten. Von kleineren Platten können in einem Tage höchstens 3—4 Abdrücke, von größeren aber nur ein Abdruck gemacht werden.

Ganz das Gleiche gilt in letzterer Hinsicht von dem Drucke der Heliogravure in einer oder mehreren Farben. Bei der Herstellung der heliographischen Druckplatte kommt jedoch nicht manuell-künstlerische Arbeit, sondern vorwiegend ein physikalisch-chemischer Process zur Anwendung. Der Künstler tritt erst in Action, wenn die Platte nahezu fertig ist, und hat er derselben mit der „Retouche“ die nothwendigen Feinheiten im Ausdrucke zu geben.

Die Heliogravure in ihrem eigentlichen Wesen ist, wie so viele andere Kunstdruckverfahren der Neuzeit, ein Sprössling der Photographie. In den Grundzügen besteht das heliographische Verfahren darin, dass von dem Originale — wenn dies ein Gemälde oder ein Aquarell ist — eine orthochromatische, wenn es eine einfarbige, z. B. eine lavierte Tusch-, Sepia- etc. Zeichnung ist, eine gewöhnliche photographische Aufnahme gemacht wird. Von dem erhaltenen Negativ wird ein Glas-Diapositiv hergestellt und sodann unter diesem ein mit schwarz oder braun gefärbter Chromgelatine überzogenes Blatt Papier belichtet. Nach entsprechender Belichtung wird dieses Gelatine-Papierblatt, auf welchem das Bild noch nicht sichtbar ist, auf eine polierte Kupferplatte, auf der vorher feiner Asphaltstaub angeschmolzen wurde, übertragen. Hierauf kommt das ganze in Wasser, welches auf 45° C. erwärmt ist. Das warme Wasser löst alle Theile der Chromgelatineschichte, die vom Lichte nicht getroffen wurden, vollständig, sowie die anderen Stellen in dem Maße, wie die Einwirkung des Lichtes erfolgt ist, aber die vom vollen Lichte getroffenen gar nicht; man erhält daher auf der Kupferplatte ein negatives in Töne abgestuftes, etwas plastisches Leimbild, welches getrocknet und gehärtet werden kann. Die weitere Manipulation ist das Ätzen, welches mit aufgelöstem Eisenchlorid geschieht. Dieses hat die Eigenschaft, in concentrierteren Lösungen die Leimschicht langsamer zu durchdringen und das Kupfer weniger anzugreifen als in dünneren Lösungen. Es müssen daher je nach dem Tonreichthum des herzustellenden Bildes vier bis sechs verschieden

concentrierte Lösungen von Eisenchlorid zum Ätzen angewendet werden. Das Ätzen ist eine Manipulation, die sehr viel Erfahrung erheischt und von dem ein großer Theil der künstlerischen Wirkung des Bildes abhängt. Nach der Ätzung kommt die Platte zum Retoucheur, welcher die Töne auszugleichen und in völlige Übereinstimmung zu bringen hat.

Kupferstich, Radierung und Heliogravure sind Tiefdruckmanieren, und hängt es bei denselben zum großen Theile auch von der Empfindung und dem Verständnisse des Kupferdruckers ab, ob die Abdrücke einen mehr oder weniger künstlerischen Ausdruck besitzen. Die maschinelle Arbeit hat sich für diese Art von Druck und besonders aus dem früher angeführten Grunde bis nun in nur sehr beschränktem Maße und nur für ganz untergeordnete Erzeugnisse mit Erfolg anwenden lassen. Im allgemeinen dominiert hier noch die Handarbeit, und können mit einer Presse je nach der Größe und Qualität des Bildes von einigen Abdrücken an bis höchstens 150 in einem Tage hergestellt werden. Diese Reproductionsmethoden dienen daher hauptsächlich für selbständige Blätter mit vorwiegend künstlerischem Ausdrucke.

Auch die Lithographie und Typographie entbehren in der Gegenwart, unterstützt durch die photomechanischen Processe und durch den ganz bedeutend verbesserten Holzschnitt, dieses künstlerischen Ausdruckes nicht, und ist deren Vervielfältigungsart, hauptsächlich auf maschineller Arbeit beruhend, wesentlich einfacher und quantitativ bedeutend höher. Eine lithographische Handpresse kann mehrere Hunderte von Abdrücken guter Provenienz in einem Tage liefern, eine Schnellpresse steigert diese Leistung bis zu 3000 und 4000 Abdrücken.

In der Typographie schwanken die Tagesleistungen zwischen 1000 Abdrücken mit der Handpresse, 6000 bis 8000 mit der gewöhnlichen Schnellpresse einseitig bedruckt nnd 20.000 bis 30.000 Bogen doppelseitig bedruckt mit der Rotationsschnellpresse.

Die einzige Arbeitsverrichtung, welche in den typographischen Fächern gegenwärtig noch der manuellen Verrichtung anheimgegeben ist, ist die Herstellung des Drucksatzes. Aber die Maschinentechnik hat sich längst auch dieses Gegenstandes bemächtigt und die enormen Fortschritte, welche im Verlaufe der letzten Jahrzehnte auf dem Gebiete der Mechanik und des Maschinenbaues gemacht wurden, werden auch der technischen Herstellung des Satzes zugute kommen. Es existieren bereits Setzmaschinen, welche ohne Lettern, einen bisher so bedeutenden Factor für einen Buchdruckereibetrieb, arbeiten und mindestens das Vierfache eines Handsetzers leisten. In Amerika ist schon ein großer Theil der durch viereinhalb Jahrhunderte der Hand vorbehalten gewesenen Arbeit durch die Maschinenarbeit verdrängt, in Europa hat England bereits mit der Einführung von Setzmaschinen in großem Maßstabe begonnen, in Deutschland und Österreich

beschäftigen sich angesehene Fabriken mit dem Bau derselben, um sie den hier bestehenden Verhältnissen anzupassen.

Wie bei Anwendung und Nutzbarmachung der Photographie zu Anfang der Fünfziger-Jahre, so stehen wir auch gegenwärtig wieder an der Schwelle einer neuen Zeit. Die photomechanischen Reproductionsverfahren haben die graphischen Künste bis zu einem ungeahnten Grade in illustrativer Richtung erweitert und deren Producte wesentlich verbilligt. Die Setzmaschine ist berufen, dies fortzusetzen und die Herstellung des noch immer größten Haupttheiles der Producte der graphischen Künste — den Drucksatz — zu beschleunigen und damit auch nach dieser Richtung eine Erweiterung und Verbilligung der graphischen Erzeugnisse herbeizuführen. Die Staatsanstalt aber, welche nebst ihren sonstigen Aufgaben berufen ist, die graphischen Künste zu pflegen, welche stets intensiv an deren Ausgestaltung und Vervollkommnung mitgewirkt hat und mit ihnen und durch sie groß und angesehen geworden ist, wird auch in Zukunft stets den Weg des Fortschrittes wandeln, der auf diesem Gebiete nichts anderes bedeutet, als Pflege der Kunst und Wissenschaft, Förderung und Popularisierung der Bildung.

Gebürenerleichterungen bei Convertierung von Hypothekarforderungen im Jahre 1897. *)

I. Umfang der zugestandenen Gebürenerleichterungen bei Convertierung von Hypothekarforderungen im Jahre 1897.

Tabelle 1

Verwaltungsgebiet	Vorgekommene Conversionen im Jahre 1897			
	Anzahl		Geldbetrag in Gulden ö. W.	
	thatsächliche	in Procenten zur Gesammtanzahl	thatsächlicher	in Procenten zum Gesammtbetrag
Österreich unter der Enns	1.500	18·54	31,803.743	49·49
Österreich ob der Enns	588	7·27	1,397.016	2·17
Salzburg	91	1·12	347.185	0·54
Steiermark	136	1·68	997.039	1·56
Kärnten	290	3·58	733.730	1·15
Krain	27	0·33	66.994	0·11
Küstenland	4	0·05	113.600	0·18
Tirol und Vorarlberg	205	2·53	864.716	1·35
Dalmatien	1	0·01	5.000	0·01
Böhmen	3.571	44·13	15,914.212	24·76
Mähren	1.009	12·47	4,360.651	6·79
Schlesien	259	3·20	816.787	1·27
Galizien	369	4·57	5,960.994	9·28
Bukowina	42	0·52	861.307	1·34
Zusammen . . .	8.092	100	64,242.974	100

*) Siehe „Mittheilungen des k. k. Finanzministeriums", III. Jahrgang, Seite 247.

II. Höhe des herabgesetzten Zinsfußes bei den gebürenbegünstigten

A. Im all-

Tabelle

	1		2		3		4	
	Der Zinsfuß wurde							
bis zu Procent	Österreich unter der Enns		Österreich ob der Enns		Salzburg		Steiermark	
	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.
3	.	.	.		.	.	.	.
3½	.	.	8	7.939	.	.	.	.
3¾	3	196.566	.	.	.	.	.	.
4	224	1,332.117	298	622.283	2	9.000	.	.
4¼	857	18,455.892	179	500.209	6	75.035	28	440.256
4½	398	11,547.880	100	260.085	81	255.786	101	519.265
4¾	10	164.768	1	1.000	2	7.364	.	.
5	5	31.400	2	5.500	.	.	2	22.583
5¼	1	16.000	.	.	.	.	1	2.235
5½	1	6.000	.	.	.	.	.	.
5¾	1	53.120	.	.	.	.	4	12.700
6	.	.	.	.	.	.		.
6½	.	.	.	.	.	.	.	.
6¾		.	.	.		.	.	.
7	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	1.500	31,803.743	588	1.397.016	91	347.185	136	997.039

Convertierungen von Hypothekarforderungen im Jahre 1897.

gemeinen.

2

	5		6		7		8	
herabgesetzt im Jahre 1897								
bis zu Procent	Kärnten		Krain		Küstenland		Tirol und Vorarlberg	
	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.
3	.	.	.	.	.	.	.	.
$3\frac{1}{2}$	.	.	.	.	.	.	3	34.156
$3\frac{3}{4}$	.	.	.	.	.	.	.	.
4	1	1.000	1	1.000	1	25.600	116	643.669
$4\frac{1}{4}$	218	537.473	.	.	1	30.000	47	106.127
$4\frac{1}{2}$	51	159.546	12	45.300	1	28.000	34	77.865
$4\frac{3}{4}$	20	35.711	.	.	1	30.000	2	1.700
5	.	.	4	10.483	.	.	3	1.199
$5\frac{1}{4}$	.	.	.	.	.	.	.	.
$5\frac{1}{2}$	.	.	10	10.211	.	.	.	.
$5\frac{3}{4}$		.	.	.	.	.	.	.
6	.	.	.	.	.	.	.	.
$6\frac{1}{2}$	.	.	.	.	.	.	.	.
$6\frac{3}{4}$	.	.	.	.	.	.	.	.
7	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	290	733.730	27	66.994	4	113.600	205	864.716

Tabelle 2

	9		10		11		12	
	Der Zinsfuß wurde							
bis zu Procent	Dalmatien		Böhmen		Mähren		Schlesien	
	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.
3	.	.	2	14.000	.	.	.	.
$3^1/_2$	.	.	24	258.068	.	.	.	.
$3^3/_4$	.	.	18	87.961	.	.	.	.
4	.	.	782	4,779.657	645	3,649.728	78	360.296
$4^1/_4$	.	.	217	2,385.189	2	15.096	5	10.550
$4^1/_2$	.	.	1.412	5,710.616	251	460.660	135	346.904
$4^3/_4$	1	5.000	382	1,059.560	8	17.700	3	10.600
5	.	.	585	1,306.841	90	195.747	35	72.667
$5^1/_4$	.	.	22	92.695	4	6.935	1	11.000
$5^1/_2$	.	.	97	149.346	7	9.585	1	4.000
$5^3/_4$	.	.	20	56.103	2	5.200	.	.
6	.	.	9	13.103	.	.	1	770
$6^1/_2$	.	.	1	1.073	.	.	.	.
$6^3/_4$	.	.	.	.	.	.	.	.
7	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	1	5.000	3.571	15,914.212	1.009	4,360.651	259	816.787

Anmerkung: Im Durchschnitte wurde der Zinsfuß bis zu rund 4·34 Procent

(Fortsetzung).

	13		14		15		
herabgesetzt im Jahre 1897							
bis zu Procent	Galizien		Bukowina		zusammen (Colonnen 1—14)		
	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Procenten zur Gesammtsumme der convertierten Capitalsbeträge
3	.	.	.	.	2	14.000	0·02
$3^1/_2$	.	.	.	.	35	300.163	0·45
$3^3/_4$	.	.	.	.	21	284.527	0·43
4	131	3,160.984	2	150.638	2.281	14,735.972	22·91
$4^1/_4$	2	7.481	.	.	1.562	22.563.308	35·09
$4^1/_2$	44	755.265	2	35.043	2.622	20,202.215	31·42
$4^3/_4$	12	289.856	33	439.420	475	2,062.679	3·19
5	54	594.229	.	.	780	2,240.649	3·69
$5^1/_4$	14	363.401	4	232.190	47	724.456	1·12
$5^1/_2$	91	683.608	1	4.016	208	866.766	1·33
$5^3/_4$	.	.	.	.	27	127.123	0·18
6	14	67.570	.	.	24	81.443	0·12
$6^1/_2$	.	.	.	.	1	1.073	0·00
$6^3/_4$	4	25.100	.	.	4	25.100	0·03
7	3	13.500	.	.	3	13.500	0·02
Summe	369	5,960.994	42	861.307	8.092	64,242.974	100

herabgesetzt.

B. Zergliedert nach

Tabelle

	1		2		3		4	
	Der Zinsfuß wurde							
bis zu Procent	Österreich unter der Enns		Österreich ob der Enns		Salzburg		Steiermark	
	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.
	a) betreffend die in einer Land- oder Lehens-							
$3^1/_2$	.	.	.	.	.	.	.	.
$3^3/_4$	.	.	.	.	.	.	.	.
4	1	169.000	.	.	.	.	.	.
$4^1/_4$	3	354.126	.	.	.	.	2	73.357
$4^1/_2$	1	79.882	.	.	.	.	2	103.714
$4^3/_4$	.	.	.	.	.	.	.	.
5	.	.	.	.	.	.	.	.
$5^1/_4$	.	.	.	.	.	.	.	.
$5^1/_2$	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	5	603.008	.	.	.	.	4	177.071
	b) betreffend die in einem Bergbuche							
4	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	.	.	.	.	.			.

Grundbuchskategorien.

3

	5		6		7		8	
herabgesetzt im Jahre 1897								
bis zu Procent	Kärnten		Krain		Küstenland		Tirol und Vorarlberg	
	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.
tafel eingetragenen Geldschuldforderungen.								
$3^1/_2$	.	.	.	.	.	.	.	.
$3^3/_4$	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	.	.	.	.	.	.	.
$4^1/_4$	6	103.932	.	.	.	.	.	.
$4^1/_2$	2	6.000	1	8.000	.	.	.	.
$4^3/_4$	.	.	.	.	.	.	.	.
5	.	.	.	.	.	.	.	.
$5^1/_4$	.	.	.	.	.	.	.	.
$5^1/_2$	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	8	109.932	1	8.000	.	.	.	.
eingetragenen Geldschuldforderungen.								
4	.	.	.	.	.	.	2	15.000
Summe	.	.	.	.	.	.	2	15.000

Tabelle 3

	9		10		11		12	
	Der Zinsfuß wurde							
bis zu Procent	Dalmatien		Böhmen		Mähren		Schlesien	
	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.
	a) betreffend die in einer Land- oder Lehens-							
$3^1/_2$	.	.	1	30.500	.	.	.	.
$3^3/_4$	.	.	6	45.560	.	.	.	.
4	.	.	4	178.292	1	15.800	1	75.000
$4^1/_4$	.	.	111	2,001.335	.	.	.	.
$4^1/_2$	.	.	103	1,420.349	.	.	1	3.000
$4^3/_4$	.	.	5	27.400	.	.	.	.
5	.	.	13	106.650	.	.	.	.
$5^1/_4$	.	.	3	27.000	.	.	.	.
$5^1/_2$	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	.	.	246	3,837.086	1	15.800	2	78 000
	b) betreffend die in einem Bergbuche							
4	.	.	.	.	1	25.000	.	.
Summe	.	.	.	.	1	25.000	.	.

(1. Fortsetzung.)

bis zu Procent	13 Galizien in Fällen	13 Galizien von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	14 Bukowina in Fällen	14 Bukowina von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	15 zusammen (Colonnen 1—14) in Fällen	15 zusammen (Colonnen 1—14) von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	15 zusammen in Procenten zur Gesammtsumme der convertierten Capitalsbeträge
herabgesetzt im Jahre 1897							
tafel eingetragenen Geldschuldforderungen.							
$3^1/_2$	.	.	.	.	1	30.500	
$3^3/_4$	.	.	.	.	6	45.560	
4	20	757.248	2	150.638	29	1,345.978	
$4^1/_4$	.	.	.	.	122	2,532.750	
$4^1/_2$	6	144.675	1	29.630	117	1,795.250	
$4^3/_4$	3	81.004	6	247.177	14	355.581	
5	1	10.000	.	.	14	116.650	
$5^1/_4$	.	.	4	232.190	7	259.190	
$5^1/_2$	4	72.699	.	.	4	72.699	
Summe	34	1,065.626	13	659.635	314	6,554.158	10·30
eingetragenen Geldschuldforderungen.							
4	.	.	.	.	3	40.000	.
Summe	.	.	.	.	3	40.000	0·62

Tabelle 3

	1		2		3		4	
							Der Zinsfuß wurde	
bis zu Procent	Österreich unter der Enns		Österreich ob der Enns		Salzburg		Steiermark	
	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.
				c) betreffend die im Grundbuche eines Gerichtshofes				
$3^1/_2$	.	.	1	1.000	.	.	.	.
$3^3/_4$	2	192.566	.	.	.	.	.	.
4	8	386.358	33	118.787	.	.	.	.
$4^1/_4$	251	12,687.943	14	88.107	4	60.000	16	289.127
$4^1/_2$	151	8,411.192	5	20.634	8	93.212	29	183.730
$4^3/_4$	.	.	.	.	.	.	.	.
5	.	.	.		.	.	.	.
$5^1/_4$	1	16.000	.	.	.	.	.	.
$5^1/_2$	1	6.000	.	.		.	.	.
$5^3/_4$	1	53.120	.	.	.	.	.	.
6	.	.	.	.	.	.	.	.
$6^3/_4$	.	.	.	.	.	.	.	.
7	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	415	21,753.179	53	228.528	12	153.212	45	472.857

(2. Fortsetzung).

	5		6		7		8	
herabgesetzt im Jahre 1897								
bis zu Procent	Kärnten		Krain		Küstenland		Tirol und Vorarlberg	
	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.
I. Instanz (Stadtbuch) eingetragenen Geldschuldforderungen.								
$3^1/_2$	.	.	.	.	.	.	.	.
$3^3/_4$	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	.	.	.	1	25.600	14	136.950
$4^1/_4$	.	.	.	.	1	30.000	3	6.362
$4^1/_2$		.	6	28.700	1	28.000	1	1.912
$4^3/_4$	.	.	.	.	1	30.000	.	.
5	.	.	.	.	.	.	.	.
$5^1/_4$	.	.	.	.	.	.	.	.
$5^1/_2$	.	.	2	2.291	.	.	.	.
$5^3/_4$	.	.	.	.	.	.	.	.
6	.	.	.	.	.	.	.	.
$6^3/_4$	.	.	.	.	.	.	.	.
7	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	.	.	8	30.991	4	113.600	18	145.224

Tabelle 3

	9		10		11		12	
							Der Zinsfuß wurde	
bis zu Procent	Dalmatien		Böhmen		Mähren		Schlesien	
	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.
	c) betreffend die im Grundbuche eines Gerichtshofes							
3 1/2	.	.	.	.	.	.	.	.
3 3/4	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	.	24	145.936	96	998.641	6	67.562
4 1/4	.	.	3	6.500	.	.	.	.
4 1/2	.	.	144	480.343	11	53.791	5	47.465
4 3/4	1	5.000	14	15.860	.	.	.	.
5	.	.	18	29.192	6	24.700	5	13.900
5 1/4	.	.	.	.	.	.	.	.
5 1/2	.	.	.	.	.	.	.	.
5 3/4	.	.	.	.	.	.	.	.
6	.	.	.	.	.	.	.	.
6 3/4	.	.	.	.	.	.	.	.
7	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	1	5.000	203	677.831	113	1,077.132	16	128.927

(3. Fortsetznng).

	13		14		15		
herabgesetzt im Jahre 1897							
bis zu Procent	Galizien		Bukowina		zusammen (Colonnen 1—14)		
	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Procenten zur Gesammtsumme der convertierten Capitalsbeträge
I. Instanz (Stadtbnch) eingetragenen Geldschuldforderungen							
$3^1/_2$	.	.	.	.	1	1.000	
$3^3/_4$	.	.	.	.	2	192.566	
4	104	2,360.598	.	.	286	4,240.432	
$4^1/_4$	2	7 481	.	.	294	13,175.520	
$4^1/_2$	37	515.590	1	5.413	399	9,869.982	
$4^3/_4$	9	208.852	16	169.770	41	429.482	
5	49	572.429	.	.	78	640.221	
$5^1/_4$	14	363.401	.	.	15	379.401	
$5^1/_2$	72	572.285	1	4.016	76	584.592	
$5^3/_4$	.	.	.	.	1	53.120	
6	13	60.070	.	.	13	60.070	
$6^3/_1$	4	25.100	.	.	4	25.100	
7	3	13.500	.	.	3	13.500	
Summe	307	4,699.306	18	179.199	1.213	29,664.986	46·31

Tabelle 3

	1		2		3		4	
	Der Zinsfuß wurde							
bis zu Procent	Österreich unter der Enns		Österreich ob der Enns		Salzburg		Steiermark	
	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.
	d) betreffend die in einem sonstigen Grund-							
3	.	.	.	.	.	.	.	.
$3\frac{1}{2}$	.	.	7	6.939	.	.	.	.
$3\frac{3}{4}$	1	4.000	.	.	.	.	.	.
4	215	776.759	265	503.496	2	9.000	.	.
$4\frac{1}{4}$	603	5,413.823	165	412.102	2	15.035	10	77.772
$4\frac{1}{2}$	246	3,056.806	95	239.451	73	162.574	70	231.821
$4\frac{3}{4}$	10	164.768	1	1.000	2	7.364	.	.
5	5	31.400	2	5.500	.	.	2	22.583
$5\frac{1}{4}$	.	.	.	.	.	.	1	2.235
$5\frac{1}{2}$	.	.	.	.	.	.	.	.
$5\frac{3}{4}$	.	.	.	.	.	.	4	12.700
6	.	.	.	.	.	.		.
$6\frac{1}{2}$	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	1.080	9,447.556	535	1,168.488	79	193.973	87	347.111

(4. Fortsetzung).

	5		6		7		8	
herabgesetzt im Jahre 1897								
bis zu Procent	Kärnten		Krain		Küstenland		Tirol und Vorarlberg	
	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.
buche eingetragenen Geldschuldforderungen.								
3	.	.	.	.	.	.	.	.
$3^1/_2$	.	.	.	.	.	.	3	34.156
$3^3/_4$	.	.	.	.	.	.	.	.
4	1	1.000	1	1.000		.	100	491.719
$4^1/_4$	212	433.541	.	.	.	.	44	99.765
$4^1/_2$	49	153.546	5	8.600	.	.	33	75.953
$4^3/_4$	20	35.711	.	.	.	.	2	1.700
5	.	.	4	10.483	.	.	3	1.199
$5^1/_4$	.	.	.	.	.	.	.	.
$5^1/_2$	.	.	8	7.920	.	.	.	.
$5^3/_4$	.	.	.	.	.	.	.	.
6	.	.	.	.	.	.	.	.
$6^1/_2$	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	282	623.798	18	28.003	.	.	185	704.492

Tabelle 3

	9		10		11		12	
	Der Zinsfuß wurde							
bis zu Procent	Dalmatien		Böhmen		Mähren		Schlesien	
	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.
	d) betreffend die in einem sonstigen Grund-							
3	.	.	2	14.000	.	.	.	.
$3^1/_2$	.	.	23	227.568	.	.	.	.
$3^3/_4$	.	.	12	42.401	.	.	.	.
4	.	.	754	4,455.429	547	2,610.287	71	217.734
$4^1/_4$	.	.	103	377.354	2	15.096	5	10.550
$4^1/_2$	.	.	1.165	3,809.924	240	406.869	129	296.439
$4^3/_4$	.	.	363	1,016.300	8	17.700	3	10.600
5	.	.	554	1,170.999	84	171.047	30	58.767
$5^1/_4$	.	.	19	65.695	4	6.935	1	11.000
$5^1/_2$	.	.	97	149.346	7	9.585	1	4.000
$5^3/_4$	.	.	20	56.103	2	5.200	.	.
6	.	.	9	13.103	.	.	1	770
$6^1/_2$	.	.	1	1.073	.	.	.	.
Summe	.	.	3.122	11,399.295	891	3,242.719	241	609.860

(5. Fortsetzung).

	13		14		15		
herabgesetzt im Jahre 1897							
bis zu Procent	Galizien		Bukowina		zusammen (Colonnen 1—14)		
	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Procenten zur Gesammtsumme der convertierten Capitalsbeträge
buche eingetragenen Geldschuldforderungen							
3	.	.	.	.	2	14.000	
$3^1/_2$	.	.	.	.	33	268.663	
$3^3/_4$	.	.	.	.	13	46.401	
4	7	43.138	.	.	1.963	9,109.562	
$4^1/_4$	.	.	.	.	1.146	6,855.038	
$4^1/_2$	1	95.000	.	.	2.106	8,536.983	
$4^3/_4$	.	.	11	22.473	420	1,277.616	
5	4	11.800	.	.	688	1,483.778	
$5^1/_4$	.	.		.	25	85.865	
$5^1/_2$	15	38.624	.	.	128	209.475	
$5^3/_4$	.	.	.	.	26	74.003	
6	1	7.500	.	.	11	21.373	
$6^1/_2$	.	.	.	.	1	1.073	
Summe	28	196.062	11	22.473	6.562	27,983.830	42·77

III. Höhe der Zinsenreduction bei den gebürenbegünstigten

1. Dem Zins-

A. Im all-

Tabelle

um Procent	1 Österreich unter der Enns in Fällen	1 Österreich unter der Enns von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	2 Österreich ob der Enns in Fällen	2 Österreich ob der Enns von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	3 Salzburg in Fällen	3 Salzburg von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	4 Steiermark in Fällen	4 Steiermark von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.
	Der Zinsfuß wurde							
¼	146	4,680.390	47	154.605	6	42.399	21	284.937
½	146	1,890.189	136	335.801	76	224.001	38	261.300
¾	303	4,869.845	113	273.491	2	40.000	9	118.229
1	97	1,302.732	136	241.673	3	35.482	5	59.110
1¼	48	748.955	3	6.968	.	.	2	63.734
1½	188	5,114.116	44	103.875	4	5.303	50	160.502
1¾	250	4,790.008	20	96.439	.	.	3	27.616
2	93	718.040	85	168.389	.	.	3	2.457
2¼	16	629.001	.	.	.	.	.	.
2½	57	1,908.249	4	15.775	.	.	1	4.500
2¾	41	1,489.808	.	.	.	.	.	.
3	18	730.773	.	.	.	.	2	5.654
3¼	18	773.704	.	.	.	.	.	.
3½	32	1,542.971	.	.	.	.	2	9.000
3¾	29	316.135	.	.	.	.	.	.
4	14	36.849	.	.	.	.	.	.
4¼	1	1.621	.	.	.	.	.	.
4½	.	.	.	.	.	.	.	.
5	.	.	.	.	.	.	.	.
5½	1	11.507	.	.	.	.	.	.
6	.	.	.	.	.	.	.	.
6¾	1	156.750	.	.	.	.	.	.
7¼	.	.	.	.	.	.	.	.
7½	.	.	.	.	.	.	.	.
7¾	1	92.100	.	.	.	.	.	.
Summe	1.500	31,803.743	588	1,397.016	91	347.185	136	997.039

Convertierungen von Hypothekarforderungen im Jahre 1897.

fuße nach.

gemeinen.

4

	5		6		7		8	
herabgesetzt im Jahre 1897								
um Procent	Kärnten		Krain		Küstenland		Tirol und Vorarlberg	
	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.
1/4	19	28.172	.	.	.	.	9	50.611
1/2	27	60.165	12	27.136	3	83.600	91	365.548
3/4	86	212.270	.	.	.	.	17	34.117
1	1	4.000	3	3.983	.	.	47	299.014
1 1/4	7	21.606	.	.	1	30.000	4	4.384
1 1/2	31	78.809	11	33.875	.	.	11	18.947
1 3/4	115	309.887	.	.	.	.	24	41.795
2	4	18.821	.	.	.	.	1	18.000
2 1/4	.	.	.	.	.	.	.	.
2 1/2	.	.	1	2.000	.	.	1	32.300
2 3/4	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	.	.	.	.	.	.	.
3 1/4	.	.	.	.	.	.	.	.
3 1/2	.	.	.	.	.	.	.	.
3 3/4	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	.	.	.	.	.	.	.
4 1/4	.	.	.	.	.	.	.	.
4 1/2	.	.	.	.	.	.	.	.
5	.	.	.	.	.	.	.	.
5 1/2	.	.	.	.	.	.	.	.
6	.	.	.	.	.	.	.	.
6 3/4	.	.	.	.	.	.	.	.
7 1/4	.	.	.	.	.	.	.	.
7 1/2	.	.	.	.	.	.	.	.
7 3/4	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	290	733.730	27	66 994	4	113.600	205	864.716

Tabelle 4

	9		10		11		12	
	Der Zinsfuß wurde							
um Procent	Dalmatien		Böhmen		Mähren		Schlesien	
	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.
1/4	.	.	263	1,340.776	11	32.937	5	31.600
1/2	.	.	827	3,330.836	211	561.178	95	238.625
3/4	.	.	99	850.623	5	22.000	6	33.821
1	.	.	753	3,752.384	247	1,621.916	78	226.240
1 1/4	1	5.000	188	803.151	1	6.000	.	.
1 1/2	.	.	633	2,717.919	112	362.890	48	149.014
1 3/4	.	.	85	887.229	3	4.300	3	2.920
2	.	.	393	1,427.792	319	1,475.536	15	113.435
2 1/4	.	.	27	52.144	.	.	.	.
2 1/2		.	108	329.767	28	32.520	4	9.040
2 3/4	.	.	13	15.826	.	.	.	.
3	.	.	96	179.129	47	177.946	3	7.462
3 1/4	.	.	6	10.038	.	.	.	.
3 1/2	.	.	39	92.516	7	4.400	.	.
3 3/4	.	.	7	9.416	.	.	.	.
4	.	.	22	70.685	13	42.565	1	400
4 1/4	.	.	4	13.588	.	.	.	.
4 1/2		.	1	2.900	1	2.600	.	.
5	.	.	2	8.700	1	9.975	.	.
5 1/2		.	2	600	.	.	.	.
6	.	.	2	14.500	3	3.888	1	4·230
6 3/4	.	.	.	.	.	.	.	.
7 1/4	.	.	.	.	.	.	.	.
7 1/2	.	.	1	3.693	.	.	.	.
7 3/4	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	1	5.000	3.571	15,914.212	1.009	4,360.651	259	816.787

Anmerkung. Im Durchschnitte wurde der Zinsfuß um rund 1·37% herabgesetzt.

(Fortsetzung).

	13		14		15		
herabgesetzt im Jahre 1897					Zusammen (Colonnen 1—14)		In Procenten zur Gesammtsumme der convertierten Capitalsbeträge
um Procent	Galizien		Bukowina				
	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	
$^1/_4$	9	107.280	6	66.648	542	6,820.355	10·62
$^1/_2$	89	1,376.517	2	103.563	1.753	8,858.459	13·57
$^3/_4$	17	432.909	13	340,393	670	7,227.698	11·27
1	62	1,342.914	.	.	1.432	8,889.448	13·84
$1^1/_4$	14	652.271	11	81.380	280	2,423.449	3·78
$1^1/_2$	35	481.032	1	29.630	1.168	9,255.912	14·42
$1^3/_4$	2	25.000	.	.	505	6,185.194	9·64
2	42	620.653	1	101.578	956	4,664.701	7·27
$2^1/_4$	7	216.573	3	76.015	53	973 733	1·54
$2^1/_2$	29	251.778	.	.	233	2,585.929	4·04
$2^3/_4$	2	7.724	2	58.000	58	1,571.358	2·47
3	21	168.817	.	.	187	1,269.781	1·98
$3^1/_4$	2	11.500	2	3.200	28	798.442	1·25
$3^1/_2$	6	52.660	.	.	86	1,701.547	2·67
$3^3/_4$	.	.	.	.	36	325.551	0·51
4	7	51.478	.	.	57	201.977	0·32
$4^1/_4$	1	5.849	.	.	6	21.058	0·03
$4^1/_2$	14	61.720	.	.	16	67.220	0·11
5	6	74.264	.	.	9	92.939	0·17
$5^1/_2$	3	16.305	.	.	6	28.412	0·05
6	1	3.750	.	.	7	26.368	0·04
$6^3/_4$	.	.	.	.	1	156.750	0·25
$7^1/_4$	.	.	1	900	1	900	0·00
$7^1/_2$	.	.	.	.	1	3 693	0·01
$7^3/_4$	.	.	.	.	1	92.100	0·15
Summe	369	5,960.994	42	861.307	8.092	64,242.974	100

B. Zergliedert nach

Tabelle

	1		2		3		4	
	Der Zinsfuß wurde							
um Procent	Österreich unter der Enns		Österreich ob der Enns		Salzburg		Steiermark	
	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.
	a) betreffend die in einer Land- oder							
1/4	1	164.000	.	.	.	.	1	23.357
1/2	.	.	.	.	.	.	1	99.714
3/4	2	100.032	.	.	.	.	1	50.000
1	1	169.000	.	.	.	.	.	.
1 1/4	.	.	.	.	.	.	.	.
1 1/2	.	.	.	.	.	.	.	.
1 3/4	1	169.976	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	.	.	.	.	.
2 1/4	.	.	.	.	.	.	.	.
2 1/2	.	.	.	.	.	.	.	.
2 3/4	.	.	.	.	.	.	.	.
3 1/4	.	.	.	.	.	.	.	.
3 1/2	.	.	.	.	.	.	1	4 000
Summe	5	603.008	.	.	.	.	4	177.071
	b) betreffend die in einem Bergbuche							
1/2	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	.	.	.	.	.	.	.	.

Grundbuchskategorien.

5

	5		6		7		8	
herabgesetzt im Jahre 1897								
um Procent	Kärnten		Krain		Küstenland		Tirol und Vorarlberg	
	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.
Lehenstafel eingetragenen Geldschuldforderungen.								
$^1/_4$	.	.	.	.	.	.	.	.
$^1/_2$	2	6.000	.	.	.	.	.	.
$^3/_4$	1	4.500	.	.	.	.	.	
1	.	.	.	.	.	.	.	.
$1^1/_4$	.	.	.	.	.	.	.	.
$1^1/_2$	.	.	1	8.000	.	.	.	.
$1^3/_4$	5	99.432	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	.	.	.	.	.
$2^1/_4$	.	.	.	.	.	.	.	.
$2^1/_2$	.	.	.	.	.	.	.	.
$2^3/_4$	.	.	.	.	.	.	.	.
$3^1/_4$	.	.	.	.	.	.	.	.
$3^1/_2$	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	8	109.932	1	8.000	.	.	.	.
eingetragenen Geldschuldforderungen.								
$^1/_2$	.	.	.	.	.	.	2	15.000
Summe	.	.	.	.	.	.	2	15.000

Tabelle 5

	9		10		11		12	
							Der Zinsfuß wurde	
um Procent	Dalmatien		Böhmen		Mähren		Schlesien	
	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.
					a) betreffend die in einer Land- oder			
$^1/_4$	.	.	28	413.967	.	.	.	.
$^1/_2$	.	.	51	627.527	.	.	.	.
$^3/_4$	.	.	34	584.105	.	.	.	.
1	.	.	37	739.484	.	.	1	3.000
$1^1/_4$	.	.	28	389.489	.	.	.	.
$1^1/_2$	.	.	33	336.613	.	.	.	.
$1^3/_4$	.	.	29	730.440	.	.	.	.
2	.	.	.	.	1	15.800	1	75.000
$2^1/_4$	.	.	1	4 200	.	.	.	.
$2^1/_2$	.	.	4	10.061	.	.	.	.
$2^3/_4$	.	.	1	1 200	.	.	.	.
$3^1/_4$	.	.	.	.	.	.	.	.
$3^1/_2$		.	.	.	.	.	.	.
Summe	.	.	246	3,837.086	1	15.800	2	78.000
					b) betreffend die in einem Berghuche			
$^1/_2$	.	.	.	.		.	.	.
2	.	.	.	.	1	25.000	.	.
Summe	.	.	.	.	1	25.000	.	.

(1. Fortsetzung).

	13		14		15		
herabgesetzt im Jahre 1897							
um Procent	Galizien		Bukowina		zusammen (Colonne 1—14)		in Procenten zur Gesammtsumme der convertirten Capitalsbeträge
	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	
Lehenstafel eingetragenen Geldschuldforderungen.							
$^{1}/_{4}$	.	.	1	26.446	31	627.770	.
$^{1}/_{2}$	9	505.811	1	99.547	64	1,338.599	.
$^{3}/_{4}$	4	56.762	6	266.246	48	1,061.645	.
1	9	162.006	.	.	48	1,073.490	.
$1^{1}/_{4}$	3	232.500	1	11.188	32	633.177	.
$1^{1}/_{2}$	3	72.923	1	129.630	38	447.166	.
$1^{3}/_{4}$	.	.	.	.	35	999.848	.
2	2	8.900	1	101.578	5	201.278	.
$2^{1}/_{4}$	.	.	1	70.000	2	74.200	.
$2^{1}/_{2}$	1	10.000	.	.	5	20.061	.
$2^{3}/_{4}$	2	7.724	1	55.000	4	63.924	.
$3^{1}/_{4}$	1	9.000	.	.	1	9.000	.
$3^{1}/_{2}$	.	.	.	.	1	4.000	
Summe	34	1,065.626	13	659.635	314	6,554.158	10·30
eingetragenen Geldschuldforderungen.							
$^{1}/_{2}$	.	.	.	.	2	15.000	.
2	.	.	.	.	1	25.000	.
Summe	.	.	.	.	3	40.000	0·62

Tabelle 5

	1		2		3		4	
							Der Zinsfuß wurde	
um Procent	Österreich unter der Enns		Österreich ob der Enns		Salzburg		Steiermark	
	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.
				e) betreffend die im Grundbuche eines Gerichtshofes				
$^1/_4$	59	3,693.050	3	13.500	2	20.000	10	192.801
$^1/_2$	33	1,025.811	8	30.900	6	62.730	17	92.681
$^3/_4$	72	2,921.772	8	69.147	2	40.000	5	53.917
1	11	835.462	11	40.656	2	30.482	1	35.000
$1^1/_4$	10	209.481	1	940	.	.	1	38.734
$1^1/_2$	75	3,914.762	8	38.948	.	.	7	27.070
$1^3/_4$	54	2,989.910	2	4.520	.	.	1	22.000
2	6	448.423	12	29.917	.	.	.	.
$2^1/_4$	10	583.164	.	.	.	.	.	.
$2^1/_2$	25	1,226.303	.	.	.	.	.	.
$2^3/_4$	14	1,194.228	.	.	.	.	.	.
3	13	689.128	.	.	.	.	2	5.654
$3^1/_4$	11	622.256	.	.	.	.	.	.
$3^1/_2$	15	967.918	.	.	.	.	1	5.000
$3^3/_4$	4	171.154	.	.	.	.	.	.
4	.	.	.	.	.	.	.	.
$4^1/_4$	.	.	.	.	.	.	.	.
$4^1/_2$	.	.	.	.	.	.	.	.
5	.	.	.	.	.	.	.	.
$5^1/_2$	1	11.507	.	.	.	.	.	.
6	.	.	.	.	.	.	.	.
$6^3/_4$	1	156.750	.	.	.	.	.	.
$7^3/_4$	1	92.100	.	.	.	.	.	.
Summe	415	21,753.179	53	228.528	12	153.212	45	472.857

(2. Fortsetzung).

	5		6		7		8	
herabgesetzt im Jahre 1897								
um Procent	Kärnten		Krain		Küstenland		Tirol und Vorarlberg	
	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.
I. Instanz (Stadtbuch) eingetragenen Geldschuldforderungen.								
1/4	.	.	.	.	.	.	3	14.731
1/2	.	.	4	14.716	3	83.600	7	14.862
3/4	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	.	.	.	6	114.500
1 1/4	.	.	.	.	1	30.000	.	.
1 1/2	.	.	3	14.275	.	.	.	.
1 3/4	.	.	.	.	.	.	2	1.131
2	.	.	.	.	.	.	.	.
2 1/4	.	.	.	.	.	.	.	.
2 1/2	.	.	1	2.000	.	.	.	.
2 3/4	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	.	.	.	.	.	.	.
3 1/4	.	.	.	.	.	.	.	.
3 1/2	.	.	.	.	.	.	.	.
3 3/4	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	.	.	.	.	.	.	.
4 1/4	.	.	.	.	.	.	.	.
4 1/2	.	.	.	.	.	.	.	.
5	.	.	.	.	.	.	.	.
5 1/2	.	.	.	.	.	.	.	.
6	.	.	.	.	.	.	.	.
6 3/4	.	.	.	.	.	.	.	.
7 3/4	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	.	.	8	30.991	4	113.600	18	145.224

Tabelle 5

	9		10		11		12	
							Der Zinsfuß wurde	
um Procent	Dalmatien		Böhmen		Mähren		Schlesien	
	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.
				c) betreffend die im Grundbuche eines Gerichtshofes				
1/4	.	.	11	31.293	.	.	1	10.000
1/2	.	.	109	433.663	25	207.022	3	11.662
3/4	.	.	5	19.857	1	8.000	1	8.000
1	.	.	33	91.186	34	280.060	7	50.440
1 1/4	1	5.000	7	6.900	1	6.000	.	.
1 1/2	.	.	23	48.120	6	42.167	2	36.325
1 3/4	.	.	1	4.500	.	.	.	.
2	.	.	12	36.912	41	474.983	2	12.500
2 1/4	.	.	.	.	.	.	.	.
2 1/2	.	.	1	5.000	1	1.000	.	.
2 3/4	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	.	.	.	4	57.900	.	.
3 1/4	.	.	.	.	.	.	.	.
3 1/2	.	.	1	400	.	.	.	.
3 3/4	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	.	.	.	.	.	.	.
4 1/4	.	.	.	.	.	.	.	.
4 1/2	.	.	.	.	.	.	.	.
5	.	.	.	.	.	.	.	.
5 1/2	.	.	.	.	.	.	.	.
6	.	.	.	.	.	.	.	.
6 3/4	.	.	.	.	.	.	.	.
7 3/4	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	1	5.000	203	677.831	113	1,077.132	16	128.927

(3. Fortsetzung).

	13		14		15		
herabgesetzt im Jahre 1897							
um Procent	Galizien in Fällen	Galizien von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	Bukowina in Fällen	Bukowina von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	zusammen (Colonnen 1—14) in Fällen	zusammen (Colonnen 1—14) von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Procenten zur Gesammtsumme der convertierten Capitalsbeträge

I. Instanz (Stadtbuch) eingetragenen Geldschuldforderungen.

um Procent	Galizien in Fällen	Galizien von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	Bukowina in Fällen	Bukowina von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	zusammen in Fällen	zusammen von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Procenten zur Gesammtsumme der convertierten Capitalsbeträge
$^1/_4$	8	106.380	3	34.338	100	4,116.093	.
$^1/_2$	71	848.052	1	4.016	287	2,829.715	.
$^3/_4$	13	376.147	7	74.147	114	3,570.987	.
1	48	1,135.008	.	.	153	2,612.794	.
$1^1/_4$	11	419.771	5	58.198	38	775.024	.
$1^1/_2$	28	305.931	.	.	152	4,427.598	.
$1^3/_4$	2	25.000	.	.	62	3,047.061	.
2	39	604.253	.	.	112	1,606.988	.
$2^1/_4$	7	216.573	1	5.500	18	805.237	.
$2^1/_2$	24	229.068	.	.	52	1,463.371	.
$2^3/_4$	.	.	1	3.000	15	1,197.228	.
3	21	168.817	.	.	40	921.499	.
$3^1/_4$	1	2.500	.	.	12	624.756	.
$3^1/_2$	6	52.660	.	.	23	1,025.978	.
$3^3/_4$	.	.	.	.	4	171.154	.
4	7	51.478	.	.	7	51.478	.
$4^1/_4$	1	5.849	.	.	1	5.849	.
$4^1/_2$	10	57.500	.	.	10	57.500	.
5	6	74.264	.	.	6	74.264	.
$5^1/_2$	3	16.305	.	.	4	27.812	.
6	1	3.750	.	.	1	3.750	.
$6^3/_4$	.	.	.	.	1	156.750	.
$7^3/_4$	. .	.	.	.	1	92.100	.
Summe	307	4,699.306	18	179.199	1.213	29,664.986	46·31

Tabelle 5

	1		2		3		4	
							Der Zinsfuß wurde	
um Procent	Österreich unter der Enns		Österreich ob der Enns		Salzburg		Steiermark	
	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.
				d) betreffend die in einem sonstigen Grund-				
1/4	86	823.340	44	141.105	4	22.399	10	68.779
1/2	113	864.378	128	304.901	70	161.271	20	68.905
3/4	229	1,848.041	105	204.344	.	.	3	14.312
1	85	298.270	125	201.017	1	5.000	4	24.110
1 1/4	38	539.474	2	6.028	.	.	1	25.000
1 1/2	113	1,199.354	36	64.927	4	5.303	43	133.432
1 3/4	195	1.630.122	18	91.919	.	.	2	5.616
2	87	269.617	73	138.472	.	.	3	2.457
2 1/4	6	45.837	.	.	.	.	.	.
2 1/2	32	681.946	4	15.775	.	.	1	4.500
2 3/4	27	295.580	.	.	.	.	.	.
3	5	41.645	.	.	.	.	.	.
3 1/4	7	151.448	.	.	.	.	.	.
3 1/2	17	575.053	.	.	.	.	.	.
3 3/4	25	144.981	.	.	.	.	.	.
4	14	36.849	.	.	.	.	.	.
4 1/4	1	1.621	.	.	.	.	.	.
4 1/2	.	.	.	.	.	.	.	.
5	.	.	.	.	.	.	.	.
5 1/2	.	.	.	.	.	.	.	.
6	.	.	.	.	.	.	.	.
7 1/4	.	.	.	.	.	.	.	.
7 1/2	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	1.080	9,447.556	535	1,168.488	79	193.973	87	347.111

(4. Fortsetzung).

	5		6		7		8	
herabgesetzt im Jahre 1897								
um Procent	Kärnten		Krain		Küstenland		Tirol und Vorarlberg	
	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.
buche eingetragenen Geldschuldforderungen.								
¼	19	28.172	.	.	.	.	6	35.880
½	25	54.165	8	12.420	.	.	82	335.686
¾	85	207.770	.	.	.	.	17	34.117
1	1	4.000	3	3.983	.	.	41	184.514
1¼	7	21.606	.	.	.	.	4	4.384
1½	31	78.809	7	11.600	.	.	11	18.947
1¾	110	210.455	.	.	.	.	22	40.664
2	4	18.821	.	.	.	.	1	18.000
2¼	.	.	.	.	.	.	.	.
2½	.	.	.	.	.	.	1	32.300
2¾	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	.	.	.	.	.	.	.
3¼	.	.	.	.	.	.	.	.
3½	.	.	.	.	.	.	.	.
3¾	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	.	.	.	.	.	.	.
4¼	.	.	.	.	.	.	.	.
4½	.	.	.	.	.	.	.	.
5	.	.	.	.	.	.	.	.
5½	.	.	.	.	.	.	.	.
6	.	.	.	.	.	.	.	.
7¼	.	.	.	.	.	.	.	.
7½	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	282	623.798	18	28.003	.	.	185	704.492

Tabelle 5

	9		10		11		12	
	Der Zinsfuß wurde							
um Procent	Dalmatien		Böhmen		Mähren		Schlesien	
	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitals-beträgen in fl. ö. W.
	d) betreffend die in einem sonstigen Grund-							
1/4	.	.	224	895.516	11	32.937	4	21.600
1/2	.	.	667	2,269.646	186	354.156	92	226.963
3/4	.	.	60	246.661	4	14.000	5	25.821
1	.	.	683	2,921.714	213	1,341.856	70	172.800
1 1/4	.	.	153	406.762	.	.	.	.
1 1/2	.	.	577	2,333.186	106	320.723	46	112.689
1 3/4	.	.	55	152.289	3	4.300	3	2.920
2	.	.	381	1,390.880	276	959.753	12	25.935
2 1/4	.	.	26	47.944	.	.	.	.
2 1/2	.	.	103	314.706	27	31.520	4	9.040
2 3/4	.	.	12	14.626	.	.	.	.
3	.	.	96	179.129	43	120.046	3	7.462
3 1/4	.	.	6	10.038	.	.	.	.
3 1/2	.	.	38	92 116	7	4.400	.	.
3 3/4	.	.	7	9.416	.	.	.	.
4	.	.	22	70 685	13	42.565	1	400
4 1/4	.	.	4	13.588	.	.	.	.
4 1/2	.	.	1	2.900	1	2.600	.	.
5	.	.	2	8.700	1	9.975	.	.
5 1/2	.	.	2	600	.	.	.	.
6	.	.	2	14.500	3	3.888	1	4.230
7 1/4	.	.	.	.	.	.	.	.
7 1/2	.	.	1	3.693	.	.	.	.
Summe	.	.	3.122	11,399.295	894	3,242.719	241	609.860

(5. Fortsetzung).

	13		14		15		
herabgesetzt im Jahre 1897							
um Procent	Galizien		Bukowina		zusammen (Colonnen 1—14)		in Procenten zur Gesammtsumme der convertierten Capitalsbeträge
	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	
buche eingetragenen Geldschuldforderungen.							
1/4	1	900	2	5.864	411	2,076.492	.
1/2	9	22.654	.	.	1.400	4,675.145	.
3/4	.	.	.	.	508	2,595.066	.
1	5	45.900	.	.	1.231	5,203.164	.
1 1/4	.	.	5	11.994	210	1,015.248	.
1 1/2	4	102.178	.	.	978	4,381.148	.
1 3/4	.	.	.	.	408	2,138.285	.
2	1	7.500	.	.	838	2,831.435	.
2 1/4	.	.	1	515	33	94.296	.
2 1/2	4	12.710	.	.	176	1,102.497	.
2 3/4	.	.	.	.	39	310.206	.
3	.	.	.	.	147	348.282	.
3 1/4	.	.	2	3.200	15	164.686	.
3 1/2	.	.	.	.	62	671.569	.
3 3/4	.	.	.	.	32	154.397	.
4	.	.	.	.	50	150.499	.
4 1/4	.	.	.	.	5	15.209	.
4 1/2	4	4.220	.	.	6	9.720	.
5	.	.	.	.	3	18.675	.
5 1/2	.	.	.	.	2	600	.
6	.	.	.	.	6	22.618	.
7 1/4	.	.	1	900	1	900	.
7 1/2	.	.	.	.	1	3.693	.
Summe	28	196.062	11	22.473	6.562	27,983.830	42·77

2. Dem Geldbetrage nach.

Tabelle 6

Aus Anlass der Convertierung im Jahre 1897		
wurde der Zinsfuß herabgesetzt um Procent	bei Capitalsbeträgen	jährliches Zinsenersparnis
	in Gulden österreichischer Währung	
1/4	6,820.355	17.051
1/2	8,858.459	44.292
3/4	7,227.698	54.208
1	8,889.448	88.894
1 1/4	2,423.449	30.293
1 1/2	9,255.912	138.839
1 3/4	6,185.194	108.241
2	4,664.701	93.294
2 1/4	973.733	21.909
2 1/2	2,585.929	64.648
2 3/4	1,571.358	43.212
3	1,269.781	38.093
3 1/4	798.442	25.949
3 1/2	1,701.547	59.554
3 3/4	325.551	12.208
4	201.977	8.079
4 1/4	21.058	895
Übertrag..	63,774.592	849.659

Tabelle 6 (Fortsetzung).

Aus Anlass der Convertierung im Jahre 1897		
wurde der Zinsfuß herabgesetzt um Procent	bei Capitalsbeträgen	jährliches Zinsenersparnis
	in Gulden österreichischer Währung	
Fürtrag.	63,774.592	849.659
$4^1/_2$	67.220	3.025
5	92.939	4.647
$5^1/_2$	28.412	1.563
6	26.368	1.582
$6^3/_4$	156.750	10.581
$7^1/_4$	900	65
$7^1/_2$	3.693	278
$7^3/_4$	92.100	7.138
Zusammen. .	64,242.974	878.538

In Procenten zur Gesammtsumme der convertierten Capitalsbeträge 1·37 Procent.

V. Vertheilung der gebürenbegünstigten Convertierungen von Hypo- convertierten Capitalbetrages und

Tabelle

	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Anzahl der vorgekommenen Fälle von								
Größenkategorien der Conversionsbeträge	Österreich unter der Enns	Österreich ob der Enns	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Küstenland	Tirol und Vorarlberg	Dalmatien
	a) betreffend Land-								
bis 100 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ 200 „	.	.	.	.	1	.	.	.	.
„ 500 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ 1.000 „	.	.	.	.	1	.	.	.	.
„ 2.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ 5.000 „	.	.	.	1	3	.	.	.	.
„ 10.000 „	.	.	.	.	1	1	.	.	.
„ 50.000 „	1	.	.	2	1	.	.	.	.
über 50.000 „	4	.	.	1	1	.	.	.	.
Zusammen	5	.	.	4	8	1	.	.	.
	b) betreffend								
bis 100 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ 200 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ 500 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ 1.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ 2.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ 5.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ 10.000 „	.	.	.	.	.	.	.	2	.
„ 50.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.
über 50.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	.	.	.	.	.	.	.	2	.

thekarforderungen im Jahre 1897, zergliedert nach der Höhe des nach Grundbuchskategorien.

7

	10	11	12	13	14	15	
Convertierungen im Jahre 1897							
Größenkategorien der Conversionsbeträge	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Zusammen (Colonnen 1—14) Anzahl	In Procenten zur Gesammtzahl
und Lehenstafel.							
bis 100 fl.	1	.	.	.	.	1	.
„ 200 „	.	.	.	.	.	1	.
„ 500 „	3	.	.	.	.	3	.
„ 1.000 „	12	.	.	.	.	13	.
„ 2.000 „	21	.	.	1	.	22	.
„ 5.000 „	51	.	1	4	.	60	.
„ 10.000 „	63	.	.	8	.	73	.
„ 50.000 „	86	1	.	17	7	115	.
über 50.000 „	9	.	1	4	6	26	.
Zusammen..	246	1	2	34	13	314	3·88
Bergbuch.							
bis 100 fl.	.	.	.	.	.	.	.
„ 200 „	.	.	.	.	.	.	.
„ 500 „	.	.	.	.	.	.	.
„ 1.000 „	.	.	.	.	.	.	.
„ 2.000 „	.	.		.	.	.	.
„ 5.000 „	.	.	.	.	.	.	
„ 10.000 „	.	.	.	.	.	2	.
„ 50.000 „	.	1	.	.	.	1	.
über 50.000 „	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen..	.	1	.	.	.	3	0·04

Tabelle 7

	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Anzahl der vorgekommenen Fälle von								
Größenkategorien der Conversionsbeträge	Österreich unter der Enns	Österreich ob der Enns	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Küstenland	Tirol und Vorarlberg	Dalmatien
	c) betreffend Grundbuch eines								
bis 100 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ 200 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ 500 „	1	3	.	.	.	.	.	2	.
„ 1.000 „	3	12	.	1	.	.	.	3	.
„ 2.000 „	4	10	.	8	.	5	.	3	.
„ 5.000 „	18	16	1	11	.	1	.	3	1
„ 10.000 „	32	7	7	8	.	2	.	4	.
„ 50.000 „	207	5	4	17	.	.	4	2	.
über 50.000 „	150	.	.	.	.	.	.	1	.
Zusammen	415	53	12	45	.	8	4	18	1
	d) betreffend								
bis 100 fl.	4	10	.	.	17	.	.	3	.
„ 200 „	11	27	1	.	11	.	.	2	.
„ 500 „	45	104	7	5	28	2	.	25	.
„ 1.000 „	113	120	14	9	63	7	.	36	.
„ 2.000 „	203	141	25	23	80	5	.	39	.
„ 5.000 „	268	87	26	35	51	3	.	45	.
„ 10.000 „	177	29	5	8	24	1	.	21	.
„ 50.000 „	244	17	1	7	8	.	.	14	.
über 50.000 „	15	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	1.080	535	79	87	282	18	.	185	.
	e) in dsn sub *a)* Inclusive *d'*								
bis 100 fl.	4	10	.	.	17	.	.	3	.
„ 200 „	11	27	1	.	12	.	.	2	.
„ 500 „	46	107	7	5	28	2	.	27	.
„ 1.000 „	116	132	14	10	64	7	.	39	.
„ 2.000 „	207	151	25	31	80	10	.	42	.
„ 5.000 „	286	103	27	47	54	4	.	48	1
„ 10.000 „	209	36	12	16	25	4	.	27	.
„ 50.000 „	452	22	5	26	9	.	4	16	.
über 50.000 „	169	.	.	1	1	.	.	1	.
Gesammtanzahl	1.500	588	91	136	290	27	4	205	1

(Fortsetzung).

	10	11	12	13	14	15	
Convertierungen im Jahre 1897							
Größenkategorien der Conversionsbeträge	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Zusammen (Colonnen 1—14) Anzahl	In Procenten zur Gesammtzahl
Gerichtshofes 1. Instanz (Stadtbuch).							
bis 100 fl.	1	.	.	.	.	1	.
„ 200 „	4	.	.	.	.	4	.
„ 500 „	20	1	3	1	.	31	.
„ 1.000 „	45	7	2	8	1	82	.
„ 2.000 „	41	11	1	18	1	102	.
„ 5.000 „	61	31	3	77	4	227	.
„ 10.000 „	18	23	5	68	7	181	.
„ 50.000 „	13	39	2	121	5	419	.
über 50.000 „	.	1	.	14	.	166	.
zusammen	203	113	16	307	18	1.213	14·99
sonstiges Grundbuch.							
bis 100 fl.	50	17	2	.	.	103	.
„ 200 „	96	34	.	.	.	182	.
„ 500 „	457	142	29	1	.	845	.
„ 1.000 „	635	177	62	8	2	1.246	.
„ 2.000 „	681	217	62	7	7	1.490	.
„ 5.000 „	680	194	57	4	1	1.451	.
„ 10.000 „	281	68	22	6	1	643	.
„ 50.000 „	236	41	7	1	.	576	.
über 50.000 „	6	4	.	1	.	26	.
zusammen	3.122	894	241	28	11	6.562	81·09
angeführten Fällen zusammen							
bis 100 fl.	52	17	2	.	.	105	.
„ 200 „	100	34	.	.	.	187	.
„ 500 „	480	143	32	2	.	879	.
„ 1.000 „	692	184	64	16	3	1.341	.
„ 2.000 „	743	228	63	26	8	1.614	.
„ 5.000 „	792	225	61	85	5	1.738	.
„ 10.000 „	362	91	27	82	8	899	.
„ 50.000 „	335	82	9	139	12	1.111	.
über 50.000 „	15	5	1	19	6	218	.
zusammen	3.571	1.009	259	369	42	8.092	100

Statistik über den Zustand und die Amts-

I. Topographie, Anzahl der Ämter

Tabelle

Postnummer	Land	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Topographisches			Anzahl der Ämter						
					für das Zoll- und Controlverfahren			für die Verzehrungssteuer			
		Flächenraum in Quadratkilometern**)	Zahl der Bevölkerung in Tausenden**)	Länge der Zolllinie in Kilometern	Haupt- Zollämter	Neben- Zollämter	Mit dem Zollgeschäfte betraute Steuerämter und andere Gefällsorgane	Linienämter für die geschlossenen Städte	andere zur Einhebung und Bolleteirung verwendete Ämter	Steuerämter und Finanzcassen	Weg- und Wassermaut-Stationen
1	Österreich unter der Enns	19.825·08	2.661·8	.	1	.	2	25	2	***) 79	65
2	Österreich ob der Enns	11.983·69	785·8	242	6	13	4	.	13	46	52
3	Salzburg	7.152·23	173·5	252	1	5	3	.	3	[illegible]	28
4	Tirol und Vorarlberg	29.286·80	928·8	1.268	11	45	23	.	38	72	113
5	Steiermark	22.429·36	1.282·7	.	1	.	2	.	.	[illegible]	68
6	Karnten	10.327·46	361·0	90	2	1	1	.	2	28	44
7	Krain	9.955·91	499·0	.	1	.	.	.	.	31	42
8	Küstenland	7.968·48	695·4	1.666	5	23	19	9	19	28	65
9	Dalmatien	12.834·41	527·4	667	8	46	14	.	13	33	.
10	Böhmen	51.951·07	5.843·1	1.266	19	72	20	.	.	217	375
11	Mähren	22.222·04	2.276·9	.	2	.	2	.	2	77	56
12	Schlesien	5 146·88	605·6	370	7	19	2	.	11	[illegible]	42
13	Galizien	78.501·73	6.607·8	1.371	7	20	9	.	18	[illegible]	202
14	Bukowina	10.441·14	646·6	598	3	6	.		1	15	37
	Summe	300.026·28	23.895·4	7.790	74	250	101	34	122	900	1.189
	Gegenüber dem Jahre 1895	300 026 28	23 895·4	7.790	†) 73	†) 251	†) 101	34	119	890	1.174
	mehr	.	.	.	1	.	.	.	3	10	15
	weniger			.	.	1	.	.	.	.	.

*) Siehe „Mittheilungen des k. k. Finanzministeriums" III. Jahrgang, Seite 340 und ff.
**) Entnommen aus den von der statistischen Centralcommission herausgegebenen Ergebnissen der Volks-
***) Darunter 10 Finanzcassen.
†) Richtiggestellte Anzahl.

thätigkeit der k. k. Finanzwache im Jahre 1896.*)

und controlpflichtigen Gewerbe.

1

11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	
Controlpflichtige Gewerbe											
für die Verzehrungssteuer											
Brantwein-Brennereien					Brantweinfreilager				Anzahl der Personen, welchen der abgabefreie Bezug von Brantwein bewilligt wurde		
welche der Consumabgabe unterliegen	welche die Productionsabgabe entrichten			steuerfreie	private	öffentliche	als Freilager erklärte Raffinerien	Liqueurfabrikanten	gegen Denaturierung	ohne Denaturierung	Postnummer
	im Wege der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung	im Wege der Abfindung	nach den Anzeigen eines Controlmessapparates								
15	136	1.556	1	14.112	.	2	3	15	118	119	1
1	481	60	.	8.580		.	1	10	11	13	2
.	145	3.067	.	563	.	.	.	4	3	5	3
.	6.617	3.476	1	5.884	.	.	.	8	8	18	4
3	11.077	17	3	13.759		.		20	26	40	5
11	1.357	11		2.039	.	.	4	.	6	10	6
.	4.439	1	.	3.268	.	.	.	.	8	4	7
.	4.727	.	.	10.982	.	1	.	1	25	43	8
.	3.404	80	.	.	.	.	.	16	1	7	9
234	20	.	.	.	1	.	11	117	101	87	10
116	1.310	9	.	2.026	7	.	4	111	51	62	11
91	.	.	.	.	2	.	4	65	25	32	12
645	4	.		.	4	2	12	32	39	87	13
42	.	.	.	.	1	.	.	15	4	5	14
1.158	33.717	8.277	5	61.213	15	5	36	414	429	562	
†) 1.146	36.675	8.964	6	60.123	15	5	34	395	421	603	
12	.	.	.	1.090	.	.	2	19	5	.	
.	2.958	687	1	.	.	.	.	.	.	41	

zählung vom 31. December 1890.
†) Richtiggestellte Anzahl.

Tabelle 1

Postnummer	Land	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
		Controlpflichtige											
		für die Verzehrungs-											
		Verschleißer von denaturiertem Brantwein	Bierbrauereien	Weinfreilager	In tarifmäßiger Besteuerung stehende		Erzeugungsstätten von Zucker		Zuckerfreilager		Zuckerhändler	Zuckerkleinverschleißer	Gewerbe, in welchen Zuckererzeugnisse verwendet werden
					Klein-Verschleißer von Wein u. Bier, auch Meth	Fleischer und Fleischselcher	a) der im §. 1, Z. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 97, bezeichneten Art	b) der im §. 1, Z. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 97, bezeichneten Art	private	öffentliche			
1	Österreich unter der Enns	7.998	76	21	.	.	3	1	.	2	107	12.386	1.753
2	Österreich ob der Enns	902	205	.	.	.	.		.	.	12	4.066	200
3	Salzburg	228	53	.	.	.	.	.	.	.	22	983	121
4	Tirol und Vorarlberg	799	139	.	.	.	.	.	.	.	121	4.887	933
5	Steiermark	1.441	55	.	.	.	.	1	.	.	15	3.192	758
6	Kärnten	207	74	.	.	.	.	.	.	.	7	1.141	97
7	Krain	104	9	.	.	.	.	.	.	.	53	1.755	49
8	Küstenland	325	3	.	62	71	.	.	.	1	52	2.873	384
9	Dalmatien	44	.	.	.	.	.	.	.	.	6	1.175	121
10	Böhmen	5.176	788	.	66	102	142	11	26	.	227	25.311	4.878
11	Mähren	1.569	155	.	.	.	54	7	3	.	48	9.507	749
12	Schlesien	518	18	.	.	.	10	4	2	.	32	2.872	213
13	Galizien	243	165	.	.	.	3	.	.	.	55	17.436	537
14	Bukowina	33	9			.		.	.		22	2.439	17
	Summe	19.617	1.779	21	128	176	212	27	31	3	779	90.023	10.810
	Gegenüber dem Jahre 1895	17.546	1.790	25	75	378	212	27	+)30	3	836	87.857	7.640
	mehr	2.071	.	.	53		.	.	1	.	.	2.166	3.170
	weniger	.	11	1		202	.	.	.	.	57	.	.

+) Richtige Anzahl

(Fortsetzung).

34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	
Gewerbe												
steuer		Monopole				Stempel-	Spielkarten-		Brantwein-			
Mineralöl-		Tabak-		Salz	Pulver-							
Raffinerien	Händler im Controlgebiete von Mineralölraffinerien	Großverschleißer	Kleinverschleißer	Verschleißer von Limitosalz	Groß- und Kleinverschleißer	Groß- und Kleinverschleißer	Erzeuger	Händler	Ausschankstätten	Kleinverschleißstätten	Handelsstätten	Postnummer
3	48	109	10.837	.	136	1.686	5	1.392	9.617	1.144	7.454	1
.	.	39	3.529	.	244	486	.	470	3.794	720	676	2
.	.	11	759	156	35	139	.	214	1.295	154	208	3
.	.	52	6.011	.	93	888	3	518	5.397	311	716	4
.	.	71	5.990	.	89	545	1	418	5.210	519	1.596	5
.	.	25	2.017	.	30	152	.	121	1.614	194	456	6
.	.	43	2.364	.	24	91	.	52	2.199	185	275	7
1	.	26	2.393	276	27	256	3	42	1.291	54	103	8
.	.	32	1.388	.	41	70	.	34	1.155	96	24	9
3	114	194	19.523	.	507	1.685	6	3.916	23.877	1.256	6.937	10
.	.	97	6.704	.	221	538	1	567	8.519	347	3.491	11
2	60	24	2.843	.	41	216	.	165	2.402	92	1.686	12
48	339	228	14.968	.	185	515	.	571	20.452	143	925	13
2	11	16	1.299	.	18	107	.	53	2.007	82	201	14
59	572	967	80.625	432	1.691	7.374	19	8.533	88.829	5.303	24.747	
57	953	971	79.276	400	1.675	7.095	23	8.697	87.393	5.348	22.353	
2	.	.	1.349	32	16	279	.	.	1.436	.	2.394	
.	381	4	.	.	.	.	4	164	.	45	.	

II. Aufstellung
Tabelle

Postnummer	Land	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
		Eintheilung				Stand										
		Anzahl der				a) der Finanzwach-										
						systemisierter								effec-		
		Finanzbezirke	Amtsbezirke	Finanzwach-Controlbezirke	Finanzwach-Abtheilungen	Finanzwach-Oberinspectoren I. Classe VII. Rangsclasse	Finanzwach-Oberinspectoren II. Classe VIII. Rangsclasse	Finanz-Ober- oder Finanz-Inspectoren	Als Finanzwach-Inspectoren fungierende Finanz-Commissäre	Finanzwach-Ober-Commissäre I. Classe VIII. Rangsclasse	Finanzwach-Ober-Commissäre II. Classe IX. Rangsclasse	Finanzwach-Commissäre X. Rangsclasse	Zusammen	Finanzwach-Oberinspectoren I. Classe VII. Rangsclasse	Finanzwach-Oberinspectoren II. Classe VIII. Rangsclasse	Finanz-Ober- und Finanz-Inspectoren
1	Österreich unter der Enns	1	1	31	108	.	1	.	6	3	14	14	38	.	1	.
2	Österreich ob der Enns	.	4	20	94	.	.	4	.	1	10	10	25	.	.	4
3	Salzburg	.	2	7	33	.		2	.		3	4	9	.	.	2
4	Tirol und Vorarlberg	4	8	35	172	.	1	.	4	9	16	18	48	.	1	.
5	Steiermark	3	.	16	58		1	.	3	1	6	9	20	.	1	.
6	Kärnten	.	.	10	28	.	.	.	.	1	4	5	10	.	.	.
7	Krain	.	.	5	14	.	.	.	1	.	2	3	6	.	.	.
8	Küstenland	.	5	26	104		1	5	.	1	12	14	33	.	1	5
9	Dalmatien	3	.	20	83		.	.	3	1	9	10	23	.	.	.
10	Böhmen	10	12	130	508		1	.	10	16	60	64	151	.	1	.
11	Mähren	4	.	32	132	.	1	.	4	1	15	16	37	.	1	.
12	Schlesien	.	3	22	94	.	.	3		1	10	11	25	.	.	3
13	Galizien	17	9	120	372	1	1	.	17	12	61	60	152	1	1	.
14	Bukowina	.	3	23	105	.	.	3		1	9	13	26	.	.	3
	Summe	45	17	497	1.905	1	7	17	48	48	231	251	603	1	7	17
	Gegenüber dem Jahre 1895	45	17	496	1.899		8	17	48	48	230	248	599	.	8	16
	mehr			1	6	1	.		.	.	1	3	4	1	.	1
	weniger		.	.	.		1	.	.		.	.	.	.	1	.

der Finanzwache.

2

16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Stand															
Oberen					b) der Mannschaft										
tiver					systemisierter					effectiver					
Als Finanzwach-Inspectoren fungierende Finanz-Commissäre	Finanzwach-			Zusammen	Respicienten		Oberaufseher	Aufseher	Zusammen	Respicienten		Oberaufseher	Aufseher	Zusammen	Postnummer
	Ober-Commissäre		Commissäre												
	I.	II.													
	Classe														
	VIII.	IX.	X.												
	Rangsclasse				zugetheilte	einfache				zugetheilte	einfache				
6	3	14	14	38	4	78	502	480	1.064	4	78	496	466	1.044	1
.	1	10	10	25	6	78	312	125	521	6	78	308	116	508	2
.	.	2	4	8	5	30	83	29	147	5	30	82	28	115	3
4	9	14	18	46	.	118	1) 5 521	259	1) 5 898		117	519	258	894	4
3	1	5	10	20	2	19	96	59	176	2	20	96	56	174	5
.	1	4	5	10		14	63	35	112	.	14	63	35	112	6
1	.	2	3	6	1	6	24	13	44	1	6	24	12	43	7
.	1	12	13	32	1	86	431 2)	830 2)	1.348	1	85	431 2)	660 2)	1 177	8
3	1	8	10	22	3	24	219	524	770	3	24	218	513	758	9
10	16	56	61	144	65	284	1.295	648	2 292	71	279	1 279	644	2.273	10
4	1	15	16	37	1	89	299	37	426	1	87	290	43	421	11
.	1	10	11	25	12	63	220	101	396	12	61	220	98	391	12
17	11	61	59	150	5	262	1.036 2)	555 2)	1.858	5	260	1.027 2)	487 2)	1 779	13
.	1	7	12	23	4	33	291	286	614	2	33	289	263	587	14
48	47	220	246	586	109	1.184	5.397	3.981	10.671	113	1.172	5.342	3.679	10.306	
48	45	220	241	578	109	1 168	5 362	3.982	10 621	111	†) 1.165	5 290	3.590	†) 10.156	
.	2	.	5	8	.	16	35	.	50	2	7	52	89	150	
.	.		.	.		.	.	1	.		.		.	.	

1) Bloß für die Sommermonate.

2) Überdies stehen im Küstenlande 45 Lohnmatrosen in Verwendung und sind in Galizien 100 Mann zur Überwachung der Grenze gegen die Einschleppung der Viehseuche aufgestellt, deren Kostenaufwand vom Ministerium des Innern bestritten wird.

†) Richtiggestellte Anzahl.

III. Standesveränderungen und per-

Tabelle

Postnummer	Land	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
		Zuwachs					Ab-							
		durch neue Aufnahme					a) durch Übertritt in andere Staatsdienste				b) durch Versetzung mit Abfertigung			
		aus dem Militärstande	aus dem Civilstande	durch Reactivierung und durch eingebrachte Entwichene	durch Versetzung aus anderen Kronländern	Zusammen	Respicienten	Oberaufseher	Aufseher	Zusammen	Respicienten	Oberaufseher	Aufseher	Zusammen
1	Österreich unter der Enns	86	73	.	4	163	.	1	18	19	.	2	.	2
2	Österreich ob der Enns	19	15	.	1	35	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Salzburg	6	5	.	.	11	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Tirol und Vorarlberg	64	84	1	1	150	1	1	.	2	.	.	.	.
5	Steiermark	20	4	.	.	24	.	3	.	3	.	1	1	2
6	Kärnten	6	3	.	.	9	.	.	.	.	.	.	.	.
7	Krain	5	2	.	.	7	.	.	.		.	.	.	.
8	Küstenland	137	33	1	1	172	1	.	6	7	.	.	3	3
9	Dalmatien	52	20	1	.	73	.	3	6	9	.	.	3	3
10	Böhmen	78	44	.	4	126	5	1	1	7	.	2	1	3
11	Mähren	18	9	.	2	29	.	2	.	2	.	.	.	.
12	Schlesien	27	19	.	.	46	3	1	.	4	.	.	.	.
13	Galizien	92	179	2	1	274	.	8	18	26	.	1	.	1
14	Bukowina	75	50	.	3	128	.	1	.	1	.	.	.	.
	Summe	685	540	5	17	1.247	10	21	49	80	.	6	8	14
	Gegenüber dem Jahre 1895	†) 698	†) 508	9	16	†) 1.231	†) 30	27	14	†) 71	.	8	6	14
	mehr	.	32	.	1	16	.	.	35	9	.	.	2	.
	weniger	13		4	.	.	20	6	.	.	.	2	.	.

†) Richtiggestellte Anzahl.

sönliche Verhältnisse der Mannschaft.

3

14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
fall												
in den Ruhestand				c) durch freiwilligen Austritt und Enthebung				d) durch Entweichung				
mit fortlaufender Ruhegebür												
Respicienten	Oberaufseher	Aufseher	Zusammen	Respicienten	Oberaufseher	Aufseher	Zusammen	Respicienten	Oberaufseher	Aufseher	Zusammen	Postnummer
1	1	1	3	.	6	72	78	.	.	.	.	1
1	6	.	7	.	2	9	11	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	3	7	10	.	.	.	.	3
1	4	1	6	.	4	44	48	.	.	.	.	4
.	2	.	2	.		10	10	.	1	1	2	5
.	.	.	.	.	1	5	6	.	.	.	.	6
1	1	.	2	.	1	4	5	.	.	.	.	7
2	10	8	20	.	7	87	94	.	.	.	.	8
.	2	9	11	.	1	12	13	.	.	.	.	9
5	5	.	10	.	12	46	58	.	1	.	1	10
1	1	.	2	.	5	8	13	.	.	.	.	11
2	3	.	5	.	2	15	17	.	.	.	.	12
3	10	5	18	1	20	86	107	.	.	1	1	13
.	5	1	6	.	16	28	44	.	.	.	.	14
17	50	25	92	1	80	433	514	.	2	2	4	
24	61	29	114	.	†) 81	†) 435	†) 519	.	.	10	10	
.	.	.	.	1	.	.	.	.	2	.	.	
7	11	4	22	.	4	2	5	.	.	8	6	

†) Richtiggestellte Anzahl.

Tabelle 3

Postnummer	Land	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
		Ab-											
		e) durch Entfernung wegen Dienstgebrechen (nach §. 6)				*f)* durch Beförderung und Degradierung				*g)* durch strafweise Entlassung			
		Respicienten	Oberaufseher	Aufseher	Zusammen	Respicienten	Oberaufseher	Aufseher	Zusammen	Respicienten	Oberaufseher	Aufseher	Zusammen
1	Österreich unter der Enns	.		12	12	6	15	32	53	.	.	15	15
2	Österreich ob der Enns	.	.	.	.	3	7	26	36	.	.	.	.
3	Salzburg	.	.	.	.	1	1	4	6	.	.	.	.
4	Tirol und Vorarlberg	.	11	66	77	2	5	23	30	.	1	5	6
5	Steiermark	.	.	1	1	2	3	8	13	.	1	1	2
6	Kärnten	.	.	1	1	.	.	1	1	.	.	.	.
7	Krain	.	.	.	.	.	1	3	4	.	.	1	1
8	Küstenland		.	7	7	1	7	31	39	.	1	32	33
9	Dalmatien	.	1	18	19	.	.	6	6	.	1	9	10
10	Böhmen	.	.	1	1	5	15	43	63	.	3	8	11
11	Mähren	.	1	2	3	1	5	16	22	.	.	.	.
12	Schlesien		.	3	3	3	11	26	40	.	.	1	1
13	Galizien	.	.	.	.	9	21	96	126	.	.	14	14
14	Bukowina	.	5	17	22	2	.	40	42	.	4	21	25
	Summe	.	18	128	146	35	91	355	481	.	11	107	118
	Gegenüber dem Jahre 1895	†) 1	25	196	†) 222	†) 163	†) 156	†) 443	†) 762	2	17	90	109
	mehr	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	17	9
	weniger	1	7	68	76	128	65	88	281	2	6	.	.

†) Richtiggestellte Anzahl.

(1. Fortsetzung).

38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	
fall												
h) durch den Tod				*i)* durch Versetzung in andere Kronländer				Im ganzen (litera *a*—*i*)				
Respicienten	Oberaufseher	Aufseher	Zusammen	Respicienten	Oberaufseher	Aufseher	Zusammen	Respicienten	Oberaufseher	Aufseher	Zusammen	Postnummer
.	2	3	5	.	1	1	2	7	28	154	189	1
1	5	3	9	1	.		1	6	20	38	64	2
.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	11	16	3
1	5	2	8	.	.	.	.	5	31	141	177	4
.	1	.	1	.	.	1	1	2	12	23	37	5
.	.	.	.	.	.	.	.	. .	1	7	8	6
.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	8	12	7
.	3	4	7	.	.	4	4	4	28	182	214	8
.	3	1	4	.	.	.	.	.	11	64	75	9
2	11	4	17	.	.	2	2	17	50	106	173	10
3	5	.	8	.	1	.	1	5	20	26	51	11
1	2	.	3	.	.	.	.	9	19	45	73	12
8	13	7	28	.	.	.	.	21	73	227	321	13
.	.	2	2	.	2	.	2	2	33	109	144	14
16	50	26	92	1	4	8	13	80	333	1.141	1.554	
18	46	19	83	1	5	11	17	†) 239	†) 429	†) 1.253	†) 1.921	
.	4	7	9	.	.	.	.	.	.	.	.	
2	.	.	.	.	1	3	4	159	96	112	367	

†) Richtiggestellte Anzahl.

Tabelle 3

Postnummer	Land	50 Verlust an Diensteskräften: Tage	51 Verlust an Diensteskräften: daher im Durchschnitte des Jahres unterbrochen: Individuen	52 Verheiratet oder Witwer mit Kindern: Respicienten	53 Verheiratet oder Witwer mit Kindern: Oberaufseher	54 Verheiratet oder Witwer mit Kindern: Aufseher	55 Verheiratet oder Witwer mit Kindern: Zusammen	56 Beförde-: Ober-commissär I. Classe, VIII. Rangsclasse	57 Beförde-: Ober-commissär II. Classe, IX. Rangsclasse	58 Beförde-: Commissär, X. Rangsclasse	59 Beförde-: selbständigen Respicienten
1	Österreich unter der Enns	21.968	60	62	140	.	202	1	2	3	.
2	Österreich ob der Enns	6.970	19	81	121	.	202	1	.	1	.
3	Salzburg	1.799	5	33	22	.	55	.	1	1	.
4	Tirol und Vorarlberg	14.528	40	90	75	.	165	1	3	2	.
5	Steiermark	5.930	16	22	28	.	50	.	.	1	.
6	Kärnten	3.840	10	11	22	.	33	.	.	.	.
7	Krain	1.719	5	3	7	.	10	.	.	.	.
8	Küstenland	24.643	67	67	174	89	330	.	.	2	.
9	Dalmatien	16.945	46	20	92	30	142	.	.	.	.
10	Böhmen	28.374	78	289	420	.	709	.	2	5	.
11	Mähren	14.593	40	70	29		99	.	1	1	.
12	Schlesien	3.896	11	67	56	.	123	.	.	.	.
13	Galizien	59.004	162	203	332	.	535	.	4	11	.
14	Bukowina	14.572	40	22	43	1	66	.	1	1	.
	Summe	218.781	599	1.040	1.561	120	2.721	3	14	28	.
	Gegenüber dem Jahre 1895	210.149	575	993	1.478	104	2.575	37	138	†) 164	3
	mehr	8.632	24	47	83	16	146	.	.	.	.
	weniger	.	.	.	.	.	.	34	124	136	3

†) Richtiggestellte Anzahl.

(2. Fortsetzung).

60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	
rungen			Dauernd aufgenommene Mannschaft	Von der dauernd aufgenommenen Mannschaft dienen im								Postnummer
zum				1. und II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	
Respicienten	Oberaufseher	Zusammen		Quinquennium der anrechenbaren Dienstzeit								
13	32	51	507	172	157	100	62	10	5	.	1	1
7	26	35	383	117	97	62	60	31	10	6	.	2
1	4	7	106	51	19	14	12	6	4	.	.	3
5	23	34	581	234	170	88	53	22	10	4	.	4
3	8	12	110	46	27	18	13	4	2	.	.	5
.	1	1	75	42	21	3	6	3	.	.	.	6
1	3	4	27	6	9	9	3	.	.	.	.	7
5	31	38	665	362	146	90	44	10	10	2	1	8
.	6	6	492	273	108	74	26	10	.	1	.	9
13	43	63	1.834	808	395	276	247	69	27	10	2	10
5	16	23	338	205	49	41	30	6	4	3	.	11
11	26	37	251	97	66	45	37	5	1	.	.	12
20	96	131	1.136	565	271	134	108	30	18	6	4	13
.	40	42	194	75	12	37	23	13	4	.	.	14
84	355	484	6.699	3.053	1.577	991	724	219	95	32	8	
†) 131	446	†) 919	6.365	2.875	1.576	957	650	175	85	36	11	
.	.	.	334	178	1	34	74	44	10	.	.	
47	91	435	.	.	.	.	.	.	.	4	3	

†) Richtiggestellte Anzahl

Tabelle :

Postnummer	Land	72	73	74	75	76	77	78
		Von dem effectiven Stande waren vor dem Eintritte						
		a) Amts-Praktikanten	b) Universitätshörer und Techniker	c) Gymnasiasten	d) Real-, Forst- und Handelsschüler	e) Privatbeamte und Tagschreiber	f) Handlungscommis	g) Gewerbsleute
1	Österreich unter der Enns		1	9	16	71	109	213
2	Österreich ob der Enns	1	1	13	16	29	31	131
3	Salzburg	.	.	7	6	4	5	17
4	Tirol und Vorarlberg		1	43	42	27	42	192
5	Steiermark	.	.	5	.	5	6	11
6	Kärnten	.	.	2	2	5	4	7
7	Krain	1	1	6	1	8	5	12
8	Küstenland	.	2	64	61	35	96	68
9	Dalmatien	2	1	17	25	65	11	57
10	Böhmen	3	40	213	229	226	287	573
11	Mähren	1	1	18	34	74	33	34
12	Schlesien	2	.	9	15	19	27	39
13	Galizien	6	3	440	142	301	76	75
14	Bukowina	.	6	35	28	53	52	167
	Summe	16	57	881	617	922	784	1.596
	Gegenüber dem Jahre 1895	13	60	770	590	933	741	1.632
	mehr	3	.	111	27		43	.
	weniger	.	3	.	.	11	.	36

(Schluss).

79	80	81	82	83	84	85	86	87	
in die Finanzwache				In Verfassung schriftlicher Aufsätze		Mit Erfolg geprüft			
		k) Militaristen und Gendarmen							
h) Landleute	i) Autodidakten ohne früheren Lebensberuf	Chargen	andere Mannschaft	geübt	nicht geübt	aus dem Zollverfahren und der Warenkunde	für das Verzehrungssteuerfach	für die nächsthöhere Charge	Postnummer
8	42	394	181	863	181	69	121	316	1
58	10	162	56	414	94	46	15	149	2
6	1	51	48	139	6	13	5	31	3
191	24	154	178	579	315	98	3	284	4
1	.	115	31	158	16	9	22	45	5
1	.	55	36	109	3	12	3	30	6
.		7	2	43	.	3	2	7	7
138	65	308	340	807	370	90	7	328	8
50	37	133	360	330	428	40	.	154	9
90	41	457	114	2.239	34	189	122	746	10
8	5	197	16	421	.	12	119	92	11
6	.	193	81	382	9	44	18	86	12
4	130	519	83	1.588	191	219	218	619	13
53	45	96	52	406	181	24	6	122	14
614	400	2.841	1.578	8.478	1.828	868	661	3.009	
538	357	2.947	1.573	8.408	1.746	792	570	2.552	
76	43	.	5	70	82	76	91	457	
.	.	106	.	.	.	.	.	.	

IV. Disci-

Tabelle

		1	2	3	4	5	6	7	8
		Belohnungen und Auszeichnungen						Im Genusse von Quin-	
				Verdienstkreuz					
				goldenes		silbernes			
				mit	ohne	mit	ohne		
Postnummer	Land	Belobungen	Geldbelohnungen	Krone				Respicienten	Oberaufseher
1	Österreich unter der Enns .	8	12	.	.	.	.	19	316
2	Österreich ob der Enns ...	9	8	.	.	.	.	44	206
3	Salzburg...............	2	4		.	.	.	22	46
4	Tirol und Vorarlberg	118	39	.	.	4	4	67	331
5	Steiermark......	1	2	.	.	.	.	9	56
6	Kärnten	5	.	.	.	.	.	8	42
7	Krain	.	7	.	.	.	.	2	16
8	Küstenland	94	88	.	.	.	2	42	257
9	Dalmatien..............	67	97	1	.	2	.	20	153
10	Böhmen	19	2		.	1	.	247	857
11	Mähren.......	.	.	.	.	.	.	59	189
12	Schlesien	30	.	.	.	.	1	37	120
13	Galizien	20	4	.	.	4	.	64	408
14	Bukowina....	9	7	.	.	.	.	5	61
	Summe .	382	270	1	.	11	7	645	3.058
	Gegenüber dem Jahre 1895.	310	283	1	.	9	6	555	2.811
	mehr..	72	.	.	.	2	1	90	247
	weniger..	.	13	.	.	.	.	.	.

plin.
4

9	10	11	12	13	14	15	
quennal-Zulagen stehen		Strafen					
		Zahl der gestraften Individuen					
Aufseher	Zusammen	Respicienten	Oberaufseher	Aufseher	Zusammen	darunter rückfällige	Postnummer
35	370	6	80	157	243	49	1
4	254	2	16	19	37	10	2
.	68	.	12	7	19	14	3
10	408	6	97	77	180	47	4
3	68	1	7	5	13	1	5
.	50	.	7	10	17	3	6
	18	1	3	7	11	2	7
193	492	7	111	322	440	53	8
247	420	1	29	126	156	48	9
112	1.216	10	154	123	287	41	10
.	248	2	8	2	12	4	11
.	157	7	34	32	73	8	12
47	519	24	162	170	356	65	13
18	84	5	97	111	213	87	14
669	4.372	72	817	1.168	2.057	432	
500	3.866	69	750	1.212	2.031	369	
169	506	3	67	.	26	63	
.	.	.	.	44	.	.	

V. Controls-

Tabelle

Postnummer	Land	1	2	3	4	5
		Gesammtzahl der Angestellten der Finanzwache, durch welche Nachschauungen und Durchsuchungen vollzogen wurden	Anzahl der vorgenommenen		Bei verzehrungs-	
			Nachschauungen	Durchsuchungen	a) Brantwein-Brennereien	b) Bierbrauereien
1	Österreich unter der Enns	346	258.983	178.963	39.056	48.203
2	Österreich ob der Enns	379	109.727	87.035	58.404	34.421
3	Salzburg	96	50.737	16.490	22.646	16.380
4	Tirol und Vorarlberg	576	190.156	149.079	92.306	27.017
5	Steiermark	170	142.427	88.158	97.818	41.693
6	Kärnten	111	54.368	16.289	26.051	16.995
7	Krain	43	73.244	46.255	68.273	2.661
8	Küstenland	729	80.749	81.344	46.000	1.349
9	Dalmatien	758	1,077.597	8.098	90.566	.
10	Böhmen	1.696	875.772	385.667	19.740	492.238
11	Mähren	291	180.724	92.258	29.693	66.260
12	Schlesien	379	53.769	51.735	8.094	16.052
13	Galizien	1.893	328.867	258.010	69.215	57.417
14	Bukowina	564	56.619	22.894	13.292	6.088
	Summe	8.031	3,533.739	1,482.275	681.154	826.774
	Gegenüber dem Jahre 1895	8.259	3,468.981	1,427.748	624.546	824.626
	mehr	.	64.758	54.527	56.608	2.148
	weniger	228	.	.	.	.

Amtshandlungen.

5

6	7	8	9	10	11	12	
steuerpflichtigen Unternehmungen und Gewerbetreibenden							
				bei Verschleißern			
c) Zuckerfabriken	*d)* Mineralöl-Raffinerien	*e)* Branntweinfreilagern	*f)* Zuckerfreilagern	*g)* von Wein	*h)* von Bier	*i)* bei Fleischern und Fleischselchern etc.	Postnummer
5.173	4.114	744	23	619	.	278	1
.	.	370	.	64	.	49	2
.	.	.	.		.	.	3
.	.	.	.	1.361	.	1.103	4
21	.	.	.	111	.	147	5
.	.	784	.	.	.	.	6
.	.	.	.	.	.	.	7
.	11	.	.	6.074	.	737	8
.	.	.	.	.	.	.	9
5.183	1.262	1.084	22	18.867	894	27.821	10
3.033	.	2.916	8	229	.	108	11
.	.	1.087	.	.	.	4	12
1.298	23.941	2.468	.	2.325	.	2.379	13
.	524	170	.	848	.	705	14
14.708	29.852	9.623	53	30.498	894	33.331	
15.048	20.611	8.098	44	23.814	1.611	30.074	
.	9.241	1.525	9	6.684	.	3.257	
340	.	.	.	.	717	.	

Tabelle 5

Postnummer	Land	13	14	15	16	17	18	19
		Bei verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmungen und Gewerbetreibenden						
		k) bei Verschleißern von denaturiertem Brantwein	l) bei Personen, welchen der abgabefreie Bezug von Brantwein zu gewerblichen, wissenschaftlichen oder Heilzwecken bewilligt wurde	m) bei Liqueurerzeugern und Brantweindestillateuren	n) bei Parteien, welche den Zuckerhandel oder Kleinverschleiß betreiben, oder in ihrem Gewerbe Zuckererzeugnisse verwenden	o) bei Mineralöl-Händlern im Controlgebiete von Mineralöl-Raffinerien	p) in Brantwein-Ausschank-, Kleinverschleiß- und Handelsstätten	q) bei anderen Parteien
1	Österreich unter der Enns	30.023	6.356	329	32.900	46	67.983	68.681
2	Österreich ob der Enns	5.548	710	627	9.793	.	16.968	9.194
3	Salzburg	1.568	202	.	3.282	.	7.396	1.015
4	Tirol und Vorarlberg	6.815	243	63	25.879	.	25.610	17.051
5	Steiermark	5.633	1.379	1.525	2.228	.	28.254	13.853
6	Kärnten	855	396	.	1.253	.	8.319	3.433
7	Krain	919	120	.	6.779	.	6.049	740
8	Küstenland	1.598	423	.	13.936	.	4.223	59.628
9	Dalmatien	340	174	83	4.862	.	10.852	759.926
10	Böhmen	33.893	3.983	2.516	144.927	247	180.033	73.604
11	Mähren	9.494	1.773	2.469	27.914	.	50.789	14.711
12	Schlesien	2.856	1.607	1.013	9.714	195	21.019	7.328
13	Galizien	6.004	1.619	4.830	45.836	4.246	50.235	29.193
14	Bukowina	211	161	1.893	7.033	969	11.180	7.299
	Summe	105.757	19.176	15.358	336.336	5.703	458.901	1,065.656
	Gegenüber dem Jahre 1895	93.960	19.174	15.353	321.118	4.985	462.641	1,092.763
	mehr	11.797	2	5	15.218	718	26.260	.
	weniger	.	.	.	.	.	.	27.107

(Fortsetzung).

20	21	22	23	24	25	
Bei Verschleißern von Monopols-Gegenständen und Stempelpapier, u. zw.:						
a) bei Pulververschleißern	*b)* bei Tabakpflanzungen	*c)* bei Tabak-Großverschleißern	*d)* bei Tabak-Kleinverschleißern	*e)* bei Stempel-Groß- und Kleinverschleißern	*f)* bei Spielkarten-Erzeugern und Händlern	Postnummer
762	.	2.479	99.211	21.390	9.576	1
1.261	.	845	48.858	6.980	2.640	2
292	.	288	10.641	2.035	1.482	3
1.179	53.644	1.388	69.499	9.189	6.888	4
406	.	1.658	31.200	2.713	1.936	5
171	.	390	10.639	771	609	6
263	.	519	32.095	689	392	7
187	.	278	24.863	2.464	322	8
378	198.337	484	18.815	569	279	9
2.442	.	4.482	205.273	15.499	27.429	10
1.728	.	2.650	49.513	5.404	4.290	11
276	.	726	32.525	2.120	888	12
1.646	74.888	6.712	187.254	10.643	4.728	13
142	1.937	422	24.421	1.905	313	14
11.133	328.806	23.321	844.837	82.371	61.772	
11.463	354.299	24.457	805.970	81.377	60.697	
.	.	.	38.867	994	1.075	
330	25.493	1.136	.	.	.	

VI. Entdeckte

Tabelle

Postnummer	Land	1	2	3	4	5	6	7	8
		Zölle und							
		Übertretungen					Angehaltene		
		Schleichhandel	Gefälls-Übertretungen: schwere	Gefälls-Übertretungen: einfache	Zusammen	verkürzte Zollgebüren	Tabak	Cigarren u. Cigaretten	Tabakpflanzen
						Gulden	Kilogramm	Stück	Kilogramm
1	Österreich unter der Enns	173	134	82	389	98	8.566	2,406.849	3
2	Österreich ob der Enns	478	24	79	581	2.335	62	20.944	.
3	Salzburg	60	.	3	63	53	4	612	.
4	Tirol und Vorarlberg	955	447	1.270	2.672	7.095	216	11.229	2.244
5	Steiermark	.	132	95	227	.	324	9.445	90
6	Kärnten	37	20	48	105	31	16	350	13
7	Krain	.	13	15	28	.	76	.	.
8	Küstenland	850	212	468	1.530	14.609	850	1.719	.
9	Dalmatien	1.244	153	58	1.455	7.016	6.557	.	18.928
10	Böhmen	3.273	356	680	4.309	16.282	123	56.476	29
11	Mähren	3	32	26	61	1	114	12.134	39
12	Schlesien	2.096	40	45	2.181	1.762	15	20.683	2
13	Galizien	885	2.093	2.325	5.303	3.449	3.959	19.920	4.537
14	Bukowina	924	405	551	1.880	3.084	207	5	29
	Summe	10.978	4.061	5.745	20.784	55.815	21.089	2,560.366	25.916
	Gegenüber dem Jahre 1895	11.582	5.450	5.880	22.912	63.624	21.611	20,669.675	27.709
	mehr	.	.	.	.	.	.	.	.
	weniger	604	1.389	135	2.128	7.809	522	18,109.309	1.793

Übertretungen.

6

9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
Monopole				Verzehrungssteuer							
Gegenstände				Übertretungen					Angehaltene Gegenstände		
									Bier		
Salz	Salzwasser	Pulver	verkürzte Gebüren	Überschreitung der Steuerlinie	Gefällsverkürzungen im steuerbaren Verfahren	Andere Übertretungen	Zusammen	verkürzte Gebüren	Hektoliter	Saccharometergrade	Postnummer
Kilogramm	Hektoliter	Kilogramm	Gulden					Gulden			
10.102	.	.	40.011	579	1.008	1.407	2.994	5.402	1.278	7.037	1
7	2	6	720	.	1.260	344	1.604	6.570	3.402	8.740	2
.	.	.	33	.	11	29	40	11	5	60	3
87	5	19	4.834	.	231	336	567	748	8	96	4
180	.	.	1.458	.	403	998	1.401	3.144	103	1.164	5
364	.	.	74		101	153	254	514	38	342	6
975	.	.	123	.	95	361	456	618	.	3	7
3.978	.	1	2.294	606	93	1.665	2.364	27	2	.	8
952	.	.	60.712	830	89	211	1.130	547	.	.	9
3.680	.	27	3.947	.	287	2.878	3.165	4.236	1.339	2.884	10
5.000	.	.	281	.	79	1.238	1.317	609	348	1.510	11
6.058	.	1	1.721	.	11	301	312	636	142	2.124	12
7.937	247	33	43.508	.	469	3.826	4.295	10.052	520	5.523	13
1.017	21	.	1.962	.	40	503	543	898	47	570	14
40.337	275	87	161.678	2.015	4.177	14.250	20.442	34.012	7.232	30.053	
28.820	1.033	6.195	870.331	1.724	4.289	20.298	26.311	48.063	3.634	24.319	
11.517	.	.	.	291	.		.		3.598	5.734	
.	758	6.108	708.653	.	112	6.048	5.869	14.051	.	.	

Tabelle 6 (Fortsetzung).

Postnummer	Land	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
		Verzehrungssteuer									
		Angehaltene Gegenstände							den Papier-, Karten- und Zeitungsstempel betreffend	die besondere Abgabe vom Ausschanke und Kleinverschleiße gebrannter geistiger Getränke, dann vom Handel mit denselben betreffend	alle anderen Gefälle und die öffentliche Sicherheit betreffend
		Branntweinmaische	Branntwein	Zucker	Mineralöl	Wein- und Obstmost	Fleisch	bei Überschreitung der Steuerlinie			
		Hektoliter		Kilogramm		Hektoliter	Verzehrungssteuer-Gebür, Gulden		Stücke	Anzahl	
1	Österreich unter der Enns	73	1.987	.	.	94	1.097	387	5.188	1.851	1.395
2	Österreich ob der Enns	19	.	.	1	6	3	.	641	279	729
3	Salzburg	2	.	.	.	.	.	.	129	71	41
4	Tirol und Vorarlberg	184	4	.	2.277	1	1	74	6.060	438	160
5	Steiermark	109	123	.	.	.	.	.	442	273	118
6	Kärnten	45	14	.	.	.	.	.	1.357	186	39
7	Krain	1.131	.	.	.	.	.	.	88	319	37
8	Küstenland	877	1.974	104	10.210	507	108	1.631	1.150	246	227
9	Dalmatien	1	.	.	.	.	.	.	15	52	43
10	Böhmen	.	336	73	16	16	48	.	70.066	1.252	1.302
11	Mähren	8	12	8	.	.	6	.	1.623	894	98
12	Schlesien	.	4	2	.	.	.	.	270	209	138
13	Galizien	872	18.144	3	157.746	8	3	.	4.288	3.781	373
14	Bukowina	.	18	.	.	.	19	.	1.846	391	353
	Summe	3.321	22.616	190	170.250	632	1.285	2.092	93.163	10.242	5.053
	Gegenüber dem Jahre 1895	3.654	29.731	20.076	17.850	6.263	663	3.941	23.673	9.721	3.466
	mehr	.	.	.	152.400	.	622	.	69.490	521	1.587
	weniger	333	7.115	19.886	.	5.631	.	1.849	.	.	.

VII. Kosten der Finanzwache.

Tabelle 7

Postnummer	Land	1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Persönliche Genüsse der				Alle übrigen Auslagen	Durchlaufende Auslagen	Gesammter Kostenaufwand	Von dem gesammten Kostenaufwande entfallen nach Abzug der durchlaufenden Auslagen per Kopf des effectiven Standes	Ausbezahlte Ergreiferantheile und Taglien
		Beamten		Mannschaft						
		Gehalte und Zulagen		Löhnungen und Zulagen						
		im ganzen	per Kopf	im ganzen	per Kopf					
		Gulden				Gulden				
1	Österreich unter der Enns	41.819	1 307	510.849	489	138.543	12.228	703.439	642	9.473
2	Österreich ob der Enns	22.902	1.091	260.943	514	79.982	.	363.827	687	1.828
3	Salzburg	7.472	1.245	75.206	518	22.455	53	105.186	696	322
4	Tirol und Vorarlberg	54.797	1.305	453.761	508	141.017	.	649.575	694	13.568
5	Steiermark	20.610	1.212	85.483	491	34.813	97	141.003	738	4.411
6	Kärnten	12.203	1.220	55.543	496	22.172	25	89.943	737	1.371
7	Krain	5.860	1.172	21.974	511	11.085	291	39.210	811	1.992
8	Küstenland	33.264	1.195	588.896	500	172.735	.	794.895	660	4.913
9	Dalmatien	23.285	1.225	363.352	479	137.026	.	523.663	674	11.572
10	Böhmen	170.312	1.271	1,162.927	512	495.983	.	1,829.222	759	21.678
11	Mähren	39.209	1.088	222.161	528	126.641	2.056	390.370	855	2.683
12	Schlesien	26.439	1.201	197.023	504	70.788	.	294.250	713	3.469
13	Galizien	161.549	1.215	889.278	500	436.801	45.086	1,532.714	778	14.757
14	Bukowina	25.284	1.261	256.756	137	113.085	.	395.125	650	3.373
	Summe	615.005	1.238	5,144.455	199	2,003.126	59.836	7,852.422	718	95.410
	Gegenüber dem Jahre 1895	522 362	1.016	5,163.227	506	2,017.051	58.591	7,761.231	717	127.138
	mehr	122.643	222	.	.	.	1.245	91.191	1	
	weniger	.	.	18 772	7	13.925	.	.	.	31.728

Verkehr in Stempelwertzeichen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1897.

a) Summar-Nachweisung des Stempelwertes der in Verkehr gesetzten Wertzeichen.

Tabelle 1.

	Stempelwart			
	1897	1896	mithin im Jahre 1897 gegen das Jahr 1896	
			mehr	weniger
	Gulden			
1. der verabfolgten Stempelmarken, und zwar:				
a) der allgemeinen Stempelmarken	15,917.655	16,351.922	.	434.267
b) der Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken	147.090	108.635	38.455	.
2. der verabfolgten Blankette mit aufgedruckten Stempelzeichen, bezw. der Signatur:				
a) für Wechsel	1,107.835	1,101.068	6.767	.
b) für Eisenbahn- und Seefrachtbriefe	1,099.916	1,062.546	37.370	.
c) für Promessen	13.141	18.883	.	5.742
d) für Anweisungen	7.526	6.602	924	.
e) für Rechnungen	299.751	292.160	7.591	.
f) für Effectenumsatzsteuer	1.325	1.439	.	114
3. des Verbrauchsstempelaufdruckes:				
a) auf Zeitungen	2,355.150	2,209.288	145.862	.
b) auf Kalender	266.377	253.871	12.506	.
c) auf Spielkarten	311.246	344.941	.	33 695
zusammen	21,527.012	21,751.355		224.343
4. der an die k. k. Post-Ökonomie-Verwaltung verabfolgten Postbegleitadressen und Nachnahmeanweisungen	1,123.545	*) 1,140.435	.	16.890
An Stempelgebüren für die durch die Postanstalten bezogenan Zeitschriften sind eingegangen	57.033	55.932	1.101	.
Im ganzen	22,707.590	22,947.722		240.132

*) Von dem auf Seite 174 des III. Jahrganges der Mittheilungen des k. k Finanz-Ministeriums unter Zahl 4 für das Jahr 1896 nachgewiesenem Stempelwerte per ....1.172.325 fl wurden für umgetauschte Post-Begleitadressen und Nachnahmeanweisungen 31.890 fl. an Stempelwert abgeschrieben.

b) Stempelmarken-Verschleiß.

α) Verschleiß von allgemeinen Stempelmarken.

Tabelle 2.

		1			2			3			4		
Verschleiß von allgemeinen Stempelmarken													
zu		Österreich unter der Enns			Österreich ob der Enns			Salzburg			Tirol und Vorarlberg		
fl.	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	kr.
20	.	19.084	381.680	.	1.016	20.320	.	221	4.420	.	1.389	27.780	.
15	.	6.533	97.995	.	539	8.085	.	178	2.670	.	521	7.815	.
12	.	1.902	22.824	.	356	4.272	.	91	1.092	.	244	2.928	.
10	.	18.565	185.650	.	2.101	21.010	.	605	6.050	.	1.967	19.670	.
7	.	5.366	37.562	.	742	5.194	.	139	973	.	526	3.682	.
6	.	10.165	60.990	.	1.083	6.498	.	380	2.280	.	635	3.810	.
5	.	37.712	188.560	.	6.199	30.995	.	1.562	7.810	.	7.143	35.715	
4	.	27.825	111.300	.	2.290	9.160	.	748	2.992	.	2.212	8.848	.
3	.	41.053	123.159	.	7.014	21.042	.	1.987	5.961	.	5.421	16.263	.
2	50	77.020	192.550	.	9.084	22.710	.	2.299	5.747	50	9.490	23.725	.
2	.	49.386	98.772	.	5.548	11.096	.	1.717	3.171	.	6.915	13.830	
1	.	410.766	410.766	.	73.327	73.327	.	20.334	20.334	.	93.310	93.310	
.	90	66.195	59.575	50	7.031	6.327	90	2.579	2.321	10	9.182	8.263	80
.	75	49.531	37.148	25	12.989	9.741	75	4.420	3.315		12.839	9.629	25
.	60	143.631	86.178	60	17.104	10.262	40	6.238	3.742	80	24.288	14.572	80
.	50	1,029.146	514.573	00	177.853	88.926	50	44.200	22.100	.	182.696	91.348	.
.	36	1,167.140	420.170	40	141.518	50.946	48	38.047	13.696	92	174.383	62.777	88
.	25	419.620	104.905	00	59.734	14.933	50	19.255	4.813	75	79.478	19.869	50
.	15	1.650.350	247.552	50	238.093	35.713	95	70.973	10.645	95	181.630	27.244	50
.	12	1.107.602	132.912	24	95.256	11.430	72	21.358	2.562	96	120.574	14.468	88
.	10	828.404	82.840	40	92.791	9.279	10	33.331	3.333	10	96.056	9.605	60
.	7	903.715	63.260	05	161.321	11.292	47	49.927	3.494	89	167.074	11.695	18
.	5	4,520.201	226.010	05	272.344	13.617	20	75.492	3.774	60	397.708	19.885	40
.	4	256.123	10.244	92	36.511	1.160	44	15.801	632	16	39.825	1.593	.
.	3	444.361	13.330	83	62.680	1.880	40	24.620	738	60	73.331	2.199	93
.	2	239.892	4.797	84	17.070	341	40	8.500	170	.	29.407	588	14
.	1	6,917.650	69.176	50	558.263	5.582	63	169.165	1.691	65	828.035	8.280	35
.	½	5.110	25	55	4.686	23	43	988	4	94	3.909	19	54

Tabelle 2.

		5			6			7			8		
Verschleiß von allgemeinen Stempelmarken													
zu		Steiermark			Kärnten			Krain			Küstenland		
		Stückzahl	Betrag		Stückzahl	Betrag		Stückzahl	Betrag		Stückzahl	Betrag	
fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
20	.	2.111	42.220	.	466	9.320	.	179	3.580	.	1.747	34.940	.
15	.	701	10.515	.	321	4.815	.	50	750	.	623	9.345	.
12	.	376	4.512	.	206	2.472	.	43	516	.	209	2.508	.
10	.	1.878	18.780	.	1.046	10.460	.	491	4.910	.	1.670	16.700	.
7	.	526	3.682	.	558	3.906	.	117	819	.	607	4.249	.
6	.	790	4.740	.	634	3.804	.	129	774	.	1.120	6.720	.
5	.	12.353	61.765	.	2.138	10.690	.	2.828	14.140	.	5.402	27.010	.
4	.	3.850	15.400	.	921	3.684	.	1.341	5.364	.	2.796	11.184	.
3	.	8.460	25.380	.	2.942	8.826	.	2.711	8.133	.	5.694	17.082	.
2	50	14.845	37.112	50	3.901	9.752	50	4.914	12.285	.	11.857	29.642	50
2	.	7.386	14.772	.	3.098	6.196	.	3.060	6.120	.	9.731	19.462	.
1	.	129.666	129.666	.	35.263	35.263	.	47.243	47.243	.	71.930	71.930	.
.	90	15.144	13.629	60	3.885	3.496	50	6.018	5.416	20	13.300	11.970	.
.	75	16.505	12.378	75	5.067	3.800	25	9.220	6.915	.	12.316	9.237	.
.	60	32.028	19.216	80	9.472	5.683	20	11.796	7.077	60	32.036	19.221	60
.	50	274.458	137.229	.	71.228	35.614	.	96.177	48.088	50	167.971	83.987	.
.	36	249.349	89.765	64	68.179	24.544	44	103.571	37.285	56	163.785	58.962	60
.	25	104.557	26.139	25	31.827	7.956	75	50.246	12.561	50	88.510	22.127	50
.	15	412.363	61.854	45	100.581	15.087	15	148.627	22.294	05	193.586	29.037	90
.	12	184.678	22.161	36	50.137	6.016	44	87.583	10.509	96	163.285	19.594	20
.	10	178.220	17.822	.	52.026	5.202	60	63.077	6.307	70	151.703	15.170	30
.	7	229.410	16.058	70	80.172	5.612	04	75.576	5.290	32	190.303	13.321	21
.	5	424.777	21.238	85	108.691	5.434	55	115.954	5.797	70	664.243	33.212	15
.	4	52.476	2.099	04	16.208	648	32	16.602	664	08	59.234	2.369	36
.	3	107.382	3.221	46	30.516	915	48	34.431	1.033	02	96.434	2.893	02
.	2	23.108	462	16	8.665	173	30	6.086	121	72	78.258	1.565	16
.	1	773.774	7.737	74	191.913	1.919	13	155.122	1.551	22	584.236	5.842	36
.	½	5.342	26	71	2.568	12	84	2.358	11	79	2.710	13	55

(Fortsetzung.)

		9			10			11			12		
Verschleiß von allgemeinen Stampelmarken													
zu		Dalmatien			Böhmen			Mähren			Schlesien		
fl.	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	kr	Stückzahl	Betrag fl.	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	kr
20	.	142	2.840	.	7.471	149.420	.	2.655	53.100	.	383	7.660	.
15	.	71	1.065	.	3.551	53.265	.	944	14.160	.	255	3.825	.
12	.	24	288	.	1.555	18.660	.	651	7.812	.	93	1.116	.
10	.	332	3.320	.	10.885	108.850	.	5.285	52.850	.	1,184	11.840	.
7	.	22	154	.	2.892	20.244	.	1.711	11.977	.	220	1.540	.
6	.	15	90	.	3.849	23.094	.	2.449	14.694	.	382	2.292	.
5	.	1.749	8.745	.	46.243	231.215	.	12.643	63.215	.	3.665	18.325	.
4	.	89	356	.	17.771	71.084	.	6.167	24.668	.	1.352	5.408	.
3	.	1.136	3.408	.	38.615	115.845		14.415	43.245	.	4.317	12.951	.
2	50	3.015	7.537	50	69.935	174.837	50	23.382	58.455	.	7.599	18.997	50
2	.	1.847	3.694	.	71.121	142.242	.	17.708	35.416	.	4.338	8.676	.
1	.	32.457	32.457	.	591.116	591.116	.	250.139	250.139	.	59.868	59.868	.
.	90	3.085	2.776	50	53.911	48.519	90	21.551	19.395	90	6.572	5.914	80
.	75	3.431	2.573	25	77.612	58.209	.	33.942	25.456	50	9.456	7.092	.
.	60	9.271	5.562	60	125.906	75.543	60	50.774	30.464	10	12.413	7.447	80
.	50	87.114	43.557	.	1,358.924	679.162	.	516.294	258.147	.	126.389	63.191	50
.	36	98.805	35.569	80	1,330.179	478.864	44	477.478	171.892	08	129.806	46.730	16
.	25	47.329	11.832	25	456.414	114.103	50	180.986	45.216	50	38.186	9.516	50
.	15	89.855	13.478	25	1,831.375	274.706	25	764.302	114.645	30	175.472	26.320	80
.	12	129.662	15.559	44	1,198 614	143.833	68	492.345	59.081	10	139.180	16.701	60
.	10	66.983	6.698	30	852.490	85.249	.	326.843	32.684	30	71.513	7.151	30
.	7	99.629	6.974	03	927.439	61.920	73	318.145	22.270	15	77.450	5.421	50
.	5	61.968	3.098	40	3,545.901	177.295	05	1.016.134	50,806	70	421.122	21,056	10
.	4	31.662	1.266	48	223.491	8.939	64	81.572	3.262	88	16.736	669	14
.	3	44.048	1.321	44	419.791	12.593	73	177.027	5.310	81	37.105	1.113	15
.	2	29.481	589	62	190.890	3,817	80	56.021	1.120	42	18.801	376	02
.	1	71.525	715	25	5,209.222	52.092	22	1.418.527	14.185	27	502.240	5.022	40
.	½	68	.	34	28.787	143	93½	13.981	69	90½	2.448	12	24

Tabelle 2.

		13			14			15		
Verschleiß von allgemeinen Stempelmarken										
zu		Galizien			Bukowina			Zusammen (Colonnen 1—14)		
fl	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	Betrag kr.	Stückzahl	Betrag fl.	Betrag kr.	Stückzahl	Betrag fl.	Betrag kr.
20	.	3.031	60.620	.	368	7.360	.	40.263	805.260	.
15	.	1.696	25.440	.	170	2.550	.	16.153	242.295	.
12	.	775	9.300	.	90	1.080	.	6.615	79.380	.
10	.	4.541	45.410	.	603	6.030	.	51.153	511.530	.
7	.	1.139	7.973	.	186	1.302	.	14.751	103.257	.
6	.	1.623	9.738	.	274	1.644	.	23.528	141.168	.
5	.	21.300	106.500	.	2.074	10.370	.	163.011	815.055	.
4	.	5.161	20.644	.	830	3.320	.	73.353	293.412	.
3	.	13.543	40.629	.	2.227	6.681	.	149.535	448.605	.
2	50	38.197	95.492	50	4.502	11.255	.	280.040	700.100	.
2	.	17.464	34.928	.	2.192	4.384	.	201.531	403.062	.
1	.	351.384	351.384	.	52.911	52.911	.	2,219.714	2,219.714	.
.	90	26.782	24.103	80	1.734	1.560	60	236.972	213.274	80
.	75	38.680	29.010	.	5.155	3.866	25	291.169	218.372	25
.	60	71.781	43.068	60	6.077	3.646	20	552.815	331.689	.
.	50	1,030.310	515.155	.	164.784	82.392	.	5,327.547	2,663.773	50
.	36	928.587	334.291	32	119.661	43.077	96	5,190.488	1,868.575	68
.	25	345.150	86.287	50	55.027	13.756	75	1,976.319	494.079	75
.	15	1,017.874	152.681	10	142.710	21.406	50	7,017.791	1,052.668	65
.	12	1,918.638	230.236	56	330.348	39.641	76	6,039.260	724.711	20
.	10	755.689	75.568	90	106.584	10.658	40	3,675.718	367.571	80
.	7	903.976	63.278	32	131.956	9.236	92	4,316.093	302.126	51
.	5	649.137	32.456	85	78.811	3.940	55	12,352.483	617.624	15
.	4	163.589	6.543	56	5.897	235	88	1,015.730	40.629	20
.	3	366.188	10.985	64	50.245	1.507	35	1,968.162	59.044	86
.	2	192.833	3.856	66	22.223	444	46	921.235	18.424	70
.	1	730.768	7.307	68	73.363	733	63	18,183.803	181.838	03
.	½	9.568	47	84	.			82.523	412	61½
								Zusammen .	15,917.654	69½

(Schluss.)

		16			17		
Verschleiß von allgemeinen Stempelmarken							
zu		im Jahre 1896			mithin in der Gegenstandsperiode mehr (+), bezw. weniger (—)		
fl.	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	Betrag kr.	Stückzahl	Betrag fl.	Betrag kr.
20	.	40.720	814.400	.	— 457	— 9.140	.
15	.	16.551	248.265	.	— 398	— 5.970	.
12	.	7.101	85.212	.	— 486	— 5.832	.
10	.	53.173	531.730	.	— 2.020	— 20.200	.
7	.	15.241	106.687	.	— 490	— 3.430	.
6	.	25.163	150.978	.	— 1.635	— 9.810	.
5	.	172.233	861.165	.	— 9.222	— 46.110	.
4	.	74.385	297.540	.	— 1.032	— 4.128	.
3	.	155.931	467.793	.	6.396	— 19.188	.
2	50	286.889	717.222	50	— 6.849	— 17.122	50
2	.	208.256	416.512	.	— 6.725	— 13.450	.
1	.	2,275.124	2,275.124	.	55.410	— 55.410	.
.	90	241.605	217.444	50	— 4.633	— 4.169	70
.	75	297.325	222.993	75	— 6.162	— 4.621	50
.	60	569.692	341.815	20	16.877	— 10.126	20
.	50	5,469.079	2,734.539	50	141.532	— 70.766	.
.	36	5.297.714	1,907.177	04	— 107.226	— 38.601	36
.	25	2,021.273	505.318	25	— 44.954	— 11.238	50
.	15	7,292.586	1,093.887	90	— 274.795	41.219	25
.	12	6,076.318	729.158	16	37.058	4.446	96
.	10	3,711.268	371.126	80	35.550	3.555	.
.	7	4,496.514	314.755	98	— 180.421	— 12.629	47
.	5	12,718.116	635.905	80	— 365.633	— 18.281	65
.	4	1,009.736	40.389	44	+ 5.994	+ 239	76
.	3	2,027.055	60.811	65	— 58.893	— 1.766	79
.	2	932.726	18.654	52	— 11.491	— 229	82
.	1	18,495.386	184.953	86	— 311.583	— 3.115	83
.	½	72.326	361	63	+ 10.197	+ 50	98½
		Zusammen. .	16,351.922	48	Zusammen. .	— 434.267	78½

β) Verschleiß von Effectenumsatz-

Tabelle

		1			2			3			4		
Verschleiß von Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken													
zu		Österreich unter der Enns			Österreich ob der Enns			Salzburg			Tirol und Vorarlberg		
fl.	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	kr.
8	.	1.660	13.280	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	.	2.285	11.425	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	9.004	18.008	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.
1	.	14.594	14.594	.	2	2	.	14	14	.	20	20	.
.	80	6.370	5.096	.	3	2	40	20	16	.	40	32	.
.	50	27.340	13.670	.	32	16	.	210	105	.	200	100	.
.	20	87.690	17.538	.	198	39	60	530	106	.	410	82	.
.	10	122.215	12.221	50	1.375	137	50	1.195	119	50	1.345	134	50
.	5	159.520	7.976	.	6.620	331		4.460	223	.	5.707	285	35
.	2½	28.680	717	.	3.400	85	.	2.660	66	50	4.520	113	.

		9			10			11			12			13		
Verschleiß von Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken																
zu		Dalmatien			Böhmen			Mähren			Schlesien			Galizien		
fl.	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	kr.
8	.	.	.	.	39	312	.	.	.	.	.	.	.	455	3.640	.
5	.	.	.	.	126	630	.	.	.	.	.	.	.	162	810	.
2	.	.	.	.	522	1.044	.	.	.	.	.	.	.	163	326	.
1	.	.	.	.	1.124	1.124	.	115	115	.	.	.	.	437	437	.
.	80	.	.	.	470	376	.	.	.	.	.	.	.	439	351	20
.	50	8	4	.	4.237	2.118	50	1.750	875	.	62	31	.	1.262	631	.
.	20	37	7	40	8.680	1.736	.	.	.	.	177	35	40	3.196	639	20
.	10	181	18	10	20.735	2.073	50	.	.	.	475	47	50	7.634	763	40
.	5	1.650	82	50	47.120	2.356	.	22.470	1.123	50	2.830	141	50	30.636	1.531	80
.	2½	1.020	25	50	12.100	302	50	9.261	231	52½	1.430	35	75	4.160	104	.

steuer-Stempelmarken.

3.

		5			6			7			8		
Verschleiß von Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken													
zu		Steiermark			Kärnten			Krain			Küstenland		
		Stückzahl	Betrag		Stückzahl	Betrag		Stückzahl	Betrag		Stückzahl	Betrag	
fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl	kr.		fl.	kr.
8	.	.	.	.	.	.	.	.	.		26	208	.
5	.	10	50		.	.		.	.	.	28	140	.
2	.	250	500	.	.	.	.	5	10	.	166	332	.
1	.	360	360	.	10	10	.	.	.	.	345	345	.
.	80	.	.	.	1	.	80	.	.	.	230	184	.
.	50	480	240	.	64	32	.	70	35		1.040	520	.
.	20	1.365	273	.	314	62	80	100	20	.	2.150	430	.
.	10	3.092	309	20	874	87	40	550	55	.	5.656	565	60
.	5	4.200	210	.	2.845	142	25	1.300	65	.	12.220	611	
.	2½	4.400	110	.	1.810	45	25	580	14	50	1.300	32	50

		14			15			16			17				
Verschleiß von Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken															
zu		Bukowina			Zusammen (Colonnen 1 bis 14)			im Jahre 1896			mithin in der Gegenstandsperiode mehr (+), bezw. weniger (–)				
		Stückzahl	Betrag		Stückzahl	Betrag		Stückzahl	Betrag		Stückzahl		Betrag		
fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.				fl.	kr.
8	.	.	.	.	2.180	17.440	.	1.232	9.856	.	+	948	+	7.584	.
5	.	.	.		2.611	13.055	.	1.518	7.590	.	+	1.093	+	5.465	.
2	.	1	2		10.113	20.226		5.635	11.27	.	+	4.478	+	8.956	.
1	.	.	.	.	17.021	17.021	.	9.504	9.504	.	+	7.517	+	7.517	.
.	80	.	.	.	7.573	6.058	40	7.245	5.796		+	328	+	262	40
.	50	276	138	.	37.031	18.515	50	15.055	7.527	50	+	21.976	+	10.988	.
.	20	200	40	.	105.047	21.009	40	90.126	18.025	20	+	14.921	+	2.984	20
.	10	661	66	10	165.988	16.598	80	182.908	18.290	80	–	16.920	–	1.692	.
.	5	3.720	186	.	305.298	15.264	90	375.734	18.786	70	–	70.436	–	3.521	80
.	2½	730	18	25	76.051	1.901	27½	79.564	1.989	10	–	3.513	–	87	82½
					Zusammen	147.090	27½	Zusammen	108.635	30	Zusammen		+	38.454	97½

c) Blanketten-Verschleiß,

Tabelle

		1			2			3			4		
Wechsel-Blankette													
zu		Österreich unter der Enns			Österreich ob der Enns			Salzburg			Tirol und Vorarlberg		
fl.	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	Betrag kr.	Stückzahl	Betrag fl.	Betrag kr.	Stückzahl	Betrag fl.	Betrag kr.	Stückzahl	Betrag fl.	Betrag kr.
25	.	105	2.625	.	4	100	.	.	.	.	.	.	.
24		23	552	.	1	24	.	.	.	.	.	.	.
23	.	8	184	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22	.	10	220	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21	.	7	147	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	.	545	10.900	.	1	20	.	.	.	.	.	.	.
19	.	19	228	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	.	18	324			.	.	.	.	.	.	.	.
17	.	94	1.598	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16	.	49	784		.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	.	61	915	.		.		1	15	.	.	.	.
14		162	2.268	.			.	1	14	.	.	.	.
13	.	37	481	.		.		.	.	.	.	.	.
12	.	162	1.944	.	1	12	.	.	.	.	.	.	.
11	.	42	462	.	2	22	.	2	22	.	.	.	.
10	.	1.383	13.830	.	.	.	.	14	140	.	1	10	.
9	.	138	1.242	.	1	9	.	2	18	.	.	.	
8	.	687	5.496	.	9	72	.	7	56	.	.	.	.
7	.	1.224	8.568	.	2	14		4	28	.	18	126	.
6		895	5.370	.	14	84	.	8	48	.	11	66	.
5		1.455	7.275	.	21	105	.	9	45	.	73	365	.
4	.	3.466	13.864	.	79	316	.	93	372	.	126	504	.
3		4.128	12.384	.	226	678		130	390	.	131	393	.
2	.	15.186	30.372		432	864	.	459	918	.	533	1.066	.
1	.	14.066	14.066	.	328	328	.	391	391	.	536	536	.
	90	5.038	4.534	20	224	201	60	98	88	20	144	129	60
	80	8.217	6.573	60	315	252	.	152	121	60	234	187	20
	70	21.466	15.026	20	668	167	60	659	461	30	729	510	30
	60	14.711	8.826	60	562	337	20	364	218	40	266	159	60
	50	18.738	9.369	.	516	258	.	367	183	50	491	245	50
	40	46.403	18.561	20	1.254	501	60	980	392	.	1.252	500	80
	30	58.422	17.526	60	1.584	475	20	880	264	.	1.461	438	30
	20	161.632	32.326	40	4.901	980	20	2.463	492	60	4.139	827	80
	10	171.900	17.190		5.697	569	70	2.477	247	70	6.943	694	30
.	5	91.400	4.570	50	3.975	198	75	1.261	63	20	10.080	504	

beziehungsweise Signatur.

4.

		5			6			7			8		
Wechsel-Blankette													
zu		Steiermark			Kärnten			Krain			Küstenland		
		Stückzahl	Betrag		Stückzahl	Betrag		Stückzahl	Betrag		Stückzahl	Betrag	
fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
25	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
23	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	.	1	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	.	13	130	.	.	.	.	11	110	.	6	60	.
9	.	4	36	.	.	.	.	7	63	.	.	.	.
8	.	6	48	.	1	8	.	6	48	.	3	24	.
7	.	59	413	.	.	.	.	8	56	.	8	56	.
6	.	44	264	.	9	54	.	8	48	.	30	180	.
5	.	108	540	.	43	215	.	15	75	.	51	255	.
4	.	451	1.804	.	123	492	.	45	180	.	175	700	.
3	.	517	1.551	.	201	603	.	70	210	.	247	741	.
2	.	2.136	4.272	.	595	1.190	.	369	738	.	1.126	2.252	.
1	.	1.987	1.987	.	563	563	.	356	356	.	1.403	1.403	.
.	90	857	771	30	170	153	.	132	118	80	481	432	90
.	80	1.112	889	60	260	208	.	271	216	80	711	568	80
.	70	3.411	2.387	70	837	585	90	708	495	60	1.838	1.286	60
.	60	2.585	1.551	.	571	342	60	322	193	20	1.259	755	40
.	50	2.912	1.456	.	663	331	50	291	145	50	1.399	699	50
.	40	6.593	2.637	20	1.442	576	80	777	310	80	3.358	1.343	20
.	30	8.490	2.547	.	1.641	492	30	796	238	80	3.587	1.076	10
.	20	25.044	5.008	80	4.526	905	20	2.097	419	40	10.506	2.101	20
.	10	28.788	2.878	80	1.657	165	70	2.304	230	40	13.413	1.341	30
.	5	28.440	1.422	.	3.049	152	45	1.635	81	75	15.088	754	40

Tabelle 4.

		9			10			11			12		
Wechsel-Blankette													
zu		Dalmatien			Böhmen			Mähren			Schlesien		
fl.	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	kr.
25	.	.	.	.	23	575	.	12	300	.	.	.	.
24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
23	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	.	.	.	.	208	4.160	.	53	1.060	.	.	.	.
19	.	.	.	.	.	.	.	1	19	.	.	.	.
18	.	.	.	.	.	.	.	2	36	.	.	.	.
17	.	.	.	.	1	17	.	1	17	.	.	.	.
16	.	.	.	.	.	.	.	6	96	.	.	.	.
15	.	.	.	.	54	810	.	.	.	.	.	.	.
14	.	.	.	.	49	686	.	16	224	.	.	.	.
13	.	.	.	.	10	130	.	1	13	.	.	.	.
12	.	.	.	.	35	420	.	.	.	.	.	.	.
11	.	.	.	.	17	187	.	11	121	.	.	.	.
10	.	.	.	.	514	5.140	.	291	2.910	.	26	260	.
9	.	.	.	.	101	909	.	16	144	.	.	.	.
8	.	.	.	.	396	3.168	.	120	960	.	.	.	.
7	.	.	.	.	565	3.955	.	169	1.183	.	84	588	.
6	.	2	12	.	430	2.580	.	132	792	.	17	102	.
5	.	15	75	.	1.132	5.660	.	269	1.345	.	57	285	.
4	.	33	132	.	3.304	13.216	.	1.120	4.480	.	394	1.576	.
3	.	67	201	.	3.462	10.386	.	1.615	4.845	.	420	1.260	.
2	.	240	480	.	11.860	23.720	.	4.712	9.424	.	1.795	3.590	.
1	.	211	211	.	14.828	14.828	.	6.159	6.159	.	2.324	2.324	.
.	90	97	87	30	4.600	4.140	.	2.282	2.053	80	669	602	10
.	80	97	77	60	8.312	6.649	60	3.546	2.836	80	1.480	1.184	.
.	70	380	266	.	28.193	19.735	10	9.638	6.746	60	4.196	2.937	20
.	60	208	124	80	16.174	9.704	40	5.598	3.358	80	2.710	1.626	.
.	50	205	102	50	23.378	11.689	.	8.089	4.044	50	3.325	1.662	50
.	40	607	242	80	55.634	22.253	60	18.780	7.512	.	7.272	2.908	80
.	30	632	189	60	71.427	21.428	10	26.799	8.039	70	9.427	2.828	10
.	20	1.753	350	60	196.168	39.233	60	72.956	14.591	20	23.732	4.746	40
.	10	2.324	232	40	268.898	26.889	80	96.275	9.627	50	26.240	2.624	.
.	5	1.898	94	90	312.745	15.637	25	137.596	6.879	80	18.781	939	05

(Fortsetzung.)

		13			14			15		
Wechsel-Blanketten										
zu		Galizien			Bukowina			Zusammen (Colonnen 1—14)		
		Stückzahl	Betrag		Stückzahl	Betrag		Stückzahl	Betrag	
fl.	kr.		fl	kr.		fl	kr.		fl.	kr.
25	.	25	625	.	.		.	169	4.225	.
24	.	5	120	.	.	.	.	29	696	.
23	.	6	138	.	.	.	.	14	322	.
22	.	6	132	.	.	.	.	16	352	.
21	.	6	126	.	.	.	.	13	273	.
20	.	95	1.900	.	.	.	.	902	18.040	.
19	.	7	133	.	.	.	.	20	380	.
18	.	6	108	.	.	.	.	26	468	.
17	.	19	323	.	.	.	.	115	1.955	.
16	.	11	176	.	.	.	.	66	1.056	.
15	.	57	855	.	.	.	.	174	2.610	.
14	.	55	770	.	.	.	.	283	3.962	.
13	.	27	351	.	.	.	.	75	975	.
12	.	48	576	.	.	.	.	246	2.952	.
11	.	34	374	.	.	.	.	108	1.188	.
10	.	263	2.630	.	147	1.470	.	2.672	26.720	.
9	.	224	2.016	.	5	45	.	498	4.482	.
8	.	226	1.808	.	47	376	.	1.508	12.064	.
7	.	772	5.404	.	136	952	.	3.049	21.343	.
6	.	420	2.520	.	46	276	.	2.066	12.396	.
5	.	1.175	5.875	.	81	405	.	4.504	22.520	.
4	.	2.411	9.644	.	267	1.068	.	12.087	48.348	.
3	.	3.127	9.381	.	211	642	.	14.555	43.665	.
2	.	14.226	28.452	.	931	1.868	.	51.603	109.206	.
1	.	20.042	20.042		1.740	1.740	.	64.934	61.934	.
.	90	4.130	3.717	.	128	115	20	19.050	17.145	.
.	80	7.277	5.821	60	403	322	10	32.390	25.912	.
.	70	47.570	33.299	.	3.820	2.674	.	124.113	86.879	10
.	60	16.289	9.773	10	1.299	779	40	62.921	37.752	60
.	50	18.908	9.454	.	1.636	818	.	80.918	40.459	.
.	40	71.807	28.722	80	7.729	3.091	60	223.888	89.555	20
.	30	70.610	21.183	.	9.425	2.827	50	265.181	79.555	20
.	20	240.747	48.149	40	36.975	7.391	.	787.619	157.523	80
.	10	389.248	38.924	80	75.906	7.590	60	1,098.100	109.810	.
.	5	132.418	21.620	90	101.836	5.191	80	1.162.215	58.110	75
								Zusammen .	1,107.831	65

Tabelle 4. (Schluss.)

		16			17		
Wechsel-Blankette							
zu		im Jahre 1896			mithin in der Gegenstandsperiode mehr (+), bezw. weniger (−)		
fl.	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	Betrag kr.	Stückzahl	Betrag fl.	Betrag kr
25	.	238	5.950	.	− 69	− 1.725	.
24	.	10	240	.	+ 19	+ 456	.
23	.	7	161	.	+ 7	+ 161	.
22	.	8	176	.	+ 8	+ 176	.
21	.	3	63	.	+ 10	+ 210	.
20	.	796	15.920	.	+ 106	+ 2.120	.
19	.	3	57	.	+ 17	+ 323	.
18	.	17	306	.	+ 9	+ 162	.
17	.	92	1.564	.	+ 23	+ 391	.
16	.	62	992		+ 4	+ 64	.
15	.	254	3.810	.	− 80	− 1.200	.
14	.	387	5.418	.	− 104	− 1.456	.
13	.	108	1.404	.	− 33	− 429	.
12	.	315	3.780	.	− 69	− 828	.
11	.	71	781	.	+ 37	+ 407	.
10	.	2.314	23.110	.	+ 358	+ 3.580	.
9	.	453	4.077	.	+ 45	+ 405	.
8	.	1.295	10.360	.	+ 213	+ 1.704	.
7	.	2.870	20.090	.	+ 179	+ 1.253	.
6	.	1.939	11.631	.	+ 127	+ 762	.
5	.	4.648	23.240	.	− 144	− 720	.
4	.	11.699	46.796	.	+ 388	+ 1.552	.
3	.	14.384	43.152	.	+ 171	+ 513	.
2	.	55.530	111.060	.	− 927	− 1.854	.
1	.	65.258	65.258	.	− 324	− 324	.
.	90	19.612	17.650	80	− 562	− 505	80
.	80	33.211	26.568	80	− 821	− 656	80
.	70	120.526	84.368	20	+ 3.587	+ 2 510	90
.	60	63.880	38.328	.	− 959	− 575	40
.	50	83.539	41.769	50	− 2.621	− 1.310	50
.	40	225.068	90.027	20	− 1.180	− 472	.
.	30	269.276	80 782	80	− 4.092	− 1.227	60
.	20	789.362	157.872	40	− 1.743	− 348	60
.	10	1,078.045	107.804	50	+ 20.055	+ 2.005	50
.	5	1,129.341	56.467	05	+ 32.874	+ 1.643	70
		Zusammen..	1,101.068	25	Zusammen..	+ 6.766	40

Tabelle 5.

	zu	1			2			3			4		
		Eisenbahn-Frachtbriefe											
	zu	Österreich unter der Enns			Österreich ob der Enns			Salzburg			Tirol und Vorarlberg		
	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	Betrag kr.	Stückzahl	Betrag fl.	Betrag kr.	Stückzahl	Betrag fl.	Betrag kr.	Stückzahl	Betrag fl.	Betrag kr.
Für den internationalen Verkehr – Frachtgut	10	466.761	46.676	10	15.050	1.505	.	1.005	100	50	45.450	4.545	.
	2	11.000	220	.	1.000	20	.	.	.	.	1.300	26	.
Für den internationalen Verkehr – Eilgut	10	83.231	8.323	10	5.200	520	.	102	10	20	7.600	760	.
	2	5.000	100	.	.		.	.	.	.	800	16	.
Für den internen Verkehr, und zwar: für Eisenbahnverwaltungen – Frachtgut	5	1,389.000	69.450	.	371.110	18.555	50	108.416	5.420	80	404.820	20.241	.
	1	408.500	4.085	.	101.835	1.018	35	20.732	207	32	119.822	1.198	22
für Eisenbahnverwaltungen – Eilgut	5	585.000	29.250	.	161.128	8.056	40	36.680	1.834	.	115.430	5.771	50
	1	163.500	1.635	.	50.000	500	.	4.460	44	60	39.510	395	10
für Private – Frachtgut	5	5,233.512	261.675	60	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	853.822	8.538	22	.	.	.	.	.	.	.	.	.
für Private – Eilgut	5	1,357.768	67.888	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	170.900	1.709	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Gebührenfrei – Frachtgut	.	234.332	.	.	641	.	.	.	.	.	1.320	.	.
Gebührenfrei – Eilgut	.	12.120	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Seefrachtbriefe											
	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Promessen											
	50	12.210	6.105	.	100	50	.	10	5	.	.	.	.
		Anweisungen											
	5	77.848	3.892	40	553	27	65	80	4	.	213	10	65
		Rechnungen											
	5	2,903.880	145.194	.	102.015	5.100	75	21.365	1.068	25	.	.	.
	1	3,141.156	31.411	56	203.725	2.037	25	33.055	330	55	.	.	.
		Effectenumsatzsteuer											
	10	2.975	297	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	5	17.740	887	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	2½	5.605	140	12½	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Tabelle 5.

	zu	5			6			7			8		
		Eisenbahn-Frachtbriefe											
	zu	Steiermark			Kärnten			Krain			Küstenland		
	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	Betrag kr.	Stückzahl	Betrag fl.	Betrag kr.	Stückzahl	Betrag fl.	Betrag kr	Stückzahl	Betrag fl.	Betrag kr
Für den internationalen Verkehr – Frachtgut	10	463	46	30	6.338	633	80	.	.	.	3.115	311	50
	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Für den internationalen Verkehr – Eilgut	10	610	61	.	405	40	50	.	.	.	35	3	50
	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Für den internen Verkehr, und zwar: für Eisenbahnverwaltungen – Frachtgut	5	.	.	.	137.781	6.889	05	122.480	6.124	.	167.760	8.388	.
	1	.	.	.	30.193	301	93	19.930	199	30	12.901	129	01
für Eisenbahnverwaltungen – Eilgut	5	.	.	.	35.921	1.796	05	21.430	1.071	50	68.988	3.449	40
	1	.	.	.	6.329	63	29	2.800	28	.	100	1	.
für Private – Frachtgut	5	438.960	21.948	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	105.051	1.050	51	.	.	.	.	.	.	.	.	.
für Private – Eilgut	5	164.568	8.228	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	44.555	445	55	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Gebührenfrei – Frachtgut	.	210	.	.	.	.	.	.	.	.	1.050	.	.
Gebührenfrei – Eilgut	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Seefrachtbriefe											
	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	316.773	15.838	65
	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	31.773	317	73
		Promessen											
	50	3.300	1.650	.	380	190	.	.	.	.	1.176	588	.
		Anweisungen											
	5	2.690	134	50	290	14	50	.	.	.	6.572	328	60
		Rechnungen											
	5	70.651	3.532	55	.	.	.	.	.	.	472.879	23.643	95
	1	121.786	1.217	86	.	.	.	.	.	.	423.603	4.236	03
		Effectenumsatzsteuer											
	10	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.
	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	2½	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

(Fortsetzung.)

	zu	9			10			11			12		
		Eisenbahn-Frachtbriefe											
	zu	Dalmatien			Böhmen			Mähren			Schlesien		
	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	kr.
Für den internationalen Verkehr, Frachtgut	10	.	.	.	572.873	57.287	30	26.618	2.661	80	8.240	824	.
	2	.	.	.	1.375	27	50	850	17	.	700	14	.
Für den internationalen Verkehr, Eilgut	10	.	.	.	15.672	1.567	20	3.427	342	70	715	71	50
	2	.	.	.	500	10	.	550	11	.	.	.	.
Für den internen Verkehr, und zwar: für Eisenbahnverwaltungen, Frachtgut	5	.	.	.	.	.	.	992.912	49.645	60	.	.	.
	1	.	.	.	.	.	.	198.852	1.988	52	.	.	.
für Eisenbahnverwaltungen, Eilgut	5	.	.	.	.	.	.	423.345	21.167	25	.	.	.
	1	.	.	.	.	.	.	56.636	566	36	.	.	.
für Private, Frachtgut	5	.	.	.	3,602.922	180.146	10	33.550	1.677	50	312.649	15.632	45
	1	.	.	.	1,116.200	11.162	.	5.550	55	50	63 830	638	30
für Private, Eilgut	5	.	.	.	923.779	46.188	95	.	.	.	57.130	2.856	50
	1	.	.	.	137.915	1.379	15	.	.	.	9.088	90	88
Gebührenfrei, Frachtgut	.	.	.	.	15.000	.	.	2.950	.	.	.	.	.
Gebührenfrei, Eilgut	.	.	.	.	5.100	.	.	40	.	.	.	.	.
		Seefrachtbriefe											
	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Promessen											
	50	150	75	.	6.403	3.201	50	2.150	1.075	.	.	.	.
		Anweisungen											
	5	400	20	.	39.298	1.964	90	10.038	501	90	5.525	276	25
		Rechnungen											
	5	.	.	.	991.457	49.572	85	261.740	13.087		80.044	4.002	20
	1	.		.	1,098.628	10.986	28	231.177	2.311	77	90.095	900	95
		Effectenumsatzsteuer											
	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.
	5	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.
	2½	.	.		.	.		.	.	.	.	.	.

Tabelle 5.

			zu kr.	13 Galizien Stückzahl	13 Galizien Betrag fl.	13 Galizien Betrag kr.	14 Bukowina Stückzahl	14 Bukowina Betrag fl.	14 Bukowina Betrag kr.	15 Zusammen (Colonnen 1—14) Stückzahl	15 Zusammen Betrag fl.	15 Zusammen Betrag kr.
Eisenbahn-Frachtbriefe												
Für den internationalen Verkehr	Frachtgut		10	46.973	4.697	30	.	.	.	1,192.886	119.288	60
			2	670	13	40	.	.	.	16.895	337	90
	Eilgut		10	8.160	816	.	.	.	.	125.157	12.515	70
			2	560	11	20	.	.	.	7.410	148	20
Für den internen Verkehr, und zwar:	für Eisenbahnverwaltungen	Frachtgut	5	744.545	37.227	25	.	.	.	4,438.824	221.941	20
			1	71.987	719	87	.	.	.	984.752	9.847	52
		Eilgut	5	146.878	7.343	90	.	.	.	1,594.800	79.740	.
			1	18.000	180	.	.	.	.	341.335	3.413	35
	für Private	Frachtgut	5	55.008	2.750	40	29.800	1.490	.	9,706.401	485.320	05
			1	6.421	64	21	6.000	60	.	2,156.874	21.568	74
		Eilgut	5	12.009	600	45	4.700	235	.	2,519.954	125.997	70
			1	1.581	15	81	.	.	.	364.039	3.610	39
Gebührenfrei	Frachtgut		.	7.504	.	.	250	.	.	263.257	.	.
	Eilgut		.	1.254	.		.	.	.	18.514		.
										Zusammen	1,083.759	35
Seefrachtbriefe												
			5	.	.	.	.	.	.	316.773	15.838	65
			1	.	.	.	.	.	.	31.773	317	73
										Zusammen	16 156	38
Promessen												
			50	402	201	.	.	.	.	26.281	13.140	50
Anweisungen												
			5	7.018	350	90	.	.	.	150.525	7.526	25
Rechnungen												
			5	17.903	895	15	.	.	.	4,921.934	246.096	70
			1	22.175	221	75	.	.	.	5,365.400	53.654	.
										Zusammen	299.750	70
Effectenumsatzsteuer												
			10	.	.	.	.	.	.	2.975	297	50
			5	.	.	.	.	.	.	17.740	887	.
			2½	.	.	.	.	.	.	5.605	140	12½
										Zusammen	1.324	62½

(Schluss.)

			16				17				
Eisenbahn-Frachtbriefe											
			zu	Im Jahre 1896			mithin in der Gegenstandsperiode mehr (+), bezw. weniger (—)				
			kr.	Stückzahl	Betrag fl.	Betrag kr.		Stückzahl		Betrag fl.	Betrag kr.
Für den internationalen Verkehr	Frachtgut		10	1,108.657	110.865	70	+	84.229	+	8.422	90
			2	15 320	306	40	+	1.575	+	31	50
	Eilgut		10	85.562	8.556	20	+	39.595	+	3.959	50
			2	3 100	62	.	+	4.310	+	86	20
Für den internen Verkehr und zwar:	für Eisenbahnverwaltungen	Frachtgut	5	4,057.532	202.876	60	+	381.292	+	19.064	60
			1	920.171	9.201	71	+	64.581	+	645	81
		Eilgut	5	1,343.456	67.172	80	+	251.344	+	12.567	20
			1	249.637	2.496	37	+	91.698	+	916	98
	für Private	Frachtgut	5	9,931.670	496.583	50	—	225.269	—	11.263	45
			1	2,272.112	22.721	12	—	115.238	—	1.152	38
		Eilgut	5	2,476.646	123.832	30	+	43.308	+	2.165	40
			1	314.429	3.144	29	+	49.610	+	496	10
Gebührenfrei	Frachtgut		.	249.003	.	.	+	14.254		.	.
	Eilgut		.	11.364	.	.	+	7.150		.	.
				Zusammen	1,047.818	99		Zusammen	+	35.940	36
Seefrachtbriefe											
			5	289.144	14.457	20	+	27.629	+	1.381	45
			1	27.035	270	35	+	4.738	+	47	38
				Zusammen..	14.727	55		Zusammen..	+	1.428	83
Promessen											
			50	37.766	18.883	.	—	11.485	—	5.742	50
Anweisungen											
			5	132.039	6.601	95	+	[illegible]	+	924	30
Rechnungen											
			5	4,805.529	240.276	45	+	116.405	+	5.820	25
			1	5,188.399	51.883	99	+	177.091	+	1.770	01
				Zusammen..	292.160	44		Zusammen..	+	7.590	26
Effectenumsatzsteuer											
			10	2 425	242	50	+	550	+	55	.
			5	20.790	1.039	50		3.050	—	152	50
			2½	6.290	157	25	—	685	—	17	12½
				Zusammen.	1.439	25		Zusammen..	—	114	62½

d) Aufdruck von

Tabelle

	zu	1			2			3			4		
Zeitschriften													
	zu	Österreich unter der Enns			Österreich ob der Enns			Salzburg			Tirol und Vorarlberg		
	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	Betrag kr.	Stückzahl	Betrag fl.	Betrag kr.	Stückzahl	Betrag fl.	Betrag kr.	Stückzahl	Betrag fl.	Betrag kr.
Mittels Abstempelung der Stempelmarken – inländische	1	1,654.859	16.548	59	326.670	3.266	70	.	.	.	787.961	7.879	61
Mittels Abstempelung der Stempelmarken – ausländische	25	106	26	50	57	14	25	.	.	.	.	.	.
	2	980.142	19.602	84	50.318	1.006	36	.	.	.	332.500	6.650	.
	1	.	.	.	.	.	.	59	.	59	.	.	.
Mittels Stempelaufdruck (Signatur) – inländische – schwarz	1	110,644.351	1,106.443	51	4,907.229	49.072	29	1,181.220	11.812	20	4,257.758	42.577	58
roth	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
blau	1	6,434.421	64.344	21	.	.	.	.	.	.	.	.	.
abgabenfreie Neben- und Extrablätter	.	45,517.886	.	.	129.182	.	.	216.558	.	.	.	.	.
ausländische	2	453.211	9.064	22	.	.	.	280	5	60	481	9	62
	1	2,710.465	27.104	65	150.882	1.508	82	70.979	709	79	117.042	1.170	42
Kalender													
Mittels Abstempelung der Stempelmarken	6	10.085	605	10	23.422	1.405	32	.	.	.	44.976	2.698	56
Mittels Aufdruck	6	1,462.961	87.777	66	192.745	11.564	70	41.800	2.508	.	135.194	8.111	64
Spielkarten													
Nicht waschbar	15	890.726	133.608	90	5	.	75	.	.	.	1.413	211	95
Waschbar	30	91.786	27.535	80	10	3	.	.	.	.	127	38	10
Nicht waschbar	30	240.499	72.149	70	.	.	.	.	.	.	1.498	449	40
Waschbar	60	39.623	23.773	80	18	10	80	.	.	.	44	26	40

Verbrauchsstempeln.

6.

		5			6			7			8		
Zeitschriften													
	zu	Steiermark			Kärnten			Krain			Küstenland		
	kr.	Stückzahl	Betrag fl	kr	Stückzahl	Betrag fl	kr	Stückzahl	Betrag fl.	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	kr
Mittels Abstempelung der Stempelmarken, inländische	1	483.136	4.831	36	36.800	368	.	22.246	222	46	326.323	3.263	23
Mittels Abstempelung der Stempelmarken, ausländische	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mittels Abstempelung der Stempelmarken, ausländische	2	73.072	1.461	44	11.050	221	.	.	.	.	340.000	6.800	.
Mittels Abstempelung der Stempelmarken, ausländische	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	320.000	3.200	.
Mittels Stempelaufdruck (Signatur), inländische, schwarz	1	9,694.163	96.941	63	494.914	4.949	14	867.500	8.675	.	7,846.895	78.468	95
Mittels Stempelaufdruck (Signatur), inländische, roth	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mittels Stempelaufdruck (Signatur), inländische, blau	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mittels Stempelaufdruck (Signatur), inländische, abgabenfreie Neben- und Extrablätter	.	5,119.301	.	.	.	.	.	.	.	.	5,120.972	.	.
Mittels Stempelaufdruck (Signatur), ausländische	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mittels Stempelaufdruck (Signatur), ausländische	1	120.683	1.206	83	.	.	.	.	.	.	22.619	226	19
Kalender													
Mittels Abstempelung der Stempelmarken	6	2.841	170	46	880	52	80	850	51	.	2.948	176	88
Mittels Aufdruck	6	256.483	15.388	98	117.576	7.054	56	121.885	7.313	10	41.019	2.461	14
Spielkarten													
Nicht waschbar	15	13.428	2.014	20	.	.	.	.	.	.	35.662	5.349	30
Waschbar	30	3.452	1.035	60	.	.	.	.	.	.	2	.	60
Nicht waschbar	30	1.124	337	20	.	.	.	.	.	.	28.164	8.449	20
Waschbar	60	1.412	847	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Tabelle 6

	zu	9			10			11			12		
Zeitschriften													
	zu	Dalmatien			Böhmen			Mähren			Schlesien		
	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	kr.
Mittels Abstempelung der Stempelmarken – inländische	1	239.050	2.390	50	7,505.377	75.053	77	1,252.085	12.520	85	457.405	4.574	05
Mittels Abstempelung der Stempelmarken – ausländische	25	.	.	.	604	151	.	50	12	50	146	36	50
Mittels Abstempelung der Stempelmarken – ausländische	2	60.000	1.200	.	235.855	4.717	10	25.000	500	.	18.727	374	54
Mittels Abstempelung der Stempelmarken – ausländische	1	.	.	.	1,100.000	11.000	.	.		.	51.108	511	08
Mittels Stempelaufdruck (Signatur) – inländische – schwarz	1	292.100	2.921	.	45,634.952	456.349	52	6,418.302	64.183	02	1,206.503	12.065	03
Mittels Stempelaufdruck (Signatur) – inländische – roth	1	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.
Mittels Stempelaufdruck (Signatur) – inländische – blau	1	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.
Mittels Stempelaufdruck (Signatur) – inländische – abgabenfreie Neben- und Extrablätter	.	.	.	.	15,308.010	.	.	480.940	.		.	.	.
Mittels Stempelaufdruck (Signatur) – ausländische	2	.	.		2.124	42	48	838	16	76	.	.	.
Mittels Stempelaufdruck (Signatur) – ausländische	1	.	.	.	422.965	4.229	65	134.650	1.346	50	34.064	340	64
Kalender													
Mittels Abstempelung der Stempelmarken	6	873	52	38	162.758	9.765	48	30.172	1.810	32	11.596	695	76
Mittels Aufdruck	6	3.767	226	02	1,354.252	81.255	12	119.352	7.161	12	96.690	5.801	40
Spielkarten													
Nicht waschbar	15	.	.	.	158.935	23.840	25	11.147	1.672	05	.	.	.
Waschbar	30	.	.	.	28.518	8.555	40	261	78	30	.	.	.
Nicht waschbar	30	.	.	.	2.151	645	30	612	183	60	.	.	.
Waschbar	60	.	.	.	704	422	40	12	7	20	.	.	.

(Fortsetzung.)

	zu	13 Galizien			14 Bukowina			15 Zusammen (Colonnen 1—14)		
	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	kr.	Stückzahl	Betrag fl.	kr.
Zeitschriften										
Mittels Abstempelung der Stempelmarken, inländische	1	337.597	3.375	97	67.474	674	74	13,496.983	134.969	83
Mittels Abstempelung der Stempelmarken, ausländische	25	.	.	.	.	.	.	963	240	75
	2	316.593	6.331	86	17.500	350	.	2,460.757	49.215	14
	1	35.548	355	48	.	.	.	1,506.715	15.067	15
Mittels Stempelaufdruck (Signatur), inländische, schwarz	1	9,814.410	98.144	10	798.340	7.983	40	204,058.637	2,040.586	37
roth	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
blau	1	.	.	.	.	.	.	6,434.421	64.344	21
abgabenfreie Neben- und Extrablätter	.	1,015.200	.	.	1.000	.	.	72,909.049	.	.
Mittels Stempelaufdruck (Signatur), ausländische	2	173.791	3.475	82	.	.	.	630.725	12.614	50
	1	14.848	148	48	12.034	120	34	3,811.231	38.112	31
								Zusammen.	2,355.150	26
Kalender										
Mittels Abstempelung der Stempelmarken	6	43.358	2.601	48	1.318	79	08	336.077	20.164	62
Mittels Aufdruck	6	147.490	8.849	40	12.333	739	98	4,103.547	246.212	82
								Zusammen.	266.377	44
Spielkarten										
Nicht waschbar	15	.	.	.	.	.	.	1,111.316	166.697	40
Waschbar	30	.	.	.	.	.	.	124.156	37.246	80
Nicht waschbar	30	.	.	.	.	.	.	274.048	82.214	40
Waschbar	60	.	.	.	.	.	.	41.813	25.087	80
								Zusammen.	311.246	40

Tabelle 6. (Schluss.)

			16				17		
Zeitschriften									
			zu	Im Jahre 1896			mithin in der Gegenstandsperiode mehr (+), bezw. weniger (—)		
			kr.	Stückzahl	Betrag fl.	Betrag kr.	Stückzahl	Betrag fl.	Betrag kr.
Mittels Abstempelung der Stempelmarken	inländische		1	13,784.049	137.840	49	— 287.066	— 2.870	66
	ausländische		25	536	134	.	+ 427	+ 106	75
			2	2,328.046	46.560	92	+ 132.711	+ 2.654	22
			1	2,146.412	21.464	12	— 639.697	— 6.396	97
Mittels Stempelaufdruck (Signatur)	inländische	schwarz	1	191,616.286	1,916.162	86	+12,442.351	+ 124.423	51
		roth	1	1,716.555	17.165	55	— 1,716.555	— 17.165	55
		blau	1	2,164.815	21.648	15	+ 4,269.606	+ 42.696	06
		abgabenfreie Neben- und Extrablätter	.	83,683.062	.	.	— 10,774.013	.	.
	ausländische		2	562.901	11.258	02	+ 67.824	+ 1.356	48
			1	3,705.449	37.054	49	+ 105.782	+ 1.057	82
				Zusammen. .	2,209.288	60	Zusammen	+ 145.861	66
Kalender									
Mittels Abstempelung der Stempelmarken			6	313.755	18.825	30	+ 22.322	+ 1.339	32
Mittels Aufdruck			6	3,917.420	235.045	20	+ 186.127	+ 11.167	62
				Zusammen. .	253.870	50	Zusammen. .	+ 12.506	94
Spielkarten									
Nicht waschbar			15	1,236.133	185.419	95	— 124.817	— 18.722	55
Waschbar			30	139.305	41.791	50	— 15.149	— 4.544	70
Nicht waschbar			30	299.183	89.754	90	— 25.135	— 7.540	50
Waschbar			60	46.624	27.974	40	— 4.811	— 2.886	60
				Zusammen. .	344.940	75	Zusammen. .	— 33.694	35

e) An die k. k. Post-Ökonomie-Verwaltung abgegebenen Postbegleitadressen und Nachnahmeanweisungen.

Tabelle 7.

	zu	Stückzahl	Betrag	
	kr.		fl.	kr.
Postbegleitadressen und Postnachnahme-Anweisungen . . .	5	22.470.901	1,123.545	05

f) Ergebnisse an Stempelgebühren für die durch die Postanstalten bezogenen Zeitschriften.

Tabelle 8.

	Ertrag			Ertrag	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Österreich unter der Enns. .	16.928	30	Übertrag. . . .	33.084	96
Österreich ob der Enns. . . .	1.416	32	Küstenland. . . .	3.449	14
Salzburg	2.466	31	Dalmatien	120	52
Tirol und Vorarlberg	10.126	92	Böhmen	14.718	.
Steiermark	1.945	69	Mähren	1.185	.
Kärnten.	.	.	Schlesien	1.820	65
Krain	201	42	Galizien	2.447	69
			Bukowina	176	87
Fürtrag . . .	33.084	96			
			Zusammen. . . .	57.033	13

Der auswärtige Handel und die Zolleinnahmen des österreichisch-ungarischen Zollgebietes in den Jahren 1895, 1896 und 1897.*)

Wert der Ein- und Ausfuhr (exclusive edle Metalle und Münzen) in Gulden ö. W.

	Jahr	Gulden		Jahr	Gulden		Jahr	Gulden
Einfuhr	1895	722,472.662	Ausfuhr	1895	741,810.442	Handelsbilanz	1895 activ mit	19,337.780
	1896	705,787.438		1896	774,003.827		1896 " "	68,216.389
	1897	760,332.991		1897	773,376.220		1897 " "	13.043.229

Menge der Ein- und Ausfuhr

(in Metercentnern oder nach der Stückzahl je nach dem Verzollungsmaßstabe).

	Jahr	Metercentner	Stückzahl		Jahr	Metercentner	Stückzahl
Einfuhr	1895	82,870.052	[1]) 1.049.204	Ausfuhr	1895	133,232.923	[1]) 969 489
	1896	88,755.642	[2]) 904.940		1896	145.123.247	[2]) 778 242
	1897	94,923.421	[3]) 928.657		1897	153,474.878	[3]) 706.258

Außerdem Tonnen Tragfähigkeit (von Schiffen): [1]) 1.809, [2]) 817, [3]) 1.644. — Außerdem Tonnen Tragfähigkeit (von Schiffen): [1]) 57.624, [2]) 59.153, [3]) 56.951.

Zolleinnahmen in Gulden Gold.

	Jahr	Gulden		Jahr	Gulden
Eingangszölle	1895	53,425.799	Ausgangszoll (für Hadern)	1895	6.433
	1896	52,861.293		1896	14.531
	1897	60,444.657		1897	16.881

Die Daten über den Wert und die Menge der Ein- und Ausfuhr wurden für die Jahre 1895 und 1896 aus der vom statistischen Departement des k. k. Handelsministeriums herausgegebenen Publication des „Specialhandels" (II. Band der Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebietes im Jahre 1896, Seite 640—643) und jene pro 1897 aus dem XIV. Hefte der von demselben Departement herausgegebenen statistischen Übersichten des genannten Außenhandels im Jahre 1897 entnommen.

*) Siehe „Mittheilungen des k. k. Finanz-Ministeriums" I. Jahrgang, Seite 142 und 250, II. Jahrgang, Seite 576, 602 und 918.

Die Gebäudesteuerbefreiungen aus dem Titel der Bauführung.

Verfasst von Dr. Johann Wollenik, Steuer-Inspector im k. k. Finanz-Ministerium.

1. Einleitung.

Als selbständige Ertragssteuer hat sich die Gebäudesteuer in Österreich bekanntlich erst spät von der bis in das 18. Jahrhundert in sehr unvollkommener Weise, theils als Vermögens-, theils als Ertragssteuer veranlagten Grundsteuer abgezweigt. Gleichwohl finden sich schon in der vortheresianischen Zeit vielfach detaillierte Bestimmungen über die bei der Heranziehung der Gebäude zur Deckung der Contributionen zu beobachtenden Grundsätze. In gewissem Sinne konnte also schon lange vor der ersten allgemeinen Codification auf diesem Gebiete (dem Haussteuerpatente Kaiser Josefs II. vom Jahre 1788) von einem, freilich von Land zu Land sehr verschiedenen Systeme der Gebäudesteuer die Rede sein.

Erst unter Maria Theresia führte die durch die Bevölkerungszunahme und die allmähliche Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse bedingte Nothwendigkeit, die Bauthätigkeit, insbesondere in größeren Städten, von staatswegen zu fördern, zur Gewährung von Steuerbegünstigungen aus dem Titel der Bauführung.

Die hiemit vorerst nur zögernd eingeleitete, später aber zu immer größerer Bedeutung gelangte legislative Entwicklung lässt sich zeitlich in drei Hauptabschnitte eintheilen. Die erste Periode umfasst die Steuerbegünstigungen vor Erlassung der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Februar 1835, die zweite die Allerhöchste Entschließung vom 10. Februar 1835, und die auf ihr beruhenden gesetzlichen Bestimmungen aus den nächsten 45 Jahren, die dritte das Gesetz vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, sammt den späteren Specialgesetzen.

2. Erste Periode.

Den in der ersten Periode ergangenen Verordnungen über Steuerbegünstigungen für neue Bauführungen mangelt vorwiegend der Charakter stricter, allgemein giltiger Rechtsnormen.

Es sind dies zumeist von Fall zu Fall unter dem Drucke der Nothwendigkeit erlassene, mehr oder weniger präcise gehaltene Bestimmungen von territorial beschränkter Wirksamkeit, deren Stilisierung vielfach dem Gutdünken und freien Ermessen der Behörden unbeschränkten Spielraum ließ.

Erst mit Einführung der allgemeinen Gebäudesteuer wurde die Schaffung eines einheitlichen Systemes angebahnt.

Allerdings war die diesbezügliche Action des neuen Gebäudesteuerpatentes nur eine vorbereitende, indem der §. 13 dieses Patentes vom 23. Februar 1820 bestimmte, „dass bei neuen Bauten oder bedeutenden Verbesserungen der schon bestehenden Gebäude die gesetzlichen steuerfreien Jahre zugestanden werden.“

Der §. 14 desselben Patentes bestimmt weiters, „dass, soferne diese Punkte nicht abweichende Bestimmungen enthalten, sich bei den Erhebungen der Hauszinse an die Grundsätze des Haussteuerpatentes vom 1. September 1788 zu halten sei“.

In der damaligen Praxis wurden die vorstehenden Bestimmungen dahin interpretiert, dass hiedurch, insoferne in den einzelnen Kronländern nicht specielle Bestimmungen galten, die im Haussteuerpatente normierten Begünstigungen für allgemein rechtswirksam erklärt worden seien.

Was nun die älteren, zur Zeit der Einführung der allgemeinen Gebäudesteuer in den einzelnen Ländern in Geltung gewesenen Specialbestimmungen betrifft, so sind dieselben, den betreffenden archivalischen Quellen zufolge im wesentlichen folgende:

1. In Niederösterreich wurden mit dem ständischen Circulare vom 2. August 1792 den neuerbauten Häusern auf dem flachen Lande nach Beschaffenheit des besseren oder schlechteren Materiales, aus welchem sie erbaut wurden, 8, 12 und 16 Steuerfreijahre zugestanden.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 28. August 1824 wurde dann angeordnet, die in die Hauszinssteuer einbezogenen Ortschaften des flachen Landes in Niederösterreich hinsichtlich der Steuerfreijahre bis zu einer, etwa im allgemeinen erfolgenden Regulierung derselben, so wie das Gebiet innerhalb der Linien Wiens zu behandeln, und diese Jahre von der Zeit des vollendeten neuen oder Verbesserungsbaues zu rechnen.

In Wien waren schon im Jahre 1749 in der Regel drei und bei gegründeten Ursachen ausnahmsweise auch mehrere Freijahre bewilligt worden. Mit Allerhöchster Entschließung vom 30. September 1751 wurde größeren Bauveränderungen (wenn nämlich die Bauführung ein altes bedeutend schadhaftes Gebäude betraf, welches in diesem Zustande nicht mehr nutzbringend fortbestehen konnte, ferner wenn Magazine u. dgl. in nutzbringende Ubicationen umgestaltet wurden) nebst dem steuerfreien

Viertel von dem Zinsertrage jener Wohnung, welche der Hauseigenthümer selbst benützte, eine achtprocentige Vergütung der Baukosten zugestanden.

Weiters wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 3. August 1767 für neue Gebäude, und zwar sowohl in, als auch vor der Stadt, insoferne mit der Banführung seit 3. August 1767 begonnen wurde, eine Befreiung von dem Ordinarium der Hauszinssteuer für 20 Jahre und für merkliche Vergrößerungen bereits bestehender Gebäude die nämliche Befreiung pro rata der vermehrten Wohnungen bewilligt, hinsichtlich der Hofquartiere jedoch bestimmt, dass es „bei dem Alten zu belassen sei, folglich de casu in casum nach Proportion des geführten Gebäudes hinlängliche Freijahre einzuräumen sein würden."

Weiters wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 18. März 1769 angeordnet, dass auch jenen, welche baufällige Häuser bis auf den Boden niederreißen und sonach vom Grund auf neu aufbauen, eine zwanzigjährige Steuerfreiheit zukommen solle.

Mit Verordnung vom 27. Jänner 1770 wurde sodann bestimmt, dass bei Grundabtretungen zu Straßenregulierungszwecken in Wien dem Grundinhaber durch Verlängerung der Quartier- und Steuerfreiheit die billige Entschädigung anzugönnen sei.

Endlich wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 21. April 1811 vollständigen Neubauten eine Befreiung von allen ordentlichen und außerordentlichen Steuern, dann von der Militäreinquartierung durch zwanzig nacheinander folgende Jahre zugestanden.

2. In Österreich ob der Enns wurde mit dem Hofdecrete vom 30. Juni 1792 neuen Häusern eine zehnjährige Steuerfreiheit zuerkannt.

3. In Steiermark war lediglich in Graz neuen Bauführungen eine zehnjährige Befreiung von der Militärbequartierung zugestanden worden. Im übrigen bestanden keine speciellen gesetzlichen Bestimmungen über Steuerfreijahre für neue Bauführungen.

4. In Böhmen war mit der Allerhöchsten Entschließung vom 9. December 1782 (dem sogenannten Ansiedlungspatente) hinsichtlich der Festungen Theresienstadt und Josefstadt eine fünfzehnjährige, beziehungsweise dreißigjährige Befreiung von der Steuer und dem Extraordinarium für Neubauten zugestanden worden, je nachdem dieselben mit Zuhilfenahme eines Ärarialvorschusses errichtet wurden oder nicht. Hinsichtlich des Anfangstermines der Steuerbefreiung wurde bestimmt, dass dieselbe für die mit einem Ärarialvorschusse erbauten Häuser mit dem Tage der Niederlassung und der Beziehung der Häuser und Wohnungen, hinsichtlich der auf eigene Kosten erbauten Häuser jedoch erst fünf Jahre nach geschehener Anmeldung beginnen solle.

Ferner wurde den Ansiedlern in Franzensbad mit Hofdecret vom 27. April 1793, Z. 1599, eine zehnjährige Steuerfreiheit bewilligt.

Für die Badeorte Karlsbad und Teplitz wurde mit dem Hofdecrete vom 6. Februar 1804, Z. 1579 und jenem vom 26. Mai 1807, Z. 9988, eine zwölfjährige Befreiung von der Gebäudezinssteuer jenen Bürgern zugesichert, die ihre Häuser aus solidem Material erbauten.

5. In Schlesien waren in einigen Städten Begünstigungen durch Steuerbefreiungen auf die Wiederherstellung von öde gelegenen oder verlassenen Häusern in bewohnbaren Zustand und für einige durch Feuersbrunst hart beschädigte Städte zugestanden worden.

6. In Galizien wurde infolge eines unterm 30. Juni 1783 erflossenen Handbillets den Erbauern ganz neuer Häuser in Städten eine sechsjährige, und bei bedeutenden Verbesserungen eine dreijährige Befreiung vom Quartiersbeitrage zugestanden, welche Begünstigungen im Jahre 1789 noch auf die, unter was immer für einer Benennung künftig einzuführenden Steuern ausgedehnt wurden.

Den Bauern auf Dörfern wurde infolge Hofdecretes vom 1. Juli 1784 für den Bau eines hölzernen Hauses mit zwei, mit Öfen versehenen Stuben und einem erhöhten Rauchfang, dann einem Stall für ein gesatteltes Cavalleriepferd eine fünfjährige, bei einer solchen Bauführung aus ägyptischen Ziegeln aber eine zehnjährige Befreiung vom Militärquartiersbeitrag zugestanden.

In den übrigen Ländern bestanden keine speciellen gesetzlichen Bestimmungen über Steuerbegünstigungen für neue Bauführungen.

Insoweit nun solche Specialbestimmungen nicht existierten, waren seit dem Inslebentreten des Hausstenerpatentes vom 1. September 1788 die einschlägigen allgemeinen Bestimmungen dieses Patentes maßgebend. Dieselben lauten, wie folgt:

„§. 16. Die Steuerbefreiungen, welche nach der bestehenden Vorschrift denjenigen, so neue Häuser erbauen, oder bei alten Hauptverbesserungen vornehmen, ertheilt worden sind, bleiben bis zum Ausgange der bewilligten Freijahre in voller Kraft. Auch kann in Zukunft von besagter Vorschrift, wie solche in jeder Provinz in Übung ist, für die darin ausgedrückten Fälle noch ferner Gebrauch gemacht werden. Kommen aber neue Fälle vor, für welche entweder überhaupt, oder nur in dieser oder jener Provinz keine bestimmte Vorschrift besteht, so wird den politischen Länderstellen das Befugnis eingeräumt, die Steuerbefreiung derjenigen, welche neue Häuser erbauen, dergestalt festzusetzen, dass die kürzeste auf drei Jahre beschränkt, die längste auf zwölf Jahre erweitert, in der Bestimmung der mehreren oder wenigeren Freijahre selbst aber nur auf die Größe und Kostbarkeit des Baues und auf das Localbedürfnis der Bedacht genommen und durch die Steuerbefreiung derjenigen Gattung von Gebäuden, an deren Dasein einer Provinz am meisten gelegen ist, auch die meiste Ermunterung gegeben werde. Übrigens werden für diejenigen Länder und Ortschaften, wo bisher keine ordentliche Häuser-

steuer bestand, aber andere öffentliche Abgaben auf die Häuser gelegt waren, die in Ansehung der letzteren bewilligten Freijahre nun auch auf die neue, überall gleich einzuführende Steuer von dem Zinsertrage der Häuser erstreckt.“

Das Haussteuerpatent trat am 1. November 1789 ins Leben, und zwar gleichzeitig mit der Josefinischen Grundsteuerrectification. Unter Kaiser Leopold II. wurde aber die gesammte Realsteuergesetzgebung Kaiser Josefs II. aufgehoben, und zwar mit Patent vom 6. April 1790. Das Haussteuerpatent stand also kaum ein halbes Jahr in Wirksamkeit. An dessen Stelle traten nun wieder alle früheren Gebäudesteuervorschriften.

Durch die §§. 13 und 14 des Gebäudesteuerpatentes vom Jahre 1820 gelangten aber nach der in der Praxis zur Geltung gekommenen Auslegung dieser Paragraphen die Bestimmungen des Patentes vom 1. September 1788 hinsichtlich der Steuerbefreiungen aus dem Titel der Bauführung wieder zur Wirksamkeit (s. oben).

Als erläuternde Verordnungen hiezu sind noch zwei Hofkanzleidecrete zu erwähnen, und zwar jenes vom 17. August 1820, Z. 1354, womit über eine diesbezügliche Anfrage die gesetzlichen Bestimmungen über zeitliche Steuerbefreiungen in gleicher Weise auf die Hauszinssteuer, wie auf die Hausclassensteuer für anwendbar erklärt wurden, und jenes vom 2. Jänner 1827, wonach die Steuerfreiheit mit dem Zeitpunkte der Zinsertragsfähigkeit eines neuen Baues zu beginnen hatte, das ist von jenem Zeitpunkte, wo der Bau vollendet und zur Benützung zugelassen ist, ohne Rücksicht, ob eine solche Benützung wirklich eintritt oder nicht.

Schließlich ist noch eine nach Einführung der allgemeinen Gebäudesteuer erflossene Specialbestimmung erwähnenswert.

Es wurde nämlich mit Hofkanzleidecret vom 12. November 1821, Z. 1941, den Bauführungen in Marienbad eine zehnjährige Steuerbefreiung zugestanden, und diese Begünstigung mit dem Hofdecrete vom 27. Februar 1827, Z. 459, noch auf weitere zehn Jahre ausgedehnt.

3. Zweite Periode.

Ein gänzlicher Umschwung in der Gesetzgebung trat mit Erlassung der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Februar 1835 ein.

Es ist dies sozusagen die erste, in stricten Formen sich bewegende allgemein rechtsverbindliche Norm, durch welche alle früheren einschlägigen Bestimmungen außer Kraft gesetzt wurden.

Die erwähnte Allerhöchste Entschließung wurde in Niederösterreich mit dem Hofkanzleidecrete vom 24. Februar 1835, Zahl 562, in Oberösterreich mit der Regierungsverordnung vom 27. März 1835, Z. 7861, in Steiermark mit der Gubernialcurrende vom 24. März 1835, Z. 1145, in

Illyrien mit der Gubernialcurrende vom 26. März 1835, Z. 5746, in Böhmen mit dem Gubernialdecrete vom 26. März 1835, Z. 12781, in Mähren und Schlesien mit dem Gubernialcirculare vom 20. März 1835, Z. 11059, und in Galizien mit der Gubernialverordnung vom 8. März 1835, Z. 28101, in der nachstehenden Form kundgemacht:

„Seine kaiserliche, königliche Majestät haben wegen Bewilligung einer zeitlichen Befreiung von der Gebäudezins- und Gebäudeclassensteuer mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar l. J. für die Zukunft folgende Bestimmungen festzusetzen befunden, welche der Allerhöchsten Anordnung gemäß von dem Zeitpunkte in Wirksamkeit zu treten haben, wo dieselben in den Provinzen, die es betrifft, gehörig bekannt gegeben sein werden."

1. Zeitliche Steuerbefreiungen von der Gebäudezins- und Gebäudeclassensteuer finden in der Hauptstadt Wien und ihren Vorstädten, sowie in den Hauptstädten sammt Vorstädten der Provinzen, die es betrifft, und wo die Gubernien oder Regierungen ihren Sitz haben, statt:

a) Wenn ein Gebäude ganz neu hergestellt wird und früher noch gar nicht bestanden hat;

b) wenn das Gebäude zwar früher bestanden hat, wegen seiner Schadhaftigkeit aber ganz niedergerissen und neu aufgebaut werden musste;

c) wenn ein bestehendes Gebäude durch den Bau auf einer noch unverbauten Area oder durch das Aufsetzen eines noch nicht bestandenen Stockwerkes in der Art erweitert oder vergrößert wird, dass dadurch ein neues steuerbares Object zuwächst.

In allen übrigen Städten wird eine zeitliche Steuerbefreiung von der Gebäudezins- und Gebäudeclassensteuer nur in den oben sub *b)* und *c)* bezeichneten Fällen zugestanden; auf dem flachen Lande hingegen findet keine Steuerbefreiung statt, sowie eine solche auch für Reparaturen schon bestehender Gebäude, wenn diese wegen ihrer Schadhaftigkeit nicht ganz niedergerissen und neu aufgebaut werden, nirgendwo einzutreten hat.

2. Die in dem ersten Punkte näher angegebene Steuerbefreiung soll in den Fällen ad *a)* zehn, in den Fällen ad *b)* acht, und ebenso in den Fällen ad *c)* acht Jahre, jedoch in den Fällen ad *c)* nur für jenen Betrag, welcher für den Erweiterungsbau an der Gebäudezins- und Classensteuer pro rata entfallen würde, stattfinden.

3. Diese zeitliche Steuerbefreiung von der Gebäudezins- und Classensteuer hat sich nur auf die landesfürstliche, ordentliche und außerordentliche Gebäudesteuer zu beschränken und begründet somit keinen Anspruch auf die Befreiung von anderen öffentlichen oder Gemeindelasten, welche der Hauseigenthümer rücksichtlich des Gebäudes gesetzlich oder verfassungsmäßig zu tragen hat.

4. Zur Erwirkung der zeitlichen Befreiung von der Gebäudesteuer muss derjenige, der darauf Anspruch machen zu können glaubt, in der nachstehend ausgedrückten, für jeden Fall geltenden Präclusivfrist sich bei seiner vorgesetzten Behörde darum bewerben, welche darüber die gehörige Erhebung zu pflegen und im vorschriftsmäßigen Wege die Entscheidung der Landesstelle einzuholen hat, gegen welche dem Bewerber, wenn er sich damit nicht zufrieden stellt, die Berufung an die vereinigte Hofkanzlei offen bleibt. (Zusatz für Niederösterreich: In Niederösterreich wird übrigens die Bewilligung der zeitlichen Steuerbefreiungen für neue

Bauten rücksichtlich der Hauszinssteuer der niederösterreichischen Steuerregulierungs-Provinzialcommission und rücksichtlich der Hausclassensteuer dem niederösterreichischen ständischen Verordnetencollegium zustehen und es werden die diesfälligen Gesuche aus der Haupt- und Residenzstadt und ihren Vorstädten bei der betreffenden Hauszins-Erhebungscommission in rechter Zeit einzubringen sein.)

5. Die Gesuche um zeitliche Steuerbefreiung für neue Bauten sind unabhängig von dem Umstande, ob der förmliche Bewohnungsconsens bereits erwirkt wurde oder nicht und für jede für sich vollendete Abtheilung eines Gebäudes immer sechs Wochen nach vollendetem und benütztem, oder zur Benützung geeignetem Baue um so gewisser einzubringen, als der zeitlichen Befreiung keine Folge zu geben sein würde, wenn sich bei der über das Steuerbefreiungsgesuch stattfindenden Erhebung ergibt, dass der Bau, für welchen eine zeitliche Steuerbefreiung angesucht wird, zur Zeit der Einbringung des Gesuches schon länger als sechs Wochen thatsächlich bewohnt oder benützt, oder schon länger als sechs Wochen nach dem Ausspruche der competenten Behörde bewohnbar oder in der Art benützbar war, dass es dazu keines obrigkeitlichen Consenses bedurfte.

6. Von dieser Begünstigung sind übrigens diejenigen, welchen Seine Majestät aus besonderer Gnade eine Bauführung an einem Orte, wo sie nach der allgemeinen Vorschrift verboten ist, gestatten, und die zeitliche Steuerbefreiung nicht ausdrücklich zugestehen sollten, ausgeschlossen."

Am Schlusse der auf Grund der erwähnten Allerhöchsten Entschließung erlassenen Decrete werden die „bisher bestandenen Vorschriften über die Ausdehnung der Baufreijahre und über die Bedingungen ihrer Erwirkung" ausdrücklich außer Kraft gesetzt.

Als allgemein giltige Vollzugsverordnung zu der vorstehenden Allerhöchsten Entschließung ist das Hofkanzleidecret vom 2. October 1838 zu betrachten, womit bestimmt wurde, dass auch solche Bauführungen als Neubauten im Sinne dieser Allerhöchsten Entschließung anzusehen seien, welche sich als Zubauten zu einem, erst nach Eintritt der Wirksamkeit der mehrerwähnten Allerhöchsten Entschließung errichteten Neubaue darstellen.

Während der bis zum Jahre 1865 reichenden Periode der alleinigen allgemeinen Rechtswirksamkeit der genannten Allerhöchsten Entschließung vom 10. Februar 1835 sind auch noch mehrfache Specialnormen mit örtlich beschränkter Wirksamkeit erlassen worden.

In Niederösterreich war zunächst mit Allerhöchster Entschließung vom 30. August 1837 angeordnet worden, dass neue Bauführungen in den Orten Allandgasse, Gutenbrunn und Thurngasse rücksichtlich der zeitlichen Steuerbefreiungen gleich jenen in der eigentlichen Stadt Baden zu behandeln seien.

Weiters wurde mit Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1848, Z. 2547, jenen Häuserbauten, welche innerhalb der Linien Wiens vor Michaeli 1848 begonnen und bis Georgi 1849 bis zur Höhe des

Erdgeschoßes geführt würden, eine zwanzigjährige Steuerbefreiung zugestanden.

Mit dem Erlasse desselben Ministeriums vom 19. October 1848, Z. 6053, wurde diese Frist dahin verlängert, dass derartigen Bauführungen die erwähnte Steuerbefreiung auch dann zukommen solle, wenn sie zu Georgi 1849 in Angriff genommen und bis Michaeli 1849 bis zur Höhe des Erdgeschoßes geführt würden.

Jedoch wurde diese Begünstigung an die ausdrückliche Bedingung gebunden, dass die Bauführer die beim Baue beschäftigten Gewerbsleute schon während des eintretenden Winters beschäftigen und sich diesfalls den Controlmaßregeln der Behörden unterziehen.

Die mit dem früher erwähnten Erlasse des Ministeriums des Innern vom 19. October 1848, Z. 6053, zugestandenen Steuerbegünstigungen wurden später mit dem Finanzministerialerlasse vom 1. Juni 1849, Z. 14955, R. G. Bl. Nr. 265, auf ein weiteres Jahr verlängert.

Mit dem Finanzministerialerlasse vom 21. Juli 1854, Z. 32005, N. ö. L. G. Bl. Nr. 20, II. Abtheilung ex 1854, wurde weiters auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Juli 1854 für den Bereich inner der Linien Wiens Neubauten eine fünfzehnjährige und Um- und Zubauten eine zwölfjährige Befreiung von den landesfürstlichen Steuern, Landes- und Gemeindezuschlägen, und zwar für die bereits begonnenen und künftig zu unternehmenden Bauten zugestanden, hiebei jedoch die Beobachtung der Vorschriften der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Februar 1835 angeordnet.

Die Allerhöchste Entschließung vom 16. Juli 1854 wurde sodann mit der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Mai 1859 (Statthalterei-Kundmachung vom 27. Mai 1859. N. ö. L. G. Bl. Nr. 5, II. Abtheilung ex 1859) hinsichtlich der noch nicht in Ausführung stehenden Bauten außer Kraft gesetzt und gleichzeitig

a) für Neubauten, welche auf den, dem Baufonde für die Stadterweiterung gehörigen Gründen binnen fünf Jahren nach Festsetzung des Stadterweiterungsplanes und erfolgter Ausbietung dieser Gründe planmäßig vollendet und benützbar gemacht werden, eine Befreiung von den landesfürstlichen Steuern und von allen, nach dem Maßstabe derselben umgelegten Landes- und Gemeindeabgaben durch 30 Jahre;

b) für Neubauten, welche ebenso innerhalb zehn Jahren vollendet werden, durch 25 Jahre;

c) für Neubauten, welche sonst innerhalb der Linien Wiens binnen fünf Jahren vom Tage der Kundmachung dieser Allerhöchsten Entschließung vollendet wurden, durch 18 Jahre;

d) für ebensolche Neubauten, die innerhalb zehn Jahren vollendet, wurden, durch 15 Jahre, endlich

e) für Um- und Zubauten, welche binnen fünf Jahren vom Tage der Kundmachung an vollführt würden, durch 15 Jahre und für jene, welche im Laufe von zehn Jahren bewerkstelligt würden, durch zwölf Jahre zugestanden.

Gleichzeitig wurde die fernere Beobachtung der sontigen Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Februar 1835 angeordnet.

Die Befreiung von den Gemeindeumlagen wurde später mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Februar 1861 für die Häuser im Stadterweiterungsrayone bezüglich der erkauften Baustellen auf zehn Jahre restringiert.

Mit der weiteren Allerhöchsten Entschließung vom 25. März 1864 wurde angeordnet, dass die Steuerbefreiung für die auf Stadterweiterungsgründen neu zu erbauenden Häuser für jedes Gebäude von dem Tage an zu berechnen sei, an welchem der betreffende Bauplatz zum Verkauf ausgeboten worden ist.

In Oberösterreich waren mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juni 1836 die für die Provinzialhauptstädte zugestandenen zeitlichen Steuerbefreiungen auch auf die Bauführungen im Markte Urfahr bei Linz ausgedehnt worden. Mit dem Finanzministerialerlasse vom 10. Jänner 1849, Z. 558, R. G. Bl. Nr. 80 ex 1849, wurde für Linz und Urfahr den nach Michaeli 1848 begonnenen und bis Michaeli 1849 wenigstens bis zur ebenerdigen Mauerlichte gediehenen Neubauten ohne Unterschied, ob sie auf einem freien, früher unverbauten Grunde, oder an Stelle eines schon bestandenen, aber abgerissenen Gebäudes errichtet wurden, eine zwölfjährige Steuerbefreiung zugestanden, unter der Bedingung, dass die Anmeldung des Anspruches innerhalb der gesetzlichen Frist geschehe und der Behörde die Anzeige über die erfüllte Bedingung zur Vornahme des Augenscheines zu einer Zeit gemacht werde, dass derselbe zu Michaeli 1849 oder noch früher vorgenommen werden könne. Für die Fortsetzung bereits angefangener, aber unterbrochener Bauten wurde eine erweiterte Steuerbefreiung nicht zugestanden.

Ganz gleichlautende Bestimmungen wurden mit Finanzministerialerlass vom 10. Jänner 1849, Z. 650, R. G. Bl. Nr. 80 ex 1849, für Brünn und die übrigen der Hauszinssteuer unterliegenden Städte in Mähren und Schlesien erlassen.

In Böhmen war zunächst mit Gubernialdecret vom 30. März 1836, Z. 15081, auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Februar 1836 angeordnet worden, dass in den Festungen Theresienstadt und Josefstadt auch fortan die für Bauführungen im Patente vom 9. December 1782 ausgesprochene Steuerbegünstigung zu gelten habe.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 29. October 1836 wurden sodann die den Hauptstädten in der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Februar 1835 zugestandenen Steuerbegünstigungen auch auf die Badeorte Karlsbad, Teplitz, Franzensbrunn (Franzensbad) und Marienbad ausgedehnt.

Dasselbe geschah mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Mai 1837 hinsichtlich des Badeortes Schönau.

Endlich wurde mit dem Finanzministerialerlasse vom 6. Juli 1848, Z. 23050, in Erwägung der damals bestandenen, für die Beschäftigung brodloser Arbeiter ungünstigen Verhältnisse, für neue Bauten, welche in Prag und in den übrigen der Hauszinssteuer unterzogenen Orten von da an begonnen und bis Georgi 1849 wenigstens bis zur ebenerdigen Mauergleiche hergestellt seien, und zwar ohne Unterschied, ob sie auf einem freien, früher unverbauten Grunde, oder an Stelle eines schon bestandenen, aber abgerissenen Gebäudes errichtet wurden, eine zwölfjährige Steuerfreiheit zugestanden, wenn die Anmeldung des Anspruches innerhalb des gesetzlichen Termines geschehen und der Behörde die Anzeige über die erfüllte Bedingung zur Vornahme des Augenscheines zu einer Zeit gemacht wurde, dass derselbe noch bis Georgi 1849 vorgenommen werden könne.

Für Dalmatien, wo das Gebäudesteuerpatent erst mit dem Jahre 1840 ins Leben trat, wurden die Steuerbefreiungen aus dem Titel der Bauführung durch die, manche singuläre Bestimmungen enthaltende Gubernialkundmachung vom 6. Mai 1840, Z. 8308/3128, geregelt.

Dieselbe lautet folgendermaßen:

„Seine kaiserliche und königliche Apostolische Majestät hat mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Jänner d. J. — herabgelangt mit Hofkanzleidecret vom 27. Jänner d. J., Z. 2436/315 — allergnädigst gestattet, dass bis zur Einführung des stabilen Katasters den Neubauten eine drei- bis zwölfjährige Gebäudesteuerbefreiung, und zwar sowohl hinsichtlich der Hauszinssteuer, als auch der Hausclassensteuer gewährt werde. In Vollziehung dieser Allerhöchsten Entschließung und in Gemäßheit des Hofkanzleidecretes vom 14. April 1840, Z. 9486/1226, bringt das Gubernium Folgendes zur allgemeinen Kenntnis und Darnachachtung:

§. 1.

Eine zeitliche Befreiung von der Hauszins- oder Hausclassensteuer findet statt:

a) Wenn ein Wohngebäude auf einer früher unverbauten Fläche gänzlich neu erbaut wird;

b) wenn ein Gebäude wegen Baufälligkeit gänzlich demoliert und neu aufgeführt wird;

c) wenn ein Gebäude durch Zubau auf einer bisher unverbauten Fläche oder durch Aufbau eines neuen Stockwerkes so erweitert und vergrößert wird, dass dadurch ein neues Steuerobject entsteht;

d) wenn ein früher aus Holz oder unbekleideten Mauern erbautes, und mit Stroh oder Schilf gedecktes Bauernhaus, wovon ein Theil als Stall benützt wurde, zur Gänze demoliert und durch einen, aus mit Kalkmörtel beworfenen Mauern bestehenden und mit festen Steinplatten oder gut verbundenen Schindeln oder Ziegeln gedeckten Neubau ersetzt wird, soferne hiebei ein abgesondertes Locale als Stall hergerichtet wird;

e) wenn ein ähnliches (s. lit. *d)* Bauernhaus, welches von anderen Wohngebäuden isoliert und mindestens 1000 Klafter von der Stadt oder dem Marktflecken, wozu es gehörte, entfernt war, gänzlich niedergerissen und hierauf in der im Punkte *d)* bezeichneten Weise innerhalb der Peripherie der betreffenden Stadt, beziehungsweise des betreffenden Marktfleckens wieder aufgebaut wird;

f) wenn ein Gebäude oder Bauernhaus, welches in früheren Zeiten infolge der Wechselfälle eines im Innern des Landes geführten Krieges, oder infolge feindlicher Einfälle der benachbarten barbarischen Völkerschaften, durch Feuer oder in anderer Weise zerstört wurde, oder wenn ein Gebäude in Hinkunft infolge höherer Gewalt zerstört, und in der oben (Punkt *d)* bezeichneten Weise angemessen wieder aufgebaut wird.

§. 2.

Die Dauer der Steuerbefreiung beträgt im Falle *a)* 10 Jahre, in den Fällen *b)* und *c)* 8 Jahre, im Falle *d)* 10 Jahre, und in den Fällen *e)* und *f)* 12 Jahre.

Im Falle *c)* beschränkt sich die Befreiung auf jenen Betrag, welcher pro rata der Hauszins- oder Hausclassensteuer auf die Vergrößerung des Gebäudes entfällt.

§. 3.

Die Steuerbefreiung betrifft nur die landesfürstliche (ordentliche oder außerordentliche) Gebäudesteuer, gewährt daher keinen Anspruch auf Befreiung von anderen öffentlichen oder Gemeindelasten, welchen der Eigenthümer hinsichtlich seines Gebäudes auf Grund der Gesetze und sonstigen Vorschriften unterworfen wird.

§. 4.

Um die zeitliche Steuerbefreiung zu erlangen, muss jener, der hierauf Anspruch zu haben glaubt, sein diesbezügliches Gesuch bei der betreffenden ordentlichen Behörde sammt den nothwendigen Documenten einbringen, und zwar innerhalb der unten bezeichneten für alle Fälle maßgebenden Frist.

Hierüber hat die Behörde die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und die Entscheidung des Guberniums einzuholen, gegen welche dem Bittsteller der Recurs an die Hofkanzlei freisteht.

§. 5.

Die Baufreijahrsgesuche müssen, gleichviel ob der Bewohnungsconsens ertheilt wurde oder nicht, immer binnen sechs Wochen nach dem Zeitpunkte überreicht werden, mit welchem das Gebäude beendet und in Benützung genommen, oder benützbar hergestellt wurde.

Die gleiche Frist wird für die Gesuche um Steuerbefreiung solcher Gebäudetheile, welche für sich allein zur selbständigen Benützung geeignet sind, festgesetzt.

Im Falle der Fristversäumnis wird die Steuerbefreiung nicht bewilligt.

§. 6.

Ausgenommen von den aufgezählten Begünstigungen sind jene Individuen, welchen durch besondere Allerhöchste Gnadenacte gestattet wurde, an sonst mit dem Bauverbote belegten Orten zu bauen, soferne denselben nicht ausdrücklich die Steuerbefreiung bewilligt wurde.

Vorstehendes wird im Nachhange zur Gubernialkundmachung vom 25. September 1839, Z. 17820/6725, betreffend die Einführung der Gebäudesteuer in ganz Dalmatien vom Cameraljahre 1840/41 an zur allgemeinen Kenntnis gebracht und zugleich bemerkt, dass mit dem Inslebentreten der erwähnten Allerhöchsten Normen alle früheren Vorschriften bezüglich der zeitlichen Steuerbefreiungen für Neubauten außer Kraft treten.

In Galizien wurde mit dem Finanzministerialerlasse vom 19. December 1852, Z. 43811, für Krakau die Allerhöchste Entschließung vom 10. Februar 1835 hinsichtlich jener Neubauten, welche erst nach dem 1. November 1851, als dem Zeitpunkte der Einführung des österreichischen Gebäudesteuersystemes in Krakau, beendigt wurden, für anwendbar erklärt.

Hinsichtlich der vor dem genannten Zeitpunkte beendigten Bauten wurde die Anwendung der früher bestandenen Vorschriften, nach welchen für Neubauten eine zehnjährige und für Umbauten eine fünfjährige Steuerbefreiung zu bewilligen war, angeordnet.

Abgesehen von den obigen Specialbestimmungen hat sich im Laufe der Zeit ergeben, dass die mit der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Februar 1835 zugestandenen Steuerbegünstigungen zur Erzielung einer dem thatsächlichen Bedürfnisse entsprechenden Bauthätigkeit überhaupt nicht mehr genügten.

Um diesen Übelstand allmählich zu beheben, wurden von 1865 bis 1876 mehrfache weitere Gesetze mit allgemeiner Rechtsverbindlichkeit erlassen, die jedoch sämmtlich auf der genannten Allerhöchsten Entschließung beruhten, und sich von derselben im wesentlichen nur durch das Ausmaß der zugestandenen Steuerbegünstigungen unterschieden, sich übrigens aber nur als zögernde Schritte einer zunächst jeweilig auf wenige Jahre vorsorgenden Gesetzgebung darstellen.

Zunächst wurde mit dem Gesetze vom 16. August 1865, R. G. Bl. Nr. 74, die mit der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Februar 1835 gewährte zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer sammt Staatszuschlägen auf die der Hauszinssteuer unterliegenden Ortschaften und einzelnen Gebäude in der Art ausgedehnt, dass für Neubauten eine fünfzehn-

jährige, und für Um- und Zubauten eine zwölfjährige Befreiung zugestanden wurde, falls dieselben bis Ende des Jahres 1867 planmäßig vollendet und benützbar gemacht würden.

Dieses Gesetz wurde mit dem Finanzministerialerlasse vom 27. März 1866, Z. 12217, dahin interpretiert, dass in nicht ganz hauszinssteuerpflichtigen Orten eine Steuerbefreiung für Neubauten nicht einzutreten habe, sondern bloß für jene Umbauten, welche an einer Stelle geführt wurden, wo früher ein der Hauszinssteuer unterliegendes Gebäude gestanden war, sowie für Erweiterungsbauten zu den der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäuden.

Die mit dem Gesetze vom 16. August 1865, R. G. Bl. Nr. 74, normierte Begünstigung wurde sodann mit dem Gesetze vom 14. November 1867, R. G. Bl. Nr. 137, auch auf die bis Ende des Jahres 1869 nach den damals bestandenen Bauordnungen vollendeten und benützbar gemachten Gebäude ausgedehnt.

Mit dem Gesetze vom 3. März 1868, R. G. Bl. Nr. 16, wurde weiters die mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar 1835 für die Provinzialhauptstädte gewährte zeitliche Gebäudesteuerbefreiung in der Dauer von zehn Jahren für Neubauten und von acht Jahren für Um- und Zubauten auf alle der Hauszins- und Hausclassensteuer unterliegenden Orte, beziehungsweise steuerpflichtigen Gebäude ohne Unterschied, unter den in dieser Allerhöchsten Entschließung vorgezeichneten Bedingungen ausgedehnt. Die mit dem Gesetze vom 14. November 1867, R. G. Bl. Nr. 137, für der Hauszinssteuer unterliegende Ortschaften und Gebäude zugestandene Steuerbefreiung rücksichtlich aller bis Ende des Jahres 1869 vollendeten und benützbar gemachten Neu-, Um- und Zubauten wurde in gleicher Weise auch den der Hausclassensteuer unterliegenden Ortschaften und Gebäuden eingeräumt.

Mit dem Gesetze vom 24. December 1869, R. G. Bl. Nr. 188, wurde weiterhin die mit den Gesetzen vom 16. August 1865, R. G. Bl. Nr. 74, beziehungsweise vom 14. November 1867, R. G. Bl. Nr. 137 und 3. März 1868, R. G. Bl. Nr. 16, normierte, fünfzehnjährige Steuerbefreiung für Neubauten und zwölfjährige Steuerbefreiung für Um- und Zubauten auch jenen Gebäuden zugestanden, welche im Laufe der Jahre 1870 und 1871 nach den damals bestandenen Bauordnungen vollendet und benützbar gemacht wurden.

Dasselbe Zugeständnis wurde mit dem Gesetze vom 15. Juni 1871, R. G. Bl. Nr. 57, für die im Laufe der Jahre 1872 und 1873 in derselben Weise vollendeten und benützbar hergestellten Gebäude gemacht.

Mit dem Gesetze vom 18. März 1874, R. G. Bl. Nr. 18, wurde die im Gesetze vom 3. März 1868, R. G. Bl. Nr. 16, zugestandene zehnjährige

Steuerbefreiung für Neubauten, sowie die achtjährige Steuerbefreiung für Um- und Zubauten sowohl für die ersteren, als auch für die letzteren auf 25 Jahre ausgedehnt, falls dieselben in den Jahren 1874 bis 1876 begonnen und bis Ende des Jahres 1876 planmäßig vollendet und benützbar gemacht wurden.

Jenen Bauten, welche vor dem Jahre 1874 begonnen und bis Ende 1875 planmäßig vollendet und benützbar gemacht wurden, sollte eine geringere, und zwar den Neubauten eine fünfzehnjährige und den Um- und Zubauten eine zwölfjährige Steuerbefreiung zukommen.

Mit dem Gesetze vom 26. Februar 1876, R. G. Bl. Nr. 22, wurde bestimmt, dass im Falle der Überschreitung der im Punkte 5 der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Februar 1835 zur Einbringung der Gesuche um zeitliche Steuerbefreiung für Neu-, Um- und Zubauten festgesetzten Frist, über die nach Ablauf der Frist eingelangten Gesuche, jedoch nur in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Thatsachen und Verhältnisse noch constatieren lassen, die Steuerfreiheit einzuräumen sei, und zwar für jene Zeitdauer, welche von dem Tage der Einbringung des Gesuches bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Dauer der gesetzlichen Steuerbefreiungsperiode noch nicht abgelaufen ist.

Die Anwendbarkeit dieses Gesetzes wurde auf jene Gebäude und Gebäudebestandtheile beschränkt, deren Bau nach Eintritt des Jahres 1874 begonnen wurde.

Übrigens war der Präclusivcharakter der Fristbestimmung der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Februar 1835 in der Praxis der Finanzverwaltung schon seit längerer Zeit nicht mehr strenge aufrecht erhalten worden.

Mit dem Gesetze vom 15. März 1876, R. G. Bl. Nr. 31, wurde die im Gesetze vom 18. März 1874, R.G.Bl. Nr. 18, den in den Jahren 1874 bis 1876 begonnenen und bis Ende 1876 vollendeten Bauten zugestandene Steuerbegünstigung auch auf die in den Jahren 1877 und 1878 planmäßig vollendeten und benützbar gemachten, sowie auf die in den Jahren 1879 und 1888 planmäßig vollendeten und benützbar gemachten Gebäude ausgedehnt, jedoch für die ersteren nur in der Dauer von 20 Jahren, für die letzteren in der Dauer von nur 15 Jahren.

Zugleich wurde bestimmt, dass solchen Bauten, welche vor dem Jahre 1874 begonnen und in den Jahren 1876 bis 1880 planmäßig vollendet und benützbar gemacht werden, eine fünfzehnjährige Steuerbefreiung, falls es sich um Neubauten, und eine zwölfjährige Steuerbefreiung, falls es sich um Um- und Zubauten handle, zukommen solle.

In jenen Ländern, wo die Besteuerung der Gebäude nicht nach den diesbezüglichen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erfolgte, nämlich in Tirol und Vorarlberg, dann in Triest (sammt Gebiet) hatten auch die bisher aufgezählten Normen über die Steuerbefreiungen aus dem Titel der Bauführung keine Geltung.

In Tirol und Vorarlberg wurde die allgemeine Gebäudesteuer, beziehungsweise eine separate Besteuerung der Gebäude überhaupt, erst durch das Gesetz vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, eingeführt.

Bis dahin unterlagen in Tirol die Gebäude, gleich den Grundstücken und Realrechten lediglich der Grundsteuer nach Maßgabe des alten Gutswertcatasters, und zwar auf Grund der Bestimmungen des mit Hofdirectorialdecrete vom 14. Juni 1793 nach seinem ganzen Inhalte Allerhöchst genehmigten Compilationswerkes. Nach §§. 145 und 162 dieses Compilationswerkes, beziehungsweise Absatz 12 der in dem Compilationswerke enthaltenen Schätzungsinstruction vom 26. März 1777, und nach dem Gubernialcirculare vom 6. October 1826 Nr. 18026 (Provinzial-Gesetzessammlung, Band 13) waren Novalien (das ist neu zugewachsene Steuerobjecte) zehn Jahre von der Steuer frei zu lassen.

Diese Steuerbefreiung, welche im Sinne der damaligen Praxis hinsichtlich der Gebäude von der Ertheilung der Baubewilligung an zu rechnen war, kam nach dem Wortlaute der citierten gesetzlichen Bestimmungen eigentlich nur Neubauten zu.

Thatsächlich wurden letztere jedoch auch auf solche Häuser angewendet, welche nicht vom Grunde aus neu erbaut, sondern durch Um-, Zu- oder Aufbau in ihrem Werte lediglich erhöht wurden, also schon vor der Bauführung steuerbare Objecte gebildet hatten. Als neues steuerbares Object wurde in solchen Fällen eben die aus der Bauführung resultierende Werterhöhung angesehen, welche durch eine neue Schätzung zu ermitteln war.

Durch das Gesetz vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34, wonach die Grundsteuer vom 1. Jänner 1881 angefangen in allen Ländern auf Grund der Ergebnisse der Grundsteuerregelung (Gesetz vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88) vorzuschreiben war, trat auch in Tirol das alte Realsteuersystem außer Kraft. Da nun nach dem letzterwähnten Gesetze bloß jene Grundoberflächen, welche im Wege der landwirtschaftlichen Bodencultur benützbar sind, der Grundsteuer unterliegen, blieben die Gebäude in Tirol in Ermanglung eines deren Besteuerung regelnden Gesetzes vom 1. Jänner 1881 ab, bis zur Einführung der separaten Gebäudesteuer durch das Gesetz vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, gänzlich außer Besteuerung.

In Vorarlberg beruhte die Besteuerung der Gebäude auf ähnlichen Principien wie in Tirol.

Was die Steuerbefreiungen anbelangt, so genossen nach dem dortigen bayerischen Grundsteuerprovisorium alle von Grund aus neu erbauten Häuser die Steuerfreiheit durch fünf Jahre, und wieder aufgebaute Häuser durch drei Jahre von dem Zeitpunkte der Eindachung an. Wie in Tirol unterlagen die Gebäude auch in Vorarlberg vom 1. Jänner 1881 bis zur Einführung der Gebäudesteuer im Jahre 1882 keiner Steuer.

Die Stadt Triest hatte sammt ihrem Territorium auf Grund des Allerhöchsten Cabinetschreibens vom 8. September 1844 statt der individuell bemessenen landesfürstlichen Hauszinssteuer eine jährliche Aversualsumme zu entrichten und war dem

Stadtmagistrate auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 27. Mai 1845 die Regelung der Aversualbefreiungsansprüche überlassen.

Thatsächlich wurden auch seitens des Stadtmagistrates in Triest mehrfache sogenannte Kundmachungen, betreffend zeitliche Steuerbefreiungen von neuen Bauführungen, erlassen, welche sich jedoch auf solche Bauten beschränkten, die auf Grundstücken errichtet wurden, auf denen früher ein steuerpflichtiges Gebäude nicht gestanden, von welchen also ein Beitrag zum Aversum nicht geleistet worden war. Den bezüglichen Kundmachungen lag nämlich der Gedanke zugrunde, dass durch derartige Steuerbegünstigungen die Aversualbeiträge der übrigen Grundbesitzer nicht erhöbt werden sollten.

4. Dritte Periode.

Alle oben angeführten Bestimmungen mit Ausnahme der die Stadterweiterungsgründe in Wien betreffenden Allerhöchsten Entschließung vom 14. Mai 1859 wurden durch das noch gegenwärtig in Geltung stehende Gesetz vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, außer Wirksamkeit gesetzt.

Der Wortlaut dieses Gesetzes ist folgender:

§. 1.

Eine zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer sammt Staatszuschlägen findet statt, wenn

a) ein Gebäude auf früher unverbautem Grunde neu hergestellt wird (Neubau);
b) ein bestehendes Gebäude bis an die Erdoberfläche niedergerissen und von da an neu aufgebaut wird (Umbau);
c) ein bestehendes Gebäude durch einen Bau auf einer früher unverbauten Fläche, oder durch Aufbau eines früher nicht bestandenen Stockwerkes in der Art vergrößert wird, dass ein neues steuerbares Object entsteht (Zu- oder Aufbau);
d) ganze, zur selbständigen Benützung geeignete Theile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedergerissen oder einzelne Stockwerke in ihrem ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden (theilweiser Umbau).

§. 2.

In allen diesen Fällen wird die Dauer der Steuerbefreiung auf zwölf Jahre vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren thatsächlichen Benützung festgesetzt. Jedoch hat sich diese Befreiung in den vorstehend sub *c)* und *d)* angeführten Fällen nur auf jenen Theil der Steuer zu erstrecken, welcher auf die neu hergestellten Objecte entfällt.

§. 3.

Die Befreiung von der Staatssteuer begründet keinen Anspruch auf eine Befreiung von anderen öffentlichen Lasten, welche die Hausbesitzer rücksichtlich ihres Hausbesitzes zu tragen haben.

§. 4.

Die Gesuche um zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer sind bei der Steuerbehörde erster Instanz längstens 45 Tage nach vollendetem Baue des Gebäudes oder eines zur selbständigen Benützung geeigneten Gebäudetheiles und jedenfalls vor Benützung des Objectes, für welches die Steuerfreiheit beansprucht wird, einzubringen.

Über später eingelangte Gesuche wird in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Thatsachen und Verhältnisse noch constatieren lassen, die Steuerfreiheit nur für jene Zeitdauer eingeräumt werden, welche von dem, dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Dauer der zwölfjährigen Steuerfreiheit noch nicht abgelaufen ist.

Recurse gegen die Entscheidungen über Steuerbefreiungsgesuche sind nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, zulässig.

§. 5.

Durch dieses Gesetz werden die vor Eintritt seiner Wirksamkeit bereits erworbenen Ansprüche auf zeitliche Steuerbefreiung nicht berührt und sind daher Steuerbefreiungsgesuche, welche sich auf vor diesem Zeitpunkte vollendete Bauführungen beziehen, auch wenn sie erst nach diesem Zeitpunkte eingereicht werden, nach den bis dahin geltenden Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

Desgleichen sind die Gebäude, welche auf den in der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Mai 1859 bezeichneten Stadterweiterungsgründen in Wien erbaut werden, nach den Anordnungen dieser Allerhöchsten Entschließung zu behandeln.

Alle übrigen auf zeitliche Befreiungen von der Gebäudesteuer Bezug habenden Gesetze und mit Gesetzeskraft kundgemachten Verordnungen treten mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1881 in Wirksamkeit.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

In Ausführung dieses Gesetzes ist die Verordnung des Finanzministeriums vom 1. December 1880, R. G. Bl. Nr. 140, erflossen, welche bestimmt:

ad §. 1, lit. *b*.

Das Benützen von mit anstoßenden Gebäuden gemeinschaftlichen Mauern benimmt dem Gebäude den Charakter eines Umbaues im Sinne des Gesetzes nicht.

Zusatz ad §. 1.

Reparaturen eines Gebäudes, Umstaltungen im Innern eines Gebäudes, diese mögen mit oder ohne Beseitigung des alten Daches, mit oder ohne Erhöhung des Mauerwerkes vorgenommen werden; Erweiterungen von Gebäudebestandtheilen geben keinen Anspruch auf Steuerbefreiung.

Ad §. 2, Absatz 1.

Die zwölfjährige Steuerbefreiung ist sowohl bezüglich der Hauszins- als auch bezüglich der Hausclassensteuer, in der Regel vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren thatsächlichen Benützung angefangen, zu berechnen und zu bewilligen.

Als der Zeitpunkt der behördlich bewilligten Benützung ist der im Bewohnungs- oder Benützungsconsense enthaltene Tag, an welchem die Bewohnung oder Benützung eintreten darf, in Ermangelung der bestimmten Angabe dieses Tages der Beginn des gesetzlichen oder ortsüblichen Zeitabschnittes, innerhalb dessen die Bewohnung oder Benützung gestattet wird, und falls auch ein solcher Zeitabschnitt im Bewohnungs- oder Benützungsconsense nicht angegeben ist, der Tag der Ausstellung dieses Consenses anzunehmen. Der Zeitpunkt der eingetretenen thatsächlichen Benützung wird in geeigneter Weise festzustellen und als solcher im Falle der Miete der Beginn der rechtlichen Wirksamkeit des bezüglichen Mietvertrages anzusehen sein.

Ad §. 2, Absatz 2.

Nach genauer Bezeichnung der Objecte, bezüglich welcher die Steuerbefreiung stattzufinden hat, ist jener Theil der das ganze Gebäude treffenden Steuer, welcher auf die neu hergestellten Objecte entfällt, während der Dauer der bewilligten Steuerfreiheit nicht einzuheben.

Ad §. 4, Alinea 1.

Die Gesuche um zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer sind bei der Steuerbehörde erster Instanz (Steueradministration, Steuerlocalcommission, Bezirkshauptmannschaft), in deren Amtsbereiche das betreffende Bauobject gelegen ist, und zwar für jedes für sich vollendete Object, für welches die Steuerfreiheit beansprucht wird, abgesondert einzubringen.

Eine Verlängerung der im §. 4 des Gesetzes festgesetzten 45tägigen Frist, in welche die Tage des Postenlaufes, sowie Sonn- und Feiertage einzurechnen sind, ist nicht zulässig.

Den Gesuchen ist

a) ein Zeugnis jenes Organes, welches nach den bestehenden Vorschriften zur Ertheilung des Bauconsenses competent ist, über den Zeitpunkt der Vollendung des Bauobjectes, für welches die Steuerfreiheit beansprucht wird;

b) der Bauconsens;

c) der behördlich bestätigte Bauplan;

d) der Bewohnungs- oder Benützungsconsens;

e) die topographische Beschreibung des Gebäudes beizuschließen.

Gesuche, welche mit diesen zur Entscheidung erforderlichen Behelfen nicht belegt sind, sind zurückzuweisen.

Ad §. 4. Alinea 2.

Wird ein Gesuch nach Ablauf der im §. 4. Alinea 1. bestimmten Fristen eingebracht, so hat die Steuerfreiheit, unter der im Alinea 2 enthaltenen Voraussetzung mit dem, dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden, für die Hauszins- und Hausclassensteuer gesetzlich festgestellten Steuerfälligkeitstermine zu beginnen und nach Ablauf der vom Zeitpunkte der Vollendung des Baues an zu berechnenden zwölf Jahre zu enden, ohne dass hiebei auf die bezüglich der Hausclassensteuer bestehenden Evidenzhaltungsvorschriften Rücksicht zu nehmen ist. Der Umstand, dass ein Gebäude wegen seiner Widmung von der Besteuerung losgezählt ist, enthebt nicht von der Erfüllung der im Gesetze vorgezeichneten Bedingungen zum Behufe der Erlangung der zeitlichen Steuerbefreiung für den Fall des Aufhörens dieser Widmung, sowie der Anspruch auf die eventuelle Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer auch bezüglich jener Bauobjecte geltend gemacht werden kann, welche zur Zeit ihrer Vollendung zwar nicht steuerpflichtig sind, aber im Laufe der im Gesetze normierten zwölfjährigen Steuerbefreiungsperiode in die Steuerpflicht treten können.

Ad §. 6.

Dieses Gesetz findet Anwendung:

1. Auf alle nach dem Eintritt des Jahres 1881 vollendeten, im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Arten von Bauführungen.

2. Auf die bis zum Schlusse des Jahres 1880 vollendeten Neu-, Um- und Zubauten, rücksichtlich welcher der Anspruch auf zeitliche Steuerbefreiung durch den Eintritt der Benützbarkeit begründet wird, in dem Falle, wenn dieselben erst im Jahre 1881 benützbar erkannt werden.

Bei diesen sub 2 bezeichneten Bauführungen hat, behufs Berechnung der im §. 4 des Gesetzes vorgeschriebenen 45tägigen Frist, der 1. Jänner 1881 als Zeitpunkt der Bauvollendung zu gelten.

Ad §. 7.

Die Steuerbehörde hat die Constatierung der zur Entscheidung über Gesuche um zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer erforderlichen Thatsachen und Verhältnisse an Ort und Stelle zu veranlassen und von der Vornahme dieser Amtshandlung den Hauseigenthümer oder den von diesem eigens hiezu Bevollmächtigten, behufs Theilnahme an derselben rechtzeitig zu verständigen. Über die Gesuche entscheidet die Steuer-Landesbehörde und im weiteren Instanzenzuge das Finanzministerium.

Das Gesetz vom 25. März 1880*) bildet auch heute noch die hauptsächlichste und für die große Mehrzahl aller Fälle die einzige Rechtsquelle auf dem Gebiete der Steuerbefreiungen aus dem Titel der Bauführung.

Die Gesetzgebung hat sich jedoch seither der Einsicht nicht verschlossen, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes dem thatsächlichen

*) In Tirol und Vorarlberg, dann in Triest sammt Gebiet trat dieses Gesetz erst durch das Gesetz vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, in Kraft.

Bedürfnisse zwar unter normalen Verhältnissen, nicht aber auch dort entsprechen, wo es im öffentlichen Interesse liegt, die Bauthätigkeit in außergewöhnlichem Maße anzuspornen.

Diese Erwägung führte zu einer Reihe von Specialgesetzen, deren Wirksamkeit theils in Bezug auf die Kategorie der zu begünstigenden Objecte, theils territorial beschränkt ist.

Als das principiell wichtigste dieser Gesetze wäre jenes vom 9. Februar 1892, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend Steuerbegünstigungen für Neubauten mit Arbeiterwohnungen, zu erwähnen — zugleich das einzige, dessen Wirksamkeit nicht auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist.

Dieses Gesetz, welches den socialpolitischen Zweck verfolgt, die traurigen Wohnungsverhältnisse der Arbeiterclasse möglichst zu verbessern, und insoferne nicht bloß der Steuer-, sondern auch der Wohlfahrtsgesetzgebung angehört, hat folgenden Wortlaut:

§. 1.

Von der auf dem kaiserlichen Patente vom 23. Februar 1820 beruhenden Hauszinssteuer, sowie von der nach §. 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, von steuerfreien Gebäuden zu entrichtenden Steuer sind nach Maßgabe der Bestimmung des §. 2 dieses Gesetzes jene Wohngebäude befreit, welche zu dem Zwecke erbaut werden, um ausschließlich an Arbeiter vermietet zu werden und denselben gesunde und billige Wohnungen zu bieten, und zwar wenn solche:

a) von Gemeinden, gemeinnützigen Vereinen und Anstalten für Arbeiter;

b) von aus Arbeitern gebildeten Genossenschaften für ihre Mitglieder;

c) von Arbeitgebern für ihre Arbeiter errichtet werden.

Diese Steuerbefreiung tritt nur in jenen Königreichen und Ländern in Kraft, in welchen den bezeichneten Neubauten im Wege der Landesgesetzgebung auch die Befreiung von allen Landes- und Bezirkszuschlägen, sowie eine Ermäßigung der Gemeindezuschläge zu den genannten Staatssteuern für die ganze Dauer der staatlichen Steuerbefreiung gewährt wird.

§. 2.

Die Steuerfreiheit erstreckt sich auf 24 Jahre vom Zeitpunkte der Vollendung des Gebäudes.

§. 3.

Gebäude, welche Wohnungen enthalten, deren Fußboden unter der Straßenoberfläche liegt, sind von dieser Steuerfreiheit ausgeschlossen.

§. 4.

Der bewohnbare Raum einer einzelnen Wohnung darf, wenn dieselbe nur ein einziges Gelass enthält, nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 m^2, bei Wohnungen, welche aus mehreren Räumen bestehen, nicht weniger als 40 und nicht mehr als 75 m^2 betragen.

Von den in den §§. 3 und 4 vorgezeichneten speciellen Bedingungen können die Erbauer ganz oder theilweise entbunden werden, wenn der zweckentsprechende und gemeinnützige Charakter der Bauführung in anderer Weise sichergestellt ist.

§. 5.

Der jährliche Mietzins für 1 m^2 bewohnbaren Raumes darf höchstens betragen:

a) in Wien 1 fl. 75 kr. ö. W.;
b) in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern 1 fl. 15 kr. ö. W.;
c) in allen anderen Orten 80 kr. ö. W.

§. 6.

Die durch dieses Gesetz gewährten Begünstigungen erlöschen, wenn die Bestimmungen der §§. 1, 3 oder 4 außeracht gelassen werden, oder wenn die betreffenden Gebäude auf andere Weise als durch Erbgang an Personen übertragen werden, welche, wenn sie selbst den Bau unternommen hätten, keinen Anspruch auf die Begünstigung dieses Gesetzes gehabt hätten.

Im Falle der eingeforderte Mietzins die im §. 5 festgesetzte Höhe überschreitet, so hat der Vermieter bei dem erstmaligen Überschreiten, sowie im erstmaligen Wiederholungsfalle eine Geldstrafe zu entrichten, welche das Zehnfache des zuviel eingehobenen Mietzinses beträgt; tritt der Fall einer solchen Überschreitung jedoch zum drittenmale ein, so erlöschen die durch dieses Gesetz gewährten Begünstigungen.

§. 7.

Die Begünstigungen dieses Gesetzes haben für jene Bauten Geltung, welche bis zum Ablaufe des zehnten Jahres nach Beginn der Wirksamkeit desselben fertig gestellt sind.

§. 8.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Steuerfreiheit von Neu-, Zu- und Umbauten, unverändert in Geltung und sind für das Verfahren nach dem vorliegenden Gesetze gleichfalls maßgebend.

Die Verhängung der im §. 6 angedrohten Geldstrafe steht gleichfalls den Steuerbehörden erster Instanz unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, zu. Diese Geldstrafe fällt dem Armenfonde derjenigen Gemeinde zu, in welcher die befreiten Wohngebäude gelegen sind.

Die im §. 4 vorgesehene theilweise Entbindung von den Bestimmungen des Gesetzes bleibt dem Finanzminister vorbehalten.

§. 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Finanzminister und der Minister des Innern beauftragt.

Die im §. 1 dieses Gesetzes in Aussicht genommenen Landesegsetze sind, außer in Dalmatien, für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zustande gekommen. Es sind dies folgende Gesetze:

für Niederösterreich jenes vom 31. Juli 1892, L. G. Bl. Nr. 54;
für Oberösterreich jenes vom 29. Juni 1893, L. G. Bl. Nr. 18;
für Salzburg jenes vom 31. Juli 1892, L. G. Bl. Nr. 25;
für Tirol jenes vom 31. Juli 1892, L. G. Bl. Nr. 21;
für Vorarlberg jenes vom 31. Juli 1892, L. G. Bl. Nr. 26;
für Steiermark jenes vom 31. Juli 1892, L. G. Bl. Nr. 36;
für Kärnten jenes vom 31. Juli 1892, L. G. Bl. Nr. 20;
für Krain jenes vom 13. September 1892, L. G. Bl. Nr. 13;
für das Küstenland die Gesetze vom 31. Juli 1892, L. G. Bl. Nr. 21 und 22 (Triest und Istrien), sowie jenes vom 13. September 1892, L. G. Bl. Nr. 27 (Görz und Gradiska);
für Böhmen das Gesetz vom 31. Juli 1892, L. G. Bl. Nr. 50;
für Mähren jenes vom 31. Juli 1892, L. G. Bl. Nr. 66;
für Schlesien jenes vom 31. Juli 1892, L. G. Bl. Nr. 55;
für Galizien jenes vom 31. Juli 1892, L. G. Bl. Nr. 54, und
für die Bukowina das Gesetz vom 5. December 1892, L. G. Bl. Nr. 24.

Der Wortlaut dieser Landesgesetze ist im wesentlichen gleichlautend. Bloß in Bezug auf das Maß der Ermäßigung der Gemeindezuschläge finden sich einige Verschiedenheiten, indem für Galizien die gänzliche Befreiung, für Tirol und Vorarlberg die Ermäßigung auf zwei Drittheile und für alle übrigen Länder jene auf die Hälfte zugestanden wurde.

Jene seit Erlassung des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, erflossenen Specialgesetze, deren Wirksamkeit eine territorial beschränkte ist, lassen sich in zwei Gruppen eintheilen, nämlich

a) Steuerbegünstigungen aus volkswirtschaftlichen Rücksichten und
b) solche aus Assanierungs- und Verkehrsrücksichten.

In der ersteren Richtung wurde zunächst mit dem Gesetze vom 30. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 89, für Gebäude, welche von der Stadtgemeinde und der Handels- und Gewerbekammer von Triest in Gemäßheit des Übereinkommens vom 28. März 1887, betreffend die Bedingungen zur Concession zum Baue und Betriebe von öffentlichen Lagerhäusern und Hangars im neuen Hafen von Triest und der Concession vom 19. Juli 1887 im Territorium des neuen Hafens in Triest neu aufgeführt oder umgebaut oder durch Zubauten vergrößert wurden, die Dauer der auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, eintretenden zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer auf die Dauer von 30 Jahren erstreckt.

Ebenso wurde die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer für die von den genannten beiden Körperschaften auf Grund der Concession vom 3. December 1879 im neuen Hafen von Triest errichteten und auf Grund der Gesetze vom 15. März 1876, R. G. Bl. Nr. 31, und vom 25. März 1880,

R. G. Bl. Nr. 39, bereits im Genusse der zeitlichen Steuerbefreiung stehenden Lagerhäuser, Hangars und sonstigen Gebäude auf die Gesammtdauer von 30 Jahren ausgedehnt. Im übrigen wurden die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, aufrecht erhalten.

Weiters wurde mit dem Gesetze vom 8. Jänner 1891, R. G. Bl. Nr. 8, solchen Industrieunternehmungen, welche zwischen dem 1. Juli 1891 und dem 31. December 1895 in der Stadt Triest oder dem Gebiete derselben neu errichtet und in Betrieb gesetzt wurden, falls dieselben auf die Anfertigung von Artikeln gerichtet seien, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern entweder noch gar nicht oder in einem, den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Umfange angefertigt werden, und falls zugleich die Errichtung jener Unternehmungen überhaupt im volkswirtschaftlichen Interesse gelegen erkannt werde, eine Befreiung von der Gebäudesteuer rücksichtlich der dem Industriebetriebe unmittelbar gewidmeten Localitäten, insoferne dieselben nicht gemietet seien, für 12 Jahre vom Zeitpunkte der Betriebseröffnung in Aussicht gestellt.

Dieselbe Steuerbefreiung wurde unter denselben Bedingungen mit dem Gesetze vom 10. August 1895, R. G. Bl. Nr. 131, solchen Industrieunternehmungen in Aussicht gestellt, die zwischen dem 1. Jänner 1896 und dem 31. December 1900 in der Stadt Triest, in dem Gebiete derselben, oder in der Catastralgemeinde Muggia neu errichtet und in Betrieb gesetzt werden.

Aus Assanierungs- und Verkehrsrücksichten wurden in folgenden Gesetzen Steuerbefreiungen zuerkannt:

1. mit dem Gesetze vom 11. Februar 1893, R. G. Bl. Nr. 23, für Prag;

2. mit dem Gesetze vom 5. April 1893, R. G. Bl. Nr. 54, für Wien;

3. mit dem Gesetze vom 5. April 1893, R. G. Bl. Nr. 55, für Lemberg;

4. mit dem Gesetze vom 14. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 117, für Olmütz;

5. mit dem Gesetze vom 8. August 1895, R. G. Bl. Nr. 127, für Przemyśl;

6. mit dem Gesetze vom 8. August 1895, R. G. Bl. Nr. 128, für Troppau;

7. mit dem Gesetze vom 13. April 1896, R. G. Bl. Nr. 61, für Brünn;

8. mit dem Gesetze vom 8. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 52, für Graz, und

9. mit dem Gesetze vom 8. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 53, für Königgrätz.

Diese Gesetze enthalten folgende Bestimmungen:

§. 1.

Für Prag:

„Für Gebäude, welche infolge der Regulierung der nachbezeichneten Stadttheile von Prag (§. 2) zur Behebung der in denselben bestehenden sanitären Übelstände auf früher unverbautem Grunde neu hergestellt werden (Neubauten), sowie für Gebäude, welche an Stelle schon bestandener, jedoch bis an die Erdoberfläche niedergerissener Gebäude desselben Rayons neu aufgebaut werden (Umbauten) wird die Dauer der auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, eintretenden Befreiung von der Hauszinssteuer auf 20 Jahre ausgedehnt.“

(Der §. 2 enthält eine Beschreibung des Assanierungsrayons; im §. 4 wurde dann die Bestimmung getroffen, dass für den Fall, als der im §. 2 bezeichnete Assanierungsrayon eine nachträgliche Änderung erfahren sollte, der Finanzminister ermächtigt sei, die Bestimmungen dieses Gesetzes auf den abgeänderten Assanierungsrayon in Anwendung zu bringen.)

Für Wien:

„Für Gebäude im Gebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, welche innerhalb jener Straßenregulierungslinien (Baulinien), die hinsichtlich der in dem beiliegenden Verzeichnisse bezeichneten Häuser*) bereits bestimmt oder noch zu bestimmen sind, an Stelle bestandener, jedoch bis an die Erdoberfläche niedergerissener Gebäude neu aufgeführt werden, wird die Dauer der auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, eintretenden Befreiung von der Hauszinssteuer für jenen Theil des Gebäudes, welcher sich innerhalb 25 Meter von der Straßenregulierungslinie (Baulinie) befindet, auf 18 Jahre ausgedehnt.“

Für Lemberg:

„Für jene, in dem beiliegenden Verzeichnisse bezeichneten 181 Gebäude im Gebiete der königlichen Hauptstadt Lemberg, welche aus öffentlichen Assanierungsrücksichten bis an die Erdoberfläche niedergerissen und innerhalb der bereits bestimmten oder noch zu bestimmenden Straßenregulierungslinie neu aufgebaut werden, wird die Dauer der auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, eintretenden Befreiung von der Hauszinssteuer auf 20 Jahre ausgedehnt.“

Für Przemyśl, Troppau, Brünn und Graz:

„Für jene Gebäude, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Przemyśl (im Gebiete der Stadtgemeinde Troppau) (im I. Bezirke der Stadtgemeinde Brünn) (im Gebiete der Stadtgemeinde Graz) aus öffentlichen Assanierungs- (und Verkehrs-) Rücksichten an Stelle der in dem beiliegenden Verzeichnisse angeführten Gebäude**), falls diese bis an die Erdoberfläche niedergerissen werden, innerhalb der bereits bestimmten oder noch zu bestimmenden Straßenregulierungslinie (Baulinie) auf der, wenngleich durch die Baulinie oder infolge des Umbaues abgeänderten (eingeschränkten oder erweiterten) Area des bestandenen Objectes neu aufgeführt werden,

*) Dieses umfasst 1263 Häuser.

**) Diese Verzeichnisse umfassen für Przemyśl 40, für Troppau 321, für Brünn 429 und für Graz 122 Häuser.

wird die Dauer der auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, eintretenden Befreiung von der Hauszinssteuer auf 20 (für Brünn und Graz 18) Jahre ausgedehnt."

Für Olmütz:

„Für jene Gebäude, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Olmütz an Stelle der in dem beiliegenden Verzeichnisse angeführten Gebäude*), falls diese bis an die Erdoberfläche niedergerissen werden, innerhalb der bereits bestimmten oder noch zu bestimmenden Straßenregulierungslinie (Baulinie) auf der, wenngleich durch die Baulinie oder infolge des Umbaues abgeänderten (eingeschränkten oder erweiterten) Area des bestandenen Objectes neu aufgeführt werden, sowie für jene Gebäude, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Olmütz auf den zur Zeit der Kundmachung des Gesetzes vom 7. September 1892, R. G. Bl. Nr. 191, im Eigenthume des Ärars und in der Benützung der Militärverwaltung gestandenen Gründen (Entfestigungsrayon) neu entstehen, wird die Dauer der auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, eintretenden Befreiung von der Hauszinssteuer auf 18 Jahre ausgedehnt."

Für Königgrätz:

„Die Dauer der auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, eintretenden Befreiung von der Hauszinssteuer wird für jene Gebäude im Gebiete der Stadtgemeinde Königgrätz auf 18 Jahre ausgedehnt, welche

1. aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten an Stelle der in dem beiliegenden Verzeichnisse angeführten Gebäude **), falls diese bis an die Erdoberfläche niedergerissen werden, innerhalb der bereits bestimmten oder noch zu bestimmenden Straßenregulierungslinie (Baulinie) auf der, wenngleich durch die Baulinie der infolge des Umbaues abgeänderten (eingeschränkten oder erweiterten) Area des bestandenen Objectes neu aufgeführt werden;

2. auf den zur Zeit der Kundmachung des Gesetzes vom 11. April 1893, R. G. Bl. Nr. 61, im Eigenthume des Ärars und in der Benützung der Militärverwaltung gestandenen Gründen (Entfestigungsrayon) neu entstehen."

§. 2 (für alle obigen Städte mit Ausnahme von Prag):

„Die im §. 1 normierte Ausdehnung der Befreiung von der Hauszinssteuer kommt nur solchen Umbauten (für Olmütz und Königgrätz: „Neu- und Umbauten") zu, welche innerhalb 10 Jahren (für Przemyśl: „5 Jahren") vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet in Angriff genommen und gänzlich vollendet, beziehungsweise benützbar hergestellt werden, und welchen (auf Grund eines Landesgesetzes) auch der Anspruch auf die gleich lange, dauernde Befreiung von den Landes- und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer zuerkannt wird."

Für Prag sind die, hinsichtlich der übrigen Städte im §. 2 normierten Voraussetzungen, und zwar im §. 3 abweichend stilisiert, wie folgt:

„Die im §. 1 normierte Befreiung von der Hauszinssteuer kommt nur solchen Neu- und Umbauten zu, deren im Bauconsense genau zu bezeichnende Area sich

*) Dieses Verzeichnis umfasst 495 Häuser.

**) Dieses Verzeichnis umfasst 167 Häuser.

zur Gänze innerhalb des im §. 2 umschriebenen Assanierungsrayons befindet, welche weiters innerhalb 10 Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, gänzlich vollendet und benützbar hergestellt werden, und welchen endlich auf Grund eines Landesgesetzes auch der Anspruch auf die gleich lang dauernde Befreiung von der Landes-, Gemeinde- und Schulumlage zukommt.“

§. 3 (für Prag §. 5):

„Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, auch auf die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Bauführungen Anwendung.“

Die in den obigen Gesetzen vorgesehenen Landesgesetze, betreffend die gleich lange währende Befreiung von den Landes- und Gemeindezuschlägen, sind in allen Fällen zustande gekommen, und zwar:

Für Prag mit dem Landesgesetze vom 11. Februar 1893, L. G. Bl. Nr. 23,
für Wien mit dem Landesgesetze vom 5. April 1893, L. G. Bl. Nr. 16,
für Lemberg mit dem Landesgesetze vom 18. Juli 1893, L. G. Bl. Nr. 38,
für Olmütz mit dem Landesgesetze vom 3. April 1895, L. G. Bl. Nr. 36,
für Przemyśl mit dem Landesgesetze vom 27. September 1895, L. G. Bl. Nr. 72,
für Brünn mit dem Landesgesetze vom 3. Juni 1896, L. G. Bl. Nr. 61,
für Troppau mit dem Landesgesetze vom 18. Juni 1896, L. G. Bl. Nr. 40,
für Königgrätz mit dem Landesgesetze vom 18. April 1897, L. G. Bl. Nr. 22, und
für Graz mit dem Landesgesetze vom 7. Juli 1897, L. G. Bl. Nr. 67.

Gewissermaßen in der Mitte zwischen jenen Gesetzen, welche aus volkswirtschaftlichen Rücksichten eine qualificierte Steuerbefreiung gewähren, und jenen, wo dies aus Assanierungs- und Verkehrsrücksichten geschieht, steht das Gesetz vom 23. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 88, betreffend die durch das Erdbeben im Jahre 1895 beschädigten Gebäude im Gebiete der Stadtgemeinde Laibach und in den durch das Erdbeben betroffenen Bezirken von Krain und Steiermark. Im §. 1 dieses Gesetzes wird für die durch das Erdbeben beschädigten Gebäude eine 25jährige Steuerbefreiung zugestanden,

„falls binnen fünf Jahren von der Wirksamkeit des Gesetzes an

a) das beschädigte Gebäude bis an die Erdoberfläche niedergerissen, und auf der, wenngleich infolge des Umbaues abgeänderten (eingeschränkten oder erweiterten) Area des bestandenen Objectes neu aufgeführt und benützbar hergestellt wird (vollständiger Umbau) oder

b) ganze, zur selbständigen Benützung geeignete Theile des beschädigten Gebäudes bis zur Erdoberfläche niedergerissen, oder einzelne Stockwerke in ihrem ganzen Umfange abgetragen und neu aufgeführt und benützbar hergestellt werden (theilweiser Umbau).“

Falls aus Verkehrs-, Sanitäts- oder bautechnischen Rücksichten der Bauconsens zum Wiederaufbaue gänzlich niedergerissener Gebäude auf derselben Stelle nicht ertheilt würde, soll dem Besitzer des bestandenen Objectes die Steuerbefreiung für ein an anderer Stelle, wenn auch auf unverbautem Grunde errichtetes Gebäude von gleichem Umfange zukommen.

Falls jedoch hiebei eine größere Area, als die bisher verbaute, zur Verbauung gelangen sollte, trete die Steuerbefreiung nur hinsichtlich des entsprechenden Theiles des Gebäudes ein.

Für alle im Gebiete der Stadtgemeinde Laibach binnen fünf Jahren von der Wirksamkeit dieses Gesetzes in Angriff genommene und benützbar hergestellte Neu- und Umbauten, wurde (im §. 2), insoferne denselben nicht auf Grund der obigen Bestimmungen ganz oder theilweise eine weitergehende Begünstigung zukäme, die auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, eintretende Steuerfreiheit auf 18 Jahre ausgedehnt.

Als ein völliges Novum in der Gebäudesteuergesetzgebung stellt sich der §. 3 des erwähnten Gesetzes dar.

Hiedurch wird nämlich der Finanzminister ermächtigt,

„allen jenen Häusern in der Stadtgemeinde Laibach und in den Bezirken von Krain und Steiermark, an welchen in Folge des Erdbebens wesentliche Bauherstellungen, welche nicht unter die Bestimmung des §. 1 fallen, vorgenommen werden, nach Maßgabe des Umfanges dieser Herstellungen einen Nachlass von der Hauszins- und Hausclassensteuer bis zur Höhe der drei letzten Quartalsraten des Jahres 1895, sowie eine Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer, beziehungsweise die Verlängerung der bestehenden Steuerfreiheit bis zu fünf Jahren zuzugestehen.“

5. Statistische Daten.

Die Anzahl der Bauführungen, welchen auf Grund der einzelnen einschlägigen Gesetze eine zeitliche Steuerbefreiung von 1854 bis einschließlich 1896 thatsächlich bewilligt wurde, ist, und zwar nach Ländern, in den Tabellen 1 bis 4 ausgewiesen. Die bezüglichen Daten geben im gewissen Sinne zugleich ein allgemeines Bild der gesammten Bauthätigkeit in dieser Periode.

Die (in diese Tabellen einbezogenen) Ergebnisse der seit dem Gesetze vom 25. März 1880 zustande gekommenen, eine erweiterte Steuerbefreiung für gewisse Bauführungen bezweckenden Specialgesetze sind in den Tabellen 5 bis 8 detailliert dargestellt. Wie aus diesen Tabellen erhellt, ist die Wirkung der meisten der fraglichen Gesetze hinter den bezüglichen Erwartungen bisher weit zurückgeblieben.

Tabelle

Die zeitlichen Befreiungen von der Gebäude-

a) In den der Hauszinssteuer zu

1	2	3	4	5	6	7	8
Postnummer	Land	zeitliche Befreiungen von					
		durch 12 Jahre für		durch 15 Jahre für		durch 18 Jahre für	
		Neubauten	Um- und Zubauten	Neubauten	Um- und Zubauten	Neubauten	Umbauten
		Allerhöchste Entschließung vom 16. Juli 1854 und 14. Mai 1859; Gesetz vom 16. August 1865; 14. November 1867; 3. März 1868; 24. December 1869; 15. Juni 1871; 18. März 1874; 15. März 1876; 23. März 1880; 8. Jänner 1891; 10. August 1895		Allerhöchste Entschließung vom 16. Februar 1836; 16. Juli 1854 und 14. Mai 1859; Gesetz vom 16. August 1865; 14. November 1867; 3. März 1868; 24. December 1869; 15. Juni 1871; 18. März 1874; 15. März 1876		Allerhöchste Entschließung vom 14. Mai 1859; Gesetz vom 5. April 1893; 14. Juni 1894; 23. Juni 1895; 13. April 1896	
		Anzahl der					
	Wien	4.636	8.664	1.643	1.778	540	145
	Flaches Land	1.642	3.744	2.130	207	.	.
1	Niederösterreich	6.278	12.408	3.773	1.985	540	145
2	Oberösterreich	429	381	201	13	.	.
3	Salzburg	315	277	92	13	.	.
4	Tirol-Vorarlberg	391	131	.	.	.	.
5	Steiermark	1.313	510	198	19	.	.
6	Kärnten	155	185	21	5	.	.
7	Krain	173	299	80	.	24	.
8	Küstenland	540	498	115	18	.	.
9	Dalmatien	20	169	96	.	.	.
10	Böhmen	917	1.771	560	209	.	.
11	Mähren	677	1.530	253	4	6	.
12	Schlesien	20	114	16	.	.	.
13	Galizien	1.861	1.919	521	3	.	.
14	Bukowina	362	143	12	8	.	.
	Zusammen	13.181	20.365	6.238	2.277	570	145

1.

steuer in den Jahren 1854 bis 1896.

$26^2/_3$ Procent unterliegenden Ortschaften.

9	10	11	12	13	14	15
der Gebäudesteuer, und zwar:						Gesammtzahl der Bauten in allen nebenstehenden Jahren
durch 20 Jahre für		durch 25 Jahre für		durch 30 Jahre für		
Neubauten	Um- und Zubauten	Neubauten	Um- und Zubauten	Neubauten	Um- und Zubauten	
Gesetz vom 15. März 1876; 11. Februar 1893; 5. April 1893; 8. August 1895		Allerhöchste Entschließung vom 14. Mai 1859 und 25. März 1864; Gesetz vom 18. März 1874; 23. Juni 1895		Allerhöchste Entschließung vom 14. Mai 1859 und 25. März 1864; Gesetz vom 30. Mai 1889		
Bauten						
274	288	1.069	665	920	.	20.622
128	222	449	553	.	.	9.075
402	510	1.518	1.218	920	.	29.697
50	19	90	31	.	.	1.214
28	13	66	45	.	.	849
.	.	.	.	.	.	522
92	52	219	85	.	.	2.848
24	14	9	33	.	.	446
14	16	57	28	.	.	691
24	19	46	36	20	1	1.317
30	27	27	20	.	.	389
72	124	246	209	.	.	4.108
25	43	40	79	.	.	2.657
3	3	4	8	.	.	168
160	134	301	279	.	.	5.178
3	1	.	.	.	.	529
927	975	2.623	2.071	940	1	50.613

Tabelle

Die zeitlichen Befreiungen von der Gebäude-

b) In den ganz der Hauszinssteuer

1	2	3	4	5	6
Postnummer	Land	zeitliche Befreiungen von			
		durch 12 Jahre für		durch 15 Jahre für	
		Neubauten	Um- und Zubauten	Neubauten	Um- und Zubauten
		Gesetz vom 16. August 1865; 14. November 1867; 3. März 1868; 24. December 1869; 15 Juni 1871; 18. März 1874; 15. März 1876; 25. März 1880		Allerhöchstes Patent vom 9. December 1782; Allerhöchster Erlass vom 16. Februar 1836; Gesetz vom 16. August 1865; 14. November 1867; 3. März 1868; 24. December 1869; 15. Juni 1871; 18. März 1874; 15. März 1876	
		Anzahl der			
	Wien. .	530	680	.	.
	Flaches Land. .	5.005	4.333	2.418	180
1	Niederösterreich	5.535	5.013	2.418	180
2	Oberösterreich	658	753	368	39
3	Salzburg	241	116	32	13
4	Tirol-Vorarlberg	505	304	.	.
5	Steiermark	1.110	488	324	3
6	Kärnten	240	169	16	5
7	Krain	66	205	27	.
8	Küstenland	850	511	269	36
9	Dalmatien	35	88	21	.
10	Böhmen	14.421	9.513	6.385	596
11	Mähren	3.759	2.292	1.021	16
12	Schlesien	1.582	1.602	775	71
13	Galizien	2.809	1.992	672	20
14	Bukowina	90	91	130	26
	Zusammen . .	31.901	23.137	12.458	1.005

2.

steuer in den Jahren 1854 bis 1896.

zu 20 Procent unterliegenden Ortschaften.

7	8	9	10	11	12	13
der Gebäudesteuer, und zwar:						
durch 20 Jahre für		durch 25 Jahre für		durch 30 Jahre für		Gesammtzahl der Bauten in allen nebenstehenden Jahren
Neubauten	Um- und Zubauten	Neubauten	Um- und Zubauten	Neubauten	Um- und Zubauten	
Gesetz vom 15. März 1876		Gesetz vom 18. März 1874		Allerhöchstes Patent vom 9. December 1782; Allerhöchste Entschließung vom 16. Februar 1836		
Bauten						
.	.	.	.	.	.	1.210
383	211	1.301	538	.	.	14.369
383	211	1.301	538	.	.	15.579
142	91	168	139	.	.	2.358
31	9	49	4	.	.	495
.	.	.	.	.	.	809
138	32	306	92	.	.	2.493
5	5	8	7	.	.	455
2	3	5	5	.	.	313
46	40	90	69	.	.	1.911
1	3	3	3	.	.	154
1.306	578	2.812	1.261	3	.	36.875
135	83	224	183	.	.	7.713
76	57	143	95	.	.	4.401
319	159	429	267	.	.	6.667
58	23	60	51	.	.	529
2.642	1.294	5.598	2.714	3	.	80.752

Tabelle

Die zeitlichen Befreiungen von der Gebäude-

c) In den der Hauszinssteuer nach §. 1, lit. *b* des Gesetzes

1	2	3	4	5	6
Postnummer	Land	Zeitliche Befreiungen von			
		durch 12 Jahre für		durch 15 Jahre für	
		Neubauten	Um- und Zubauten	Neubauten	Um- und Zubauten
		Gesetz vom 16. August 1865; 14. November 1867; 1. Gesetz vom 3. März 1868; 24. December 1869; 15. Juni 1871; 18. März 1874; 15. März 1876; 25. März 1880		Allerhöchste Entschließung vom 16. Februar 1836; Gesetz vom 3. März 1868; 24. December 1869; 15. Juni 1871; 18. März 1874; 15. März 1876	
		Anzahl			
	Wien	28	14	.	.
	Flaches Land	3.736	2.602	1.408	125
1	Niederösterreich	3.764	2 616	1.408	125
2	Oberösterreich	1.836	2.591	1.093	247
3	Salzburg	816	682	185	51
4	Tirol und Vorarlberg	4.660	2.881	.	.
5	Steiermark	4.852	1.858	1.396	7
6	Kärnten	1.605	1.203	427	43
7	Krain	778	1.340	378	.
8	Küstenland	3.206	1.108	479	200
9	Dalmatien	861	918	196	.
10	Böhmen	19.197	18.571	10.257	1.165
11	Mähren	5.773	3.500	2.258	38
12	Schlesien	2.837	2.473	1.375	134
13	Galizien	9.184	5.313	2.646	42
14	Bukowina	861	238	263	32
	Zusammen	60.230	45.292	22.361	2.084

3.

steuer in den Jahren 1854 bis 1896.

vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, unterliegenden Ortschaften.

7	8	9	10	11
der Gebäudesteuer, und zwar:				
durch 20 Jahre für		durch 25 Jahre für		Gesammtzahl der Bauten in allen nebenstehenden Jahren
Neubauten	Um- und Zubauten	Neubauten	Um- und Zubauten	
Gesetz vom 15. März 1876		Gesetz vom 18. März 1874		
der Bauten				
.	.	.	.	42
343	136	634	299	9.283
343	136	634	299	9.325
549	306	548	317	7.487
105	43	305	60	2.247
.	.	.	.	7.541
391	88	519	98	9.209
118	72	95	30	3.593
146	18	176	15	2.851
252	228	272	202	5.947
69	42	58	32	2.176
2.805	1.430	5.152	1.805	60.382
479	215	731	268	13.262
310	166	403	240	7.938
947	350	1.491	378	20.351
121	28	112	40	1.695
6.635	3.122	10.496	3.784	154.004

Tabelle

Die zeitlichen Befreiungen von der Gebäude-

d) In allen Ortschaften

1	2	3	4	5	6	7	8
Postnummer	Land	Zeitliche Befreiungen von					
		durch 12 Jahre für		durch 15 Jahre für		durch 18 Jahre für	
		Neubauten	Um- und Zubauten	Neubauten	Um- und Zubauten	Neubauten	Umbauten
		Allerhöchste Entschließung vom 16. Juli 1654 und 14. Mai 1859; Gesetz vom 16. August 1865; 14. November 1867; 3. März 1868; 24. December 1869; 15. Juni 1671; 18. März 1674; 15. März 1876; 25. März 1880; 8. Jänner 1891; 10. August 1895		Allerhöchstes Patent vom 9. December 1782; Allerhöchste Entschließung vom 16. Februar 1836; 16. Juli 1854 und 14. Mai 1859; Gesetz vom 16. August 1865; 14. November 1867; 3. März 1866; 24. December 1869; 16. Juni 1871; 18. März 1874; 15. März 1876		Allerhöchste Entschließuug vom 14. Mai 1859; Gesetz vom 5 April 1893; 14. Juni 1894; 23. Juni 1895; 13. April 1896	
		Anzahl der					
	Wien. .	5.194	9.358	1.643	1.778	540	145
	Flaches Land. .	10.383	10.679	5.956	512	.	
1	Niederösterreich .	15.577	20.037	7.599	2.290	540	145
2	Oberösterreich. . .	2.923	3.725	1.662	299	.	.
3	Salzburg	1.372	1.075	309	77	.	.
4	Tirol-Vorarlberg .	5.556	3.316	.	.	.	.
5	Steiermark	7.305	2.886	2.218	29	.	.
6	Kärnten	2.000	1.557	464	53	.	.
7	Krain	1.017	1.844	485	.	24	.
8	Küstenland.	4.596	2.117	863	254	.	.
9	Dalmatien	916	1.175	313	.	.	.
10	Böhmen	34.535	29.855	17.202	1.970	.	.
11	Mähren	10.209	7.322	3.532	58	6	.
12	Schlesien	4.439	4.189	2.166	205	.	.
13	Galizien	13.854	9.224	3.839	65	.	.
14	Bukowina	1.313	472	405	66	.	.
	Zusammen. .	105.612	88.794	41.057	5.366	570	145

*) Die Befreiungen auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar 1892 sind in den Tabellen I, II und III nicht nachgewiesen.

Anmerkung. Über die Anzahl jener Gebäude, welchen auf Grund der Gesetze der zweiten Periode (1835 bis 1876) eine Steuerbefreiung von 8 oder 10 Jahren bewilligt wurde, sind Nachweisungen nicht mehr aufzufinden.



4.

steuer in den Jahren 1854 bis 1896.

zusammen.

9	10	11	12	13	14	15	16
der Gebäudesteuer, und zwar:							
durch 20 Jahre für		durch 24 Jahre für	durch 25 Jahre für		durch 30 Jahre für		Gesammtzahl der Bauten in allen nebenstehenden Jahren
Neubauten	Um- und Zubauten	Neu- und Umbauten	Neubauten	Um- und Zubauten	Neubauten	Um- und Zubauten	
Gesetz vom 15. März 1876; 11. Februar 1893; 5. April 1893; 8. August 1895		Gesetz vom 9. Februar 1892 *)	Allerhöchste Entschließung vom 14. Mai 1859 und 25. März 1864; Gesetz vom 18. März 1874; 23. Juni 1895		Allerhöchstes Patent vom 9. December 1782; Allerhöchste Entschließung vom 16. Februar 1836; 14. Mai 1859 und 25. März 1864; Gesetz vom 30. Mai 1889		
Bauten							
274	288	1	1.069	665	920	.	21.875
854	569	1	2.384	1.390	.	.	32.728
1.128	857	2	3.453	2.055	920	.	54.603
741	416	8	806	487	.	.	11.067
164	65	.	420	109	.	.	3.591
.	.	3	.	.	.	.	8.875
621	172	4	1.044	275	.	.	14.554
147	91	.	112	70	.	.	4.494
162	37	13	238	48	.	.	3.868
322	287	3	408	307	20	1	9.178
100	72	.	88	55	.	.	2.719
4.183	2.132	45	8.210	3.275	3	.	101.410
639	341	41	995	530	.	.	23.673
389	226	32	550	343	.	.	12.539
1.426	643	.	2.221	924	.	.	32.196
182	52	.	172	91	.	.	2.753
10.204	5.391	*) 151	18.717	8.569	943	1	285.520

Hiezu die Anzahl der vor dem Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, auf Grund der früher bestandenen Normen bewilligten zeitlichen Befreiungen von der Gebäudesteuer, und zwar:	
in Tirol und Vorarlberg	1.565
in Triest	440
Im ganzen..	287.525

Tabelle 5.

Die zeitlichen Befreiungen von der Gebäudesteuer auf Grund von Specialgesetzen.

1	2	3	4	5	6	7	8
Post-Nr.	Im Jahre	Anzahl der bewilligten Gebäudesteuerfreiheiten, und zwar:					Anmerkung
		durch 30 Jahre auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 89, für Triest		durch 18 Jahre auf Grund des Gesetzes			
				vom 5. April 1893, R. G. Bl. Nr. 54, für Wien	vom 14. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 117, für Olmütz	vom 23. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 88, für Laibach	
		Neubauten	Zubauten	Umbauten	Neubauten		
1	1890	3	.	.	.	.	Auf Grund der Gesetze vom 8. Jänner 1891, R. G. Bl. Nr. 8; 11. Februar 1893, R. G. Bl. Nr. 23; 5. April 1893, R. G. Bl. Nr. 55; 10. August 1895, R. G. Bl. Nr. 131; 8. August 1895, R. G. Bl. Nr. 127 und 128 und vom 13. April 1896, R. G. Bl. Nr. 61, wurden keinerlei Steuerfreiheiten bewilligt.
2	1891	12	1	.	.	.	
3	1893	5	.	.	.	.	
4	1894	.	.	20	.	.	
5	1895	.	.	63	.	.	
6	1896	.	.	62	6	24	
	Summe.	20	1	145	6	24	

Tabelle 6.

Beamtshandlung der Gesuche um 24jährige Steuerbefreiung von Neubanten mit Arbeiterwohnungen nach dem Stande mit Ende December 1897.

Post-Nr.	Land	Anzahl der Häuser, für welche: ein Gesuch um 24jährige Steuerbefreiung eingebracht wurde	die 24jährige Steuerbefreiung bewilligt wurde	die 24jährige Steuerbefreiung verweigert wurde	die Verhandlung noch im Zuge ist	das Gesuch zurückgezogen wurde	Anmerkung
1	Niederösterreich	84	2	62	15	5	
2	Oherösterreich	18	8	7	2	1	
3	Salzburg	11	1	1	5	4	
4	Tirol	3	3	.	.	.	
5	Steiermark	15	4	11	.	.	
6	Kärnten	.	.	.	.	.	
7	Krain	19	13	3	3	.	
8	Küstenland	4	4	.	.	.	
9	Dalmatien	In Dalmatien ist das zum Inslebentreten des Gesetzes erforderliche Landesgesetz nicht zustande gekommen					
10	Böhmen	318	56	152	82	27	Ein Fall nicht entschieden, hedingt hewilligt.
11	Mähren	91	45	30	13	3	
12	Schlesien	43	38	4	1	.	
13	Galizien	1	.	.	1	.	
14	Bukowina	.	.	.	.	.	
	Summe	607	174	270	122	40	Ein Fall nicht entschieden, bedingt bewilligt.

Tabelle 7.

Gründe der Abweisung von Gesuchen um 24jährige Steuerbefreiung von Neubauten und Arbeiterwohnungen nach dem Stande der Beamtshandlung mit Ende December 1897.

Post-Nr.	Anzahl der Häuser, für welche die 24jährige Steuerbefreiung verweigert wurde		Ursache der Verweigerung
1	Niederösterreich	42	die Wohnungen waren an die Arbeiter nicht vermietet, sondern unentgeltlich überlassen
		19	die Gebäude waren nicht zu dem Zwecke erbaut, um ausschließlich an Arbeiter vermietet zu werden
		1	die bewohnbaren Räume erreichten nicht das gesetzliche Mindestausmaß
2	Oberösterreich	4	weil es sich nicht um Neubauten handelte
		2	die Objecte waren nicht vermietet
		1	wegen unterlassener Beibringung der Gesuchsbeilagen
3	Salzburg	1	wegen unentgeltlicher Überlassung der Wohnungen an die Arbeiter
4	Steiermark	1	weil das Gebäude keine als Arbeiterwohnungen aufzufassende Räume hatte, sondern eine Arbeiterkaserne war
		2	weil der bewohnbare Raum der einzelnen Wohnungen das gesetzliche Minimum nicht erreichte
		7	die Wohnungen waren an die Arbeiter unentgeltlich überlassen
		1	weil das Haus nicht ausschließlich an Arbeiter vermietet und der Eigenthümer nicht selbst Arbeitgeber war

Tabelle 7. (Fortsetzung.)

Post-Nr.	Anzahl der Häuser, für welche die 24jährige Steuerbefreiung verweigert wurde		Ursache der Verweigerung
5	Krain	2	weil die Voraussetzung der ausschließlichen Vermietung an Arbeiter nicht zutraf. Die Wohnungen waren zum Theile an andere Personen vermietet
		1	wegen Überschreitung des gesetzlichen Maximalflächenraumes und weil bei gemeinsamer Unterbringung mehrerer Arbeiter in einem einzigen Gelasse von einer Arbeiterwohnung nicht die Rede sein könne
6	Böhmen	15	weil nicht alle Wohnungen an Arbeiter vermietet waren
		86	wegen unentgeltlicher Überlassung der Wohnungen an die Arbeiter
		18	wegen Abganges der Bedingungen des §. 4: Raumausmaß der bewohnbaren Räume
		4	wegen Abganges der Bedingungen der §§. 4 und 5: Raumausmaß und Höhe des Zinses
		10	weil der Zins nicht den Bedingungen des Gesetzes entsprach
		9	der Neubau fand vor Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes statt
		5	weil nur Um-, respective Zubauten und nicht Neubauten vorgenommen wurden
		1	weil das Gebäude mit einem Meierhofe verpachtet war
		3	weil der Fußboden unter dem Straßenniveau lag
		1	weil das Gebäude bloß eine Schlafstätte war

Tabelle 7 (Fortsetzung.)

Post-Nr.		Anzahl der Häuser, für welche die 24jährige Steuerbefreiung verweigert wurde	Ursache der Verweigerung
7	Mähren	9	weil das Gebäude eine Arbeiterkaserne war
		1	weil es nicht ausschließlich von Arbeitern bewohnt war
		7	weil die Gebäude an die Arbeiter unentgeltlich überlassen wurden
		8	weil die Wohnräume nicht die gesetzlichen Raummaße enthielten, sowie der Zins nicht die gesetzliche Höhe hatte
		1	wegen nicht entsprechenden Raummaßes
		4	weil der Fußboden unter dem Straßenniveau lag
8	Schlesien	4	die Neubauten enthielten nicht Arbeiterwohnungen, sondern Schlafsäle

Tabelle 8.

Summarische Darstellung der auf Grund des Gesetzes vom 5. April 1893, R. G. Bl. Nr. 54, bis Ende 1897 entwickelten Bauthätigkeit.

Post-Nummer	Stadtbezirk	Anzahl der Häuser	
		für deren Umbau im Gesetze eine qualificierte Steuerbefreiung zugesichert wird	welche bis Ende 1897 thatsächlich umgebaut wurden
1	I	178	29
2	II	30	4
3	III	65	10
4	IV	45	14
5	V	141	26
6	VI	134	28
7	VII	90	18
8	VIII	96	20
9	IX	70	17
10	XII	36	3
11	XIII	41	3
12	XIV	63	9
13	XV	18	2
14	XVI	39	.
15	XVII	58	12
16	XVIII	56	11
17	XIX	103	.
18	Summe . .	1.263	206

Der österreichische Checkgesetzentwurf im Vergleiche zur ausländischen Checkgesetzgebung.

Verfasst von Dr. Josef Randnitz, Ministerialconcipist im k. k. Finanzministerium.

Einleitung.

Die Anfänge des Checks reichen — wenn man von den im römischen Rechte bereits vorhandenen Ansätzen zu diesem Institute absieht — bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts zurück. Die Geschichte des Checks ist nothwendigerweise innig mit der Geschichte der Girobanken verbunden, indem der Check die Girobank zur Voraussetzung hat.

Die Gründung von Girobanken ist zumeist auf das Bestreben der Kaufleute zurückzuführen, sich vor dem aus der Münzverschlechterung jener Zeit ihnen möglicherweise erwachsenden Schaden zu schützen. Zu diesem Behufe vereinigten sich die Kaufleute einer Stadt und übergaben einem Banquier oder einer Bank Gold und Silber entweder in Münzen oder in Barren und erhielten die deponierten Summen auf einem Conto gutgeschrieben. Diese Banken waren reine Depositenbanken (Girobanken) und war ihnen daher jede Benützung der hinterlegten Gelder strengstens untersagt.[1])

Zahlungen von Mitgliedern einer Girobank untereinander wurden nicht mehr durch Zuzählung der geschuldeten Summe, sondern durch Ab-, beziehungsweise Zuschreiben von einem Conto auf das andere bewerkstelligt. Hiedurch wurde es ermöglicht die vollwichtigen Münzen vor dem Umprägen in minderwertige Münzen zu bewahren, ohne dass jedoch hiedurch der Verkehr beengt wurde. Hatte ein solcher Depotbesitzer an eine dritte Person, welche nicht Mitglied der Girobank war, eine Zahlung zu leisten,

---

[1]) Dies schloss jedoch nicht aus, dass diese Banken, ohne Wissen ihrer Kunden, vielfach Theile der hinterlegten Gelder zu Geschäften verwendeten. Nach und nach kamen diese Banken nämlich zur Einsicht, dass die bei ihnen erliegenden Depots niemals gleichzeitig und zur Gänze zurückgefordert werden, sondern dass es zur Befriedigung der Kunden genüge, einen durch die Erfahrung bestimmten Theil der hinterlegten Beträge jederzeit bereit zu halten. Der Rest konnte geschäftlich verwendet werden, ohne dass, bei einiger Vorsicht, die Kunden von der Verwendung ihrer Depots Kenntnis erhielten. Dies führte nach und nach einerseits zur Entstehung der Notenbanken, anderseits zu den Girobanken im modernen Sinne.

dann beauftragte derselbe den Banquier die Zahlung aus seinem Depot zu leisten und den gleichen Betrag von seinem Conto abzuschreiben. Anfänglich war hiezu, sowie auch bei einer bloßen Umschreibung von einem Conto auf ein anderes, die Anwesenheit des Girokunden und eventuell auch die des Zahlungsempfängers nothwendig. Später trat an die Stelle des mündlichen und persönlichen Auftrages das schriftliche Zahlungsmandat, der Check.

Es ist eine nicht uninteressante Thatsache, dass solche Girobanken, ohne dass ein Zusammenhang erkennbar oder nachweisbar wäre, fast gleichzeitig sowohl im Süden wie im Norden Europas entstanden. In Venedig wurde im Jahre 1587 der Banko di Rialto und im Jahre 1619 der Banko Giro gegründet. In diese Zeit binein fällt die Errichtung der Amsterdamer Wechselbank (1609). Im Jahre 1619, also gleichzeitig mit der Gründung des Banko Giro, erfolgte die Errichtung der Hamburger Girobank, welche bis zur Gründung der Deutschen Reichsbank im Jahre 1875 thätig war. Kurze Zeit nach Gründung der Hamburger Girobank, und zwar im Jahre 1621, wurde auch die Nürnberger Girobank ins Leben gerufen.

Andere Girobanken verdanken ihre Entstehung einem anderen Grunde. Die Kaufleute sahen nämlich ein, dass das Halten von Cassenbeständen im eigenen Hause oft höchst beschwerlich, zeitraubend und auch vielfach gefährlich sei. Sie übergaben daher ihre Barvorräthe einem Banquier zur Aufbewahrung und erhoben bei diesem, sobald sie Geld bedurften, die nöthige Summe. [1])

Auf ähnliche Weise entwickelte sich das Institut der Cassierer und Cassierbriefe (der Vorläufer des Checks) in Amsterdam. Einige Zaandammer Kaufleute nahmen aus Bequemlichkeit ihre Gelder nicht jedesmal aus Amsterdam nach Hause mit, sondern ließen selbe bei zuverlässigen Bekannten zurück. Man fand dieses einfache Mittel, der eigenen Cassebewahrung überhoben zu sein, sehr praktisch und so wurde es noch im 16. Jahrhundert in Amsterdam allgemein üblich, das bare Geld nicht im eigenen Hause zu bewahren, sondern dasselbe dritten Personen gegen eine kleine Aufbewahrungsprovision anzuvertrauen. Bald übertrug man diesen Personen auch die Einziehung der ausständigen Forderungen, sowie die Auszahlung der fälligen Schulden und so entwickelte sich allmählich ein besonderer Berufsstand der gewerbsmäßigen Cassenverwalter, der sogenannten Cassiers (vergl. G. Cohn „Zur Geschichte der Checks“, in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft I. Bd., S. 129 ff).

Die Abhebung des Guthabens erfolgte damals jedoch zumeist noch nicht in der gegenwärtig gebräuchlichen Form eines Zahlungsauftrages, sondern der Kaufmann übergab seinem Gläubiger eine Quittung, in welcher

[1]) Hauptsächlich waren es Goldschmiede, welche solche Depots übernahmen, da sie im Besitze von zur Bewahrung derselben nothwendigen Räume waren.

er bestätigte von seinem Cassierer so und so viel erhalten zu haben. Der Empfänger dieser Quittung präsentierte sie dem Cassierer und dieser zahlte, falls alles in Ordnung war, den in der Quittung genannten Betrag gegen Einziehung derselben aus und schrieb dem Contoinhaber die gleiche Summe von seinem Conto ab. Der Banquier durfte die deponierten, sowie die durch Einziehung von Forderungen etwa hinzukommenden Beträge nicht verwenden, sondern hatte bloß die Aufgabe selbe zu bewahren. Für diese Mühewaltung erhielt der Banquier zumeist eine kleine Entschädigung. Bald jedoch änderte sich dieses Verhältnis und kehrte sich sogar in das Gegentheil um. Der Deponent verstattete nämlich dem Banquier die Benützung der deponierten Gelder — aus dem depositum regulare wurde ein depositum irregulare — und behielt sich nur das Recht vor, über sein Guthaben jederzeit ganz oder theilweise, wie es ihm beliebte, verfügen zu können. Der Banquier, welcher mit dem deponierten Gelde Geschäfte machen konnte, war daher seinerseits in der Lage, von seiner Kunde für die Mühewaltung, welche ihm durch die Casseführung entstand, keine Vergütung zu verlangen, ja derselbe konnte sogar seinen Gewinn mit der Kunde theilen und ihr entweder bestimmte Zinsen auszahlen oder einen Procentsatz des Gewinnes überlassen.

Alle diese drei Arten des Girogeschäftes sind auch gegenwärtig noch in Übung. In den weitaus meisten Fällen wird seitens der Bank für die mit dem Führen eines Giroconto verbundenen Mühewaltung kein Entgelt gefordert, vielmehr stellen die Banken die nöthigen Drucksorten unentgeltlich zur Verfügung (ausgenommen die der Stempelpflicht unterliegenden Checkblankette); dagegen zahlt die Bank an die Girokunden keine Zinsen von dem Giroguthaben derselben.

In anderen Fällen zahlt die betreffende Bank den Girokunden von ihrem Guthaben bestimmte Zinsen (so zum Beispiel die k. k. österreichische Postsparcasse zwei Procent), lässt sich aber gewisse Mühewaltungen separat vergüten, oder sie gewährt ihren Kunden einen Antheil an dem in dem Girogeschäfte gemachten Gewinne (so zum Beispiel der Wiener Giro- und Cassenverein).

Eine Vergütung für ihre Mühewaltung verlangen gegenwärtig nur jene Anstalten, bei welchen die Depositen thatsächlich reguläre Depositen sind, wie zum Beispiel die Depositen zur Verwahrung und Verwaltung, oder die gerichtsmäßigen Depositen bei der Österreichisch-ungarischen Bank, bei welchen die Bank über die eingelegten Beträge kein Verfügungsrecht besitzt. Kann die Bank mit den hinterlegten Geldern kein Geschäft machen, dann fällt auch der Grund provisionsfreier Contoführung weg.

Die Form, in welcher der Contoinhaber über sein Guthaben verfügte, war — abgesehen von der Überweisung von einem Conto auf ein anderes —

doppelter Natur. Entweder erfolgte die Abhebung in der bereits erwähnten Form der Quittung (Quittungscheck) oder in Form eines Zahlungsauftrages. Die letztere Form ist, wie die historische Betrachtung lehrt, die jüngere; sie wird in Frankreich chèque mandat, in Deutschland „Anweisungscheck" genannt.

Der Anweisungscheck ist gegenwärtig verbreiteter als der Quittungscheck (reçu, récépissé, chèque-reçu). Der Quittungscheck prävaliert nur in Holland; er kommt vielfach auch in Frankreich vor. Bei der Deutschen Reichsbank gab es bis zum Jahre 1890 nur Quittungschecks. Seit 1890 ist hingegen der Anweisungscheck bei der Deutschen Reichsbank und den dem „Checkvereine" angehörigen Instituten ausschließlich in Geltung. (Vgl. Seite 652 u. 653.)

Der Anweisungscheck wird auch seitens der Gesetzgebung der meisten Staaten bevorzugt. Beide Formen (der Quittungs- und Anweisungscheck) sind gesetzlich ausdrücklich nur in Holland anerkannt; in den übrigen Staaten, in welchen das Checkwesen gesetzlich geregelt ist, ist immer nur vom Anweisungscheck die Rede. So im französischen Chèque-Gesetze vom 14. Juni 1865, Artikel 1: „Le chèque est l'écrit qui, sous la forme d'un mandat de payement" etc. Ferner im belgischen Chèque-Gesetze vom 20. Juni 1873, Artikel 1: „Les chèques, les bons ou mandats de virement, les accréditifs..... et généralement tous titres à un payement" etc. Im englischen Checkgesetze vom 18. August 1882, 45 und 46 Vict. c. 61 heißt es: „A cheque is a bill of exchange drawn on a banker payable on demand" und ist hiedurch der Check dem Sichtwechsel, welcher gleichfalls einen Zahlungsauftrag enthält, gleichgestellt.

In den beiden Staaten Deutschland und Österreich, welche bisher noch kein eigenes Checkgesetz besitzen, sondern nur gebürenrechtliche Normen über den Check haben, ist gleichfalls bloß der Anweisungscheck berücksichtigt. §. 24 des deutschen Wechselstempelgesetzes vom 10. Juni 1869 bestimmt nämlich: „Befreit von der Stempelabgabe sind:

1. die statt der Barzahlung dienenden auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks (das ist Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlung desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute), wenn sie ohne Accept bleiben." [1])

In Österreich bestimmt das Gesetz vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20: Check sind Anweisungen auf die zur Übernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechtigten Anstalten.[2])

[1]) Trotz dieser gebürenrechtlichen Bestimmung konnte die deutsche Reichsbank bis zum Jahre 1890 den Quittungscheck beibehalten, ohne dass solche Checks stempelpflichtig waren, da im Deutschen Reiche eine Stempelpflicht für Quittungen bisher nicht besteht.

[2]) Auch der österreichische Entwurf eines Checkgesetzes (1333 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1895 und 2 der Beilagen, XII. Session 1897) kennt nur den Anweisungscheck; vergleiche §. 2, Z. 5 des Entwurfes.

Check-Formular der Deutschen Reichsbank.

A. Ältere Form (bis 1890).

№

Ausgehändigt an

M.

Datum.

REICHSBANK.

№

M.

Von der Reichsbank in Berlin

Mark

auf Giro-Conto erhalten.

den *18*

500 000
450 000
400 000
350 000
300 000
250 000
200 000
150 000
100 000
50 000
40 000
30 000
20 000
10 000
5 000
4 000
3 000
2 000
1 000
500

Check-Formular der Deutschen Reichsbank.

B. Gegenwärtige Form.

№ B. 1040554

Ausgehändigt
an

M.

Datum.

REICHSBANK.

№ B. 1040554

M.

Die Reichsbank in Berlin

wolle zahlen gegen diesen Check aus $\frac{\text{meinem}}{\text{unserem}}$ Guthaben

an

oder Ueberbringer

Mark

, den 189

Checks, in welchen der Zusatz „oder Ueberbringer" durchstrichen oder eine Zahlungsfrist angegeben ist, werden nicht bezahlt.

500 000
450 000
400 000
350 000
300 000
250 000
200 000
150 000
100 000
50 000
40 000
30 000
20 000
10 000
5 000
4 000
3 000
2 000
1 000
500

In dem italienischen Checkgesetze vom 2. April 1882, Nr. 681, ist gleichfalls nur der Anweisungscheck anerkannt, indem Artikel 339 des codice di commercio bestimmt: „Chiunque ha somme di danaro disponibili presso un istituto di credito o presso un commerciante può disporne a favore proprio o di un terzo mediante assegno bancario (check).“

Im schweizerischen Checkgesetze vom 14. Brachmonat 1881, sowie im norwegischen Checkgesetze vom 3. August 1897 ist es nicht direct zum Ausdrucke gebracht, ob der Anweisungscheck allein anerkannt sei, allein aus der Gleichstellung des Checks mit dem gezogenen Wechsel ist diese Annahme wohl zulässig.[1])

In dem Entwurfe eines Checkgesetzes für das Deutsche Reich ist gleichfalls nur der Anweisungscheck anerkannt.[2])

Der österreichische Checkgesetz-Entwurf.

Das Checkwesen entbehrt in Österreich bisher jeder materiellrechtlichen Ordnung und müssen alle auf den Check bezüglichen Fragen, insoweit sie nicht gebürenrechtlicher Natur sind, aus dem bürgerlichen Rechte und theilweise aus dem Handelsrechte beantwortet werden. Der Mangel eines besonderen Checkgesetzes wurde seitens der Geschäftswelt schon frühzeitig, wo der Gebrauch des Checks in Österreich noch lange nicht die Dimensionen angenommen hatte, als dies gegenwärtig der Fall ist, gefühlt und bereits vor mehr als zwanzig Jahren, im Jahre 1876, seitens des niederösterreichischen Gewerbevereines dem Wunsche nach Erlassung eines Checkgesetzes Ausdruck gegeben.

Im Jahre 1880 wurde über Aufforderung des k. k. Handelsministeriums von dem damaligen Vicedirector des Wiener Giro- und Cassenvereines Dr. Ignaz Funk ein „Entwurf der Grundzüge eines Checkgesetzes“ ausgearbeitet. Auf Grund dieses Entwurfes wurde ein Questionnaire aufgestellt und einer Anzahl von Experten zur Beantwortung vorgelegt.[3])

---

[1]) Fick: Die Frage der Checkgesetzgebung auf dem europäischen Continent, Zürich 1897, §. 24, hält die Quittungsform des Checks nach dem schweizerischen Obligationenrechte nicht für ausgeschlossen, gibt jedoch zu, dass ihm nicht bekannt geworden, dass Quittungschecks in der Schweiz vorkommen.

[2]) In Nordamerika, Canada und Portugal kommen gleichfalls bloß Anweisungschecks vor. Vgl. G. Cohn, zur Lehre vom Check in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. I. Bd., S. 431.

[3]) Von den zehn Experten haben vier ihr in der Enquête abgegebenes Gutachten veröffentlicht, und zwar: Funk Ignaz, Dr.: „Das Questionnaire über ein österreichisches Checkgesetz“, Wien, Manz 1880; Bunzl Carl, Dr.: „Material zu einem Checkgesetzentwurf“, Wien, Manz 1880; Leonhard Gustav: „Die gesetzliche Begründung des Checksystems in Österreich“, Wien, Manz 1881; Pollak Julius: „Das Questionnaire über ein österreichisches Checkgesetz“, Wien 1880 (Selbstverlag).

Die Ergebnisse dieser Enquête wurden nicht unmittelbar legislativ verwertet. Die Regierung gewann nämlich aus denselben die Überzeugung, dass sich ein Checkgesetz im weitestgehenden Maße dem Bedürfnisse des Verkehres anzupassen habe, die Reception irgend eines bereits vorhandenen Checkgesetzes daher ohne wesentlichen Erfolg für die Entwicklung des Checkverkehres selbst sein würde. Da nun damals der Checkverkehr in Österreich erst in seinen ersten Ansätzen vorhanden war und aus gemachten Erfahrungen Rechtsnormen noch nicht abstrahiert werden konnten, unterblieb die Einbringung eines diesfälligen Gesetzentwurfes.

Indes wurde die Frage wegen Erlassung eines Checkgesetzes von diesem Zeitpunkte angefangen nicht mehr von der Tagesordnung abgesetzt. Sowohl seitens berufener Factoren der Geschäftswelt,[1]) als auch seitens des österreichischen Abgeordnetenhauses selbst ist die Regierung zu wiederholtenmalen zur Einbringung eines Checkgesetz-Entwurfes aufgefordert worden. Im Jahre 1882 hat die Börsedeputation in Triest, in Ausführung eines Beschlusses der Triester Handels- und Gewerbekammer der Regierung leitende Grundsätze für den Entwurf eines Checkgesetzes vorgelegt und um die baldige Einbringung eines Checkgesetzentwurfes ersucht. Das österreichische Abgeordnetenhaus hat sich, wie bemerkt, zu wiederholtenmalen mit der Frage der Erlassung eines Checkgesetzes beschäftigt und hierauf abzielende Resolutionen gefasst. So anlässlich der Erneuerung des Bankprivilegiums im Jahre 1887[2]) und anlässlich der Verhandlungen der Valutavorlagen im Jahre 1892. In der Sitzung vom 20. Juli 1892 wurde seitens des Abgeordnetenhauses eine Resolution angenommen, in welcher unter anderem auch dem Wunsche Ausdruck gegeben wurde, „dass die Regierung möglichst bald ein Checkgesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung einbringen möge" (491 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1892).

Die Bedeutung, die das Checkwesen im Laufe der letzten Jahre durch die Errichtung des Check- und Clearingverkehres bei der Postsparcasse, sowie durch die Einführung des interlocalen Giroverkehres bei der Österreichisch-ungarischen Bank in Österreich erlangt hatte, ließ es gerechtfertigt erscheinen, der Frage wegen Erlassung eines Checkgesetzes näher zu treten. Ein Hauptargument für die Einbringung eines Checkgesetzes lag aber in der durch die Valutagesetze vom Jahre 1892 initiierten Währungs-

[1]) Im Jahre 1892 wurden diesfalls eine große Anzahl von Petitionen dem österreichischen Abgeordnetenhause überreicht.

[2]) Vgl. Nr. 337 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session 1887. Resolution VIII. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehethunlichst ein Gesetz zur Regelung des Checkverkehres vorzulegen." Diese Resolution wurde in der Sitzung vom 12. März 1887 angenommen.

reform. Es ist unstreitig als eine wesentliche Beförderung und Erleichterung der Vollendung dieser Reform anzusehen, wenn der Zahlungsverkehr unter der Inanspruchnahme möglichst geringer Mengen von Goldmünzen effectiv vollzogen werden kann, es ist aber auch im Interesse des Publicums gelegen, die mit der Herbeiführung der Hartgeldcirculation verbundenen Unbequemlichkeiten und Kosten thunlichst zu vermeiden. Diese Erwägungen veranlassten die Regierung, an die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über den Check zu schreiten. Nach Fertigstellung eines Entwurfes seitens des Justizministeriums (im Einvernehmen mit den ressortmäßig betheiligten Ministerien der Finanzen und des Handels) wurde von demselben eine Reihe von auf dem Gebiete des Check- und Girowesens versierten Experten zu einer Enquête eingeladen, welchen außer einem aus fünf Fragepunkten bestehenden Questionnaire der Entwurf selbst zur Besprechung vorgelegt wurde. Das Ergebnis dieser Enquête — dieselbe nahm vier Sitzungen, und zwar am 17., 18., 19. und 25. Mai 1894 in Anspruch — welches in einem hierüber aufgenommenen Protokolle festgehalten wurde, wurde bei der endgiltigen Ausarbeitung des Entwurfes vielfach benützt und der auf Grund dieser Berathung nunmehr geänderte Entwurf in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. December 1895 zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht[1]) und dem Justizausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Bis zum Ablaufe der Functionsdauer des damaligen Abgeordnetenhauses (anfangs 1897) kam dieser Gesetzentwurf nicht zur Verhandlung und wurde der gleichlautende Entwurf in der darauffolgenden XII. Session des Reichsrathes neuerlich eingebracht.[2])

Im Nachstehenden soll auf den Inhalt dieses Entwurfes, insbesondere unter Berücksichtigung der bereits in Frankreich, Belgien, England, Italien, der Schweiz und in Norwegen bestehenden Checkgesetze, sowie unter Berücksichtigung des Entwurfes eines Checkgesetzes für das Deutsche Reich näher eingegangen werden.[3])

---

[1]) 1333 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1895.

[2]) 2 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XII. Session 1897.

[3]) In Frankreich gilt das Checkgesetz vom 14. Juni 1865 und das dieses Gesetz ergänzende und theilweise abändernde Gesetz vom 19. Februar 1874;

in Belgien das Gesetz vom 20. Juni 1873;

in England Bills of Exchange Act, 1882, Part III;

in Italien das Gesetz vom 2. April 1882, Nr. 681, bezw. vom 31. October 1882 (italienisches H. G. B. Artikel 339—344);



Der Entwurf verzichtet auf eine Definition des Checks.

Nach dem Vorbilde der allgemeinen Wechselordnung (kaiserliches Patent vom 25. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 51) führt er bloß die wesentlichen Erfordernisse eines Checks auf (§. 2).

Eine Definition des Checks enthalten das englische und das französische Checkgesetz. Das englische Checkgesetz (Bills of Exchange Act 1882) definiert den Check in schlagender Kürze als „a bill of exchange drawn on a banker payable on demand“.

Das französische Checkgesetz vom 14. Juni 1865 definiert im Artikel 1 den Check in umständlicher Weise. Le chèque est l'ecrit qui, sous la forme d'un mandat de payement, sert au tireur à effectuer le retrait à son profit ou au profit d'un tiers, tout ou partie de fonds portés au crédit de son compte chez le tiré, et disponibles.

Auf eine Definition des Checks haben verzichtet: das belgische Checkgesetz vom 20. Juni 1873, das italienische Checkgesetz vom 2. April 1882, das schweizerische Gesetz vom 14. Juni 1881 und das norwegische Checkgesetz, von denen die beiden letzteren ebenfalls eine Reihe von wesentlichen Erfordernissen des Checks in einem eigenen Absatze anführen.[1])

§. 1.

Checkfähig im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. die k. k. Postsparcasse, öffentliche Banken oder andere zur Übernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechtigte Anstalten;

2. alle anderen Firmen und Personen, die gewerbemäßig Banquier- und Geldwechslergeschäfte betreiben, falls sie zugleich in ein bei der Handels- und Gewerbekammer zu führendes öffentliches Register eingetragen sind.

Diese Eintragung erfolgt auf Ansuchen und darf nicht verweigert werden, sobald der gewerbemäßige Betrieb von Banquier- und Geldwechslergeschäften nachgewiesen ist. Bei Einstellung

---

in der Schweiz das schweizerische Obligationsrecht vom 14. Brachmonate 1881 (Art. 830—836);

in Norwegen das Checkgesetz vom 3. August 1897, mit Gesetzeskraft vom 1. Jänner 1898. (Mit nur unwesentlichen Abweichungen wurde dieses Gesetz als Gesetz vom 24. März 1898 am 6. April 1898 auch in Schweden publiciert und wird daselbst am 1. Jänner 1899 in Kraft treten.)

[1]) Ebenso der Entwurf eines Checkgesetzes für das Deutsche Reich (Regierungs-Entwurf von 1892 und der Bundesraths-Entwurf vom selben Jahre; derselbe wurde dem Reichstage am 11. März 1892 zur verfassungsmäßigen Beschlussfassung vorgelegt, ist jedoch bisher noch nicht Gesetz geworden.

oder Aufgeben dieses Geschäftsbetriebes ist die Eintragung zu löschen. Die näheren Vorschriften über die Einrichtung und Führung des Registers, sowie über das bei Eintragungen und Löschungen zu beobachtende Verfahren sind im Verordnungswege zu erlassen. Über Beschwerden wegen Verweigerung der Eintragung oder wegen Löschung einer Eintragung entscheidet der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Justizminister.

§. 1 des Entwurfes regelt die passive Checkfähigkeit, das heißt, er bezeichnet den Kreis jener Personen, auf welche Checks mit checkrechtlicher Wirkung gezogen werden können.[1]) Das Justizministerium beabsichtigte ursprünglich, wie aus dem den Enquêtemitgliedern vorgelegten Gesetzentwurfe hervorgeht, die passive Checkfähigkeit auf den engen Kreis der Banken, der Postsparcasse und der zur Übernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechtigten Anstalten zu beschränken. Die weitaus größere Zahl der Enquêtemitglieder sprach sich jedoch im Interesse der Entwicklung des Checkverkehres für die weitgehendste Ausdehnung der passiven Checkfähigkeit aus, ja es fehlte nicht an Stimmen, welche dieselbe auf alle handlungsfähigen Personen in demselben Umfange, als gegenwärtig die Wechselfähigkeit besteht, ausgedehnt wissen wollten. Das Justizministerium hat sich in Würdigung der diesfalls in der Enquête vorgebrachten Argumente zu einer Concession herbeigelassen und den Punkt 2 des §. 1 eingeschaltet, durch welchen nunmehr einer großen Anzahl von Personen die passive Checkfähigkeit zugestanden werden soll. Es sind dies alle jene Personen, welche Handelsgeschäfte im Sinne des Artikels 272, Z. 2 des a. H. G. B.[2]) betreiben. Um jedoch eine eventuelle Discreditierung des Checks hintanzuhalten, wurde in das Gesetz die Bestimmung aufgenommen, dass die passive Checkfähigkeit nicht ipso facto durch den gewerbemäßigen Betrieb des Banquier- oder Geldwechslergeschäftes erworben wird, sondern dass selbe nebstdem von der Eintragung in ein speciell zu diesem Zwecke eingeführtes Register[3]) abhängig ist. Diese Eintragung verfolgt einen doppelten Zweck.

[1]) Wird ein Check auf einen nicht checkfähigen Bezogenen gezogen, so ist dies kein Check im Sinne dieses Gesetzentwurfes; er kann aber gleichwohl rechtliche Wirkungen äußern (vergl. §. 2, letzter Abschnitt).

[2]) Artikel 272. — Handelsgeschäfte sind ferner die folgenden Geschäfte, wenn sie gewerbemäßig betrieben werden:

2. die Banquier- oder Geldwechslergeschäfte.

[3]) Dieses Register ist nicht zu verwechseln mit dem Handelsregister, welches nach Artikel 12 des H. G. B. vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1863 von dem Handelsgerichte zu führen ist. Dieses Handelsregister kommt für die Eintragung in das im §. 1 des Checkgesetz-Entwurfes erwähnte Register insoferne in Betracht, als der Nachweis des gewerbemäßigen Betriebes von Banquier- und Geldwechslergeschäften in den meisten Fällen durch Auszüge aus diesen Registern erbracht werden wird.

Einerseits soll dieselbe es dem Checknehmer erleichtern, die passive Checkfähigkeit des Bezogenen zu constatieren, anderseits soll dadurch jenen Personen, welche zwar Handelsgeschäfte im Sinne des Artikels 272, Z. 2, H. G. B. betreiben, die Obliegenheiten eines Checkbezogenen jedoch nicht übernehmen wollen, die Möglichkeit geboten werden, dieselben abzulehnen.

Die Frage der passiven Checkfähigkeit ist in den einzelnen Gesetzgebungen verschieden gelöst. In England, wo der Checkverkehr die größten Dimensionen angenommen hat, ist die passive Checkfähigkeit bloß auf den „banker" beschränkt (A cheque is a bill of exchange drawn on a banker payable on demand); das französische, belgische und norwegische Gesetz, sowie das schweizerische spricht hingegen bloß von einem „Bezogenen" (tiré) und hat demnach die Voraussetzung der passiven Checkfähigkeit nur für Bankgeschäfte nicht festgehalten. [1])

Das italienische Checkgesetz beschränkt, ähnlich wie der österreichische Entwurf, die passive Checkfähigkeit, und zwar auf Creditinstitute und Handeltreibende (Art. 339 istituto di credito o un commerciante).

§. 2.

Die wesentlichen Erfordernisse eines Checks sind:

1. die in den Text der Urkunde aufzunehmende Bezeichnung als Check;

2. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;

3. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;

4. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (Bezogener);

5. die an den Bezogenen gerichtete Aufforderung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu bezahlen; in der Aufforderung darf die Zahlung nicht von einer Gegenleistung des Zahlungsempfängers abhängig gemacht sein.

Aus einer Schrift, der eines dieser Erfordernisse fehlt, oder in welcher die Zahlungsaufforderung an einen nicht checkfähigen Bezogenen (§. 1) gerichtet ist, sowie aus den auf eine solche Schrift gesetzten Indossamenten entsteht keine Verbindlichkeit im Sinne dieses Gesetzes. Ob und welche anderen Rechtswirkungen eine solche Schrift äußert, ist nach den

[1]) Ebenso der deutsche Entwurf, der im §. 1 bloß von einer Person oder Firma (dem Bezogenen) spricht.

sonstigen Bestimmungen des Civil- und Handelsrechtes zu beurtheilen.

Ähnlich wie im Artikel 4 der allgemeinen Wechselordnung werden im §. 2 des Entwurfes jene Erfordernisse angeführt, welche eine Urkunde enthalten muss, um als Check im Sinne dieses Gesetzentwurfes zu gelten. Hieher gehört:

1. Die sogenannte „Checkclausel“[1]) (Z. 1). Durch die Aufstellung dieses Erfordernisses wird es dem Aussteller ermöglicht, je nach seinem Willen dem Check Indossierbarkeit und strenge Haftung zu verleihen oder zu versagen, und sohin im letzteren Falle eine einfache Anweisung zu creieren.

Das Erfordernis der sogenannten Checkclausel wird nur noch im schweizerischen und norwegischen Gesetze[2]) aufgestellt. Mit Rücksicht auf das Fehlen einer solchen Bestimmung in den meisten der übrigen Checkgesetze wurde im §. 20, Z. 9, des österreichischen Entwurfes die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen der allgemeinen Wechselordnung vom 25. Jänner 1850, R.G.Bl.Nr.51, über die im Auslande ausgestellten Wechsel und die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze vorzunehmenden Handlungen (Art. 85, 86) auf den Check für zulässig erklärt und hiedurch erzielt, dass Checks, die im Auslande auf eine inländische Bank oder Anstalt ausgeschrieben wurden, trotz Fehlens der Checkclausel vollgiltig im Sinne des Entwurfes sind, wenn die Selbstbezeichnung als Check nach dem Rechte des Ausstellungsortes zu den wesentlichen Erfordernissen des Checks nicht gehört. Es können daher ausländische Banquiers die in ihrem Inlandsverkehre üblichen Checkformularien ohneweiters auch für Checks auf österreichische Firmen benützen.

2. Die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma.[3])

Dieses Essentiale des Checks wird — ausgenommen vom englischen Checkgesetze — von jedem Gesetze ausdrücklich hervorgehoben, obgleich es sich von selbst versteht. Das französische Gesetz bestimmt: „Il (le chéque) est signé par le tireur“; das belgische Checkgesetz: „Ces dispositions sont signées par le tireur“; das schweizerische Gesetz ist wörtlich gleichlautend mit dem österreichischen Entwurfe. Das italienische Gesetz bestimmt diesfalls: „L'assegno hancario . . . dev' essere sottoscritto dal traente.“ Das norwegische Checkgesetz: „Udstederens Underskrift.“

[1]) Die Bezeichnung als Check muss im Texte der Urkunde enthalten sein, es genügt daher nicht, dass das Wort Check außerhalb des Contextes oder als Überschrift der Urkunde vorkommt.

[2]) Außerdem findet sich die fast gleichlautende Bestimmung im §. 1 des deutschen Entwurfes: „Die in den Text aufzunehmende Bezeichnung als Check.“

[3]) Wörtlich gleichlautend der deutsche Entwurf.

3. **Die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.** [1])

Die genaue Datierung des Checks ist nothwendig, einerseits damit aus demselben selbst zu ersehen ist, ob er ein Platz- oder Distanzcheck ist (§. 9 des Entwurfes) und anderseits damit die rechtzeitige Präsentation constatiert werden kann. Auch wird durch diese Vorschrift die Ausstellung vordatierter Checks erschwert. Die Vorausdatierung unterliegt der Strafsanction des §. 24.

Das französische Checkgesetz vom 14. Juni 1865 verlangte bloß die Angabe des Ausstellungstages (il porte la date du jour où il est tiré). Durch das dieses Gesetz ergänzende Gesetz vom 19. Februar 1874 wurde auch die Angabe des Ausstellungsortes für wesentlich erklärt, indem dasselbe bestimmt: „Le chèque indique le lieu d'où il est émis.“ Auch wurde bezüglich der Art der Datierung des Checks angeordnet, dass das Datum ganz mit Lettern und mit derselben Handschrift zu schreiben sei, wie der Check selbst. (La date du jour où il est tiré est inscrite en toutes lettres et de la main de celui, qui a écrit le chèque).

Das belgische Gesetz verlangt gleichfalls die Angabe des Ortes und Tages der Ausstellung (Ces dispositions . . portent l'indication du lieu et du jour où elles sont faites), das italienische sowie das norwegische Gesetz fordern hingegen bloß die Angabe des Datums (L'assegno bancario dev'essere dadato. Udstedelsesdagen).

Das schweizerische Gesetz schreibt, sowie der österreichische Entwurf die Angabe des Ortes, des Jahres und des Monatstages der Ausstellung vor, jedoch muss letztere Angabe in Worten erfolgen.

4. **Der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (Bezogener).**

Dieses Essentiale des Checks ist bloß noch im schweizerischen und norwegischen Gesetze ausdrücklich erwähnt;[2]) in den übrigen Checkgesetzen wird dieses Erfordernis — wohl wegen seiner absoluten Nothwendigkeit — nicht besonders hervorgehoben.[3])

5. **Die an den Bezogenen gerichtete Aufforderung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu bezahlen; in der Aufforderung darf die Zahlung nicht von einer Gegenleistung des Zahlungsempfängers abhängig gemacht sein.**

---

[1]) Fast gleichlautend der deutsche Entwurf. §. 1, Z. 5.

[2]) Artikel 830, Z. 5: „Der Name der Person oder der Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen); §. 1 dens Navn, der skal indfri Checken (Trassaten).“

[3]) Die Nothwendigkeit der Bezeichnung des Bezogenen ergibt sich für den deutschen Entwurf aus §. 2: „Der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen......“

Der Punkt 5 des §. 2 enthält eigentlich vier Bestimmungen, welche für den Check als wesentlich erklärt werden, und zwar:

a) Die an den Bezogenen gerichtete Aufforderung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen.

Diese Bestimmung bedeutet den Ausschluss des Quittungschecks für Österreich. Der Anweisungscheck ist gesetzlich anerkannt in England, Frankreich, Belgien und Italien; nicht gesetzlich zum Ausdrucke gebracht und daher nicht ganz unzweifelhaft ist seine ausschließliche gesetzliche Geltung in der Schweiz und in Norwegen. [1])

Die Zahlungsaufforderung selbst kann in beliebigen Worten erfolgen. Die gebräuchlichste Form ist gegenwärtig „Die (Der)...... zahle“ oder „Zahlen Sie“ ...

b) Die an den Bezogenen gerichtete Aufforderung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen. Nachdem der Check bloß auf eine bestimmte „Geldsumme“ lauten darf, sind durch diese Bestimmung die in Österreich vielfach verbreiteten Effecten- oder Warenchecks aus dem Checkgesetze eliminiert und unterliegen daher nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes. [2])

c) Die an den Bezogenen gerichtete Aufforderung des Ausstellers, eine bestimmte Geldsumme aus seinem Guthaben zu zahlen.

Die Forderung der directen Bezugnahme auf das Guthaben im Check selbst wird von keinem der bestehenden Checkgesetze aufgestellt.[3]) Die meisten Gesetze begnügen sich damit, die Forderung des Vorhandenseins eines Guthabens, ohne directe Bezugnahme auf dasselbe im Check, aufzustellen und die Ausschreibung eines Checks, ohne ein Guthaben zu besitzen, mit einer Geldstrafe zu bedrohen. Die Statuierung der ausdrücklichen Bezugnahme auf das Guthaben verfolgt einen doppelten Zweck. Einmal soll der Charakter des Checks als fundierte Anweisung aus dem Papiere selbst hervorgehen, und anderseits soll der Aussteller jedesmal an die Folgen der Ausstellung ungedeckter Checks (§. 23) erinnert und eventuell hiedurch von einer derartigen Ausschreibung abgehalten werden.

---

[1]) Der deutsche Entwurf bestimmt im §. 1, Z. 2: „Der Check muss enthalten die an eine Person oder Firma (den Bezogenen) gerichtete Aufforderung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen.“

Über das deutsche Wechselstempelgesetz und das österreichische Gesetz vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20 vgl. Seite 4.

[2]) Dass die Effectenchecks diesem Gesetze nicht unterliegen, ist im §. 24 des Entwurfes ausdrücklich erwähnt. So wie der österreichische Entwurf beschränkt auch der deutsche Entwurf, sowie das schweizerische und norwegische Checkgesetz seine Wirksamkeit bloß auf Geldchecks, §. 1, Z. 2 und §. 3 des deutschen Entwurfes; Art. 830, Z. 2 des schweizerischen Obligationenrechtes (die wesentlichen Erfordernisse eines Checks sind: die mit Worten auszusetzende Angabe der Geldsumme); §. 1 des norwegischen Checkgesetzes (En Check skal indeholde den Pengesum, der skal betales).

[3]) Über den deutschen Entwurf vgl. Anm. 1.

Das französische Gesetz vom 14. Juni 1865 bestimmt im Artikel 2: „Le chèque ne peut être tiré, que sur un tiers ayant provision préalable" und Artikel 6 desselben Gesetzes verfügte: „L'émission d'un chèque sans provision préalable est passible de la même amende (c. a. d. amende égale à six pour cent de la somme, pour laquelle le chèque est tiré). Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 hat diese Bestimmung materiell nicht wesentlich geändert, indem derselbe verfügt: „Celui qui émet un chèque sans provision préalable et disponible est passible de la même amende (c.a.d. six pour cent de la somme pour laquelle le chèque est tiré, sans que cette amende puisse être inférieure à cent francs) sans préjudice des peines correctionelles s'il y a lieu."

Eine ganz ähnliche Bestimmung trifft das belgische Geselz im Artikel 5: „Celui qui dispose sans provision préalable est passible de la même amende (c. a. d. dix pour cent de la somme exprimée) sans préjudice de l'application des lois pénales, s'il y a lieu."

Das italienische Gesetz fordert gleichfalls das Vorhandensein eines Guthabens, ohne aber die ausdrückliche Bezugnahme auf dasselbe im Check zu verlangen (Artikel 339: „Chiunque ha somme di danaro disponibili . . . . ") und stellt wie die meisten Geselze die Ausschreibung eines Checks bei mangelndem Guthaben unter Strafe, und zwar: sowie das belgische Gesetz im Betrage von zehn Procent der ausgeschriebenen Summe. (Artikel 344: „Chi emette un assegno bancario senza che esista presso il trattario la somma disponibile, è punito con pena pecuniaria eguale al decimo della somma indicata nell' assegno.)

Etwas weiter als die genannten geht das schweizerische Gesetz, indem es nicht das Vorhandensein eines Gulhabens, sondern bloß das Vorhandensein einer Deckung verlangt. Artikel 831 bestimmt nämlich: „Ein Check darf nur ausgestellt werden, wenn der Aussteller über den angewiesenen Betrag bei dem Bezogenen sofort zu verfügen das Recht hat" und Artikel 837 erklärt: „Wer einen Check ausstellt, ohne bei dem Bezogenen für den angewiesenen Betrag Deckung zu besitzen, hat dem Inhaber des Checks, außer dem verursachten Schaden, fünf Procent der angewiesenen Summe zu vergüten." Nach schweizerischem Rechte braucht daher der Aussteller kein Guthaben, noch weniger wie nach italienischem Rechte, eine Geldsumme bei dem Bezogenen zur Verfügung zu haben, sondern es genügt, wenn der Aussteller aus irgend einem Grunde das Recht besitzt auf den Bezogenen Checks zu ziehen, also zum Beispiel auch auf Credit. [1])

---

[1]) Der deutsche Entwurf definiert im §. 20 das Guthaben als denjenigen Geldbetrag, bis zu welchem der Bezogene nach der zwischen ihm und dem Aussteller getroffenen Vereinbarung von dem letzteren ausgestellte Checks einzulösen verpflichtet ist. Hienach



Eine Strafbestimmung wegen Ausschreibung ungedeckter oder nicht genügend gedeckter Checks findet sich im §. 23 des österreichischen Entwurfes.

„Unterbleibt die Einlösung eines Checks, weil dem Aussteller zur Zeit der Präsentation des Checks bei dem Bezogenen kein Guthaben zusteht, oder wird der Check wegen unzureichender Deckung nicht voll eingelöst, so trifft den Aussteller eine Ordnungsstrafe in der Höhe von 3 Procent des nicht gedeckten Checkbetrages.“

Die meisten Gesetze erklären den Aussteller eines ungedeckten oder ungenügend gedeckten Checks schon dann für straffällig, wenn das Guthaben im Momente der Ausstellung bezw. der Begebung des Checks nicht vorhanden ist. (Arg. Art. 6 des französischen Gesetzes vom 19. Februar 1874: „Celui qui émet un chèque sans provision préalable et disponible“; Artikel 5 des belgischen Gesetzes: „Celui qui dispose sans provision préalable“; Artikel 344 des italienischen Gesetzes: „Chi emette un assegno bancario“; Artikel 837 des schweizerischen Gesetzes: „Wer einen Check ausstellt.“)[1]) Dieselbe Bestimmung war auch in dem der Check-Enquête vorgelegten Entwurfe (§. 22) enthalten und lautete: „Wer einen Check ausstellt und aushändigt, ohne dass ihm bei dem Bezogenen zur Zeit der Checkbegebung ein Guthaben zusteht, das zur Einlösung dieses Checks..... ausreicht“.......

Gegen diese Bestimmung wurden in der Enquête gewichtige Bedenken geltend gemacht und insbesondere darauf hingewiesen, dass eine solche Bestimmung eine zu große ständige Deckungsreserve nothwendig machen würde, und dass es zum Schutze des Checknehmers vollkommen ausreiche, wenn das Schwergewicht auf das Vorhandensein der Deckung im Momente

---

wären auch Creditchecks nicht ausgeschlossen. Der österreichische Entwurf spricht (§§. 2 und 23) lediglich von Guthaben und lässt hiedurch den Parteien den Spielraum darüber offen, was sie hierunter verstehen wollen. Es ist daher auch nach dem österreichischen Entwurfe nicht unzulässig, dass die Parteien das Guthaben im Sinne einer Checkdeckung auffassen, in welchem Falle der Aussteller auch dann einen Check ausstellen kann, ohne die Strafsanction des §. 23 fürchten zu müssen, wenn diese Ausstellung nicht auf Grund eines Barguthabens, sondern auf Grund einer besonderen Ermächtigung des Bezogenen erfolgt, wenn nur der Check thatsächlich honoriert wird. Es erscheint also der Creditcheck auch nach dem österreichischen Entwurfe nicht von vornherein ausgeschlossen.

[1]) Anderer Meinung ist Fieck a. a. O. §. 64. Derselbe gibt zwar zu, dass der Wortlaut des schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 837) Deckung zur Zeit der Ausstellung verlangt, leitet aber aus den Worten „hat dem Inhaber des Checks außer dem verursachten Schaden 5% der angewiesenen Summe zu vergüten“ ab, dass an den Mangel der Deckung zur Zeit der Ausstellung keine nachtheiligen Folgen geknüpft sind, wenn nur zur Zeit der Präsentation das Deckungsverhältnis in Ordnung ist.

der Präsentation gelegt würde. Für die gegenwärtige Fassung des Entwurfes spricht aber auch noch der Umstand, dass es ohne allzugroße Belästigung des Verkehres kaum möglich wäre, jedesmal zu constatieren, dass das Guthaben bereits im Momente der Checkbegebung mangelte, und dass es für die Anwendung der im §. 23 enthaltenen Strafsanction in der Praxis immer auf den Zeitpunkt der Präsentation des Checks ankommen würde.

Der Entwurf fordert allerdings das Vorhandensein der Deckung schon im Momente der Checkbegebung, bezw. Ausstellung (§. 2, Z. 5), allein die Strafsanction für die Ausgabe ungedeckter Checks soll erst eintreten, wenn im Momente der Präsentation sich zeigt, dass keine Deckung vorhanden ist. Hiedurch wird einerseits dem Aussteller die Möglichkeit geboten das nöthige Guthaben während der Laufzeit des Checks zu beschaffen, anderseits wird durch diese Fassung des Entwurfes eine Bestimmung, dass der Aussteller nach Begebung des Checks innerhalb der Präsentationsfrist über das Guthaben in der Absicht die Einlösung zu vereiteln, nicht verfügen dürfe, entbehrlich, welche sonst unbedingt im Gesetze enthalten sein müsste. [1]) Eine Gefahr, dass sich die Aussteller von Checks verleiten lassen könnten, in der Hoffnung bis zum Ablauf der Präsentationsfrist sich das Guthaben zu verschaffen, ungedeckte Checks auszugeben, ist nicht zu befürchten, da der Aussteller nicht mit Sicherheit darauf rechnen kann, dass der Check thatsächlich erst mit Ablauf der Präsentationsfrist und nicht schon früher präsentiert werde.

Der österreichische Entwurf unterscheidet sich von den bestehenden Checkgesetzen auch bezüglich der Höhe der Strafe, indem derselbe eine viel geringere Strafe festsetzt als die anderen Gesetze. Vom schweizerischen Gesetze unterscheidet er sich auch noch dadurch, dass nach dem schweizerischen Gesetze der Strafbetrag dem Checkinhaber, nach dem österreichischen Entwurfe dem Staate zufällt. [2])

d) Das vierte Erfordernis des §. 2, Z. 5 ist, dass in der Aufforderung die Zahlung nicht von einer Gegenleistung des Zahlungsempfängers abhängig gemacht sein darf. Diese Bestimmung ergibt sich einerseits aus dem Charakter

---

[1]) Eine solche Bestimmung enthält z. B. §. 20, Z. 2, des deutschen Entwurfes.

[2]) §. 28 des deutschen Entwurfes bestimmt: „Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark wird, sofern nicht nach anderweiten Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, bestraft: wer einen Check begibt, obwohl er weiß oder ohne grobes Verschulden wissen muss, dass ihm zur Zeit der Begebung ein Guthaben, welches zur Einlösung dieses Checks und der von ihm auf denselben Bezogenen etwa begebenen anderweiten Checks ausreicht, bei dem Bezogenen nicht zusteht.

Straflosigkeit tritt jedoch dann ein, wenn innerhalb der Präsentationsfrist das Guthaben in der erforderlichen Höhe beschafft ist.“



des Checks als kaufmännische Anweisung im Sinne des Artikels 301 H.G.B., anderseits aus der Function, welche er zu erfüllen hat. Der Check soll lediglich die Zahlung vermitteln, der Bezogene soll ohneweiters bei Vorzeigen des Checks zahlen dürfen, was jedoch dann nicht möglich ist, wenn er erst prüfen muss, ob der Präsentant die ihn zur Empfangnahme der Zahlung berechtigende Vorbedingung erfüllt habe. Die Aushändigung des Checks soll an die Stelle der Barzahlung treten und der Aussteller einen solchen nur dann begeben, wenn das mit dem Empfänger eingegangene Geschäft bis zu dem Punkte der Zahlung gediehen ist.

Eine ähnliche Bestimmung wie die vorstehende findet sich in keinem der bisher vorhandenen Gesetze.[1])

§. 3.

Der Check kann auf den Namen einer Person oder Firma, an deren Ordre oder auf den Inhaber (Überbringer) lauten.

Der Entwurf anerkennt drei Arten von Checks, und zwar: Namens- oder Recta-Checks, Ordre- und Inhaber-Checks. Unter den den Enquête-Mitgliedern vorgelegten Fragen befand sich auch jene, ob alle diese drei Classen von Checks zugelassen oder besondere Namenschecks ausgeschlossen werden sollen. Die meisten Enquêtemitglieder sprachen sich für die Zulässigkeit der Namenschecks aus, und zwar einerseits aus dem Grunde, weil selbe sich in Österreich bereits eingebürgert haben [2]) und anderseits, weil zuweilen thatsächlich das Bedürfnis besteht einen Check lediglich auf eine bestimmte Person auszustellen und dadurch zu ermöglichen, dass die Zahlung ausschließlich an diese Person erfolgt.

Namens-, Ordre- und Inhaber-Checks sind anerkannt im französischen Gesetze (Art. 1: „Il peut être souscrit au porteur ou au profit d'une personne dénommée; il peut être souscrit à ordre"); ferner im belgischen Gesetze (Art. 2: „Elles peuvent être nominatives ou au porteur, ou transmissibles par voie d'endossement"); im schweizerischen Gesetze (Art. 832: „Die Ausstellung des Checks kann an den Inhaber, an eine bestimmte Person oder an deren Ordre geschehen"), und im norwegischen Gesetze. (§. 2. En Check

---

[1]) Ebensowenig in dem deutschen Entwurfe.

[2]) Ausschließlich Namenschecks sind zugelassen bei der Behebung von aus der Verwaltung der bei der Österreichisch-ungarischen Bank erlegten gerichtsmäßigen Depositen eingehenden Geldern. Vergleiche §. 19 der Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Obersten Rechnungshofe vom 21. Juni 1893, R. G. Bl. Nr. 103.

kan lyde paa Betaling til Ihaendehaveren. Lyder den paa Betaling til en bestemt Person eller Ihaendehaveren....) [1]

Der Aussteller kann sich selbst als Zahlungsempfänger (Remittent) bezeichnen.

Die Zulässigkeit der Bezeichnung des Ausstellers als Zahlungsempfänger ist im französischen und italienischen Gesetze zum Ausdruck gebracht (à son profit ou au profit d'un tiers; può disporne a favore proprio o di un terzo). [2] Das belgische, schweizerische und norwegische Gesetz enthält eine solche Bestimmung zwar nicht, allein die Möglichkeit, dass der Aussteller über sein Guthaben zu seinen eigenen Gunsten verfügen kann, ergibt sich schon aus der Natur des Checks und ist daher auch für diese Gesetze anzunehmen.

Ein Check, in welchem dem Namen oder der Firma des Zahlungsempfängers die Worte „oder Inhaber (Überbringer)" beigefügt sind, desgleichen ein Check, der keine Angabe darüber enthält, an wen gezahlt werden soll, ist dem Inhaber (Überbringer) auszuzahlen.

Die Zulässigkeit einer Combination zwischen Recta- und Inhaberchecks (sogenannte alternative Inhaberchecks) wurde aus dem Grunde in den Entwurf aufgenommen, weil dieselbe bereits seit längerer Zeit im Giro-Verkehre der Österreichisch-ungarischen Bank [3]) üblich ist und sich hier bestens bewährt hat.

Durch den letzten Absatz des §. 3 wird der Check als subsidiäres Inhaberpapier erklärt, das heißt, es wird jeder Check, der keine Bezeichnung des Zahlungsempfängers enthält, nicht einfach für ungiltig erklärt, [4]) sondern es gilt in diesem Falle der Überbringer (Inhaber) des Checks als zur Empfangnahme der Zahlung legitimiert. Eine solche Bestimmung rechtfertigt sich durch die Erwägung, dass dem Aussteller, der den Zahlungsempfänger nicht bezeichnet, letzterer eben gleichgiltig ist.

Die Statuierung des Checks als subsidiäres Inhaberpapier findet sich nur noch im schweizerischen Gesetze §. 832: „Ist niemand genannt, an den gezahlt werden soll, so wird Ausstellung an den Inhaber angenommen." Die Zulässigkeit alternativer Inhaberchecks ist hingegen nur im nor-

---

[1]) Deutscher Entwurf: §. 1. — „Der Check muss enthalten:

3. Die Bezeichnung des Zahlungsempfängers; als solcher kann entweder eine bestimmte Person oder Firma oder der Inhaber des Checks bezeichnet werden."

§. 6. des deutschen Entwurfes: „Der auf eine bestimmte Person oder Firma gestellte Check ist durch Indossament übertragbar."

[2]) §. 4 des deutschen Entwurfes: „Der Aussteller kann sich selbst als Zahlungsempfänger bezeichnen."

[3]) Ebenso bei der deutschen Reichsbank.

[4]) Nach dem deutschen Entwurfe wäre ein solcher Check ungiltig, da nach §. 1, Z. 3, der Check die Bezeichnung des Zahlungsempfängers enthalten muss.

wegischen Checkgesetze ausdrücklich anerkannt. §. 2. Lyder den paa Betaling til en bestemt Person eller Ihaendehaveren, ansees den, bortseet fra Forskriften i §. 10, som udstedt til Ihaendehaveren. [1])

§. 4.

Als Zahlungsort kann im Cheek nur ein Ort bezeichnet werden, an dem der Bezogene eine Handelsniederlassung (Sammelstelle der Postspareasse, Filiale, Zweigniederlassung) hat, oder an dem sich eine Abrechnungsstelle befindet, bei welcher der Bezogene vertreten ist.

Der Zahlungsort kann vom Ausstellungsorte verschieden sein.

Sofern kein Zahlungsort angegeben ist, oder der angegebene Zahlungsort den Erfordernissen des Absatzes 1 nicht entspricht, gilt der Cheek an dem Orte zahlbar, wo die bezogene Anstalt ihren Sitz, oder die bezogene Firma oder Person ihre Hauptniederlassung hat.

Der Entwurf geht hier, ebenso wie in vielen anderen Fällen, von dem Principe aus, dass die Ungiltigkeitserklärung von Cheeks soweit als möglich zu vermeiden sei, um den Verkehr nicht mit ungiltigen Cheeks zu belasten. Aus diesem Grunde greift er bei mangelnder oder fehlerhafter Angabe des Zahlungsortes — sowie im Falle des §. 3 bezüglich der Bestimmung des Zahlungsempfängers — mit der positiven Vorschrift ein, dass solche Checks am Orte des Sitzes der bezogenen Anstalt oder am Orte der Hauptniederlassung der bezogenen Firma oder Person zu zahlen seien.

Über den Zahlungsort sind die Bestimmungen der meisten Gesetze sehr dürftig. Das französische Gesetz spricht nur davon, dass der Check auch an einem anderen Orte zahlbar sein kann, als am Ausstellungsorte (Art. 3. Le chèque peut être tiré d'un lieu sur un autre ou sur la même place) und gibt daher bezüglich der Bestimmung dieses Ortes den Contrahenten den weitesten Spielraum. Jedenfalls wird sich der Ort, auf welchen die Zahlbarstellung eines Checks erfolgen kann, nach französischem Rechte auf den Cheekvertrag basieren müssen, da ja dem Bezogenen nicht zugemuthet werden kann, die Zahlung an **jedem** Orte zu leisten.

Auch im belgischen Gesetze ist bloß die Zulässigkeit der Zahlbarstellung eines Checks an einem anderen Orte als dem Ausstellungsorte erwähnt (Art. 4: „si elle (la disposition) est tirée d'un autre lieu"); eine

[1]) Der sogenannte alternative Inhabercheck (auf Namen und auf Überbringer) findet sich auch im deutschen Entwurfe §. 1, Z. 3: „Sind dem Namen oder der Firma des Zahlungsempfängers die Worte „oder Überbringer" oder ein gleichbedeutender Zusatz beigefügt, so gilt der Check als auf den Inhaber gestellt."

nähere Bestimmung über den Zahlungsort ist dagegen auch in diesem Gesetze nicht enthalten.

Ähnliche Bestimmungen wie das französische und belgische Gesetz enthält auch das italienische, indem es sich auch nur darauf beschränkt Platz- und Distanzchecks für zulässig zu erklären (Art. 342: Il possessore dell' assegno bancario deve presentarlo al trattario entro otto giorni dalla data, se è tratto nel luogo dove è pagabile, ed entro quindici giorni, se è tratto in luogo diverso").

Das schweizerische Gesetz zählt zu den wesentlichen Erfordernissen des Checks (Art. 830, Z. 6) auch die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der Mangel dieser Angabe soll aber den Check nicht ungiltig machen, vielmehr substituiert das Gesetz in diesem Falle dem Zahlungsort den bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebenen Ort. Dieser Ort hat dann als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen zu gelten. Eine ganz gleiche Bestimmung ist in §. 1 des norwegischen Checkgesetzes enthalten: „Som Betalingssted gjaelder i Mangel af anden Angivelse det ved Trassatens Navn an førte Sted". [1])

Bemerkenswert ist es, dass die Angabe des Zahlungsortes eigentlich bloß vom belgischen Gesetze als ein Essentiale des Checks angesehen wird, während selbst das schweizerische und norwegische Gesetz, welche die Angabe des Zahlungsortes sogar unter den wesentlichen Erfordernissen des Checks aufzählen, für den Fall des Fehlens dieser Angabe eine Vorsorge treffen. Artikel 4 des belgischen Gesetzes bestimmt nämlich: A défaut d'indication du lieu — und hier ist zu ergänzen où la disposition est faite — la disposition est censée faite de la place où elle est payable. Wenn also der Ausstellungsort durch den Zahlungsort substituiert werden soll, so muss letzterer unbedingt angegeben sein.

§. 5.

Der Check ist bei Vorzeigung (bei Sicht) zahlbar, wenngleich er eine andere oder keine Bestimmung über die Verfallzeit enthält.

Der Check ist das Sichtpapier κατ' ἐξοχήν und bildet die unbedingte Zahlbarkeit desselben bei Sicht eines jener Merkmale, durch welche sich der Check vom Wechsel unterscheidet. Die Frage, ob der Check nur bei Sicht zahlbar sein solle, war daher bereits von vornherein im bejahenden Sinne

---

[1]) §. 2 des deutschen Entwurfes: „Der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen. Ist ein solcher Ort nicht angegeben, so vertritt dessen Stelle der Ausstellungsort.

Die Angabe eines anderen Zahlungsortes macht den Check als solchen ungültig."

entschieden. Fraglich konnte nur sein, ob ein Check, welchem eine Zahlungsfrist beigefügt ist, für ungiltig erklärt, oder ob derselbe, unter Ignorierung dieses Beisatzes seitens des Gesetzes als bei Sicht zahlbar, dieser Beisatz sohin pro non scripta angesehen werden sollte. Die Mehrzahl der Experten, denen eine Frage in diesem Sinne vorgelegt wurde, sprach sich für die Fassung des Entwurfes aus. Allerdings fehlte es auch nicht an Stimmen, welche für die Ungiltigkeitserklärung solcher befristeter Checks eintraten. Der Entwurf hielt auch hier an dem Principe fest, die Ungiltigkeit des Checks nur als ultima ratio zu statuieren und ist bei der ursprünglichen Fassung geblieben, nach welcher ein Check, er mag was immer für eine Verfallszeit enthalten oder hierüber gar keine Bestimmung treffen, stets bei Sicht zahlbar sein müsse.

Das französische Checkgesetz vom 14. Juni 1865 erklärt nicht nur als wesentlich, dass der Check bei Vorzeigung (Sicht) zahlbar sei (Art. 2: il est payable à présentation), sondern verlangt auch ausdrücklich, dass der Check auf Sicht zahlbar ausgestellt werde: „Il ne peut être tiré, qu'à vue.“ Das Gesetz vom 19. Februar 1874 fügt dieser Bestimmung noch eine Verschärfung bei, indem es im Artikel 5 anordnet: „Toutes stipulations entre le tireur, le bénéficiaire ou le tiré, ayant pour objet de rendre le chèque payable autrement qu'à vue et à première requisition, sont nulles de pleine droit.“

Das belgische Gesetz setzt gleich wie der österreichische Entwurf voraus, dass der Check bei Sicht zahlbar sei (Art. 1. „Les chèques..... et généralement tous titres à un payement au comptant et à vue...“)

Das schweizerische Gesetz enthält im Artikel 833 genau dieselbe Bestimmung wie der österreichische Entwurf. „Der Check ist auch dann auf Sicht zahlbar, wenn er eine andere oder keine Bestimmung über die Verfallszeit enthält.“ Eine ähnliche Bestimmung enthält auch §. 1 des norwegischen Gesetzes, welcher bestimmt: „Den kan kun lyde paa Betaling ved Forevisning (ved Sigt, paa Anfardring eller lignende); som betalbar ved Forevisning ansees den ogsaa, naar ingen Betalingstid er angiven. [1])

Eine von allen bisherigen Gesetzen abweichende Bestimmung über die Zahlungszeit des Checks enthält Artikel 340 des italienischen Gesetzes, welcher bestimmt, dass der Check außer auf Sicht, auch auf eine Zeit nach Präsentation zahlbar gestellt sein kann („Può essere pagabile a vista o in un termine non maggiore di dieci giorni da quello della presentazione“).

---

[1]) Weiter geht der deutsche Entwurf, welcher einen Check, der nicht auf Sicht lautet, für ungiltig erklärt. §. 5: „Der Check ist bei Sicht zahlbar. Die Angabe einer anderen Zahlungszeit macht den Check als solchen ungültig.“

§. 6.

Der Check, der an Ordre lautet, kann durch Indossament (Giro) übertragen werden; eine entgegenstehende Vereinbarung ist unverbindlich.

Das auf einen anderen Check gesetzte Indossament hat keine checkrechtliche Wirkung.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Check auf den Indossatar über; insbesondere auch die Befugnis, den Check weiter zu indossieren.

Ein Indossament an den Bezogenen gilt als Quittung; ein Indossament des Bezogenen ist ungiltig.

Nach dem Entwurfe sollen lediglich Ordre-Checks indossiert werden können, während Giri auf Inhaber- oder Namenschecks ohne checkrechtliche Wirkung sein sollen. Bei Inhaberchecks ist das Indossament vollkommen entbehrlich, da bei solchen die Übertragung des Rechtes aus dem Check schon durch die Übergabe des Papieres erfolgt und jeder Inhaber zur Empfangnahme der Zahlung legitimiert ist. Das Verbot der Girierung eines Namens (Recta-) Checks ergibt sich als Consequenz dessen, dass Namenschecks nur deshalb für zulässig erklärt wurden, um für jene Fälle, wo der Check nach Absicht des Ausstellers, von der Person des ersten Checknehmers untrennbar sein soll, Vorsorge zu treffen. Durch die Zulassung der Indossierung solcher Checks würde die Absicht des Ausstellers, mit der sich der Inhaber durch die Annahme des auf seinen Namen lautenden Checks einverstanden erklärt hat, leicht vereitelt werden können.

Der Entwurf erklärt ein Indossament an den Bezogenen für zulässig. Allein ein solches Indossament hat dann nicht die gewöhnliche Wirkung, nämlich jene, dass der Indossatar hiedurch das Recht erlangt den Check weiter zu indossieren. Einem solchen Indossamente wird die Wirkung einer Quittung beigelegt. Diese Bestimmung rechtfertigt sich daraus, dass durch die Indossierung des Checks an den Bezogenen eine Consolidation herbeigeführt wird, das heißt, es vereinigt sich Schuldner und Gläubiger in einer Person, wodurch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Obligatio ihr natürliches Ende erreicht.

Die Weiterbegebung des Checks durch den Bezogenen würde daher ein neues Rechtsverhältnis begründen, in welchem der Bezogene als Hauptschuldner erscheint, wodurch der Check dem Wechsel bedenklich nahe gebracht würde, was vom Gesetze vermieden werden wollte. Aus diesem Grunde erklärt der Entwurf ein Indossament des Bezogenen für ungiltig.

Detaillierte Bestimmungen über die Indossierung von Checks finden sich außer im norwegischen Gesetze in keinem der bisherigen Checkgesetze, sondern selbe begnügen sich damit, gewisse Bestimmungen des Handels-

beziehungsweise des Wechselrechtes auf den Check anwendbar zu erklären. Hieher gehören auch die Bestimmungen über das Indossament. (Franz. Gesetz, Art. 4: „Toutefois, les dispositions du Code de commerce relatives à la garantie solidaire du tireur et des endosseurs, au protêt et à l'exercice de l'action en garantie, en matière de lettres de change, sont applicables aux chèques"; belg. Gesetz, Art. 3: „La loi du 20. Mai 1872 sur la lettre de change est applicable à ces titres, en ce qui concerne la garantie solidaire du tireur et des endosseurs, l'aval, l'intervention, le perte du titre, le protêt faute de payement, la déclaration constatant le refus de payement, l'action en garantie et la prescription; ital. Gesetz, Art. 341: „Sono applicabili all'assegno bancario tutte le disposizioni che riguardano la girata, l'avello, le firme di persone incapaci, le firme false o falsificate, la scadenza ed il pagamento della cambiale, il protesto, l'azione verso il traente ed i giranti, e le cambiali smarrite." Das schweizerische Gesetz bestimmt im Art. 836: „Die Bestimmungen über den gezogenen Wechsel gelten, soweit sie mit denjenigen dieses Titels nicht in Widerspruch stehen, auch für den Check."

Das englische Gesetz erklärt gleichfalls die Bestimmungen des Wechselrechtes über den Sichtwechsel, insoferne in dem Abschnitte „Cheques on a banker" keine besondere Bestimmung getroffen ist, auf den Check anwendbar. (Except as otherwise provided in this Part, the provisions of this Act applicable to a bill of exchange payable on demand apply to a cheque.) Das norwegische Checkgesetz enthält diesfalls genaue Bestimmungen, und zwar §. 4. „Ein Indossament auf einer Checkcopie ist ungiltig." §. 5. „Ein Inhabercheck kann durch Indossament an eine bestimmte Person zahlbar gemacht werden." §. 6. „Durch Übertragung eines Checks an den Trassaten wird nicht auch das Recht auf Regress gegen den Aussteller oder die Indossanten übertragen, wenn nicht der Trassat mehrere Geschäftsabtheilungen hat und die Übertragung an eine andere Abtheilung als diejenige stattfindet, auf welche der Check gezogen ist." Ein Check, welcher an den Trassaten übertragen wurde, darf nicht weiter übertragen werden.[1])

§. 7.

Die Vorschriften der allgemeinen Wechselordnung (kaiserliches Patent vom 25. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 51) über die Form des Indossamentes, das Verbot der Weiterbegebung, die Legi-

[1]) §. 6 des deutschen Entwurfes bestimmt: „Der auf eine bestimmte Person oder Firma gestellte Check ist durch Indossament übertragbar, falls nicht der Aussteller die Übertragung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz untersagt hat.

Ein Indossament des Bezogenen sowie ein Indossament an den Bezogenen ist ungültig."

timation des Inhabers eines indossierten Wechsels und die Prüfung dieser Legitimation, sowie über die Verpflichtung des legitimierten Besitzers zur Herausgabe des Papieres (Artikel 11 bis 13, 15, 36 und 74) haben auf den Check mit der Einschränkung sinngemäß Anwendung zu finden, dass ein auf die Abschrift eines Ordrechecks gesetztes Indossament keine checkrechtliche Wirkung hat.

Eine ähnliche Bestimmung findet sich in §. 3 des norwegischen Gesetzes, welcher gleichfalls eine Reihe von Bestimmungen des Wechselgesetzes vom 7. Mai 1880 als auf den Check anwendbar erklärt. Die Unzulässigkeit eines Indossamentes auf einer Checkcopie ist im §. 4 des norwegischen Checkgesetzes zum Ausdrucke gebracht: „Endossement af en Check kan ikke gyldig skrives paa en Afskrift (Kopi) af Checken". [1])

§. 8.

Eine Annahme (Acceptation) findet beim Check nicht statt. Ein auf den Check gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben.

Da der Entwurf das Vorhandensein eines Guthabens des Ausstellers beim Bezogenen als Essentiale des Checks bezeichnet, ist ein Accept seitens des Bezogenen überflüssig. Besitzt der Aussteller im Momente der Präsentation das nöthige Guthaben, so muss der Bezogene, falls nicht gesetzlich anerkannte Dishonorierungsgründe vorliegen (§§. 12 u. 13 des Entwurfes), den Check einlösen; ist ein entsprechendes Guthaben nicht vorhanden, dann soll der Bezogene die Einlösung verweigern und die Folgen auf den Aussteller überwälzen. Keineswegs aber soll der Bezogene als Mitschuldner in das Rechtsverhältnis eintreten und hiedurch die Forderung des Guthabens illusorisch machen. Nach der Auffassung des Entwurfes soll der Bezogene lediglich Zahlungsorgan des Ausstellers sein und bleiben.[2])

Durch die im Entwurfe getroffene Bestimmung, dass ein auf den Check gesetzter Annahmevermerk pro non scripta anzusehen sei, wird einem solchen Vermerk nicht nur die checkrechtliche, sondern überhaupt jede civilrechtliche Wirkung genommen, welche sonst aus Artikel 300 H. G. B. und §. 1401 a. b. G. B. hergeleitet werden könnte.

---

[1]) Eine dem österreichischen Entwurfe fast gleichlautende Bestimmung enthält §. 6 des deutschen Entwurfes.

[2]) Dass der Check nicht acceptiert werden dürfe, entspricht auch der in Österreich bereits herrschenden Ansicht, indem §. 23 der Statuten des Wiener Saldierungsvereines (ebenso die Statuten des Prager, Brünner und Budapester Saldierungsvereines) bestimmt: „Kein Check darf acceptiert werden."

Ein ausdrückliches Verbot der Acceptation des Checks enthält bloß das schweizerische und norwegische Gesetz. Ersteres bestimmt im Artikel 834: „Die Präsentation zur Annahme und die Annahme findet bei dem Check nicht statt", letzteres im §. 8: „Tegnes Akcept paa en Check, er saadan Paategning uden Retsvirkning." Was das englische Cbeckgesetz anbelangt, so könnte die Zulässigkeit der Annahme des Checks daraus gefolgert werden, dass in dem Abscbnitte „Cheques on a Banker" keine Bestimmung getroffen ist, und daher die Bestimmungen des Wechselrecbtes auf den Check zur Anwendung zu gelangen haben.[1])

Was das französische, belgische und italieniscbe Gesetz anbelangt, so ist für diese Gesetze die Zulässigkeit des Acceptes bei Cbecks wohl nicht anzunehmen, da die wechselrechtlichen Bestimmungen über das Accept nicht unter den auf den Check anwendbaren aufgezählt werden.[2])

§. 9.

Der am Ausstellungsplatze zahlbare Check ist binnen drei, der an einem anderen inländischen Platze zahlbare Cbeck vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 2 binnen fünf Tagen nach der Ausstellung dem Bezogenen zur Zahlung vorzulegen.

Ein Check, der aus Istrien, Dalmatien oder von einer der Inseln des Küstenlandes auf einen außerhalb dieses Gebietes gelegenen inländischen Platz gezogen ist oder von einem solchen Platze auf einen in Istrien, Dalmatien oder auf einer der luseln des Küstenlandes gelegenen Zahlungsort, ist binnen fünf Tagen nach der Ausstellung nach dem Zablungsorte zu senden und binnen drei Tagen nach seinem Einlangen daselbst dem Bezogenen zur Zahlung vorzulegen. Das Gleiche gilt für Checks, die außerhalb des Geltungsgebietes des gegenwärtigen Gesetzes auf einen inländischen Platz gezogen sind.

Der Tag, an welchem der Check am Zahlungsorte einlangte, kann durch ein Postattest uacbgewiesen werden.

---

[1]) Gegen diese Annahme spricht allerdings der Umstand, dass sich in Amerika und England die Institutinn des „Certifying", Agnnscierung des Checks ausgebildet hat, was nicht nothwendig gewesen wäre, wenn der Check der Acceptatinn unterliegen würde. Es ist nämlich üblich, dass der Remittent, hezw. sein hanker vormittags, bevnr der Check zum Clearing eingereicht wird, heim Bezngenen anfragen lässt, oh Deckung für den Check vorhanden sei. Ist diese vorhanden, sn hestätigt der Bezogene dies durch einen Vermerk auf den Check, wodurch er dem Inhaber für die Zahlung haftbar wird.

[2]) Eine dem österreichischen Entwurfe gleiche Bestimmung findet sich im §. 7 des deutschen Entwurfes: „Der Check darf nicht acceptiert werden. Ein auf den Check gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben."

Der Ausstellungs- und Ankunftstag sowie Sonn- und allgemeine Feiertage werden bei Berechnung der Präsentationsfrist nicht mitgezählt.

Der Check ist berufen, eine fällige Zahlung zu vermitteln und soll daher eine möglichst kurze Laufzeit haben. Anderseits erfüllt er seine wirtschaftliche Aufgabe nur unvollkommen, wenn er vom ersten Empfänger sofort eincassiert wird. Den vollen wirtschaftlichen Nutzen bringt er erst dann, wenn er durch mehrere Hände gegangen ist und auf diese Weise, ohne Inanspruchnahme von Barmitteln, Zahlungen vermittelt. Bei der Bestimmung der Laufzeit musste auf diese beiden Momente Rücksicht genommen und einerseits keine zu lange, anderseits aber auch keine zu kurze Laufzeit bestimmt werden. Der Entwurf hat diese schwierige Frage in glücklicher Weise gelöst. Nach §. 9 des Entwurfes sind bezüglich der Laufzeit dreierlei Checks zu unterscheiden, und zwar Platzchecks, inländische Distanzchecks (mit Ausnahme von solchen, welche von oder auf Istrien, Dalmatien oder den Inseln des Küstenlandes ausgestellt werden) und ausländische Distanzchecks, welchen die auf oder von Istrien, Dalmatien und den Inseln des Küstenlandes ausgestellten Checks gleichgeachtet werden.

Sehr verschieden sind die Fristen, innerhalb deren der Check zur Zahlung präsentiert werden muss, in den einzelnen Gesetzen normiert. Das englische Gesetz gibt überhaupt keinen fixen Termin an, sondern erklärt, der Check müsse „within a reasonable time of its issue" zur Zahlung präsentiert werden, und überlässt die Entscheidung darüber, was a reasonable time sei, der Natur der Urkunde, dem Handelsgebrauche sowie den Umständen des einzelnen Falles.

Das französische und schweizerische Gesetz bestimmen als Lauffrist für den Platzcheck fünf, und für den Distanzcheck acht Tage (Art. 5 des Gesetzes vom 14. Juni 1865: „Le porteur d'un chèque doit en réclamer le payement dans le délai de cinq jours, y compris le jour de la date, si le chèque est tiré de la place sur laquelle il est payable, et dans le délai de huit jours, y compris le jour de la date, s'il est tiré d'un autre lieu." §. 834: „Die Frist für Präsentation zur Zahlung beträgt bei dem Check, welcher am Ausstellungsorte zahlbar ist, fünf Tage, bei einem solchen, welcher an einem anderen Orte zahlbar ist, acht Tage."

Nach dem belgischen Gesetze beträgt die Frist drei Tage für Platzchecks und sechs Tage für Distanzchecks. (Art. 4: „Le payement doit être réclamé dans les trois jours, y compris le jour de la date, si la disposition est faite de la place où elle est payable, et dans les six jours, y compris le jour de la date, si elle est tirée, d'un autre lieu.")

Das italienische Gesetz setzt als Präsentationsfrist für Platzchecks einen Termin von acht Tagen, für Distanzchecks einen solchen von 15 Tagen

fest. (Art. 342: Il possessore dell'assegno bancario deve presentarlo al trattario entro otto giorni dalla data, se è tratto nel luogo dove è pagabile, ed entro quindici giorni, se è tratto in luogo diverso. Il giorno della data non è compreso nel termine.) §. 10 des norwegischen Checkgesetzes bestimmt für Platzchecks eine dreitägige, für inländische Distanzchecks in der Regel eine zehntägige Laufzeit. Ist jedoch zur Versendung des Checks vom Ausstellungsorte an den Zahlungsort (auf gewöhnliche Weise) ein längerer Zeitraum als fünf Tage nothwendig, so soll der Check spätestens am fünften Tage nach Verlauf der zur Versendung nöthigen Zeit zur Zahlung vorgewiesen werden. Die Präsentationsfrist für im Auslande zahlbare Checks richtet sich nach den am Zahlungsorte geltenden Vorschriften. [1])

§. 10.

Die Einlieferung des Checks in eine Abrechnungsstelle, bei welcher der Bezogene vertreten ist, gilt als Präsentation zur Zahlung.

Welche Stellen als Abrechnungsstellen im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zu gelten haben, wird im Verordnungswege bestimmt.

Solange der Checkinhaber sich damit begnügt, den Check beim Bezogenen zu präsentieren und den Checkbetrag bar zu erheben oder sich selben auf sein Conto gutschreiben zu lassen, insolange ist der Checkverkehr noch ein unvollkommener zu nennen. Seine Vollendung erreicht derselbe erst dann, wenn die Mehrzahl der Checks in den Abrechnungsstellen (Clearinghäusern, Saldierungsvereinen) zur Ausgleichung gelangt. Um den Checks hiebei die volle gesetzliche Laufzeit zugute kommen zu lassen, trifft der Entwurf die Bestimmung, dass die Einlieferung des Checks in eine Abrechnungsstelle als Präsentation zur Zahlung zu gelten habe. Hiedurch wird es möglich den Check auch am letzten Tage der Frist in die Abrechnungsstelle einzuliefern. Würde diese Bestimmung fehlen, so müsste der Check bereits früher eingeliefert werden, um für den Fall der Nichteinlösung noch Zeit zur anderweiten Präsentation zu haben.

In der diesseitigen Reichshälfte bestehen gegenwärtig drei Abrechnungsstellen (Saldierungsvereine) und zwar in Wien, Prag und Brünn. Da für den Fall einer größeren Entwicklung des Checkverkehres zu erwarten ist, dass auch an anderen Orten solche Saldierungsvereine errichtet werden, so erscheint

[1]) Nach §. 8 des deutschen Entwurfes beträgt die Präsentationsfrist für Platzchecks und für Distanzchecks, welche im Reiche ausgestellt und zahlbar sind, fünf Tage, für Distanzchecks, welche außerhalb des Reiches ausgestellt sind, gleichfalls fünf Tage, verlängert um die Zeit, welche nothwendig ist, den Check vom Ausstellungsorte mit den gewöhnlichen Transportmitteln an den Zahlungsort zu senden.

es angezeigt, die Bestimmung der Stellen, welche als Abrechnungsstellen zu gelten haben, nicht gesetzlich festzustellen, sondern diese Bestimmung dem Verordnungswege zu überlassen.

Eine fast gleichlautende Bestimmung wie jene des §. 10 des österreichischen Entwurfes enthält §. 9 des deutschen Entwurfes; in den übrigen Checkgesetzen ist eine solche Bestimmung nicht vorfindlich.

§. 11.

Der Bezogene hat nur gegen Aushändigung des Checks zu zahlen. Nicht auf den Inhaber (Überbringer) lautende Checks müssen auf Verlangen des Bezogenen bei der Bareinlösung quittiert werden.

Zur Annahme von Theilzahlungen ist der Inhaber des Checks nicht verpflichtet.

Die Aushändigung des Checks an den Bezogenen nach erfolgter Einlösung ist aus zwei Gründen nothwendig. Einerseits damit der Bezogene nicht in die Lage kommt, den Check nochmals einlösen zu müssen und anderseits damit der Bezogene dem Aussteller gegenüber den Beweis der erfolgten Einlösung in Händen habe. Die Quittierung der Checks erscheint nicht unbedingt nothwendig; ganz entbehrlich ist sie bei Inhaberchecks, da ja bei solchen jeder Inhaber (Überbringer) vom Bezogenen als rechtmäßiger Zahlungsempfänger angesehen werden darf. Bei Recta- und Ordrechecks, aus welchen der Name des Empfangsberechtigten aus der Urkunde zu ersehen ist,[1]) wird dem Bezogenen das Recht eingeräumt, die Quittierung des Checks zu verlangen, um eventuell durch die Unterschrift zu constatieren, ob der Überreicher auch thatsächlich zur Empfangnahme der Zahlung legitimiert ist. Eine Verpflichtung des Bezogenen, die Quittung zu verlangen, besteht nicht.

Die Bestimmung, dass der Inhaber des Checks zur Annahme von Theilzahlungen nicht verpflichtet sei, rechtfertigt sich dadurch, dass der Check eigentlich nichts anderes als eine Form der Zahlung ist. Der Checknehmer soll darauf rechnen können, die im Check ausgedrückte Summe auch thatsächlich zu erhalten. Den Bezogenen berührt diese Bestimmung nicht, denn er braucht nur dann den Check zu honorieren, wenn er genügend Deckung besitzt.

Die Quittierung des Checks durch den Zahlungsempfänger ist nur im französischen Gesetze vom 19. Februar 1874 ausdrücklich vorgeschrieben, und zwar hier auch auf Inhaberchecks ausgedehnt. (Art. 5: „Le chèque, même au porteur, est acquitté par celui qui le touche; l'acquit est daté.") Die

[1]) Ausgenommen wenn das letzte Indossament ein Blancoindossament ist.

Quittierungspflicht ist im französischen Gesetze eine sehr strenge, indem der Bezogene, welcher einen Check einlöst, ohne die Quittung zu verlangen, straffällig wird. (Art. 7: „Celui qui paye un chèque sans exiger qu'il soit acquitté est passible personnellement et sans recours d'une amende de cinquante francs.)[1])

§. 12.

Die Zahlung des Checks ist ungeachtet eines dem Aussteller bei dem Bezogenen zustehenden Guthabens vom Bezogenen abzulehnen, wenn ihm bekannt geworden ist, dass über das Vermögen des Ausstellers der Concurs eröffnet wurde.

Nach §. 3 der Concursordnung vom 25. December 1868, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1869, ist jede Verfügung oder Rechtshandlung des Gemeinschuldners nach eröffnetem Concurse, welche sein zur Masse gehöriges Vermögen betrifft, insbesondere jede Veräußerung, Verpfändung oder Belastung gegenüber der Gläubigerschaft ungiltig. §. 1024 a. b. G. B. bestimmt: „Verfällt der Machtgeber in Concurs, so sind alle Handlungen, die der Gewalthaber nach Kundmachung des Concurses im Namen des Concursschuldners unternommen hat, ohne Rechtskraft."

Mit Rücksicht auf diese Gesetzesbestimmungen war es von vornherein gegeben, dass Checks, welche nach der Concurseröffnung ausgestellt wurden, als ungiltig bezeichnet werden mussten. Allein, da die Checkzahlung nichts anderes ist als die Zahlung des Schuldners durch eine Mittelsperson an einer anderen Zahlstelle, so muss ein Check, welcher zwar vor der Concurseröffnung ausgestellt, aber nach derselben zur Zahlung präsentiert wird, als nicht einlösbar erklärt werden.

Die Einlösung eines solchen Checks wäre eben eine in der Concursordnung und nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche verbotene Zahlung des Gemeinschuldners aus der Concursmasse nach Eröffnung des Concurses.

Eine ähnliche Bestimmung wie die vorstehende fehlt in den bisherigen Checkgesetzen sowie auch in dem deutschen Entwurfe. Thatsächlich geübt wird sie jedoch in England und Amerika, wo der Banquier, nach empfangener Nachricht, dass der Aussteller in Concurs gerathen sei, den Check nicht mehr honorieren darf.

Wegen des Todes des Ausstellers odes wegen inzwischen eingetretener rechtlicher Unfähigkeit desselben zur selb-

---

[1]) Nach §. 10 des deutschen Entwurfes hat der Bezogene gleichfalls nur gegen Aushändigung des Checks zu zahlen. Dagegen kennt der deutsche Entwurf eine Quittierungspflicht bei keiner Art von Checks.

ständigen Vermögensverwaltung darf die Einlösung des Checks nicht verweigert werden.

Der Check soll nichts anderes sein als eine Form der Zahlung, nämlich ein Auftrag an den Bezogenen, die Zahlung zu leisten. Ist dieser Auftrag ordnungsmäßig erfolgt, so kann der nachträgliche Eintritt der Handlungsunfähigkeit demselben die Kraft nicht mehr nehmen.

Was den nach der Checkbegebung eintretenden Tod des Ausstellers anbelangt, so wäre nach §. 1022 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wohl die Ungiltigkeit des Checks zu statuieren. Allein dieser Grundsatz des §. 1022 entspricht nicht mehr den modernen Anschauungen und ist auch nicht in das Handelsgesetzbuch übergegangen. Mit Rücksicht hierauf, sowie in Erwägung des Umstandes, dass der Checkverkehr durch die Beschränkung der passiven Checkfähigkeit auf Banken und Banquiers ein Zweig des Handelsverkehres werden soll, hat der Entwurf den im Artikel 297 H. G. B. aufgestellten Grundsatz acceptiert, dass von einem Kaufmanne in seinem Handelsgewerbe ergangene Aufträge und Vollmachten durch seinen Tod nicht aufgehoben werden.

Entgegen dieser Bestimmung ist der Tod des Ausstellers im englischen Checkgesetze ausdrücklich als Dishonorierungsgrund anerkannt.

The duty and authority of a banker to pay a cheque drawn on him by his customer are determined by —

2. Notice of the customer's death.

In den übrigen Checkgesetzen ist dieser Fall nicht erwähnt.[1])

§. 13.

Der Widerruf eines Checks durch den Aussteller ist für den Bezogenen nur wirksam:

1. wenn ein auf den Namen oder an Ordre lautender Check ausdrücklich widerrufen wird, bevor er dem im Check genannten Zahlungsempfänger übergeben wurde (§§. 426, 429 a. b. G. B.);

2. wenn der ausdrückliche Widerruf nach Versäumung der Präsentationsfrist oder für den Fall erfolgt, als der Check innerhalb der Präsentationsfrist nicht zur Zahlung vorgelegt werden sollte. In letzterem Falle wird der Widerruf erst mit Ablauf der Präsentationsfrist für den Bezogenen wirksam.

Der Bezogene, dem gegenüber ein Check wirksam widerrufen wurde, darf denselben nicht einlösen.

---

[1]) §. 10 des deutschen Entwurfes verfügt ähnlich wie der österreichische Entwurf: „Der Tod des Ausstellers oder der Eintritt der Geschäftsunfähigkeit desselben . . . . ist auf das Recht und die Pflicht des Bezogenen zur Zahlung ohne Einfluss."

Nach dem Entwurfe ist die Unwiderruflichkeit des begebenen Checks Regel, von der nur zwei Ausnahmen gestattet werden sollen. Die erste (§. 13, Z. 1) bezieht sich eigentlich ausschließlich[1]) auf den Checkverkehr des Postsparcassenamtes. Checks, welche nicht beim Postsparcassenamte präsentiert werden (Überbringerchecks), sondern bei einer Sammelstelle zur Auszahlung gelangen sollen, werden nicht dem Zahlungsempfänger übergeben, sondern vom Aussteller mit dem Indorsatvermerk, an wen die Zahlung erfolgen soll, an das Postsparcassenamt eingesendet, welch' letzteres den angewiesenen Betrag dem Empfangsberechtigten übermittelt. In dem Stadium nun zwischen der Absendung des Checks seitens des Contoinhabers und der Auszahlung durch die Postsparcasse, also zu einer Zeit, wo der Empfänger zumeist von der Checkausstellung noch keine Kenntnis hat, soll der Aussteller das Recht haben, den Check zu widerrufen. Hiedurch wird es dem Aussteller ermöglicht, Irrthümer, die bei der Ausschreibung erfolgten, zu beseitigen. Diese Ausnahme erscheint aus dem Grunde gerechtfertigt, weil ja in diesem Falle der Widerruf eigentlich noch vor Begebung des Checks erfolgt und daher dem im Check genannten Zahlungsempfänger bis dahin noch kein Recht erwachsen ist.

Die zweite Ausnahme (§. 13, Z. 2) rechtfertigt sich aus der Erwägung, dass die Bestimmung einer Präsentationsfrist hinfällig würde, wenn der Checkinhaber berechtigt wäre, die Zahlung auch nach Ablauf dieser Frist vom Bezogenen zu verlangen, ohne dass der Aussteller in der Lage wäre, diese Zahlung zu verhindern. Auf die Nichteinhaltung der Präsentationsfrist ist allerdings der Verlust des Regressrechtes gegen die Vormänner gesetzt; allein einerseits ist zu bedenken, dass nicht alle Checks weiter begeben werden, daher nicht immer Vormänner vorhanden sind, anderseits, dass mit Rücksicht auf das gesetzliche Erfordernis des Guthabens die Regresshaftung an Intensität verliert. Aus dem Verluste des Regresses entsteht also dem Inhaber in der Regel kein allzu großer Nachtheil, und ohne die Möglichkeit des Widerrufes würde der Inhaber leicht verleitet werden können, den Check innerhalb der Laufzeit nicht zur Zahlung zu präsentieren. Da er aber nach dem Entwurfe bei nicht rechtzeitiger Präsentation und nachträglicher Widerrufung sich der Gefahr aussetzt, das aus dem Check entspringende Recht ganz zu verlieren und auf das dem Checkerwerbe zugrunde liegende Rechtsverhältnis zurückgreifen zu müssen, so wird sich der Inhaber jedenfalls überlegen, die Präsentationsfrist zu versäumen.

Nach dem ursprünglichen Entwurfe sollte der Widerruf eines nicht rechtzeitig präsentierten Checks erst nach Ablauf der Präsentationsfrist zulässig sein. Mit Rücksicht auf die in der Enquête vorgebrachten Argumente

[1]) Die Fälle, wo sich Ähnliches im Fernverkehre, außerhalb des Postsparcassenamtes ereignen könnte, sind voraussichtlich nur untergeordneter Natur.

wurde ein solcher Widerruf auch schon früher für zulässig erklärt, nur soll derselbe erst mit dem Augenblicke des Ablaufes der Präsentationsfrist wirksam werden.

Eine Bestimmung über die Wirkung des Widerrufes eines Checks enthält bloß das belgische und das englische Gesetz. Die materiellrechtliche Wirkung des Widerrufes ist für das belgische Gesetz zweifelhaft, da dasselbe bloß eine Strafbestimmung für diesen Fall enthält (Art. 5: „Le tireur . . . . qui, par une contre-lettre, altère le caractère de la disposition, est passible d'une amende égal à dix pour cent de la somme exprimée") und dadurch die Frage offen lässt, ob der Widerruf dem Inhaber und dem Bezogenen gegenüber wirksam sei, oder ob die Strafe schon auf die Thatsache der Widerrufung gesetzt wird.

Ohne Einschränkung wird der Widerruf des Checks dem Bezogenen gegenüber als wirksam erklärt im englischen Gesetze, indem dasselbe bestimmt: „The duty and authority of a banker to pay a cheque drawn on him by his customer are determined by countermand of payment".[1])

§. 14.

Soweit nicht die Bestimmungen der §§. 11 bis 13 den Bezogenen von der Verpflichtung zur Einlösung des Checks befreien, haftet er dem Aussteller nach Maßgabe des zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnisses für die Einlösung des Checks.

Obgleich die Frage der Einlösungspflicht des Bezogenen dem Aussteller gegenüber bisher in keinem der bestehenden Checkgesetze ausdrücklich geregelt ist,[2]) besteht dennoch hierüber kein Zweifel, denn diese Pflicht ergibt sich leicht aus dem zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen obwaltenden Rechtsverhältnisse.

Dieses Verhältnis, wie immer geartet es im concreten Falle sein mag, gibt, falls nur der Bezogene die Deckung für den Check in Händen[3]) hat,

[1]) Der deutsche Entwurf erklärt im §. 10: „Ein Widerruf des Checks seitens des Ausstellers hat keine rechtliche Wirksamkeit."

[2]) Eine dem §. 14 des österreichischen Entwurfes ähnliche specielle Bestimmung findet sich auch nicht im deutschen Entwurf. Wohl aber lässt sich die Einlösungspflicht des Bezogenen dem Aussteller gegenüber aus §. 10 des Entwurfes ableiten, welcher verfügt: „Der Bezogene haftet dem Inhaber des Checks für die Zahlung des Checkbetrages, soweit er zur Zeit der Präsentation des Checks dem Aussteller gegenüber zur Einlösung desselben verpflichtet ist."

[3]) Die „Deckung", sowie das „in Händen haben" ist hier im weitesten Sinne aufzufassen. Die Deckung kann nicht nur in barem Gelde, sondern auch in Wertpapieren, Waren etc. bestehen. Der Bezogene braucht diese Deckung auch nicht „in Händen" zu



und sonst kein gesetzlicher Grund für die Dishonorierung vorliegt, dem Aussteller das Recht, die Honorierung zu verlangen, und legt anderseits dem Bezogenen die Pflicht auf, die Honorierung des Cheeks nicht zu verweigern.

Ist das zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen bestehende Rechtsverhältnis auf einem depositum regulare gegründet, dann ist die Einlösungspflicht nichts anderes als die Pflicht des Depositars, die übernommene Sache auf Verlangen zurückzustellen. Im Weigerungsfalle hat der Deponent die actio depositi directa gegen den Depositar (Bezogenen). Beim Vorliegen eines depositum regulare ist die Honorierungspflicht wohl am strengsten, denn gegenüber der Forderung aus dem Depositum ist jede Compensation oder Retention wegen Gegenforderungen ausgeschlossen.[1])

Beruht hingegen das zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen bestehende Verhältnis auf einem Darlehen, einer Schenkung u. s. w., dann ergibt sich die Honorierungspflicht aus diesen obligatorischen Verhältnissen und kann der Bezogene im Weigerungsfalle mit den aus denselben entspringenden Klagen auf Erfüllung oder auf Schadenersatz belangt werden.[2])

§. 15.

Dem Inhaber des Cheeks haften lediglich der Aussteller und die Indossanten für die Zahlung des Cheekbetrages (Regressverbindlichkeit). Hat aber ein Indossant dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung“, „ohne Obligo“ oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Wie Aussteller und Indossanten haftet auch, wer den Check oder ein auf denselben gesetztes Indossament als Bürge (per aval) mitunterzeichnet hat.

---

haben, sondern es genügt, wenn er rechtmäßig darüber verfügen, das heißt, sich aus derselben bezahlt machen kann. Die Einlösungspflicht des Bezogenen dem Aussteller gegenüber lässt sich sogar dann juristisch rechtfertigen, wenn die Deckung in einer bloßen „Crediteröffnung“ seitens des Bezogenen gegenüber dem Aussteller besteht.

[1]) Vgl. Dernburg Pandecten, II. Bd., S. 247 und §. 471 a. b. G. B.

[2]) Das Verhältnis der Girokunden gegenüber der Bank wird vielfach auch auf einem depositum irregulare beruhend aufgefasst. Mit dem depositum irregulare ist jedoch, abgesehen davon, dass die Giltigkeit desselben sowohl für das österreichische Recht (Arg. §§. 957—959 a. b. G. B.) als auch für das gemeine Recht vielfach bestritten wird (z. B. von Niemeyer, depositum irregulare 1889), nicht viel anzufangen. Die im römischen Recht bestandenen Unterschiede zwischen einem mutuum und einem depositum irregulare (beim dep. irr. waren formlos versprochene Zinsen klagbar, beim mutuum nicht; die Verurtheilung aus dem dep. irr. hatte infamierende Wirkung, jene aus dem mutuum nicht u. s. w.) sind heute bis auf die Ausschließung der Compensation und Retention beim dep. irr. gegenstandslos geworden.

Durch die Bestimmung des §. 15 des Entwurfes soll eine der allerbestrittensten Fragen des ganzen Checkrechtes, nämlich jene, ob und eventuell in welchem Umfange der Inhaber des Checks ein directes Klagerecht gegen den Bezogenen aus einem Check besitzt, gelöst werden.

Diese Frage ist, obgleich sie für das Checkwesen von eminenter Wichtigkeit ist, bisher noch in keinem Checkgesetze zur directen Entscheidung gelangt.[1]) Es ist daher nicht zu verwundern, wenn diese Frage allseitig sehr bestritten ist.

Aber auch in jenen Ländern, wo ein directes Klagerecht des Inhabers von Theorie und Praxis angenommen wird, herrscht keinerlei Übereinstimmung über die juristische Natur dieses Klagerechtes.

In Holland, Frankreich, Amerika und theilweise auch in England wird eine Klage des Checkinhabers gegen den Bezogenen vielfach für zulässig erklärt und selbe als Vindication aufgefasst, indem man das Eigenthum an der Deckung auf den Inhaber als durch brevi manu traditio oder ficta traditio übergegangen annimmt.[2]) Ein Eigenthumsübergang an den Inhaber des Checks könnte jedoch nur in dem Falle angenommen werden, wo der Aussteller thatsächlich an der Deckung Eigenthum besitzt, also nur beim depositum regulare und bei der Deponierung von barem Gelde, letzteres jedoch nur unter der Beschränkung, dass dieses Geld vindicierbar, sohin individuell erkennbar geblieben sei (§. 371 a. b. G. B.). In allen anderen Fällen, wo der Aussteller nicht mehr Eigenthum an der Deckung besitzt, der Bezogene nicht Depositar ist, kann von einer Eigenthumsübertragung an den Inhaber und sohin auch von einer Vindication der Deckung durch denselben nicht die Rede sein.

Andere sehen das Recht des Inhabers an der Deckung als eine Art Pfand an dem deponierten Gelde an. Es ist aber nicht einzusehen, in welcher Weise der Depositar ein Pfandrecht am regulären oder irregulären Depositum erwerben sollte; beim illimitierten Creditcheck fehlt es sogar an einem speciellen Pfandobjecte; überdies ist dem Nehmer eines Checks die Deckung weder ausdrücklich noch stillschweigend verpfändet.[3])

Cohn (a. a. O. Seite 100 ff.) will den Check des Inhaltes:

„Zahlen Sie an A. x Mark
Herrn C. B.“

als juristisch gleichbedeutend ansehen mit einer Urkunde des Inhaltes:

„Ich verpflichte mich an A. x Mark zu zahlen.
C.
in Vollmacht B.“

---

[1]) Im §. 10 des deutschen Entwurfes ist diese Frage im Sinne der Zulässigkeit eines directen Klagerechtes des Inhabers gegen den Bezogenen gelöst. Vgl. Anmerkung 2, Seite 681.

[2]) G. Cohn, zur Lehre vom Check, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft II. Bd. S. 96—97.

[3]) Cohn, a. a. O., S. 98.

Der Banquier C. haftet als Machtgeber für die von der Kunde B. contrahierten Verpflichtungen, sofern nämlich dieselbe ihre Vollmacht nicht überschreitet. Dies thut sie dann nicht, wenn sie den Check bloß bis zur Höhe der Deckung zieht, so dass der eigentliche Inhalt des Checks hinsichtlich des Bezogenen wäre:

„Ich verpflichte mich, an A. x Mark zu zahlen unter der Bedingung, dass bei Präsentation dieses Checks B. eine gleich hohe Summe von mir zu fordern vertragsmäßig berechtigt ist.

C. durch seinen Bevollmächtigten B.“

Diese Construction erscheint, wenn auch juristisch nicht unmöglich, so doch im höchsten Grade compliciert, und hat jedenfalls gegen sich, dass die Parteien beim Abschlusse des Checkvertrages gewiss nicht die Intention haben, die ihnen Cohn imputieren will, indem die Parteien gewiss eher geneigt sein werden, den Aussteller als den Machtgeber und den Bezogenen als den Machthaber (Bevollmächtigten) anzusehen.[1]

Die Frage, ob dem Inhaber des Checks gegen den Bezogenen ein Klagerecht zusteht, ist auch für Österreich sehr bestritten, indem es auch hier an positiven Bestimmungen mangelt. Durch die Bestimmung des §. 15 des Entwurfes, dass dem Inhaber des Checks lediglich der Aussteller und die Indossanten für die Zahlung des Checkbetrages haften, ist diese Frage im negativen Sinne gelöst und dem Checkinhaber ein directes Klagerecht gegen den Bezogenen versagt. Die Versagung des directen Klagerechtes des Inhabers gegen den Bezogenen bedeutet jedoch keineswegs eine Schmälerung des Rechtes des Inhabers, sondern kann eher als eine Begünstigung desselben angesehen werden. Dem Checknehmer ist zumeist das Verhältnis des Ausstellers zum Bezogenen unbekannt, und er würde daher in einem Processe gegen den Bezogenen voraussichtlich eine sehr unsichere Stellung einnehmen, ja in den meisten Fällen den Process allein gar nicht führen können, wenn er nur halbwegs Aussicht auf Erfolg haben will. Der Inhaber müsste also fast immer den Aussteller als Intervenient zur Seite haben und wäre daher von dessen größeren oder geringeren Antheilnahme an dem Rechtsstreite abhängig. Wird ihm jedoch, wie im Entwurfe beabsichtigt, das directe Klagerecht versagt und ihm bloß das Regressrecht zugestanden, so befindet er sich in einer weitaus günstigeren Lage, indem er durch die

[1]) Dies ist auch bei jenen Schriftstellern der Fall, welche in dem Check ein Zahlungsmandat sehen.

Geltendmachung dieses Rechtes weitaus rascher die Zahlung erlangen wird als durch einen gegen den Bezogenen geführten Process.[1])

Was die Stellung des Ausstellers anbelangt, so wird dieselbe durch die Versagung des directen Klagerechtes des Inhabers gegen den Bezogenen kaum alteriert, denn für ihn kann es gleichgiltig sein, ob er als Intervenient die ganze Last des Processes trägt oder als unmittelbarer Kläger.

Die Haftung des Avalisten ist im belgischen Gesetze (Art. 3) und im italienischen Gesetze (Art. 341) speciell erwähnt.

§. 16.

Zur Ausübung des Regressrechtes gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1. dass der Check innerhalb der im §. 9 angegebenen Frist zur Zahlung präsentiert worden ist, und

2. dass sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen darüber aufgenommenen Protest oder durch eine vom Bezogenen auf den Check gesetzte und unterschriebene, das Datum der Präsentation angebende Erklärung dargethan wird.

Letzterer Erklärung steht die Bestätigung einer Abrechnungsstelle über die vor Ablauf der Präsentationsfrist geschehene Einlieferung und die Nichteinlösung des Checks gleich.

Die Erhebung des Protestes oder die Ertheilung der im vorigen Absatze bezeichneten Präsentations- oder Einlieferungsbestätigung muss spätestens am ersten Werktage nach erfolgter Präsentation geschehen.

Die Bestimmungen des §. 16 über die Bedingungen und Ausübung der Regressansprüche sind größtentheils den diesfälligen Bestimmungen der allgemeinen Wechselordnung nachgebildet und hiebei einige Erleichterungen geschaffen worden. So soll beispielsweise die Protestlevierung mangels Zahlung durch eine vom Bezogenen auf den Check gesetzte und unterschriebene, die zur Beurtheilung der rechtzeitigen Präsentation enthaltenen Daten aufweisende Erklärung ersetzt werden können. Hiedurch soll einerseits das Verfahren vereinfacht, anderseits die Kosten verringert werden.

[1]) Nach §. 21 des Entwurfes haben für die gerichtliche Verfolgung checkrechtlicher Regressansprüche die für Wechselsachen erlassenen Zuständigkeits- und Processvorschriften zu gelten. Demgemäß ist ein Zahlungsmandat und sicherstellungsweise Execution rascher zu erlangen als ein Urtheil in einem Civilprocesse.

Die Abkürzung der Protestfrist (§. 16, letzter Absatz) rechtfertigt sich durch die vom Gesetze beabsichtigte Kurzlebigkeit des Checks.

Die Nothwendigkeit der Präsentation und Protestlevierung zur Erhaltung des Regressrechtes ist in sämmtlichen Checkgesetzen anerkannt und dies theils direct, theils indirect zum Ausdrucke gebracht. Artikel 4 des französischen Gesetzes vom 14. Juni 1865 erklärt: „Toutefois, les dispositions du Code de commerce, relatives . . . . . au protêt et à l'exercice de l'action en garantie, en matière de lettres de change, sont applicables aux chèques."

Artikel 3 des belgischen Gesetzes vom 20. Juni 1873: „La loi du 20 mai 1872 sur la lettre de change est applicable à ces titres, en ce qui concerne . . . . . le protêt faute de payement, la déclaration constatant le refus de payement, l'action en garantie . . ."

Eine ähnliche Bestimmung enthält Artikel 341 des italienischen, Artikel 835 und 836 des schweizerischen und §. 9 des norwegischen Gesetzes. [1])

Ein Surrogat des Protestes in Form einer auf den Check gesetzten Erklärung des Bezogenen kennt außer dem österreichischen Entwurfe nur noch das norwegische Gesetz, welches im §. 9 bestimmt, dass die Nichterlangung der Zahlung bei der Präsentation außer durch einen förmlichen Protest auch durch eine auf den Check gesetzte, vom Trassaten oder von jemanden in seinem Namen unterschriebene Erklärung, welche zugleich den Tag der Vorweisung enthält, erbracht werden könne. [2])

§. 17.

Die Vorschriften der allgemeinen Wechselordnung (kaiserliches Patent vom 25. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 51) über die Benachrichtigung der Vormänner und das Einlösungsrecht derselben, über die Geltendmachung des Regressrechtes sowie über Inhalt und Umfang der Regressansprüche, über die dem zahlenden Regresspflichtigen auszuliefernden Urkunden und über die Befugnis zur Ausstreichung von Indossamenten (Artikel 45 bis 52, 54, 55 und 81, Absatz 2 und 3) haben auf den Check sinngemäß Anwendung zu finden.

Die Anwendbarkeit gewisser Bestimmungen des Wechselgesetzes auf den Check wird in allen Checkgesetzen ausgesprochen. Dies geschieht theils durch Aufzählung dieser Bestimmungen (zum Beispiel Artikel 4 des französischen, Artikel 3 des belgischen, Artikel 341 des italienischen Gesetzes) oder

[1]) Eine dem österreichischen Entwurfe fast gleichlautende Bestimmung enthält §. 14 des deutschen Entwurfes.

[2]) Eine dem österreichischen Entwurfe ähnliche Bestimmung enthält auch §. 14 des deutschen Entwurfes.

dadurch, dass die Bestimmungen über den gezogenen Wechsel insofern als anwendbar erklärt werden, als sie mit den Bestimmungen des Checkgesetzes nicht im Widerspruche stehen (Artikel 73 des englischen, Artikel 836 des schweizerischen und §. 3, §. 9, §. 10 bis 12 und §. 14 des norwegischen Gesetzes).[1]

§. 18.

Die Regressansprüche gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren, wenn der Check in Europa zahlbar ist, in drei Monaten, andernfalls in sechs Monaten.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber des Checks mit dem Tage, an welchem der Protest erhoben, oder eine der anderen in §. 16, Zahl 2. bezeichneten Präsentationsbestätigungen ertheilt wurde, gegen den Indossanten aber, wenn er vor Behändigung der Klage gezahlt hat, mit dem Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen mit dem Tage der Klagsbehändigung.

Genaue und für den Check besondere Bestimmungen über die Verjährung desselben sind in den bestehenden Checkgesetzen nicht enthalten, und begnügen sich dieselben die für die Verjährung von Wechseln geltenden Vorschriften auf den Check anwendbar zu erklären, so zum Beispiel das belgische Gesetz im Artikel 3 und das norwegische Gesetz im §. 11. Nach §. 78 des norwegischen Wechselgesetzes, welcher auf Checks anwendbar erklärt wird, verjährt die Regressforderung gegen den Trassaten und die Indossanten, wenn der Check in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern- (Fäbr-) Inseln zahlbar ist, innerhalb sechs Monaten, und innerhalb eines Jahres, falls der Check an einem der zuletzt genannten Orte oder an irgend einem Orte außerhalb Europas zahlbar ist, und zwar vom Ausstellungstage des Checks an gerechnet. Andere Gesetze berühren die Frage der Verjährung nicht besonders, sondern statuieren, die Giltigkeit der Wechselordnung allgemein da, wo das specielle Checkgesetz der Wechselordnung nicht widerspricht, so z. B. das schweizerische Gesetz Artikel 836.[2]

§. 19.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Inhaber eines Checks nach Erwerbung des Regressrechtes wegen des Anspruches, zu dessen Befriedigung der Check ausgestellt oder begeben wurde, nach Wahl das Regressrecht ausüben oder gegen

---

[1]) §. 15 des deutschen Entwurfes citiert die Artikel 45 bis 48, 50 bis 52 und den Artikel 55 der Wechselordnung. Die Artikel 49 und 54, sowie Artikel 81, Alinea 3 sind in eigenen Paragraphen (§§. 16 und 17) des Entwurfes für den Check als anwendbar erklärt.

[2]) Eine dem §. 18 des österreichischen Entwurfes inhaltlich identische Bestimmung enthält §. 18 des deutschen Entwurfes.

Rückgabe des Checks auf das zwischen ihm und dem Aussteller oder seinem unmittelbaren Vormanne bestehende, der Checkausstellung oder Begebung zugrunde liegende Rechtsverhältnis zurückgreifen. Letzteres steht dem Checkinhaber mangels anderer Vereinbarung auch dann frei, wenn die rechtzeitige Präsentation und Protesterhebung (Präsentations-, Einlieferungsbestätigung) unterblieben, oder das erworbene Regressrecht durch Verjährung wieder erloschen ist; es muss sich jedoch der Checkinhaber den Verlust in Abrechnung bringen lassen, den der Aussteller infolge der unterbliebenen oder verspäteten Präsentation bei dem Bezogenen erlitten hat.

Hat der Checkinhaber die nach §. 16 des Entwurfes zur Erhaltung des Regressanspruches vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, so kann er nach seiner Wahl den Regress ausüben oder auf das zwischen ihm und dem Aussteller oder seinem unmittelbaren Vormanne bestehende Rechtsverhältnis zurückgreifen. Hat hingegen der Inhaber die Erfüllung der im §. 16 vorgeschriebenen Bedingungen versäumt, so hat er den Regress gegen den Aussteller, sowie gegen die etwaigen Indossanten definitiv verloren. Der Aussteller soll jedoch hiedurch von seiner Haftung nicht gänzlich befreit und der Inhaber seines Anspruches nicht ganz verlustig werden. Von dem Grundsatze ausgehend, dass die Checkbegebung keine novatorische Wirkung habe, beabsichtigt der Entwurf für diesen Fall dem Inhaber den Rückgriff auf das der Checkbegebung zugrunde liegende Rechtsverhältnis zu gestatten. Der Nachtheil, der den Checkinhaber jedoch hiebei trifft, ist der, dass der Aussteller der Vertragsklage gegenüber den Verlust geltend machen kann, den er infolge nicht rechtzeitiger Eincassierung des Checks, z. B. durch Einbuße der Deckung im Falle des Concurses des Bezogenen, erlitten hat.

Eine dem §. 19 des österreichischen Entwurfes analoge Bestimmung findet sich nur noch im norwegischen Checkgesetze. §. 12 desselben bestimmt nämlich, dass im Falle die Regressforderung verjährt oder durch Versäumung der zur Erhaltung derselben vorgeschriebenen Handlungen verloren ist, §. 93 des Wechselgesetzes zur Anwendung zu kommen habe. Dieser Paragraph gibt dem Wechselinhaber das Recht, die verjährte oder sonst verlorene Wechselforderung als gewöhnliche Geldforderung gegen den Wechselschuldner einzuklagen (er dog Vexeleieren ikke udelukket fra som almindelig Gjaeldsfordring at indtale hos en Vexelskyldner). Außerdem stellt das norwegische Gesetz die — allerdings widerlegbare — Rechtsvermuthung auf, dass der Aussteller auf Kosten des Checkinhabers bis zum Betrage der Checksumme bereichert sei.

Nach dem deutschen Entwurfe ist ein Zurückgreifen auf das der Checkbegebung zugrunde liegende Rechtsverhältnis nach Erwerbung des Regress-

rechtes nicht zulässig. Auch die Bestimmung des zweiten Theiles des §. 19 findet sich im deutschen Entwurfe in dieser Form nicht, indem derselbe für den Fall des Erlöschens der Regressverbindlichkeit des Ausstellers durch Unterlassung rechtzeitiger Präsentation oder durch Verjährung, analog dem Artikel 83 der allgemeinen Wechselordnung, bloß eine Bereicherungsklage statuiert und wie das norwegische Gesetz die Rechtsvermuthung aufstellt, dass der Aussteller bis zur Höhe des Checkbetrages bereichert sei.

§. 20.

Nebst den Vorschriften dieses Gesetzes haben für den Check die Bestimmungen sinngemäß zu gelten, welche die allgemeine Wechselordnung (kaiserliches Patent vom 25. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 51) enthält:

1. über den Mangel oder die Beschränkung der Verpflichtungsfähigkeit einzelner auf einem Wechsel unterschriebener Personen (Artikel 3);

2. über Abweichungen in den im Wechsel enthaltenen Summenangaben (Artikel 5);

3. über das Procura-Indossament (Artikel 17);

4. über die Ehrenzahlung (Artikel 62 bis 64), mit der Maßgabe, dass der nicht eingelöste Check den auf den Zahlungsort (§. 4) lautenden Nothadressen spätestens am zweiten Werktage nach der Präsentation beim Bezogenen zur Zahlung vorgelegt werden muss, dass der Erfolg statt durch Protest durch eine der anderen im §. 16, Z. 2, bezeichneten Präsentationsbestätigungen nachgewiesen werden kann, und dass die Bestimmung des §. 19 des gegenwärtigen Gesetzes auch auf den Fall des Regressverlustes nach Artikel 62, Absatz 2 und 3, der allgemeinen Wechselordnung Anwendung findet;

5. über die Amortisierung abhanden gekommener Wechsel (Artikel 73);

6. über falsche oder verfälschte Wechsel (Artikel 75 und 76); der aus der Einlösung eines falschen oder verfälschten Checks sich ergebende Schade trifft den angeblichen Aussteller des falschen oder den Aussteller des verfälschten Checks, insoweit diesen Personen in Ansehung der Fälschung oder Verfälschung ein Verschulden zur Last fällt, sonst hat der Bezogene den Schaden zu tragen; eine abweichende Vereinbarung hat keine rechtliche Wirkung;

7. über die Unterbrechung der Verjährung der Regressansprüche (Artikel 80), mit der Ergänzung, dass die Anmeldung von Checkforderungen im Concurse die nämliche Wirkung wie die Behändigung der Klage hat;

8. über die Einreden des Wechselschuldners (Artikel 82);

9. über die im Auslande ausgestellten Wechsel und die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze vorzunehmenden Handlungen (Artikel 85, 86);

10. über den Protest (Artikel 87, 88, Z. 1 bis 4 und 6, 89 und 90);

11. über Ort und Zeit der im Wechselverkehre vorzunehmenden Handlungen (Artikel 91 und 92), und endlich

12. über mangelhafte Unterschriften von Wechselerklärungen (Artikel 94 und 95).

Im Punkte 6 des vorstehenden Paragraphen soll eine heißumstrittene Frage des Checkrechtes geordnet werden, nämlich jene, wer den aus der Einlösung falscher oder verfälschter Checks entstehenden Schaden zu tragen habe. Die ursprüngliche Fassung des Entwurfes lautete: „Hat der Bezogene einen falschen oder verfälschten Check eingelöst, so haftet er dem angeblichen Aussteller des falschen und dem Aussteller des verfälschten Checks nur insoferne, als er bei Einlösung des Checks nicht im guten Glauben war oder es dabei an der gehörigen Aufmerksamkeit mangeln ließ" und hat hiedurch der Entwurf die Verantwortlichkeit des Ausstellers als Regel angenommen.

Zu dieser Bestimmung des Entwurfes wurde den Mitgliedern der Enquête die Frage vorgelegt: „Soll die Einlösung eines falschen oder verfälschten Checks auch dann auf Gefahr des (angeblichen) Ausstellers geschehen, wenn letzteren kein Verschulden trifft?"

Wie sehr diese ganze Frage bestritten ist, zeigte sich auch in den Verhandlungen der Enquête, indem in derselben hierüber drei verschiedene Meinungen zutage traten. Ein Theil der Mitglieder wollte die Frage im Checkgesetze überhaupt nicht gelöst wissen und wies darauf hin, dass die bestehenden allgemeinen Rechtsnormen vollkommen genügen; es sei daher die Entscheidung jedesmal dem speciellen Falle entsprechend seitens des Gerichtes zu treffen.

Eine andere Meinung gieng dahin, dass den Bezogenen die volle Verantwortung zu treffen habe, und nur ein geringer Theil der Experten sprach sich für die Beibehaltung der Fassung des Entwurfes aus. Mit Rücksicht auf die bei der Enquête vorgebrachten Anschauungen hat der Entwurf den ursprünglichen Standpunkt verlassen und die gegenwärtige Bestimmung aufgenommen.

Die erhöhte Verantwortlichkeit des Bezogenen rechtfertigt sich einerseits aus dessen Stellung (§. 1), anderseits aus der praktischen Erwägung, dass sich das Publicum durch eine dem Aussteller ungünstige Bestimmung leicht von der Benützung des Checkverkehres abschrecken lassen könnte, was das Gesetz jedenfalls vermeiden wollte. Auch darf nicht übersehen werden, dass die dem Bezogenen im allgemeinen auferlegte erhöhte Haftung dadurch an ihrer Strenge verliert, dass bei Fälschungen von Checks zumeist ein Verschulden des Ausstellers (etwa durch ungenügende Verwahrung der Checkblankette) vorliegen wird, und dass der Bezogene sich gegen Verfälschungen des Checks durch die Art der Blankette, welche er an die Parteien ausgibt (§. 24), sowie durch die Anbringung von Controlziffern und Controlnummern etc. in weitgehendstem Maße schützen kann.

So genaue und detaillierte Angaben über die auf den Check anwendbaren Bestimmungen des Wechselgesetzes finden sich nur noch im norwegischen Checkgesetze. Dasselbe bestimmt im §. 3, dass die Vorschriften des Wechselgesetzes vom 7. Mai 1880 über die Übertragung von Wechseln, über die Haftung des Ausstellers und der Indossanten, über die Wechselbezahlung, über den Regress mangels Zahlung, sowie über die Verjährung der Wechselforderung auf den Check sinngemäß Anwendung zu finden haben. Weiters erklärt §. 9 die Bestimmungen des Wechselgesetzes über die Benachrichtigung der Vormänner (§. 45) und über den Protesterlass (§. 42) für anwendbar. Bezüglich des deutschen Entwurfes ist anzumerken, dass der Amortisierung abhanden gekommener Checks (Punkt 5 des §. 20 des österreichischen Entwurfes) die §§. 24 und 25, den falschen und verfälschten Checks (Punkt 6 des §. 20 des österreichischen Entwurfes) der §. 22[1]) und den im Auslande ausgestellten Checks (Punkt 9 des §. 20 des österreichischen Entwurfes) der §. 23 gewidmet ist. — Die Anwendbarkeit des Artikels 80 der Wechselordnung (Punkt 7 des §. 20 des österreichischen Entwurfes) ist im §. 18 des deutschen Entwurfes ausgesprochen.

§. 21.

Für die gerichtliche Verfolgung checkrechtlicher Regressansprüche gelten die für Wechselsachen erlassenen Zuständigkeits- und Processvorschriften.

[1]) Während sich jedoch der §. 22 des deutschen Entwurfes begnügt zu bestimmen: „Aus einem Check, auf welchem die Unterschrift des Ausstellers oder eines Indossanten gefälscht ist, bleiben diejenigen, deren Unterschriften echt sind, verpflichtet“, und damit bloß die Bestimmungen der Artikel 75 und 76 der allgemeinen Wechselordnung recipiert, hat der österreichische Entwurf gleichzeitig auch Bestimmungen darüber getroffen, wer bei falschen und verfälschten Checks den aus der Einlösung derselben entspringenden Schaden zu tragen habe.

Diese Processvorschriften sind die Justiz-Ministerialverordnung vom 25. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 52 und vom 18. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 132.

Das norwegische Checkgesetz erklärt gleichfalls die Vorschriften über das Wechselverfahren (vom 17. Juni 1880) auf den Check anwendbar. [1]

§. 22.

Der Aussteller und jeder Indossant eines Checks kann durch den quer über die Vorderseite des Checks geschriebenen oder gedruckten Zusatz: „nur zur Verrechnung“, dem Bezogenen verbieten, dass der Check bar bezahlt werde. Der Check darf in diesem Falle nur zur Verrechnung mit dem Bezogenen oder einem Girokunden desselben oder mit einem Mitgliede der am Zahlungsorte bestehenden Abrechnungsstelle benützt werden. Die hienach stattfindende Verrechnung gilt als Zahlung (Einlösung) des Checks im Sinne dieses Gesetzes. Der Bezogene haftet für allen Schaden, der aus der Außerachtlassung des Verbotes entsteht.

Der Vermerk: „nur zur Verrechnung“ kann nicht zurückgenommen werden.

Bei Begebung eines auf den Inhaber lautenden oder in bianco indossierten Checks ist stets die Gefahr vorhanden, dass der Check in unrechte Hände gelangt und dann einem Unberechtigten ausbezahlt werde. In England, wo das Institut der bankers viel verbreiteter ist, als auf dem Continent, hat sich deshalb bereits frühzeitig der Gebrauch herausgebildet, dass der Aussteller quer über den Check zwei parallele Linien zieht und zwischen diese hinein den Namen des banker schreibt, mit welchem der Empfänger des Checks in geschäftlicher Verbindung steht. Die Folge dieser Kreuzung (crossing) des Checks ist, dass die Zahlung desselben lediglich an diesen banker erfolgen darf, wodurch der Check für den unrechtmäßigen Erwerber unbrauchbar wird. Diese Art der Kreuzung, wo der Name des banker eingesetzt wird, heißt specially crossing. Vielfach wird jedoch nicht der Name des banker zwischen diese beiden parallelen Striche eingesetzt, sondern bloß die Worte and company oder & Co.,[2]) in welchem Falle man von einem generally crossing spricht. Beim specially crossing darf der Check nur an

---

[1]) Ebenso §. 26 des deutschen Entwurfes, welcher die den Wechselprocess betreffenden Vorschriften der §§. 565 bis 567 der Civilprocessordnung auf die Geltendmachung von Regressansprüchen aus einem Check anwendbar erklärt.

[2]) Das specially crossing war die ursprünglichere Form und hat zur Voraussetzung, dass dem Aussteller der Name des banker des Checknehmers bekannt sei. Das generally crossing ist daraus entstanden, dass der Aussteller, der den Namen des banker nicht kannte, da fast alle englischen Firmen auf and company enden, diese beiden Worte auf den Check schrieb und die Einsetzung des Namens dem Checkinhaber überließ.

den speciell genannten, beim generally crossing hingegen bloß an einen banker ausbezahlt werden. Die näheren Bestimmungen über das crossing sind in den Artikeln 76 bis 82 des englischen Checkgesetzes (Bills of Exchange Act, 1882) enthalten.

Im continentalen Checkverkehre hat sich eine dem englischen Crossed-Check in seinen Zielen verwandte, sonst aber von ihm verschiedene [1]) Checkart ausgebildet, nämlich der „gekreuzte" oder „Verrechnungscheck". Will nämlich der Aussteller oder ein Indossant die Auszahlung der Checksumme an einen Unberechtigten vermeiden, so zieht er quer über den Check zwei parallele Striche und setzt zwischen dieselben die Worte „nur zur Verrechnung". Die Wirkung dieses Vermerkes ist, dass der Bezogene einen solchen Check nicht bar auszahlen, sondern nur zur Verrechnung benützen darf. Der gekreuzte Check oder besser Verrechnungscheck kommt in Österreich bereits häufig, und zwar hauptsächlich im Giroverkehr der Österreichisch-ungarischen Bank und in jenem der im Wiener, Prager und Brünner Saldierungsvereine vertretenen Anstalten vor. Deshalb bestimmt §. 23 der Statuten des Wiener Saldierungsvereines: „Ein Check, welcher gekreuzt, das heißt auf der Vorderseite mit dem quer über den Text geschriebenen oder gedruckten Vermerk „Nur zur Verrechnung" versehen ist, darf nicht bar ausgezahlt werden, sondern hat nur zur Verrechnung zu dienen. Der Bezogene ist für die Beachtung dieser Vorschrift, welche nicht widerrufen werden darf, verantwortlich." [2])

Im vorliegenden Entwurfe wurde diese, in der Praxis der Banken bereits ausgebildete Institution vollinhaltlich acceptiert.

Das norwegische Gesetz hat im §. 7 den englischen Crossed-Check recipiert, und zwar sowohl das generally, wie das specially crossing. [3])

§. 23.

Unterbleibt die Einlösung eines Checks, weil dem Aussteller zur Zeit der Präsentation des Checks bei dem Bezogenen kein Guthaben zusteht, oder wird der Check wegen unzureichender Deckung nicht voll eingelöst, so trifft den Aussteller eine Ordnungsstrafe in der Höhe von drei Procent des nicht gedeckten Checkbetrages.

---

[1]) Der Hauptunterschied liegt darin, dass der crossed check bar ausgezahlt werden kann, während der Verrechnungscheck nur zur Verrechnung dient und durch die Kreuzung eigentlich zum Übertragungscheck wird.

[2]) Die wörtlich gleichlautende Bestimmung findet sich im §. 21 der Statuten des Brünner und des Prager Saldierungsvereines.

[3]) Eine dem österreichischen Entwurfe fast gleichlautende Bestimmung enthält §. 11 des deutschen Entwurfes.



Auf diese Ordnungsstrafe wird vom Civilrichter erkannt. Das der Strafverhängung vorausgehende Verfahren hat sich nach den Vorschriften des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208[1], zu richten. Das Verfahren wird nur dann von amtswegen eingeleitet, wenn der Civilrichter durch einen vor ihm durchgeführten Process von der mangelnden Deckung des Checks Kenntnis erlangt.

Für die Eintreibung der zu Gunsten des Staatsschatzes einzuziehenden Ordnungsstrafe und für eine allfällige Umwandlung der Strafbeträge gelten die Bestimmungen der Justizministerialverordnung vom 5. November 1852, R. G. Bl. Nr. 227.

Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unbeschadet einer etwaigen strafgerichtlichen Verfolgung des Ausstellers wegen Betruges und unbeschadet der Ansprüche des Checkinhabers auf Ersatz seines Schadens.

Dieser Paragraph wurde bereits bei §. 2 des Entwurfes besprochen.

§. 24.

Checks, welche den Anforderungen des §. 2 entsprechen, im Inlande ausgestellt und im Inlande zahlbar sind, unterliegen, wenn sie auf hiezu bestimmten Blanketten eines checkfähigen Bezogenen ausgestellt werden und entweder ausdrücklich bei Vorzeigung (bei Sicht) zahlbar gestellt sind oder keine Bestimmung über die Verfallszeit enthalten, einer Stempelgebür von zwei Kreuzern von jedem Stück; Checks, die den Anforderungen des §. 2 entsprechen, aber im Auslande ausgestellt oder im Auslande zahlbar sind, unterliegen einer Stempelgebür von fünf Kreuzern von jedem Stück. Auf solche Checks gesetzte Indossamente und Empfangsbestätigungen sind stempelfrei.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes haben auch auf Überweisungs- (Übertrags-) Checks und auf Effectenchecks, die im übrigen den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht unterliegen, dann auf die den Effectenchecks beigesetzten Indossamente und Empfangsbestätigungen sinngemäße Anwendung zu finden. Alle anderen Checks unterliegen der Stempelpflicht, wie kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen (§. 18 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26).

Die Anordnungen über die Art der Entrichtung der im ersten Absatze festgesetzten Stempelgebüren werden im Verordnungswege erlassen.

[1] Verfahren außer Streitsachen.

Im Falle der Nichterfüllung der Stempelpflicht bei denjenigen Checks, die den festen Gebüren von zwei Kreuzern und fünf Kreuzern zugewiesen sind, finden die Bestimmungen der §§. 20, 21 und 22 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, Anwendung.

Die nachtheiligen Folgen des §. 20 u. ff. des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, haben auch in dem Falle einzutreten, wenn ein undatierter oder mit falschem Datum versehener Check ausgehändigt wird, und ist die Gebürenerhöhung von dem Aussteller zur ungetheilten Hand mit jenen Personen, welche mit Kenntnis dieser Umstände den Check annehmen, weiterbegeben oder auszahlen, einzuheben. Die auf einem solchen Check verwendeten Stempelzeichen sind als nicht vorhanden anzusehen.

Die Post 60, Z. 2, der durch das Gesetz vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, geänderten Tarifbestimmungen, sowie §. 7, erster Absatz des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, treten außer Kraft.

Gesetzliche Bestimmungen über die Gebürenpflicht, beziehungsweise Gebürenfreiheit der Checks enthalten nicht sämmtliche Checkgesetze. Keine diesbezüglichen Bestimmungen trifft zum Beispiel das englische, italienische, schweizerische und norwegische Gesetz.

Was nun die gebürenrechtliche Behandlung der Checks anbelangt, so ist Folgendes zu bemerken: In England besteht auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1858 seit dem Jahre 1859 für Checks ein Fixstempel von 1 Penny.

In Frankreich wurde durch Art. 7 des Gesetzes vom 14. Juni 1865 dem Check die Stempelfreiheit auf 10 Jahre zugesichert (Les chèques sont exempts de tout droit de timbre pendant dix ans à dater de la promulgation de la présente loi). Budgetäre Rücksichten zwangen jedoch Frankreich im Jahre 1871 (Gesetz vom 23. August) eine Checkgebür, und zwar für Platz- und Distanzchecks in der Höhe von 10 Cents. einzuführen. Mit dem Gesetze vom 19. Februar 1874 wurde die Stempelgebür von 10 Cents. für Platzchecks beibehalten und jene für Distanzchecks auf 20 Cents. erhöht. (Art. 8 des Gesetzes vom 19. Februar 1874: „Les chèques de place à place sont assujettis à un droit de timbre fixe de 20 centimes.

Les chèques sur place continueront à être timbrés à 10 centimes.*)

Ähnlich wie in Frankreich waren die Wandlungen in Italien. Bis zum Jahre 1882, in welchem das italienische Handelsgesetz, dessen Titel X, Capitel II den Check behandelt, erlassen wurde, betrug der Checkstempel 10 Centesimi. Anlässlich der Einführung des neuen Handelsgesetzes

(1. Jänner 1883) wurde der Checkstempel auf 5 Centesimi herabgesetzt, allein bereits mit dem Gesetze vom 14. Juli 1887, Nr. 4702, wieder auf die ursprüngliche Höhe von 10 Centesimi erhöht. §. 13 dieses Gesetzes bestimmt nämlich: „Le ricevute e le lettere di accreditamento in conto corrente e gli assegni bancari sono soggetti alla tassa fissa di bollo di centesimi 10, nella quale s'intende compresa, per gli assegni bancari, quella della relativa quietanza.“

Die Stempelfreiheit ist dem Check gesetzlich zugesichert in Belgien, indem Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1873 bestimmt: „Les chèques ... sont exempts du droit de timbre.“ Gleichfalls stempelfrei sind die Checks im Deutschen Reiche, und zwar auf Grund des §. 24 des deutschen Wechselstempelgesetzes vom 10. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 193 ff.). Diese Stempelfreiheit soll den den Anforderungen des deutschen Entwurfes entsprechenden Checks durch §. 27 dieses Entwurfes gewahrt werden.

Stempelpflichtig, und zwar mit einem Fixstempel von 2 kr. per Stück ist der Check gegenwärtig auch in Österreich, und zwar auf Grund des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20. Diese Stempelpflicht soll auch im vorliegenden Entwurfe beibehalten, und die Stempelgebür für ausländische Checks auf 5 kr. per Stück erhöht werden.

Von Seiten der meisten Mitglieder der Check-Enquête wurde der Wunsch ausgesprochen, es möge der Check von jeder Stempelabgabe befreit, zum mindesten aber sollte, nach dem Vorbilde des französischen Gesetzes, dem Check die Stempelfreiheit wenigstens für eine Reihe von Jahren concediert werden. Von der Stempelfreiheit versprachen sich die Enquêtemitglieder eine bedeutende Förderung des Checkverkehres, während sie in der Beibehaltung der Stempelpflicht für die Entwicklung dieses Verkehres ein großes Hindernis erblickten.

Trotzdem hat der Entwurf an der Gebürenpflicht des Checks festgehalten, und zwar abgesehen von dem fiscalischen Momente, welches hier gewiss auch eine Rolle spielt, in der Erwägung, dass der Checkverkehr den Betheiligten einen so großen Vortheil verschafft, dass die ohnehin sehr niedrig fixierte Stempelgebür gar nicht ins Gewicht fällt. Außerdem zeigt die Erfahrung in anderen Ländern, wo durchaus höhere Gebüren für Checks bestehen, dass dieselben für die Entwicklung dieser Verkehrsform keinerlei Hindernis bildeten.

Was die Einhebungsart der Checkgebür in Österreich anbelangt, so erfolgt dieselbe gegenwärtig zumeist unmittelbar, das heißt, die Gebür wird von dem Bezogenen direct an das Ärar abgeführt, während nur ein geringer Theil der Checks vom Aussteller selbst mit einer Stempelmarke versehen wird. Über die Anzahl der in den Jahren 1888 bis 1897 ausgestellten Checks,

bezüglich deren die Gebür unmittelbar entrichtet wurde, gibt die Tabelle auf Seite 698, 699 und 700 Aufschluss.

Was die Anzahl der Checks anbelangt, bei welchen die Gebür mittelst Stempelmarken entrichtet wird, hat eine diesfällige Erhebung bei den einzelnen Instituten ergeben, dass

im Jahre	1894	circa	39.400	Stück
„ „	1895	„	41.300	„
„ „	1896	„	247.400	„
„ „	1897	„	245.600	„

Checks ausgegeben wurden.

§. 25.

Dieses Gesetz tritt nach Ablauf von drei Monaten seit seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Auf Checks, die schon vor diesem Zeitpunkte ausgestellt wurden, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

§. 26.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz, des Handels und der Finanzen beauftragt.

Ausweis über die in den Jahren 1888 bis inclusive 1897 in den im gezahlten Gebüren

Verwaltungsgebiet	1888		1889		1890	
	Anzahl der Checks	Gebür in Gulden	Anzahl der Checks	Gebür in Gulden	Anzahl der Checks	Gebür in Gulden
Niederösterreich[1])	1,301.809	26.036·18	1,596.767	31.935·34	1,712.326	34.246·52
Oberösterreich	2.572	51·44	1.787	35·74	1.825	36·50
Salzburg	.	.	.	.	.	.
Steiermark	6.564	131·28	6.474	129·48	6.872	137·44
Kärnten	.	.	.	.	.	.
Krain	.	.	.	.	.	.
Küstenland	50.864	1.017·28	53.372	1.067·44	56.161	1.123·22
Tirol und Vorarlberg	.	.	.	.	.	.
Dalmatien	.	.	.	.	.	.
Böhmen	.	.	.	.	.	.
Mähren	.	.	.	.	.	.
Schlesien	.	.	.	.	.	.
Galizien	570	11·40	530	10·60	640	12·80
Bukowina	.	.	.	.	.	.
Summe ..	1,362.379	27.247·58	1,658.930	33.178·60	1,777.824	35.556·48

[1]) Bezieht sich auch auf den gesammten Checkverkehr des Postsparcassenamtes.

Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern unmittelbar ein- von Checks.

1891		1892		1893		1894	
Anzahl der Checks	Gebür in Gulden	Anzahl der Checks	Gebür in Gulden	Anzahl der Checks	Gebür in Gulden	Anzahl der Checks	Gebür in Gulden
1,903.048	38.060·96	2,092.646	41.852·92	2,266.852	45.337·04	2,623.504	52.470·08
1.764	35·28	1.920	38·40	2.214	44·28	2.304	46·08
.	.	.	.	.	.	.	.
7.462	149·24	7.463	149·26	8.284	165·68	9.603	192·06
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
54.723	1.094·46	55.365	1.107·30	56.135	1.122·70	53.482	1.069·64
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
125	2·50	700	14·00	11.375	227·50	17.250	345·00
.	.	.	.	.	.	100	2·00
.	.	.	.	150	3·00	450	9·00
700	14·00	700	14·00	730	14·60	1.620	32·40
.	.	.	.	.	.	.	.
1,967.822	39.356·44	2,158.794	43.175·88	2,345.740	46.914·80	2,708.313	54.166·26

Ausweis über die in den Jahren 1888 bis inclusive 1897 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern unmittelbar eingezahlten Gebüren von Checks (Fortsetzung).

Verwaltungsgebiet	1895		1896		1897	
	Anzahl der Checks	Gebür in Gulden	Anzahl der Checks	Gebür in Gulden	Anzahl der Checks	Gebür in Gulden
Niederösterreich [1])	2,913.891	58.277·82	2,902.957	58.059·14	3,107.204	62.144·08
Oberösterreich	2.420	48·40	2.598	51·96	2.884	57·68
Salzburg	.	.	.	.	.	.
Steiermark	7.407	148·14	7.710	154·20	7.724	154·48
Kärnten	.	.	.	.	.	.
Krain	.	.	.	.	.	.
Küstenland	51.946	1.038·92	51.175	1.023·50	48.883	977·66
Tirol und Vorarlberg	.	.	.	.	.	.
Dalmatien	.	.	.	.	.	.
Böhmen	26.239	524·78	30.812	616·24	32.099	641·98
Mähren	350	7·00	50	1·00	300	6·00
Schlesien	450	9·00	1.000	20·00	1.150	23·00
Galizien	1.250	25·00	1.140	22·80	660	13·20
Bukowina	.	.	.	.	.	.
Summe	3,003.953	60.079·06	2,997.442	59.948·84	3,200.904	64.018·08

[1]) Bezieht sich auch auf den gesammten Checkverkehr des Postsparcassenamtes.

Ergebnis der Punzierung im Jahre 1897.[1]

Die im Vorjahre constatierte Unterbrechung in der Entwicklung des Gold- und Silberwarenverkehres hat im Jahre 1897 nicht angehalten, vielmehr hat die Aufwärtsbewegung im allgemeinen bei der Erzeugung, aber noch mehr bei der Einfuhr aus dem Auslande, in diesem Jahre wieder begonnen. Allerdings sind in dieser Beziehung zahlreiche Ausnahmen zu beobachten, die jedoch theilweise auf besondere Ursachen zurückzuführen sind, theilweise aber auch noch in der vorjährigen allgemeinen Depression ihre Ursache haben dürften.

a) Gold- und Silberbarren.

Im Jahre 1897 wurden lediglich beim Filial-Punzierungsamte in Wien 0·547 Kilogramm Goldbarren der Punzierung unterzogen.

Die Punzierungsziffern sind jedoch nicht als der Ausdruck des Barrenverkehres überhaupt anzusehen, indem die aus dem Auslande eingeführten Gold- und Silberbarren nahezu ausnahmslos schon mit dem Probenzeichen einer ausländischen öffentlichen Behörde versehen sind, daher im Sinne des §. 13 des Gesetzes vom 26. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 75, von der Punzierung befreit sind, sonach in den Nachweisungen der Punzierungsämter nicht zur Darstellung kommen können.

Für den Handel wurden im Inlande keine Gold- und Silberbarren erzeugt.

[1]) Vgl. Mittheil. des Fin.-Min. III. Jahrg., 2. Heft, S. 239.

b) Gold- und Silbergeräthe.

Amtsbezirk	Inland		Ausland	
	Gold	Silber	Gold	Silber
	Kilogramme			
Haupt-Punzierungsamt Wien	2.855	37.209	3	42
Filial- " "	361	7.071	773	4.134
	3.216	44.280	776	4.176
Punzierungsamt Linz	19	280	134	2.428
" Prag	500	5.911	106	2.202
" Krakau	41	505	22	197
" Lemberg	38	855	36	245
" Graz	30	615	146	480
" Bregenz	49	111	59	300
" Triest	86	219	81	275
	763	8.496	584	6.127
Summe	3.979	52.776	1.360	10.303
1896	3.763	52.326	1.372	9.770
Im Jahre 1897 ±	+ 216	+ 450	− 12	+ 533
1896 gegen 1885 ±	+ 190	− 2.220	+ 127	+ 29

Anmerkung. Die Darstellung der Gold- und Silbergeräthe ist im Jahre 1897 insoferne auf eine etwas abweichende Grundlage gestellt, als auf Grund des Erlasses des Finanz-Ministeriums vom 11. Juli 1897, Zahl 27874, vom 1. September 1897 angefangen die sogenannten Weißjuwelenwaren, die früher ihrem ganzen Gewichte nach als Gold vergebürt wurden, nunmehr nur insoweit sie aus Gold bestehen als Gold, bezüglich der Silberbestandtheile jedoch als Silber vergebürt warden, so dass dadurch das Gewicht des Goldes etwas kleiner, jenes des Silbers etwas größer geworden ist.

Bei den gesammten Punzierungsämtern wurden von dem genannten Zeitpunkte an, solche Weißjuwelenwaren vergebürt: 6·821 Kilogramm Gold, 7·250 Kilogramm Silber aus dem Inlande, und 0·645 Kilogramm Gold, 1·170 Kilogramm Silber aus dem Auslande.

Diese Gewichtsverschiebungen sind aber im Vergleiche zur großen Masse des zur Beamtshandlung gekommenen Materiales so geringfügig, dass sie bei der Beurtheilung der Erfolgsziffern ohneweiters vernachlässigt werden können.

Es wurden sonach im Jahre 1897 beamtshandelt:

Inländische Goldgeräthe	3.979	Kilogramm
daher gegen das Vorjahr mit	3.763	„
um	216	Kilogramm

oder 5·74 Procent mehr.

Da nun die Vermehrung im Jahre 1895 154 Kilogramm = 4·5 Procent, im Jahre 1896 189 Kilogramm = 5·3 Procent betragen hatte, so kann die inländische Erzeugung von Goldgeräthen, als in erheblicher Progression befindlich angesehen werden.

Inländische Silbergeräthe	52.769	Kilogramm
daher gegen das Vorjahr	52.326	„
um	443	Kilogramm

oder 0·85 Procent mehr.

Da sich im Jahre 1896 eine Verminderung von 2.220 Kilogramm = 4·2 Procent ergeben hatte, ist die im Jahre 1897 constatierte Vermehrung umso erfreulicher.

Ausländische Goldgeräthe (exclusive Uhren) . . .	1.360	Kilogramm
im Vorjahre	1.372	„
es war sonach die Einfuhr aus dem Auslande um . . .	12	Kilogramm

oder 0·89 Procent geringer, was mit Rücksicht darauf, dass im Vorjahre eine Vermehrung des Importes um circa 1 Procent stattgefunden hatte, als ein für die diesbezügliche inländische Industrie günstiges Anzeichen angesehen werden kann.

Ausländische Silbergeräthe (exclusive Uhren) . .	10.304	Kilogramm
im Vorjahre	9.770	„
daher im Jahre 1897 um	534	Kilogramm

oder um 5·46 Procent mehr. Da im Vorjahre eine Steigerung des Importes nur um 0·3 Procent zu verzeichnen war, so scheint dieser im Gegenstandsjahre einen intensiven Impuls erhalten zu haben.

Überhaupt muss bemerkt werden, dass, trotz der ziemlich stetigen Zunahme der inländischen Gold- und Silberwaren-Production, der Import solcher Waren aus dem Auslande im allgemeinen und relativ in einem weit höheren Maße zunimmt. So ist die inländische Goldwarenerzeugung seit dem Jahre 1872 von 3.654 Kilogramm auf 3.979 Kilogramm, also bloß um 8·8 Procent gestiegen, während der Import in dem gleichen Zeitraume von 901 Kilogramm auf 1.359 Kilogramm, also um 50·8 Procent angewachsen ist. Es ist sonach der Import aus dem Auslande an der Befriedigung des

erhöhten Consumes relativ in größerem Maße als die einheimische Erzeugung betheiligt. Im Jahre 1872 wurden nur 19·7 Procent des Gesammtverbrauches an Goldwaren und 7·9 Procent an Silberwaren durch die Einfuhr aus dem Auslande gedeckt, während im Jahre 1897 diese Participation auf 25·5 Procent, beziehungsweise 16·3 Procent angewachsen ist.

c) Taschenuhren

(ausländische).

Amtsbezirk	Gold		Silber	
	Stückzahl	Gewicht in Kilogramm	Stückzahl	Gewicht in Kilogramm
Wien	58.995	775	187.917	4.442
Linz	2.151	20	16.462	260
Prag	3.985	48	15.130	319
Krakau	1.371	13	1.094	69
Lemberg	1.433	13	2.882	71
Graz	75	2	2.126	37
Bregenz	1.272	19	8.556	174
Triest	424	6	842	18
Summe	69.706	896	235.009	5.390
1896	67.969	890	234.324	5.486
1897 ±	+ 1.737	+ 6	+ 685	— 96

Es sind sonach keine besonderen Veränderungen eingetreten. Nicht unbemerkt kann aber bleiben, dass die Gehäuse für die silbernen Taschenuhren, trotz der weiteren Verwohlfeilung des Silbers, im Durchschnitte abermals leichter geworden sind.

Die gleiche Beobachtung lässt sich bei den Golduhren machen, indem das durchschnittliche Gewicht eines Mantels, das im Jahre 1896 13·08 Gramm betragen hatte, im Jahre 1897 auf 12·85 Gramm gesunken ist.

An inländischen Uhren sind im Jahre 1897 in Silber 8.232 Stück im Gewichte von 137·380 Kilogramm erzeugt worden. Es ist sonach diese ohnehin in den ersten Anfängen befindliche Industrie sehr wesentlich zurückgegangen, indem im Vorjahre 23.925 Stück zur Erzeugung gekommen sind.

d) Gold- und Silberdraht.

Amtsbezirk	Inland		Ausland	
	vergoldet	weiß	vergoldet	weiß
	Kilogramm			
Wien, Hauptamt	1.760	601	.	.
„ Filialamt	.	.	14	7
Linz	.	.	4	.
Prag	.	.	.	.
Krakau	.	.	.	3
Lemberg	.	.	2	97
Graz	.	.	.	.
Bregenz	.	.	.	1
Triest	.	.	.	.
Summe	1.760	601	20	108
1896	2.032	714	34	80
1897 ±	— 272	— 113	— 14	+ 28
1896 ±	+ 125	+ 102	+ 7	+ 47

Die Abnahme der inländischen Erzeugung dürfte zum Theile auf die Concurrenz der halbechten und der Nickeldrähte, zum anderen Theile aber auf den Umstand zurückzuführen sein, dass im Vorjahre aus Anlass der ungarischen Millenniumsfeier daselbst ein größerer Verbrauch an Borten und Stickereien stattgefunden hat, welcher Impuls im laufenden Jahre in Wegfall gekommen ist.

Gebarungs-Ausweis
des Gold- und Silber-Drahtzuges 1886—1897.

Betriebsjahr	echte Lingôts					unechte Lingôts		
	Anzahl der gezogenen Stücke	daraus hergestellt		hiefür eingehoben		Anzahl der gezogenen Stücke	Gewicht	Eingehobene Zuggebür
		vergold.	weißer	Zugs-	Control-			
		Draht		Gebür				
		Kilogramm		Gulden			Kilogr.	Gulden
1886	312	1.984	554	624	5.475	65	529	390
1887	300	1.925	523	600	5.281	51	420	306
1888	310	1.975	541	620	5.428	56	461	336
1889	323	2.060	566	646	6.264	50	413	300
1890	430	2.756	709	860	7.483	57	468	342
1891	463	2.966	749	926	8.027	55	446	330
1892	414	2.648	659	828	7.147	34	278	204
1893	370	2.322	663	740	6.436	42	337	252
1894	344	2.110	680	688	6.003	36	290	216
1895	312	1.906	612	624	5.418	26	207	156
1896	336	2.032	714	672	6.572	31	254	186
1897	289	1.760	601	578	5.651	20	164	120

Aus-

über die Stückzahl und das Gewicht der im Jahre 1897 bei sämmtlichen Pun-
Gold- und Silberwaren, getrennt nach

Post-Nr.	Warengattung	Gold			
		inländisch		ausländisch	
		Stückzahl	Gewicht in Kilogramm	Stückzahl	Gewicht in Kilogramm
1 a	Juwelen	6.934	38·453	10.154	60·111
b	Hiezu Weißjuwelen	1.238	6·821	118	0·645
2	Ketten, massive	21.278	353·423 } 1.791·764	22.890	265·481 } 609·096
3	„ hohle	80.775	1.093·554	33.648	332·715
4	„ Nebenbestandtheile	216.763	344·787	9.774	10·900
5	Bijouterie, Armbänder	15.258	142·229 } 892·105	18.200	165·619 } 558·093
6	„ Brochen, Ohrringe, Nadeln	120.743	444·719	80.646	214·336
7	„ Brillen, Zwicker	4.782	26·418	2.934	12·681
8	„ Gegenstände unter dem Mindestgewichte	390.704	278·739	167.171	165·457
9	Ringe	269.914	1.191·223	34.613	91·306
10	Tafelaufsätze, Pokale, Vasen etc.	.	.	.	.
11	Bestecke, Hefte	.	.	.	.
12	„ massive	.	.	.	.
13	Galanteriewaren	1.212	4·397	1.971	24·294
14	Email- und Tulawaren	1.027	3·712	1.600	4·706
15	Medaillen	211	4·083	174	1·212
16	Kittware	.	.	.	.
17	Double- und Granatware	11.975	8·696	.	.
18	Platinware	672	6·374	120	1·556
19	Orden	2.096	31·106	15	0·135
20	Uhren	1	0·018	69.706	896·402
21	Alte Geräthe (darunter Kirchengeräthe)	66	0·465	1.256	8·471
	Zusammen	1.145.649	3.979·217	455.090	2.256·057

weis

zierungsämtern und -Stätten zur Punzierung gelangten in- und ausländischen den einzelnen Warengattungen.

Silber				Procente der Gewichte in			
inländisch		ausländisch		Gold		Silber	
Stückzahl	Gewicht in Kilogramm	Stückzahl	Gewicht in Kilogramm	inländisch	ausländisch	inländisch	ausländisch
.	7·250	.	1·170	1·15	2 69$_5$	0·01$_5$	0·01
.	.	.	.				
208.281	4.566·759 {8.083·065}	25.222	256·300 {457·105}	8·88	11·77$_5$	8·65	1·63
104.246	1.480·005	15.698	138·820	27·49	14·74$_5$	2 80	0 88
961.605	2.036·301	47.748	61·985	8·66	0·48	3·86	0·39$_5$
54.188	612·319 {2.150·506}	65.114	424·165 {1.054·065}	3·57	7·34	1·16	2·70$_5$
184.357	990·278	107.976	366·590	11·17	9·50	1·87$_5$	2 33$_5$
587	4·145	133	0·805	0·66	0·56	0·01	0·00$_5$
341.713	543·764	202.140	262·505	7·01	7·33$_5$	1·03	1·67$_5$
71.952	299·594	12.605	36·625	29·94	4·05	0·57	0·23$_5$
48.906	17.642·997	25.024	3.220 505	.	.	33·43	20·52
133.647	2.699·968	12,793	136·745	.	.	5·11$_5$	0·87
301.634	15.375·406	40.186	1.059·770	.		29·13	6·75
223.877	4.908·259	89.589	2.846·785	0 11	1·07$_5$	9·30	18·14
61.392	420·295	12.610	123·605	0·09	0 21	1·16$_5$	1·27
14.103	194·060	5.510	75·545				
13.824	340·840	269	7·710	0 10	0·05$_5$	0·64$_5$	0·05
69.299	304·680	87.024	238·340	.	.	0·58	1·52
56.122	104·975	328.548	972·475	0·21$_5$	.	0·20	6·19$_5$
.	.	.	.	0·16	0·07	.	.
2.972	76·930	100	4·835	0·78	0·00$_5$	0·15	0·03
8.232	137·380	235.009	5.389·600	0·00$_5$	39·73	0·26	34·33$_5$
740	30·060	3.163	70·515	0·01	0·37$_5$	0·05$_5$	0·45
2.861.677	52.776·265	1,316.461	15.695·425	100	100	100	100

Bei der Post 1 Juwelen erscheinen die Weißjuwelen als besondere Abtheilung ausgeschieden, weil dieselben, wie schon erwähnt, vom 1. September 1897 an eine besondere punzierungsämtliche Behandlung erfahren. Außerdem wurden auch noch jene Goldwaren, die, wenn auch mit Edelsteinen besetzt (z. B. Ringe), dennoch nicht zu den eigentlichen Juwelenwaren zu zählen sind, anderen Abtheilungen zugewiesen, worauf die Verringerung der Juwelen zurückzuführen ist.

Bei den inländischen hohlen Goldketten hat sich eine Erhöhung des Gewichtes, bei gleichzeitiger Verminderung der Stückzahl ergeben, woraus der Schluss gezogen werden darf, dass diese Ketten gegen das Vorjahr stärker im Fleische gehalten wurden.

Einen bedenklichen Zuwachs hat dagegen der Import der ausländischen hohlen Goldketten erfahren, wo gegen das Vorjahr um 4.885 Stück mehr nachgewiesen wurden, während die inländische Erzeugung um 760 Stück abgenommen hat.

Im ganzen haben die Goldketten (Post 2—4) bei der inländischen

Erzeugung im Jahre 1897	1.791·764 Kilogr.	
gegen 1896	1.624·404 „	
um		167·360 Kilogr.,
bei der Einfuhr aus dem Auslande		
per	609·096 Kilogr.	
gegen 1896 per	571·017 „	
um		38.079 „
zusammen um		205·439 Kilogr.

zugenommen, woraus unschwer die an Intensität immer mehr zunehmende Concurrenz der ausländischen Industrie zu entnehmen ist.

Noch viel deutlicher tritt dies bei den Silberketten hervor, in welcher früher die inländische Erzeugung geradezu dominierend gewesen ist. Die diesbezügliche inländische Erzeugung betrug

im Jahre 1896	8.311·601 Kilogr.
„ „ 1897	8.083·065 „
ist sonach um	228·536 Kilogr.

zurückgegangen, während die Einfuhr aus dem Auslande

von	376·574 Kilogr.
auf	457·105 „
also um	80·531 Kilogr.

gestiegen ist. Als Hauptursache hiefür wird die Einfuhr von sehr solid gearbeiteten, die österreichischen Goldkettenmuster in der Façon nachahmenden Doubléketten angegeben.

Ähnlich verhält es sich bei den Silber-Bijouteriewaren, bei welchen die inländische Erzeugung um 222·015 Kilogramm abgenommen, die Einfuhr aus dem Auslande dagegen um 69.962 Kilogramm zugenommen hat.

Hingegen sind bei den großen silbernen Gegenständen (Tafelaufsätzen etc.), bei denen die ausländische Concurrenz bisher in starker Zunahme begriffen war, um 440·143 Kilogramm weniger zur Einfuhr gekommen, während die inländische Erzeugung sehr erheblich, nämlich um 1232·912 Kilogramm zugenommen hat.

Geldgebarung der Punzierungsämter.

Amt	Einnahmen			Ausgaben		
	1897	1896	1897 + —	1897	1896	1897 + —
	Gulden					
Wien, Hauptamt	188.157	182.157	+ 6.000	64.224	62.281	+ 1.943
„ Filialamt	93.154	90.799	+ 2.355	17.999	17.179	+ 820
	281.311	272.956	+ 8.355	82.223	79.460	+ 2.763
Linz	13.120	14.955	— 1.835	2.666	2.726	— 60
Prag	43.021	45.476	— 2.455	6.099	5.918	+ 181
Krakau	4.180	3.896	+ 284	1.966	2.525	— 559
Lemberg	5.846	4.922	+ 924	2.987	2.876	+ 111
Graz	7.695	5.891	+ 1.804	2.735	2.708	+ 27
Bregenz	4.840	5.211	— 371	1.968	1.660	+ 308
Triest	5.732	6.254	— 522	5.281	5.099	+ 182
	84.434	86.605	— 2.171	23.702	23.512	+ 190
Summe . . .	365.745	359.561	+ 6.184	105.925	102.972	+ 2.953
Überschuss	259.820	256.589	+ 3.231			

Die Gebarung der Punzierung hat sich im Jahre 1897 insoferne etwas gebessert, als die Einnahmen um 6.184 fl. gestiegen sind. Dagegen sind auch die Auslagen um 2.953 fl. gewachsen, so dass der Überschuss von 256.589 fl. im Jahre 1896 sich nur auf 259.820 fl. erhoben hat, die reine Besserung also bloß 3.231 fl. beträgt; was mit Rücksicht darauf, dass im Vorjahre sich eine Verschlechterung der Gebarung um 9.256 fl. gezeigt hatte, immerhin als verhältnismäßig günstig bezeichnet werden darf.

Gewicht der inländischen

Punzierungs-Amt in	1		2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Juwelen		Ketten			Bijouterien					
	Gold	Silber	massive	hohle	Nebenbestandtheile	Armbänder	Brochen, Ohrringe, Nadeln, Knöpfe, Medaillone etc.	Brillen, Zwicker	Gegenstände unter dem Mindestgewichte	Ringe	Tafelaufsätze, Pokale, Vasen etc.
Wien, H. P. A.	13·801	4·211	285·122	939·646	818·482	81·870	231·485	22·481	175·946	658·905	.
„ F. P. A.	22·374	1·845	4·813	30·738	10·805	15·967	25·808	2·576	28·021	201·171	.
Linz . . .	.	.	0·089	0·068	0·182	0·549	0·150	.	3·593	13·306	.
Prag	1·558	0·349	57·547	119·338	12·980	29·442	38·200	1·355	33·945	185·660	.
Krakau . . .	0·789	0·310	0·122	.	.	4·508	2·758	8	1·835	22·320	.
Lemberg . .	0·100	0·106	8·040	.	.	0·501	2·920	.	0·428	38·805	.
Graz	0·206	.	8·365	2·828	1·386	8·211	11·028	.	81	8·880	.
Bregenz . .	.	.	0·165	.	.	8·217	4·651	.	28·252	13·045	
Triest	0·125	.	3·118	0·926	0·952	3·933	20·540	.	2·615	50·121	.
Summe .	38·153	6·821	353·423	1.093·554	314·787	112·228	444·719	26·418	278·739	1.181·223	.

Gewicht der ausländischen

Punzierungs-Amt in	Gold	Silber	massive	hohle	Nebenbestandtheile	Armbänder	Brochen, Ohrringe, Nadeln, Knöpfe, Medaillone etc.	Brillen, Zwicker	Gegenstände unter dem Mindestgewichte	Ringe	Tafelaufsätze, Pokale, Vasen etc.
Wien, H. P. A.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	0·048	.
„ F. P. A.	27·176	0·060	120·132	173·118	4·802	115·488	126·889	2·651	118·438	57·500	
Linz	20·305	.	42·985	12·021	0·115	12·130	19·410	0·605	12·101	7·875	
Prag	1·013	0·028	12·113	16·611	1·455	12·023	27·377	4·092	15·986	10·152	
Krakau . . .	.	.	8·947	0·350	.	8·282	0·886	0·318	0·273	0·051	
Lemberg . .	1·617	0·557	18·877	0·530	.	5·612	4·221	0·187	2·226	2·300	.
Graz	.	.	38·812	45·135	.	13·963	26·198	0·573	11·202	8·018	
Bregenz . .	.	.	11·971	31·030	1·003	2·741	8·824	1·600	4·046	8·969	
Triest . .	.	.	13·613	52·890	0·525	1·382	6·581	2·655	0·125	1·363	
Summe .	50·111	0·645	265·481	332·715	10·900	165·619	214·336	12·681	165·457	91·306	

Goldgeräthe in Kilogramm.

11	12	13	14		15	16	17	18	19	20	21
Bestecke		Galanteriewaren	Emailwaren		Medaillen	Kittware	Doublé- und Granatwaren	Platinware	Orden	Uhren	Alte Geräthe
Hefte	massive		Email	Tula							
.	.	0·199	2·712	.	4·083	.	.	0·069	15·008	.	.
.	.	0·586	.	.	.	.	.	0·305	16·098	0·018	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	0·465
.	.	2·722	.	.	.	.	2·696	.	.	.	.
.	.	0·361	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	0·053	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	0·176	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	4·397	2·712	.	4·083	.	8·696	0·271	21·106	0·018	0·465

Goldgeräthe in Kilogramm.

.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2·627
.	.	10·176	1·661	.	0·127	.	.	1·206	0·095	775·405	4·437
.	.	4·435	0·955	.	0·270	.	.	0·350	.	20·18[illegible]	.
.	.	1·676	.	.	.	.	.	.	.	48·485	0·515
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12·416	0·296
.	.	0·111	.	.	.	.	.	.	0·040	12·784	0·046
.	.	1·862	2·090	.	.	.	.	.	.	1·745	0·465
.	.	0·034	.	.	.	.	.	.	.	12·220	0·055
.	.	.	.	.	0·815	.	.	.	.	6·162	.
.	.	24·291	4·706	.	1·212	.	.	1·556	0·135	896·402	2·471

Gewicht der inländischen

Punzierungs-Amt in	1 Juwelen Gold	1 Juwelen Silber	2 Ketten massive	3 Ketten hohle	4 Ketten Nebenbestandtheile	5 Bijouterien Armbänder	6 Bijouterien Brochen, Ohrringe, Nadeln, Knöpfe, Medaillons etc.	7 Bijouterien Brillen, Zwicker	8 Bijouterien Gegenstände unter dem Mindestgewichte	9 Ringe	10 Tafel-Aufsätze, Pokale, Vasen etc.
Wien, H. P. A.	.	4·550	3.118·058	978·773	1.419·152	345·083	535·797	3·600	315·815	114·299	15.910·229
„ F. P. A.	.	1·850	6·070	0·925	185·900	1·790	30·285	0·290	9·705	19·930	970·410
Linz	.	.	133·321	9·588	11·053	0·919	18·333	.	9·921	14·305	.
Prag	.	0·415	1.163·537	043·250	290·931	316·146	257·447	0·255	190·340	79·125	522·125
Krakau	.	0·310	4·773	0·050	.	0·110	18·535	.	15·101	14·910	165·500
Lemberg	.	0·125	0·345	.	.	0·145	9·275	.	2·995	5·910	70·202
Graz	.	.	130·918	146·996	132·265	99·966	89·408		.	19·580	0·990
Bregenz	.	.	7·750	0·945	.	6·915	37·425	.	1·900	9·555	.
Triest	.	.	1·487	0·478	.	19·922	0·853	.	5·087	.	3·500
Summe	.	7·250	4.566·759	1.480·005	2.036·301	619·319	990·978	4·145	543·764	299·594	17.942·997

Gewicht der ausländischen

Punzierungs-Amt in	1 Juwelen Gold	1 Juwelen Silber	2 Ketten massive	3 Ketten hohle	4 Ketten Nebenbestandtheile	5 Bijouterien Armbänder	6 Bijouterien Brochen, Ohrringe, Nadeln, Knöpfe, Medaillons etc.	7 Bijouterien Brillen, Zwicker	8 Bijouterien Gegenstände unter dem Mindestgewichte	9 Ringe	10 Tafel-Aufsätze, Pokale, Vasen etc.
Wien, H. P. A.	.	.	1·890	.	.	.	.	.	.	.	.
„ F. P. A.	.	0·065	68·545	93·225	31·670	119·855	79·055	0·400	138·410	9·220	1091·655
Linz	.	.	73·960	5·040	11·520	144·400	63·780	0·100	71·360	5·410	1199·170
Prag	.	0·045	33·455	37·235	15·370	103·365	97·935	0·155	90·740	9·415	487·555
Krakau	.	.	0·300	0·055	.	0·700	1·870	.	0·655	0·045	160·465
Lemberg	.	1·060	0·395	.	.	0·910	0·630	.	1·995	.	169·595
Graz	.	.	57·095	30·975	5·170	44·720	137·450	.	8·255	18·155	23·835
Bregenz	.	.	16·120	0·290	8·035	9·065	9·165	0·150	14·770	0·350	10·380
Triest	.	.	10·640	32·700	0·220	4·450	9·705	.	1·020	.	77·920
Summe	.	1·170	956·300	138·820	61·985	424·165	909·590	0·805	909·505	39·625	3.220·505

Silbergeräthe in Kilogramm.

11	12	13	14		15	16	17	18	19	20	21
Bestecke		Galanteriewaren	Emailwaren		Medaillen	Kittware	Doublé- und Granat-waren	Platinware	Orden	Uhren	Alte Geräthe
Hefte	massive		Email	Tula							
1.533·340	7.785·045	4.212·693	391·200	174·145	330·850	101·980	23·070	.	53·515	134·485	.
854·815	4.644·010	304·300	28·965	1·505	.	.	.	.	17·415	0·690	.
6·022	.	6·490	.	.	.	.	78·510	.	.	.	5·175
243·777	1.791·550	268·242	0·130	18·410	6·990	118·700	1·015	.	.	8·130	.
28·959	226·060	20·530	.	.	.	.	.	.	.	.	.
63·055	738·880	10·515	.	.		.		.	.	.	.
.	1·345	46·469	.	.	.	.	.	.	.	.	24·885
.	1·775	37·990	.	.	.	.	9·320	.	.	0·075	.
.	186·633	1·030	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2.690·968	15.375·406	4.008·259	420·295	191·060	340·840	304·680	104·675	.	70·030	167·380	30·060

Silbergeräthe in Kilogramm.

	.	6·265	.	.	.	.	.		.	.	33·980
41·390	461·065	1.609·440	76·630	35·645	6·150	187·680	511·470	.	8·920	4.441·725	60·135
11·220	37·030	456·140	35·550	17·150	0·050	19·780	253·530		.	258·970	.
72·570	348·660	672·360	1·615	4·820	0·945	60·815	100·580		.	318·830	4·430
1·090	7·060	20·650	.	.	.	0·200	1·510	.	.	69·135	6·590
0·520	40·480	6·170	8·125	.	.	6·050	16·500	.	1·815	70·740	1·215
9·475	14·135	56·805	13·685	14·465	.	16·305	25·995		.	87·515	7·465
0·480	32·060	173·560	.	3·765	1·465	0·010	29·600		.	173·605	0·670
.	100·980	35·465	.	.	8·110	.	.	.	.	17·880	.
136·745	1.059·770	6.846·785	123·605	75·515	7·740	238·340	972·475	.	4·835	5.389·600	70·515

Nach-
des Gewerbestandes und des punzierungsämtlichen Nachschaudienstes
Königreiche

Amtsbezirk	Anzahl				
	Punzier.-Stätten	registrierten Gewerbe		Revisionen	
		1896	1897	1896	1897
Wien, am Sitze des Amtes		2.705	2.743	803	882
„ „ „ der Punzierungsstätten .	10	232	225	204	203
„ an anderen Orten		671	634	43	95
Zusammen . .	10	3.608	3.602	1.050	1.180
Linz, am Sitze des Amtes		61	62	45	45
„ „ „ der Punzierungsstätten .	5	92	77	117	97
„ an anderen Orten		357	366	57	92
Zusammen . .	5	510	505	219	234
Prag, am Sitze des Amtes		413	405	129	141
„ „ „ der Punzierungsstätten .	8	207	201	198	169
„ an anderen Orten		489	1.011	226	163
Zusammen . .	8	1.109	1.617	553	473
Krakau, am Sitze des Amtes		116	118	59	68
„ „ „ der Punzierungsstätten	5	65	63	121	121
„ an anderen Orten		50	69	.	12
Zusammen . .	5	231	250	180	201
Lemberg, am Sitze des Amtes		153	167	69	86
„ „ „ der Punzierungsstätten	7	162	160	186	179
„ an anderen Orten		106	119	6	39
Zusammen . .	7	421	446	261	304
Graz, am Sitze des Amtes		163	160	52	84
„ „ „ der Punzierungsstätten .	3	61	67	64	107
„ an anderen Orten		457	425	85	38
Zusammen . .	3	681	652	201	229
Bregenz, am Sitze des Amtes		31	30	21	26
„ „ „ der Punzierungsstätten	3	121	95	98	106
„ an anderen Orten		269	284	53	74
Zusammen . .	3	421	409	172	206
Triest, am Sitze des Amtes		83	91	64	60
„ „ „ der Punzierungsstätten	9	84	86	105	105
„ an anderen Orten		64	63	.	14
Zusammen . .	9	231	240	169	179
Gesammtsumme . .	50	7.212	7.721	2.805	3.006

weisung

bei den gesammten Punzierungsämtern der im Reichsrathe vertretenen und Länder.

der						Eingeflossene Strafgelder			
Commissionen		Ausstände		beanständeten Firmen		1896		1897	
1896	1897	1896	1897	1896	1897	fl.	kr.	fl.	kr.
149	188	274	401	194	260	559	36	606	65·5
45	51	47	31	30	20	142	85	45	32
.	.	27	66	19	42	78	18	127	87
194	239	348	498	243	322	780	39	779	84·5
13	13	5	13	3	5	16	44	41	81
23	20	7	18	6	9	19	71	53	69
.	.	106	114	49	48	319	66	203	36
36	33	118	145	58	62	355	81	298	86
46	47	29	36	23	28	280	69	1.017	69
40	26	22	16	14	11	65	43	114	06
.	.	111	84	71	58	389	01	506	40
86	73	162	136	108	97	735	13	1.638	15
22	23	48	24	27	14	7	20	103	10·5
11	23	10	19	7	9	15	26	10	10
.	.	.	6	.	3		.	37	79·5
33	46	58	49	34	26	22	46	151	.
24	30	5	14	4	9	9	50	8	.
38	33	33	12	24	7	25		37	62
.	.	4	23	4	16	34	.	14	50
62	63	42	49	32	32	68	50	60	12
9	19	11	23	10	15	34	79	39	79
13	16	6	24	3	19	3	74	46	62
.	.	52	28	29	21	125	08	92	23
22	35	69	75	42	55	163	61	178	64
10	10	2	3	2	2	2	79·5	10	27
15	15	7	13	6	11	23	42	52	89
.	.	17	24	15	16	21	29·5	119	44
25	25	26	40	23	29	47	51	182	60
30	30	16	.	10	.	22	91	61	23·5
34	35	6	8	5	5	77	05·5	166	37
.	.	.	4	.	2	84	36	39	55
64	65	22	12	15	7	184	32·5	267	15·5
522	579	845	1.004	555	630	2.357	73·5	3.556	37

Aus-

über die Amtsagenden der Punzierungs-

Punzierungsamt	Anzahl								
	zur Punzierung gelangten Posten					ausgeführter			
						mittels des Striches			
	inländische		ausländische		Zusammen	am Gegenstande		geschmolzen	
	Gold	Silber	Gold	Silber		Gold	Silber	Gold	Silber
1896									
Wien, Hauptpunzierungsamt	40.170	35.302	18	88	75.512	183.989	177.036	314	2
„ Filialpunzierungsamt	8.096	1.283	9.571	11.419	30.369	158.498	177.069	188	10
Linz	523	483	318	8.282	4.186	8.073	30.247	83	.
Prag	8.125	8.025	1.185	2.514	17.849	33.506	23.817	78	.
Krakau	2.006	856	209	234	3.307	8.220	21.500	.	.
Lemberg	1.939	1.138	186	226	3.190	4.700	10.900	9	15
Graz	858	478	463	846	3.613	8.702	14.865	17	17
Bregenz	401	114	478	835	1.823	4.500	5.200	18	4
Triest	907	555	454	348	3.264	8.352	4.881	48	2
Zusammen	83.027	46.338	13.501	18.872	141.533	418.510	465.415	1.185	48
Darunter Stücke	1,107.789	3,858.879	488.718	1,199.995	5,630.756				
Zusammenzug	.	.	.	.	.	878.955		1.233	
1897									
Wien, Hauptpunzierungsamt	41.484	36.825	484	818	78.621	317.360	304.601	884	
„ Filialpunzierungsamt	8.863	1.439	8.354	11.445	30.501	166.744	208.065	316	5
Linz	540	583	849	9.375	4.187	7.311	31.123	10	1
Prag	8.238	5.183	1.155	3.511	17.390	37.472	31.788	123	.
Krakau	3.111	977	258	847	3.593	8.478	7.565	51	.
Lemberg	3.014	1.150	627	380	4.171	3.700	8.700	3	11
Graz	908	514	656	1.064	3.142	18.870	32.506	18	36
Bregenz	387	111	407	830	1.738	4.747	4.768	11	1
Triest	957	389	385	274	2.005	6.285	8.473	294	.
Zusammen	61.812	47.111	13.875	18.347	115.548	474.931	611.603	1.609	54
Darunter Stücke	1,145.618	2,881.877	455.090	1,316.461	5,778.877				
Zusammenzug	.	.	.	.	.	1,086.534		1.663	

Wiederholungsproben auf Grund des §. 27 P. G. wurden im Jahre 1897 über Verlangen der Partei beim Hauptpunzierungs-

weis

Ämter in den Jahren 1896 und 1897.

der															
Proben				Beanständungen						controlierten Drahtposten		Beamten und Praktikanten	Punzenschläger und Diener		Zusammen
chemisch				wegen des Feingehaltes				wegen sonstiger gesetzwidriger Beschaffenheit							
am Gegenstande		geschmolzen		auf Grund der Strichprobe		auf Grund der chemischen Probe							definitiv	provisorisch	
Gold	Silber	Gold	Silber	Gold	Silber	Gold	Silber	Gold	Silber	inländ	ausl.				
573	1.590	858	860	163	167	630	281	516	706	222	.	22	11	8	41
164	205	246	133	625	412	321	48	761	787	.	36	7	9	3	19
21	24	63	50	11	26	23	16	49	120	.	6	2	1	.	3
88	145	151	37	100	40	70	14	102	100	.	.	4	3	.	7
37	31	14	16	259	52	28	10	9	5		4	2	1	.	3
81	63	10	64	66	8	59	16	1	.	.	62	2	.	1	3
17	22	36	111	67	4	12	6	.	1	.	.	2	1	.	3
6	4	78	60	17	23	17	19	23	63	.	8	1	1	.	2
54	83	20	1	26	6	11	6	6	3	.	.	4	3	.	7
1.037	6.167	1.476	1.305	1.296	734	1.171	143	1.170	1.755	226	116	16	30	12	88
3.204		2.761		2.017		1.617		3.225							
5.985				6.859											
798	1.200	1.055	866	201	197	816	226	536	509	185	.	23	13	9	15
164	206	203	94	370	152	287	55	650	850	.	17	8	9	3	20
84	55	43	42	11	63	18	29	30	101		8	2	1	.	3
89	233	106	63	35	23	92	72	116	113		.	4	4	.	8
56	66	11	8	225	51	39	12	32	26		2	2	1	.	3
84	40	18	86	311	37	67	19	130	131		99	2		1	4
39	69	46	85	21	5	45	11	16	18			2	1	.	4
20	41	40	12	51	33	21	11	15	22		14	1	1	.	2
85	57	24	7	20	11	21	.			.		1	3	1	8
1.379	1.928	1.549	1.263	1.311	532	1.106	148	1.527	1.800	185	110	48	37	11	95
3.307		6.816		1.846		1.852		3.327							
6.119				7.025											

amle 7 und Schiedsproben beim Generalprobieramte [illegible] ausgeführt, welche sämmtlich das erste Proberesultat bestätigten

Der vorstehende Ausweis umfasst nicht nur jene Gewerbetreibenden, die sich am Sitze eines Punzierungsamtes oder einer Punzierungsstätte befinden, sondern es erscheinen auch die außerhalb dieser Orte ansässigen und bisher nicht nachgewiesenen Betriebe dieser Art einbezogen, so dass nunmehr eine Übersicht über die gesammten, der Feingehalts-Controle unterstehenden Gewerbetreibenden ermöglicht ist.

Ferner sind diesmal auch die durch die verschiedenen Reise-Commissäre durchgeführten Nachschauen und erhobenen Anstände zur Darstellung gebracht, es ist sonach nunmehr der gesammte auswärtige Controlsdienst in diesem Ausweise zusammengefasst.

Durch diese Vervollständigungen ist die Anzahl der zur Nachweisung kommenden Gewerbetreibenden sehr erheblich gestiegen. Allein auch wenn diese Einbeziehung in Abzug gebracht wird, so stellt sich in manchen Amtsbezirken eine mäßige Erhöhung des Standes gegenüber dem Vorjahre heraus, was zum größten Theile seinen Grund darin hat, dass verschiedene Galanteriewarenhändler mit Gold oder Silber montierte Waren in ihr Lager aufnehmen, und dadurch unter die Feingehalts-Controle kommen.

Im ganzen dürfte jedoch, besonders in Böhmen, eine Verminderung der eigentlichen kleinen Meister, und dagegen eine Vermehrung der Händler dadurch stattgefunden haben, dass eine Anzahl kleinerer Meister es in seinem Interesse gelegen findet, die Gold- und Silberwaren vom Grossisten zu beziehen, statt dieselben selbst zu erzeugen, wodurch aus dem Erzeuger ein Händler wird. Auf diese Weise ist im Prager Amtsbezirke die Anzahl der Erzeuger im Jahre 1896 von 192 auf 170 gefallen, die Gesammtzahl der registrierten Gewerbe hingegen von 1084 auf 1109 gestiegen.

Im übrigen kommen ähnliche Verhältnisse auch in anderen Amtsbezirken vor.

Die besonders in Wien erheblich vergrößerte Anzahl der Revisionen und Anstände steht mit einer im Auslande stattgefundenen Fälschung der österreichischen Punze und Einschmuggelung der so gefälschten Waren im Zusammenhange.

Mittheilungen

des

k. k. Finanz-Ministeriums.

4. Heft. Ausgegeben im December 1898. **IV. Jahrgang.**

Bericht über die Durchführung der Steuerreform.

Verfasst von Dr. Robert Meyer, k. k. Ministerialrath im Finanz-Ministerium.

In dem Augenblicke, da das Finanz-Ministerium die Ergebnisse der ersten Veranlagung der Personaleinkommensteuer der Öffentlichkeit übergibt, sind wohl auch einige Worte über die Verwaltungsmaßregeln, die getroffen wurden, um diese Veranlagung, sowie die Durchführung der Steuerreform überhaupt zustande zu bringen, am Platze; handelt es sich doch um eine der größten Aufgaben, die seit langer Zeit der Finanzverwaltung gestellt waren.

Vielleicht könnte man einwenden, dass auch auf die Finanzverwaltung der Spruch anwendbar sei, „an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen", und von diesem Standpunkte aus die Darstellung vorbereitender Maßregeln überhaupt entbehrlich halten.

Allein die Sache hat noch andere, viel wichtigere Seiten.

Vor allem handelt es sich um einen sehr bedeutenden, die im Gesetze vorgesehenen 1·2 Millionen Gulden übersteigenden Mehraufwand, und schon deswegen ist es von Wert, darzulegen, in welcher Weise dieser Aufwand verwendet wurde; wohl gibt der Staatsvoranschlag die Ziffern; die Erläuterungen sind aber nothgedrungen von solcher Kürze, dass eine etwas ausführlichere Darstellung gewiss willkommen ist. Die Auslagen für den directen Steuerdienst sind, abgesehen von den Neubauten, im Staatsvoranschlage mit nachfolgenden Ziffern eingestellt:

1892	1,216.275	Gulden
1896	1,595.888	„
1897	2,401.289	„
1898	3,363.100	„
1899	3,584.600	„

Von größerer Wichtigkeit aber ist die vollständige Neuheit der Aufgaben, die der Finanzverwaltung gestellt worden sind; wir meinen vor allem einerseits die Aufstellung und Leitung der Commissionen, anderseits die Ermittlung des Einkommens. Diesen beiden Hauptpunkten gegenüber treten alle übrigen, auch die nicht unwichtigen rein technischen Maßregeln der Einführung des Zettelsystems in den Veranlagungsacten, die Nothwendigkeit streng periodisch eingetheilter Arbeit u. s. w. weit zurück.

Die Darlegung, wie die oberste Leitung versucht hat, ihre Organe zur Erfüllung dieser neuen Aufgaben geeignet zu machen, soll einerseits den in erfreulicher Weise angebahnten Contact mit der Bevölkerung fördern, anderseits wird sich daraus vielleicht auch in jenen Fällen, wo die Bemühungen des Finanz-Ministeriums ihren Erfolg noch nicht erreicht haben oder Anlass zu berechtigter Kritik geben sollten, die Möglichkeit objectiver Beurtheilung und die Aussicht auf Abhilfe ergeben.

Die lange Dauer der parlamentarischen Verhandlungen über die Steuerreform hatte insofern eine gute Seite, als dem Finanz-Ministerium zu mehrfachen Vorbereitungen Zeit zur Verfügung stand; so wurden insbesondere die Vollzugsvorschriften in wiederholten Redactionen vorbereitet und die Entwürfe auch den Finanzlandesbehörden bekannt gegeben; ferner war es auch möglich, die Personalbestellung der Behörden allmählich auszubilden, worüber die im nachfolgenden durchgeführten Vergleichungen der Verhältnisse im Jahre 1896 mit jenen im Jahre 1892 genauen Aufschluss geben.

Von anderen Vorarbeiten sei die Ermittlung der auf die Zweigniederlassungen entfallenden Steuerquoten (Mittheilungen des Finanz-Ministeriums 1896, 3. Heft, S. 557) und namentlich die Anfertigung von Individualblättern hervorgehoben, welche alle von einer bestimmten Person gezahlten directen Steuern zusammengefasst darstellten und so ein wichtiger Behelf für die Personaleinkommensteuer-Veranlagung wurden.

Endlich wurde die Zeit auch dazu benützt, einen Probevorschlag für die Erwerbsteuercommissionen erstatten zu lassen, eine Operation, die sich für die später nothwendige sehr rasche Abwicklung der Commissionsernennungen sehr fruchtbar erwies.

Die volle Ausnützung der reichlich verflossenen Zeit war aber dennoch aus dem Grunde nicht möglich, weil bis zum letzten Augenblicke das Zustandekommen des Gesetzes selbst nicht außer Frage stand, und die wichtigsten Schritte doch das „Certum an“ zur nothwendigen Voraussetzung hatten.

In dieser Beziehung bedeutete insbesondere das Resultat der Commissionsberathungen des Herrenhauses einen Zeitverlust von fast vier Monaten, weil durch die Nichtübereinstimmung der Commissionsanträge mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses das „ob“ von neuem zweifelhaft geworden war.

Als daher in der Sitzung des Herrenhauses vom 10. October 1896 die Entscheidung endlich gefallen war, stand der Finanzverwaltung eigentlich nur ein recht kurzer Zeitraum zur Bewältigung eines außerordentlich großen Arbeitspensums zur Verfügung.

Wohl bestimmt das Gesetz den 1. Jänner 1898 als den Zeitpunkt des Beginnes seiner Wirksamkeit, die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer musste aber bereits im zweiten Semester 1897 vollzogen werden, und auch die wichtigste Vorarbeit für die Personaleinkommensteuer, die Bildung der Hauslisten fand im Herbste 1897 statt, so dass für die restlichen Vorarbeiten nur die Zeit von kaum drei Vierteljahren, beziehungsweise ein Jahr erübrigte.

I.

Die erste Sorge galt natürlich den Vollzugsvorschriften und unter diesen jener zu dem ersten Hauptstücke.

Wie bereits erwähnt, waren die Entwürfe der Vollzugsvorschriften schon früher den Finanzlandesbehörden zur Begutachtung übergeben worden, und sobald der Beschluss des Herrenhauses erfolgt war, wurden die zur Berichterstattung berufenen Beamten, es waren ihrer 24, in Wien versammelt.

Vom 22. bis 30. October 1896 dauerten diese Berathungen, die für das Finanz-Ministerium nicht minder als für die Theilnehmer von Wert waren.

Unmittelbar daran schloss sich eine andere Maßnahme von allgemeiner Bedeutung. Ausgehend von der Ansicht, dass es unzweckmäßig wäre, den ganzen Apparat der neuen Besteuerung gleichsam versuchsweise zu construieren, ohne die unter ähnlichen Verhältnissen bereits fungierenden Einrichtungen in den Nachbarländern näher kennen zu lernen, entsandte das Finanz-Ministerium zunächst den Referenten für Personalsteuern mit einem Secretäre nach Berlin und Dresden, um einerseits diesen Beamten selbst die nöthigen Kenntnisse aus eigener Anschauung zu verschaffen, anderseits aber, um mündliche Verhandlungen in der Richtung zu pflegen, in welcher Weise einem größeren Kreise hiesiger Beamten ein Einblick in die Einkommensteuerveranlagung in Preußen gewährt werden könne.

Die Abgesandten des Finanz-Ministeriums wurden in Berlin und Dresden in der zuvorkommendsten Weise empfangen, mit allen Details der Veranlagung, in Preußen nicht nur in Berlin allein bekannt gemacht, und die erwähnten, auf die Veranstaltung umfassenderer Studienreisen abzielenden Verhandlungen führten, dank des Entgegenkommens des preußischen Finanzministers von Miquel und des Generalsteuerdirectors Burghart, zu einem so raschen befriedigenden Resultate, dass bereits anfangs December 28 Beamte des directen Steuerdienstes an verschiedene Orte Preußens abgehen konnten.

An dieser Instructionsreise nahmen theil:

Vom Finanz-Ministerium weitere 4 Beamte, aus Niederösterreich 4, aus Oberösterreich 1, aus Salzburg 1, aus Tirol und Vorarlberg 1, aus Steiermark 1, aus Kärnten 1, aus Krain 1, aus dem Küstenlande 1, aus Dalmatien 1, aus Böhmen 3, aus Mähren 3, aus Schlesien 1, aus Galzien 4, aus der Bukowina 1 Beamter.

Die Herren wurden in Gruppen zu je 2, beziehungsweise 4 an jene Orte entsendet, die die preußische Regierung ausgewählt hatte; hiebei wurde so weit als thunlich darauf Bedacht genommen, jeden einzelnen Beamten solche Verhältnisse kennen lernen zu lassen, die mit jenen seines Landes eine gewisse Ähnlichkeit aufweisen.

Die Dauer des Aufenthaltes in dem Instructionsorte und bei der betreffenden Berufungsinstanz war mit 8 bis 10 Tagen bestimmt.

Den Mittelpunkt der Studien bildete natürlich die Einkommensteuer. Die Förderung, welche den Herren durch ihre preußischen Collegen zutheil wurde, war eine außerordentlich fruchtbare; insbesondere muss hervorgehoben werden, dass denselben nicht nur die Einsicht in Acten, sondern auch die Anwesenheit bei Commissionsverhandlungen gestattet wurde.

So wurde es erreicht, dass die Mehrzahl der Angehörigen des die Steuerreform leitenden Departements des Finanz-Ministeriums, ebenso wie die Leiter der betreffenden Referate bei den Finanzlandesbehörden und noch eine Anzahl Vorstände von Steuerbehörden erster Instanz in dem Augenblicke, da sie berufen waren, die neue Veranlagung ins Leben zu rufen, eine genaue Kenntnis einer wohl geordneten Steuerveranlagung ähnlichen Systems mitbrachten.

Es ist vielleicht nicht ganz ohne Interesse beizufügen, dass sich die gesammten Kosten dieser Reisen auf rund 6000 fl. beliefen, eine Summe, die gewiss gegenüber dem Zwecke kaum in Betracht kommt.

II.

Für die ungemein dringende Vollzugsvorschrift zu dem I. Hauptstücke des Gesetzes über die allgemeine Erwerbsteuer konnten freilich die von den Beamten des Finanz-Ministeriums auf der Reise gewonnenen Erfahrungen kaum mehr verwertet werden; in dieser Beziehung war bei der, trotz theilweise erkennbarer Nachahmung doch völlig verschiedenen Natur der österreichischen Steuer auch kaum viel versäumt.

Um so eingehender wurden die Reisefrüchte bei der Schlussredaction der Vollzugsvorschrift zur Personaleinkommensteuer, dann bei der Gestaltung der Commissionen, insbesondere bei der Bildung der Sprengel und Festsetzung der Mitgliederzahl der Commissionen verwertet.

Die Publicationsdaten der Vollzugsvorschriften sind folgende:
I. Hauptstück 28. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 35.
IV., V., VI. Hauptstück 24. April 1897, R. G. Bl. Nr. 108, 109, 110.
II. Hauptstück 18. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 124.
III. Hauptstück 23. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 171.

Die Vollzugsvorschriften liegen der Öffentlichkeit vor, über sie zu sprechen ist hier nicht der Ort. Wohl aber seien die Ergänzungen und Nachträge zu denselben kurz berührt.

Sie zerfallen in eigentliche Ergänzungen und in nachträgliche Abänderungen.

Zu den ersten gehören:

Die Verordnung vom 25. Juni 1897, R. G. Bl. Nr. 151, betreffend die Reisekostenvergütung der gewählten Commissionsmitglieder und Vertrauensmänner.

Die Kundmachungen vom 24. April 1897, R. G. Bl. Nr. 117, betreffend die Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer und vom 4. October 1897, R. G. Bl. Nr. 233, betreffend die Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer, beide zugleich enthaltend die Festsetzung der Zahl der Mitglieder dieser Commissionen.

Die Vorschrift über die Manipulation hinsichtlich der von Hof-, Staats- und öffentlichen Fondscassen, sowie Cassen der k. und k. Privat- und Familienfonde auszuzahlenden Dienstbezüge in Absicht auf die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer vom 27. October 1897, R. G. Bl. Nr. 252.

Die seinerzeit im Abgeordnetenhause wiederholt besprochene Frage, inwieweit die Functionszulagen der Staatsbeamten als onerose Bezüge anzusehen seien, ist durch den I. Nachtrag zur Vollzugsvorschrift IV, Erlass vom 26. November 1897, R. G. Bl. Nr. 271, geregelt.

Mit lebhafter Spannung erwartet und mit großer Gleichgiltigkeit aufgenommen wurde die Übersicht über die Behandlung der Zinsen der wichtigsten inländischen Wertpapiere in Bezug auf die Rentensteuer. Von den mit Rücksicht auf die angeblich drängende allgemeine Nachfrage zum allgemeinen Verkaufe aufgelegten 21.560 Exemplaren liegen heute noch 19.599 unverkauft. Die Kundmachung dieser Übersicht im Reichsgesetzblatte unterblieb aus dem Grunde, damit den darin enthaltenen Aussprüchen des Finanz-Ministeriums über Steuerpflicht und Steuerfreiheit keinerlei präjudicierliche Bedeutung in Bezug auf eine allfällige spätere Austragung im Rechtswege beigemessen werden könne.

Hiezu mag bemerkt werden, dass inzwischen die im Verzeichnisse als rentensteuerpflichtig aufgenommenen Wiener Communalobligationen aus dem Jahre 1867 vom k. k. Verwaltungsgerichtshofe mit Erkenntnis vom 28. Juni 1898 als befreit erkannt wurden, und dass infolge dieses Erkenntnisses das Finanz-Ministerium auch die Staatsdomänen-Pfandbriefe als renten-

steuerfrei erkennen musste, da sich die Rechtslage in Bezug auf die Rentensteuerpflicht ganz ähnlich wie bei den Communalobligationen darstellt.

Ebenfalls den Charakter einer Ergänzung hat der I. Nachtrag zur Vollzugsvorschrift III (betreffend die Rentensteuer) vom 4. Mai 1898, R. G. Bl. Nr. 80. Er erörtert in weitgehend liberaler Auslegung der maßgebenden grundsätzlichen Bestimmungen der §§. 124 und 127 die Rentensteuerpflicht von gewissen aus dem Auslande fließenden Bezügen, insbesondere von Zinsen und Dividenden ausländischer Wertpapiere. Die gleichzeitig an die Finanzbehörden ergangene Belehrung wurde bisher nicht publiciert, sie ist im Anhange beigedruckt (S. 756).

Im II. Nachtrage zur Vollzugsvorschrift III vom 29. Juli 1898, R. G. Bl. Nr. 138, wurde jenen Rentenbezugsberechtigten, deren Bezüge dem Steuerabzuge unterliegen, ein Beschwerderecht hinsichtlich der Zulässigkeit und der Höhe des Abzuges zuerkannt.

In einem III. Nachtrage zur Vollzugsvorschrift III vom 1. October 1898, R. G. Bl. Nr. 190, ist die Rentensteuerfreiheit, die den im gemeinsamen Staatsdienste angestellten oder im k. und k. Heere dienenden Personen ungarischer Staatsangehörigkeit hinsichtlich ihrer aus Ungarn fließenden Rentenbezüge durch Artikel 6 der Vollzugsvorschrift III mit Rücksicht darauf eingeräumt wurde, dass diese Personen zum Aufenthalte in Österreich dienstlich gezwungen sind, folgerichtig auch auf deren Familien, sowie auf Angehörige des Occupationsgebietes, die sich in gleicher Stellung befinden, ausgedehnt worden.

Ein II. Nachtrag zur Vollzugsvorschrift IV (Personaleinkommensteuer) vom 12. Jänner 1898, R. G. Bl. Nr. 18, ertheilte für die Auflegung des im §. 184 vorgesehenen Verzeichnisses der in die einzelnen Wahlkörper zur Wahl der Mitglieder der Schätzungscommissionen eingereihten Personaleinkommensteuerpflichtigen eine Fristverlängerung bis 25. Februar 1898.

Im III. Nachtrage zur Vollzugsvorschrift IV vom 15. Februar 1898, R. G. Bl. Nr. 38, wurden die Competenzen zur Veranlagung und Einhebung der Einkommen- und Besoldungssteuer von im Auslande lebenden steuerpflichtigen Angestellten näher bezeichnet.

In einem IV. Nachtrage zur Vollzugsvorschrift IV vom 1. August 1898, R. G. Bl. Nr. 140, wurde angeordnet, dass das für die Anwendbarkeit der Ermäßigungen des §. 173 maßgebende Einkommen von 2000 fl. unter Bedachtnahme auf etwa nach §§. 153 oder 154 nicht steuerpflichtige Einkommenstheile zu berechnen sei.

Der V. Nachtrag zur Vollzugsvorschrift IV vom 1. October 1898, R. G. Bl. Nr. 191, befasst sich ausschließlich mit Fragen der Besteuerung der Militärpersonen. Der die ganze Monarchie umfassende Organismus des

k. und k. Heeres machte besondere Vorschriften für den Vollzug der Besteuerung der steuerpflichtigen Militärpersonen mit Rücksicht auf das Verhältnis zu Ungarn und das Occupationsgebiet nothwendig. Auch musste den Steuerbehörden über eine Reihe von specifisch militärischen Verhältnissen, die für das Anwendungsgebiet der im §. 154, Z. 6 vorgesehenen Steuerbefreiung in Betracht kommen, die erforderliche Aufklärung gegeben werden.

Zugleich mit dem V. Nachtrage zur Vollzugsvorschrift ergieng ein an sämmtliche Finanzlandesbehörden gerichteter Normalerlass, mit welchem den Steuerbehörden die nöthigen Weisungen für deren Zusammenwirken mit den Organen der Heeresverwaltung ertheilt und insbesondere die den militärischen Verhältnissen angemessenen Modificationen der für die Staatscassen erlassenen Manipulationsvorschrift bekannt gegeben wurden.

Für die Organe der Heeresverwaltung hat das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium die entsprechenden Instructionen erlassen. Diese in Verbindung mit höchst eingehenden und zweckentsprechenden Belehrungen der militärischen Steuerpflichtigen selbst bilden den Inhalt zweier vom k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium mittels Circularverordnung vom 28. December 1897, Präs. Nr. 6729 (Verordnungsblatt für das k. und k. Heer Nr. 214), nach Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium hinausgegebenen Hefte „Durchführungsbestimmungen" zum Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern nebst „Beilagen". Die umfassende Unterstützung, die durch diese Publication des Reichs-Kriegs-Ministeriums der Durchführung der Steuerreform im Ressort desselben zutheil wurde, ist ebensowohl vom Standpunkte der Steuerverwaltung, wie von dem der Steuerpflichtigen im hohen Grade dankenswert.

Die „Durchführungsbestimmungen" des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums wurden alsbald auch für das Ressort des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums recipiert.

Im Zusammenhange damit wurde in einem Nachtrage zur Vollzugsvorschrift V vom 1. October 1898, R. G. Bl. Nr. 189, für die der Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen unterstehenden Personen die Zuständigkeit der Militärgerichte hinsichtlich der in den §§. 242, 246 und 248 des Personalsteuergesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen ausgesprochen.

Für die Vollziehung der Rechnungsgeschäfte, insbesondere die Verfassung der periodischen Eingaben u. s. w. zeigte sich ebenfalls noch die Verfassung ziemlich ausführlicher Vorschriften nothwendig. Dieselben sind als „Rechnungsinstruction" getrennt für die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden, die Steuerbehörden I. Instanz und die Steuerämter erschienen. Der die allgemeine Erwerbsteuer betreffende Theil gieng dem übrigen voran, beide wurden jedoch vereint mit Erlass vom 15. December

1897 im Verordnungsblatte des Finanz-Ministeriums LXI. Stück, Nr. 232, am 21. December 1897 publiciert.

Ebenfalls im Verordnungsblatte des Finanz-Ministeriums, und zwar mit Erlass vom 15. Jänner 1898, Z. 8049 ex 1897, ist endlich eine ausführliche Weisung über die Stempelbehandlung der im Verfahren der directen Personalsteuern vorkommenden Eingaben veröffentlicht.

Den Charakter einer Abänderung der Vollzugsvorschrift hat der I. Nachtrag zur Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke vom 28. Juni 1897, R. G. Bl. Nr. 172, mit welchem in Willfahrung eines dringenden Wunsches der betheiligten Kreise, für gewisse Fälle die Vorschreibung von Nichtbetriebsquoten vorgesehen wurde, zum Theile auch der II. Nachtrag zu derselben Vollzugsvorschrift vom 12. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 173, der gewisse Rechnungsoperationen bei gelöschten Gewerben normierte.

Von größerer Tragweite ist der folgende Punkt:

Die Vollzugsvorschrift zum II. Hauptstücke erhielt einen Nachtrag vom 25. Juli 1898, R. G. Bl. Nr. 135, in welchem die auf dem Gesetze vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, beruhenden Vereine aus der Besteuerung nach dem II. Hauptstücke ausgeschieden und der allgemeinen Erwerbsteuer unterworfen wurden. Hienach werden solche principiell nicht auf Gewinn gerichtete Vereine, wenn sie gleichwohl eine an sich erwerbsteuerpflichtige Unternehmung betreiben, nunmehr anstatt der $10^1/_2$procentigen Steuer des II. Hauptstückes, der wesentlich gelinderen Besteuerung nach dem I. Hauptstücke unterliegen. Der erste Verein, der diese mildere Behandlung erfuhr, war der Deutsche und Österreichische Alpenverein rücksichtlich seiner Schutzhüttenbetriebe, soferne dieselben nicht von der Erwerbsteuer überhaupt befreit werden konnten.

III.

In zwei Fällen zeigten sich Schwierigkeiten, die nicht nur eine Abänderung der Vollzugsvorschriften, sondern eine Änderung des Gesetzes nothwendig machten.

Bei der Einreihung der Erwerbsteuerpflichtigen in die Erwerbsteuerclassen fand sich nämlich in den Handelskammerbezirken Görz und Rovigno eine so geringe Anzahl von Steuerpflichtigen der ersten Classe, dass die Bildung der Erwerbsteuer-Commissionen unmöglich war. Da eine sofortige Abhilfe unbedingt nothwendig, auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen aber nicht möglich war, anderseits auch eine Änderung des Gesetzes zur Zeit des nicht versammelten Reichsrathes nicht durchgeführt werden konnte, entschloss sich das Finanz-Ministerium zur Erwirkung der kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 181, betreffend eine Ergänzung des §. 13 des Personalsteuergesetzes, mit welcher die Zusammenfassung der

Steuerpflichtigen erster Classe des ganzen Küstenlandes zu einem Veranlagungsbezirke gestattet wurde.

Die kaiserliche Verordnung ertheilt zugleich die Ermächtigung zur Zusammenfassung mehrerer politischer Bezirke eines Landes zu einem Veranlagungsbezirke der dritten oder vierten Classe, falls sich in einem dieser Bezirke nicht wenigstens acht Angehörige der Steuerclasse finden.

Diese Bestimmung wurde durch den Umstand veranlasst, dass sich im Bezirke Primiero in Tirol ursprünglich nur ein einziger Angehöriger der dritten Classe gefunden hatte. Durch die Vereinigung des Bezirkes mit Cavalese ist diese Schwierigkeit behoben.

Eben dahin gehört ein Gesetzentwurf, der bereits in der XIII. Session des Abgeordnetenhauses, Beilage 232, eingebracht wurde und die Wiederholung des Inhaltes der kaiserlichen Verordnung, sowie die Abhilfe für einige weitere inzwischen aufgetauchte Unzukömmlichkeiten bezweckte.

Von größerer Bedeutung ist der zweite hieher gehörige Fall.

Bereits im Spätherbste 1897, als die Dienstgeber der ihnen im §. 201 des Gesetzes und Artikel 40 der Vollzugsvorschrift IV vorgezeichneten Pflicht zur Anzeige der Bezüge ihrer Bediensteten nachkommen sollten, wurden von der Wiener Handeskammer, der sich später die meisten übrigen Handelskammern anschlossen, sehr einschneidende Bedenken sowohl gegen die Durchführbarkeit der Anzeigen, als namentlich gegen die im Gesetze vorgezeichnete Pflicht zum Abzug der Steuer von schwankenden Bezügen, insbesondere Löhnen erhoben.

Während in ersterer Beziehung durch gewisse, im administrativen Wege gewährte Erleichterungen Abhilfe getroffen werden konnte, gab der zweite Punkt dem Finanz-Ministerium Anlass zu einer sehr ernsten Prüfung. Nach einer eingehenden, mit den Vertretern der übrigen betheiligten Ministerien gepflogenen Berathung entschloss sich die Regierung zur Einbringung einer die Abänderung des §. 234 bezweckenden Regierungsvorlage (XIV. Session, Nr. 293 der Beilagen).

Als diese in der Öffentlichkeit günstig aufgenommene Regierungsvortage die parlamentarische Erledigung nicht fand und der bevorstehende Einzahlungstermin der Personaleinkommensteuer zur Entscheidung drängte, erübrigte auch hier nichts anderes, als die Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung, die am 8. Juli 1898, R. G. Bl. Nr. 120, erlassen wurde.

Über die in dieser kaiserlichen Verordnung gegenüber der Regierungsvorlage enthaltenen Änderungen geben die Bemerkungen zu der diesfälligen Indemnitätsvorlage Auskunft (XV. Session, Nr. 25 der Beilagen).

Endlich ist in diesem Zusammenhange die kaiserliche Verordnung vom 26. December 1897, R. G. Bl. Nr. 307, zu erwähnen, durch welche zum Zwecke der Erleichterung gewissenhafter Einkommensteuer-Bekenntnisse für

die vor dem 1. Jänner 1898 begangenen Zinsverheimlichungen unter gewissen Voraussetzungen Straflosigkeit zugesichert wurde. (Indemnitätsvorlage Beilagen zur XV. Session Nr. 24.)

IV.

In einem gewissen Zusammenhange mit den Vollzugsvorschriften stehen die Belehrungen und Weisungen, welche das Finanz-Ministerium aus den verschiedensten Anlässen den unterstehenden Behörden zukommen lässt und die bei der Einführung eines neuen Gesetzes aus naheliegenden Gründen viel zahlreicher sind, als im gewöhnlichen Laufe der Dinge.

Insoferne es sich dabei um Anfragen der Behörden über den Inhalt einzelner Gesetzesstellen handelt, ist die oberste Finanzverwaltung hiebei oft in einer recht unangenehmen Lage. Sehr selten beruht die Anfrage auf einem Irrthum der anfragenden Behörde, der nur berichtigt zu werden braucht. Meist sind es in der Praxis aufgetauchte Fragen, deren Entscheidung nach dem Gesetze in der That Schwierigkeiten macht oder zweifelhaft ist.

Nicht jedes solche Detail ist geeignet, den Gegenstand eines Nachtrages zur Vollzugsvorschrift zu bilden. Lässt man die Anfragen unbeantwortet, so führt dies zu einer ungleichen Praxis und eben deswegen zu gerechtfertigten Beschwerden. Ist es doch in der That unangemessen, den Parteien die Durchführung des Rechtsmittelzuges oder im Falle zu milder Auffassung des Gesetzes eine nachträgliche Besteuerung zuzumuthen, wenn ein paar Worte genügen, die nach der Ansicht des Finanz-Ministeriums unrichtige Auslegung zu verhindern; §. 281 des Gesetzes legt auch dem Finanz-Ministerium geradezu die Pflicht auf, die oberste Leitung der Veranlagung zu führen.

Die Beantwortung solcher Anfragen, die dann in der Regel allen unterstehenden Behörden bekanntgegeben wird, ist also in vielen Fällen nothwendig.

Wenn nun eine solche Weisung den Wünschen der Steuerpflichtigen entspricht, so kann die Finanzverwaltung mit ziemlicher Beruhigung auf allgemeine Billigung ihrer Verfügung rechnen, sind es ja doch oft genug die Interessenten selbst, die eine entsprechende „Belehrung" der unterstehenden Organe erbitten. Handelt es sich aber um Belehrungen, die dem Schutze gegen eine den Staatsfinanzen nachtheilige Handhabung des Gesetzes dienen sollen, dann pflegt die Finanzverwaltung sehr häufig dem Vorwurfe ausgesetzt zu sein, dass sie durch „geheime Weisungen" den Interessen der Steuerträger zu nahe trete.

Nach dem Gesagten ist wohl klar, dass es nicht möglich ist, solche Belehrungen auf die den Steuerträgern erwünschten Entscheidungen zu beschränken.

Übrigens hat das Finanz-Ministerium in zahlreichen Fällen Anlass genommen, den Inhalt solcher in das Reichsgesetzblatt nicht aufgenommenen Weisungen auf dem Wege der Publicistik bekannt zu machen.

Aus der großen Anzahl solcher Erlässe und Belehrungen über die Personaleinkommensteuer seien hervorgehoben:

Wiederholte Weisungen über den Vorgang bei Würdigung der Bekenntnisse, über die Wichtigkeit des gesetzlich vorgeschriebenen Vorhaltes der Bedenken, Erlässe über das zulässige Amortisationsprocent bei städtischen, dann bei sonstigen Realitäten, über die Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen, über den Vorgang bei Besteuerung der Mitglieder geistlicher Communitäten, u. a. m.

V.

Unmittelbar an die Verfassung der Vollzugsvorschriften schlossen sich die weitern Maßnahmen, um die betheiligten Organe damit vertraut zu machen.

In dieser Beziehung sei vorerst kurz erwähnt, dass zum Gebrauche des Publicums und der Beamten folgende nach Maßgabe des Bedarfes in den verschiedenen Landessprachen aufgelegte Separatabdrücke einzelner Theile veranstaltet und vertheilt wurden, u. zw.:

	Zahl der Exemplare
Der Einführungsbestimmungen, I., V. und VI. Hauptstück des Gesetzes	8.850
Einführungsbestimmungen, IV., V. und VI. Hauptstück des Gesetzes	14.100
Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstück, Artikel 1—7, 14—37 (ein für den Gebrauch der Erwerbsteuercommissionen bestimmter Separatabdruck)	8.850
Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstück, Beilage *B* (Erwerbsteuercatastervorschrift)	4.300
Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstück, Beilage *D* (Wahlvorschrift)	6.500
Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstück, Beilagen *G*, *L*, *M* (Anleitung zur Verfassung der Erwerbsteuererklärungen) . .	1,071.000
Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstück, I. Theil (als Anleitung zur Verfassung der Personaleinkommensteuer-Bekenntnisse)	557.000
Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstück, Artikel 46 bis 59 (ein für den Gebrauch der Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen bestimmter Separatabdruck)	9.850

Von größerer Bedeutung sind die in großem Umfange abgehaltenen Instructionscurse. Zunächst wurden in Wien vom 26. April bis 5. Mai 1897

Beamte aus allen Verwaltungsbereichen versammelt, und mit ihnen in täglich mehrstündigen Cursen die Vollzugsvorschriften zum I. und zum IV., V. und VI. Hauptstück unter Leitung des Verfassers und des Ministerial-Vicesecretärs Dr. Reisch eingehend durchgearbeitet. Hiebei schwebte als Ziel vor, dass die Theilnehmer dieses Curses dann ihrerseits in einer oder mehreren Abtheilungen ihren Collegen die erforderliche Belehrung ertheilen sollten. Dies geschah auch in den meisten Ländern. Vielfach hielten die Beamten auch Vorträge ab, an denen in größerem oder geringerem Umfange ein weiteres Publicum theilnahm. In der Bukowina unterzog sich der Finanzdirector selbst dieser Aufgabe. Der Verfasser glaubt nicht zu irren, dass gerade Vorträge der letzteren Art dankbar aufgenommen wurden.

In Innsbruck und Lemberg wurden von Beamten des Finanz-Ministeriums selbst in der Zeit vom 12. Mai bis 21. Mai, beziehungsweise vom 24. Mai bis 4. Juni Instructionscurse abgehalten, an denen nahezu alle Steuerreferenten des betreffenden Landes, in Lemberg zum Theil auch ein weiterer Zuhörerkreis theilnahmen.

Insoferne es auf Information des Publicums ankam, wurde die Finanzverwaltung durch eine ausgiebige publicistische und literarische Darstellung des Inhaltes der Gesetze und der Vollzugsvorschriften unterstützt, an der sich auch die Mitglieder des Personalsteuerdepartements im Finanz-Ministerium, sowie sonstige Finanzbeamte lebhaft betheiligten, endlich durch ein an der Wiener Universität vom Verfasser abgehaltenes Collegium über die Steuerreform, dem ein sehr zahlreicher Hörerkreis beiwohnte. Kurz vor dem Termin zur Überreichung der Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer veranstaltete der Volksbildungsverein in Wien eine Anzahl von Vorträgen über die Ausfüllung der Bekenntnisse. Diese Vorträge, die mehrmals wiederholt wurden, erfreuten sich eines ganz außerordentlichen Zulaufes.

Außerhalb Wiens zeigte sich häufig, daß eine zweckmäßige vorbereitende Thätigkeit des Referenten durch Vorträge und anderweitige Belehrung der Bevölkerung von dem vortheilhaftesten Einflusse auf die Beschaffenheit und das Ergebnis der Erklärungen und Bekenntnisse war.

Zur leichteren Einführung der Behörden in die neuen Geschäftsformen wurden vom Finanz-Ministerium reichhaltige Formulariensammlungen entworfen.

Insoferne sich diese Formulare auf die Form der Bekanntgabe von Bedenken gegen die Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer bezogen, wurden in der Öffentlichkeit sowohl Beschwerden darüber, dass in dieser Angelegenheit überhaupt Formulare verwendet werden, als auch über die Fassung laut. In letzterer Beziehung ist eine erneuerte Durchsicht der Formulare eben im Zuge, in ersterer Beziehung aber dürfen die Beschwerden denn doch wohl als unbegründet bezeichnet werden. Es liegt doch in der

Natur der Sache, dass bei vielen Tausenden von Bekenntnissen nach gleichem Formulare gleichartige Anlässe zu Bedenken wiederkehren, die auch in der gleichen Form dem Fatenten mitzutheilen sind. Es ist nun in der That kein ernsthaftes Interesse zu entdecken, dass der Fatent diese Mittheilung handschriftlich, anstatt mittels lithographirter oder gedruckter Blankette erhalte. Eine ungehörige Schablone ist dadurch ausgeschlossen, dass die Formularsammlung reichhaltig genug ist, um für alle häufig wiederkehrenden Fälle angemessene Erledigungen zu bieten.

VI.

Nicht minder wichtig, als die Herstellung der Vollzugsvorschriften und ihre Verbreitung war die Organisation der Behörden und der Commissionen.

Das Gesetz hat eine Umgestaltung der Behörden des directen Steuerdienstes nicht vorgesehen, und damit war gegeben, dass die bisherigen Behörden auch die Träger der neuen Veranlagung sein mussten, und lediglich die entsprechende Verstärkung des Personals vorzunehmen war.

Wichtig war es hiebei, in welchem Umfange die einzelnen Kategorien der Arbeitskräfte, juristisch gebildete Beamte, Rechnungs- oder Manipulationsbeamte, Calculanten und Diurnisten verwendet werden sollten.

Der Grundsatz, dass als Steuerreferenten nur juristisch gebildete Beamte fungieren sollen, stand hiebei gar nicht mehr in Frage, wohl aber ist es hinsichtlich des den Steuerreferenten, beziehungsweise dem Vorstande einer Steueradministration zuzuweisenden Hilfspersonals durchaus nicht ganz leicht, das richtige Verhältnis zu finden.

Die bisherigen Verhältnisse zeigten vielfach den Übelstand, dass die Arbeitskraft des juristisch gebildeten Steuerreferenten in viel zu großem Umfange für manipulative Verrichtungen (Schreiben von Adressen, Vorladungen, Vorschreibungstabellen, Zahlungsaufträgen u. dgl.) in Anspruch genommen wurde. Offenbar liegt darin eine Arbeitsverschwendung, noch wichtiger aber ist es, dass dieser Umstand — allerdings nicht allein — dazu mitwirkte, den Dienst der directen Besteuerung den jungen Juristen unangenehm zu machen.

Deutete schon dies auf eine nothwendige Vermehrung des Hilfspersonals hin, so wirkte in derselben Richtung, dass in den Vollzugsvorschriften im Interesse der Geschäftsvereinfachung Sorge getragen war, die Anwendung von Formularien u. dgl. im weitesten Umfange möglich zu machen.

Auch in Preußen hatte der Augenschein gelehrt, dass an der Spitze der größten Veranlagungscommissionen ein oder zwei juristisch gebildete Beamte mit einem ganzen Stabe von Manipulationsbeamten die Geschäfte ganz leicht und befriedigend beherrschen.

Schließlich machte sich noch die Erwägung geltend, in welcher Anzahl denn neue Beamte überhaupt zu erlangen seien. In dieser Beziehung ist die Gleichzeitigkeit der Steuerreform mit der Processreform für die erstere höchst unwillkommen. Der große Bedarf an Beamten und die verhältnismäßig sehr günstigen Aussichten, die denselben bei der Justiz eröffnet wurden, bewirkten allgemein, ganz besonders intensiv aber in einzelnen Ländern ein völliges Versiegen des Nachwuchses, der wohl erst nach mehreren Jahren wieder sein normales Maß erreicht haben wird.

Dies war auch der Grund, warum die bei solchen Anlässen sonst übliche Ausscheidung der wegen höheren Alters oder aus anderen Gründen nicht ganz leistungsfähigen Elemente nur mit der äußersten Vorsicht vorgenommen wurde. Es muss übrigens an dieser Stelle erwähnt werden, dass eine ganze Reihe hochbetagter, theils am Ende ihrer Dienstеslaufbahn, theils nahe daran stehender Herren die Aufgabe, die neue Besteuerung durchzuführen, in höchst anerkennenswerter Weise gelöst haben.

Die vorgenommene Personalvermehrung der Conceptsbeamten ergibt sich annähernd aus der Gegenüberstellung der Zahl aus dem Voranschlag 1899 gegenüber jener des Jahres 1892.

Stand des Conceptspersonals.

Nach dem Voranschlage für das Jahr	Ober-Finanzräthe VI. Rangsclasse	Finanzräthe VII. Rangsclasse	Steuer-Oberinspectoren VIII. Rangsclasse	Steuer-Inspectoren IX. Rangsclasse	Finanz-Concipisten X. Rangsclasse	Adjutierte Conceptsprakticanten	Zusammen	Anmerkung
	Anzahl der Stellen							
1892	3	20	142	187	77	49	478	
1896	4	36	161	187	121	112	621	
1897	5	48	163	204	134	142	696	
1898	9	52	183	252	154	199	849	
1899	10	64	205	253	168	213	913	
Vermehrung seit 1892 . .	7	44	63	66	91	164	435	

Außerdem wurden in einer Pauschalsumme für 1899 die Kosten vorgesehen für

1 Oberfinanzrathsstelle,
3 Finanzrathsstellen,
1 Steuer-Oberinspectorsstelle,
4 Steuer-Inspectorsstellen und
8 Finanz-Concipistenstellen.

Das Resultat der Vergleichung ist nur ein annäherndes, weil einerseits die Zahl der nicht adjutierten Conceptspraktikanten, die sich unzweifelhaft sehr erheblich vermindert hat, in manchen Ländern sogar auf Null gesunken ist, in den Ziffern nicht zum Ausdrucke kommt, anderseits weil im Voranschlage für 1899 noch für einzelne Vermehrungen, über die noch nicht definitiv entschieden ist, Vorsorge getroffen wird.

Hinsichtlich der Hilfsbeamten sind eigentlich vier Kategorien zu unterscheiden: Rechnungsbeamte, Kanzleibeamte, Steueramtsbeamte und nicht definitiv angestellte Schreiber, Diurnisten, Calculanten etc. Dass die letzteren bei der ersten Anlage der neuen Verzeichnisse, bei denen das System der Zettelkataloge umfassende Anwendung findet, eine sehr bedeutende Rolle spielen, liegt auf der Hand; aber auch in der Folge wird der Aufwand für diese Kategorie ein bedeutend erhöhter dauernd bleiben. Einmal ist für manche Arten der Arbeit gerade diese Form der Verwendung die ökonomischeste, anderseits ist sie auch social durchaus unbedenklich, wenn sie sich in Grenzen hält, dass sie das Anbot an zeitweilig unbeschäftigten Kräften nicht übersteigt. Ob das im Voranschlage für 1899 enthaltene Verhältnis der Diurnen und Calculantenpauschalien zu dem Aufwande für Beamten schon ein stabiles ist, lässt sich vorläufig noch nicht mit Sicherheit beurtheilen.

Der Aufwand betrug:

Diurnen, Calculanten- und Schreiberpauschalien.

	Nach dem Voranschlage	Thatsächlicher Aufwand nach dem Rechnungsabschlusse
1892	120.005 fl.	120.733 fl.
1896	154.676 „	155.351 „
1897	163.337 „	222.366 „
1898	337.232 „	.
1899	410.720 „	.

Hiezu tritt noch als Personalaufwand die Rubrik der Löhnungspauschalien, deren Entwicklung sich darstellt, wie folgt:

Löhnungspauschale.

	Nach dem Voranschlage	Thatsächlicher Aufwand nach dem Rechnungsabschlusse
1892	22.862 fl.	24.475 fl.
1896	29.084 „	28.083 „
1897	30.079 „	39.834 „
1898	63.190 „	.
1899	79.775 „	.

Der sehr bedeutende Mehraufwand findet theils in der immer häufigeren örtlichen Trennung der Steuerreferate von den Bezirkshauptmannschaften, theils in der Entwicklung des Zustellungsgeschäftes und in der nothwendigen Beschleunigung desselben seine Erklärung.

Die übrigen angeführten Kategorien von Hilfsbeamten stehen untereinander in dem Verhältnisse, dass der Hilfsdienst entweder von Rechnungs- und Kanzleibeamten oder von Steueramtsbeamten versehen wird. Da das erstere, wie leicht ersichtlich, einer weiter ausgebildeten Arbeitstheilung entspricht, so ist es nicht allgemein, hauptsächlich nur bei den Administrationen und größten Steuerreferaten anwendbar. Wiederholte Versuche, für den ganzen directen Steuerdienst Rechnungsbeamte für den Hilfsdienst zu verwenden, haben zu ungünstigen Ergebnissen geführt.

Nach dem Voranschlage für 1899 bestehen die Hilfsbeamten ohne die nicht adjutierten Praktikanten:

aus Rechnungsbeamten	278
„ Kanzleibeamten	79
„ Steueramtsbeamten	673
zusammen .	1.030.

Der Voranschlag für 1892 hat ausgewiesen:

Rechnungsbeamten	135
Kanzleibeamten	22
zusammen . .	157.

Die näheren Details sind in der Tabelle auf Seite 735 enthalten.

Die Ziffern sind allerdings nicht vollständig vergleichbar, weil auch 1892 eine Anzahl von Beamten dieser Kategorien im directen Steuerdienst verwendet wurde, ohne dass dies im Voranschlage der directen Steuern zum Ausdrucke gekommen wäre, vielmehr war der Aufwand bei den Rechnungsdepartements und Kanzleien der leitenden Finanzbehörden und der Steuerämter verrechnet. Doch ist diese Differenz für 1892 nicht sehr bedeutend.

Stand des Hilfspersonals.

Nach dem Voranschlage für das Jahr	Rechnungsbeamte							Steuerbeamte						Kanzleibeamte				Zusammen	Anmerkung
	Ober-Rechnungsräthe	Rechnungsräthe	Rechnungs-Revidenten	Rechnungs-Officiale	Rechnungs-Assistenten	Adjut. Rechnungs-Praktikanten	Zusammen	Steuer-Einnehmer	Steueramts-Controlore	Steueramts-Officiale	Steueramts-Adjuncten	Adjut. Steueramts-Praktikanten	Zu-sammen	Kanzlei-Adjuncten	Kanzlei-Officiale	Kanzlisten	Zusammen		
	Anzahl der Stellen																		
1892	1	1	21	26	56	30	135	.	.	.	.	.	.	1	17	4	22	157	und 24 Amtsdiener
1896	1	4	30	34	57	36	162	7	5	4	11	6	33	3	15	15	33	228	„ 27 „
1897	1	4	32	34	52	31	154	26	5	43	94	29	197	3	15	18	36	387	„ 27 „
1898	1	9	30	54	67	59	240	97	5	134	212	167	615	6	21	45	72	927	„ 61 „
1899	3	15	35	62	75	68	278	98	17	127	250	181	673	9	22	48	79	1.030	„ 63 „
Vermehrung seit 1892	2	14	34	36	19	38	143	98	17	127	250	181	673	8	5	44	57	873	„ 39 „
Außerdem in der Pauschalsumme Post 21/1899 vorgesehen für	.	2	2	2	2	.	8	10	.	10	10	.	30	.	.			.	

Eine noch nicht vollkommen geklärte Schwierigkeit ergibt sich aus der Verwendung der Steueramtsbeamten im directen Steuerdienste. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dieser Beamtenkörper weitaus am geeignetsten für die Hilfsarbeiten des Steuerreferenten ist. Die beständige Beschäftigung mit den directen Steuern schafft eine sehr zweckmäßige Vorbildung, und je nach Alter und individueller Begabung finden sich im Steueramtspersonale jederzeit für die verschiedensten Arbeiten geeignete Personen, vom Praktikanten, der zu leichten Schreib- und Rechnungsarbeiten verwendet wird, bis zum erfahrenen reifen Mann, der den Referenten oft erfolgreich substituiert. Dazu kommt, dass der Zufluss an Steueramtspraktikanten bisher in den meisten Ländern ein reichlicher oder doch genügender war.

Nach der bisherigen Ordnung sollen die dem eigentlichen Steueramtsdienste zugewiesenen und die im directen Steuerdienste verwendeten Beamten einen Status bilden und in gleicher Weise am Avancement theilnehmen; damit hängt aber nothwendig zusammen, dass ihre Verwendung in den beiden Zweigen wechselt. Das letztere scheint nun auf Schwierigkeiten zu stoßen, auch wird aus den betheiligten Kreisen berichtet, dass die Verwendung im directen Steuerdienste als eine Auszeichnung angesehen und daher die Zurückversetzung zum Steueramtsdienste unangenehm empfunden wurde u. dgl.

Ob es sich dabei um Schwierigkeiten handelt, die mit der plötzlichen starken Vermehrung dieser Beamtenkategorie zusammenhängen und nach Überwindung des Überganges wieder verschwinden, oder ob sich hier in der That eine künftige völlige Trennung zweier Kategorien vorbereitet, ist noch nicht ganz klar.

Die Systemisieruug einer Anzahl von Dienststellen der VIII. Rangsclasse für die im directen Steuerdienste verwendeten Steueramtsbeamten wird vielleicht diese Schwierigkeiten heheben. Allerdings steht dann der Aufwand für das Hilfspersonal dem eines Rechnungsstatus kaum mehr nach.

Aus den in der Tabelle auf Seite 735 dargestellten Rangsverhältnissen geht hervor, dass eine Aufbesserung des Status in den folgenden Jahren auf diesem Gebiete jedenfalls noch wird stattfinden müssen.

Der gesammte Aufwand für das Personal ist aus der Tabelle auf Seite 737 ersichtlich.

Bei der Bewilligung der Personalvermehrungen und damit im Zusammenhange bei der Präliminierung derselben, sowie der sonstigen Auslagen wurde ein Vorgang eingehalten, der von dem sonst üblichen abweicht. In der Erwägung nämlich, dass die Behörden, denen die Aufgabe gestellt wird,

(Fortsetzung Seite 738.)

Persönliche Bezüge der Beamten und Diener.

1	2	3	4	5	6	Zusammen Col. 2—6	Anmerkung
Im Jahre	Von den persönlichen Bezügen entfallen auf das Concepts-	Rechnungs-	Steueramts-	Kanzlei-	Diener-		
	Personale in Gulden österreichischer Währung						
1892	694.640	124.669	.	27.740	12.667	859.716	Thatsächlicher Aufwand nach dem Rechnungsabschlusse 849.594 fl.
1896	842.855	153.551	118.402	36.817	14.014	1,165.639	1,078.859 fl.
1897	887.046	150.503	204.788	37.086	14.468	1,293.891	1,455.233 fl. Die Überschreitung findet ihre Bedeckung in dem im Voranschlage für 1897 enthaltenen Reservecredite per 251.000 fl.
1898	1,107.403	234.971	489.624	72.221	28.295	1,932.514	
1899	1,229.784	286.295	554.521	80.160	29.900	2,180.660	

eine ganz neue Arbeit in bestimmter verhältnismäßig kurzer Frist zu vollenden, auch in die Lage gesetzt werden müssen, die erforderlichen Arbeitskräfte rechtzeitig zu beschaffen, schien es misslich, in jedem einzelnen Falle erst die Berichterstattung abzuwarten. Nur zu leicht hätte die im gewöhnlichen Amtswege erfolgende Erledigung des Berichtes die bereits zur Ausführung der Arbeit erforderliche Zeit in Anspruch genommen.

Das Finanz-Ministerium hat daher im Jahre 1897 den Weg eingeschlagen, gleich zu Beginn des Jahres von den Finanz-Landesbehörden Nachweisungen ihres Personal- und Sachbedarfes abzuverlangen und denselben auf Grund dieser Nachweisungen Credite einzuräumen, ohne auf die postenweise Einhaltung des aufgestellten Erfordernisses zu dringen.

Als die auf diese Weise eingeräumten Credite zusammen mit den eigenen Erfordernissen des Finanz-Ministeriums die im Finanzgesetze eingeräumten Credite zu überschreiten drohten, wurde durch die kais. Verordnung vom 15. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 169, ein Pauschalcredit von 300.000 fl. eröffnet. Der Rechnungsabschluss für 1897 ergab jedoch, dass von den gesammten für den directen Steuerdienst für 1897 eingeräumten Crediten (einschließlich des erwähnten Nachtragscredites) 460.420 fl. auf das Jahr 1898 übertragen werden konnten: es geht daraus hervor, dass sich das schließliche Ergebnis viel günstiger gestaltete, als im Juli erwartet werden konnte, und mit den ursprünglich eingeräumten Crediten thatsächlich das Auslangen gefunden wurde. Der Hauptgrund dieses günstigen Erfolges liegt in der unten noch zu erörternden namhaften Ersparnis bei dem für die Commissionen in Aussicht genommenen Credite.

Im Zusammenhange damit wurden auch die Personalvermehrungen nicht sofort förmlich systemisiert. Soll die „Systemisierung" nicht ein leeres Wort sein, so ist an einen systemisierten Status die Anforderung zu stellen, dass er wenigstens für einige Zeit den Bedürfnissen des Dienstes genüge, ferner sollen die Posten in den einzelnen Rangsclassen so vertheilt sein, dass sich auf die Dauer ein angemessenes Avancement der Beamten ergibt.

Beiden Erfordernissen hätte durch voreilige Systemisierung nicht entsprochen werden können. Welcher Beamtenkörper nothwendig sein wird, die Geschäfte der neuen Besteuerung laufend zu führen, wird sich erst beurtheilen lassen, wenn die Schwierigkeiten des ersten Anfanges überwunden, anderseits das Rechtsmittelverfahren im vollen Zuge sein wird.

Noch schwieriger gestaltet sich die angemessene Abstufung der Rangsclassen bei einer plötzlichen Vermehrung. Da der wirkliche Zufluss der Arbeitskräfte naturgemäß in den unteren Rangsstufen stattfindet, so muss der Beamtenkörper vorübergehend eine andere Zusammensetzung aufweisen, als seiner dauernd angemessenen Gliederung entspricht. Zu alledem kam noch die damals schwebende Frage der Gehaltsregulierung. Aus allen diesen

Gründen wurde den Finanzlandesbehörden ohne förmliche Systemisierung gestattet, eine bestimmte Anzahl von Dienststellen zu besetzen; die so geschaffenen Stellen erscheinen im Voranschlage als „principiell genehmigte Dienstposten".

Eine im Jahre 1898 gehaltene Umfrage, ob bereits mit der definitiven Systemisierung im Status vorgegangen werden könne, führte zu einem negativen Resultate.

Im einzelnen ist noch zu bemerken: Da zur Zeit der Verfassung des Voranschlages für 1897 das Zustandekommen der Steuerreform noch nicht außer Zweifel und eben deswegen auch detaillierte Aufstellungen über den Bedarf nicht gemacht werden konnten, findet sich der Bedarf der Steuerreform für 1897 in wenigen Pauschalziffern, deren Gesammtbetrag in ganz aprioristischer Weise mit der Hälfte des für ein Jahr in Aussicht genommenen Mehraufwandes von 1,200.000 fl. construiert wurde.

Wie bereits erwähnt, gelang es indessen, unter Heranziehung einiger aus dem Vorjahre zur Verfügung stehender Creditreste mit dieser Somme das Auslangen zu finden.

Der Voranschlag für 1898 weist bereits eine genaue Specialisierung nach und die Pauschalsumme ist auf 150.000 fl. eingeschränkt. Ähnlich im Voranschlage für 1899.

Wenn bisher ausschließlich von dem Personalbedarfe als dem weitaus wichtigsten die Rede war, so darf indessen nicht unerwähnt gelassen werden, dass auch der Sachbedarf von der Reform wesentlich berührt war, ganz besonders sind hiebei die Mietzinse, dann die Kanzlei- und Manipulationserfordernisse zu erwähnen.

Sachliche Erfordernisse.

Jahr	a) Nach dem Voranschlage, b) thatsächlicher Aufwand laut Rechnungsabschluss	Mietzinse	Belohnungen und Aushilfen	Gebäudeerhaltungskosten	Kanzlei- und Manipulationserfordernisse
		Gulden			
1892	a	42.355	7.440	5.138	32.431
	b	**46.212**	**7.290**	**5.772**	**38.405**
1896	a	52.586	8.340	7.630	42.013
	b	**53.946**	**8.510**	**6.251**	**46.510**

Jahr	a) Nach dem Voranschlage, b) thatsächlicher Aufwand laut Rechnungsabschluss	Mietzinse	Belohnungen und Aushilfen	Gebäudeerhaltungskosten	Kanzlei- und Manipulationserfordernisse
		Gulden			
1897	a	55.454	10.840	8.735	43.523
	b	**69.984**	**18.842**	**14.864**	**90.834**
1898	a	108.549	21.450	17.365	87.837
	b	.	.	.	.
1899	a	136.150	23.450	18.330	144.165
	b	.	.	.	

Überdies war für Drucksorten ein Specialcredit im Jahre 1897 von 55.000 fl., im Jahre 1898 von 70.000 fl. eingeräumt. Im übrigen wurden die Kosten für die Drucksorten pro 1897 aus Capitel X, Titel 2, leitende Finanzbehörden, bestritten. Von den Gesammtkosten entfallen auf die anlässlich der Steuerreform aufgelegten Drucksorten (mit Ausnahme der steuerämtlichen Drucksorten) 99.314 fl. $78\frac{1}{2}$ kr.

Von den Kosten der neu aufgestellten Commissionen wird in einem anderen Zusammenhange die Rede sein.

Endlich kann nicht unerwähnt bleiben, dass sich die Kosten der Steuerreform in der Rubrik des directen Steuerdienstes nicht erschöpfen: insoferne die Centralleitung des Finanz-Ministeriums betheiligt ist, haben die Kosten, abgesehen von dem unbedeutenden Erfordernisse für einzelne Verstärkungen des Departements für Personalsteuerangelegenheiten, bisher allerdings im directen Steuerdienste ihre Nachweisung gefunden, doch wird dies in Hinkunft, da die Ordnung des Budgets in der Hauptsache nach Behörden stattfindet, nicht mehr geschehen können, so dass der auf die Centralleitung entfallende Antheil in Capitel X, Titel 1, wird Aufnahme finden müssen.

In hervorragender Weise sind aber an der Steigerung des Aufwandes die leitenden Finanzbehörden, und ganz besonders die Steuerämter betheiligt: freilich lässt sich schwer ziffermäßig zum Ausdruck bringen, wie viel von dem genannten Mehraufwande der Steuerreform zur Last geschrieben werden kann, weil eine Reihe anderer Gründe für die Erhöhung des Aufwandes in diesen Dienstzweigen gleichzeitig wirksam waren.

VIII.

In die bisher rein bureaukratische Steuerveranlagung neu eingegliedert sind die Commissionen, welche die Veranlagung und weiterhin die Entscheidung der Rechtsmittel bei der allgemeinen Erwerbsteuer und Personal-

einkommensteuer zu vollziehen haben. An sie knüpften sich die Hoffnungen und Befürchtungen der Freunde und Gegner des Gesetzes, das ersprießliche Zusammenwirken der Behörden mit den Commissionen und der Commissionen mit den Behörden zu ermöglichen, war die eigentliche administrative Aufgabe der Steuerreform. Wir dürfen sagen, dass sie glücklich gelöst wurde.

Die Commissionen zerfallen in die Erwerbsteuercommissionen, Erwerbsteuer-Landescommissionen, Schätzungscommissionen, Berufungscommissionen; eine eigene Stellung nimmt die Erwerbsteuer-Contingentcommission ein. Endlich ist im Zusammenhang mit den Commissionen noch der nach §. 199 bestellten Vertrauensmänner zu gedenken.

Über die Zahl und Zusammensetzung der Erwerbsteuercommissionen gibt die nachstehende Tabelle Aufschluss (S. 742 und 743).

Die Zahl der Erwerbsteuer-Landescommissionen beträgt 17.

Von den im §. 13 des Personalsteuergesetzes vorgesehenen Ermächtigungen, Veranlagungsbezirke zusammenzufassen oder zu theilen, wurde Gebrauch gemacht in 82 Fällen. Dagegen konnte der Finanzminister von der Ermächtigung, aus gewissen Kategorien von erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen besondere Steuergesellschaften zu bilden (§. 14), **keinen** Gebrauch machen, weil sich hinsichtlich der Regelung der Verhältnisse jener Steuerpflichtigen, welche mehrere verschiedenartige Unternehmungen betreiben, unlösbare Schwierigkeiten ergeben hätten.

Schwierigkeiten ergaben sich einerseits aus der übergroßen Zahl von Classenangehörigen in einzelnen städtischen Bezirken, wo eine weitere Theilung nur mehr schwer möglich war, noch mehr aber aus der zu geringen Anzahl von Mitgliedern bei einzelnen Gesellschaften. Über die Minimal- und Maximalzahl der Angehörigen einer Steuergesellschaft gibt die auf S. 744 folgende Tabelle Aufschluss.

Die letzteren Schwierigkeiten wurden in einzelnen Fällen im Rahmen des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, geradezu unüberwindlich, so dass sich die Regierung genötbigt sah, auf dem Wege der kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 181, die gesetzliche Grundlage zur Abhilfe zu schaffen.

Eine weitere, in derselben Richtung aufgetauchte Verlegenheit gab Anlass zu der noch unerledigten Regierungsvorlage, betreffend eine Ergänzung der §§. 13 und 14 P. St. G. (Beilage XIII. Session, Nr. 232; XIV. Session, Nr. 188 und XV. Session, Nr. 267).

Über die Zahl und Zusammensetzung der Schätzungscommissionen gibt die Tabelle Seite 746 Aufschluss. Die Daten sind der Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 4. October 1897, R. G. Bl. Nr. 233, entnommen. Über die hauptsächlich infolge der Bildung von nur zwei Wahlkörpern in mehreren Veranlagungsbezirken stattfindenden Abweichungen von diesem Schema siehe S. 826.

(Fortsetzung des Textes auf Seite 745.)

Ta-

darstellend die Zahl der Erwerbsteuercommmissionen, die Zahl der Mitlagungsbezirke auf Grund des §. 13 des Personalsteuergesetzes und der Aus-

Postnummer	Länder	Unter Anwendung der Ausnahmsbestimmungen des §. 13 und der kaiserl. Verordnung vom 19. Juli 1897 wurde die Zahl der Veranlagungsbezirke					Nach der allgemeinen Bestimmung des §. 13 sollte die Zahl der Veranlagungsbezirke				
		I.	II.	III.	IV.	Zusammen	I.	II.	III.	IV.	Zusammen
		Classe					Classe				
		festgesetzt mit					betragen				
1	Niederösterreich	1	5	37	37	80	1	1	23	23	48
2	Oberösterreich	1	1	14	14	30	1	1	14	14	30
3	Salzburg	1	1	6	6	14	1	1	6	6	14
4	Tirol	1	1	24	25	51	3	3	23	23	52
5	Vorarlberg	1	1	3	3	8	1	1	3	3	8
6	Steiermark	1	1	24	24	50	2	2	21	21	46
7	Kärnten	1	1	8	8	18	1	1	7	7	16
8	Krain	1	1	12	12	26	1	1	12	12	26
9	Triest	*) 1	1	1	1	4	1	1	1	1	4
10	Görz und Gradiska	.	1	5	5	11	1	1	5	5	12
11	Istrien	.	1	7	7	15	1	1	7	7	16
12	Dalmatien	**)	1	13	13	27	3	3	13	13	32
13	Böhmen	5	5	107	107	221	5	5	100	100	210
14	Mähren	2	2	40	40	84	2	2	35	35	74
15	Schlesien	1	1	9	9	20	1	1	9	9	20
16	Galizien	2	2	83	83	170	3	3	83	83	172
17	Bukowina	1	1	10	10	22	1	1	10	10	22
	Summe	20	27	403	401	854	29	29	372	372	802

*) Für das gesammte Küstenland.
**) Erwerbsteuerträger I. Classe kommen in Dalmatien nicht vor.

belle

glieder derselben, dann die bei der Bestimmung der Erwerbsteuer-Verankaiserl. Verordnung vom 19. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 181, vorgekommenen nahmen.

Anzahl der Fälle, in denen vom §. 13 Gebrauch gemacht wurde	Bei den Erwerbsteuercommissionen								Gesammtzahl der Mitglieder
	I.		II.		III.		IV.		
	Classe beträgt die Zahl der Mitglieder								
	mindestens	höchstens	mindestens	höchstens	mindestens	höchstens	mindestens	höchstens	
32	.	12		12	4	12	4	12	622
.	.	6	.	8	4	6	6	10	182
.	.	4	.	6	4	6	4	8	70
7	.	6	.	8	4	6	4	8	254
.	.	4	.	4	.	4	6	10	44
8	.	6	.	10	4	10	4	12	270
2	.	6	.	6	4	6	4	8	102
.	.	4	.	6	4	6	4	8	130
.	.	6	.	10	.	8	.	10	34
1	.	.	.	4	.	4	4	6	66
1	.	.	.	4	.	4	4	6	48
5	.	.	.	4	.	4	4	6	112
14	4	10	6	12	4	8	4	10	1272
10	.	8	.	12	4	8	4	10	492
.	.	6	.	6	4	6	6	8	116
2	.	6	8	10	4	8	4	12	796
.	.	4	.	6	4	6	4	8	104
82									4714

Tabelle

über die Anzahl der Mitglieder der Erwerbsteuergesellschaften.

Postnummer	Länder	I. die geringste	I. die größte	II. die geringste	II. die größte	III. die geringste	III. die größte	IV. die geringste	IV. die größte
		Zahl der Mitglieder der Steuergesellschaft … Classe beträgt							
1	Niederösterreich .	.	584	857	2.094	142	3.804	768	5.578
2	Oberösterreich . .	.	27	.	330	59	557	853	3.607
3	Salzburg		11	.	159	37	396	339	2.154
4	Tirol		15		286	13	449	179	2.136
5	Vorarlberg . . .		12		66	81	249	1.019	3.608
6	Steiermark	.	42	.	587	23	1.302	170	5.306
7	Kärnten		20		201	74	359	628	1.952
8	Krain	.	14		199	42	382	427	1.229
9	Triest.......		28		487	.	1.554	.	4.274
10	Istrien	.	.		36	39	208	447	1.177
11	Görz u. Gradiska	.	.		31	16	190	493	1.376
12	Dalmatien	.	.	.	22	10	127	116	1.685
13	Böhmen......	14	211	147	1.010	40	1.032	476	3.897
14	Mähren	78	90	602	685	42	1.233	525	3.289
15	Schlesien.......	.	35	.	275	63	320	882	2.602
16	Galizien ...	25	35	339	550	10	1.025	347	5.028
17	Bukowina		13		111	30	351	495	1.906

Tabelle

über die Anzahl der je einer Schätzungscommission zugewiesenen Zahl von Personaleinkommensteuerpflichtigen (Censiten) auf Grund der Veranlagung pro 1898.

Postnummer	Länder	Die geringste	Die größte
		Zahl der Censiten beträgt	
1	Niederösterreich	934	20.826
2	Oberösterreich	597	5.502
3	Salzburg	223	3.389
4	Tirol	75	4.422
5	Vorarlberg	751	1.665
6	Steiermark	273	13.490
7	Kärnten....	211	1.847
8	Krain	198	2.368
9	Triest	1.238	12.593
10	Istrien	459	1.739
11	Görz und Gradiska	226	1.655
12	Dalmatien	57	1.032
13	Böhmen	163	7.997
14	Mähren	342	9.287
15	Schlesien.......	668	2.640
16	Galizien	113	10.048
17	Bukowina	246	2.660

Da zur Zeit der Bildung der Sprengel noch keine Veranlagung vorlag, handelte es sich in Absicht auf die voraussichtliche Zahl der Censiten um bloße Schätzung der Behörden; nach derselben umfasste die geringste Commission 34 Censiten, die größte 18.000; die wirkliche Gestaltung der Zahlen der einer Schätzungscommission zugewiesenen Personaleinkommensteuerpflichtigen ist aus der Tabelle auf Seite 744 zu ersehen.

Die Zahl der Berufungscommissionen beträgt 17.

Von der gesetzlichen Ermächtigung des §. 177, Absatz 2A, Schätzungsbezirke zu theilen oder zusammenzufassen, wurde Gebrauch gemacht in 39 Fällen. Näheren Aufschluss darüber gibt die Tabelle Seite 747.

Schwierigkeiten ergaben sich hiebei nirgends, nur in Dornbirn vermochte sich die Regierung der Ansicht der Gemeinde, dass es angemessen sei, für dieselbe eine eigene Schätzungscommission zu errichten, trotz umfassender Verhandlungen nicht anzuschließen.

Die Bestellung mehrerer Berufungscommissionen für ein Land ist bisher in keinem Falle angeordnet worden.

Als Vorsitzende der Commissionen erster Instanz wurden in viel größerem Umfange die Steuerreferenten bestellt, als dies früher vorhergesehen werden konnte. Es stellte sich nämlich heraus, dass die Geschäftslast der Bezirkshauptleute denselben in der Regel nicht gestattet, auch noch die Geschäfte der Leitung einer Steuercommission zu übernehmen. Die Bezirkshauptleute fungieren als Vorsitzende bei 35 Erwerbsteuercommissionen und 18 Schätzungscommissionen.

Bei den Commissionen zweiter Instanz fungieren als Vorsitzende in Tirol und Vorarlberg und in Krain die politischen Landeschefs, in den übrigen Königreichen und Ländern die Finanz- (Landes-) Directoren.

Die Wahlen in die Commissionen sind mit den unten erwähnten Ausnahmen in allen Ländern ohne Schwierigkeiten und meist unter lebhafter Betheiligung der Wähler vorgenommen worden.

Die Zeit der Wahlen der Erwerbsteuercommissionen fiel in die Monate September, October und November 1897, jene der Schätzungscommissionen in die Monate März, April und Mai 1898.

Mit besonderem Danke ist der Mitwirkung der politischen Behörden bei dem oft recht mühsamen Wahlgeschäfte zu gedenken.

Beschwerden über das Wahlverfahren sind bisher nur in ganz vereinzelten Fällen zur Kenntnis des Ministeriums gekommen; mehrere Fälle bezogen sich auf die Einsendung von Stimmzetteln durch die Post, in einem Falle ist die Bildung der Wahlkörper bestritten; wir kommen auf diesen Fall noch zurück.

Die im Gesetze vorgesehene suppletorische Ernennung von Mitgliedern im Falle der Wahlvereitelung hat glücklicherweise in keinem einzigen Falle

(Fortsetzung des Textes auf Seite 748).

Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen.

Postnummer	Länder	Orts- Commissionen	Bezirks- Commissionen	Zusammen	Die Anzahl der Commissions-Mitglieder beträgt mindestens	Die Anzahl der Commissions-Mitglieder beträgt höchstens	Gesammtzahl der Commissions-Mitglieder	Die Anzahl der Vertrauensmänner beträgt mindestens	Die Anzahl der Vertrauensmänner beträgt höchstens	Gesammtzahl der Vertrauensmänner
1	Niederösterreich	27	20	47	6	24	750	10	125	3.047
2	Oberösterreich	3	12	15	6	18	174	10	78	780
3	Salzburg	1	5	6	6	12	48	12	51	170
4	Tirol	4	21	25	6	12	186	4	60	657
5	Vorarlberg	.	3	3	.	6	18	22	40	97
6	Steiermark	4	20	24	6	24	264	8	130	970
7	Kärnten	1	7	8	6	12	90	10	32	208
8	Krain	1	11	12	6	12	96	24	40	398
9	Triest	1	1	2	6	24	30	35	120	155
10	Istrien	1	6	7	6	12	54	18	44	210
11	Görz und Gradiska	1	4	5	6	12	48	18	86	181
12	Dalmatien	2	13	15	6	12	114	8	86	399
13	Böhmen	39	92	131	6	18	1.440	11	103	5.899
14	Mähren	12	33	45	6	24	504	11	111	1.775
15	Schlesien	4	9	13	6	12	150	15	71	580
16	Galizien	15	76	91	6	24	1.284	5	140	4.353
17	Bukowina	1	9	10	6	12	78	24	54	365
	Summe	117	342	459			5.328			20.244

Tabelle

über die bei Bestimmung der Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen auf Grund des §. 177 des Personalsteuergesetzes vorgekommenen Ausnahmen.

Postnummer	Länder	Nach der allgemeinen Bestimmung des §. 177 sollten aufgestellt werden	Unter Anwendung der Ausnahmsbestimmungen des §. 177 wurden aufgestellt	Anzahl der Fälle, in denen von den Ausnahmsbestimm. Gebrauch gemacht wurde
		Schätzungs-Commissionen		
1	Niederösterreich	26	47	21
2	Oberösterreich	15	15	.
3	Salzburg	6	6	.
4	Tirol	24	25	1
5	Vorarlberg	4	3	1
6	Steiermark	22	24	2
7	Kärnten	8	8	
8	Krain	12	12	.
9	Triest	1	2	1
10	Istrien	7	7	.
11	Görz und Gradiska	5	5	.
12	Dalmatien	15	15	.
13	Böhmen	127	131	4
14	Mähren	45	45	.
15	Schlesien	13	13	.
16	Galizien	98	91	7
17	Bukowina	12	10	2
	Summe	440	459	39

den Charakter einer Zwangsmaßregel gehabt, sondern ist stets nur im Sinne einer zweckmäßigen administrativen Abhilfe in Anwendung gekommen, wenn durch Stimmenzersplitterung, Einsendung ungiltiger Wahlzettel u. dgl. die Wahlen nicht vollständig zustande kamen.

Unzukömmlichkeiten haben sich nach zwei Richtungen herausgestellt. Infolge der Bestimmung des §. 18, Z. 4, dass auf je 20 Erwerbsteuerpflichtige ein Wahlmann entfällt, kam es in einzelnen Bezirken vor, dass die Anzahl der zu wählenden Wahlmänner eine sehr große (bis zu 200) war. Da zugleich vielfach Stimmenzersplitterung eintrat, erreichte die Aufgabe des Scrutiniums einen ganz unverhältnismäßigen Umfang, indem hiezu mehrere Tage erforderlich waren.

In vielfacher Beziehung störend erweisen sich zu geringe Zahlen von Wählern.

Dergleichen kommen infolge der Classeneintheilung bei der allgemeinen Erwerbsteuer häufig in den oberen Classen und infolge der Wahlkörpereintheilung bei den Wahlen in die Schätzungscommissionen in den ersten Wahlkörpern nicht selten vor.

Es ist bereits erwähnt worden, dass die daraus in einzelnen Fällen entspringenden Schwierigkeiten die Abänderung des §. 13 durch eine kaiserliche Verordnung nothwendig gemacht haben.

Ferner war das Finanz-Ministerium genöthigt, Weisungen zu ertheilen, wie bei dem Vorhandensein von einem, zwei oder drei Wahlberechtigten vorzugehen sei. Ja auch der Fall kam vor, dass die Steuerschuldigkeit Eines Wählers mehr als zwei Drittel der ganzen Schuldigkeit des Bezirkes ausmachte; da die Ansicht des Finanz-Ministeriums, dass in diesem Falle der zweite Wahlkörper leer ausfalle und der Wähler des ersten Wahlkörpers die Hälfte der durch Wahl zu besetzenden Mitglieder zu wählen habe, die Zustimmung des Wählers nicht fand, wird voraussichtlich der Verwaltungsgerichtshof in die Lage kommen, darüber zu erkennen.

Endlich hat die Bestimmung des Gesetzes, dass die relative Majorität entscheide, gewisse Ausführungsbestimmungen nothwendig gemacht, damit nicht Personen, auf die zufällig ganz vereinzelte, eventuell eine einzige Stimme entfiel, als gewählt anerkannt werden müssen. Diesfalls wurde in die der Vollzugsvorschrift als Beilage D beigegebene Wahlvorschrift die Bestimmung aufgenommen, dass in der Regel wenigstens 3 Stimmen vorhanden sein sollen.

Auch diese Bestimmung aber führt bei sehr kleiner Anzahl von Wahlberechtigten zu gewissen Verwicklungen.

Über einzelne bei den Wahlen in die Erwerbsteuer-Landes- und Berufungscommissionen vorgekommene Bedenken ist es wohl nicht an der

Zeit, vor der Schlussfassung dieser Commissionen selbst in dieser Angelegenheit zu sprechen.

Die dem Finanzminister vorbehaltene Ernennung von Mitgliedern und Stellvertretern erfolgte auf Grund der Vorschläge der Finanzlandesbehörden, die selbstverständlich bei den Commissionen erster Instanz die Vorschläge der mit den Personen bekannten Steuerbehörden zur Grundlage hatten.

Die Vorschläge wurden, soweit dies von der Centralstelle aus möglich ist, der eingehendsten Prüfung unterzogen, und in manchen Fällen erst nach wiederholter Ergänzung und Aufklärung bestätigt.

Die gesetzliche Ermächtigung, bei den Schätzungscommissionen bis zur Hälfte der Mitglieder dem Stande der activen Staatsbeamten zu entnehmen, wurde zumeist nicht voll ausgenützt; bei den Erwerbsteuercommissionen wurden die activen Staatsbeamten in noch geringerem Umfange herangezogen.

Nähere Aufschlüsse über die Zusammensetzung der Schätzungscommissionen mit Rücksicht auf die Berufsstellung und das Einkommen der Mitglieder und Stellvertreter gibt der unten folgende, diesem Gegenstande gewidmete Aufsatz.

Ohne in eine Würdigung des eigentlichen Inhaltes der Commissionsthätigkeit, der Veranlagungsergebnisse, die ja erst durch das Berufungsverfahren ermöglicht wird, einzugehen, kann gesagt werden, dass die Commissionen überraschend gut fungieren und insoferne alle Erwartungen übertroffen haben.

Von absichtlichen Störungen der Commissionsthätigkeit oder zeitraubenden formalen Streitigkeiten ist dem Finanz-Ministerium kein einziger Fall zur Kenntnis gekommen. Im Gegentheile stimmten alle Berichte darin überein, dass sich die Commissionen mit dem allergrößten Eifer und Interesse ihrer gesetzlichen Thätigkeit gewidmet haben. Ja so groß war das Interesse, dass nicht selten die Stellvertreter die Theilnahme an den Verhandlungen verlangten oder sich beschwerten, dass sie nicht herangezogen werden.

In vielen Commissionen wurde in anstrengendster Weise bis in die späten Abendstunden gearbeitet.

Das Verhältnis der Vorsitzenden und der übrigen Beamten zu den Mitgliedern des Laienstandes gestaltete sich durchaus günstig. In zahlreichen Fällen wurden gegenseitige Urtheile größter Anerkennung und rückhaltslosen Lobes laut.

So haben denn auch die Commissionen durchaus in den vorgezeichneten Fristen ihre Thätigkeit beendet. Mit wahrer Genugthuung kann berichtet werden, dass die im §. 30 und §. 197 vorgesehene Übertragung

der Befugnisse der Commission an die Vorsitzenden in dem Falle, als die Commission die vom Finanzminister vorgesehene Frist nicht einhält, in keinem einzigen Falle in Anwendung kam. Diese Frist war für die Erwerbsteuercommissionen mit 15. Jänner, für die Schätzungscommissionen mit Rücksicht auf die verlängerte Frist zur Fassion und die dadurch verzögerte Wahl mit 30. Juni festgesetzt. In ganz vereinzelten Fällen wurden geringfügige Verlängerungen dieser Fristen bewilligt. Nachstehend folgt eine Übersicht über die Dauer der Commissionsverhandlungen (S. 753 bis 755).

Wenig zweckentsprechend haben sich dagegen bisher die im §. 199 vorgesehenen Vertrauensmänner, welche bei der Bildung des Verzeichnisses der vermuthlich einkommensteuerpflichtigen Personen mitwirken, bewiesen. Indessen ist nicht zu verkennen, dass die Aufgabe dieser Vertrauensmänner gerade bei der ersten Veranlagung, wo sie mit den Bestimmungen des Gesetzes noch nicht vertraut, vor einem völlig Neuen standen, überaus schwierig war. An der Hand des einmal vorhandenen Verzeichnisses der im Vorjahre Steuerpflichtigen wird die Ergänzung und Berichtigung desselben behufs der neuen Veranlagung ungleich leichter ausfallen. Aus diesem Grunde wäre ein abfälliges Urtheil über dieses Institut wohl verfrüht.

Schließlich sei noch erwähnt, dass die Erwerbsteuercontingent-Commission noch nicht in Function treten konnte, weil sie den Abschluss der Session der Erwerbsteuer-Landescommissionen zur gesetzlichen Voraussetzung hat.

Das Finanz-Ministerium hat jedoch bereits im Jahre 1897 die Errichtung des statistischen Bureaus, welches dieser Commission die erforderlichen Materialien zur Verfügung stellen soll, begonnen.

An der Spitze desselben fungiert der früher in der Statistischen Centralcommission verwendete Vicesecretär Dr. Josef Drotlef Freiherr v. Friedenfels, dem successive ein Personal von etwa 30 Personen zur Seite gegeben wurde. Sofort nach der Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer wurden alle einzelnen Veranlagungsfälle auf Karten übertragen, auf Grund welcher das Bureau nun übersichtliche Zusammenstellungen anfertigt.

Was die Kosten der Commissionen betrifft, so lässt sich darüber noch kein klares Bild gewinnen. Im Jahre 1897 fand eine Inanspruchnahme des für Commissionskosten vorgesehenen Credites überhaupt nur in sehr geringem Umfange (24.401 fl.) statt, weil sich die Verhandlungen der Erwerbsteuercommissionen meist in das Jahr 1898 hinein verlängerten und die Inanspruchnahme der Reisegebüren meist erst nach Beendigung der Sessionsperiode stattfindet. Im Jahre 1898 sind, abgesehen von der unzweifelhaft noch unvollständigen Verrechnung der Kosten der Schätzungscommissionen, die Kosten der zweiten Session der Erwerbsteuer- und

Schätzungscommissionen, dann der beiden Commissionen höherer Instanz noch nicht ersichtlich.

Dessenungeachtet lässt sich, wie bereits in dem in der XV. Session eingebrachten Voranschlage für 1899 bemerkt wurde, eine namhafte Ersparnis in dieser Rubrik voraussehen, die insbesondere auf die kürzere, als die vorher vermuthete Functionsdauer der Commissionen, sodann auf ein günstigeres als das erwartete Verhältnis der ortsanwesenden zu den auswärtigen Commissionsmitgliedern zurückzuführen ist.

IX.

Zu den wichtigsten Vorbereitungen für die Steuerreform gehörte ferner die Sorge für das Zustandekommen der im Art. XIII als Voraussetzung für die Nachlässe und Überweisungen vorgesehenen Landesgesetze.

Da diese ebenfalls zu einem glücklichen Ende gebrachte Angelegenheit den Rahmen der hier geschilderten Verwaltungsgeschäfte des Finanz-Ministeriums weit überschreitet, wird darüber in einem besonderen Aufsatze berichtet.

Einen Gegenstand eingehender Studien des Finanz-Ministeriums bildete die Frage, ob etwa behufs Vermeidung von Doppelbesteuerungen durch das Zusammentreffen der Bestimmungen auswärtiger Steuergesetze mit den hierländigen, Verhandlungen behufs Erlangung von Reciprocitätserklärungen einzuleiten seien. Die Entscheidung fiel je nach der Beschaffenheit der auswärtigen Gesetze verschieden aus; die eingeleiteten Verhandlungen fanden seitens der betreffenden auswärtigen Regierungen das freundlichste Entgegenkommen, sind jedoch nur mit Preußen bis zur Formulierung eines abzuschließenden Vertrages gediehen.

Ohne Vertragsverhandlungen, vielmehr lediglich auf Grund der Ermächtigung des §. 285 des Personaleinkommensteuer-Gesetzes, wonach dem Auslande gegenüber nach den Grundsätzen der Reciprocität vorgegangen werden kann, wurden vom Finanz-Ministerium, abgesehen von den in den Vollzugsvorschriften enthaltenen einschlägigen Verfügungen (V. V. III, Art. 6, II. Z. 1, V. V. IV., Art. 1, Z. 4, Abs. 6), bisher drei Kundmachungen im Reichsgesetzblatte erlassen.

Mit der Kundmachung vom 7. August 1897, R. G. Bl. Nr. 196, sollte einer unliebsamen Doppelbesteuerung der Dienstbezüge der in Bombay und Venedig stationierten Angestellten der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd, mit der Kundmachung vom 14. April 1898, R. G. Bl. Nr. 65, einer Doppelbesteuerung der aus Österreich nach Bayern bayerischen Staatsangehörigen zufließenden Rentenbezüge thunlichst vorgebeugt werden. Dagegen wurde zur Herbeiführung der Reciprocität im Hinblick auf die steuerliche Behandlung österreichischer Wertpapierzinsen in Frankreich mit Kundmachung vom 23. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 123, die Rentensteuer-

pflicht der Zinsen und Dividenden französischer Wertpapiere (mit Ausnahme von Staatspapieren) allgemein ausgesprochen.

Einen weiteren Gegenstand umfassender Arbeiten bildete die Durchforschung der Grundbücher zum Zweck der Veranlagung der Rentensteuer, die in den Ländern, wo die neuen Grundbücher bestehen, im Laufe der Jahre 1897 und 1898 zum größten Theile durchgeführt wurde. Diese Arbeiten wurden in einer Weise gestaltet, dass sie mit verhältnismäßig geringen Ergänzungen hinsichtlich der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen als Basis für eine Statistik der Hypothekargläubiger dienen werden.

Endlich sei noch erwähnt, dass, wie schon im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen bemerkt wurde, die Steuerreform eine Abänderung des §. 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche, betreffend die zur Eigenschaft eines Kaufmannes vollen Rechtes erforderliche Steuerleistung, nothwendig gemacht hat. Der einschlägige Gesetzentwurf des Justizministeriums wurde am 23. März 1898 im Herrenhause eingebracht (Beil. 5 H. H. XIV. Session). Das Herrenhaus hat den Entwurf mit zwei geringen Änderungen am 16. Mai 1898 angenommen (Nr. 311 der Beilagen des Abgh. XIV. Session), zu einer Verhandlung im Abgeordnetenhause ist es aber nicht mehr gekommen.

Die Regierung sah sich daher zur Erwirkung einer kaiserlichen Verordnung genöthigt, die am 11. Juli 1898, R. G. Bl. Nr. 124, erschien. Die Bestimmungen derselben sind mit jenen des vorgelegten Gesetzentwurfes identisch. Die kaiserliche Verordnung wurde dem Abgeordnetenhause zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt (Beilage 17 des Sten. Prot. d. Abgh. XIV. Session).

Neben den eigentlichen organisatorischen Maßnahmen begannen sich im Jahre 1898 auch die laufenden Geschäfte auf Grund des neuen Gesetzes einzustellen. Unter denselben sind hervorzuheben zahlreiche Entscheidungen über die getrennte oder vereinte Besteuerung von Zweigniederlassungen, zahlreiche Gesuche um Gewährung der Erwerbsteuerbefreiung nach §. 4, um Erleichterungen in Absicht auf die Abfuhr der Rentensteuer, dann der Personal- und Besoldungssteuer der Dienstgeber, in neuester Zeit Recurse, betreffend die Anwendung des §. 98 auf Reservefonde. Von bedeutendem Umfange waren auch die Verhandlungen über beanspruchte Rechte der Exterritorialität, aus denen hervorgehoben werden möge, dass einer der hervorragendsten Exterritorialen sich, allerdings unter gewissen Einschränkungen, freiwillig der Personaleinkommensteuer unterworfen hat.

Zahlreiche Verhandlungen waren auch durch Gesuche um Behebung von Doppelbesteuerungen, die sich aus dem Zusammentreffen der Bestimmungen der Personaleinkommensteuer-Gesetze mit auswärtigen Gesetzen ergaben, veranlasst.

Nachweisung

der Dauer der Verhandlungen der Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen bei der Steuerveranlagung pro 1898.

Postnummer	Land	Dauer der kürzesten Verhandlung in Subcommissionen (Tage)	Dauer der längsten Verhandlung in Subcommissionen (Tage)	aller Verhandlungen in Subcommissionen (Tage)	Dauer der kürzesten Verhandlung im Plenum (Tage)	Dauer der längsten Verhandlung im Plenum (Tage)	aller Verhandlungen im Plenum (Tage)
1	Nieder-Österreich	2	64	591	1	25	332
2	Ober-Österreich	11	23	49	3	49	309
3	Salzburg	2	18	33	3	13	41
4	Tirol	5	23	36	1	23	213½
5	Vorarlberg	4	15	19	5	16	28
	Summe für Tirol u. Vorarlberg	.	.	55	.	.	241½
6	Steiermark	1	46	112	1	13	128½
7	Kärnten	9	9	9	3	14	60
8	Krain	½	½	½	2	28	104½
9	Triest	13	71	84	5	20	25
10	Istrien	6	16	37	5	17	76
11	Görz und Gradisca	8	15	23	4	10	31
	Summe für Küstenland	.	.	144	.	.	132
12	Dalmatien	.	.	.	1	18	77
13	Böhmen	2	15	92	1	21	866
14	Mähren	1	32	68	1	22	327
15	Schlesien	.	.	.	2	11	72½
16	Galizien	1	15	34	1	45	587
17	Bukowina	1	1	1	1	11	53
	Gesammtsumme	.	.	1.188½	.	.	3.331

Nach-

der Dauer der Verhandlungen der Erwerbsteuer-

Postnummer	Land	I. Classe – Dauer – in Subcommissionen – der kürzesten Verhandlung (Tage)	I. Classe – in Subcommissionen – der längsten Verhandlung	I. Classe – in Subcommissionen – aller Verhandlungen	I. Classe – im Plenum – der kürzesten Verhandlung	I. Classe – im Plenum – der längsten Verhandlung	I. Classe – im Plenum – aller Verhandlungen	II. Classe – Dauer – in Subcommissionen – der kürzesten Verhandlung (Tage)	II. Classe – in Subcommissionen – der längsten Verhandlung	II. Classe – in Subcommissionen – aller Verhandlungen	II. Classe – im Plenum – der kürzesten Verhandlung	II. Classe – im Plenum – der längsten Verhandlung	II. Classe – im Plenum – aller Verhandlungen
1	Nieder-Österreich	20	20	20	6	6	6	12	26	38	4	17	39
2	Ober-Österreich	.	.	.	2	2	2	.	.	.	5	5	5
3	Salzburg	.	.	.	2	2	2	.	.	.	4	4	4
4	Tirol	.	.	.	3	3	3	.	.	.	20	20	20
5	Vorarlberg	.	.	.	3	3	3	.	.	.	2	2	2
	Summe für Tirol und Vorarlberg	.		.	.	.	6	.	.	.	.	.	22
6	Steiermark	.		.	4	4	4	.	.	.	10	10	10
7	Kärnten	.	.	.	2½	2½	2½	.	.	.	5½	5½	5½
8	Krain	.	.	.	2	2	2	.	.	.	6	6	6
9	Triest	.	.	.	3	3	3	4	4	4	4	4	4
10	Istrien	.		.	.	.	.	.	.	.	2	2	2
11	Görz und Gradisca	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1
	Summe für Küstenland		.	.	.	.	3	.	.	4	.	.	7
12	Dalmatien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1
13	Böhmen	4	4	4	2	7	16	3	3	3	2	9	21
14	Mähren	9	9	9	3	6	9	17	17	17	5	14	19
15	Schlesien	.	.	.	3	3	3	.	.	.	7	7	7
16	Galizien	.	.	.	5	5	10	.	.	.	7	15	22
17	Bukowina	.	.	.	1	1	1	.	.	.	2	2	2
	Gesammt-Summe	.		33	.	.	66½	.	.	62	.	.	170½

weisung

Commissionen bei der Steuerveranlagung pro 1898.

III. Classe – Dauer – der kürzesten Verhandlung (in Subcommissionen)	der längsten Verhandlung (in Subcommissionen)	aller Verhandlungen (in Subcommissionen)	der kürzesten Verhandlung (im Plenum)	der längsten Verhandlung (im Plenum)	aller Verhandlungen (im Plenum)	IV. Classe – Dauer – der kürzesten Verhandlung (in Subcommissionen)	der längsten Verhandlung (in Subcommissionen)	aller Verhandlungen (in Subcommissionen)	der kürzesten Verhandlung (im Plenum)	der längsten Verhandlung (im Plenum)	aller Verhandlungen (im Plenum)	Summe für alle vier Classen – Dauer der Verhandlungen – in Subcommissionen	im Plenum
Tage						Tage						Tage	
2	42	88	1	12	201	1	27	185½	1	17	238½	331½	484½
.	.	.	2	9	54	.	.	.	4	23	173	.	234
.	.	.	1	5	18	.	.	.	5	14	45	.	69
.	.	.	1	7	66	.	.	.	1	19	179½	.	268½
3	3	3	2	3	8	3	3	3	8	11	27	6	40
.	.	3	.	.	74	.	.	3	.	.	206½	6	308½
1	18	26	1	6	72	2	6	18	2	24	159	44	245
.	.	.	2	4	25	.	.	.	3	12	48	.	81
.	.	.	1	5	30½	.	.	.	2	9	54½	.	93
15	15	15	8	8	8	16	16	16	5	5	5	35	20
.	.	.	1	2	10	3	3	3	2	12	43	3	55
.	.	.	1	3	7	.	.	.	3	5	17	.	25
.	.	15	.	.	25	.	.	19	.	.	65	38	100
.	.	.	½	4	20	.	.	.	1	11	59	.	80
6	6	6	1	11	254	7	15	43	1	20	665	56	956
.	.	.	1	16	146½	2	22	33	2	17	274	59	448½
.	.	.	1	4½	22	.	.	.	3	14	58½	.	90½
1	3	5	1	11	170	1	14	22	2	21	557	27	759
.	.	.	1	3	15	.	.	.	2	9	44	.	62
.	.	143	.	.	1.127	.	.	323½	.	.	2.647	561½	4.011

Anhang.

Erlass des k. k. Finanz-Ministeriums vom 4. Mai 1898, Z. 4510,

enthaltend

einige principielle Weisungen über die Anwendbarkeit des im §. 127 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, vorgesehenen Befreiungsgrundes, dann der Eingangsworte des §. 124 auf die Erträgnisse ausländischer Wertpapiere, sowie über die diesfalls von den Steuerpflichtigen beizubringenden Bestätigungen.

Mit Beziehung auf den ersten Nachtrag zur Vollzugsvorschrift zum III. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes (Artikel 6 II, Z. 2*a*) wird vorausgeschickt, dass sich die nachfolgenden principiellen Weisungen nicht auf jene Fälle beziehen, in denen der Steuerpflichtige die Befreiung der aus dem Auslande fließenden Bezüge von der hiesigen Rentensteuer aus dem Grunde verlangt, weil er hinsichtlich derselben von einer individuellen ausländischen Steuervorschreibung betroffen wurde.

1. Ohne Rücksicht auf eine individuelle Steuervorschreibung sind als von einer ausländischen speciellen directen Besteuerung (abgesehen von der Personaleinkommensteuer) betroffen anzusehen jene Zinsen und Dividenden ausländischer Wertpapiere, bei denen ein Steuerabzug bei der Auszahlung wirklich stattfindet.

Von den im Cursblatte der Wiener Effectenbörse notierten Effecten gehören hierher:

a) Ungarische:

1. Ungarische Ostbahn-Staatsschuldverschreibungen vom Jahre 1876 in Gold,

2. kroatisch-slavonische Hypothekar-Grundablösungsobligationen;

b) italienische:

fünfprocentige (nicht convertierte) italienische Rente.

Überdies kommen derartige Abzüge bei anderen Kategorien italienischer Staatsobligationen, dann bei gewissen russischen Staatspapieren vor.

Bei den im Wiener Cursblatte notierten Effecten ist der im Auslande stattfindende Steuerabzug von amtswegen zu berücksichtigen.

Bei den übrigen oben angeführten, im Cursblatte nicht notierten Effecten, sowie in dem Falle, wenn überhaupt bei anderen ausländischen Wertpapieren ein solcher Abzug von Steuerpflichtigen behauptet wird, ist der Nachweis dieses Umstandes vom Steuerpflichtigen — etwa durch Vorweisung des die Abzugsclausel enthaltenden Coupons, eines officiellen Curs-

blattes oder einer Bestätigung durch ein hiezu competentes Organ der betreffenden Staatsverwaltung zu erbringen; soferne es sich nur um geringe Beträge handelt oder wesentliche Zweifel nicht bestehen, kann sich die Steuerbehörde nach Umständen aber auch mit der Bestätigung eines vertrauenswürdigen Bankhauses u. dgl. begnügen. Auf Grund dieses Nachweises kann von der Einbeziehung dieser Zinsen in die hierländige Rentensteuer ohneweiters Umgang genommen werden.

Bemerkt wird, dass lediglich ein Steuerabzug die hierländige Rentensteuer ausschließt, nicht dagegen ein Stempel- oder Gebürenabzug, oder ein Abzug, wie er bei nothleidenden Papieren vorkommt, bei denen die bedungenen Zinsen nicht vollständig ausbezahlt werden; in solchen Fällen (z. B. bei gewissen griechischen Papieren) ist der zur Auszahlung gelangende Betrag, wenn die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, steuerpflichtig.

2. Ferner gelten als von einer ausländischen directen Besteuerung (abgesehen von der Personaleinkommensteuer) betroffen, solche Zinsen und Dividenden, bei denen nach dem ausländischen Gesetze der Schuldner (die Corporation, Gesellschaft) verpflichtet ist, die betreffende Steuer für den Gläubiger abzuziehen, ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Schuldner den ihm etwa zustehenden Regress wirklich geltend macht oder nicht.

Dem Finanz-Ministerium liegen derzeit folgende Beispiele derartiger Steuern vor:

a) die ungarische Capitalzinsen- und Rentensteuer; dem Abzuge dieser Steuer unterliegen die Prioritätsobligationen, hingegen nicht die Pfandbriefe; bezüglich letzterer vergleiche Punkt 3;

b) die italienische Steuer von Einkünften vom beweglichen Vermögen (Imposta sui redditi di ricchezza mobile) hinsichtlich der Zinsen aus contrahierten Schulden und ausgegebenen Obligationen (inclusive Pfandbriefen);

c) die russische Capitalrentensteuer hinsichtlich der Einnahmen aus zinstragenden Papieren (Staats- und Communalwertpapieren, Pfandbriefen, sowie Obligationen privater Institute aller Art), dann hinsichtlich der Eisenbahnactien.

Da jedoch hinsichtlich aller aufgezählten Kategorien specielle Befreiungen vorkommen, obliegt es dem Steuerpflichtigen, der die Freilassung der bezüglichen Erträgnisse von der hierländigen Rentensteuer beansprucht, in entsprechender Weise (siehe oben Punkt 1) nachzuweisen, dass die Papiere, beziehungsweise Unternehmungen in dem betreffenden Lande von der dortigen Steuer nicht befreit sind.

3. Die Zinsen aller in die unter 1 und 2 aufgezählten Kategorien nicht gehörigen fremden Staatspapiere, öffentlichen Fondspapiere, Obligationen von Gemeinden, Kreisen, Bezirken, sowie sonstiger Obligationen aller Art.



dann der nicht schon sub 2, lit. *b* und *c* erwähnten Pfandbriefe, endlich insbesondere die Zinsen der nach den auswärtigen Gesetzen von der Steuer speciell befreiten Papiere sind, wenn die allgemeinen gesetzlichen Bedingungen zutreffen, der hierländigen Rentensteuer zu unterziehen.

4. Hinsichtlich der Actien und Prioritäten ausländischer Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, dann der Genossenschaftsantheile, Cuxe u. s. w. ergibt sich die weitere Frage, ob die im Auslande etwa bestehende specielle Besteuerung dieser Gesellschaften und Genossenschaften entweder im Sinne des §. 127 oder des §. 124 Eingang die hierländige Rentensteuerpflicht der betreffenden Zinsen und Dividenden ausschließe.

In dieser Beziehung wird vorausgeschickt, dass, im Falle eine solche Gesellschaft im Auslande eine specielle Steuerbefreiung genießen sollte, die hierländige Rentensteuerpflicht der Zinsen und Dividenden jedenfalls eintritt; es ist daher auch hinsichtlich dieser Kategorien von Papieren zur Begründung der Freilassung der Dividenden und Zinsen ein entsprechender Beweis (siehe Punkt 1) beizubringen, dass die betreffende Gesellschaft von der im Auslande bestehenden Steuer nicht befreit ist.

Im allgemeinen ist hierüber zu bemerken, dass die Zinsen und Dividenden von Actien ausländischer Gesellschaften entsprechend der im Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, bezüglich der einheimischen Actienerträgnisse zum Ausdrucke gekommenen Auffassung gemäß dem im ersten Nachtrag zur Vollzugsvorschrift zum III. Hauptstücke, Artikel 1, dargelegten Principe schon dann als bereits im Auslande besteuert von der österreichischen Rentensteuer frei zu lassen sein werden, wenn die auszahlende Unternehmung als solche in ihrem Staate einer Besteuerung ihrer Erträgnisse unterliegt, welche in ihren wesentlichen Momenten der in Österreich bestehenden Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke gleichkommt; die allfällige Bezeichnung der ausländischen Steuer der Gesellschaft etc. als Einkommensteuer steht der Berücksichtigung nicht im Wege; dagegen ist die ausländische Besteuerung dann nicht als gleichartig anzusehen, wenn das Erträgnis der Gesellschaft nicht ganz erfasst wird, z. B. ein Abzug von Procenten des Anlagecapitales zulässig ist.

Auch bezüglich der Zinsen auswärtiger Prioritäten haben die gleichen Principien analoge Anwendung zu finden. Demnach werden dieselben — abgesehen von den oben unter 1 und 2 angeführten Fällen — nur dann von der hierländigen Rentensteuer frei zu lassen sein, wenn diese Zinsen bei der ausländischen Besteuerung von der Besteuerungsgrundlage der Gesellschaft nicht in Abzug gebracht werden dürfen.

Aus den dem Finanz-Ministerium dermalen vorliegenden Daten ergibt sich bezüglich der nachstehend bezeichneten Staaten Folgendes:

5. Zur Beibringung der in den Punkten 1, 2 und 4 aufgeführten Bestätigungen kann den Steuerpflichtigen auch im kurzen Wege schon vor der Vornahme der Bemessung eine Frist bis zu drei Monaten eingeräumt werden; sollte die Bestätigung in dieser Zeit nicht beigebracht und die Steuerbehörde auch nicht auf anderem Wege (vergl. unten) zur Kenntnis dieser Umstände gelangt sein, so wäre mit der Bemessung der Rentensteuer vorzugehen, und die Austragung der Angelegenheit dem Recursverfahren vorzubehalten.

Auch steht nichts im Wege, dass mehrere Parteien gemeinschaftlich einen Nachweis liefern oder eine Partei sich auf den von einer anderen Partei bei derselben Steuerbehörde erbrachten oder zu erbringenden Nachweis beruft.

Die Steuerbehörden haben die bei ihnen vorgekommenen Beweise dieser Art in Vormerkung zu nehmen, und hiedurch die Parteien in Zukunft von der neuerlichen Erbringung des Beweises hinsichtlich derselben Papiere zu entheben.

Endlich ist vierteljährlich über die diesfalls vorgekommenen Nachweisungen zu berichten.

Erträgnisse der Actien und Prioritäten von ausländischen Gesellschaften,

welche in dem betreffenden Staate keine Steuerbefreiung genießen, sind in Absicht auf die hierländige Rentensteuer zu behandeln, wie folgt:

Staat	Actien	Prioritäten
Ungarn	frei	frei
Bosnien und die Hercegovina	frei	pflichtig
Deutsches Reich.		
Anhalt	frei	pflichtig
Baden	pflichtig	pflichtig
Bayern	frei	frei
Braunschweig	pflichtig	pflichtig
Bremen	frei	pflichtig
Hamburg	frei	pflichtig
Hessen	frei	pflichtig
Lippe-Detmold	pflichtig	pflichtig
Lübeck	frei	pflichtig
Mecklenburg	frei	pflichtig
Oldenburg	frei	pflichtig
Preußen	pflichtig	pflichtig
Reuß, ältere Linie	frei	pflichtig
Reuß, jüngere Linie	frei	pflichtig
Königreich Sachsen	frei	pflichtig
Sachsen-Altenburg	frei	pflichtig
Sachsen-Coburg	frei	pflichtig
Sachsen-Gotha	pflichtig	pflichtig
Sachsen-Meiningen	frei	pflichtig
Sachsen-Weimar	frei	pflichtig
Schaumburg-Lippe	pflichtig	pflichtig
Schwarzburg-Rudolstadt	frei	pflichtig
Schwarzburg-Sondershausen	frei	pflichtig
Waldeck	pflichtig	pflichtig
Württemberg	frei	frei
Italien	frei	frei
Russland	frei	frei

Die Landesgesetzgebung und Artikel XIII des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

1. Einleitung.

Das Problem der Freilassung der Personaleinkommensteuer von Zuschlägen war jener Punkt, an dem — wenigstens äußerlich — die Personaleinkommensteuer im Jahre 1878 scheiterte.

Bereits die Regierungsvorlage des Personalsteuergesetzes (380 der Beilagen zu den sten. Prot. des A. H. XI. Session) enthielt den Versuch, die dornenvolle Competenzfrage dadurch zu lösen, dass die Freilassung der Personaleinkommensteuer von Zuschlägen als Postulat der Landesgesetzgebung aufgestellt, dafür aber den Landesfonden jener Königreiche und Länder, deren Gesetzgebung diese Anordnung trifft, eine Überweisung von 20 Procent der Personaleinkommensteuer in Aussicht gestellt wird.

Der Grundgedanke dieser Bestimmung fand nicht ungünstige Aufnahme, da die Überzeugung, dass die Freilassung der Personaleinkommensteuer von Zuschlägen eine nothwendige Voraussetzung ihrer Entfaltung sei, eine ganz allgemeine war. Wohl aber wurde von vielen Seiten der den Ländern für diesen Verzicht in Aussicht gestellte Vortheil für nicht ausreichend gehalten, um der Landesgesetzgebung genügende Motive zu dem Verzicht auf die Umlagen zur Personaleinkommensteuer zu geben.

In diesem Sinne hat denn auch Finanzminister v. Plener in den Verhandlungen über die Steuerreform die Bestimmungen der Regierungsvorlage abgeändert.

So wurden nicht bloß 20 Procent der Personaleinkommensteuer, sondern ein Antheil an den Überschüssen der Steuerreform überhaupt für die Überweisungen in Aussicht genommen, wobei in den ersten Jahren ein Überschuss bis zu drei Millionen Gulden diesem Zwecke ganz zugeführt werden sollte. Die wechselvolle Geschichte der Rangordnung, in welcher an weiteren Überschüssen Nachlässe, Überweisungen und die Staatscasse Antheil haben

sollten, ist hier nicht zu entwickeln, das Schlussergebnis ist in Artikel IX und X des Gesetzes enthalten.

Noch wichtiger aber war es, dass nicht nur die Überweisungen an die Landesfonde, sondern auch die den einzelnen Steuerträgern zu gewährenden Nachlässe von dem Zustandekommen der die Freilassung der Personaleinkommensteuer von Zuschlägen normierenden Landesgesetze abhängig sein sollten[1]).

Dieser Vorschlag fand in diesen wesentlichen Punkten die Zustimmung des Ausschusses und des Abgeordnetenhauses. Die nicht unwesentlichen, namentlich für den Antheil des Staatsschatzes günstigen Modificationen, die auf Anregung des Finanzministers R. v. **Biliński** in der Plenarberathung an dem Finanzplane des Ausschussantrages vorgenommen wurden, betrafen nicht diese Grundsätze, sondern das Maß und die Rangordnung des Antheiles der Staatscasse, sowie der Nachlässe und Überweisungen.

Das Abgeordnetenhaus beschäftigte sich mit dem Finanzplane in den Sitzungen vom 11., 12., 13. und 15. Mai 1896, wobei gerade die Rückwirkung

---

[1]) Die Beträge, die hiebei, abgesehen von der eventuell im Sinne des Art. IX, Z. 3 und 4 eintretenden Erhöhung der Nachlässe und Überweisungen, in Betracht kommen, sind in der folgenden in der „Wiener Abendpost" Nr. 267 vom 22. November 1897 enthaltenen Tabelle ersichtlich gemacht:

Länder	10 Procent Nachlass von der Grundsteuer	10 Procent Nachlass an der Gebäudesteuer	Antheil an der Überweisung von 3,000.000 fl. nach dem Voranschlage pro 1898	Zusammen
Österreich unter der Enns	411.172	1,476.122	837.037	2,724.331
und zwar Wien	11.662	1,300.084	—	—
außerhalb Wien	399.510	176.038	—	—
Österreich ob der Enns	246.440	105.829	147.525	499.794
Salzburg	31.853	31.122	26.795	89.774
Tirol	87.687	84.282	73.863	245.832
Vorarlberg	12.697	10.248	10.109	33.752
Steiermark	214.286	179.092	166.277	560.355
Kärnten	63.494	35.394	41.122	140.081
Krain	59.753	38.654	38.612	137.012
Triest	1.768	102.672	58.003	101.843
Istrien	28.998	23.285	21.711	73.994
Görz und Gradisca	29.346	22.302	18.396	70.044
Dalmatien	30.723	22.560	24.229	83.512
Böhmen	1,100.854	725.991	768.703	2,595.548
Mähren	516.782	241.772	311.836	1,070.390
Schlesien	77.624	50.394	52.270	180.994
Galizien	525.052	391.960	366.223	1,283.235
Bukowina	45.619	45.624	36.512	127.775
Summe.	3,484.828	3,623.425	3,000.000	10,108.253

der Steuerreform auf die autonomen Finanzen von vielen Seiten beleuchtet wurde. Insbesondere fand schon hier die infolge der Steuerreform eintretende Verminderung der Zuschlagsbasis eine eingehende Erörterung, wobei ganz außer Zweifel gestellt und durch eine auf Antrag des Abgeordneten Herold aufgenommene Einschaltung in Artikel VIII auch äußerlich zum Ausdrucke gebracht wurde, dass die Nachlässe an den Realsteuern ohne Verkürzung der Zuschlagsbasis realisiert werden[1]. Nicht minder ist in den Berathungen des Herrenhauses am 10. October 1896 eine der bedeutendsten Reden, jene des Oberstlandmarschalls von Böhmen Fürsten Lobkowicz, hauptsächlich diesem Thema gewidmet.

So ist Artikel XIII zum Gesetze geworden, und binnen kurzem hatte derselbe seine Feuerprobe zu bestehen. Er hat sie bestanden, indem thatsächlich in allen Königreichen und Ländern — zum Theil trotz höchst ungünstiger politischer Verhältnisse — die im Artikel XIII vorgesehenen Landesgesetze wirklich zustande gekommen sind[2].

Dieser Artikel lautet:

„Die in den Artikeln V bis XII erwähnten Nachlässe an den Realsteuern und Überweisungen finden nur rücksichtlich der Realsteuerträger, beziehungsweise Landesfonde jener Länder statt, deren Landesgesetzgebung längstens mit Ablauf der ersten Landtagssession nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes, betreffend die directen Personalsteuern, die Freilassung der durch dieses Gesetz einzuführenden Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen normiert haben wird.

Nachlass- und Überweisungsbeträge, welche mangels Erfüllung dieser Bedingung nicht realisiert werden können, verfallen zu Gunsten der Staatscasse."

Dass sich die zur Durchführung des im Artikel XIII zwischen der Regierung und 17 Landesverwaltungen, beziehungsweise Gesetzgebungsorganen zu pflegenden Verhandlungen sehr umfangreich und nicht immer ganz

---

[1]) Es ist sehr merkwürdig, dass später bei einigen Landesausschüssen sehr lebhaft der Wunsch geäußert wurde, es möge auch bei den Realsteuern die um den Nachlass verminderte Staatssteuer als Zuschlagsbasis zugelassen werden.

[2]) In Vollziehung der Artikel VIII bis X, dann des Artikels XIII des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, hat das Finanz-Ministerium die Verordnung vom 15. December 1897, R. G. Bl. Nr. 297, erlassen, welche die Durchführung der Realsteuernachlässe zum Gegenstande hat. Diese Verordnung wurde in denjenigen Ländern, in denen die im Artikel XIII des citierten Gesetzes ausgesprochene Bedingung zur Zeit der Erlassung der Verordnung bereits erfüllt war, sofort, in den übrigen Ländern unmittelbar nach dem seitens der betreffenden Landtage erfolgten Beschlusse der Freilassung der Personaleinkommensteuer in Wirksamkeit gesetzt.

leicht gestalteten, wird keinen mit den Verhältnissen Vertrauten wundernehmen.

Diese Verhandlungen wurden bereits im Beginne des Jahres 1897 durch einen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium von dem Ministerium des Innern an die Landeschefs gerichteten Erlass eingeleitet. In diesem Erlasse wurden insbesondere die Grundsätze mitgetheilt, welche in Bezug auf die Art der Regelung der Freilassung der Personaleinkommensteuer von Zuschlägen maßgebend sein sollten und die Landeschefs eingeladen, mit den Landesverwaltungen in Verbindung zu treten, deren Wünsche entgegenzunehmen und Gesetzvorlagen auszuarbeiten, die selbstverständlich in gesetzestechnischer Beziehung an die bestehende Landesgesetzgebung anzuknüpfen hatten. Bei diesen vorbereitenden Verhandlungen wurde seitens der Organe der Landesvertretungen ein lebhaftes Interesse an dem Gegenstande bekundet, welches gepaart mit einem eingehenden Studium der Steuerreform die Angelegenheit in einer Weise förderte, dass in der Folge die Stellung der Regierung bei den Berathungen in den Landtagen meistentheils nicht unwesentlich erleichtert wurde.

In manchen Ländern kam es zu wiederholten und umfangreichen Correspondenzen, in welchen umfassende Berechnungen aufgestellt, berichtigt und umgearbeitet wurden, bis endlich über die thatsächlichen Voraussetzungen und Folgen der zu treffenden Maßnahmen volle Klarheit verbreitet wurde.

Dies gilt namentlich von den Verhandlungen mit dem Königreiche Böhmen, welches ursprünglich nur schwer zu einem selbst nur zeitweiligen Verzichte der Umlegung von Zuschlägen auf die Personaleinkommensteuer zu bewegen war.

Andere Länder hingegen wurden verhältnismäßig rasch über die Frage der Freilassung der Personaleinkommensteuer von Zuschlägen schlüssig. So wurde schon in den ersten Monaten des Jahres 1897 seitens der Landtage Oberösterreichs und Kärntens die Freilassung der Personaleinkommensteuer von Zuschlägen beschlossen.

Nachdem die Landesausschüsse der einzelnen Länder über die Intentionen der Regierung auf Grund der oben besprochenen schriftlichen Verhandlungen in Kenntnis gesetzt worden waren, gelangte der ganze Complex von Fragen in einer am 10. November 1897 im niederösterreichischen Landhause in Gegenwart eines Vertreters des Ministeriums des Innern und des Finanz-Ministeriums abgehaltenen Versammlung von Delegierten der Landesausschüsse der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Besprechung.

In dieser Versammlung gelangten mehrere Resolutionen zur Annahme, welche hauptsächlich folgende drei Punkte betrafen:

1. Die Freilassung der Personaleinkommensteuer von Zuschlägen.

2. Die Differenzierung der Umlagen auf die einzelnen Gattungen der directen Steuern.

3. Die Einführung autonomer Besoldungssteuern.

Im Sinne der gefassten Resolutionen stellten hierauf die Landesausschüsse in den bezüglichen Landtagen ihre Anträge.

Die Gelegenheit hiezu ergab sich theils bei Erstattung der Berichte über die als Regierungsvorlagen eingebrachten Gesetzentwürfe, theils bildete die Berathung des Landesvoranschlages den Anlass, zum erstenmale vor dem Plenum des Landtages die eine oder andere der hier in Betracht kommenden Fragen einer Erörterung zu unterziehen.

Mitunter wurde auch seitens der Landesausschüsse insbesondere über die Frage der Differenzierung der Umlagen und die Einführung autonomer Besoldungssteuern den Landtagen in selbständigen Referaten Bericht erstattet, wobei hinsichtlich der Einführung autonomer Besoldungssteuern von den Landesausschüssen ausgearbeitete Gesetzentwürfe den Landtagen zur Beschlussfassung vorgelegt wurden.

2. Die Verhandlungen über die Freilassung der Personaleinkommensteuer von Zuschlägen.

Die schon bei der Verhandlung des Artikels XIII im Abgeordnetenhause[1]) fast einhellig zum Ausdrucke gebrachte Meinung, dass die Freilassung der Personaleinkommensteuer von Zuschlägen eine nothwendige Voraussetzung einer gedeihlichen Entwicklung der Personaleinkommensteuer sei, indem die durch dieselbe erreichte Möglichkeit, die Steuerschuldigkeit vorher zu wissen, besonders geeignet sei, die Wahrheitsliebe der Fatenten zu unterstützen, fand auch in den Landtagen kaum einen ernstlichen Widerspruch.

Wohl aber wurde das Opfer, das der Landesautonomie hiedurch auferlegt wird, sowohl in principieller als in finanzieller Beziehung verschieden hoch bewertet, wie auch die für den Verzicht in Aussicht gestellten Vortheile eine verschiedene Würdigung fanden.

Dies, sowie einzelne gesetzestechnische Details begründen die ungeachtet der Identität des Gegenstandes nicht völlig übereinstimmende Fassung der einschlägigen Gesetze.

Die Regierung gieng dabei von der Auffassung aus, dass im Art. XIII die Autonomie der Königreiche und Länder nicht zum Scheine, sondern ernstlich gewahrt werden sollte, und dass es daher nicht ihre Sache sei,

[1]) Stenogr. Protokoll, XI. Session, 495. Sitzung, S. 25005 u. ff.

Verschiedenheiten in der Gesetzgebung der einzelnen Königreiche und Länder, soferne sie das Wesen der Sache nicht berühren, hintanzuhalten. In diesem Sinne haben alle vorgebrachten Wünsche eine möglichst weitgehende Berücksichtigung gefunden.

a) Den weitesten Raum sowohl bei den vorbereitenden Verhandlungen mit den Landesausschüssen, als auch bei den Berathungen in den Landtagen nahm die Erörterung der schon bei der parlamentarischen Berathung des Art. XIII des Personalsteuergesetzes berührten Frage ein, ob die Freilassung der Personaleinkommensteuer von Zuschlägen in den Gesetzen zeitlich unbegrenzt oder mit einer zeitlichen Beschränkung normiert werden solle.

Aus dem Wortlaute des Artikels XIII kann allerdings eine solche zeitliche Beschränkung nicht abgeleitet werden.

Von einzelnen Landesausschüssen wurde aber darauf hingewiesen, dass die dauernde Ausschließung von Landeszuschlägen eine Abänderung des in den Landesordnungen begründeten Zuschlagsrechtes des Landtages involvieren würde und daher nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen einer Abänderung der Landesordnung stattfinden könnte.

Um nun das Zustandekommen des Gesetzes nicht an diese erschwerten Voraussetzungen [1]) zu knüpfen, entschloss sich die Regierung, auch einem nur zeitweiligen Verzichte des Landtages auf das Umlagenrecht zuzustimmen.

Auch dem weiteren Wunsche der Landesausschüsse, beziehungsweise der Landtage, diese zeitliche Beschränkung auch auf die übrigen Zuschläge auszudehnen, erachtete die Regierung nicht entgegenzutreten. [2])

Diese zeitliche Beschränkung wurde in den Gesetzen der einzelnen Länder je nach den Wünschen der Landesausschüsse, beziehungsweise den Beschlüssen der Landtage verschieden formuliert.

Am passendsten war die mit Rücksicht auf den Wortlaut des Artikels XIII naheliegende Aufnahme der Bestimmung, dass die Freilassung der Personaleinkommensteuer von Zuschlägen insolange währen soll, als die Nachlässe und Überweisungen dauern.

Durch eine derartige Formulierung der zeitlichen Beschränkung wurde erreicht, dass selbst für den Fall, als die für das Jahr 1909 in Aussicht

[1]) Zu einem Beschlusse über beantragte Änderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

[2]) In den Regierungsvorlagen für Dalmatien, Galizien und Triest war bereits die Ausdehnung der zeitlichen Beschränkung auch auf die übrigen Zuschläge ausgesprochen, während diese Bestimmung in den Landesgesetzen Böhmens, Salzburgs, Steiermarks, Mährens, Schlesiens, Tirols, Vorarlbergs und Istriens auf einem, die Regierungsvorlagen abändernden Beschlusse der bezüglichen Landtage beruht.

genommene neue gesetzliche Regelung der Überweisungen nicht eintreten sollte, die Fortdauer der Freilassung der Personaleinkommensteuer von Zuschlägen auch ohne eine neue gesetzliche Action gesichert ist, da gemäß Artikel XIII des Personalsteuergesetzes für diesen Fall die Nachlässe und Überweisungen in dem im Jahre 1909 erreichten Ausmaße fortdauern.

Seitens einzelner Länder trat jedoch der Wunsch zutage, das Jahr 1909 ausdrücklich zu erwähnen, ja sogar dasselbe als das letzte des im Gesetze normierten Finanzplanes zu bezeichnen. Beiden Wünschen trug die Regierung Rechnung, indem in den für diese Länder bestimmten Gesetzentwürfen auf die im Artikel XII des Personalsteuergesetzes für das Jahr 1909 in Aussicht genommene neue Regelung der Überweisungen Bezug genommen wurde, beziehungsweise die Anordnung des Gesetzes überhaupt nur für die Jahre 1898 bis 1909 erlassen wurde.

Die letzterwähnte Formulierung der zeitlichen Beschränkung bringt es allerdings mit sich, dass für den Fall, als im Sinne des Artikels XII für das Jahr 1910 die Nachlässe im Ausmaße des Jahres 1909 weiter dauern sollten, eine neue landesgesetzliche Action eingeleitet werden müsste, um der Bedingung des Artikels XIII zu genügen.

Hingegen kann der Umstand, dass eventuell schon vor dem Jahre 1909 die definitive Festsetzung des Ausmaßes der Ertragsteuern stattfindet, eine Störung in der Frage keinesfalls hervorbringen, da eben aus diesem Anlasse die ganze Materie (der sogenannte Finanzplan) eine eingehende Erörterung und eventuell neue gesetzliche Regelung erfahren muss.

Im Landesgesetze für das Königreich Böhmen ist infolge eines die einschlägige Bestimmung der Regierungsvorlage abändernden Beschlusses des böhmischen Landtages die Freilassung der Personaleinkommensteuer von Zuschlägen nur für fünf Jahre normiert.

In dieser Bestimmung erblickte die Regierung keinen Grund zur Verweigerung der Allerhöchsten Sanction, weil sich wohl nicht behaupten lässt, dass durch dieselbe der Forderung des Artikels XIII nicht genügegeleistet worden sei. Selbstverständlich jedoch würde in dem nach dem Ergebnisse der Verhandlung kaum zu gewärtigenden Falle, dass der Landtag des Königreiches Böhmen etwa nach Ablauf der fünf Jahre die Verlängerung der Befreiung nicht beschließen sollte, auch die in den Artikeln V bis XII des Personalsteuergesetzes vorgesehene Überweisung, sowie die Gewährung der Nachlässe aufhören.

b) Die Befreiung der Personaleinkommensteuer erstreckt sich auf „alle der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschläge“.

Bereits bei der Berathung des Artikels XIII im Abgeordnetenhause wurde von der Regierung anlässlich einer gestellten Anfrage der Sinn der Worte „von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden

Zuschlägen" dahin erläutert, dass hierunter die Zuschläge sämmtlicher autonomer Körperschaften (Bezirke, Gemeinden etc.) zu verstehen seien.[1]) Insbesondere wurde betont, dass die Worte „von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen" auch diejenigen Zuschläge umfassen, welche eine Gemeinde kraft ihres eigenen Statutes einhebt, da dieses Statut einer Gemeinde nur auf Grundlage eines Landesgesetzes zustande gekommen sein und daher auch wieder durch ein Landesgesetz geändert werden könne.

Aus diesem Grunde war eine nähere Erläuterung dieser Worte in den Landesgesetzen entbehrlich. Wurde jedoch von einzelnen Landesvertretungen die Aufnahme einer erläuternden Bestimmung gewünscht, so lag für die Regierung kein Anlass vor, derartigen Anregungen entgegenzutreten.

In einzelnen Landesgesetzen ist über Wunsch der Landesvertretung eine Aufzählung der verschiedenen Arten von Zuschlägen aufgenommen worden. Diese Aufzählung ist jedoch nur exemplificativer Natur, was in den betreffenden Gesetzen durch Beifügung der Worte „insbesondere", „u. s. w." und ähnliches gekennzeichnet ist.

c) Einige Gesetze enthalten auch die Bestimmung, dass in jenen Fällen, in denen Concurrenzbeiträge auf einzelne Gemeinden nach Maßgabe der daselbst vorgeschriebenen directen Steuern umgelegt werden sollen, die Personaleinkommensteuer nicht mitzurechnen ist. Diese Bestimmung ist als eine nothwendige Consequenz der Freilassung der Personaleinkommensteuer von Zuschlägen anzusehen.

Im entgegengesetzten Falle würde die unangemessene Folge eintreten, dass einer Gemeinde mit Rücksicht auf die dortselbst vorgeschriebene Personaleinkommensteuer eine Concurrenzleistung zugewiesen wird, welche dieselbe eben infolge der Freilassung der Personaleinkommensteuer von Zuschlägen auf diese Steuerpflichtigen nicht umlegen kann, so dass die übrigen Steuerträger, und zwar insbesondere die Realsteuerträger, unbillig belastet würden.

d) In einigen Landesgesetzen wurde die Bestimmung aufgenommen, dass die Besoldungssteuer der Hof-, Staats- und öffentlichen Fondsbeamten, der Seelsorger, Lehrer u. s. w. von Zuschlägen freizulassen ist.

In dieser Frage nahm die Regierung den auch von den meisten Landesvertretungen acceptierten Standpunkt ein, dass auch ohne Aufnahme einer neuen gesetzlichen Bestimmung, die durch die Allerhöchste Entschließung vom

---

[1]) Stenogr. Protokolle, XI. Session, Seite 25031 u. ff.

25. November 1858, R. G. Bl. Nr. 220, und durch die Gemeindeordnungen normierten Befreiungen aufrecht bleiben.

Wenn jedoch seitens der Landesvertretung der Wunsch sich geltend machte, diese Befreiungen in den Landesgesetzen neuerlich zum Ausdrucke zu bringen, wurde von der Regierung diesem Wunsche entsprochen.[1])

3. Die Verhandlungen über die Frage der Differenzierung der Umlagen.

Abgesehen von den Überweisungen, ist von merklichem Einflusse auf die Gestaltung der Finanzen der Länder und der übrigen autonomen Körperschaften die im §. 11 des Personalsteuergesetzes erfolgte Festsetzung der Erwerbsteuerhauptsumme mit 17,732.000 fl.

Da nämlich bei Festsetzung dieser Summe die an der allgemeinen Erwerbsteuer stattfindenden Nachlässe bereits berücksichtigt sind, bedeutet diese ziffermäßige Bestimmung der allgemeinen Erwerbsteuer eine Herabsetzung des Steuerfußes und demnach eine Verminderung der Steuervorschreibung und der Umlagenbasis.

Von anderer Art sind hingegen die bei den Realsteuern stattfindenden Nachlässe. Dieselben finden nämlich gemäß Artikel VIII des Personalsteuer-

[1]) Die Befreiung der Besoldungssteuer der Hof- und Staatsbeamten etc. von Zuschlägen wurde ausgesprochen in den Landesgesetzen für Dalmatien, Steiermark, Krain, Bukowina, Mähren, Istrien und Triest. Auch die Regierungsvorlagen für Galizien, sowie für Görz und Gradisca hatten eine derartige Bestimmung in Aussicht genommen. Dieselbe wurde von den Landtagen dieser beiden Länder gestrichen. Während jedoch in dem Berichte des Görzer Landesausschusses darauf hingewiesen wurde, dass schon nach §. 74 der Gemeindeordnung für Görz-Gradisca diese öffentlichen Functionäre von allen Gemeindezuschlägen befreit seien und die gleiche Befreiung rücksichtlich der sonstigen Zuschläge als mit der Allerhöchsten Entschließung vom 25. November 1858 festgestellt anzusehen sei, begründete der galizische Landtag die Weglassung der bezüglichen Bestimmungen damit, dass die Befreiung der genannten Functionäre von den Gemeindezuschlägen schon nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen eintrete und in Betreff der Landeszuschläge die mit Allerhöchster Entschließung vom 25. November 1858, R. G. Bl. Nr. 220, normierte Befreiung der Staats- und öffentlichen Fondsbeamten von den Zuschlägen zu der früher bestandenen Einkommensteuer mit dem Zeitpunkte der Aufhebung dieser Steuer von selbst aufgehört habe. Da mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Juli 1898 die Landesumlagen für Galizien nur mit der Einschränkung genehmigt wurden, dass die Einhebung des Zuschlages zu der Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen unbeschadet der mit Allerhöchster Entschließung vom 25. November 1858 (kundgemacht mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. November 1858, R. G. Bl. Nr. 220) normierten Befreiungen stattzufinden habe, ist vorläufig eine praktische Consequenz dieser Controverse verhütet worden.

gesetzes an den bereits „vorgeschriebenen“ Steuern statt. Es erfolgt demnach bei den Realsteuern die Steuervorschreibung in dem vollen, das heißt durch die Nachlässe noch nicht geminderten Betrage[1]).

Da nun die Steuervorschreibung die Basis der Zuschlagsberechnung bildet, berühren die an den Realsteuern stattfindenden Nachlässe nicht das bisherige Ausmaß der Umlagen.

Bei dieser Sachlage ist es klar, dass im Falle der Beibehaltung der Zuschläge in ihrem bisherigen Procentsatze die Erwerbsteuerträger neben der Herabsetzung der staatlichen Steuer auch noch eine Verminderung der Umlagenleistung erfahren würden, während die Realsteuerträger nur den Nachlass an der Staatssteuer erlangen, ohne eine Ermäßigung der Zuschlagslast zu erfahren.

Es ist daher leicht begreiflich, dass in einzelnen Ländern das Bestreben hervortrat, den ihnen aus der Herabsetzung der allgemeinen Erwerbsteuer drohenden Ausfall durch eine Erhöhung des Zuschlagsprocentes auf die allgemeine Erwerbsteuer hintanzuhalten.

Für die Regierung lag kein Grund vor, diesem Bestreben hindernd entgegenzutreten. Diese Erhöhung des Zuschlagsprocentes, welche den den Erwerbsteuerträgern bei der allgemeinen Erwerbsteuer gewährten Nachlass vollkommen unberührt lässt, bedeutet nämlich nicht eine Erhöhung der factischen Umlagenleistung. Dieselbe ist geeignet, die Realsteuerträger davor zu bewahren, durch eine Erhöhung der Zuschlagsprocente, welche für dieselben mit einer Erhöhung ihrer Umlagenleistung gleichbedeutend wäre, für den bei der allgemeinen Erwerbsteuer resultierenden Ausfall an Zuschlägen herangezogen zu werden.

In den Landesordnungen ist die Möglichkeit der Einhebung verschieden hoher Umlagen auf die einzelnen Gattungen der directen Steuern vorgesehen[2]).

---

[1]) Dies wird auch ausdrücklich in der mit dem Erlasse des Finanz-Ministeriums vom 15. December 1897, R. G. Bl. Nr. 297, kundgemachten Verordnung, betreffend die Durchführung der im Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, angeordneten Nachlässe an den Realsteuern bemerkt.

[2]) Anlässlich der Steuerreform wurde, soweit das Finanz-Ministerium Kenntnis erlangte, eine Differenzierung der Landesumlagen pro 1898 auf die directen Steuern von den Landtagen von Dalmatien, Galizien, Steiermark, Schlesien und Istrien beschlossen. Der niederösterreiche Landtag hatte unter anderem für das Jahr 1898 die Einhebung einer 20procentigen Umlage auf die allgemeine Erwerbsteuer und einer 30procentigen Umlage auf die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen beschlossen. Diesem Landtagsbeschlusse wurde jedoch nur mit der Einschränkung die Allerhöchste Genehmigung zutheil, dass auch von der Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen nur eine 20procentige Umlage zur Einhebung gelangen dürfe. Diese Einschränkung beruhte hauptsächlich auf der Erwägung,

Die meisten Gemeindeordnungen hingegen, wie auch die Gemeindestatute einzelner Städte enthalten die Bestimmung, dass in der Regel die Zuschläge auf die einzelnen Gattungen der directen Steuern gleichmäßig umzulegen sind.

Es bedurfte daher einer Abänderung der einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnungen, um die Möglichkeit der Einhebung eines höheren Umlagenprocentes auf die allgemeine Erwerbsteuer zu schaffen.

Die Regelung dieser Frage bezweckende Gesetzentwürfe wurden eingebracht in den Landtagen Böhmens, Salzburgs, Steiermarks, Mährens, Schlesiens, Vorarlbergs, Istriens, Görz und Gradiscas und Dalmatiens [1]).

Sowohl bei den vorbereitenden Verhandlungen, als auch bei den Berathungen der Gesetzentwürfe in den Landtagen war die Regierung eifrig darauf bedacht, dass sich die Gestattung der Einhebung verschieden hoher Umlagen auf die einzelnen Gattungen der directen Steuern in den durch die Steuerreform begründeten Grenzen halte.

Hiebei vertrat die Regierung die Anschauung, dass die Zuschläge zu der allgemeinen Erwerbsteuer mit Rücksicht auf den durchschnittlichen Betrag der Nachlässe bis um ein Drittel das Ausmaß der Zuschläge zu den Realsteuern übersteigen könne.

Wurde von einzelnen Landesvertretungen eine geringere Latitude als zweckmäßig bezeichnet, so erhob die Regierung dagegen keinen Einwand [2]).

Ebensowenig trat die Regierung den in einzelnen Ländern hervorgetretenen Bestrebungen entgegen, die Einhebung höherer Umlagen neben der allgemeinen Erwerbsteuer auch auf die Erwerbsteuer von der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, die Rentensteuer und die Besoldungssteuer, auszudehnen.

Von den Landtagen Vorarlbergs und Istriens wurden die Gesetzentwürfe, welche die Möglichkeit der Differenzierung der Umlagen auf die

---

dass die Steuerlast dieser Unternehmungen, welche infolge der Öffentlichkeit der Bemessungsgrundlage jene der privaten Unternehmungen schon nach den bisherigen Steuergesetzen ungefähr um das Dreifache überstieg, durch das Personalsteuergesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220 (§. 100, Abs. 5 und 7), eine neuerliche Erhöhung erfahren hat, die auch in der Umlagenbasis zum Ausdrucke kommt.

[1]) Die Regelung dieser Frage erfolgte meistentheils durch selbständige Gesetzentwürfe. Nur in Böhmen, Steiermark und Dalmatien war die Regelung dieser Frage mit denselben Gesetzentwürfen wie die Freilassung der Personaleinkommensteuer von Zuschlägen in Aussicht genommen. Der böhmische Landtag hat die einschlägige Bestimmung aus dem Gesetzentwurfe gestrichen.

[2]) In diesem Sinne wurden z. B. durch einen Beschluss des schlesischen Landtages die Regierungsvorlagen abgeändert, indem die Höchstgrenze der Differenzierung von einem Drittel auf ein Neuntel der Zuschläge zu den Realsteuern herabgesetzt wurde.

einzelnen Gattungen der directen Steuern in den oben angedeuteten Grenzen zum Gegenstande batten, dahin abgeändert, dass durcb dieselben die Competenz in Absicbt auf die Höhe der Umlagen mit Außerachtlassung der mehrerwäbnten Grenzsätze erweitert wurde, ohne dass der Landesausschuss bei Ausübung des Bewilligungsrecbtes an die Zustimmung der politischen Landesbehörde gebunden worden wäre.

Mit Rücksicht auf die erst in jüngster Zeit bei einigen zuschlagsberechtigten Körperschaften hervorgetretenen, auf die Prägravierung einzelner Gruppen von Steuerträgern abzielenden Tendenzen erschien der Regierung die Einräumung eines derartigen Rechtes an den Landesausschuss bedenklich.

Aus diesem Grunde wurde den zuletzt besprocbenen Gesetzentwürfen Istriens und Vorarlbergs, sowie einem die analoge Abänderung des Gemeindestatutes der Stadt Salzburg bezweckenden Entwurfe eines Salzburger Landesgesetzes die Allerhöchste Sanction nicht zutheil.

Demnach kann die Action, betreffend die Differenzierung der Umlagen auf die einzelnen Gattungen der directen Steuern, keineswegs als abgeschlossen betrachtet werden, zumal seitens einzelner Landtage beschlossen wurde, in dieser Frage eine zuwartende Haltung bis zu jenem Zeitpunkte einzunehmen, in welchem die Wirkung der Steuerreform auf die autonomen Finanzen in vollem Umfange überblickt werden kann.

4. Die Verhandlungen, betreffend die Einführung autonomer Besoldungssteuern.

Eine weitere mittelbare Wirkung der Steuerreform auf die autonomen Finanzen ergab sich aus dem Umstande, dass seitens der Privatbediensteten mit dem Beginne der Wirksamkeit des Personalsteuergesetzes theils die ganze Steuer derselben, theils ein sehr erheblicher Theil derselben als Personaleinkommensteuer entrichtet wird.

Da die Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen frei zu bleiben hat, ist diese Kategorie von Steuerträgern, welcbe rücksichtlich der ihnen bisher vorgeschriebenen Einkommensteuer II. Classe zuschlagspflicbtig waren, von jeder Beitragsleistung für die Kosten der autonomen Verwaltungen befreit, falls dieselbe nicht in anderer Weise berangezogen wird.

Derartige Bestrebungen traten bereits bei der parlamentarischen Berathung des Personalsteuergesetzes hervor und die Regierung, welche bei Ausarbeitung der Regierungsvorlage durch den Vorschlag einer selbständigen Besoldungssteuer auf die Erbaltung der Umlagenbasis Rücksicbt genommen hatte, nahm keinen Anstand zu erklären, dass sie von ihrem Standpunkte der etwa von Selbstverwaltungskörpern beabsichtigten Einführung autonomer Besoldungssteuern keine Schwierigkeiten bereiten würde.

Auch in der Versammlung der Delegierten der Landesausschüsse vom 10. November 1897 wurde von einigen Seiten die Einführung derartiger selbständiger Besoldungssteuern zur Sprache gebracht. Hiebei wurde seitens der betheiligten Kreise der Wunsch ausgesprochen, die Regierung möge Anhaltspunkte für die Gestaltung derartiger autonomer Besoldungssteuern bekannt geben. In Willfahrung dieses Wunsches wurden in einem von dem Finanz-Ministerium, einvernehmlich mit dem Ministerium des Innern ergangenen Erlasse den politischen Landesbehörden die Grundsätze mitgetheilt, welche bei der Ausarbeitung derartiger Gesetzesvorlagen maßgebend sein sollten.

Diese Directiven bildeten meistentheils die Grundlage bei den weiteren vorbereitenden Verhandlungen mit den Landesvertretungen.

Gesetzentwürfe, welche die Einführung autonomer Besoldungssteuern zum Gegenstande hatten, wurden eingebracht in den Landtagen von Galizien, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Mähren und Schlesien.

Die Gesetzentwürfe Oberösterreichs, Salzburgs, Mährens und Schlesiens bezweckten die Einführung einer communalen Besoldungssteuer [1]), jene Steiermarks und Kärntens die Einführung einer Landesbesoldungssteuer; der Gesetzentwurf Galiziens hatte die Einführung von Landes-, Bezirks- und Gemeindebesoldungssteuern in Aussicht genommen.

Von diesen Gesetzentwürfen erlangten nur jene Salzburgs und Schlesiens die Allerhöchste Sanction, während dieselbe den Gesetzentwürfen Oberösterreichs, Steiermarks, Kärntens und Mährens nicht zutheil wurde. Der Grund hiefür lag zum Theil in gewissen minder wichtigen Detailbestimmungen, hauptsächlich aber in dem Umstande, dass die Regierung sich mittlerweile zur Erwirkung der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1898, R. G. Bl. Nr. 120, betreffend die Beseitigung des Steuerabzuges von veränderlichen Diensthezügen veranlasst gesehen hatte. In den erwähnten Entwürfen der Landesgesetze war eine Abzugspflicht der Dienstgeber ohne Beschränkung auf die stehenden Bezüge normiert. Es erschien nun der Regierung nicht thunlich, eine Gesetzesbestimmung, die sich in der Reichsgesetzgebung als der Abänderung dringend bedürftig erwiesen hatte, als landesgesetzliche Norm einzuführen [2]).

Der Landtag von Galizien hat den betreffenden Gesetzentwurf an den Steuerausschuss behufs nochmaliger Erwägung zurückgeleitet.

---

[1]) Die Gesetzentwürfe für Oberösterreich, Salzburg und Schlesien hatten den Charakter von Rahmengesetzen; die drei mährischen Gesetzentwürfe bezweckten die Einführung einer Communalbesoldungssteuer in Neutitschein, Mährisch-Ostrau und Mährisch-Trübau.

[2]) Für die Nichtsanctionierung der Gesetzentwürfe für Oberösterreich, Kärnten und Mähren waren auch noch andere Gründe maßgebend, welche jedoch gegenüber dem oben erörterten an Bedeutung zurückstehen.

5. Sammlung der Materialien.

Die große Bedeutung, welche den besprochenen, durch das Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, in den Landtagen veranlassten Verhandlungen zukommt, ließen es dem Finanz-Ministerium wünschenswert erscheinen, behufs Erleichterung allfälliger späterer Nachforschungen und Quellenstudien die einschlägigen Materialien in einer verlässlichen und erschöpfenden Weise zusammenzustellen.

Wiewohl das Finanz-Ministerium über den Gang der Verhandlungen in den Landtagen der einzelnen Königreiche und Länder durch den regen Verkehr mit den politischen und Finanzlandesbehörden stets unterrichtet wurde, erachtete es gleichwohl bei der Reichhaltigkeit und Wichtigkeit des Gegenstandes im Interesse einer genauen erschöpfenden Darstellung für zweckdienlich, nicht lediglich aus den ihm zur Verfügung stehenden Acten diese Materialiensammlung vorzunehmen, sondern hiebei die Mitwirkung der Landesausschüsse selbst in Anspruch zu nehmen.

Zu diesem Zwecke wurde an die Präsidien der Finanzlandesbehörden der folgende Fragebogen, betreffend die durch das Personalsteuergesetz veranlassten Verhandlungen der Landtage über die Befreiung der Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen, die verschiedene Höhe der Umlagen auf die einzelnen Steuergattungen, die autonome Besoldungssteuer etc. zugefertigt.

Fragebogen.

1. Kurze Angabe der diesfälligen an den Landtag gelangten Vorlagen, unter Bezeichnung des Umstandes, ob dieselben von der Regierung oder dem Landesausschusse ausgegangen, oder ob Initiativanträge einzelner Abgeordneten vorlagen.

Bezeichnung der betreffenden Nummern der Beilage der Verhandlungsprotokolle des Landtages.

2. Angabe der in dieser Sache erstatteten Berichte der Ausschüsse des Landtages unter Angabe der Beilagenzahl.

3. Hervorhebung derjenigen aus den unter 1 und 2 erwähnten Actenstücke, welche die ausführlichste Darstellung der finanziellen Wirkung der Steuerreform auf die Umlagen enthalten.

4. Angabe der Sitzungen des Landtages, in welchen über diese Gegenstände verhandelt wurde,

unter Anführung der Seitenzahlen der betreffenden Landtagsprotokolle.

5. Angabe, ob die ad 1 bezeichneten Vorlagen unverändert oder mit Änderungen zum Beschlusse erhoben wurden.

6. Hinsichtlich der Anträge des Landesausschusses und der Initiativanträge ist der Inhalt wesentlicher Änderungen anzugeben.

7. Angabe, ob und bei welchem Anlasse eine Debatte über die Frage verschiedener Höhe der Umlagen auf die einzelnen Steuergattungen stattgefunden hat, unter Beifügung der Seitenzahlen des stenographischen Protokolles.

8. Angabe, ob und bei welchem Anlasse eine Debatte über die Befreiung der Hof- und Staatsbeamten von den Zuschlägen zur Besoldungssteuer stattgefunden hat, unter Beifügung der Seitenzahlen des stenographischen Protokolles.

9. Angabe, ob und bei welchem Anlasse eine Debatte über die Einführung einer selbständigen Besoldungssteuer:

a) des Landes,

b) der Gemeinden

stattgefunden hat, unter Beifügung der Seitenzahlen des stenographischen Protokolles.

10. Angabe, ob die Verhandlung über den Landesvoranschlag zu wesentlichen, die Umgestaltung des Zuschlagswesens durch die Steuerreform berührenden Verhandlungen geführt hat, insbesondere:

11. Ob die diesfällige Vorlage des Landesausschusses ausführliche Berechnungen oder Auseinandersetzungen darüber enthält. (Angabe der Beilagenzahl.)

12. Dieselben Angaben hinsichtlich des Ausschussberichtes.

13. Dieselben Angaben hinsichtlich der Debatte unter Anführung der Seitenzahlen des stenographischen Protokolles.

14. Sonstige Bemerkungen.

In dem diesen Fragebogen einbegleitenden Erlasse wurden die Präsidien der Finanzlandesbehörden beauftragt, zum Zwecke der Beantwortung der einzelnen Fragen mit den politischen Landesbehörden und den Landesausschüssen das Einvernehmen zu pflegen und den genannten Behörden zu diesem Zwecke die erforderlichen Exemplare des Fragebogens zur Verfügung zu stellen.

Die Mitwirkung der Landesausschüsse, welche von denselben bereitwilligst gewährt wurde, bildet eine höhere Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der seitens der Präsidien der Finanzlandesbehörden erfolgten Beantwortung des Fragebogens.

Auf Grund der so gewonnenen Daten wurde die unten folgende Zusammenstellung der Materialien verfasst.

Schließlich hat das Finanz-Ministerium auch die Verfügung getroffen, dass ihm sämmtliche auf den Gegenstand Bezug habende Druckexemplare über die Landtagsverhandlungen (Berichte der Landesausschüsse, Finanzausschüsse, stenographische Sitzungsprotokolle) vorgelegt werden. Diese Druckexemplare wurden der Bibliothek des Finanz-Ministeriums einverleibt, so dass die dauernde Aufbewahrung derselben gesichert erscheint.

Die Landesgesetze, welche auf Grund der oben besprochenen Verhandlungen zustande gekommen sind, werden unten abgedruckt.

Materialien.

(Reihenfolge der Königreiche und Länder: Böhmen, Dalmatien, Galizien, Österreich unter der Enns, Österreich ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, Triest.)

Böhmen.

a) Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Regierungsvorlage Nr. 559, Ldtg. Druck CXCIV. II. Jahressession des Landtages des Königr. Böhmen v. J. 1895.

Bericht des Landesausschusses Nr. 580, Ldtg. Druck CCIX. II. Jahressession des Landtages des Königr. Böhmen v. J. 1895.

Bericht der Budget Commission Nr. 875, Ldtg. Druck CCCI. II. Jahressession des Landtages des Königr. Böhmen v. J. 1895.

Stenogr. Protokoll der 27. Sitzung der II. Jahressession des Landtages des Königr. Böhmen v. J. 1895, am 13. Jänuer 1898, Seite 1252—1271.

Stenogr. Protokoll der 46. Sitzung der II. Jahressession des Landtages des Königr. Böhmen v. J. 1895, am 26. Februar 1898, Seite 2519—2539.

b) Rückwirkung der Steuerreform auf das Zuschlagswesen.

Bericht des Landesausschusses in Angelegenheit der Bedeckung des nach dem Landesvoranschlage für das Jahr 1898 sich ergehenden Landesdeficites Nr. 598, Ldtg. Druck CCXIII. II. Jahressession des Landtages des Königr. Böhmen v. J. 1895.

Bericht der Budget-Commission über den Landesvoranschlag für das Jahr 1898, Nr. 937, Ldtg. Druck CCCXX. II. Jahressession des Landtages des Königr. Böhmen v. J. 1895, Seite IV his XVI, dann Seite 212 und 213.

Bericht des Landesausschusses Nr. 580, Ldtg. Druck CCIX. II. Jahressession des Landtages des Königr.Böhmen v. J. 1895, Seite 178—182, dann Seite 226—229.

Stenogr. Protokoll der 27. Sitzung der II. Jahressession des Landtages des Königr. Böhmen v. J. 1895, am 13. Jänner 1898, Seite 1255, dann 1267—1270.

Stenogr. Protokoll der 46. Sitzung der II. Jahressession des Landtages des Königr. Böhmen v. J. 1895, am 26. Februar 1898, Seite 2522, 2524, 2525, 2536 und 2537.

c) Autonome Besoldungssteuer.

Bericht des Landesausschusses Nr. 580, Ldtg. Druck CCIX. II. Jahressession des Landtages des Königr. Böhmen v. J. 1895, Seite 186, dann Seite 234 ff.

Bericht der Budget-Commission Nr. 875, Ldtg. Druck CCCI. II. Jahressession des Landtages des Königr. Böhmen v. J. 1895, Seite 13.

Bericht der Budget-Commission Nr. 937, Ldtg. Druck CCCXX. II. Jahressession des Landtages des Königr. Böhmen v. J. 1895, Seite 212.

Stenogr. Protokoll der 49. Sitzung der II. Jahressession des Landtages des Königr. Böhmen v. J. 1895, am 2. März 1898, Seite 2717.

d) Initiativanträge einzelner Abgeordneter anlässlich der Steuerreform.

1. Antrag des Abgeordneten Dr. J. Kaizl und Genossen, betreffend die angesichts des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, über die directen Personalsteuern und insbesondere im Hinblicke auf den Art. XIII der Einführungsbestimmungen zu treffenden Vorkehrungen. Nr. 254, Ldtg. Druck XCIX. II. Jahressession des Landtages des Königr. Böhmen v. J. 1895.
2. Antrag des Abgeordneten Niklfeld und Genossen, betreffend die Übertragung der Gesetzgebung über die directen Steuern an den Landtag des Königreiches Böhmen. Nr. 604, Ldtg. Druck CCXVI. II. Jahressession des Landtages des Königr. Böhmen v. J. 1895.
3. Antrag des Abgeordneten Niklfeld und Genossen auf Einführung einer Landes-Personaleinkommensteuer. Nr. 959, Ldtg. Druck CCCXXXV. II. Jahressession des Landtages des Königr. Böhmen v. J. 1895.
4. Antrag der Abgeordneten Vojáček, Karl Max Graf Zedtwitz und Genossen, betreffend die Einführung eines Umlagenäquivalentes vom umlagefrei besteuerten Einkommen. Nr. 960, Ldtg. Druck CCCXXXVI. II. Jahressession des Landtages des Königr. Böhmen v. J. 1895.

Dalmatien.

a) Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Regierungsvorlage (Beilage 10 zum Verhandlungsprotokolle der XXXIII. Session, Seite 199).

Bericht des Finanzausschusses vom 26. Jänner 1898, Nr. 47.

Stenogr. Protokoll über die 1. Sitzung am 17. Jänner 1898, Seite 256.

Stenogr. Protokoll über die 5. Sitzung am 28. Jänner 1898, Seite 346—350.

b) Rückwirkung der Steuerreform auf das Zuschlagswesen.

Bericht des Landesausschusses über den Landesvoranschlag pro 1898 (Beilage 13 zum Verhandlungsprotokolle der XXXIII. Session, Seite 219).

Bericht des Finanzausschusses über den Landesvoranschlag pro 1898 (Seite 497 des stenographischen Protokolles).

Galizien.

a) Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Regierungsvorlage. Alleg. Nr. 69 zum stenogr. Sitzungsbericht des Landtages vom 10. Jänner 1898.

Bericht des Steuerausschusses vom 4. Februar 1898, Z. 1557/8, Alleg. Nr. 180 zum stenogr. Sitzungsberichte vom 7. Februar 1898.

Stenogr. Bericht über die 4. Landtagssitzung der 3. Session der VII. Wahlperiode vom 10. Jänner 1898, Seite 77.

Stenogr. Bericht über die 20. Landtagssitzung der 3. Session der VII. Wahlperiode vom 7. Februar 1898, Seite 615—626.

Stenogr. Bericht über die 28. Landtagssitzung der 3. Session der VII. Wahlperiode vom 18. Februar 1898, Seite 1120.

b) Rückwirkung der Steuerreform auf das Zuschlagswesen.

Bericht des Landesausschusses über den Landesvoranschlag pro 1898, L.W. 55898, Alleg. Nr. 21.

Bericht des Budgetausschusses, L. S. 1721/98, Alleg. Nr. 224.

Stenogr. Bericht über die 3. Landtagssitzung der 3. Session der VII. Wahlperiode vom 30. December 1897, Seite 52—54.

Stenogr. Bericht über die 25. Landtagssitzung der 3. Session der VII. Wahlperiode vom 15. Februar 1898, Seite 940—942.

Stenogr. Bericht über die 26. Landtagssitzung der 3. Session der VII. Wahlperiode vom 16. Februar 1898, Seite 980—982.

Stenogr. Bericht über die 29. Landtagssitzung der 3. Session der VII. Wahlperiode vom 19. Februar 1898, Seite 1259—1276.

c) Autonome Besoldungssteuer.

Regierungsvorlage, Alleg. Nr. 69.

Bericht des Steuerausschusses vom 4. Februar 1898, L. W 1531, Alleg. Nr. 181.

Bericht des Steuerausschusses vom 15. Februar 1898, L. S. 1790, Alleg. Nr. 239.

Stenogr. Bericht über die 4. Landtagssitzung der 3. Session der VII. Wahlperiode vom 10. Jänner 1898, Seite 77.

Stenogr. Bericht über die 20. Landtagssitzung der 3. Session der VII. Wahlperiode vom 7. Februar 1898, Seite 615—626.

Stenogr. Bericht über die 28. Landtagssitzung der 3. Session der VII. Wahlperiode vom 18. Februar 1898, Seite 1120.

Österreich unter der Enns.

a) Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Bericht des n. ö. Landesausschusses mit einem Gesetzentwurfe, Nr. XI/L. A. 1897.

Antrag des Finanzausschusses über den Bericht des n. ö. Landesausschusses Nr. XI/L. A. 1897, Nr. CXXIII/Fin. A. 1898.

Stenogr. Protokoll über die 19. Sitzung der 2. Session der VIII. Wahlperiode am 12. Februar 1898, Seite 522—551.

b) Rückwirkung der Steuerreform auf das Zuschlagswesen.

Bericht des n. ö. Landesausschusses über den Voranschlag des n. ö. Landesfondes pro 1898, Nr. X/L. A. 1897, Seite 16 ff.

Bericht des Finanzausschusses Nr. CLVI/Fin. A. 1898, Seite 1 u. 2.

Stenogr. Protokoll über die 8. Sitzung der 2. Session der VIII. Wahlperiode am 20. Jänner 1898, Seite 166.

Stenogr. Protokoll über die 33. Sitzung der 2. Session der VIII. Wahlperiode am 4. März 1898, Seite 1106—1171.

Stenogr. Protokoll über die 34. Sitzung der 2. Session der VIII. Wahlperiode am 5. März 1898, Seite 1184—1190.

c) Autonome Besoldungssteuer.

Stenogr. Protokoll über die 19. Sitzung der 2. Session der VIII. Wahlperiode am 12. Februar 1898, Seite 552.

Österreich ob der Enns.

a) Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Initiativanträge mehrerer Abgeordneten. Stenogr. Bericht über die 1. Sitzung der 1. Session der IX. Wahlperiods am 26. Jänner 1897. Seite 8—10.

Bericht des Finanzausschusses, Beilage Nr. 194, IX. Wahlperiode, 1. Session, 1897.

Stenogr. Bericht über die 23. Sitzung der 1. Session der IX. Wahlperiode am 1. März 1897, Seite 448—453.

b) Rückwirkung der Steuerreform auf das Zuschlagswesen.

Bericht des Landesausschusses, Beilage Nr. 39, IX. Wahlperiode, 2. Session 1898.

Bericht des Landesausschusses. Beilage Nr. 58, IX. Wahlperiode, 2. Session 1898.

Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses mit dem Finanzausschusse, Beilage Nr. 173, IX. Wahlperiode, 2. Session 1897.

Stenogr. Bericht über die 19. Sitzung, IX. Wahlperiode, 2. Session am 4. Februar 1898, Seite 262—278.

c) Autonome Besoldungssteuer.

Bericht des Landesausschusses, Beilage 51, IX. Wahlperiode, 2. Session 1898.

Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 301, IX. Wahlperiode, 2. Session 1898.

Stenogr. Bericht über die 36. Sitzung der 2. Session der IX. Wahlperiode am 22. Februar 1898, Seite 753—756.

Salzburg.

a) Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Regierungsvorlage, Stenogr. Protokoll über die 1. Sitzung der 2. Session der VIII. Wahlperiode am 10. Jänner 1898.

Bericht des Landesausschusses Nr. 106/L. T. 1897.

Bericht des Finanzausschusses ad Nr. 106 und 63/L. T. 1897/98.

Stenogr. Bericht über die 11. Sitzung der 2. Session der VIII. Wahlperiode am 19. Februar 1898. Seite 1154—1161.

b) Rückwirkung der Steuerreform auf das Zuschlagswesen.

Bericht des Landesausschusses Nr. 106/L. T. 1897, Punkt XI.

Bericht des Finanzausschusses ad Nr. 106 und 163/L. T. 1897/98.

Stenogr. Bericht über die 11. Sitzung der 2. Session der VIII. Wahlperiode am 19. Februar 1898, Seite 1164.

c) Autonome Besoldungssteuern.

Bericht des Landesausschusses Nr. 106/L. T. 1897, Punkt XII.

Bericht des Finanzausschusses ad Nr. 106 und 163/L. T. 1897/98, Seite 1149.

Stenogr. Bericht über die 11. Sitzung der 2. Session der VIII. Wahlperiode am 19. Februar 1898, Seite 1154—1164.

Steiermark.

a) Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Regierungsvorlage. Steierm. Landtag. VIII. Landtagsperiode, 2. Session, Beilage Nr. 19, 1897/98.

Bericht des steierm. Landesausschusses. Steierm. Landtag. VIII. Landtagsperiode, 2. Session, Beilage Nr. 9, 1897/98, Seite 168 ff.

Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage. VIII. Landtagsperiode, 2. Session, Beilage Nr. 80, 1897/98.

Stenogr. Protokoll über die 18. Sitzung des steierm. Landtages am 7. Februar 1898, Seite 192—209.

Protokoll über die 18. Sitzung des steierm. Landtages am 7. Februar 1898, Seite 3—6.

b) Rückwirkung der Steuerreform auf das Umlagewesen.

Thätigkeitsbericht des steierm. Landesausschusses. Steierm. Landtag. VIII. Landtagsperiode, 2. Session, Beilage Nr. 9, 1897/98, Seite 174 u. 175.

Bericht des Landesausschusses mit den Bedeckungsanträgen zu dem Landesfondevoranschlage pro 1898. Steierm. Landtag. VIII. Landtagsperiode, 2. Session, Beilage Nr. 117, 1897/98.

Bericht des Finanzausschusses über diesen Bericht des Landesausschusses. Steierm. Landtag. VIII. Landtagsperiode, 2. Session, Beilage Nr. 168, 1897/98.

Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage sub *a)*. Steierm. Landtag. VIII. Landtagsperiode, 2. Session, Beilage Nr. 173, 1897/98.

Stenogr. Protokoll über die 18. Sitzung des steierm. Landtages am 7. Februar 1898, Seite 1892—209.

Protokoll über die 18. Sitzung des steierm. Landtages am 7. Februar 1898, Seite 3—6.

Stenogr. Protokoll über die 37. Sitzung des steierm. Landtages am 26. Februar 1898, Seite 661—664.

Protokoll über die 37. Sitzung des steierm. Landtages am 26. Februar 1898, Seite 1—4.

c) Autonome Besoldungssteuer.

Bericht des Landesausschusses mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Einführung einer Landessteuer von Dienstbezügen.

Bericht des Finanzausschusses. Steierm. Landtag. VIII. Landtagsperiode, 2. Session, Beilage Nr. 173, 1897/98.

Stenogr. Protokoll über die 36. Sitzung des steierm. Landtages am 25. Februar 1898, Seite 642—655.

Protokoll über die 36. Sitzung des steierm. Landtages am 25. Februar 1898, Seite 20—26.

Stenogr. Protokoll über die 38. Sitzung des steierm. Landtages am 26. Februar 1898, Seite 715, 716.

Protokoll über die 38. Sitzung des steierm. Landtages am 26. Februar 1898, Seite 715, 716.

Kärnten.

a) Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Bericht und Antrag des Landesausschusses (Anhang X).

Stenogr. Protokoll über die 12. Sitzung der 1. Session der VIII. Landtagsperiode am 12. Februar 1897, Seite 261, 262 und 273.

Stenogr. Protokoll über die 23. Sitzung der 1. Session der VIII. Landtagsperiode am 27. Februar 1897, Seite 510—515.

b) Rückwirkung der Steuerreform auf das Zuschlagswesen.

Stenogr. Protokoll über die 23. Sitzung der 1. Session der VIII. Landtagsperiode am 27. Februar 1897, Seite 513.

Stenogr. Protokoll über die 33. Sitzung der 2. Session der VIII. Landtagsperiode am 25. Februar 1898, Seite 865, 866, 877, 878 und 879.

Bericht und Anträge des Finanzausschusses über den Voranschlag des Landesfondes, Beilage XLIV zum stenogr. Protokolle 1898.

c) Autonome Besoldungssteuer.

Antrag der Majorität des Finanzausschusses, betreffend die Erlassung eines Landesgesetzes wegen Einhebung einer Landessteuer von dem Einkommen aus Dienst- und Lohnbezügen und Ruhegenüssen. Beilage XLVII zum stenogr. Protokolle 1898, mit 2 Unterbeilagen.

Stenogr. Protokoll über die 35. Sitzung der 2. Session der VIII. Landtagsperiode am 28. Februar 1898, Seite 978 bis 993.

Krain.

a) Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Regierungsvorlage Beilage 37.

Stenographischer Bericht der fünften Sitzung des krainischen Landtages am 28. Jänner 1898, Seite 120 ff.

b) Rückwirkung der Steuerreform auf das Umlagewesen.

Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag des Landesfondes für das Jahr 1898 und über die bezüglichen Petitionen, Beilage 72.

Stenographischer Bericht der 17. Sitzung des krainischen Landtages in Laibach am 28. Februar 1898, Seite 460 ff.

Bukowina.

Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Regierungsvorlage. Anhang XXVII zum stenographischen Protokolle des Bukowinaer Landtages 1898.

Bericht des Verwaltungsausschusses, Beilage Nr. 11.

Stenographisches Protokoll der 2. Sitzung der 7. Session der VIII. Wahlperiode am 20. Jänner 1898, Seite 20 und 21.

Stenographisches Protokoll der 3. Sitzung der 7. Session der VIII. Wahlperiode am 28. Jänner 1898, Seite 38 bis 40.

Mähren.

a) Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Regierungsvorlage Nr. 100, $\frac{\text{Nr. 126 L. H.}}{\text{I.}}$ ai. 1898.

Bericht des Finanzausschusses Nr. 182, $\frac{\text{Nr. 884 L. H.}}{\text{26./I.—VIII. und 517}}$ ai. 1898.

Protokoll über die 4. Sitzung der 2. Session der IX. Landtagsperiode am 17. Jänner 1898, Seite 74.

Protokoll über die 20. Sitzung der 2. Session der IX. Landtagsperiode am 8. Februar 1898, Seite 511 bis 535.

b) Rückwirkung der Steuerreform auf das Zuschlagswesen.

Regierungsvorlagen Nr. 101 bis 107 $\frac{\text{Nr. 126 L. H.}}{\text{II.—VIII.}}$ ai. 1898.

Bericht des Finanzausschusses $\frac{\text{182}}{\text{100 bis 107}}$, $\frac{\text{Nr. 884 L. H.}}{\text{26./I.—VIII. und 517}}$ ai. 1898.

Protokoll über die 4. Sitzung der 2. Session der IX. Landtagsperiode am 17. Jänner 1898, Seite 74.

Protokoll über die 20. Sitzung der 2. Session der IX. Landtagsperiode am 8. Februar 1898, Seite 511 bis 535.

Bericht des mährischen Landesausschusses über den Landesvoranschlag für das Jahr 1898, Nr. 80/61. $\frac{\text{Nr. 1561 L. H.}}{\text{1495}}$ ai. 1897, Seite 3 ff.

Schlussbericht des Finanzausschusses über den Landesvoranschlag für das Jahr 1898, Seite 5 ff.

Protokoll über die 31. (Vormittags-) Sitzung der 2. Session der IX. Landtagsperiode am 16. Februar 1898, Seite 890 bis 892.

Protokoll über die 32. (Abend-) Sitzung der 2. Session der IX. Landtagsperiode am 16. Februar 1898, Seite 897, 901, 902, 903, 904.

c) Autonome Besoldungssteuer.

Protokoll über die 25. Sitzung der 2. Session der IX. Landtagsperiode am 11. Februar 1898, Seite 711 bis 714.

Protokoll über die 31. (Vormittags-) Sitzung der 2. Session der IX. Landtagsperiode am 16. Februar 1898, Seite 891, 892.

Protokoll über die 32. (Abend-) Sitzung der 2. Session der IX. Landtagsperiode am 16. Februar 1898, Seite 897, 904, 905 und 917.

Schlesien.

a) Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Regierungsvorlage. Anhang I, Beilage X, XXXV. Session, Z. 58 L. T.

Bericht des schlesischen Landesausschusses, Beilage X, XXXV. Session, Z. 58 L. T.

Protokoll über die 20. Sitzung vom 8. Februar 1898, Seite 476.

b) Rückwirkung der Steuerreform auf das Zuschlagswesen.

Regierungsvorlagen, Anhang II bis VI, Beilage X, XXXV. Session, Z. 58 L. T.

Bericht des schlesischen Landesausschusses, Beilage X, XXXV. Session, Z. 58 L. T.

Protokoll über die 20. Sitzung vom 8. Februar 1898, Seite 476.

Bericht des schlesischen Landesausschusses, Z. 13664, XXXV. Session, Beilage VI.

Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzangelegenheiten L. T. Z. 70, 168, 402, XXXV. Session, Beilage LV.

Bericht und Antrag des Ausschusses für Finanzangelegenheiten, Z. 468 L. T., XXXV. Session, Beilage LXXIII.

c) Autonome Besoldungssteuer.

Regierungsvorlagen, Anhang VII, Beilage X, XXXV. Session.

Bericht des schlesischen Landesausschusses, XXXV. Session, Beilage X, Z. 58 L. T.

Tirol.

a) Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Regierungsvorlagen. Beilage 35 zu den stenographischen Berichten, VIII. Periode. 3. Session, 1898.

Bericht und Antrag des Budgetausschusses, Beilage 97 zu den stenographischen Berichten, VIII. Periode, 3. Session, 1898.

Stenographischer Bericht über die 3. Sitzung der 3. Session der VIII. Landtagsperiode am 14. Jänner 1898, Seite 35.

Stenographischer Bericht über die 14. Sitzung der 3. Session der VIII. Landtagsperiode am 15. Februar 1898, Seite 212 und 213.

b) Rückwirkung der Steuerreform auf das Zuschlagswesen.

Bericht und Anträge des Budgetausschusses, Beilage 149 zu den stenographischen Berichten, VIII. Periode, 3. Session, 1898.

c) Autonome Besoldungssteuer.

Bericht und Antrag des Budgetausschusses, Beilage 146 zu den stenographischen Berichten, VIII. Periode, 3. Session, 1898.

Stenographischer Bericht über die 6. Sitzung der 3. Session der VIII. Landtagsperiode am 25. Jänner 1898, Seite 63.

Stenographischer Bericht über die 25. Sitzung der 3. Session der VIII. Landtagsperiode am 2. März 1898, Seite 493.

Vorarlberg.

a) Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Regierungsvorlage. Beilage 22 zu den stenographischen Protokollen, 2. Session, VIII. Periode, 1898.

Bericht des Steuerausschusses. Beilage 36 zu den stenographischen Protokollen, 3. Session, VIII. Periode, 1898.

Stenographisches Protokoll über die 11. Sitzung des Vorarlberger Landtages am 29. Jänner 1898, Seite 110.

b) Rückwirkung der Steuerreform auf das Zuschlagswesen.

Regierungsvorlage. Beilage 23 zu den stenographischen Protokollen, 2. Session, VIII. Periode, 1898.

Bericht des Steuerausschusses. Beilage 36 zu den stenographischen Protokollen, 2. Session, VIII. Periode, 1898.

Stenographisches Protokoll über die 11. Sitzung des Vorarlberger Landtages am 29. Jänner 1898, Seite 110 f.

Istrien.

a) Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Regierungsvorlage. Alleg. Nr. 2 zum stenographischen Protokolle über die 2. Sitzung der 3. Session der VIII. Wahlperiode am 22. Jänner 1898, Seite 7 und 23 bis 26.

Stenographisches Protokoll über die 4. Sitzung der 3. Session der VIII. Wahlperiode am 29. Jänner 1898, Seite 73.

Stenographisches Protokoll über die 6. Sitzung der 3. Session der VIII. Wahlperiode am 4. Februar 1898, Seite 96 bis 99.

b) Rückwirkung der Steuerreform auf das Zuschlagswesen.

Regierungsvorlage. Alleg. Nr. 3 zum stenographischen Protokolle über die 2. Sitzung der 3. Session der VIII. Wahlperiode am 22. Jänner 1898, Seite 7.

Stenographisches Protokoll über die 4. Sitzung der 3. Session der VIII. Wahlperiode am 29. Jänner 1898, Seite 73.

Stenographisches Protokoll über die 6. Sitzung der 3. Session der VIII. Wahlperiode am 4. Februar 1898, Seite 99 bis 103.

Görz-Gradisca.

a) Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Regierungsvorlage.

Bericht des Landesausschusses ddo. 9. September 1898, Z. 4332.

Stenographisches Protokoll über die 4. Sitzung der 3. Session der VII. Wahlperiode am 23. September 1898.

b) Rückwirkung der Steuerreform auf das Zuschlagswesen.

Bericht des Landesausschusses vom 23. September 1898, Z. 4332.

Triest.

Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Regierungsvorlage (Stenographisches Protokoll über die Landtagssession 1898, Seite 5).

Bericht des Ausschusses (Stenographisches Protokoll über die Landtagssession 1898, Seite 26).

Stenographisches Protokoll über die 1. Sitzung am 10. Jänner 1898, Seite 3 bis 11.

Stenographisches Protokoll über die 3. Sitzung am 27. Jänner 1898, Seite 26 bis 29.

Landesgesetze.

Böhmen.

Gesetz vom 24. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 45 (XII. Stück vom 19. August 1898),

wirksam für das Königreich Böhmen,

betreffend die Befreiung der mit dem Reichsgesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die durch das Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, eingeführte Personaleinkommensteuer wird vom Beginne der Wirksamkeit dieses Reichsgesetzes angefangen von Landeszuschlägen und von allen übrigen, der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen, insolange als die in den Artikeln V—XII dieses Reichsgesetzes normierten Steuernachlässe und Überweisungen an den Landesfond bestehen, bis zum Beginn des Jahres 1903 freigelassen.

Artikel II.

Die Giltigkeit aller in den Landesgesetzen für das Königreich Böhmen enthaltenen, die Zuschläge zu den directen Steuern betreffenden Bestimmungen wird insoweit, als sie mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehen, auf die Dauer der Giltigkeit dieses Gesetzes eingestellt.

Artikel III.

In jenen Fällen, in welchen die directen Steuern nach dem Gesetze den Maßstab für die Auftheilung von Leistungen, insbesondere von Concurrenzbeiträgen zu Gemeinde-, Schul-, Sanitäts-, Straßen- und anderen Zwecken bilden, ist die Personaleinkommensteuer während des im Artikel I bestimmten Zeitraumes nicht in Rechnung zu ziehen.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 24. Juni 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p. **Kaizl** m. p.

Dalmatien.

Gesetz vom 24. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 22 (XIX. Stück vom 12. September 1898),

wirksam für das Königreich Dalmatien,

mit welchem im Hinblicke auf die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, zeitweilige Vorschriften bezüglich aller der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschläge, dann Bestimmungen über die Befreiung der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten, Seelsorger und Lehrer von Zuschlägen zur Besoldungssteuer erlassen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Dalmatien finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Im Hinblicke auf die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, werden bezüglich der der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschläge für die Zeitdauer von 1898 bis einschließlich 1909 nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Die durch das Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, eingeführte Personaleinkommensteuer ist während der obigen Zeitdauer von allen der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen, also insbesondere von den Landes- und Gemeindezuschlägen, freizulassen.

§. 2.

Während der obigen Zeitdauer darf die allgemeine Erwerbsteuer durch der Landesgesetzgebung unterliegende Zuschläge in einem höheren Procentsatze als jenem der übrigen Kategorien der directen Steuern getroffen werden.

Der Procentsatz der Gemeindezuschläge zur allgemeinen Erwerbsteuer darf den Procentsatz der Zuschläge zu den übrigen directen Steuern regelmäßig nur um ein Drittel übersteigen; im Falle einer ausnahmsweise weitergehenden Erhöhung ist die Genehmigung des Landesausschusses im Einverständnisse mit der Statthalterei erforderlich.

§. 3.

Die Dienstesbezüge der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten, sowie der Seelsorger und öffentlichen Lehrer, dürfen durch Landes- und Gemeindezuschläge zu der Besoldungssteuer nicht getroffen werden.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister betraut.

Wien, am 24. Juni 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p. **Kaizl** m. p.

Galizien.

Gesetz vom 24. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 75 (VIII. Stück vom 30. August 1898),

wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau,

womit im Sinne des Art. XIII des Gesetzes vom 25. October 1896, Nr. 220 R. G. Bl., betreffend die directen Personalsteuern, die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen normiert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Recht der Umlage von Landeszuschlägen zu den landesfürstlichen directen Steuern, welches dem Landtage nach der Landesordnung vom 26. Februar 1861, Nr. 20 R. G. Bl., das Recht der Umlage von Bezirkszuschlägen, welches den Bezirksräthen nach dem Gesetze über die Bezirksvertretung vom 12. August 1866, Nr. 21 L. G. Bl., selbständig, beziehungsweise mit Bewilligung des Landesausschusses oder auf Grund eines speciellen Landesgesetzes zusteht und das Recht der Umlage von Gemeinde-

zuschlägen, welches den Gemeindevertretungen selbständig, beziehungsweise mit Bewilligung des Landesausschusses oder auf Grund eines Landtagsbeschlusses nach der Gemeindeordnung vom 12. August 1866, Nr. 19 L. G. Bl., in der Fassung des Gesetzes vom 18. März 1888, Nr. 36 L. G. Bl., nach der Gemeindeordnung vom 13. März 1889, Nr. 24 L. G. Bl., und nach der Gemeindeordnung vom 3. Juli 1896, Nr. 51 L. G. Bl., sowie nach den Gemeindestatuten für die Städte Lemberg und Krakau vom 14. October 1870, Nr. 79 L. G. Bl. und 1. April 1866, Nr. 7 L. G. Bl., zusteht, wird in Betreff der mit dem Gesetze vom 25. October 1896, Nr. 220 R. G. Bl., eingeführten Personaleinkommensteuer, vom Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieses Reichsgesetzes angefangen, vorläufig bis zum 31. December 1909, insofern in dieser Zeit die mit den Artikeln VII, VIII, IX und X des Gesetzes vom 25. October 1896, Nr. 220 R. G. Bl., normierten Steuernachlässe und Überweisungen an den Landesfond dauern werden, nicht ausgeübt werden.

Während dieses Zeitraumes werden von der Personaleinkommensteuer auch jene Zuschläge zu den landesfürstlichen directen Steuern nicht eingehoben werden, welche nach den Landesgesetzen für Specialzwecke (für Schulen, Cultuszwecke, Straßen u. dgl.) umgelegt werden.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister betraut.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p. **Kaizl** m. p.

Österreich unter der Enns.

Gesetz vom 24. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 49 (XIX. Stück vom 23. August 1898),

wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns,

betreffend die Freilassung der durch das Reichsgesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die durch das Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, eingeführte Personaleinkommen-

steuer wird von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen vom 1. Jänner 1898 bis längstens 31. December 1909 insolange befreit, als die im Artikel VII bis X des genannten Gesetzes festgestellten Nachlässe und Überweisungen an den niederösterreichischen Landesfond bestehen.

Insoferne daher das Erfordernis des Landes, der Ortsgemeinden, einschließlich der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, der Bezirks-, Schul-, Straßen- und Armenfonde, der Kirchen und Pfründen durch Zuschläge zu den directen Steuern seine Bedeckung zu finden hat, oder auf Grund bestehender oder künftiger Landesgesetze Concurrenzbeiträge für Ausführung und Erhaltung von Flussregulierungen, Wildbachverbauungen, Eisenbahn-, Straßen- und Wasserbauten durch Zuschläge zu den directen Steuern aufgebracht werden, dürfen solche Zuschläge, solange das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit ist, nur zu den directen Steuern mit Ausschluss der Personaleinkommensteuer umgelegt werden.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 24. Juni 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p. **Kaizl** m. p.

Österreich ob der Enns.

Gesetz vom 19. Juli 1897, L. G. Bl. Nr. 27 (XV. Stück vom 7. September 1897),

betreffend die Zuschläge der Personaleinkommensteuer.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich ob der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die durch Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern eingeführte Personaleinkommensteuer wird von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen so lange befreit, als die im Artikel VII des genannten Gesetzes normierten Steuernachlässe und Überweisungen an den Landesfond bestehen.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl, am 19. Juli 1897.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Biliński** m. p.

Salzburg.

Gesetz vom 24. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 18 (XV. Stück vom 10. August 1898),

wirksam für das Herzogthum Salzburg mit Ausschluss der Landeshauptstadt Salzburg,

womit der §. 79 der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864, L. G. Bl. Nr. 7, abgeändert wird.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Salzburg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 79 der Gemeindeordnung für das Herzogthum Salzburg vom 2. Mai 1864, beziehungsweise das diesen Paragraphen abändernde Landesgesetz vom 9. April 1888, L. G. Bl. Nr. 16, tritt in der bisherigen Fassung außer Kraft und hat der §. 79 künftighin zu lauten:

§. 79.

Zuschläge, welche 30 Procent der gesammten directen Staatssteuer, ausschließlich der Personaleinkommensteuer oder 15 Procent der Verzehrungssteuer übersteigen, sind an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden.

Überschreiten diese Zuschläge 80 Procent der gesammten directen Staatssteuer (ausschließlich der Personaleinkommensteuer) oder 20 Procent der Verzehrungssteuer, so entscheidet über das betreffende Gesuch der Landtag.

Ein Landtagsbeschluss, durch welchen die Bewilligung ausgesprochen wird, bedarf der kaiserlichen Genehmigung. Ist der Landtag nicht versammelt, so kann der Landesausschuss im Einverständnisse mit der Landesregierung diese Bewilligung ertheilen.

Die Abweisung von derlei Gesuchen setzt jederzeit einen Landtagsbeschluss voraus.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginne des Jahres 1898 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 24. Juni 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p.

Gesetz vom 24. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 19 (XV. Stück vom 10. August 1898),

wirksam für das Herzogthum Salzburg,

betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Salzburg finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die durch das Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern eingeführte Personaleinkommensteuer, wird vom Beginne der Wirksamkeit dieses Reichsgesetzes angefangen, von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen insolange freigelassen, als die in den Artikeln V bis XII dieses Reichsgesetzes normierten Steuernachlässe und Überweisungen an den Landesfond, deren neue gesetzliche Regelung laut Artikel XII des erwähnten Gesetzes im Jahre 1909 in Aussicht genommen ist, bestehen.

Insoferne daher das Erfordernis des Landes in dem erwähnten Zeitraume, ferner das Erfordernis der Ortsgemeinden, einschließlich der Stadt Salzburg, der Schulen, Kirchen, Pfründen u. s. w. durch Zuschläge zu den directen Steuern bedeckt wird, oder auf Grund künftiger Landesgesetze oder Beschlüsse autonomer Körperschaften Zuschläge zu den directen Steuern, sei es für das laufende Erfordernis, sei es für Erwerbungen und Unternehmungen erhoben werden sollten, dürfen solche Zuschläge, solange das gegenwärtige Gesetz in Kraft ist, nur zu den directen Steuern mit Ausschluss der Personaleinkommensteuer umgelegt werden.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 24. Juni 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p. **Kaizl** m. p.

Gesetz vom 24. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 20 (XV. Stück vom 10. August 1898),

wirksam für das Herzogthum Salzburg,

betreffend die Einführung einer Gemeinde-Besoldungssteuer von Dienstbezügen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Salzburg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Den Gemeinden steht das Recht zu, selbständige Steuern von Dienstbezügen zu beschließen, deren Ausmaß die Hälfte derjenigen Steuer nicht überschreiten darf, welche nach dem Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, auf die Besoldungen entfällt, wenn sie das einzige Einkommen des Besoldeten bilden.

Zur Auflage dieser Steuer ist die Bewilligung des Landesausschusses und die Zustimmung der politischen Landesbehörde erforderlich.

§. 2.

Von dieser Gemeinde-Besoldungssteuer sind befreit:

1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, dann Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse.
2. Seelsorger bezüglich der Congrua und öffentliche Schullehrer.

§. 3.

In denjenigen Gemeinden, in welchen auf Grund dieses Gesetzes eine Gemeinde-Besoldungssteuer eingeführt wird, ist die staatliche Besoldungssteuer von jedem Zuschlage frei zu lassen.

§. 4.

Hinsichtlich der örtlichen Abgrenzung der Steuerpflicht ist ausschließlich der Wohnsitz des Empfängers der Dienstbezüge maßgebend.

§. 5.

Die Regierung wird ermächtigt, den Gemeinden, in welchen eine Besoldungssteuer auf Grund dieses Gesetzes zur Einführung gelangt, die auf die Dienstbezüge Bezug habenden Daten des Einschätzungsregisters und des Verzeichnisses der Personen, welche Einkommen aus Dienstbezügen beziehen, zum Zwecke der Feststellung der Besteuerungsgrundlage für die Gemeinde-Besoldungssteuer zur Verfügung zu stellen.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 24. Juni 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p. **Kaizl** m. p.

Steiermark.

Gesetz vom 24. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 70 (XXVI. Stück vom 11. August 1898),

wirksam für das Herzogthum Steiermark,

betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die durch das Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. 220, betreffend die directen Personalsteuern, eingeführte Personaleinkommensteuer wird vom Beginne der Wirksamkeit dieses Reichsgesetzes von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen insolange, als die in den Artikeln V bis XII dieses Reichsgesetzes normierten Steuernachlässe und Überweisungen an den Landesfond, deren neue gesetzliche Regelung laut Artikel XII des erwähnten Gesetzes im Jahre 1909 in Aussicht genommen ist, bestehen, freigelassen.

Artikel II.

Insoferne das Erfordernis für öffentliche Zwecke nach den bestehenden Landesgesetzen im Concurrenzwege zu bedecken ist und für diese Leistungen das Verhältnis der directen Steuerschuldigkeit der Leistungspflichtigen den Auftheilungsmaßstab bildet, hat bei der Auftheilung die Personaleinkommensteuer außer Betracht zu bleiben und dürfen solche Umlagen nur nach dem Verhältnisse der directen Steuern mit Ausschluss der Personaleinkommensteuer auferlegt werden.

Dasselbe gilt von der Feststellung der Zuschüsse der Bezirkscassen an den Landesschulfond (§. 5 des Gesetzes vom 5. Juni 1876, L. G. Bl. Nr. 24).

Artikel III.

Zu der allgemeinen Erwerbsteuer, sowie zu der Renten- und Besoldungssteuer dürfen die im Artikel I bezeichneten Zuschläge nur in einer Höhe erhoben werden, welche die Zuschläge zu den anderen Steuergattungen um ein Drittheil nicht übersteigt.

Zur Einhebung darüber hinausgehender Zuschläge zur allgemeinen Erwerbsteuer, zur Renten- und Besoldungssteuer ist in dem Falle, als diese Zuschläge 100 Procent nicht erreichen, die Genehmigung des Landesausschusses und die Zustimmung der k. k. Statthalterei erforderlich.

Wenn in diesem Falle das Einverständnis des Landesausschusses und der Statthalterei nicht erzielt wird, oder wenn diese Zuschläge 100 Procent erreichen oder übersteigen, so bedarf es zur Einhebung solcher Umlagen eines vom Kaiser genehmigten Landtagsbeschlusses.

Artikel IV.

Dienstesbezüge der Staats- und öffentlichen Fondsbeamten, sowie der Seelsorger dürfen durch Landeszuschläge zu der Besoldungssteuer nicht getroffen werden.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 24. Juni 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p. **Kaizl** m. p.

Kärnten.

Gesetz vom 5. August 1897, L. G. Bl. Nr. 19 (XII. Stück vom 21. August 1897),

wirksam für das Herzogthum Kärnten,

betreffend die Freilassung der durch das Reichsgesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Kärnten finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die durch das Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern eingeführte Personaleinkommensteuer wird von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen freigelassen.

Insoferne daher das Erfordernis des Landes, der Ortsgemeinden, einschließlich der Stadtgemeinde Klagenfurt, der Schulen, Kirchen und Pfründen durch Zuschläge zu den directen Steuern seine Bedeckung zu finden hat, oder auf Grund bestehender oder künftiger Landesgesetze Concurrenzbeiträge für Ausführung und Erhaltung von Flussregulierungen, Wildbachverbauungen, Eisenbahn-, Straßen- und Wasserbauten durch Zuschläge zu den directen Steuern aufgebracht werden, dürfen solche Zuschläge, solange das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit ist, nur zu den directen Steuern mit Ausschluss der Personaleinkommensteuer umgelegt werden.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 5. August 1897.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Biliński** m. p.

Krain.

Gesetz vom 24. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 33 (XXI. Stück vom 6. August 1898),

wirksam für das Herzogthum Krain,

betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen, und die Befreiung der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten, sowie der Seelsorger von Zuschlägen zur Besoldungssteuer.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Krain finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die durch das Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, eingeführte Personaleinkommensteuer darf vom Beginne der Wirksamkeit dieses Reichsgesetzes angefangen von Landeszuschlägen insolange nicht, als die in den Artikeln V bis XII dieses Reichsgesetzes normierten Steuernachlässe und Überweisungen an den Landesfond bestehen, von allen übrigen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen (Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen, Kirchen-, Cultus-, Schul- und sonstige Fondszuschläge u. a. m.) aber überhaupt nicht getroffen werden.

Artikel II.

Desgleichen dürfen durch keinerlei der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegende Zuschläge zu der durch das Reichsgesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, eingeführten Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen getroffen werden: Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, sowie Seelsorger, bezüglich ihrer Dienstbezüge, beziehungsweise ihrer Congrua.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 24. Juni 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p. **Kaizl** m. p.

Bukowina.

Gesetz vom 24. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 28 (XXIV. Stück vom 9. August 1898),

wirksam für das Herzogthum Bukowina,

betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen und die Befreiung der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten, sowie der Seelsorger von Zuschlägen zur Besoldungssteuer.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Bukowina finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Im Herzogthume Bukowina werden vom Beginne der Wirksamkeit des Reichsgesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die die directen Personalsteuern, an, insolange die in Artikel V bis XII dieses Reichsgesetzes normierten Nachlässe an den Realsteuern und Überweisungen an den Landesfond stattfinden, für die im §. 22 der Landesordnung und im Gesetze vom 22. Jänner 1885, L. G. Bl. Nr. 1, angeführten Zwecke Zuschläge zur Personaleinkommensteuer nicht eingehoben werden.

§. 2.

Die Personaleinkommensteuer wird ferner vom Beginne der Wirksamkeit des Reichsgesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, angefangen, von allen übrigen, der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen freigelassen.

Insoferne daher das Erfordernis der Ortsgemeinden, einschließlich der Stadtgemeinde Czernowitz, an Schulen, Kirchen und Pfründen u. s. w. durch Zuschläge zu den directen Steuern seine Bedeckung zu finden hat, oder auf Grund bestehender oder künftiger Landesgesetze Concurrenzbeiträge für Ausführung und Erhaltung von Flussregulierungen, Wildbachverbauungen, Eisenbahn-, Straßen- und Wasserbauten durch Zuschläge zu den directen Steuern aufgebracht werden, dürfen solche Zuschläge, solange das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit ist, nur zu den directen Steuern mit Ausschluss der Personaleinkommensteuer umgelegt werden.

§. 3.

Die Dienstesbezüge der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten, dann der Seelsorgegeistlichkeit dürfen durch Zuschläge zur Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen nicht getroffen werden.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 24. Juni 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p. **Kaizl** m. p.

Mähren.

Gesetz vom 24. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 53 (XIII. Stück vom 8. August 1898),

wirksam für die Markgrafschaft Mähren,

betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220. eingeführten Personaleinkommensteuer von allen, der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen, und die Befreiung der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten von Zuschlägen zur Besoldungssteuer.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die durch das Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, eingeführte Personaleinkommensteuer wird von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen freigelassen.

Diese Befreiung hat vom Beginne der Wirksamkeit des eben erwähnten Reichsgesetzes vorläufig nur insolange zu gelten, als die in Artikel V bis XII des erwähnten Reichsgesetzes normierten Steuernachlässe und Überweisungen an den Landesfond bestehen, längstens aber bis Ende des Jahres 1909.

Insoferne daher das Erfordernis des Landes, der Ortsgemeinden, einschließlich der Städte mit eigenem Statute, der Schulen, Kirchen und Pfründen etc. durch Zuschläge zu den directen Steuern seine Bedeckung zu finden hat, oder auf Grund bestehender oder künftiger Landesgesetze Concurrenzbeiträge für Ausführung und Erhaltung von Straßen, sowie zu sonstigen Zwecken durch Zuschläge zu den directen Steuern aufgebracht werden, dürfen solche Zuschläge (für die oben angeführte Dauer) nur zu den directen Steuern mit Ausschluss der Personaleinkommensteuer umgelegt werden.

Artikel II.

Bei Feststellung der laut Artikel I des Gesetzes vom 25. April 1894, L. G. Bl. Nr. 50, von den Ortsgemeinden des Schulsprengels aufzubringenden Geldsummen, sowie der laut §. 22 des Gesetzes vom 2. Februar 1886, L. G. Bl. Nr. 12, von den Sanitätsgemeinden, beziehungsweise von den zu einem Sanitätsdistricte vereinigten Gemeinden bis 1 Procent der in diesen Gemeinden vorgeschriebenen directen Steuern zu leistenden Beiträge hat für die im Artikel I dieses Gesetzes bezeichnete Dauer die in diesen Gemeinden vorgeschriebene Personaleinkommensteuer außer Betracht zu bleiben.

Artikel III.

Die von den Dienstbezügen der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten entfallende Besoldungssteuer hat von allen, der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen frei zu bleiben.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 24. Juni 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p. **Kaizl** m. p.

Gesetz vom 24. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 54 (XIII. Stück vom 8. August 1898),

wirksam für die Markgrafschaft Mähren,

womit die §§. 72 und 78 der Gemeindeordnung für Mähren geändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 72 und 78 der Gemeindeordnung für Mähren, der §. 78 in seiner durch das Gesetz vom 26. October 1888, L. G. Bl. Nr. 104, festgestellten Fassung, werden aufgehoben und haben künftig zu lauten:

§. 72.

In der Regel sind Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art, insoweit bei denselben

Gemeindezuschläge gesetzlieb zulässig sind, ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindemitglied ist oder nicht, aufzutheilen und auf die einzelnen Gattungen dieser Steuern umzulegen.

Es können jedoch die Zuschläge zu der allgemeinen Erwerbsteuer jene zu den anderen Steuergattungen um ein Drittel übersteigen.

§. 78.

Die Einhebuug von Zuschlägen, welche 24 Procent der allgemeinen Erwerbsteuer und 18 Procent der übrigen directen Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht übersteigen, kann von den Gemeinden im eigenen Wirkungskreise beschlossen werden.

Auf Verlangen eines zum Erscheinen im Ausschusse nach §. 17 berechtigten Höchstbesteuerten muss jedoch die Bewilligung der Bezirksvertretung selbst zu jenen Zuschlägen eingeholt werden, welche 20 Procent der allgemeinen Erwerbsteuer und 15 Procent der übrigen directen Steuern übersteigen; dieses Verlangen muss jedoch sogleich bei der bezüglichen Ausschussitzung gestellt oder längstens acht Tage nach derselben beim Gemeindevorsteher angebracht werden.

Zuschläge, welche 24 Procent der allgemeinen Erwerbsteuer und 18 Procent der übrigen directen Steuern oder der Verzehrungssteuer übersteigen, sind an die Bewilligung der Bezirksvertretung gebunden (Artikel V des Kundmachungsgesetzes zur Gemeindeordnung).

Zuschläge, welche 40 Procent der allgemeinen Erwerbsteuer und 30 Procent der übrigen directen Steuern oder 30 Procent der Verzehrungssteuer überschreiten, bedürfen der Bewilligung des Landesausschusses und der Zustimmung der politischen Landesstelle.

Artikel II.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem 1. Jänner 1898 und dauert insolange, als für die Auftheilung der Landeszuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer die Vorschreibung ohne Rücksicht auf die an diesen Steuern durch Artikel VIII bis X des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, gewährten Nachlässe maßgebend bleibt.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 24. Juni 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p. **Kaizl** m. p.



Gesetz vom 24. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 55 (XIII. Stück vom 8. August 1898),

wirksam für die Markgrafschaft Mähren,

womit die §§. 77 und 121 des Gemeindestatutes für die königliche Stadt Iglau abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 77 und 121 des Gemeindestatutes für die königliche Stadt Iglau werden in ihrer durch das Gesetz vom 14. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr. 25, festgestellten Fassung aufgehoben und haben künftig zu lauten:

§. 77.

Zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann das Stadtverordneten-collegium die Abnahme von Zuschlägen zu den directen Steuern, insoweit bei denselben Gemeindezuschläge gesetzlich zulässig sind, oder zur Verzehrungssteuer, dann die Einhebung anderer Auflagen und Abgaben beschließen (§. 121). Die Auftheilung der Zuschläge auf die einzelnen Gattungen der directen Steuern kann auch derart stattfinden, dass die Zuschläge zu der allgemeinen Erwerbsteuer jene zu den anderen Steuergattungen um ein Drittel übersteigen.

§ 121.

Gemeindezuschläge, welche 40 Procent der allgemeinen Erwerbsteuer und 30 Procent der übrigen directen Steuern oder 30 Procent der Verzehrungssteuer überschreiten, dann die Auflage auf den Mietzins, wenn dieselbe zehn Procent übersteigt, bedürfen der Bewilligung des Landesausschusses und der Zustimmung der politischen Landesstelle.

Zur Einhebung von Zuschlägen von mehr als 80 Procent der allgemeinen Erwerbsteuer und 60 Procent der übrigen directen Steuern oder 80 Procent der Verzehrungssteuer ist die Bewilligung des Landtages und die Allerhöchste Sanction erforderlich.

Zur Einführung von Abgaben von dem Verbrauche der der Verzehrungssteuer unterliegenden geistigen Flüssigkeiten auf die Dauer von längstens zehn Jahren, sowie zur Erhöhung bestehender derlei Abgaben für eine gleiche Zeitdauer ist die Bewilligung des Landesausschusses und die Zustimmung der politischen Landesstelle erforderlich.

Zur Einführung oder Erhöhung der obigen Abgaben auf eine Zeitdauer von mehr als zehn Jahren, dann zur Einführung anderer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ist die Bewilligung des Landtages und die Allerhöchste Sanction nöthig.

Artikel II.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Februar 1890, L. G. Bl. Nr. 31, mit welchem der durch das Gesetz vom 14. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr. 25, geänderte §. 77 des Gemeindestatutes für die königliche Stadt Iglau theilweise abgeändert wurde, bleiben aufrecht.

Artikel III.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem 1. Jänner 1898 und dauert insolange, als für die Auftheilung der Landeszuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer die Vorschreibung ohne Rücksicht auf die an diesen Steuern durch Artikel VIII bis X des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, gewährten Nachlässe maßgebend bleibt.

Artikel IV.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 24. Juni 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p. **Kaizl** m. p.

Gesetz vom 24. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 56 (XIII. Stück vom 8. August 1898),

wirksam für die Markgrafschaft Mähren,

womit der §. 76, Alinea 1, und der §. 112 des Gemeindestatutes für die Stadt Kremsier abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 76, Alinea 1, und der §. 112 des Gemeindestatutes für die Stadt Kremsier werden in ihrer durch das Gesetz vom 14. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr. 28, festgestellten Fassung aufgehoben und haben künftig zu lauten:

§ 76, Alinea 1.

Zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann der Gemeindeausschuss die Abnahme von Zuschlägen zu den directen Steuern, insoweit bei denselben Gemeindezuschläge gesetzlich zulässig sind, oder zur Verzehrungssteuer, dann die Einhebung anderer Auflagen und Abgaben beschließen (§. 112). Die Auftheilung der Zuschläge auf die einzelnen Gattungen der directen Steuern kann auch derart stattfinden, dass die Zuschläge zu der allgemeinen Erwerbsteuer jene zu den anderen Steuergattungen um ein Drittel übersteigen.

§. 112.

Gemeindezuschläge, welche 40 Procent der allgemeinen Erwerbsteuer und 30 Procent der übrigen directen Steuern oder 30 Procent der Verzehrungssteuer überschreiten, dann die Auflage auf den Mietzins, wenn dieselbe 10 Procent übersteigt, bedürfen der Bewilligung des Landesausschusses und der Zustimmung der politischen Landesstelle.

Zur Einhebung von Zuschlägen von mehr als 80 Procent der allgemeinen Erwerbsteuer und 60 Procent der übrigen directen Steuern oder 80 Procent der Verzehrungssteuer ist die Bewilligung des Landtages und die Allerhöchste Sanction erforderlich.

Zur Einführung von Abgaben von dem Verbrauche der der Verzehrungssteuer unterliegenden geistigen Flüssigkeiten auf die Dauer von längstens zehn Jahren, sowie zur Erhöhung bestehender derlei Abgaben für eine gleiche Zeitdauer ist die Bewilligung des Landesausschusses und die Zustimmung der politischen Landesstelle erforderlich.

Zur Einführung oder Erhöhung der obigen Abgaben auf eine Dauer von mehr als zehn Jahren, dann zur Einführung anderer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ist die Bewilligung des Landtages und die Allerhöchste Sanction nöthig.

Es muss übrigens der Antrag auf Bewilligung solcher Zuschläge, Auflagen oder Abgaben vom Gemeindeausschusse in einer Sitzung von wenigstens zwei Drittheilen seiner Mitglieder berathen und mit absoluter Mehrheit der Vollzahl des Gemeindeausschusses angenommen worden sein.

Artikel II.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Februar 1890, L. G. Bl. Nr. 29, mit welchem der durch das Gesetz vom 14. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr. 28, abgeänderte §. 112 des Gemeindestatutes für die Stadt Kremsier ergänzt wurde, bleiben aufrecht.

Artikel III.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem 1. Jänner 1898 und dauert insolange, als für die Auftheilung der Landeszuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer die Vorschreibung ohne Rücksicht auf die an diesen Steuern durch Artikel VIII bis X des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, gewährten Nachlässe maßgebend bleibt.

Artikel IV.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 24. Juni 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p. **Kaizl** m. p.

Gesetz vom 24. Juni 1898. L. G. Bl. Nr. 57 (XIII. Stück vom 8. August 1898),

wirksam für die Markgrafschaft Mähren,

womit der §. 73 des Gemeindestatutes für die königliche Hauptstadt Olmütz abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 73 des Gemeindestatutes für die königliche Hauptstadt Olmütz wird in seiner durch das Gesetz vom 14. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr. 24, festgestellten Fassung aufgehoben und hat künftig zu lauten:

§. 73.

Zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann das Stadtverordneten-Collegium die Abnahme von Zuschlägen zu den directen Steuern, insoweit bei denselben Gemeindezuschläge gesetzlich zulässig sind, oder zur Verzehrungssteuer, dann die Einhebung anderer Auflagen und Abgaben beschließen.

Die Auftheilung der Zuschläge auf die einzelnen Gattungen der directen Steuern kann auch derart stattfinden, dass die Zuschläge zu der

allgemeinen Erwerbsteuer jene zu den anderen Steuergattungen um ein Drittel übersteigen.

Gemeindezuschläge, welche 40 Procent der allgemeinen Erwerbsteuer und 30 Procent der übrigen directen Steuern oder 30 Procent der Verzehrungssteuer überschreiten, dann die Auflage auf den Mietzins, wenn dieselbe 10 Procent übersteigt, bedürfen der Bewilligung des Landesausschusses und der Zustimmung der politischen Landesstelle.

Zur Einhebung von Zuschlägen von mehr als 80 Procent der allgemeinen Erwerbsteuer und 60 Procent der übrigen directen Steuern oder 80 Procent der Verzehrungssteuer ist die Bewilligung des Landtages und die Allerhöchste Sanction erforderlich.

Zur Einführung von Abgaben von dem Verbrauche der der Verzehrungssteuer unterliegenden geistigen Flüssigkeiten auf die Dauer von längstens zehn Jahren, sowie zur Erhöhung bestehender derlei Abgaben für eine gleiche Zeitdauer ist die Bewilligung des Landesausschusses und die Zustimmung der politischen Landesstelle erforderlich.

Zur Einführung oder Erhöhung der obigen Abgaben auf eine Zeitdauer von mehr als zehn Jahren, dann zur Einführung anderer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ist die Bewilligung des Landtages und die Allerhöchste Sanction nöthig.

Es muss übrigens der Antrag auf Bewilligung solcher Zuschläge, Auflagen oder Abgaben vom Stadtverordneten-Collegium in einer Sitzung von wenigstens Zweidrittheilen der Stadtverordneten berathen und mit absoluter Mehrheit der Vollzahl des Stadtverordneten-Collegiums angenommen worden sein.

Artikel II.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Februar 1890, L. G. Bl. Nr. 30, mit welchem der durch das Gesetz vom 14. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr. 24, geänderte §. 73 des Gemeindestatutes für die königliche Hauptstadt Olmütz theilweise abgeändert wurde, bleiben aufrecht.

Artikel III.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem 1. Jänner 1898 und dauert insolange, als für die Auftheilung der Landeszuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer die Vorschreibung ohne Rücksicht auf die an diesen Steuern durch Artikel VIII bis X des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, gewährten Nachlässe maßgebend bleibt.

Artikel IV.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 24. Juni 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p. **Kaizl** m. p.

Gesetz vom 24. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 58 (XIII. Stück vom 8. August 1898),

wirksam für die Markgrafschaft Mähren,

womit der §. 76, Alinea 1. und der §. 112 des Gemeindestatutes für die königliche Stadt Ungarisch-Hradisch abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 76, Alinea 1, und der §. 112 des Gemeindestatutes für die königliche Stadt Ungarisch-Hradisch werden in ihrer durch das Gesetz vom 14. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr. 27, festgestellten Fassung aufgehoben und haben künftig zu lauten:

§. 86, Alinea 1.

Zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann der Gemeindeausschuss die Abnahme von Zuschlägen zu den directen Steuern, insoweit bei denselben Gemeindezuschläge gesetzlich zulässig sind, oder zur Verzehrungssteuer, dann die Einhebung anderer Auflagen und Abgaben beschließen (§. 112).

Die Auftheilung der Zuschläge auf die einzelnen Gattungen der directen Steuern kann auch derart stattfinden, dass die Zuschläge zu der allgemeinen Erwerbsteuer jene zu den anderen Steuergattungen um ein Drittel übersteigen.

§. 112.

Gemeindezuschläge, welche 40 Procent der allgemeinen Erwerbsteuer und 30 Procent der übrigen directen Steuern oder 30 Procent der Verzehrungssteuer überschreiten, dann die Auflage auf den Mietzins, wenn dieselbe 10 Procent übersteigt, bedürfen der Bewilligung des Landesausschusses und der Zustimmung der politischen Landesstelle.

Zur Einhebung von Zuschlägen von mehr als 80 Procent der allgemeinen Erwerbsteuer und 60 Procent der übrigen directen Steuern oder 80 Procent der Verzehrungssteuer ist die Bewilligung des Landtages und die Allerhöchste Sanction erforderlich.

Zur Einführung von Abgaben von dem Verbrauche der der Verzehrungssteuer unterliegenden geistigen Flüssigkeiten auf die Dauer von längstens zehn Jahren, sowie zur Erhöhung bestehender derlei Abgaben für eine gleiche Zeitdauer ist die Bewilligung des Landesausschusses und die Zustimmung der politischen Landesstelle erforderlich.

Zur Einführung oder Erhöhung der obigen Abgaben auf eine Zeitdauer von mehr als 10 Jahren, dann zur Einführung anderer Abgaben und Auflagen, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ist die Bewilligung des Landtages und die Allerhöchste Sanction nöthig.

Es muss übrigens der Antrag auf Bewilligung solcher Zuschläge, Auflagen oder Abgaben vom Gemeindeausschusse in einer Sitzung von wenigstens zwei Drittheilen seiner Mitglieder berathen und mit absoluter Mehrheit der Vollzahl des Gemeindeausschusses angenommen worden sein.

Artikel II.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Februar 1890, L. G. Bl. Nr. 28, mit welchem der durch das Gesetz vom 14. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr. 27, abgeänderte §. 112 des Gemeindestatutes für die königliche Stadt Ungarisch-Hradisch ergänzt wurde, bleiben aufrecht.

Artikel III.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem 1. Jänner 1898 und dauert insolange, als für die Auftheilung der Landeszuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer die Vorschreibung ohne Rücksicht auf die an diesen Steuern durch Artikel VIII bis X des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, gewährten Nachlässe maßgebend bleibt.

Artikel IV.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 24. Juni 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p. **Kaizl** m. p.



Gesetz vom 24. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 59 (XIII. Stück vom 8. August 1898),

wirksam für die Markgrafschaft Mähren,

womit der §. 73, Alinea 1, und der §. 109 des Gemeindestatutes für die königliche Stadt Znaim abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 73, Alinea 1, und der §. 109 des Gemeindestatutes für die königliche Stadt Znaim werden in ihrer durch das Gesetz vom 14. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr. 26, festgestellten Fassung aufgehoben und haben künftig zu lauten:

§. 73, Alinea 1.

Zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann der Gemeindeausschuss die Abnahme von Zuschlägen zu den directen Steuern, insoweit bei denselben Gemeindezuschläge gesetzlich zulässig sind, oder zur Verzehrungssteuer, dann die Einhebung anderer Auflagen und Abgaben beschließen (§. 109).

Die Auftheilung der Zuschläge auf die einzelnen Gattungen der directen Steuern kann auch derart stattfinden, dass die Zuschläge der allgemeinen Erwerbsteuer jene zu den anderen Steuergattungen um ein Drittel übersteigen.

§. 109.

Gemeindezuschläge, welche 40 Procent der allgemeinen Erwerbsteuer und 30 Procent der übrigen directen Steuern, oder 30 Procent der Verzehrungssteuer überschreiten, dann die Auflage auf den Mietzins, wenn dieselbe 10 Procent übersteigt, bedürfen der Bewilligung des Landesausschusses und der Zustimmung der politischen Landesstelle.

Zur Einhebung von Zuschlägen von mehr als 80 Procent der allgemeinen Erwerbsteuer und 60 Procent der übrigen directen Steuern oder 80 Procent der Verzehrungssteuer ist die Bewilligung des Landtages und die Allerhöchste Sanction erforderlich.

Zur Einführung von Abgaben von dem Verbrauche der der Verzehrungssteuer unterliegenden geistigen Flüssigkeiten auf die Dauer von längstens 10 Jahren, sowie zur Erhöhung bestehender derlei Abgaben für eine gleiche Zeitdauer ist die Bewilligung des Landesausschusses und die Zustimmung der politischen Landesstelle erforderlich.

Zur Einführung oder Erhöhung der obigen Abgaben auf eine Zeitdauer von mehr als zehn Jahren, dann zur Einführung anderer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art, ist die Bewilligung des Landtages und die Allerhöchste Sanction nöthig.

Es muss übrigens der Antrag auf Bewilligung solcher Zuschläge, Auflagen oder Abgaben vom Gemeindeausschusse in einer Sitzung, bei welcher wenigstens 24 Ausschussmitglieder gegenwärtig sind, berathen und durch eine Mehrheit von mindestens 19 Stimmen zum Beschlusse erhoben worden sein.

Artikel II.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Februar 1890, L. G. Bl. Nr. 27, mit welchem der durch das Gesetz vom 14. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr. 26, abgeänderte §. 109 des Gemeindestatutes für die königliche Stadt Znaim ergänzt wurde, bleiben aufrecht.

Artikel III.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem 1. Jänner 1898 und dauert insolange, als für die Auftheilung der Landeszuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer die Vorschreibung ohne Rücksicht auf die an diesen Steuern durch Artikel VIII bis X des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, gewährten Nachlässe maßgebend bleibt.

Artikel IV.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 24. Juni 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p. **Kaizl** m. p.

Gesetz vom 24. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 60 (XIII. Stück vom 8. August 1898),

wirksam für die Markgrafschaft Mähren,

womit der durch das Gesetz vom 17. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr. 20, geänderte §. 12 des Gesetzes vom 30. September 1877, betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen nichtärarischen Straßen und Wege, abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der durch das Gesetz vom 17. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr. 20, geänderte §. 12 des Gesetzes vom 30. September 1877, betreffend die Herstellung

und Erhaltung der öffentlichen nichtärarischen Straßen und Wege, wird in seiner gegenwärtigen Fassung aufgehoben und hat künftig zu lauten:

§. 12.

Die den Bezirken obliegenden Kosten für Straßen sind in der Regel mittels Zuschlägen zu den im Bezirke vorgeschriebenen directen Steuern, insoweit bei denselben Zuschläge gesetzlich zulässig sind, zu tragen.

Die Auftheilung der Zuschläge auf die einzelnen Gattungen der directen Steuern kann auch derart erfolgen, dass die Zuschläge zu der allgemeinen Erwerbsteuer jene zu den anderen Steuergattungen um ein Drittel übersteigen.

Zuschläge bis zur Höhe von 16 Procent der allgemeinen Erwerbsteuer und 12 Procent der übrigen directen Steuern des Bezirkes beschließt der Straßenausschuss. Höhere Zuschläge bedürfen der Bewilligung des Landesausschusses, der dieselbe, wenn die Zuschläge 28 Procent der allgemeinen Erwerbsteuer und 21 Procent der übrigen directen Steuern übersteigen, nur mit Zustimmung der politischen Landesstelle ertheilen kann.

Zur Einhebung von Zuschlägen über 80 Procent zur allgemeinen Erwerbsteuer und 60 Procent zu den übrigen directen Steuern oder von anderen Umlagen ist die Bewilligung des Landtages und die Allerhöchste Sanction erforderlich.

Die Steuerumlage wird durch dieselben Organe und Mittel wie die Steuer selbst eingehoben.

Artikel II.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem 1. Jänner 1898 und dauert insolange, als für die Auftheilung der Landeszuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer die Vorschreibung ohne Rücksicht auf die an diesen Steuern durch Artikel VIII bis X des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, gewährten Nachlässe maßgebend bleibt.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 24. Juni 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p. **Kaizl** m. p.

Schlesien.

Gesetz vom 24. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 34 (XXII. Stück vom 16. August 1898),

wirksam für das Herzogthum Schlesien,

betreffend die Freilassung der durch das Reichsgesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Schlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die durch das Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, eingeführte Personaleinkommensteuer wird von den Landeszuschlägen und von allen übrigen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen vorläufig bis einschließlich des Jahres 1909 freigelassen.

Artikel II.

Insoferne daher die Erfordernisse des Landes, der Straßenbezirke, der Ortsgemeinden, einschließlich der Stadtgemeinden Bielitz, Friedek und Troppau, der Schulen, Kirchen, Pfründen u. s. w., durch Zuschläge zu den directen Steuern ihre Bedeckung zu finden haben, oder auf Grund bestehender oder künftiger Landesgesetze Concurrenzbeiträge für die Ausführung und Erhaltung von Flussregulierungen, Wildbachverbauungen, Eisenbahn-, Straßen- und Wasserbauten u. s. w., durch Zuschläge zu den directen Steuern aufgebracht werden sollen, dürfen solche Zuschläge, solange das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit steht, nur auf die directen Steuern mit Ausschluss der Personaleinkommensteuer umgelegt werden.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 24. Juni 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p. **Kaizl** m. p.

Gesetz vom 24. Juni 1893, L. G. Bl. Nr. 35 (XXII. Stück vom 16. August 1898),

wirksam für das Herzogthum Schlesien,

womit die §§. 72, 74 und 77 der Gemeindeordnung für Schlesien abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Schlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 72, 74 und 77 der Gemeindeordnung für Schlesien, der §. 74 in seiner durch das Gesetz vom 27. September 1868, Ges. und Vdgs. Bl. Nr. 19 und der §. 77 in seiner durch das Gesetz vom 15. März 1888, Ges. und Vdgs. Bl. Nr. 29, festgestellten Fassung werden aufgehoben und haben künftig zu lauten:

§. 72.

In der Regel sind Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art, insoweit bei denselben Gemeindezuschläge gesetzlich zulässig sind, ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindemitglied ist oder nicht, aufzutheilen und auf die einzelnen Gattungen dieser Steuern umzulegen.

Es können jedoch die Zuschlagsprocente zu den directen Personalsteuern mit Ausschluss der Personaleinkommensteuer bis um ein Neuntel höher bemessen werden, als die zu den vorgeschriebenen Realsteuern.

§. 74.

Insoferne die Bestimmungen der §§. 69 und 72, Alinea 2, nicht zur Anwendung kommen, hat die Auftheilung der Zuschläge zu den directen Steuern im ganzen Umfange der Gemeinde nach einem gleichen Ausmaße zu geschehen.

Hiedurch ist ein freiwilliges Übereinkommen in Absicht auf die territoriale Auftheilung der Zuschläge nicht ausgeschlossen.

§. 77.

Zuschläge, welche 21% der Realsteuer oder $23^1/_3$% der übrigen directen Steuern oder endlich 21% der Verzehrungssteuer übersteigen, bedürfen der Bewilligung des Landesausschusses, welcher diese Bewilligung, wenn es sich um Zuschläge über 63% der Realsteuer oder 70% der übrigen directen Steuern oder über 35% der Verzehrungssteuer handelt, nur mit Zustimmung der Landesregierung ertheilen kann.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 24. Juni 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p.

Gesetz vom 24. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 36 (XXII. Stück vom 16. August 1898),

wirksam für das Herzogthum Schlesien,

womit die §§. 43 und 46 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Troppau abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Schlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 43 und 46 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Troppau, der §. 46 in seiner durch das Gesetz vom 26. März 1888, Ges. und Vdgs. Bl. Nr. 34 festgestellten Fassung, werden aufgehoben und haben künftig zu lauten:

§. 43.

In der Regel sind Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art, insoweit bei denselben Gemeindezuschläge gesetzlich zulässig sind, ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindemitglied ist oder nicht, aufzutheilen und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen.

Es können jedoch die Zuschlagsprocente zu den directen Personalsteuern mit Ausschluss der Personaleinkommensteuer bis um ein Neuntel höher bemessen werden, als die zu den vorgeschriebenen Realsteuern.

§. 46.

Welche Umlagen einer höheren Genehmigung bedürfen.

Zuschläge, welche 24% der Realsteuern oder $26^2/_3$% der übrigen directen Steuern oder 24% der Verzehrungssteuer, dann Umlagen auf den Mietzins, wenn sie 5% übersteigen, bedürfen der Bewilligung des Landesausschusses, welcher diese Bewilligung, wenn es sich um Zuschläge über 63% der Realsteuer, oder über 70% der übrigen directen Steuern

oder über 60% der Verzehrungssteuer oder um Mietzinsumlagen über 10% handelt, nur mit Zustimmung der k. k. schlesischen Landesregierung ertheilen kann.

Zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der obigen Umlagen nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art, ist ein Landesgesetz erforderlich. (Artikel XV des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Um einen solchen Antrag vor die Landesvertretung zu bringen, muss derselbe in einer Sitzung von wenigstens zwei Drittheilen des Gemeinderathes berathen und mit absoluter Mehrheit der Vollzahl des Gemeinderathes angenommen sein.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 24. Juni 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p.

Gesetz vom 24. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 37 (XXII. Stück vom 16. August 1898),

wirksam für das Herzogthum Schlesien,

womit die §§. 36 und 39 der Gemeindeordnung für die Stadt Bielitz abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Schlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 36 und 39 der Gemeindeordnung für die Stadt Bielitz, der §. 39 in seiner durch das Gesetz vom 24. November 1890, Ges. und Vdgs. Bl. Nr. 74 festgestellten Fassung, werden aufgehoben und haben künftig zu lauten:

§. 36.

In der Regel sind Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art, insoweit bei denselben Gemeindezuschläge gesetzlich zulässig sind, ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindemitglied ist oder nicht, aufzutheilen, und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen.

Es können jedoch die Zuschlagsprocente zu den directen Personalsteuern mit Ausschluss der Personaleinkommensteuer bis um ein Neuntel höher bemessen werden, als zu den vorgeschriebenen Realsteuern.

§. 39.

Welche Umlagen einer höheren Genehmigung bedürfen.

Zuschläge, welche 42% der Realsteuern oder $46^2/_3$% der übrigen directen Steuern oder 42% der Verzehrungssteuer übersteigen, bedürfen der Bewilligung des Landesausschusses, welcher diese Bewilligung, wenn es sich um Zuschläge über 63% der Realsteuer oder über 70% der übrigen directen Steuern oder über 60% der Verzehrungssteuer handelt, nur mit Zustimmung der k. k. schlesischen Landesregierung ertheilen kann. Ebenso ist zur Einführung neuer Umlagen und Abgaben, welche in die Kategorie der obigen Umlagen nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ein Landesgesetz erforderlich. (Artikel XV des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Um einen solchen Antrag vor die Landesvertretung zu bringen, muss derselbe in einer Sitzung von wenigstens zwei Drittheilen des Gemeinderathes berathen und mit absoluter Mehrheit der Vollzahl des Gemeinderathes angenommen worden sein.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 24. Juni 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p.

Gesetz vom 24. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 38 (XXII. Stück vom 16. August 1898),

wirksam für das Herzogthum Schlesien,

womit die §§. 44 und 47 der Gemeindeordnung für die Stadtgemeinde Friedek abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Schlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 44 und 47 der Gemeindeordnung für die Stadtgemeinde Friedek, der §. 47 in seiner durch das Gesetz vom 17. Jänner 1890, Ges.

und Vdgs. Bl. Nr. 26 festgestellten Fassung, werden aufgehoben und haben künftig zu lauten:

§. 44.

In der Regel sind Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art, insoweit bei denselben Gemeindezuschläge gesetzlich zulässig sind, ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindemitglied ist oder nicht, aufzutheilen und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen.

Es können jedoch die Zuschlagsprocente zu den directen Personalsteuern mit Ausschluss der Personaleinkommensteuer bis um ein Neuntel höher bemessen werden, als die zu den vorgeschriebenen Realsteuern.

§. 47.

Zuschläge, welche 21% der Realsteuern oder $23^1/_3$% der übrigen directen Steuern oder 21% der Verzehrungssteuer übersteigen, bedürfen der Bewilligung des Landesausschusses, welcher diese Bewilligung, wenn es sich um Zuschläge über 63% der Realsteuern oder über 70% der übrigen directen Steuern oder über 35% der Verzehrungssteuer handelt, nur mit Zustimmung der Landesregierung ertheilen kann.

Ebenso ist zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der obigen Steuerzuschläge nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ein Landesgesetz erforderlich. (Artikel XV des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Um einen solchen Antrag vor die Landesvertretung zu bringen, muss derselbe in einer Sitzung von wenigstens zwei Drittheilen des Gemeinderathes berathen und mit absoluter Mehrheit der Vollzahl des Gemeinderathes angenommen worden sein.

Artikel II.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Jänner 1890, Ges. und Vdgs. Bl. Nr. 26, mit welchem der erste Abatz des §. 20, jener des §. 21, jener des §. 22 und §. 32 der Gemeindeordnung, dann der zweite Absatz des §. 13 und der erste Absatz des §. 36 der Gemeindewahlordnung für die Stadtgemeinde Friedek abgeändert wurden, bleiben aufrecht.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 24. Juni 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p.



Gesetz vom 24. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 39 (XXII. Stück vom 16. August 1898),

wirksam für das Herzogthum Schlesien,

betreffend die Einführung einer Communal-Besoldungssteuer von Dienstbezügen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Schlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Den Gemeinden steht das Recht zu, selbständige Steuern von Dienstesbezügen zu beschließen. Das Höchstausmaß dieser Steuer darf jedoch nicht größer sein, als die Hälfte der im §. 172 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, enthaltenen Steuersätze und trifft nur die Dienstbezüge, beziehungsweise die Besoldung des Steuerpflichtigen, mit Ausschluss anderer Einkommensquellen desselben.

Zur Auflage dieser Steuer ist die Bewilligung des Landesausschusses unter Zustimmung der k. k. schlesischen Landesregierung erforderlich.

Artikel II.

Von dieser Communal-Besoldungssteuer sind befreit:

1. Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, öffentliche Lehrer, dann Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse herrührenden Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse.

2. Seelsorger bezüglich der ihnen jeweilig gesetzmäßig gebürenden Congrua.

Artikel III.

In denjenigen Gemeinden, in welchen auf Grund dieses Gesetzes eine Communal-Besoldungssteuer eingeführt wird, ist die staatliche Besoldungssteuer von jedem Zuschlage für Gemeindezwecke frei zu lassen.

Artikel IV.

Hinsichtlich der örtlichen Abgrenzung der Steuerpflicht ist ausschließlich der Wohnsitz des Empfängers der Dienstbezüge maßgebend.

Artikel V.

Die Regierung wird ermächtigt, den Gemeinden, in welchen eine Besoldungssteuer auf Grund dieses Gesetzes zur Einführung gelangt, die auf die Dienstbezüge bezughabenden Daten des Einschätzungsregisters und des

Verzeichnisses der Personen, welche Einkommen aus Dienstbezügen beziehen, zum Zwecke der Feststellung der Besteuerungsgrundlage für die Communal-Besoldungssteuer zur Verfügung zu stellen.

Artikel VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 24. Juni 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p. **Kaizl** m. p.

Tirol.

Gesetz vom 24. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 25 (X. Stück vom 11. August 1898),

wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol,

betreffend die Freilassung der durch das Reichsgesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Erfüllung der Bedingung des Artikels XIII des Reichsgesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, ist die Personal-Einkommensteuer vom Beginne der Wirksamkeit dieses Reichsgesetzes angefangen und insolange, als die in den Artikeln V bis XII dieses Reichsgesetzes normierten Steuernachlässe und Überweisungen an den Landesfond stattfinden, von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen befreit.

Demgemäß ist in allen jenen Fällen, in welchen die Umlegung und Einhebung von solchen Zuschlägen durch ein bereits bestehendes oder erst zu erlassendes Landesgesetz für zulässig erklärt wird, dieser Zuschlag auf die im vorstehenden Absatze festgestellte Zeitdauer nur noch auf die übrigen directen Staatssteuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer gestattet.

Artikel II.

Desgleichen ist durch den im Artikel I bestimmten Zeitraum in allen jenen Fällen, in welchen vermöge eines Landesgesetzes oder einer behördlichen Verfügung oder einer behördlich genehmigten Vereinbarung eines Statutes und dergleichen die Auftheilung gemeinsamer Kosten oder Lasten nach Maßgabe sämmtlicher directen Staatssteuern zu erfolgen hat, die Personal-Einkommensteuer außer Berechnung zu lassen.

Artikel III.

Meine Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Wien, am 24. Juni 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p. **Kaizl** m. p.

Vorarlberg.

Gesetz vom 24. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 26 (X. Stück vom 11. August 1898),

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetze vom 25. October 1896. R. G. Bl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die mit dem Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern eingeführte Personaleinkommensteuer wird von allen Landeszuschlägen, sowie allen übrigen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen vorläufig für die Zeit vom 1. Jänner 1898 bis 31. December 1909 befreit. Für den Fall, als die in den Artikeln V bis XII des bezüglichen Reichsgesetzes normierten Steuernachlässe und Überweisungen in einem früheren Zeitpunkte aufgehoben werden sollten, tritt auch dieses Gesetz gleichzeitig wieder außer Wirksamkeit.

Demgemäß ist während dieser Zeit in allen jenen Fällen, in welchen die Umlegung und Einhebung von Zuschlägen zu allen directen Staatssteuern durch ein bereits bestehendes oder ein erst zu erlassendes Landesgesetz für

zulässig erklärt wird, dieser Zuschlag nur noch auf die übrigen directen Staatssteuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer umzulegen gestattet.

Artikel II.

Desgleichen ist in allen jenen Fällen, in welchen vermöge eines Landesgesetzes oder einer behördlich genehmigten Vereinbarung eines Statutes oder dergleichen die Auftheilung gemeinsamer Kosten nach Maßgabe sämmtlicher directer Staatssteuern zu erfolgen hat, die Personaleinkommensteuer außer Berechnung zu lassen.

Artikel III.

Meine Minister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Wien, am 24. Juni 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p. **Kaizl** m. p.

Istrien.

Gesetz vom 24. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 20, (XVI. Stück vom 18. August 1898),

wirksam für die Markgrafschaft Istrien,

betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen, und die Befreiung der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten, sowie der Seelsorger von Zuschlägen zur Besoldungssteuer.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die durch das Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern eingeführte Personaleinkommensteuer wird vom Beginne der Wirksamkeit dieses Reichsgesetzes angefangen, solange als die in den Artikeln V bis XII des erwähnten Reichsgesetzes normierten Steuernachlässe und Überweisungen für die Markgrafschaft Istrien bestehen, von Landeszuschlägen und überhaupt von allen übrigen, der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen freigelassen.

Artikel II.

Ebenso ist von den der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen, die durch das Gesetz vom 25. October 1896, R. G Bl. Nr. 220, eingeführte Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen der Hof- und Staats-, öffentlichen Fonds-, Militär- und Marinebeamten, der Beamten der Landwehr, der Landesbeamten, sowie bezüglich der Congrua der Seelsorger befreit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 24. Juni 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p. **Kaizl** m. p.

Görz und Gradisca.

Gesetz vom 10. November 1898,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska*),

betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Auf Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die durch das Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern eingeführte Personaleinkommensteuer wird vom Beginne der Wirksamkeit des letzteren Gesetzes angefangen und solange für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska die in Artikel V bis XII des erwähnten Gesetzes normierten Steuernachlässe und Überweisungen bestehen, von den Landeszuschlägen und allen übrigen, der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen freigelassen.

---

*) Dieses Landesgesetz war zur Zeit der Verfassung dieser Zusammenstellung noch nicht kundgemacht.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Budapest, am 10. November 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p. **Kaizl** m. p.

Triest.

Gesetz vom 24. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 20 (XVI. Stück vom 18. August 1898),

wirksam für die reichsunmittelbare Stadt Triest,

betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung, beziehungsweise der Stadtvertretung unterliegenden Zuschlägen, und die Befreiung der Hof-, Staats-, Gemeinde-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten, sowie der Seelsorger von Zuschlägen zur Besoldungssteuer.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner reichsunmittelbaren Stadt Triest finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die durch das Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern eingeführte Personaleinkommensteuer ist von allen der Competenz der Landesgesetzgebung, beziehungsweise der Stadtvertretung unterliegenden Zuschlägen vom Beginn der Wirksamkeit des ebenerwähnten Reichsgesetzes angefangen insolange freizulassen, als für Triest und Gebiet die Steuernachlässe und Überweisungen an den Landesfond im Sinne der Artikel V bis XII des oberwähnten Gesetzes bestehen.

Die in den Artikeln VII bis XII obigen Gesetzes zu Gunsten der Landesfonde vorgesehenen Überweisungen fließen in Triest in den Gemeindefond.

Artikel II.

Von der Entrichtung der der Competenz der Landesgesetzgebung, beziehungsweise der Stadtvertretung unterliegenden Zuschläge zu der durch

das Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, eingeführten Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen sind befreit:

Die Hof-, Staats-, Gemeinde- und andere öffentliche Fondsbeamten, Militär- und Marinebeamten, die Beamten der k. k. Landwehr, die Landesbeamten. sowie bezüglich der Congrua auch die Seelsorger.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 24. Juni 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p. **Kaizl** m. p.

Statistik der Mitglieder (und Stellvertreter) der Schätzungscommissionen für die Personaleinkommensteuer im Jahre 1898.

Von Dr. Josef Freiherrn Drotlef v. Friedenfels, k. k. Vicesecretär.

Die Bildung der Schätzungscommissionen ist ohne Zweifel von der größten Bedeutung für die gesetzmäßige Anwendung der gegebenen Steuer-Vorschriften. Je vollkommener die Zusammensetzung der Commission nach Beruf und wirtschaftlicher Lage ihrer Glieder den im Bezirke vorkommenden Verhältnissen entspricht, desto mehr Gewähr bietet sie, dass die für die Steuerbemessung maßgebenden Grundlagen sachgemäße Beurtheilung und damit die gesetzlichen Vorschriften entsprechende Ausführung finden.

Dadurch, dass den Steuerpflichtigen die Wahl der Hälfte der Commissionsglieder überlassen ist, gewinnt die Bevölkerung Vertrauen in gerechte Würdigung aller einschlägigen Verhältnisse, während der Vorbehalt der Ernennung einer gleichen Anzahl von Commissionsgliedern, dann der Vorsitzenden, für die Staatsverwaltung die Möglichkeit bietet, auf eine Vertretung jener Minoritäten hinzuwirken, die aus irgend welchen Gründen bei den Wahlen unberücksichtigt geblieben sind und zugleich die gesetzmässige Durchführung der Einschätzungen zu sichern.

Aus diesen mehrfachen Interessen, welche die Zusammensetzung der Commissionen bietet, ist die Anregung hervorgegangen, über Berufsstellung und wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder und Stellvertreter eine Erhebung einzuleiten. Kann nun auch an dieser Stelle nicht auf die einzelnen Commissionen eingegangen werden, so schien es doch nicht wertlos, die gewonnenen Ergebnisse wenigstens für den ganzen Staat, zum Theile auch für die einzelnen Königreiche und Länder zusammenzufassen, wie es in den angeschlossenen Tabellen geschehen ist.

Als maßgebender Zeitpunkt für die Erhebung hatte der 1. Juni zu gelten, es kommt also in den statistischen Ausweisen der Stand dieses

Tages zum Ausdruck, an welchem sich die Gesammtzahl der Commissionsglieder (Mitglieder und Stellvertreter) auf 10.557 belief, die sich mit 5349 auf ernannte Mitglieder und Stellvertreter und mit 5208 auf gewählte Mitglieder und Stellvertreter vertheilte. Nach den zur Ausführung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Anordnungen sollte die Gesammtzahl 10.656 betragen, die aus den vier Kategorien zu gleichen Theilen gebildet war. Die betreffenden Bestimmungen waren von der Voraussetzung ausgegangen, dass überall in drei Wahlkörpern zu wählen sei, während thatsächlich in mehreren Fällen die Zahl der Wahlberechtigten eines Schätzungsbezirkes unter 42 zurückblieb, infolgedessen nach der Vorschrift des §. 181, Absatz 3 des Gesetzes über die directen Personalsteuern nur in zwei Wahlkörpern gewählt wurde und die Zahl einiger Commissionen sich von 12 und 36 auf 8 und 24 Glieder herabminderte. Wahlablehnungen und Todesfälle, dann wegen vereitelter Wahl vorgenommene Ernennungen beeinflussten ebenfalls die gesammte Zahl und das Verhältnis zwischen Ernannten und Gewählten.

Nach diesen Vorbemerkungen sei auf die tabellarischen Ausweise übergegangen.

1. Die Commissionsglieder nach ihrem Hauptberufe und der Stellung in demselben. Zunächst ist zu bemerken, dass als Hauptberuf jener Beruf gezählt wurde, der in den Ausweisen als erster genannt war oder sich aus anderen Umständen als der wichtigste für die wirtschaftliche Existenz der betreffenden Person ergab. Wenn zum Beispiel bei einem mit Bezeichnung seines Ranges angeführten Pensionisten das entfallende Pensionseinkommen dem nach der Steuerstufe sich ergebenden Gesammteinkommen gegenüber von geringer Bedeutung war, wurde der an zweiter Stelle bezeichnete Beruf als Hauptberuf angesehen.

Wird die Staatssumme der Ernannten und Gewählten nach den Hauptkategorien der Berufe getheilt, so zeigt sich, dass bei Ernannten und Gewählten Handel und Verkehr fast gleichmäßig, Urproduction und Industrie dagegen bei den Gewählten bedeutend stärker vertreten ist. Unter den Ernannten erscheinen infolge der hier zahlreichen Staatsbeamten die freien Berufe, unter diesen der öffentliche Dienst, an erster Stelle. Von je 100, beziehungsweise 200 Commissionsgliedern waren nach dem Hauptberufe zu zählen:

	Ernannte Mitglieder	Ernannte Stellvertreter	Ernannte zusammen *)	Gewählte Mitglieder	Gewählte Stellvertreter	Gewählte zusammen *)
Urproduction	15	18	33	23	19	42
Industrie	18	26	43	31	33	64
Handel und Verkehr	14	17	32	17	19	36
Freie Berufe	53	39	92	29	29	58
Zusammen	100	100	200	100	100	200
Davon öffentliche Dienst	38	21	59	8	10	17
„ Rentner	9	11	21	8	8	16

*) Selbständig abgerundet.

Die selbständigen Unternehmer überwiegen wenigstens in der Staatsziffer durchaus, auch bei den großen Betrieben der Urproduction, der Industrie und des Handels, doch erreichen die Angestellten dieser Berufsgruppen unter den Ernannten immerhin höhere Ziffern, als unter den Gewählten, was sich aus dem Einflusse der nach der Höhe der Steuerleistung gebildeten Wahlkörper ergibt.

Vom öffentlichen Dienste entfällt die höchste Ziffer fast ohne Ausnahme auf den Staatsdienst, doch ist sie bei den ernannten Mitgliedern doppelt so groß, als bei den ernannten Stellvertretern, und beinahe zehnfach höher, wie bei den gewählten Mitgliedern und Stellvertretern. Unter den aus den Berufsangehörigen des öffentlichen Dienstes Gewählten spielen dann auch Volksschullehrer (solche sind fast alle Personen, die unter den „anderen öffentlichen Angestellten“ aufgeführt sind) eine größere Rolle.

Von den freien Berufen im engeren Sinne des Wortes erscheinen die rechtskundigen Advocaten und Notare am zahlreichsten vertreten. Die Ziffer der Privatbeamten zeigt sich nur deshalb in solcher Höhe, weil von den galizischen Schätzungsbezirken viele Personen bloß mit dieser Bezeichnung angeführt wurden, die eigentlich bei den Berufsgruppen der Urproduction, der Industrie oder des Handels einzutheilen gewesen wären.

Die nicht (oder nicht mehr) Berufsthätigen stehen an Zahl den Berufsthätigen natürlich bedentend nach. Unter ersteren halten sich, gesondert betrachtet, Hausbesitzer, dann Rentner im engeren Sinne des Wortes bei Ernannten und Gewählten ungefähr die Wage. Von den Pensionisten sind jene des öffentlichen Dienstes am zahlreichsten und verstärken die Elemente, von denen zu vermuthen ist, dass sie zunächst den Vortheil der Allgemeinheit im Auge haben.

II. Die Commissionsglieder nach ihrem Einkommen. Als Einkommen konnte nur jenes angegeben werden, das sich nach der entfallenden Steuerstufe ergibt; auf allfälliges steuerfreies Einkommen, sowie auf Abzüge nach §§. 173 und 174 des Gesetzes konnte keine Rücksicht genommen werden. Die angeführten Fälle mit fraglichem Einkommen beziehen sich zum größeren Theile auf jene, in welchen die Steuerbemessung im Zeitpunkte der Erhebung noch gar nicht vorgenommen war, zum Theile auch auf Commissionsglieder, namentlich Staatsbeamte, die nach ihrem Wohnorte in anderen Bezirken der Besteuerung unterliegen, als wo sie zur Mitwirkung in den Schätzungscommissionen berufen waren.

Wie die Vertretung der Berufe in den Commissionen wesentlich von der Berufsgliederung der steuerpflichtigen Bevölkerung des Schätzungsbezirkes abhängt, so auch die Gliederung der Einkommenshöhe von den Einkommensstufen, die in der steuerpflichtigen Bevölkerung gegeben sind. Dass die Vertretung der Einkommensstufen aber nicht gleichen Schritt hält mit der Häufigkeit des Vorkommens dieser Einkommensstufen in der steuerpflichtigen Bevölkerung, lehrt ein Blick auf die letzte Colonne der unten folgenden Relativzahlen. Danach schwankt das Verhältnis, in welchem die in den Commissionen vertretenen Personen zu den Steuerpflichtigen gleicher Einkommensstufe stehen zwischen 1·8 (Einkommen über 1000 bis 2000 fl.) und 9·68 (Einkommen über 100.000 bis 350.000 fl.) Procenten. Fast ohne Ausnahme zeigt sich eine relativ stärkere Vertretung der höher Besteuerten, was mit der Bildung der Wahlkörper für die Commissionswahlen zusammenhängt:

Einkommen	Ernannte		Gewählte		Ernannte und Gewählte überhaupt	Ernannte und Gewählte überhaupt in Procenten der Steuerpflichtigen gleicher Stufe
	Mitglieder	Stellvertreter	Mitglieder	Stellvertreter		
	in Procenten der betreffenden Hauptsumme					
Unbekannt	1·61	1·46	0·38	0·08	0·89	.
Steuerfrei	9·95	12·30	0·31	0·38	5·80	.
Über 600 bis 1.000 fl.	25·69	26·10	13·47	17 14	20·67	5·40
„ 1.000 „ 2.000 „	37·25	34·43	30·74	34 01	34·13	1·80
„ 2.000 „ 3.000 „	10·85	11·44	15·97	16·41	13·63	2·20
„ 3.000 „ 5.000 „	7·29	7·74	15·62	13·80	11·06	3·96
„ 5.000 „ 8.000 „	3·44	3·81	9·36	7·26	5·94	5·26
„ 8.000 „ 12.000 „	1·53	1·42	4·87	4·38	3·03	6·03
„ 12.000 „ 18.000 „	1·09	0·71	3·49	2·84	2·02	7·78
„ 18.000 „ 26.000 „	0·71	0·37	2·26	1·81	1·28	8·73
„ 26.000 „ 36.000 „	0·22	0·08	1·46	0·73	0·62	7·99
„ 36.000 „ 50.000 „	0·11	0·11	0·88	0·62	0·43	8·30
„ 50.000 „ 100.000 „	0·19	0·03	0·77	0·50	0·37	7·54
„ 100.000 „ 200.000 „	.	.	0·27	0·04	0·07	4·85
„ 200.000 „ 350.000 „	0·07	.	0·15	.	0·06	9·68
Zusammen	100·00	100·00	100·00	100·00	100·00	1·49[1]

[1]) In Procenten der Steuerpflichtigen überhaupt.

Die Zusammensetzung der Commissionen im ganzen betrachtet, zeigt den Schwerpunkt in den Einkommensstufen von über 600 fl. bis 2000 fl., die durch mehr als die Hälfte der Commissionsglieder vertreten sind, wobei die Procentziffer der Gewählten jene der Ernannten auf den gemeinsamen Durchschnitt herabdrückt.

Das verhältnismäßig häufige Vorkommen steuerfreier Einkommen bei den Ernannten erklärt sich aus der größeren Zahl der Staatsbeamten der XI. Rangsclasse, welche im Sinne des Art. XVII Steuerbefreiung genießen, dann der Praktikanten.

Eine Abstufung des Einkommens nach den hauptsächlichen Graden der Wohlhabenheit lässt sich nach den hier allein vorliegenden Momenten wohl nicht vornehmen, da die Zahl der Familienglieder, Wohnort, sociale Stellung und ähnliche die materiellen Bedürfnisse in einer Weise beeinflussen, dass sehr viele Einkommensstufen die Extreme, Armut und Reichthum, in sich schließen können. Immerhin wird man jedoch die Einkommen bis zu 1000 fl. unter allen Umständen als dürftige, jene über 26.000 fl. beinahe stets als reiche bezeichnen dürfen. Durch diese Zusammenfassung ergeben sich unter Weglassung der unbekannten Einkommen nachstehende Durchschnittsziffern:

	Ernannte		Gewählte		Ernannte und Gewählte überhaupt
	Mitglieder	Stellvertreter	Mitglieder	Stellvertreter	
Dürftige Einkommen	36·22	38·96	13·83	17·54	26·71
Reiche "	0·61	0·23	3·54	1·88	1·56
Zusammen	36·83	39·19	17·37	19·42	28·27
Übrige Einkommen	63·17	60·81	82·63	80·58	71·73

Die Masse der Einkommen, die zwischen den angeführten Extremen liegt, nimmt bei den Gewählten einen bedeutend breiteren Raum ein, und zwar reicht hier das häufigere Vorkommen höherer Einkommen weiter hinauf.

III. Die Commissionsglieder nach Berufen und Einkommen. Diese Übersicht bringt nur die Verhältnisse im ganzen Staate zur Anschauung, geht aber auch auf die häufiger vorkommenden Nebenberufe ein. Allerdings war eine vollständige Aufführung aller Nebenberufe in den zugrunde liegenden Ausweisen nicht zu erzielen, und eine Ergänzung war nur in wenigen Fällen möglich, so zum Beispiel wenn die Steuerstufe eines mit seinem

Range bezeichneten Staatsbeamten auf ein Einkommen hinwies, welches das aus der Besoldung fließende übertraf, so dass der Bezug von Vermögenserträgnissen angenommen werden konnte.

Bei den häufiger vertretenen Berufen stellt sich das Verhältnis der Hauptberufe ohne Nebenberufe wie folgt:

Hauptberuf und Stellung in demselben	Ohne Nebenberuf in Procenten der Hauptberufsgruppe	
	bei Ernannten	bei Gewählten
Großgrundbesitzer	69·61	63·64
Beamte bei Großgrundbesitzern	90·54	88·60
Grundbesitzer	50·20	43·17
Fabrikanten	45·93	41·56
Fabriksbeamte	.	78·28
Selbständige Gewerbetreibende	34·61	31·91
Großhändler	.	35·86
Selbständige Handeltreibende	37·85	37·72
Staatsbeamte	95·33	80·20
Volks- und Bürgerschullehrer	.	88·28
Geistliche	.	92·45
Advocaten	.	59·00
Notare	.	57·14
Privatbeamte	.	87·60
Hausbesitzer	66·40	52·82
Pensionisten des Civilstaatsdienstes	64·56	.

Das gegenseitige Verhältnis der Einkommensstufen bei den durch ihre Zahl wichtigsten Berufen enthält die nachstehende Übersicht.

Dabei mag zunächst auffallen, dass auch bei Großgrundbesitzern, Fabrikanten und Großhändlern niedrige Einkommensstufen vorhanden sind, doch können Verschuldungen und ungünstige Geschäftsresultate eines einzelnen Jahres derartige Ergebnisse herbeiführen.

Nach den gegenwärtig zur Verfügung stehenden Behelfen konnte die ganze Darstellung nur eine unvollständige sein. Liegen einmal die Ergebnisse der Personaleinkommensteuer in erschöpfenderer Weise vor, dann ist es auch möglich, eingehendere Vergleichungen zwischen den Verhältnissen der Steuerpflichtigen und ihrer Vertretung in den Schätzungscommissionen anzustellen.

Beruf und Stellung in demselben	Mit unbekanntem Einkommen		Mit steuerfreiem Einkommen		Mit 600 – 1.000 Gulden in		Mit 1.000 – 2.000 Gulden in		Mit 2.000 – 3.000 Gulden in	
	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter
Großgrundbesitzer	.	0·68	2·76	.	24·31	7·50	24·31	17·95	14·92	12·50
Beamte bei Großgrundbesitzern	.	.	1·35	0·37	20·27	9·93	45·27	43·01	21·62	25·74
Grundbesitzer	[illegible]·76	.	27·58	1·11	35·12	28·78	21·23	43·54	7·14	10·70
Fabrikanten	1·16	1·10	.	.	2·32	0·22	7·56	4·67	16·86	6·22
Fabriksbeamte	.	.	.	.	.	5·43	.	23·98	.	18·10
Selbständige Gewerbetreibende	1·24	0·21	8·16	0·32	32·91	22·45	30·78	37·13	12·85	17·77
Großhändler		.		0·69	.	0·69	.	11·03	.	8·97
Selbständige Handeltreibende	1·46	0·15	3·78	0·15	28·67	20·71	34·79	36·83	13·54	17·45
Staatsangestellte	1·42	.	19·61	0·99	26·34	6·93	47·46	61·88	3·93	17·82
Volks- u. Bürgerschullehrer					.	39·06	.	50·00	.	7·03
Geistliche		.	.	.	.	28·30		48·11	.	13·21
Advocaten					.	2·50	.	25·50	.	24·50
Notare		.	.			4·20	.	29·41		30·25
Privatbeamte		[illegible]		0·77	.	24·81	.	42·64	.	16·28
[illegible]	[illegible]		[illegible]		22·27	10·89	25·51	30·65	9·71	14·92
[illegible]			[illegible]	.	[illegible]		63·92		18·35	.

steuerpflichtigem Einkommen

von über 3.000 bis 5.000 österr. Währung		von über 5.000 bis 8.000		von über 8.000 bis 12.000		von über 12.000 bis 18.000		von über 18.000 bis 26.000		von über 26.000 bis 350.000		Zusammen	
Procenten der Summen													
Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter
14·36	19·32	7·73	14·77	4·42	10·23	3·87	6·82	2·22	4·32	1·10	5·91	100	100
10·81	18·01	0·68	1·47	.	0·37		0·73	.	.	-	0·37	100	100
2·18	8·86	0·99	4·43		2·21		0·37				.	100	100
16·86	12·00	19·77	16·67	11·05	15·56	9·30	16·00	7·56	11·78	7·56	15·78	100	100
.	27·15	.	12·67		7·69	.	4·07	.			0·91	.	100
8·57	13·09	3·83	5·96	1·02	2·45	0·23	0·42	0·11	0·10		0·10	100	100
.	13·79	.	16·55	.	15·17	.	11·01	.	8·97	.	13·10	.	100
12·22	15·98	3·93	6·67	1·02	[illegible]	0·29	0·30	0·15	0·59	0·15	0·30	100	100
1·08	8·41	0·13	2·97	.	0·50	.	0·50	.	.	.	.	100	100
.	2·37		1·56		.	.	.	.	.	.	.	.	100
.	9·43	.	.	.	.	.	0·95	.	.	.	.	.	100
.	23·00	.	15·00		3·50	.	1·50	-	2·00	.	2·50	.	100
	21·86		9·24		1·20	.	0·84	.	.	.	.		100
	13·18	.	0·77	.	0·77		.	.		.	.	.	100
12·55	16·53	8·91	11·69	4·45	5·67	1·62	4·43	.	2·02	-	3·22	100	100
3·17	.	1·27	.	0·63	.	.	.	.	.	.	.	100	.

Ernannte Mitglieder nach ihrem Haupt-

Tabelle

Hauptberuf und Stellung in demselben	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark
I. 1. Land- und Forstwirtschaft und deren Nebennutzungen:						
a) Großbetrieb:						
Selbständige Unternehmer .	2	.	.	2	.	5
Beamte	1		.	.	.	3
zusammen. .	3	.	.	2	.	8
b) Kleinbetrieb:						
Selbständige Unternehmer .	16	8	1	5	2	13
zusammen. .	16	8	1	5	2	13
Land- u. Forstwirtschaft etc. zus. . .	19	8	1	7	2	21
2. Bergbau und Hüttenwesen, Gewinnung von Steinen und Erden:						
a) Großbetrieb:						
Beamte	1	.	2	.	.	1
zusammen[1]) .	1	.	2	.	.	6
b) Kleinbetrieb zusammen. . . .	.		.		.	.
Bergbau u. Hüttenwesen etc. zus. .	1	.	2	.	.	6
Urproduction überhaupt.	**20**	**8**	**3**	**7**	**2**	**27**
II. Industrielle Unternehmungen aller Art:						
a) Großbetrieb:						
Selbständige Unternehmer .	17	3	.	1	1	4
Beamte	1	2	1	.	.	.
zusammen[1]) .	20	5	1	1	1	6
b) Kleinbetrieb:						
Selbständige Unternehmer	54	19	8	15	1	27
zusammen[1])	55	19	8	15	1	27
Industrie überhaupt .	**75**	**24**	**9**	**16**	**2**	**33**

[1]) Mit Einschluss der in die Gruppe gehörigen, nicht einzeln angeführten Berufe.

berufe und der Stellung in demselben.

I, 3.

Kärnten	Krain	Triest	Istrien	Görz und Gradiska	Dalmatien	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	überhaupt
2	6	.	4	8	2	27	6	5	186	8	278
1	1	.	.	.	.	55	32	5	33	2	138
3	7	.	4	8	2	82	38	11	219	10	417
2	1	.	2	4	10	42	15	2	6	1	122
2	1	.	2	4	10	42	15	2	6	1	122
5	8	.	6	12	12	124	53	13	225	11	539
3	.	.	.	.	.	9	9	5	4	.	35
4	.	.	.	.	.	18	9	7	6	.	52
.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	4
4	.	.	.	.	.	19	9	8	7	.	56
9	**8**	.	**6**	**12**	**12**	**143**	**62**	**21**	**232**	**11**	**595**
3	9	.	1	1	1	98	29	11	18	1	243
1	.	.	.	.	.	49	22	2	13	.	111
4	9	.	1	1	1	151	51	13	34	1	368
15	4	1	4	2	4	108	46	9	37	3	424
15	4	1	5	2	4	110	46	9	37	3	429
19	**13**	**1**	**6**	**8**	**5**	**261**	**97**	**22**	**71**	**4**	**797**

Tabelle I, 3

Hauptberuf und Stellung in demselben	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark
III. Handel und Verkehrswesen.						
a) Großbetrieb:						
Selbständige Unternehmer	12	3	.	2	.	3
Beamte	8	2	.	1		2
zusammen[1])	20	5	.	3	.	5
b) Kleinbetrieb:						
Selbständige Unternehmer	55	16	4	20	5	17
Beamte	.	.	.	1		2
zusammen	55	16	4	21	5	19
Handel und Verkehr überhaupt	**75**	**21**	**4**	**24**	**5**	**24**
IV. 1. Öffentlicher Dienst.						
Staatsangestellte	2	1	1	5	.	5
Bezirksangestellte	.	.	.	.		.
Gemeindeangestellte	1	.	.	.	.	
Andere öffentliche Angestellte	12	1	.		.	2
zusammen	15	2	1	5	.	7
2. Freie Berufe.						
Geistliche	2	.	.	1	.	1
Ärzte	4	.	.	2	.	.
Advocaten	10	4	1	12	.	7
Notare	2	.	1	1	.	.
Privatbeamte	11	1	1	.		1
Andere freie Berufe	1	.	.	.	.	.
zusammen	30	5	3	16	.	9
3. Rentner.						
Hausbesitzer	32	7	4	3	.	10
Besitzer von Renten aus sonstigem Vermögen	4	1	.	2	1	2
Pensionisten des Militärdienstes	2	.	.	.	.	1
Pensionisten d. Civilstaatsdienstes	3	1	1	2	.	
Andere Pensionisten des öffentlichen Dienstes	1	.	.	.		.
Pension. d. öffentl. Dienstes zus.	6	1	1	2	.	1
Pensionisten von Privatdiensten	1		.	.	.	1
zusammen	43	9	5	7	1	14
Öffentlicher Dienst, freie Berufe und Rentner überhaupt	**88**	**16**	**9**	**28**	**1**	**30**
Hauptsumme	366	84	23	90	9	127

[1]) Mit Einschluss der in die Gruppe gehörigen, nicht einzeln angeführten Berufe.

(Fortsetzung).

Kärnten	Krain	Triest	Istrien	Görz und Gradisca	Dalmatien	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	überhaupt
1	.	.	.	1	1	6	2	.	11	.	31
.	.	.	1	.	.	12	5	.	8	1	38
1	.	.	1	1	1	19	7	.	19	1	70
4	15	7	4	2	13	115	41	11	49	1	385
.	.	.	.	.	.	1	2	1	2	1	11
4	15	7	4	2	13	116	43	12	51	2	396
5	**15**	**7**	**5**	**3**	**14**	**135**	**50**	**12**	**70**	**8**	**466**
13	13	2	7	8	18	161	32	6	102	17	502
.	.		.	.		1	.	.	17	1	20
.	.	.	.	.	.	7	3	1	12	1	27
2	.	.	.	.	.	1	2	.	2	1	14
15	13	2	7	8	18	170	37	7	133	20	563
.	1	.	.	.	.	1	.	.	30	2	38
.	.	.	.	.	.	1	2	.	14	1	31
.	.	.	.	.	1	3	5	1	18	3	40
1	1	.	.	1	2	2	1	1	13	.	28
1	.	.	.	.	.	3	3	1	20	.	31
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	6
2	2	.	.	1	3	10	11	3	97	7	174
2	.	.	.	1	3	27	10	2	52	.	140
.	.	.	1		.	6	3	5	1	.	26
.	2	.	2	.	.	4	4	.	13	.	29
1	1	.	1	1	3	9	6	3	36	1	71
.	.	.	.	.	1	3	1	.	6	.	18
1	3	.	3	1	4	16	11	3	55	1	118
.	1	.	.	.	.	5	5	.	2	.	18
3	4	.	4	2	7	54	29	10	110	1	302
20	**19**	**2**	**11**	**11**	**28**	**284**	**77**	**20**	**840**	**28**	**1.039**
45	48	15	27	24	59	728	252	77	639	40	2.675

Ernannte Mitglieder nach

Tabelle

Königreich oder Land	Mit unbekanntem Einkommen	Mit steuerfreiem Einkommen	Mit steuer- von über 600 bis 650 Gulden	von über 650 bis 700	von über 700 bis 800	von über 800 bis 900	von über 900 bis 1.000	von über 600 bis 1.000	von über 1.000 bis 1.200	von über 1.200 bis 1.400	von über 1.400 bis 1.600	von über 1.600 bis 1.800
Nieder-Österreich	20	35	6	4	6	13	16	45	33	40	17	19
Ober-Österreich	.	16	4	4	10	3	6	27	18	3	3	4
Salzburg	.	2		.	3	1	4	8	2	.	2	1
Tirol	.	7	7	3	1	3	4	18	6	13	9	.
Vorarlberg	.	.	.	.	1	.	.	1	1		.	3
Steiermark	2	15	10	3	6	7	8	34	18	17	4	6
Kärnten	.	2	5	1	2	2	1	11	3	5	8	.
Krain	1	1	4	1	1	3	1	10	8	1	8	1
Triest	.	.	.	.	.	1	.	1	2	.	1	2
Istrien	.	2	3	.	.	1	1	5	4	1	4	2
Görz und Gradiska	.	2	.	1	1	2	1	5	2	6	3	2
Dalmatien	1	4	2	4	5	1	7	19	7	7	4	5
Böhmen	17	80	49	24	51	37	61	222	67	39	40	21
Mähren	1	20	8	3	16	9	17	53	31	39	20	13
Schlesien	.	5	5	2	1	3	3	14	13	9	6	8
Galizien	1	74	33	12	70	35	50	200	107	55	47	38
Bukowina	.	1	2	1	.	3	5	11	4	5	6	2
Zusammen	43	266	138	63	177	124	185	687	326	243	182	136

Königreich oder Land	Mit steuer- von über 10.000 bis 12.000 Gulden	von über 8.000 bis 12.000	von über 12.000 bis 15.000	von über 15.000 bis 18.000	von über 12.000 bis 18.000	von über 18.000 bis 22.000	von über 22.000 bis 26.000	von über 18.000 bis 26.000	von über 26.000 bis 30.000	von über 30.000 bis 36.000	von über 26.000 bis 36.000	von über 36.000 bis 42.000
Nieder-Österreich	4	10	6	3	9	6	3	9	2	.	2	.
Ober-Österreich	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.
Salzburg	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.
Tirol	.	.	1	1	2		.		1	.	1	.
Vorarlberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	1	5	4	.	4	.	.			1	1	
Kärnten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Krain	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Triest	.	1	.	.	.		.	.	.	.	.	.
Istrien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Görz und Gradiska	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Dalmatien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	4	13	5	1	6	5	1	6	.	.	.	.
Mähren	.	2	4	1	5	.	.	.	1	.	1	1
Schlesien	1	2	1	.	1	.	1	1	.	.	.	1
Galizien	5	8	1	1	2	.	2	2	1	.	1	.
Bukowina	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.
Zusammen	15	41	22	7	29	12	7	19	5	1	6	2

ihrem Einkommen.

II, 1

pflichtigem Einkommen

von über 1.800 bis 2.000	1.000 – 2.000	2.000 – 2.100	2.400 – 3.000	2.000 – 3.000	3.000 – 3.600	3.600 – 4.200	4.200 – 5.000	3.000 – 5.000	5.000 – 6.000	6.000 – 7.000	7.000 – 8.000	5.000 – 8.000	8.000 – 10.000
österr. Währ.													
21	130	31	20	51	11	14	8	33	8	8	8	24	6
1	32	3	2	5	1	1	1	3	1	1	1	3	.
3	8	2	.	2	1	1	3	5	.	.	.	.	.
1	38	8	8	16	5	1	1	7	2	1	.	3	.
3	7	.	1	1			.	.	.	.	.	.	.
1	19	5	6	11	1	1	5	10	3	1	2	6	4
3	19	3	2	5	5	1	.	6	1	1	.	2	.
1	25	2	1	6	1	.	.	1	1	.	.	1	.
.	5	1	2	3	1	.	3	4	1	.	.	1	1
1	12	3	3	6	1	.	.	1	1	.		1	.
1	11		2	2	.	1	.	1	.	.	.	.	.
.	23	3	6	9	.	2	.	2	1	.	.	1	.
30	200	41	33	84	26	22	15	63	11	7	13	31	9
7	113	11	10	21	17	3	4	24	7	3	1	11	2
8	36	1	4	8	2	2	3	7	1	1	.	2	1
19	266	22	36	58	7	9	7	23	1	2	1	4	3
2	19	2	.	2	2	1	2	5	1	1	.	2	.
106	996	151	139	290	81	59	52	195	40	26	26	92	26

pflichtigem Einkommen

von über 12.000 bis 50.000	36.000 – 50.000	50.000 – 60.000	60.000 – 80.000	80.000 – 100.000	50.000 – 100.000	100.000 – 150.000	150.000 – 200.000	100.000 – 200.000	200.000 – 250.000	250.000 – 350.000	200.000 – 350.000	Zusammen	Gewählte Mitglieder überhaupt
österr. Währ.													
1	1	1	.	.	1	.	.	.	1	.	1	316	371
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	71	87
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	23	25
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	85	92
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	120	137
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	43	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	46	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	27
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	22	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	54	59
.	.	.	3	1	1	.	.	.	1	.	1	630	727
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	231	252
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	72	77
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	561	639
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	39	40
1	3	1	3	1	5	.	.	.	2	.	2	2.365	2.674

Ernannte Stellvertreter

Tabelle

Königreich oder Land	Mit unbekanntem Einkommen	Mit steuerfreiem Einkommen	Mit steuer von über 600 bis 650 Gulden	650 bis 700	700 bis 800	800 bis 900	900 bis 1.000	600 bis 1.000	1.000 bis 1.200	1.200 bis 1.400	1.400 bis 1.600	1.600 bis 1.800
Nieder-Österreich	9	27	9	7	18	11	15	63	28	33	20	[illegible]
Ober-Österreich	.	15	7	3	9	5	6	30	10	5	6	1
Salzburg	.	.	1	1	1	.	3	6	4	1	2	[illegible]
Tirol		8	7	3	6	4	3	23	5	10	9	[illegible]
Vorarlberg	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	
Steiermark	3	7	7	2	10	6	[illegible]	30	17	6	6	.
Kärnten	1	1	3	1	5	.	1	10	6	4	7	
Krain	3	.	3	1	4	3	3	11	5	8	2	[illegible]
Triest	.	.	1	.	1	1	.	3	.	1	1	[illegible]
Istrien	.	1	.	.	2	1	2	5	1	3	6	.
Görz und Gradiska	.	2	.	1	2	2	.	5	3	5	1	.
Dalmatien	.	17	4	2	6	2	2	16	8	4	3	.
Böhmen	23	120	52	22	51	43	43	211	70	51	45	[illegible]
Mähren	.	22	8	6	15	11	11	51	27	28	21	11
Schlesien	.	9	5	2	2	6	4	19	10	3	5	4
Galizien	.	100	40	20	62	39	40	201	92	44	41	[illegible]
Bukowina	.	.	1	1	3	2	4	11	8	3	3	.
Zusammen	39	329	148	72	197	139	142	698	296	209	183	[illegible]

Königreich oder Land	Mit steuer- von über 10.000 bis 12.000 Gulden	8.000 bis 12.000	12.000 bis 15.000	15.000 bis 18.000	12.000 bis 18.000	18.000 bis 22.000	22.000 bis 26.000	18.000 bis 26.000	26.000 bis 30.000	[illegible] bis [illegible]	26.000 bis 36.000	36.000 bis 42.000
Nieder-Österreich	2	11	7	2	9	5	1	6	1	1	2	1
Ober-Österreich		3	.	.	.	.	.		.	.	.	
Salzburg	1	1	.	.		.		.		.	.	
Tirol	2	3	.	.		.	.	.			.	
Vorarlberg	.	.	.	.	.	.	.	.		.		
Steiermark	2	4	1	1	2	1	1	2				
Kärnten	.	1		.		.	.	.	.	.		
Krain	.	.	.	.	.	.	.			.	.	
Triest	.	1	.	.								
Istrien	.	.	1		1		.					
Görz und Gradiska	.	.	1		1		.			.	.	
Dalmatien	.		.					.	.	.		
Böhmen	4	10	2	.	[illegible]	1	.	1		.	.	
Mähren	.	2	1		1	.		.				
Schlesien	1	1	.	1	1	1		1				
Galizien	.	1	1	.	1	.	.		.	.		
Bukowina			1		1		.			.		
Zusammen	[illegible]	[illegible]	15	4	[illegible]	8	2	10	1	1	2	1

nach ihrem Einkommen.

II, 2

pflichtigem Einkommen													
von über													
1.900	1.000	2.000	2.400	2.000	3.000	3.600	4.200	3.000	5.000	6.000	7.000	5.000	8.000
bis													
2.000	2.000	2.100	3.000	3.000	3.600	4.200	5.000	5.000	6.000	7.000	8.000	8.000	10.000
österr. Währ.													
20	132	21	21	45	11	15	13	42	12	.	6	23	9
4	26	3	6	9	1	.	1	2	2		.	2	3
2	12	1	2	3		2	.	2	.	1	.	1	.
2	29	7	6	13	6	3	3	12	1	2		3	1
.	2	2	2	1	2	.	1	3	.	.	.	.	.
5	45	10	9	19	7	5	6	18	1	4	1	6	2
3	23	2	3	5	2	.	1	3	.	1	.	1	1
2	18	7	.	7	3	.	2	5	1	.	.	1	
.	4	2	1	3	2	.	1	3	1	.	.	1	1
1	15	2	1	3	1	.	.	1	.	.	.	.	.
.	9	2	1	3	3	.	.	3	.	.	1	1	.
2	17	1	4	5	2	1		3	.	.	1	1	.
19	220	30	35	65	22	11	10	46	15	11	4	30	6
8	98	19	20	39	11	8	8	27	9	1	2	12	2
.	22	6	8	14	1	3	2	6	3	.	1	4	.
18	228	31	33	61	15	8	6	29	6	3	6	15	1
1	20	3	2	5	1	1		2	.	1	.	1	.
87	921	149	157	306	93	60	54	207	51	29	22	102	26

pflichtigem Einkommen												Zusammen	Gewählte Mitglieder überhaupt
von über													
12.000	36.000	50.000	60.000	80.000	50.000	100.000	150.000	100.000	200.000	250.000	300.000		
bis													
50.000	50.000	60.000	80.000	100.000	100.000	150.000	200.000	200.000	250.000	350.000	350.000		
österr. Währ.													
1	2	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	336	372
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	72	87
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	25
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	83	91
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	9
1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	127	137
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	43	45
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	26	27
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	22	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	42	59
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	585	728
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	230	252
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	68	77
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	539	639
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	40	10
2	3	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2.307	2.675

Gewählte Mitglieder nach

Tabelle

Königreich oder Land	Mit unbekanntem Einkommen	Mit steuerfreiem Einkommen	Mit steuer- … Gulden, von über 600 bis 650	650 bis 700	700 bis 800	800 bis 900	900 bis 1.000	600 bis 1.000	1.000 bis 1.200	1.200 bis 1.400	1.400 bis 1.600	1.600 bis 1.800
Nieder-Österreich	8	.	2	3	11	16	11	49	19	14	19	12
Ober-Österreich	.	.	2	1	2	5	7	17	7	8	2	6
Salzburg	.	.	1	.	2	1	.	4	1	.	.	1
Tirol	.	.	1	.	4	5	2	12	9	6	8	.
Vorarlberg	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.
Steiermark	.	.	.	1	6	2	7	19	10	10	6	3
Kärnten	.	.	.	1	1	2	1	5	3	5	2	5
Krain	.	.	.	1	1	3	.	5	1	3	2	7
Triest	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.
Istrien	.	.	.	.	.	2	1	3	2	4	1	2
Görz und Gradiska	.	.	.	1	1	1	1	7	1	1	1	2
Dalmatien	.	.	.	.	3	.	5	8	4	2	6	2
Böhmen	2	5	19	10	28	21	30	108	54	37	52	44
Mähren	.	1	7	5	3	5	6	26	17	13	18	11
Schlesien	2	.	.	2	3	1	.	9	3	2	3	1
Galizien	3	2	10	6	18	12	29	75	56	53	49	11
Bukowina	.	.	.	1	.	.	3	1	3	3	1	2
Zusammen	16	8	42	35	89	79	106	351	195	162	171	117

Königreich oder Land	Mit steuer- … Gulden, von über 10.000 bis 12.000	8.000 bis 12.000	12.000 bis 15.000	15.000 bis 18.000	12.000 bis 18.000	18.000 bis 22.000	22.000 bis 26.000	18.000 bis 26.000	26.000 bis 30.000	30.000 bis 36.000	26.000 bis 36.000	36.000 bis 42.000
Nieder-Österreich	11	27	13	5	18	4	5	9	4	7	11	
Ober-Österreich	.	2	2	.	2	1	.	1	.	1	1	[illegible]
Salzburg	1	3	.	.	.	1	.	1	.	1	1	.
Tirol	1	5	1	.	1	.	1	1	.	1	1	.
Vorarlberg	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.
Steiermark	2	11	4	1	5	1	1	2		1	1	1
Kärnten	2	3	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.
Krain	.	1	1		1		2	2	1	.	1	.
Triest	1	1	.	.	.	.	1	1	.	2	2	.
Istrien	.	2	1	.	1	1	.	1	.	.	.	.
Görz und Gradiska	1	1	2	.	2	.		.	.	.	.	.
Dalmatien	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	13	32	12	13	25	10	14	24	2	7	9	[illegible]
Mähren	2	10	5	5	10	3	1	7	3	2	5	[illegible]
Schlesien	2	1	1	2	6	.	.	.	.	.	.	.
Galizien	11	25	9	9	18	7	3	8	2	3	5	.
Bukowina	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	50	127	[illegible]	[illegible]	91	27	42	50	13	25	38	11

ihrem Einkommen.

II, 3

pflichtigem Einkommen													
von über													
1.800	1.000	2.000	2.400	2.000	3.000	3.600	4.200	3.000	5.000	6.000	7.000	5.000	8.000
bis													
2.000	2.000	2.100	3.000	3.000	3.600	4.200	5.000	5.000	6.000	7.000	8.000	8.000	10.000
österr. Währ.													
19	83	13	26	39	28	18	17	63	26	17	6	49	15
2	25	4	1	8	6	1	6	16	6	3	2	11	2
.	5	1	3	4	2	.	.	2	3	.	.	3	3
5	33	8	6	14	8	1	8	17	4	2	.	6	4
1	3	.	2	2	1	1	.	2	1	.	.	1	.
2	31	11	10	21	9	6	7	22	4	1	4	12	9
.	15	4	5	9	2	1	2	5	3	2	.	5	1
4	17	3	1	7	7	1	2	10	2	1	1	4	1
.	2	.	1	1	1	2	2	5	.	.	1	1	.
2	11	1	2	3	2	.	.	2	2	.	1	3	2
2	7	1	1	2	2	2	.	4	1	.	.	1	.
1	18	7	4	11	3	1	2	6	3	4	.	7	1
35	222	53	51	104	43	26	28	97	30	21	11	62	19
10	69	16	30	16	22	19	10	51	5	11	3	19	8
2	11	7	8	15	4	1	3	11	6	4	3	13	2
35	237	51	73	124	31	28	26	85	20	12	10	12	11
3	12	2	1	6	3	4	2	9	3	2		5	.
126	801	182	234	416	174	118	115	407	119	83	42	211	77

pflichtigem Einkommen												Zusammen	Gewählte Mitglieder überhaupt
von über													
12.000	36.000	50.000	60.000	80.000	50.000	100.000	150.000	100.000	200.000	250.000	200.000		
bis													
50.000	50.000	60.000	80.000	100.000	100.000	150.000	200.000	200.000	250.000	350.000	350.000		
österr. Währ.													
2	7	3	2	2	5	1	.	1	.	1	1	363	366
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	84	84
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	23	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	90	90
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	9
1	2	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	127	127
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	44	44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	48	48
.	.	.	1	.	1	1	.	1	.	.	.	15	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	26	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	51	51
3	8	.	5	1	6	4	.	4	.	.	.	701	708
1	3	3	1	1	5	.	.	.	.	.	.	251	252
.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	71	73
2	2	.	.	1	1	.	.	.	.	1	1	623	628
.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	38	38
9	23	6	9	[illegible]	20	7		7	1	3	4	2.588	2.606

Gewählte Stellvertreter

Tabelle

Königreich oder Land	Mit unbekanntem Einkommen	Mit steuerfreiem Einkommen	Mit steuer von über 600 bis 650 Gulden	650 bis 700	700 bis 800	800 bis 900	900 bis 1.000	600 bis 1.000	1.000 bis 1.200	1.200 bis 1.400	1.400 bis 1.600	1.600 bis 1.800
Nieder-Österreich	1	1	3	5	10	12	12	42	17	27	22	[illegible]
Ober-Österreich	.		2	2	7	1	6	18	5	4	6	[illegible]
Salzburg	.		.	1	.	.	2	3	.	1	.	
Tirol	.	.	1	1	1	7	1	17	10	11	9	
Vorarlberg	.	.	.	.	.	1	.	1	1	2	.	
Steiermark	.	.	3	2	4	4	9	22	13	9	7	.
Kärnten	.	.	1	.	.	1	2	4	4	7	3	
Krain	.	.	.	.	.	.	2	2	4	5	4	
Triest			.	.	1	.	.	1	.	.	1	.
Istrien		1	.	.	.	2	.	2	4	3	2	
Görz und Gradiska		2	1	.	1	.	2	4	6	1	.	.
Dalmatien	.	1	1	5	3	2	5	16	5	2	5	[illegible]
Böhmen		2	22	12	27	27	40	128	73	46	55	[illegible]
Mähren	.	.	6	3	11	6	9	35	11	19	17	18
Schlesien		1	2	.	2	3	2	9	5	3	2	
Galizien	1	2	20	13	36	28	37	134	80	51	51	[illegible]
Bukowina		.	1	.	1	2	1	8	3	2	1	1
Zusammen	2	10	63	41	107	96	136	446	214	193	188	[illegible]

Königreich oder Land	Mit steuer von über 10.000 bis 12.000 Gulden	8.000 bis 12.000	12.000 bis 15.000	15.000 bis 18.000	12.000 bis 18.000	18.000 bis 22.000	22.000 bis 26.000	18.000 bis 26.000	26.000 bis 30.000	30.000 bis 36.000	26.000 bis 36.000	36.000 bis 42.000
Nieder-Österreich	13	29	14	9	23	6	4	10	4	6	10	[illegible]
Ober-Österreich	2	2	.		.	1	.	4	2	.	2	
Salzburg	3	3	.	.	.		.	.	.	.	.	
Tirol	1	1	.	1	1	2	.	2	.	.		
Vorarlberg	.	.	.	.	.	.		.	.	.		
Steiermark	2	4	.	.	.	.	2	2		1	1	.
Kärnten	1	3	.	1	1	.	.	.	.	.	.	
Krain	1	1	1	1	2	.		.	.	.		
Triest	.	1	.	.	.	1	1	2		1	1	
Istrien	1	1	.	.	.			.	.	.	.	
Görz und Gradiska	.	.	.	.	.	.	.	.		.		
Dalmatien	.	1		.	.	.		.			.	
Böhmen	12	31	10	11	21	9	.	15	3	1	1	
Mähren	4	10	3	6	9	8	.	8	.		.	
Schlesien	5	8	2	.	2	1	.	1	1		1	
Galizien	6	12	6	3	9	2	1	3	.	.	.	
Bukowina	.	3	1	.	1	.	.	.	.	.	.	
Zusammen	51	111	42	32	74	33	14	47	19	9	19	

nach ihrem Einkommen.

II, 4

pflichtigem Einkommen von über	1.800	1.000	2.000	2.400	2.000	3.000	3.600	4.200	3.000	5.000	6.000	7.000	5.000	8.000
bis	2.000	2.000	2.400	3.000	3.000	3.600	4.200	5.000	5.000	6.000	7.000	8.000	8.000	10.000
österr. Währ.														
	11	89	22	34	56	23	20	10	58	14	13	10	37	16
	1	23	6	7	13	6	5	4	15	2	3	2	7	1
	.	2	4	2	6	.	1	1	2	3	2	1	6	.
	3	39	7	7	14	3	4	5	12	3	.	1	4	.
	.	4	1	.	1	1	.	1	2	.	1	.	1	.
	4	41	9	11	20	4	7	5	16	7	4	5	16	2
	2	17	4	3	7	1	5	2	8	2	3	.	5	2
	3	19	4	4	8	5	1	4	13	2	.	1	3	.
	1	2	1	1	2	.	.	3	3	1	1	.	2	1
	1	10	5	3	8	2	1	1	4	.	.	1	1	.
	1	9	2	1	3	2	.	1	3	1	1	1	3	
	1	14	4	5	9	3	2	1	6	.	.	1	1	1
	23	230	56	65	121	11	25	28	91	20	13	12	15	22
	11	83	19	25	41	19	10	14	43	11	7	2	20	6
	2	17	8	8	11	5	3	3	11	8	2	1	11	3
	36	271	43	57	100	24	20	23	67	11	6	7	21	6
	2	12	3	1	1	3	2	2	7	.	1	2	3	3
	105	885	198	229	427	112	109	108	359	85	57	47	189	63

pflichtigem Einkommen von über	42.000	36.000	50.000	60.000	80.000	50.000	100.000	150.000	100.000	200.000	250.000	200.000	Zusammen	Gewählte Mitglieder überhaupt
bis	50.000	50.000	60.000	80.000	100.000	100.000	150.000	200.000	200.000	250.000	350.000	350.000		
österr. Währ.														
	5	7	2	3	2	7	1	.	1	.	.		364	306
		.	.	.	.			.	.	.	.		85	85
		1	.	.	.	.		.	.	.	.	.	23	23
		.	.	.	.	.		.	.	.	.		90	90
	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.		9	9
		.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	127	127
		.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	45	45
	.		.	.	.	.		.	.	.	.	.	18	18
	1	1	.	.	.	.		.	.	.	.		15	15
	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	26	27
	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.		22	24
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	47	48
	5	6	2	1	2	.	.	.	.	.	.	.	703	705
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	252	252
		.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	72	73
	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	621	627
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	38	38
	11	16	5	4	1	13	1	.	1	.	.	.	2.590	2.602

Ernannte und gewählte Mitglieder und

Tabelle

	Beruf und Stellung in demselben	Mit unbekanntem Einkommen		Mit steuerfreiem Einkommen		600 – 1.000		1.000 – 2.000	
		Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter
1	Großgrundbesitzer	.	3	5	.	44	33	44	79
	davon Großgrundbesitzer ohne Nebenberuf	.	1	5	.	34	30	39	56
	„ „ und Fabrikanten	.	1	.	.	1	.	.	3
	„ „ „ Hausbesitzer	.	1	.	.	5	1	4	11
	„ „ „ Rentenbesitzer	.	.	.	.	.	.	.	1
	„ „ mit anderen und verschiedenen Nebenberufen	.	.	.	.	4	2	1	8
2	Beamte bei Großgrundbesitzern	.	.	2	1	30	27	67	117
	davon Beamte bei Großgrundbesitzern ohne Nebenberuf	.	.	2	1	29	27	61	99
	„ „ „ „ und Hausbesitzer	.	.	.	.	.	.	1	12
	„ „ „ „ mit anderen und verschiedenen Nebenberufen	.	.		.	1	.	5	6
3	Höhere Hilfsarbeiter bei Großgrundbesitzern (ohne Nebenberuf)	.	.	.	.	.	3	.	.
4	Grundbesitzer	29	.	139	3	177	78	107	118
	davon Grundbesitzer ohne Nebenberuf	23	.	86	.	84	18	46	54
	„ „ und selbständige Gewerbetreibende	2	.	12	1	20	6	4	4
	„ „ „ „ und Hausbesitzer	1	.	2	.	4	2	7	6
	davon Grundbesitzer und selbständige Handeltreibende	.	.	4	.	7	3	4	8
	„ „ „ Hausbesitzer	3	.	33	2	54	16	25	32
	„ „ „ Rentenbesitzer	.	.	1	.	1	.	7	3
	„ „ „ Haus- und Rentenbesitzer	.	.	.	.	.	.	1	4
	„ „ mit anderen und verschiedenen Nebenberufen	.	.	1	.	7	3	13	7
5	Beamte bei Grundbesitzern (mit und ohne Nebenberuf)	.	.	.	.	1	1	.	.

Stellvertreter nach Beruf und Einkommen.

III

Mit steuerpflichtigem Einkommen von über … bis … Gulden österr. Währung

2.000–3.000 Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	2.000–3.000 Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	3.000–5.000 Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	3.000–5.000 Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	5.000–8.000 Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	5.000–8.000 Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	8.000–12.000 Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	8.000–12.000 Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	12.000–18.000 Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	12.000–18.000 Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	18.000–26.000 Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	18.000–26.000 Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	26.000–36.000 Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	26.000–36.000 Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	36.000–50.000 Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	36.000–50.000 Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	50.000–100.000 Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	50.000–100.000 Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	100.000–200.000 Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	100.000–200.000 Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	200.000–350.000 Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	200.000–350.000 Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Zusammen Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Zusammen Gewählte Mitglieder und Stellvertreter
27	55	26	85	14	65	8	45	7	30	4	19	2	11		8	.	5	.	1	.	1	181	440
14	40	19	56	7	38	3	25	3	16	1	6	1	5		5	.	2	.	.	.		126	280
1	1	.	3	1	.	1	2	.	1		1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	4	13
7	7	3	13	3	8	2	5	1	3	.	4	.	2		2	.	.	.	.	.	1	25	58
1	.	1	.	1	6	1	1	2	1				.		.	.	.	.	1	.	.	6	10
4	7	3	13	2	13	1	12	1	9	3	8	1	3	.	1	.	3	.	.	.	.	20	79
32	70	16	49	1	4	.	1	.	2			.			.	.		.	.	.	1	148	272
27	63	14	46	1	3	.	1	.		.			.		.	.	.	.			1	134	241
2	3		2		.	.	.	.	1							.	.		.		.	3	18
3	4	2	1		1		.		1	.				.		.		.		.		11	13
.									.			.			.	.					.	.	3
36	29	11	24	5	12	.	6	.	1	.			.	.	.	.	.	.		.		504	271
12	7	1	5	1	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	253	117
1	1	.	1		.						.			.	.	.	.	.	.	.	.	39	13
4	1	1			3		2	.	.	.		.					.			.		19	14
4	1	1	1			.					.				.			.		.	.	20	13
8	10	4	10	2	2		1		.					.			.	.		.	.	129	73
1	2		2		.									.		.	.	.		.		10	7
1	3	1	2	1	2		1		1					.				.	.			4	13
5	4	3	3	1	3		1		.	.						.	.	.		.		30	21
		.	.	.	1	.	.			.				.			.	.			.	1	2

	Beruf und Stellung in demselben	Mit unbekanntem Einkommen: Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Mit unbekanntem Einkommen: Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Mit steuerfreiem Einkommen: Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Mit steuerfreiem Einkommen: Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	600–1.000: Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	600–1.000: Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	1.000–2.000: Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	1.000–2.000: Gewählte Mitglieder und Stellvertreter
6	Besitzer von Berg- und Hüttenwerksgroßbetrieben (mit und ohne Nebenberuf)	.	.	.	.	.	.	.	1
7	Beamte bei Berg- und Hüttenwerksgroßbetrieben	.	.	.	1	.	1	4	11
	davon Beamte bei Berg- und Hüttenwerksgroßbetrieben ohne Nebenberuf	.	.	.	1	.	1	4	11
	davon Beamte bei Berg- und Hüttenwerksgroßbetrieben mit verschiedenen Nebenberufen	.	.	.	.	.	.	.	.
8	Höhere Hilfsarbeiter bei Berg- und Hüttenwerksgroßbetrieben (mit und ohne Nebenberuf)	.	.	.	1	3	3	.	1
9	Untergeordnete Hilfsarbeiter bei Berg- und Hüttenwerksgroßbetrieben (mit und ohne Nebenberuf)	.	.	1	1	4	12	.	1
10	Besitzer von Berg- und Hüttenwerkskleinbetrieben (mit und ohne Nebeuberuf)	.	.	.	.	3	.	.	2
11	Beamte bei Berg- und Hüttenwerkskleinbetrieben (ohne Nebenberuf)	.	.	.	.	.	.	.	1
12	Fabrikanten	2	5	.	.	4	1	13	21
	davon Fabrikanten ohne Nebenberuf	2	2	.	.	2	.	9	7
	„ „ und Grund- und Hausbesitzer	.	.	.	.	.	.	.	3
	„ „ „ Hausbesitzer	.	3	.	.	1	.	4	9
	„ „ „ Haus- und Rentenbesitzer	.	.	.	.	.	.	.	1
	„ „ mit anderen und verschiedenen Nebenberufen	.	.	.	.	1	1	.	1
13	Fabriksbeamte	.	.	.	.	4	12	25	53
	davon Fabriksbeamte ohne Nebenberuf	.	.	.	.	2	12	19	44
	„ „ und Hausbesitzer	.	.	.	.	2	.	3	5
	„ „ „ Haus- und Rentenbesitzer	.	.	.	.	.	.	1	1
	„ „ mit anderen und verschiedenen Nebenberufen	.	.	.	.	.	.	2	3

Fortsetzung).

Mit steuerpflichtigem Einkommen von über 2.000 bis 3.000 Gulden österr. Währung		von über 3.000 bis 5.000		von über 5.000 bis 8.000		von über 8.000 bis 12.000		von über 12.000 bis 18.000		von über 18.000 bis 26.000		von über 26.000 bis 36.000		von über 36.000 bis 50.000		von über 50.000 bis 100.000		von über 100.000 bis 200.000		von über 200.000 bis 350.000		Zusammen	
Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter
1	1	1	1	.	2	2	3	1	3			.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	5	12
9	13	7	11	4	9	2	5	1	4	.	2		1	.			.	.		.	.	27	58
9	11	3	9	3	6	1	5	1	4				1		.		.				.	21	49
.	2	4	2	1	3	1	.	.			2		.	.		.	.		.	.	.	6	9
.	1							.				.		.			.	.	.	.	.	3	6
.			.		.			.	.			.		.			.	.	.	.	.	5	14
.	2	2	1	.	1			.									.	.	.	.	.	5	6
.	.								.	.			.				.	.	.		.	.	1
29	28	29	54	31	75	19	70	16	72	13	77	3	24	3	21	5	21	.	3	2	2	172	450
16	16	13	21	14	31	7	29	10	21	3	26	1	9	1	8	1	9	.		.	2	79	187
.	1	3	3	2	9		2	.	6		1		2	.	.		1	.	1	.	.	5	29
11	7	8	23	12	25	9	30	6	31	9	15	1	12	1	10	3	6	.	1	2	.	67	172
.	1	4	1			2	1	.	5	1	3		1	.	2	1	1	.		.	.	8	16
2	3	1	6	6	7	1	[illegible]		6		[illegible]	1	.	1	1	.	[illegible]	.	1	.	.	13	46
20	40	17	60	7	28	2	17	4	9	3		1	1	.	1			.	.	.	.	83	221
18	30	13	43	7	20		9	2	8	1		1		.	1			.		.	.	63	173
1	4	2	11		3	1	2		1	2				.				.		.		11	26
1	.	1	4	.	2	.	4			.			1	.				.	.	.	.	3	12
.	.	1	2	.	3	1	2	–									.	.	.	.		6	10

	Beruf und Stellung in demselben	Mit unbekanntem Einkommen		Mit steuerfreiem Einkommen		600 – 1.000		1.000 – 2.000	
		Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter
14	Höhere Fabriksarbeiter (mit und ohne Nebenberuf)	.	.	.	1	.	6	.	5
15	Untergeordnete Fabriksarbeiter (mit und ohne Nebenberuf)	.	.	.	1	3	15	2	3
16	Selbständige Gewerbetreibende	11	2	75	3	292	211	273	349
	davon selbständige Gewerbetreibende ohne Nebenberuf	8	1	32	.	91	88	110	112
	" " " und Grundbesitzer	.	.	6	.	24	8	14	11
	" " " " " und Hausbesitzer	.	.	12	.	37	21	20	32
	davon selbständige Gewerbetreibende, Grund- und Hausbesitzer und selbständige Handeltreibende	.	.	.	.	6	1	4	4
	davon selbständige Gewerbetreibende und selbständige Handeltreibende	.	.	1	.	7	3	9	7
	davon selbständige Gewerbetreibende, selbständige Handeltreibende und Hausbesitzer	.	.	1		9	4	10	13
	davon selbständige Gewerbetreibende und Hausbesitzer	3	1	21	3	109	80	90	158
	" " " mit anderen und verschiedenen Nebenberufen	.	.	2	.	9	6	16	12
17	Beamte bei Gewerbebetrieben (mit und ohne Nebenberuf)	.	.	1	.	.	4	4	2
18	Höhere Hilfsarbeiter bei Gewerbebetrieben (ohne Nebenberuf)	.	.	1	.	.	.	.	.
19	Untergeordnete Hilfsarbeiter bei Gewerbebetrieben (mit und ohne Nebenberuf)	.	.		.	1	3	.	.
20	Großhändler	.	.	.	1	1	1	7	16
	davon Großhändler ohne Nebenberuf	.	.	.	.	.	1	3	3
	" " und Hausbesitzer	.	.	.	.	.		2	11
	" " " Haus- und Rentenbesitzer	.	.	.	.	.	.	.	.
	" " mit anderen und verschiedenen Nebenberufen	.	.	.	1	1	.	2	2

Fortsetzung).

Mit steuerpflichtigem Einkommen von über 2.000 bis 3.000 Gulden österr. Währung: Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	2.000–3.000: Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	3.000–5.000: Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	3.000–5.000: Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	5.000–8.000: Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	5.000–8.000: Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	8.000–12.000: Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	8.000–12.000: Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	12.000–18.000: Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	12.000–18.000: Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	18.000–26.000: Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	18.000–26.000: Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	26.000–36.000: Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	26.000–36.000: Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	36.000–50.000: Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	36.000–50.000: Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	50.000–100.000: Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	50.000–100.000: Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	100.000–200.000: Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	100.000–200.000: Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	200.000–350.000: Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	200.000–350.000: Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Zusammen: Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Zusammen: Gewählte Mitglieder und Stellvertreter
2	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	2	16
.		.	.	.	.	.				.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	5	19
114	167	76	123	34	56	9	23	2	4	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	887	940
26	44	25	33	9	17	4	4	2	1	.	.		.		.	.	.	.	.	.	.	307	300
4	3	2	7	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	50	31
12	17	8	8	4	7	1	3	.	.	.	.		.				.		.	.	.	94	88
6	2	3	6	1	2		.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.		2[illegible]	15
5	5	.	4	.	.	.		.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.		22	19
3	6	1	4	1		.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	25	27
49	82	32	54	16	26	3	14		3	1	1	.	1	.		.	.	.			.	324	423
9	8	5	7	3	3	1	1	.	.	.		.	.	.		.					.	45	37
.	1	.	1	.		.	.			.	.		.	.	.	.		.			.	5	8
.	.	.	.	.		.				.	.	.	.	.	.			.			.	1	.
.			.	.						.		.	.	.				.				1	3
9	13	10	20	15	24	6	22	7	16	7	13	1	9	1	4	1	1	.	2	.	.	65	145
1	5	1	6	5	7	4	7	5	4	5	6	1	7	1	3	1	2	.		.	.	27	51
4	4	9	10	6	10	1	9	1	6	1	4		2	.	1	.	2	.	2	.	.	24	61
1	1	.	3	1	2	.	2	1	4	1	1		.	.	.	.	.	.		.	.	4	13
3	3	.	1	3	5	1	4		2	.	1		.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	20

	Beruf und Stellung in demselben	Mit unbekanntem Einkommen		Mit steuerfreiem Einkommen		600 – 1.000		1.000 – 2.000	
		Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter
21	Beamte bei Großhandlungen	.	.	.	.	15	8	19	25
	davon Beamte bei Großhandlungen ohne Nebenberuf	.	.	.	.	8	7	15	19
	" " " " und Hausbesitzer	.	.	.	.	4	1	1	3
	" " " " mit anderen und verschiedenen Nebenberufen	.	.	.	.	3	.	3	3
22	Höhere Hilfsarbeiter bei Großhandlungen (mit und ohne Nebenberuf)	.	.	.	.	.	.	.	3
23	Untergeordnete Hilfsarbeiter bei Großhandlungen (mit und ohne Nebenberuf)	.	.	.	.	.	3	1	1
24	Selbständige Handeltreibende	10	1	26	1	197	140	239	249
	davon selbständige Handeltreibende ohne Nebenberuf	6	1	16	1	65	65	92	103
	" " " und Grundbesitzer	1	.	2	.	5	4	7	4
	" " " " und Hausbesitzer	.	.	3	.	21	7	23	23
	davon selbständige Handeltreibende und selbständige Gewerbetreibende	.	.	.	.	5		4	1
	davon selbständige Handeltreibende und Hausbesitzer	2	.	4	.	94	59	93	110
	" " " mit anderen und verschiedenen Nebenberufen	1	.	1	.	7	5	20	8
25	Beamte bei Handlungen (mit und ohne Nebenberuf)	.	.	.	.	11	9	10	22
26	Höhere Hilfsarbeiter bei Handlungen (und Grund- und Hausbesitzer)	.	.	.	.	.	.	1	.
27	Hofangestellte (ohne Nebenberuf)	.	.	.	.	.	.	1	1

Fortsetzung).

Mit steuerpflichtigem Einkommen von über 2.000 bis 3.000 Gulden österr. Währung		von über 3.000 bis 5.000		von über 5.000 bis 8.000		von über 8.000 bis 12.000		von über 12.000 bis 18.000		von über 18.000 bis 26.000		von über 26.000 bis 36.000		von über 36.000 bis 50.000		von über 50.000 bis 100.000		von über 100.000 bis 200.000		von über 200.000 bis 350.000		Zusammen	
Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter
14	18	11	15	9	8	1	3	1	1	.	1		.	1	2	.	1	.	.	.	.	71	82
12	14	8	9	3	6	1	2	1	1	.	1		.	.	1	.	.	.	.	.	.	48	60
2	3	1	6	4	2	.	1		.	.			.	1	1	.	1	.	.	.	.	13	18
.	1	2	.	2			.		.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	4
.	.		.	.		.	.		.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3
.	.	.	.	.	.		.	.	.	.			.	.	.			.	.	.	.	1	4
93	118	84	108	27	45	7	6	2	2	1	4		2	1	.	.	.	.	.	.	.	687	676
31	34	32	31	12	15	5	3	.	.	1	.		2	.	.	.	.	.	.	.	.	260	255
3	4	1	.	.	2		.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	19	14
10	16	10	9	.	1	.	1	.	.		2			.	.	.	.	.	.	.	.	67	59
4	1	.	.	.	.	.	.	.		.		.	.	.	.		.	.	.	.	.	13	2
41	56	34	61	14	25	2	2	1	2		1	.		1	.		.	.	.	.	.	286	316
4	7	7	7	1	2			1		.	1	.	.	.	.	.	.	.	.		.	42	30
4	5	.	1		1	.	.	.	.		.	.		.			.	.	.	.	.	25	38
.	.	.			.	.	.	.		.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
1	2	.			1	.	.	.			.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4

	Beruf und Stellung in denselben	Mit unbekanntem Einkommen: Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Mit unbekanntem Einkommen: Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Mit steuerfreiem Einkommen: Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Mit steuerfreiem Einkommen: Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	600–1.000: Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	600–1.000: Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	1.000–2.000: Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	1.000–2.000: Gewählte Mitglieder und Stellvertreter
28	Staatsangestellte	21	.	290	2	389	14	701	125
	davon Staatsangestellte ohne Nebenberuf	21	.	290	2	384	13	662	111
	„ „ und Hausbesitzer	.	.	.	.	2	.	25	13
	„ „ „ Rentenbesitzer	.	.	.	.	3	.	1	.
	„ „ mit anderen und verschiedenen Nebenberufen	.	.	.	.	.	1	13	1
29	Staatseisenbahnangestellte (mit und ohne Nebenberuf)	.	.	.	.	.	2	2	3
30	Fondsangestellte (mit und ohne Nebenberuf)	.	.	.	.	1	1	2	2
31	Landesangestellte (mit und ohne Nebenberuf)	.	.	.	.	2	.	1	5
32	Bezirksangestellte	.	.	1	.	9	9	18	27
	davon Bezirksangestellte ohne Nebenberuf	.	.	1	.	8	5	14	23
	„ „ mit verschiedenen Nebenberufen	.	.	.	.	1	4	4	4
33	Gemeindeangestellte	.	.	6	.	17	19	16	23
	davon Gemeindeangestellte ohne Nebenberuf	.	.	4	.	12	12	10	13
	„ „ und Hausbesitzer	.	.	.	.	1	4	3	6
	„ „ mit anderen und verschiedenen Nebenberufen	.	.	2	.	4	3	3	1
34	Volks- und Bürgerschullehrer	.	.	.	.	5	50	8	64
	„ „ „ ohne Nebenberuf	.	.	.	.	3	46	8	55
	„ „ „ mit verschiedenen Nebenberufen	.	.	.	.	2	4	.	9
35	Handelskammerbeamte (mit und ohne Nebenberuf)	.	.	.	.	.	.	1	.

Fortsetzung).

Mit steuerpflichtigem Einkommen von über 2.000 bis 3.000 Gulden österr. Währung		3.000 bis 5.000		5.000 bis 8.000		8.000 bis 12.000		12.000 bis 18.000		18.000 bis 26.000		26.000 bis 36.000		36.000 bis 50.000		50.000 bis 100.000		100.000 bis 200.000		200.000 bis 350.000		Zusammen	
Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter
58	36	16	17	2	6	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1477	202
44	24	7	9	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1408	162
7	8	7	3	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	43	27
4	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.
3	4	.	5	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	16	13
.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	9
1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	5
2	3	.	3	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	12
4	5	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	32	43
1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24	30
3	4	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	13
6	6	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	45	51
3	2	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	29	28
3	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	14
.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	9
2	9	.	3	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	128
1	9	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	113
1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	15
.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.

(Tabelle III

Nr.	Beruf und Stellung in demselben	Mit unbekanntem Einkommen: Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Mit unbekanntem Einkommen: Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Mit steuerfreiem Einkommen: Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Mit steuerfreiem Einkommen: Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	600 – 1.000: Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	600 – 1.000: Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	1.000 – 2.000: Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	1.000 – 2.000: Gewählte Mitglieder und Stellvertreter
36	Geistliche	.	.	1	.	29	30	36	51
	davon Geistliche ohne Nebenberuf	.	.	1	.	25	30	34	44
	„ „ mit verschiedenen Nebenberufen	.	.	.	.	4	.	2	7
37	Privatlehrer (mit und ohne Nebenberuf)	.	.	.	.	1	.	.	.
38	Ärzte	.	.	1	.	7	15	16	34
	davon Ärzte ohne Nebenberuf	.	.	1		5	14	7	22
	„ „ und Hausbesitzer	.	.	.	.	2	1	3	12
	„ „ mit anderen und verschiedenen Nebenberufen	.	.	.	.	.	.	6	.
39	Thierärzte (mit und ohne Nebenberuf)	.	.	.	.	3	1	.	2
40	Advocaten	.	.	.	.	5	5	22	51
	davon Advocaten ohne Nebenberuf	.	.	.	.	5	4	15	41
	„ „ und Grund- und Hausbesitzer	.	.	.	.	.	.	.	5
	„ „ und Hausbesitzer	.	.	.	.	.		5	3
	„ „ mit anderen und verschiedenen Nebenberufen	.	.	.	.	.	1	2	2
41	Notare	.	.	.	.	7	5	24	35
	davon Notare ohne Nebenberuf	.	.	.	.	4	3	21	27
	„ „ und Hausbesitzer	.	.	.	.	1	.	1	7
	„ „ mit anderen und verschiedenen Nebenberufen	.	.	.	.	2	2	2	1
42	Bildhauer (ohne Nebenberuf)	.	.	.	.	.	.	.	1
43	Schriftsteller (ohne Nebenberuf)	.	.	.	.	.	.	.	.
44	Privatgelehrter (und Rentner)	.	.	.	.	.	.	.	.

Fortsetzung).

Mit steuerpflichtigem Einkommen von über … bis … Gulden österr. Währung																						Zusammen	
2.000 – 3.000		3.000 – 5.000		5.000 – 8.000		8.000 – 12.000		12.000 – 18.000		18.000 – 26.000		26.000 – 36.000		36.000 – 50.000		50.000 – 100.000		100.000 – 200.000		200.000 – 350.000			
Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter
2	14	2	10	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	70	106
2	13	2	10	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	64	98
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	8
1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1
12	17	9	11	3	8	1	1	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	49	89
4	10	4	5	1	3	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	22	57
7	6	4	2	1	3	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18	24
1	1	1	4	1	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	8
.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	4
20	49	24	46	8	30	3	7	.	3	.	4	.	3	.	1	.	1	.	.	.	.	82	200
10	29	11	22	3	15	1	1	.	2	.	2	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	45	118
1	1	1	1	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	10
5	12	10	15	4	7	1	4	.	1	.	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	25	45
4	7	2	8	1	6	1	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	27
13	36	8	26	2	11	2	5	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	56	119
10	20	.	11	.	4	1	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	36	68
2	11	4	10	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	32
1	5	4	5	2	3	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	19
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1

	Beruf und Stellung in demselben	Mit unbekanntem Einkommen		Mit steuerfreiem Einkommen		600 – 1.000		1.000 – 2.000	
		Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter
45	Redacteure (ohne Nebenberuf)	.	.	.	.	.	2	.	.
46	Musiker (und Hausbesitzer)	.	.	.	.	1	.	.	.
47	Schreiber (mit und ohne Nebenberuf)	.	.	2	.	1	1	.	1
48	Privatbeamte	.	1	3	1	17	32	21	55
	davon Privatbeamte ohne Nebenberuf	.	1	3	1	16	29	18	49
	„ „ mit verschiedenen Nebenberufen	.	.	.	.	1	3	3	6
49	Hausbesitzer	8	.	29	.	55	27	63	76
	davon Hausbesitzer ohne Nebenberuf	6		24	.	38	15	44	35
	„ „ und selbständige Handeltreibende	.	.	1	.	3	1	2	5
	„ „ „ Rentenbesitzer	1	.	1	.	10	6	9	20
	„ „ mit anderen und verschiedenen Nebenberufen	1	.	3	.	4	5	8	16
50	Capital- und Rentenbesitzer		.	5	.	7	3	15	8
	davon Capital- und Rentenbesitzer ohne Nebenberuf	.	.	5	.	5	1	6	5
	„ „ und Hausbesitzer		.	.	.	2	2	7	3
	„ „ mit anderen oder verschiedenen Nebenberufen	.	.	.	.	.	.	2	.
51	Pensionisten des Militärdienstes	.	.	1	.	13	3	26	8
	davon Pensionisten des Militärdienstes ohne Nebenberuf	.	.	.	.	6	2	13	3
	„ „ „ „ und Hausbesitzer	.	.	.	.	3	.	7	2
	„ „ „ „ mit anderen und verschiedenen Nebenberufen	.	.	1	.	4	1	6	3

Fortsetzung).

Mit steuerpflichtigem Einkommen von über 2.000 bis 3.000 Gulden österr. Währung		von über 3.000 bis 5.000		von über 5.000 bis 8.000		von über 8.000 bis 12.000		von über 12.000 bis 18.000		von über 18.000 bis 26.000		von über 26.000 bis 36.000		von über 36.000 bis 50.000		von über 50.000 bis 100.000		von über 100.000 bis 200.000		von über 200.000 bis 350.000		Zusammen	
Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2
8	21	5	17	1	1	1	1	.	.			.		.		.	.			.	.	56	129
6	18	4	14	.	1	1	.			.	.	.		.		.	.			.	.	48	113
2	3	1	3	1		.	1		.	.	.			.	.	.	.	.	.	.	.	8	16
24	37	31	41	22	29	11	14	4	11		5	.	5		1		1	.	1	.	.	247	248
8	18	18	22	15	18	8	10	3	5	.	3		2	.	1	.	1	.	1	.	.	164	131
2	3	1	1	.	.	.			.	.	.		.		.	.	.	.	.	.	.	9	10
8	13	9	13	5	7	3	3	1	6	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	47	71
6	3	3	5	2	4		1	.	.	.	1	.	1		.	.	.		.	.	.	27	36
6	7	5	8	1	6	2	5	1	2	.	1	1		.	1	.			.	.	.	43	44
6	5	5	6	1	4	2	7		2	.	1	1			.	.		.	.	.	.	31	31
.	2	.	2	.	2		.		.		.		.		1	.	.		.	.	.	9	12
	.	.	.	.	.		1	1	.	.	.		.		.	.	.		.	.		3	1
7	8	2	6	.	3		1		.	.	.	.		.	.	.		.	.	.	.	49	29
2	.	.	2		1		.		.	.	.			.	.	.			.	.	.	21	8
3	4	2	2	.	1	.	1		.	.	.			.	.		.			.	.	15	10
2	4	.	2	.	1		.	.	.	.		.			.		.		.	.	.	13	11

(Tabelle III

	Beruf und Stellung in demselben	Mit unbekanntem Einkommen		Mit steuerfreiem Einkommen		600 – 1.000		1.000 – 2.000	
		Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Gewählte Mitglieder und Stellvertreter
52	Pensionisten des Civilstaatsdienstes	.	.	5	1	15	1	101	19
	davon Pensionisten des Civilstaatsdienstes ohne Nebenberuf	.	.	3	1	11	.	69	12
	davon Pensionisten des Civilstaatsdienstes und Hausbesitzer	.	.	2	.	.	.	14	5
	davon Pensionisten des Civilstaatsdienstes mit anderen und verschiedenen Nebenberufen	.	.	.	.	4	1	18	2
53	Pensionisten des Staatseisenbahndienstes (mit und ohne Nebenberuf)	.	.	.	.	1	.	.	1
54	Pensionisten des Landesdienstes (mit und ohne Nebenberuf)	.	.	.	.	.	.	.	1
55	Pensionisten des Gemeindedienstes (mit und ohne Nebenberuf)	.	.	.	.	.	.	2	.
56	Pensionierte Volks- und Bürgerschullehrer (mit und ohne Nebenberuf)	1	.	1	.	5	1	11	4
57	Pensionisten von Privatdienst		.		.	5	5	14	9
	davon Pensionisten von Privatdienst ohne Nebenberuf . .	.		.	.	4	2	9	5
	" " " " mit verschiedenen Nebenberufen	.	.	.	.	1	3	5	4
	Summe . .	82	12	595	18	1385	797	1917	1686

Schluss).

Mit steuerpflichtigem Einkommen von über 2.000 bis 3.000 Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	2.000–3.000 Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	3.000–5.000 Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	3.000–5.000 Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	5.000–8.000 Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	5.000–8.000 Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	8.000–12.000 Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	8.000–12.000 Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	12.000–18.000 Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	12.000–18.000 Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	18.000–26.000 Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	18.000–26.000 Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	26.000–36.000 Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	26.000–36.000 Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	36.000–50.000 Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	36.000–50.000 Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	50.000–100.000 Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	50.000–100.000 Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	100.000–200.000 Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	100.000–200.000 Gewählte Mitglieder und Stellvertreter	200.000–350.000 Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	200.000–350.000 Gewählte Mitglieder und Stellvertreter (Gulden österr. Währung)	Zusammen Ernannte Mitglieder und Stellvertreter	Zusammen Gewählte Mitglieder und Stellvertreter
29	14	5	12	2	1	1	1	.		.	.	.	.	.	.	.	.		.			158	49
14	6	3	8	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			102	28
6	5	.	1	.	.	.	1	.	.	.			.	.	.	.	.	.	.	.	.	22	12
9	3	2	3	1	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		34	9
	2		.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4
1		.	.	.		.	.	.	.	.		.	.		.	.	.			.	.	1	1
1		1	1	.	.	.			.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.		4	1
.	4	.	1						.	.	.			.	.	.	.		.		.	18	10
8	3	3	3	1	3	1		1	.			.			.	.	.	.	.	.	.	33	23
4	.	3	3	1	1	1		1	.	.		.			.	.	.	.	.	.	.	23	11
4	3	.	.	.	2				.	.		.		.	.	.	.		.	.	.	10	12
596	843	402	766	194	433	79	241	48	165	29	106	8	57	6	39	6	33		8	2	4	5349	5208

Die Ergebnisse der ersten Veranlagung der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen.

Die vorliegende Veröffentlichung beschränkt sich auf die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer, weil nur bei diesen Steuern ein in gewissem Sinne abgeschlossenes Resultat bereits vorliegt, während bei der Erwerbsteuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen und bei der Rentensteuer überhaupt noch kein Jahresergebnis zur Ausweisung gelangte, und bei der allgemeinen Erwerbsteuer der Schlussact der Veranlagung, die Thätigkeit der Erwerbsteuercontingentcommission noch nicht erfolgt ist. Das Finanz-Ministerium beabsichtigt, in der Reihenfolge, in welcher die Nachweisungen zur Verfügung stehen werden, in den „Mittheilungen“ die Resultate bekannt zu geben, so dass allmählich das gesammte Resultat der Steuerreform zur Darstellung gelangen wird. Hinsichtlich der allgemeinen Erwerbsteuer wird insbesondere die Thätigkeit der Contingentcommission den Anlass geben, das bereits in reichem Maße vorbereitete Material, soweit es der Raum gestattet, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die vorliegende Statistik der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer bringt lediglich das Resultat der Veranlagung der ersten Session der Schätzungscommissionen zum Ausdrucke.

Da die Thätigkeit der Berufungscommissionen noch kaum begonnen hat, entziehen sich die Ergebnisse der Berufungen im gegenwärtigen Zeitpunkte vollständig der Darstellung.

Aber auch abgesehen davon, sind nachträgliche Ergänzungen und Berichtigungen jedenfalls zu erwarten, weil ja die Thätigkeit der ersten Session der Schätzungscommissionen unvermeidlich gewisse Veranlagungsfälle übergeht oder unerledigt lässt, die erst im weiteren Verlaufe zur Entscheidung gelangen.

Das Finanz-Ministerium hat die Anordnung getroffen, dass die Besteuerungsdaten sämmtlicher Personaleinkommensteuerpflichtigen auf Individualkarten umgelegt, und die letzteren behufs einheitlicher statistischer Bearbeitung dem Finanz-Ministerium eingesendet werden. Zu dieser Arbeit wird das als statistisches Bureau organisierte Rechnungs-

departement 1 *c* des Finanz-Ministeriums berufen sein, während die jetzt vorliegende, aus den administrativen Ausweisen entnommene Statistik im Rechnungsdepartement 1 *a* zur Bearbeitung gelangte.

Die auf Grund des einheitlichen Depouillements zu gewinnende Statistik wird natürlich erst in einem viel späteren Zeitpunkte der Öffentlichkeit übergeben werden können. Es ist beabsichtigt, diese Statistik, die übrigens nicht alljährlich geliefert werden soll, durch möglichst reiche Combination der Merkmale zur Grundlage eingehender volkswirtschaftlicher und socialpolitischer Studien auszugestalten.

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wurde für das Jahr 1898 die Personaleinkommensteuer für 711.512 Censiten mit . . . . 22,327.717 fl.
und die Besoldungssteuer für 8091 Personen mit . . . . . 807.186 „
veranlagt.

A. Personaleinkommensteuer.

Zur Tabelle 1.

a) Zahl der Censiten, sowie Kopfzahl der personaleinkommensteuerpflichtigen Bevölkerung.

Zur Personaleinkommensteuer wurden 711.512
Haushaltungen und Einzelsteuernde mit 1,150.342
Haushaltungsangehörigen herangezogen.

Die personaleinkommensteuerpflichtige Bevölkerung beziffert sich sohin mit 1,861.854
Köpfen, das ist 7·29 Procent der gesammten Bevölkerung von . 25,525.385
Köpfen.

Dieses Procent ist in den einzelnen Städten und Gebietstheilen sehr ungleich und schwankt zwischen 2·17 Procent (Galizien) und 45·03 Procent (Stadt Carolinenthal).

Auf einen Censiten kommen durchschnittlich 1·6 Angehörige.

b) Begünstigungen infolge Berücksichtigung des Familienstandes und besonderer die Leistungsfähigkeit beeinträchtigender Verhältnisse (§§. 173 und 174 d. G.).

In der oben ausgewiesenen Zahl der Censiten sind jene Haushaltungen nicht enthalten, bei welchen infolge Anwendung der Bestimmungen des §. 173, Absatz 1 und 2, die Reducierung des Einkommens auf einen Betrag unter 600 fl. und sohin nach §. 173, Absatz 4, die Befreiung von der Personaleinkommensteuer eingetreten ist.

Die Befreiung wurde zutheil in 12.193 Fällen für Haushaltungen mit mehr als zwei Familiengliedern, und in 2346 Fällen für Haushaltungen mit zugerechnetem Arbeitseinkommen der Familienglieder.

In der Zahl der Censiten sind dagegen jene Haushaltungen mitenthalten, bei welchen ein Abzug nach §. 173 des Gesetzes stattgefunden hat, ohne dass hiedurch das Einkommen unter das Existenzminimum von 600 fl. herabgesunken ist.

Diese Begünstigung wurde in 94.099 Fällen Haushaltungen mit mehr als zwei Familiengliedern, und in 18.593 Fällen Haushaltungen mit zugerechnetem Arbeitseinkommen der Familienglieder zutheil.

Von der Gestattung nach §. 174, Steuerermäßigungen eintreten zu lassen, haben die Schätzungscommissionen in 14.095 Fällen, darunter 937 Steuerfreilassungen, Gebrauch gemacht.

Zur Tabelle 2.

Veranlagtes Einkommen der Censiten.

Das veranlagte Einkommen der Censiten beträgt 1.156,550.940 fl.; diese Summe ergibt sich als Resultat der aus den einzelnen Hauptquellen erzielten Beträge (rohen Einkommen) von . . . . 1.336,922.031 fl.
abzüglich:

a) der in den Bekenntnissen geltend gemachten und anerkannten Abzugsposten von . . . . 164,414.973 „

b) des nach §. 173 abzuziehenden Einkommens

α) mit Rücksicht auf die Zahl der Familienglieder 11,459.541 „

β) mit Rücksicht auf das zugerechnete Arbeitseinkommen . . . . 4,496.577 „

Zusammen . . 180,371.091 fl.

sohin rein . . 1.156,550.940 fl.

Das Bruttoeinkommen sondert sich nach den einzelnen Einkommensquellen, wie folgt:

	In Gulden österr. Währung	Procent vom Gesammteinkommen
I. aus Grundbesitz	110,677.362	8·28
II. „ Gebäuden	138,657.859	10·37
III. „ selbständigen Unternehmungen und Beschäftigungen	383,888.231	28·72
IV. „ Dienstbezügen	458,498.699	34·29
V. „ Capitalvermögen	216,003.101	16·16
VI. an sonstigem Einkommen	29,196.779	2·18

In Hunderttheilen des Gesammt-Bruttoeinkommens betrug das Einkommen

	aus Grundbesitz	aus Gebäuden	aus selbständigen Unternehmungen und Beschäftigungen	aus Dienstbezügen	aus Capitalvermögen	an sonstigem Einkommen
in Niederösterreich	3·53	11·15	29·82	35·83	17·78	1·89
„ Oberösterreich	14·19	6·97	30·05	29·77	18·21	0·81
„ Salzburg	6·48	9·61	31·20	28·53	20·45	3·73
„ Tirol	6·17	10·49	28·21	29·56	23·82	1·75
„ Vorarlberg	3·74	6·36	35·54	25·90	23·03	5·43
„ Steiermark	6·85	10·21	25·81	35·94	19·65	1·54
„ Kärnten	9·49	9·35	25·69	34·84	19·56	1·07
„ Krain	10·50	8·46	29·87	33·62	15·17	2·38
„ Triest	0·74	13·10	21·83	39·75	22·45	2·13
„ Istrien	11·86	14·62	21·90	33·82	14·88	2·92
„ Görz und Gradisca	16·44	11·31	24·70	27·59	16·67	3·29
„ Dalmatien	13·99	12·13	18·25	40·08	14·10	1·45
„ Böhmen	10·75	9·87	29·69	33·54	13·53	2·62
„ Mähren	14·98	7·61	25·13	35·23	14·37	2·68
„ Schlesien	7·02	7·47	30·92	37·39	15·93	1·27
„ Galizien	17 50	11·74	27·66	29·70	10·52	2·88
„ Bukowina	19·09	11·14	27 93	31·08	8·47	2·29

In Abzug wurden gebracht:

	Gulden österr. Währung	Procent von dem Gesammt-Brutto-einkommen
1. Steuern sammt Zuschlägen und sonstige öffentliche Lasten	59,590.597	4·46
2. Schuldzinsen	69,261.407	5·18
3. Dauernde Lasten	16,889.949	1·26
4. Beiträge zu Versicherungscassen	9,889.754	0·74
5. Lebensversicherungsprämien	8,783.266	0·66
Zusammen	164,414.973	12·30

Die Abzüge vertheilen sich auf:

Niederösterreich	mit	9·01	Procent	von dem Gesammt-Bruttoeinkommen in dem betreffenden Lande
Oberösterreich	„	12·92	„	
Salzburg	„	16·47	„	
Tirol	„	14·16	„	
Vorarlberg	„	12·33	„	
Steiermark	„	11·95	„	
Kärnten	„	15·68	„	
Krain	„	9·49	„	
Triest	„	7·12	„	
Istrien	„	8·38	„	
Görz und Gradisca	„	12·14	„	
Dalmatien	„	10·24	„	
Böhmen	„	15·63	„	
Mähren	„	13·71	„	
Schlesien	„	12·93	„	
Galizien	„	18·12	„	
Bukowina	„	14·67	„	

Nach Königreichen und Ländern vertheilt sich das Einkommen, und zwar das

	Bruttoeinkommen		Nettoeinkommen	
	Gulden	Procent	Gulden	Procent
auf Niederösterreich	543,022.022	40·61	489,002.870	42·28
„ Oberösterreich	42,266.000	3·16	36,294.080	3 14
„ Salzburg	12,529 392	0·93	10,314.055	0·89
„ Tirol	32,709.446	2·44	27,630 178	2·39
„ Vorarlberg	7,395.041	0·55	6,332.537	0·55
„ Steiermark	65,756.897	4·92	57,164.095	4·94
„ Kärnten	12,642.826	0·95	10,494.559	0·91
„ Krain	12,206 459	0·91	10,854.421	0·94
„ Triest	27,356.581	2·04	25.134.556	2·17
„ Istrien	8,498.079	0·68	7,618.774	0·66
„ Görz und Gradisca	7,179.403	0·53	6,217.999	0·54
„ Dalmatien	9.229.085	0·69	7,978.177	0·69
„ Böhmen	303,629.683	22·71	252,398.184	21·82
„ Mähren	100,089.954	7·49	84,612.125	7 32
„ Schlesien	26,419 444	1·97	22,581.471	1·95
„ Galizien	112,139.874	8·39	90,354.368	7·81
„ Bukowina	13,851.845	1·03	11.568.491	1·00

Das Durchschnittseinkommen (Netto) stellt sich auf den Kopf der Censiten:

			Gulden
(1)	in Niederösterreich	auf	1.834
(15)	„ Oberösterreich	„	1.307
(6)	„ Salzburg	„	1.542
(4)	„ Tirol	„	1.573
(5)	„ Vorarlberg	„	1.572
(7)	„ Steiermark	„	1.521
(12)	„ Kärnten	„	1.448
(11)	„ Krain	„	1.461
(2)	„ Triest	„	1.817
(16)	„ Istrien	„	1.254
(8)	„ Görz und Gradisca	„	1.520
(17)	„ Dalmatien	„	1.207
(14)	„ Böhmen	„	1.427
(9)	„ Mähren	„	1.479
(10)	„ Schlesien	„	1.477
(3)	„ Galizien	„	1.618
(13)	„ Bukowina	„	1.445
	In allen Verwaltungsgebieten	„	1.625

Die pro 1898 veranlagte Personaleinkommensteuer beträgt . . . . 22,327.717 fl.

Hierunter ist die von den Dienstbezügen der vor dem 1. Jänner 1898 bereits angestellten Staatsbediensteten, welche bei einem Gehaltsbezuge von nicht mehr als 630 fl. nach den früheren Steuergesetzen die Steuerfreiheit genossen, entfallende Personaleinkommensteuer im Betrage von . . . . . 91.059 „ enthalten.

Da dieser Betrag nach Artikel XVII des Gesetzes insolange nicht zur Einhebung gelangt, als der Gehaltsbezug die bezeichnete Höhe nicht überschreitet, resultiert eine thatsächliche Vorschreibung (Sollaufkommen) der Personaleinkommensteuer mit . . . . 22,236.658 „

Von dem Nettoeinkommen per 1.156,550.940 fl. beträgt die zur Einhebung gelangende Steuer 1·92 Procent. Da die Personaleinkommensteuer keine procentuelle, sondern eine auf dem Stufenprincip basierende progressive Steuer ist, ist das Steuerprocent in den einzelnen Verwaltungsgebieten naturgemäß größeren Schwankungen ausgesetzt.

Vom Nettoeinkommen beträgt die Steuer:

(1)	in Niederösterreich	2·18	Procent
(14)	„ Oberösterreich	1·58	„
(10)	„ Salzburg	1·71	„
(11)	„ Tirol	1·67	„
(3)	„ Vorarlberg	1·90	„
(6)	„ Steiermark	1·75	„
(13)	„ Kärnten	1·63	„
(12)	„ Krain	1·65	„
(2)	„ Triest	1·95	„
(16)	„ Istrien	1·43	„
(5)	„ Görz und Gradisca	1·77	„
(17)	„ Dalmatien	1·31	„
(4)	„ Böhmen	1·77	„
(9)	„ Mähren	1·72	„
(7)	„ Schlesien	1·74	„
(8)	„ Galizien	1·74	„
(15)	„ Bukowina	1·55	„

Von der vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer per 22,236.658 fl. entfällt:

	ein Betrag in Gulden	Procent der Gesammtsumme
(1) auf Niederösterreich	10,672.708	48·—
(6) „ Oberösterreich	574.369	2·58
(12) „ Salzburg	175.882	0·79
(8) „ Tirol	461.032	2·07
(14) „ Vorarlberg	120.520	0·54
(5) „ Steiermark	1,002.655	4·51
(13) „ Kärnten	171.382	0·77
(11) „ Krain	178.888	0·80
(7) „ Triest	491.873	2·21
(16) „ Istrien	109.131	0·49
(15) „ Görz und Gradisca	110.326	0·50
(17) „ Dalmatien	104.286	0·47
(2) „ Böhmen	4,463.114	20·07
(4) „ Mähren	1,455.422	6·55
(9) „ Schlesien	394.400	1·77
(3) „ Galizien	1,571.241	7·07
(10) „ Bukowina	179.429	0·81

Von der vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer entfällt auf den Kopf der Gesammtbevölkerung ein Betrag von 87 kr., auf einen Censiten ein Betrag von 31 fl. 25 kr.

Zur Tabelle 3.

Das nach §. 173, Absatz 4, steuerfreie Einkommen.

Das Einkommen jener Haushaltungen, bei welchen infolge der im §. 173 normierten Abzüge ein anrechenbares Einkommen von nicht mehr als 600 fl. erübrigt und somit die Steuerbefreiung eintritt, beträgt im ganzen (Brutto) . . . . 11,057.716 fl.
abzüglich der anerkannten Abzugsposten per . . 1,080.008 fl.
und des nach §. 173 abzuziehenden Einkommens:

a) mit Rücksicht auf die Zahl der Familienglieder . . . . 1,405.619 „
b) mit Rücksicht auf das zugerechnete Arbeitseinkommen . . . . 667.271 „

zusammen . . 3,152.898 fl.

rein . . 7,904.818 fl.

Das Einkommen per 11,057.716 fl. gliedert sich in Einkommen:

	in Gulden österr. Währung	Procent vom Gesammteinkommen
I. aus Grundbesitz	1,866.715	16·88
II. „ Gebäuden	502.360	4·54
III. „ selbständigen Unternehmungen und Beschäftigungen	1,985.962	17·96
IV. „ Dienstbezügen	6,340.245	57·34
V. „ Capitalvermögen	171.589	1·55
VI. in sonstiges Einkommen	190.845	1·73

Die berücksichtigten Abzugsposten betragen 1,080.008 fl. oder 9·77 Procent des Bruttoeinkommens per 11,057.716 fl. und betreffen:

	Gulden	Procent vom Einkommen per 11,057.716 fl.
1. Steuern und Zuschläge, dann sonstige öffentliche Lasten	348.555	3·15
2. Schuldzinsen	418.592	3·78
3. Dauernde Lasten	88.133	0·80
4. Beiträge zu Versicherungscassen	151.114	1·37
5. Lebensversicherungsprämien	73.614	0·67

Die Abzüge, durch welche die Steuerfreiheit begründet wurde, betragen bei den Haushaltungen mit mehr als zwei Familiengliedern 12·71 Procent, und bei Haushaltungen mit zugerechnetem Arbeitseinkommen der Familienglieder 6·03 Procent des Bruttoeinkommens dieser Haushaltungen.

Von dem verbleibenden Nettoeinkommen per 7,904.818 fl. entfällt, da 14.539 Haushaltungen in Betracht kommen, auf eine Haushaltung ein steuerfreies Einkommen im durchschnittlichen Betrage von 543 fl. 70 kr.

Zu den Tabellen 4 *a*, *b* und *c*.

Zahl der in die einzelnen Steuerstufen eingereihten personaleinkommensteuerpflichtigen Personen.

Von der Gesammtzahl der Censiten wurden nach §. 155, Absatz 2, 1654 (0·23 Procent) mit einem steuerpflichtigen Einkommen von 600 fl., beziehungsweise weniger als 600 fl. zur Personaleinkommensteuer herangezogen. Diese Veranlagungsfälle beziehen sich auf die im §. 153, Z. 1, lit *b*, und Z. 2 genannten Personen, welche mit Rücksicht auf ihre Beziehung zum Auslande der hierländigen Besteuerung nur mit einem 600 fl. nicht übersteigenden Theile ihres Einkommens unterliegen.

Gruppenweise nach den Einkommensstufen geordnet, beträgt:

in den Einkommens-stufen		die Zahl der Censiten		das durchschnittliche Netto-einkommen		die Personaleinkommensteuer ohne Rücksicht auf den Artikel XVII, die §§. 172, Absatz 3, 174 und 175	
von mehr als	bis einschließlich						
Gulden		Anzahl	Procent	in Millionen Gulden	Procent	Gulden	Procent
600	700	176.244	24·77	113·3	9·78	720.935	3·21
700	800	103.674	14·57	77·8	6·72	591.488	2·64
800	900	67.014	9·42	56·9	4·91	481.646	2·15
900	1.000	57.112	8·03	54·4	4·70	505.571	2·25
1.000	1.200	73.587	10·34	80·9	6·98	809.598	3·61
1.200	1.400	45.944	6·46	59·6	5·14	687.202	3·06
1.400	1.800	61.614	8·66	97·0	8·37	1,262.936	5 63
1.800	2.200	33.955	4·77	67·5	5·83	1,050.475	4·68
2.200	2.600	21.925	3·08	52·4	4·52	905.890	4·04
2.600	3.600	28.826	4·05	87·2	7·53	1,686.734	7·52
3.600	4.600	12.739	1·80	51·6	4·45	1,145.104	5·11
4.600	*) 6.000	9.350	1·31	48·8	4·22	1,200.762	5·36
6.000	.	17.874	2·51	310·6	26·81	11,377.009	50·73
*) Hierunter:							
4 600	5.500	6 509	0·91	32·5	2·81	785.976	3·51
5.500	6.000	2.841	0·40	16·3	1·41	414.786	1·85

Sucht man in ähnlicher Weise einen Überblick über die höheren Einkommensclassen unter Anschluss an Stufen von je 10.000 fl., so kann man, wenn für die ersten 10.000 fl. Stufen bis 2000 fl., bis 6000 fl. und darüber aufgestellt werden, folgende Tabelle zusammenstellen:

in den Einkommensstufen		die Zahl der Censiten		das durchschnittliche Nettoeinkommen		die Personaleinkommensteuer ohne Rücksicht auf den Artikel XVII, die §§. 172, Absatz 3, 174 und 175	
von mehr als	bis einschließlich						
Gulden		Anzahl	Procent	in Millionen Gulden	Procent	Gulden	Procent
600	2.000	604.749	85·—	577·2	49·82	5,620.421	25·06
2.000	6.000	87.235	12·26	270·2	23·33	5,427.920	24·20
6.000	10.000	9.489	1·33	72·5	6·26	2,023.777	9·02
10.000	20.000	5.269	0·74	72·0	6·21	2,324.199	10·36
20.000	30.000	1.420	0·20	34·6	2·99	1,219.210	5·44
30.000	40.000	596	0·08	20·6	1·78	766.971	3·42
40.000	50.000	328	0·05	14·7	1·27	578.632	2 58
50.000	60.000	186	0·03	10·2	0·88	417.860	1·86
60.000	70.000	124	0·02	7·5	0·65	338.840	1·51
70.000	80.000	96	0·01	7·1	0·61	311.060	1·39
80.000	90.000	58	0·008	4·9	0·42	218.580	0·98
90.000	100.000	53	0·007	5·0	0·43	224.880	1·00
100.000	.	255	0·035	61·5	5·31	2,953.000	13·17

Als Einkommen ist hier das arithmetische Mittel aus den die einzelnen Steuerstufen begrenzenden Einkommensbeträgen zur Nachweisung gelangt.

Dieses Mittel ergibt einen Gesammtbetrag von $1158^1/_2$ Millionen Gulden und kommt dem veranlagten Nettoeinkommen von $1156^1/_2$ Millionen Gulden ziemlich nahe.

Die ausgewiesene Personaleinkommensteuer per . . .	22,427.835 fl.
ist lediglich die Summe der vom steuerpflichtigen Einkommen nach der Steuerscala entfallenden Beträge ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. XVII und der §§. 172, Abs. 3, 174 und 175.	
Die gegenüber der veranlagten Personaleinkommensteuer per	22,236.658 „
sich ergebende Differenz von	191.177 fl.

ist eine Folge der verschiedenen Begünstigungen, welche bei der Berechnung der Personaleinkommensteuer auf Grund des steuerpflichtigen Einkommens nach einzelnen Stufen detailliert nicht zum Ausdrucke kommen.

Diese Differenz setzt sich, abgesehen von etwa darin enthaltenen Rechnungsfehlern, zusammen:

1. Aus einem Betrage von 91.059 fl., welcher nach Art. XVII temporär nicht zur Einhebung gelangt,
2. aus Beträgen, um welche die Personaleinkommensteuer infolge Anwendung der §§. 172, Absatz 3, und 174 geringer, und
3. aus Beträgen, um welche die Personaleinkommensteuer infolge Anwendung des §. 175 höher vorgeschrieben wird, als nach der Steuerscala vom steuerpflichtigen Einkommen entfällt.

Da die beiden ersten Differenzen das entgegengesetzte Vorzeichen haben, als die unter 3 genannte, so ist eine genaue Darstellung der einzelnen Positionen aus dem Ergebnisse nicht zu entnehmen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Gruppierung der Einkommensstufen in vier Gruppen nach den einzelnen Königreichen und Ländern.

Königreich Land	Einkommen											
	von mehr als 600 fl. bis einschließlich 1.800 fl.		von mehr als 1.800 fl. bis einschließlich 3.600 fl.		von mehr als 3.600 fl. bis einschließlich 6.000 fl.		von mehr als 6.000 fl.		zusammen		unter 600 fl.	
	Zahl der Censiten	Procent der Gesammtzahl der Censiten des betreff. Landes	Zahl der Censiten	Procent der Gesammtzahl der Censiten des betreff. Landes	Zahl der Censiten	Procent der Gesammtzahl der Censiten des betreff. Landes	Zahl der Censiten	Procent der Gesammtzahl der Censiten des betreff. Landes	Zahl der Censiten	Procent der Gesammtzahl der Censiten des betreff. Landes	Zahl der Censiten	Procent der Gesammtzahl der Censiten des betreff. Landes
Niederösterreich . .	214.118	80·32	33.798	12·68	9.524	3·57	8.805	3·30	266.245	99·87	330	0·13
Oberösterreich . .	24.356	87·76	2.387	8·60	599	2·16	397	1·43	27.739	99·95	14	0·05
Salzburg .	5.491	82·11	785	11·74	211	3·16	160	2·39	6.647	99·40	40	0·60
Tirol . . .	13.834	78·76	2.525	14·38	637	3·63	424	2·41	17.420	99·18	144	0·82
Vorarlberg .	3.373	83·78	416	10·33	95	2·36	88	2·19	3.972	98·66	54	1·34
Steiermark .	30.912	82·28	4.542	12·09	1.174	3 13	852	2 27	37.480	99·77	89	0·23
Kärnten . .	5.849	81·52	929	12·95	204	2·84	141	1·97	7.123	99·28	52	0·72
Krain . . .	6.194	83·41	874	11·77	197	2·65	140	1·89	7.405	99·72	21	0·28
Triest . . .	10.795	78·05	1.945	14·06	533	3·85	489	3·54	13.762	99·50	69	0·50
Istrien . .	5.036	82·90	631	10·39	153	2·52	74	1·22	5.894	97·03	181	2·97
Görz und Gradisca .	3.270	79·95	485	11·86	130	3·18	105	2·57	3.990	97·56	100	2·44
Dalmatien .	5.658	85·65	719	10·88	120	1·82	60	0·91	6.557	99·26	49	0·74
Böhmen . .	143 868	84·72	18.005	10·60	4.381	2·58	3.317	1·95	169.571	99·85	247	0·15
Mähren . .	48.502	84·79	6.206	10 85	1.388	2·43	1.059	1·85	57.155	99·92	48	0·08
Schlesien .	12.699	83·08	1.767	11·56	443	2·90	293	1·91	15.202	99·45	84	0·55
Galizien . .	44.636	79·96	7.717	13·83	2.054	3·68	1.324	2·37	55.731	99·84	93	0·16
Bukowina .	6.598	82·44	975	12·18	246	3·07	146	1·82	7.965	99·51	39	0·49
Zusammen .	585.189	82·25	84.706	11·91	22.089	3·10	17.874	2·51	709·858	99·77	1.654	0·23

Schließlich fügen wir eine gleichartige Übersicht der Veranlagungsergebnisse in den Städten über 100.000 Einwohner bei.

Stadt	Einkommen											
	von mehr als 600 fl. bis einschließlich 1.800 fl.		von mehr als 1.800 fl. bis einschließlich 3.600 fl.		von mehr als 3.600 fl. bis einschließlich 6.000 fl.		von mehr als 6.000 fl.		zusammen		unter 600 fl.	
	Zahl der Censiten	Procent der Gesammtzahl der Censiten der betreff. Stadt	Zahl der Censiten	Procent der Gesammtzahl der Censiten der betreff. Stadt	Zahl der Censiten	Procent der Gesammtzahl der Censiten der betreff. Stadt	Zahl der Censiten	Procent der Gesammtzahl der Censiten der betreff. Stadt	Zahl der Censiten	Procent der Gesammtzahl der Censiten der betreff. Stadt	Zahl der Censiten	Procent der Gesammtzahl der Censiten der betreff. Stadt
Wien . . .	164.648	78·34	28.652	13·63	8.470	4·03	8.149	3·88	209.919	99·88	248	0·12
Prag . . .	16.783	73·77	3.622	15·92	1.239	5·45	1.076	4·73	22.720	99·87	30	0·13
Triest . . .	9.725	77·23	1.846	14·66	499	3·96	458	3·64	12.528	99·49	65	0·51
Lemberg .	7.421	73·85	1.850	18·41	487	4·85	290	2·89	10.048	100·00	. . .	. .
Graz . . .	9.795	72·61	2.440	18·09	712	5·28	537	3·98	13.484	99·96	6	0·04
Brünn . .	6.802	73·25	1.578	16·99	494	5·32	412	4·44	9.286	100·00	1	0·00

Stadt	Einkommen											
	von mehr als 600 fl. bis einschließlich 1.800 fl.		von mehr als 1.800 fl. bis einschließlich 3.600 fl.		von mehr als 3.600 fl. bis einschließlich 6.000 fl.		von mehr als 6.000 fl.		zusammen		unter 600 fl.	
	Summe der Steuersätze fl.	Procent der Gesammtsumme der Steuersätze der betreff. Stadt	Summe der Steuersätze fl.	Procent der Gesammtsumme der Steuersätze der betreff. Stadt	Summe der Steuersätze fl.	Procent der Gesammtsumme der Steuersätze der betreff. Stadt	Summe der Steuersätze fl.	Procent der Gesammtsumme der Steuersätze der betreff. Stadt	Summe der Steuersätze fl.	Procent der Gesammtsumme der Steuersätze der betreff. Stadt	Summe der Steuersätze fl.	Procent der Gesammtsumme der Steuersätze der betreff. Stadt
Wien . . .	1,454.010	15·26	1,246.334	13·09	908.995	9·54	5,917.210	62·11	9,526.549	100·00	411	0·00
Prag . . .	150.366	14·52	157.302	15·18	131.795	12·72	596.412	57·58	1,035.875	100·00	50	0·00
Triest . . .	89.328	19·10	79 960	17·09	53.478	11·43	244.831	52·35	467.597	99·97	146	0·03
Lemberg .	75.128	21·93	81.578	23·82	51.923	15·16	133.924	39·09	342.553	100·00	. . .	. .
Graz . . .	94.538	18·88	108.659	21·70	75.217	15·02	222.275	44·39	500.689	99·99	7	0·01
Brünn . .	67.000	16·46	69.774	17·14	52 600	12·93	217.628	53·47	407.002	100·00	$^{3}/_{10}$	0·00

B. Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen.

Zur Tabelle 5.

Zahl der in die einzelnen Steuerstufen eingereihten besoldungssteuerpflichtigen Personen.

Nach den Steuerstufen gruppiert beträgt:

Bei einem Einkommen		Die Zahl der besoldungssteuerpflichtigen Personen	Die nach den gesetzlich normierten Procenten entfallende Besoldungssteuer	
von	bis ausschließlich			
Gulden			fl.	kr.
3.200	4.000	3.632	51.578	64
4.000	4.500	1.050	35.161	41
4.500	5.000	736	41.363	14
5.000	6.000	1.068	92.490	$62^{1}/_{2}$
6.000	7.000	506	64.213	57
7.000	8.000	337	75.866	03
8.000	10.000	327	113.275	03
10.000	15.000	282	160.559	21
15.000 und darüber		153	189.748	11
	Zusammen..	8.091	824.255	$76^{1}/_{2}$

Das Sollaufkommen der Besoldungssteuer beziffert

sich mit . . . . 807.186 fl. 31 $^{1}/_{2}$ kr.

und es ist die Differenz per . . . . 17.069 fl. 45 kr.

auf die Anwendung der Bestimmung des §. 233, Abs. 2, zurückzuführen.

Im einzelnen bedürfen die nachstehenden Tabellen folgender Erläuterungen. Dieselben bringen zur Darstellung:

Tabelle 1: *a)* Zahl der Censiten, sowie Kopfzahl der personaleinkommensteuerpflichtigen Bevölkerung;

b) Begünstigungen infolge Berücksichtigung des Familienstandes und besonderer, die Leistungsfähigkeit beeinträchtigenden Verhältnisse;

Tabelle 2: veranlagtes Einkommen der Censiten unter Nachweisung der Einkommensquellen und der berücksichtigten Abzüge;

Tabelle 3: das nach §. 173, Absatz 4, steuerfreie Einkommen;

Tabelle 4: Zahl der in die einzelnen Steuerstufen eingereihten personaleinkommensteuerpflichtigen Personen:

a) in den Landeshauptstädten, Städen über 25.000 Einwohner und im übrigen Theile der Königreiche und Länder,

b) in den Königreichen und Ländern (einzeln und zusammen), und

c) mit einem Einkommen von mehr als 100.000 fl. für alle Verwaltungsgebiete zusammen;

Tabelle 5: Zahl der in die einzelnen Stufen eingereihten besoldungssteuerpflichtigen Personen.

In Absicht auf die territoriale Gliederung wurden die Tabellen so eingerichtet, dass aus denselben nicht allein die Gesammtergebnisse und die Detailergebnisse der einzelnen Königreiche und Länder, sondern auch jene der Landeshauptstädte und Städte über 25.000 Einwohner entnommen werden können.

Die Tabelle über die Besoldungssteuer enthält nur die Länderdaten, da ein weiteres Detail kaum von Interesse sein dürfte.

In jenen Tabellen, in welchen auch die Gesammtbevölkerungsdaten zur Darstellung gelangt sind, wurde die Einwohnerzahl nach dem Stande mit Ende des Jahres 1897 ausgewiesen. Diese Berechnungen sind Manuscripten der statistischen Central-Commission, jene bezüglich der Städte den von dieser Commission veröffentlichten Sanitätswochenberichten entnommen.

Den Nachweisungen über die Personaleinkommensteuer liegen folgende Quellen zugrunde.

Das Einschätzungsregister (Formular H der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstück). Das Formular ist im Anhange beigedruckt. In dieses Register werden die Veranlagungsfälle zum Zweck der Commissionsentscheidung, und die letztere selbst unmittelbar eingetragen.

Die Tabellen 1 bis 3 stellen sich als Resultate der Summierung der Spalten dieses Registers dar.

Eine Ausnahme ergibt sich hinsichtlich der Zahl und des Geschlechtes der Haushaltungsangehörigen.

Die offenbar mangelhafte Ausfüllung der Spalten 5 bis 7 dieses Registers von Seite mancher Steuerbehörden machte es unmöglich, die Summen getrennt auszuweisen. Es gelangt daher lediglich die Gesammtzahl der Haushaltungsangehörigen zur Nachweisung. Auch diese Gesammtzahl kann jedoch noch nicht als ein ganz verlässlich erhobenes Moment angesehen, muss vielmehr nur als eine vorläufige beiläufige Orientierung aufgenommen werden.

Die Nachweisung der einzelnen Einkommensquellen ist folgenden Fehlerquellen unterworfen:

1. Nach Artikel 13 der Vollzugsvorschrift IV ist es in dem Falle, wenn Brennereien, Brauereien, Stärkefabriken, Mühlen, Ziegeleien, Sägen und andere ländliche Fabricationszweige in Verbindung mit der land- und forstwirtschaftlichen Benützung von Grundstücken betrieben werden, gestattet, den gesammten Betrieb bei der Ermittlung des Reinertrages als ein Ganzes zu behandeln.

Es wird daher ein nicht näher zu beziffernder Betrag an Einkommen aus solchen Betrieben, welches strenge genommen als Einkommen aus selbständigen Unternehmungen und Beschäftigungen ausgewiesen werden sollte, unter Einkommen aus Grundbesitz begriffen sein.

2. Ähnlich steht es mit dem Einkommen aus Grundpachtungen, welches ebenfalls als aus selbständigen Unternehmungen fließend im Gesetz charakterisiert ist, infolge der Gestalt des Bekenntnisses aber ebenfalls nicht selten unter das Einkommen aus Grundbesitz gerathen sein dürfte; das letztere ist voraussichtlich meistens dann der Fall gewesen, wenn die Pachtgründe mit Eigenbesitz des Pächters zusammen bewirtschaftet werden.

3. Unter F, sonstiges Einkommen — eine Kategorie, die im Gesetze selbst nicht vorkommt — soll nach Artikel 28 der Vollzugsvorschrift IV das Einkommen von Verwaltungsräthen aus Tantièmen, der Bürgermeister aus ihren Dotationen u. dgl. nachgewiesen werden.

In Artikel 54, Zahl 7, ist aber ferner normiert, dass in dem Falle, als die Commission nicht in der Lage ist, hinsichtlich des ganzen festgestellten Einkommens zu entscheiden, aus welchen der sub A—E festgestellten

Quellen dasselbe fließt, dasselbe in die für das „sonstige Einkommen" bestimmte Spalte einzutragen ist.

Diese Spalte enthält daher sehr verschiedenartige Elemente. Da das „sonstige Einkommen" im ganzen rund 29·2 Millionen Gulden, also 2·18% des ganzen Einkommens ausmacht, sind die erwähnten Bedenken nicht von sehr großer Tragweite.

4. Den Abzugsspalten 17 bis 19 „Steuern", „Schuldzinsen", „dauernde Lasten" gemeinsam und zugleich für die bereits besprochenen Einnahmespalten von einiger Bedeutung ist folgender Umstand.

Die Vollzugsvorschrift hat es aus Rücksicht für die Fatenten denselben freigestellt, Abzüge der erwähnten Art, welche einzelne Einkommensquellen betreffen (Grund- und Gebäudesteuer, Hypothekarzinsen etc.), entweder als Abzug vom Grund- und Gebäudeertrag vorweg abzuziehen, oder bei Einbekennung des um diese Posten unverminderten Ertrages als Abzugsposten auf der zweiten Seite des Bekenntnisses geltend zu machen.

Infolge dieser Norm stellen die als „Abzüge" ausgewiesenen Steuern Zinsen und Lasten zweifellos nicht die ganze Summe dieser Art dar, welche das steuerpflichtige Einkommen vermindert hat, während anderseits auch das Einkommen aus den einzelnen Ertragsquellen nicht ganz vollständig zum Ausdruck kommt.

5. Hinsichtlich der verschiedenen nach §§. 173 und 174 ertheilten Befreiungen, beziehungsweise Begünstigungen, war eine einfache Summierung der Daten der Einschätzungsregister nicht möglich. In dieser Beziehung wurden im §. 36 der Rechnungsinstruction II b (F. M. V. Bl. Nr. 232 ex 1897) genaue Normen ertheilt, um rasch zu einem übersichtlichen Resultate zu kommen.

Um die Daten erheben zu können, werden nämlich die Eintragungen des Registers in den Fällen, in welchen das in Spalte 23 ausgewiesene Einkommen 600 fl. nicht übersteigt, mit Blaustift, in jenen Fällen aber, in welchen zufolge der nach §. 173, Absatz 1 und 2, vorgenommenen Abzüge in den Spalten 25 und 28 ein steuerpflichtiges Einkommen nicht verbleibt, mit Rothstift durchstrichen.

Die mit Blaustift durchstriebenen Posten bleiben außer Betracht; die Erhebung

a) der Anzahl der Steuerpflichtigen, beziehungsweise der auf Grund des §. 173 befreiten Personen,

b) der Zahl der Fälle, in welchen ein Abzug nach §. 173 stattgefunden hat, und

c) der Zahl der Fälle, in welchen nach §. 174 eine Ermäßigung, beziehungsweise die Freilassung von der Steuer gewährt wurde,

erfolgt durch Abzählung der in den Spalten 2, 24, 27 und 30 des Registers eingestellten, entweder nicht oder mit Rothstift gestrichenen Posten.

Die Grundlage der Tabellen 4 *a)* bis *c)* ist die auf den Auszügen aus den Zahlungsaufträgen aufgebaute Nachweisung der Anzahl der in jede einzelne der Steuerstufen eingereihten Einkommensteuerpflichtigen.

Um die Verfassung dieser Nachweisung zu erleichtern, wurde die Bestimmung getroffen, in den für die Statistik bestimmten Auszügen aus den Zahlungsaufträgen die Einkommensstufe nach dem steuerpflichtigen Einkommen (Spalte 28 des Einschätzungsregisters) und nicht auf Grund des veranlagten Steuersatzes zu ermitteln.

Die der so ermittelten Einkommensstufe entsprechenden Steuersätze mit der Anzahl der Steuerpflichtigen multipliciert, gibt eine Gesammtsumme, welche im Vergleiche zu der nach der Steuerscala entfallenden Personaleinkommensteuer um einen Betrag differiert, der sich einerseits als ein minus, anderseits aber als ein plus darstellt. Der Ausfall (minus) ist auf die Anwendung der §§. 172, Abs. 3 und 174, das Plus aber auf die Anwendung des §. 175 zurückzuführen. (Vgl. oben S. 885.)

Da der Stufenausweis auch jene Personaleinkommensteuerbeträge zu umfassen hat, welche nach Artikel XVII nicht zur Einhebung gelangen, ergibt sich im Vergleiche zur wirklichen Vorschreibung ein weiterer Ausfall, der übrigens in der Tabelle 2 besonders zum Ausdruck kommt.

Der Nachweisung der in die einzelnen Stufen eingereihten besoldungssteuerpflichtigen Personen (Tabelle 5) liegt das Verzeichnis der Personen, welche im Genusse von Dienstbezügen stehen, zugrunde.

Aus der Spalte 8 dieses Verzeichnisses werden die Bezüge postenweise herausgezogen und von der Summe derselben die Steuerbeträge nach den gesetzlich festgesetzten Procenten berechnet.

Die wirkliche Verschreibungssumme ergibt infolge Anwendung des §. 233, Absatz 2, einen Ausfall, der in Tabelle 5 nachgewiesen ist.

Anhang.

Formular des Einschätzungs-Registers.

(Linke Blattseite.)

Fortlaufende Zahl	Name und Vorname des Steuerpflichtigen	Berufsstellung	Wohnort	Ehegattin	Anzahl der zur Haushaltung gehörigen Personen		Ob ein Bekenntnis vorliegt		Einkommen							Abzüge					
					männlich	weiblich	ja	nein	A. aus Grundbesitz	B. aus Gebäuden	C. aus selbständigen Unternehmungen und Beschäftigungen	D. aus Dienstbezügen	E. aus Capitalsvermögen	F. an sonstigem Einkommen	Zusammen	nach §. 160. und zwar: 1. Steuern sammt Zuschlägen; sonstige öffentliche Lasten	2. Schuldzinsen	3. Dauernde Lasten	4. Beiträge zu Versicherungscassen	5. Lebensversicherungsprämien	Zusammen Spalte 17—21
									fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22

(Rechte Blattseite.)

Verbleibt Einkommen (Sp. 16 weniger 22)	Nach §. 173, Absatz 2, abzuziehendes Einkommen der Familienglieder	Hienach erübrigt: (Sp. 23 weniger Sp. 24)	Abzug nach §. 173, Absatz 1, mit Rücksicht auf die Zahl der Familienglieder:		Verbleibt steuerpflichtiges Einkommen	In nebenstehendem Einkommen enthaltene eventuell besoldungssteuerpflichtige Dienstbezüge	Ermäßigungsgründe nach §. 174 (kurze Angabe derselben)	Von der Steuerbehörde beantragter Steuersatz		Veranlagter Steuersatz		Einkommensstufe	Im Sinne des Artikels XVII nicht zur Einhebung gelangender Steuerbetrag		Berufung eingelegt		Anmerkung
			wie viel $^1/_{30}$	Betrag											von der Partei	von der Steuerbehörde	
fl.	fl.	fl.		fl.	fl.	fl.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.			
23	24	25	26	27	28	29	30	31		32		33	34		35	36	37

a) Zahl der Censiten, sowie Kopfzahl der personaleinkommensteuerpflichtigen und besonderer die Leistungsfähigkeit

Tabelle

1	2	3	4	5	6
Fortlaufende Zahl	Stadt, Land	Gesammtbevölkerung nach dem Stande mit Ende des Jahres 1897	Anzahl der überreichten Einkommensbekenntnisse	*a)* Für das Jahr 1898 einkommensteuer	
				für eine Anzahl von Personen	Anzahl der zu den Haushaltungen gehörigen Personen
1	Stadt Wien	1,574.129	151.011	210.167	230.187
2	Ortsgemeinde Floridsdorf	32.000	2.545	3.863	7.352
3	Stadt Wiener-Neustadt	27.456	2.267	2.672	3.847
4	Übriges Niederösterreich	1,324.398	37.643	49.873	84.930
5	Niederösterreich zusammen	2,957.983	193.466	266.575	326.316
6	Stadt Linz	51.902	3.634	5.502	7.426
7	Stadt Steyer	24.880	2.528	2.881	5.097
8	Übriges Oberösterreich	746.715	14.465	19.370	37.403
9	Oberösterreich zusammen	823.497	20.627	27.753	49.926
10	Stadt Salzburg	28.830	3.110	3.389	3.676
11	Übriges Salzburg	154.489	2.794	3.298	4.358
12	Salzburg zusammen	183.319	5.904	6.687	8.034
13	Stadt Innsbruck	33.069	2.928	4.422	7.480
14	Stadt Trient	22.570	1.232	1.330	2.784
15	Übriges Tirol	765.665	10.883	11.812	17.310
16	Tirol zusammen	821.304	15.043	17.564	27.574
17	Vorarlberg zusammen*)	123.792	3.564	4.026	8.303
	*) Hierunter: Polit. Bezirk Bregenz	49.653	1.358	1.810	3.424

Bevölkerung; *b)* Begünstigungen infolge Berücksichtigung des Familienstandes beeinträchtigender Verhältnisse.

1.

7	8	9	10	11	12	13	14
wurde eine Personal- vorgeschrieben		*b)* Begünstigungen infolge Berücksichtigung des Familienstandes und besonderer die Leistungsfähigkeit beeinträchtigender Verhältnisse					
		Nach §. 173, Absatz 4, entfällt die Steuerpflicht bei Haushaltungen		Ein Abzug nach §. 173, Absatz 1 und 2, hat stattgefunden vom Einkommen bei Haushaltungen		Nach §. 174 gewährte	
Zusammen		mit zugerechnetem Arbeitseinkommen der Familienmitglieder	mit mehr als zwei Familiengliedern	mit zugerechnetem Arbeitseinkommen der Familienmitglieder	mit mehr als zwei Familiengliedern	Steuer-Ermäßigung	Steuer-Freilassung
Anzahl der Personen	Procent der Gesammtbevölkerung	Anzahl der Fälle					
440.354	27·78	716	1.189	6.560	15.589	1.921	51
11.215	35·05	40	84	214	725	8	.
6.519	23·74	1	46	34	380	67	8
134.803	10·18	171	822	1.785	7.438	1.258	34
592.891	20·04	928	2 141	8.593	24.132	3.254	93
12.928	24·91	7	52	107	547	53	5
7.978	32·07	6	90	98	442	358	43
56.773	7·60	19	394	313	2.576	922	79
77.679	9·43	32	536	518	3.565	1.333	127
7.065	24·51	18	37	129	266	18	4
7.656	4·96	98	105	111	554	117	13
14.721	8·03	116	142	240	820	135	17
11.902	35·99	3	52	59	463	42	.
4.114	18·23	.	7	16	198	24	3
29.122	3·80	19	155	232	1.874	525	23
45.138	5·50	22	214	307	2.535	591	26
12.329	9 96	24	88	134	831	108	.
5.034	11·53	4	43	42	367	85	–

Tabelle I

1	2	3	4	5	6
Fortlaufende Zahl	Stadt, Land	Gesammtbevölkerung nach dem Stande mit Ende des Jahres 1897	Anzahl der überreichten Einkommensbekenntnisse	*a)* Für das Jahr 1898 einkommensteuer: für eine Anzahl von Personen	Anzahl der zu den Haushaltungen gehörigen Personen
18	Tirol und Vorarlberg zusammen	945.096	18.607	21.590	35.877
19	Stadt Graz	122.350	10.963	13.490	19.265
20	Stadt Marburg	21.821	1.528	2.065	3.597
21	Übriges Steiermark	1,197.536	11.835	22.014	36.709
22	Steiermark zusammen	1,341.707	27.326	37.569	59.571
23	Stadt Klagenfurt	20.526	1.551	1.817	3.396
24	Übriges Kärnten	350.621	4.315	5.328	10.447
25	Kärnten zusammen	371.147	5.866	7.175	13 843
26	Stadt Laibach	35.856	1.768	2.368	5.439
27	Übriges Krain	473.909	3.212	5.058	12.424
28	Krain zusammen	509.765	4.980	7.426	17.863
29	Stadt Triest	166.605	7.802	12 593	19.095
30	Territorium von Triest		640	1.238	1.805
31	Triest zusammen	166.605	8.442	13.831	20.900
32	Stadt Pola	31.623	1.104	1.739	1.539
33	Übriges Istrien *)	307.261	3.010	4.336	9.390
34	Istrien zusammen	338.884	4.114	6.075	10.929
	*) Hierunter:				
	polit. Bezirk Parenzo	53.758	420	591	2.087
	" " Pola (Umgebung mit Einschluss der Stadt Rovigno)	71.931	217	650	575

(1. Fortsetzung).

7	8	9	10	11	12	13	14
wurde eine Personal- vorgeschrieben		*b)* Begünstigungen infolge Berücksichtigung des Familienstandes und besonderer die Leistungsfähigkeit beeinträchtigender Verhältnisse					
		Nach §. 173, Absatz 4, entfällt die Steuerpflicht bei Haushaltungen		Ein Abzug nach §. 173, Absatz 1 und 2, hat stattgefunden vom Einkommen bei Haushaltungen		Nach §. 174 gewährte	
Zusammen		mit zugerechnetem Arbeitseinkommen der Familienmitglieder	mit mehr als zwei Familiengliedern	mit zugerechnetem Arbeitseinkommen der Familienmitglieder	mit mehr als zwei Familiengliedern	Steuer-Ermäßigung	Steuer-Freilassung
Anzahl der Personen	Procent der Gesammtbevölkerung	Anzahl der Fälle					
57.467	6·08	46	302	441	3.366	699	26
32.755	26·77	10	19	261	870	121	.
5.662	25·95	7	37	28	316	7	.
58.723	4·90	29	742	466	3.796	443	28
97.140	7·24	46	798	755	4.982	571	28
5.243	25·54	1	4	15	202	54	4
15.775	4·50	33	216	102	954	113	12
21.018	5·66	34	220	117	1.156	167	16
7.807	21·77	15	50	95	350	30	.
17.482	3·69	6	120	92	810	55	.
25.289	4·96	21	170	187	1.160	85	.
31.688	20·85	19	74	380	1.309	344	3
3.043		2	6	8	149	2	
34.731	20·85	21	80	388	1.458	346	3
3.278	10·37	7	13	30	152	4	.
13.726	4·47	11	194	124	657	103	20
17.004	5·02	18	207	154	809	107	20
2.679	4·98	2	6	26	177	5	1
1 231	1·71	.	.	3	27	27	

Tabelle 1

1	2	3	4	5	6
Fortlaufende Zahl	Stadt, Land	Gesammtbevölkerung nach dem Stande mit Ende des Jahres 1897	Anzahl der überreichten Einkommensbekenntnisse	Für das Jahr 1898 einkommensteuer	
				für eine Anzahl von Personen	Anzahl der zu den Haushaltungen gehörigen Personen
35	Stadt Görz	22.765	1.619	1 655	2 671
36	Görz, Land und Gradisca	203.388	2.074	2.435	3.319
37	Görz und Gradisca zusammen	226.153	3.693	4.090	5.990
38	Küstenland zusammen	731.642	16.249	23.996	37.819
39	Stadt Zara	14.763	745	1.032	2.102
40	Übriges Dalmatien	558.157	4.764	5.574	13.332
41	Dalmatien zusammen	572.920	5.509	6.606	15.434
42	Stadt Prag	195.919	20.296	22.750	47.414
43	„ Carolinenthal	22.586	2.050	2.224	7.947
44	Ortsgemeinde Nusle-Pankrac	20 257	300	487	1.228
45	Stadt Smichow	44.538	2.877	4.332	5.809
46	„ kgl. Weinberge	49.734	5.452	6.663	7.011
47	„ Žižkov	64.332	2.625	3.311	5.915
48	„ Aussig	29.588	2.090	2.566	2.352
49	„ Budweis	31.684	2.246	2.483	4.430
50	„ Pilsen	57 870	3.923	4.619	9.960
51	„ Reichenberg	32.890	3.416	3.383	6.570
52	Städte Teplitz-Schönau und Turn	30.648	2.725	2.799	5.666
53	Stadt Warnsdorf	20.412	691	946	286
54	Übriges Böhmen	5,518.114	101.971	113.255	215.225
55	Böhmen zusammen	6,118.602	150.662	169 818	319.813

(2. Fortsetzung).

7	8	9	10	11	12	13	14
wurde eine Personal-vorgeschrieben		*b* Begünstigungen infolge Berücksichtigung des Familienstandes und besonderer die Leistungsfähigkeit beeinträchtigender Verhältnisse					
		Nach §. 173, Absatz 4, entfällt die Steuerpflicht bei Haushaltungen		Ein Abzug nach §. 173, Absatz 1 und 2, hat stattgefunden vom Einkommen bei Haushaltungen		Nach § 174 gewährte	
Zusammen		mit zugerechnetem Arbeitseinkommen der Familienmitglieder	mit mehr als zwei Familiengliedern	mit zugerechnetem Arbeitseinkommen der Familienglieder	mit mehr als zwei Familiengliedern	Steuer-Ermäßigung	Steuer-Freilassung
Anzahl der Personen	Procent der Gesammtbevölkerung	Anzahl der Fälle					
4.326	19·00	.	.	26	180	.	.
5.754	2·83	10	41	51	354	35	2
10.080	4·16	10	41	77	534	35	2
61.815	8·45	49	328	619	2.801	488	25
3.134	21·23	1	3	21	153	3	.
18.906	3·39	19	188	168	1.478	120	.
22.040	3·85	20	191	189	1.631	123	.
70.164	35·81	157	221	749	1.789	80	55
10.171	45·03	3	30	49	241	11	.
1.715	8·47	2	4	8	67	2	.
10.141	22·77	1	39	62	589	3	.
13.674	27·49	.	14	57	113	71	.
9.226	14·34		12	48	93	30	.
4.918	16·62	11	60	58	335	3	.
6.913	21·82	5	54	58	401	9	4
14.579	25·19	13	91	92	788	129	5
9.953	30·26	10	25	490	583	30	.
8.465	27·62	12	91	73	468	-	.
1.232	6·03	.	5	6	32	.	.
328.480	5·95	398	3.216	2.383	19.780	2.189	168
489.631	8·00	612	3.862	4.133	25.279	2.557	232

Tabelle I

Fortlaufende Zahl	Stadt, Land	Gesammtbevölkerung nach dem Stande mit Ende des Jahres 1897	Anzahl der überreichten Einkommensbekenntnisse	a) Für das Jahr 1898 einkommensteuer … für eine Anzahl von Personen	Anzahl der zu den Haushaltungen gehörigen Personen
1	2	3	4	5	6
56	Stadt Brünn	102.509	6.490	9.287	17.239
57	„ Iglau	24.361	1 075	1.054	873
58	„ Mähr. Ostrau	29.560	1.853	2.988	6.539
59	„ Olmütz	20.136	1.842	1.872	1.373
60	„ Prossnitz	23.080	1.092	1.304	2.989
61	Übriges Mähren	2,193.333	34.008	40.698	95.996
62	Mähren zusammen	2,392.979	46.360	57.203	125.009
63	Stadt Troppau	24.415	2.125	2.163	4.202
64	Übriges Schlesien	624.515	13.234	13.123	18.024
65	Schlesien zusammen	648.930	15.359	15.286	22.226
66	Stadt Lemberg	139.094	7.529	10.018	18.930
67	„ Kolomea	37.002	750	756	2.066
68	„ Krakau	81.099	5.335	5.646	13.925
69	„ Przemyśl	40.354	1.424	2.074	1 423
70	„ Stanisłau	24.021	.	1.603	.
71	„ Tarnopol	28.015	852	887	2 113
72	„ Tarnów	29.099	.	1.083	.
73	Übriges Galizien	6,839.253	.	33.727	.
74	Galizien zusammen	7,217.937	43.158*)	55.824	100.823*)
75	Stadt Czernowitz	59.348	2.571	2.660	6.070
76	Übrige Bukowina	650.513	5.072	5.344	11.718
77	Bukowina zusammen	709.861	7.643	8.004	17.788
	Totalsumme	25,525.385	561.716	711.512	1,150.342

*) Die Daten für die Schätzungsbezirke Stanisłau und Tarnow wurden nicht ausgewiesen.

(Schluss).

7	8	9	10	11	12	13	14
wurde eine Personal- vorgeschrieben		*b)* Begünstigungen infolge Berücksichtigung des Familienstandes und besonderer die Leistungsfähigkeit beeinträchtigender Verhältnisse					
		Nach §. 173, Absatz 4, entfällt die Steuerpflicht bei Haushaltungen		Ein Abzug nach §. 173, Absatz 1 und 2. hat stattgefunden vom Einkommen bei Haushaltungen		Nach §. 174 gewährte	
Zusammen		mit zugerechnetem Arbeitseinkommen der Familienmitglieder	mit mehr als zwei Familiengliedern	mit zugerechnetem Arbeitseinkommen der Familienmitglieder	mit mehr als zwei Familiengliedern	Steuer-Ermäßigung	Steuer-Freilassung
Anzahl der Personen	Procent der Gesammtbevölkerung	Anzahl der Fälle					
26.526	25·88	18	92	193	1.052	118	.
1.927	7·91	8	16	42	154	.	.
9.527	32·23	12	189	41	665	11	1
3.245	16·12	1	2	21	190	.	.
4.293	18·60	1	14	34	143	7	6
136.694	6·23	86	1.451	856	9.856	1.080	125
182.212	7·61	126	1.764	1.187	12.060	1.216	132
6.365	26·07	2	13	25	275	20	1
31.147	4·99	56	532	316	2.681	496	14
37.512	5·78	58	545	341	2.959	516	15
28.978	20·83	119	248	344	1.538	306	5
2.822	7·63	.	17	16	181	3	.
19.571	24·13	10	76	125	948	256	.
3.497	8·67	.	18	14	112	159	7
.	.	1	.	43	.	130	.
3.000	10·71	.	9	34	72	46	1
.	.	1	17	15	134	8	.
.	.	92	.	570	.	748	104
*) 156.647	2·17	223	**) 988	1.161	**) 8.675	1.656	117
8.730	14·71	21	41	46	392	14	2
17.062	2·62	14	165	66	1.121	344	107
25.792	3·63	35	206	112	1.513	358	109
1,861.854	7·29	2.346	12.193	18.593	94.099	13.158	937

**) Die Daten für die Schätzungsbezirke Stanislau wurden nicht ausgewiesen.

Veranlagtes Einkommen

Tabelle

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Einkommen							Ab-	
Fortlaufende Zahl	Stadt, Land	aus Grundbesitz	aus Gebäuden	aus selbständigen Unternehmungen und Beschäftigungen	aus Dienstbezügen	aus Capitalvermögen	an sonstigem Einkommen	Zusammen (Col. 3 bis 8)	Steuern sammt Zuschlägen und sonstige öffentliche Lasten	Schuldzinsen
		in Gulden								
1	Stadt Wien	8,105 021	52 722 483	139 139 5[illegible]	[illegible] 171 905	54,710.043	8,234.574	459,683.578	14,121 661	17,893.299
2	Ortsgemeinde Floridsdorf	[illegible]	3[illegible] 105	1,076 248	2,91[illegible] 612	360.398	18 004	4,511.329	75 542	128 123
3	Stadt Wiener Neustadt	2[illegible] 705	285 399	678 6[illegible]	1,891 153	494 506	697.551	3,874.024	78 545	80 851
4	Übriges Niederösterreich	10,972 642	7 251 327	20,733,326	2[illegible] 510 252	10,874 885	1,310.6[illegible]	74,653.091	2,879.219	3,440 2[illegible]
5	Niederösterreich zusammen	1[illegible] 147 492	60 [illegible] 314	161 927 774	194,588 902	96,439 732	10,261 808	543,[illegible].022	17,154.967	21,044.567
6	Stadt Linz	[illegible]	[illegible]	[illegible],958.967	4,298.505	2,472 512	68.363	10,922.526	617.506	366.427
7	„ Steyr	11 151	211 011	952 721	1,950.275	547.912	20.174	3,673.550	90 580	78.560
8	Übriges Oberösterreich	5,877 819	[illegible] 720 012	8,807.082	6,332 678	4,676 608	254.866	27,668.974	1,754 082	1,499 [illegible]
9	Oberösterreich zusammen	5,998,823	[illegible] 946 701	12 6[illegible] 773	12 581 [illegible]	7,697 032	343 203	42,266 000	2,462 518	1,944.874
10	Stadt Salzburg	1[illegible]	704 084	[illegible] 014	2.296 694	1,753 626	73.158	6,947.669	366 362	432.063
11	Übriges Salzburg	[illegible]	499 415	1,011 365	1.277.285	809 192	394.08[illegible]	5,581 728	438 215	488 65[illegible]
12	Salzburg zusammen	812 505	1,203 499	[illegible] 089 379	3,573 [illegible]	2,562 818	467 212	12,529 391	804.577	920 71[illegible]
13	Stadt Innsbruck	83 8[illegible]	1 043.710	2,[illegible] 70[illegible]	3 517 456	2,164.769	182 200	8,317.262	313 299	514 380
14	„ Trient	105.506	305 5[illegible]	550 362	804 917	535 775	39.785	2,431,882	140.944	134 463
15	Übriges Tirol	[illegible] 676	2,081 12[illegible]	[illegible],348 111	5,346.440	5,092 684	352 166	20,960 302	1,110.[illegible]	1 573 054
16	Tirol zusammen	[illegible]	3,429 904	[illegible] 227 840	[illegible],668 840	7,790 228	574 148	32,709.446	1,564 849	2,221.697
17	Vorarlberg zusammen*)	276 781	4[illegible] 908	[illegible]	[illegible] 280	1.7[illegible] 3 316	401 872	7,395 041	325 253	405 357
18	Tirol und Vorarlberg zusammen	[illegible]	[illegible]	[illegible]	11 581 690	9,493 544	976 021	40,1[illegible] 487	1,890 102	2,627.254
19	Stadt Graz	142 191	[illegible]	[illegible]	[illegible]	8,00[illegible] 782	407 147	2[illegible] 454	1,868.795	1,158.262
20	„ Marburg	[illegible] 147	[illegible]	[illegible] 070	[illegible]	3[illegible] 176	44 873	3,278 671	128.678	145.4[illegible]
21	Übriges Steiermark	[illegible]	2 411 8[illegible]	9 81[illegible] 708	[illegible] 111	4 519 693	559 560	38.472 772	1,585 475	1,710 741
22	Steiermark zusammen	[illegible]	[illegible]	[illegible]	25 630 293	13 9[illegible] 651	1,011 [illegible]	65,756 897	3,077.948	3,014 451
23	Stadt Klagenfurt	[illegible]	[illegible] 70	[illegible]	1 116 705	985 264	21.630	3,806.991	277.258	255.203
24	Übriges Kärnten	[illegible]	[illegible]	[illegible]	2 058 677	1.487 558	11[illegible] 865	8,835 835	682 645	506.041
25	Kärnten zusammen	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	2.472 822	1[illegible] 495	12,642 826	960.003	761 [illegible]
26	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] 85	70[illegible] 168	9 081	6,936. 302	153 281	183.074

der Censiten.

2.

12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
züge				Verbleibt Einkommen Col. 9 weniger Col. 15)	Nach §. 173, Abs. 2, abzuziehendes Einkommen der Familienglieder	Hienach erübrigt (Col. 16 weniger Col. 17)	Abzug nach §. 173, Abs. 1, mit Rücksicht auf die Zahl der Familienglieder	Verbleibt steuerpflichtiges Einkommen	Summe der veranlagten Steuersätze	Im Sinne des Art. XVII nicht zur Einhebung gelangender Steuerbetrag
Dauernde Lasten	Beiträge zu Versicherungscassen	Lebensversicherungsprämien	Zusammen (Col. 10 bis 14)							
österr. Währung										
3,958.862	2,789 921	2,181.16[illegible]	[illegible] 119 822	[illegible]	1,902 175	117,381.581	1,713 831	115,617 750	9,514.501	39 260
15 881	51 056	25 201	295 806	1,514 523	57 563	1,457 960	67 118	1,390 512	63,718	123
17.376	25 716	18 719	221 807	3,652 217	9 241	3,642 975	12 192	3,600 481	55.455	220
750 855	185 341	102 082	7 557 [illegible]	66 695 100	295 757	66,399 613	1,005 516	65,394 127	1,082 126	3,189
4,743.177	3,352 034	2,630 111	18 [illegible] 129	194 [illegible] 896	2,264 738	191,832 157	2,829 287	189,002 870	10,715 800	43 092
69.349	53.526	79 727	1 186 [illegible]	9 736 596	25 988	9,710 608	58 228	9,652 380	187,816	550
24 824	27 585	13 432	231 [illegible]	3 438 613	17 497	3,421 116	42 921	3,378.492	51.267	77
514 073	138.180	133.465	1 039 [illegible]	23 629 228	58,011	23,571 217	308 008	23,263.208	337.838	1 919
608 246	219 301	226 624	4,161 [illegible]	[illegible]	101 496	36,703 241	409 161	36,294 080	576,921	2,552
65 410	38.954	61 522	951 [illegible]	[illegible]	30 879	5,962 471	34 181	5 928 293	106 452	[illegible]
81.498	55 348	12 361	1 109 071	4 172 6[illegible]	11 000	4,161 640	75 888	4 385 762	70 339	[illegible]
149.908	94 302	73 883	2,064 [illegible]	10,166 [illegible]	41 879	10,124 121	110 069	10,314.055	176 791	909
73 9[illegible]	71 112	50 677	1 023 7[illegible]	8 293 509	15 597	8,277 912	62 311	8,215.601	153 121	[illegible]
34.900	11 129	16 181	237 816	2 104 066	5 086	2 098 9[illegible]0	26 501	2,062 479	33 976	222
317.743	131 210	158 [illegible]	[illegible]	17 [illegible] 701	61 228	17,621 475	272 377	17,352 098	276 150	1 456
426.498	213 808	206 110	1 [illegible] 168	28 [illegible]	81 911	2[illegible] 367	361 188	27,630 178	463 247	2 215
51 709	47 680	82 115	[illegible] 186	6 182 858	14 315	6,158 543	106 006	6,332 587	120 980	100
178 296	261 198	288 260	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] 910	467 195	33,962 715	581 227	2 67[illegible]
109 820	151 097	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] 712 272	103 971	25,608 301	[illegible]	311
41 912	15 910	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	36 121	2,882 94[illegible]	11 741	[illegible]
403 336	376 390	[illegible]	1 206 [illegible]	[illegible] 191	[illegible]	[illegible]	[illegible]	28,672 849	164 [illegible]	1 48[illegible]
825.0[illegible]8	[illegible] 393	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] 161 09[illegible]	1,001 [illegible]	[illegible]
38,819	8 623	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] 127	[illegible]	6,270 322	58 013	228
86 127	100 113	[illegible]	1 171 [illegible]	7 [illegible] 201	[illegible]	7 141 [illegible]	120 315	7 221 [illegible]	111 067	500
124 946	108 736	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	172 [illegible]	728
19 453	11 605	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	912

Tabelle 2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Fortlaufende Zahl	Stadt, Land	Einkommen							Ab-	
		aus Grundbesitz	aus Gebäuden	aus selbständigen Unternehmungen und Beschäftigungen	aus Dienstbezügen	aus Capitalvermögen	an sonstigem Einkommen	Zusammen (Col. 3 bis 8)	Steuern sammt Zuschlägen und sonstige öffentliche Lasten	Schuldzinsen
		in Gulden								
[illegible]	Stadt Laibach	[illegible] 701	520 389	1,329 98[illegible]	2,014 240	785.061	92.953	4,820.333	179 102	163.021
[illegible]	Übriges Krain	1,210 111	505 797	2,3[illegible]5.067	2,089 717	1,566.914	197.317	7,386.12	266 284	309.355
[illegible]	Krain zusammen .	1 282 115	1,032 186	[illegible]	1 [illegible]	1,851.975	290.270	12,206.459	445.386	472.376
29	Stadt Triest . .	1[illegible]0.126	3,276 910	5,473 800	10,098.127	5,889.683	576.992	25,446 028	468.478	845 024
[illegible]	Territorium von Triest	[illegible]	306 814	197 523	775 442	253.085	6.56[illegible]	1,910 553	35.057	68.925
[illegible]	Triest zusammen .	201 221	3,583 [illegible]	[illegible]	10,873 869	6,142 768	583.551	27,356.581	503.535	913 949
[illegible]	Stadt Pola . . .	[illegible]	519 698	136 [illegible]	1 [illegible] 245	394 [illegible]	32 086	2,776.934	121.735	112.906
[illegible]	Übriges Istrien* . .	975 112	722 777	1 421 410	[illegible] 513.089	860.622	215.833	5,721.145	224.007	131 376
[illegible]	Istrien zusammen	1 00[illegible] 118	1 212 171	1,560 [illegible]	2,871 334	1,2[illegible]4 247	247 919	8,498.079	348.742	244 182
[illegible]	Stadt Görz	195 17[illegible]	435 168	[illegible]	1 070 917	741.025	29.512	3.347 90[illegible]	169.918	121.545
[illegible]	Görz, Land und Gradiska .	[illegible] 132	376 861	[illegible]	910 250	455.512	206 596	3,[illegible]31.496	237.635	135.336
[illegible]	Görz und Gradisca zusammen . .	1 180 [illegible]	812 032	4,773 218	1,981 167	1,196 537	236.108	7,179 408	407 553	256 881
[illegible]	Küstenland zusammen	2,380 [illegible]	5 639 216	[illegible],605 621	15 729 370	8,603 552	1,067 58[illegible]	48,034.068	1,250.830	1,415 012
[illegible]	Stadt Zara	67 648	241 121	[illegible]	1 1[illegible] 838	172 188	16 266	1,833.506	78.323	70.506
[illegible]	Übriges Dalmatien .	1 223 326	888 002	1 140 5[illegible]	2,587 712	1,129.190	117.690	7,395.579	413.742	237 374
[illegible]	Dalmatien zusammen	1 290 961	1,119 510	1 [illegible]81.[illegible]	3 [illegible]	1,301 378	133.95[illegible]	9,229.085	492 065	307.882
[illegible]	Stadt Prag	[illegible]	7 116 035	[illegible]	1[illegible] 207 [illegible]	10,078 883	1,667.805	55,583.237	2,484.293	9,676.302
[illegible]	„ Karolinenthal . . .	72 572	[illegible]07 282	1 118 [illegible]	[illegible]	168.138	19 585	4,269.080	206.055	270.338
[illegible]	Ortsgemeinde Nusle-Pankraz	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	8 195	12 629	592.491	30.669	63 298
[illegible]	Stadt Smichow . .	[illegible]	[illegible]	1,047 [illegible]	1 [illegible]11 218	1,071 873	79.873	7,594.784	550 975	254 927
[illegible]	„ Königliche Weinberge	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1,321.897	1,254 416	12,092.571	340.261	474 243
[illegible]	„ Žižkov .	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1 [illegible]	[illegible] 941	253.417	3,611.415	52.898	42.215
[illegible]	Aussig . . .	[illegible]	[illegible]	1 [illegible]	1 [illegible]	737 458	92.092	5,056.039	150 807	296.398
[illegible]	Budweis	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1 756 7[illegible]	516,277	57.913	3,810.112	207.743	216.749
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] 244	808 528	168.296	8,351.289	259.167	449 684
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1 [illegible] 418	1,195 027	330.280	8,027.340	288 176	352.567
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] 171	809 030	72 729	35 343
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] 516	771 508	7 505	[illegible]

(1. Fortsetzung).

12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
züge				Verbleibt Einkommen (Col. 9 weniger Col. 15)	Nach § 173, Abs. 2, abzuziehenden Einkommen der Familienglieder	Hienach erübrigt (Col. 16 weniger Col. 17)	Abzug nach § 173, Abs. 1, mit Rücksicht auf die Zahl der Familienglieder	Verbleibt steuerpflichtiges Einkommen	Summe der veranlagten Steuersätze	Im Sinne des Art. XVII nicht zur Einhebung gelangender Steuerbetrag
Dauernde Lasten	Beiträge zu Versicherungscassen	Lebensversicherungsprämien	Zusammen (Col. 10 bis 14)							
österr. Währung										
34.870	25.680	20.053	141 726	4,378.607	20 611	4,357.996	46.788	4,311 208	77.676	487
65.552	32.065	43 406	716.662	6,669 464	20.020	6,649 444	106.231	6.543 213	102.406	707
100.422	57.745	82.159	1.158.388	11,048.071	40 631	11.007.440	153.019	10,854.421	180 082	1.194
217.969	194.706	91.681	1.820.861	23,625 167	107 071	23.518 096	145 619	23.372.477	161.530	1 862
9.570	7.865	6.387	127 801	1,782.749	2.678	1.780.071	17.992	1,762.079	29.323	118
227.539	202.571	[illegible]	1,948 662	25,407.916	109 749	25.298.167	163.611	25.134 556	190 853	1 980
5.910	9.090	10 937	263 478	2.513.456	9 179	2.504 277	22.006	2,482 271	38 117	690
62.369	16.277	14.234	448 263	5,272 882	26.790	5.246 092	109 589	5,136.503	72 269	[illegible]
68.279	25 367	25 171	711 741	7,786 338	35 969	7 750 369	131.595	7,618 774	110 386	[illegible]
47 814	9 600	16 228	365 102	2 982 805	5 025	2,977.780	22.094	2.955.686	54 140	193
103 651	9 153	20 689	506 167	3,325.029	12.777	3,312.252	19 939	3.262 313	56 518	139
151.465	18.753	36 917	871 569	6 307 834	17.802	6,290.032	72 033	6,217.999	110.658	332
447 283	246.691	163 159	[illegible]	39 502 088	163 520	39,338 568	367.239	38,971 329	[illegible]	[illegible]
11 342	9 085	14 840	184 089	1,649 118	4 781	1,644 337	22 674	1,621 663	26 260	310
67.322	12 471	30 455	761 067	6,634 512	39 904	6,594.608	238 094	6,356.514	78.540	1 201
78 664	21 556	44 985	945 156	8,283 630	44 685	8,238 945	260 768	7 978.177	104 800	1 511
850 336	367 488	376 150	1,731 838	17 848 393	214 720	17,633 673	187.967	17,445 706	1,024 687	2 038
40.749	18 733	10.855	606 740	3,662.370	10 872	3,651 498	30.450	3,621.048	60 531	112
45.049	4.471	4 556	116 709	175.789	2 276	173 513	8 613	164 900	1 089	44
29.605	51.495	28.405	245 400	6,679 384	14.796	6,664.588	60 345	6,604.243	113 117	191
314.600	125.215	38 564	1 292 883	10,799 688	11 885	10,787 803	38.891	10,748.912	173 975	818
154.451	39.754	17 247	406 557	3 304 858	10 268	3,294 590	27 695	3,266.895	83 787	910
53.269	60.923	38 090	509 277	1,546 762	16 484	1,530 278	33 468	1,496.810	97 779	111
28 294	30 726	39 221	612 738	3,297 379	13 588	3,283 791	18 275	3,265 516	41.106	180
86.433	101 885	81 871	1 028 093	7,224 296	18 875	7,205 421	97 044	7,108 377	123 592	163
28.045	53.594	53 258	474 580	7,231 760	12 151	7,219 609	50 068	7,169.541	163 364	212
23 203	4.096	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	7
939	3 167	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	4 501	[illegible]	[illegible]	51

Tabelle 2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Einkommen							Ab[züge]	
Fortlaufende Zahl	Stadt, Land	aus Grundbesitz	aus Gebäuden	aus selbständigen Unternehmungen und Beschäftigungen	aus Dienstbezügen	aus Capitalvermögen	an sonstigem Einkommen	Zusammen (Col. 3 bis 8)	Steuern sammt Zuschlägen und sonstige öffentliche Lasten	Schuldzinsen
		in Gulden								
52	Städte Teplitz-Schönau und Turn	109 767	725,056	2 404 433	1,684,213	1,131,394	78.609	6,323,672	391,700	482 187
53	Stadt Warnsdorf	16 561	122 320	701 781	428 761	277.476	38.941	1,589,443	46.181	63 960
54	Übriges Böhmen	24 946 600	11,586,091	54,765,901	60,687 829	22,991.488	3,850.380	186,828,210	11,448.948	12,506 [illegible]
55	Böhmen zusammen	32 699 [illegible]	29,064,686	90,142,365	101,844 319	41,090,778	7,948.150	303,629,683	16,557,677	19,095,721
56	Stadt Brünn	111 [illegible]	[illegible]	6,188 880	8 160 633	4,329 889	442.884	31,876,069	1,011,321	879 1[illegible]
57	„ Iglau	22 716	210 [illegible]	141 511	654 254	405,561	6 276	1,741,331	49 012	72,002
58	„ Mährisch Ostrau	57 111	487 512	1 206 719	2,304 022	206 478	74.190	4,316.389	180 845	236,018
59	„ Olmütz	870 [illegible]	361 [illegible]	1,369 716	1 188,725	851 191	100.588	5,041,921	510.171	191,[illegible]
60	„ Prossnitz	[illegible]	297 201	946 396	606 17[illegible]	399,632	37.443	2,382,099	210.137	122 790
61	Übriges Mähren	13,618 [illegible]	823 209	14,996 858	22,051 104	8,192 821	2,019.124	64,722.145	3,712 731	3,461 [illegible]
62	Mähren zusammen	14 188 [illegible]	7 090 220	25 [illegible]	35 265 [illegible]	14,395 557	2,680.501	100 089.954	5,674.217	4,963 [illegible]
63	Stadt Troppau	[illegible]	371 696	1 27[illegible] 569	1,591 891	884.533	33.527	4,191.757	168,006	200,720
64	Übriges Schlesien	1 821 152	1,600 [illegible]	6 841 570	8,286,0[illegible]	3,322 886	302.319	22,227,687	827.944	1,402 [illegible]
65	Schlesien zusammen	1,8[illegible]	1 971 [illegible]	8 107 [illegible]	9,877 808	4,207.419	336 446	26,419 444	996 550	1,603,412
66	Stadt Lemberg	1 633 [illegible]	508 21[illegible]	1 987 [illegible]	8,788,016	2,262 926	380.205	21,550,557	855.055	2,106,[illegible]
67	„ Kolomea	[illegible] 150	221 [illegible]	415 120	496,596	99 200	18 177	1,373,870	89 782	105 161
68	„ Krakau	171 125	2 0[illegible]	1 620 545	3,128 544	2,539,078	169.731	13,262.520	603.600	845 [illegible]
69	„ Przemysl	199 82[illegible]	7[illegible] 482	1 [illegible] 911	1,052 135	378.959	53.133	3,893.448	254.145	207 [illegible]
70	„ Stanislau	65 610	[illegible]	[illegible] 784	1 183 188	19 490	572.780	3,352,531	152.789	92 [illegible]
71	„ Tarnopol	132 971	[illegible]	171 511	618 12[illegible]	83.318	16.090	1,577 282	37.422	92,[illegible]
72	„ Tarnów	[illegible]	[illegible]	[illegible]	645 315	213 939	6.079	1,844.847	133.001	96,567
73	Übriges Galizien	17 038 [illegible]	[illegible]	[illegible]	17 068 156	6,192.579	2,012.984	65,384.819	4,807.658	3,518,071
74	Galizien zusammen	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] 410 473	11,794 389	3,228 179	112,153.874	6,983.005	10,154,709
75	Stadt Czernowitz	[illegible]	[illegible]	1 [illegible]	2,241 196	579,147	57.363	5,223,096	450.658	263 2[illegible]
76	Übriges Bukowina	[illegible] 179	[illegible]	[illegible]	2 0[illegible]	594,307	260 012	8,323.749	371.401	679,7[illegible]
77	Bukowina zusammen	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1 173 454	317,375	13,851 845	831.152	863,[illegible]
	[illegible]			[illegible]	[illegible]	[illegible] 101	[illegible] 779	1 336,922.031	[illegible] 590 597	69,961 [illegible]

(2. Fortsetzung).

12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
züge				Verbleibt Einkommen (Col. 9 weniger Col. 15)	Nach §. 173, Abs. 2, abzuziehendes Einkommen der Familienglieder	Hienach erübrigt (Col. 16 weniger Col. 17)	Abzug nach §. 173, Abs. 1, mit Rücksicht auf die Zahl der Familienglieder	Verbleibt steuerpflichtiges Einkommen	Summe der veranlagten Steuersätze	Im Sinne des Art. XVII. nicht zur Einhebung gelangender Steuerbetrag
Dauernde Lasten	Beiträge zu Versicherungscassen	Lebensversicherungsprämien	Zusammen (Col. 10 bis 14)							
österr. Währung										
78.619	59.705	60.778	1,072.098	5,250.674	14.961	5,235 713	26.251	5,209.462	102.770	216
4.270	13.349	13.541	161.300	1,428.145	2 390	1,425.753	3.519	1,422.204	22.457	39
1.450.106	2,145.707	1,869.637	2 418.327	154,409 883	516.086	153.893.797	2.287.226	151,606 571	2,501,693	8.580
6,013.796	3,092.742	3,668.359	17,157 298	256,177.385	879.358	255,298 027	2,899.843	252,398.184	1.477.111	11 050
183.826	140.911	193 849	2,409.068	19,467.001	63.177	19,403.824	122.990	19,280.834	401.829	1.072
2.157	9.58.	27.518	160.352	1,580.979	9 727	1,571.252	19.384	1,551 868	23.611	120
18.358	79.555	46.420	561 190	3,755.199	9.538	3,745.661	70.105	3,675,556	52.926	92
70.358	110 187	35.697	918 571	4,123.350	4 904	4,118.448	25.435	4,093.011	85.723	185
4.088	12.011	15.267	361.899	2,017 200	7.191	2,010 006	17.486	1,992.520	31.370	114
1,037.606	561 .	531 733	9,311 079	55.421 066	175 440	55,245.626	1,227.290	54,018 336	857.839	2,281
1,316 987	917.072	853.479	13,725.1..	86,364.795	269 980	86,091 815	1,182.690	84,612 125	1,459.298	3.876
19 403	21.479	44.967	455 191	3,736.563	5.808	3,730.755	31.012	3,699.743	66.577	346
204 210	283.948	241.877	2.960 652	19,267.087	64.638	19,202.402	320.674	18,881.728	329.406	1.237
223.613	305 427	286 844	3,115 846	23,003.598	70.441	22,933.157	351 686	22,581.471	395.983	1.583
119 521	122.775	131.250	3,114 870	18,105 687	90 156	18,015.531	177 504	17,838 027	327.541	2.220
31.817	6.498	18 991	250.168	1,123.762	3.753	1,119.949	23.266	1,096.683	17.391	157
101.500	40.850	91.099	1 735.981	11,536.539	62.851	11,503 688	130 011	11,373.677	213 027	950
7.312	15.138	19.033	503.481	3,389.967	3,294	3,386.673	15.596	3,371.077	58.933	360
138.423	3 335	46 427	133 007	2,819.521	11.162	2,808.362	29.292	2,779.070	38 761	.
1.963	11.092	14 999	208.311	1,368 968	7.783	1,361.185	11.738	1,349.447	20 271	510
3.651	8 629	13 539	257.333	1,587.514	4 213	1,583.301	18 673	1,564.628	21.158	127
1,218 881	405 706	511 287	13,914 806	51.890 013	133 070	51.756 943	. 181	50.981.759	882 855	7.613
1 686.076	613 953	849.557	20 317.960	91,821 911	286 282	91,535.632	1,181 261	90,354.368	1,582.977	11.73.
17.344	30.735	51.210	841.245	1,383 851	10.469	4,373 382	18.593	4,321.789	68 207	570
45.823	24 626	66 026	1.187 743	7.436 006	11 928	7,421.078	177 376	7,243.702	112.829	1.037
63.167	55 361	117.236	2,031.988	11,819 857	25 397	11,794 460	225 969	11,568.191	181.036	1 607
16,889.949	9,889.754	8,783.26.	164,414.974	1 172.707 ..	4,196.577	1 168,010 481	11,159.541	1.156,550.940	22,327.117	91.059

Das nach §. 173, Absatz 4,

Tabelle

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fortlaufende Zahl	Stadt, Land	Einkommen aus Grund-besitz	aus Gebäuden	aus selb-ständigen Unterneh-mungen und Beschäfti-gungen	aus Dienst-bezügen	aus Capital-vermögen	an sonstigem Einkom-men	Zusammen (Col. 3–8)
		Gulden öster-						
1	Stadt Wien	6.780	10.872	343.978	1,179.163	12.775	17 812	1,577 381
2	Ortsgemeinde Floridsdorf	755	790	2 214	83 992	7	559	88 117
3	Stadt Wr. Neustadt	.	44	1 570	30 483	8	.	32 105
4	Übriges Niederösterreich	257 358	50 694	165 188	466 906	10 022	4 472	954 641
5	Niederösterreich zusammen	264 893	62.400	513 050	1,760 544	28 812	22 844	2,652.544
6	Stadt Linz	.	2 434	3 040	39 741	46	254	45 515
7	„ Steyr	.	1 549	4 454	59 690	269	.	65 962
8	Übriges Oberösterreich	132.248	11.866	37.586	100.667	4.163	945	287 175
9	Oberösterreich zusammen	132 248	15.849	45 080	200 098	4.478	1.199	398 952
10	Stadt Salzburg	5	2.407	8 650	28 828	1.303	212	41 409
11	Übriges Salzburg	30 901	5 322	12 002	48 683	1.034	1.201	99 143
12	Salzburg zusammen	30 906	7.729	20.652	77.511	2 337	1 417	140 552
13	Stadt Innsbruck	.	2 096	3.613	31 888	268	800	38.665
14	„ Trient	950	773	901	2.194	376	.	5.194
15	Übriges Tirol	21 849	14.101	41 821	55 454	12.747	1.813	147 785
16	Tirol zusammen	22 799	16 970	46.335	89.536	13.391	2 613	121.644
17	Vorarlberg zusammen *)	7.822	11.919	28.006	46.727	2.710	327	97.511
18	Tirol und Vorarlberg zusammen	30 621	28.889	74 341	136 263	12.101	2.940	289 155
19	Stadt Graz	705	1.554	5 206	14 607	24	320	22 416
20	„ Marburg	140	.	5 626	24 838	155	220	30.979
21	Übriges Steiermark	108 566	22 272	61.066	351 214	4.565	891	552 274
22	Steiermark zusammen	109 411	23 826	74.898	391 359	4.744	1 431	605 669
23	Stadt Klagenfurt	400	120	900	2 325	.	.	2 745
24	Übriges Kärnten	49 886	10 278	53.434	75.144	1.452	1.271	191 465
25	Kärnten zusammen	50 286	10.398	54 334	77 469	1.452	1 271	195 210
	*) Hierunter politischer Bezirk Bregenz	4 281	2 421	8 303	18.274	388	287	35 054

steuerfreie Einkommen.

3.

10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Abzüge						Verbleibt Einkommen (Col. 9 weniger Col. 15)	Nach §. 173, Abs. 2, abzuziehendes Einkommen der Familienglieder	Hienach erübrigt (Col. 16 weniger Col. 17)	Abzug nach §. 173, Abs. 1, mit Rücksicht auf die Zahl der Familienglieder	Verbleibt Einkommen
Steuern sammt Zuschlägen und sonstige öffentliche Lasten	Schuldzinsen	Dauernde Lasten	Beiträge zu Versicherungs-Cassen	Lebensversicherungs-Prämien	Zusammen (Col. 10 bis 14)					
reichischer Währung										
16.421	6 473	1 019	17 249	4.757	45 919	1,581.462	225 891	1,305 571	136 706	1,168 865
55	123	.	1 681	322	2 181	86 286	14 199	72 087	8 312	63 725
8		370	606	66	1 058	31 049	249	30 800	5 161	25.639
21.818	41 767	6 124	11 773	4 051	84 539	870 108	46 457	823 651	122 986	700 665
38 303	48 363	7 519	31.309	8 196	133 689	2 518 855	286 796	2,232.059	273.165	1,958.894
2.691	413	.	582	370	4 006	41 509	2 430	39 079	4 901	34.178
516	608		880	22	2 026	63 936	765	63.171	9.772	53.399
7 507	9 613	1 789	1 449	974	21 332	266 143	2 792	263 351	43 599	219 822
10.714	10 634	1 789	2 911	1 366	27 364	371 588	5 987	365.601	58.202	307.399
1 042	773		717	321	2 853	38 556	4 572	33 984	4 037	29 947
7 432	5 100	585	1 723	534	15 374	83 769	2 295	81 474	15 148	66 326
8 474	5 873	585	2 440	855	18 227	122 325	6 867	115.458	19 185	96 273
786	910	275	834	40	2 865	35 800	950	34 850	4.519	30.331
452	.		24		476	4 718	.	4 718	823	3 895
8 438	17.020	139	1 116	946	28 259	119 526	5 911	113 615	23 421	90 194
9 676	17.930	714	2 274	1 066	31 600	160 044	6 861	153 183	28 763	124 420
5 703	11 290	1 025	1 218	1 285	18 521	78 990	9 166	69 824	9 629	60 195
13 379	29 220	1 739	3 192	2 891	50 121	239 034	16 027	223 007	38 492	184 615
776	337	68	173	46	2 292	20 124	2 267	17.857	1 665	16 192
849	476		679	421	2 124	28 854	1 590	27 264	4 217	23 017
16 219	20 064	649	12 925	2 103	51 140	500 328	4 795	495 533	80 864	414 669
17 844	20 947	1 529	3 777	2 770	56 867	549 306	8 652	540 654	86 776	453 878
124	156				280	3 465	250	3 215	414	2 801
11.189	12 645	1 374	2 611	1 102	29 281	162 181	6 358	155 823	26 076	129 747
11 313	12 801	1 371	2 611	1 102	29 561	165 646	6 608	159 038	26 490	132 548
1 345	2 356	100	118	50	1 569	30 549	840	29 709	1.712	21 967

Tabelle 3

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fortlaufende Zahl	Stadt, Land	Einkommen						
		aus Grundbesitz	aus Gebäuden	aus selbständigen Unternehmungen und Beschäftigungen	aus Dienstbezügen	aus Capitalvermögen	an sonstigem Einkommen	Zusammen (Col 3—8)
		Gulden öster-						
26	Stadt Laibach	189	4.093	9 964	34 546	318	.	46.010
27	Übriges Krain	22.501	9 600	91 266	33.826	3 142	159	87 494
28	Krain zusammen	22 690	10.693	28 230	68 372	3.460	159	133 504
29	Stadt Triest	982	1.859	7 992	53.737	831	4 840	70.241
30	Territorium von Triest	350	250	700	4.535	.	.	9.835
31	Triest zusammen	1.332	2 109	8 692	58 272	831	4 840	78 076
32	Stadt Pola	6	1 886	670	9 220	36	1	11 819
33	Übriges Istrien *)	125 013	7.888	10.482	11.941	617	906	156 847
34	Istrien zusammen	125 019	9 774	11.152	21.161	653	907	168 666
35	Stadt Görz	.	.	.	.	.	.	
36	Görz, Land und Gradisca	9 256	4 263	10.601	17.386	846		42 352
37	Görz und Gradisca zusammen	9 256	4 263	10 601	17.386	846	.	42 352
38	Küstenland zusammen	135 607	16 146	30.445	96 819	2.330	5.747	287.094
39	Stadt Zara		.	730	1 487	.	.	3 217
40	Übriges Dalmatien	49 021	19 143	29 824	36.266	6.719	9.955	141 928
41	Dalmatien zusammen	49 024	19 143	27.554	37.753	6.718	9.355	144 145
42	Stadt Prag	1.129	3 276	81.342	162 074	9.459	19 577	269 857
43	„ Karolinenthal		.	4 396	14 158	108	2.357	21 019
44	Ortsgemeinde Nusle-Pankrac	.	386	400	3 035	.	312	4 133
45	Stadt Smichov	.	.	700	24 786	830	.	26 316
46	„ kgl. Weinberge	.		700	8.697	.	.	9.397
47	„ Žižkov	.	.	920	9.014	.		9 631
48	„ Aussig	960	300	3.265	40.733	99	95	45 752
49	„ Budweis	170	4 052	7 030	31.534	618	359	43 763
50	„ Pilsen	1.114	3.524	30 904	29 038	939	.	64 819
51	„ Reichenberg	.	1 124	6 212	15 212	1.152	6 898	30 598
52	Städte Teplitz-Schönau und Turn	.	2 517	8 078	22 517	45	50	33 207
53	Stadt Warnsdorf	.	60	1 280	1 860	.	.	3 200
54	Übriges Böhmen	486.343	120 572	413.941	1.496 190	48.874	70 124	2.635 344
55	Böhmen zusammen	489 016	135 811	557.168	1,860 848	54 424	99 772	3,197 039
	*) Hierunter politischer Bezirk Parenzo	1 628	379	.	3.193	.	286	5 196
	politischer Bezirk Pola, Umgebung mit Rovigno	.	.	.	.	.	.	.

(1. Fortsetzung).

10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Abzüge						Verbleibt Einkommen (Col. 9 weniger Col. 15)	Nach §. 173, Abs. 2, abzuziehendes Einkommen der Familienglieder	Hienach erübrigt (Col. 16 weniger Col. 17)	Abzug nach §. 173, Abs. 1, mit Rücksicht auf die Zahl der Familienglieder	Verbleibt Einkommen
Steuern sammt Zuschlägen und sonstige öffentliche Lasten	Schuldzinsen	Dauernde Lasten	Beiträge zu Versicherungs-Cassen	Lebensversicherungs-Prämien	Zusammen (Col. 10 bis 14)					
reichsischer Währung										
1 536	1 841	.	1.155	57	4 589	41 421	4 358	37 063	5.815	31.249
3 452	2 090	606	500	88	6 738	80 756	1.380	79.376	14 600	64.776
4.988	3 931	606	1.655	145	11 327	122.177	5.738	116.439	20 415	96.024
426	1.824	12	714	20	2 996	67 245	8 079	59.166	8 124	51.042
55	160	34	17	.	266	5 569	458	5.111	823	4 288
481	1 984	46	731	20	3 262	72 814	8 537	64.277	8.947	55.330
235	660		43		1 038	10 761	1.161	9.600	1 422	8 178
7 157	2 266	10	56		9 489	147 358	2.438	144 920	39 831	105.089
7 392	2 926	10	89		10 527	158 138	3 619	154 520	41 253	113 267
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2 427	4 466	120	242	321	7 576	34.778	2.950	31 826	6 064	25 762
2 427	4 466	120	242	321	7 576	34 778	2 950	31 826	6 064	25.762
10 400	9 376	176	1 072	841	21 365	265 729	15.106	250 623	56 264	194 359
2	.	.			2	2 215	850	1 365	211	1.754
7 261	3 595	351	327	270	11 807	130 121	5 460	124.661	27 402	97 259
7 263	3 595	354	327	270	11 809	132 336	5.710	126.626	27.613	99 013
3 097	2 602	82	2 008	1 106	8 895	260 962	47 872	213 090	20.021	193 069
42	92		488	111	733	20 286	3.031	17.255	2 018	15 237
157	250	56	26	30	519	3 614	312	3.302	460	2 842
246	.		195	.	441	25.875	250	25 625	3 889	21.736
29	60	.	320	62	471	8.926	.	8 926	1 339	7 587
24			347	30	401	9 233	.	9 233	1 128	8 105
163	246	108	1 330	99	1 946	43 806	3 110	40 696	5.814	34 882
1 411	1 057		326	115	2 909	39 954	1 037	38 917	5.889	33 028
1 306	836		1 914	989	5 045	59 774	3.470	56 304	10.120	46 184
371	507		257	221	1 356	29 242	8 109	21 133	1 641	19 489
861	2 104	75	102	292	3 734	29 473	2.348	27 125	3 049	24 076
24	24		28	30	106	3 094	.	3 094	216	2.878
113 780	142 659	41.519	38 680	27 711	366 349	2,268 995	120 405	2 148 590	326 412	1,822 178
121 511	151 337	41 840	46 721	30 726	393 805	2,803 234	189 941	2 613 290	381 999	• 2,231 291
134	319		.		462	5 024	500	4 534	740	3 794
					.			.	.	

Tabelle 3

1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Einkommen						
Fortlaufende Zahl	Stadt, Land	aus Grundbesitz	aus Gebäuden	aus selbständigen Unternehmungen und Beschäftigungen	aus Dienstbezügen	aus Capitalvermögen	an sonstigem Einkommen	Zusammen (Col. 3—8)
		Gulden öster-						
56	Stadt Brünn	30	9.072	12.982	67.789	1.559	120	92.556
57	„ Iglau	42	3.121	2.237	7 755	969	100	18 224
58	„ Mähr. Ostrau	940	2.777	11 396	118 468	130	49	133.760
59	„ Olmütz	133	1.545	7.722	25.460	14	12	34 886
60	„ Prossnitz	130	2.049	1 850	2.792	.	140	10.961
21	Übriges Mähren	403.764	50 990	164 553	457.380	22.643	15.012	1,114.343
62	Mähren zusammen	405 039	69.558	205.740	683.644	25.215	15.434	1,404 730
63	Stadt Troppau	.	754	700	2.682	26	.	10 162
24	Übriges Schlesien	21 122	12 468	26 511	342.292	5.599	2.097	417.129
65	Schlesien zusammen	24 162	17.222	27.211	350.974	5.625	2.097	427 291
66	Stadt Lemberg	1 105	12 308	110 681	117.541	2 463	5.700	249 798
67	„ Kolomea	10	2.759	6.422	3.652	489	.	14 332
68	„ Krakau	592	2.328	34 272	11 906	2.334	2.330	54 762
29	„ Przemyśl	27	216	1.858	9.923	.	.	12 624
70	„ Stanislau	20	2.666	2.450	26 122	103	1.085	34.446
71	„ Tarnopol	6	664	2.632	3.686	.	.	2 968
72	„ Tarnow	210	594	1 300	11.177	200	.	12 481
72	Übriges Galizien	61.062	38.255	79.723	336 491	2.628	11.133	533 292
74	Galizien zusammen	63.032	63 390	240.338	520.498	12.217	20.248	919.723
75	Stadt Czernowitz	180	3.672	12.414	27 368	1.331	488	45 460
76	Übrige Bukowina	59 600	17.627	74 307	50.725	2 346	11.843	212 648
77	Bukowina zusammen	52.780	21 306	86.921	78 093	3.277	12 331	262 106
	Totalsumme	1,866 715	502 360	1.985.962	6,340 245	171.589	190 845	11,057.712

(2. Fortsetzung).

10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Abzüge						Verbleibt Einkommen (Col. 9 weniger Col. 15)	Nach §. 173, Abs. 2, abzuziehendes Einkommen der Familienglieder	Hienach erübrigt (Col. 16 weniger Col. 17)	Abzug nach §. 173, Abs. 1, mit Rücksicht auf die Zahl der Familienglieder	Verbleibt Einkommen
Steuern sammt Zuschlägen und sonstige öffentliche Lasten	Schuldzinsen	Dauernde Lasten	Beiträge zu Versicherungs-Cassen	Lebensversicherungs-Prämien	Zusammen (Col. 10 bis 14)					
reichische Währung										
3 260	6 522	.	1.160	457	11 408	81.148	10.646	70.502	9 251	61 251
649	1 916	.	76	380	3.021	15.203	1.980	13 223	1.485	11 738
961	2 043	294	5.101	768	9 167	124 593	1 860	122.733	18.285	104.448
642	1.090	.	1.150	184	3 066	31 820	250	31.570	5 225	26 345
474	957	.	28	11	1.470	9 191	140	9.351	1.477	7 874
81.663	61.084	20 035	15 376	6 567	164.725	949 618	17 395	932.223	163.172	769.051
67.658	78.612	20 329	22.891	8 367	192 857	1,211 873	32 271	1,179.602	198 895	980.707
89	426	.	247	194	956	9.206	497	6.718	1 670	7 046
7 736	15.554	1 769	13.998	3 418	42 475	374 654	15.204	359.450	59 364	300 086
7 825	15.980	1 769	14 245	3.612	43 431	383.860	15 694	368 166	61 034	307.132
2 776	3 852	264	1.958	412	9 262	240.536	36 060	202 476	24 300	178.176
851	1 782		120	377	3 140	11 202	.	11 202	2 058	9 144
257	182	.	100	225	764	53 998	2 682	51 316	7.480	43 836
582	96	99	171	110	1 058	11 566	.	11 566	1.703	9 863
1 060	268	872	178	519	2 897	31 549	250	31 299	2 002	29.297
314	178	.	130	176	800	6 188	.	6.188	1.312	4 876
98	171	.	227	323	819	12 662	300	12 362	2 754	9 608
17 548	13.453	4 927	4.573	9 612	50 113	483 179	21 061	462 118	79 261	382 857
23 486	19 982	6 162	7 157	11 756	68 843	850 880	62.353	788 527	120 870	667 657
1 944	2.157	.	315	443	4 859	40.601	6 268	34 333	4 906	29 425
3 953	10 794	360	339	938	16 384	200 264	3.250	197.014	31 411	165 603
5.897	12 951	360	654	1 381	21 243	240 865	9.518	231 347	36.316	195 028
348 555	418 592	68 135	161 114	73.611	1.060.008	9,977 708	667 271	9.310.437	1,405 619	7,904 818

Zahl der in die einzelnen Steuerstufen eingereihten

Tabelle

Fortlaufende Zahl	Stadt, Land	Für das Jahr	In den im §. 172, Abs. 4, des Gesetzes bezeichneten Fällen Einkommen von 600 fl. oder weniger			1. Stufe – Steuersatz 3 fl. 60 kr. – Einkommen von mehr als 600 bis einschließlich 625 fl.			2. Stufe – Steuersatz 4 fl. – Einkommen von mehr als 625 bis einschließlich 650 fl.		
			Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr
1	Stadt Wien	1898	248	411	45	14.184	51 062	40	11 921	47.684	
2	Ortsgemeinde Floridsdorf	"	.	.	.	311	1.119	60	300	1.200	.
3	Stadt Wiener-Neustadt	"	10	12	45	264	950	40	219	876	.
4	Übriges Niederösterreich	"	72	105	30	5.210	18.756	.	3 705	14.820	.
5	Niederösterreich zusammen	"	330	529	20	19 969	71.888	40	16.145	64.580	.
6	Stadt Linz	"	3	5	85	294	1.058	40	322	1.288	.
7	Stadt Steyr	"	.	.	.	254	914	40	215	860	
8	Übriges Oberösterreich	"	11	20	70	2 719	9.788	40	1.680	6.720	.
9	Oberösterreich zusammen	"	14	26	55	3.267	11.761	20	2.217	8.868	
10	Stadt Salzburg	"	18	21	15	235	846	.	168	672	
11	Übriges Salzburg	"	22	24	30	308	1.108	80	305	1.220	
12	Salzburg zusammen	"	40	45	45	543	1.954	80	473	1 892	
13	Stadt Innsbruck	"	40	79	50	282	1.015	20	133	532	
14	Stadt Trient	"	16	19	65	110	396	.	50	200	
15	Übriges Tirol	"	88	151	65	1 101	3.963	60	672	2.688	.
16	Tirol zusammen	"	144	250	80	1.493	5.374	80	855	3.420	.
17	Vorarlberg zusammen*)	"	54	46	80	348	1.252	80	264	1.056	.
18	Tirol u. Vorarlberg zus.	"	198	297	60	1 841	6.627	60	1.119	4.476	
19	Stadt Graz	"	6	6	75	786	2.829	60	523	2.092	.
20	Stadt Marburg	"	19	39	.	141	507	60	106	424	.
21	Übriges Steiermark	"	64	73	65	2.517	9.061	20	1.831	7.324	.
22	Steiermark zusammen	"	89	119	40	3.444	12.398	40	2 460	9.840	.
23	Stadt Klagenfurt	"	30	72	.	43	154	80	67	268	
24	Übriges Kärnten	"	22	29	55	467	1.681	20	338	1 352	.
25	Kärnten zusammen	"	52	101	55	510	1.836	.	405	1.620	
26	Stadt Laibach	"	8	10	50	74	266	40	66	264	.
27	Übriges Krain	"	13	21	60	458	1.648	80	435	1.740	
28	Krain zusammen	"	21	32	10	532	1.915	20	501	2 004	
	*) Hierunter pol. Bezirk Bregenz	1898	1	3		175	630	.	115	460	

personaleinkommensteuerpflichtigen Personen.

4 a.

3. Stufe			4. Stufe			5. Stufe			6. Stufe			7. Stufe		
Steuersatz 4 fl. 40 kr			Steuersatz 4 fl. 80 kr.			Steuersatz 5 fl. 40 kr			Steuersatz 6 fl.			Steuersatz 6 fl. 80 kr.		
Einkommen von mehr als 650 bis einschließlich 675 fl.			Einkommen von mehr als 675 bis einschließlich 700 fl.			Einkommen von mehr als 700 bis einschließlich 750 fl.			Einkommen von mehr als 750 bis einschließlich 800 fl.			Einkommen von mehr als 800 bis einschließlich 850 fl.		
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr
7.466	32.850	40	12.550	60.240		14.880	80.352	.	15 921	95.526	.	9.675	65.790	.
232	1.020	80	283	1.358	40	465	2.511		380	2.280		302	2.053	60
132	580	80	195	936	.	203	1.096	20	198	1.188		147	999	60
2.229	9.807	60	2.880	13.824	.	4.066	21.956	40	3 991	23.946	.	2.815	19.142	.
10.059	44.259	60	15 908	76.358	40	19 614	105.915	60	20.490	122.940	.	12 939	87.985	20
270	1.188	.	212	1.017	60	360	1.944		326	1.956	.	296	2.012	80
201	884	40	210	1.008	.	380	2.052	.	312	1.872	.	196	1.332	80
872	3.836	80	1.275	6.120	.	1.512	8.164	80	1 508	9.048	.	1.020	6.936	
1 343	5.909	20	1.697	8.145	60	2 252	12.160	80	2.146	12.876	.	1.512	10.281	60
102	448	80	125	600	.	201	1.085	40	200	1.200	.	148	1.006	40
185	814	.	194	931	20	318	1.717	20	257	1.542	.	159	1.081	20
287	1.262	80	319	1.531	20	519	2.802	60	457	2.742	.	307	2.087	60
106	466	40	134	643	20	237	1.279	80	230	1.380	.	161	1.094	80
32	140	80	37	177	60	63	340	20	86	516	.	44	299	20
410	1.804	.	542	2.601	60	809	4.368	60	763	4.578	.	552	3.753	60
548	2.411	20	713	3.422	40	1.109	5.988	60	1.079	6.474	.	757	5.147	60
213	937	20	235	1.128	.	316	1.706	40	293	1.758		197	1.339	60
761	3.348	40	948	4.550	40	1 425	7.695	.	1.372	8.232	.	954	6.487	20
510	2.244	.	489	2.347	20	841	4.541	40	742	4.452	.	609	4 141	20
93	409	20	146	700	80	186	1.004	40	152	912		82	557	60
1.219	5.363	60	1 364	6.547	20	2.009	10.848	60	1.744	10.464	.	1.172	7.969	60
1 822	8.016	80	1 999	9.595	20	3.036	16.394	40	2.638	15.828	.	1.863	12.668	40
46	202	40	97	465	60	102	550	80	98	588	.	80	544	.
291	1.280	40	289	1.387	20	412	2.224	80	380	2.280	.	276	1.876	80
337	1.482	80	386	1.852	80	514	2.775	60	478	2.868	.	356	2.420	80
64	281	60	111	532	80	129	696	60	180	1.080	.	119	809	20
205	902	.	284	1.363	20	498	2.689	20	385	2.310	.	302	2.053	60
269	1.183	60	395	1.896	.	627	3.385	80	565	3.390		421	2.862	80
100	440		110	[illegible]	.	111	[illegible]	40	131	[illegible]		[illegible]	[illegible]	

Tabelle 4

Fortlaufende Zahl	Stadt. Land	Für das Jahr	8. Stufe: Steuersatz 7 fl. 60 kr. — Einkommen von mehr als 850 bis einschließlich 900 fl.			9. Stufe: Steuersatz 8 fl. 40 kr. — Einkommen von mehr als 900 bis einschließlich 950 fl.			10. Stufe: Steuersatz 9 fl. 20 kr. — Einkommen von mehr als 950 bis einschließlich 1000 fl.		
			Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.
1	Stadt Wien	1898	10.036	76.273	60	6.943	58.321	20	9.677	89.028	40
2	Ortsgemeinde Floridsdorf	„	219	1.664	40	168	1.411	20	179	1.646	80
3	Stadt Wiener-Neustadt	„	122	927	20	84	705	60	104	956	80
4	Übriges Niederösterreich	„	2.468	18.756	80	2.062	17.320	80	2.190	20.148	.
5	Niederösterreich zusammen	„	12.845	97.622	.	9.257	77.758	80	12.150	111.780	.
6	Stadt Linz	„	194	1.474	40	189	1.587	60	244	2.244	80
7	Stadt Steyr	„	159	1.208	40	113	949	20	71	653	20
8	Übriges Oberösterreich	„	952	7.235	20	710	5.964	.	777	7.148	40
9	Oberösterreich zusammen	„	1.305	9.918	.	1.012	8.500	80	1.092	10.046	40
10	Stadt Salzburg	„	132	1.003	20	108	907	20	123	1.131	60
11	Übriges Salzburg	„	157	1.193	20	137	1.150	80	154	1.416	80
12	Salzburg zusammen	„	289	2.196	40	245	2.058	.	277	2.548	40
13	Stadt Innsbruck	„	141	1.071	60	100	840	.	173	1.591	60
14	Stadt Trient	„	46	349	60	52	436	80	62	570	40
15	Übriges Tirol	„	551	4.187	60	421	3.536	40	492	4.526	40
16	Tirol zusammen	„	738	5.608	80	573	4.813	20	727	6.688	40
17	Vorarlberg zusammen*)	„	172	1.307	20	153	1.285	20	155	1.426	.
18	Tirol u. Vorarlberg zus.	„	910	6.916	.	726	6.098	40	882	8.114	40
19	Stadt Graz	„	488	3.708	80	450	3.780	.	560	5.152	.
20	Stadt Marburg	„	123	934	80	74	621	60	74	680	80
21	Übriges Steiermark	„	1.132	8.603	20	859	7.215	60	929	8.546	80
22	Steiermark zusammen	„	1.743	13.246	80	1.383	11.617	20	1.563	14.379	60
23	Stadt Klagenfurt	„	69	524	40	57	478	80	67	616	40
24	Übriges Kärnten	„	257	1.953	20	225	1.890	.	227	2.088	40
25	Kärnten zusammen	„	326	2.477	60	282	2.368	80	294	2.704	80
26	Stadt Laibach	„	96	729	60	85	714	.	94	864	80
27	Übriges Krain	„	243	1.846	80	223	1.873	20	219	2.014	80
28	Krain zusammen	„	339	2.576	40	308	2.587	20	313	2.879	60
29	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	58	487	60

(1. Fortsetzung.)

11. Stufe			12. Stufe			13. Stufe			14. Stufe			15. Stufe		
Steuersatz 10 fl.			Steuersatz 12 fl.			Steuersatz 14 fl.			Steuersatz 16 fl.			Steuersatz 18 fl.		
Einkommen von mehr als 1000 bis einschließlich 1100 fl.			Einkommen von mehr als 1100 bis einschließlich 1200 fl.			Einkommen von mehr als 1200 bis einschließlich 1300 fl.			Einkommen von mehr als 1300 bis einschließlich 1400 fl.			Einkommen von mehr als 1400 bis einschließlich 1500 fl.		
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze		Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze		Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze		Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze		Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze	
	fl.	kr		fl.	kr		fl.	kr		fl.	kr.		fl.	kr
9.583	95.830	.	10.273	123.276	.	6.358	89.012	.	6.438	103.008	.	6.377	114.786	.
201	2.010	.	165	1.980	.	76	1.064	.	89	1.424	.	69	1.242	.
104	1.040	.	126	1.512	.	65	910	.	55	880	.	85	1.530	.
2.804	28.040	.	2.414	28.968	.	1.682	23.548	.	1.441	23.056	.	1.300	23.400	.
12.692	126.920	.	12.978	155.736	.	8.181	114.534	.	8.023	128.368	.	7.831	140.958	.
342	3.420	.	296	3.552	.	207	2.898	.	191	3.056	.	180	3.240	.
94	940	.	77	924	.	66	924	.	53	848	.	44	792	.
1.087	10.870	.	861	10.332	.	618	8.652	.	554	8.864		467	8.406	.
1.523	15.230	.	1.234	14.808	.	891	12.474		798	12.768	.	691	12.438	.
173	1.730	.	206	2.472	.	123	1.722	.	143	2.288	.	121	2.178	.
172	1.720	.	147	1.764		127	1.778	.	94	1.504	.	68	1.224	
345	3.450	.	353	4.236		250	3.500	.	237	3.792	.	189	3.402	.
280	2.800	.	299	3.588	.	205	2.870	.	160	2.560	.	178	3.204	.
87	870		107	1.284	.	50	700	.	54	864	.	60	1.080	.
652	6.520	.	636	7.632		463	6.482	.	418	6.688	.	428	7.704	
1.019	10.190	.	1.042	12.504		718	10.052		632	10.112	.	666	11.988	.
244	2.440	.	200	2.400		137	1.918		135	2.160	.	95	1.710	.
1.263	12.630	.	1.242	14.904	.	855	11.970	.	767	12.272	.	761	13.698	.
687	6.870	.	741	8.892	.	503	7.042	.	447	7.152	.	458	8.244	.
108	1.080	.	120	1.440	.	79	1.106	.	57	912	.	55	990	.
1.069	10.690	.	933	11.196		633	8.862	.	554	8.864	.	479	8.622	.
1.864	18.640	.	1.794	21.528	.	1.215	17.010	.	1.058	16.928	.	992	17.856	.
90	900	.	115	1.380	.	82	1.148	.	81	1.296	.	56	1.008	.
319	3.190	.	275	3.300	.	193	2.702	.	154	2.464	.	128	2.304	.
409	4.090		390	4.680	.	275	3.850	.	235	3.760	.	184	3.312	.
123	1.230		143	1.716	.	90	1.260	.	76	1.216	.	94	1.692	
279	2.790	.	217	2.604		194	2.716		148	2.368		121	2.178	.
402	4.020	.	360	4.320	.	284	3.976	.	224	3.584	.	215	3.870	
92	[illegible]		63	[illegible]		44	[illegible]		45	[illegible]		34	[illegible]	

Tabelle 4a.

Fortlaufende Zahl	Stadt, Land	Für das Jahr	16. Stufe. Steuersatz 20 fl. Einkommen von mehr als 1500 bis einschließlich 1600 fl. Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr	17. Stufe. Steuersatz 22 fl. Einkommen von mehr als 1600 bis einschließlich 1700 fl. Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr	18. Stufe. Steuersatz 24 fl. Einkommen von mehr als 1700 bis einschließlich 1800 fl. Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr
1	Stadt Wien	1898	4.484	89.680	.	3.939	86.658	.	3.943	94.632	.
2	Ortsgemeinde Floridsdorf	"	39	780	.	35	770	.	43	1.032	.
3	Stadt Wiener-Neustadt	"	58	1.160	.	33	726	.	54	1.296	.
4	Übriges Niederösterreich	"	945	18.900	.	766	16.852	.	698	16.752	.
5	Niederösterreich zusammen	"	5.526	110.520	.	4.773	105.006		4.738	113.712	.
6	Stadt Linz	"	147	2.940	.	142	3.124	.	106	2.544	
7	Stadt Steyr	"	39	780	.	40	880	.	34	816	.
8	Übriges Oberösterreich	"	379	7.580	.	248	5.456	.	241	5.784	.
9	Oberösterreich zusammen	"	565	11.300	.	430	9.460	.	381	9.144	.
10	Stadt Salzburg	"	99	1.980	.	85	1.870	.	72	1.728	.
11	Übriges Salzburg	"	58	1.160	.	51	1.122	.	36	864	
12	Salzburg zusammen	"	157	3.140	.	136	2.992	.	108	2.592	.
13	Stadt Innsbruck	"	123	2.460	.	125	2.750	.	70	1.680	.
14	Stadt Trient	"	36	720	.	30	660	.	27	648	.
15	Übriges Tirol	"	296	5.920	.	243	5.346	.	215	5.160	.
16	Tirol zusammen	"	455	9.100	.	398	8.756	.	312	7.488	.
17	Vorarlberg zusammen *)	"	83	1.660	.	74	1.628	.	59	1.416	.
18	Tirol u. Vorarlberg zus.	"	538	10.760	.	472	10.384	.	371	8.904	.
19	Stadt Graz	"	346	6.920	.	315	6.930	.	300	7.200	.
20	Stadt Marburg	"	58	1.160	.	37	814	.	24	576	.
21	Übriges Steiermark	"	376	7.520	.	311	6.842	.	271	6.504	.
22	Steiermark zusammen	"	780	15.600	.	663	14.586		595	14.280	.
23	Stadt Klagenfurt	"	68	1.360	.	57	1.254	.	42	1.008	.
24	Übriges Kärnten	"	112	2.240	.	99	2.178	.	90	2.160	.
25	Kärnten zusammen	"	180	3.600		156	3.432	.	132	3.168	.
26	Stadt Laibach	"	67	1.340	.	75	1.650	.	55	1.320	.
27	Übriges Krain	"	95	1.900	.	79	1.738	.	68	1.632	.
28	Krain zusammen	"	162	3.240	.	154	3.388	.	123	2.952	.
	*) Hierunter pol. Bezirk Bregenz	189[illegible]	31	620	.	29	638	.	26	624	

(2. Fortsetzung).

19. Stufe			20. Stufe			21. Stufe			22. Stufe			23. Stufe		
Steuersatz 27 fl.			Steuersatz 30 fl.			Steuersatz 34 fl.			Steuersatz 39 fl.			Steuersatz 44 fl.		
Einkommen von mehr als 1800 bis einschließlich 1900 fl.			Einkommen von mehr als 1900 bis einschließlich 2000 fl.			Einkommen von mehr als 2000 bis einschließlich 2200 fl.			Einkommen von mehr als 2200 bis einschließlich 2400 fl.			Einkommen von mehr als 2400 bis einschließlich 2600 fl.		
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.
2 775	74.925	.	3.746	112.380		4 646	157.964	.	3 831	149.409	.	3.402	149.688	.
31	837	.	27	810	.	41	1.394	.	38	1.482	.	22	968	.
27	729	.	46	1.380		42	1.428	.	12	1.638	.	50	2.200	.
543	14.661	.	598	17.940	.	832	28 288	.	674	26.286	.	486	21.384	.
3 376	91.152	.	4 417	132.510	.	5.561	189.074	.	4 585	178.815	.	3 960	174.240	.
101	2.727	.	85	2.550	.	136	4 624	.	111	4 329	.	97	4.268	.
23	621	.	21	630	.	32	1 088	.	35	1.365	.	30	1.320	.
157	4 239	.	183	5.490	.	251	8.534	.	188	7,332	.	183	8.052	.
281	7.587	.	289	8.670	.	419	14.246	.	334	13 026	.	310	13.640	.
59	1.593		48	1.440	.	80	2.720	.	87	3 393	.	69	3.036	
20	540	.	35	1.050	.	52	1.768	.	80	1 170	.	28	1.232	
79	2 133	.	83	2 490	.	132	4 488	.	117	4 563	.	97	4 268	.
76	2.052		95	2.850	.	136	4.624	.	120	4 680	.	102	4.488	.
17	459	.	18	540	.	35	1.190	.	47	1.833	.	83	1.452	.
173	4.671	.	173	5.190	.	270	9.180	.	195	7.605	.	172	7.568	.
266	7.182	.	286	8 580	.	441	14 994	.	362	14 118	.	307	13.508	.
41	1.107		39	1.170	.	76	2.584	.	53	2.067	.	57	2.508	.
307	8.289	.	325	9.750	.	517	17.578	.	415	16.185	.	364	16 016	.
229	6.183	.	289	8 670	.	352	11.968	.	324	12.636	.	288	12.672	.
28	756	.	28	840		36	1.224	.	36	1.404	.	28	1.232	.
193	5.211	.	213	6.390	.	354	12.036	.	256	9.984	.	230	10 120	
450	12.150	.	530	15 900	.	742	25 228	.	616	24 024	.	546	24.024	.
39	1.053	.	26	780		63	2.142	.	65	2.535	.	40	1 760	
66	1.782	.	65	1.950	.	108	3.672	.	87	3.393	.	62	2.728	
105	2.835	.	91	2 730		171	5.814	.	152	5.928	.	102	4.488	.
39	1.053	.	41	1.230	.	77	2.618	.	81	3 159	.	64	2.816	
50	1.350		50	1.500	.	75	2.550		57	2.223	.	64	2.816	
89	2.403	.	91	2.730		152	5 168		138	5.382	.	128	5.632	.
22	594		17	510		26	[illegible]		14	546		18	[illegible]	

Tabelle 4a

Fortlaufende Zahl	Stadt, Land	Für das Jahr	24. Stufe. Steuersatz 49 fl. Einkommen von mehr als 2.600 bis einschließlich 2.800 fl. Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.	25. Stufe. Steuersatz 55 fl. Einkommen von mehr als 2.800 bis einschließlich 3.000 fl. Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.	26. Stufe. Steuersatz 62 fl. Einkommen von mehr als 3.000 bis einschließlich 3.300 fl. Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.
1	Stadt Wien	1898	2.501	122.549	.	3.015	165.825	.	2.518	156.116	.
2	Ortsgemeinde Floridsdorf	"	26	1.274	.	11	605	.	24	1.488	.
3	Stadt Wiener-Neustadt	"	35	1.715	.	21	1.155	.	26	1.612	.
4	Übriges Niederösterreich	"	388	19.012		362	19 910	.	447	27.714	
5	Niederösterreich zusammen	"	2.950	144.550	.	3.409	187.495	.	3.015	186.930	.
6	Stadt Linz	"	71	3.479	.	79	4.345	.	84	5.208	.
7	Stadt Steyr	"	22	1.078	.	22	1.210	.	16	992	.
8	Übriges Oberösterreich	"	101	4.949	.	93	5.115	.	116	7.192	.
9	Oberösterreich zusammen	"	194	9.506	.	194	10.670	.	216	13.392	
10	Stadt Salzburg	"	59	2 891	.	46	2.530	.	52	3.224	.
11	Übriges Salzburg	"	18	882	.	24	1.320	.	19	1.178	.
12	Salzburg zusammen	"	77	3.773	.	70	3.850	.	71	4.402	.
13	Stadt Innsbruck	"	78	3.822	.	88	4.840	.	84	5.208	.
14	Stadt Trient	"	14	686	.	19	1.045	.	9	558	.
15	Übriges Tirol	"	136	6.664		128	7.040	.	129	7.998	
16	Tirol zusammen	"	228	11.172	.	235	12.925	.	222	13.764	.
17	Vorarlberg zusammen *)	"	39	1.911	.	35	1.925	.	47	2.914	.
18	Tirol u. Vorarlberg zus.	"	267	13.083		270	14.850	.	269	16.678	.
19	Stadt Graz	"	212	11.858	.	239	13.145	.	260	16.120	.
20	Stadt Marburg	"	23	1.127	.	27	1.485	.	26	1.612	.
21	Übriges Steiermark	"	154	7.546		186	10.230	.	156	9.672	
22	Steiermark zusammen	"	419	20.531	.	452	24 860	.	442	27.404	.
23	Stadt Klagenfurt	"	36	1.764	.	26	1.430	.	35	2.170	
24	Übriges Kärnten		49	2.401	.	32	1.760	.	62	3 844	
25	Kärnten zusammen	"	85	4.165		58	3.190	.	97	6.014	.
26	Stadt Laibach		42	2 058		33	1.815	.	35	2.170	.
27	Übriges Krain		41	2 009		38	2.090		38	2.356	.
28	Krain zusammen		83	4.067		71	3.905	.	73	4 526	.
	[illegible]	[illegible]	14	[illegible]		12	660	.	18	[illegible]	

(3. Fortsetzung).

27. Stufe			28. Stufe			29. Stufe			30. Stufe			31. Stufe		
Steuersatz 71 fl.			Steuersatz 80 fl.			Steuersatz 90 fl.			Steuersatz 101 fl.			Steuersatz 114 fl.		
Einkommen von mehr als 3.300 bis einschließlich 3.600 fl.			Einkommen von mehr als 3.600 bis einschließlich 3.900 fl.			Einkommen von mehr als 3.900 bis einschließlich 4.200 fl.			Einkommen von mehr als 4.200 bis einschließlich 4.600 fl.			Einkommen von mehr als 4.600 bis einschließlich 5.000 fl.		
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze		Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze		Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze		Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze		Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze	
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
2.218	157.478	.	1.625	130.000	.	1.599	143.910	.	1.491	150.591	.	1.384	157.776	.
13	923	.	16	1.280	.	11	990	.	11	1.111	.	6	684	
19	1.349	.	11	880	.	15	1.350	.	9	909	.	9	1.026	.
275	19.525		214	17.120	.	181	16.290	.	165	16.665	.	143	16.302	.
2.525	179.275	.	1.866	149.280	.	1.806	162.540	.	1.676	169.276	.	1.542	175.788	.
53	3.763		55	4.400	.	39	3.510	.	41	4.141	.	41	4.674	.
12	852	.	12	960	.	21	1.890	.	15	1.515	.	9	1.026	.
85	6.035	.	79	6.320	.	61	5.490	.	58	5.858	.	42	4.788	.
150	10.650	.	146	11.680	.	121	10.890	.	114	11.514	.	92	10.488	.
41	2.911	.	43	3.440	.	29	2.610	.	25	2.525	.	20	2.280	.
18	1.278	.	9	720	.	8	720	.	11	1.111	.	7	798	.
59	4.189	.	52	4.160	.	37	3.330	.	36	3.636	.	27	3.078	.
63	4.473	.	48	3.840	.	36	3.240	.	60	6.060		32	3.648	.
16	1.136	.	9	720	.	7	630	.	10	1.010	.	6	684	.
99	7.029	.	74	5.920	.	56	5.040	.	62	6.262	.	71	8.094	.
178	12.638		131	10.480	.	99	8.910	.	132	13.332	.	109	12.426	.
29	2.059		13	1.040	.	15	1.350	.	23	2.323	.	19	2.166	.
207	14.697	.	144	11.520	.	114	10.260		155	15.655	.	128	14.592	.
217	15.407	.	143	11.440	.	148	13.320	.	136	13.736	.	97	11.058	.
15	1.065	.	10	800	.	8	720	.	9	909	.	8	912	
113	8.023	.	86	6.880	.	74	6.660	.	86	8.686	.	63	7.182	
345	24.495		239	19.120	.	230	20.700	.	231	23.331	.	168	19.152	.
30	2.130	.	13	1.040	.	17	1.530	.	15	1.515	.	16	1.824	.
38	2.698	.	27	2.160	.	20	1.800	.	23	2.323		23	2.622	.
68	4.828	.	40	3.200	.	37	3.330	.	38	3.838		39	4.446	.
25	1.775	.	26	2.080	.	19	1.710	.	18	1.818		12	1.368	
24	1.704	.	18	1.440	.	22	1.980	.	26	2.626	.	15	1.710	.
49	3.479		44	3.520	.	41	3.690	.	44	4.444	.	27	3.078	.
10	710	.	6	480		8	720	.	10	1.010	.	11	1.254	.

Tabelle 4a

Fortlaufende Zahl	Stadt, Land	Für das Jahr	32. Stufe Steuersatz 129 fl. Einkommen von mehr als 5.000 bis einschließlich 5.500 fl.			33. Stufe Steuersatz 146 fl. Einkommen von mehr als 5.500 bis einschließlich 6.000 fl.			34. Stufe Steuersatz 163 fl. Einkommen von mehr als 6.000 bis einschließlich 6.500 fl.		
			Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.
1	Stadt Wien	1898	1.144	147.576	.	1.227	179.142	.	753	122.739	
2	Ortsgemeinde Floridsdorf	"	3	387	.	8	1.168	.	3	489	.
3	Stadt Wiener-Neustadt	"	8	1.032	.	14	2.044	.	5	815	.
4	Übriges Niederösterreich	"	129	16.641	.	101	14.746	.	70	11.410	
5	Niederösterreich zusammen	"	1.284	165.636		1.350	197.100	.	881	135.453	
6	Stadt Linz	"	29	3.741	.	12	1.752	.	18	2.934	
7	Stadt Steyr	"	5	645	.	5	730	.	7	1.141	.
8	Übriges Oberösterreich	"	38	4.902	.	37	5.402	.	25	4.075	.
9	Oberösterreich zusammen	"	72	9.288	.	54	7.884	.	50	8.150	
10	Stadt Salzburg	"	27	3.483	.	18	2.628	.	12	1.956	.
11	Übriges Salzburg	"	4	516	.	10	1.460		8	1.304	
12	Salzburg zusammen	"	31	3.999	.	28	4.088	.	20	3.260	.
13	Stadt Innsbruck	"	27	3.483	.	28	4.088	.	23	3.749	.
14	Stadt Trient	"	12	1.548	.	5	730	.	1	163	.
15	Übriges Tirol	"	48	6.192	.	46	6.716	.	43	7.009	.
16	Tirol zusammen	"	87	11.223	.	79	11.534	.	67	10.921	.
17	Vorarlberg zusammen *)	"	13	1.677	.	12	1.752	.	8	1.304	.
18	Tirol u. Vorarlberg zus.	"	100	12.900	.	91	13.286	.	75	12.225	.
19	Stadt Graz	"	105	13.545	.	83	12.118	.	68	11.084	.
20	Stadt Marburg	"	6	774		4	584	.	10	1.630	.
21	Übriges Steiermark	"	61	7.869	.	47	6.862	.	36	5.868	.
22	Steiermark zusammen	"	172	22.188	.	134	19.564	.	114	18.582	.
23	Stadt Klagenfurt	"	13	1.677		7	1.022	.	12	1.956	
24	Übriges Kärnten	"	17	2.193	.	13	1.898	.	8	1.304	.
25	Kärnten zusammen	"	30	3.870	.	20	2.920	.	20	3.260	.
26	Stadt Laibach	"	16	2.064	.	10	1.460	.	6	978	.
27	Übriges Krain	"	6	774	.	9	1.314	.	3	489	.
28	Krain zusammen	"	22	2.838	.	19	2.774	.	9	1.467	.
	*) Hierunter pol. Bezirk Bregenz	1898	7	903	.	5	730		2	[illegible]	

(4. Fortsetzung).

35. Stufe			36. Stufe			37. Stufe			38. Stufe			39. Stufe		
Steuersatz 181 fl.			Steuersatz 199 fl.			Steuersatz 217 fl.			Steuersatz 235 fl.			Steuersatz 253 fl.		
Einkommen von mehr als 6.500 bis einschließlich 7.000 fl.			Einkommen von mehr als 7.000 bis einzchließlich 7.500 fl.			Einkommen von mehr als 7.500 bis einschließlich 8.000 fl.			Einkommen von mehr als 8.000 bis einschließlich 8.500 fl.			Einkommen von mehr als 8.500 biz einschließlich 9.000 fl.		
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.
708	128.148	.	563	112.037	.	567	123.039	.	420	98.700		401	101.453	.
3	543	.	1	199	.	2	434	.	1	235	.	1	253	.
7	1.267	.	5	995	.	5	1.085	.	1	235	.	2	506	.
49	8.869	.	39	7.761	.	38	8.246	.	35	8.225	.	34	8.602	
767	138.827	.	608	120.992	.	612	132.804	.	457	107.395	.	438	110.814	.
13	2.353		12	2.388	.	13	2.821	.	8	1.880	.	8	2.024	
6	1.086	.	4	796	.	3	651	.	.	.		1	253	
21	3.801	.	20	3.980	.	7	1.519	.	12	2.820	.	12	3.036	
40	7.240	.	36	7.164	.	23	4.991	.	20	4.700		21	5.313	.
13	2.353	.	10	1.990	.	7	1.519	.	6	1.410	.	8	2.024	
6	1.086	.	2	398	.	1	217	.	2	470	.	2	506	
19	3.439	.	12	2.388		8	1.736	.	8	1.880		10	2.530	.
28	5.068	.	9	1.791	.	13	2.821	.	12	2.820	.	8	2.024	
1	181	.	1	199	.		.	.	7	1.645	.	2	506	
21	3.801	.	21	4.179	.	18	3.906	.	8	1.880	.	15	3.795	.
50	9.050	.	31	6.169		31	6.727	.	27	6.345	.	25	6.325	
8	1.448	.	3	597	.	4	868	.	3	705	.	2	506	.
58	10.498	.	34	6.766	.	35	7.595	.	30	7.050	.	27	6.831	
66	11.946	.	49	9.751	.	54	11.718	.	33	7.755	.	22	5.566	.
4	724		6	1.194	.	2	434	.	1	235	.	1	253	
21	3.801		27	5.373	.	23	4.991	.	17	3.995	.	15	3.795	
91	16.471		82	16.318	.	79	17.143	.	51	11.985	.	38	9.614	
4	724	.	3	597	.	5	1.085	.	4	940	.	4	1.012	
10	1.810	.	7	1.393	.	1	217	.	6	1.410	.	6	1.518	
14	2.534		10	1.990	.	6	1.302	.	10	2.350	.	10	2.530	
8	1.448	.	10	1.990	.	6	1.302		4	940	.	5	1.265	
8	1.448	.	5	995		7	1.519	.	1	235	.	3	759	
16	2.896	.	15	2.985	.	13	2.821	.	5	1.175	.	8	2.024	
			1	199		3	651		2	470	.	2	506	

Tabelle 4a

Fortlaufende Zahl	Stadt, Land	Für das Jahr	40. Stufe. Steuersatz 272 fl. Einkommen von mehr als 9.000 bis einschließlich 9.500 fl.			41. Stufe. Steuersatz 291 fl. Einkommen von mehr als 9.500 bis einschließlich 10.000 fl.			42. Stufe. Steuersatz 319 fl. Einkommen von mehr als 10.000 bis einschließlich 11.000 fl.		
			Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.
1	Stadt Wien	1898	322	87.584	.	368	107.088	.	459	146.421	.
2	Ortsgemeinde Floridsdorf	"	1	272	.	.	.	.	1	319	
3	Stadt Wiener-Neustadt	"	1	272	.	.	.	.	5	1.595	
4	Übriges Niederösterreich	"	19	5.168	.	26	7.566		50	15.950	
5	Niederösterreich zusammen	"	343	93.296	.	394	114.654	.	515	164.285	.
6	Stadt Linz	"	9	2.448	.	6	1.746	.	5	1.595	
7	Stadt Steyr	"	3	816	.	2	582	.	1	319	
8	Übriges Oberösterreich	"	11	2.992	.	7	2.037	.	13	4.147	.
9	Oberösterreich zusammen	"	23	6.256	.	15	4.365	.	19	6.061	.
10	Stadt Salzburg	"	2	544	.	2	582	.	6	1.914	.
11	Übriges Salzburg	"	3	816	.	4	1.164	.	7	2.233	.
12	Salzburg zusammen	"	5	1.360	.	6	1.746	.	13	4.147	.
13	Stadt Innsbruck	"	8	2.176	.	6	1.746	.	11	3.509	.
14	Stadt Trient	"	1	272	.	.	.	.	1	319	.
15	Übriges Tirol	"	9	2.448	.	8	2.328	.	10	3.190	.
16	Tirol zusammen	"	18	4.896	.	14	4.074	.	22	7.018	.
17	Vorarlberg zusammen *)	"	6	1.632	.	5	1.455	.	2	638	
18	Tirol u. Vorarlberg zus.	"	124	6.528	.	19	5.529	.	24	7.656	.
19	Stadt Graz	"	11	2.992	.	23	6.693	.	42	13.398	.
20	Stadt Marburg	"	.	.	.	1	291	.	1	319	.
21	Übriges Steiermark	"	11	2.992	.	8	2.328	.	13	4.147	.
22	Steiermark zusammen	"	22	5.984	.	32	9.312	.	56	17.864	.
23	Stadt Klagenfurt	"	1	272	.	5	1.455	.	3	957	.
24	Übriges Kärnten	"	2	544	.	4	1.164		5	1.595	.
25	Kärnten zusammen	"	3	816	.	9	2.619	.	8	2.552	.
26	Stadt Laibach	"	5	1.360	.	4	1.164	.	4	1.276	.
27	Übriges Krain	"	1	272	.	2	582	.	2	638	.
28	Krain zusammen	"	6	1.632	.	6	1.746		6	1.914	.
	*) Hierunter pol. Bez. Bregenz	1898	6	1.632	.	3	873		.	.	.

(5. Fortsetzung).

43. Stufe			44. Stufe			45. Stufe			46. Stufe			47. Stufe		
Steuersatz 357 fl.			Steuersatz 395 fl.			Steuersatz 433 fl.			Steuersatz 471 fl.			Steuersatz 510 fl.		
Einkommen von mehr als 11.000 bis einschließlich 12.000 fl.			Einkommen von mehr als 12.000 bis einschließlich 13.000 fl.			Einkommen von mehr als 13.000 bis einschließlich 14.000 fl.			Einkommen von mehr als 14.000 bis einschließlich 15.000 fl.			Einkommen von mehr als 15.000 bis einschließlich 16.000 fl.		
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze		Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze		Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze		Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze		Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze	
	fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl.	kr.
426	152.082	.	304	120.080	.	257	111.281	.	261	122.931	.	201	102.510	.
2	714	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	2	866	.	.	.	.	1	510	.
24	8.568	.	21	8.295	.	21	9.093	.	20	9.420	.	15	7.650	.
452	161.364	.	325	128.375	.	280	121 240	.	281	132.351	.	217	110.670	.
7	2.499	.	10	3.950	.	5	2 165	.	3	1.413	.	3	1.530	.
4	1.428	.	1	395	.	1	433	.	2	942	.	1	510	.
7	2.499	.	8	3.160	.	5	2.165	.	5	2.355	.	8	4.080	.
18	6.426	.	19	7.505	.	11	4.763	.	10	4.710	.	12	6.120	.
8	2.856	.	1	395	.	4	1.732	.	4	1.884	.	1	510	.
3	1.071	.	.	.	.	.	.	.	1	471	.	2	1.020	.
11	3.927	.	1	395	.	4	1 732	.	5	2.355	.	3	1.530	.
9	3.213	.	6	2.370	.	3	1.299	.	7	3.297	.	6	3.060	.
.	.	.	2	790	.	.	.	.	4	1.884	.	.		
9	3.213	.	7	2.765	.	5	2.165	.	5	2.355	.	5	2.550	.
18	6.426	.	15	5 925	.	8	3.464	.	16	7.536	.	11	5.610	.
4	1.428	.	1	395	.	2	866	.	6	2.826	.	2	1.020	.
22	7.854	.	16	6.320	.	10	4.330	.	22	10.362	.	13	6.630	.
29	10.353	.	15	5.925	.	12	5.196	.	9	4.239	.	8	4.080	.
.	.	.	1	395	.	1	433	.	.	.	.	2	1.020	.
14	4.998	.	15	5.925	.	6	2.598	.	5	2.355	.	6	3.060	.
43	15.351	.	31	12.245	.	19	8.227	.	14	6.594	.	16	8 160	.
4	1.428	.	2	790	.	.	.	.	4	1.884	.	.	.	.
8	2.856	.	3	1.185	.	1	433	.	4	1.884	.	.		
12	4.284	.	5	1.975	.	1	433	.	8	3.768	.	.	.	.
2	714	.	4	1.580	.	3	1.299	.	2	942	.	.	.	.
5	1.785	.	2	790	.	2	866	.	.	.	.	1	510	.
7	2.499	.	6	2 370	.	5	2 165	.	2	942	.	1	510	.
1	357	.	1	395		1	433		1	471	.		.	

Tabelle 4a

Fortlaufende Zahl	Stadt, Land	Für das Jahr	48. Stufe. Steuersatz 550 fl. Einkommen von mehr als 16.000 bis einschließlich 17.000 fl.			49. Stufe. Steuersatz 590 fl. Einkommen von mehr als 17.000 bis einschließlich 18.000 fl.			50. Stufe. Steuersatz 630 fl. Einkommen von mehr als 18.000 bis einschließlich 19.000 fl.		
			Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.
1	Stadt Wien	1898	160	88.000	.	130	76.700	.	131	82.530	.
2	Ortsgemeinde Floridsdorf	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Stadt Wiener-Neustadt	"	.	.	.	1	590	.	.	.	.
4	Übriges Niederösterreich	"	10	5.500	.	11	6.490	.	7	4.410	.
5	Niederösterreich zusammen	"	170	93.500	.	142	83.780	.	138	86.940	.
6	Stadt Linz	"	1	550	.	2	1.180	.	1	630	.
7	Stadt Steyr	"	.	.		1	590	.	.	.	
8	Übriges Oberösterreich	"	2	1.100		1	590	.	4	2.520	
9	Oberösterreich zusammen	"	3	1.650		4	2.360	.	5	3.150	
10	Stadt Salzburg	"	.	.	.	4	2.360	.	2	1.260	.
11	Übriges Salzburg	"	1	550	.	1	590	.	.	.	.
12	Salzburg zusammen	"	1	550	.	5	2.950	.	2	1.260	.
13	Stadt Innsbruck	"	5	2.750	.	2	1.180	.	6	3.780	.
14	Stadt Trient	"	1	550	.	1	590	.	.	.	
15	Übriges Tirol	"	6	3.300	.	5	2.950	.	3	1.890	.
16	Tirol zusammen	"	12	6.600	.	8	4.720	.	9	5.670	.
17	Vorarlberg zusammen*)	"	2	1.100	.	.	.	.	2	1.260	.
18	Tirol u. Vorarlberg zus.	"	14	7.700		8	4.720	.	11	6.930	.
19	Stadt Graz	"	13	7.150	.	5	2.950	.	10	6.300	.
20	Stadt Marburg	"	.	.	.	2	1.180	.	1	630	.
21	Übriges Steiermark	"	3	1.650	.	3	1.770	.	5	3.150	.
22	Steiermark zusammen	"	16	8.800	.	10	5.900	.	16	10.080	.
23	Stadt Klagenfurt	"	1	550		.	.	.	.	.	.
24	Übriges Kärnten	"	1	550	.	1	590	.	2	1.260	.
25	Kärnten zusammen		2	1.100	.	1	590		2	1.260	
26	Stadt Laibach	"	1	550	.	1	590	.	1	630	.
27	Übriges Krain	"	.	.	.	3	1.770	.	1	630	
28	Krain zusammen	"	1	550	.	4	2.360	.	2	1.260	.
	*) Hierunter pol. Bezirk Bregenz	1898	1	550	.	.			.	.	.

(6. Fortsetzung.)

51. Stufe			52. Stufe			53. Stufe			54. Stufe			55. Stufe		
Steuersatz 670 fl.			Steuersatz 730 fl.			Steuersatz 800 fl.			Steuersatz 880 fl.			Steuersatz 960 fl.		
Einkommen von mehr als 19.000 bis einschließlich 20.000 fl.			Einkommen von mehr als 20.000 bis einschließlich 22.000 fl.			Einkommen von mehr als 22.000 bis einschließlich 24.000 fl.			Einkommen von mehr als 24.000 bis einschließlich 26.000 fl.			Einkommen von mehr als 26.000 bis einschließlich 28.000 fl.		
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze		Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze		Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze		Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze		Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze	
	fl	kr		fl	kr		fl.	kr		fl	kr		fl.	kr
127	85.090	.	191	139.430	.	168	134.400	.	130	114.400	.	96	92.160	.
.	.	.	.	.	.		.	.	1	880	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	880	.	.	.	.
10	6.700	.	10	7.300		6	4.800	.	8	7.040	.	6	5.760	.
187	91.790	.	201	146.730		174	139.200	.	140	123.200	.	102	97.920	.
2	1.340	.	3	2.190	.	1	800	.	1	880	.	.	.	.
2	1.340	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	960	.
5	3.350	.	7	5.110	.	6	4.800	.	3	2.640	.	2	1.920	.
9	6.030	.	10	7.300	.	7	5.600	.	4	3.520	.	3	2.880	.
.	.	.	3	2.190	.	.	.	.	1	880	.	2	1.920	.
.	.	.	4	2.920	.	.	.	.	1	880	.	.	.	.
.	.		7	5.110	.		.	.	2	1.760	.	2	1.920	.
2	1.340	.	1	730	.	1	800	.	1	880		1	960	.
.	.	.	1	730	.		.	.	.	.		.	.	.
2	1.340	.	3	2.190	.	4	3.200	.	6	5.280	.	4	3.840	.
4	2.680	.	5	3.650	.	5	4.000	.	7	6.160	.	5	4.800	.
4	2.680	.	4	2.920	.	1	800	.	4	3.520	.	1	960	.
8	5.360	.	9	6.570	.	6	4.800	.	11	9.680	.	6	5.760	.
5	3.350	.	8	5.840	.	7	5.600	.	9	7.920	.	8	7.680	.
1	670	.	1	730	.	1	800	.	.	.	.	.	.	.
3	2.010	.	6	4.380	.	7	5.600	.	4	3.520	.	3	2.880	.
9	6.030	.	15	10.950	.	15	12.000	.	13	11.440		11	10.560	.
2	1.340	.	2	1.460	.	.	.	.	1	880	.	.	.	.
.	.	.	1	730	.	2	1.600	.	1	880	.	2	1.920	.
2	1.340		3	2.190	.	2	1.600	.	2	1.760	.	2	1.920	.
3	2.010	.	2	1.460	.	1	800		2	1.760	.	2	1.920	.
.	.	.	1	730	.	2	1.600	.	2	1.760	.	2	1.920	.
3	2.010	.	3	2.190		3	2.400	.	4	3.520	.	4	3.840	.
1	670		1	730					1	880	.	1	960	

Tabelle 4 a

Fortlaufende Zahl	Stadt, Land	Für das Jahr	56. Stufe. Steuersatz 1.040 fl. Einkommen von mehr als 28.000 bis einschließlich 30.000 fl. Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.	57. Stufe. Steuersatz 1.125 fl. Einkommen von mehr als 30.000 bis einschließlich 32.000 fl. Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.	58. Stufe. Steuersatz 1.212 fl. Einkommen von mehr als 32.000 bis einschließlich 34.000 fl. Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.
1	Stadt Wien	1898	120	124.800	.	75	84.375	.	72	87.264	.
2	Ortsgemeinde Floridsdorf	„	.	.	.	1	1.125	.	.	.	.
3	Stadt Wiener-Neustadt	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Übriges Niederösterreich	„	9	9.360	.	4	4.500	.	5	6.060	.
5	Niederösterreich zusammen	„	129	134.160	.	80	90.000	.	77	93.324	.
6	Stadt Linz	„	2	2.080	.	1	1.125	.	1	1.212	.
7	Stadt Steyr	„	1	1.040	.	1	1.125	.	.	.	.
8	Übriges Oberösterreich	„	2	2.080	.	1	1.125	.	.	.	.
9	Oberösterreich zusammen	„	5	5.200	.	3	3.375	.	1	1.212	.
10	Stadt Salzburg	„	1	1.040	.	.	.	.	1	1.212	.
11	Übriges Salzburg	„	2	2.080	.	.	.	.	1	1.212	.
12	Salzburg zusammen	„	3	3.120	.	.	.	.	2	2.424	.
13	Stadt Innsbruck	„	.	.	.	1	1.125	.	.	.	.
14	Stadt Trient	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	Übriges Tirol	„	1	1.040	.	.	.	.	1	1.212	.
16	Tirol zusammen	„	1	1.040	.	1	1.125	.	1	1.212	.
17	Vorarlberg zusammen *)	„	3	3.120	.	.	.	.	.	.	.
18	Tirol u. Vorarlberg zus.	„	4	4.160	.	1	1.125	.	1	1.212	.
19	Stadt Graz	„	3	3.120	.	5	5.625	.	6	7.272	.
20	Stadt Marburg	„	.	.	.	2	2.250	.	1	1.212	.
21	Übriges Steiermark	„	1	1.040	.	1	1.125	.	2	2.424	.
22	Steiermark zusammen	„	4	4.160	.	8	9.000	.	9	10.908	.
23	Stadt Klagenfurt	„	1	1.040	.	.	.	.	.	.	.
24	Übriges Kärnten	„	2	2.080	.	.	.	.	1	1.212	.
25	Kärnten zusammen	„	3	3.120	.	.	.	.	1	1.212	.
26	Stadt Laibach	„	.	.	.	1	1.125	.	.	.	.
27	Übriges Krain	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
28	Krain zusammen	„	.	.	.	1	1.125	.	.	.	.
	*) Hierunter pol. Bezirk Bregenz.	1898	.	.	.	.	.	.	.	.	.

(7. Fortsetzung).

59. Stufe			60. Stufe			61. Stufe			62. Stufe			63. Stufe		
Steuersatz 1.300 fl.			Steuersatz 1.390 fl.			Steuersatz 1.482 fl.			Steuersatz 1.574 fl.			Steuersatz 1.668 fl.		
Einkommen von mehr als 34.000 bis einschließlich 36.000 fl.			Einkommen von mehr als 36.000 bis einschließlich 38.000 fl			Einkommen von mehr als 38.000 bis einschließlich 40.000 fl.			Einkommen von mehr als 40.000 bis einschließlich 42.000 fl.			Einkommen von mehr als 42.000 bis einschließlich 44.000 fl.		
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.
44	57.200	.	69	95.910	.	44	65.208	.	33	51.942	.	34	56.712	.
.	.	.	1	1.390	.		.	.	.	.	.	.	.	.
1	1.300	.		.	.		.	.		.	.			
6	7.800	.	4	5.560	.	5	7.410	.	1	1.574	.	1	1.668	.
51	66.300		74	102.860	.	49	72.618	.	34	53.516	.	35	58.380	.
2	2.600	.	1	1.390	.			.		.	.	3	5.004	.
.	.	.		.	.	.	.	.		.	.	.	.	.
1	1.300	.		.	.				3	4.722	.	1	1.668	.
3	3.900		1	1.390	.		.		3	4.722	.	4	6.672	.
4	5.200	.	1	1.390	.	1	1.482				.		.	.
1	1.300		1	1.390	.	.	.			.	.		.	
5	6.500	.	2	2.780	.	1	1.482	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	1	1.390	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	1	1.668	.
2	2.600	.	1	1.390	.	1	1.482		1	1.574	.	.	.	.
2	2.600	.	2	2.780	.	1	1.482		1	1.574	.	1	1.668	.
1	1.300		1	1.390	.	1	1.482	.	1	1.574	.	.	.	.
3	3.900		3	4.170	.	2	2.964	.	2	3.148	.	1	1.668	.
4	5.200	.		.			.		1	1.574	.	1	1.668	.
	.				.			.		.	.	.	.	.
2	2.600	.	1	1.390	.				2	3.148	.	2	3.336	.
6	7.800	.	1	1.390	.				3	4.722	.	3	5.004	.
.	.			.	.	1	1.482	.		.	.	.	.	.
1	1.300	.	1	1.390	.		.			.	.		.	.
1	1.300	.	1	1.390	.	1	1.482		.	.	.	.	.	.
1	1.300			.	.	2	2.964	.		.	.		.	
1	1.300				.	.	.				.	.		.
2	2.600				.	2	2.964			.	.	.	.	.
		.			.	1	1.482				.			

Tabelle 4a

Fortlaufende Zahl	Stadt, Land	Für das Jahr	72. Stufe			73. Stufe			74. Stufe		
			Steuersatz 2.560 fl.			Steuersatz 2.660 fl.			Steuersatz 2.760 fl.		
			Einkommen von mehr als 60.000 bis einschließlich 62.000 fl.			Einkommen von mehr als 62.000 bis einschließlich 64.000 fl.			Einkommen von mehr als 64.000 bis einschließlich 66.000 fl.		
			Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.
1	Stadt Wien	1898	14	35.840	.	13	34.580	.	21	57.960	.
2	Ortsgemeinde Floridsdorf	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Stadt Wiener-Neustadt	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Übriges Niederösterreich	"	2	5.120	.	.	.	.	.	.	.
5	Niederösterreich zusammen	"	16	40.960	.	13	34.580	.	21	57.960	.
6	Stadt Linz	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	Stadt Steyr	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	Übriges Oberösterreich	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Oberösterreich zusammen	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Stadt Salzburg	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	Übriges Salzburg	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	Salzburg zusammen	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	Stadt Innsbruck	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	Stadt Trient	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	Übriges Tirol	"	1	2.560	.	.	.	.	.	.	.
16	Tirol zusammen	"	1	2.560	.	.	.	.	.	.	.
17	Vorarlberg zusammen *)	"	1	2.560	.	.	.	.	.	.	.
18	Tirol u. Vorarlberg zus.	"	2	5.120	.	.	.	.	.	.	.
19	Stadt Graz	"	1	2.560	.	.	.	.	.	.	.
20	Stadt Marburg	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21	Übriges Steiermark	"	1	2.560	.	.	.	.	.	.	.
22	Steiermark zusammen	"	2	5.120	.	.	.	.	.	.	.
23	Stadt Klagenfurt	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.
24	Übriges Kärnten	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25	Kärnten zusammen	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26	Stadt Laibach	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.
27	Übriges Krain	"	.	.	.	1	2.660	.	.	.	.
28	Krain zusammen	"	.	.	.	1	2.660	.	.	.	.
	*) Hierunter pol. Bezirk Bregenz	1898	.	.	.	.	.	.	.	.	.

(9. Fortsetzung).

75. Stufe			76. Stufe			77. Stufe			78. Stufe			79. Stufe		
Steuersatz 2.860 fl.			Steuersatz 2.960 fl.			Steuersatz 3.060 fl.			Steuersatz 3.160 fl.			Steuersatz 3.260 fl.		
Einkommen von mehr als 66.000 bis einschließlich 68.000 fl.			Einkommen von mehr als 68.000 bis einschließlich 70.000 fl.			Einkommen von mehr als 70.000 bis einschließlich 72.000 fl.			Einkommen von mehr als 72.000 bis einschließlich 74.000 fl.			Einkommen von mehr als 74.000 bis einschließlich 76.000 fl.		
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Summe der Steuersätze fl.	kr.
7	20.020	.	14	41.440		14	42.840	.	10	31.600	.	12	39.120	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	2.960	.	2	6.120		2	6.320	.	.	.	.
7	20.020	.	15	44.400	.	16	48.960	.	12	37.920	.	12	39.120	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3.160	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3.160	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3.160	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3.160	.	.	.	.
.	.	.	1	2.960	.	.	.	.	.	.	.		.	.
.	.	.	1	2.960	.	.	.	.	1	3.160	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	2.860	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	2.860	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	2.960	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	2.960	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Zahl der in die einzelnen Steuerstufen eingereihten personaleinkommen-

Tabelle

Nieder-

1	2	3	4		5		6	1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden von mehr als	bis einschließlich	Steuersatz fl	kr	Summe der Steuersätze fl	kr	Auf je 100 000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 2,0[illegible] 953 entfallen von der Anzahl in Col. 1	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden von mehr als	bis einschließlich	Steuersatz fl	kr	Summe der Steuersätze fl.	kr.	Auf je 100 000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 2,0[illegible] entfallen von der Anzahl in Col. 1
330	0	600	.	.	529	20	11	913 706	Übertrag . .				2,955 207	30	
19 969	600	625	3	60	71 888	40	675	3 [illegible]	3 000	3 300	62	.	186.[illegible]	.	108
10 145	625	650	4	.	40 580	.	546	2 525	3.300	3 600	71		179.275	.	85
10 059	650	675	4	40	44 259	60	[illegible]	1 860	3 600	3 900	80		149.280		43
15.908	675	700	4	80	76 358	40	524	1 80[illegible]	3 900	4.200	90		162.540		61
14.614	700	750	5	40	105 315	60	66[illegible]	1 676	4 200	4.600	101	.	169.276		51
20 490	750	800	6		122 940		693	1 542	4 600	5 000	114		175.788		52
12 939	800	850	6	80	87 985	20	437	1 284	5 000	5.500	129		165.636	.	43
12 845	850	900	7	[illegible]	97 132		434	1 350	5 500	6 000	146	.	197.100		44
9 257	900	950	8	[illegible]	77 758	80	31[illegible]	831	6 000	6 500	163		135 453		28
12 150	950	1 000	9	[illegible]	111.780	.	4[illegible]	767	6 500	7 000	181		138.827		26
12 632	1 000	1 100	10		126 320		4[illegible]	608	7.000	7 500	199		120.992		21
9 978	1 100	1 200	1[illegible]	.	155 73[illegible]	.	47[illegible]	612	7 500	8 000	217	.	132 804		21
8 1[illegible]	1 200	1 300	14		11[illegible]	.	277	457	8 000	8 500	235	.	107.395		16
[illegible]	1 300	1 400	[illegible]		[illegible]		[illegible]	438	8.500	9 000	253		110 814	.	15
7 831	1 400	1 500	18		[illegible]		[illegible]	343	9.000	9 500	272		93.296		13
5 526	1 500	1 600	2[illegible]	.	[illegible]		[illegible]	394	9 500	10 000	291	.	114 654		13
[illegible]	1 600	1 700	[illegible]		[illegible]	.	[illegible]	515	10 000	11 000	319	.	164.285	.	17
[illegible]	[illegible]	1 800	[illegible]		[illegible] 712	.	[illegible]	452	11 000	12 000	357		161.364	.	15
[illegible]	[illegible]	1 900	[illegible]		[illegible]		114	325	12 000	13 000	395	.	128.375		11
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]		[illegible]	280	13 000	14 000	433		121 240		10
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	.	[illegible]		[illegible]	291	14 000	15 000	471		[illegible]		10
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	.	[illegible]		[illegible]	217	15 000	16 000	510		110 670		7
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	.	[illegible]		[illegible]	70	16 000	17 000	550		38.500	.	4
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]		[illegible]	142	17 000	18 000	590		83.780	.	5
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]			138	18 000	19 000	630		86 940		5
[illegible]	Fürtrag				[illegible]	[illegible]		[illegible]	Fürtrag .				6,377 772	30	

steuerpflichtigen Personen (nach Königreichen und Ländern).

4 b.

Österreich.

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden von mehr als	Einkommen in Gulden bis einschließlich	Steuersatz fl	kr	Summe der Steuersätze fl	kr	Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 2,957.983 entfallen von der Anzahl in Col. 1
264 740		Übertrag .			6,37[illegible] 72	20	
177	19 000	20 000	670		[illegible]		5
201	20 000	22 000	[illegible]		[illegible]		[illegible]
174	22 000	24 000	800		139 200		[illegible]
140	24 000	26 000	880		123 200		[illegible]
[illegible]	2[illegible] 000	28 000	960		97 920		[illegible]
[illegible]	28 000	30 000	1 040		[illegible]		1
80	30 000	32 000	1 120		[illegible]		[illegible]
77	32 000	34 000	1 2[illegible]		[illegible]		[illegible]
51	34 000	36 000	[illegible]		[illegible]		[illegible]
74	36 000	38 000	1 [illegible]		102 860		[illegible]
49	38 000	40 000	1 482		72 618		[illegible]
34	40 000	42 000	1 [illegible]		53 516		1
[illegible]	42 000	44 000	1 [illegible]		[illegible]		1
41	44.000	46 000	1 [illegible]64		72 324		1
40	46 000	48 000	1 860		[illegible]	.	1
34	48.000	50 000	1 960		66 640		
33	50 000	52 000	2 060		67 980		
19	52 000	54 000	2 160		41 040		1
15	54 000	56 000	2 260		[illegible]		1
22	56.000	58 000	2 [illegible]60		51 920		.
21	58 000	60 000	2 460		51 660		
16	60.000	62 000	2 560		40 960		1
13	62 000	64 000	2 660		34 580		0
21	64.000	66 000	2 760		57 960		1
7	66.000	68 000	2 860		20 020	.	
266 305		Fürtrag			8,261 154	20	

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden von mehr als	Einkommen in Gulden bis einschließlich	Steuersatz fl	kr.	Summe der Steuersätze fl	kr	Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 2,957.983 entfallen von der Anzahl in Col. 1
266 305		Übertrag .			8,261.154	20	
1[illegible]	68 000	70.000	2.960	.	44 400		1
16	70 000	72.000	3.060	.	48.960		1
12	72.000	74 000	3.160		37.920	.	0
12	74 000	76 000	3 260		39.120		0
5	76 000	78.000	3 360		16 800		0
1[illegible]	78 000	80 000	3 460		38.060		0
4	80,000	82 000	3 560		14.240		0
5	82,000	84.000	3.660		18 300		0
[illegible]	84 000	86 000	3 760		26 320		0
7	86 000	88 000	[illegible]860	.	27.020		0
5	88 000	90 000	3 960		19 800		0
7	90 000	92 000	4 060		28.420		[illegible]
[illegible]	92 000	94 000	4 160		20 800		0
4	94 000	96 000	4 260		17 040		0
[illegible]	96 000	98 000	4 360		13 080		0
[illegible]	98 000	100 000	4 460		17 840		0
118	100 000				[illegible],042 700		[illegible]
266 755		Gesammtsumme			10,731.974	20	
d. i. 9 01 % von der Gesammtbevölkerung pro 2,957 983		Summe der thatsächlich vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer . . .			10,672 708	86	
		Differenz zufolge Anwendung des Art. XVII, dann der §§ 172, Absatz 3, 174 und 175 des Gesetzes			[illegible]	[illegible]	

1	2	3	4		5		6	1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 823.497 entfallen von der Anzahl in Col. 1	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 823.497 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr	fl.	kr			von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr	fl.	kr	
								96 391	Übertrag . .				273.461	15	
14	0	600		.	26	55	2	216	3.000	3.300	68	.	13.392	.	26
3 667	600	625	3	60	11.761	20	397	150	3.300	3.600	71	.	10 650	.	18
2 617	625	650	4	.	8.368	.	263	146	3 600	3.900	80	.	11 680	.	12
1 343	650	675	4	40	5.909	20	163	121	3.900	4 200	90	.	10.890	.	15
1 697	675	700	4	80	8 145	60	206	114	4.200	4 600	101	.	11.514	.	11
2.252	700	750	5	40	12.160	80	676	92	4 600	5 000	114	.	10.488	.	11
6.146	750	800	6	.	12 876		661	72	5.000	5 500	169	.	9.288	.	9
1.512	800	850	6	80	10 281	60	184	54	5.500	6.000	146	.	7 884	.	
1.305	850	900	7	60	9.918	.	158	50	6.000	6 500	163	.	6.150	.	4
1.012	900	950	8	40	8 500	80	163	40	6.500	7 000	181	.	7.240	.	5
1 092	950	1 000	9	60	10.046	40	133	30	7 000	7 500	199	.	7.164	.	4
1 523	1 000	1 100	10	.	15.680	.	185	23	7.500	8.000	217	.	4.991		3
1 231	1 100	1 [illegible]	12		14.808	.	150	20	8 000	8.500	235	.	4.700	.	3
891	1 200	1 [illegible]	14		12 474		108	21	8 500	9 000	253	.	5.313	.	3
798	1 300	1 [illegible]	16	.	12.768	.	97	23	9 000	9 500	272	.	6 256	.	
691	1 400	1 [illegible]	18	.	12 438		84	15	9 500	10 000	291	.	4 365	.	2
567	1 [illegible]	1 [illegible]	20		11 300	.	69	19	10 000	11.000	319	.	6.061		2
43[illegible]	1 [illegible]	1 700	[illegible]		9 460		52	18	11 000	12 000	357	.	6 426	.	2
38[illegible]	1 700	1 800	21		9 111		46	19	12 000	13 000	395	.	7 505		2
[illegible]	1 800	1 900	[illegible]		7 587		34	11	13 000	14 000	433	.	4 763		1
[illegible]	1 900	[illegible]	30		8.670		35	10	14 000	15 000	471	.	4 710		1
41[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	.	14.246		[illegible]	12	15 000	16 000	510	.	6.120	.	1
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		13.026		1[illegible]	[illegible]	16 000	17.000	550	.	1 650	.	
10[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		13 640		8	[illegible]	17 000	18 000	590		6 360	.	
1[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		9 506		[illegible]	[illegible]	18 000	19.000	630	.	6.150	.	
1[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	.	10 070		24								
6 3[illegible]	Fürtrag				[illegible]	15		27 68[illegible]	Fürtrag .				450.171	15	

(1. Fortsetzung).

Österreich.

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 823.497 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr.	fl.	kr.	
27.685		Übertrag		.	150.171	15	.
9	12.000	20.[illegible]	272	.	2.030	.	1
10	20.000	22.[illegible]	730	.	7.300	.	1
7	22.000	24.[illegible]	800	.	5.600	.	1
4	24.000	26.000	880	.	3.520	.	0
3	22.000	28.[illegible]	960	.	2.880		0
5	28.000	30.[illegible]	1.040	.	5..00		1
3	30.000	32.00[illegible]	1.125	.	3.375	.	0
1	32.000	34.[illegible]	1.212	.	1.212		0
3	34.000	36.0[illegible]	1.300	.	3.900		0
1	36.000	38.[illegible]	1.290		1.320	.	8
	38.000	40.0[illegible]	1.482	.	.	.	.
3	40.000	4[illegible]	1.574	.	4.722	.	2
4	42.000	44.[illegible]	1.668	.	6.272		0
	44.000	42.000	1.764		.	.	.
	46.000	48.0[illegible]	1.860		.	.	
	42.000	50.000	1.960	.	.		.
1	50.000	52.000	2.060		2.060		0
	52.000	54 000	2.160		.		
2	54.000	56.000	2.:20		4.520		0
[illegible]	56 000	58.000	2.360	.	2 360	.	0
	58.000	60.000	2.460		.		.
	60.000	62.000	2.560	.			.
	62.00	04.000	2.660	.		.	
	24.000	86.000	2.760	.	.	.	.
	62.000	28.000	2.860	.		.	.
27.742		Fürtrag	.		510.212	15	.

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 823.497 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr.	fl.	kr.	
27.742		Übertrag	.		510.912	15	
.	68.000	70.000	2.960	.	.	.	
.	70.000	72.[illegible]	3 060	.	.	.	
1	72.000	74.000	3.160		3 160	.	0
.	74.000	72.000	3.260	.	.	.	
	76.000	13.[illegible]	3.360	.	.		
1	78.000	20.000	3.460	.	3 460	.	0
.	80.000	82 [illegible]	3.560		.	.	
.	82.000	84 [illegible]	3.660	.	.	.	.
	84.000	86.[illegible]	3.760	.	.	.	
	86.000	88.[illegible]	3.860	.	.	.	.
1	88.000	90.[illegible]	3.960		3.960		0
.	90 000	22.[illegible]	4 060	.		.	.
.	92.000	24 [illegible]	4.160	.	.		.
.	94.000	96.[illegible]	4.260	.	.	.	
.	96.000	98 [illegible]	4.360	.	.	.	
.	98 000	100.[illegible]	4.400	.	.	.	.
»	100.000	.	.		60.200	.	1
27.753		Gesammtsumme .			581.692	15	
d. i. 3·37 % von der Gesammtbevölkerung per 823 427		Summe der thatsächlich vorgeschriebenen Personal-Einkommensteuer			574.368	47	
		Differenz zufolge Anwendung des Art. XVII, dann der §§. 172, Absatz 3, 174 und 175 des Gesetzes . .			7 323	68	

Tabelle 4b

Salz-

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 183.318 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr.	fl.	kr.	
40	0	600			45	[illegible]	22
543	600	625	[illegible]	[illegible]	1 954	80	296
473	625	650	1		1 592		[illegible]
287	650	675	1	40	1.262	80	157
319	675	700	[illegible]	[illegible]	1 541	[illegible]	174
[illegible]	700	750	[illegible]	40	2 802	60	[illegible]
457	750	800	6		2 742		249
[illegible]	800	850	[illegible]	80	2 087	[illegible]	167
[illegible]	[illegible]	900	[illegible]	60	[illegible]	10	[illegible]
[illegible]	[illegible]	950	8	40	[illegible]		[illegible]
[illegible]	[illegible]	1 000	[illegible]	[illegible]	[illegible]	40	[illegible]
[illegible]	[illegible]	1 100	[illegible]		[illegible]		188
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		1 236		193
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]		136
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]		[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]		[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		3 110		86
[illegible]	1 600	[illegible]	[illegible]		[illegible]		74
[illegible]	1 700	[illegible]	[illegible]		[illegible]		[illegible]
79	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]		[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]		1
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		4 [illegible]		
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]		[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]		[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]		[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]		[illegible]
[illegible]	Fürtrag				[illegible]	[illegible]	

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 183.318 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr.	fl.	kr.	
6.186	Übertrag .				73.790	25	
71	3.000	3 300	62		4.402	.	39
59	3 300	3 600	71	.	4.189		32
52	3.600	3 900	80		4.160	.	28
37	3 900	4 200	90	.	3.330	.	20
36	4 200	4 600	101	.	3.636		20
27	4.600	5.000	114	.	3.078	.	15
31	5.000	5.500	129		3.999		17
28	5 500	6 000	146	.	4.088	.	15
20	6 000	6 500	163		3.260	.	11
19	6 500	7 000	181		3.439	.	10
12	7 000	7 500	199	.	2.388	.	.
8	7 500	8 000	217		1.736	.	4
8	8 000	8.500	235		1 880	.	4
10	8 500	9 000	253		2.530	.	5
5	9 000	9 500	272		1 360		[illegible]
6	9 500	10 000	291	.	1 746	.	3
13	10 000	11 000	319	.	4.147	.	7
11	11 000	12 000	357		3 927	.	6
1	12 000	13 000	395		395	.	0
4	13 000	14 000	433		1.732	.	2
5	14 000	15 000	471	.	2.355		3
3	15 000	16 000	510	.	1 530		2
1	16 000	17 000	550	.	550		0
5	17 000	18 000	590	.	2.950		.
[illegible]	18 000	19 000	630	.	1.260	.	[illegible]
6.660	Fürtrag . .				141 857	25	

(2. Fortsetzung).

burg.

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden von mehr als	bis einschließlich	Steuersatz fl.	kr	Summe der Steuersätze fl.	kr	Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 183.318 entfallen von der Anzahl in Col. 1
8 66[illegible]		Übertrag			141 857	85	
–	19 000	20.000	670				
7	20 000	22 000	780		5 [illegible]10		4
	22 000	24 000	800				.
2	24 000	26 000	880	.	1 760	.	1
2	26 000	28 000	960	.	1 920		1
3	28 000	30 000	1 040		[illegible] 120		2
.	30 000	32 000	1 125				
2	32 000	34 000	1 212		2 424		1
5	34 000	36 000	1 300		6 500	.	3
2	36 000	38 000	1 390		2 780		1
1	38 000	40 000	1 482		1 182		0
.	40 000	42 000	1 571			.	.
.	42 000	44 000	1 668			.	
.	44 000	46 000	1 764				.
	46 000	48 000	1 860			.	.
1	48 000	50 000	1 960		1 960	.	0
	50 000	52 000	2 060			.	.
	52 000	54 000	2 160			.	
.	54 000	56 000	2 260			.	.
.	56 000	58 000	2 360			.	.
.	58 000	60 000	2 460			.	
	60 000	62 000	2 560			.	.
.	62 000	64 000	2 660				
	64 000	66 000	2 760				
	68 000	68 000	2 860				.
8.68[illegible]		Fürtrag			[illegible]8 913	25	

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden von mehr als	bis einschließlich	Steuersatz fl.	kr	Summe der Steuersätze fl.	kr	Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 183.319 entfallen von der Anzahl in Col. 1
8 68[illegible]		Übertrag			168 213	25	
.	68 000	70 000	2.960	.	.		.
	70.000	72.000	3 060		–		
.	72.000	74.000	3 160	.			
	74.000	76 000	3 260	.		.	
1	76 000	78.000	3 360		3 360		
	78 000	80 000	3 460				
	80 000	82.000	3.560	.			
	82 000	84 000	3.660	.			
	84.000	86 000	3 760				
	86 000	88 000	3 860				
1	88 000	90 000	3 960	.	3 960		
	90.000	92 000	4 060				
	92 000	94 000	4 160				
	94 000	96 000	4 260				
	96 000	98 000	4 360	.			
	98 000	100 000	4 460			.	
	100 000	—	—			.	
6 687	Gesammtsumme				176 233	25	
d. i. 3 65°/₀ von der Gesammtbevölkerung per 183.319	Summe der thatsächlich vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer				175 882	09	
	Differenz zufolge Anwendung des Art. XVII, dann der §§ 172, Absatz 3, 174 und 175 des Gesetzes				351	16	

Tabelle 41

Ti-

1	2	3	4		5		6	1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 821.804 entfallen von der Anzahl in Col. 1	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 821.804 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl	kr	fl.	kr			von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr.	fl.	kr.	
								18.103		Übertrag .			212.268	80	
141	0	600			950	80	18	222	3.000	3 300	62		13 764	.	27
1 493	600	625	3	60	5.374	80	182	178	3.300	3.600	71		12.638	.	22
855	625	650	4	.	3 420	.	104	131	3.600	3.900	80	.	10.480	.	16
548	650	675	4	40	2 411	20	67	99	3.900	4 200	90	.	8.910	.	12
713	675	700	4	80	3.422	40	87	132	4 200	4 600	101		13.332	.	16
1 109	700	750	5	40	5 988	60	135	109	4 600	5.000	114	.	12.426	.	13
1 079	750	800	6	.	6 474	.	131	87	5.000	5 500	129		11.223	.	11
757	800	850	6	80	5.147	60	92	79	5.500	6,000	147	.	11.613	.	10
764	850	900	7	60	5 808	80	90	67	6 000	6 500	163	.	10.921	.	8
573	900	950	8	40	4.813	20	70	50	6 500	7 000	181	.	9.050	.	6
727	950	1 000	9	20	6.688	40	89	31	7 000	7 500	199		6 169	.	4
1 019	1 000	1 100	10	.	10 190	.	124	31	7 500	8 000	217		6.727	.	4
1.042	1 100	1 200	12		12 504		127	27	8 000	8 500	235	.	6.345	.	3
718	1 200	1 300	14		10 052		87	25	8 500	9.000	253		6 325		3
632	1 300	1 400	16	.	10 112	.	77	18	9 000	9 500	272	.	4.896		2
666	1 400	1 500	18		11 988	.	81	14	9 500	10 000	291		4.074	.	2
455	1 500	1 600	20	.	9 100		55	22	10 000	11.000	319	.	7.018	.	3
398	1.600	1 700	22	.	8 756	.	48	18	11.000	12 000	357		6.426	.	2
312	1 700	1 800	24		7 488		38	15	12.000	13.000	395	.	5.925		2
266	1 800	1 900	27		7 182		32	8	13 000	14 000	433	.	3.464	.	1
286	1 900	2 000	30		8 580		35	16	14 000	15.000	471		7 536	.	2
444	2 000	2 200	34		11 994		54	11	15.000	16.000	510		5.610	.	1
362	2 200	2 400	39		14 118		44	12	16.000	17 000	550		6.600		1
307	2 400	2 600	44		13 508		37	8	17 000	18.000	590		4.720		1
228	2 600	2 800	49	.	11 172		28	9	18.000	19.000	630		5 670	.	1
[illegible]	2 800	3 000	55		12 925		29								
18 103			Fürtrag		212 268	80		17.5[illegible]		Fürtrag .			414.051	80	

(3. Fortsetzung).

rol.

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 821.304 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr	fl.	kr	
17.522		Übertrag . .			414.051	80	
4	18.000	20.000	670	.	2.680	.	0
5	20.000	22.000	730	.	3.650	.	1
5	22.000	24.000	800	.	4.000	.	1
7	24.000	26.000	880	.	6.160		1
5	26.000	28.000	960	.	4.800	.	1
1	28.000	30.000	1.040	.	1.010	.	0
1	30.000	32.000	1.125	.	1.125	.	0
1	32.000	34.000	1.212	.	1.212	.	0
2	34.000	36.000	1.300	.	2.600		0
2	36.000	38.000	1.3[illegible]	.	2.780		0
1	38.000	40.[illegible]	1.482	.	1.482		0
1	40.000	42.000	1.574	.	1.571		0
1	42.000	44.000	1.668	.	1.668	.	0
.	44.000	46.000	1.764	.	.		
1	46.000	48.000	1.860	.	1.860	.	0
.	48.000	50.000	1.960	.		.	.
.	50.000	52.000	2.060	.	.		.
.	52.000	54.000	2.160	.			.
.	54.000	56.000	2.260	.	.		.
1	56.000	58.000	2.360	.	2.360	.	0
1	58.000	60.000	2.460		2.460		0
1	60.000	62.000	2.560	.	2.560		0
.	62.000	64.000	2.660	.			.
.	64.000	66.000	2.760	.	.		.
.	66.000	68.000	2.860	.			
17.562		Fürtrag .			458.062	80	

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 821.304 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr.	fl.	kr.	
17.562		Übertrag . .			458.062	80	
.	68.000	70.000	2.960	.	.	.	.
.	70.000	72.000	3.060	.	.	.	.
1	72.000	74.000	3.160	.	3.160	.	0
.	74.000	76.000	3.260	.		.	.
.	76.000	78.000	3.360	.	.	.	.
.	78.000	80.000	3.460	.	.	.	.
1	80.000	82.000	3.560	.	3.560	.	0
.	82.000	84.000	3.660		.	.	.
.	84.000	86.000	3.760	.	.		.
	86.000	88.000	3.860	.			.
.	88.000	90.000	3.960	.	.		
	90.000	92.000	4.060	.			.
.	92.000	94.000	4.160	.			
	94.000	96.000	4.260	.	.		
	96.000	98.000	4.360	.			
.	98.000	100.000	4.460	.	.	.	
.	100.000	.	.	.	.		
17.364		Gesammtsumme .			464.782	80	
d. i. 2·11 % von der Gesammtbevölkerung per 821.301	Summe der thatsächlich vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer . . .				461.032	35	
	Differenz zufolge Anwendung des Art. XVII, dann der §§. 172, Absatz 3, 174 und 175 des Gesetzes . .				3.750	45	

Tabelle 4 b

Vorarl-

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100 000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 123 792 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr	fl.	kr	
54	0	600			46	80	44
[illegible]	600	625	1	60	252	80	281
264	625	650	4		1.056	.	213
[illegible]	650	675	[illegible]	10	937	20	172
[illegible]	675	700	4	80	1 128		190
[illegible]	700	750	5	10	1 706	40	[illegible]
[illegible]	750	800	6		1 758	.	[illegible]
[illegible]	800	850	6	80	[illegible]	60	155
172	850	900	7	60	[illegible]	[illegible]	139
[illegible]	900	950	8	10	[illegible]	20	124
[illegible]	950	1 000	9	20	[illegible]		125
[illegible]	1 000	1 100	10		2 140		[illegible]
[illegible]	1 100	1 200	[illegible]		[illegible]		[illegible]
[illegible]	1 200	1 300	11		[illegible]		111
[illegible]	1 300	1 400	[illegible]		[illegible]	.	[illegible]
[illegible]	1 400	1 500	[illegible]		[illegible]		[illegible]
[illegible]	1 500	1 600	[illegible]		[illegible]		[illegible]
74	1 600	1 700	22		[illegible]		[illegible]
[illegible]	1 700	1 800	21		[illegible]		48
41	1 800	1 900	[illegible]		[illegible]		[illegible]
[illegible]	1 900	2 000	[illegible]		[illegible]		[illegible]
[illegible]	2 000	2 200	[illegible]		[illegible]		[illegible]
[illegible]	2 200	2 400	[illegible]		[illegible]		[illegible]
[illegible]	2 400	2 600	[illegible]		[illegible]		[illegible]
[illegible]	[illegible]	2 800	49		[illegible]		[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]		[illegible]
[illegible]					[illegible]	20	

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 123.792 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl	kr	fl.	kr.	
2 767		Übertrag . .			41.847	20	
17	3 000	3 300	62	.	2.914		38
29	3 300	3 600	71	.	2.059	.	24
13	3 600	3.900	80	.	1.040		11
15	3 900	4.200	90		1.350	.	12
22	4 200	4 600	101	.	2.222		19
19	4 600	5 000	114		2.166		16
13	5 000	5.500	129		1 677	.	11
12	5 500	6 000	146	.	1.752	.	10
8	6 000	6 500	163		1.304	.	7
8	6 500	7 000	181		1 448		7
3	7 000	7.500	199		597	.	3
4	7 500	8 000	217		868	.	3
[illegible]	8 000	8.500	235		705	.	2
2	8 500	9.000	253		506	.	2
6	9 000	9.500	272		1 632	.	5
5	9 500	10 000	291		[illegible]	.	4
2	10 000	11.000	319	.	638	.	2
4	11 000	12 000	357	.	1.428		3
1	12 000	13 000	395		395	.	[illegible]
2	13 000	14.000	423		[illegible]		2
6	14 000	15 000	471		2.826	.	5
[illegible]	15 000	16 000	510		1 020	.	2
[illegible]	16 000	17 000	550	.	1 100		2
	17 000	18 000	590				
2	18 000	19 000	630	.	1.260	.	2
[illegible]		Fürtrag			75.176	20	

(4. Fortsetzung).

berg.

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden von mehr als	bis einschließlich	Steuersatz fl	kr	Summe der Steuersätze fl	kr	Auf je 100 000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 123 792 entfallen von der Anzahl in Col. 1
3 998		Übertrag .			7[illegible] 176	20	
4	19 000	20 000	670		2 680	.	1
4	20 000	22 000	770		2 920	.	1
1	22 000	24 000	800	.	800		1
4	24 000	26.000	880	.	3 520	.	3
1	26 000	28 000	960	.	960	.	1
3	28 000	30.000	1 010	.	3 120	.	2
	30 000	32.000	1 125	.	.		
.	32 000	34 000	1 212	.			
1	34 000	36.000	1.300		1.300		1
1	36.000	38 000	1 390		1 390		1
1	38 000	40 000	1 482		1 482		1
1	40 000	42 000	1 574		1 574		1
.	42 000	44 000	1 668		.		
2	44 000	46 000	1 764		3 528		1
.	46 000	48 000	1 860				
.	48 000	50 000	1 960				
.	50 000	52 000	2 060			.	
.	52 000	54 000	2 160			.	.
.	54.000	56 000	2 260			.	
.	56 000	58 000	2 360		.		
1	58 000	60 000	2 460		2 460	.	1
1	60 000	62 000	2 560		2 560	.	1
	62.000	64 000	2 660				
	64 000	66 000	2 760	.			
	66 000	68 000	2 860	.	.		
4 023		Fortrag .			103 470	20	

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden von mehr als	bis einschließlich	Steuersatz fl.	kr	Summe der Steuersätze fl.	kr	Auf je 100 000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 123 792 entfallen von der Anzahl in Col. 1
4 023		Übertrag .			103.470	20	
1	68.000	70 000	2 960	.	2 960		1
.	70.000	72 000	3.060	.			.
	72 000	74 000	3 160	.	.		
	74 000	76 000	3 260	.			
	76 000	78 000	3 360	.	.		
.	78 000	80 000	3.460	.			
	80 000	82 000	3 560				
	82 000	84.000	3.660	.			.
.	84 000	86.000	3 760				
	86 000	88 000	3 860		.		
	88 000	90 000	3 960				
	90 000	92 000	4 060				
	92 000	94 000	4 160				
	94 000	96 000	4 260				
	96 000	98 000	4 360	.			
1	98 000	100.000	4 460	.	4 460	.	1
5	100 000	.			10.900		.
4 02[illegible]	Gesammtsumme .				121 790	20	
d. i. 3·25% von der Gesammtbevölkerung per 123 792	Summe der thatsächlich vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer .				120 520	[illegible]	
	Differenz zufolge Anwendung des Art. XVII, dann der §§ 172, Absatz 3, 174 und 175 des Gesetzes .				1 2[illegible]	15	

Tabelle 4 b

Tirol und

1	2	3	4		5		6	1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden: von mehr als	Einkommen in Gulden: bis einschließlich	Steuersatz fl.	Steuersatz kr	Summe der Steuersätze fl.	Summe der Steuersätze kr	Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 945 096 entfallen von der Anzahl in Col. 1	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden: von mehr als	Einkommen in Gulden: bis einschließlich	Steuersatz fl	Steuersatz kr.	Summe der Steuersätze fl.	Summe der Steuersätze kr	Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 945 096 entfallen von der Anzahl in Col. 1
								19 870	Übertrag .				254.116	.	
198	.	600	.	.	297	60	21								
1.841	600	625	3	60	6.627	60	125	269	3 000	3.300	62	.	16.678	.	30
1 119	625	650	4	.	4 476	.	118	207	3.300	3.600	71		14.697	.	22
761	650	675	4	40	3.348	40	81	144	3 600	3 900	80	.	11.520	.	15
948	675	700	4	80	4.550	40	100	114	3 900	4 200	90	.	10.260	.	12
1 425	700	750	5	40	7 695	.	150	155	4.200	4.600	101	.	15.655	.	16
1 372	750	800	6		8 232	.	145	128	4.600	5.000	114	.	14 592	.	14
951	800	850	6	80	6 497	80	101	100	5.000	5.500	129	.	12.900	.	11
910	850	900	7	60	6 916	.	96	91	5.500	6.000	146	.	13.286	.	10
726	900	950	8	40	6 098	40	77	75	6 000	6.500	163	.	12.225	.	8
882	950	1 000	9	20	8.114	40	94	58	6.500	7 000	181	.	10.498	.	6
1 263	1 000	1 100	10		12 630	.	134	34	7 000	7 500	199	.	6.766	.	4
1 242	1 100	1 200	12	.	14 904		131	35	7.500	8 000	217	.	7.595	.	4
855	1 200	1 300	14		11 970	.	90	30	8.000	8 500	235	.	7.050	.	3
767	1 300	1 400	16		12 272	.	81	27	8 500	9.000	253		6.831		3
761	1 400	1 500	18	-	13 698	.	81	21	9 000	9.500	272	.	9.528	.	3
535	1 500	1 600	20		10 700	.	59	19	9 500	10 000	291	.	5.529	.	2
472	1 600	1 700	22	.	10.381	.	50	21	10 000	11.000	319		7.650	.	2
371	1 700	1 800	24		8 904		39	22	11 000	12.000	357	.	7 854		2
307	1 800	1 900	27		8 289		32	16	12 000	13.000	395		6.320	.	2
375	1 900	2 000	26		9.750		41	10	13 000	14 000	433	.	4.330	.	1
567	2 000	2 200	31	.	17 578		55	22	14 000	15.000	471	.	10.362	.	2
[illegible]	2 200	2 400	[illegible]		16 185	.	44	13	15 000	16.000	510		6.630	.	1
[illegible]	2 400	2 600	41		16 016		29	14	16,000	17.000	550	.	7.700	.	1
[illegible]	2 600	2 800	49		14 083		28	8	17 000	18.000	590	.	4.720	.	1
[illegible]	2 800	3 000	[illegible]		11 850	.	30	11	18 000	19 000	630	.	6.930	.	1
19 870	Fürtrag .				254 116	.		21 520	Fürtrag . .				489.228	.	

(5. Fortsetzung).

Vorarlberg.

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100 000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 945 096 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl	kr	fl	kr	
21.520		Übertrag . .			480 228	.	
8	19.000	20.000	670	.	5 360	.	1
9	20 000	22.000	730	.	6.570	.	1
6	22 000	24 000	800	.	4.800	.	1
11	24.000	26.000	880	.	9.680	.	1
6	26.000	28.000	960	.	5.760	.	1
4	28 000	30 000	1 040	.	4 160	.	0
1	30.000	32.000	1 125	.	1 125	.	0
1	32 000	34 000	1 212	.	1.212	.	0
3	34.000	36 000	1 300	.	3.900	.	0
3	36 000	38 000	1.390	.	4.170	.	0
2	38 000	40 000	1.482	.	2 964	.	0
2	40.000	42 000	1 574	.	3 148	.	0
1	42 000	44 000	1 668	.	1 668	.	0
2	44.000	46.000	1 764	.	3 528	.	0
1	46.000	48.000	1 860	.	1.860	.	0
	48.000	50 000	1 960	.	.		
	50.000	52 000	2 060	.	.		
	52 000	54 000	2 160	.	.		
.	54.000	56.000	2 260			.	
1	56 000	58 000	2 360	.	2 360	.	0
2	58 000	60 000	2 460	.	4 920	.	0
2	60 000	62 000	2 560	.	5.120	.	0
	62 000	64 000	2 660	.	.		
.	64 000	66 000	2 760	.	.	.	
.	66 000	68 000	2 860	.			
21 585		Fürtrag		.	561 533	.	

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100,000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 945 096 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr	fl.	kr	
21.585		Übertrag . .			561.533	.	
1	68.000	70.000	2.960	.	2.960	.	0
.	70.000	72.000	3.060	.	.	.	.
1	72.000	74.000	3.160	.	3.160	.	0
.	74.000	76.000	3 260	.	.	.	.
.	76.000	78 000	3 360	.	.	.	
.	78.000	80.000	3.460	.	.	.	
1	80 000	82.000	3.560	.	3.560	.	
.	82.000	84.000	3.660	.	.	.	
.	84 000	86 000	3 760	.	.	.	
.	86 000	88.000	3.860	.	.	.	.
.	88 000	90.000	3.960	.	.	.	
.	90.000	92 000	4.060	.	.	.	
	92 000	94.000	4 160	.	.	.	
.	94.000	96 000	4.260	.	.	.	
.	96 000	98.000	4.360		.		
1	98.000	100 000	4 460	.	4.460	.	0
1	100.000	.	.		10 990	.	0
21.590	Gesammtsumme .				586.573	.	
d. i. 2 30% von der Gesammtbevölkerung per 945 096	Summe der thatsächlich vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer				581 552	40	
	Differenz zufolge Anwendung des Art. XVII, dann der §§. 172, Absatz 3, 174 und 175 des Gesetzes . .				5 020	60	

Tabelle 4 b

Steier-

1	2	3	4		5		6	1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 1,341.707 entfallen von der Anzahl in Col. 1	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 1,341.707 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr.	fl.	kr			von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr.	fl.	kr	
								4 756	Übertrag			.	407 249	20	
89	.	600		.	119	40	7								
3 444	600	625	3	60	12 398	40	257	442	3.000	3.300	62	.	27.404		33
2 460	625	650	4	.	9 840	.	183	345	3 300	3.600	71	.	24.495		25
1 822	650	675	4	40	8 016	80	136	239	3 600	3 900	80		19.120	.	18
1 999	675	700	4	80	9 595	20	149	230	3 900	4 200	90	.	20.700		17
3 036	700	750	5	40	16.394	40	228	251	4.200	4.600	101	.	25.351	.	17
2 638	750	800	6		15 828		197	168	4 600	5 000	114	.	19 152	.	13
1 863	800	850	6	80	12 668	40	139	172	5 000	5.500	129	.	22.188	.	13
1 743	850	900	7	60	13 246	80	130	134	5 500	6 000	146	.	19 564	.	10
1 383	900	950	8	40	11 617	20	103	114	6 000	6 500	163	.	18 582	.	9
1 563	950	1 000	9	20	14 379	60	117	91	6 500	7 000	181	.	16 471	.	7
1 864	1 000	1 100	10	.	18 640	.	139	82	7 000	7 500	199	.	16 318	.	6
1 794	1 100	1 200	12	.	21.528		134	79	7 500	8 000	217	.	17.143	.	6
1 215	1 200	1 300	14		17 010	.	91	51	8 000	8 500	235	.	11.985	.	4
1 058	1 300	1 400	16	.	16.928	.	79	38	8.500	9 000	253		9.614	.	3
992	1 400	1 500	18	.	17 856	.	74	22	9 000	9 500	272	.	5.984	.	2
780	1 500	1 600	20		15 600	.	58	32	9 500	10 000	291		9.319	.	2
663	1 600	1 700	22		14 586	.	49	56	10 000	11 000	319		17 864	.	4
595	1 700	1 800	24	.	14 280		44	43	11 000	12 000	357		15.351	.	3
450	1 800	1 900	27	.	12 150		34	31	12 000	13.000	395	–	12 245		2
530	1 900	2 000	30		15 900		40	19	13 000	14 000	433	.	8 227	.	1
[illegible]	2 000	2 200	[illegible]		25 229		55	14	14 000	15.000	471	.	6 594	.	1
[illegible]	2 200	2 400	[illegible]	.	[illegible]		40	16	15 000	16 000	510	.	8.160	.	1
[illegible]	2 400	2 600	[illegible]		21 024		16	16	16 000	17 000	550	.	8.800	.	1
[illegible]	2 600	2 800	[illegible]		[illegible]		31	10	17 000	18 000	590	.	5.900	–	1
[illegible]	2 800	3 000	[illegible]		[illegible]		14	16	18 000	19 000	630	.	10.080	.	1
[illegible]		Fürtrag			[illegible]	[illegible]		[illegible]		Fürtrag .			781.835	20	

(6. Fortsetzung).

mark.

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 1,341.707 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr	fl.	kr	
87.447		Übertrag			781.833	20	
9	19.000	20.000	670	.	6.030	.	1
15	20.000	22.000	730		10.950	.	1
15	22.000	24.000	800		12.000	.	1
13	24.000	26.000	880	.	11.440	.	1
11	20.000	28.000	960		10.560		1
4	28.000	30.000	1.040	.	1.160	.	0
8	30.000	32.000	1.125		9.000	.	1
9	32.000	34.000	1.212		10.908		[illegible]
6	34.000	36.000	1.300		7.800	.	0
1	36.000	38.000	1.380	.	1.380	.	0
	38.000	40.000	1.482				
1	40.000	42.000	1.571		1.722	.	
1	42.000	44.000	1.668		[illegible]		0
	44.000	46.000	1.764		.		
3	46.000	48.000	1.860		5.580		0
3	48.000	50.000	1.960	.	5.880		0
1	50.000	52.000	2.060		2.060		0
	52.000	54.000	2.160				
—	54.000	56.000	2.260		.		
—	50.000	58.000	2.360				
	58.000	60.000	2.460				
2	60.000	62.000	2.560		5.120		0
—	62.000	64.000	2.660			.	
	64.000	66.000	2.760				.
1	66.000	68.000	2.860		2.860		0
87.554		Fürtrag			897.297	20	

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 1,341.707 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr	fl.	kr.	
87.554		Übertrag .			897.297	20	
.	68.000	70.000	2.960	.		.	.
	70.000	72.000	3.060	—		.	
	72.000	74.000	3.160	.		.	—
.	74.000	76.000	3.260	.		.	.
1	76.000	78.000	3.360	.	3.360	.	0
1	78.000	80.000	3.460		3.460	.	0
—	80.000	82.000	3.560	.		—	
	82.000	84.000	3.660	.			
2	84.000	86.000	3.760		7.520	.	0
	86.000	88.000	3.860			.	.
	88.000	90.000	3.960	.			.
1	90.000	92.000	1.060		4.060	.	0
.	92.000	94.000	1.160		.	.	.
	94.000	96.000	1.260		.	.	.
	96.000	98.000	1.360			.	
.	98.000	100.000	1.160			.	.
10	100.000	.		.	95.250	.	1
87.564	Gesammtsumme .				1,010.917	20	
d. i. 2·80 % von der Gesammtbevölkerung per 1,341.707	Summe der thatsächlich vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer . . .				1,002.635	..	
	Differenz zufolge Anwendung des Art. XVII, dann der §§ 172, Absatz 3, 174 und 175 des Gesetzes . . .				8.291	61	

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 371.147 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl	kr	fl	kr	
52	[illegible]	600		.	101	55	[illegible]
510	600	625	3	60	1.836	.	138
405	625	650	4		1.620	.	[illegible]
337	650	675	4	40	1.482	80	91
386	675	700	4	80	1.852	80	104
511	700	750	5	40	2.775	60	138
478	750	800	6		2.868		129
356	800	850	6	80	2.420	80	96
326	850	900	7	60	2.477	60	88
282	900	950	8	40	2.368	80	76
[illegible]	950	1.000	[illegible]	[illegible]	2.704	80	79
409	1.000	1.100	10		4.090		110
390	1.100	1.200	12		4.680		105
27[illegible]	1.200	1.300	14		3.850		74
235	1.300	1.400	16		3.760		[illegible]
[illegible]	1.400	1.500	18		3.312		[illegible]
[illegible]	1.500	[illegible]	[illegible]		[illegible]		[illegible]
[illegible]	1.600	1.700	[illegible]		[illegible]		[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]		[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]		[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]		[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	.	[illegible]		[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]		11
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]		[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]		[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	.	[illegible]		[illegible]
[illegible]			[illegible]		[illegible]	[illegible]	

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 371.147 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr.	fl.	kr.	
6.665	Übertrag . .				81.550	73	
97	3.000	3.300	62	.	6.014	.	26
68	3.300	3.600	71	.	4.828	.	18
40	3.600	3.900	80	.	3.200	.	11
37	3.900	4.200	90		3.330	.	10
38	4.200	4.600	101	.	3.838	.	10
39	4.600	5.000	114	.	4.446		11
30	5.000	5.500	129	.	3.870	.	8
20	5.500	6.000	146		2.920	.	5
20	6.000	6.500	163		3.260	.	5
14	6.500	7.000	181	.	2.534	.	4
10	7.000	7.500	199		1.990	.	3
6	7.500	8.000	217	.	1.302	.	2
1[illegible]	8.000	8.500	235	.	2.850	.	3
1[illegible]	8.500	9.000	253		2.530	.	3
[illegible]	9.000	9.500	272		816	.	1
[illegible]	9.500	10.000	291	.	2.619	.	2
[illegible]	10.000	11.000	319	.	2.552	.	2
1[illegible]	11.000	12.000	357	.	4.284	.	3
[illegible]	12.000	13.000	395		1.975	.	1
[illegible]	13.000	14.000	433	.	433	.	0
[illegible]	14.000	15.000	471	.	3.768	.	2
	15.000	16.000	510		.		
[illegible]	16.000	17.000	550	.	1.100	.	0
[illegible]	17.000	18.000	590	.	590	.	0
[illegible]	18.000	19.000	630		1.260		0
[illegible]	Fürtrag . .				147.859	75	

(7. Fortsetzung).

ten.

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden von mehr als	Einkommen in Gulden bis einschließlich	Steuersatz fl	kr	Summe der Steuersätze fl	kr	Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 371.147 entfallen von der Anzahl in Col. 1
[illegible]		Übertrag . .			147 859	[illegible]	
4	19 000	20 000	670	.	1 340	.	0
[illegible]	20 000	22 000	730	.	2 190	.	1
2	22.000	24 000	800		1 600	.	0
2	24 000	26 000	850	.	1 760	.	0
2	26 000	28 000	960		1 920	.	0
3	28 000	30 000	1 040	.	3 120	.	1
.	30.000	32 000	1 125		.		.
1	32 000	34 000	1 212	.	1 212	.	0
1	34 000	36 000	1 300		1 300	.	0
1	36.000	38 000	1 390		1 390	.	1
1	38.000	40 000	1 482	.	1 482	.	1
	40 000	42 000	1 574	.		.	
.	42 000	44 000	[illegible]	.		.	
	44 000	46 000	[illegible]	.		.	
	46.000	48 000	[illegible]		–	.	.
	48 000	50 000	[illegible]	.		.	
	50 000	[illegible]	[illegible]				
.	52 000	[illegible]	[illegible]				
	54 000	[illegible]	[illegible]				
	56 000	[illegible]	[illegible]			.	.
	58 000	[illegible]	[illegible]				.
.	60 000	[illegible]	[illegible]			.	.
	62 000	[illegible]	[illegible]				
	64 000	[illegible]	[illegible]				
.	66 000	[illegible]	[illegible]			.	
7 173		Fürtrag .			[illegible]	[illegible]	

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden von mehr als	Einkommen in Gulden bis einschließlich	Steuersatz fl.	kr.	Summe der Steuersätze fl	kr	Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 371.147 entfallen von der Anzahl in Col. 1
7.173		Übertrag . .			164.678	75	
1	68 000	70.000	2.960		2 960		0
.	70 000	72.000	3.060		.		.
	72 000	74 000	3.160	.			
	74.000	76 000	3.260	.		.	
	76 000	78 000	3.360			.	
.	78 000	80 000	3 460	.			
	80.000	82 000	3 560	.		–	
	82.000	84 000	3.660				
.	84.000	86.000	3.760			.	
	86 000	88 000	3 860				
	88 000	90 000	3 960				
	90 000	92 000	4 060				
	92 000	94 000	4 160				
	94.000	96 000	4 260	.			
	96 000	98.000	4 360				
	98 000	100.000	4 460				
1	100.000	.	–		[illegible]		[illegible]
7 173	Gesammtsumme				172 283	75	
d. i. 1.93°/₀ von der Gesammtbevölkerung per 371.147	Summe der thatsächlich vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer . . .				171 382		
	Differenz zufolge Anwendung des Art. XVII, dann der §§. 172, Absatz 3, 174 und 175 des Gesetzes . . .				901	[illegible]	

Tabelle 4b

Krain

1	2	3	4		5		6	1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 509.765 entfallen von der Anzahl in Col. 1	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 509.765 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr.	fl.	kr.			von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr.	fl.	kr.	
								6 967	Übertrag . .				83.849	70	
21	0	600	.		32	10	4	73	3.000	3.300	62	.	4 526	.	14
532	600	625	3	60	1 915	20	104	49	3.300	3 600	71	.	3 479	.	10
501	625	650	4	.	2 004	.	98	11	3.600	3.900	80	.	2.590	.	5
269	650	675	4	40	1 183	60	53	41	3.900	4 200	90	.	3.690	.	8
395	675	700	4	80	1 896	.	77	44	4.200	4 600	101	.	4.444	.	9
627	700	750	5	40	3 385	80	123	27	4.600	5.000	114	.	3.078	.	5
565	750	800	6	.	3 390		111	22	5 000	5.500	129	.	2.838		4
421	800	850	6	80	2 862	80	83	19	5.500	6 000	146	.	2.774	.	4
[illegible]	850	900	7	60	2 576	40	67	9	6 000	6 500	163	.	1.467	.	2
308	900	950	8	40	2 587	20	60	16	6 500	7.000	181	.	2 896		3
[illegible]	950	1 000	9	20	2 879	60	61	15	7 000	7 500	199	.	2 985	.	3
402	1.000	1 100	10		4 020		79	13	7.500	8 000	217	.	2.821	.	3
360	1 100	1 200	12	.	4 320	.	71	5	8 000	8 500	235	.	1.175	.	1
284	1 200	1.300	14		3 976	.	56	8	8 500	9.000	253	.	2.024	.	2
224	1 300	1 400	16		3 584		44	6	9.000	9 500	272	.	1.632	.	1
215	1 400	1 500	18		3 870		42	6	9 500	10 000	291	.	1 746	.	1
162	1 500	1 600	20	.	3 240	.	32	6	10.000	11.000	319		1.914	.	1
154	1 600	1 700	22		3 388		30	7	11 000	12 000	357	.	2.499	.	1
123	1 700	1 800	24		2 952		24	[illegible]	12 000	13.000	395	.	2.37[illegible]	.	1
89	1 800	1 900	27		2 403	.	17	[illegible]	13 000	14.000	433	.	2.1[illegible]	.	1
91	1 900	2 000	30	.	2 730		18	2	14 000	15 000	471		942	.	0
152	2 000	2 200	34		5 168		30	1	15 000	16.000	510	.	510	.	0
[illegible]	2 200	2 400	39		5 382		27	1	16 000	17.000	550	.	[illegible]	.	0
[illegible]	2 400	2 600	44		5 632		[illegible]	1	17 000	18 000	590	.	2.[illegible]	.	2
[illegible]	2 600	2 800	[illegible]		4 067		16	[illegible]	18 000	19 000	630	.	1.260	.	0
[illegible]	2 800	3 000	[illegible]		[illegible]		11								
6 967	Fürtrag .				83 849	70		7 [illegible]	Fürtrag . .				143.014	70	

(8. Fortsetzung).

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100 000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 509 765 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr.	fl.	kr.	
7.398	Übertrag . .				143 014	70	
3	19 000	20.000	670	.	2 010		1
3	20 000	22 000	720		2.160		1
3	22 000	24 000	800	.	2 400		1
4	24 000	26 000	880		3 520		1
4	26 000	28 000	960	.	3 840		1
.	28 000	30 000	1 040				
1	30 000	32 000	1 125		1 125		0
	32 000	34 000	1 212				
2	34 000	36 000	1 300		2 600		0
	36 000	38 000	1 390	.	.		
2	38 000	40 000	1 482	.	2 964		0
	40 000	42 000	1 574				
	42 000	44 000	1 668				
1	44 000	46 000	1 761		[illegible]		0
	46 000	48 000	1 860	.			
1	48 000	50 000	1 960		1 960		0
1	50 000	52 000	2 060		2 060		0
	52 000	54 000	2 160				
.	54 000	56 000	2 260				
	56 000	58 000	2 360				
	58 000	60 000	2 460				
	60.000	62 000	2 560				
1	62 000	64 000	2 660	.	[illegible]		0
	64 000	66 000	2 760				
	66 000	68 000	2.860		.		
7 424	Fürtrag . .				172 107	70	

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 509 765 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr.	fl.	kr.	
7.424	Übertrag				172.107	70	
	68.000	70.000	2 960	.	.		
	70 000	72.000	3 060	.	.		
	72.000	74 000	3 160				
	74 000	76 000	3.260	.			
.	76 000	78.000	3 360				
	78.000	80 000	3 460				
	80 000	82 000	3 560				
	82 000	84 000	3 660				
	84 000	86.000	3 760				
	86.000	88 000	3.860				
	88.000	90.000	3 960				
	90 000	92 000	4.060	.			
.	92 000	94 000	4 160				
	94 000	96.000	4.260				
	96 000	98.000	4 360				
	98 000	100 000	4 460		.		
2	100 000				10 550		0
7 426	Gesammtsumme .				182.657	70	
d. i. 1 467% von der Gesammtbevölkerung per 509 765	Summe der thatsächlich vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer . .				178.867	80	
	Differenz zufolge Anwendung des Art. XVII, dann der §§ 172, Absatz 3, 174 und 175 des Gesetzes . .				3.789	90	

Tabelle 41

Triest

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 166.605 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr.	fl.	kr.	
69	0	600	.		155	55	41
1 582	600	625	3	60	5 695	20	950
[illegible]	625	650	4		2 540		381
379	650	675	4	40	1 667	60	227
699	675	700	4	80	3 355	20	420
[illegible]	700	750	5	40	4 944	40	471
905	750	800	6		5 430	.	543
552	800	850	6	[illegible]	3 753	60	331
[illegible]	850	900	7	[illegible]	4 628	.	[illegible]
[illegible]	900	950	8	40	3.150	.	225
[illegible]	950	1 000	9	20	5 174		[illegible]
[illegible]	1 000	1 100	10		[illegible]		360
[illegible]	1 100	1 200	12		9 300		465
[illegible]	1 200	1 300	14		[illegible]		311
[illegible]	[illegible]	1 400	16		[illegible]		[illegible]
[illegible]	1 400	1 500	18		[illegible]		281
[illegible]	1 500	1 600	20	.	[illegible]		[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	22		[illegible]		[illegible]
[illegible]	1 700	1 800	24		[illegible]		[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]		[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]	.	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]		[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]		[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]		[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	.	[illegible]		[illegible]
[illegible]			[illegible]		[illegible]	[illegible]	

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 166.605 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr.	fl.	kr.	
12 492		Übertrag . .			161.489	55	
171	3.000	3.300	62	.	10.602	.	108
116	3.300	3.600	71	.	10.368	.	88
92	3.600	3 900	80	.	7 360	.	55
115	3 900	4.200	90	.	10.350	.	69
[illegible]	4.200	4 600	101	.	9 696	.	58
78	4 600	5.000	114	.	8.592	.	47
77	5.000	5 500	129		9.033	.	46
75	5 500	6 000	146	.	10 950	.	45
[illegible]	6.000	6 500	165	.	8 965	.	33
45	6 500	7 000	181	.	8.145	.	27
35	7 000	7 500	199	.	6 965	.	21
38	7 500	8 000	217		8 246	.	23
26	8 000	8 500	235	.	6 110	.	16
23	8 500	9.000	253	.	5 819	.	14
23	9 000	9 500	272		6 256	.	14
29	9 500	10 000	291	.	8.439	.	17
27	10 000	11 000	319		8 613	.	16
18	11 000	12.000	357		6 426	.	11
18	12 000	13 000	395		7 110	.	11
10	13 000	14 000	433	.	4 330	.	6
18	14 000	15 000	471	.	8 478	.	11
10	15 000	16 000	510	.	5 100	.	6
6	16 000	17 000	550	.	3 300	.	4
5	17 000	18 000	590		2 950	.	3
6	18 000	19 000	630		3.780	.	4
[illegible] 731		Fürtrag			348.620	[illegible]	

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 166.605 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr.	fl.	kr.	
13.731	Übertrag .				318.620	55	
7	19 000	20 000	670		4 690	.	4
7	20 000	22 000	730		5 110		4
12	22 000	24 000	800		9.600		7
8	24 000	26 000	880		7 040		5
5	26 000	28 000	960	.	4 800	.	3
6	28.000	30.000	1 040		6 2[illegible]		4
6	30 000	32 000	1 1[illegible]5		6 750		4
7	32.000	34 000	1.212		8 4[illegible]		4
4	34.000	36.000	1 300		[illegible]		2
3	36 000	38 000	1 390		[illegible]		2
4	38.000	40.000	1 482		5 928		2
[illegible]	40 000	42 000	1 574		[illegible] 444		4
1	42 000	44 000	1 668		1 668	.	1
3	44 000	46.000	1 764		5 2[illegible]		2
.	46 000	48 000	1 860	.	—		.
1	48.000	50 000	1 950	.	[illegible]		1
2	50 000	[illegible]	2 0[illegible]		[illegible]		1
3	52.000	[illegible]	2 1[illegible]		[illegible]		2
.	54 000	[illegible]	2 2[illegible]				
.	56.000	[illegible]	2 [illegible]				
1	58 000	[illegible]	2 [illegible]		[illegible]		1
2	60 000	[illegible]	2 [illegible]		[illegible]		1
2	62 000	[illegible]	2 [illegible]		[illegible]		1
1	64 000	[illegible]	2 [illegible]		[illegible]		1
1	66 000	[illegible]	2 [illegible]		[illegible]		1
13.826	Fürtrag .				[illegible]	[illegible]	

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 166 605 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 166 605 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	k.	fl.	kr.	
13 826	Übertrag				464 116	[illegible]	
	68.000	70 000	2 960		.		
	70 000	72 000	3 060	.	.		
	72.000	74 000	3 160	.			
1	74.000	76.000	3.260	.	3 260		
	76 000	78 000	3 360	.			
	78 000	80 000	3 460	.	.		
	80 000	82 000	3 560	.		.	
	82 000	84 000	3 660	.			
	84 000	86 000	3 760				
	86 000	88 000	3 860	.			
	88 000	90 000	3.960				
	90 000	92 000	4 060	.			
.	92 000	94 000	4 160		.		
1	94 000	96 000	4 260		1 [illegible]		
	96 000	98 000	4 [illegible]				
	98 000	100 000	4 [illegible]	.	.	.	
3	100 000		.	.	[illegible]		
13 8[illegible]	Gesammtsumme				497 336	55	
d. i. 8 20 % von der Gesammtbevölkerung per 100.000	Summe der thatsächlich vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer .				431 872	18	
	Differenz zufolge Anwendung des Art. XVII, dann der §§ 172, Absatz 3, 174 und 175 des Gesetzes . .				[illegible]	07	

Tabelle 4b

Istrien.

1	2	3	4		5		6	1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 338.884 entfallen von der Anzahl in Col. 1	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 338.884 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr	fl.	kr			von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr	fl.	kr	
								5 786		Übertrag . .			62.815	75	
151	0	600			178	95	43								
797	600	625	3	60	2 869	20	235	68	3.000	3 300	62	.	3.906	.	15
385	625	650	4		1.540		111	49	3 300	3.600	71		3.479	.	14
152	650	675	4	40	668	80	45	42	3.600	3.900	80		3 360	.	12
399	675	700	4	80	1 915	20	118	28	3.900	4 200	90		2.520	.	8
378	700	750	5	40	2 041	20	112	26	4.200	4 600	101		2 626	.	8
146	750	800	[illegible]		2.676	.	172	22	4.600	5 000	114		2.508	.	7
253	800	850	6	80	1 720	40	75	13	5 000	5 500	129		1.677	.	4
245	850	900	7	60	1 862		[illegible]	22	5 500	6 000	146	.	3 212	.	7
206	900	950	8	40	1 730	40	[illegible]	14	6.000	6 500	163	.	2 282	.	4
348	950	1 000	[illegible]	20	3.201	60	103	6	6 500	7.000	181	.	1 086	.	2
271	1 000	1 100	10		2 710	.	[illegible]	11	7 000	7.500	199	.	2 189	.	3
[illegible]	1 100	1 200	[illegible]		[illegible]	.	[illegible]	5	7.500	8.000	217		1 085	.	1
[illegible]	1 200	1 300	11		[illegible]	.	[illegible]	4	8 000	8 500	235	.	940	.	1
183	1 300	1 400	[illegible]		2.928	.	[illegible]	2	8 500	9.000	253		506	.	1
177	1 400	1 500	18		[illegible]	.	[illegible]	7	9 000	9 500	272		1 904	.	2
117	1 500	1 600	[illegible]		2 310	.	[illegible]	1	9 500	10.000	291		291	.	0
[illegible]	1 600	1 700	[illegible]		[illegible]	.	[illegible]	5	10 000	11 000	319	.	1 595	.	1
131	1 700	1 800	[illegible]		[illegible]	.	[illegible]	4	11 000	12.000	357		1 428	.	1
[illegible]	1 800	[illegible]	[illegible]		[illegible]	.	[illegible]	2	12.000	13 000	395		790	.	1
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]	.	[illegible]	1	13 000	14 000	433		433	.	0
127	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]	.	[illegible]	3	14 000	15 000	471	.	1 413	.	1
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]	.		1	15 000	16 000	510		510	.	0
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]	.	[illegible]		16 000	17 000	550			.	.
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	.	[illegible]		[illegible]	3	17 000	18 000	590		1 770		1
	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]			1	18 000	19 000	630	.	630		0
[illegible]		Fürtrag . .			62 815	75		6 071		Fürtrag . .			104 455	73	

(10. Fortsetzung).

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden: von mehr als	bis einschließlich	Steuersatz fl.	kr.	Summe der Steuersätze fl.	kr.	Auf je 10.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 338.884 entfallen von der Anzahl in Col. 1
6.071		Übertrag			104.455	75	
1	16.000	20.000	670	.	670	.	0
.	20.000	22.000	730	.	.	.	.
.	22.000	24.000	800	.	.	.	.
.	24.000	26.000	880	.	.	.	.
.	26.000	28.000	960	.	.	.	.
.	28.000	30.000	1.040	.	.	.	.
1	30.000	32.000	1.125	.	1.125	.	0
1	32.000	34.000	1.212	.	1.212	.	0
.	34.000	36.000	1.300	.	.	.	.
.	36.000	38.000	1.390	.	.	.	.
.	36.000	40.000	1.482	.	.	.	.
.	40.000	42 000	1.574	.	.	.	.
.	42.000	44.000	1.668	.	.	.	.
.	44.000	46.000	1.704		.	.	.
.	46.000	48.000	1.860	.	.	.	.
.	48.000	50.000	1.960	.	.	.	.
1	50.000	52 000	2.060	.	2.060	.	0
.	52 000	54.000	2.160	.	.	.	.
.	54.000	56 000	2.260	.	.	.	.
.	56.000	58.000	2.360	.	.	.	.
.	58.000	60 000	2.460	.	.	.	.
.	60 000	62.000	2.560	.	.	.	.
.	62.000	64.000	2.660	.	.	.	.
.	64.000	66.000	2.760	.	.	.	.
.	66.000	68.000	2.860	.	.	.	.
6.075		Fürtrag .			109.522	75	.

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden: von mehr als	bis einschließlich	Steuersatz fl.	kr.	Summe der Steuersätze fl.	kr.	Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 338.884 entfallen von der Anzahl in Col. 1
6.075		Übertrag			109.522	75	
.	68 000	70.[illegible]	2.960	.	.	.	.
.	70.000	72.[illegible]	3.060	.	.	.	.
.	72.000	74.[illegible]	3.160	.	.	.	.
.	74.000	76.[illegible]	3.260	.	.	.	.
.	76 000	78.0[illegible]	3.360	.	.	.	.
.	78 000	80.000	3.460	.	.	.	.
.	80 000	82.[illegible]	3.560	.	.	.	.
.	82.000	84.[illegible]	3.660	.	.	.	.
.	84.000	86.[illegible]	3.760	.	.	.	.
.	86.000	88.[illegible]	3.860	.	.	.	.
.	88.000	90.[illegible]	3 960	.	.	.	.
.	90.000	92.[illegible]	4 060	.	.	.	.
.	92.000	94.0[illegible]	4.160	.	.	.	.
.	94.000	96.000	4.260	.	.	.	.
.	96.000	98.000	4.360	.	.	.	.
.	98.000	100.[illegible]	4.460	.	.	.	.
.	100.000	.	.	.	.	.	.
6.075		Gesammtsumme .			109.522	75	
d. i. 1·79°/₀ von der Gesammtbevölkerung per 338.881		Summe der thatsächlich vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer			109.131	15	
		Differenz zufolge Anwendung des Art. XVII, dann der §§. 172, Absatz 3, 174 und 175 des Gesetzes . . .			391	60	

Tabelle 4 b

Küsten-

1	2	3	4		5		6	1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100 000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 731 643 entfallen von der Anzahl in Col. 1	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100 000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 731.643 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr.	fl.	kr.			von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr.	fl.	kr.	
								22.000		Übertrag			267.248	40	
350	0	600			510		48								
2.909	600	625	3	60	10 472	40	398	277	3 000	3 300	62		17.174	.	38
1.301	625	650	4	.	5.204		178	235	3.300	3.600	71		16.685	.	32
666	650	675	4	40	2.930	40	91	171	3.600	3.900	80	.	13.680	.	23
1.262	675	700	4	80	6.057	60	172	168	3.900	4.200	90	.	15.120		23
1 420	700	750	5	40	7 668		194	143	4 200	4 600	101		14.443	.	20
1 606	750	800	6	.	9.636	.	220	114	4 600	5.000	114		12.996	.	15
978	800	850	6	80	6.450	40	134	112	5 000	5 500	129	.	14.448	.	15
921	850	900	7	60	6 999	60	126	108	5 500	6.000	146		15.768	.	15
705	900	950	8	40	5 922		96	85	6 000	6.500	163	.	13.855	.	12
1 105	950	1 000	9	20	10 166		151	56	6 500	7.000	181	.	10 136	.	8
1 091	1 000	1 100	10	.	10 910		149	54	7 000	7.500	199		10.746	.	7
1 261	1 100	1 200	12		15 132	.	172	52	7 500	8 000	217	.	11.284	.	7
968	1 200	1 300	11	.	12 110	.	115	34	8 000	8 500	235	.	7.990	.	5
797	1 300	1 400	16	.	12 752	.	109	28	8 500	9 000	253	.	7.084	.	4
[illegible]	1 400	1 500	18		[illegible]		103	36	9 000	9.500	272	.	9.792	.	5
[illegible]	1 500	1 600	20		10 460		[illegible]	40	9 500	10 000	291	.	11.640	.	5
453	1 600	1.700	22		9 966		62	38	10.000	11.000	319	.	12.122	.	5
[illegible]	1 700	1 800	[illegible]		11 610		66	29	11 000	12 000	357	.	10.353	.	4
[illegible]	1 800	[illegible]	[illegible]		[illegible]		42	24	12 000	13 000	395	.	9.480	.	3
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		11 190		51	12	13 000	14.000	433	.	5 196	.	2
[illegible]	[illegible]	2 200	[illegible]		17 610		71	28	14 000	15 000	471	.	13.188	.	4
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]	.	61	11	15 000	16 000	510	.	5.610	.	2
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		15 [illegible]		47	8	16 000	17 000	550	.	4.400	.	1
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]		7	10	17 000	18 000	590	.	5.900	.	1
[illegible]	[illegible]	[illegible]			[illegible]	.	7	11	18 000	19 000	630	.	6.930	.	2
[illegible]					[illegible] 7 218	[illegible]		21.884		Fürtrag			543 288	40	

(11. Fortsetzung).

Gradisca.

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 226 153 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr.	fl.	kr.	
4.079		Übertrag			99 192	10	
2	19.000	20.000	670	.	1.340	.	1
5	20 000	22.000	730	.	2.190	.	1
.	22.000	24 000	800	.	.	.	.
—	24.000	26.000	880	.	.	.	.
	26.000	28.000	960	.	.	.	.
—	28.000	30.000	1 040		.		
—	30 000	32.000	1.125	.			.
1	32.000	34 000	1 212	.	1 212	.	0
1	34.000	36.000	1 300	.	1.300	.	0
1	36.000	38.000	1 390		1 390	.	0
—	38.000	40 000	1.462				.
1	40 000	42.000	1 574	.	1.574	.	0
	42.000	44 000	1 668	.			—
—	44.000	46 000	1 764		.		
—	46 000	48.000	1 860	.			.
	48 000	50.000	1 960	.			
1	50.000	52 000	2 060	.	2 060		0
	52.000	54.000	2.160			.	.
.	54 000	56 000	2 260		—	.	.
	56 000	58 000	2 360	.			.
	58 000	60 000	2 460	.	.	.	.
.	60 000	62 000	2.560	.	.	.	.
.	62.000	64 000	2.660	.	.	.	
	64 000	66 000	2 760		.	.	
	66 000	68 000	2 860		.		.
4 089		Fürtrag			101 258	10	

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 226.153 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr.	fl.	kr.	
4 089		Übertrag			101 258	10	
.	68.000	70.000	2.960	.	.	.	.
.	70 000	72.000	3.060	.	.	.	.
.	72.000	74.000	3.160	.	.	.	.
	74 000	76.000	3.260	.	.	.	.
.	76 000	78.000	3.360	.	.	.	.
.	78 000	80 000	3.460	.	.	.	.
.	80 000	82.000	3.560	.	.		
.	82.000	84 000	3.660	.	.	.	
.	84 000	86.000	3 760		.	.	
.	86 000	88 000	3.860	.		—	.
	88 000	90 000	3 960	.	.	.	.
.	90 000	92 000	4 060	.	.	.	.
.	92 000	94.000	4 160			—	.
	94.000	96 000	4 260	.			.
	96 000	98 000	4.360	.	—		
	98 000	100.000	4 460	.		.	—
1	100 000	—	—	—	9 400	.	0
4 090	Gesammtsumme				110 658	10	
d. i. 1·81 % von der Gesammtbevölkerung per 226 153	Summe der thatsächlich vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer				110 326	20	
	Differenz zufolge Anwendung des Art. XVII, dann der §§ 172, Absatz 3, 174 und 175 des Gesetzes				331	90	

Tabelle 4b

Dal.

1	2	3	4		5		6	1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden von mehr als	Einkommen in Gulden bis einschließlich	Steuersatz fl.	Steuersatz kr.	Summe der Steuersätze fl.	Summe der Steuersätze kr.	Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 572.920 entfallen von der Anzahl in Col. 1	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden von mehr als	Einkommen in Gulden bis einschließlich	Steuersatz fl.	Steuersatz kr.	Summe der Steuersätze fl.	Summe der Steuersätze kr.	Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 572.920 entfallen von der Anzahl in Col. 1
49	0	600	.	.	79	[illegible]	9	6 334	Übertrag . .				71.781	23	
972	600	625	3	60	3 499	20	170	53	3 000	3 300	62	.	3.286	.	9
482	625	650	4	.	1 928	.	84	39	3.300	3 600	71	.	2.769	.	7
296	650	675	4	40	1 302	40	52	29	3.600	3 900	80	.	2 320	.	5
347	675	700	4	80	1 646	40	60	26	3 900	4 200	90	.	2 340	.	5
444	700	750	5	40	2 397	60	77	20	4 200	4 600	101	.	2 020	.	3
436	750	800	6	.	2 616	.	76	16	4.600	5.000	114	.	1.824	.	3
282	800	850	6	80	1 917	60	49	20	5 000	5.500	129	.	2 580	.	3
[illegible]	850	900	7	60	1 938	.	44	9	5 500	6.000	146	.	1 314	.	2
181	900	950	8	40	1 520	40	32	13	6 000	6 500	163	.	2 119	.	2
[illegible]	950	1 000	9	[illegible]	2 070		[illegible]	4	6.500	7.000	181	.	724	.	1
[illegible]	1 000	1 100	10	.	[illegible]		60	8	7.000	7 500	199	.	1.592	.	1
[illegible]	1 100	1 200	12		972	.	[illegible]	4	7 500	8.000	217	.	868	.	1
[illegible]	1 200	1 300	14		[illegible]	.	40	7	8 000	8.500	235	.	1 645	.	1
[illegible]	1 300	1 400	[illegible]	–	[illegible]	–	11	4	8 500	9.000	253	.	1 012	.	1
[illegible]	1 400	1 500	18		[illegible]		[illegible]	3	9 000	9 500	272	.	816	.	1
[illegible]	1 500	[illegible]	20		[illegible]	.	[illegible]	4	9 500	10.000	291	.	1.164	.	1
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	.	[illegible]	.	[illegible]	1	10 000	11.000	319	.	319	.	0
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]		[illegible]	1	11 000	12 000	357	.	357	.	0
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	.	[illegible]		[illegible]	1	12 000	13 000	395	.	395	.	0
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]		11	2	13 000	14.000	433	.	866	.	0
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]		[illegible]	4	14 000	15.000	471	.	1.884	.	1
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]	–	[illegible]	–	15 000	16 000	510	.	.	.	.
[illegible]	[illegible]	[illegible]	11		[illegible]	.	[illegible]	1	16 000	17.000	550	.	550	.	0
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]	.	[illegible]	1	17 000	18 000	590	.	590	.	0
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]		[illegible]	–	18 000	19 000	630	.	.	.	.
[illegible]		[illegible]			[illegible]			[illegible]	Förtrag .				105 085	23	

matien.

1	2	3	4		5		6	1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden: von mehr als	bis einschließlich	Steuersatz: fl.	kr.	Summe der Steuersätze: fl.	kr.	Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 572.920 entfallen von der Anzahl in Col. 1	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden: von mehr als	bis einschließlich	Steuersatz: fl.	kr.	Summe der Steuersätze: fl.	kr.	Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 572.920 entfallen von der Anzahl in Col. 1
6.601	Übertrag . .				105.085	25		6.606	Übertrag . .				107.459	25	.
.	19.000	20.000	670	.	.	.	.	.	68.000	70.000	2.960	.	.	.	.
.	20.000	22.000	730	.	.	.	.	.	70.000	72.000	3.060	.	.	.	.
1	22.000	24.000	800	.	800	.	0	.	72.000	74.000	3.160	.	.	.	.
.	24.000	26.000	880	.	.	.	.	.	74.000	76.000	3.260	.	.	.	.
.	26.000	28.000	960	.	.	.	.	.	76.000	78.000	3.360	.	.	.	.
.	28.000	30.000	1.040	.	.	.	.	.	78.000	80.000	3.460	.	.	.	.
.	30.000	32.000	1.125	.	.	.	.	.	80.000	82.000	3.560	.	.	.	.
.	32.000	34.000	1.212	.	.	.	.	.	82.000	84.000	3.660	.	.	.	.
.	34.000	36.000	1.300	.	.	.	.	.	84.000	86.000	3.760	.	.	.	.
.	36.000	38.000	1.390	.	.	.	.	.	86.000	88.000	3.860	.	.	.	.
.	38.000	40.000	1.482	.	.	.	.	.	88.000	90.000	3.960	.	.	.	.
1	40.000	42.000	1.574	.	1.574	.	0	.	90.000	92.000	4.060	.	.	.	.
.	42.000	44.000	1.668	.	.	.	.	.	92.000	94.000	4.160	.	.	.	.
.	44.000	46.000	1.764	.	.	.	.	.	94.000	96.000	4.260	.	.	.	.
.	46.000	48.000	1.860	.	.	.	.	.	96.000	98.000	4.360	.	.	.	.
.	48.000	50.000	1.960	.	.	.	.	.	98.000	100.000	4.460	.	.	.	.
.	50.000	52.000	2.060	.	.	.	.	.	100.000	.	.	.	.	.	.
.	52.000	54.000	2.160	.	.	.	.	6.606	Gesammtsumme . .				107.459	25	
.	54.000	56.000	2.260	.	.	.	.	d. i. 1·10% von der Gesammtbevölkerung per 572.920	Summe der thatsächlich vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer				104.286	25	
.	56.000	58.000	2.360	.	.	.	.								
.	58.000	60.000	2.460	.	.	.	.		Differenz zufolge Anwendung des Art. XVII, dann der §§ 172, Absatz 3, 174 und 175 des Gesetzes . . .				3.173	.	
.	60.000	62.000	2.560	.	.	.	.								
.	62.000	64.000	2.660	.	.	.	.								
.	64.000	66.000	2.760	.	.	.	.								
.	66.000	68.000	2.860	.	.	.	.								
6.606	Fürtrag . .				107.459	25									

Tabelle 4b

Böh-

1	2	3	4		5		8
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 6.118.602 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr.	fl.	kr.	
247	0	200	.	.	378	80	4
20.334	600	625	3	60	73.202	40	332
10.372	625	650	4	.	41.488	.	169
6.997	650	675	4	40	30.786	80	114
9.016	675	700	4	80	43.276	80	147
11.958	700	750	5	40	64.573	20	195
12.761	750	800	6	.	76.566	.	209
8.348	800	850	6	80	56.726	40	136
7.555	850	900	7	60	57.418	.	123
5.780	900	950	8	40	48.552	.	94
8.043	950	1.000	9	20	73.995	60	131
8.926	1.000	1.100	10	.	89.260	.	146
9.075	1.100	1.200	12	.	108.900	.	148
5.778	1.200	1.300	14	.	80.892	.	94
4.930	1.300	1.400	16	.	78.880	.	81
5.102	1.400	1.500	18	.	91.836	.	83
3.536	1.500	1.600	20	.	70.720	.	58
2.788	1.600	1.700	22	.	61.336	.	46
2.569	1.700	1.800	24	.	61.656	.	42
1.871	1.800	1.900	27	.	50.517	.	31
2.575	1.900	2.000	30	.	77.250	.	42
3.064	2.000	2.200	34	.	104.176	.	50
2.534	2.200	2.400	39	.	98.826	.	41
2.182	2.400	2.600	44	.	96.008	.	36
1.496	2.600	2.800	49	.	73.304	.	24
1.750	2.800	3.000	55	.	96.250	.	29
159.587		Fürtrag	.		1,806.815	.	

1	2	3	4		5		8
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 6.118.602 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr.	fl.	kr.	
159.587		Übertrag .	.		1,806.815	.	
1.451	3.000	3.300	62	.	89.962	.	24
1.082	3.300	3.600	71	.	76.822	.	18
874	3.600	3.900	80	.	69.920	.	14
965	3.900	4.200	90	.	86.850	.	16
697	4.200	4.600	101	.	70.397	.	11
743	4.600	5.000	114	.	84.702	.	12
549	5.000	5.500	129	.	70.821	.	9
553	5.500	6.000	146	.	80.738	.	9
368	6.000	6.500	163	.	59.984	.	6
310	6.500	7.000	181	.	56.110	.	5
246	7.000	7.500	199	.	48.954	.	4
250	7.500	8.000	217	.	51.250	.	4
165	8.000	8.500	235	.	38.775	.	3
144	8.500	9.000	253	.	36.432	.	2
116	9.000	9.500	272	.	31.552	.	2
205	9.500	10.000	291	.	59.655	.	3
189	10.000	11.000	312	.	60.291	.	3
168	11.000	12.000	357	.	59.276	.	3
119	12.000	13.000	395	.	47.005	.	2
84	13.000	14.000	433	.	36.372	.	1
102	14.000	15.000	471	.	48.042	.	2
86	15.000	16.000	510	.	43.860	.	1
42	16.000	17.000	550	.	23.100	.	1
46	17.000	18.000	590	.	27.140	.	1
32	18.000	19.000	630	.	20.160	.	1
169.173		Fürtrag	.		3,188.685	.	

(14. Fortsetzung).

men.

Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden: von mehr als	Einkommen in Gulden: bis einschließlich	Steuersatz fl	Steuersatz kr.	Summe der Steuersätze fl.	Summe der Steuersätze kr	Auf je 100,000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 6,118.602 entfallen von der Anzahl in Col. 1
1	2	3	4		5		6
169 173	Übertrag				3 188 685	.	
69	19 000	20 000	670	.	46 230		1
75	20.000	22 000	730		54.750		1
59	22 000	24 000	800	.	47 200	.	1
54	24 000	26.000	880		47 520	.	1
26	26 000	28 000	960	.	24 960	.	0
47	28.000	30.000	1 040	.	48 880	.	1
28	30 000	32.000	1 125		31 500	.	0
14	32 000	34 000	1 212	.	16 968	.	0
22	34 000	36 000	1 300	.	28 600	.	0
13	36,000	38 000	1 390	.	18,070	.	0
18	38 000	40 000	1 482	.	26 676	.	0
13	40 000	42 000	1 574	.	20 462	.	0
9	42 000	44 000	1 668	.	15 012		0
9	44 000	46 000	1 764	.	15 876		0
7	46 000	48 000	1 860	.	13 020	.	0
18	48 000	50,000	1 960		35 280		0
4	50 000	52 000	2 050		8 210	.	0
7	52 000	54 000	2 160	.	15 120		0
2	54 000	56 000	2 260		4 520		0
6	56 000	58 000	2 360		14 160	.	0
[illegible]	58 000	60 000	2 460		14 760		0
6	60 000	62 000	2 560	.	[illegible]		0
13	62 000	64 000	2 660	.	[illegible]	.	0
7	64 000	66 000	2 760	.	[illegible]		0
1	66 000	68 000	2 860		2 860		0
169 702	Fürtrag				[illegible] 169		

Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden: von mehr als	Einkommen in Gulden: bis einschließlich	Steuersatz fl.	Steuersatz kr	Summe der Steuersätze fl.	Summe der Steuersätze kr	Auf je 100,000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 6,118.602 entfallen von der Anzahl in Col. 1
1	2	3	4		5		6
169 702	Übertrag . .				3,798.169	.	
5	68.000	70 000	2.960		14.800	.	0
6	70.000	72 000	3.060	.	18.360	.	0
5	72.000	74 000	3.160	.	15.800	.	0
2	74 000	76 000	3.260	.	6.520	.	0
5	76 000	78.000	3.360		16.800	.	0
4	78,000	80.000	3 460	.	13.840	.	0
7	80 000	82.000	3 560		24.920		0
3	82 000	84.000	3.660		11 040	.	0
.	84 000	86 000	3 760	.	.		
2	86.000	88.000	3 860	.	7.720	.	0
5	88 000	90.000	3.960	.	19 800	.	0
5	90.000	92 000	4 060	.	20.300	.	0
5	92.000	94.000	4.160	.	20 800	.	0
1	94 000	96 000	4 260	.	4 260	.	0
2	96 000	98.000	4 360	.	8 720	.	0
5	98 000	100 000	4 460	.	22.300	.	0
53	100 000	.	.	.	468 200	.	1
169.818	Gesammtsumme . .				4,495.919	.	
d. i. 2 77 % von der Gesammtbevölkerung per 6,118.602	Summe der thatsächlich vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer				4,403 114	38	
	Differenz zufolge Anwendung des Art. XVII, dann der §§ 172, Absatz 3, 174 und 175 des Gesetzes . . .				92 804	62	

Mäh-

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 2.392.970 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr	fl.	kr.	
48	0	600	.	.	76	80	2
4 980	600	625	3	60	17 960	40	208
3.408	625	650	4	.	13 632	.	142
2.420	650	675	4	40	10.674	40	101
2 763	675	700	4	80	13 262	40	115
4.127	700	750	5	40	22 285	80	172
4.152	750	800	6	.	24 912	.	174
3 102	800	850	6	80	21.093	60	130
2 801	850	900	7	60	21 310	40	117
2 371	900	950	8	40	19.916	40	99
2 690	950	1 000	9	20	24 718	.	112
3 429	1 000	1 100	10		34 290		143
3 024	1 100	1 200	12	.	36 288		126
2 340	1 200	1 300	14		32 760	.	98
1 90[illegible]	1 300	1 400	16	.	30,418	.	80
1 71[illegible]	1 400	1 500	18	.	30 831	.	72
1 [illegible]	1 500	1 600	20		27 180	.	57
1 002	1 600	1 700	22		22 044	.	42
900	1 700	1 800	24		21 600		38
682	1 800	1 900	27		18 414		28
[illegible]	1 900	2 000	[illegible]		19 170		27
[illegible]	2 000	2 200	[illegible]		30 716		19
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]	.	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]		[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]	.	2
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]		[illegible]
[illegible]					[illegible]	[illegible]	

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 2.392.970 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr.	fl.	kr.	
53.792	Übertrag .				628.899	29	
321	3 000	3.300	62	.	33.302	.	22
442	3 300	3.600	71	.	31.382	.	18
288	3 600	3 900	[illegible]	.	23.040	.	12
307	3.900	4.200	90	.	27.630	.	12
252	4 200	4 600	101	.	25 452	.	11
201	4.600	5.000	114	.	23 142	..	8
195	5.000	5.500	129	.	25.155	.	9
143	5 500	6 000	146	.	20.878	.	6
116	6.000	6.500	163	.	18.908	.	5
87	6.500	7 000	181	.	15.747	.	4
81	7 000	7 500	199	.	16.119	.	3
77	7 500	8 000	217	.	15.841	.	3
47	8 000	8 500	235	.	11 045	.	2
[illegible]	8 500	9 000	253	.	13.91[illegible]	.	2
52	9 000	9 500	272	.	14.144	.	2
36	9.500	10.000	291	.	10.476	.	2
69	10 000	11.000	319	.	22.011	.	3
47	11 000	12.000	357	.	16.779	.	2
41	12 000	12.000	395	.	16.195	.	2
26	13.000	14 000	433	.	11 258	.	1
38	14 000	15.000	471	.	17 898	.	2
22	15 000	16.000	510	.	11 220	.	1
16	16 000	17 000	550	.	8.800	.	1
25	17 000	18.000	590	.	14 750	.	1
14	18 000	19 000	630	.	8.820	.	1
[illegible]	Fürtrag .				1,081.306	29	

(15. Fortsetzung).

ren.

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 2,392.979 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr.	fl.	kr	
56 989	Übertrag .				1,081 306	20	
22	19.000	20.000	670	.	14 740	.	1
21	20.000	22 000	730		17.520	.	1
15	22 000	24 000	800	.	12 000	.	1
20	24 000	26 000	880		17 600		1
17	26 000	28.000	960	.	14.400	.	1
14	28.000	30 000	1 040	.	14.560	.	1
10	30 000	32 000	1 125	.	11 250	.	0
5	32 000	34.000	1 212	.	6 060	.	0
5	34 000	36 000	1 300	.	6 500	.	0
8	36 000	38 000	1 390	.	11 120	.	0
6	38 000	40.000	1 482	.	8 892	.	0
2	40,000	42 000	1 574	.	3 148	.	0
8	42 000	44 000	1 668	.	13 344	.	0
3	44 000	46 000	1.764	.	5 292		0
2	46 000	48 000	1.860	.	3 720	.	0
7	48 000	50 000	1 960	.	13 720	.	0
4	50 000	52 000	2 060	.	8 240	.	0
1	52.000	54 000	2 160	.	2 160	.	0
6	54 000	56 000	2 260		13 560		0
2	56 000	58 000	2 360		4 720		0
4	58 000	60 000	2 460		9 840		0
2	60 000	62 000	2 560		5 120	.	0
.	62 000	64 000	2 660		.		.
3	64 000	66 000	2 760		8 280		0
	66 000	68 000	2 860				
57 177	Übertrag .				1 307 092	20	

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 2,392.979 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr	fl.	kr.	
57.177	Übertrag . .				1,307 092	20	
.	68 000	70.000	2 960	.	.	.	
2	70.000	72.000	3.060	.	6 120	.	0
1	72 000	74.000	3 160	.	3.160	.	0
.	74.000	76.000	3.260	.	.	.	.
2	76 000	78.000	3 360	.	6 720	.	0
.	78 000	80 000	3 460	.	.	.	.
.	80 000	82 000	3.560	.	.		.
2	82 000	84.000	3 660	.	7.320	.	0
	84.000	86.000	3.760	.	.	.	.
.	86 000	88 000	3 860	.	.	.	
1	88.000	90.000	3.960		3.960	.	0
1	90 000	92 000	4.060	.	4 060	.	0
1	92.000	94.000	4 160	.	4 160	.	0
.	94 000	96 000	4 260	.	.		.
1	96 000	98.000	4 360	.	4 360		0
1	98 000	100 000	4 460	.	4.460	.	0
14	100 000	.	—	.	116 850	.	1
57.203	Gesammtsumme .				1,468 262	20	
d. i. 2·40% von der Gesammtbevölkerung per 2,392 979	Summe der thatsächlich vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer				1 455 421	80	
	Differenz zufolge Anwendung des Art. XVII dann der §§ 172, Absatz 3, 174 und 175 des Gesetzes . .				12 840	40	

1	2	3	4		5		6	1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 648.930 entfallen von der Anzahl in Col. 1	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 648.930 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr	fl.	kr			von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr.	fl.	kr.	
81	0	600	.	.	96	90	13	14 290		Übertrag . .			106.309	80	
1 569	600	625	3	60	5 648	40	242	156	3.000	3.300	62	.	9.672	.	24
1 058	625	650	4	.	4.232	.	163	104	3 300	3.600	71	.	7.384	.	26
658	650	675	4	40	2 895	20	101	87	3.600	3.900	80	.	6.960	.	13
750	675	700	4	80	3 628	80	118	103	3 900	4.200	90	.	9.270	.	12
1.158	700	750	5	40	6 253	20	178	79	4.200	4.600	101	.	7.979	.	12
980	750	800	6		5 880	.	151	68	4.600	5.000	114	.	7.752	.	10
790	800	850	6	80	5.372	.	122	56	5.000	5.500	129	.	7.224	.	9
613	850	900	7	60	4 886	80	99	50	5 500	6 000	146	.	7.300	.	8
530	900	950	8	40	4 502	10	83	33	6.000	6.500	163	.	5 379	.	5
618	950	1 000	9	20	5.685	60	95	28	6.500	7.000	181	.	5 068	.	4
893	1 000	1.100	10	.	8 930	.	138	34	7.000	7.500	199	.	6.766	.	5
792	1 100	1 200	12	.	9 504	.	122	17	7.500	8.000	217	.	3.689	.	3
500	1 200	1 300	14	.	7 000	.	77	18	8.000	8 500	235	.	4.230	.	3
501	1 300	1.400	16		8 016	.	77	15	8 500	9.000	253	.	3.795	.	2
418	1 400	1 500	18	.	7.521	.	64	11	9.000	9.500	272		2.992	.	3
303	1 500	1 600	20	.	6 060		17	11	9.500	10.000	291	.	3.201	.	2
276	1 600	1.700	22	.	6 072	.	43	17	10,000	11.000	319	.	5.423	.	3
250	1 700	1 800	24	.	6 000	.	39	23	11.000	12.000	357	.	8.211	.	4
163	1 800	1 900	27	.	4.401		25	6	12 000	13.000	395	.	2.370	.	1
247	1 900	2 000	30	.	7 410	.	38	9	13.000	14 000	433	.	3.897	.	1
[illegible]	2 000	2 200	34	.	11 084	.	50	7	14.000	15.000	471	.	3.297	.	1
[illegible]	2 200	2 400	[illegible]	.	9 321	.	37	4	15 000	16.000	510	.	2.040	.	1
[illegible]	2 400	2 600	41	.	9 240	.	32	5	16,000	17.000	550	.	2.750	.	1
[illegible]	2 600	2 800	[illegible]		8 [illegible]	.	27	8	17.000	18.000	590	.	4.720	.	1
118	2 800	3 000	[illegible]		8 140	.	23	1	18 000	19 000	630	.	630	.	0
1[illegible]			Fürtrag		[illegible]	[illegible]		1[illegible]210		Fürtrag .			298.308	30	

(16. Fortsetzung).

sien.

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 648.930 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr.	fl.	kr.	
15.249	Übertrag . .				298.308	30	
4	19 000	20.000	670	.	2 680	.	0
3	20.000	22.000	730	.	2 190	.	0
5	22 000	24.000	800	.	4.000	.	1
1	24 000	26 000	880	.	880	.	0
3	26.000	28.000	960	.	2 880	.	0
3	28 000	30.000	1.040	.	3 120	.	0
.	30.000	32 000	1 125	.	.		.
3	32 000	34.000	1 212	.	3 636		0
3	34.000	36 000	1 300	.	3 900	.	0
2	36.000	38 000	1.390	.	2 780		0
1	38 000	40.000	1.482	.	1.482		0
1	40 000	42 000	1 574	.	1 574	.	0
.	42 000	44.000	1 668	.	.	.	.
1	44 000	46.000	1 764	.	1.764	.	0
.	46 000	48 000	1.860	.	.	.	.
1	48.000	50.000	1 960	.	1 960	.	0
4	50 000	52.000	2 060	.	8 240	.	1
1	52 000	54 000	2 160		2 160	.	0
.	54 000	56.000	2 260	.		.	.
.	56 000	58.000	2 360	.		.	.
2	58 000	60 000	2 460	.	4 920	.	0
1	60 000	62.000	2 560	.	2.560	.	0
.	62 000	64 000	2 660	.	.	.	.
.	64 000	66 000	2 760	.	.	.	
.	66.000	68 000	2 860	.	.	.	.
15.279	Fürtrag				349 034	30	

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 648.930 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr.	fl.	kr.	
15.279	Übertrag . .				349.034	30	
1	68.000	70.000	2.960	.	2.960	.	0
.	70.000	72.000	3.060	.	.	.	.
.	72.000	74.000	3 160	.	.	.	.
.	74 000	76.000	3.260	.	.	.	.
.	76.000	78.000	3 360	.	.	.	.
1	78.000	80.000	3.460	.	3.460	.	0
.	80 000	82.000	3.560	.	.	.	.
.	82 000	84.000	3 660	.	.	.	.
.	84.000	86.000	3 760	.	.	.	
.	86.000	88 000	3.860	.	.	.	.
1	88.000	90.000	3.960	.	3.960	.	0
.	90.000	92 000	4 060		.	.	
.	92.000	94 000	4.160	.	.	.	.
.	94.000	96 000	4 260	.	.	.	
.	96.000	98.000	4 360	.			
1	98 000	100 000	4 460	.	4.460	.	0
3	100.000	.	.	.	36 950		0
15 286	Gesammtsumme .				400.824	30	
d. i. 2 36% von der Gesammtbevölkerung per 648 930	Summe der thatsächlich vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer				294.399	31	
	Differenz zufolge Anwendung des Art. XVII, dann der §§. 172, Absatz 3, 174 und 175 des Gesetzes . . .				6.424	29	

Buko-

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden: von mehr als	bis einschließlich	Steuersatz fl	kr	Summe der Steuersätze fl.	kr	Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 709.861 entfallen von der Anzahl in Col. 1
39	0	600	.	.	39	90	6
750	600	625	3	60	2.700	.	106
534	625	650	4	.	2.136	.	75
347	650	675	4	40	1 526	80	49
441	675	700	4	80	2 116	80	62
442	700	750	5	40	2.386	80	62
540	750	800	6	.	3 240	.	76
385	800	850	6	80	2 618	.	54
324	850	900	7	60	2 462	40	16
285	900	950	8	40	2 394	.	40
340	950	1.000	9	20	3 128	.	48
176	1.000	1 100	10	.	1 760	.	[illegible]
436	1 100	1 200	12	.	5 232	.	61
281	1 200	1 300	14	.	3 934	.	40
268	1 300	1 400	16	.	4,288	.	38
215	1 400	1 500	18	.	[illegible]	.	31
204	1 500	1 600	20	.	4 080	.	29
158	1 600	1.700	22	.	3 476	.	22
144	1 700	1 800	24	.	3 456		20
[illegible]	1 800	1 900	[illegible]		[illegible]		11
112	1 900	2 000	30		3 360		16
188	2 000	2 200	[illegible]		6 [illegible]	.	[illegible]
[illegible]	2 200	2 400	[illegible]	.	[illegible]	.	[illegible]
[illegible]	2 400	2 600	[illegible]	.	[illegible]	.	[illegible]
[illegible]	2 600	2 800	[illegible]	.	[illegible]		[illegible]
[illegible]	2 800	[illegible]	.		[illegible]		[illegible]
[illegible]		Fürtrag . .			[illegible]	[illegible]	

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden: von mehr als	bis einschließlich	Steuersatz fl.	kr.	Summe der Steuersätze fl.	kr.	Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 709.861 entfallen von der Anzahl in Col. 1
7.450		Übertrag . .			90.344	70	
87	3 000	3.300	62	.	5.394	.	12
66	3.300	3.600	71	.	4.686	.	9
45	3.600	3.900	80	.	3.600	.	6
53	3 900	4.200	90	.	4.770	.	7
46	4 200	4.600	101	.	4.646	.	6
45	4.600	5.000	114	.	5.130	.	6
33	5 000	5.500	139	.	4.587	.	5
24	5.500	6.000	146	.	3.504	.	3
21	6.000	6 500	163	.	3.423	.	3
18	6.500	7.000	181	.	3.258	.	3
19	7 000	7 500	199	.	3.781	.	2
15	7 500	8.000	217	.	3.255	.	2
4	8 000	8.500	235	.	940	.	1
4	8.500	9.000	253	.	1.012	.	1
4	9 000	9.500	272	.	1.088	.	1
9	9.500	10 000	291	.	2.619	.	1
12	10 000	11 000	319	.	3.828	.	2
7	11 000	12 000	357	.	2.499	.	1
5	12 000	13 000	395	.	1.975	.	1
7	13 000	14 000	433	.	3.031	.	1
3	14 000	15 000	471	.	1.413	.	0
3	15 000	16 000	510	.	1.530	.	0
2	16 000	17 000	550	.	1.100	.	0
1	17 000	18 000	590	.	590	.	0
1	18 000	19 000	630	.	630	.	0
7.[illegible]		Fürtrag .			161.300	70	

(18. Fortsetzung).

wina.

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 709.861 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr	fl.	kr	
7.288		Übertrag .			161 308	70	
4	12.000	20 000	670		2.680	.	1
1	20.000	22 000	730	.	760	.	0
1	22 000	24.000	800	.	800	.	0
1	24 000	26 000	880	.	880	.	0
.	26.000	28 000	960		.	.	.
1	28.000	30 000	1 040	.	1 040	.	0
2	30.000	32.000	1.125	.	2.250	.	0
2	32.000	34 000	1 212	.	2.424	.	0
—	34.000	36 000	1.300	.	.	.	.
	36 000	38 000	1 390	.	.	.	.
1	38.000	40.000	1.482	.	1 482	.	0
—	40.000	42 000	1 574	.	.	.	.
.	42 000	44 000	1 668	.	.	.	
.	44.000	46 000	1 764	.	.	.	
1	46.000	48.000	1.860	.	1 860	.	0
.	48.000	50 000	1.960	.	.	.	
.	50.000	52.000	2 060	.		.	.
.	52.000	54.000	2 160			.	.
.	54.000	56 000	2 260	.	.	.	.
.	56.000	58 000	2 360	.	.	.	.
.	58.000	60.000	2 460	.	.		
.	60.000	62.000	2 560	.	.		.
.	62 000	64 000	2 660	.	.	.	.
.	64 000	66 000	2 760			.	
.	66 000	68.000	2 860	.	.	.	
8,002		Fürtrag .			175 454	70	

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 709.861 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr.	fl	kr.	
8 002		Übertrag . .			175.454	70	
.	68 000	70 000	2.960	.	.		
1	70 000	72 000	3 060	.	3.070	.	0
.	72 000	74.000	3.160	.	.	.	.
.	74 000	76.000	3.260	.	—	.	.
.	76.000	78 000	3 360	.	.	.	.
.	78 000	80 000	3.460	.	.	.	
.	80.000	82 000	3 560	.	.		.
.	82.000	84 000	3 660		.		.
.	84.000	86 000	3.760	.	.		.
.	86 000	88 000	3 860	.	.	.	.
.	88.000	90 000	3 960	.	.	.	
.	90 000	92.000	4 060	.		.	
.	92 000	94.000	4 160	.	.	.	—
.	94.000	96.000	4 260	.		.	
.	96.000	98 000	4 360	.	.		—
.	98 000	100 000	4 460	.		.	
1	100.000	.	.	.	6 100	.	0
8,004	Gesammtsumme .				184 914	70	
d. i. 1 13%, von der Gesammtbevölkerung per 709.861	Summe der thatsächlich vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer				179.428	84	
	Differenz zufolge Anwendung des Art. XVII, dann der §§. 172, Absatz 3, 174 und 175 des Gesetzes . .				5.485	86	

In der Summe

1	2	3	4		5		6	1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden von mehr als	bis einschließlich	Steuersatz fl.	kr	Summe der Steuersätze fl.	kr	Auf je 100 000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 25,525.385 entfallen von der Anzahl in Col. 1	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden von mehr als	bis einschließlich	Steuersatz fl.	kr.	Summe der Steuersätze fl.	kr.	Auf je 100.000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 25,525.385 entfallen von der Anzahl in Col. 1
								658 346	Übertrag . .				7,833.427	45	
1 654		600	.	.	2 185	45	3	7.320	3.000	3.300	62	.	453.840	.	29
[illegible]	600	625	3	60	237 103	20	258	5.883	3.300	3.600	71	.	417.693	.	23
43 417	625	650	4	.	173 668	.	171	4.402	3.600	3.900	80	.	352.160	.	17
28 171	650	675	4	40	123 952	40	110	4.463	3.900	4.200	90	.	401.370	.	17
[illegible]	675	700	4	80	186 211	20	152	3.874	4 200	4.600	101	.	391.274	.	15
50 926	700	750	5	40	275 000	40	200	3 579	4.600	5.000	114	.	408.006	.	14
52 718	750	800	6	.	316 488	.	207	2 230	5.000	5.500	129	.	277.270	.	11
31 575	800	850	6	80	235 110	.	135	2 841	5.500	6.000	146	.	414.786	.	11
[illegible]	850	900	7	60	216 536	10	127	1.888	6 000	6 500	163	.	307 741	.	7
[illegible]	900	950	8	40	208 530		37	1 655	6 500	7.000	181	.	299.555	.	3
33 287	950	1 000	9	20	237 010	10	126	1 303	7 000	7 500	199	.	259.297	.	5
[illegible]	1 000	1 100	10	.	[illegible] 230	.	141	1.507	7.500	8.000	217	.	[illegible]	.	5
36 861	1 100	1 200	12	.	112 368		141	931	8.000	8 500	235	.	218.435	.	4
[illegible]	1 200	1 300	14	.	335 314		94	866	8 500	9 000	253	.	219.098	.	3
[illegible]	1 300	1 400	16	.	351 888	.	86	670	9 000	9 500	272	.	182.240	.	3
[illegible]	1 400	1 500	18		386 658		84	879	9 500	10 000	291	.	255 789	.	2
[illegible]	1 500	1 600	[illegible]	.	307 980	.	60	1 045	10 000	11,000	313	.	333.355	.	4
[illegible]	1 600	1 700	22		[illegible] 198		50	929	11.000	12 000	357	.	331.653	.	4
[illegible]	1 700	1 800	[illegible]	.	[illegible]	.	47	[illegible]	12 000	13.000	395	.	252.405	.	3
[illegible]	1 800	1 900	[illegible]		231 [illegible]	.	34	510	13 000	14 000	432	.	220.320	.	2
[illegible]	1 900	[illegible]	[illegible]	.	329 [illegible]	.	13	576	14 000	15 000	471	.	271.296	.	2
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	.	480 130	.	56	420	15 000	16 000	510	.	217.200	.	2
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		158 718	.	46	[illegible]	16 000	17.000	550	.	[illegible]	.	1
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	.	447.172	.	10	287	17.000	18 000	590	.	137.500	.	1
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]		29	250	18.000	19 000	630	.	157.500	.	1
[illegible]		[illegible]		.	[illegible]		[illegible]								
[illegible]			[illegible]		[illegible] 127	45		708 089	Fürtrag .				15,123.112	45	

(19. Fortsetzung).

aller Länder.

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100 000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 25,525.385 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr	fl.	kr	
708 089		Übertrag . .			15,193 112	45	
307	10 000	20 000	670	–	205 690	.	1
395	20 000	22 000	7[illegible]0		286 890	.	2
314	22.000	24.000	8[illegible]		251 200		1
281	24 000	26 000	880		217 2[illegible]0		1
19[illegible]	26 000	28 000	960		185 280	.	1
239	28 000	30 000	1 040		248.560	.	1
14[illegible]	30 000	32 000	1 125		160 875	.	1
128	32 000	34 000	1 212		155 136	.	1
111	34 000	36 000	1 300		144 300	.	0
114	36 000	38 000	1 390		158 4[illegible]		0
10[illegible]	38 000	40 000	1 482		118 [illegible]	.	0
7[illegible]	40 000	42 000	1 574		110 180	.	0
64	42 000	44 000	1 668		10[illegible] 75[illegible]	.	0
6[illegible]	44 000	46 000	1 764		111 [illegible]	.	0
58	46 000	48 000	1 860		107 880	.	0
71	48,000	50 000	1 960		1[illegible] 160	.	0
54	50,000	52 000	2 0[illegible]		111 [illegible]		0
31	52,000	54 000	[illegible] 160		6[illegible] 960		0
29	54 000	56 000	2 2[illegible]		[illegible]		0
32	56 000	58 000	2 [illegible]		[illegible]		0
41	58 000	60 000	2 4[illegible]		10[illegible]		0
32	[illegible]	[illegible]	2 [illegible]		81 [illegible]		0
26	62 000	[illegible]	[illegible]		[illegible]		0
37	64 000	66 000	2 7[illegible]		[illegible]		0
1[illegible]	66 000	[illegible]	2 [illegible]		[illegible]		1
711 027		Fürtrag			18,[illegible]	[illegible]	

1	2	3	4		5		6
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Auf je 100 000 Köpfe der Gesammtbevölkerung per 25,525.385 entfallen von der Anzahl in Col. 1
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr	fl.	kr	
711 027		Übertrag .			18,632.255	45	
23	68,000	70 000	2.960	–	68 080	.	0
23	70.000	72 000	3 060	.	70.5[illegible]	.	0
2[illegible]	72 000	74.000	3 160	.	66.360	.	0
1[illegible]	74 000	76.000	3 260	.	52 160		0
16	76 000	78 000	3 360	.	53.760		0
18	78.000	80 000	3.460	.	62.280	.	0
12	80.000	82 000	3 560	.	42 720		0
12	82 000	84 000	3 660	.	43 920		0
9	84 000	86 000	3 760		33 840		0
9	86 000	88 000	3 860	.	34 740		0
16	88 000	90,000	3 960	.	63.360		0
16	90 000	92 000	4 060	.	64 960		0
11	92 000	94 000	4 160		45 760	.	0
[illegible]	94 000	96 000	4 260		25 560	.	0
6	96 000	98 000	4 360		26,160	.	0
13	98 000	100 000	4 460	.	62 440		0
[illegible]	100 000	.	.	.	2,952 000	—	1
711.512	Gesammtsumme				22,427 835	45	
d. i. 2 79% von der Gesammtbevölkerung per 25,525,385	Summe der thatsächlich vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer				22,236 657	99	
	Differenz zufolge Anwendung des Art. XVII, dann der §§. 172, Absatz 3, 174 und 175 des Gesetzes . . .				191 177	46	

Anzahl der in die einzelnen Steuerstufen eingereihten personaleinkommensteuer-
Verwaltungsgebiete

Tabelle

1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz	Summe der Steuersätze	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz	Summe der Steuersätze
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	fl.		von mehr als	bis einschließlich	fl.	fl.
26	100.000	105.000	4.650	120.900	5	190.000	195.000	9.150	45.750
16	105.000	110.000	4.900	78.400	4	195.000	200.000	9.400	37.600
11	110.000	115.000	5.150	56.650	1	200.000	205.000	9.650	9.650
10	115.000	120.000	5.400	54.000	5	205.000	210.000	9.900	49.500
12	120.000	125.000	5.650	67.800	5	210.000	215.000	10.150	50.750
7	125.000	130.000	5.900	41.300	2	215.000	220.000	10.400	20.800
7	130.000	135.000	6.150	43.050	7	225.000	230.000	10.900	76.300
12	135.000	140.000	6.400	76.800	4	230.000	235.000	11.150	44.600
5	140.000	145.000	6.650	33.250	3	235.000	240.000	11.400	34.200
11	145.000	150.000	6.900	75.900	7	245.000	250.000	11.900	83.300
5	150.000	155.000	7.150	35.750	4	250.000	255.000	12.150	48.600
8	155.000	160.000	7.400	59.200	2	260.000	265.000	12.650	25.300
4	160.000	165.000	7.650	30.600	3	270.000	275.000	13.150	39.450
5	165.000	170.000	7.900	39.500	2	275.000	280.000	13.400	26.800
5	170.000	175.000	8.150	40.750	2	280.000	285.000	13.650	27.300
5	175.000	180.000	8.400	42.000	1	285.000	290.000	13.900	13.900
4	180.000	185.000	8.650	34.600	1	290.000	295.000	14.150	14.150
3	185.000	190.000	8.900	26.700					

pflichtigen Personen mit einem Einkommen von mehr als 100.000 fl. (für alle zusammen).

4 c.

1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz	Summe der Steuersätze	Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommen in Gulden		Steuersatz	Summe der Steuersätze
	von mehr als	bis einschließlich	fl.	fl.		von mehr als	bis einschließlich	fl.	fl.
5	295.000	300.000	14.400	72.000	1	485.000	490.000	23.900	23.900
1	300.000	305.000	14.650	14.650	1	495.000	500.000	24.400	24.400
1	305.000	310.000	14.900	14.900	1	505.000	510.000	24.900	24.900
1	310.000	315.000	15.150	15.150	1	520.000	525.000	25.650	25.650
1	315.000	320.000	15.400	15.400	1	545.000	550.000	26.900	26.900
1	320.000	325.000	15.650	15.650	1	575.000	580.000	28.400	28.400
1	325.000	330.000	15.900	15.900	2	620.000	625.000	30.650	61.300
2	335.000	340.000	16.400	32.800	1	635.000	640.000	31.400	31.400
1	350.000	355.000	17.150	17.150	1	755.000	760.000	37.400	37.400
1	355.000	360.000	17.400	17.400	1	760.000	765.000	37.650	37.650
1	375.000	380.000	18.400	18.400	1	870.000	875.000	43.150	43.150
1	390.000	395.000	19.150	19.150	1	915.000	920.000	45.400	45.400
1	420.000	425.000	20.650	20.650	1	985.000	990.000	48.900	48.900
1	430.000	435.000	21.150	21.150	1	1,005.000	1,010.000	49.900	49.900
1	445.000	450.000	21.900	21.900	1	1,250.000	1,255.000	62.150	62.150
1	450.000	455.000	22.150	22.150	1	2,180.000	2,185.000	108.650	108.650
1	465.000	470.000	22.900	22.900	1	2,820.000	2,825.000	140.650	140.650
					1	3,005.000	3,010.000	149.900	149.900
				Zusammen . .	255	. . . . . .	. . . .	. . . .	2,953.000

Anzahl der in die einzelnen Steuerstufen

Tabelle

Fortlaufende Zahl	Land	für das Jahr	1. Stufe, Steuer-Procent 0·4, Besoldungssteuerpflichtiges Einkommen von 3.200 bis ausschliesslich 4.000 fl.			2. Stufe, Steuer-Procent 0·8, Besoldungssteuerpflichtiges Einkommen von 4.000 bis ausschliesslich 4.500 fl.		
			Anzahl der besoldungssteuerpflichtigen Personen	Betrag der Besoldungssteuer		Anzahl der besoldungssteuerpflichtigen Personen	Betrag der Besoldungssteuer	
				fl.	kr.		fl.	kr.
1	Niederösterreich	1898	1 904	26.793	25	618	20.437	49
2	Oberösterreich	"	64	914	75½	18	436	74
3	Salzburg	"	26	377	69	3	100	44
4	Tirol	"	68	967	28	16	[illegible]40	47
5	Vorarlberg	"	10	146	13½	1	32	16
	Summe Post 4 und 5	"	78	1.113	41½	17	572	63
6	Steiermark	"	191	2.758	50	44	1.453	31
7	Kärnten	"	24	349	30	3	98	78
8	Krain	"	18	256	19	3	98	08
9	Triest	"	107	1.505	99	23	775	93
10	Istrien	"	18	268	81½	1	34	03
11	Görz und Gradiska	"	13	187	85	4	136	24
	Summe Post 9—11	"	138	1.962	65½	28	946	20
12	Dalmatien	"	32	458	94	2	68	56
13	Böhmen	"	592	8.539	23½	180	6.092	21½
14	Mähren	"	199	2.834	95½	54	1.803	97
15	Schlesien	"	62	883	01½	16	534	30½
16	Galizien	"	272	3.876	34	60	2.044	55
17	Bukowina	"	32	460	40	14	474	14
	Summe	"	3.632	51.578	64	1.050	35.161	41

eingereihten besoldungssteuerpflichtigen Personen.

5.

3. Stufe			4. Stufe			5. Stufe			6. Stufe		
Steuer-Procent 1·2			Steuer-Procent 1·6			Steuer-Procent 2			Steuer-Procent 3		
Besoldungssteuerpflichtiges Einkommen von 4.500 bis ausschliesslich 5.000 fl.			Besoldungssteuerpflichtiges Einkommen von 5.000 bis ausschliesslich 6000 fl.			Besoldungssteuerpflichtiges Einkommen von 6.000 bis ausschliesslich 7.000 fl.			Besoldungssteuerpflichtiges Einkommen von 7.000 bis ausschliesslich 8.000 fl.		
Anzahl der besoldungssteuerpflichtigen Personen	Betrag der Besoldungssteuer		Anzahl der besoldungssteuerpflichtigen Personen	Betrag der Besoldungssteuer		Anzahl der besoldungssteuerpflichtigen Personen	Betrag der Besoldungssteuer		Anzahl der besoldungssteuerpflichtigen Personen	Betrag der Besoldungssteuer	
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
429	24.024	53	675	58.131	04	318	40.133	09	208	46.906	51
9	505	69½	15	1.289	47	10	1.282	28	4	871	11
3	166	10	6	488	50	2	177	12	.	.	.
10	561	83	8	686	72	3	374	36	4	914	04
2	116	04	1	96	.	.	.	.	1	224	85
12	677	87	9	782	72	3	374	36	5	1.138	89
28	1.571	64	51	4.570	82	9	1.147	22	18	4.027	08
3	171	56	7	618	34	3	377	72	1	228	42
3	164	69	2	175	08	.	.	.	4	898	68
23	1.272	36	26	2.310	72	17	2.212	04	8	1.865	94
5	291	72	2	181	97	1	126	32	.	.	.
2	134	13	9	814	31	1	128	62	1	228	42
30	1.698	21	37	3.307	.	19	2.466	98	9	2.094	86
3	149	65	4	360	.	1	133	98	4	899	43
120	6.799	85½	142	12.337	09	75	9.722	38	41	9.132	43
35	1.984	34	39	3.389	51	24	3.062	70	23	5.157	48
13	728	12	15	1.268	05	6	767	84	6	1.313	58
43	2.436	40	58	5.059	99½	32	4.062	28	14	3.198	06
5	284	48	8	713	01	4	505	62	.	.	.
786	41 363	14	1.068	92.490	62½	506	64.213	57	337	75.866	03

Tabelle

Fortlaufende Zahl	Land	für das Jahr	7. Stufe			8. Stufe		
			Steuer-Procent 4			Steuer-Procent 5		
			Besoldungssteuerpflichtiges Einkommen von 8.000 bis ausschliesslich 10.000 fl.			Besoldungssteuerpflichtiges Einkommen von 10.000 bis ausschliesslich 15.000 fl.		
			Anzahl der besoldungssteuerpflichtigen Personen	Betrag der Besoldungssteuer		Anzahl der besoldungssteuerpflichtigen Personen	Betrag der Besoldungssteuer	
				fl.	kr.		fl.	kr.
1	Niederösterreich	1898	**199**	67.763	07	**184**	**102 439**	**11**
2	Oberösterreich	„	**4**	1.475	20	**7**	4.074	60
3	Salzburg	„		.	.	.	.	.
4	Tirol	„	**3**	1.053	72	.	.	.
5	Vorarlberg	„	.	.	.	.	.	.
	Summe Post 4 und 5	„	**3**	1 053	72	.	.	.
6	Steiermark	„	**5**	1.743	30	**8**	4.673	05
7	Kärnten	„	**1**	350	16	.	.	.
8	Krain	„	**1**	320	08	.	.	.
9	Triest	„	**14**	5.385	40	**6**	3.322	10
10	Istrien	„	**2**	716	.	**1**	581	.
11	Görz und Gradiska	„	**2**	696	.	.	.	.
	Summe Post 9—11	„	**18**	6.797	40	**7**	3.903	10
12	Dalmatien	„	**1**	386	08	.	.	.
13	Böhmen	„	**51**	17.757	60	**89**	22.834	45
14	Mähren	„	**19**	6.749	28	**16**	10.090	95
15	Schlesien	„	**6**	2.083	64	**4**	2 416	35
16	Galizien	„	**17**	6.051	54	**17**	10.127	60
17	Bukowina	„	**2**	743	96	.	.	.
	Summe	„	**327**	113.275	03	**282**	160.559	21

5.

9. Stufe			Gesammtzahl der besoldungssteuerpflichtigen Personen	Summe				Ausfall infolge Anwendung der Bestimmung des §. 233, Absatz 2 des Gesetzes	
Steuer-Procent 6				der unter Anwendung des Procentsatzes entfallenden		der vorgeschriebenen			
Besoldungssteuerpflichtiges Einkommen von 15.000 fl. und darüber				Besoldungssteuer pro 1898					
Anzahl der besoldungssteuerpflichtigen Personen	Betrag der Besoldungssteuer								
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
104	123 190	64	4.634	509.818	73	499.314	31½	10.504	41½
1	1.116	84	127	11.966	69	11.947	68	19	01
1	1.132	50	41	2.442	35	2.442	35	.	.
.	.	.	112	5.098	42	5.022	15	76	27
.	.	.	15	615	18½	615	18½		.
	.		127	5.713	60½	5 637	33½	76	27
.		.	351	21.944	92	20.592	04½	1 352	87½
	.		42	2.194	28	2.194	28	.	.
		.	31	1.912	80	1.807	69	105	11
9	11.914	93	233	30.565	41	30 455	94	109	47
.	.	.	30	2.199	85½	2 199	85½	.	.
	.	.	32	2.325	57	2.300	42	25	15
9	11 914	93	295	35.090	83½	34.956	21½	134	62
.	.		47	2.456	64	2.456	64	.	.
27	33.574	50	1 267	126 789	75½	123.975	52½	2.814	23
7	12.004	14	416	47 077	32½	45.931	60½	1.145	72
.	.	.	128	9.994	90	9 917	55	77	35
3	5.824	20	516	42.680	96½	42.191	07½	489	89
1	990	36	66	4.171	97	3 822	01	349	96
153	189.748	11	8.001	824.255	76½	807.186	31½	17 069	45

Die Anzal

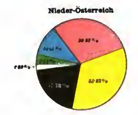
176.000
176.000

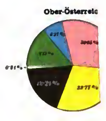
170.000
168.000
166.000
164.000
162.000
160.000
158.000
156.000
154.000
152.000
150.000
148.000
146.000
144.000
142.000

n s i t e n



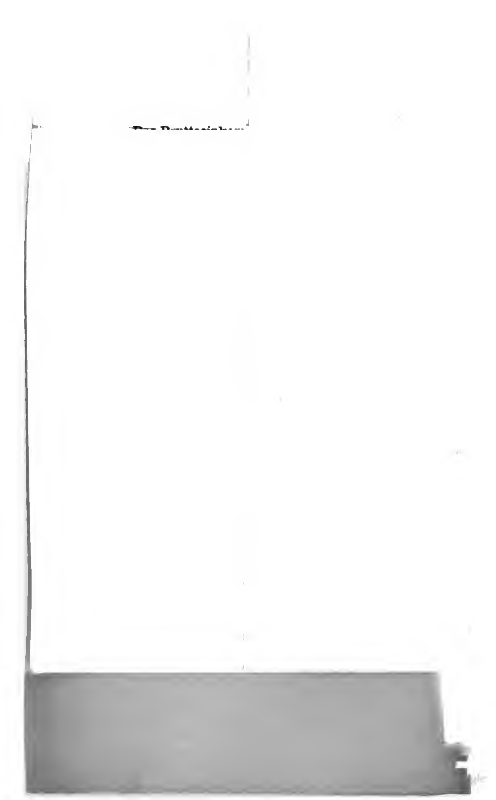
Das Bruttoeinkommen nach de





Tirol

Vorarlberg



Inhaltsverzeichnis.

Die „Mittheilungen des k. k. Finanz-Ministeriums" haben die Aufgabe, nach dem Vorgange ähnlicher im Auslande erscheinender periodischer Zeitschriften statistische Einzeldarstellungen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung, Daten über die wichtigeren Actionen des Finanzressorts, speciell auch Notizen über die parlamentarischen Vorgänge, soweit dieselben die Finanzverwaltung betreffen, fortlaufend zu sammeln. Es soll also durch diese Publication einem von vielen Seiten geäußerten Wunsche entsprochen werden, indem zahlreiche zur Publication geeignete Materialien, welche bisher entweder nur zerstreut veröffentlicht wurden oder über den internen Bereich der Finanzverwaltung nicht hinauskamen, nunmehr zur Kenntnis der sich dafür interessierenden Kreise gebracht werden. Eine umfassende systematische Finanzstatistik zu liefern ist aber zunächst nicht Aufgabe dieses Publicationsorgans.

Die von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei verlegten „Mittheilungen des k. k. Finanz-Ministeriums" erscheinen nach Jahrgängen in dem beiläufigen Umfange von 30—40 Druckbogen.

Der Pränumerationspreis für einen Jahrgang beträgt fl. 6.—, mit Postzusendung fl. 6.40, für k. k. Behörden, Ämter und Staatsbeamte fl. 4·— bezw. fl. 4.40. Einzelne Hefte sind, soweit der Vorrath reicht, zu den auf denselben angegebenen Preisen zu beziehen.

Pränumerationen werden bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien und bei allen k. k. Postämtern entgegengenommen.



